This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 097 785 570

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Austria.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Fürsorge

für die

verwahrloste Jugend

von

Dr. Heinrich Reicher.

Erster Teil:

1. Deutsches Reich.

Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden.

Wien, 1904.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Cr tk
K3514f

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 25 1922

Digitized by Google

Meinem

Heimatlande Steiermark

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

„So oft ich über die Wege zur Beförderung des allgemeinen Wohles nachdenke, komme ich auf dasselbe: Daß das menschliche Geschlecht sich nur vervollkommnen wird, wenn die Erziehung der Jugend eine bessere Gestalt erlangt."

Gottfried Wilhelm v. Leibniz.

Im Oktober vorigen Jahres machte ich den Reichsrats- und Landtagsabgeordneten Mitteilung von dem bevorstehenden Erscheinen dieses Werkes, das sich betitelt:

„Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend".

Es besteht aus drei Teilen, von denen der erste Teil das Ergebnis meiner Studienreisen enthält und in fünf Abteilungen zerfällt, deren jede die Gesetzgebung und die Einrichtungen dieses Fürsorgegebietes der fünf Staaten: des Deutschen Reiches, des Großherzogtums Baden, Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz enthält.

Die Gesetzgebung und die Einrichtungen in Österreich werden den Inhalt des zweiten Teiles bilden. In diesem Teile werde ich auf die Erfahrungen — soweit sie sachliches Interesse haben — zurückkommen, welche ich während eines Vierteljahrhunderts im Kampfe gegen Verarmung und Verwahrlosung zu sammeln Gelegenheit hatte, Erfahrungen, welche in einer Landgemeinde Obersteiermarks ihren Anfang nahmen, in meiner Eigenschaft als Obmann der Bezirksvertretung, als Mitglied des Bezirksschulrates, als steiermärkischer Landtagsabgeordneter und Landesausschußbeisitzer ihre Fortsetzung und schließlich im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates ihren Abschluß fanden.

In diesem Teile finden ferner Verwendung eine von mir im Jahre 1887 veranstaltete statistische Erhebung der verwahrlosten Jugend in Steiermark, die über meinen Antrag vom steiermärkischen Landesausschusse beschlossene und mir gütigst überlassene statistische Erhebung der verwahrlosten und gefährdeten Jugend in Steiermark im Jahre 1900 durch das Statistische Landesamt und endlich das Ergebnis einer Umfrage bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf Grund einer Broschüre, betitelt: „Schutz und Hilfe für arme Kinder in Österreich".

Digitized by Google

Der dritte Teil wird eine theoretisch-systematische Abhandlung darstellen und die Theorie der Verwahrlosung und das System der zu ihrer Bekämpfung dienenden Fürsorge zum Inhalte haben. Auf den vorausgegangenen ersten und zweiten Teil dieses Werkes wird hierbei Bezug genommen. Dieser Teil wird außerdem ein bibliographisches Verzeichnis und ein Sachregister enthalten.

Ich habe mich mit der oberwähnten Mitteilung zuerst an die Abgeordneten des Reiches und der Länder gewandt, weil meine Arbeit an meine letzte parlamentarische Erfahrung, an die Reichsgesetzgebung betreffend die gemeinsamen Waisenkassen, deren Überschüsse ja nicht nur zur Pflege armer Kinder, sondern auch zur Fürsorge für die verwahrloste Jugend Verwendung finden sollten, anknüpft.

Diese Gesetzgebung bedeutet ein trauriges Kapitel in der Geschichte obervormundschaftlicher Fürsorge Österreichs. Die Regierung, statt bahnbrechend zu sein und Richtung zu geben, hat um eines ephemeren Erfolges willen den sachlichen dem politischen Standpunkte geopfert.

Die Reichsgesetzgebung, welche, von den Bedürfnissen des Staates ausgehend, zunächst diesen gerecht werden und dem Obervormunde Staat in den durch die obervormundschaftliche Tätigkeit des Staates zustande gekommenen Gebarungsüberschüssen die Mittel hätte in die Hand geben sollen, seinen Pflichten gegenüber allen armen, verlassenen und verwahrlosten Kindern im Reiche nachzukommen, hat ungleiches Maß, zweierlei Kategorien von hilfs- und erziehungsbedürftigen Kindern, echte und Stiefkinder geschaffen, je nachdem diese aus Ländern mit oder ohne Kassen stammen. Ohne einheitlichen Leitgedanken sind diese Gebarungsüberschüsse den Ländern mit gemeinsamen Waisenkassen überantwortet worden, ungeachtet die Regierung nicht nur in den früheren Gesetzesvorlagen, sondern auch noch am Tage der Entscheidung im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates durch ihren Wortführer und Justizminister ihre grundsätzliche Stellungnahme im Sinne der staatlichen Verfügungsgewalt über diese Gelder zum Ausdruck gebracht hatte.

Und so berückend wirkte der Zauber der Millionen, der Klang des Goldes, so ansteckend der Geldhunger der Länder, daß ihnen auch Männer erlagen, deren sozialpolitische Gesinnung gewiß eine wirksamere Fürsorge für die verwahrloste Jugend herbeigewünscht haben würde, deren zentralistische Gesinnung erprobt und sonst gegen jede föderalistische Regung gefeit war.

Non olet.

Den Vertretern der Länder ist im Grunde genommen aus ihrer Haltung kein Vorwurf zu machen, man kann nicht verlangen, daß sie päpstlicher sind als der Papst. Aber zu bedauern ist, daß die Regierung den Gebarungsüberschüssen nicht von allem Anfange eine ihrem Ursprunge

Digitized by Google

verwandte staatliche Zweckbestimmung gegeben hat, daß sie die ursprünglich behauptete staatliche Verfügungsgewalt über diese Gelder nicht energisch und konsequent aufrechterhalten, sondern bedingungslos zugunsten der Länderautonomie aufgegeben hat.

Damit hat man sich arg an dem Kinderschutze versündigt. Wer Einblick hat in das öffentliche Leben, der weiß, wie schwer für notwendige Reformen, die nicht militärischen Charakter haben, die öffentlichen Mittel aufzubringen sind.

Hier wären die Mittel gewesen, ein großes und einheitliches Werk staatlichen Kinderschutzes zu schaffen — die Regierung hat für die folgenden zehn Jahre sich die Gelegenheit hierzu entgehen lassen.

Der bei diesem Anlasse zutage getretene Mangel an richtiger Auffassung der sachlichen Erfordernisse der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, welcher Mangel bei dem Reichsgesetze über die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen Patenstelle vertrat, gab mir zunächst die Anregung zu dieser Arbeit.

Mit dieser knüpfe ich aber nicht nur an meine letzten, sondern auch an meine ersten parlamentarischen Erlebnisse an.

Wie der von mir im Reichsrate eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger den Abschluß meines öffentlichen Lebens bildete, so war ein von mir vor siebzehn Jahren im Landtage von Steiermark eingebrachter Antrag auf Fürsorge für die verwahrloste Jugend der Ausgangspunkt meiner Landtagstätigkeit.

Und was dazwischen lag, ergab eine Reihe von Erfahrungen in Verbindung mit Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, die Verwahrlosung zu bekämpfen und unser im Argen liegendes Armenwesen zu verbessern.

Armenerziehung und Fürsorgeerziehung waren gleich wichtige Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Und auch in dieser Beziehung stand ich einer mehr in Worten als in Taten bekundeten Sympathie der maßgebenden und leitenden Kreise gegenüber, was meinen Entschluß, mit dieser Schrift aufklärend zu wirken, nur bestärkte.

Der Kampf gegen den Bettel und die Bettelhaftigkeit der Bevölkerung war für mich gleichzeitig ein Kampf für die sittliche und wirtschaftliche Freiheit des Volkes, für seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit von fremder Hilfe, wie ja überhaupt „die Verwirklichung der Freiheit aller Staatsbürger, nicht bloß der Starken, sondern auch der Schwachen und daher Schutz den Schwachen" mein leitender sozialpolitischer Gedanke im öffentlichen Leben war.

Die Erziehung der verlassenen Kinder zu Menschen, die den Kampf ums Leben aufnehmen und bestehen können, die sich ihrer Pflichten gegen sich selbst und ihre Mitmenschen bewußt und sich selbst verantwortlich sind,

Digitized by Google

[illegible] die Grundlage des körperlichen, geistigen und sittlichen [illegible], sondern auch die Voraussetzung ihrer Freiheit, [illegible] ein Anlaß sein können, das schöne Wort [illegible] zu verwirklichen.

[illegible] im öffentlichen Leben aber immer mächtiger [illegible] Standpunkt. Auch die Bestrebungen im Interesse [illegible] Gegnerschaft in Kreisen, von denen man dies am [illegible] voraussetzen sollen.

[illegible] kaum vollendet, noch gar nicht einmal ein- [illegible], als die Gegner zunächst Vorstöße gegen [illegible], hier aber einen so unverhohlenen Zerstörungseifer [illegible], daß ich es z. B. eines Tages erleben mußte, daß [illegible] sich auf ihr Deutschtum sehr viel zugute hält, [illegible] sich über getroffene Vereinbarungen einseitig [illegible]. Den drastischesten Ausdruck fand aber die Gegnerschaft in [illegible], der einem meiner Anträge auf Ausgestaltung der [illegible] verwahrloste Jugend entgegengehalten wurde: „Was [illegible] die verwahrlosten Kinder an?"

Dieser Ausdruck aus dem Munde eines Volksvertreters kann nur [illegible] mitleidiges Lächeln über den sozialpolitischen Tief- und Rück- [illegible], in welchem sich solche Skeptiker noch befinden. Für diese [illegible] nur ein allgemeines Interesse, was Geld und Geldeswert [illegible] und ihren Wahlspruch: „Laisser faire, laisser aller" [illegible] auch bei den verwahrlosten Kindern gelten lassen.

Der [illegible] Standpunkt dieser Politiker sollte zu einer anderen [illegible] führen, da nicht bloß das Gefühlsmoment, sondern auch der Verstand [illegible] die Vernunft für einen möglichst wirksamen Kinderschutz sprechen. [illegible] Jugend ist das wertvollste Kapital eines Volkes. Damit dieses aber [illegible] und Gewinn bringe, muß es fruchtbringend angelegt werden und [illegible] fruchtbringende Anlage besteht in dem Schutze und in der Fürsorge, [illegible] der Jugend angedeihen lassen. Unterlassen wir diesen Schutz [illegible] Fürsorge, erwächst dem Volke aus der armen verlassenen und [illegible] Jugend statt Gewinn nur Verlust und Schaden.

[illegible] lasse ich den berechtigten Anspruch eines Kindes auf Erziehung [illegible] Rechnung ganz außer Betracht.

[illegible] können die Kinder nach unserem Sinne nicht formen,
[illegible] wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und lieben,
[illegible] erziehen aufs beste und jeglichen lassen gewähren,
[illegible] der eine hat die, der andere andere Gaben.
[illegible] braucht sie und jeder ist doch nur auf seine eigene Weise gut
und glücklich.
[illegible] Verwahrlosung ist ein großes Unglück." (Goethe.)

Digitized by Google

Ernster wird die Sache, wenn der ablehnende Standpunkt eines solchen Politikers die Mehrheit einer gesetzgebenden Körperschaft erlangt.

Ich muß hier auf eine Erfahrung zurückkommen, die sich auf meine Tätigkeit im steiermärkischen Landesausschusse bezieht und mit einer von diesem im Landtage eingebrachten Vorlage im Zusammenhange steht.

Die Sache, um die es sich handelt, stand somit in öffentlicher Diskussion, so daß ich ohne weiteres auf dieselbe zurückweisen kann, um aus dem Vorlageberichte zu zeigen, wie sich der steiermärkische Landesausschuß zu der Fürsorge für die verwahrloste Jugend verhalten hat und um auf diese Art das Gesamtbild der öffentlichen Meinung zu vervollständigen, welche den Erfolg meiner Reformbestrebungen beeinflußt hat.

Der von mir als Armenreferenten im Landesausschusse eingebrachte Entwurf betreffend die Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend bezweckte nichts anderes, als lediglich die organisierte Armenverwaltung dieser Fürsorge für die verwahrloste Jugend dienstbar zu machen und die in bereits bestehenden Reichs- und Landesgesetzen vorhandenen Ansätze zu einer solchen Fürsorge zu benützen. Dabei waren die Verhältnisse in den Anstalten, denen der Landesausschuß die verwahrlosten Kinder anvertraute, im hohen Grade reformbedürftig.

Ich war daher der Ansicht, daß der steiermärkische Landesausschuß die Gelegenheit freudigst ergreifen werde, um sich noch dazu ohne nennenswerte Inanspruchnahme des Steuerträgers, da der Landesarmenfonds vor allem herangezogen werden sollte, von einer Verantwortlichkeit zu befreien, die schwer auf seinen Schultern lastete. Der steiermärkische Landesausschuß beschloß, den besagten Referentenentwurf nicht auf die Tagesordnung der Dezembersession 1900 zu setzen und die von mir zunächst beabsichtigte Einleitung der öffentlichen Diskussion somit nicht einmal zuzulassen.

Bezeichnend begründete in der darauf folgenden Session des Landtags der Bericht des steiermärkischen Landesausschusses Beilage 5, 1900/01 die Unterdrückung des Referentenentwurfes in einer Form, die darauf hinausging, daß die gegenständliche Frage durch den Wegfall des inzwischen erkrankten Referenten an Dringlichkeit verloren habe; mir und anderen unbefangenen Lesern schien diese Begründung mit anderen Worten zu sagen, daß die Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein Gegenstand besonderer Vorliebe des bisherigen Referenten nach dem inzwischen erfolgten Wechsel in der Person des Referenten warten könne. Welch beneidenswerte Sorglosigkeit!

So sehr war ich von der Pflicht der Gesellschaft zur Heilung und Behebung von Schäden und Krankheiten am gesellschaftlichen Körper durchdrungen, daß ich meinte, die übrige Menschheit müsse von dem gleichen Pflichtbewußtsein erfüllt, die Erfüllung dieser Pflicht ein Gebot der Not-

Digitized by Google

bedeutet nicht nur die Grundlage des körperlichen, geistigen und sittlichen Wohles dieser Jugend, sondern auch die Voraussetzung ihrer Freiheit, und hätte die Fürsorgeerziehung ein Anlaß sein können, das schöne Wort von Freiheit und Volkswohl zu verwirklichen.

Die Phrase erweist sich im öffentlichen Leben aber immer mächtiger als der rein sachliche Standpunkt. Auch die Bestrebungen im Interesse des Volkswohles fanden Gegnerschaft in Kreisen, von denen man dies am allerwenigsten hätte voraussetzen sollen.

Das Reformwerk war kaum vollendet, noch gar nicht einmal eingelebt und ganz verwirklicht, als die Gegner zunächst Vorstöße gegen dasselbe versuchten, später aber einen so unverhohlenen Zerstörungseifer an den Tag legten, daß ich es z. B. eines Tages erleben mußte, daß eine Gemeinde, welche sich auf ihr Deutschtum sehr viel zugute hält, deutscher Treue zum Hohne sich über getroffene Vereinbarungen einseitig hinwegsetzte. Den drastischesten Ausdruck fand aber die Gegnerschaft in dem fragenden Ausruf, der einem meiner Anträge auf Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend entgegengehalten wurde: „Was gehen uns die verwahrlosten Kinder an?"

Dieser Ausspruch aus dem Munde eines Volksvertreters kann nur höchstens ein mitleidiges Lächeln über den sozialpolitischen Tief- und Rückstand hervorrufen, in welchem sich solche Skeptiker noch befinden. Für diese Leute hat nur das eine allgemeines Interesse, was Geld und Geldeswert repräsentiert, und ihren Wahlspruch: „Laisser faire, laisser aller" möchten sie am liebsten auch bei den verwahrlosten Kindern gelten lassen.

Der kapitalistische Standpunkt dieser Politiker sollte zu einer anderen Bilanz führen, da nicht bloß das Gefühlsmoment, sondern auch der Verstand und die Vernunft für einen möglichst wirksamen Kinderschutz sprechen. Die Jugend ist das wertvollste Kapital eines Volkes. Damit dieses aber Zinsen und Gewinn bringe, muß es fruchtbringend angelegt werden und diese fruchtbringende Anlage besteht in dem Schutze und in der Fürsorge, welche wir der Jugend angedeihen lassen. Unterlassen wir diesen Schutz und diese Fürsorge, erwächst dem Volke aus der armen verlassenen und verwahrlosten Jugend statt Gewinn nur Verlust und Schaden.

Dabei lasse ich den berechtigten Anspruch eines Kindes auf Erziehung in dieser Rechnung ganz außer Betracht.

„Wir können die Kinder nach unserem Sinne nicht formen,
So wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und lieben,
Sie erziehen aufs beste und jeglichen lassen gewähren,
Denn der eine hat die, der andere andere Gaben.
Jeder braucht sie und jeder ist doch nur auf seine eigene Weise gut und glücklich.
Aber Verwahrlosung ist ein großes Unglück." (Goethe.)

Digitized by Google

Ernster wird die Sache, wenn der ablehnende Standpunkt eines solchen Politikers die Mehrheit einer gesetzgebenden Körperschaft erlangt.

Ich muß hier auf eine Erfahrung zurückkommen, die sich auf meine Tätigkeit im steiermärkischen Landesausschusse bezieht und mit einer von diesem im Landtage eingebrachten Vorlage im Zusammenhange steht.

Die Sache, um die es sich handelt, stand somit in öffentlicher Diskussion, so daß ich ohne weiteres auf dieselbe zurückweisen kann, um aus dem Vorlageberichte zu zeigen, wie sich der steiermärkische Landesausschuß zu der Fürsorge für die verwahrloste Jugend verhalten hat und um auf diese Art das Gesamtbild der öffentlichen Meinung zu vervollständigen, welche den Erfolg meiner Reformbestrebungen beeinflußt hat.

Der von mir als Armenreferenten im Landesausschusse eingebrachte Entwurf betreffend die Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend bezweckte nichts anderes, als lediglich die organisierte Armenverwaltung dieser Fürsorge für die verwahrloste Jugend dienstbar zu machen und die in bereits bestehenden Reichs- und Landesgesetzen vorhandenen Ansätze zu einer solchen Fürsorge zu benützen. Dabei waren die Verhältnisse in den Anstalten, denen der Landesausschuß die verwahrlosten Kinder anvertraute, im hohen Grade reformbedürftig.

Ich war daher der Ansicht, daß der steiermärkische Landesausschuß die Gelegenheit freudigst ergreifen werde, um sich noch dazu ohne nennenswerte Inanspruchnahme des Steuerträgers, da der Landesarmenfonds vor allem herangezogen werden sollte, von einer Verantwortlichkeit zu befreien, die schwer auf seinen Schultern lastete. Der steiermärkische Landesausschuß beschloß, den besagten Referentenentwurf nicht auf die Tagesordnung der Dezembersession 1900 zu setzen und die von mir zunächst beabsichtigte Einleitung der öffentlichen Diskussion somit nicht einmal zuzulassen.

Bezeichnend begründete in der darauf folgenden Session des Landtags der Bericht des steiermärkischen Landesausschusses Beilage 5, 1900/01 die Unterdrückung des Referentenentwurfes in einer Form, die darauf hinausging, daß die gegenständliche Frage durch den Wegfall des inzwischen erkrankten Referenten an Dringlichkeit verloren habe; mir und anderen unbefangenen Lesern schien diese Begründung mit anderen Worten zu sagen, daß die Ausgestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein Gegenstand besonderer Vorliebe des bisherigen Referenten nach dem inzwischen erfolgten Wechsel in der Person des Referenten warten könne. Welch beneidenswerte Sorglosigkeit!

So sehr war ich von der Pflicht der Gesellschaft zur Heilung und Behebung von Schäden und Krankheiten am gesellschaftlichen Körper durchdrungen, daß ich meinte, die übrige Menschheit müsse von dem gleichen Pflichtbewußtsein erfüllt, die Erfüllung dieser Pflicht ein Gebot der Not-

Digitized by Google

wendigkeit für alle jene sein, welche den Umsturz der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung erfolgreich bekämpfen wollen.

Ich machte die Rechnung ohne den Wirt und erlebte eine Enttäuschung nach der anderen!

Der große Irrtum meines Lebens war, daß ich Ideale bei Menschen voraussetzte, welche Ideale nicht kannten, daß ich einen großen Zug der Denkungsweise von Menschen annehmen zu können glaubte, deren Handeln schließlich von recht kleinen Motiven bestimmt wurde.

Doch war die durch diese Enttäuschung gewonnene Erkenntnis der Unzulänglichkeit des gesellschaftlichen Voluntarismus auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge die Voraussetzung der Notwendigkeit einer wirksameren Gestaltung durch die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staates.

Als Armenreferent des steiermärkischen Landesausschusses strebte ich nichts anderes an, als der Verfassung des Landes, welche dieses zum Hort der Schwachen und Waisen, zu einem Schutz und zu einer Stütze der Kranken und Gebrechlichen macht, lebensvollen Inhalt zu verleihen.

Daß es sich mir bei dieser Pflichterfüllung auch um eine Angelegenheit besonderer Vorliebe, um eine Herzensangelegenheit handelte, war für die Sache selbst gewiß nicht von Nachteil.

Wenn ich aber schon im steiermärkischen Landesausschusse einer solchen Auffassung begegnete, wer kann sich da noch wundern, daß die politischen Parteien in diesen Fürsorgebestrebungen für die Armen und Verwahrlosten einen ganz unnötigen Ballast erblickten.

Die Fürsorge für die armen, verlassenen und verwahrlosten Kinder ist ein undankbares Gebiet für den Politiker. Die hilfsbedürftigen Kinder sind keine Wähler. Und wie der Volksbegriff für manchen Wähler mit dem Steuerzensus endet, so auch die Sozialpolitik mit dem Wahlzensus.

Die armen und verwahrlosten Kinder sind für den Abgeordneten, der sich weniger als Volksvertreter denn als der in Wien akkreditierte Kommissionär seiner Wählerschaft fühlt: politisch wertloses Material, quantité négligeable!

Alle Parteien führen die Sozialpolitik im Munde.

Der Sozialpolitik geht es bei den politischen Parteien so wie es ihr bei den Abgeordneten ergeht. Freiheit und Sozialpolitik teilen ein Schicksal: „Freiheit, die ich meine".

Und doch ist eine Partei ohne Sozialpolitik eine parlamentarische Vereinigung, die nur mit Unrecht ihre volkstümliche Bezeichnung führt als Aushängeschild für ihre Politik, die keine Volkspolitik, sondern eine Interessenpolitik der politischen Führer und ihres Anhanges in Wählerkreisen ist.

Digitized by Google

Nach meiner Erfahrung ist es nicht richtig, daß der Charakter unseres Parlamentes, das keine Volksvertretung, sondern eine Interessenvertretung ist, eine so engherzige Auffassung des Abgeordnetenmandates zur Folge haben muß. Ich bin in meinem sozialpolitischen Wirken nur in Kreisen der Abgeordneten auf Schwierigkeiten gestoßen, in Wählerkreisen niemals.

Dessen bin ich dankbar eingedenk, und möge es mir gestattet sein, an dieser Stelle dankbar meiner Wähler zu gedenken, die mir durch achtzehn Jahre ihr Vertrauen schenkten, ohne daß ein Mißton das Verhältnis zwischen Wählern und Gewähltem je gestört hätte und welche mich auch dann noch mit dem Abgeordnetenmandate betrauen wollten, als meine inzwischen erfolgte Erkrankung mir die volle Erfüllung der damit verbundenen Pflichten unmöglich gemacht hatte. Ich erwähne dieses erfreuliche Verhältnis zwischen Gewähltem und Wählern, weil es beweist, daß die Wähler, wenn anders sie zu ihrem Abgeordneten Vertrauen haben, eine so engherzige Auffassung des Abgeordnetenmandates gar nicht verlangen. Die Wähler denken vom Abgeordnetenmandate eben besser als so manche Abgeordnete. Um nun gar erst die auf ihre parlamentarischen Erfolge eitlen Opportunisten, welche lieber auf die Vertretung einer an sich guten und gerechten Sache verzichten, als daß sie sich einer möglichen Niederlage aussetzen würden.

Ich hatte meine Erfahrungen mit meiner Gesundheit bezahlt. Ich war daher nicht mehr imstande, im unmittelbaren Verkehre mit dem Volke, der Quelle aller Macht der Abgeordneten, Kraft und neue Stärkung für die Fortsetzung des Kampfes gegen die offenen Gegner, aber auch Schutz gegen die geheimen Feinde und ihre Maulwurfsarbeit zu suchen.

Ich war außerstande, Versammlungen abzuhalten und darin des Volkes Stimme zur Entscheidung aufzurufen. Daß die Entscheidung zu meinen Gunsten gelautet hätte, darüber bin ich mir keinen Augenblick im Zweifel.

Wie erfolgreich ein Appell an die öffentliche Meinung im unmittelbaren Verkehre mit dem Volke ist, davon gibt folgende Erinnerung Zeugnis.

Es handelte sich um die vom steiermärkischen Landesausschusse im Landtage eingebrachte Gesetzesvorlage betreffend die Besteuerung der Sparkassen zugunsten des Landesarmenfonds. Aus Kreisen der Sparkassenintereſſenten war eine Agitation und eine Aufwiegelung der Gemeinden mit Sparkassen gegen diese Vorlage versucht worden. Wenige Versammlungen, noch dazu inmitten der beteiligten Gemeinden, genügten, der Agitation die Spitze durch den Nachweis abzubrechen, daß die Agitation ein Sonderinteresse, die Landesausschußvorlage hingegen das allgemeine Interesse vertrete. Meine Erkrankung verschloß mir die Möglichkeit, mich darauf vor dem beschließenden Forum zu berufen.

Digitized by Google

Ich schied aus dem öffentlichen Leben und die Gegner meiner Reformbestrebungen werden darin nur den wohlverdienten Lohn für Bestrebungen erblickt haben, die mir den Ruf eines Idealisten, eines Träumers und eines sonderbaren Schwärmers eingetragen haben.

Idealist und Träumer — und doch habe ich nichts anderes gewollt und angestrebt, als zu Recht bestehenden Gesetzen zu wirklichem Leben zu verhelfen. Soweit es sich aber bei diesen Bestrebungen um Neuerungen handelte, hat sich für den Neuerer das alte Sprichwort als Wahrwort erwiesen: „Bleibe im Geleise und du bleibst weise".

Mit der zurückkehrenden Genesung drängte es mich, mir Klarheit zu verschaffen und die Frage zu beantworten: wie behandelt das Ausland seine verwahrlosten Kinder? Ich unternahm zu diesem Zwecke Studienreisen in das Deutsche Reich, Großherzogtum Baden, England, Frankreich, Belgien und in die Schweiz, die mir eine und dieselbe Einrichtung unter verschiedenen sachlichen Voraussetzungen vor Augen führten, mich von blinder Nachahmung abhalten, das Nachahmenswerte herausfinden, die anderwärts gemachten Erfahrungen verwerten und Irrtümer vermeiden lassen sollten.

Darüber war ich mir längst klar, daß man auch auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege und des Armenwesens lernen müsse, denn wo lediglich der Bureaukrat in seinen vier Wänden sich selbst genügt und anderwärts gemachten Fortschritten in hoheitsvoller Unnahbarkeit teilnahmslos und ablehnend verhält, da fehlt eben das verjüngende und pulsierende Leben und droht alles, in pedantischem Formalismus zu erstarren.

Ich bringe das Ergebnis meiner Studien als ein Spiegelbild, welches das bei uns Fehlende besser erkennen läßt und uns zeigt, wie die Fürsorge für die verwahrloste Jugend sich in den einzelnen Ländern allmählich aus schwachen Anfängen entwickelt, sich in die allgemeine Landesverwaltung eingelebt hat und wie sie in allen ihren Einzelheiten heute aussieht.

Das, was bei uns schüchtern angestrebt wird, ist, wie ich darzutun versuchen werde, anderwärts längst Gesetz und Recht.

Gegenstand der Untersuchungen auf meinen Studienreisen waren:

1. Die rechtlichen Grundlagen der Zwangs- bezw. Fürsorgeerziehung in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches; die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen im Großherzogtum Baden unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes.

2. Der Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung in England. The Reformatory and Industrial Schools Acts. The National Society for the prevention of cruelty to children. The prevention

Digitized by Google

of cruelty to children Act. Poor Law Act 1899. The custody of children Act. The infant life protection Act.

3. L'assistance publique et le service départemental des enfants assistés maltraités et moralement abandonnés in Frankreich.

4. Die Bekämpfung der Vagabondage und der Bettelei in Belgien. La mise à la disposition du gouvernement et les écoles de bienfaisance de l'état.

5. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

Gerne hätte ich Norwegen und die Vereinigten Staaten in meine Studienreise einbezogen. Beide Staatengebilde enthalten hochbedeutsame Einrichtungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Meine neuerliche Erkrankung in Antwerpen bedingte ein vorzeitiges Ende meiner Reise. Doch bringe ich als Anhang des ersten Teiles das norwegische Gesetz betreffend die verwahrloste Jugend und einen Bericht über die George Junior Republic, eine Anstalt für verwahrloste Kinder im Staate Neuyork, gleichzeitig eine vorbildliche Einrichtung für staatsbürgerliche Erziehung und volkswirtschaftlich richtiges Denken.

Ich lade die geehrten Leser ein, mir nun zu folgen auf das nach Volk und Land verschieden gestaltete Fürsorgegebiet. Wir werden bei dieser Wanderung auf den Ausgangspunkt staatlicher Fürsorge für die verwahrloste Jugend zurückkehren. Diese liegt zumeist in der gesetzlichen Gestaltung des familienrechtlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, in dem gesetzlichen Schutz der Kinder gegen gröblichen Mißbrauch der elterlichen Rechte. Der Ausgangspunkt unserer Wanderung liegt also zumeist auf privatrechtlichem Gebiete.

Eine Erscheinung ist allen Ländern gemeinsam: die römisch-rechtliche Auffassung der Patria potestas, welche so lange die öffentliche Meinung beherrscht und in die Gesetzgebung namentlich der romanischen Staaten Eingang gefunden hat. verliert ihre Vorherrschaft und macht immer mehr der deutsch-rechtlichen Auffassung der väterlichen Gewalt Platz.

Danach ist die väterliche Gewalt ein Schutzverhältnis, in welchem sich die Kinder zu ihrem Vater befinden, und nicht ein Herrschaftsverhältnis, wie die Patria potestas, das dem Vater über seine Kinder zusteht.

Dieser Auffassung entspricht es auch, daß der Pater familias nach römischem Recht für sein Verhalten gegenüber seinen Kindern niemandem verantwortlich war, während im deutschen Rechte der Landesherr und später die Staatsgewalt eine vormundschaftliche Gewalt nicht nur über die Waisen ausübt, sondern auch eine obervormundschaftliche Gewalt in Anspruch nimmt, die sich auch gegen den Vater richtet, welcher seine Rechte gegen seine Kinder gröblich mißbraucht beziehungsweise seine Pflicht gänzlich vernachlässigt. Das Interesse eines gewissenlosen Vaters steht dieser

Digitized by Google

[illegible] höher als das des schutzbedürf-

[illegible] Anfängen. Mit der [illegible] der Jugend liegenden [illegible] für die verwahrloste Jugend auch [illegible]

[illegible] strafpolitischen Erwägungen statt [illegible] der straffälligen Jugend. Die [illegible] armenpolitischen Gründen den Lust- [illegible] verwahrlosten Elementen; sie be- [illegible] besondere Einrichtungen zu schaffen, [illegible] eine erziehliche Fürsorge an diesen [illegible] verwahrlosten Kindern zur Tatsache [illegible]

[illegible] armenpolitischen Gründen der Ver- [illegible] Verwendung der für Armenzwecke be- [illegible], indem sie die Unterstützung von Familien [illegible] der Zustimmung zur anderweitigen für- [illegible] Kinder abhängig macht.

[illegible] Stadium der Entwicklung allerwärts in ver- [illegible] Ansätze für einen Schutz der verwahrlosten Jugend, die individuelle Bekämpfung der Verwahrlosung und die gesetzliche [illegible] der erziehlichen Fürsorge fehlt aber noch gänzlich.

[illegible] befindet sich Österreich, wo die öffentliche Gewalt erst [illegible], wenn das Kind straffällig geworden ist, anstatt daß der Brunnen [illegible], bevor das Kind hineingefallen ist.

Der nächste Fortschritt führt zur neuzeitlichen Errungenschaft einer [illegible], welche den Gegenstand einheitlich ordnet. Sie geht aus von der Tatsache der Verwahrlosung, mag dieselbe in einer strafbaren Handlung oder sonst wie zum Ausdruck gekommen sein. Vermöge der bindenden Kraft des Verwaltungsgesetzes sind die Organe der vollziehenden Gewalt verpflichtet, den Zustand der Verwahrlosung als eine Gefahr nicht nur für das Kind, sondern auch als eine Gefahr für die Allgemeinheit zu behandeln, indem sie das Kind aus seiner gefahrdrohenden Umgebung be- [illegible] und anderweitig in fremden Familien oder Anstalten zur Erziehung [illegible]. Verwahrlosung ist gleichbedeutend mit Erziehungsbedürftigkeit und ist daher die Fürsorgeerziehung eine Ersatzmaßnahme für die [illegible] oder fehlende Erziehung des Kindes durch unwürdige oder [illegible] Eltern.

Das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren bestimmt die Organe für [illegible] des Gesetzes, schafft Kautelen gegen allfällige Mißbräuche, [illegible] die Rechtsmittel und ordnet die öffentlichrechtliche Kostenpflicht.

Digitized by Google

Wir werden sehen, wie die vollziehende Gewalt in den einzelnen Staaten die von der Gesetzgebung ins Leben gerufene Fürsorge für die verwahrloste Jugend verwirklicht und wie die Gesellschaft neben der öffentlichen Gewalt sich freiwillig in Vereinen, Korporationen und Anstalten organisiert, welche sich die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zur Aufgabe machen.

Welche organisatorische Kraft dem Gedanken des Kinderschutzes innewohnt, werden wir im Großherzogtum Baden sehen, wo mitten in Kriegszeiten sich in aller Stille die Organisation der freiwilligen Armenkinderpflege zur Bekämpfung der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder vollzieht.

In allen von mir bereisten Ländern ist die Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend als öffentliches, durch die Gesetzgebung geschütztes Interesse anerkannt.

Ich will hier nicht weiter der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des Standes des Kinderschutzes und der Fürsorgeeinrichtungen in den einzelnen Ländern vorgreifen, sondern verweise nur noch darauf, wie in allen diesen Ländern die öffentliche Meinung den Fragen des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge eine hervorragende Stelle unter den Angelegenheiten anweist, welche das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen.

So haben meine Erfahrungen in der Heimat zu diesem internationalen Bilde der tatsächlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend geführt, das meiner engeren Heimat Steiermark und meinem weiteren Vaterlande Österreich zeigen soll, wie weit wir noch auf diesem Gebiete der Fürsorge zurückgeblieben sind und wie viel wir noch in dieser Richtung nachzuholen haben. Bei alledem ist es mir ein tröstlicher Gedanke, daß sich auch in Österreich der Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf die Dauer nicht wird aufhalten lassen.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Schutzes der Kinder gegen Verwahrlosung wird dann die Fürsorge für die verwahrloste Jugend nicht mehr als einen Akt der Wohltätigkeit und der Humanität der Gesellschaft auffassen, sondern als eine Rechtspflicht des Staates erklären, für deren Erfüllung die Mittel aufgebracht werden müssen.

Die Kosten dieser Fürsorge werden infolge dieser geänderten Auffassung bedeckt werden müssen, wenn nicht mit Zuhilfenahme der gemeinsamen Waisenkassen, ohne diese unter Inanspruchnahme der Steuermittel.

Diese Erkenntnis von der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes unserer Jugend wird schließlich die kleinen Gesichtspunkte, die sozialpolitischen Rückständigkeiten, das bureaukratische Beharrungsbestreben und doktrinäre Voreingenommenheit siegreich überwinden.

Der Schutz der Jugend bedeutet ein gemeinsames Interesse aller Völker, welche in der Jugend ihre Zukunft erblicken. Die Volksvertreter

Digitized by Google

deutschrechtlichen Auffassung zufolge nicht höher als das des schutzbedürftigen Kindes.

Diese Entwicklung vollzieht sich aus schwachen Anfängen. Mit der fortschreitenden Erkenntnis der in der Verwahrlosung der Jugend liegenden sozialen Gefahr macht sich die Fürsorge für die verwahrloste Jugend auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geltend.

Die Strafgesetzgebung schafft aus kriminalpolitischen Erwägungen statt Strafe Einrichtungen für die Erziehung der straffälligen Jugend. Die Schulgesetzgebung reinigt aus unterrichtspolitischen Gründen den Luftkreis der Volksschule von ansteckenden, verwahrlosten Elementen; sie begnügt sich noch zunächst damit, ohne besondere Einrichtungen zu schaffen, welche die staatliche Schulpflicht und eine erziehliche Fürsorge an diesen von der Volksschule ausgeschlossenen verwahrlosten Kindern zur Tatsache hätten werden lassen.

Die Armengesetzgebung sucht aus armenpolitischen Gründen der Verarmung und einer zweckwidrigen Verwendung der für Armenzwecke bestimmten Mittel vorzubeugen, indem sie die Unterstützung von Familien mit verwahrlosten Kindern von der Zustimmung zur anderweitigen fürsorglichen Unterbringung dieser Kinder abhängig macht.

Wir finden in diesem Stadium der Entwicklung allerwärts in verschiedenen Gesetzen zerstreut Ansätze für einen Schutz der verwahrlosten Jugend; die einheitliche Bekämpfung der Verwahrlosung und die gesetzliche Organisation der tatsächlichen Fürsorge fehlt aber noch gänzlich.

In dieser Lage befindet sich Österreich, wo die öffentliche Gewalt erst eingreift, wenn das Kind straffällig geworden ist, anstatt daß der Brunnen zugedeckt wird, bevor das Kind hineingefallen ist.

Der nächste Fortschritt führt zur neuzeitlichen Errungenschaft einer Gesetzgebung, welche den Gegenstand einheitlich ordnet. Sie geht aus von der Tatsache der Verwahrlosung, mag dieselbe in einer strafbaren Handlung oder sonst wie zum Ausdruck gekommen sein. Vermöge der bindenden Kraft des Verwaltungsgesetzes sind die Organe der vollziehenden Gewalt verpflichtet, den Zustand der Verwahrlosung als eine Gefahr nicht nur für das Kind, sondern auch als eine Gefahr für die Allgemeinheit zu bekämpfen, indem sie das Kind aus seiner gefahrdrohenden Umgebung befreien und anderweitig in fremden Familien oder Anstalten zur Erziehung unterbringen. Verwahrlosung ist gleichbedeutend mit Erziehungsbedürftigkeit und ist daher die Fürsorgeerziehung eine Ersatzmaßnahme für die mangelhafte oder fehlende Erziehung des Kindes durch unwürdige oder unfähige Eltern.

Das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren bestimmt die Organe für die Anwendung des Gesetzes, schafft Kautelen gegen allfällige Mißbräuche, ordnet die Rechtsmittel und ordnet die öffentlichrechtliche Kostenpflicht.

Digitized by Google

Wir werden sehen, wie die vollziehende Gewalt in den einzelnen Staaten die von der Gesetzgebung ins Leben gerufene Fürsorge für die verwahrloste Jugend verwirklicht und wie die Gesellschaft neben der öffentlichen Gewalt sich freiwillig in Vereinen, Korporationen und Anstalten organisiert, welche sich die Fürsorge für die verwahrloste Jugend zur Aufgabe machen.

Welche organisatorische Kraft dem Gedanken des Kinderschutzes innewohnt, werden wir im Großherzogtum Baden sehen, wo mitten in Kriegszeiten sich in aller Stille die Organisation der freiwilligen Armenkinderpflege zur Bekämpfung der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder vollzieht.

In allen von mir bereisten Ländern ist die Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend als öffentliches, durch die Gesetzgebung geschütztes Interesse anerkannt.

Ich will hier nicht weiter der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des Standes des Kinderschutzes und der Fürsorgeeinrichtungen in den einzelnen Ländern vorgreifen, sondern verweise nur noch darauf, wie in allen diesen Ländern die öffentliche Meinung den Fragen des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge eine hervorragende Stelle unter den Angelegenheiten anweist, welche das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen.

So haben meine Erfahrungen in der Heimat zu diesem internationalen Bilde der tatsächlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend geführt, das meiner engeren Heimat Steiermark und meinem weiteren Vaterlande Österreich zeigen soll, wie weit wir noch auf diesem Gebiete der Fürsorge zurückgeblieben sind und wie viel wir noch in dieser Richtung nachzuholen haben. Bei alledem ist es mir ein tröstlicher Gedanke, daß sich auch in Österreich der Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf die Dauer nicht wird aufhalten lassen.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Schutzes der Kinder gegen Verwahrlosung wird dann die Fürsorge für die verwahrloste Jugend nicht mehr als einen Akt der Wohltätigkeit und der Humanität der Gesellschaft auffassen, sondern als eine Rechtspflicht des Staates erklären, für deren Erfüllung die Mittel aufgebracht werden müssen.

Die Kosten dieser Fürsorge werden infolge dieser geänderten Auffassung bedeckt werden müssen, wenn nicht mit Zuhilfenahme der gemeinsamen Waisenkassen, ohne diese unter Inanspruchnahme der Steuermittel.

Diese Erkenntnis von der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes unserer Jugend wird schließlich die kleinen Gesichtspunkte, die sozialpolitischen Rückständigkeiten, das bureaukratische Beharrungsbestreben und doktrinäre Voreingenommenheit siegreich überwinden.

Der Schutz der Jugend bedeutet ein gemeinsames Interesse aller Völker, welche in der Jugend ihre Zukunft erblicken. Die Volksvertreter

Digitized by Google

geben geradezu ein Volksinteresse preis, wenn sie es an dem Schutze der Jugend fehlen lassen. Der Jugendschutz ist nicht bloß eine Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft, sondern eine Aufgabe der Menschheit. Zur Lösung dieser Aufgabe sollten daher alle Freunde der Menschheit, alle Parteien der Völker, Staat und Land, Gericht und Verwaltung, Bezirk und Gemeinde, Schule und Kirche, öffentliche und private Wohltätigkeit, gesetzgebende und vollziehende Gewalt zusammenwirken. In der Hand der Regierung liegt es, Richtung zu geben zu einer Vereinigung aller dieser Kräfte und inmitten des Streites der Völker und des Haders der Parteien einen Boden gemeinsamer friedlicher Arbeit, gleichzeitig aber auch den Rahmen und die Grundlage für die Ausgestaltung der Fürsorge in den einzelnen Ländern zu schaffen.

Ich widme diese Arbeit meinem Heimatlande Steiermark, dem sie Bausteine liefern soll, Bausteine zu einer glücklicheren Zukunft!

Digitized by Google

I.

Deutsches Reich.

Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Deutsche Reich.

Großherzogtum Baden.

Die Verhältnisse des Deutschen Reiches und des Großherzogtums Baden waren mir nicht fremd. Nicht nur, daß ich als Mitglied des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit seit seiner zweiten Jahresversammlung in Darmstadt im Jahre 1882, mit einigen wenigen Unterbrechungen während meiner Reichsratstätigkeit und meiner Erkrankung, alljährlich das Deutsche Reich in seinen verschiedensten Teilen aufsuchte, um an den Jahresversammlungen dieses Vereines teilzunehmen, sondern auch zu dem besonderen Zwecke von Studien führte mich der Weg zu wiederholten Malen in das Deutsche Reich.

Bewirkte die Teilnahme an den Jahresversammlungen des genannten Vereines, der Verkehr mit den Männern der Theorie und der Praxis, daß ich im Laufenden der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Armenwesens und des Kinderschutzes geblieben war, so ermöglichten mir andrerseits Studienreisen einen tieferen Einblick in Einzelgebiete dieses Rechts und deren praktische Gestaltung.

So ermöglichte mir ein längerer Aufenthalt in Merseburg im Jahre 1882 das Studium des Landarmenwesens. Der seither verstorbene Landarmendirektor Freiherr von Wintzingerode-Knorr war so freundlich, mich in dieses Studium einzuführen. Bei dem Umstande, daß die Durchführung der Zwangserziehung auf Grund des preußischen Gesetzes von 1878 zu den Agenden des Landarmenwesens dieser Provinz gehörte, beschäftigte ich mich schon damals, vor 22 Jahren, mit Einrichtungen der Zwangserziehung im Deutschen Reiche. Zu wiederholten Malen besuchte ich von Merseburg aus die Provinzialerziehungsanstalt in Zeitz. Im Verlaufe der folgenden Jahre benützte ich jede Reise in das Deutsche Reich, um Anstalten zu besuchen, welche der Fürsorge für die arme, verwahrloste und verbrecherische Jugend dienen. Außer vielen Waisenhäusern und Waisenkolonien besuchte ich das Rauhe-Haus in Horn bei Hamburg, die Stätte von Wiechern's Wirken, die königlich preußische Erziehungsanstalt für Jugendliche in dem ehemals kurfürstlichen Schlosse zu Wabern bei Kassel, die dermalen großherzoglich badische Zwangserziehungsanstalt in Flehingen

Digitized by Google

und eine ganze Reihe von anderen Besserungs- und Rettungsanstalten, ebenso auch die Abteilung für Jugendliche in dem Gefängnisse zu Mainz.

Auch im Winter 1901/2 führte mein Weg mich nicht das erstemal in das Großherzogtum Baden. Vor mehr als einem Jahrzehnte brachte mich das Studium der freiwilligen Armenkinderpflege der Kreise in Baden nach Karlsruhe, ein Studium, das ich in den gastlichen Räumen des Kreisausschusses Freiburg in Baden unter Zuhilfenahme der Berichte des Kreisausschusses und der Protokolle des Kreistages fortsetzte. Ich suchte aber jetzt vor allem in dem Ministerium des Innern und in dem Verwaltungshofe in Karlsruhe, bei dem Bezirksamte und in dem Amtsgerichte in Freiburg, im Verkehre mit Männern an der Spitze der katholischen und der evangelischen Schutz- und Vereinsorganisationen, mit den Organen der kommunalen Armenverwaltung, mit Vereinsvorständen, Fürsorgern, durch Besuche zahlreicher Erziehungs- und Besserungsanstalten die Praxis der Zwangserziehung in Baden zu ergründen.

Aber auch den Zusammenhang von Theorie und Praxis, den Zusammenhang von Zwangserziehungsrecht und Verwaltungsrecht, zu dessen Bestand das erstere gehört, sowie die Berührungspunkte von Zwangserziehungsrecht mit den übrigen Gebieten des privaten und des öffentlichen Rechtes verlor ich nicht aus dem Auge. Zu diesem Zwecke suchte ich in Freiburg i. B. wieder den Hörsaal der Universität auf, um den Vorträgen des Hofrat Professor Dr. Rosin über badisches Verwaltungsrecht zu folgen.

Ich bringe das Ergebnis dieser Studien, bei denen ich mir die größte Beschränkung auferlegen mußte, um nicht von meinem Hauptziele, der Fürsorge für die sittlich verwahrloste Jugend und der Bekämpfung der damit verbundenen sozialen Gefahr abzukommen. Es wäre ja sonst so nahe gelegen, daß ich in das Ergebnis meiner Studien auch noch Stoffverwandtes einbezogen hätte, so die vorbildliche Einrichtung des Ziehkinderwesens und der Generalvormundschaft armer Kinder in der Stadt Leipzig, welche mit dem Namen ihres Begründers Dr. Taube und der später zu erörternden Frage der Schutzmaßnahmen für uneheliche Kinder im engsten Zusammenhange steht. Diese Beschränkung auf den unmittelbaren Gegenstand mußte sich aber auch darin äußern, daß ich bei Besprechung des badischen Gesetzes betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung sittlich verwahrloster jugendlicher Personen mich an das Ziel dieses Gesetzes halten und die Fürsorge für die körperlich verwahrloste Jugend ausscheiden mußte. Bei einer späteren Besprechung der Pflege und Erziehung armer Kinder gedenke ich darauf zurückzukommen.

Digitized by Google

1. Die familienrechtlichen, kriminal- und sozialpolitischen Grundlagen der landesrechtlichen Regelung der Zwangserziehung in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Das deutsche Strafgesetzbuch hatte für die landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung zum erstenmal eine rechtliche Grundlage geschaffen. Außer dieser kriminalpolitischen Grundlage schuf das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich die familien- und vormundschaftsrechtlichen Grundlagen sowie die sozialpolitischen Grundlagen und den reichsgesetzlichen Rahmen für die landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung (§ 1666, 1686 und 1838, Artikel 3 und 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Reichsstrafgesetzbuch stellen den Tatbestand der Verwahrlosung und die Voraussetzung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend fest.

Vor allem wurde gegenüber der bisherigen Zersplitterung der bürgerlichen Gesetzgebung in den einzelnen Landesrechten und dieser zufolge gegenüber der verschiedenen Gestaltung der väterlichen Gewalt nunmehr in dem familienrechtlichen Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches eine einheitliche Grundlage geschaffen. Die väterliche Gewalt erscheint damit als ein Schutzverhältnis der Kinder zu ihren Eltern und nicht im Sinne römischrechtlicher Auffassung als ein Herrschaftsverhältnis der Eltern über ihre Kinder. Dies bedeutete denn auch eine bedeutende grundsätzliche Änderung gegenüber dem badischen Landrechte, das dem französischen code civil und somit der römischrechtlichen Auffassung der patria potesta gefolgt war. Hiermit war für den Schutz der deutschen Jugend ein gewaltiger Schritt getan aus der Kleinstaaterei zur Rechts- und Reichseinheit. Demzufolge ist körperliche Pflege und Erziehung des Kindes Recht und Pflicht der Familie. Der Vater und neben dem Vater die Mutter sind Inhaber der elterlichen Gewalt, Träger der aus dieser fließenden Rechte und Pflichten. Dahin gehören die Sorge für die Person des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit, die Erziehung des Kindes, seine Beaufsichtigung und die Bestimmung seines Aufenthaltes. Entbehrt das Kind der elterlichen Fürsorge, so trifft das Gesetz Bestimmungen in seinem vormundschaftsrechtlichen Teile über die gesetzliche Vertretung der Rechte und Interessen der Minderjährigen. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend hat in den Bestimmungen der §§ 1666, 1686 und 1838 B. G. B. einen mächtigen Stützpunkt erhalten. Der Vormundschaftsrichter wurde zum gesetzlichen Schützer der Minderjährigen auch dann gemacht, wenn Vater oder Mutter ihre Pflichten gegenüber

Digitized by Google

den Kindern schuldhafterweise gröblich verletzen, und in allen Fällen, in welchen es sich um körperliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung Minderjähriger handelt, zum Eingriff in die elterliche Gewalt berechtigt und ermächtigt, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Handelt es sich um bevormundete Kinder, hinsichtlich deren die Sorge für die Person des Kindes weder Vater noch Mutter, sondern einem Vormunde oder Pfleger zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht deren gesamte Tätigkeit zu überwachen. Das Vormundschaftsgericht hat gegenüber den Vormündern weitergehende Befugnisse als gegenüber den Eltern. Der Vormund braucht sich gar keine Pflichtwidrigkeit in der Ausübung der Erziehungspflicht haben zuschulden kommen lassen, ja er kann in gewissenhafter Weise für Pflege und Erziehung des Mündels Sorge getragen haben und trotzdem kann das Vormundschaftsgericht die vom Vormunde getroffenen Erziehungsmaßnahmen aufheben und durch andere ersetzen. Zur Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung führen die Motive zu dem ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1685) als entscheidend an, daß es im öffentlichen Interesse im hohen Grade angemessen erscheine, dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit zu gewähren, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung eines Mündels energisch eingreifen zu können.

Damit nun das Vormundschaftsgericht in die Lage kommt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, einzuschreiten, wo das Wohl des Kindes in Gefahr ist, und die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, besteht als Hilfsorgan zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts der Gemeindewaisenrat. Der Gemeindewaisenrat ist eine von Preußen herübergenommene, mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze Deutsche Reich gesetzlich festgelegte Einrichtung, von deren Aufgabenkreis und Organisation noch später in dem Kapitel über die Einleitung der Zwangserziehung die Rede sein wird.

Die vorerwähnten Bestimmungen der §§ 1666, 1686, 1838 B. G. B. und die darin enthaltene Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde, verwahrloste Kinder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, hat lediglich akademischen Wert und wenig praktische Bedeutung, wenn die Eltern, denen das Kind weggenommen und auf deren Kosten dasselbe anderwärts zur Erziehung untergebracht werden soll, selbst mittellos und somit zur Bestreitung dieser Kosten unfähig sind. Die vorbezogenen Bestimmungen begründen nämlich keine Zahlungspflicht öffentlichrechtlicher Verbände zur Bestreitung solcher Erziehungskosten. Dem Rechte des Vormundschaftsgerichtes zur Anordnun solcher Maßnahmen steht also keine Verpflichtung weder des Staates noch der Provinz noch der Kreise noch der Ortsarmenverbände gegenüber,

Digitized by Google

den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes auf öffentliche Kosten zur Ausführung zu bringen.

Diese vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen können daher nur hinsichtlich solcher Kinder zur Durchführung gelangen, deren Erziehung aus eigenem Vermögen oder auf Kosten unterhaltspflichtiger Personen oder mit Hilfe der Privatwohltätigkeit erfolgt. Diese Bestimmungen bedürfen daher, um für den unbemittelten Teil — die überwiegende Mehrheit der zu Erziehenden — nicht wertloses Stück Papier zu bleiben, einer weiteren gesetzlichen Regelung, welche die Artikel 3 und 135 Einführungsgesetzes zum B. G. B. dem landesgesetzlichen Wirkungskreise überläßt.

Das B. G. B. wollte nur die privatrechtlichen Verhältnisse, nicht aber das öffentliche Recht regeln. Daher beschränkt es sich auf die Feststellung des Tatbestandes der Verwahrlosung des Kindes infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern und der Erziehungsbedürftigkeit bevormundeter Kinder, und erscheint die dadurch bewirkte Verstärkung öffentlichrechtlicher vormundschaftlicher Schutzgewalt als ein Ausfluß obervormundschaftlicher Fürsorge des Staates für das einzelne schutzbedürftige Kind.

Dazu kommt nun der öffentlichrechtliche Belang der Zwangserziehung, unter welchen die Fälle der sogenannten objektiven Verwahrlosung fallen. Bei dieser kommt es weniger darauf an, „wo die Schuld und die Ursache für die Verwahrlosung der Kinder zu suchen ist, als vielmehr auf die Tatsache, daß die Kinder verwahrlost sind und daß ein öffentliches Interesse für ihre Besserung im Wege staatlicher Fürsorge vorhanden ist", wie der Staatssekretär des Reichsjustizamtes im Reichstage die objektive Verwahrlosung umschrieben hat.

Solcher Verwahrlosung gegenüber ist nun ein Zweifaches möglich: entweder bekämpfen die Eltern dieselbe und ergreifen freudig jede Gelegenheit, die sich ihnen zu diesem Zwecke bietet; oder aber die Eltern lehnen unter Berufung auf ihr elterliches Recht jede Einmischung ab. Im ersteren Falle sieht das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterstützung der Eltern durch die Vormundschaftsbehörde vor. Diese kann mit der und auf die Dauer der elterlichen Zustimmung Abgabe des Kindes in eine Anstalt anordnen (§ 1631). Dort, wo die Eltern mittellos sind, wird die Unterbringung des Kindes auf Antrag der Eltern und auf öffentliche Kosten, allerdings nur im Sinne des Landesgesetzes, von dem später ausführlich die Rede sein wird, und nur unter der Voraussetzung eines fortgeschrittenen Grades von Verwahrlosung, zulässig sein, der ohne Zwangserziehung zum völligen sittlichen Verderben führen würde. In allen anderen Fällen der Verwahrlosung und der Gefährdung des sittlichen Wohles des Kindes müßten die Eltern bezw. der Vormundschafts-

Digitized by Google

richter die Hilfe der Privatwohltätigkeit zum Zwecke der Unterbringung eines solchen Kindes in einer Familie oder Anstalt anrufen.

Tritt aber der zweite Fall ein, daß nämlich die Eltern, welche die Verwahrlosung ihrer Kinder nicht unmittelbar und nachweisbar selbst verschuldet haben, unter Berufung auf ihr Elternrecht jede Einmischung ablehnen, so tritt die elterliche Gewalt in Widerspruch mit dem Interesse des Staates. Der Staat hat ein lebhaftes Interesse, ein Interesse der Selbsterhaltung daran, daß dem Verbrechertum in seinen Anfängen gesteuert wird.

Wie jede Gewalt, so ist auch die elterliche Gewalt im Staate beschränkt durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl.

Wo daher ein Kind sittlich verwahrlost und die erziehliche Einwirkung der Eltern und der Schule das Kind nicht aus dem Zustande der Verwahrlosung zu befreien vermag, darf der Staat nicht ruhig zusehen, bis der Zustand der Verwahrlosung zum sittlichen Verderben und zum Verbrechertum des Kindes geführt hat, sondern die Staatsgewalt muß ganz unabhängig von der Zustimmung der Eltern schützend eingreifen und die Zwangserziehung allenfalls auch gegen den Willen der Eltern anordnen können. Aus diesem Gesichtspunkte ist denn auch § 55 des deutschen R. St. G. B. zu erklären, welcher die Behandlung der strafunmündigen Personen regelt. Das deutsche Strafrecht ist in dieser Richtung dem französischen code pénal gefolgt, mit dem Unterschiede, daß der code pénal kein Alter der unbedingten Strafunmündigkeit kennt, sondern die jugendlichen Personen bis zum sechzehnten Lebensjahre strafrechtlich verantwortlich macht, wenn diese das Discernement, d. h. das Unterscheidungsvermögen von gesetzlichem Recht und Unrecht besitzen. Das deutsche Strafgesetzbuch hingegen kennt zwei Stadien des für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht kommenden Alters: die unbedingte Straf u n mündigkeit bis zum zwölften Lebensjahre und die bedingte Strafmündigkeit vom zwölften bis zum achtzehnten Jahre. Von der ersteren handelt der § 55 R. St. G. B., nach welchem Kinder unter zwölf Jahren wegen einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1876 durch eine Gesetzesnovelle und später durch Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. dahin ergänzt, daß hinsichtlich solcher Kinder „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Danach kann die Unterbringung in einer Familie oder Erziehungsanstalt nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist".

Durch diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurde die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf das Gebiet der Zwangserziehung hingelenkt

Digitized by Google

und haben auch zahlreiche Landesgesetze, der darin enthaltenen Aufforderung entsprechend, dieses Gebiet der Gesetzgebung geregelt.

Von der bedingten Strafmündigkeit handelt § 56 R. St. G. B. Danach wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit von der zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Einsicht, also von der geistigen Reife abhängig gemacht. Die sittliche Reife des jugendlichen Angeklagten bleibt hierbei ganz außer Betracht, und doch ist gerade die geringere sittliche Widerstandskraft vom strafrechtlichen Standpunkte das wesentliche Unterscheidungsmerkmal von Jugend und höherem Lebensalter.

Durch die ausschließliche Berücksichtigung der geistigen Reife und die dadurch bedingte Straf- und Schuldausschließung wird nur ein ganz geringer Bruchteil jugendlicher Angeklagter getroffen, weil, von geistig zurückgebliebenen Individuen abgesehen, die große Mehrzahl der Jugendlichen im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren Recht von Unrecht unterscheiden kann, so z. B. sehr gut weiß, daß Stehlen verboten ist. Die Richter klgaen über die Zwangslage, in welche sie durch diesen Stand der Gesetzgebung geraten. Sie stehen vor der Alternative, ein Kind, von dessen Strafbarkeit sie überzeugt sind, entweder gegen das Gesetz freizusprechen und im Interesse des Kindes zum Zwecke seiner Besserung in dem freisprechenden Erkenntnisse die Zwangserziehung zu verhängen, oder aber das Kind im Sinne des Gesetzes schuldig zu sprechen und das Kind, statt es in eine Schule oder Erziehungsanstalt zu schicken, zu einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu verurteilen und damit erst recht das Kind auf die Verbrecherlaufbahn zu drängen.

Eine Statistik der Verhältnisse der nach § 56 R. Str. G. B freigesprochenen jugendlichen Angeklagten gibt einen lehrreichen Einblick in die hierbei in Betracht kommenden Bevölkerungskreise. Dieselbe entrollt ein überaus trauriges, aber charakteristisches Bild. Die im Jahre 1898/1899 in staatliche Zwangserziehungsanstalten eingelieferten 248 Zöglinge entstammen bis auf 27 dem niedersten Proletariat und zu einem beträchtlichen Teile Familien, in denen Verbrechen, Trunksucht und Arbeitsscheu zu Hause waren.

Von den Vätern war der dritte, von den Müttern und Geschwistern je der fünfte Teil vorbestraft. Nur die Minderheit der Eingelieferten konnte, obwohl es sich durchgängig um Zöglinge im strafmündigen Alter handelte, fertig lesen, rechnen und schreiben, vierzehn waren ohne jegliche Schulbildung. Beinahe drei Vierteile waren durch Schuld der Eltern verwahrlost. (Dr. Oskar Wittig, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen, S. 12 ff.)

Unter solchen Umständen hat die Denkschrift des statistischen Bureaus über den Schutz jugendlicher Personen im preußischen Staate 1883 Recht, wenn sie behauptet, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen wie eine Art moralischer Epidemie auftritt, sie stets von neuem erzeugt und sich von den Eltern auf die Kinder fortvererbt. Der Staat dürfe sich daher nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher be-

Digitized by Google

schränken, sondern müsse der Entwicklung des Verbrechertums entgegentreten.

Die Reformbewegung auf dem Gebiete strafrechtlicher Behandlung jugendlicher Personen richtet sich denn auch auf Berücksichtigung nicht bloß der geistigen, sondern auch der sittlichen Reife bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und auf das Hinaufrücken der Altersgrenze für das strafmündige Alter. Die bisherigen Bestimmungen haben sich zur Bekämpfung des Verbrechens wenig wirksam erwiesen, wie dies die dem Motivenberichte zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetze beigegebene Statistik erweist.

Nach der Reichskriminalstatistik für 1896 sind Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze ergangen 1882: 30.697. 1896: 43.962. Das bedeutet eine Steigerung um 43.2%. Im Jahre 1897 betrug die Zahl 45.327, die Steigerung gegen 1882 47·3%. Auch die Ziffern der nachfolgenden Jahre weisen eine weitere steigende Tendenz auf. Aber nicht nur absolut ist die Steigerung, sondern auch relativ zum Verhältnis der Bevölkerung. Auf 100.000 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren entfielen im Jahre 1882 568 Verurteilungen, 1896 697. Steigerung 22%. Diese Tatsache ist um so bedenklicher, als das Anwachsen der Kriminalität bei den Erwachsenen in demselben Zeitraume absolut nur 34·1%, relativ nur 16% betrug.

Insbesondere war die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher wegen sogenannter Roheitsverbrechen nahmhaft gestiegen. Wie wenig die strafrechtlichen Maßnahmen geeignet waren, dieser wachsenden Kriminalität mit Erfolg entgegenzutreten, mag aus den folgenden Zahlen erhellen. Von den 43.962 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1896 bestanden 7191 in Geldstrafe, 9104 in Verweis, die übrigen 27.687 in Freiheitsstrafen, und zwar 5524 von weniger als vier Tagen, 1921 von vier bis unter acht Tagen, 6851 von acht bis unter dreißig Tagen, 4560 von einem bis unter drei Monate. Daß von allen diesen 21.918 Freiheitsstrafen unter drei Monaten irgend ein Erfolg für die Verhinderung weiteren Rückfalls in den Verbrechen nicht zu erwarten ist, liegt auf der Hand und ist auch bei den weiteren 4863 Strafen von drei bis unter zwölf Monaten in hohem Grade zweifelhaft. Im allgemeinen muß angenommen werden, daß die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu kurz ist, um einen Jugendlichen von seinen verbrecherischen Neigungen zu befreien und von seiner Verwahrlosung zu heilen. Der Mißerfolg spricht sich ziffermäßig in einer von Jahr zu Jahr steigenden Rückfallsziffer der Jugendlichen aus. Auf 100.000 Jugendliche der Bevölkerung entfielen 1889 614 Verurteilte, davon waren früher schon bestraft 93, und zwar einmal 58, zweimal 20, drei- bis fünfmal 16, sechsmal und öfter 1.

1896 Zahl der Verurteilten 702, der Vorbestraften 132, davon einmal 77, zweimal 28, drei- bis fünfmal 24, sechsmal und öfter 3. Von den im Jahre 1898/99 in die preußischen Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 26% vor dem 18. Lebensjahre bestraft. Nach einer im Jahre 1894 angestellten Erhebung befanden sich unter den 17.867 Zuchthausgefangenen der preußischen Strafanstalten 9489 oder 53%, die drei Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionelle Nachhaft) und mehr, darunter eine oder mehrere von sechs Monaten und darüber, erlitten haben. Von diesen wurden 8789 oder 93% als solche bezeichnet, die sich in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr einordnen lassen, und von diesen waren 34% vor dem 18. Lebensjahre mit einer Freiheitsstrafe belegt.

Digitized by Google

Die vorerwähnte, auf eine geänderte strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen gerichtete Reformbewegung erhielt durch diese tatsächlichen Verhältnisse eine wesentliche Förderung. Ihre hauptsächliche Vertretung fand dieselbe in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, deren Gruppe Deutsches Reich eine eigene Kommission für diesen Zweck wählte. Im Auftrage dieser Kommission verfaßte Dr. H. Appelius einen Bericht über die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder (Berlin, Verlag Guttentag 1892).

Die Reform des Strafgesetzes betreffend die Jugendlichen blieb vorderhand noch unausgeführt. Dahingegen kamen die Landesgesetze betreffend die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung der einen von der vorerwähnten Vereinigung aufgestellten Forderung, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nicht erst von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen, zum großen Teile nach und gingen damit weit über den durch § 55 R. St. G. B. gezogenen Rahmen hinaus. Das Strafgesetz hat zweierlei Grundlagen für die Zwangserziehung geschaffen: eine unmittelbare (§ 56 al. 2 R. St. G.) und eine mittelbare im Wege der Landesgesetzgebung zu regelnde (§ 55). Die letztere allein fällt in den Bereich der Zwangserziehung als vormundschaftsbehördliche Maßnahme. Als unmittelbare Grundlage dient das Reichsstrafgesetzbuch für die Verhängung der Zwangserziehung in den Fällen des § 56 al. 2, in welchen die in dem freisprechenden Urteile des Strafrichters gleichzeitig angeordnete Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt einen Ersatz der Strafe und einen Teil der durch den Strafrichter geübten Strafrechtspflege bildet. Die Kosten dieser Maßnahme werden in Preußen ausschließlich vom Staate bestritten und erfolgte die Regelung der Durchführung nicht — wie in Baden — durch das Fürsorgegesetz, sondern durch besondere Ministerialverordnung. Eine solche Anstalt des preußischen Staates für Knaben, die in dem alten kurfürstlichen Schlosse zu Wabern bei Kassel untergebracht ist, besichtigte ich im September 1901, während ich schon früher verschiedene Erziehungs- und Besserungsanstalten aufgesucht hatte, welche die nach § 55 strafunmündigen Kinder aufnehmen.

Wir kommen nunmehr zu den sozialpolitischen Grundlagen der Fürsorgeerziehung, für deren Verständnis die Darstellung ihrer Geschichte und Behandlung in dem gesetzgebenden Körper von Wichtigkeit ist, bei welcher ich den Kommentaren zum preußischen Gesetze über die Fürsorgeerziehung von Dr. P. F. Aschrott und Ludw. Schmitz folge.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches wollte die im Wege der Gesetzgebung zu regelnde Zwangserziehung von Reichswegen beschränken auf die Fälle der Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern. Die Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat diesen engherzigen Standpunkt, mit dem die fortgeschrittenen

Digitized by Google

Landesgesetze, so auch das badische Gesetz, in Widerspruch geraten und ihm zum Opfer gefallen wären, nicht geteilt, sondern hat den Anschauungen moderner Sozialpolitik folgend auch die objektive Verwahrlosung als Voraussetzung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Die Motive begründen diese Aufnahme damit, daß die erwähnten Landesgesetze das Ergebnis moderner Sozialpolitik seien und auf der Erwägung beruhen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit eine solche Ausdehnung der Fürsorge erheische. Die Eltern seien in weit höherem Maße wie früher genötigt, ihren Erwerb außerhalb des Hauses zu suchen. Dieser Umstand verhindere aber erheblich die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht und erhöhe damit die Gefahr einer zunehmenden Verwahrlosung der Kinder. Es sei zu befürchten, daß ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung die Verwahrlosung im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifen werde. Andrerseits berechtigten die Erfahrungen, die man mit der Erziehung verwahrloster Kinder in England gemacht habe, zu der begründeten Hoffnung, daß durch geeignetes staatliches Eingreifen der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend gesteuert werden könne.

Nachdem sich einmal die meisten Landesgesetzgebungen in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden sozialpolitischen Aufgaben dazu entschlossen hätten, über das bestehende bürgerliche Recht hinaus von Amts wegen teils im weiteren, teils im engeren Umfange in die elterlichen Erziehungsrechte einzugreifen, gehe es jedenfalls nicht an, diese Landesgesetze einfach zu beseitigen und auf diese Weise den hierdurch betroffenen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Sozialpolitik einen Rückschritt aufzudrängen.

Die Reichsgesetzgebung müsse sich vielmehr in richtiger Erfassung der ihr auf dem Gebiete der Sozialpolitik obliegenden Aufgaben denjenigen Landesgesetzen anschließen, die in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder soweit gingen, das staatliche Eingreifen nur von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß das Kind verwahrlost sei und daß mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Vaters die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreichend erscheine.

Das Eingreifen der staatlichen Gewalt soll eine prophylaktische, nicht eine Repressivmaßregel sein, und es gäbe viele Fälle, wo das Kind zwar noch keine strafbare Handlung begangen habe, sich aber in einem derartig verwahrlosten Zustande befinde, daß es sich voraussichtlich demnächst gegen die Strafgesetze vergehen werde. Gerade in solchen Fällen sei das Eingreifen der staatlichen Gewalt dringend geboten.

Diese Vorschläge der Kommission fanden im Hause heftigen Widerstand und waren es insbesondere das Zentrum und die Sozialdemokraten, welche für die möglichste Einschränkung des staatlichen Rechtes, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen, eintraten. Die Sozialdemokraten

Digitized by Google

gingen soweit, dem Vormundschaftsgerichte überhaupt die Berechtigung abzusprechen, in Fällen der Verwahrlosung in das Recht der Eltern einzugreifen. Die Aufstellung des Erfordernisses der Verwahrlosung allein genüge nicht, weil hiernach die Möglichkeit bestehe, Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung schon dann anzunehmen, wenn das Kind eine Erziehung erhalte, welche nach der religiösen oder politischen Auffassung des betreffenden Vormundschaftsrichters als verderblich anzusehen sei. Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei beantragten daher, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt sei, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten. Der Antrag ward sowohl von der Kommission als vom Reichstage abgelehnt. Jedoch ward allgemein, namentlich auch von dem preußischen Justizminister anerkannt, daß das politische oder religiöse Verhalten der Eltern oder eine Einwirkung der Eltern auf das Kind in dieser Beziehung das Vormundschaftsgericht niemals berechtigen könne, die Erziehungsgewalt der Eltern zu beschränken. Sollte ein Vormundschaftsgericht aus diesem Grunde die Zwangserziehung anordnen, so wäre dies ein Mißbrauch, gegen welchen das Beschwerdeverfahren einen genügenden Schutz gewähre (Kommissionsbericht in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Bd. 3 S. 2070 f. Stenographische Berichte Bd. 4 S. 2980 ff.). Während dieser Antrag abgelehnt wurde, hatte ein von der Zentrumspartei eingebrachter Antrag größeren Erfolg. Diesem zufolge kam bei der ersten Lesung der Vorschlag der Kommission, im Bürgerlichen Gesetzbuche das Recht des Staates auf Anordnung der Zwangserziehung auch in den Fällen der objektiven Verwahrlosung aufzunehmen, zu Falle. Danach wäre die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern nur in dem Falle zulässig gewesen, wenn die Eltern ein Verschulden getroffen, sie das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hätten.

In den Fällen, wo die Eltern nicht ihre Pflicht versäumen und ein Kind sich trotzdem übel entwickle, hätte die Behörde lediglich ein Übereinkommen mit den Eltern behufs Unterbringung des Kindes anzustreben. Der Antrag des Zentrums bezeichnete die Verhängung der Zwangserziehung in einem solchen Falle gegen den Willen der Eltern als einen ganz unerträglichen Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder.

Gegenüber den Folgen dieses Beschlusses, daß nämlich dann infolge Reichsrechtes auch die Landesgesetze eine Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern nur im Falle des Verschuldens der Eltern hätten für zulässig erklären können, trat insbesondere der Bevollmächtigte des Bundesrates

Digitized by Google

für das Großherzogtum Baden im Reichstage unter Hinweis auf die Gesetzgebung von Baden und ihre Erfolge lebhaft und erfolgreich auf. Wohl gelang es nicht mehr, die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der von der Kommission beantragten Fassung wieder herzustellen, allein der Artikel 135 des Einführungsgesetzes erhielt schließlich die Fassung, welche er heute hat und wodurch es der Landesgesetzgebung überlassen ist, die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern auch in den Fällen, in denen den Eltern kein Verschulden zur Last fällt und das Kind eine strafbare Handlung nicht begangen hat, für zulässig zu erklären; jedoch dies nur dann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Artikel 3 und 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bilden somit heute die reichsrechtliche Grundlage der landesgesetzlichen Regelung der Zwangserziehung. Diesen Grundlagen mußten sich die Landesgesetze, die bereits vor dem Inslebentreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Gesetzeskraft erlangt hatten, anpassen und in den durch dieses Gesetz gezogenen Rahmen einfügen. Diese Gesetze waren zum großen Teil auf Grund des § 55 R. St. G. und der hierdurch der Landesgesetzgebung gegebenen Anregung entstanden. Aber auch schon früher fanden sich gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der verwahrlosten Kinder, auf deren älteste, die württembergische Bettlerordnung, ich in dem nächsten Kapitel zu sprechen kommen werde.

Die ganze Gesetzgebung der Länder läßt sich in zwei Gruppen teilen, als deren typische Vertreter einesteils das Gesetz vom 13. März 1878 betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, gültig für das Königreich Preußen, andrerseits das Gesetz vom 4. Mai 1886 betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen im Großherzogtum Baden, gelten können. Während das preußische Gesetz lediglich eine Ausgestaltung und Durchführung des § 55 R. St. G. enthielt, war das badische Gesetz über den Rahmen des § 55 leg. cit. hinausgegangen und hatte bereits im Jahre 1886 jenen vorgeschrittenen sozialpolitischen Standpunkt eingenommen, den vierzehn Jahre später das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und seine Einzelstaaten anbahnte und auf den das Königreich Preußen mit seinem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger am 2. Juli 1900 gefolgt war. Als nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die einzelnen Landesgesetzgebungen sich die Notwendigkeit einer Revision ihrer Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetze ergab, um diese in Übereinstimmung mit den reichsgesetzlichen Grundlagen zu bringen, brauchte das Großherzogtum Baden mit Ausnahme der einzigen wesentlichen Bestimmung betreffend die Altersgrenze keine grundsätzliche Veränderung an seinem Gesetze vorzunehmen.

Digitized by Google

2. Der Rechtszustand vor dem Inslebentreten des Zwangserziehungsgesetzes.

Die Zwangserziehungsgesetze haben in der württembergischen Bettelordnung vom Jahre 1478, also bereits im Mittelalter, einen Vorläufer gehabt. Diese Ordnung bestimmte, daß den Bettlern und Bettlerinnen ihre über acht Jahre alten und nicht mit Gebrechen behafteten Kinder abgenommen und in der Stadt oder auf dem Lande in Dienst gebracht werden sollten. (Berger, Jugendschutz S. 68 Nr. 94.) Dieser Maßregel wurde in dem Reichstagsabschied zu Augsburg vom Jahre 1500, „wonach auch der Bettler Kinder, so ihr Brot zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen und zu Handwerckern oder sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nicht also für dem Bettel anhangen" (Berger, a. a. O. S. 37 Nr. 19) für das Deutsche Reich Geltung verschafft. Die württembergische Gesetzgebung hat in steter Fortentwicklung das Prinzip der Zwangserziehung ausgestaltet. So bestimmt das württembergische Landrecht vom 1. Juni 1610, Teil 14, Titel 11, § 2, daß Amtleute und Gerichte solchen liederlichen Eltern, welche zur Zucht der Kinder nicht tauglich sind, diese gänzlich von den Eltern wegnehmen und befreundeten oder anderen Personen zu der Kinder Heil und Wohlfahrt und Nutzen bringen soll. Die Regelung des Gegenstandes erfolgte später noch in der Generalverordnung vom 11. September 1807, §§ 21 und 22, durch die Ministerialverfügung vom 17. März 1841, die Polizeistrafnovelle vom 2. Mai 1852 und endlich durch Artikel 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871. Danach können durch Erkenntnis des Gemeinderates unter Zuziehung des Ortsgeistlichen diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Bettel nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder welche die Kinder der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, auch gegen ihren Willen angehalten werden, die Kinder zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeigneten Privathäusern abzugeben oder sie in angemessene Lehre oder Dienst unterbringen zu lassen. Der Rekurs gegen ein solches Erkenntnis des Gemeinderates ging an das Oberamt. Das Gesetz traf auch Bestimmungen über die Kostendeckung, und zwar konnten nach dem Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitz die Kosten von den Landarmenverbänden übernommen werden. (Heinze, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 1902. Nr. 28, S. 633 und Dr. Kiene, Zwangserziehung Minderjähriger, S. 12—15.)

Diesem vorgeschrittenen Standpunkte der Gesetzgebung Württembergs entspricht auch eine fortgeschrittene Entwicklung der Anstaltspflege im

Digitized by Google

Königreich Württemberg. Dies gilt insbesondere auch im Vergleiche zu dem benachbarten Großherzogtum Baden. Baron de Gérando zieht in seinem Werk: De la Bienfaisance publique, II. Paris, 1839, S. 407, einen Vergleich zwischen beiden Ländern. Danach wurden die ersten Anstalten Württembergs im Jahre 1820 gegründet und wurde das System im Jahre 1823 verallgemeinert, so daß Württemberg im Jahre 1832 16 Besserungs- und Rettungsanstalten, verteilt in den Hauptbezirken des Landes, zählte, welche 333 Knaben und 260 Mädchen somit zusammen 593 Kinder beherbergten. Diese Anstalten enthielten noch einen Fassungsraum für weitere 123 somit für zusammen 716 Kinder. Das Königreich Württemberg ist demnach der erste Staat, welcher tatsächlich Einrichtungen für verwahrloste Kinder nach einem einheitlichen Plane organisierte. Die Initiative hierzu ergriff die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg, welche die Erziehung armer Kinder als das wirksamste Mittel, der Verarmung und Bettelei vorzubeugen, erkannte und welche durch ihre eigene Verfassung und Beziehungen eine glückliche Harmonie der im Lande zerstreuten Anstalten zur Erreichung der gleichen Ziele bewerkstelligen konnte. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wohltätigkeitsvereines im Lande ging auch die Regierung vertrauensvoll auf die von dieser Seite gemachten Vorschläge ein, die, verständnisvoll ausgeführt, nachmals von großem Erfolge gekrönt waren.

Gérando beruft sich auf die Schrift: Die Orts- und Bezirkserziehungshäuer für verwahrlsoste Kinder im Königreiche Württemberg von M. Schmidlin, Stuttgart 1828. Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier bei dieser Schrift länger verweilen. Nur soviel, daß in diesen Anstalten nicht nur verwahrloste, sondern auch Kinder von Eltern Aufnahme fanden, welche durch ihre berufliche Abhaltung außerhalb ihres Domiziles außerstande waren, ihre Kinder zu leiten und zu beaufsichtigen. Also nicht bloß die innerlich verwahrlosten, sondern auch die durch die äußeren Verhältnisse gefährdeten Kinder; doch kam für die Aufnahme weniger der Grad der Armut der Eltern, als der Grad der Verwahrlosung, welcher die Kinder ausgesetzt sind, in Betracht. Das Grundprinzip dieser Anstalten war, daß sie als eine Zufluchtsstätte betrachtet wurden, bestimmt, die Kinder vor dem sittlichen Verderben zu bewahren und zu verhindern, daß sie nicht eines Tages der Gesellschaft als Müßiggänger, Bettler, Vagabunden und Verbrecher zur Last fallen und zum Schaden gereichen.

Der erforderliche Aufwand wurde, soweit er nicht durch Ersätze leistungsfähiger Familien und die allezeit zahlreichen freiwilligen Beiträge gedeckt war, in der Weise sichergestellt, daß der Staat, die Kreise, die Gemeinden, fromme Stiftungen und die Zentralleitung des Wohltätigkeits-

Digitized by Google

vereins zur Sicherung eines regelmäßigen und genügenden Einkommens dieser Anstalten Beiträge leisteten.

Von besonderem Interesse ist, was Schmidlin im Jahre 1828 von den Erfolgen dieser Anstalten und der Ursache der Verwahrlosung sagt:

„Die Mehrzahl der Kinder, selbst jene, welche schon gewalttätige und unordentliche Gewohnheiten angenommen hatten und hinsichtlich deren Verkehrs mit ihren Kameraden man Besorgnisse hegte, wurden gebessert, im allgemeinen in kurzer Zeit. . . . . Man kommt auf diese Art zu der tröstenden Überzeugung, daß die Ursachen, welche bisher so ungünstig auf diese Kinder eingewirkt hatten, im wesentlichen von den Verhältnissen stammen, in welchen sie sich bisher befunden haben, und daß der Keim des Guten — wenngleich bisher unterdrückt — durch eine wohlverstandene Leitung wieder entwickelt werden konnte."

Baron de Gérando knüpft an diese historisch interessante Schilderung einer staatlichen Fürsorge für die arme und verwahrloste Jugend in Württemberg zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einen kurzen Vergleich mit den bezüglichen Zuständen im Großherzogtum Baden.

Das Großherzogtum Baden habe nicht gezögert, dem Beispiele des Königreichs Württemberg zu folgen. Es beschränkt aber seine Fürsorge auf eine geringere Anzahl von Kindern. Im Jahre 1833 wurde eine Gesellschaft gebildet, Beiträge wurden gesammelt, die großherzogliche Regierung hieß dieses Unternehmen willkommen und förderte dasselbe. Das Programm wurde im Jahre 1833 unter dem Titel: „Gründung von Rettungsanstalten" veröffentlicht. Die Statuten wurden im Jahre 1836 in Karlsruhe gedruckt. Wir werden vom Vereine zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, dessen Bildung im gleichen Jahre die Staatsgenehmigung erhielt, später noch ausführlicher sprechen.

Wir begegnen also in Baden im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts dem Bestreben, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend mit Hilfe einer Vereinsorganisation anzubahnen, insolange das Großherzogtum Baden eines einheitlichen Gesetzes zur Fürsorge für die verwahrloste Jugend entbehrte. Aber auch die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen, welche einen Schutz für die verwahrlosten Kinder enthielten, erwiesen sich als lückenhaft und in hohem Maße unzulänglich. In erster Linie die familienrechtlichen Bestimmungen des badischen Landrechtes.

Das badische Landrecht, welches auf dem französischen Recht beruhte, enthielt zwar Bestimmungen, welche dem Mißbrauch der elterlichen Gewalt steuern sollten. Jedoch selbst in ihrer bestrittenen Rechtswirksamkeit trafen sie nur die gröbsten Fälle des Mißbrauches. Eine andere als eine sehr

Digitized by Google

schwere Vernachlässigung der elterlichen Pflichten gab keinen Anlaß zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes.

Zur Stärkung des staatlichen Schutzes der Minderjährigen gegen unwürdige, nachlässige und unfähige Eltern bedurfte es daher neuer gesetzlicher Bestimmungen. Das Gesetz, betreffend staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen vom 4. Mai 1886 und das Familien- und Vormundschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich halfen diesem Bedürfnisse ab.

Wenn wirklich nach dem früheren Rechte ein grober Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur gerichtlichen Aberkennung dieser Gewalt geführt hatte, so fehlte es an einer Organisation der darauf folgenden Fürsorge, sowie an einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Zahlung der durch die Fürsorge erwachsenden Kosten.

Aus diesem Grunde hatten denn auch die dürftigen Bestimmungen des früheren badischen Landrechtes sowie des Polizeistrafgesetzbuches nur mittelbaren Wert. Der § 98 dieses Gesetzes ermöglichte die Bestrafung der Eltern und Fürsorger, welche die schuldige Pflege und Erziehung ihrer eigenen oder der ihnen anvertrauten Kinder schuldhaft vernachlässigten und damit die Verwahrlosung dieser Kinder herbeiführten, indem diese gesetzliche Bestimmung die Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht mit Strafe bedrohte; allein für die unmittelbare Fürsorge, für die anderweitige Unterbringung und Erziehung, im Falle, als Androhung und Verhängung der Strafe ihren Zweck verfehlt haben sollten, fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gleiche gilt vom § 71 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher mit Haft oder Geldstrafen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren bedroht, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind. An einem unmittelbaren Zwange, solche Schulstürzer der Wohltat eines geregelten Unterrichtes teilhaft werden zu lassen, und an Einrichtungen zu diesem Zwecke fehlte es im Großherzogtum Baden, so daß, wenn die Bestrafung der Schulversäumnisse sich in der Folge als erfolglos erwiesen hatten, das säumige Kind ohne regelmäßigen Schulunterricht blieb. Während auf diese Weise die Bekämpfung der Verwahrlosung, soweit diese in einem Verschulden der Eltern begründet war, vor dem Inslebentreten des Fürsorgegesetzes mit Rücksicht auf die lückenhafte Gesetzgebung großen Schwierigkeiten begegnete, bot die Bekämpfung der in der Straffälligkeit des Kindes zum Ausdruck kommenden Verwahrlosung schon mehr Anhaltspunkte, an welche die großherzogliche Regierung denn auch in der Tat schon frühzeitig bestrebt war, Fürsorgemaßnahmen anzuknüpfen.

Digitized by Google

Gerade auf strafrechtlichem Gebiete waren im Großherzogtum Baden bereits vor dem Inslebentreten der Zwangserziehung die Ansätze zu einer solchen gegeben. So hatte schon § 78 des früheren badischen Strafgesetzbuches Überweisung jugendlicher Übeltäter an die Polizeibehörde zum Zwecke der Besserung neben dem Strafvollzuge vorgesehen.

Verschiedene Ministerialerlässe streben eine Fürsorge für straffällige jugendliche Personen an. So wies das Ministerium des Innern am 29. Dezember 1874 die Verwaltung des Landesgefängnisses an, die zu entlassenden jugendlichen Sträflinge nach ihrer Entlassung nicht einfach ihrem Schicksale zu überlassen, sondern vor der Entlassung sich rechtzeitig mit dem Bezirksamte in das Einvernehmen zu setzen, in dessen Bezirk die Eltern oder der Vormund beziehungsweise der Unterstützungswohnsitz sich befindet, damit betreffend Abholung oder Heimverbringung sowie für die fernere Fürsorge das Nötige veranlaßt werde. Gleichzeitig wurden die Bezirksämter beauftragt, der Gefängnisverwaltung das Veranlaßte rechtzeitig mitzuteilen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Haus- und Dienstordnung der Kreis- und Amtsgefängnisse des Großherzogtums Baden von 1885. Das Ministerium der Justiz beauftragte die Staatsanwaltschaften unter dem 30. August 1881 Nr. 13022, den Strafvollzug gegen jugendliche Personen betreffend, in den hierzu geeigneten Fällen — und dies zwar auch dann, wenn es zu keiner strafgerichtlichen Verfolgung kommt — von Obervormundschaftswegen eine geeignete Erziehungsfürsorge nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten. Dieser Auftrag wird am 12. Februar 1884, Zahl 1495, den Staatsanwaltschaften neuerlich und zwar mit dem weiteren Auftrage in Erinnerung gebracht, über die Befolgung dieses Auftrages und das Ergebnis der Erziehungsfürsorge alljährlich Bericht zu erstatten. Aus diesen Berichten ist zu entnehmen, daß die hauptsächliche Fürsorgemaßnahme des Gerichtes in der Vorrufung des gesetzlichen Vertreters des straffälligen Kindes sowie in der an denselben gerichteten Ermahnung bestand, die geeignete Unterbringung des Kindes nach erfolgter Strafverbüßung sich angelegen sein zu lassen. Zu diesem Zwecke tritt auch das Gericht zu wiederholten Malen mit dem Armenrate der Gemeinde in unmittelbaren Verkehr und bittet diesen, für die aus der Strafe tretende jugendliche Person eine Lehrstelle ausfindig zu machen. Wohl waren die Organe der Armenverwaltung bestrebt, einem solchen Ansuchen des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, ebenso waren vor dem Inslebentreten der Zwangserziehung der Gemeindevorsteher, Pfarrer und Lehrer bemüht, ein verwahrlostes Kind aus der Schule zu entfernen und in eine Anstalt zu geben; doch waren die gedachten Amtspersonen in der Gemeinde hierbei auf sich selbst und auf das Einsehen des Vaters jenes Kindes angewiesen. Die Mitwirkung der Organe der Staatsver-

Digitized by Google

waltung blieb ihnen in der Regel versagt. Die Dauer der Erziehung in den Anstalten hing auch von dem guten Willen und der Gewissenhaftigkeit der Eltern ab. Waren diese als arm von der Gemeinde unterstützt, so war ein mittelbarer Zwang möglich, indem die Armenunterstützung von der Unterbringung oder Belassung des Kindes in der Anstalt in der für die Erziehung notwendigen Dauer abhängig gemacht wurde. Ein ernstlicher Widerstand von seiten der Eltern jedoch genügte, um die besten Absichten zu durchkreuzen und die Kinder aus der Anstalt herauszunehmen. Es fehlte also für die Anstaltserziehung vor dem Inslebentreten der Zwangserziehung die gesetzliche Grundlage zur Sicherstellung eines ersprießlichen Erziehungswerkes. Es fehlte der Zwang gegenüber dem Zögling, womit der Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt für die zur Vollendung der Erziehung notwendige Dauer erzwungen werden konnte.

Auch bestand früher keine Beitragspflicht der Gemeinde oder des Kreises zu den Anstaltskosten und es war denjenigen Personen überlassen, welche das Kind in die Anstalt gaben, das Geld aufzubringen, wo sie wollten und konnten. Zumeist kamen die Mittel von der Privatwohltätigkeit. Es fehlte also auch nach dieser Richtung ein Zwang der öffentlichrechtlichen Verbände. Bei der Darstellung des dem Zwangserziehungsgesetze vorausgegangenen Zustandes nimmt die Fürsorge für die verwahrloste Jugend innerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege eine hervorragende Stelle ein, nicht nur, daß die verschiedenen Erziehungs-, Besserungs- und Rettungsanstalten Schöpfungen der Privatwohltätigkeit waren, sondern auch die ganze freiwillige Hilfsarbeit der Kreise auf dem Gebiete der Armenkinderpflege hatte ihren Ausgangspunkt in dem Bestreben, der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder entgegenzuarbeiten. Wenn nun auch die freiwillige Armenkinderpflege der badischen Kreise in einem ferneren Teile dieser Arbeit ihre eingehende Behandlung finden dürfte, so kann dieselbe doch in diesem geschichtlichen Teile nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

Digitized by Google

3. Die Bekämpfung der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder durch die freiwillige Armenkinderpflege der badischen Kreise.

Die Geschichte der freiwilligen Armenkinderpflege der Kreise ist gleichzeitig eine Geschichte der öffentlichen Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Baden, ein Bild des Kampfes, den der höhere Kommunalverband des Kreises aus gutem, freiem Willen und sozialem Pflichtbewußtsein gegen die Verwahrlosung armer Kinder in den zum Kreisverbande gehörigen Gemeinden unternommen hat. Der Zweck der Mitwirkung der Kreise an der Armenkinderpflege der Gemeinden ging dahin, deren Mängel zu beheben. Diese lagen — nach Dr. Hauser: „Die Armenkinderpflege in Baden" — hauptsächlich in vier Richtungen. Es fehlt erstens die nötige Sorgfalt bei der Auswahl der Pflegefamilien, es wird zweitens ein viel zu geringes Pflegegeld gezahlt, es fehlt drittens an einer fortlaufenden Beaufsichtigung der Pflegeparteien und es wird endlich viertens die Pflege nicht so weit ausgedehnt, als es der Natur der Aufgabe nach geschehen müßte. Gerade diese Mängel bilden den Berührungspunkt der Armenkinderpflege mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder; denn es kann kein Zweifel obwalten, daß diese Mängel die Pflege und Erziehung armer Kinder gefährden und daß somit die Armenkinderpflege der Gemeinden, wenn diese Mängel nicht behoben werden, selbst eine Quelle der Verwahrlosung bildet.

Dadurch, daß die Kreise bestrebt sind, diese Mängel zu beheben, bilden sie einen wichtigen Faktor im Kampfe gegen die Verwahrlosung. Sehr wertvolles Material erschloß mir die Durchsicht der Berichte und Protokolle des Kreisausschusses und des Kreistages des Kreises Freiburg in Baden, welche mir an dem Beispiele eines Kreises die Geschichte und fortschreitende Entwicklung vom Jahre 1867 angefangen bis auf den heutigen Tag zeigte. Am Ausgangspunkte dieser Einrichtung war nur das dunkle Gefühl vorherrschend, daß von Kreises wegen gegen die Verwahrlosung armer Kinder etwas geschehen müsse, doch war man sich der Mittel und Wege, welche bei Bekämpfung der Verwahrlosung einzuschlagen seien, nicht bewußt. Auch fehlte es nicht an einer grundsätzlichen Opposition gegen die Übernahme dieser neuen Kreisaufgabe, doch blieb diese erfolglos. Zunächst glaubte der Kreistag seine Absicht durch Unterstützung der Besserungs- und Rettungsanstalten zu verwirklichen. Ein anderer Antrag wollte die Unterstützung der Gemeinden, welche Kinder in Anstalten untergebracht hatten. Aber schon ein Jahr später, im Jahre 1869, faßte die Kreisversammlung den prinzipiellen Beschluß, die Fürsorge für die Erziehung

Digitized by Google

der armen Kinder des Kreises als eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes anzuerkennen. Die darauf folgende Organisation erhob die Sache vom Niveau einer einfachen Subventionsangelegenheit zu derjenigen einer organisatorischen Ausgestaltung der Gemeindetätigkeit auf dem Gebiete der Armenkinderpflege.

In der Begründung des Kreisausschusses heißt es: „Wir können also wohl im allgemeinen sagen, daß die Sorge für die armen Kinder sich, nach unserer heutigen Auffassung begriffen, als unzulänglich erwiesen hat. Unzulänglich wäre es, wollte man diese Sorge, wie bisher, wenn auch unter einiger staatlicher Aufsicht, den einzelnen Gemeinden überlassen. Die wenigsten Gemeinden denken wohl bei ihrer bekannten Indolenz daran, für eine bessere Erziehung der armen Kinder zu sorgen, ehe es zu spät ist und der Name des jugendlichen Individuums auf der Verbrecherliste steht. . . . Es ist nun einerseits Überzeugung aller Einsichtsvollen, daß die Art, wie die Armenkinder in ihrer großen Mehrzahl bisher aufgezogen wurden, vielfach ungenügend ist, und andrerseits steht fest, daß gerade durch die vernachlässigte Sorge für die Armenkinder dem Staat und der Gesellschaft die größte Gefahr drohen, daß sich von da am meisten die Scharen der Bettler, Vagabunden und Verbrecher rekrutieren. Es muß also geholfen werden!"

Der Kreisausschuß kommt im weiteren Verlaufe der Begründung auf den Ausgleich der Kräfte der Gemeinden durch den Kreisverband und die sachliche Berechtigung eines solchen zu sprechen. Der Bericht führt aus, wie infolge Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und die Erleichterung der Verehelichung, verbunden mit der steten Bevölkerungszunahme, die ausschließliche Belastung der Gemeindeverbände ungerecht wäre. Eine gleichmäßigere Verteilung und Erleichterung der Last wird bewirkt durch das Eintreten des Kreises als einer Gesamtheit der Gemeinden, wodurch in allen Gemeinden des Kreisverbandes einheitliche und bessere Leistungen erzielt werden können. Zudem sei die Verteilung dieser Aufgabe der Gemeinden auf breitere Schultern ein Gebot der Billigkeit. Die Allgemeinheit habe am Ende auch ihren Vorteil, denn es sind wohl alle Klassen der Bevölkerung interessiert bei einem Unternehmen, welches die volle Sicherheit der Person und des Eigentums herbeizuführen sucht. Der vermehrte Kostenpunkt kann hier nicht in Betracht kommen. Die bedeutenderen Ausgaben in dieser Beziehung kommen mittelbar tausendfältig wieder ein. Auch werde der Kreisverband schon deswegen einen Teil der Kosten übernehmen müssen, wenn er sich das Recht der Organisation und der Kontrolle sichern will.

In einem späteren Berichte 1872 wird dieser Gedanke noch weiter ausgeführt:

Digitized by Google

„Unser Gedanke bei dem ganzen Unternehmen ist, auf gemeinsame und gleichmäßig getragene Kosten dem Ganzen gemeinnützig zu dienen und unser Hauptziel geht dahin, dafür zu sorgen, daß überall und in gleichmäßiger Weise an der Verbesserung schlechter Zustände, an der Rettung sittlich, geistig und körperlich verwahrloster Kinder gearbeitet werde.

Wir wollen durch gerechte Verteilung der gemeinsamen Lasten es möglich machen, daß dies auch in den ärmeren und weniger glücklichen Gemeinden unseres Kreises geschehen könne, und die Macht der öffentlichen Meinung auf lange bestandene Übel und Schäden einwirken lassen."

Kennzeichnend für die Pflege und Erziehung armer Kinder in den und durch die Gemeinden ist die synonyme Behandlung der Begriffe „arm" und „verwahrlost" durch das erste Organisationsstatut der freiwilligen Armenkinderpflege des Kreises Freiburg. Die Pflege und Erziehung der armen verwahrlosten Kinder sollte die Aufgabe des Kreisverbandes sein. Erst auf Grund der gewonnenen Erfahrung war es einer späteren Zeit vorbehalten, diese beiden Kategorien von Kindern zu unterscheiden und jeder derselben die entsprechende grundsätzliche Behandlung angedeihen zu lassen.

Die erste Durchführung des Statuts fiel in die Jahre 1870 und 1871. In den Novembertagen pflegte sonst die Kreisversammlung abgehalten zu werden. Im November des Jahres 1870 stand das deutsche Volk auf Frankreichs Boden in kriegerischer Wehr und Waffen und fand nicht die Zeit noch Muße zu Beratungen über die Pflege und Erziehung armer Kinder; so auch in Freiburg i. B. Die Kreisversammlung, welche zunächst wieder über den Bericht des Kreisausschusses, betreffend die Durchführung der Beschlüsse des Jahres 1869, verhandelte, war jene vom 2. Dezember 1872. Der Kreis Freiburg i. B. hat seit damals mit seiner freiwilligen Armenkinderpflege einen langen Weg zurückgelegt. Fünfunddreißig Jahre sind seit der ersten Anregung verflossen und haben einen Schatz praktischer Erfahrung auf diesem Verwaltungsgebiete angesammelt und aufgespeichert. Durch Fehler und Irrtümer ging der Weg zur Erkenntnis. So war einer der größten Irrtümer die Bestimmung des ersten Statuts, wonach unterschiedslos jedes Kind in derselben Gemeinde in Familienpflege untergebracht werden sollte. Erst später wurde hinsichtlich der sittlich gefährdeten Kinder der Erfahrungssatz gewonnen, daß in allen Fällen, in denen es sich um Kinder sittlich verkommener Eltern handelt, diese Kinder dem Einflusse ihrer Eltern möglichst weit entrückt und daher deren Unterbringung in anderen als in den Aufenthaltsgemeinden den Eltern geboten ist. Wenn auch der Kreis mit allem Nachdruck der Familienerziehung das Wort redet, so kam er doch auf den grundsätzlichen Standpunkt, daß Kinder, welche nicht mehr bloß sittlich gefährdet, sondern bereits sittlich verwahrlost sind, in Anstalten unterzubringen seien. In einer

Digitized by Google

Kreisversammlung wird in einer Interpellation der Vorsitzende des Kreisausschusses befragt, warum der Beitrag des Kreises für einen sittlich verwahrlosten Knaben eingestellt worden sei. Die Antwort lautete, daß die Gemeinde der Forderung des Kreises nicht nachgekommen und daß daher der Kreisbeitrag, welcher an die Bedingung der Unterbringung des Kindes in einer Besserungsanstalt geknüpft worden war, wegen Nichteinhaltung dieser Bedingung eingestellt worden sei. Dies kennzeichnet die energische Handhabung dieses Grundsatzes durch den Kreis Freiburg.

Gegen den durch die Praxis herausgebildeten und vernünftig gehandhabten Grundsatz, daß bei gesteigerter Verwendungsfähigkeit der Kinder die Pflegesätze für diese jeweils herabgesetzt und somit mit steigender Arbeitsfähigkeit auch die im Werte steigenden Arbeitsleistungen des Kindes in Haus und Hof in Anrechnung gebracht werden, läßt sich an und für sich wohl nichts einwenden. Doch birgt diese Praxis zweifelsohne die Gefahr einer ungebührlichen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft in sich. Im Studium der Armenkinderpflege des Kreises Freiburg bin ich keiner Klage in dieser Hinsicht begegnet. In den Spezialakten des Bezirkes betreffend die Durchführung der Zwangserziehung im Amtsbezirke Freiburg fand ich hingegen einen solchen Fall ungebührlicher Ausbeutung eines Zwangszöglings vor, in dem aber auch die staatliche Aufsicht sofort und mit aller Energie einsetzte und das Kind aus den Händen seiner Peiniger befreite.

Zur Besserung der Pflegeverhältnisse gehört nicht nur ein dem tatsächlichen Aufwande entsprechendes Pflegegeld, sondern auch eine stete Beaufsichtigung der Pflege. Auch in dieser Richtung ist die Entwicklung der Dinge im Kreise Freiburg lehrreich. Im Anfang klagte der Kreisausschuß über den Mangel geeigneter Pflegeparteien und konstatierte als Erfolg der Aufsicht die Aufdeckung zahlreicher und grober Mißstände, z. B. den Aufenthalt von Kindern im Armenhause der Gemeinde in Gemeinschaft mit verkommenen Individuen, den Mangel einer eigenen Schlafstätte für das Kind, das Vergeben der Kinder an Pflegeparteien im Wege der Minuendolizitation usw. Wo Mißstände vorkämen, sagt der Kreisausschuß, seien diese immer auf den Mangel der Aufsicht zurückzuführen und konstatiert der Bericht von 1875 die guten Früchte der ständigen Aufsicht. Pflegeeltern und Gemeinden ständen dadurch unter dem Bewußtsein steter Kontrolle und verwendeten größere Aufmerksamkeit auf die Pflege armer Kinder. Dort, wo wirklich Mißstände vorkämen, erfolge immer und unnachsichtlich die Auflösung des Pflegevertrages. Zwanzig Jahre später, 1895, berichtet der Kreisausschuß, daß nur ganz ausnahmsweise Pflichtversäumnisse der Pflegeeltern konstatiert würden.

Digitized by Google

Ich kann dieses Kapitel nicht schließen, ohne die finanziellen Erfolge der freiwilligen Armenkinderpflege des Kreises Freiburg zu berühren, weil hierin eine ziffermäßige Beleuchtung der unterschiedslosen Behandlung der beiden Kategorien von armen und verwahrlosten Kindern gelegen ist.

Auf Kosten des Kreises wurden verpflegt:

Im	Jahre	1870	Kinder	1004	um	den	Betrag	von	13000 fl.
"	"	1873	"	1065	"	"	"	"	15000 "
"	"	1874	"	1041	"	"	"	"	13634 "
"	"	1875	"	1101	"	"	"	"	17500 "
								oder	30000 M.
"	"	1876	"	1172	"	"	"	von	31800 "
"	"	1877	"	1249	"	"	"	"	35140 "
"	"	1878	"	1245	"	"	"	"	36000 "
"	"	1879	"	1255	"	"	"	"	36442 "
"	"	1880	"	1339	"	"	"	"	39292 "
"	"	1881	"	1404	"	"	"	"	42214 "
"	"	1882	"	1545	"	"	"	"	45000 "
"	"	1883	"	1698	"	"	"	"	51669 "
"	"	1884	"	1322	"	"	"	"	43310 "
"	"	1885	"	1465	"	"	"	"	45500 "
"	"	1886	"	1467	"	"	"	"	46661 "
"	"	1887	"	1383	"	"	"	"	40170 "
"	"	1890	"	—	"	"	"	"	39000 "
"	"	1894	"	1057	"	"	"	"	35058 "
"	"	1895	"	1004	"	"	"	"	33391 "
"	"	1896	"	989	"	"	"	"	32135 "
"	"	1898	"	963	"	"	"	"	31368 "

In dieser Zusammenstellung fällt uns zunächst die stete Steigerung der Zahl der Kreisarmenkinder und des jährlichen Aufwandes für dieselben auf.

Diese Steigerung erreicht ihren Höhepunkt im Jahre 1883 und war die Ursache einer Änderung in der Organisation der Kreisarmenkinderpflege. Die gesteigerten Kosten vermochten die allgemeine Wertschätzung und Erkenntnis der Notwendigkeit der freiwilligen Kinderpflege des Kreises nicht zu beeinträchtigen. Dies beweist der Umstand, daß bei Beratung des geänderten Statuts dem Kreisausschusse für seine bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete gedankt und dessen weitere Mithilfe erbeten wurde, da — wie ein Redner sich ausdrückte — es auf das tiefste zu beklagen wäre, wenn man die Pflege der Armenkinder den Gemeinden wieder allein überließe.

Den Schlüssel für das Geheimnis des jährlich steigenden Aufwandes gab der Landeskommissär, als der Vertreter der großherzoglichen Regierung,

Digitized by Google

welcher im Jahre 1883 in der Kreisversammlung ausführte, wie die enorme Steigerung von 13.000 fl. auf 50.000 Mark ihren Grund darin habe, daß man von dem Grundgedanken des Statutes abgewichen sei und sich immer mehr das Bestreben kundgebe, eine lediglich der Gemeinde obliegende armenrechtliche Unterstützungspflicht auf den Kreis abzuwälzen. Der Landeskommissär empfiehlt deshalb dringend das Verfahren anderer Kreise, welche nur verwaisten oder verwahrlosten beziehungsweise der Verwahrlosung entgegengehenden Kindern Unterstützung gewähren. Der Kreisausschuß bestätigte die Richtigkeit dieser Ausführungen und behauptete aus eigener Erfahrung, daß viele Gemeinden nur deshalb Verpflegungsverträge für Armenkinder einreichen, um nicht die ganze Last der Armenunterstützung für die Familie der Gemeinde allein aufbürden zu müssen und daß somit der vom Kreise aufzuwendende Betrag zum großen Teile eigentlich nicht zugunsten dieser armen Kinder, sondern vielmehr nur als Unterstützung der Eltern seine Verwendung findet; es gehe dies am deutlichsten daraus hervor, daß laut der meisten einkommenden Verträge die Eltern der Kinder noch am Leben sind und die Kinder bei den Eltern in Verpflegung bleiben.

Das alte Statut ließ die armen sogenannten selbst- und mitunterstützten Kinder unterschiedslos anspruchsberechtigt erscheinen, es übersah ganz die Grundbedingung einer Fürsorge für verwahrloste Kinder, nämlich die Befreiung aus der bisherigen Umgebung, in der die Verwahrlosung erfolgte. Das neue Statut machte sich die gewonnene Erfahrung zunutze und zog den Kreis der Anspruchsberechtigten in der Weise, daß der Kreisverband die Fürsorge für die Pflege und Erziehung von solchen Ganz- und Halbwaisen übernehmen sollte, deren Lebensbedürfnisse es unabweislich machen, daß die öffentliche Armenpflege sich ihrer annehme. Nur ausnahmsweise könne die Fürsorge auch auf Armenkinder ausgedehnt werden, deren Eltern noch leben, wenn diese Kinder entweder schon verwahrlost sind oder der Verwahrlosung entgegengehen würden. In diesem Falle müssen die Kinder selbstverständlich von den Eltern getrennt werden. Diese Kinder sind womöglich in einer anderen als der Aufenthaltsgemeinde der Eltern unterzubringen.

Der Erfolg dieser Statutenänderung ist nicht ausgeblieben. Er kommt in dem Sinken des Jahresaufwandes und in dem Rückgang der Zahl Kreisarmenkinder von 1883 abwärts zum Ausdruck.

Jedenfalls ist dies ein lehrreiches Beispiel, wie sehr bei der Fürsorge für arme und verwahrloste Kinder durch einen größeren Verband — heiße er dann Kreis, Land oder Staat — Vorsicht ebensowohl gegenüber den unterhalts- und erziehungspflichtigen Eltern, als auch gegenüber den unterstützungspflichtigen Gemeinden geboten ist. Die Organisation der frei-

Digitized by Google

willigen Armenkinderpflege der Kreise im Großherzogtum Baden wird voraussichtlich in einem weiteren Teile dieser Arbeit, welcher sich mit der Fürsorge für die arme verwaiste Jugend befaßt, ausführlicher besprochen. Ich habe hier nur die Ziele und praktischen Erfahrungen der Kreisarmenkinderpflege als Fürsorgeeinrichtung für die verwahrloste Jugend kennzeichnen wollen und gebe hier schließlich nur noch eine Stelle des Berichtes des Kreisausschusses vom Jahre 1894 wieder, welche den Übergang vermitteln soll von der freiwilligen zur gesetzlichen Organisation zur Bekämpfung der Verwahrlosung:

„Mehr und mehr wird jetzt von dem Gesetze über Zwangserziehung Gebrauch gemacht, so daß der Kreis immer seltener die schwere Aufgabe zu lösen hat, sittlich verwahrloste Kinder innerhalb seiner Organisation unterzubringen. Gegen einen hier und da vorkommenden Übelstand stehen wir machtlos da, wenn Elternteile ihre in guter Pflege untergebrachten Kinder kraft ihres Elternrechtes herausnehmen. Nur Anträge auf Zwangserziehung können, wenn sie Genehmigung erhalten, Hilfe und Wandel schaffen, falls der Elternteil zur Erziehung nicht geeigenschaftet erscheint." Damit kommen wir zum Gesetze betreffend die Zwangserziehung.

---

4. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung, und die Verhandlungen der beiden Kammern.

Unter dem 10. Februar 1886 beauftragte der Großherzog von Baden die Minister des Innern, der Justiz und des Kultus und Unterrichtes, seinen getreuen Ständen, zunächst der ersten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Der unmittelbare Ausgangspunkt dieser Gesetzesvorlage war die Bestimmung des § 55 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, wonach Kinder unter zwölf Jahren wegen einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1876 dahin ergänzt, daß gegen solche Kinder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Insbesondere könne die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Der der Gesetzgebung der Einzelstaaten gestellten Aufgabe ist eine größere Anzahl deutscher Bundesstaaten nachgekommen, und wie der

Digitized by Google

Motivenbericht zum badischen Gesetze von 1886 betont, findet dieses Vorgehen angesichts der günstigen Wirkung dieser Gesetze fortgesetzt weitere Nachahmung.

Die Bedürfnisfrage wurde von dem Motivenberichte des Regierungsentwurfes bejaht. Einmal erschienen die einschlägigen Bestimmungen betreffend den Schutz der Kinder gegen nachlässige, pflichtvergessene Eltern als ungenügend, eine behördliche Erziehungsfürsorge herbeizuführen. Aber da, wo eine solche Erziehungsfürsorge ermöglicht wurde, machte die Kostenfrage beinahe immer Schwierigkeit und die diesfälligen Kosten fielen den Ortsarmenverbänden meist vollständig zur Last.

Andrerseits mußte die Erziehung verwahrloster Kinder über den Rahmen einer gewöhnlichen Erziehung normaler armer Kinder, somit über den Umfang der armenrechtlichen Verpflichtung der Ortsarmenverbände hinausgehen. Während sich für letztere leicht Pflegeparteien finden, lassen, bedarf es für die verwahrlosten Kinder eines größeren Aufwandes, sei es, daß die Unterbringung in Familien oder in Anstalten erfolgt.

Und endlich fehlte es an einer Rechtsgrundlage solchen Kindern gegenüber, welche noch keine strafbare Handlung begangen hatten, infolge ihrer hochgradigen Verwahrlosung aber in hohem Grade erziehungsbedürftig waren. Diesem dreifachen Bedürfnisse sollte nun der Entwurf abhelfen, indem er die Voraussetzungen feststellte, unter denen die Zwangserziehung erfolgen kann, das einzuhaltende Verfahren des näheren regelt, damit zur Verhütung mißbräuchlicher Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht Schutzwehren schafft und endlich aber auch die Kostenfrage in einer den beteiligten Interessen entsprechenden Weise regelt.

Der badische Gesetzentwurf war darüber hinausgegangen, wozu § 55 des Reichsstrafgesetzbuches die Anregung gegeben hatte, nämlich über die Maßregeln zur Besserung und Beaufsichtigung solcher Kinder, welche wegen einer strafbaren Handlung infolge strafunmündigen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

Zum Unterschiede vom preußischen Gesetze vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, welches sich eigentlich nur als eine landesgesetzliche Durchführung des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches für das Königreich Preußen darstellt, wollte der badische Gesetzentwurf den Zustand der Verwahrlosung als solchen treffen.

Die Begehung einer strafbaren Handlung ist nicht das einzige Merkmal der Verwahrlosung. Diese sollte auch dann bekämpft werden, wenn das Kind zwar verwahrlost, aber noch keine strafbare Handlung begangen hatte. Die strafbare Handlung sollte wohl ein wichtiges, aber nicht das einzige Merkmal der Verwahrlosung bilden.

Das Begehen einer strafbaren Handlung ist als besondere Voraussetzung der Zwangserziehung im Gesetze gar nicht erwähnt. Würde das

Digitized by Google

Vorliegen einer Straftat als eine der Hauptvoraussetzungen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen — meint der Motivenbericht zum Entwurfe — so wäre zudem ein gewisser Anreiz für leichtfertige Eltern, die sich der Sorge für die Erziehung ihrer Kinder entledigen möchten, dazu geschaffen, die Kinder zu strafbaren Handlungen anzustiften, und es wäre damit eine Gefahr hervorgerufen, der die Fassung des Gesetzes nach Möglichkeit begegnen muß. Andrerseits gebe es aber auch genugsam Fälle von sittlicher Verwahrlosung jugendlicher Personen, in denen den Verwahrlosten gerade eine Verfehlung gegen das Strafgesetz nicht zur Last gelegt oder nachgewiesen werden konnte, eine Erziehungsfürsorge für dieselben aber gleichwohl zu gemeinsamem Wohle schon im öffentlichen Interesse dringend geboten sei. Die Zwangserziehung stelle aber auf der anderen Seite einen weitgehenden und folgenschweren Eingriff in die Elternrechte und Familienverhältnisse dar, welcher nur dann gerechtfertigt erscheine, wenn der Zustand der Verwahrlosung unzweifelhaft sichergestellt sei.

Dann müsse aber auch der Staat im Interesse der Allgemeinheit dem Verbrechertum in seinen Anfängen und Ursachen nach Kräften entgegenwirken. Das sei einfach ein Gebot der Selbsterhaltung. Auf den Mangel und fortgesetzte Vernachlässigung der häuslichen Erziehung sei die Verwahrlosung und damit der Ursprung des Verbrechertums zurückzuführen.

§ 1 des Gesetzes bezeichnet sittliche Verwahrlosung als die eigentliche und wesentliche Voraussetzung und Veranlassung der Zwangserziehung. Das Gesetz unterscheidet vom Standpunkte der Ursache sowie dem Grade nach eine zweifache Verwahrlosung.

a) Die Gefährdung des sittlichen Wohles der jugendlichen Personen durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung der Erziehungspflicht seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger;

b) die Unfähigkeit der bisherigen Erzieher, der Verwahrlosung Einhalt zu tun und ein solcher Grad der Verwahrlosung, daß die Zwangserziehung als ein notwendiges Mittel erscheint, das völlige sittliche Verderben zu verhüten.

Ich unterlasse es, an dieser Stelle die Begründung aller Einzelbestimmungen des Gesetzes durch die Regierungsvorlage wiederzugeben und beschränke mich hier lediglich darauf, die grundsätzlichen Fragen zu berühren, welche in der parlamentarischen Verhandlung Anlaß zur Erörterung gegeben haben.

Der Bericht der Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung, erstattet durch Geheimrat Dr. Schulze, bezeichnet den Entwurf als einen der wichtigsten der ganzen Sitzungsperiode und sei es daher mit Dank anzuerkennen, daß die großherzogliche Regierung zur rechten Stunde das dringende Bedürfnis erkannt habe und deshalb eine Lücke

Digitized by Google

in unserer Gesetzgebung auszufüllen sucht, indem sie den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher dem Staate Mittel in die Hand geben soll, um sich verwahrloster jugendlicher Personen, auch ihren pflichtvergessenen oder zur Erziehung völlig unfähigen Eltern gegenüber anzunehmen.

Indem der Entwurf weit über die Fälle des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches hinausgreife und ein Gebiet ordne, welches ganz außerhalb des Strafrechtes liegt, mache der Staat nicht von seiner Strafgewalt Gebrauch, sondern nehme nur sein Obervormundschaftsrecht in Anspruch. Darum konnte eine solche Ausdehnung des Schutzrechtes mit der Reichsstrafgesetzgebung nicht in Widerspruch kommen und erscheine der Einzelstaat daher vollständig berechtigt, darüber landesgesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Nichts sei für die Erziehung der Kinder wichtiger als die Autorität, namentlich die der Eltern, welche zu respektieren und zu stärken auch Aufgabe des Staates sei. Derselbe überlasse darum der Regel nach die Erziehung der Kinder den Eltern.

Allein wie jede andere Gewalt im Staate eine begrenzte sei, so auch die elterliche, und wenn darum die Eltern einen richtigen Gebrauch von ihrem Erziehungsrecht nicht machten, greife der Staat ein. Während die Patria potesta des römischen Rechtes wesentlich zum Vorteile des Vaters vorhanden gewesen sei, habe man im deutschen Rechte die väterliche Gewalt, die später durch die Teilnahme der Mutter an dem Erziehungsrechte zum elterlichen Rechte sich erweitert habe, in erster Linie stets als ein Schutzrecht angesehen, woraus sich auch erkläre, daß im deutschen Rechte väterliche Gewalt und Vormundschaft ursprünglich gleicher Natur gewesen und erst später sich zu eigenen Rechtsinstituten entwickelt hätten.

Der seiner höheren Aufgabe sich bewußt werdende Staat nehme sich immer mehr der Schwachen und Hilflosen an, wie sich schon das altgermanische Königtum eine solche Schutzgewalt beigelegt habe.

Bezeichnend sei, daß gerade dasjenige Gesetzbuch, das zuerst in Deutschland den modernen Staatsgedanken zum Ausdruck gebracht habe, das allgemeine preußische Landrecht, dieses obervormundschaftliche Schutzrecht des Staates zum ersten Male gesetzlich anerkannt und zugleich ausgedehnt habe auf solche Kinder, deren Eltern noch am Leben seien, aber ihre Erziehungspflichten vernachlässigten. Die Gründe, aus welchen Kinder von Obrigkeitswegen untergebracht werden können, seien nach § 1 des Gesetzentwurfes von zweierlei Art: sie liegen entweder in der Eigenschaft der Eltern, wenn das sittliche Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder in der Eigenschaft der Kinder, wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstiger

Digitized by Google

Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

Von einer Seite wurde der zweite Fall als zu weitgehend angesehen und es bedenklich gefunden, Eltern, die vielleicht den guten Willen, aber nicht die Kraft und Fähigkeit haben, ihre Kinder zu erziehen, gegen ihren Willen die Erziehung ihrer Kinder zu entziehen. Aber in der Kommission drang doch die Auffassung durch, daß auch in solchen Fällen große Übelstände entstehen könnten, wenn man solchen Eltern die Erziehung ihrer Kinder, deren sie nicht mehr Meister werden können, belassen müßte, solange sie nicht selbst die Unterbringung derselben außerhalb der Familie beantragen. Die Kommission beantragte die Beibehaltung auch dieser zweiten Bestimmung, besonders deshalb, weil die Zwangserziehung in solchen Fällen nur „zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens" angeordnet werden könne und damit eben nur die schwersten Fälle dieser Art getroffen würden.

Bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf in der Ersten Kammer verwies Senatspräsident von Stoeßer darauf, wie dieser über den Rahmen des preußischen Zwangserziehungsgesetzes weit hinausgehe, indem er die Möglichkeit der Zwangserziehung auch für solche Fälle gestatte, wo die Eltern nicht nur kein Verschulden an der Verwahrlosung der Kinder treffe, sondern wo die Eltern selbst den redlichen Willen hätten, das Kind auf den rechten Weg zurückzuführen, dies ihnen aber trotz allem Bemühen nicht gelinge. Redner beantragte, daß in solchen Fällen, in denen eine Vernachlässigung der Erziehungspflichten seitens der Eltern nicht vorliege, das Einschreiten des Staates von einem Antrage der Eltern abhängig sein solle. Diesem Antrage gegenüber machte der Regierungsvertreter geltend, daß der Entwurf allerdings einen schweren Eingriff in die Elternrechte sanktioniere, dieser Eingriff sich durch das Recht und die Pflicht das Staates dann rechtfertige, wenn die Eltern die Erziehungspflicht gegenüber ihren Kindern vernachlässigten oder zu erfüllen außerstande seien, die Zuchtmittel der Schule nicht ausreichten und der gänzliche sittliche Verderb der Kinder hintangehalten werden soll.

Der Zwang, den der Entwurf vorsehe, solle ja gerade gegen die Eltern in jenen Fällen gerichtet werden, in denen die Eltern tatsächlich außerstande seien, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu gewähren und die Zuchtmittel der Schule nicht ausreichten, um den völligen sittlichen Verderb der Kinder zu verhüten. Mit Annahme des Antrages würde das Gesetz auf Fälle des Mißbrauches und der Vernachlässigung des elterlichen Erziehungsrechtes beschränkt werden und die Fälle der Unzulänglichkeit würden gar nicht getroffen und damit die praktische Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt werden. Nachdem schließlich der Berichterstatter nochmals darauf verwiesen hatte, daß dieser Antrag

Digitized by Google

bereits die Kommission beschäftigt habe, er aber nach reiflicher Erwägung abgelehnt worden sei, daß diese Bestimmung ja nur die äußerste Verwahrlosung treffe, wo der völlige sittliche Verderb des Kindes zu erwarten stehe, wurde der Antrag von dem Plenum der Ersten Kammer abgelehnt.

Im übrigen förderte die Debatte die allgemeine Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe zutage. Freiherr E. A. von Göler hob hervor, daß er selbst die Absicht gehabt habe, ein Gesetz der vorliegenden Art in Anregung zu bringen; er danke daher der großherzoglichen Regierung für die Initiative, er habe das volle Vertrauen, daß von Seite der Regierung einer bureaukratischen Handhabung des Gesetzes tunlichst entgegengearbeitet werde und erhoffe darum eine segensreiche Wirkung von dem Gesetze.

Prälat Dr. Doll begrüßte den Entwurf mit wehmutsvoller Freude, mit Wehmut, weil er beklagenswerte Verhältnisse voraussetze und mit Freude, weil er ins Auge fasse, was zur sittlichen Hebung des Volkes nötig sei. Wie für die leibliche Gesundheit vorbeugende Maßregeln von der größten Wichtigkeit seien, so gelte das Gleiche auch für die Gesundheit in sittlicher Beziehung. Wenn wie hier von Staats wegen eine ethische Aufgabe in Angriff genommen werde, erblicke Redner darin keine Konkurrenz gegenüber den Aufgaben der Kirche und der freien Vereinigungen.

Bezüglich der Zustände, die das vorliegende Gesetz nötig machten, sei Redner keineswegs optimistisch gesinnt, müsse vielmehr auf Grund seiner ausgedehnten Kenntnis des Volkslebens gestehen, daß man nach der Seite der Unbotmäßigkeit vor vielen bedenklichen Schäden in unserem jugendlichen Volksleben stehe und darum ein Eingreifen von seiten des Staates dringend notwendig sei. Was er an dem Entwurfe besonders begrüße, sei, daß derselbe für das staatliche Einschreiten Verfehlungen gegen das Strafgesetz nicht voraussetze, auch nach unten keine Altersgrenze ziehe. Wer die Anstalten für verwahrloste Kinder kenne, der wisse, daß man nicht früh genug vorbeugende Maßregeln treffen könne.

Die Vertreter der beiden Landesuniversitäten in der Ersten Kammer, die Geheimräte Dr. Schulze und Dr. Knies, nahmen an den Verhandlungen über das Gesetz einen hervorragenden Anteil, der erstere als Berichterstatter, der letztere als Debatter.

Geheimrat Professor Dr. Knies gewann dem Gegenstande der Verhandlung eine neue Seite ab, indem er unter anderem ausführte, daß bei dem Eingreifen des Staates es sich nicht etwa nur um die Erreichung eines sittlichen Zieles handle, sondern vornehmlich um eine spezifische Rücksichtnahme auf das, was der moderne Staat von seinen Angehörigen in Anspruch nehmen müsse. Der moderne Staat mit seiner Volksvertretung habe an der Entwickelung der Kinder zu Staatsbürgern ein außerordentlich großes Interesse und er müsse daher Wert darauf legen, daß das heran-

Digitized by Google

wachsende Geschlecht so erzogen werde, daß es den staatsbürgerlichen Pflichten seiner Zeit zu entsprechen in der Lage sei.

Der modernen, im Gegensatze zu der früheren Gesetzgebung sei es eigen, auch präventiv zu verfahren, und man anerkenne heute, daß der Staat durch präventives Vorgehen weit mehr als durch ein repressives Vorgehen leisten könne.

Während man früher eine Trennung der richterlichen und administrativen Tätigkeit angestrebt habe, beschränke man sich heute darauf, die Behörden zu sondern, und es sei nicht zu verkennen, daß manche Ziele des Staates nur durch eine kombinierte Tätigkeit der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden erreicht werden könnten. Die in dem Entwurfe vorgesehene Verbindung der gerichtlichen und der verwaltenden Tätigkeit erscheine als ein spezifisches Merkmal der modernen Gesetzgebung.

In dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer erscheint die Zwangserziehung in ein ganz neues Licht gerückt.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer — Berichterstatter Kiefer, Landesgerichtspräsident in Konstanz — verwies auf die Bildungsaufgabe des Staates, welchem behufs Sicherstellung eines gewissen Maßes elementarer Durchschnittsbildung der sogenannte Volksschulzwang dient, das heißt der gebotene Besuch der Volksschule während einer bestimmten Zeit zur Erreichung dieses Durchschnittsmaßes sittlicher und geistiger Bildung. In der sittlichen Heranbildung der Jugend müsse die Familie die Volksschule ergänzen und wo Schule und Familie Hand in Hand gehen, wird der Anforderung des Staates vollkommen genügt werden.

Wenn aber die Eltern ihre Erziehungspflicht vernachlässigen, ihre elterliche Gewalt mißbrauchen und hierdurch ein Zustand sittlicher Verwahrlosung Platz greift, so sei der Staat berechtigt und verpflichtet, diesen Zustand unter Anwendung geeigneter Zwangsmittel nach Kräften zu beseitigen. Die allgemeinen der Verwaltung eines geordneten Staates obliegenden Volksbildungs- und Erziehungsaufgaben erfordern Vorschriften über die Berufung der Organe der Staatsgewalt zur Ausübung dieser öffentlichen Rechte und Pflichten. Es sei dies ein weiterer Grund zu einem Landesgesetz, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend.

Der § 55 St. G. B. erheischt zu seiner Ausführung — nicht minder, wenn auch in geringerem Umfang, der Absatz 2 § 56 R. St. G. — landesgesetzliche Vorschriften.

Dieser strafrechtliche Bereich des Gegenstandes erheischt ein solches Landesgesetz; dieses selbst habe aber in dieser strafrechtlichen Seite nur seine teilweise Veranlassung, dasselbe verfolge mit Recht höhere und weitere Zwecke. Es handelt sich nicht bloß um Vollzugsvorschriften für die erwähnten strafrechtlichen Sätze, sondern um die Vervollständigung der Unterrichtsgesetzgebung durch Bestimmungen, welche dem sittlich verderblichen

Digitized by Google

Einflusse gewissenloser oder grob nachlässiger Eltern und Erzieher Schranken setzen und durch Einschreiten der Staatsgewalt die Verwahrlosung der Kinder aufzuhalten sucht.

Aber auch abgesehen von Straffällen seien die bildenden und sittlich kräftigenden Anleitungen der Volksschule mit ihren sehr mäßigen, auf normale Zustände berechneten Zuchtmitteln oft nicht imstande, die verderblichen, das ganze Werk einer guten Jugenderziehung vereitelnden Einflüsse schlechter und nachlässiger Eltern aufzuhalten. Auch vereitelt die vorgeschrittene Verdorbenheit und der trotzige Widerstand des zu Erziehnden den guten Willen der Eltern und es steht fest, wenn nicht außerordentliche, überlegene Mittel der Zucht angewendet werden, so ist ein für Familie, Gemeinde, Gesellschaft und Staat verlorenes und unter Umständen gefährdevolles Dasein zu erwarten.

In Fällen dieser Art könne unmöglich in der privatrechtlichen Zuständigkeit einer versäumten, mißbrauchten oder leistungsunfähigen väterlichen Gewalt ein die Einmischung der Staatsgewalt absolut ausschließendes Privilegium gesehen werden.

Auch wurde die Frage angeregt, ob nicht der letzte Absatz des § 1, welcher die Fälle behandelt, wo zwar kein Verschulden der Eltern — Mißbrauch des Erziehungsrechtes und grobe Vernachlässigung — vorliegt, wohl aber eine fortgeschrittene, das völlige sittliche Verderben in Aussicht stellende Verkommenheit des zu Erziehenden, so daß auch die Schule mit ihren Zuchtmitteln keine genügende Abhilfe leistet, dahin zu ändern sei, daß das Verfahren auf Zwangserziehung erst auf Antrag der Eltern eintreten solle. Diese Frage wurde auch von der Mehrheit der Zweiten Kammer verneint.

Der Gesetzentwurf wurde mit einigen unwesentlichen Abweichungen, die an der betreffenden Stelle erwähnt werden, von den beiden Kammern zum Beschlusse erhoben und erhielt die Sanktion der Krone.

---

5. Der Titel des Gesetzes.

Der von der großherzoglich badischen Regierung im Jahre 1886 in Vorlage gebrachte Gesetzentwurf nannte sich selbst „Gesetzentwurf, die Zwangserziehung jugendlicher Personen betreffend".

Dieser Titel wurde von der Kommission der Ersten Kammer zu ändern beantragt und zur Begründung der Änderung angeführt, daß die Bezeichnung insoferne nicht ganz zutreffend sei, weil nicht die zu Erziehenden zu etwas gezwungen werden sollen, sondern weil sich der Zwang vielmehr gegen diejenigen richtet, die ihre Erziehungspflicht gröblich vernachlässigen.

Digitized by Google

Die Kommission habe nichts dagegen, wenn der Kürze halber an geeigneter Stelle des Gesetzes der Ausdruck „Zwangserziehung" beibehalten wird, lege aber Wert darauf, daß er in der Überschrift mit einem entsprechenden und bezeichnenden Titel vertauscht werde. Dies sei von Bedeutung für den Eindruck, den das Gesetz in allen Kreisen der Bevölkerung machen wird. Wenn der Zwang an die Spitze gestellt wird, so gehe darüber gewissermaßen die menschenfreundliche, wahrhaft humane Tendenz des Gesetzes in den Augen des Publikums verloren. Für das Gesetz schlägt daher die Kommission folgenden Titel vor: „„Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen". Dieser Antrag wurde von beiden Kammern angenommen und trug daher das Gesetz vom 4. Mai 1886 den vorerwähnten Titel.

Die Regierungsvorlage von 1900 hatte die Überschrift: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung" ohne Begründung dieser Änderung in der Bezeichnung des Gesetzes. Der Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer, S. 14, begründete die geänderte Titelüberschrift damit, daß die seitherige lange Überschrift zum Zitieren ungeeignet sei.

Die Geschichte des Gesetzestitels in Preußen ist deshalb von Interesse, weil sie einen dem eben geschilderten gerade entgegengesetzten Verlauf nimmt. Der Titel des preußischen Gesetzes vom 13. Mai 1878 lautete: „Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder". Der Ausdruck „Zwangserziehung" kam in dem ursprünglichen Entwurfe dieses Gesetzes gar nicht vor, sondern ist erst durch das Abgeordnetenhaus in den Text, nicht aber in die Überschrift des Gesetzes gebracht worden. Die preußische Regierung legte im Jahre 1900 dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, für welchen, dem Sprachgebrauche folgend, der sich bei Bezeichnung des Gesetzes vom 13. März 1878 herausgebildet hatte, das Titelwort „Zwangserziehung" vorgeschlagen wurde. Demgegenüber beantragte Abgeordneter Ludwig Schmitz die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung". Für diese Änderung werden folgende Gründe angegeben. Die Bezeichnung Zwangserziehung mag dem früheren Gesetze gegenüber am Platze gewesen sein, weil dasselbe lediglich hinsichtlich der an sich straffälligen, infolge strafunmündigen Alters aber straffreien Jugend Zwangserziehung an Stelle der Strafe anordnet. Das Gesetz vom 13. Mai 1878 habe immer nur eine Ergänzung des Strafgesetzbuches gebildet, wenn es auch selbst kein Strafgesetz war. Durch die neue Fassung sei der kriminalpolitische Gesichtspunkt der Sühne für die Straftat, der das Gesetz von 1878 noch beeinflußte, vollständig verdrängt worden durch den sozialpolitischen Gedanken der bessernden und erziehenden Fürsorge für solche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die infolge ihres jugendlichen Alters selbst noch nicht die nötige Einsicht und Kraft, für sich zu sorgen,

Digitized by Google

haben und bei denen nach der Art ihrer Erzieher Verwahrlosung eingetreten ist oder einzutreten droht.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ziehe den Kreis viel weiter, nehme auch nicht straffällige, ganz vorwurfsfreie Kinder in Schutz und wolle überhaupt die Straffälligkeit verhüten. An die Grundsätze moderner Sozialpolitik sich anlehnend, wolle das Gesetz den der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Minderjährigen beizeiten eine rettende und führende Hand bieten. In diesem Sinne trete das Gesetz an die Erziehungsaufgabe heran. Erziehen heiße, die gesamten im Menschen schlummernden sittlichen und Verstandeskräfte wecken und entwickeln. Dem würde es widersprechen, wenn man mit dem Begriffe Erziehung das Wort Zwang so eng verbände, wie es in dem Ausdrucke „Zwangserziehung" geschieht. Dieses Wort habe einen harten Klang, wirke abstoßend und lasse dem Zwangszögling, der sie durchgemacht, einen Makel, der im späteren Leben selten ganz verwischt würde und dem weiteren Fortkommen des Kindes hinderlich sei. Diese Bezeichnung entspreche nicht der vorbeugenden Tendenz dieses Gesetzes, welches verhüten soll, daß der Minderjährige infolge der Pflichtvergessenheit der Eltern, unter der Einwirkung der ihn umgebenden Personen und Verhältnisse oder infolge in die Erscheinung tretender Anlagen auf eine vollständig abschüssige Bahn gerät. Die Erziehung sei also als ein Akt der Fürsorge aufzufassen. Das berechtige zu dem Ausdrucke „Fürsorgeerziehung". Darum sei dem staatlichen Eingreifen der Charakter der Fürsorge für die Jugend aufgeprägt und alles genommen worden, was an Zwang und Strafe erinnere. (Kommentare zum Fürsorgeerziehungsgesetz von Ludwig Schmitz, Landgerichtsdirektor in Düsseldorf und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, S. 33 und 58 ff.; Kommentar zum Fürsorgeerziehungsgesetz von Nölle, Landgerichtsrat und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, S. 22; Die Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen von Dr. juris Krohne, Einleitung, S. XXXVIII).

Der Antrag auf Änderung des Titels „Zwangserziehung" in „Fürsorgeerziehung" stieß auf den Widerspruch der Regierungsvertreter, welche ausführten, daß die vorgeschlagene Bezeichnung mit der Terminologie der Reichsgesetzgebung Artikel 135, Einfg. zum B. G. B., in Widerspruch stehe und deshalb leicht verwirrend wirken könne.

Dem wurde entgegengehalten, daß weder das Bürgerliche Gesetzbuch als solches noch das Reichsstrafgesetzbuch den Ausdruck „Zwangserziehung" kennen und dieser nur in dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 135, vorkomme, wo der Rahmen für die diesbezügliche Landesgesetzgebung gezogen werden sollte. Dadurch habe indessen das Wort nicht als Bezeichnung für die Materie in den Landesgesetzen festgelegt werden sollen. Das Abgeordnetenhaus beschloß ungeachtet des Wider-

Digitized by Google

spruches des Regierungsvertreters die Umwandlung der Bezeichnung „Zwangserziehung" in „Fürsorgeerziehung" und ersetzte dementsprechend den „Zwangszögling" durch „Zögling", hinsichtlich „dessen", nicht „gegen den" das Verfahren eingeleitet, und sprach von „Überführung" statt „Einlieferung" des Zöglings. Auch das Herrenhaus gab seine Zustimmung zu der geänderten Bezeichnung. In diesem hatte es nicht an Stimmen gegen die Änderung gefehlt. So bezeichnete Freiherr von Manteuffel die vorgeschlagene Bezeichnung als eine Verschlechterung des Gesetzes und als wenig geschmackvoll. „Fürsorgeerziehung, was ich mir darunter denken soll," sagte der erwähnte Redner, „weiß ich nicht recht, und was die Herren im Abgeordnetenhause sich dabei gedacht haben, weiß ich auch nicht recht. Wollen sie etwa die Fürsorge weiter erziehen? Mein Trost ist, daß „Fürsorgeerziehung" sich niemals im deutschen Volke einbürgern wird. Wir werden nach wie vor von „Zwangserziehung" sprechen." Diesen Bemerkungen gegenüber macht Schmitz geltend, daß, wenn auch „Fürsorgeerziehung" ein neues Wort sei, es sich doch an die schon längst vom Sprachgebrauche aufgenommenen Worte Fürsorgewesen, Fürsorgevereine, Fürsorgetätigkeit, Fürsorgeeinrichtungen usw. anlehne.

Auch erklärte die pädagogische Pfingstkonferenz zu Straßburg die Vermeidung des nicht zu billigenden Ausdruckes „Zwangserziehung" für dringend erwünscht. Auch der Stuttgarter Prälat von Sandberger sprach sich gelegentlich der Beratung des württembergischen Entwurfes gegen das Wort „Zwangserziehung" aus. (Verhandlung der württembergischen Kammer, 1889, S. 70.) Der württembergische Staatsminister des Innern, von Pischek, nahm keinen Anstand, (ebendort, S. 77) offen auszusprechen, daß auch ihm der Ausdruck „Zwangserziehung" in einem Gesetze, das nicht den Charakter der Armenpflege an sich trage und welches sich als ein Stück der sozialen Fürsorge kennzeichne, nicht gefalle. Scheinbar ist der Ausdruck in dem württembergischen Gesetze trotz der Beanstandung nur deshalb Gesetz geworden, weil auch die preußische Vorlage denselben aufgenommen hatte und man dessen Streichung nicht voraussehen konnte. (Schmitz, S. 34.)

Edg. Loening tadelt zwar in seiner Abhandlung über die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen (S. 49) an dem Worte „Zwangserziehung", daß es eine Tautologie enthalte, da jede Erziehung in Fürsorge bestehe und jede Fürsorge für die Person eines Kindes auch die Fürsorge für seine Erziehung in sich schließe Das Wort enthalte nicht den richtigen Ausdruck für den Begriff, da gerade dessen wesentliches Element hierbei nicht berücksichtigt werde. Es handle sich in allen Fällen der sogenannten Fürsorgeerziehung um eine staatlich angeordnete Maßregel, durch welche zwangsweise das Recht der Fürsorge für die Person des Kindes, welche es den Eltern, dem Vor-

Digitized by Google

munde oder Pfleger zugesteht, beschränkt oder aufgehoben wird. Loening findet es allerdings richtig, daß die wenig zutreffende und ganz unnötige Bezeichnung „Zwangszögling", deren sich der Entwurf im § 19 bedient hatte, durch das in diesem Zusammenhange völlig ausreichende Wort „Zögling" ersetzt werde. Die Unterbringung des Zöglings in einer geeigneten Familie oder Anstalt werfe auf den Zögling noch keinen Makel, mag die Maßregel von dem Vater oder von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet sein, mag das Gesetz sie als Zwangserziehung oder als Fürsorgeerziehung bezeichnen. Der Ersatz des Wortes „Zwangserziehung" durch „Fürsorgeerziehung" könne daher nach Loening als zweckmäßig nicht anerkannt werden.

Von diesem Exkurse nach Preußen kehre ich wieder in das Großherzogtum Baden zurück und bemerke, daß die Titelfrage in Baden nicht jene Bedeutung hat, die sie in Preußen hatte; denn wie bereits erwähnt, stand das badische Gesetz gar nie ausschließlich auf dem kriminalpolitischen, sondern von allem Anfange an auf dem sozialpolitischen Standpunkte. Das Wort „Zwangserziehung", das der Sprachgebrauch statt des langen Titels des Gesetzes vom 4. Mai 1886 aufgenommen hatte, hat in Baden nie jene Bedeutung, welche in Preußen mit dem Begriffe Zwangserziehung, als der Folge eines schuldhaften Verhaltens des Kindes verbunden war. Nachdem aber von Loening der Bezeichnung „Zwangserziehung" die Zweckmäßigkeit abgesprochen wurde, möchte ich hier doch der Stimme von Praktikern auf dem Gebiete der Fürsorge für die verwahrloste Jugend Gehör verschaffen, wonach der elterliche Widerstand gegen die Maßregel der Zwangserziehung auch in Baden noch vielfach auf den Zwang zurückzuführen ist, den das Gesetz im Schilde führt und dem gerade Eltern, welche ihre, ohne ihr Verschulden auf Abwege geratenen Kinder lieben und sie daher gerne einer bessernden Erziehung anvertrauen möchten, sich nur mit Widerwillen unterordnen. In Übereinstimmung mit dem Berichterstatter der Ersten Kammer von 1886 und im Gegensatze zu Loening, erachte ich den Ersatz von „Zwangserziehung" durch „Fürsorgeerziehung" als zweckmäßig, da es bei einem Gesetze, das seine Bedeutung hat, für oder, wenn man will, gegen Volkskreise, die zum größten Teile, ja beinahe ausschließlich dem Proletariate angehören, nicht gleichgültig sein kann, ob die Maßnahme der vom Staate angeordneten, unter seiner Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführten Erziehung auch nach außen hin als ein Akt der Fürsorge des Staates oder des staatlichen Zwanges sich darstellt.

Digitized by Google

6. Das Recht der Zwangserziehung auf Grund der Landesgesetzgebung in Baden.

Bei Besprechung des Rechtes der Zwangserziehung sollen zunächst die Voraussetzungen erörtert werden, unter welchen die Zwangserziehung Platz zu greifen hat. Sonach gelangt das Verfahren zur Darstellung, welches das Gesetz hinsichtlich der Einleitung, Anordnung und Durchführung der Zwangserziehung vorgeschrieben hat.

A. Die Voraussetzungen der Zwangserziehung.

Die Voraussetzungen der Zwangserziehung sind persönlicher und sachlicher Natur, je nachdem sie in der Person des Jugendlichen gegeben sein müssen oder aber den objektiven Tatbestand der Verwahrlosung berühren.

a) Um mit den Voraussetzungen sachlicher Natur zu beginnen, so kommt hier der tatsächliche Zustand der Verwahrlosung in seinen verschiedenen Erscheinungen in Betracht. Im Sinne der §§ 1666 und 1686 fällt unter diesen Begriff im weiteren Sinne auch der Mißbrauch des elterlichen Rechtes der Sorge für die Person des Kindes, ferner die Verwahrlosung im engeren Sinne, d. i. die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten und das durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten der Eltern den Kindern gegebene schlechte Beispiel. Voraussetzung des staatlichen Eingreifens ist, daß die Zwangserziehung zur Verhütung drohender oder tatsächlicher sittlicher Verwahrlosung notwendig ist.

Es genügt also zur Zwangserziehung die durch **das schuldhafte Verhalten der Eltern** heraufbeschworene Gefahr für das sittliche Wohl des Kindes. Die Kinder sollen gegen schlechte Einflüsse des Elternhauses geschützt werden. Ein Zusatz im Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach die Zwangserziehung nur dann Platz zu greifen habe, wenn der Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person ein schwerer war, wurde absichtlich vermieden, um dem freien Ermessen des Vormundschaftsrichters möglichst freien Spielraum zu lassen. Die Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzes für das Deutsche Reich (amtliche Ausgabe, 4. Band, S. 803) bringen Beispiele des Mißbrauches der elterlichen Gewalt: Mißhandlung des Kindes durch übermäßige Züchtigung, Ausbeutung des Kindes durch Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft in einem unzulässigen Maße, Anleitung des Kindes zum Bettel und Anstiften zu strafbaren und unsittlichen Handlungen. Die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgegesetze zählen noch hierher die Fälle, in denen Eltern die Kinder in

Digitized by Google

einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, in denen Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen; weiter die Fälle, in denen Eltern die Kinder vom Verkehre mit verbrecherischen Personen nicht abhalten, die Fälle endlich, in denen Eltern ihr Kind zu einem Berufe bestimmen, der seinen Neigungen, Fähigkeiten oder sonstigen Verhältnissen widerspricht. Die mehrfach erwähnten Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche führen auch Beispiele der Vernachlässigung der elterlichen Gewalt an. Hier handelt es sich um Feststellung der Tatsache, daß Aufsicht und Erziehung der Kinder durch die Eltern schuldhafterweise und in erheblichem Maße vernachlässigt werden. Wenngleich das badische Gesetz, zum Unterschiede von dem preußischen, nur die sittliche u.. nicht die körperliche Verwahrlosung als Voraussetzung der Zwangserziehung anerkennt, so genügt doch ein flüchtiger Blick auf die vorerwähnten Beispiele eines Mißbrauches des Rechtes der Sorge für die Person, um zu zeigen, wie hier Gefährdung des sittlichen Wohles vielfach mit der Verwahrlosung in körperlicher Beziehung Hand in Hand gehen wird. Ebenso wird die Vernachlässigung der elterlichen Unterhaltspflicht allerdings zunächst nur eine körperliche Verwahrlosung zur Folge haben und somit zunächst die Zwangserziehung nicht veranlassen; wenn aber die Eltern dem Kinde nicht das erforderliche Obdach, Nahrung und Kleidung geben, es nicht zur Ordnung und Reinlichkeit anhalten, so wird wohl unschwer auch die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung sich feststellen lassen. Immer aber muß ein Verschulden des Vaters bezw. der Mutter obwalten, so daß nicht etwa ein Vater bezw. eine Mutter, welche in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für sich und ihre Familie tagsüber auf Arbeit ausgehen und daher wegen Abwesenheit vom Hause dem Kinde nicht die nötige Aufsicht zu halten vermögen, dieserwegen gegen ihren Willen das Recht auf die Erziehung ihres Kindes verlieren; ja, dies selbst dann nicht, wenn auch infolge der mangelnden Aufsicht das Kind körperlich, geistig und sittlich verwahrlost. (Wittig, Gesetz über die Fürsorgeerziehung, S. 20.)

Erst dann, wenn die Eltern der Verwahrlosung nicht steuern und diese einen so hohen Grad angenommen hat, daß ohne Zwangserziehung die Gefahr völligen sittlichen Verderbens zu erwarten steht, erscheint der Zeitpunkt gekommen, in dem die Staatsgewalt in die elterliche Gewalt eingreift und dem Vater bezw. der Mutter das Kind nimmt und in einer anderen Familie oder Erziehungsanstalt unterbringt, unbekümmert darum, ob die Eltern dieser Maßregel zustimmen oder nicht.

Die Gefährdung des sittlichen Wohles der Kinder kann nicht nur hervorgerufen werden durch einen Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechtes und durch Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflicht, son-

Digitized by Google

dern auch dann, und zwar dann erst recht, wenn die Eltern ihren Kindern durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten ein schlechtes Beispiel geben.

Die Beantwortung der Frage, wann die Voraussetzung der Zwangserziehung bevormundeter Minderjähriger gegeben ist, liegt völlig im freien Ermessen des Vormundschaftsgerichtes. Dieses entscheidet, ob bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Mündels die Gefahr sittlicher Verwahrlosung vorliegt, welche auch ohne schuldhaftes Verhalten des Vormundes schon an sich die Zwangserziehung rechtfertigt.

bα) **Das Begehen einer strafbaren Handlung** durch ein Kind unter zwölf Jahren bildet eine weitere Voraussetzung der Zwangserziehung, sofern in dieser strafbaren Handlung die sittliche Verwahrlosung zum Ausdruck kommt und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie mit Rücksicht auf die übrigen Lebensverhältnisse des Kindes geboten erscheint. Diese Einschränkung der Voraussetzung ist zwar im badischen Gesetze nicht ausdrücklich aufgenommen, sondern nur im preußischen Gesetze enthalten, ist aber ganz selbstverständlich, weil ja die strafbare Handlung nicht an und für sich, sondern nur die in der strafbaren Handlung zum Ausdruck kommende Verwahrlosung getroffen werden sollte. Dies geht zur Genüge daraus hervor, daß in dem Gesetze von 1886 die strafbare Handlung des Kindes und der § 55 des Reichsstrafgesetzbuches nicht einmal im Gesetzestexte aufgenommen war. Die Aufnahme des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches und der anderen für die Verwahrlosung maßgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Landesgesetz erfolgte, um die Übereinstimmung desselben mit den reichsgesetzlichen Grundlagen der Zwangserziehung ersichtlich zu machen.

β) Entgegen dem preußischen Gesetze hat das badische Landesgesetz auch die Fälle des § 56, al 2 R. St. G. einbezogen.

Als weitere Voraussetzung der Zwangserziehung erscheint nämlich die strafbare Handlung eines Jugendlichen im Alter bedingter Strafunmündigkeit von zwölf bis achtzehn Jahren, welcher wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit seines Handelns freigesprochen wurde, hinsichtlich dessen aber das richterliche Erkenntnis die Zwangserziehung verhängte.

γ) Die strafbare Handlung strafmündiger jugendlicher Personen im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren bildet zwar nicht die Voraussetzung, wohl aber kann sie die Veranlassung der auf die Strafe folgenden Zwangserziehung bilden. Diese Personen besaßen die nötige Einsicht in die Strafbarkeit ihres Handelns und sind dieser wegen bestraft worden. Die Strafe fand ihre Sühne in der dem Jugendlichen nach § 57 R. St. G. zuerkannten Strafe. Allein die durch die Straftat und die darauf folgende Verhandlung

Digitized by Google

vor Gericht und während Verbüßung der Strafe in der Strafanstalt zutage getretene Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen wurde durch die Strafe nicht behoben. Diesem Zustande kann durch Zwangserziehung abgeholfen werden.

δ) Eine besondere Bewandtnis hat es mit der Überweisung von jugendlichen Angeklagten an die Landespolizeibehörde zur sogenannten korrektionellen Nachhaft. Das polizeiliche Arbeitshaus, in welchem diese Nachhaft erfolgt, beherbergt — wie alle derlei Anstalten — die verkommensten Elemente, welche auf der Landstraße aufgelesen worden waren und auf deren Besserung zu hoffen eitler Wahn wäre. Immer ging das Bestreben des Ministeriums des Innern dahin, die der Landespolizei überwiesenen jugendlichen Bettler und Landstreicher den Gefahren einer solchen Atmosphäre und der Gemeinschaft mit solchen Elementen zu entrücken, indem die Landespolizeibehörde solche jugendliche Personen, statt in das Arbeitshaus zu überweisen, dem Zwangserziehungsverfahren überantworten sollte.

Als einen Beweis dieses Bestrebens fand ich einen ministeriellen Erlaß vom 14. Jänner 1892, der den Bezirksämtern bekanntgab, daß anläßlich der Visitation des polizeilichen Arbeitshauses in Kieslau der Aufenthalt eines siebzehnjährigen Burschen konstatiert wurde, der mit Entschließung des großherzoglichen Landeskommissärs — die Landespolizeibehörde in Baden — am 7. Dezember 1889, also vor zwei Jahren, dahin verbracht worden war. Den Bezirksämtern wurde dieser Einzelfall mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in diesem, wie in anderen ähnlichen Fällen statt der Verbringung in ein Arbeitshaus die Unterbringung zur Zwangserziehung angebracht sei.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches § 361, Absatz 6 und Absatz 3, letzter Satz, haben durch die Verhandlungen im Reichstage über die sogenannte lex Heinze, die mit dem Antrage Hompesch zum Abschluß gelangte, eine Erweiterung in dem Sinne erhalten, daß das, was bisher im freien Ermessen der Behörde, als Praxis ohne gesetzliche Grundlage gehandhabt wurde, nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten hat, indem **die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilten weiblichen Personen**, welche in Zukunft statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen sind. Von dieser dazumal im Reichstage in Verhandlung stehenden Erweiterung hatte die Regierungsvorlage begreiflicherweise noch keine Notiz genommen. Erst der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer, Nr. 53 a, (Beilage zum Protokoll der 101. Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. Juni 1900) nimmt unter Berufung auf das Einverständnis der großherzoglichen Regierung Bezug auf das voraussichtliche Zustandekommen der vorerwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen und beantragte die folgende Fassung des § 12:

Digitized by Google

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 362, Absatz 3, letzter Satz des Strafgesetzbuches die der Landespolizei überwiesene Person unter achtzehn Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung."

Dieser Antrag wurde von der Kammer zum Beschluß erhoben und Gesetz und somit erscheint auch die Überweisung einer jugendlichen Prostituierten unter achtzehn Jahren an die Landespolizeibehörde als eine gesetzliche Voraussetzung zur Unterbringung dieser Person in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

c. Nicht nur die in der strafbaren Handlung zum Ausdruck kommende Verwahrlosung, sondern **der Zustand der Verwahrlosung, die sogenannte objektive Verwahrlosung überhaupt** bildet eine Voraussetzung der Zwangserziehung. Das badische Gesetz vom 4. Mai 1886 umschreibt diese Voraussetzung als sittliche Verwahrlosung jugendlicher Personen, wenn nach deren Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erwiesen haben. Das Gesetz vom 16. August 1900 zählt im § 1 al. 1 die in dem schuldhaften Verhalten der Eltern (§ 1666, 1686 und 1838 B.G.B.) sowie die in einer strafbaren Handlung des Kindes (§ 55 R.St.G.B.) begründeten Voraussetzungen der Zwangserziehung auf und kommt in § 1 al. 2 zu folgender Begriffsbestimmung der objektiven Verwahrlosung als Voraussetzung der Zwangserziehung, indem sie diese dann als notwendig erklärt, wenn außer den oberwähnten Fällen das völlige sittliche Verderben nicht anders hintangehalten werden kann. Das Gesetz von 1900 führt die Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern und der Zuchtmittel der Schule nicht mehr besonders als ein Erfordernis im Begriffe der objektiven Verwahrlosung an, doch ist es ganz selbstverständlich, daß erst dann zu dem äußersten Mittel der Zwangserziehung geschritten wird, wenn die erziehliche Einwirkung der Eltern und die Zuchtmittel der Schule, welche schon den gegenwärtigen Zustand der Verwahrlosung nicht hintanzuhalten vermochten, sich als unzulänglich erweisen, das Kind vor dem völligen sittlichen Verderben zu retten.

Bei der objektiven Verwahrlosung spielt die Frage, wer dieselbe verschuldet hat, keine Rolle, sondern kommt bei derselben alles auf die Tatsache an, daß die Kinder verwahrlost sind und daß ein öffentliches Interesse an einem staatlichen Eingreifen zum Zwecke der Fürsorge vorhanden ist. Es kann also sehr wohl vorkommen, daß die Eltern an der objektiven Verwahrlosung des Kindes gar kein Verschulden trifft und trotzdem ein Eingriff in ihr Erziehungsrecht erfolgt, das Kind von ihnen entfernt und anderweitig zur Erziehung untergebracht wird. Die Zwangserziehung soll

Digitized by Google

eben eine Schutzmaßnahme für das Kind sowie auch für die durch die Verwahrlosung bedrohte Gesellschaft sein und gegenüber dem öffentlichen Interesse muß das Recht der Familie zurücktreten. Objektive Verwahrlosung kann eintreten, indem die Kinder sich der Autorität ihrer Eltern und Erzieher widersetzen, so zwar, daß diese dem rechtswidrigen Hange und den verbrecherischen Neigungen der Kinder ohne Erfolg entgegentreten, wenn Kinder in schlechte Gesellschaft geraten und dieser zum Opfer fallen usw. Hierher gehören die Fälle der erziehlichen Unfähigkeit der Eltern, der physischen Unfähigkeit der Eltern, sich mit dem Kinde zu befassen, weil ihre Beschäftigung die Eltern tagsüber vom Hause fernhält, ihnen die Aufsicht über das Kind unmöglich macht und auch die Schule außerhalb der Unterrichtsstunden auf das aufsichtslose Kind keinen erziehlichen Einfluß ausübt. Wenn nun die Eltern nicht von sich aus auf eine Abhilfe hinwirken (§ 1631 B. G. B.), so muß in die elterliche Gewalt, die sich zur Erziehung als unzulänglich erwiesen hat, von Seite der Staatsgewalt eingegriffen werden können, bevor es zu spät ist. Die Voraussetzung des staatlichen Eingreifens ist immer ein stärkerer Grad der Verwahrlosung, der ohne Zwangserziehung zum völligen sittlichen Verderben führen würde. Gerade die Beobachtung dieses Umstandes wurde von Seite des Ministeriums des Innern den Bezirksämtern eindringlich in Erinnerung gebracht, so durch Erlaß vom 3. November 1891, Nr. 25219, wonach das Ministerium bei Prüfung einer Reihe von Einzelfällen den Eindruck gewonnen hatte, daß vielfach ein zu strenger Maßstab angelegt werde, indem Feldfrevel, Schulversäumnisse und Unarten, welche bei lebhaften Kindern nichts Ungewöhnliches seien, als Zeichen einer solchen Verwahrlosung angenommen worden sei. Gerade der Umstand, daß es sich hier um eine große und dringende Gefahr handelt, macht den Nachweis eines besonderen Verschuldens, sei es der Eltern, sei es der Kinder, überflüssig. Andrerseits erscheint aber auch die Zwangserziehung im Falle objektiver Verwahrlosung nur dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr völligen sittlichen Verderbens wirklich groß und dringend ist.

Dies sind die durch das Landesgesetz aufgestellten sachlichen Voraussetzungen der verwaltungsrechtlichen Zwangserziehung. Daneben bestehen die vormundschaftsgerichtlichen Fürsorgemaßnahmen, deren Anordnung und Vollzug lediglich Sache des Vormundschaftsgerichtes ist. Die Kosten solcher Maßnahmen fallen nicht unter die Kosten, deren Aufbringung und Verwendung das Gesetz vom 18. August 1900 regelt, sondern werden dem eigenen Vermögen des Mündels entnommen oder von unterhaltungspflichtigen Verwandten oder durch die Privatwohltätigkeit bestritten. Diese vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen werden hauptsächlich in jenen Fällen Platz greifen, in denen für die verwaltungsrechtliche Zwangserziehung die Voraussetzung und mit dieser auch die gesetz-

Digitized by Google

liche Grundlage fehlt, z. B. wenn es sich nicht um die sittliche, sondern ausschließlich um die körperliche Verwahrlosung eines Kindes handelt, wenn für die Erziehung eines vermögenden Minderjährigen das eigene Vermögen aufzukommen hat, wenn die minderjährige Person über achtzehn Jahre alt ist usw.

b) Wir kommen nunmehr zu den Voraussetzungen der Zwangserziehung persönlicher Natur. Dahin gehört das Alter, und zwar hat das Gesetz vom 4. Mai 1886 die Altersgrenze innerhalb der Minderjährigkeit niedriger gezogen, als das Gesetz von 1900. Innerhalb der Minderjährigkeit ist eine zweifache Altersgrenze zu unterscheiden, und zwar begrenzt die eine den Zeitraum, innerhalb welchem die Anordnung der Zwangserziehung zulässig ist, während die andere Altersgrenze den Zeitpunkt bezeichnet, **bis zu welchem die Zwangserziehung ausgedehnt werden kann.** Hier ist nur von der ersteren die Rede, während von der zweiten bei der Dauer der Zwangserziehung gesprochen werden wird. Eine untere Altersgrenze kennt das Gesetz nicht, doch bestimmt § 4 V. V., daß für Kinder unter sechs Jahren die Zwangserziehung nur in besonders dringenden Fällen in Aussicht zu nehmen sei. Die Erfahrungen mit dem Erfolge der Zwangserziehung besagen hinwiederum, daß auf einen solchen um so früher zu rechnen sei, je früher mit der Erziehung begonnen wird. Die Aufstellung des sechsten Lebensjahres im Verordnungswege als untere Altersgrenze hat ihren Grund darin, daß mit dieser Altersstufe die Pflicht zum Schulbesuche ihren Anfang nimmt. Erst von da an sei eine sittliche Verwahrlosung für weitere Kreise von Belang und könne dieser gegenüber an ein planmäßiges Erziehen gedacht werden. Nichtsdestoweniger sind vielfach Fälle vorgekommen, daß Kinder unter sechs Jahren infolge des Verschuldens der Eltern einer körperlichen Verwahrlosung und im Zusammenhange damit sittlichen Gefahren und Schäden ausgesetzt wurden, deren Abhilfe und Abwehr durch Anordnung der Zwangserziehung möglich wurde. Was nun die obere Altersgrenze anbelangt, bis zu welcher die Anordnung der Zwangserziehung erfolgen kann, so setzte das Gesetz von 1886 dieselbe mit dem sechzehnten Lebensjahre fest, während das Gesetz von 1900 diese obere Altersgrenze auf das achtzehnte Lebensjahr erhöhte. Bei der Festsetzung des sechzehnten Lebensjahres war man — wie die Begründung der Regierungsvorlage von 1900 ausführt — von der Ansicht ausgegangen, daß eine nach dem sechzehnten Lebensjahre eingeleitete Fürsorge keinen Erfolg der Erziehung mehr verspreche. Diese Annahme habe sich unter der Herrschaft des Gesetzes vom 4. Mai 1886 als irrig und die durch das Gesetz gezogene Grenze als ein Hemmnis für die möglichst umfassende Durchführung des vom Gesetze beabsichtigten Besserungswerkes erwiesen. Die seitherigen Erfahrungen lehren, daß das Erziehungswerk,

Digitized by Google

selbst wenn es erst nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre eingeleitet worden ist, sehr oft noch den gewünschten Erfolg gehabt hat. Die Regierungsvorlage von 1900 bezeichnet daher die Hinaufrückung dieser Altersgrenze als eine entschieden dem Bedürfnisse entsprechende. So wurde in der badischen Erziehungsanstalt Flehingen, welche nur schulentlassene Zöglinge aufnimmt, während einer längeren Reihe von Jahren ganz gleichmäßig die Wahrnehmung gemacht, daß nahezu zwei Drittel der zur Aufnahme gelangenden Zöglinge sich im Alter von fünfzehn bis siebzehn Jahren befunden haben, während das weitere Drittel sich auf die Altersklassen von vierzehn bis fünfzehn und von achtzehn bis zwanzig Jahren verteilt. (A. Fuchs, Verbrechensprophylaxis.)

Während die Familien- oder Anstaltserziehung der im frühen Kindesalter auftretenden Verwahrlosung baldigst Herr wird, braucht das Besserungswerk gegenüber einer im Jünglingsalter auftretenden Verwahrlosung eine längere erziehliche Einwirkung zu seinem Erfolge. Ausgeschlossen ist der Erfolg an und für sich nicht, wohl aber in Frage gestellt, wenn durch eine zu kurze Bemessung der Altersgrenze nach oben der Erziehung ein vorzeitiges Ende bereitet wird. Für die Begründung des achtzehnten Lebensjahres war die Anlehnung an die Bestimmungen des Strafgesetzes § 56 al. 2 maßgebend, wonach die obere Grenze der bedingten Strafmündigkeit mit dem achtzehnten Lebensjahre festgesetzt wurde. Das Auseinanderfallen der oberen Altersgrenzen für Anordnung der Zwangserziehung und für die bedingte Strafmündigkeit hatte zur Folge: daß Jugendliche, welche im Alter vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahre eine strafbare Handlung begangen hatten, für welche sie aber auf Grund des § 56 al. 2 St. G. B. wegen Mangels der erforderlichen Einsicht strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnten, auch für die Zwangserziehung nicht mehr in Betracht kamen, weil das Gesetz vom 4. Mai 1886 die Altersgrenze nach oben für die Anordnung der Zwangserziehung mit dem sechzehnten Lebensjahre festgesetzt hatte.

Von dem Grundsatze, daß nur Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Zwangserziehung untergebracht werden, macht das Gesetz eine Ausnahme. Im Gegensatze zu Preußen kann nämlich die Zwangserziehung in Baden auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beschlossen werden, wenn der Antrag des Bezirksamtes auf Anordnung der Zwangserziehung vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist (§ 3 al. 1 des Ges.). Diese Bestimmung ist eine Neuerung gegenüber dem Gesetze von 1886 und fand im Gesetze vom 18. August 1900 wohl deshalb ausdrückliche Aufnahme, weil der Mangel einer solchen Bestimmung im alten Gesetze zu Zweifeln und zu einer

Digitized by Google

Entscheidung des großherzoglich badischen Landgerichtes in Karlsruhe vom 24. September 1894, Nr. 10282, im obigen Sinne Anlaß gegeben hatte.

Da die Voraussetzung der Anwendung des Landgesetzes des im Gesetze vorgesehene Alter ist, bildet die Feststellung des Alters daher die Grundlage des Verfahrens.

Zu den Voraussetzungen persönlicher Natur der Zwangserziehung gehört auch die Gesundheit des Zöglings.

Dies geht aus Absatz 2 des § 12 der Vollzugsverordnung hervor, wonach die Zwangserziehung nicht vollzogen werden darf, wenn der Zögling mit einer Krankheit behaftet ist. Ist der Zögling mit einer Krankheit behaftet, so darf die Unterbringung erst dann vollzogen werden, wenn durch ärztliches Zeugnis dargetan wird, daß keine Bedenken dagegen obwalten.

B. Das Verfahren bei Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.

Das Verfahren zerfällt in zwei Teile, je nachdem es sich um die Einleitung oder um die Anordnung der Zwangserziehung handelt.

I. Die Einleitung des Verfahrens.

α) Die Antragspflicht des Bezirksamtes.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Zustande, als die Fürsorge für die verwahrloste Jugend noch nicht ihre gesetzliche Regelung erfahren hatte, besteht in der Verpflichtung des mit der öffentlichen Sicherheit betrauten Organes zur Mitwirkung bei Herbeiführung und in der Durchführung dieser Fürsorge. Was dem Zustande vor dem Inslebentreten des Zwangserziehungsgesetzes vollkommen fremd war, das war die mit dem Gesetze erfolgte staatliche Anerkennung der in der Verwahrlosung liegenden Gefahr für die Allgemeinheit, die Aufnahme des Kampfes gegen die Verwahrlosung von Amtswegen als eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe der Staatsverwaltung. Der unterste Träger der Polizeigewalt im Großherzogtum Baden, das Bezirksamt, wurde verpflichtet, von allen Fällen der Verwahrlosung im Amtsbezirke Kenntnis zu nehmen, den Tatbestand zu ermitteln und auf Grund der Ermittelung und Prüfung der Voraussetzungen die Zwangserziehung beim Amtsgerichte zu beantragen. (§ 3 al. 1 des Gesetzes und § 2 der Vollzugsverordnung.) Diese gesetzliche Bestimmung bietet die Gewähr dafür, daß von allen

Digitized by Google

Fällen, in welchen Zwangserziehung notwendig ist, das Gericht gerade so Kenntnis erlangt, wie dies in ähnlicher Weise bei strafbaren Handlungen durch den Antrag des Staatsanwaltes geschieht. Wie hier die Strafverfolgung, so wird dort damit die Bekämpfung der Verwahrlosung eingeleitet und auf eine einheitliche Grundlage gestellt, im Gegensatze zu früher, wo die Fürsorge für ein verwahrlostes Kind im einzelnen Falle als eine reine Glückssache dem Zufalle überlassen war. Die Antragspflicht des Bezirksamtes bedeutet daher ein außerordentlich wichtiges und grundlegendes Prinzip im Systeme der Zwangserziehung im Großherzogtum Baden.

Die Verpflichtung des Bezirksamtes zur Prüfung der Anzeigen und zur Antragstellung im Falle begründeter Anzeigen ist ein Schutz und eine Gewähr dafür, daß das Vormundschaftsgericht nur mit solchen Fällen befaßt wird, in welchen die Zwangserziehung im öffentlichen Interesse wirklich begründet ist. Das Vormundschaftsgericht ist daher der Notwendigkeit enthoben, selbst die einleitenden Schritte zu unternehmen und über jede eingehende Anzeige gerichtliche Erhebungen zu pflegen, die für die betroffene Familie immer etwas Peinliches haben. Das Gericht kann sich beschränken, den Antrag des Bezirksamtes auf seine gesetzlichen Voraussetzungen hin zu prüfen. Darum ist das Antragsmonopol des Bezirksamtes in Baden immer vorzuziehen einer der Popularklage ähnlichen Berechtigung von jedermann zur Stellung des Antrages, wie dies in einzelnen deutschen Staaten Rechtens ist. Ebenso verdient auch das Antragsmonopol den Vorzug vor der Verteilung der Antragspflicht unter die Staats- und Kommunalbehörden nach dem Vorbilde der Städte Preußens. Durch die vorläufige Prüfung und die Ermittelung des Tatbestandes durch das Bezirksamt werden alle Anzeigen, welche auf eine gehässige Gesinnung und auf oberflächliche Beobachtung zurückzuführen sind und einer eingehenden Prüfung nicht standhalten, schon im Vorverfahren abgetan und kommen für die gerichtliche Amtshandlung weiter nicht mehr in Betracht.

β) Die Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaft, Strafgerichte, Strafvollstreckungs- sowie der Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden und das allgemeine Anzeigerecht.

Die Anzeigepflicht des Bezirksamtes allein hätte nur geringen Wert, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, Gerichts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden durch das Gesetz verpflichtet worden wären, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, § 1 des Gesetzes, dem Bezirksamte mitzuteilen, in dessen Bezirke das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat (§ 3 des Gesetzes).

Digitized by Google

Die Vollzugsverordnung verpflichtet außerdem im § 1 zu dieser Anzeige Bezirksräte, Waisenrichter, Bezirksärzte und die von den Gemeinden bestellten Armenärzte. Neben der Anzeigepflicht der genannten behördlichen Organe spricht die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und des Unterrichtes sowie des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1886, Nr. 20489, auch von einem Anzeigerecht der Geistlichen, indem sich die gedachten Ministerien in diesem Erlaß an den evangelischen Oberkirchenrat, an das erzbischöfliche Ordinariat und an den Oberrat der Israeliten unter Berufung auf die von diesen Kirchenstellen zugesicherte Mitwirkung der Geistlichkeit mit dem Ersuchen um eine solche wenden und hierbei auf die in den § 3 des Gesetzes die §§ 10 und 11 der Vollzugsverordnung dem Klerus eröffneten Aufgaben mit dem Anfügen verweisen, daß bezüglich der Fälle, welche eine Zwangserziehung nötig machen, zwar nicht eine Anzeigepflicht (§ 1 V. V.), wohl aber ein Anzeigerecht der Geistlichen besteht. Damit sollte offenbar mit Rücksicht auf die hervorragende Stellung des Geistlichen, auf seinen Beruf als Seelenhirt hervorgehoben werden, daß auf die Anzeigen der Geistlichkeit ein besonderer Wert gelegt wird, nicht aber sollte damit erst das Recht der Anzeige, welche von vornherein niemandem verwehrt ist, besonders begründet werden. Der Staat von heute, im Gegensatze zum ehemaligen Polizeistaate, rechnet bei der Verfolgung seiner Ziele und bei Bewältigung seiner Aufgaben, somit auch bei Erreichung des mit der Zwangserziehung angestrebten Zweckes auf die Mitwirkung der Bevölkerung. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1886, Nr. 20870, erklärt ausdrücklich, daß auch von anderen Behörden und Personen einschlägige Anzeigen gemacht werden können, und verpflichtet die Bezirksämter, die hiernach eingehenden Anzeigen gleichermaßen gebührender Prüfung zu unterziehen. Die erwähnte Verordnung macht bei dieser Gelegenheit den Bezirksämtern zur Pflicht, die auf Herbeiführung der Zwangserziehung abzielenden Anträge der Eltern der sorgfältigsten Prüfung nach der Richtung hin zu unterziehen, ob es sich bei diesen Anträgen nicht vorwiegend um einen Versuch der Eltern handelt, der Pflicht, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, entledigt zu werden.

Die Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaften, Strafgerichte und Strafvollstreckungsbehörden.

Nachdem die Ursache der Zwangserziehung häufig in der Straffälligkeit des Jugendlichen gelegen ist, nehmen auch die mit der Strafrechtspflege, mit der Strafverfolgung und Strafvollstreckung befaßten Behörden in der Einleitung der Zwangserziehung eine hervorragende Stelle ein. Je nach der strafbaren Handlung, je nachdem es sich um das Alter, un-

Digitized by Google

bedingter Strafunmündigkeit oder bedingter Strafmündigkeit handelt oder je nachdem es sich um das Stadium der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung handelt, kommt bald die eine oder die andere der erwähnten Behörden in die Lage, der Frage näherzutreten, ob Zwangserziehung einzuleiten sei. In den Fällen, in denen auf eine Strafe des Jugendlichen erkannt wurde, deren Dauer zur sittlichen Rettung zu kurz ist und nach welcher daher die Nacherziehung erforderlich erscheint, wurde die Abtretung des Aktes an das Bezirksamt behufs Antragstellung den Amtsgerichten von Seite des Ministeriums der Justiz nahegelegt. Einen gleichen Vorgang ordnet § 2 al. 3 V. V. für den Fall an, wenn aus der strafbaren Handlung zwar eine Verwahrlosung noch nicht zu entnehmen ist, aber die Gefahr einer solchen naheliegt.

In dem Kapitel, welches von dem früheren Rechtszustande in Baden handelt, wurde bereits der Verpflichtung der Landes-, Kreis- und Amtsgefängnisverwaltungen gedacht, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zwangserziehung von jugendlichen Strafgefangenen vor deren Entlassung die Anzeige an das Bezirksamt zu leiten ist. Diese Verpflichtung wurde durch die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 12. Dezember 1886 Nr. 20490, mit dem in Erinnerung gebracht, daß der Behörde, mit welcher die Verwaltung in Verbindung tritt, eine genaue Darstellung von Charakter-, Lebens- und Gesundheitsverhältnissen des Sträflings zu geben sind, damit die Art der Unterbringung richtig gewählt und die Erziehung nach verbüßter Strafe entsprechend geleitet werde.

Die Anzeigepflicht der Polizeibehörden und der Polizeiorgane.

Unter den anzeigepflichtigen Behörden erscheint im Gesetze (§ 3 al. 2) nach der Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde und die Vollzugsverordnung § 1 zählt die Bezirksräte zu den anzeigepflichtigen Organen. Die Bezirksräte, die Gendarmerie auf dem Lande, die Polizeischutzmannschaft in den Städten erhielten zufolge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1886 durch die Bezirksämter die entsprechende Belehrung und Anleitung, alle Tatsachen, welche zu ihrer Kenntnis kommen und ein Vorgehen im Sinne des Gesetzes begründen, dem Bezirksamte zu melden.

Der Bezirksrat bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verwaltungsorganisation des Großherzogtums Baden und ist unter Bezirksrat zunächst ein zur Teilnahme an der allgemeinen Landesverwaltung berufenes Kollegium zu verstehen. Als solches Kollegium besteht der Bezirksrat aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden und sechs bis neun Mitgliedern im Ehrenamte. Für die Bestellung derselben ist das Prinzip der Ernennung und Wahl verbunden, indem die Mitglieder auf vier Jahre

Digitized by Google

vom Minister des Innern aus einer Vorschlagsliste ernannt werden, welche für jeden Bezirk von der Kreisversammlung in dreifacher Stärke aufgestellt wird. Der Bezirksrat in seiner kollegialen Verfassung funktioniert a) als Verwaltungsbehörde und hat als solche in mindestens einmaligen wöchentlichen Sitzungen in wichtigen, ihm übertragenen Angelegenheiten Beschluß zu fassen; b) als Verwaltungsgerichtsbehörde. Der Bezirksrat stellt eine zweckmäßige Organisation der öffentlichen Verwaltung dar. Wie in der Volksvertretung die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, wie in den Geschworenengerichten die Teilnahme des Laienelementes an der Rechtsprechung, so kommt im Bezirksrate die staatsbürgerliche Selbstverwaltung, die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zum Ausdruck. Die Beteiligung der Staatsbürger neben dem Berufsbeamtentum an der Verwaltung des Staates begegnete anfänglich auf Seite des letzteren großem Mißtrauen. Doch herrscht heute völlige Einmütigkeit über die Zweckmäßigkeit der Verbindung von Bürgertum mit dem Elemente der staatlichen Berufsbeamten. Nicht nur trägt diese Verbindung dazu bei, die Staatsverwaltung volkstümlich zu machen, sondern bildet auch ein Gegengewicht gegen den bureaukratischen Geist, da in den Bezirksräten der in den Volksgenossen lebende Geist zum Ausdruck kommt. Die Gesetzeskenntnis und die Geschäftsgewandtheit der Berufsbeamten, verbunden mit dem von der herrschenden Gewalt im Staate unabhängigen, weil unbesoldeten ehrenamtlichen Elemente des Bürgertums, bewirkt daher eine viel bessere Verwaltung, als wenn dieselbe ausschließlich durch Berufsbeamte geführt würde.

Eine Eigentümlichkeit dieser Einrichtung besteht aber ferner darin, daß der Bezirksrat nicht nur als Kollegium in die Erscheinung tritt, sondern daß auch die einzelnen Mitglieder des Bezirksrates berufen sind, als Einzelpersonen innerhalb der ihnen zugeteilten Teile des Amtsbezirkes eine polizeiliche Tätigkeit auszuüben. Nach badischem Rechte ist die Polizei keine eigene Angelegenheit der Gemeinde in ihrem natürlichen selbständigen Wirkungskreise, sondern die Polizeigewalt gilt als ein Recht des Staates, welches auch von Gemeindebeamten nur im Namen und im Auftrage des Staates ausgeübt wird. Wohl aber beteiligt sich in dem Bezirksrate die Bevölkerung an der staatlichen Polizeiverwaltung, und erscheint bei dem polizeilichen Charakter der Zwangserziehung die Berufung der Bezirksräte zur Mitwirkung an der Einleitung des Verfahrens beziehungsweise die Anzeigepflicht der Bezirksräte daher wohlbegründet.

Die Bezirksräte haben nach dem Verwaltungsgesetze von 1863 nicht nur bei der Handhabung der Landes- und Ortspolizei mitzuwirken und die zur Abhilfe gemeinschädlicher Mißstände geeigneten Anträge zu stellen, sondern können auch in allen das Interesse des Bezirkes berührenden allgemeinen Maßregeln sowie überhaupt im Verordnungswege auch noch

Digitized by Google

zu anderen Geschäften im Gebiete der Bezirksverwaltung herangezogen werden.

Die Bezirksräte sind somit auch ein wichtiges Organ in der Bekämpfung der Verwahrlosung. Nach der Weisung des Ministeriums des Innern hat die Bekämpfung in einem möglichst frühen Zeitpunkte, womöglich in dem Beginne der Verwahrlosung, mit aller Kraft und allen verfügbaren Mitteln einzusetzen. So glaubte das Ministerium im Jahre 1892 zu der Annahme Veranlassung zu haben, daß von den gesetzlichen Bestimmungen noch vielfach nicht der genügende Gebrauch gemacht werde und erging infolgedessen an die verschiedenen zur Anzeige und zum Antrag verpflichteten amtlichen Organe die Weisung zu genauer Pflichterfüllung im Sinne des Zwangserziehungsgesetzes und der verschiedenen früher ergangenen Erlässe betreffend Fürsorge für entlassene Sträflinge, Strafvollzug gegen jugendliche Gefangene, den Aufenthalt unselbständiger Personen und die Überwachung öffentlicher Dirnen. Wenn Minderjährige zu polizeilichem Einschreiten Veranlassung geben und die Annahme begründet ist, daß eine sittliche Verwahrlosung bereits vorhanden ist oder bevorsteht, so wurden die Polizeibehörden angewiesen, dem zuständigen Amtsgerichte Mitteilung zu machen und, wenn möglich, zur Verhütung weiterer Verwahrlosung die Zwangserziehung herbeizuführen. Dies gelte insbesondere dort, wo die häuslichen Verhältnisse nicht die erforderliche Gewähr einer ordentlichen Erziehung bieten. Das Ministerium machte die Bezirksämter noch weiters darauf aufmerksam, die Obervormundschaftsbehörde und den Vormund polizeilich dadurch zu unterstützen, daß sie von der ihnen im § 2 des Freizügigkeitsgesetzes gebotenen Handhabe Gebrauch machen, um das Verbleiben des Minderjährigen in der vom Vormund angewiesenen Stellung zu erzwingen.

Die Anzeigepflicht der Bezirksärzte als Organe der Sanitätspolizei.

Die Bezirksärzte sind im § 1 der Vollzugsverordnung gleichfalls unter den anzeigepflichtigen Organen genannt und kommen insbesondere bei den Sanitätsbereisungen in alle Orte des Bezirkes und dadurch leichter als ein anderes Organ der Staatsverwaltung in die Kenntnis von Fällen insbesonders körperlicher Verwahrlosung. Bei der nahen Berührung von körperlicher und sittlicher Verwahrlosung erscheint die Anzeigepflicht des Bezirksarztes zweckdienlich und bedeutsam.

Die Anzeigepflicht der Gemeindebehörden.

Die Gemeinde hat auf zwei Gebieten ihrer Tätigkeit häufiger als irgend ein anderes Organ der öffentlichen Verwaltung Gelegenheit, Fälle

Digitized by Google

der Verwahrlosung wahrzunehmen, auf dem Gebiete der Armenverwaltung und in ihrer Organisation als Gemeindewaisenrat. Dieser Zusammenhang rechtfertigt es, wenn ich hier die Einrichtung des Gemeinderates etwas näher bespreche. Der Gemeindewaisenrat erscheint als ein von der Gemeinde bestelltes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes. Er hat unter anderen Obliegenheiten darüber zu wachen, daß der Vormund seinen Pflichten auch nachkommt, Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen (§ 1850 B.G.B.). Hinsichtlich der Vermögensverwaltung durch den Vormund hat der Gemeindewaisenrat Fälle von Untreue und Fälle einer Gefährdung eines Mündelvermögens dem Gerichte anzuzeigen. Das Rechtspolizeigesetz vom 23. November 1899 hat nun für Baden den Gemeindewaisenrat organisiert. Der Gemeinderat hat eine oder mehrere Personen, auch Frauen, als Gemeindewaisenräte mit der Eigenschaft von Gemeindebeamten auf sechs Jahre zu ernennen. In Städten können die Geschäfte durch Ortsstatut einer besonders zu bildenden Organisation übertragen werden und geschieht dies in der Regel in der Weise, daß Gemeindewaisenrat und Armenrat zusammenfällt. Die Dienstaufsicht über den Gemeindewaisenrat wird vom Gemeinderate und vom Amtsgerichte ausgeübt. Die Amtsgerichte haben die in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes anhängigen Vormundschaften nach § 80 leg. cit. in Gemeinschaft mit den Waisenräten auf Grund der von dem Amtsgerichte und dem Waisenrate geführten Verzeichnisse alljährlich durchzugehen und bei dieser Gelegenheit hat ein jeder einzelne Waisenrat die hinsichtlich seines Bezirkes gemachten Wahrnehmungen vorzubringen.

Der Gemeindewaisenrat war aber auch mit der Zwangserziehung in unmittelbare Berührung dadurch gebracht, daß er das Vormundschaftsgericht auch nach der Richtung hin unterstützt und das Einschreiten dieses Gerichtes durch Anzeige veranlaßt und in dem Falle herbeiführt, wenn Kinder unter elterlicher Gewalt in geistiger, sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet oder verwahrlost werden. (§ 1675 B. G. B.)

In seinem Jahresberichte über die Armenpflege im Jahre 1900 berichtet der Armenrat der Stadt Freiburg i. B. über das erste Jahr seiner Tätigkeit als Gemeindewaisenrat und das befriedigende Ergebnis desselben. Nach der dem Verfasser in der Kanzlei des Armenrates gewordenen Mitteilung war der Armenrat als Gemeindewaisenrat im ersten Jahre seiner Tätigkeit vierzig- bis fünfzigmal mit Fragen befaßt, die mit der Zwangserziehung zusammenhingen, sei es, daß der Gemeindewaisenrat selbst den Anlaß zur Einleitung der Zwangserziehung gegeben hatte, sei es, daß die Anzeige von anderer Seite an das Bezirksamt

Digitized by Google

beziehungsweise an das Vormundschaftsgericht erstattet worden waren und der Gemeindewaisenrat mit Erhebungen über die Sache betraut worden war.

Unter den anzeigepflichtigen Organen (§ 1 der Vollzugsverordnung) werden auch noch die von den Gemeindebehörden als Armenbehörde bestellten Armenärzte genannt.

Die Anzeigepflicht der Schulbehörden.

Eine Anzeigepflicht der Schulbehörden ist im Gesetze ausdrücklich festgestellt. (§ 3 al. 2 des Gesetzes.)

In einem Erlasse vom 12. Dezember 1886, Nr. 20490, beauftragte das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichtes den großherzoglichen Oberschulrat, die Schulbehörden auf die Vollzugsverordnung zum Zwangserziehungsgesetz hinzuweisen, welche die Möglichkeit bietet, aus den Volksschulen verwahrloste Kinder, namentlich, wenn sie andere verderben könnten, zu beseitigen.

Im Rektorate der Volksschulen in Freiburg erhielt ich Aufklärung über das von Seite der Schule bei Einleitung der Zwangserziehung beobachtete Verfahren.

Der Lehrer oder die Lehrerin erstattet bei wiederholten Schulversäumnissen, bei sichtbarer Verwahrlosung in der Bekleidung oder Beschuhung, bei mangelhafter Ernährung von Schulkindern Meldung beim Rektorate der Volksschule. Das gleiche gilt bei störrischem und ärgernis-erregendem Betragen, welches trotz der Anwendung aller der Schule zur Verfügung stehenden Zuchtmittel nicht gebrochen werden kann und durch das schlechte Beispiel auf die Mitschüler nachteilig einwirkt.

In allen diesen Fällen gibt das Rektorat der Volksschule die Meldung weiter an das Bezirksamt, welches Amt nunmehr die Vorerhebungen einleitet und damit mit den Eltern beziehungsweise den Personen, welchen die Fürsorge für das Kind zukommt, in Berührung tritt.

Dieses Zwischentreten der Behörde hat oft für sich schon eine wohltätige Wirkung und kann infolgedessen die Lehrperson, welche vor Anordnung der Zwangserziehung von dem Amtsgerichte einvernommen wird, die an sie gestellte Frage, ob sich in der Zwischenzeit seit Erstattung der Anzeige die Verhältnisse gebessert haben, bejahen und damit die Einstellung des durch ihre Meldung eingeleiteten Zwangserziehungsverfahrens bewirken.

In der Mehrheit der Fälle macht die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens auf Familie und Kind noch keinen Eindruck und führt infolgedessen auch keine Besserung der Verhältnisse herbei. In diesen Fällen erfolgt die Anordnung der Zwangserziehung. Von der ersten Meldung über die Verwahrlosung bis zum Erkenntnis vergehen in der

Digitized by Google

Regel zwei Monate. In den zehn Volksschulen der Stadt Freiburg i. B. mit 4800 Schülern und Schülerinnen erfolgen durchschnittlich sieben solche Meldungen, wovon ungefähr vier zur Zwangserziehung führen, während bei drei früher die Einstellung des Verfahrens erfolgt.

II. Die Anordnung der Zwangserziehung.

Bereits das Gesetz von 1866 kannte zwei Arten der Unterbringung, eine fürsorgliche bei Einleitung und im Verlaufe des Verfahrens und eine endgültige Unterbringung zur Zwangserziehung.

α) Die fürsorgliche Unterbringung.

Um die Zwangserziehung möglichst wirkungsvoll zu gestalten, ist ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten gegenüber der Verwahrlosung geboten. Das rechtzeitige Einschreiten wird durch die „alsbaldige" Anzeige (§ 1 al. 1 der Vollzugsverordnung) und die darauf gegründete Einleitung des Verfahrens herbeigeführt, während § 3 al. 5 das energische Einschreiten ermöglicht. Es kann sich nämlich zur Zeit der Antragstellung des Bezirksamtes oder im Laufe der nachfolgenden Verhandlungen die Notwendigkeit einer sofortigen Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung behufs Verhütung weiterer Verwahrlosung ergeben. In diesem Falle kann ein einstweiliger Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die fürsorgliche Unterbringung des Kindes anordnen (§ 3 al. 5 des Gesetzes und § 5 der Vollzugsverordnung).

In solchen Fällen erläßt das Vormundschaftsgericht eine mit Gründen versehene einstweilige Verfügung noch vor Abschluß des Verfahrens (§ 9 der Vollzugsverordnung). Das Gesetz in der Fassung von 1900 läßt eine Beschwerde gegen die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung, entgegen dem § 4 al. 4 des Gesetzes von 1886, welches eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung auch gegen die Anordnung fürsorglicher Unterbringung kannte, nicht mehr zu. Diese wird, wenn einmal vom Gerichte angeordnet, unter allen Umständen durchgeführt.

β) Die endgültige Anordnung der Unterbringung.

Die Anordnung der Zwangserziehung erscheint als ein Ausfluß staatlicher Obervormundschaft. Diese begründet ein Schutzverhältnis des Staates gegenüber jenen Staatsangehörigen, welche infolge ihrer Jugend hilflos und unfähig sind, selbst für sich und ihre Existenz und für ihre Rechte zu sorgen. Dieses Schutzverhältnis richtet sich nötigenfalls auch gegen die eigenen Eltern und trägt offenbar einen polizeilichen Charakter an sich, ebenso wie die vormundschaftliche Tätigkeit der Gerichte, im Gegensatze zu der eigentlichen Rechtsprechung der Gerichte, als der Verwirklichung des

Digitized by Google

bestrittenen Rechtes durch Urteil und Vollziehung einen mehr fürsorglichen und pfleglichen Charakter hat. Wenn ungeachtet dessen die Gerichtsbehörde mit derlei Verwaltungsgeschäften betraut ist, so ist das eben eine Ausnahme von dem für das Großherzogtum Baden bereits durch Gesetz vom 18. Juli 1857 eingeführten grundlegenden Prinzipe der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Dieses Prinzip ist gegenwärtig für das ganze Deutsche Reich durch § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze gesetzlich festgelegt. Jedoch sind von diesem Grundsatze Ausnahmen begründet, indem die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, in Baden „Rechtspolizei" genannt, worunter auch das Vormundschaftswesen fällt, nicht den Verwaltungs-, sondern den Gerichtsbehörden übertragen ist. Demzufolge ist der Richter auch gleichzeitig der Vertreter der staatlichen Obervormundschaft und hat als solcher die Zwangserziehung als eine vormundschaftsbehördliche Maßnahme anzuordnen. Die Berufung der Gerichte zur Anordnung der Zwangserziehung sollte aber auch eine Gewähr einer objektiven und unabhängigen Handhabung des Gesetzes bieten. Die Anordnung der Zwangserziehung ist gleichbedeutend mit einer Entziehung des elterlichen Erziehungsrechtes und daher gleichbedeutend mit einem tiefen Eingriffe in die Rechtssphäre der Familie. Es handelte sich daher darum, möglichst starke Garantien gegen eine etwaige Willkür der Behörden zu schaffen. Dies sollte auch durch die Ordnung und Verteilung der Zuständigkeit der Behörden im Verfahren betreffend die Unterbringung zur Zwangserziehung bewerkstelligt werden und darum wurde das Gericht zur endgültigen Entscheidung der Frage berufen, wann die Zwangserziehung einzutreten habe.

Hierüber war im Jahre 1878 anläßlich der parlamentarischen Verhandlung des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, ein lebhafter Streit im preußischen Landtage entbrannt, der mit einem Resultate abschloß, das gewissermaßen die Sache für ganz Deutschland mit entschieden hat. Die königlich preußische Regierung wollte in ihrem ursprünglichen Entwurfe das Verfahren nach Analogie des Korrigendenwesens ordnen.

Der Richter, welcher die strafbare Handlung festgestellt hatte, sollte zutreffendenfalls die Anhaltung in der Besserungsanstalt für zulässig erklären und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen. Diese sollte befinden, ob die richterlicherseits für zulässig erklärte Unterbringung zur Zwangserziehung stattfinden solle, während den Provinzialverbänden die Bestimmung darüber, wie dieselbe zu erfolgen habe, übertragen werden sollte. Schließlich wurde in Preußen diese Nachprüfung des richterlichen Ausspruches über die Zulässigkeit der Zwangserziehung durch die Landespolizeibehörde fallen gelassen und durch die beiden Häuser des Landtages die Frage dahin entschieden, daß der Richter nicht bloß in objektiver

Digitized by Google

Hinsicht die Begehung der strafbaren Handlung festzustellen, sondern auch in subjektiver Hinsicht über die Notwendigkeit der Zwangserziehung zu befinden habe. So wie in Preußen erklärte man auch in Baden die Gerichte, und zwar die Vormundschaftsgerichte, zur Anordnung der Zwangserziehung berufen und kam mit dieser Berufung auch der allgemein verbreiteten deutschen Auffassung, welche in den Gerichten die noch am wenigsten abhängigen Behörden und die sichersten Garantien unseres Eigentumes und unserer persönlichen Freiheit erblickt, entgegen.

So wie nun ohne Richterspruch kein Eingriff der öffentlichen Gewalt in diesen Bereich des Privatrechtes der Bürger unternommen werden soll, so soll auch ohne Richterspruch kein Eingriff in das Recht der Familie durch Verhängung der staatspolizeilichen Maßnahme der Zwangserziehung erfolgen.

Die Gerichte erklären nicht mehr, wie unter der Herrschaft des Gesetzes von 1866, die Zwangserziehung für „erforderlich", sondern ordnen dieselbe auf Grund des Gesetzes von 1900 an, so zwar, daß diese Anordnung nunmehr unter allen Umständen Platz greifen muß. Die Anordnung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht und nur in den Fällen des § 12 des Zwangserziehungsgesetzes vertritt das auf Unterbringung oder Überweisung lautende Urteil des Strafgerichtes die Stelle des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes. Das Vormundschaftsgericht stellt das Vorhandensein der Voraussetzungen der Zwangserziehung unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen zunächst fest. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes richtet sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Bezirksamtes (§ 3 al. 1 des Gesetzes).

In dem Kapitel über die Einleitung ist die Antragspflicht des Bezirksamtes bereits eingehend besprochen worden. Bereits bei Beratung des Gesetzes vom Jahre 1886 wurde die Ansicht vertreten, daß es der Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde besser entspräche, wenn die Gerichte lediglich auf Antrag des Bezirksamtes tätig würden und daß es sich daher empfehle, das „von Amts wegen" zu streichen.

Für die Beibehaltung gab schließlich die Erwägung den Ausschlag, daß die Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte oft mit Tatsachen bekannt werden, die für die Zwangserziehung jugendlicher Personen sprechen und es ein Umweg sein würde, wenn die Gerichte dann erst einen Antrag des Bezirksamtes hervorrufen müßten. Auch entspricht ein solches Einschreiten der Gerichte der obervormundschaftlichen Stellung der Gerichte.

Um aber hervorzuheben, daß das Verfahren auf Antrag des Bezirksamtes die Regel bildet, wurde die Gesetzesbestimmung zum Unterschiede

Digitized by Google

vom Regierungsentwurfe, welcher das Amtsgericht von Amts wegen oder auf Antrag des Bezirksamtes beschließen lassen wollte, in der Weise umgestellt, daß nunmehr der erste Satz des § 3 lautete: „Das Amtsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amts wegen." Das Gesetz in der Fassung von 1900 hat im Einklange mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der vorerwähnten Bestimmung nur das Amtsgericht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, im übrigen aber den alten Wortlaut beibehalten, obzwar die Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer die Frage von neuem angeregt hat. Diese Frage war durch das Bürgerliche Gesetzbuch nahegelegt worden, weil ja dieses das Vormundschaftsgericht ermächtigt, nach den §§ 1636, 1668 und 1838 die Zwangserziehung von Amts wegen anzuordnen, wo es im Interesse der Minderjährigen geboten erscheint und es daher gar keiner besonderen Ermächtigung im Landesgesetze bedürfe. Bei der öffentlich-rechtlichen, im Wege der Landesgesetzgebung zu regelnden, zum Unterschiede von der auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches angeordneten Zwangserziehung handelt es sich um den Vollzug durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten. Es sei nur folgerichtig, wenn die Anordnung der ersteren Art von Zwangserziehung nur auf Anregung der Verwaltungsbehörde erfolge, die in erster Linie zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berufen ist und das Bezirksamt auch zu dem weiteren Vollzug der vom Gerichte angeordneten Zwangserziehung berufen ist.

Die Kommission sah aber schließlich von einem Antrage auf Streichung der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zur Anordnung der Zwangserziehung von Amts wegen ab, da erfahrungsgemäß von einer solchen Anordnung nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wird und da auch in anderen Landesgesetzen die Zulässigkeit einer von Amts wegen erfolgenden Anordnung vorgesehen ist. Der letzte Satz des § 3 al. 4 des Gesetzes verpflichtet aber das Vormundschaftsgericht, vor Anordnung der Zwangserziehung sich mit dem Bezirksamte ins Einvernehmen zu setzen, so zwar, daß bei Einleitung des Verfahrens durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen dem Bezirksamte wenigstens in dieser Form Gelegenheit gegeben wird, sich vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu äußern. Das Vormundschaftsgericht soll vor Anordnung die Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den gesetzlichen Vertreter sowie Verwandte des Kindes, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und, sofern der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören.

Das Verfahren, welches im § 3, al. 4 des Gesetzes der Anordnung der Zwangserziehung vorauszugehen und beim Vollzuge dieser Maßregel eingehalten zu werden hat, will die Garantie schaffen gegen einen ungerecht-

Digitized by Google

fertigten Eingriff in die Rechte der Eltern und in die persönliche Freiheit des Kindes sowie endlich gegen den Versuch einer Abwälzung der elterlichen oder gemeindlichen Unterhalts- und Erziehungspflicht. Hierher gehört außer der gesetzlichen Berufung des Gerichtes zur Entscheidung auch die Verpflichtung des Gerichtes, vor der Entscheidung alle in Betracht kommenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse gründlich zu prüfen und festzustellen.

In dem Falle, als der Richter mit Rücksicht auf die erhebliche Verzögerung und die unverhältnismäßigen Kosten von der Anhörung der Personen, welchen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, vor Anordnung der Zwangserziehung Umgang genommen hat, sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen (§ 5 des Gesetzes). Das Vormundschaftsgericht hat in dem der Anordnung vorhergehenden Verfahren von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Das Verfahren ist nicht öffentlich und findet auf dasselbe das für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Verfahren Anwendung. Die Anordnung des Gerichtes ist durch die sofortige Beschwerde anfechtbar, welcher aufschiebende Wirkung zukommt. Hierdurch ist aber der Vollzug der fürsorglichen Unterbringung nicht berührt.

Hier hat eine Veränderung gegenüber dem Wortlaute des alten Gesetzes Platz gegriffen insofern, als in diesem die Beschwerde an eine mit der Eröffnung des Beschlusses beginnende Notfrist von zwei Wochen gebunden war und das Gesetz von 1886 weiter die Bestimmung enthielt, daß, im Falle die Entscheidung des Landesgerichtes eine Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses zur Folge hat, Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen der gleichen Notfrist zulässig ist.

Der Entwurf der Regierungsvorlage vom Jahre 1886 hatte diese Bestimmung nicht, sondern lautete: „Gegen die Entscheidung des Landgerichtes findet binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statt."

Bei der Beratung des Entwurfes rief diese Bestimmung lebhafte Diskussion hervor, deren ich hier Erwähnung tue, weil sie zeigt, wie der Gesetzgeber bei allem Bestreben, aus der Verwahrlosung der Jugend für die Allgemeinheit heraufbeschworenen Gefahren wirksam zu begegnen, doch auch immer von der gewissenhaftesten Rücksichtnahme auf das elterliche Erziehungsrecht beseelt und bemüht ist, einem möglichen Unrechte in dieser Beziehung aus dem Wege zu gehen.

Es wurde geltend gemacht, daß eine solche Vermehrung der Instanzen nicht zweckentsprechend sei, bei der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nur Verzögerung veranlasse und daß es hier meistens nicht auf die Ent-

Digitized by Google

scheidung feiner und schwieriger juristischer Fragen, sondern auf die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse ankomme.

Es war daher der Antrag gestellt, das Oberlandesgericht als letzte entscheidende Instanz ganz zu streichen. Man einigte sich endlich aber in dem vermittelnden Antrage, wonach in dem Falle, als die Entscheidung des Landesgerichtes eine Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses zur Folge hat, eine Beschwerde an das Oberlandesgericht in der gleichen Notfrist stattfindet. Es konnte nicht verkannt werden, daß in solchen Fällen, wo Amtsgericht und Landgericht verschiedener Ansicht sind, die einheitliche Rechtsprechung des obersten Landesgerichtes von Wert sein kann und daß in der Zulassung einer Beschwerde an das Oberlandesgericht immerhin eine stärkere Garantie der elterlichen Rechte gegen irgend welche ungerechtfertigten Eingriffe der unteren Behörden gegeben wird.

Im Verfahren betreffend die Anordnung der Zwangserziehung erscheinen als beteiligte Parteien auf der einen Seite die Eltern beziehungsweise die Personen, denen die Sorge für das Kind zusteht und deren Erziehungsrecht durch die Anordnung der Zwangserziehung beeinträchtigt werden soll, auf der anderen Seite das Bezirksamt als der Vertreter des öffentlichen Interesses. Beiden Teilen ist daher auch ein Beschwerderecht zugestanden; den Eltern jedoch nur, um einem etwaigen Bestreben auf Abschiebung des Kindes vorzubeugen, für den Fall, wenn der Gerichtsbeschluß auf Unterbringung lautet. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes muß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden (§ 4 des Gesetzes).

C. Die Durchführung der Zwangserziehung.

Die Aufgaben des Bezirksamtes.

Der Einleitung des Verfahrens folgt die Anordnung, dieser die Durchführung der Zwangserziehung.

Die Durchführung der landesgesetzlich geordneten Zwangserziehung erfolgt, indem der Minderjährige, dessen Zwangserziehung vom Vormundschaftsgerichte angeordnet worden war, in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht und dort unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten erzogen wird.

Wenn die Kosten der Zwangserziehung nicht den öffentlichen Kassen der Gemeinde oder des Staates entnommen werden, sondern aus Privatmitteln bestritten werden, so entscheidet auf Grund des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche das Vormundschaftsgericht

Digitized by Google

selbst die Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung; sind es hingegen öffentliche Kassen, also des Staates oder der Gemeinde, welche die Kosten der Zwangserziehung bestreiten, so ist es nach Artikel 135 al. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Landesgesetzen vorbehalten, die Entscheidung hierüber einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Das hat das Großherzogtum Baden bereits in dem Gesetze von 1886 getan und brauchte der Gesetzgeber infolgedessen, um der Voraussetzung des Bürgerlichen Gesetzes ganz zu entsprechen, nur eine unwesentliche Änderung des Gesetzes in Betreff der Bestreitung der Kosten im § 9 des Gesetzes vorzunehmen, von welcher in dem Kapitel, welches die Kostenfrage behandelt, die Rede sein wird.

Der Gesetzgebung in Baden schwebte bei Verteilung der Kompetenzen bereits im Jahre 1886 als leitender Gesichtspunkt vor Augen, das Gericht soll hinsichtlich der Notwendigkeit der Zwangserziehung die volle Unparteilichkeit der Entscheidung verbürgen. Die Frage, wie die als notwendig erkannte und infolgedessen angeordnete Zwangserziehung am zweckmäßigsten durchgeführt werden soll, zu beantworten, wurde die staatliche Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Der Vollzug der Zwangserziehung ist reine Verwaltungssache. Fraglich konnte nur sein, welche Verwaltungsbehörde, ob eine staatliche oder aber eine Behörde der Kommunalverwaltung.

In Preußen ist die Durchführung der Zwangserziehung mit dem Gesetze von 1878 den Provinzialverbänden übertragen worden und an dieser Zuständigkeit hat das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 nichts geändert, weil sie sich bewährt hat. In Preußen haben die staatlichen Verwaltungsbehörden mit dem unmittelbaren Vollzug der Zwangserziehung überhaupt nichts zu tun. Der ursprüngliche Entwurf hat ein ähnliches Verhältnis in Aussicht genommen, wie es das Gesetz hinsichtlich des Korrigendenwesens vorsieht. Das Gericht sollte die Zulässigkeit zur Überweisung der Zwangserziehung aussprechen, die staatliche Verwaltungsbehörde im Regierungsbezirke sollte über die Notwendigkeit entscheiden und der Provinzialverband sollte nicht nur die Hälfte der Kosten tragen — die andere Hälfte trug nach dem Gesetze von 1878 der Staat — sondern er sollte die derart angeordnete Zwangserziehung durch seine Organe auch vollziehen und durchführen. In diese beabsichtigte Organisation schoß nun zunächst das Herrenhaus Bresche, als es den grundsätzlichen Standpunkt zur Geltung brachte, daß das Vormundschaftsgericht nicht bloß zu prüfen habe, ob in objektiver Hinsicht eine strafbare Handlung begangen sei, sondern auch zu entscheiden habe, ob die subjektive Voraussetzung der Zwangserziehung vorliege und diese zur sittlichen Erziehung und Besserung des Kindes geboten und daher anzuordnen sei, und daß es nicht angehe, die Verwaltungsbehörde zur noch-

Digitized by Google

maligen Prüfung der Frage, ob Zwangserziehung notwendig ist, aufzurufen.

Nach den Beschlüssen des Herrenhauses wurde somit die prinzipielle Entscheidung betreffend die Anordnung der Zwangserziehung der Gerichtsbehörde zugewiesen und die Verwaltungsbehörde darauf beschränkt, diese gerichtliche Anordnung zweckmäßig durchzuführen.

Das preußische Abgeordnetenhaus ging noch weiter und ließ die staatliche Verwaltungsbehörde ganz weg, welchem Beschlusse des Abgeordnetenhauses schließlich auch die Regierung beitrat, welcher zumeist an der Befugnis der staatlichen Verwaltungsbehörde zur Anordnung der Zwangserziehung gelegen war.

Nachdem dies infolge des Beschlusses des Herrenhauses keine Aussicht mehr auf Verwirklichung hatte, mußte die Regierung selbst zugeben, daß die Beibehaltung von zwei Behörden lediglich zur Durchführung des Gerichtsbeschlusses nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Provinzialverband wäre dann lediglich zur Durchführung der von der staatlichen Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung über die Art der Durchführung der Zwangserziehung herabgesunken. Der Provinzialverband hätte zu befolgen und zu bezahlen gehabt, was die staatliche Verwaltungsbehörde anordnete.

So wurde in Preußen die Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörde bei Durchführung der Zwangserziehung aus dem Gesetze von 1878 entfernt und so blieb es auch im Fürsorgeerziehungsgesetze von 1900.

Dahingegen war bereits in dem badischen Gesetze von 1886 die unterste staatliche Verwaltungsbehörde, das Bezirksamt, mit der Entscheidung über die Art der Unterbringung betraut, so wie dem Bezirksamte die Leitung und der Vollzug der vom Gerichte angeordneten Zwangserziehung übertragen worden war. Wie aus der parlamentarischen Vorgeschichte des badischen Gesetzes hervorgeht, bestand diesfalls auch volle Einigkeit der Regierung mit den beiden Kammern.

Der mit einem Drittel der Kosten beitragspflichtige Armenverband nimmt in der Durchführung der Zwangserziehung keine selbständige Stelle ein. Der Armenverband — wenn er bei Durchführung der Zwangserziehung in Tätigkeit tritt — handelt dann nicht aus eigenem Rechte, sondern als Geschäftsführer des Bezirksamtes. Über diese abhängige und unselbständige Stellung des Armenverbandes hörte Verfasser wiederholte Klagen, weil dieselbe nicht nur unwürdig, sondern auch sachlich wenig berechtigt sei, indem der zahlungspflichtige Armenverband den maßgebenden Verhältnissen näher stehe und daher mehr Eignung zur Entscheidung besäße als das fernstehende Bezirksamt, das sich doch nur wieder an die Vorschläge des Armenverbandes halten könne.

Der Staat, der von allem Anfange und ohne das geringste Widerstreben sein hervorragendes Interesse auch finanziell durch Tragung von

Digitized by Google

zwei Dritteln der Kosten betätigt hat und für die Durchführung verantwortlich ist, wollte sich offenbar den dieser Verantwortlichkeit entsprechenden Einfluß auf die Durchführung der Zwangserziehung wahren. Dazu kommt, daß mit Rücksicht auf Umfang und Größe des Großherzogtums Baden es an ähnlichen Kommunalverbänden, wie es in Preußen die Provinzialverbände sind, gefehlt hat.

Das Gesetz hat die unterste staatliche Verwaltungsbehörde, das großherzogliche Bezirksamt, deren der Staat 52 zählt, mit der Durchführung betraut.

Von dieser Regel macht nur der Fall des § 12 des Gesetzes insofern eine Ausnahme, als über die Dauer der Unterbringung einer nach § 56 St. G. B. freigesprochenen, laut strafgerichtlichen Urteils zur Zwangserziehung überwiesenen jugendlichen Person im Sinne des § 56 die Landespolizeibehörde, das ist in Baden der Landeskommissär, entscheidet.

Zunächst verpflichtet die Verordnung das Bezirksamt, unverweilt nach Eingang der ihm vom Gerichte zugekommenen Akten für den Vollzug der durch Gerichtsbeschluß angeordneten Zwangserziehung, beziehungsweise der fürsorglichen Unterbringung besorgt zu sein. Zum Zwecke des Vollzuges hat das Bezirksamt zunächst 1. die Entscheidung zu treffen, ob der Zwangszögling in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen sei (§ 6 al. 1 des Gesetzes und § 10 al. 2 der Vollzugsverordnung); 2. und 3. den Vollzug der Zwangserziehung zu leiten und zu überwachen (§ 6 al. 1 des Gesetzes und § 11 al. 1 der Vollzugsverordnung) und endlich 4. vor Beendigung der Zwangserziehung, soweit nötig, ein entsprechendes Unterkommen des Zöglings auszumitteln.

Der Stellung des Bezirksamtes als Vollzugsbehörde einer gerichtlichen Anordnung entspricht die Verpflichtung des Bezirksamtes zur Mitteilung an die anordnende Gerichtsbehörde über die Durchführung der Zwangserziehung in ihren verschiedenen Phasen (§ 11 al. 2, 21, 26 und 33 der Vollzugsverordnung).

Bevor nunmehr diese vierfache Aufgabe des Bezirksamtes einer Besprechung unterzogen wird, sei nur noch einer Verordnung des Ministeriums des Innern an die großherzoglichen Bezirksämter vom 23. November 1893, Nr. 33.894, Erwähnung getan, welche sich mit dem zeitgemäßen, das heißt unverweilten, sich unmittelbar an den Gerichtsbeschluß anschließenden Vollzug der Zwangserziehung befaßt.

Danach hat das Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß häufig die Unterbringung zur Zwangserziehung sich über Gebühr verzögert, weil das Bezirksamt zumeist die Rechtskraft des die Unterbringung anordnenden Gerichtsbeschlusses abwartet und dann erst zum Vollzuge schreitet.

Infolgedessen bleibt das Kind noch wochen- und monatelang denjenigen Einflüssen ausgesetzt, welchen es durch die Maßregel der Zwangs-

Digitized by Google

erziehung entrückt werden soll oder es entzieht sich dem Vollzuge durch die Flucht. Das Ministerium des Innern sah sich daher veranlaßt, den großherzoglichen Bezirksämtern zu empfehlen, wenigstens in den Fällen, in welchen nach Lage der Tatsachen eine die Zwangserziehung anordnende Entschließung des Amtsgerichtes mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung des Kindes schon während des amtsgerichtlichen Verfahrens einzuleiten, so daß der tatsächliche Vollzug sofort erfolgen kann, sobald die Voraussetzungen gegeben sind.

Die erste Aufgabe des Bezirksamtes.

Die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung.

Das Bezirksamt hat die Entscheidung zu treffen, ob der Zwangszögling in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen sei (§ 6 al. 1 des Gesetzes und § 10 al. 2. der Vollzugsverordnung).

Das Gesetz deutet durch Voranstellung der Familienerziehung vor Anstaltserziehung schon an, daß es ersterer den Vorzug gibt, doch lassen sich hinsichtlich der Entscheidung im einzelnen Falle für das Bezirksamt keine prinzipiellen Vorschriften geben.

Eben weil sich ein bestimmtes klares Prinzip in dieser Beziehung nicht aufstellen läßt, hat — wie der Regierungsvertreter in den Kammerverhandlungen über das Gesetz ausführte — das Bezirksamt im Einzelfalle eine pflichtmäßige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände vorzunehmen und eine Entscheidung erst nach Anhörung aller derjenigen Personen zu treffen, welche im gegebenen Falle ein zutreffendes Urteil zu fällen in der Lage sind. Mit anderen Worten, das Bezirksamt soll jeden Fall in seinem eigenen Lichte beurteilen, nicht nach der Schablone arbeiten, sondern individualisieren.

Wenn möglich aber, ist die Unterbringung des Zöglings in einer Familie ins Auge zu fassen und wo das überhaupt nicht oder wenigstens vorerst nicht ausführbar ist, soll Anstaltserziehung Platz greifen.

Die Vollzugsverordnung bezeichnet bereits die natürlichen Grenzen der Familienerziehung: die Eigenart des Zöglings und das beschränkte Angebot der Familien, welche sich zur Übernahme von Zöglingen eignen und bereit finden lassen (§ 10 al. 3 und § 14 der Vollzugsverordnung).

Das Bezirksamt hat bei seiner Entscheidung auf die persönlichen Eigenschaften und Lebensverhältnisse des Zöglings Rücksicht zu nehmen. Sofern die vorausgegangenen Verhandlungen nicht rechtzeitig erkennen lassen, welche Art der Unterbringung die angemessenere sein werde, sind hierüber nach dem Ermessen des Bezirksamtes die mit den persönlichen

Digitized by Google

Eigenschaften und bisherigen Lebensverhältnissen des Zöglings näher bekannten örtlichen Behörden (Gemeinderat, Ortsgeistlicher, Lehrer), der Gemeindewaisenrat und der Vormund und wenn sie vertrauenswürdig sind, auch die Eltern, Großeltern oder sonstige nahe Verwandte noch besonders zu hören. In Fällen, in denen die Verwahrlosung schon einen höheren Grad erreicht hat und deshalb ununterbrochene Aufsicht und strengere Zucht besonders geboten sind, ist vorzugsweise auf Unterbringung in einer Anstalt Bedacht zu nehmen. (§ 10 al. 2 und 3 der Vollzugsverordnung.)

Die Unterbringung in einer Familie ist der naturgemäße nächstliegende Ersatz für das Leben in der eigenen Familie, setzt aber das Vorhandensein einer Familie voraus, die auf Grund sorgfältiger Auswahl hinreichende Sicherheit bietet, daß sie bei einfacher Haltung des Zöglings für die körperliche Verpflegung genügend sorgt, eine günstige erziehliche Einwirkung fortgesetzt ausübt und jeden nachteiligen Einfluß insbesondere seitens der bisher zur Erziehung verpflichteten Personen ausschließen werde.

Als geeignet sind insonderheit nur solche Familien anzusehen, welche sich eines vollständig unbescholtenen Rufes erfreuen, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen sowie eine gesunde Wohnung, eine geordnete Haushaltung haben und bereit sind, den Zögling als Familienmitglied aufzunehmen. Auch soll die Familie der gleichen Konfession angehören wie der Zögling und ihren Wohnort nicht am bisherigen Aufenthaltsorte desselben haben. Er soll dem nachteiligen Einflusse seiner bisherigen Umgebung entrückt werden. Mehr als zwei Zöglinge sind in der Regel nicht in der gleichen Familie unterzubringen. Familien, welche offenkundig arm sind, Schlafleute halten oder besorgen lassen, daß sie die Aufnahme des Zöglings zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen würden, sollen ausgeschlossen bleiben. (§ 14 der Vollzugsverordnung.)

In Beziehung auf die dem Bezirksamte zustehende Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung, ist eine Reihe von Weisungen den großherzoglichen Bezirksämtern zugegangen, welche diese mit den Anschauungen des Ministeriums des Innern vertraut machen sollten.

So verwies das Ministerium des Innern am 3. November 1891 unter Nr. 25.219 auf die Statistik, welche gezeigt habe, daß in manchen Bezirken die Anstaltserziehung überwiegt. Diese Entwickelung der Zwangserziehung stehe im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß zunächst die Unterbringung in Familien ins Auge zu fassen ist. Von der Unterbringung in Familienerziehung sei nur abzusehen, wenn entweder eine geeignete Familie sich nicht finden lasse oder wenn wegen hochgradiger Verwahrlosung des Kindes oder aus besonderen Gründen die Anstaltserziehung den Vorzug verdient.

In demselben Erlasse führt das Ministerium weiter aus, daß es ferner wahrgenommen habe, daß in Fällen, wo die Zwangserziehung wegen Gefährdung durch die Eltern verfügt wurde, Kinder, denen keine eigene

Digitized by Google

Verschuldung zur Last fiel und welche sich noch in dem lenkbaren Alter von sechs bis zehn Jahren befanden, in Anstalten untergebracht worden seien. Es läge in solchen Fällen die Vermutung nahe, daß für diese Art der Unterbringung weniger eine sorgfältige Erwägung der Verhältnisse des Einzelfalles als die Rücksicht darauf maßgebend war, daß die Unterbringung in einer Anstalt sich leichter vollziehe und die Zwangserziehung in der Anstalt weniger der Kontrolle bedürfe, als die Unterbringung des Zöglings in der Familie. Bei der Wichtigkeit der Sache und der Verantwortung, welche der Staat mit der Einführung der Zwangserziehung auf sich genommen habe — schließt das Ministerium — dürfen derartige Beweggründe sich nicht geltend machen.

Den Amtsgerichten sollte es auf Grund einer anderen Ministerialverordnung freistehen, bezüglich bevormundeter Personen, deren Zwangserziehung von diesen Gerichten, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, angeordnet worden war, Wünsche über die Art der Ausführung den Bezirksämtern mitzuteilen und bei Nichtbeachtung solcher, wenn die Umstände es als geboten erscheinen lassen, sich an das Ministerium zu wenden.

Wie wir aus dem folgenden Abschnitte über den Vollzug der Zwangserziehung sehen werden, gehört die Auswahl einer Familie oder Anstalt im einzelnen Falle — nach vorhergegangener prinzipieller Entscheidung des Bezirksamtes, ob Familien- oder Anstaltserziehung — zu den Vollzugsmaßnahmen, welche in der Regel der mit dem Vollzuge betraute Armenverband wahrzunehmen hat. Das Ministerium des Innern hat in zwei Erlässen die notwendigen Ausnahmen von dieser Regel erörtert.

Der Erlaß vom 3. November 1891, Nr. 25.219, sieht den Fall vor, in welchem der Zögling dem Einflusse der Eltern und seiner bisherigen Umgebung entrückt und daher in einer anderen Gemeinde als in derjenigen, wo die Eltern des Zöglings wohnen, untergebracht werden soll. Wenn nun der Ortsarmenverband des Wohnortes der Eltern mit dem Vollzuge betraut ist, wird es diesem häufiger weniger leicht gelingen, eine geeignete Familie in einer entfernten Gemeinde zu ermitteln, als dem Bezirksamte. Dem letzteren steht es auch frei, sich an ein anderes Bezirksamt zu wenden, wenn nur durch weite Entfernung die Gewähr dafür zu schaffen ist, daß der Zögling den bisherigen schädlichen Einflüssen entzogen werden kann. Bei der Unterbringung in einem anderen Bezirke ist die Oberaufsicht (§ 22 der Vollzugsverordnung) dem betreffenden Amte, in dessen Bezirke der Zögling untergebracht ist, zu übertragen.

In dem zweiten Erlaß vom 23. November 1893, Nr. 33.894, nimmt das Ministerium die Gelegenheit wahr, den großherzoglichen Bezirksämtern zu bedeuten, daß sie bei Beauftragung von ländlichen Armenverbänden mit dem Vollzuge der Anstaltserziehung eines Zwangszöglings auf die Zusammensetzung des Ortsarmenrates einer kleineren Landge-

Digitized by Google

meinde und auf den Bildungsstand seiner Mitglieder gebührende Rücksicht nehmen mögen. Es ist einem solchen Armenrate nicht anzusinnen, daß er eine Anstalt ermittle, sondern das Bezirksamt hat in solchen Fällen auf Grund der ihm diesseits gemäß § 23 der Vollzugsverordnung zugegangenen Anweisungen dem Armenrate diejenige Anstalt oder diejenigen Anstalten zu bezeichnen, welche nach Ansicht des Bezirksamtes in dem betreffenden Falle in Betracht kommen können. Wenn das Bezirksamt in den geeigneten Fällen die Verhandlungen mit der von ihm gewählten Anstalt selbst leitet und den Armenrat mit dem endgültigen Vertragsabschluß betraut, wird dies zur Abkürzung des Verfahrens wesentlich beitragen.

In dem Erlasse vom 3. November 1891, Nr. 25.219, bedeutet das Ministerium des Innern, daß durch die gesetzliche Bestimmung, wonach das Bezirksamt einen Armenverband mit dem Vollzuge betrauen kann, der eigenen Tätigkeit des Bezirksamtes keine Schranke gesetzt werden und dieses Amt sich nicht ganz der eigenen Mitwirkung entschlagen sollte, eine Annahme, deren Unrichtigkeit schon aus dem Gesetze abgeleitet werden könne, welches von Leitung und Überwachung des Vollzuges durch das Bezirksamt spricht, so zwar, daß aus der Verantwortlichkeit des Bezirksamtes nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung zu entsprechender Einwirkung auf den Vollzug zu folgern ist.

„Wohl verkennen wir nicht" — fährt der obbezogene Erlaß fort — „daß gerade die Auffindung einer geeigneten Familie (§ 14 der Vollzugsverordnung) nicht immer leicht ist. Indessen wird es dem Bezirksamte, welchem sowohl in den Mitgliedern des Bezirksrates, als in sonstigen angesehenen Personen des Bezirkes Vertrauensleute zur Verfügung stehen, dann nicht unmöglich sein, geeignete Familien zu ermitteln, wenn es die Auffindung nicht lediglich dem Armenrate, zumal in ländlichen Gemeinden, überläßt, sondern sich selbst unter Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen darum bemüht."

Nach § 12 des Gesetzes hat dies auch für diejenigen Fälle, in welchen nach § 56 Absatz 2 R. St. G. B. der Angeschuldigte in eine „Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung zu finden".

Nach dem Wortlaute des § 56 al. 2 R. St. G. B. ist die richterliche Anordnung der Unterbringung in einer fremden Familie ausgeschlossen. Der Strafrichter, welcher im Sinne des § 56 al. 2 ein freisprechendes Erkenntnis fällte, hatte nur die Wahl, den Angeschuldigten seiner eigenen Familie zu überweisen oder die Unterbringung in einer Anstalt zu bestimmen. Die Unterbringung in einer fremden Familie konnte der Strafrichter nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht anordnen und da die Überweisung an die eigene Familie ihrer Wirkung nach nur „auf eine

Digitized by Google

Verwarnung unter entsprechender Anrufung des Familienoberhauptes" (Dr. W. Heinze, Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, XXXIII. Jahrg., Nr. 8) gleichsam und daher hier eine Zwangserziehung im Sinne des § 40 al. 2 der Vollzugsverordnung nicht eingeleitet werden konnte, so blieb nach dem Wortlaute des § 56 al. 2 R. St. G. B. für die durch den Strafrichter anzuordnende Zwangserziehung nur die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt übrig.

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz begreift diese Art Zwangserziehung nicht ein und überließ deren Regelung dem Verordnungswege. Im Anschlusse an das ältere Reskript vom 4. Dezember 1852 sind durch Ministerialverordnung vom 23. Juni 1882 die preußischen Behörden ermächtigt worden, derartige Personen auch an Privatanstalten, Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit denselben Maßgaben wie bei der Unterbringung in eine Besserungsanstalt zu überweisen.

In Baden hat das Ministerium des Innern unter dem 18. August 1894, Nr. 22.594, den Bezirksämtern eröffnet, daß sich Bedenken ergeben haben, ob auch hier die Verwaltungsbehörde befugt sei, an Stelle der Anstaltserziehung die Unterbringung in einer Familie zu verfügen.

Das Ministerium des Innern hat nach stattgehabtem Benehmen mit dem großherzoglichen Ministerium der Justiz den Bezirksämtern zu erkennen gegeben, daß es auch beim Vollzuge eines auf Grund des § 56 al. 2 R. St. G. B. auf Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt lautenden strafgerichtlichen Erkenntnisses der Verwaltungsbehörde zusteht, die Unterbringung des Zöglings in einer Familie anstatt in einer Anstalt anzuordnen, wenn bei näherer Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Unterzubringenden anzunehmen war, daß dem Zwecke der Besserung auf diese Weise sicherer als durch Unterbringung in einer Anstalt entsprochen werden könnte.

Diese Ermächtigung der Verwaltungsbehörde, welche zwar mit dem Wortlaute des § 56 al. 2 R. St. G. B. nicht ganz im Einklange steht, sachlich aber vollkommen begründet erscheint, ist in das Landesgesetz für das Großherzogtum Baden (§ 12) übergegangen.

Der Staat und die Erziehungsanstalten.

Zur glücklichen Lösung der prinzipiellen Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung, bedarf es zunächst einer entsprechenden Anzahl von geeigneten Familien sowie der erforderlichen Anstalten. Verfehlt wäre es gewesen, hätte man nur mit Familien ohne Anstalten das Auslangen finden wollen. Die Mißerfolge, welche in diesem Falle unausbleiblich

Digitized by Google

gewesen wären, würden die ganze Zwangserziehung in Mißkredit gebracht haben. Aber ebenso verfehlt wäre es gewesen, wenn man von der Familie ganz abgesehen und sich nur auf die Anstaltserziehung hätte beschränken wollen. Auch in Baden bestand anfänglich die Schwierigkeit, geeignete Familien zu finden, doch ist diese Schwierigkeit glücklich überwunden und heute ist ein hinreichendes Angebot von geeigneten und zur Aufnahme bereiten Familien vorhanden. Die Armenkinderpflege der Kreise hat in dieser Richtung vorgearbeitet und einen Stock von geeigneten Familien sichergestellt. Als der Staat die Zwangserziehung in die Wege leitete, verfügte er nicht über eine einzige eigene Anstalt.

Das Gesetz, welches nur die Anwendbarkeit der Zwangserziehung regelt, die seit einer längeren Reihe von Jahren mit der Rettung verwahrloster Kinder befaßten Privatanstalten in keiner Weise einschränken wollte, stützte sich vielmehr ausschließlich auf die bestehenden Anstalten und Vereine. Der Regierungsvertreter bezifferte bei der Kammerverhandlung im Jahre 1886 die Zahl der evangelischen Anstalten jener Zeit auf zehn mit 421 Plätzen, die der katholischen auf acht mit 407 Plätzen, die gemischten Anstalten auf zwei mit etwa 65 Plätzen. In beiden Kammern wurden Stimmen laut, welche dem Vertrauen Ausdruck gaben, daß sich in den Vereins- und Privatanstalten die freiwilligen Organe zur Durchführung des Gesetzes finden werden, wodurch der Regierung ein Teil ihrer schwierigen Aufgabe abgenommen, aber auch durch das Gesetz diesen Vereinen und Anstalten eine festere Grundlage ihrer Wirksamkeit gegeben wird. Nicht nur, daß nunmehr die öffentlichrechtliche Kostenpflicht gesetzlich geregelt war, sondern das Gesetz gewährte auch einen zuverlässigen Stützpunkt für die Tätigkeit der Anstalten und Vereine, die bisher nur zu häufig an dem bösen Willen und an dem Widerspruch sowie an dem Bestreben der Eltern scheiterte. Wie allenthalben, so wiederholte sich auch im Großherzogtum Baden die gleiche Erscheinung. Die Eltern, welche um die Aufnahme und Erziehung ihrer Kinder in Anstalten gebeten hatten, zogen ihre Kinder noch vor vollendeter Erziehung bei halbwegs erlangter Arbeitskraft aus den Anstalten zurück. Wir werden am Schlusse die Tätigkeit der Vereine und Anstalten in Baden auf dem Gebiete der Zwangserziehung besprechen und bei dieser Gelegenheit sehen, wie das Vertrauen des Gesetzgebers in die Privatwohltätigkeit gerechtfertigt und durch die Tat belohnt wurde. Nach diesen vorhergeschickten Ausführungen erklärt sich die Bestimmung des § 23 der Vollzugsverordnung, wonach bei dem Inslebentreten des Gesetzes die im Lande bestehenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Privat- und Korporationsanstalten benützt werden sollten.

Dieser Anordnung waren Vereinbarungen der Regierung mit den Vereinen und Anstalten vorhergegangen. Von dem in der Vorlage auf-

Digitized by Google

genommenen Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung einer staatlichen Anstalt für verwahrloste und jugendliche Personen hat die Regierung bis zur Revision des Gesetzes im Jahre 1900 keinen Gebrauch gemacht, doch hat der Regierungsvertreter bei dieser Gelegenheit sich dahin geäußert, daß die gemachten Erfahrungen bei der Regierung die Anschauung hervorgerufen hätten, daß wenigstens diejenigen Anstalten, in denen die schlimmsten Elemente untergebracht seien, in unmittelbare Staatsverwaltung genommen werden sollten. Diese Erkenntnis mag wohl auch zur Verstaatlichung der Anstalt in Flehingen geführt haben, von welcher bei Besprechung der Tätigkeit der Schutzvereine und ihrer Anstalt in Flehingen die Rede sein wird.

Der Staat sicherte bisher die Deckung des Bedürfnisses nach Anstaltserziehung durch Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Privatanstalten, und zwar waren diese Vereinbarungen teils genereller Natur unter Festsetzung von Pauschalbeiträgen für die zu leistende Vergütung, teils werden diese Vereinbarungen vorbehaltlich der Gutheißung des Bezirksamtes in jedem einzelnen Falle von dem mit der Ausführung betrauten Armenverbande mit dem Anstaltsvorstande getroffen. Solche Vereinbarungen allgemeiner Natur sind getroffen mit dem Vereine zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, mit der Zentralleitung der badischen Schutzvereine und dem badischen Frauenverein.

Der mit dem erstgenannten Vereine pro Jahr und Zögling vereinbarte Erziehungsbeitrag von 110 Mark wurde zufolge Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1896 mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Vereines und den tatsächlichen Aufwand vom 1. Jänner 1897 ab auf 150 Mark erhöht. Nach den dem Budget des Ministeriums des Innern für das Jahr 1899/1900 beigegebenen Ausweisen erscheinen die den vorerwähnten Vereinen unterstehenden Anstalten mit der Zahl der Zwangszöglinge und des hierfür erforderlichen Aufwandes ausgewiesen:

Name der Anstalt	Jahr	Zahl der Zöglinge der Anstalt	Hiervon Zwangszöglinge	Jährlicher Aufwand pro Kopf
Flehingen	1899	92	92	330 Mk.
"	1900	82	82	330 "
Sickingen	1899	7	—	750—760 "
"	1900	11	—	— —
Durlach	1899	82	75	
"	1900	76	71	
Hüfingen	1899	90	89	
"	1900	97	85	320—350 "
Sinsheim	1899	92	86	
"	1900	89	84	
Scheibenhardt	1899	40	40	460—470 "
"	1900	38	36	460—470 "

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern teilte am 1. Oktober 1895 unter Nr. 19.139 den Bezirksämtern eine Vereinbarung von großer prinzipieller Bedeutung mit, wonach die Zentralleitung der Schutzvereine, der Frauenverein und der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder sich bereit erklären, in ihren Erziehungsanstalten auf Antrag der Bezirksämter oder des mit dem Vollzuge betrauten Armenverbandes jederzeit sofort, wenn Gefahr im Verzuge ist, verwahrloste Kinder fürsorglich und vorbehaltlich der nachträglichen Anordnung der Zwangserziehung aufzunehmen.

Hiermit wurde einem erfahrungsgemäß als dringlich und mißlich empfundenen Übelstande abgeholfen.

Eine weitere Vereinbarung genereller Natur gibt das Ministerium des Innern am 12. Dezember 1895 unter Nr. 36.075 bekannt. Dieser zufolge sind die Zentralleitung der Schutzvereine hinsichtlich der Anstalt in Sickingen und die Verwaltung des Schwesterhauses Bethania zum guten Hirten in Heitersheim bereit, ausnahmsweise auch Zwangszöglinge unter sechzehn Jahren, sofern sie schulentlassen sind, in ihre Anstalten aufzunehmen. Damit wurde dem Übelstande abgeholfen, daß schulentlassene Mädchen unter sechzehn Jahren, welche der Zwangserziehung unterstellt sind und der Unterbringung in einer Anstalt bedürfen, eine solche Aufnahme nicht finden, weil trotz des jugendlichen Alters die Mädchen bereits in einem solch außergewöhnlichen Maße sittlicher Verwahrlosung anheimgefallen sind, daß wegen des von denselben ausgehenden schlimmen Einflusses die Gemeinschaft mit den übrigen Anstaltszöglingen bedenklich erschien und daher zur Verweigerung der Aufnahme in anderen Anstalten geführt hatte. Das Ministerium fügt hinzu, daß es auch angezeigt sei, solche Mädchen, die sich bei gemeinsamen Ausschweifungen persönlich nahegetreten sind, in verschiedenen Erziehungsanstalten unterzubringen.

Die Durchführung der Zwangserziehung auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht hat zur Folge, daß die öffentlichen Anstalten, in welchen Zwangszöglinge Aufnahme finden, der Staatsaufsicht unterstehen. Der Staat nimmt hinsichtlich aller Besserungs- und Erziehungsanstalten, welche Zwangszöglinge aufnehmen wollen, das Aufsichtsrecht schon nach der Richtung hin in Anspruch, daß die Aufnahme von Zwangszöglingen abhängig ist von der „Geeignet"-Erklärung der betreffenden Anstalt zur Aufnahme von Zwangszöglingen durch das Ministerium des Innern.

Der hierbei eingehaltene Vorgang ist folgender:

Das Ministerium nimmt die Anstalten, welche sich zur Aufnahme von Zwangszöglingen eignen, über Ersuchen der Anstalt in ein beim Ministerium des Innern geführtes Verzeichnis der als geeignet erklärten Anstalten auf. Diese Aufnahme ist bedingt durch ein befriedigendes Er-

Digitized by Google

gebnis der vorhergehenden Prüfung der Eignung der Anstalt in gesundheitlicher und räumlicher Beziehung, ob neben Unterricht Gelegenheit zu entsprechender Beschäftigung vorhanden und ob endlich die Leitung die Gewähr für ein gedeihliches Erziehungswerk bietet. Das Ministerium des Innern läßt dann den großherzoglichen Bezirksämtern die Mitteilung über die bei Durchführung der Zwangserziehung zu benützenden Anstalten zugehen (§ 23 der Vollzugsverordnung).

Diese Geeigneterklärung wird nicht nur bei neuen Anstalten gefordert und erteilt, sondern auch bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe alter Anstalten.

Die großherzogliche Regierung gewährt bei Errichtung von neuen Anstalten Subventionen und dem Vereine zur Rettung sittlich verwahrloster Jugend für den Betrieb der Vereinsanstalten eine Subvention von 6000 Mark jährlich.

Der Staat fördert den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, den Verein ältesten Datums im Großherzogtum Baden, noch auf andere Weise, nämlich durch Gestattung von Kollekten, durch öffentliche Sammlungen von Haus zu Haus im ganzen Lande.

Die Kollekte für den Verein zur Rettung der sittlich verwahrlosten Kinder fällt um so mehr ins Gewicht, als im übrigen die Stellung des Ministeriums gegenüber Gesuchen um Sammlungen von Haus zu Haus eine streng rückhaltende ist. Nur in den seltensten Fällen, bei ganz außergewöhnlichem Notstande, pflegt die Bewilligung erteilt zu werden.

Leitung und Überwachung des Vollzuges der Zwangserziehung.

Die zweite Aufgabe des Bezirksamtes.

Die Leitung des Vollzuges.

Das Bezirksamt hat den Vollzug zu leiten und zu überwachen. Die Leitung des Vollzuges besteht nun nicht darin, daß das Bezirksamt bei den unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen selbst Hand anlegt. Das Bezirksamt hat zunächst grundsätzlich die Frage zu entscheiden, ob in dem einzelnen Falle Familien- oder Anstaltserziehung Platz zu greifen habe. Die darauf folgenden Maßnahmen, welche bestimmt sind, diese Entscheidung des Bezirksamtes in Vollzug zu setzen, führen unter Leitung des Bezirksamtes andere Organe aus.

Zu diesen unmittelbaren Vollzugsmaßnahmen gehören:

a) auf Grund der Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung,

Digitized by Google

die Auswahl einer geeigneten Familie oder Anstalt nach den hierfür geltenden Bestimmungen der §§ 14, 23 und 24 der Vollzugsverordnung;

b) Abschluß des Vertrages mit dem Familien- oder Anstaltsvorstande (§§ 15 und 25 der Vollzugsverordnung);

c) die Untersuchung des Gesundheitszustandes des Zöglings (§ 12 al. 2 der Vollzugsverordnung);

d) die Verbringung des Zöglings in die Familie oder Anstalt und die Sorge für die erforderliche Ausstattung des Zöglings (§ 12 der Vollzugsverordnung);

e) die rechtzeitige Vorsorge für die zweckmäßige Ausbildung zum Berufe und der Abschluß des Lehr- und Dienstvertrages (§ 16 der Vollzugsverordnung);

f) die Ausmittlung eines angemessenen und gesicherten Unterkommens für den Zögling vor Beendigung der Zwangserziehung (§ 6 Ges. und § 33 der Vollzugsverordnung).

Die Organe, welche vom Bezirksamte dazu berufen werden können, diese Maßnahmen in Vollzug zu setzen, sind entweder amtliche oder außeramtliche.

1. Die amtlichen Organe.

Das Gesetz kennt eigentlich nur amtliche Organe. Nach § 6 des Gesetzes, der von dem Vollzuge spricht, kann mit den erforderlichen Maßnahmen der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgültig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in welchem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden.

Über den Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt hat, die Organisation der Armenverwaltung bei der Durchführung der Zwangserziehung heranzuziehen, wird in dem Kapitel über die Kosten gesprochen werden.

2. Die außeramtlichen Organe.

Von allem Anfange an betrachtete man die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung an der Verwirklichung der mit dem Gesetze angestrebten Ziele als eine wesentliche Voraussetzung des Erfolges. In diesem Sinne hat die Vollzugsverordnung im § 11 al. 2 — über das Gesetz hinaus — die Ausführung der Unterbringung außer durch die beiden im § 6 al. 2 des Gesetzes bezeichneten Ortsarmenverbänden auch auf Grund einer zutreffenden Vereinbarung durch die Kreise — die in Baden die Landesarmenlast tragen — oder durch einen die Besserung Verwahrloster beziehungsweise ähnliche Ziele verfolgenden Verein zugelassen.

In dieser Richtung hat das Ministerium des Innern am 29. Dezember 1886, Nr. 23.870, den Bezirksämtern noch Weisungen zugehen lassen,

Digitized by Google

wonach hierbei außer dem Vereine zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder insbesondere auch die Frauenvereine und die Schutzvereine in Betracht kommen.

Die großherzoglichen Bezirksämter sollten aber auch für einzelne Vollzugsmaßnahmen, je nach Bedarf, ebenfalls auf die Unterstützung durch die Vorstände dieser Vereine und durch die Ortsgeistlichen Bedacht nehmen, wie die Bezirksämter auch behufs Ermittlung von geeigneten Familien behufs Übernahme des Fürsorgeamtes sowie behufs angemessener Fürsorge für die vorläufig oder endgültig aus der Zwangserziehung Entlassenen die Mitwirkung der Bezirksräte, Bürgermeister, Gemeinderäte und Lehrer im Auge behalten sollen.

In dem Erlasse vom 12. Dezember 1886, Nr. 20.489, grenzt das Ministerium den Wirkungskreis der Schutzvereine und des Frauenvereins ab, indem es bestimmt, daß weiblichen Zwangszöglingen die Hilfe der Schutzvereine nur soweit zuzuwenden ist, als die Frauenvereine die Hilfe der Schutzvereine wünschen oder ihrerseits die ihnen zugedachte Aufgabe ablehnen.

In ganz ähnlicher Weise verhielt sich auch die Anstalt für weibliche Zwangszöglinge in Sickingen zu der Anstalt der Frauenvereine in Scheibenhardt und den anderen Anstalten für weibliche Zöglinge. Was sonst nirgends aufgenommen wurde, fand in der Anstalt der Schutzvereine in Sickingen Aufnahme.

Die katholische Caritasorganisation in Baden hat sich zur Durchführung der Zwangserziehung katholischer Zwangszöglinge den mit dem Vollzuge betrauten Organen angeboten. Es geschah dies auf Grund eines Beschlusses der Caritasversammlung in Karlsruhe am 17. Juni 1901 über Antrag des Oberamtsrichters Armbruster, dessen Referat nachmals im Druck erschienen ist (Freiburg 1901, Verlag der Caritas). Früher, so wurde mir mitgeteilt, nahmen katholische Vereine, Männer und Frauen, wohl auch Teil an der Zwangserziehung, doch geschah dies ganz willkürlich und zufällig.

Zu dem Zwecke einer einheitlichen Organisation der Mitwirkung bei dem Vollzuge der Zwangserziehung hat sich das Caritaskomitee in einem Rundschreiben an die katholischen Pfarrer mit der Aufforderung im Lande gewendet, dieselben mögen möglichst zahlreich das Ehrenamt eines Fürsorgers übernehmen und Familien bekanntgeben, welche bereit sind, Zwangszöglinge aufzunehmen.

Diese Aufforderung hatte die Bereitwilligkeitserklärung zahlreicher Pfarrer und anderer zu diesem Amte geeigneter Männer zur Folge. Desgleichen verfügt die Caritasorganisation auf diese Weise über das zum Vollzuge der Zwangserziehung nötige Aufgebot von Familien und Anstalten.

Digitized by Google

Durch diese tätige Anteilnahme sichert sich die Caritasorganisation den Einfluß auf die Durchführung der Zwangserziehung.

Die Regierung begrüßt selbstverständlich im Interesse des Staates und der Sache die rege Anteilnahme der kirchlichen und der Vereinsorganisationen an der Durchführung der Zwangserziehung, ohne sich selbst ausschließlich auf den Boden der einen oder der anderen Konfession zu stellen.

Zu den außeramtlichen Vollzugsorganen gehört auch der Fürsorger und die mit dem unmittelbaren technischen Vollzuge der Zwangserziehung, mit dem Erziehungswerke selbst betrauten Familien- und Anstaltsvorstände, von denen später gesprochen werden wird.

Der Vollzug der Zwangserziehung.

Die Auswahl der Familie und der Anstalt.

Zu den wichtigsten Vollzugsmaßnahmen gehört die Auswahl der geeigneten Familie oder Anstalt in jedem einzelnen Falle der Zwangserziehung. Von den Voraussetzungen der Wahl einer geeigneten Familie war schon oben bei Besprechung der Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung, die Rede.

Die Wahl der Anstalt auf Grund der Entscheidung des Bezirksamtes für Anstaltserziehung gehört zu jenen Vollzugsmaßnahmen, welche das Bezirksamt einem Armenverbande oder Vereine übertragen kann und meist auch zu übertragen pflegt.

Die sachlichen Gesichtspunkte, von welchen bei der Wahl der Anstalt ausgegangen werden soll, sind teils positiver, teils negativer Natur.

Positiv sind die Bestimmungen des § 24 der Vollzugsverordnung, wonach bei Auswahl der Anstalt Geschlecht, Alter und Religionsbekenntnis sowie der Aufenthaltsort, Ausbildungszweck und Grad der Verwahrlosung des Zöglings gebührend zu beachten sind. So wie nun die Auswahl der Anstalt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Zöglings zu erfolgen hat, so ist es auch notwendig, daß die Anstalt Kenntnis von diesen Verhältnissen, insbesonders von dem Grade der Verwahrlosung, dem unmittelbaren Anlaß zur Zwangserziehung und dem Vorleben des Zöglings erhalte. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat daher am 23. November 1890 unter Nr. 33.894 die Bezirksämter beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Anstalten, in welchen Zwangszöglinge untergebracht werden, jeweils mit der Anmeldung des Zöglings auch genügenden Aufschluß über den Zögling, sein Vorleben, seine Verhältnisse und Eigenschaften erhalten.

Digitized by Google

Eine Anstalt, in welcher auch der erforderliche Unterricht erteilt wird, ist auszuwählen, wenn es gilt, zur Verhütung von Ärgernis oder Verführung den Zögling von der Volksschule fernzuhalten.

Negativer Natur ist die Vorschrift des § 7 des Gesetzes. Danach dürfen Anstalten, welche zur Aufnahme und zur korrektionellen Nachhaft der in § 362 R. St. G. B. bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

Dieses Verbot wurde in das Gesetz aufgenommen, weil die Benützung von derlei Anstalten leicht den Zweck der Erziehung und Besserung der verwahrlosten jugendlichen Personen gefährden könnte. Das Verbot, insbesondere Zwangszöglinge in polizeilichen Arbeitshäusern unterzubringen, sollte der Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen jeden Beigeschmack einer peinlichen Strafe benehmen. Durch das Verbot der Benützung solcher Anstalten sollte vielmehr der rein pädagogische, erziehliche Charakter der Maßregel gewahrt werden.

Aus den gleichen Erwägungen wurde bereits in dem Motivenberichte zu dem Gesetzentwurfe im Jahre 1886 der Gedanke der Verbindung einer Zwangserziehungsabteilung mit der Strafanstalt für jugendliche Personen „bei dem nachteiligen Einflusse, welchen mißverständliche Auffassungen sonst auf das Fortkommen des Zöglings üben würden", entschieden von der Hand gewiesen.

Wohl aber kommen in der Kammerverhandlung im Jahre 1886 die positiven Gesichtspunkte, welche bei der Wahl der Anstalt maßgebend sein sollen, in den nachfolgenden Ausführungen des Berichterstatters der Ersten Kammer zum Ausdruck:

„Nicht minder sorgfältig muß die Auswahl der Privatanstalten vollzogen werden, denen ein so schwieriges, aber über den Lebensgang des der Zwangserziehung Unterstellten zumeist ausschlaggebendes Erziehungswerk anvertraut werden soll.

Insbesondere wird beobachtet werden müssen, daß die für die hier in Frage stehenden jugendlichen Personen so wichtige religiöse Bildung und Erziehung eine den ganzen Menschen wahrhaft ergreifende und zur Sittlichkeit führende sei und daß nicht an Stelle dieser eigentlichen, das Gemüt erwärmenden, den Charakter veredelnden inneren Macht ein heuchlerischer Formendienst ohne Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit trete."

Dieser Ausspruch erinnerte mich unwillkürlich an ein Autogramm Pestalozzis, das ich unter Glas und Rahmen in der auf großherzoglich badischem Boden gelegenen Anstalt zu Benggen vorfand. Dasselbe lautete:

„Religionsunterricht zu geben, ohne die Religionsbildung zu sichern, heißt Propheten tödten und ihre Gräber mit Zierrathen überhäufen."

Digitized by Google

Die Rechte und Pflichten der Familien- und Anstaltsvorstände.

Die Familien- und Anstaltsvorstände, welche die Erziehung der Zwangszöglinge übernehmen, vollziehen in technischem Sinne die staatliche Maßnahme der Zwangserziehung.

Das dadurch begründete Rechtsverhältnis gründet sich auf einem Vertrage, den das mit dem Vollzuge betraute Organ mit dem Familienbeziehungsweise mit dem Anstaltsvorstande abschließt. Diese Verträge enthalten den Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksamtes, des Rechtes jederzeitiger Zurücknahme des Zöglings, sowie der Lösung des Vertrages ohne vorhergehende Mahnung.

Diese Verträge gewähren den Familien- und Anstaltsvorständen Rechte beziehungsweise begründen Pflichten, welche in den §§ 14, 15, 25 und 26 der Vollzugsverordnung angeführt sind. Danach sind die Familien- und Anstaltsvorstände zur Pflege und Erziehung des Zwangszöglings verpflichtet. Die leibliche Pflege umfaßt die Gewährung eines angemessenen Obdachs mit besonderem Bett, gesunder, ausreichender Kost und anständiger, reinlicher Kleidung, in Krankheitsfällen die Beschaffung ärztlicher Hilfe und der nötigen Heilsmittel.

Die Erziehung soll gewissenhaft und sorgfältig auf sittlich-religiöser Grundlage erfolgen. Der Zögling soll — wenn nötig, mit Strenge — zum Kirchen- und Schulbesuch, zur Ordnung und Arbeitsamkeit angehalten werden.

Den Familienvorständen obliegt die Bestreitung des Schulgeldes, ihnen sowie den Anstaltsvorständen die Bestreitung der Kosten der Schulbedürfnisse.

Die Familienvorstände haben die Anordnungen der Fürsorger behufs alsbaldiger Abstellung wahrgenommener Mängel zu befolgen. Die Stellung des Fürsorgers, seine Rechte und Pflichten werden unten noch besonders besprochen werden.

Die Anstaltsvorstände übernehmen durch den abzuschließenden Vertrag noch die weitere Verpflichtung zur Fürsorge für die Vor- und Ausbildung des Zöglings zu einem bestimmten Lebensberufe, insbesondere für die Landwirtschaft, das Handwerk oder den Gesindedienst.

Den Anstaltsvorständen kann vom Bezirksamte, vorbehaltlich seiner Gutheißung, auch der Abschluß des Lehr- und Dienstvertrages hinsichtlich der aus der Anstalt in ein Dienst- oder Lehrverhältnis zu bringenden Zöglinge übertragen werden, in welchem Falle die Anstaltsvorstände die

Digitized by Google

Einhaltung des Vertrages, so wie überhaupt das fernere Verhalten der Zöglinge zu überwachen haben.

Alljährlich — auf besonderes Verlangen auch halbjährlich — haben die Anstaltsvorstände Mitteilung über den Gesundheitszustand, die Führung und die Fortschritte der bei ihnen untergebrachten Zöglinge an den mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betrauten Armenverband oder Verein gelangen zu lassen.

Diesen Pflichten der Familien- und Anstaltsvorstände stehen Rechte gegenüber, deren wichtigstes das Recht auf eine angemessene Vergütung ist, von welcher die Vollzugsverordnung besagt, daß sie in allen Fällen so zu bestimmen ist, daß auch in ihrer Bemessung eine Sicherung für die zweckmäßige Ausführung der Zwangserziehung gegeben ist. Bei dieser Festsetzung des Entgelts ist besonders zu bestimmen, inwieweit für die Kosten der Heilmittel und der ärztlichen Behandlung Ersatz geleistet werden soll.

Anlangend die Beschäftigung der Kinder in Anstalten, so ist diese durch die Einrichtung des Anstaltsbetriebes von selbst gegeben. Das Vorhandensein eines genügenden Raumes und die Gelegenheit zur Beschäftigung von Zöglingen bildet eine Voraussetzung der Geeigneterklärung einer Anstalt durch den Staat. Soweit es sich um Zwangszöglinge handelt, die in Familien untergebracht sind, haben die Familienvorstände das Recht, die Zöglinge zu passenden, nicht übermäßigen Haus- und Feldarbeiten zu benützen. Dagegen ist die Verwendung zu solchen Dienstleistungen und Arbeiten in der Familien- wie in der Anstaltserziehung ausgeschlossen, welche die körperliche und geistige Entwicklung des Zöglings zu beeinträchtigen vermöchten.

Zur Beschäftigung eines Zwangszöglings in der Fabrik ist die besondere Erlaubnis des Bezirksamtes erforderlich.

Die Zwangserziehung nimmt den Eltern das Erziehungsrecht ab und überträgt die Erziehungsgewalt den Familien- oder Anstaltsvorständen. Die Unterbringung eines Zwangszöglings in schulpflichtigem Alter in einer Anstalt, mit welcher eine Schule verbunden ist, hat zur Folge, daß der Zögling, der in dieser Schule den Volksschulunterricht genießt, und damit der Ordnung dieser Schule unterworfen ist, nach Maßgabe der Bestimmung des § 13 al. 1 der Vollzugsverordnung den Familien- und Anstaltsvorständen in der gleichen Weise wie Eltern und Schulbehörden gegenüber untergeordnet ist und daß somit diesen Vorständen die Anwendung der gleichen Zuchtmittel zusteht, welche die Eltern bezw. die Schulbehörden haben.

Eines besonderen Rechtes der Familien- und Anstaltsvorstände tut § 13 al. 3 der Vollzugsverordnung Erwähnung.

Digitized by Google

Danach kann auf Antrag des Familien- und Anstaltsvorstandes der Zögling auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, welcher dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. November 1893 Nr. 33.894 zufolge nur, wenn er unbedingt geboten ist, dann aber jedenfalls in Einzelhaft Platz zu greifen hat.

Die Anstaltsvormundschaft.

Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ermöglichte der Landesgesetzgebung nicht nur die Bevormundung armer Kinder durch Beamte der Armenverwaltung, sondern auch die sogenannte Anstaltsbevormundung einzuführen. Die Anstaltsvormundschaft besteht darin, daß den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung erziehungsbedürftiger, insbesondere verwahrloster Minderjähriger betrauten Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormundes für diese Pfleglinge ganz oder zum Teil übertragen wird. Diese Einrichtung besteht in Preußen und Württemberg und hat sich daselbst bewährt. Mit Rücksicht hierauf und die sonstigen Vorteile der Anstaltsvormundschaft beschloß, ungeachtet der ablehnenden Haltung der Regierung, die Erste Kammer eine gesetzliche Bestimmung, wonach die zuständige Zentralbehörde ermächtigt sein sollte, hinsichtlich bestimmter, unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehender Erziehungs- und Verpflegungsanstalten der obengedachten Art dem Vorsteher der Anstalt oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen oder auch geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die minderjährigen Zöglinge zu übertragen.

Die zweite Kammer lehnte jedoch die Anstaltsvormundschaft ab. Der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer begründet die ablehnende Haltung damit, daß dieselbe zunächst auf das entschiedenste bezweifele, daß dies ein Vorteil für die Zwangszöglinge sein werde. Die Zwangszöglinge werden in die dazu bestimmten Anstalten gegeben, damit sie hier erzogen und gebessert werden. Dieses bei Zwangszöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten.

Tatsächlich sind aber besonders die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der Erziehung zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den Ein- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch

Digitized by Google

genommen und dadurch genötigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern usw. zu überlassen.

Mit dieser Tatsache mag es zusammenhängen — sagt der Bericht unter deutlicher Anspielung auf die gleichzeitigen Ereignisse und Verhältnisse in der Anstalt zu Flehingen — daß die Erfolge der Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal jene in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist.

Um so mehr liegt es im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkungen vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalten fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schreibereien und sonstigen Mühen verbundene Führung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert. Ein Bedürfnis, dem Vorstande oder den Beamten der Anstalt noch weitere Gelegenheiten zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge zu bieten, liege nicht vor; wer seinen Erziehungsberuf richtig erfaßt habe, kenne seine Zöglinge sehr genau, und wer ihn nicht erfaßt habe, würde sie durch die Mühewaltung der Vormundschaftsführung schwerlich besser kennen lernen. Der von der Ersten Kammer nach dieser Richtung hin behauptete Vorteil sei in Wahrheit nicht vorhanden.

Auch für den Zögling, meint der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer sehr richtig und zutreffend, sei es nicht gleichgültig und könne es gelegentlich sehr gut sein, wenn er außer dem Vorstande und den Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt habe, an den er sich wenden kann.

Auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken schied die Zweite Kammer die Bevormundung der Zwangszöglinge durch Vorstände und Beamte der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetze aus, nachdem außerdem das Justizministerium die Erklärung durch einen Vertreter abgegeben hatte, daß es von einer ihm in dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde.

Hierzu bemerke ich, daß das Justizministerium nicht immer auf demselben Standpunkte gestanden hatte. Beweis dessen der Erlaß des Ministeriums der Justiz vom 6. April 1889, Nr. 5297, worin dieses Ministerium den großherzoglichen Amtsgerichten die Errichtung der Anstalt in Flehingen mit dem mitteilt, daß es, nachdem die nächste Fürsorge für die Person des Zöglings der Anstalt beziehungsweise dem Hausvater zukommt, angemessen erscheine, daß für bevormundete Zöglinge eben jene Anstaltsbeamten, Hausvater bezw. Verwalter auch mit der Wahrnehmung der

Digitized by Google

Pflichten als Vormund betraut werden und daß dementsprechend Zuweisung der vormundschaftlichen Rechte an der zuständigen Stelle zu beantragen sei.

Die in Flehingen gemachten Erfahrungen, welche zur Verstaatlichung dieser Anstalt führten und von welchen ich in dem besonderen Kapitel, das von Flehingen handelt, sprechen werde, scheinen den Ausführungen des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer recht gegeben zu haben, wonach es für den Zögling recht gut sein kann, „wenn er außer dem Vorstande und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt hat, an den er sich wenden kann", und mögen diese Erfahrungen wohl das Ihrige beigetragen haben, die Anschauung der leitenden Kreise in dieser Beziehung zu ändern. Somit kennt das heutige System der Zwangserziehung in Baden die Anstaltsvormundschaft über Zwangszöglinge nicht.

Die dritte Aufgabe des Bezirksamtes.

Die Überwachung des Vollzuges.

Der Pflicht und Verantwortlichkeit des Bezirksamtes, für den richtigen Vollzug zu sorgen, entspricht das Recht und die Pflicht des Bezirksamtes, die Vollzugsorgane und ihre Maßnahmen zu überwachen.

Zum Zwecke der Überwachung bedient sich das Bezirksamt auch der vermittelnden Tätigkeit anderer Organe, nämlich des mit dem unmittelbaren Vollzuge betrauten Armenverbandes oder Vereines der Fürsorger und der Kreisschulräte. Die Vollzugsverordnung spricht im § 22 von der Vermittlung von „Amts- und Vertrauenspersonen am Orte der Unterbringung". Dieser wird sich das Bezirksamt zu bedienen haben, wenn es seiner Verpflichtung, sich bei geeigneten Gelegenheiten auch selbst an Ort und Stelle über die einschlägigen Verhältnisse und das Verhalten der Zöglinge zu unterrichten, nachkommen will.

Wie der Fürsorger das Bezirksamt in dringenden Fällen in unmittelbaren Verkehr von den bei der Familienerziehung obwaltenden Übelständen in Kenntnis setzt, so auch die Anstaltsvorstände hinsichtlich der Anstaltszöglinge, so endlich auch die Kreisschulräte von ihren bei Prüfung von Anstaltsschulen gemachten Wahrnehmungen. Nach § 27 der Vollzugsverordnung haben Kreisschulräte bei Prüfungen von Anstaltsschulen den in der Anstalt zur Zwangserziehung untergebrachten Zöglingen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und erforderlichenfalls Mitteilungen beziehungsweise Anträge an das Bezirksamt zu richten.

In allen Fällen läuft die Pflicht des Bezirksamtes, den Vollzug zu überwachen, auf die Verpflichtung des Bezirksamtes hinaus, den zu seiner

Digitized by Google

Kenntnis gelangenden Übelständen abzuhelfen. Wenn nötig, hat das Bezirksamt den Zögling anderweit, das heißt in einer anderen Familie oder Anstalt unterzubringen.

Neben dem mit der „Leitung und Überwachung" des Vollzuges betrauten Bezirksamte ist der Armenverband oder Verein, dem vom Bezirksamte der unmittelbare Vollzug der Zwangserziehung übertragen wurde, zur Überwachung der einzelnen Vollzugsmaßnahmen berufen.

Zu diesem Zwecke erstatten Fürsorger und Anstaltsvorstand periodische Berichte an den Armenverband oder Verein, wobei sie sich des Führungszeugnisses nach dem folgenden einheitlichen Formulare bedienen:

Zeugnis

über die Führung des Zwangszöglings

von .....

während der Zeit vom ..... bis ..... 190....

ausgestellt von $\frac{\text{der Anstalt.}}{\text{dem Fürsorger.}}$

1. Betragen: .....

.....

2. Fleiß und Fortschritte in der Schule, beziehungsweise Lehre (nach Benehmen mit dem Lehrer, beziehungsweise Lehrherrn):

.....

3. Bestrafungen: .....

.....

4. Aussicht auf Besserung (bisheriger Erfolg der Zwangserziehung):

.....

5. Wird die Entlassung aus der Zwangserziehung befürwortet? (Bejahendenfalls wolle dies in besonderem Bericht begründet werden:)

.....

6. Gesundheitszustand während des Berichtszeitraumes:

.....

..... den ..... ten ..... 190....

(Unterschrift.)

.....

Digitized by Google

Durch Vermittlung des Armenverbandes oder Vereines kommt das Bezirksamt in die Kenntnis dieser Berichte.

Der mit dem Vollzuge betraute Armenverband führt die unmittelbare Aufsicht, das Bezirksamt die Oberaufsicht über die Vollzugsmaßnahmen.

Aus dem Titel der Oberaufsicht des Bezirksamtes folgen:

a) Die Gutheißung des Vertrages mit den Familien- und Anstaltsvorständen (§§ 15 und 23 der Vollzugsverordnung) und endlich des Lehr- und Dienstvertrages (§ 25 der Vollzugsverordnung);

b) die Bestellung des Fürsorgers (§ 6 al. 3 des Gesetzes);

c) die besondere Erlaubnis für die Beschäftigung der Zwangszöglinge in einer Fabrik (§ 14 der Vollzugsverordnung).

Das Bezirksamt soll selbst durch persönliche Nachschau von der Unterbringung des Zöglings sich Überzeugung verschaffen. Das Ministerium des Innern weist am 3. November 1891 Nr. 25.219 die Bezirksämter an, hierzu die Gelegenheit sonstiger Dienstgeschäfte am Orte der Unterbringung des Zöglings (Ortsbereisung usw.) wahrzunehmen und sich mit dem Fürsorger zu diesem Zwecke in das Benehmen zu setzen.

Schon früher, in dem Ministerialerlasse vom 20. Dezember 1886 Nr. 26.515, wurden die Bezirksverwaltungsbeamten angewiesen, in den mit der Aufnahme von Zöglingen zum Zwecke der Zwangserziehung sich befassenden Privat- und Korporationsanstalten auch von Zeit zu Zeit bei sich darbietender Gelegenheit Nachschau zu halten und dabei über das Verhalten der Zöglinge und den Erfolg der Zwangserziehung Erkundigungen einzuziehen.

Die Überwachung fremder Zwangszöglinge hat durch das Bezirksamt des Aufenthaltsortes zu geschehen. Als Regel gilt, daß das Bezirksamt jene Fälle der Zwangserziehung zu überwachen hat, deren Vollzug es leitet. Diese Fälle werden in der Regel durch das Amt in seinem eigenen Bereiche durchgeführt werden. Es können aber — wie wir gesehen haben — Fälle eintreten, in welchen der mit dem Vollzuge betraute Armenverband bezw. das Bezirksamt selbst für eine möglichst weitreichende Entfernung des Zöglings aus seiner bisherigen Umgebung besorgt sein muß. Hier wird dann eine vom bisherigen Aufenthaltsorte des Zwangszöglings entfernte, zur Aufnahme geeignete und bereite Familie auszuwählen sein. Desgleichen liegt die in Betracht kommende Anstalt nicht immer im Bereiche des Amtsbezirkes.

Die Benützung einer außerhalb des Landes belegenen Anstalt zum Vollzuge der Zwangserziehung ist aber unbedingt ausgeschlossen (Ministerium des Innern, 8. Mai 1895, Nr. 16.428).

Digitized by Google

Die Unterbringung einer der Zwangserziehung überwiesenen jugendlichen Person in einer Familie soll diesem Grundsatze zufolge auch nur innerhalb des Landes erfolgen.

Doch ist hier beim Vorliegen besonderer Umstände eine Ausnahme gestattet und die Unterbringung des Zwangszöglings in einer außerhalb des Landes wohnhaften Familie für zulässig zu erachten, soferne sich daselbst eine zur Übernahme des Amtes des Fürsorgers geeignete und bereite Persönlichkeit findet und das Bezirksamt gleichwohl in der Lage ist, die ihm obliegende fortgesetzte Oberaufsicht über die Erziehung des Zwangszöglings in wirksamer Weise zu führen.

Anlangend die Unterbringung von Zwangszöglingen in anderen Amtsbezirken gilt der Grundsatz, daß die Unterbringung eines Zwangszöglings in einem Orte, der nicht zum Bezirke des zum Vollzuge der Zwangserziehung zuständigen Bezirksamtes gehört, zulässig ist und nicht erst einer besonderen Bewilligung der für den Ort der Unterbringung zuständigen kommunalen Orts-, Schul- oder staatlichen Bezirksbehörden bedarf, wohl aber weisen die Ministerialverordnungen vom 8. November 1889 Nr. 26.515 und vom 17. Mai 1897 Nr. 14.494 das den Vollzug leitende Bezirksamt an, bei Unterbringung eines Zwangszöglings in einem anderen Amtsbezirke dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirksamte, unter Mitteilung der Person des Fürsorgers, Nachricht zu geben.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Wegbringung eines solchen Zwangszöglings aus dem Dienstbezirke durch das den Vollzug leitende Bezirksamt.

Die großherzoglichen Bezirksämter haben auf Grund der eingehenden Anzeigen ein gemeindeweise geordnetes Verzeichnis der in ihrem Bezirke in Familienpflege befindlichen Zwangszöglinge aus fremden Amtsbezirken zu führen.

Die Führung der Oberaufsicht und Überwachung hat auf Ansuchen des zum Vollzuge zuständigen Bezirksamtes das Bezirksamt des Aufenthaltsortes zu übernehmen und hat dieses nötigenfalls auch den Fürsorger zu bestellen und sich bei gelegentlicher Anwesenheit in der Aufenthaltsgemeinde zu vergewissern, wie die Zwangszöglinge aus fremden Amtsbezirken untergebracht und welche Behandlung ihnen zuteil wird, wie es mit dem Erziehungswerke steht, und hat endlich dieses Bezirksamt besondere Beobachtungen, die für das den Vollzug leitende Bezirksamt von Interesse sind, diesem mitzuteilen.

Durch die Übertragung der Überwachung des Vollzuges an das Bezirksamt des Aufenthaltsortes werden die Entscheidungsbefugnisse des den Vollzug leitenden Bezirksamtes hinsichtlich Art und Dauer der Zwangserziehung nicht berührt.

Digitized by Google

Der Fürsorger.

Ein wichtiges Organ der Überwachung der Familienerziehung ist das Amt des Fürsorgers. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamte ein Fürsorger zu bestellen (§ 6 al. 3 des Gesetzes).

Auch kann zur Überwachung des ferneren Verhaltens des aus einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in ein Dienst- oder Lehrverhältnis tretenden Zöglings, sowie zur Überwachung der Einhaltung des Lehr- und Dienstvertrages, soferne diese nicht dem Anstaltsvorstande übertragen ist, ein Fürsorger bestellt werden (§ 25 al. 2 der Vollzugsverordnung).

Soweit also nicht Anstaltserziehung, sondern Unterbringung in einer Familie oder in ein Lehr- oder Dienstverhältnis in Betracht kommt, erscheint der Fürsorger als das besondere Überwachungsorgan. Das Bezirksamt bestellt den Fürsorger.

Das Ehrenamt des Fürsorgers hat von Baden seinen Ausgangspunkt genommen und ist von da aus in die späteren Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetze übergegangen. Für Zöglinge, welche unter Vormundschaft stehen, ist, wo nicht besondere Hinderungsgründe — wie Bescholtenheit, Ortsentfernung u. dergl. — vorliegen, der Vormund als Fürsorger aufzustellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Vertrauensamt, das von anderen Personen als dem Vormunde freiwillig übernommen wird und dessen Übertragung widerruflich ist. Bare Auslagen werden als Kosten der Zwangserziehung dem Fürsorger ersetzt. (§ 17 al. 2 und 3 der Vollzugsverordnung.)

Der Fürsorger hat im Vereine mit dem Gemeindewaisenrate — von dem in dem Abschnitte über die Einteilung des Verfahrens bereits die Rede war — die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich zu überwachen (§ 6 al. 3 des Gesetzes, § 17 al. 1 der Vollzugsverordnung).

Diese Überwachung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, ob bei der Familie, in welcher der Zögling untergebracht ist die tatsächlichen Verhältnisse, welche die sorgfältige und vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermöglichen, andauernd vorhanden sind.

Der Fürsorger hat den Zögling in geeigneten Zwischenräumen in der Familie persönlich aufzusuchen und sich vorstellen zu lassen, über die Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung und Beschäftigung, über sein Verhalten sowie über Kirchen- und Schulbesuch sich zu vergewissern, in letzterer Hinsicht sich auch mit dem Ortsgeistlichen, der im Sinne des § 11 der Vollzugsverordnung durch das Bezirksamt bereits von dem Aufenthalte des Zwangszöglings sofort nach dessen Unterbringung Kenntnis

Digitized by Google

erhalten hat, sowie mit dem Lehrer zu benehmen und soferne sich irgend welche Mängel ergeben, für deren alsbaldige Abstellung besorgt zu sein. (§ 18 al. 1 und 2 der Vollzugsverordnung.)

Ist der Zögling in ein Lehr- oder Dienstverhältnis gebracht, so hat der Fürsorger darüber zu wachen, daß der bezügliche Vertrag pünktlich und gewissenhaft vollzogen wird und sich von Zeit zu Zeit über die Leistungen, die Führung und die Fortschritte des Zöglings an Ort und Stelle zu überzeugen (§ 19 der Vollzugsverordnung).

Den hiernach getroffenen Anordnungen hat der Familienvorstand bezw. der Lehr- oder Dienstherr beziehungsweise Zögling nachzukommen. Geschieht dies nicht oder handelt es sich um gröbere Mißstände, so ist von dem Fürsorger unverweilt Anzeige an das Bezirksamt unter Beifügung zweckdienlicher Vorschläge zu erstatten (§ 18 al. 3 der Vollzugsverordnung).

Außer diesen Anzeigen in dringenden Fällen hat der Fürsorger noch mindestens zweimal jährlich im Wege des die Zwangserziehung vollziehenden Armenverbandes oder Vereines dem Bezirksamte — in dringenden Fällen sofort und unmittelbar an dieses — Bericht über die bei Ausübung der Kontrolle gemachten Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichterstattung erfolgt in der Form des Führungszeugnisses, von dem bereits die Rede war.

Zu diesen Bestimmungen der Vollzugsverordnung, welche sich auf das Fürsorgeramt beziehen, sind noch andere in späteren Ministerialverordnungen hinzugefügt worden, welche den großen Wert und die große Bedeutung bekunden, welche die Regierung dem Amte eines Fürsorgers und der entsprechenden Ausfüllung desselben durch eine geeignete Persönlichkeit beimißt.

Das Ministerium des Innern verordnet nämlich schon am 3. November 1891 Nr. 25.219 aus Anlaß der Wahrnehmung, daß mitunter die Bestellung des Fürsorgers unterbleibt oder daß die bestellten Fürsorger die vorgeschriebenen Berichte nicht erstatten (§ 17 der Vollzugsverordnung), folgendes:

„Wir halten die Einrichtung der Fürsorger bei sorgfältiger Auswahl der Persönlichkeiten für eine besonders wichtige und ebenso für unbedingt erforderlich, daß das Bezirksamt sich in fortlaufender Kenntnis von der Entwicklung des Zöglings erhält.

Der Abneigung ländlicher Bevölkerung gegen Schreibgeschäfte kann durch gelegentliche Einvernahme des Fürsorgers beim Bezirksamte oder beim Bürgermeisteramte entgegengekommen werden."

In dem gleichen Erlasse verordnet das Ministerium des Innern, daß die Fürsorger bei Antritt des Amtes mit geeigneter Weisung zu versehen sind. Insbesondere ist ihnen eine Abschrift des Verpflegungs-

Digitized by Google

vertrages, dessen Ausführung sie zu überwachen haben, und der §§ 17 bis 21 der Vollzugsverordnung, welche von den Pflichten des Amtes sprechen, zu behändigen.

Erscheint nach dem Bildungsgrade des Fürsorgers persönliche Instruktion desselben erforderlich, so ist derselbe nötigenfalls vorzuladen und demselben in diesem Falle die Zeugengebühr anzuweisen.

Das Ministerium des Innern macht in dem Erlasse vom 4. Januar 1892 Nr. 30.480 die großherzoglichen Bezirksämter darauf aufmerksam, daß es geboten erscheint, künftig den unter die Maßregel der Zwangserziehung gestellten jugendlichen Personen die Tatsache der Stellung unter diese Maßregel und die Bedeutung der letzteren zu eröffnen und ihnen den etwaigen Fürsorger unter Belehrung über die Aufgaben desselben zu bezeichnen." Der vom Bezirksamte zu bestellende Fürsorger soll mit seinem Schützling in persönlichem Verkehr bleiben. Der Fürsorger soll den berechtigten Bedürfnissen und Wünschen des Zöglings ein geneigtes Gehör schenken. Die Wahl von Geistlichen, Lehrern und anderen angesehenen Männern des Ortes hat sich sehr bewährt. Besonders wichtig erscheint es auch, auf Fürsorger aus Arbeiterkreisen Rücksicht zu nehmen, welche auf Grund ihrer reichen Erfahrungen und ihres klaren Einblickes in des Arbeiters Lebensverhältnisse sehr wertvolle Dienste leisten können.

Auch erscheint dann das Amt des Fürsorgers nicht bloß als ein Vorrecht der Gebildeten und Wohlhabenden.

Zur Zeit meiner Anwesenheit in Freiburg erließ das katholische Caritaskomitee an die Pfarrer des Landes den Aufruf ergehen, mit der Aufforderung, die Pfarrer mögen selbst das Fürsorgeramt übernehmen oder sonst geeignete Männer für dieses Amt in Vorschlag bringen.

Seitdem der Grundsatz, daß Familienerziehung den Vorrang haben solle vor der Anstaltserziehung, immer mehr zur Geltung kam, sei — so wurde dem Verfasser erzählt — das Material in den katholischen Anstalten immer minderwertiger geworden, weil eben nur ältere und Fälle von Verwahrlosung in höherem Grade für die Anstaltserziehung mehr in Betracht kamen. Von dieser Entwicklung der Verhältnisse habe sich die organisierte katholische Wohltätigkeit nicht überraschen lassen wollen, sondern vielmehr gesucht, durch die Organisation ihrer Mitwirkung bei der Familienerziehung der durch die Entwicklung der gesetzlichen Zwangserziehung geschaffenen Sachlage gewappnet und gerüstet gegenüberzustehen.

Infolge dieses Aufrufes haben sich nicht nur viele Pfarrer, sondern auch andere geeignete Männer und Frauen zur Übernahme des Amtes eines Fürsorgers bereit erklärt.

Wie mir von dem im Armenbureau in Freiburg beschäftigten Stadtratsbeamten mitgeteilt wurde, ist an Fürsorgern beinahe nie ein Mangel,

Digitized by Google

zumeist übernehmen auch die Armenpfleger und Mitglieder des Gemeindewaisenrates das Amt eines Fürsorgers.

Das Ministerium der Justiz hat am 12. Dezember 1886 Nr. 20.459 in einem an die Zentralleitung der badischen Schutzvereine gerichteten Erlasse sich dahin ausgesprochen, daß es allerdings anerkenne, wie die Beiordnung von Fürsorgerinnen für weibliche Zwangszöglinge dem Vollzuge der Zwangserziehung dienlich sein könne, daß es aber zur Vermeidung von Verwechslungen in der Vollzugsverordnung selbst von einer Erwähnung der Fürsorgerinnen absehen mußte, da den Fürsorgerinnen kein amtlicher Charakter, wie den stets bei der Familienerziehung, also außer den Fürsorgerinnen noch erforderlichen Fürsorgern beigelegt werden kann.

Daraus geht also hervor, daß die Fürsorgerin mehr als die Gehilfin des Fürsorgers erscheint, welcher in jedem Falle der Familienerziehung, also auch ungeachtet der Bestellung einer Fürsorgerin noch außerdem zu bestellen ist und allein verantwortlich bleibt.

Die vierte Aufgabe des Bezirksamtes.

Die Sorge für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung.

Das Bezirksamt hat neben der Entscheidung über die Art der Unterbringung außer der Leitung und Überwachung des Vollzuges noch als vierte Aufgabe, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen (§ 6 al. 1 des Gesetzes).

Diese Aufgabe ist von der größten Wichtigkeit. Es gilt zu verhüten, daß der Zögling nach Abschluß der Zwangserziehung vor dem Rückfalle in die Verwahrlosung bewahrt wird, daß er nicht schutzlos sich selbst überlassen in den Kampf des Lebens eintritt und auf diese Weise der Erfolg der jahrelangen Erziehung gefährdet und in Frage gestellt wird. Daher macht das Gesetz den Organen des Staates zur Pflicht, dafür rechtzeitig Vorsorge zu tragen, daß der Zögling bei seiner Entlassung das zur Grundlage einer geordneten Existenz erforderliche Unterkommen findet.

Darum schreibt § 33 der Vollzugsverordnung in Ausführung des § 6 al. 1 des Gesetzes vor, daß der Entlassung aus der Zwangserziehung, mag sie endgültig geschehen oder nur eine beschränkte sein, jeweils die Ausmittlung eines gesicherten Unterkommens für den Zögling, entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen und seiner bisherigen Beschäftigungsweise, vorhergehen soll.

Digitized by Google

Diese Ausmittlung liegt in denjenigen Fällen, in welchen nicht die Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter die volle Gewähr für eine angemessene diesfällige Fürsorge bieten und zu dieser Fürsorge sich auch nicht bereit finden — unter Leitung und Aufsicht des Bezirksamtes — dem mit der Ausführung der Zwangserziehung betrauten Armenverbande oder Vereine ob.

Von der Entlassung und von dem künftigen Unterkommen des Zöglings ist dem Vormundschaftsgerichte sowie dem Bürgermeisteramte am Orte des Unterkommens durch das Bezirksamt Kenntnis zu geben. Auch wird das Amt durch Vermittlung des Bürgermeisters, des Ortsgeistlichen oder anderer geeigneter Personen am Aufenthaltsorte beziehungsweise der daselbst etwa bestehenden wohltätigen oder gemeinnützigen Vereine das weitere Fortkommen des Entlassenen tunlichst fördern und über das Verhalten desselben in nächster Zeit noch sich in Kenntnis erhalten.

Die Vorsorge für das Unterkommen wird aber nicht erst unmittelbar vor der Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehung getroffen, die Vorsorge für das künftige Unterkommen, die Vorbereitung für das Berufsleben des Zöglings beginnt schon viel früher. Von dem Gesichtspunkte der beruflichen Ausbildung aus zerfällt die Zwangserziehung in zwei Abschnitte, von denen der erste das schulpflichtige, der zweite das nachschulpflichtige Alter und die eigentliche berufliche Vorbildung umfaßt.

Die berufliche Vorbildung bildet somit einen Teil des Erziehungswerkes, gehört somit zum Vollzug der Zwangserziehung, welchen das Bezirksamt zu leiten und zu überwachen hat.

Andrerseits gehört die berufliche Vorbildung und die damit zusammenhängende Berufswahl so eng zum „angemessenen Unterkommen des Zwangszöglings", für welches rechtzeitig zu sorgen von Gesetzes wegen das Bezirksamt verpflichtet ist, daß diese sachliche Zusammengehörigkeit es wohl rechtfertigt, wenn Berufswahl und die berufliche Vorbildung mit dem Unterkommen nach beendigter Zwangserziehung einheitlich hier behandelt werden.

Der Übertritt aus der Familien- oder Anstaltserziehung in ein Lehr- oder Dienstverhältnis vermittelt den Übergang in das Berufsleben. Durch die Berufswahl wird auch die Wahl des Meisters oder Dienstherrn, bei dem der Zögling unterzubringen ist, vorweg entschieden. So werden auch die schulentlassenen Zwangszöglinge, welche der Anstalt in Flehingen überwiesen werden, je nach dem künftigen Lebensberufe entweder dem landwirtschaftlichen oder einem der verschiedenen anstaltlichen Gewerbebetriebe, nämlich der Bäckerei, Schusterei, Schneiderei oder Schreinerei zugewiesen, um hier dieselbe Unterweisung, wie während der ersten Lehrzeit zu erhalten. Die zukünftigen landwirtschaftlichen Dienstknechte werden im Stalle und im Felde sowie im Garten für ihren künftigen Beruf ge-

Digitized by Google

bildet und erhalten beim Verlassen der Anstalt als Dienstknechte sofort einen Jahreslohn von 100—120 Mark.

Die Vollzugsverordnung behandelt im § 16 die Ausbildung des Zwangszöglings zu einem bestimmten Lebensberufe.

Vor der Entlassung des Zöglings aus der Volksschule ist rechtzeitig für die zweckmäßige Ausbildung desselben zu einem bestimmten Lebensberufe Vorsorge zu treffen. Bei der Bestimmung des Berufes sind die Gesundheits- und Vermögensverhältnisse, Anlagen und Fähigkeiten somit tunlich auch die eigenen Wünsche des Zöglings und diejenigen seiner nächsten Verwandten angemessen zu berücksichtigen.

Das Ministerium des Innern macht in einer Verordnung vom 3. November 1891 Nr. 25.219 die großherzoglichen Bezirksämter besonders aufmerksam, daß nach § 16 der Vollzugsverordnung bei Bestimmung des Berufes des aus der Schule zu entlassenden Zöglings die Wünsche desselben tunlichst zu berücksichtigen sind. Das Ministerium veranlaßte die Ämter, sich jeweils besonders darüber zu vergewissern, daß diese Bestimmung beachtet wird.

Die Regierung ließ es sich aber auch angelegen sein, daß die Zwangszöglinge nicht das Heer der unqualifizierten Arbeiter vermehren, sondern auch durch eine entsprechende Lehr- und Dienstzeit sich die Eignung für einen bestimmten Lebensberuf wirklich aneignen.

In dieser Richtung ist eine Verordnung des Ministeriums vom 8. September 1890 Nr. 26.515 aus dem Grunde von Bedeutung, weil sie den großherzoglichen Bezirksämtern in diesem Sinne die Weisung erteilt, den Armenverbänden, welche hauptsächlich nur darauf bedacht sind, die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge in Arbeitsstellen unterzubringen, auf welchen sie sofort oder schon nach kurzer Lehrzeit das zu ihrem Unterhalte Erforderliche verdienen können, nicht nachzugeben.

Der mit dem Vollzuge betraute Armenverband oder Verein hat unter Vorbehalt der Gutheißung des Bezirksamtes den Lehr- oder Dienstvertrag abzuschließen und hierbei in der Regel eine entsprechende Probezeit auszubedingen. Bei der Auswahl der Lehr- und Dienststelle ist auf die Unterbringung des Zöglings bei einem durchaus zuverlässigen Lehr- und Dienstherrn Bedacht zu nehmen. Das Ministerium des Innern bringt unter dem 29. Dezember 1886 Nr. 23.870 den Bezirksämtern noch besonders in Erinnerung, daß die auf Grund des § 16 der Vollzugsverordnung abgeschlossenen Lehr- und Dienstverträge nur für die Zeit bindend abgeschlossen werden können, für welche die Dauer der Zwangserziehung gesichert ist, für die weitere Zeit bedarf es der Mitwirkung der Eltern und vormundschaftlichen Vertreter.

Bei der Anstaltserziehung kann dem Anstaltsvorstande, ebenfalls unter Vorbehalt der Gutheißung durch das Bezirksamt, der Abschluß des Lehr-

Digitized by Google

oder Dienstvertrages hinsichtlich des aus der Anstalt in ein Lehr- oder Dienstverhältnis tretenden Zwangszöglings sowie die Überwachung der Einhaltung des Vertrages und des ferneren Verhaltens des Zöglings überlassen oder aber statt dessen ein Fürsorger bestellt werden (§ 25 der Vollzugsverordnung).

Eine Erleichterung sollte den staatlichen Organen die Mitwirkung der freien Vereinstätigkeit auch auf diesem Gebiete der Zwangserziehung bringen. Das Ministerium des Innern teilt den großherzoglichen Bezirksämtern unter dem 4. Januar 1892 Nr. 30.480 das dankenswerte Anerbieten des Zentralleitung der Bezirksschutzvereine mit, bei Unterbringung der sämtlichen schulentlassenen vierzehn- bis achtzehnjährigen Zwangszöglinge als Lehrlinge oder häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten mitwirken zu wollen. Die Schutzvereine seien angewiesen, Familien, welche zur Aufnahme von Schützlingen als Lehrlinge, häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten bereit sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, dem Amte auf Verlangen namhaft zu machen. Das Amt könne sich zur Ausmittlung solcher Familien auch dann an die Schutzvereine wenden, wenn nicht beabsichtigt ist, bei der Unterbringung selbst sich der Vermittlung des Vereins zu bedienen. Die Schutzvereine werden alle schulentlassenen, also nicht bloß die aus Anstalten, sondern die bisher auch in Familien untergebrachten Zöglinge unterbringen.

Um nun die tatsächlichen Verhältnisse kennen zu lernen, wendete ich mich an den mit der Unterbringung von Zwangszöglingen betrauten Stadtratssekretär des Armenamtes in Freiburg und erbat mir von dem Präsidenten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder die Mitteilung der diesfalls gemachten Erfahrungen. Dieser letzteren Mitteilung zufolge sehen die Anstaltsvorstände sich vor der Entlassung eines Kindes aus einer der Vereinsanstalten um eine Lehrstelle oder einen Dienstplatz für das Kind nach der Entlassung um. In dem Lehrvertrage wird eine Lehrprobezeit von einigen Wochen und ein Lehrgeld von 150 Mark bedungen; das Lehrgeld sei schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um Zwangszöglinge handelt, in dieser Höhe festgesetzt. Bei normalen armen Kindern sei das Lehrgeld in der Regel billiger.

Der Stadtratssekretär des Armenamtes bedeutete mir, daß, wenn die Stadtgemeinde Freiburg einen Zwangszögling unterzubringen habe, diese Unterbringung in der Lehre in der Weise geschehe, daß man sich an die städtische Arbeitsnachweisanstalt wendet, welche stets offene Stellen in der Stadt und in deren Umkreise auszuweisen habe.

Um nun die bei der Lehrlingsvermittlung obwaltenden Verhältnisse näher kennen zu lernen, suchte ich die städtische Arbeitsnachweisanstalt in Freiburg selbst auf.

Digitized by Google

Der Anstaltsleiter bezeichnete mir eine Tatsache als alljährlich immer wieder von neuem bestätigten Erfahrungssatz, daß die jungen Leute, ohne sich durch eine tüchtige Lehre für ihr Leben gehörig vorbereitet zu haben, dem sofortigen Gelderwerbe nachgehen und infolgedessen schon in ihren jungen Jahren eine Beschäftigung wählen, in der sie — im Gegensatze zum Lehrverhältnisse — ungebunden sind, aber auch nichts erlernen. Diese ungelernten Jünglinge vermehren in der Folge das Massenangebot der unqualifizierten Arbeiter, dies hat dann wieder zur Folge, daß die Nachfrage nach Lehrlingen größer ist als das Angebot, das heißt, daß weniger Lehrlinge vorhanden sind als gesucht werden. Dieses Unterangebot kam in dem letzten Jahre in Freiburg in folgenden Ziffern zum Ausdruck: es standen 161 offenen Lehrstellen nur 115 Gesuche von Lehrlingen gegenüber. Diese allgemeinen tatsächlichen Verhältnisse bei der Lehrlingsvermittlung sind von großem Einfluß für die Lehrlingsvermittlung der Zwangszöglinge und erleichtern begreiflicherweise die Unterbringung der Zwangszöglinge als Lehrlinge. Dazu kommt noch, daß für diese Lehrgeld gezahlt wird, während schulentlassene Kinder unbemittelter Familien vielfach deswegen nicht in die Lehre gegeben werden, weil die Eltern das nach Gewerben verschieden abgestufte Lehrgeld nicht bestreiten können. Wohl bestehe in manchen Gewerben die Übung, überhaupt kein Lehrgeld zu verlangen, wie z. B. beim Bäckergewerbe, während in anderen Gewerben, z. B. Schlosserei und Mechaniker und Elektrotechniker, ein Lehrgeld von 300—350 Mark verlangt wird. Zu den letztgenannten Gewerben besteht auch der größte Andrang, während eine ganz geringe Neigung zur Erlernung des Schuhmacher- und Schneiderhandwerks sowie der Bäckerei besteht. Diese Verhältnisse des Lehrlingsmarktes erleichtern die Unterbringung von Zwangszöglingen in Lehrstellen. Im Jahre 1901 hat die Arbeitsnachweisanstalt in Freiburg i. B. untergebracht drei Zwangszöglinge als Bäckerlehrlinge, je einen Lehrling im Buchbinder-, Küfer-, Sattler-, Schlosser-, Schriftsetzer-, Hafner- und Gärtnergewerbe. Selbstverständlich wird bei der Unterbringung in die Lehre nicht verschwiegen, daß es sich um Zwangszöglinge handelt. Gewöhnlich bedarf es noch der persönlichen Bemühung des Verwalters bei den betreffenden Meistern, die, wenn sie die Wahl haben zwischen Zwangszöglingen und Lehrlingen, die nicht Zwaangszöglinge waren, sich für letztere entscheiden. So aber befinden sich die Meister in der Regel in einer Zwangslage und greifen zu, bedingen sich nur eine Probelehrzeit und höheres Lehrgeld. Doch wird dieses Vorurteil wohl schwinden, denn wie der Anstaltsleiter mir mitteilte, sind ihm im Laufe der Jahre nur wenige Fälle bekannt geworden, daß die als Lehrlinge untergebrachten Zwangszöglinge nicht gutgetan haben. Zum Schlusse bemerkte der Anstaltsleiter, daß zur Besserung der Lehrlingsverhältnisse zunächst vom katholischen Lehrlingspatronate

Digitized by Google

mit der Errichtung eines Lehrlingsheims für katholische Lehrlinge vorgegangen worden sei und daß diesem Beispiele nun auch von evangelischer Seite gefolgt werde.

Begreiflicherweise bringt ein als Zwangszögling untergebrachter Lehrling, der in dem Lehrverhältnisse nicht guttut, nicht nur die Zwangserziehung als solche, sondern insbesondere die Verwendung von Zwangszöglingen als Lehrlinge in Mißkredit.

Die glücklicherweise nicht häufigen Rückfälle von Zwangszöglingen, die als Lehrlinge untergebracht sind, schädigen nicht nur den betreffenden Meister, sondern erschweren auch die Unterbringung von Zwangszöglingen in die Lehre.

Zur Behebung dieser Schwierigkeit ist an die Zentralleitung der Bezirksschutzvereine, welche sich mit der Unterbringung der Zöglinge in Familie und Lehre befassen, das Ansinnen gestellt worden, die Zentralleitung möge die Haftung übernehmen für den allfälligen Schaden, der dem Lehrherrn durch das strafbare Verhalten eines solchen durch den Verein vermittelten Lehrlings erwächst.

Die Zentralleitung hat dieses Ansinnen aber grundsätzlich mit der Begründung abgewiesen, daß mit Rücksicht auf das vom Lehrherrn übernommene Risiko, das aber nur in den seltensten Fällen aktuell wird, die Festsetzung des Lehrgeldes in einem höheren als dem üblichen Ausmaße erfolgte.

D. Störungen im Vollzuge der Zwangserziehung.

a) Die Flucht des Zöglings.

Verlangt aber schon die Autorität der Staatsgewalt, daß die von ihren Organen eingeleitete, angeordnete und durchgeführte Maßnahme der Zwangserziehung auch wirklich vollzogen werde und der Vollzug nicht an der Flucht des Zöglings scheitert, so erfordert aber auch das Interesse des Zöglings selbst im Falle der Flucht ein möglichst energisches Vorgehen.

Ganz abgesehen von den naheliegenden pädagogischen Gründen, welche für die rascheste Behebung einer solchen Unterbrechung des Erziehungswerkes durch eigenmächtiges Entfernen des Zöglings aus dem Orte der Erziehung sprechen, wird die Entweichung deshalb so außerordentlich verhängnisvoll, weil die Flucht vielfach die Rückkehr in die alte gefährliche und verderbliche Umgebung des Zöglings bedeutet, aus welcher dieser durch die Zwangserziehung entfernt werden sollte. Aber auch, wenn der Zögling nicht in die alte Umgebung zurückkehrt, verfällt er nur zu häufig der bettelnden Landstreicherei und dem Diebstahl. In den beim Bezirks-

Digitized by Google

amte eingesehenen Akten sind mir einige Fälle der Zwangserziehung begegnet, in denen flüchtige Zwangszöglinge auf diese Art schwer rückfällig wurden.

Die Verleitung zur Entweichung durch Eltern, Verwandte, Angehörige und durch dritte Personen aus den eigennützigsten Beweggründen ist eine im Dienste der Zwangserziehung häufig gemachte Erfahrung. Daraus erklärt sich zur Genüge, daß die Statuten der einzelnen Anstalten Bestimmungen enthalten, wonach der Verkehr der Eltern mit ihren in den Anstalten befindlichen Kindern sehr wohlgemeinten und zweckmäßigen Beschränkungen sowie der Beaufsichtigung unterworfen ist.

Was von den Eltern gilt, gilt um so viel mehr von anderen Personen.

Betreffend den brieflichen Verkehr der Zwangszöglinge, handelt der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1897 Nr. 14.494 an die Bezirksämter, wonach vom Reichspostamte in Berlin verfügt worden sei, daß Postsendungen jeder Art an jugendliche Personen, welche auf Grund der Landesgesetzgebung in einer Familie zur Zwangserziehung untergebracht sind, dem mit der letzteren beauftragten Dienstherrn usw. ausgehändigt werden können, sofern ein entsprechender Antrag von der zuständigen Landesbehörde gestellt wird.

Von dieser Antragsbefugnis haben die großherzoglichen Bezirksämter insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn seitens der Anverwandten der Zwangszöglinge oder von sonstigen zu diesen in nähere Beziehung getretenen Personen die Geltendmachung eines nachteiligen Einflusses auf das Erziehungswerk durch brieflichen Verkehr zu besorgen steht.

Wenn nun auf diese Weise alles geschieht, um jede Störung des Erziehungswerkes von außen hintanzuhalten, so rechnet aber die Vollzugsverordnung (§ 13 al. 2) doch mit der erfolgreichen Beeinflussung des Zöglings zur Flucht.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche die Flucht als eine gefährliche Störung der Zwangserziehung erscheinen lassen, veranlaßten das Ministerium des Innern, bei verschiedenen Gelegenheiten, und zwar am 22. Oktober 1889 (Nr. 22.056), am 4. Januar 1892 (Nr. 30.480) und am 15. Januar 1896 (Nr. 14.452), den großen Wert zu betonen, welchen das Ministerium darauf legt, daß die entlaufenen Zöglinge in möglichst kurzer Zeit unter energischer Mitwirkung der Polizeiorgane in die Anstalt, Familie oder Lehrstelle zurückgebracht werden.

Das Ministerium des Innern weist die Bezirksämter an, daß beim Entweichen von Zwangszöglingen nicht nur die Gendarmerie und die Schutzmannschaft alsbald mit der Festnahme zu beauftragen sind, sondern daß auch gleichzeitig unter Benachrichtigung des Amtes, welches den Vollzug der Zwangserziehung leitet, Ausschreibungen im Fahndungsblatte zu erlassen sind.

Digitized by Google

Insbesondere veranlaßten die häufigen Entweichungen aus der Anstalt in Flehingen den Ministerialerlaß vom 22. Oktober 1889 Nr. 22.056. In diesem Erlasse wird ausgeführt, wie diese Entweichungen die Anstaltsdisziplin gefährden, wie der Charakter der Anstalt als Erziehungsanstalt es mit sich bringe, daß die für Gefängnisse, hinsichtlich der wirksamen Begegnung solcher Vorkommnisse zu Gebote stehenden Maßnahmen hier meist nicht Platz greifen können und wie infolgedessen die energische Mitwirkung der Polizeiorgane bei Rückverbringung entlaufener Zöglinge von um so größerem Werte ist. Das Bezirksamt wird daher angewiesen, über telegraphische Anzeige des Verwalters behufs Fahndung des flüchtigen Zwangszöglings innerhalb des Bezirkes das Erforderliche vorzukehren und wird den Polizeibediensteten, welche sich durch rasches Aufgreifen von entwichenen Anstaltszöglingen besonders hervorgetan haben, eine Belohnung zugesichert.

In Flehingen bestand die Einrichtung, daß einmal entwichene Zöglinge besondere Kleidung erhalten, halb licht- halb dunkelfärbig.

Der gründliche Wandel, der sich inzwischen in der Organisation der Anstalt in Flehingen vollzogen hat, dürfte wohl auch hinsichtlich der früher so häufigen Entweichungen Wandel geschaffen haben, obgleich die Art von Zwangszöglingen im nachschulpflichtigen Alter, welche in Flehingen untergebracht sind, immer häufiger zur Flucht neigen werden, als die Zöglinge in schulpflichtigem Alter anderer Anstalten.

Das Ministerium des Innern begnügt sich aber nicht mit der Rückverbringung des Zöglings, sondern geht auch der Ursache der Flucht nach und auf den Grund. Es ordnet an, daß in allen Fällen, in welchen ein Verschulden der Lehr- und Dienstherrschaft behauptet wird, die behördliche Feststellung der Ursache der Entweichung einzutreten hat. (4. Januar 1892 Nr. 30.480.)

Dadurch wird der Behörde Gelegenheit gegeben, in Fällen eines schuldhaften Verhaltens der Lehr- und Dienstherrschaft die Entscheidung über die Art der Unterbringung des Zwangszöglings einer Änderung zu unterziehen. In den Akten, in welche ich Einsicht nahm, begegnete mir auch ein Fall, wo ein als Lehrling untergebrachter Zwangszögling aus dem Hause des Meisters floh, weil Anforderungen an seine Arbeitskraft gestellt wurden, die über seine Kräfte gingen. Die behördliche Feststellung ergab die Richtigkeit dieser Behauptung. Der Lehrling mußte in der Werkstätte fleißig arbeiten, aber auch im Haus und Hof die Arbeit eines landwirtschaftlichen und Hausdienstboten verrichten. Der Lehrling wurde infolgedessen bei einem anderen Meister untergebracht, wo er vollkommen entsprach.

Digitized by Google

Strafbestimmungen, betreffend die Flucht von Zwangszöglingen.

Die Entweichung aus der Zwangserziehung kommt einer Vereitlung derselben gleich. Die Entziehung der Zwangszöglinge aus Familien und Anstalten, in denen sie untergebracht waren, bedeutet ein Auflehnen gegen die Anordnung der Staatsgewalt und wird daher unter Strafe gestellt.

Im Großherzogtum Baden wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte jugendliche Personen unbefugt aus der Familie oder aus der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder Anstalt verleitet.

Die Strafbestimmung hat erst im Jahre 1900 im badischen Zwangserziehungsgesetze Aufnahme gefunden.

Im Gesetze von 1886 war sie noch nicht enthalten, wohl aber wurde die bezogene Strafbestimmung in einer Gesetzesnovelle vom Jahre 1894 als § 71 B des badischen Polizeistrafgesetzbuches aufgenommen.

Ebenso war eine solche Strafbestimmung auch im preußischen Gesetze vom 13. März 1878 noch nicht enthalten, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß Eltern oder andere Personen häufig Minderjährige, gegen welche das Verfahren zur Anordnung der Zwangserziehung eingeleitet worden ist, dem Richter entziehen oder vor ihm verbergen, Zöglinge, die in Anstalten oder Familien in Lehre oder Dienst untergebracht sind, zum Entlaufen verleiten oder ihnen dazu behilflich sind. Diese Handlungen konnten nach Lage der Gesetzgebung, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 120 und 223 des Strafgesetzbuches vorlagen, strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Fast alle Staaten haben daher entweder ihre bestehenden Zwangserziehungsgesetze durch Bestimmungen, welche diese Handlung unter Strafe stellen, ergänzt oder in die neuen Zwangserziehungsgesetze solche Bestimmungen aufgenommen.

b) Die strafgerichtliche Verfolgung eines Zwangszöglings.

Eine weitere Störung im Vollzuge der Zwangserziehung wird durch die strafgerichtliche Verfolgung eines Zwangszöglings herbeigeführt.

Das Ministerium der Justiz hat zu wiederholten Malen Anlaß genommen, behufs Behebung der mit der strafrechtlichen Verfolgung und mit dem Strafvollzuge an Zwangszöglingen verbundenen Störungen Anordnungen zu treffen. So erging der Erlaß vom 17. Juni 1899 über Vorstellung der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene und Jugendschutz, welcher ausführte, daß es für das in der Anstalt Flehingen sich vollziehende

Digitized by Google

Erziehungs- und Besserungswerk äußerst störend sei, wenn zum Zwecke der Vornahme von Verhaftungen und Vorführungen Gendarmen in der Anstalt erscheinen und die Zöglinge mit sich fortnehmen.

Das Ministerium weist die Gerichte und die Staatsanwaltschaften an, daß solche Störungen vermieden werden sollen, soweit dies nur immer mit den Interessen der Rechtspflege vereinbar erscheint.

„Zu diesem Zwecke — so fährt der Ministerialerlaß fort — wird die Anstalt Flehingen in allen Fällen der Ladung eines Zwangszöglings, in welchem die Anstaltsleitung nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse befürchtet, daß der Zögling die Gelegenheit der Reise zum Entweichen benützen werde, diesen Zögling durch einen ihrer Angestellten zum Termin begleiten lassen.

Ein Haftbefehl gegen einen Zwangszögling wird bei Fluchtverdacht nur dann begründet sein, wenn bei besonders schweren Verbrechen die Mittel der Anstalt zur Verhütung eines Entweichens des Beschuldigten nicht ausreichend erscheinen."

Der Erlaß vom 10. September 1897 Nr. 17.349 weist die Staatsanwaltschaften an, an das Bezirksamt, welches die Zwangserziehung leitet, von Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Zwangszögling, von dem gegen einen solchen ergehenden Urteil erster beziehungsweise zweiter Instanz, von der sonstigen Erledigung des Strafverfahrens, von der Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft gegen einen Zwangszögling Mitteilung zu machen.

Wegen Verbüßung einer vom Gerichte erkannten Strafe hat das Einvernehmen mit dem Bezirksamte stattzufinden darüber, ob nach dem Verhalten des betreffenden Zöglings und dem voraussichtlichen Erfolge des Erziehungswerkes nicht der Strafvollzug aufzuschieben oder die Strafe im Wege der Gnade zu erlassen sei. Soweit ein Einverständnis über weitere Behandlung nicht erzielt werden kann oder soweit die Entschließung des Ministerium hinsichtlich des zu gewährenden Strafaufschubes oder der Begnadigung in Frage kommt, ist die Frage dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

In Fällen des Strafaufschubes ist in dem Benehmen mit dem Bezirksamte die vorgeschriebene Prüfung der Gesamtlage des Falles, der Persönlichkeit und der Verhältnisse des Verurteilten zu verbinden.

Wenn der Zwangszögling, an dem die Zwangserziehung zu vollziehen ist, verhaftet ist, so bedarf es vor Anordnung des Strafvollzuges des Benehmens mit dem Bezirksamte nicht.

Endlich wies der Erlaß vom 16. November 1897 Nr. 24.064 die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften an von der bevorstehenden Entlassung eines Zwangszöglings, welcher in dem ihrer Aufsicht unterstehenden

Digitized by Google

Gefängnisse eine Freiheitsstrafe verbüßt, dem die Zwangserziehung leitenden Bezirksamte so rechtzeitig Nachricht zu geben, daß wegen Rückverbringung des Zwangszöglings in die Anstalts- oder Familienerziehung das Erforderliche angeordnet werden kann.

E. Dauer der Zwangserziehung.

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß bleibt bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Nach dem preußischen Frsorgeerziehungsgesetze dauert die Zwaüngserziehung während der ganzen Minderjährigkeit. Die Bestimmung des badischen Gesetzes befindet sich in Übereinstimmung mit § 56 al. 2 R. St. G. bedeutet aber eine Neuerung gegenüber dem Gesetze von 1886.

Das Gesetz von 1886 setzte das vollendete achtzehnte Lebensjahr als die regelmäßige Abschlußgrenze für die Zwangserziehung fest.

Mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre mußten in der Regel die Zwangszöglinge aus der Zwangserziehung entlassen werden.

Andrerseits war aber eine Ausnahme von der oben als Regel hingestellten Abschlußgrenze der Zwangserziehung in der Richtung ermöglicht, daß eine ausnahmsweise Erstreckung der Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre durch einen neuen Beschluß des Amtsrichters herbeigeführt werden konnte, auf welchen Beschluß die gesetzlichen Verfahrensvorschriften (§§ 3 und 4 des Gesetzes) Anwendung zu finden hatten. Wiederholte Nichtbeachtung dieser Abschlußgrenze hatte das Ministerium des Innern veranlaßt, am 31. März 1895 den Bezirksämtern einzuschärfen, das Augenmerk auf den Zeitpunkt zu richten, in welchem jeder Zwangszögling das achtzehnte Lebensjahr vollendet und je nach Umständen entweder rechtzeitig die Ausdehnung der Zwangserziehung über diesen Zeitpunkt hinaus in Antrag zu bringen oder die Entlassung anzuordnen, damit die Betreffenden nicht widerrechtlich der Zwangserziehung über den gesetzlichen Endtermin hinaus tatsächlich unterstellt bleiben oder aber, damit im Falle der Entlassung gemäß § 33 der Verordnung vom 27. November 1886 zuvor die Ermittlung eines geeigneten Unterkommens vor der Entlassung ermöglicht wird, sowie endlich, um auch Weiterungen hinsichtlich der Kostentragung für eine solche widerrechtliche Anhaltung hintanzuhalten.

Mit dem Gesetze von 1900 ist die Ausnahme zur gesetzlichen Regel, ist das zwanzigste Lebensjahr als Abschlußgrenze für die Zwangserziehung festgestellt worden. Damit kam auch die Erwirkung einer weiteren gerichtlichen Entscheidung in Wegfall.

Digitized by Google

Diese Änderung half einem in der Praxis der Zwangserziehung lebhaft empfundenen Bedürfnisse ab.

Der § 8 al. 2 des Gesetzes kennt zweierlei Arten, in welchen der volle Vollzug der Zwangserziehung auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aufgehoben oder eingestellt werden kann; diese beiden Arten vorzeitiger Einstellung des Vollzuges sind die Aufhebung des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses durch das anordnende Gericht und ohne solche Aufhebung die Anordnung der Einstellung oder Beschränkung der zum Vollzuge der Zwangserziehung getroffenen Maßnahmen durch die Verwaltungsbehörde.

Die Aufhebung des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses bedeutet das Ende dieser Maßnahme vor Ablauf der gesetzlichen Zeit; dieselbe hat eine Voraussetzung sachlicher und eine solche formaler Natur.

Die Aufhebung ist **sachlich** bedingt davon, daß der Zweck der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder erreicht ist. In **formaler** Beziehung hängt die Beschlußfassung des Gerichtes von einem Antrage ab.

Während die Anordnung der Zwangserziehung durch das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen erfolgen kann, kann das Gericht die Aufhebung der Anordnung nicht von Amts wegen beschließen, sondern nur über Antrag des Bezirksamtes oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes zur endgültigen Aufhebung des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses ist eine Neuerung gegenüber dem Gesetze von 1886. Nach diesem Gesetze war das Bezirksamt selbständig zur Aufhebung der Zwangserziehung berufen. Die Entscheidung des Gerichtes kam nur dann in Frage, wenn die Aufhebung von den Eltern oder vormundschaftlichen Vertretern des Zöglings beantragt worden war, das Bezirksamt jedoch Bedenken trug, die Aufhebung eintreten zu lassen.

In diesem Konflikte zwischen dem elterlichen Rechte und dem öffentlichen Interesse und dem wahren Wohle des Zöglings wollte man als unparteiische Behörde das Gericht entscheiden lassen.

Die Bestimmung des Gesetzes von 1900, wonach Anordnung und Aufhebung der Zwangserziehung in eine Hand, nämlich in die des Gerichtes, gelegt wurde, ist gewiß logisch richtig.

Damit aber ein solcher Antrag der Eltern oder Vormünder nicht zwecklos wiederholt und dadurch die Behörde belästigt werde, wurde bereits in das Gesetz von 1886 nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes (§ 10) die Bestimmung aufgenommen, daß ein abgewiesener Antrag nicht vor

Digitized by Google

Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden darf. Aber bereits in der parlamentarischen Verhandlung über das Gesetz von 1886 wurde betont, daß, sollte sich ein solcher erneuter Antrag auf neue Tatsachen gründen, er nicht als bloße Wiederholung des früheren Antrages würde gelten können.

Die gänzliche Aufhebung der Zwangserziehung hat nur die eine **sachliche** Voraussetzung, daß der Zweck der Zwangserziehung, wenn auch noch nicht erreicht, so doch auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Besserung des Zwangszöglings kann tatsächlich erzielt sein, aber auch die Verhältnisse in der Familie, welche zur Zwangserziehung geführt haben, können sich zu ihren Gunsten, z. B. durch Wegfall des schuldigen Elternteiles, geändert haben und die gute häusliche Erziehung kann dadurch gesichert sein.

Ohne diese Sicherung keine Aufhebung der Zwangserziehung.

Die Zwangserziehung ist niemals aus dem Grunde angeblicher Unverbesserlichkeit des Zöglings aufzuheben. Die gänzliche Aufhebung der Zwangserziehung hat zur Voraussetzung, daß der Zögling in solche Verhältnisse tritt, die ihn vom gesellschaftlichen und sittlichen Standpunkte gegen einen Rückfall in die Verwahrlosung vollkommen sicherstellen. Ein solcher Rückfall muß ausgeschlossen erscheinen. Der endgültigen Aufhebung hat eine eingehende Prüfung der einschlägigen Verhältnisse vorherzugehen. Fürsorger und Anstaltsvorstand haben zum Worte zu kommen, ob nach ihrer Meinung die sachlichen Voraussetzungen der früheren Aufhebung vorliegen (§§ 28 und 29 der Vollzugsverordnung).

Wenn die Voraussetzung der völligen Aufhebung der Zwangserziehung noch nicht gesichert ist, aber doch immerhin wahrscheinlich erscheint, so kann das Bezirksamt, vorbehaltlich des Widerrufes, die zum Vollzuge der Zwangserziehung getroffenen Maßnahmen beschränken oder auch ganz einstellen.

Diese aus dem alten in das neue Gesetz herübergenommene bezirksamtliche Befugnis gründet sich auf § 8 al. 3 des Gesetzes, wonach auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung das Bezirksamt die zum Vollzuge der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken kann, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint, wonach aber diese Verfügung zurückzunehmen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

Die vorläufige und bedingte Entlassung sollte das Recht der Zwangserziehung nicht berühren, sollte aber Eltern und Zöglinge anspornen, auf die zeitliche Verkürzung hinzuwirken, sowie einen vermittelnden Übergang zur Freiheit vor endgültiger Aufhebung des staatlichen Zwanges ermöglichen.

Digitized by Google

Die staatliche Zwangserziehung sollte ihren Fortgang nehmen, wenn Verhältnisse hinzuträten, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen. Für diesen Fall ist besondere Vorsorge dafür zu treffen, daß der Widerruf alsbald ausgesprochen und wirksam gemacht werden kann (§ 30 der Vollzugsverordnung). Zu diesem Zwecke ist von der Entlassung und von dem künftigen Unterkommen dem Amtsgerichte, sowie dem Bürgermeisteramte am Orte des Unterkommens durch das Bezirksamt Kenntnis zu geben.

Dies gilt sowohl von der vorläufigen, als auch von der endgültigen Entlassung aus der Zwangserziehung; denn auch für diesen letzteren Fall besteht die Verpflichtung des Bezirksamtes, das weitere Fortkommen der Entlassenen tunlichst zu fördern und sich hierbei der Vermittlung des Bürgermeisters, des Ortsgeistlichen oder anderer geeigneter Personen am neuen Aufenthaltsorte sowie der daselbst etwa bestehenden wohltätigen oder gemeinnützigen Vereine zu bedienen.

Aus diesem Grunde soll sich das Bezirksamt über das Verhalten des Zöglings auch im Falle endgültiger Entlassung noch in nächster Zeit in Kenntnis erhalten.

F. Die Kosten der Zwangserziehung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die Kostenpflicht des Staates und der Armenverbände.

Wie in der Einleitung des Verfahrens auf Antrag des staatlichen Amtes, so kommt in der Kostenfrage die ganze Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Regelung der Zwangserziehung der wesentliche Unterschied von einst und jetzt zum Ausdruck.

Vordem hing die Erziehung eines verwahrlosten Kindes von dem glücklichen Zufalle ab, daß ein Wohltäter sich desselben annahm und die Mittel für die Erziehung beistellte, während heute die Einleitung der Zwangserziehung in jedem Falle der Verwahrlosung ebenso wie die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel durch das Gesetz als eine Verpflichtung bestimmter Organe der öffentlichen Verwaltung erklärt ist.

Das Gesetz hat den Staat und die Armenverbände zu Trägern der Zwangserziehung gemacht.

Gerade der Kostenpunkt hat in Preußen lebhafte Kämpfe hervorgerufen, welche leicht das Zustandekommen des ganzen Fürsorgeerziehungsgesetzes in Frage gestellt hätten, wenn nicht die Regierung zur rechten Zeit der Forderung des Landtages nachgegeben hätte.

Digitized by Google

Die Regierung von Preußen hatte im Jahre 1878 die Absicht, den Provinzial- und Kommunalverbänden die ganze Kostenlast der Zwangserziehung aufzubürden. Die Regierung hatte dabei die Verteilung der Kostenlast bei dem Korrigendenwesen im Auge. Diese Verteilung sollte auch in der Zwangserziehung als Vorbild dienen. Bei dem Korrigendenwesen aber handelte es sich um eine Aufgabe, für welche auf Grund des sogenannten „Dotationsgesetzes" vom 8. Juli 1875 ein Geldbeitrag aus der Staatskasse dem Haushalte der Provinzen überwiesen worden war.

Daraus erklärte sich wohl die ausschließliche Inanspruchnahme der Provinzialverbände aus dem Titel des Korrigendenwesens, nicht aber auch eine gleiche Verteilung der Kostenlast, unter Freilassung der Staatskasse, auf dem Gebiete der Zwangserziehung. Der Ansicht, daß sich die Staatskasse einer Mittragung der Lasten nicht entziehen dürfe, „da in dem anzuordnenden Verfahren ein gutes Stück Strafrechtspflege stecke", trug schließlich das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878, welches sich lediglich als eine landesgesetzliche Ausführung des § 55 R. St. G. B. darstellte, Rechnung und verteilte das erwähnte Gesetz die Kostenlast zu gleichen Teilen zwischen dem Staate und den Provinzialverbänden.

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 ging noch weiter. Die Regierung wollte ursprünglich die Kosten in drei gleiche Teile unter Staat, Provinz und Gemeinde verteilen. Nach einer der Einbringung des Entwurfes vorhergegangenen Konferenz der Landeshauptleute der preußischen Provinzen wurde die Heranziehung der Gemeinden fallen gelassen und eine Zweiteilung der Kosten zwischen Staat und Provinz in Aussicht genommen.

Die beiden Häuser des preußischen Landtages, unter Vorantritt des Herrenhauses, lehnten aber die Zweiteilung ab und verlangten eine stärkere Beteiligung der Staatskasse an den Kosten der Fürsorgeerziehung.

Die preußische Regierung nahm an dem Zustandekommen dieses Gesetzes das größte Interesse; der Minister des Innern, Freiherr von Rheinbaben, der sich mit diesem Gesetze im Landtage eingeführt hatte, gab diesem Interesse im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen wiederholten Ausdruck und der Finanzminister von Miquel betätigte dieses Interesse, indem er schließlich nachgab, die Zweiteilung der Kosten fallen ließ und im Namen der Regierung darein willigte, daß der Staat zwei Drittel und die Provinzen ein Drittel der Kosten zu tragen haben.

Nachdem in Preußen im Jahre 1878 der parlamentarische Kampf über den Kostenpunkt siegreich durchgekämpft war, ist nirgends mehr die Beitragspflicht der Staatskasse in Abrede gestellt worden.

Die großherzoglich badische Regierung war auch in dieser Richtung bahnbrechend vorgegangen. Bereits dem Entwurfe des Gesetzes von 1886

Digitized by Google

lag eine Verteilung der Kostenlast der Zwangserziehung zwischen Staat und Armenverband nach dem Verhältnisse von 2:1 zugrunde.

„Danach sollte im Hinblick auf den beabsichtigten Schutz der ganzen Bevölkerung gegen die schlimmen Folgen einer verwahrlosten Erziehung der größere Teil wenigstens der eigentlichen Erziehungskosten der Staatskasse zur Last bleiben; es handelte sich um die Kosten einer im landespolizeilichen Interesse gebotenen Anordnung und diese Kosten haben einen den Kosten der allgemeinen Strafrechtspflege verwandten Charakter."

Zu dieser Begründung der Regierungsvorlage bemerkte der Berichterstatter der Ersten badischen Kammer: „Wenn wir uns auch dieses Argument nicht aneignen können, da wir die auf Grund dieses Gesetzes anzuordnenden Maßregeln aufs strengste von dem Begriffe des Strafverfahrens getrennt wissen wollen, so ist es doch richtig, daß bei einer zweckmäßigen Durchführung eines solchen Gesetzes dem Staate viele Kosten erspart werden, welche er sonst auf die Strafrechtspflege verwenden müßte. Somit ist nicht nur das sittliche Wohl der Staatsgesellschaft, sondern auch das finanzielle Interesse der Staatskasse bei Ergreifung solcher Maßregeln in hohem Grade beteiligt."

„Ebenso muß aber ein gleiches Interesse der Ortsarmenverbände an den Maßregeln dieses Gesetzes zugegeben werden. Durch Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt sollen die davon betroffenen jugendlichen Personen nicht bloß vor dem Verbrechen bewahrt, sondern auch zur Arbeit und einer künftigen Berufstätigkeit erzogen, mit einem Worte, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden."

„Würde dies nicht geschehen, so würden diese verwahrlosten jugendlichen Personen voraussichtlich dem Armenverbande als Unterstützungsbedürftige bald zur Last fallen und demselben große Kosten verursachen. Daher halten wir eine Teilung der Kosten zwischen Staatskasse und dem Orts- bezw. Landarmenverbande für ebenso zweckmäßig als billig."

„Der Entwurf begründet eine Heranziehung der Armenverbände nicht bloß mit dem Interesse der Zukunft, sondern auch mit dem Interesse der Gegenwart, als die durch Unterbringung zur Zwangserziehung entstehenden Kosten auch solche umfassen, welche ohne Eintritt dieser Maßregel der Armenpflege erwachsen würden; zum anderen wird durch diesen Beitrag auch etwaigen Versuchen der Armenverbände begegnet, jugendliche Personen lediglich aus Sparsamkeitsrücksichten auf Anderer Kosten in die Zwangserziehung zu bringen."

„Würde der Armenverband seinerseits stärker in Anspruch genommen, als dies der Entwurf vorsieht, so wäre zu gewärtigen, daß es sich in manchen Fällen, in denen die Kostentragung einen Ortsarmenverband träfe, an der zum richtigen Vollzuge des Gesetzes unerläßlichen Mitwirkung

Digitized by Google

der Gemeindebehörde fehlen und damit die Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht unerheblich erschwert werden würde."

Die vorstehend und auszugsweise wiedergegebenen Beweggründe des Gesetzgebers bei Regelung der Kostenfrage erklären, daß und warum der Staat und die Armenverbände sich in die Kosten der Zwangserziehung, und zwar in dem Verhältnisse teilten, daß der Staat den größeren, der Armenverband den kleineren Anteil an den Kosten der Durchführung der Zwangserziehung zu nehmen haben.

β) Die Unterhaltungspflicht der Eltern.

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem bürgerlichen Rechte zu seinem Unterhalte verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverbande und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt (§ 9 al. 2 des Gesetzes).

Durch die Beschlußnahme der sogenannten Zwangserziehung werden nur die Rechte der Eltern beschränkt, nicht ihre Pflichten aufgehoben.

Würde man diese Verpflichtung der Eltern nicht festhalten, so würden leichtsinnige Eltern eine solche Erziehung ihrer Kinder oft mehr, wie eine Erleichterung, als wie einen Nachteil empfinden, der mit ihrem pflichtwidrigen Gebaren verbunden ist. Daher sollen die Eltern die Zwangserziehung ihrer Kinder in pekuniärer Erziehung als ein Übel empfinden und darum erscheint die gesetzliche Festlegung der elterlichen Zahlungspflicht der Kosten der Zwangserziehung von grundsätzlicher Bedeutung und die Geltendmachung dieses Grundsatzes ist von solcher Wichtigkeit, daß die Rückforderung auch nur eines Teiles der Kosten des Unterhaltes der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit voller Strenge anzustreben ist.

Bei den zum Unterhalte Verpflichteten muß das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrechterhalten bleiben, um ein frivoles Abwälzen der Erziehung der Kinder zu verhindern.

γ) Die Haftung des eigenen Vermögens des Zöglings.

Diese Haftung kommt in der Weise zum gesetzlichen Ausdruck, daß die endgültig verpflichteten Träger der Zwangserziehungslast, der Staat und der Armenverband, die Kosten aus ihren Amtskassen bestreiten und erst nach erfolgter Bestreitung den Ersatzanspruch gegen den Zögling bezw. seine unterhaltspflichtigen Angehörigen nehmen (siehe F. II. 1).

Digitized by Google

Nach § 39 der Vollzugsverordnung hat der Verwaltungshof entsprechende Vormerkung von der bezirksamtlichen Feststellung zu machen, daß der Zögling Vermögen besitzt oder zu erhoffen hat.

Der großherzoglich badische Verwaltungshof hat am 31. Jänner 1887 unter Nr. 2737 den Bezirksämtern noch besonders zur Pflicht gemacht, daß die Armen- und die Gemeindebehörden sowie die vormundschaftlichen Vertreter der Zöglinge anzuweisen sind, von jedem während der Dauer der Zwangserziehung eintretenden Vermögensanfall dem Bezirksamte alsbald Anzeige zu erstatten.

Sofern während der Dauer der Zwangserziehung der Anfall des Vermögens eintritt, ist auf Grund dieser Vormerkung die Heranziehung des Vermögens zur Deckung der Kosten insoweit zu bewirken, als solche vom Zeitpunkte des Anfalls an erwachsen.

Erfolgt der Vermögensanfall erst nach beendigter Zwangserziehung, so kann das Vermögen des entlassenen Zöglings zum Ersatze nur insoweit in Anspruch genommen werden, als derselbe nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre noch Kosten verursacht hat (§ 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870). Der Gesetzgeber, welcher diese Bestimmung des Armengesetzes hierfür maßgebend erklärte, wollte das für Ersatzansprüche von Armenunterstützungen geltende Recht auch für Ersätze von Zwangserziehungskosten gelten lassen und dieses Recht nicht verschärfen.

Hinsichtlich des Betrages, bis zu welchem der Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann, beziehungsweise ob und welcher Betrag frei zu bleiben hat (die Ausführungsbestimmungen in Preußen bezeichnen es als wünschenswert, daß ein Betrag von 300 Mark freibleibt) treffen weder das Gesetz noch die Vollzugsverordnung in Baden eine Bestimmung.

II. Änderung des Gesetzes in der Fassung des Jahres 1900.

Während die grundsätzlichen Bestimmungen unverändert aus dem Gesetze von 1886 in jenes von 1900 übergegangen sind, gab die Fassung des § 9 des Gesetzes von 1886 — soweit diese Gesetzesbestimmung die Kostenpflicht der Armenverbände betraf— Anlaß zu Zweifeln und Schwierigkeiten in der Praxis. In zahlreichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes in Karlsruhe fanden diese Streitpunkte ihre vorläufige Lösung, bevor den aufgetauchten Zweifeln die Revision des Gesetzes im Jahre 1900 gründlich abhalf.

Die Anregungen zu diesen Gesetzesänderungen waren aus der Initiative der Ersten Kammer hervorgegangen. Hier fungierte der Präsident

Digitized by Google

des Verwaltungsgerichtshofes Geheimrat Dr. Schenkel — gegenwärtig Minister des Innern — als Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung, welcher die Regierungsvorlage zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen worden war.

Diese Änderungen sind inhaltlich die folgenden:

1. Die Kosten der Zwangserziehung waren nach der Fassung des Jahres 1886 vorläufig, das heißt vorschußweise, von dem mit dem Vollzuge beauftragten Ortsarmenverbande zu bestreiten. Diese Kosten waren sonach aus dem Vermögen des Zöglings oder aus Mitteln der Unterhaltspflichtigen an diesen Verband zu leisten.

Danach sollten alsdann den endgültig verpflichteten Verbänden, das heißt, den zur Leistung nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz endgültig zur Unterstützung des Zöglings verpflichteten Armenverbänden beziehungsweise in Ermangelung eines solchen der Staatskasse nur diejenigen Kosten zur Last gelegt werden, welche nach Abzug der privatrechtlichen Ersatzbeträge übrig blieben.

Artikel 135 al. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gab nun zu Bedenken gegen die Belassung des § 9 in seiner bisherigen Fassung Anlaß, weil die Regelung der Zwangserziehung im Wege der Landesgesetzgebung nur dann und insoweit Platz greifen darf, als die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten erfolgte.

Diesen Bedenken wurde nun durch eine geänderte Fassung des § 9 Rechnung getragen, und zwar in dem Sinne, daß der Anspruch auf privatrechtlichen Rückersatz auf den Zeitpunkt hinausgeschoben wurde, in welchem die endgültig verpflichteten öffentlichen Verbände bereits die Kosten für die Unterbringung bestritten hatten.

2. Der § 9 in der Fassung vom Jahre 1886 erklärte jenen Armenverband für kostenpflichtig, „der zur Zeit der Leistung endgültig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist".

Diese Fassung gab zu Zweifeln Anlaß in dem Falle, wenn ein endgültig verpflichteter Armenverband nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht vorhanden war.

Als „Unterstützungswohnsitz" wird das Verhältnis jemandes zu einem Ortsarmenverbande bezeichnet, vermöge dessen dieser Ortsarmenverband im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit zur endgültigen Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet ist. Abgesehen von dem abgeleiteten Erwerb durch Abstammung oder Verehelichung wird selbständig der Unterstützungswohnsitz nur erworben nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre durch einen zweijährigen Aufenthalt innerhalb eines Ortsarmenverbandes.

Digitized by Google

Im Gegensatz zum Heimatsrechte, wo jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein muß und wonach man seines alten Heimatrechtes in einer Gemeinde nur verlustig gehen kann unter Voraussetzung des Erwerbes eines neuen Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde, kennt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz einen Verlust des Unterstützungswohnsitzes, ohne daß ein solcher gleichzeitig in einem anderen Ortsarmenverbande hätte erworben sein müssen.

So verliert derjenige, welcher zwei Jahre von dem Ortsarmenverbande seines Unterstützungswohnsitzes abwesend ist, ohne gleichzeitig sich ununterbrochen zwei Jahre an einem anderen Orte im Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufgehalten zu haben, den bisherigen Unterstützungswohnsitz, ohne gleichzeitig einen neuen zu erwerben.

In diesen Fällen besteht kein endgültig zur Unterstützung verpflichteter Ortsarmenverband, und in Ermangelung eines solchen ist in Baden derjenige Kreis als Landarmenverband endgültig zur Unterstützung eines solchen landarmen Menschen im Falle der Hilfsbedürftigkeit verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Zu wiederholten Malen hatten sich nun Fälle ereignet, in denen die Eltern des verwahrlosten Kindes seit Jahr und Tag in der nahen Schweiz gelebt, ohne daselbst eine öffentliche Unterstützung genossen zu haben, so daß die Frage, ob und wo die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz haben, beziehungsweise welcher Kreis die Eltern als landarm unterstützen müsse, bisher gar nicht aktuell geworden war. Ich greife einen Fall als Beispiel heraus. Der Vater war Bahnwächter am badischen Bahnhofe in Basel, die Mutter arbeitete in der Fabrik, von den vier Kindern war eines straffällig geworden. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes Basel hatte sich mit dem Kinde zu beschäftigen und machte die Belassung der Eltern im ungestörten Aufenthalte in Baselstadt von der anderweitigen Versorgung des Kindes behufs besserer Erziehung abhängig.

Auf diese Weise stand Baden vor der Wahl, entweder die ganze Familie oder das Kind zu übernehmen. Unter diesen Umständen — ob mit Recht oder Unrecht ist eine andere hier nicht zu beantwortende Frage — erfolgte die Übernahme des Kindes durch das Großherzogtum Baden als sein Geburtsland, wie auch das Bezirksamt, innerhalb dessen Bezirkes der Geburtsort lag, die Zwangserziehung einleitete.

Nun hatte aber die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Karlsruhe festgestellt, daß die vom Armenverbande nach dem Gesetze vom 4. Mai 1886 für die Unterbringung von Zwangszöglingen zu machenden Aufwendungen nicht als Leistung einer öffentlichen Unterstützung im Sinne der Armengesetzgebung zu betrachten seien, daher es in einem solchen Falle

Digitized by Google

an einem Armenverbande fehlte, der nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Tragung der Kosten hätte herangezogen werden können. Durch die Tatsache allein, daß das Kind auf öffentliche Kosten in Zwangserziehung genommen wird, werden die Eltern und ihr Kind nicht landarm.

Aus der dadurch geschaffenen Verlegenheit suchte sich der Bezirksrat Freiburg als Verwaltungsgericht erster Instanz durch ein Erkenntnis (24. Januar 1898) in der Weise zu helfen, daß er die mehrerwähnte Lücke des Gesetzes ausfüllen wollte und an die Stelle der mangelnden Hilfsbedürftigkeit den Begriff der Zwangserziehungsbedürftigkeit aufstellte. Nach diesem Erkenntnisse war dann derjenige Kreis als Landarmenverband kostenpflichtig, in welchem die Zwangserziehungsbedürftigkeit zunächst festgestellt worden war.

Nachstehend geben wir die Gründe dieses Erkenntnisses wieder.

Grund und Zweck der Zwangserziehung sind polizeilicher Natur. Obwohl die Zwangserziehung an sich keine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist, so ist doch im Zwangserziehungsgesetze ausgesprochen, daß ein Teil der Zwangserziehungskosten so zu behandeln sei, wie wenn sie Kosten der öffentlichen Armenpflege wären.

Grund und Zweck der Zwangserziehung ist, die gefährdete Jugend vor dem Verfalle zunächst in sittlicher Beziehung und, soweit er mit diesem zusammenhängt, auch in körperlicher und geistiger Beziehung zu bewahren, mögen nun die Gründe hierzu liegen in den äußeren Verhältnissen, unverschuldeter Unmöglichkeit elterlicher Beaufsichtigung, schuldhafter Vernachlässigung oder gar Verderben durch die Eltern oder schlechtem Umgang oder dieses schon im Knaben selbst vorhanden sein.

Indem das Kind in seinem eigenen Interesse vor diesen Umständen bewahrt wird, soll aber auch die menschliche Gesellschaft vor dem Heranwachsen solcher, besonders später der Gesellschaft lästigen und sie gefährdenden Elementen geschützt werden, und zwar prinzipiell, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Betreffenden beziehungsweise seiner Angehörigen.

Hieraus erhellt zur Genüge, daß die Zwangserziehung polizeilicher Natur ist, und wenn auch in den weitaus meisten Fällen bei Verhängung der Zwangserziehung die Eltern nicht imstande sind, deren Kosten zu tragen, wo dann kraft des Gesetzes Staat und Armenbehörde eintreten, ja wenn auch mit jeder Zwangserziehung eine Fürsorge für die betreffende Person verbunden ist, so ist eben doch ihre Voraussetzung nicht armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, sondern die dieser analoge Zwangserziehungsbedürftigkeit (vergl. auch Verwaltungszeitschrift 1883, S. 162 und 1889/90, S. 193).

Das amtsgerichtliche Erkenntnis habe konstitutive Wirkung, indem angenommen wird, daß die Zwangserziehungsbedürftigkeit des Knaben mit

Digitized by Google

dem Erlasse jenes Erkenntnisses unzweifelhaft und einwandfrei festgestellt worden war.

Der Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe verwarf jedoch den von der unteren Instanz eingeführten Begriff der Zwangserziehungsbedürftigkeit, wodurch im Wege der Interpretation das Gesetz erweitert werden würde. Der Zeitpunkt der Leistung sei maßgebend, nicht aber das konstitutive Moment des amtsgerichtlichen Erkenntnisses. In diesem Falle müßte das Gesetz eine andere Fassung haben.

Offenbar hatte das Gesetz aber auch in solchen Fällen den Armenverbänden, die ja durch den Vollzug der Zwangserziehung und durch die dabei stattfindende Übernahme von zwei Dritteilen der Erziehungs- und Verpflegungskosten auf die Staatskasse in der Regel eine erhebliche Erleichterung in der sonst ihnen früher oder später zur Last fallenden Unterstützungspflicht erfahren, die Pflicht zur Teilnahme an den Kosten zur Zwangserziehung auferlegen wollen.

Es ist daher mittels einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Fiktion der § 9 Absatz 3 des Gesetzes von 1886 in der Praxis so gehandhabt worden, wie wenn gesagt worden wäre: „Der Armenverband, der zur Zeit der Leistung endgültig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist und in Ermangelung eines endgültig verpflichteten Armenverbandes derjenige Armenverband, welcher unterstützungspflichtig wäre, wenn der Aufwand für die Zwangserziehung als eine öffentliche Unterstützung gelten würde."

Unter Hinweis auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und mit dieser Begründung beantragte der Kommissionsbericht der Ersten Kammer eine Änderung in der Fassung des § 9 al. 1, welche zur Behebung der oben angedeuteten Zweifel diesem Gedankengange auch im Gesetze Ausdruck geben sollte.

3. Ein weiterer Zweifel hat sich in der Praxis ergeben betreffend die Frage, ob der Armenverband, welcher in dem Zeitpunkte der Anordnung der Zwangserziehung beziehungsweise des Beginnes des tatsächlichen Vollzuges derselben nach den Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes endgültig verpflichtet ist, die Kosten der Erziehung und Verpflegung des Zöglings bis zum Abschlusse der Zwangserziehung durch Entlassung unverändert zu tragen habe oder ob bei jeder fälligen Einzelleistung die Frage nach dem im Zeitpunkte der Einzelleistung zahlungspflichtigen Armenverband immer von neuem aufzuwerfen und zu entscheiden sei. Der dem Falle zugrunde liegende Sachverhalt war folgender: Auf Kosten des Kreises Freiburg i. B. war ein landarmes Kind zur Zwangserziehung untergebracht worden. Dasselbe entwich und wurde in der Folge in dem Bereiche des Kreises Heidelberg festgenommen.

Digitized by Google

Während nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz nunmehr eine Änderung in der Unterstützungspflicht des Landarmenverbandes eingetreten wäre und sonach diese Pflicht vom Kreise Freiburg auf den Kreis Heidelberg als Landarmenverband übergegangen wäre, entstand nunmehr der Zweifel, ob dies auch hinsichtlich der Zahlungspflicht aus dem Titel der Zwangserziehung der Fall sei.

Es entstanden Zweifel darüber, ob unter „zur Zeit der Leistung" derjenige Zeitpunkt zu verstehen ist, in welchem durch die hinsichtlich der Unterbringung ergangene Verwaltungsentscheidung die Pflicht zur Tragung der Kosten erstmals rechtswirksam geworden ist, so zwar, daß der in diesem Zeitpunkte pflichtige Verband bis zum Ablaufe der Maßnahme sämtliche Kosten zu tragen hat, oder ob damit gesagt sein soll, daß die einzelnen Leistungen (für die Ausstattung, für die Heimreise, die monatlich oder vierteljährlich usw. zu zahlenden Verpflegungsbeiträge, die Kosten der Rückreise) gesondert zu behandeln seien und derjenige Verband zur Tragung der bezüglichen Kosten verpflichtet sei, welcher im Zeitpunkte der geforderten Einzelleistung unterstützungspflichtig ist.

Die grammatische wortgemäße Auslegung der Gesetzesstelle „zur Zeit der Leistung" sprach eher für die letztere Auslegung, nämlich die einzelnen Leistungen gesondert zu behandeln und denjenigen Verband zur Tragung der Kosten verpflichtet zu erachten, der im Zeitpunkte der geforderten Einzelleistung unterstützungspflichtig war.

Durch die Entweichung des Zöglings und spätere Festnahme desselben in einem zum Kreise Heidelberg gehörigen Orte sei die Hilfsbedürftigkeit neuerlich zutage getreten und im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Unterstützungspflicht des Kreises Heidelberg als Landrmenverband begründet worden, so zwar, daß der Kreis Heidelberg und nicht mehr der Kreis Freiburg für die Kosten der Rückreise die notwendig gewordene neue Ausstattung und endlich für die weiterhin fällig werdenden Verpflegungsbeiträge aufzukommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe entschied dahin, daß der Aufwand für die Unterbringung des Zöglings als eine einheitliche Gesamtleistung zu betrachten sei und daher demjenigen Verbande zur Last falle, der auf Grund der im Zeitpunkte der über die Unterbringung erstmals erflossenen Verwaltungsentscheidung zur Unterstützung verpflichtet ist.

Zur Begründung dieser Entscheidung nimmt der Verwaltungsgerichtshof an, daß die wortgemäße Auslegung sicherlich zu Ergebnissen führen würde, die vom Gesetzgeber nicht gewollt wurden. Es müßte bei jeder fälligen Leistung beziehungsweise Ersatzforderung jeweilig eine neue Untersuchung über den zahlungspflichtigen Armenverband angestellt werden.

Digitized by Google

Außerdem läge es im Belieben des Armenverbandes selbst, durch Begünstigung der Entweichung des Zöglings aus der Pflege oder auf andere Weise einen Wechsel in der Unterstützungspflicht herbeizuführen. Der Gesetzgeber konnte nicht bezweckt haben, die Zahlungspflicht von solchen Willkürlichkeiten abhängig zu machen. Es müsse daher eine andere Konstruktion gesucht werden, ohne den Tatsachen Gewalt anzutun und ohne auf den bereits abgelehnten Begriff der Zwangserziehungsbedürftigkeit zurückzugreifen. Wenn man davon ausgeht, führt die Begründung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes weiter aus, daß mit den Worten „zur Zeit der Leistung" nichts anderes gemeint werden wollte, als der Zeitpunkt, mit welchem der Vollzug der für zulässig erklärten Zwangserziehung tatsächlich begonnen hat und weiter, daß die in Wirksamkeit gesetzte Zwangserziehung rechtlich als eine einheitliche (kontinuierliche) Maßregel anzusehen ist, so wollen die Worte „zur Zeit der Leistung" im § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 nichts anderes bedeuten, als daß der Armenverband, welcher in dem Zeitpunkte der Feststellung der Notwendigkeit der Zwangserziehung beziehungsweise des Beginnes mit dem tatsächlichen Vollzuge derselben der nach den Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes endgültig verpflichtete Armenverband ist, auch die Kosten der Erziehung und Verpflegung des Zöglings bis zum Abschlusse der Zwangserziehung durch die Entlassung unverändert anteilig mit dem Staate zu tragen habe.

III. Die Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Armenerziehung.

Bevor ich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Fragen der Zwangserziehung verlasse, möchte ich doch noch eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes in Karlsruhe vom 3. April 1890 Erwähnung tun, das nach mehr als einer Richtung hin Interesse verdient. Wir geben die Entscheidung wieder; sie betrifft den Anspruch eines außerbadischen Armenverbandes gegen den badischen Ortsarmenverband Freiburg auf Erstattung der für Unterstützung eines Mädchens aufgewendeten Kosten, in letzter Instanz bestätigt durch das Bundesamt für das Heimatwesen, welches im Sinne des § 41 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 als oberstes Spezialverwaltungsgericht des Reiches zur Entscheidung von derlei Erstattungsansprüchen zwischen badischen und nichtbadischen Armenverbänden berufen ist. Diese Entscheidung berührt den Unterschied von Erziehungsbedürftigkeit im Sinne des Zwangserziehungsgesetzes und Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne, den Unterschied von polizeilicher Maßnahme und Schutzfürsorge als Akt der Armenpflege sowie endlich die Frage der Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Erstattung von Aufwendungen lediglich auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes.

In dem die Erstattungspflicht verneinenden Erkenntnisse findet sich die folgende Begründung:

„Das Gesetz vom 4. April 1886 ist sozialpolitischer Natur, ist dazu bestimmt, das Heranwachsen von Elementen, welche der menschlichen Gesellschaft voraussichtlich zum Schaden gereichen würden, hintanzuhalten, ohne alle Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der davon betroffenen Persönlichkeiten oder deren Familien.

Es ist nicht eine Maßregel der staatlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Arme mit der Absicht, die Art und das Maß dieser Fürsorge zu bestimmen.

Wenn das Gesetz im § 9 Absatz 3 im Falle des Unvermögens des Zöglings oder der zur Leistung des Unterhaltes Verpflichteten die Armenverbände zur Tragung eines Teiles der Kosten auf eine mit der eigentlichen Armenpflege ähnliche Weise heranzieht, so geschah dies nicht wegen einer vorhandenen Unterstützungsbedürftigkeit, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit bezw. Billigkeit gegenüber der Staatskasse, sowie wegen der auf Vorbeugung gegen künftige Verarmung gerichteten Absicht dieser Maßregel. Das Eintreten der Armenverbände lediglich auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift kommt sonach keineswegs einer Armenunterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes gleich."

Gegen die Überwälzung der Armenlast auf die Träger der Zwangserziehungslast richtet sich die Ministerialverordnung vom 25. Juni 1889 Nr. 13010, worin den großherzoglichen Bezirksämtern an der Hand eines Einzelfalles die mangelnde Begründung eines solchen Vorganges auseinandergesetzt wurde, wodurch einzig und allein der Armenverband von seiner Pflicht zur Fürsorge für hilfsbedürftige arme Kinder entlastet und zwei Drittel dieser Last auf den Staat überwälzt worden waren. Wie wenig dieser Vorgang sachlich berechtigt war, zeige die Tatsache, daß die vom Armenverbande bereits vor Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens eingeleitete Erziehungsfürsorge das sittliche Wohl des Knaben nicht nur nicht gefährdete, sondern im Gegenteile, die Fürsorge hatte eine solche angemessene Erziehung gesichert, daß diese nach angeordneter Zwangserziehung ohne weiteres bestehen gelassen wurde.

Die geltend gemachte Befugnis, daß der Knabe nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre der weiteren Leitung sich werde entziehen wollen, konnte höchstens dann, wenn dieser Fall später eintrat, nicht aber sofort die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens rechtfertigen.

Dieser Ministerialerlaß weist somit die Bezirksämter an, in Handhabung ihrer Antragspflicht in jedem einzelnen Falle das Vorhandensein

Digitized by Google

der gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangserziehung genau zu prüfen und den Versuch einer Überwälzung der Armenlast durch deren Träger, die Ortsarmenverbände, auf den Staat abzuwehren.

In Baden ist der allein Antragberechtigte und Antragsverpflichtete, der Staat, auch gleichzeitig derjenige, welcher den Löwenanteil der Erziehungslast zu tragen hat, dessen eigenes Interesse schon dafür sorgt, daß das Bezirksamt, der Vertreter des Staates, keine unbegründeten Anträge auf Zwangserziehung stellen werde. Diesem Umstande mag es wohl zugeschrieben werden, daß es in Baden zu Streitigkeiten über die Frage, ob die Kosten der Erziehung die Armenverbände oder die Träger der Zwangserziehungslast treffe, wie dies in Preußen der Fall war, gar nicht gekommen ist, obgleich die Gesetzgebung Badens viel mehr geeignet gewesen wäre, diesen Streit zu fördern.

Während in Preußen das Ausführungsgesetz des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Erziehungspflicht der Armenverbände gar nicht kennt, zählt das gleiche Ausführungsgesetz im Großherzogtum Baden unter den Verpflichtungen des Armenverbandes nicht nur die Befriedigung der leiblichen Notdurft, sondern auch die Erziehung armer Kinder auf.

Trotzdem ist die Frage, welche in Preußen durch die Entscheidung des Kammergerichtes zu Berlin zu so aktueller Bedeutung gelangt ist, im Großherzogtum Baden eigentlich gar nie zu einer Streitfrage von ernsterer Bedeutung geworden, die Frage nämlich nach den Grenzlinien zwischen Armenerziehung und Zwangserziehung.

Der Sachverhalt des preußischen Streitfalles ist folgender:

Bis zum Inslebentreten des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes unterlagen nur diejenigen strafunmündigen Kinder der Zwangserziehung, welche sich eine strafbare Handlung zuschulden kommen ließen. Mit dem Inslebentreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes kamen zu dieser Kategorie von straffälligen Kindern noch die unter al. 1 und 3 des § 1 des Gesetzes fallenden Kinder hinzu, nämlich die durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern nicht bloß verwahrlosten, sondern auch schon die auf diese Weise gefährdeten, sowie die ohne Rücksicht auf schuldhaftes Verhalten der Eltern und auf eine strafbare Handlung sonst arg verwahrlosten Kinder, für welche die Zwangserziehung sich als letzter Rettungsanker und Schutz vor dem sonstigen gänzlichen sittlichen Verfall darstellt.

Während nach dem alten Zwangserziehungsgesetze die Provinzialverbände die Hälfte der Erziehungskosten trugen, trifft in Preußen diese ein Drittel der Kosten der neuen Fürsorgeerziehung. Die Provinzialverbände haben als Träger der Erziehungslast auch ein Beschwerderecht gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung, von dem einzelne Provinzialverbände reichlich Gebrauch machten.

Digitized by Google

Auf Grund solcher Beschwerden der Provinzialverbände hatte sich in der Rechtsprechung des Kammergerichtes zu Berlin der Rechtssatz herausgebildet, daß dann kein Fall der Fürsorgeerziehung vorliegt, wenn der Vormundschatsrichter wegen Gefährdung durch die Eltern auf Grund des § 1666 B. G. B. zwar auf Trennung des Kindes von der Familie und auf anderweitige Unterbringung erkennt, wenn aber noch keine Verderbtheit des Kindes vorliegt und infolgedessen zur Behebung der Gefährdung keine Anstaltserziehung notwendig ist, sondern die Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie genügt. In diesen Fällen werde ein besonderer Erziehungsaufwand nicht notwendig und handle es sich in diesen Fällen nicht um einen Fall der Fürsorgeerziehung. Das Kind werde durch das Erkenntnis des Vormundschaftsrichters, wonach es im Sinne des § 1666 B. G. B. von seinen Eltern getrennt wird, hilfsbedürftig. Auf Grund dieser künstlichen Konstruktion der Hilfsbedürftigkeit folgte weiter, daß es sich im Falle der Mittellosigkeit des Kindes um einen Fall der Armenpflege und nicht um einen solchen der Fürsorgeerziehung handle.

Die Folge dieser Rechtsprechung war die, daß die Kosten einer solchen vom Vormundschaftsrichter angeordneten Erziehung nicht vom Staate zu zwei Dritteilen und vom Provinzialverbande zu einem Dritteile, sondern in ihrer Gänze von den Trägern der Armenlast, also den Gemeinden getragen werden mußten.

Dies hatte zur Folge, daß die Antragstellung, welche in den Städten in Preußen nicht bloß von dem Träger der Polizeigewalt, sondern konkurrierend auch von den Bürgermeistern der Städte von 10.000 Einwohnern aufwärts ausgeht, aus kommunal-finanzpolitischen Gründen nachteilig beeinflußt wurde, so zwar, daß gegenüber den ersten Jahren in dem auf das Kammergerichtsurteil folgenden Jahre viel weniger Kinder aus dem Titel des § 1 al. 1 des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes in Fürsorgeerziehung gebracht wurden, und daß also offenbar unter dem Einflusse dieser Rechtsprechung die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes eingeschränkt wurde.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz will ausschließlich der Erziehungsbedürftigkeit, das preußische Armengesetz der Hilfsbedürftigkeit abhelfen.

Meines Erachtens bewirkt die bindende Kraft des Verwaltungsgesetzes, daß in allen Fällen, in denen wegen Vorliegens einer sittlichen Gefahr das Vormundschaftsgericht die Trennung des Kindes von der Familie und die anderweitige Unterbringung des Kindes anordnet, das Fürsorgeerziehungsgesetz dann zur Anwendung kommt, wenn zur Deckung der Kosten in Ermangelung eigenen Vermögens oder der Privatwohltätigkeit öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Digitized by Google

Auf die Tatsache des staatlichen Eingriffes in das elterliche Erziehungsrecht wegen sittlicher Gefährdung des Kindes kommt es bei Beantwortung der Frage, ob ein Fall der Fürsorgeerziehung vorliegt, an; nicht auf den Umstand, wo ein Kind untergebracht ist, ob in einer Familie oder in einer Anstalt.

Verschiedene preußische Städtetage, der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in seiner Jahresversammlung zu Elberfeld am 23. und 24. September 1903 haben es in Beschlüssen ausgesprochen, daß in dieser Rechtsprechung eine Gefahr für die Ziele des Fürsorgeerziehungsgesetzes liegt.

Jedenfalls ist diese Rechtsprechung geeignet, die Begeisterung, mit welcher das Inslebentreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes begrüßt wurde, beträchtlich herabzumindern.

Stadtrat Flesch in Frankfurt a. M. führt in seinem Aufsatze vom 2. Juli 1900: „Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom Standpunkte der Armenpflege und der Sozialpolitik" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik von Dr. Heinrich Braun, XVII, 1. und 2. Heft, in fesselnder Weise aus, wie die Armenverbände unter dem Fürsorgeerziehungsgesetze vom Jahre 1900 einen gegen früher wesentlich verschiedenen Interessenstandpunkt einnehmen. Während die im Wege der Armenpflege gewährte Erziehung armer, im Familienverbande ihrer Eltern lebender Kinder auf Grund des in der Armenverwaltung festgehaltenen Grundsatzes von der familienrechtlichen Einheit als eine dem Familienoberhaupte gewährte Unterstützung galt, gilt der Aufwand der für die Fürsorge bezw. Zwangserziehung aufgewendeten Kosten nicht als Armenunterstützung.

Während also früher die Armenerziehung den Fristenlauf im Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes unterbrach, tut dies die Fürsorge- beziehungsweise Zwangserziehung nicht mehr.

Während also unter der Armengesetzgebung die Gemeinden als Ortsarmenverbände sich früher geneigt zeigten, der Erziehungsbedürftigkeit von Kindern mittelloser Eltern abzuhelfen, weil die Armenerziehung der Kinder den Gemeinden half, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes der Eltern und damit auch das Wachstum der Armenlast abzuwehren, ist diese Hilfsbereitschaft der Gemeinde unter der Herrschaft des Zwangs- und Fürsorgeerziehungsgesetzes wesentlich beeinträchtigt durch die Erwägung, daß die Kosten der Erziehung nicht nur den Fristenlauf des Unterstützungswohnsitzes nicht hemmen, sondern im Gegenteil den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes fördern, indem die Wegnahme eines Kindes den Haushalt entlastet und damit auch den selbständigen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch zweijährigen ununterbrochenen und unterstützungsfreien Aufenthalt an dem betreffenden Orte erleichtert.

Digitized by Google

Diese Erwägung führte auch ein Redner aus Sachsen auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld ins Feld, welche den Ausschlag gegeben habe, daß Sachsen sich mit der bisherigen Fürsorge für die verwahrloste Jugend als eines Anhanges zur Schul- und Armengesetzgebung begnüge.

IV. Die Bestreitung und Verrechnung der Kosten.

Nach dem § 9 al. 4 des Gesetzes hat auf Erfordern des Bezirksamtes der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschußweise zu bestreiten.

Dieser Verband schließt den Vertrag mit dem Familien- oder Anstaltsvorstande ab und übernimmt, als der eine Vertragsteil, die Erfüllung der ihn aus diesem Vertrage treffenden Verpflichtung, das ist die Bestreitung der Kosten. Der den Verband vertretende Armenrat nimmt dann halbjährig die Kosten, welche den Armenverband nicht selbst endgültig treffen, von der Staatskasse in Anspruch.

Der Staat macht dann den Regreß gegen den endgültig verpflichteten Verband beziehungsweise die unterhaltspflichtigen Angehörigen geltend.

Der Armenrat des vollziehenden Armenverbandes meldet zu diesem Zwecke im Sinne des § 36 al. 1 der Vollzugsverordnung sämtliche von ihm bestrittenen Kosten der Zwangserziehung unter Anschluß der Belege bei dem den Vollzug leitenden Bezirksamte an.

Dieses Amt stellt die zu ersetzenden Beträge fest und legt die Akten dem Verwaltungshofe in Karlsruhe zur Anweisung vor.

Der Verwaltungshof bildet eine dem Ministerium untergeordnete Zentralmittelstelle, deren Tätigkeit auf das staatliche Kassen- und Rechnungswesen sich bezieht, welchem die Amtskassen und eine Anzahl von Anstalten, z. B. die Irrenanstalten, das polizeiliche Arbeitshaus in Kieslau und die nunmehr verstaatlichte Erziehungsanstalt in Flehingen, unterstellt sind.

Im § 9 des Gesetzes ist die Feststellung der Kosten durch das Bezirksamt vor Vorlage der Akten an den Verwaltungshof behufs Zahlungsanweisung vorgeschrieben. Damit steht, einem Erlasse des großherzoglichen Verwaltungshofes vom 3. Jänner 1887 Nr. 1737 zufolge, dem Bezirksamte auch die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der vom vollziehenden Armenverbande bestrittenen Kosten, also nicht bloß eine formelle und kalkulatorische Prüfung zu.

Demselben Erlasse zufolge sind die im § 9 angeführten Kosten nach Abteilungen, „Hin- und Zurückreise", „Ausstattung", „Erziehung"

Digitized by Google

und „Verpflegung" und hier wieder, ob „Anstalt- oder Familienerziehung", ersichtlich zu machen.

Der Verwaltungshof hat, soweit die Kosten nicht der Staatskasse zur Last bleiben, für den Ersatz an dieselbe aus dem Vermögen des Zöglings oder von seiten der zur Leistung des Unterhaltes des Zöglings privatrechtlich Verpflichteten oder durch den zu seiner Unterstützung endgültig verpflichteten Armenverband zu sorgen (§§ 35 und 36 der Vollzugsverordnung).

Ist der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Armenverband zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz endgültig verpflichtet und somit auch nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangserziehung zur Tragung der daselbst erwähnten Kosten verbunden, so hat der Armenverband lediglich zwei Drittel der Kosten für Erziehung und Verpflegung bei dem Bezirksamte anzumelden (§ 17 der Vollzugsverordnung). Für das vom endgültig verpflichteten Ortsarmenverbande bestrittene Drittel der Kosten zahlt der Kreis Freiburg auf Grund der Satzungen der Armenkinderpflege des Kreises die Hälfte im Höchstbetrage von 43 Mark.

V. Die Kosten des Verfahrens.

Das Gesetz vom 4. Mai 1886 enthielt im § 11 die Bestimmung, daß alle aus der Anwendung dieses Gesetzes herrührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sportel- und stempelfrei sind und daß die baren Auslagen der Staatskasse zur Last fallen.

Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß bei diesen Verhandlungen und Beschlüssen das öffentliche Interesse berührt ist.

Das Gesetz vom 16. August 1900 hat diese Bestimmung aus dem alten Gesetze herübergenommen, jedoch ohne die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Beschlüsse besonders zu gewähren.

Die Regierungsvorlage begründet die Streichung des Wortes „stempelfrei" damit, daß eine Stempelpflicht im Großherzogtum Baden überhaupt nicht mehr besteht.

Digitized by Google

G. Die Rechtsmittel während der Durchführung der Zwangserziehung.

a) Die verwaltungsgerichtliche Klage.

Das Großherzogtum Baden ist auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege bahnbrechend den anderen deutschen Staaten vorangegangen. Bis 1864 wurden in Baden streitige Verwaltungsrechtssachen durch die Verwaltungsbehörden entschieden. Durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 wurde im Großherzogtum Baden, zum erstenmal in Deutschland, eine besondere Verwaltungsrechtspflege organisiert.

Hernach wurden zwei verwaltungsgerichtliche Instanzen geschaffen, und zwar als oberstes Verwaltungsgericht ein mit fünf Richtern besetzter Verwaltungsgerichtshof, dessen Mitglieder, rechtsgelehrte Berufsbeamte, mit den Kautelen richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet wurden. Der Verwaltungsgerichtshof entschied in einzelnen Angelegenheiten als einzige Instanz, in vielen anderen, so auch in den im § 10 al. 1 des Zwangserziehungsgesetzes erwähnten Streitigkeiten als zweite Instanz.

Der § 10 al. 1 verweist die Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sowie über den Umfang dieser Verpflichtung an die Verwaltungsgerichte. Die Entscheidung erster Instanz fällt die gleichzeitig für jeden Amtsbezirk neu organisierte kollegiale Verwaltungsgerichtsbehörde des Bezirksrates.

Der Bezirksrat, dessen Mitgliedern in ihrer polizeilichen Einzeltätigkeit wir bereits bei der Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens begegnet sind, ist ein Kollegium, welches aus dem Amtsvorstande, aus sechs bis neun auf vier Jahre ernannten ehrenamtlichen Mitgliedern besteht und als solches nicht nur als Beschlußbehörde in Verwaltungssachen, sondern auch als Verwaltungsgericht erster Instanz tätig ist.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes war nach dem sogenannten Enumerationssystem durch das Gesetz gegeben.

Der § 10 des Gesetzes begründet die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sowie über den Umfang dieser Verpflichtung und befindet sich im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, welche die Zuständigkeit bei analogen Streitigkeiten der Armenverbände aus dem Titel des Armengesetzes begründen (§ 2 Ziffer 10).

Nach der allgemeinen grundsätzlichen Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, ist eine ver-

Digitized by Google

waltungsgerichtliche Klage ausgeschlossen, insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach freiem Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind.

Die vorbezogenen grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes, daß die Klage in Angelegenheiten des freien behördlichen Ermessens hinwegfällt, hat zur Folge, daß dort, wo es sich um Anordnung und Verfügungen der Bezirksämter handelt, welche sich auf den Vollzug der Zwangserziehung beziehen, die Klage ausgeschlossen ist, da diese Anordnungen und Verfügungen ganz zu dem Gebiete des freien Ermessens der Verwaltungsbehörde gehören und nur nach Zweckmäßigkeitsgründen beurteilt werden können.

In Übereinstimmung mit diesem Grundsatze lautet § 10 al. 2 des Zwangserziehungsgesetzes: Gegen Verfügung der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 die Verwaltungsrechtspflege betreffend die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht statt.

b) Das Beschwerderecht und die Verwaltungsaufsicht über die Bezirksämter.

Wenn auch die Verfügungen der Bezirksämter von der Anfechtung im Wege der Verwaltungsrechtspflege ausgeschlossen sind, unterliegen sie doch der oberen Verwaltungsaufsicht, zu welcher der § 41 der Vollzugsverordnung die Landeskommissäre zuständig erklärt. Diese sind zur Erledigung der Beschwerden berufen, welche gegen die im Vollzuge ergehenden Beschlüsse der Bezirksämter erhoben werden. Die Beschwerde ist in den Fällen, in denen die Verwaltungsklage ausgeschlossen ist, das einzige der Partei zustehende Rechtsmittel und findet nach badischem Rechte das Beschwerdeverfahren in den §§ 28—43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend eine eingehende Regelung.

Der mit der oberen Verwaltungsaufsicht betraute Landeskommissär ist eine eigenartige Einrichtung der badischen Verwaltungsorganisation.

Um in beständiger, möglichst naher Berührung mit den Bezirksämtern zu bleiben, werden vom Ministerium des Innern vier seiner Beamten als Landeskommissäre ernannt, welche in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz ihren Sitz haben. Sie sollen nicht die Stellung einer Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Lokalbehörden einnehmen, sie sind vielmehr Mitglieder und Bevollmächtigte des Ministeriums, in dessen Namen sie eine unmittelbare Aufsicht über den Gang der Staats- und Kommunalverwaltung, also auch über den Voll-

Digitized by Google

zug der Zwangserziehung ausüben und die Verantwortlichkeit des Bezirksamtes zur Tatsache werden lassen.

Auf dem Bezirksamte ruht die Verantwortung nicht nur dafür, daß in allen Fällen der Verwahrlosung, welche sich zur Zwangserziehung eignen, auch wirklich das gerichtliche Verfahren eingeleitet werde, sondern auch aus dem Grunde, daß die gerichtliche Zwangserziehung entsprechend durchgeführt werde.

In verschiedenen Ministerialverordnungen kommt das Bewußtsein der schweren Verantwortung zum Ausdruck, welche der Staat mit der Einführung der Zwangserziehung auf sich genommen hat. Ausdrücklich betonen diese Ministerialschreiben, daß die Bestimmung des § 11 al. 1 der Vollzugsverordnung nicht dahin zu verstehen sei, daß das Bezirksamt durch die Übertragung an einen Armenverband der eigenen Mitwirkung sich entschlagen soll, vielmehr gehe schon aus dem Gesetze selbst, das die Zwangserziehung unter Leitung und Überwachung des Bezirksamtes erfolgen läßt, hervor, daß das Bezirksamt auch bei Übertragung des Vollzuges an einen Armenverband doch die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen zu tragen und deshalb entsprechend auf die Vollzugsorgane einzuwirken hat. Insbesondere ist durch das Gesetz und die Vollzugsverordnung der eigenen Tätigkeit des Bezirksamtes keine Schranke gezogen.

H. Die Vollzugsklausel des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, in welchem das Gesetz betreffend die Zwangserziehung in Wirksamkeit treten sollte, wurde durch Regierungsverordnung bestimmt. Der Großherzog beauftragte auf Grund der im Gesetze enthaltenen Ermächtigung seine Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und des Unterrichtes mit dem weiteren Vollzuge des Gesetzes.

Die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1886 bestimmte, daß das Gesetz vom 1. Jänner 1887 an in Wirksamkeit zu treten habe.

Die Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichtes als die beim Vollzuge des Gesetzes beteiligten Ministerien, erließen am 27. September 1886 zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, auf Grund des § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes eine Ausführungsverordnung, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 12 S. 540 zur Verlautbarung gelangte.

Aber auch außer der Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1886 haben die beteiligten Ministerien verschiedene Verordnungen erlassen, welche bei Übung des Aufsichtsrechtes aus Anlaß von Wahrnehmungen ergingen,

Digitized by Google

wonach in der einen oder anderen Richtung die Durchführung sich mit den von der Regierung in der Vollzugsverordnung vorgezeichneten Auslegung des Gesetzes nicht in Übereinstimmung befand. An den betreffenden Stellen ist dieser Verordnungen Erwähnung getan.

Ständig ist das Ministerium des Innern auch noch insoweit mit dem Vollzuge des Gesetzes befaßt, als es den Bezirksämtern die im § 23 al. 1 der Vollzugsverordnung vorgesehenen Mitteilungen zugehen läßt, welche Anstalten sich zur Aufnahme von Zwangszöglingen eignen.

Die Vollzugsverordnung entwickelt und erläutert nur die im Gesetze enthaltenen Rechtsvorschriften, weist die Behörden an, die gegebene Auslegung zur Anwendung zu bringen. Gegenüber denjenigen Behörden, welche wie die Gerichte über die Gesetzesauslegung selbständig zu entscheiden berechtigt und verpflichtet sind, unterläßt daher die Vollzugsverordnung Anweisungen über die Auslegung des materiellen Rechtes zu geben und beschränkt sich darauf, den Gerichten Vorschriften über das formelle Verfahren zu erteilen.

Die Vollzugsverordnung zerfällt in folgende neun Abschnitte:

1. Vorverfahren beim Bezirksamte,
2. Verfahren bei den Gerichten,
3. Vollzug der Zwangserziehung im allgemeinen,
4. Familienerziehung,
5. Anstaltserziehung,
6. Dauer der Zwangserziehung und Entlassung aus derselben,
7. Kosten,
8. Besondere Bestimmungen für die Fälle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches,
9. Obere Verwaltungsaufsicht.

Solange ich im Großherzogtum Baden mich aufhielt, das ist bis Ende Februar 1902, ist eine Vollzugsverordnung zu dem neuen Gesetze in der Fassung der Verlautbarung vom 31. August 1900 nicht erlassen worden.

Mit Rücksicht auf die wenigen, nur unwesentlichen Änderungen, welche das Gesetz vom 4. Mai 1886 hiedurch erfahren hat, und mit Rücksicht auf darauf, daß die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, deren Auslegung in der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 erfolgte, noch heute in Geltung sind und die mit der Ausführungsverordnung gegebene Anweisung des Vollzuges an die Behörde sich bewährt hat, scheint von einer neuen Vollzugsverordnung Abstand genommen worden zu sein.

Digitized by Google

7. Der Erfolg der Zwangserziehung.

Im Kampfe gegen das steigende Verbrechertum spielt die Zwangserziehung eine hervorragende Rolle.

Aus dem steigenden Verbrechertum glaubte man vielfach und gewiß nicht mit Unrecht auf die Erfolglosigkeit des gegenwärtig geltenden Strafsystems schließen zu dürfen. Und auch in der Begründung der Regierung des Entwurfes des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes spielt — wie bereits erwähnt — die steigende Kriminalität im Deutschen Reiche und die Wirkungslosigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe eine große Rolle.

Doch wäre es verfehlt, von der Zwangserziehung einen durch sofortiges Sinken der Kriminalität wahrnehmbaren Erfolg zu erwarten. Auch in England brauchte es dazu mehrerer Jahrzehnte.

Daß die Zwangserziehung, welche ja doch den verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kindern sittliches und rechtliches Pflichtbewußtsein beizubringen und damit das Gefühl der Verantwortlichkeit einzuprägen sucht, günstig auf ein Sinken der Kriminalität einwirken wird, steht wohl außer allem Zweifel. Doch wirken auf das Steigen und Fallen der Kriminalität auch andere sehr verschiedenartige Ursachen ein. Dies hat schon Löning: „Die Zwangserziehung nach deutschem Reichsrechte und den deutschen Landesgesetzen" (Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge 1901. Erstes Heft) ausgeführt, als er bei Besprechung der Kriminalitätsziffern auf Baden und Hessen verwies. In diesen Ländern bestehen Zwangserziehungsgesetze auf fortgeschrittener sozialpolitischer Grundlage seit den Jahren 1886 und 1887 zu Recht, nichtsdestoweniger seien die Kriminalitätsziffern daselbst nicht zurückgegangen.

Löning warnt, aus dieser Tatsache auf die Wirkungslosigkeit dieser Gesetze schließen zu wollen. Bei der Aburteilung Jugendlicher komme die subjektive Auffassung der Richter in einem so hohen Grade in Betracht, daß die statistischen Angaben der Verurteilungen nur einen sehr bedingten Wert haben . Auch läßt sich nicht feststellen, ob die Kriminalität in diesen Staaten nicht in noch höherem Maße gestiegen wäre, wenn die Zwangserziehung nicht ein Gegengewicht gebildet hätte.

Wichtiger als die Zahlen der Kriminalität sei für die Beurteilung des Erfolges der Zwangserziehung die Beantwortung der Frage, in welchem Prozentsatze die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge später dem Verbrechertum verfallen sind. Tönnies hat die relative Häufigkeit der wegen Diebstahls Verurteilten, die über achtzehn Jahre alt waren, in Baden und Hessen in drei Biennien ermittelt, weil Diebstahl das

Digitized by Google

charakteristische Delikt jugendlicher Delinquenten überhaupt und der verwahrlosten Jugend insbesondere bildet. Die moralische Wirkung der Zwangserziehung muß somit in der Diebstahlskriminalität Erwachsener nach Entlassung aus der Zwangserziehung zum Ausdruck kommen. Nach dieser Berechnung entfielen auf 10.000 über achtzehnjährige Zivileinwohner in Baden und Hessen Verurteilte wegen Diebstahl in den Jahren 1890/91 . . . 17·6, in den Jahren 1895/96 . . . 16·7. Das erste Biennium 1885/86 fällt in die Zeit vor dem Inslebentreten des Gesetzes. Die Abnahme der Diebstahlskriminalität von 1890/91 auf 1895/96 betrug somit 0·5 Prozent (Archiv für soziale Gesetzgebung 1900).

Dieser Standpunkt, daß ohne Zwangserziehung die Kriminalitätsziffer eine noch größere Tendenz zum Steigen aufweisen würde und daß die Besserungsanstalten die Gefängnisse entlastet haben, kommt in einer Rede zum Ausdrucke, welche Geheimer Oberfinanzrat Fuchs, der Präsident der badischen Schutzvereine, in der Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Gruppe Deutsches Reich, im April 1893 zu Berlin gehalten hat und wonach die Schutzvereine ihre Tätigkeit mit 30 Jugendlichen begonnen haben und bis zum Jahre 1893 sich die Zahl auf 310 männliche und 40 weibliche, zusammen auf 350 jugendliche Gesetzesübertreter und Verwahrloste vermehrt habe. Diese Vermehrung der Vereinsschützlinge sei mit einer Zunahme der Zwangszöglinge in den Besserungsanstalten und der Abnahme der Jugendlichen in den Gefängnissen Hand in Hand gegangen. Der Redner betonte ausdrücklich, daß diese Abnahme sehr wahrnehmbar gewesen und daraus eine Entlastung des Staates in finanzieller Beziehung erfolgt sei.

Nach den von mir eingeholten Erkundigungen besteht eine besondere statistische Nachweisung, welche den Einfluß der Zwangserziehung auf das Verbrechertum im allgemeinen und auf die Straffälligkeit der Jugendlichen im besonderen ersichtlich machen würde, im Großherzogtum Baden nicht.

Wo ich mich auch immer erkundigte, allenthalben wurde mir aber der Erfolg und die Wirkung des Gesetzes als sehr günstig bezeichnet. Viele Hunderte von Kindern seien durch das Gesetz vor der Verbrecherlaufbahn bewahrt worden. Die Volksschulen werden von den ansteckenden Elementen freigehalten. Die Gelder, die auf diese Art zur Verwendung gelangen, seien fruchtbringend angelegt. Bei meinen Erkundigungen wurde mir die in Österreich vielfach befolgte Praxis, wonach Wohltätigkeits- und Schutzvereine sich auf das Kapitalisieren ihres Geldes verlegen, als eine schlechte Schutztätigkeit bezeichnet.

Die Zwangserziehung birgt die Gefahr in sich, daß gewissenlose Eltern ihre Verpflichtung zur Erziehung ganz und unterstützungspflichtige Ge-

Digitized by Google

meinden zu zwei Dritteilen auf die Schultern des Staates überwälzen und daß andrerseits der Eingriff in die Rechte der Familie erfolge, ohne daß die zwingende Notwendigkeit für einen solchen vorliege.

Nach beiden Richtungen hat sich das doppelte Verfahren, nach welchem die einzelnen Umstände jedes einzelnen Falles durch Bezirksamt und Gericht durchgesiebt werden, als wirksame Schutzwehr gegen die erwähnten Gefahren erwiesen. Wohl wurde geklagt, daß die Gerichte sich noch nicht ganz von dem Gedankengange des früheren Rechtes befreien und denjenigen des geltenden Rechtes noch nicht ganz sich zu eigen machen konnten, den Schwerpunkt der Rechtsprechung daher noch immer mehr auf das Verdorbensein der Kinder, als vielmehr auf die Gefährdung der Kinder verlegen. Hier hat aber § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine einheitliche Grundlage der Rechtsprechung für das Deutsche Reich geschaffen, dem sich diese auf die Dauer nicht entziehen kann. Damit wird dem Verbrechertum noch wirksamer Einhalt getan werden. Das Antragsmonopol des Bezirksamtes in Verbindung mit der Anzeigeverpflichtung der Staatsanwaltschaft, Polizei-, Gemeinde-, Schul- und Armenbehörden lassen keinen Fall der Verwahrlosung ungestört fortwuchern.

Persönlichkeiten, welche mit Rücksicht auf ihre Stellung in der Gemeinde und die darauf folgende Verfeindung in der Gemeinde sich scheuen, unmittelbar dem Bezirksamte Kenntnis von den Fällen der Verwahrlosung zu geben, können durch Vermittlung der Schutzvereine dies mittelbar tun.

Die öffentliche Verwaltung ist in der Lage eines Vaters, der einen ungeratenen Sohn auf den richtigen Weg zurückbringen will und für dessen Besserung zu sorgen hat. Die Verwaltung ist durch den Spruch des unabhängigen Richters gedeckt; sie hat eine ausgedehnte diskretionäre Befugnis und ist an keine von vornherin aufgestellten Grundsätze und Regeln gebunden. Bei vielen verwahrlosten Kindern genügt die Beseitigung aus der schlechten Umgebung, um der Verwahrlosung Herr zu werden. Für solche Fälle genügt die Familienerziehung. Die öffentliche Meinung gibt dieser entschieden den Vorzug vor der Erziehung in Anstalten. Die später geschilderten Verhältnisse, welche schließlich zur Verstaatlichung von Flehingen führten, haben die öffentliche Meinung noch mehr zu Ungunsten des Anstaltslebens beeinflußt. Für die Zwangserziehung gilt der Grundsatz: Recht oder gar nicht. Unzeitgemäße Nachgiebigkeit verhindert die rechtzeitige Einleitung des Verfahrens und bewirkt die vorzeitige Aufhebung der Zwangserziehung. Das eine wie das andere stellt den Erfolg in Frage. Die meisten Zwangszöglinge werden gerettet. Während von diesem Ergebnisse in der Folge dann nicht mehr die Rede ist, macht ein auf Abwege geratener oder verbliebener Zwangszögling bei Ermittlung seines Vorlebens immer von sich als

Digitized by Google

einem Beleg gegen die Zwangserziehung sprechen. Was Zuchthauspflanze ist, kann auch die Zwangserziehung nicht bessern. Aber auch hinsichtlich dieser an sich wenigen Fälle ist die Zwangserziehung von Nutzen. In der wichtigen Zeit des Überganges nach der Schulentlassung lernen diese Elemente die staatliche Zwangsgewalt kennen, wenn sie sich im Widerspruche mit den Gesetzen des Staates und der Sitte benehmen.

Die Gesellschaft hat ihr Möglichstes getan, die betreffenden Kinder und Jugendlichen vor dem sittlichen Verderben zu retten, sie trifft keine Schuld, wenn die Verwahrlosten nicht zu retten waren, sie wurde aber auch vor der Belästigung bewahrt, welche ihr ein erziehungs- und aufsichtslos aufgewachsenes jugendliches Individuum in den Jahren seiner Zwangserziehung bereitet hätte.

Die Zwangserziehung wird allenthalben als eine sehr ernste Sache aufgefaßt und gilt für deren Anwendung als oberster Grundsatz: Beschränkung auf den Fall und den Zeitraum unbedingter Notwendigkeit, daher die Aufhebung oder Beschränkung dieser Maßnahme eintritt, sobald die Verhältnisse im Elternhause sich gebessert haben. Die Entfremdung der Kinder von den Eltern als Folge der Zwangserziehung wird als ein Erfahrungssatz hingestellt. Die Kinder weigern sich, in die alten, unsauberen Verhältnisse zurückzukehren, welche ihre Verwahrlosung zur Folge hatten. Die Entfremdung gilt geradezu als ein Beweis des Erfolges der Zwangserziehung, der Angewöhnung des Kindes an bessere Sitten und Verhältnisse. Dieser Umstand hat denn auch einen Redner aus Baden auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld am 24. September 1903 veranlaßt, vor der zu frühen Verhängung der Zwangserziehung zu warnen. Diese müsse immer als ein letztes Schutzmittel im Falle der äußersten Notwendigkeit angesehen und behandelt werden. Der letzte Rest von sittlichem Halt ginge für die Eltern verloren, wenn ihnen die Kinder zur Zwangserziehung weggenommen werden. Diesem Argumente gegenüber wird auf das Interesse der Kinder als der unschuldigen Opfer des elterlichen Leichtsinns und der Gewissenlosigkeit der Eltern zu verweisen sein. Die Kinder verdienen entschieden mehr Mitleid und Erbarmen als ihre zur Erziehung unwürdigen oder unfähigen Eltern. Während die Kinder unter der Einwirkung solcher Eltern verwahrlosen und verderben, sichert ihnen die Erziehungsfürsorge sittliche Unabhängigkeit, wirtschaftliches Fortkommen und eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft. In der richtigen Erkenntnis der Bedeutung der Zwangserziehung hat denn auch die Versammlung des Caritasverbandes in Wiesbaden am 31. August 1898 einen hochbedeutsamen Verlauf genommen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung standen die neuen Bestimmungen des Bürgerlichen

Digitized by Google

Gesetzbuches zum Schutze der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung durch die Eltern. Der Berichterstatter hatte bereits seinen prinzipiellen Standpunkt zum Ausdruck gebracht, indem er sich mit aller Entschiedenheit gegen die Zwangserziehung in Fällen, in denen ein schuldhaftes Verhalten der Eltern nicht vorliegt, wendete. Der Obmann des katholischen Caritasverbandes, Monsignore Werthmann, und Landesrat Brandts in Düsseldorf griffen auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Zwangserziehung mit gleicher Entschiedenheit in die Debatte ein und befürworteten die Zulässigkeit der Zwangserziehung in Fällen der Verwahrlosung des Kindes. Dr. Werthmann meinte auf Grund seiner Erfahrungen in Baden, daß die Regierungsorgane nicht etwa von der Sucht beseelt seien, die Staatsgewalt weiter auszudehnen, sondern sie würden von der Absicht geleitet, die verwahrlosten Kinder vor materiellem und sittlichem Untergange zu retten. Man betone immer nur das Recht der Eltern, aber die armen Kinder haben doch auch ein Recht auf gute Erziehung. (Charitas, IV. Jahrgang, 1889. Aprilheft. S. 91.) Von einer Abstimmung über die eingebrachten Anträge wurde sohin Umgang genommen.

8. Die Zwangserziehung in Ziffern.

Die Bezirksämter führen über die bei ihnen zum Vollzug gelangten Fälle der Unterbringung zur Zwangserziehung eine Tabelle, von welcher am Schlusse jedes Jahres eine Abschrift durch Vermittlung des Landeskommissärs zunächst dem Ministerium des Innern vorzulegen ist.

Zu dieser Bestimmung des § 42 der Vollzugsverordnung ist unter dem 3. November 1891 Nr. 25.219 nachträglich von Seite des Ministeriums des Innern bei der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dieser statistischen Nachweisungen den Bezirksämtern der Auftrag zugegangen, daß die Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen haben, daß die statistische Nachweisung vollständig richtig ausgetragen zur Vorlage gelangt.

Dieser Auftrag ging weiter dahin, ersichtlich zu machen, ob Zwangserziehung veranlaßt wurde durch schuldhafte Versäumung der Erziehungspflichten seitens der Eltern oder durch ein solches Verhalten des Kindes, daß Haus- und Schulzucht durchaus unzulänglich waren.

In dem Voranschlage des Ministeriums des Innern pro 1899/1900 findet sich als Beilage eine Wiedergabe der Angaben der Bezirksämter unter der Bezeichnung: „Die staatliche Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen (Zwangserziehung) in den Jahren 1887—1898

Digitized by Google

nach den Angaben der Bezirksämter". Zu einer einheitlichen Gesamtstatistik zusammengefaßt, sollen die Ziffern in ihrer beredten Sprache von dem Erfolge der Zwangserziehung in Baden berichten:

In Zwangserziehung befanden sich während der Jahre 1887 bis einschließlich 1898:

		in Prozenten
Zöglinge (Gesamtzahl)	10.649	
davon Knaben	7.021	66·0
„ Mädchen	3.628	34·0
darunter 10 wiederaufgenommene Knaben und 2 wiederaufgenommene Mädchen.		
Von der Gesamtzahl der Zöglinge waren:		
ehelicher Herkunft	9.095	85·4
unehelicher Herkunft	1.554	14·6
beim Eintritt in die Zwangserziehung alt:		
unter 6 Jahre	588	5·5
6 bis 9 „	2.584	24·3
10 und 11 Jahre	2.483	23·3
12 „ 13 „	2.606	24·5
14 „ 15 „	2.089	19·6
16 „ mehr Jahre	299	2·8
dem Religionsbekenntnisse nach:		
evangelisch	3.729	35·0
katholisch	6.862	64·4
sonstigen Bekenntnisses	58	0·6
hatten zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung am Leben:		
beide Eltern	4.979	46·8
nur den Vater	1.897	17·8
nur die Mutter	3·344	31·4
keinen Elternteil	429	4·0
kamen in die Zwangserziehung wegen:		
Gefährdung durch die Eltern	4.814	45·2
unzulänglicher häuslicher Erziehung	5.663	53·2
strafbarer Handlungen (§ 56 S. 2, R.St.G.B.)	172	1·6
waren zu Ende, beziehungsweise beim Abgang im Laufe des Jahres:		
a) in Familien	5.567	52·3
b) in einer Anstalt	4.703	44·2
	10.270	od. 96·5
c) im Gefängnis	163	1·5
d) auf der Flucht	216	0·2

Digitized by Google

		in Prozenten
Von den in a) und b) befindlichen 10.270 (96·5%) Zöglingen waren beim Abgang zusammen:		
unter 14 Jahre alt	4.315	42·0
über 14 „ „	5.955	58·0
	10.270	
davon in Familien:		
unter 14 Jahre alt	1.881	33·8
über 14 „ „	3.686	66·2
	5.567	
in Anstalten:		
unter 14 Jahre alt	2.434	51·8
über 14 „ „	2.269	48·2
	4.703	
Aus der Zwangserziehung gingen ab in den Jahren 1887 bis einschließlich 1898	1.090	
Zöglinge, davon Knaben	734	67·0
Mädchen	356	33·0
und zwar durch den Tod	45	4·1
durch Entlassung	1.045	95·9
Von den Entlassenen wurden entlassen:		
vorläufig und widerruflich	168	16·1
endgültig	877	83·9
davon vor dem gesetzlichen Alter (18. Lebensjahr)	108	12·3
nach dem gesetzlichen Alter (18. Lebensjahr)	769	87·7
Von den Entlassenen gingen:		
zu Eltern, Verwandten, Vormündern ꝛc.	269	25·8
„ Dienst- oder Gewerbeherren	642	61·4
in sonstige Unterkunft	134	12·8
Es traten:		
in ein Gewerbe	576	55·0
„ landwirtschaftliche Beschäftigung	129	12·4
„ häuslichen Dienst	209	20·0
„ sonstige Stellung usw.	17	1·6
Die Abgegangenen überhaupt standen im Alter von:		
unter 6 Jahren	9	0·8
6 bis 9 Jahren	24	2·2
10 und 11 Jahren	39	3·6
12 „ 13 „	66	6·1
14 „ 15 „	128	11·7
16 „ 17 „	125	11·5
18 „ mehr Jahren	699	64·1

Digitized by Google

		in Prozenten
hatten eine Dauer der Zwangserziehung hinter sich von:		
unter 6 Monaten	24	2·2
6 bis 12 Monaten	34	3·1
1 „ 2 Jahren	93	8·5
2 „ 3 „	197	18·0
3 „ 4 „	174	16·0
4 „ 5 „	222	20·4
5 und mehr Jahren	346	31·8
gingen ab aus Familien:		
mit einem Erfolge: befriedigend	611	
„ „ „ zweifelhaft	100	
„ „ „ unbefriedigend	53	
„ „ „ unbekannt und nicht angegeben	3	
aus Anstalten:		
mit einem Erfolge: befriedigend	210	
„ „ „ zweifelhaft	40	
„ „ „ unbefriedigend	69	
„ „ „ unbekannt und nicht angegeben	4	
im ganzen aus Familien	767	70·4
„ „ „ Anstalten	323	29·6
Am Schlusse der Jahre 1887 bis einschließlich 1898 waren in der Zwangserziehung	9.559	
Zöglinge, davon Knaben	6.287	66·0
Mädchen	3.272	34·0
in Familien	4.800	50·2
„ Anstalten	4.445	46·5
im Gefängnis	141	1·5
auf der Flucht	173	1·8
und zwar in Familien:		
mit einem Erfolge: befriedigend	4.190	
„ „ „ zweifelhaft	285	
„ „ „ unbefriedigend	231	
„ „ „ unbekannt oder nicht angegeben	94	
in Anstalten:		
mit einem Erfolge: befriedigend	2.993	
„ „ „ zweifelhaft	585	
„ „ „ unbefriedigend	694	
„ „ „ unbekannt oder nicht angegeben	173	

Digitized by Google

Die der Staatskasse in den Jahren 1887 bis einschließlich 1898 erwachsenen Kosten für die Zwangserziehung betrugen für Zöglinge:

	In Anstalten Mk.	In Familien Mk.	Zusammen Mk.
In den obgerechneten 12 Jahren . .	483.979	135.620	619.599
Davon wurden zum Ersatz angewiesen	33.387	12.595	45.982
An reinem Aufwand der Staatskasse .	450.592	123.025	573.617
Jahresdurchschnitt sohin	37.549 $^{4}/_{12}$	10.252 $^{1}/_{12}$	47.801 $^{5}/_{12}$

Die Steigerung der Ausgaben bei Gruppierung derselben nach Quadriennien führt zu folgenden Ergebnissen: Der reine Aufwand der Staatskasse betrug in den

Jahren	Mark	Jahren	Mark	Jahren	Mark
1887	1.070	1891	40.624	1895	70.718
1888	9.784	1892	49.117	1896	74.733
1889	19.024	1893	52.868	1897	75.605
1890	29.910	1894	61.765	1898	88.399
in diesen 4 Jahren	59.788	in diesen 4 Jahren	204.374	in diesen 4 Jahren	309.455

Der Jahresdurchschnitt beträgt demnach im

ersten Quadriennium	14.947	Mark
zweiten „	51.093	„
dritten „	77.363	„

Die Ausgaben sind demnach im zweiten Quadriennium um 22% gegenüber dem ersten und im dritten Quadriennium um 51·4% gegenüber dem zweiten Quadriennium gestiegen.

Die Steigerung der Inanspruchnahme der Zwangserziehung in den Jahren 1887 bis einschließlich 1898 ist aus den Ziffern über die Anzahl der Zöglinge, welche in dieser Zeit zur Zwangserziehung aufgenommen wurden, zu ersehen.

Es kamen nämlich in Zuwachs im Laufe des

Jahres	Zöglinge	Differenz gegen das Vorjahr	Steigerung in Prozenten
1887	117	—	—
1888	154	+ 37	31·0
1889	181	+ 27	17·0
1890	174	— 7	—
in diesen 4 Jahren	626 Zöglinge		

Digitized by Google

Jahres	Zöglinge	Differenz gegen das Vorjahr	Steigerung in Prozenten
1891	169	— 5	—
1892	170	+ 1	—
1893	238	+ 68	40·0
1894	200	— 38	—
in diesen 4 Jahren	777 Zöglinge		
1895	241	+ 41	20·0
1896	233	— 8	—
1897	207	— 26	—
1898	226	+ 19	9·0
in diesen 4 Jahren	907 Zöglinge.		

Der durchschnittliche Zuwachs betrug demnach für ein Jahr

im ersten Quadriennium rund . . . . . 156 Zöglinge
„ zweiten „ „ . . . . . 194 „
„ dritten „ „ . . . . . 226 „

Hier zeigt sich eine Steigerungsquote von 24·4% vom ersten zum zweiten, von 16·5% von dem zweiten zum dritten Quadriennium, während die höchsten Steigerungsquoten in den einzelnen Jahren: die Jahre 1893 mit 40%, 1888 mit 31%, 1895 mit 20% aufweisen.

Gesamtübersicht.

In Zwangserziehung waren während der Jahre 1887—1898 10.649 (Gesamtzahl), davon Knaben 7021 (66·0%), Mädchen 3628 (34·0%).

Aus der Zwangserziehung gingen ab in den Jahren 1887 bis einschließlich 1898 1090, davon Knaben 734 (67%), Mädchen 356 (33%).

Am Schlusse des Jahres beziehungsweise der erwähnten zwölf Jahre waren in der Zwangserziehung 9559, davon Knaben 6287 (66%), Mädchen 3272 (34%).

Digitized by Google

9. Die mit der Zwangserziehung befaßten Anstalten und Vereine im Großherzogtum Baden.

Das großherzogliche Ministerium des Innern ließ über mein Ersuchen mir die nachfolgende Übersicht der Zwangserziehungsanstalten im Großherzogtum Baden zugehen.

Dieses Verzeichnis ist gegliedert nach Konfessionen, je nachdem die Anstalten paritätisch oder ausschließlich evangelisch, beziehungsweise katholisch sind.

Übersicht über die Zwangserziehungsanstalten im Großherzogtum Baden.

I. Für jugendliche Verwahrloste evangelischer und katholischer Konfession.

L.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
1.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in **Durlach** (Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe)	Knaben	5—14 Jahren	Bis zur Schulentlassung (Konfirmation)	150 Mark seit 1. Januar 1897 (früher 110 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung im Feldbau, in der Viehzucht und in Handarbeiten. Nach Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge nach Möglichkeit bei Handwerksmeistern unter Fortdauer der Vereinsfürsorge. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
2.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Mädchen in **Konstanz** (Verwaltungsrat dortselbst)	Mädchen	5—14 Jahren in der Regel	Keine feste Grenze; unter Umständen bis zum 18. Jahre	128·57 Mark nebst einmaligem Kleidergeld von 17·14 Mark beim Eintritt	Anstaltsschule. Übung in häuslichen, Hand- und landwirtschaftlichen Arbeiten. Fürsorge bei Entlassung wegen Unterbringung in Lehr- oder Dienststellen. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
3.	Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in **Sinsheim** (Direktion des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe) Aufsicht: Hilfsverein Sinsheim	Knaben		Bis zur Schulentlassung	150 Mark seit 1. Januar 1889 (früher 110 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung im Garten- und Feldbau; im Winter in Handarbeiten. Nach Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge in passende Lehrstellen unter Fortdauer der Aufsicht des Anstaltspflegevaters. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
4.	Erziehungshaus in **Heidelberg** unter Leitung eines Lehrers der Volksschule und einer vom Stadtrat ernannten Anstaltskommission	Knaben und Mädchen	6—14 Jahren	In der Regel bis zur Schulentlassung; Mädchen können bis zum 16. Jahre in der Anstalt belassen werden	180 Mark	Die Kinder besuchen die Volksschule. Die Knaben werden nach ihrer Entlassung aus der Anstalt in Lehrstellen untergebracht unter Fortdauer der Aufsicht der Anstaltskommission bis zur vollendeten Lehrzeit.

Digitized by Google

D.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
5.	Staatliche Erziehungsanstalt **Flehingen** Verwaltung in Flehingen. Unmittelbares Aufsichtsorgan: Verwaltungsrat (Vorsitzender der Vorstand des großherzoglichen Bezirksamtes Bretten); Oberaufsicht: Großherzoglicher Verwaltungshof, beziehungsweise großherzogliches Ministerium des Innern	Knaben	14—20 Jahren (nicht mehr schulpflichtig) siehe Bemerkung	Bis zum 20. Lebensjahre	109·50 Mark	Die Anstalt ist in erster Reihe bestimmt zur Unterbringung nicht mehr schulpflichtiger Knaben, welche 1. auf Grund des § 56 R. Str. G. B., 2. auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes dahin verbracht werden sollen. Jüngere Knaben nur in Ausnahmefällen, wenn Aufnahme anderswo nicht möglich. Beschäftigung: Landwirtschaftliche, Garten- und Hausarbeiten, Handfertigkeitsarbeiten; eventuell Anleitung zur Erlernung eines Handwerks. Ferner Beschäftigung in Haus, Garten, Ackern der Anstalt für die Bedürfnisse der letzteren. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
6.	Asyl und Erziehungshaus **Schelsenhardt** bei Karlsruhe Leitung: Ein aus Damen der Unterabteilung der Abteilung IV des Badener Frauenvereines gebildetes Komitee, welchem als stimmberechtigte Mitglieder ein gewählter Beirat, der evangelische Pfarrgeistliche von Rüppurr, der katholische Pfarrgeistliche von Bulach sowie zwei Vertreter der Zentralleitung des Schutzvereines zur Fürsorge für entlassene Gefangene angehören.	Mädchen	Nicht mehr volksschulpflichtig; siehe Bemerkung	ad. a) und b) der Bemerkungen Nach den gesetzlichen Bestimmungen. ad. c) der Bemerkungen. Ein- und Austritt der strafentlassenen Mädchen hängt lediglich von ihrem freien Willen ab	265·50 Mark seit 1. Juli 1892 (früher 365 Mark)	Aufgenommen werden jugendliche Personen weiblichen Geschlechtes, welche a) entweder nach § 56 R. St. G. B. auf Grund eines Urteiles oder b) auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. Ferner solche, denen c) nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Erlangung einer passenden Beschäftigung erschwert ist, letztere jedoch nur dann, wenn Aussicht auf Besserung begründet erscheint. ad b) Nur solche, bei denen die Zwangserziehung angeordnet wird, weil nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern 2c. sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweist. Beschäftigung: Unterricht in weiblichen Arbeiten; Haushaltungs-, Feld- und Gartenarbeiten. — Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
7.	Erziehungsanstalt **Schwarzacherhof** bei Aglasterhausen (Amt Mosbach) Leitung: Badischer Landesverein für Innere Mission S. W. C.	Knaben	Vom 14. bis 20. Lebensjahre; ausnahmsweise kann von dieser Altersgrenze abgegangen werden	Die Entlassung richtet sich ad 1a) und b) der Bemerkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. ad 1c) der Bemerkungen nach Ablauf	320 Mark jährlich; 90 Pfennige täglich (mit Kleidergeld)	Aufgenommen werden: 1. In erster Reihe nicht mehr schulpflichtige Knaben, die ihr zugewiesen werden: a) auf Grund des § 56 R. St. G. B., b) auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes, c) für den in vorläufiger Entlassung zu verbringenden Strafteil, d) nach verbüßter Strafe zum Zwecke der Schutzfürsorge. 2. In

Digitized by Google

O.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
	Schwarzacherhof (Fortsetzung)			des Strafteiles. ad 1 d) der Bemerkungen nach dem Verlangen der Gewalthaber oder der Möglichkeit der Einweisung in ein passendes Unterkommen auswärts. ad 2 der Bemerkungen nach gegenseitiger Vereinbarung.		zweiter Reihe solche Zöglinge, die ohne staatliche Vermittlung von Eltern oder Vormündern der Anstalt übergeben werden. Beschäftigung: Haus- und Feldarbeit; Unterricht nach Maßgabe des Fortbildungsschulunterrichtes. Nach Entlassung: Vermittlung eines geeigneten Unterkommens.
8.	Städtisches **Waisenhaus** in **Pforzheim** (Städtische Armenverwaltung in Pforzheim) Vorerst versuchsweise zur Unterbringung von Zwangszöglingen benützt.	Knaben und Mädchen	6—14 Jahren		In der Regel 2 Mark für die Woche	

II. Für jugendliche Verwahrloste evangelischer Konfession.

O.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
1.	Evangelisches Mädchen-Rettungshaus in **Mannheim** (Vorstand daselbst)	Mädchen	5—12 Jahren	Bis zum 16., wenn nötig bis zum 18. Lebensjahre	150 Mark seit 1897 (früher bis 250 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in häuslichen und Handarbeiten. Verbrecherische Kinder nicht. Einblick in die Akten erwünscht. Hauseltern und Vorstand sorgen bei Austritt der Zöglinge für Unterbringung bei guten Dienstherrschaften.
2.	Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt **Pilgerhaus** bei **Weinheim** (Verwaltungsrat in Weinheim)	Knaben	6—12 Jahren	Bis zur Konfirmation, nach Umständen noch 1 Jahr länger	250 Mark (vorerst)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in häuslichen und Feldarbeiten. Einblick in die Akten vom Vorstand vorbehalten.
3.	Evangelische Rettungsanstalt **Nieferburg** bei Niefern (Verwaltungsrat in Pforzheim)	Knaben und Mädchen	Bis zu 12 Jahren	Bis zur Konfirmation, unter Umständen auch länger	150 Mark seit 1897, für polizeilich Bestrafte 200 Mark (früher 250—300 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung im Feldbau und in den häuslichen Arbeiten in der Anstalt. Verbrecherische Kinder sollen nicht aufgenommen werden. Einblick in die Akten zur Kenntnis des Vorlebens erwünscht

Digitized by Google

O.-A.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
4.	Hardtstiftung zu **Weschnenreuth** (Vorstand des Verwaltungsraths Pfarrer Reinmuth in Knielingen)	Knaben und Mädchen	6—13 Jahren	Knaben in der Regel bis zur Konfirmation, einzelne auch länger Mädchen in der Regel noch 2 Jahre nach der Konfirmation	250—300 Mark Ersatz für Kosten der Kleidung; insbesondere bei Konfirmation	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung im Feld; Schneidern ꝛc. daneben. Für Knaben werden nach Konfirmation Lehrlingsstellen vermittelt. Für Mädchen hie und da geeignete Dienststellen in Familien. Mitteilungen über Vorleben und Grund zur Zwangserziehung besonders erbeten.
5.	Rettungshaus **Friedrichshöhe** in **Tällingen** (Verwaltungsrat in Nötteln)	Knaben und Mädchen	6—12 Jahren	Bis zur Konfirmation, auf Wunsch noch 1—2 Jahre länger	250 Mark nebst 36 Mark für Kleidung, wenn Zögling keine genügende mitbringt	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung im Feldbau, Viehzucht. Raum jährlich etwa für 6 Knaben und 4 Mädchen. Verwendung nach Konfirmation in Landwirtschaft, Schneiderei, Schusterei oder im Hauswesen möglich.
6.	Armenschullehrer-anstalt in **Beuggen** (Inspektion daselbst)	Knaben und Mädchen	8—13 Jahren	Bis zur Konfirmation im 16. Jahre	160 Mark Bei Rücknahme des Zöglings vor Konfirmation ist eventuell eine Entschädigung bis zu 80 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Jahr nachzuzahlen	Zeit der Anmeldung: Januar bis April; ausnahmsweise auch später. Aufnahme an Ostern; ausnahmsweise auch später. Anstalt macht sich nicht verbindlich, für Zöglinge nach Austritt zu sorgen. Anstaltsschule; daneben sonstige Beschäftigung.
7.	Waisenhaus **Georgshilfe** bei **Wertheim** (Leitung durch Verwaltungsrat mit Sitz in Wertheim)	a) Knaben und b) Mädchen	a) Vom vollendeten 6. bis vollendeten 12. Jahre b) Vom vollendeten 6. bis vollendeten 11. Jahre	Bis zur Konfirmation und Schulentlassung; doch kann der Aufenthalt um 1 bis mehrere Jahre darüber hinaus ausgedehnt werden	150 Mark seit 1897 (früher 120—200 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Beschäftigung auch mit Feld- und Gartenbau. Gelegenheit zur Erlangung mancher Fertigkeiten, z. B. des Flechtens von Strohdecken.
8.	Waisen- und Rettungshaus in **Dinglingen** (Leitung durch einen Verwaltungsrat mit Sitz in Dinglingen)	Knaben und Mädchen	Vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Jahre	Bis zur Konfirmation, beziehungsweise Schulentlassung (in der Regel erfolgt diese nach vollendetem 14. Lebensjahre), eventuell auch 1 Jahr später	200 Mark seit 1897 (früher 160, beziehungsweise 250 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Zöglinge werden zu häuslichen und Feldarbeiten angehalten.
9.	Schwarzwälder Rettungshaus in **Hornberg** (Leitung durch einen Verwaltungsrat und Lokalausschuß, beide mit Sitz in Hornberg)	Knaben und Mädchen	Vom vollendeten 6. bis vollendeten 12. Jahre	Bis zur Schulentlassung	150 Mark	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Zöglinge erhalten Anleitung im Feldbau, Viehzucht, häuslichen und Handarbeiten. Anstalt trägt für Weiterbildung und Unterbringung der entlassenen Kinder tunlichst Sorge. Bestrafte jugendliche Personen finden Auf-

Digitized by Google

D.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
	Hornberg (Fortsetzung)					nahme in der Anstalt nur nach besonderer Prüfung der Verhältnisse. Überhaupt hat sich Anstalt Entscheidung über die Aufnahme für den Einzelfall vorbehalten.
10.	Erziehungshaus **Stickingen** (Landesverein für innere Mission S.B.C.) Ortsausschuß: Vorsitz: evangelische Pfarrgeistliche in Flehingen	Mädchen	16 und mehr Jahren, ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen auch unter 16 Jahren, aber schulentlassen	9 Monate bis 1 Jahr	365 Mark	Aufnahme finden: a) weibliche Insassen des polizeilichen Arbeitshauses Kieslau sowie sonstige weibliche Sträflinge nach ihrer Entlassung (auf Wunsch); b) weibliche Zwangszöglinge, deren schlimmes Vorleben die Unterbringung in dem Erziehungshaus Scheibenhardt unmöglich macht; c) solche verwahrloste jugendliche Personen weiblichen Geschlechtes im Alter von 16 und mehr Jahren, bezüglich deren eine Stellung unter die Maßregel der Zwangserziehung versäumt wurde oder wegen vorgerückten Alters nicht mehr möglich erschien. Beschäftigung: Planmäßiger Unterricht durch eine Hausmutter in allen landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten.

III. Für jugendliche Verwahrloste katholischer Konfession.

D.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
1.	Rettungsanstalt in **Hüfingen** (Direktion des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe)	Knaben	5—14 Jahren	Bis zur Schulentlassung	150 Mark seit 1. Januar 1897 (früher 110 Mark)	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, Viehzucht und Handarbeiten. Nach der Schulentlassung Unterbringung der Zöglinge nach Möglichkeit bei Handwerksmeistern unter Fortdauer der Vereinsfürsorge. Auch fürsorgliche Aufnahme von Zöglingen.
2.	Katholische Rettungs- und Erziehungsanstalt **Käfertal** (Vorstand in Mannheim)	Mädchen	6—14 Jahren	Bis zum zurückgelegten 17. und jedenfalls bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre	200 Mark beim Eintritt, außerdem 20 Mark für anzuschaffende Kleidungsstücke	Elementarunterricht in Volksschule in Käfertal. Pflicht zur Fürsorge für entlassene Zöglinge wird von der Anstalt nicht übernommen.
3.	Armenkinderhaus in **Waldürn** (Vorstand daselbst)	Knaben und Mädchen	6—14 Jahren (Ausnahmen möglich)	Bis zur Schulentlassung od. auch länger	Die Festsetzung im Einzelfalle der Behörde überlassen	Anstaltsschule für Elementarunterricht. Anleitung in Feldbau, häuslichen und Handarbeiten.

Digitized by Google

D.-B.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
4.	Rettungsanstalt **Schwarzach** (Vorstand: Dekan und geistlicher Rat Lender in Sasbach)	Knaben und Mädchen	Von 6—14 Jahren (Ausnahmen möglich)	Knaben bis zum vollendeten 14. Jahre Mädchen eventuell bis zum 18. Jahre	Die Festsetzung im Einzelfalle der Behörde überlassen	Volksschulunterricht in Anstalt selbst. Daneben Anleitung in Feldbau, häuslichen Arbeiten und Handarbeiten. Vorerst jährlich Raum für 6—10 Zöglinge.
5.	Erzbischöfliches Armenkinderhaus **Riegel-Blumenfeld** (Vorstand in Riegel), Mädchenabteilung in **Gurtweil** (Aufnahmegesuche für Gurtweil sind unmittelbar an den Vorstand der Filiale Gurtweil zu richten)	Knaben und Mädchen	Von 6—13 Jahren (ausnahmsweise auch unter 6 Jahren)	Bis zum 14. Lebensjahre, bezw. bis zur Schulentlassung; bei Verwendbarkeit in Haushaltung und Ökonomie auch länger	140 Mark für Knaben, 120 Mark für Mädchen, Ausstattung mitzubringen nach Statuten	Elementarunterricht in der Anstalt. Anleitung in Feldarbeiten. Zahl der Aufzunehmenden nicht im voraus zu bestimmen.
6.	Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder in **Amkirch** (Vorsteherin daselbst)	Mädchen	2—14 Jahren	Bis zur Schulentlassung	120 Mark	Nach Entlassung aus der Anstalt kommt Zögling auf 1—2 Jahre entweder ins Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Freiburg oder andere von ihnen geleitete Anstalt zur Ausbildung für die Versehung eines von der Anstalt vermittelten Dienstes.
7.	Waisenhausstiftung in **Freiburg** (Stiftungsrat die Stadtgemeinde Freiburg)	Knaben und Mädchen	Nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre	Bei Knaben bis Ostern nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre; für Mädchen nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre	Für Knaben 204·86 Mark, für Mädchen 183·06 Mark	Die Knaben erhalten Unterricht in der Anstalt, die Mädchen in der Volksschule. Beide werden zu häuslichen Arbeiten, letztere auch zum Nähen und dgl. angewiesen. Nach Entlassung wird für Unterbringung in die Lehre oder Dienst gesorgt. Die Erziehungsergebnisse sind günstig.
8.	Kinderpflegeanstalt zu **Heiligenzell** (Vorsteherin: Franziska Fischinger, Vorstand: Domkapitular Kieser)	Mädchen	3—14 Jahren	Bis zur Schulentlassung, unter Umständen auch 1—2 Jahre länger	120 Mark	Volksschulunterricht in der Anstalt selbst. Daneben Anleitung in häuslichen und Handarbeiten, in Strohflechterei. Ausbildung zur Krankenpflege, als Kinderlehrerin und Näherin. Raum für 40 Mädchen.
9.	Katholische Waisenanstalt zu **Oberkirch** (Leitung durch barmherzige Schwestern vom Mutterhaus in Freiburg)	Mädchen*)	Vom 2. Jahre an	Bis zur Schulentlassung ev. auch länger zur weiteren Ausbildung in weiblichen Arbeiten	126 Mark	Die Kinder der Anstalt besuchen die Volksschule in Oberkirch. Beim Eintritt haben dieselben 2 Anzüge, 2 Paar Schuhe, einige Hemden, Bettücher und Strümpfe mitzubringen.
10.	Katholische Waisenanstalt in **Ilbstadt** (Leitung durch barmherzige Schwestern vom	Mädchen	Vom 3. Jahre an	Bis zur Schulentlassung, eventuell auch bis zur Vollendung des	120 Mark	Die Kinder besuchen die Volksschule in Ilbstadt. Beim Eintritt haben dieselben 2 Anzüge, 2 Paar Schuhe, einige Hemden,

*) Da in der Anstalt nachträglich auch Knaben aufgenommen wurden und die Einrichtungen nicht derart sind, daß eine vollständige Trennung der Geschlechter möglich ist, wurde die Benützung der Anstalt zur Zwangserziehung für Mädchen durch Erlaß vom 14. September 1896, Nr. 26.701 für die Dauer der Anwesenheit von Knaben untersagt.

Digitized by Google

O.-Z.	Bezeichnung der Anstalt und ihrer Vertretung	Die Anstalt nimmt Zöglinge auf		Die Anstalt behält die Zöglinge	Jährlich zu leistender Kostenbeitrag	Bemerkungen
		nach Geschlecht	im Alter von			
	heil. Vinzenz von Paul mit dem Mutterhause in Freiburg)			16. Lebensjahres zur weiteren Ausbildung in weiblichen Arbeiten		Taschentücher und Strümpfe mitzubringen.
11.	Schwesternhaus **Bethania zum guten Hirten in Heitersheim** (Leitung wie unter 10)	Mädchen	Vom vollendeten 16. Jahre ab: in besonders dringenden Fällen auch ausnahmsweise unter 16 Jahren, aber schulentlassen	Unbeschränkt	100—160 Mark (Vierteljährlich voraus bezahlbar)	Kleider und Leibwäsche sind mitzubringen. Die Anstalt ist nur zu benützen für solche Mädchen, die bereits in höherem Maße sittlich verwahrlost sind, insbesondere schon der gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Unzucht sich ergeben haben.

An die in dem Verzeichnisse angeführten Anstalten richtete ich am 16. Januar 1902 eine Umfrage, in welcher ich mir die Mitteilung der auf dem Gebiete der Zwangserziehung gemachten Erfahrungen behufs Verwertung in dieser Arbeit erbat.

Ich lasse die Antworten der einzelnen Anstalten bezw. das Ergebnis meiner Erhebungen und den Auszug aus den Statuten und Tätigkeitsberichten, u. zw. in der Reihenfolge des Verzeichnisses folgen.

Hiervon macht nur die katholische Anstalt in Hüfingen und die evangelische Anstalt in Sickingen eine Ausnahme, erstere wird als dritte Vereinsanstalt im Zusammenhange mit den beiden anderen Anstalten Durlach und Sinsheim des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden unter den Paritätischen im Verzeichnisse 1 angeführten Anstalten, die im Verzeichnisse der evangelischen Anstalten aufgenommene Anstalt in Sickingen wird mit den im ersten Verzeichnisse aufgeführten paritätischen Anstalten, zu denen sie ihrer Vergangenheit nach gehört, behandelt werden.

Die von dem Vorstande des Armenkinderhauses in Riegel angeratene Information in der erzbischöflichen Kanzlei war mir mit Rücksicht auf meine Abreise von Freiburg nicht mehr möglich. Doch hatten meine Studien im Gegenstande mich schon früher mit dem geistlichen Rat und Präsidenten der katholischen Caritas-Vereine in Deutschland Monsignore Werthmann zusammengeführt, dessen Mitteilungen ich sehr eingehende Informationen über die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden verdanke.

Digitized by Google

Die paritätischen Anstalten und Vereine, ihr Zweck und ihre Tätigkeit.

Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden.

Durlach, Büsingen und Finsheim, die Anstalten des Vereines.

Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden, dessen Bildung am 13. Juli 1836 die Staatsgenehmigung erhielt, hat den Zweck, für die Besserung und Erziehung sittlich verwahrloster Kinder zu sorgen. Hierbei kommen vorzugsweise in Betracht solche Kinder, deren Vergehen nicht bloß im Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit, sondern in wirklich böser Neigung ihren Grund zu haben scheinen, und zwar solche, a) an denen die häusliche Erziehung die Besserung vergeblich versucht hat, b) bei welchen zu besorgen ist, daß die Kinder von den Eltern oder ihren Vertretern vom Bösen nicht abgehalten oder sogar dazu verleitet werden, und c) welche schon von öffentlichen Behörden zur Strafe gezogen worden sind.

2. Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder sucht seinen Satzungen zufolge seinen Zweck zu erreichen durch

a) Unterbringung der Kinder bei braven Familien,

b) Errichtung eigener Rettungshäuser.

Außer der Erziehung wird der Verein auch für das weitere Fortkommen im bürgerlichen Leben durch Erlernung eines Handwerkes oder Unterbringung in landwirtschaftlichen Dienst sorgen.

Aufnahmsalter in der Regel von 5—14 Jahren; Geschlecht und Religion macht keinen Unterschied.

Die Aufnahme hängt vom Verein ab, dieser kann selbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Bei Auswahl der Kinder berücksichtigt der Verein alle Landesteile, je nach Maß der aus selben fließenden Mittel. Kinder ohne Vermögen und ohne bemittelte Angehörige werden unentgeltlich aufgenommen.

Für Kinder mit bemittelten Angehörigen zahlen diese nach Maßgabe ihrer Mittel; gelangt ein Kind durch Erbschaft und Glücksfälle zu Vermögen, so ist der Verein berechtigt, Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Dem Gewissen des Pfleglings ist es überlassen, was er aus dem durch eigenen Fleiß Erworbenen dem Vereine zukommen lassen will.

Die Dauer der Fürsorge bestimmt der Verein. Auch Eltern können Kinder, deren sich der Verein einmal angenommen hat, ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht willkürlich der Aufsicht des Vereines entziehen.

3. Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder vertraut nur solchen Familien Kinder zur Erziehung an, hinsichtlich welcher er volle Beruhigung wegen Erreichung seiner Zwecke findet. Die Kinder kommen zu Familien gleicher Konfession und in eine gewisse Entfernung von dem Orte, wo sie ihr früheres unsittliches Leben geführt haben, damit sie aus den „alten Verbindungen gerissen werden".

Den Pflegeeltern, mit denen Pflegeverträge abgeschlossen werden, muß bei Übergabe der Pfleglinge von den früheren Verhältnissen, ihren bösen Neigungen und Gewohnheiten die nötige Kenntnis gegeben werden. Für jedes Kind, welches

Digitized by Google

der Verein bei Familien unterbringt, wird ein Vereinsmitglied ernannt, welches über die pünktliche Vertragserfüllung zu wachen hat.

Der Verein wird, ehe er ein Kind in eine Familie unterbringt, mit denjenigen Stellen oder Personen, welchen die Sorge für dasselbe obliegt, sich benehmen, um ihre Wünsche oder Bedenken darüber zu hören, welche dann berücksichtigt werden sollen, soweit die Umstände es gestatten und es dem Vereine zuträglich erscheint.

Der Verein vertraut den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten und den Lehrern, daß sie seine Zwecke nach Kräften fördern.

4. Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder setzt sich zur Aufgabe, nach und nach, so wie es seine Kräfte erlauben, in jedem Kreise Rettungshäuser für verwahrloste Kinder zu gründen.

Bei einer solchen Gründung ist darauf zu sehen, daß ein geräumiger Garten, womöglich auch Acker und Wiesen, damit verbunden werden, um eine eigene Ökonomie zu führen und die Zöglinge dabei zweckmäßig zu beschäftigen. Die Anstalt soll einfache Kost und Kleidung gewähren, sowie Schulunterricht und Handarbeit vermitteln.

Die Kinder sollen sich so weit als möglich durch eigenes Handanlegen behelfen und so wenig als möglich fremder Hilfe bedienen.

Die in den Vereinssatzungen in Aussicht genommenen Hilfsvereine sind in Durlach, Hüfingen und Sinsheim ins Leben getreten.

Das sind gleichzeitig die Standorte der drei Vereinsanstalten.

Die Hilfsvereine beaufsichtigen die im Vereinsbezirke untergebrachten Kinder, sowie auch deren Pflegeeltern und schließen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Zentralvereine die erforderlichen Verträge ab.

Der Verein besitzt drei Rettungsanstalten unter seiner unmittelbaren Leitung. Die Rettungsanstalt für Mädchen in Konstanz verwaltet im Hauptpunkte ihre Angelegenheiten selbständig. Die Anstalt in Hüfingen ist ausschließlich für Knaben katholischer Konfession, die anderen Anstalten sind paritätisch.

In der Vereinsfürsorge hatten sich am 1. Jänner 1901 zusammen 269, nämlich Zöglinge 189, Lehrlinge 80, befunden, davon befanden sich in Zwangserziehung 244. Von den 269 Schützlingen des Vereines waren 88 evangelisch und 174 katholischer Religion. Anderen Konfessionen gehörten 7 Kinder an. Weitaus zum größten Teile nehmen Kinder aus den Kreisen Karlsruhe und Mannheim die Fürsorge des Vereines in Anspruch. Die Kreise mit den großen Städten liefern das Hauptkontingent der Zöglinge.

1. Die Anstalt in Durlach.

Der Bericht verzeichnet einen unerwarteten Besuch der Großherzogin, welche ihre hohe Befriedigung über das gute Aussehen und den lebensfrohen Mut, der von den fröhlichen Gesichtern der Kinder strahlte, aussprach. Bei einem Ausfluge der Anstalt in den Hartwald begegneten die Kinder dem Großherzog mit der Großherzogin. Die Landesfürsten ließen sich in ein Gespräch mit den Kindern ein und luden sie in die Schloßküche, wo deren Bewirtung erfolgte.

Die Anstalt hatte im Berichtsjahre 55 Zöglinge und 22 Lehrlinge.

Dem Vereinsberichte ist angeschlossen eine Abhandlung des Pflegevaters über die von ihm in der Anstalt eingehaltenen Lehr- und Erziehungsgrundsätze, welche ich auszugsweise folgen lasse:

Wie in jeder Schule, so muß auch in dieser vor allem auf die Gestaltung des Wollens durch direkte erziehliche Einwirkung hingearbeitet werden, dann erst

Digitized by Google

kann die unterrichtliche Herstellung eines Gegengewichts gegen die überwuchernde Sinnlichkeit bei unsern Zöglingen in Betracht kommen. Ganz besonders ist aber zu betonen, daß auch mit der Ungleichheit der Zöglinge mit Bezug auf ihren früheren oder späteren Eintritt, sowie in Ansehung ihrer mehr oder minder vorgeschrittenen Verderbtheit gerechnet werden muß.

Der Unterricht hat sich an die bestehenden Vorschriften des badischen Normallehrplans zu halten und ist vor allem darauf zu sehen, daß die Kinder einen guten, Herz und Gemüt bildenden Religionsunterricht erhalten. Sodann ist darauf zu achten, daß sich alle die notwendigsten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen aneignen. Auch der Pflege des Gesanges kann und muß in den Rettungshäusern in ausgiebiger Weise Rechnung getragen werden. Endlich sollte auch regelmäßig und fleißig geturnt werden.

Wie kann jedoch das Gelernte an verdorbenen Kinderseelen lebendig und wirksam gemacht werden? Die Antwort ist leicht zu geben. Man halte einfach an dem pädagogischen Grundsatze fest, daß geradeso wie dem verkümmerten Leibe auch dem in seiner Entwicklung zurückgehaltenen Geiste die entsprechende Pflege zuteil werden muß, wenn er erstarken und gedeihen soll. Bildung und Zucht durch Gebet, Lehre und Arbeit sei der Grundzug in dem Unterrichts- und Erziehungsplane einer Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder.

Aus verschiedenen Gründen sieht man sich gezwungen, das Wissensmaß der Zöglinge auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Desto reichlicher wird hingegen bei der Feststellung der Unterrichtseinteilung die Arbeit im eigentlichen Sinne zu berücksichtigen sein. Ist sie doch schon an und für sich ein vorzügliches, in unseren Anstalten aber ein geradezu unentbehrliches Erziehungsmittel. Es handelt sich ja bei unseren Zöglingen vorzugsweise um die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, also darum, daß dieselben in den Stand gesetzt werden, das, was sie zu ihrem Lebensunterhalte nötig haben, selbst zu verdienen. Doch muß auch in der Arbeit und bei der Arbeitsverteilung weise Maß gehalten werden. Arbeit und Unterricht müssen miteinander abwechseln und in organischen Zusammenhang gebracht werden. Die Arbeit muß gewissermaßen unter der Leitung des denkenden Lehrers auch zum Unterrichte werden.

Erholungszeiten müssen selbstverständlich auch unseren Zöglingen gegönnt werden, doch müssen sie auch hierbei überwacht werden.

Das Werk der Rettung der Verwahrlosten, Armen und Verlassenen wird nur dann von Nutzen und Segen für sie sein, wenn nach den Grundsätzen Pestalozzis und nur nach diesen gehandelt wird, welche einen Unterricht empfehlen, der nicht nur Herz und Geist, sondern auch die Hand ergreift und, damit er das Volk zur Erwerbskraft und Erwerbsgewandtheit erhebe, schon frühzeitig den Tätigkeitstrieb des Kindes benützen müsse. Nichts soll das anderes heißen, als daß die Erziehung durch Arbeit mit der Erziehung durch Unterricht und Beispiel Hand in Hand gehen müsse.

Nach diesen Lehr- und Erziehungsgrundsätzen suchen wir die uns anvertrauten Pfleglinge zu erziehen und zu unterrichten und erzielten bis daher damit befriedigende Resultate.

2. Die Anstalt Mariahof in Hüfingen.

Von 71 Zöglingen standen 57 unter Zwangserziehung und 14 in Vereinsfürsorge.

Aus den Berichten der Anstalt in Hüfingen entnehmen wir folgendes:

Die Zöglinge werden nach dem Lehrplan einer einfachen Volksschule in zwei Klassen unterrichtet. Da zu allen Zeiten des Jahres Zöglinge eintreten,

Digitized by Google

ist es bei dem großen Widerwillen derselben gegen die Schule und das Lernen nicht möglich, gleichmäßige Klassen zustande zu bringen.

Besonders die heimatlosen Knaben, die immer im Lande umherziehen und deren Schulbesuch nicht überwacht werden kann, und solche, die schon jahrelang von einer Familie zur anderen geschleppt wurden, die meiste Zeit das Vieh hüten mußten und selten zur Schule kamen, sind in den Elementarfächern sehr zurück. Im dritten Schuljahr sitzen Kinder mit 11 und 12 Jahren und nicht selten erreichen sie das Entlassungsalter, ohne es zur zweiten Klasse gebracht zu haben. Welche Arbeit, Geduld und Ausdauer es erfordert, bis diese Schüler nur notdürftig ein wenig Lesen und Schreiben gelernt haben, sollte in dem Berichte nur kurz erwähnt werden. Auch will der Anstaltsleiter schon seit mehreren Jahren die Beobachtung gemacht haben, daß die neueintretenden Zöglinge in der körperlichen Entwicklung wie in der geistigen Veranlagung von Jahr zu Jahr mehr zurückgehen. Es sind zur Zeit zwei Zöglinge hier, mit denen im Lernen absolut nichts, und noch mehrere, mit denen nur sehr wenig anzufangen ist. Nachdem der Anstaltsleiter hauptsächlich bis jetzt nur die Schattenseite besprochen hatte, wollte er auch Erfreuliches konstatieren, und zwar kann er konstatieren, daß immerhin noch eine schöne Anzahl von Zöglingen vorhanden ist mit guter Begabung und wohltuendem Fleiß, die den vorgeschriebenen Lehrstoff vollständig bewältigen und befähigt werden, nach ihrer Entlassung ein Handwerk zu lernen und damit ihr Fortkommen zu finden.

Die Beschäftigung der Zöglinge ist eine vielseitige und abwechselnde und richtet sich nach dem Alter, der Körperkraft und sonstigen Veranlagung. Die Zöglinge haben Gelegenheit, alle leichtere Arbeiten in Haus, Garten und Feld gründlich zu lernen und sich, besonders im Sommer, täglich in der frischen und guten Luft zu bewegen, was alles äußerst günstig auf die körperliche Entwicklung, Erhaltung und Befestigung der Gesundheit einwirkt.

Bei einer kleinen Viehhaltung haben die Zöglinge Gelegenheit, die Pflege und Fütterung des Rindviehes kennen zu lernen, und können, wenn sie nicht ein Handwerk vorziehen, bei dem großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften gleich nach der Schulentlassung in einen Dienst treten und nebst der Verpflegung noch einen schönen Jahreslohn verdienen.

Die Anstalt in Sinsheim.

Am 1. Jänner 1901 betrug der Zöglingsstand 94, davon waren 63 Zwangszöglinge und 31 waren schulentlassen und standen in einem Lehrverhältnisse.

Die Erziehungsergebnisse.

In den drei Jahren 1898 bis 1900 wurden 266 Knaben aus der Vereinsfürsorge entlassen. Bei 143 war der Erfolg als gut, bei 90 als ziemlich gut, bei 33 als ungenügend bezeichnet; bei 88 Prozent war der Erfolg also gut oder doch ziemlich gut und nur bei 12 Prozent ungenügend.

Von den Verhältnissen, welche die Erziehungsergebnisse ungünstig beeinflussen, berichtet der Anstaltsleiter von Hüfingen wie folgt:

„a) Weitaus die meisten Zöglinge, gut 80 Prozent derselben, werden in einem hohen Grade körperlicher und geistiger Verwahrlosung der Anstalt übergeben. Ihr Aussehen ist blaß und krank, die Gestalten klein und verkümmert, ihr Magen ist ruiniert, die körperliche Vernachlässigung geht häufig so weit, daß sie das Vorhandensein einer Notdurft nicht mehr fühlen. Die Hälfte derselben sind Bettnässer, haben ein ganz verdorbenes Blut und viel zu leiden mit Ausschlägen,

Digitized by Google

Beulen, Geschwüren, entzündeten Augen und fließenden Ohren. Ordnung, Reinlichkeit, Lust zu einer Beschäftigung und zum Lernen, Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, das sind ihnen fremde Begriffe. Wenn unter solchen Verhältnissen von 65 ausgetretenen Zöglingen 95 Prozent mit der Note „gut" und „ziemlich gut" entlassen werden konnten, muß der Erziehungserfolg ein durchaus befriedigender genannt werden. Zu bedauern ist, daß viele Zöglinge erst mit 12 und 13 Jahren der Vereinsfürsorge übergeben werden. In diesem Falle ist ein günstiges Erziehungsresultat zweifelhaft, weil sich die bösen Neigungen schon so sehr und tief eingewurzelt haben, daß sie in kurzer Zeit nicht beseitigt werden können. Hier kommt das Sprichwort: „Jung gewohnt, alt getan" zur vollen Geltung. Das ganze Erziehungsgeschäft beruht auf Ab- und Angewöhnung. Bis sich die Zöglinge das Lügen,. Stehlen, die Faulheit, Unordnung, Streit und Händelsucht abgewöhnt haben und an ihrer Stelle Wahrheitsliebe, Achtung fremden Eigentums, Fleiß, Ordnung und Friedensliebe getreten sind, das kann nicht bloß die Arbeit weniger Wochen und Monate sein, sondern erfordert lange Zeit und muß daher schon in früher Jugend begonnen werden. Dann nur ist ein guter Erziehungserfolg zu erzielen.

b) Die Erziehungsresultate der Lehrlinge stellen sich etwas ungünstiger heraus, als die der Zöglinge. Es kamen 85 Prozent mit der Note „gut" und „ziemlich gut" und 15 Prozent mit „ungenügend" zur Entlassung. Die Ursache hiervon wird hauptsächlich darin liegen, weil der junge Mensch plötzlich aus seiner seitherigen Heimat, Verpflegung und Behandlung herausgerissen und in eine ganz fremde Umgebung versetzt wird. Da die Verhältnisse der verschiedenen Familien nirgends die gleichen sein können, kommt es öfters vor, daß es dem angehenden Lehrling im Anfang gar nicht recht gefallen will. Wenn die betreffenden Meister den goldenen Mittelweg finden und einsehen, daß dies eine ganz natürliche Sache ist, wenn sie das schüchterne, ja oft unheimliche Benehmen der Jungen nicht mißverstehen und als Eigensinn oder Bosheit deuten, überhaupt etwas ab- und zuzugeben wissen, macht sich alles in den meisten Fällen nach und nach ganz gut. Der Lehrling findet bald heraus, daß man es recht mit ihm meint, wird bald zutraulich, anhänglich und ist zufrieden, wenn er auch nicht gerade alles so findet, wie er es in seinem früheren Heim gewohnt war.

Jeder Zögling geht mit dem besten Willen und guten Vorsätzen in sein Lehrverhältnis. Ob dasselbe dann ein gutes oder ungünstiges wird, darüber entscheiden die Verhältnisse in der Familie des Meisters und die Behandlung, die man dem Lehrjungen angedeihen läßt. Wenn derselbe von der ersten Stunde seines Eintritts bis zur Entlassung als Fremdling betrachtet wird, wenn man ihn nach allen Seiten auszunützen sucht, ihm schmale Kost verabreicht, unheimliche Wohnung und schlechtes Bett zuteilt; wenn man ihn oft statt in seinem Lehrberufe anderwärts beschäftigt usw., dann ist es leicht begreiflich, wenn er sich auf- und davonmacht, obwohl er genau weiß, welche Folgen für ihn daraus erwachsen. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Meister und seine Familie immer die Schuld tragen, wenn es zwischen ihnen und dem Lehrling nicht harmonieren will. Letztere sind vielfach auch zu empfindlich, eigensinnig und starrköpfig, hauptsächlich dann, wenn eine gewissenlose Umgebung oder Nachbarschaft, ja oft die eigenen Eltern ihren schlimmen Einfluß ausüben, ihn aufstipfen und zur Widersetzlichkeit, sogar zur Flucht veranlassen. Da die Lehrlinge meistens auswärts, oft in weiter Ferne, untergebracht werden müssen, wende ich mich bei jeder Anfrage an die betreffenden Ortsbehörden und erbitte mir gütige Auskunft über die Verhältnisse und Tüchtigkeit der Meister. Dieses Verfahren hat sich bis jetzt vorzüglich bewährt und ihm verdanke ich die Tatsache, daß ich gegenwärtig sämtliche

Digitized by Google

Lehrlinge in den Händen solcher Meister habe, bei denen sie etwas lernen und gut aufgehoben sind. Es befinden sich in allen Teilen unseres Vaterlandes sowie in sämtlichen Ländern Europas, auch in Amerika, tüchtige Arbeiter und Gesellen und selbständige, gut situierte Geschäftsleute, die in hiesiger Anstalt erzogen wurden und sich mit Freude und Dank an die darin verlebte Zeit zurückerinnern."

Die finanziellen Verhältnisse des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Jahre 1900 waren folgende:

Die laufenden Einnahmen des Vereines	80.255·88	Mark
„ „ Ausgaben „ „	77.657·19	„
dies ergibt somit Überschuß	2.598·69	Mark

Vergrößert hat sich die Einnahme an Erziehungsbeiträgen entsprechend der Vermehrung der Zahl der in Vereinsfürsorge befindlichen Knaben. Sie hatte betragen:

Im Jahre 1893	24.707	Mark
„ „ 1897	34.372	„
und „ „ 1900	37.635	„

Gleiche Vermehrung zeigen natürlich die Ausgaben für die drei Anstalten des Vereines. Sie hatten betragen:

Im Jahre 1893	59.163	Mark
„ „ 1897	65.333	„
und „ „ 1900	64.502	„

Dazu für Lehrlinge:

Im Jahre 1893	8.543	Mark
„ „ 1900	9.074	„
Diese Ausgaben mit zusammen im Jahre 1900	73.576	„
überstiegen die Einnahmen an Erziehungsbeiträgen mit . . .	37.635	„
um	35.941	Mark

Unter den Einnahmen des Vereines aus „freiwilligen Beiträgen" ist die erheblichste die „durch Kollekte". Sie wird durch Vermittlung der Großh. Bezirksämter und der von diesen aufgestellten Vertrauensmänner in den Wintermonaten erhoben; in weitaus der Mehrzahl der Gemeinden wird diese Kollekte jedoch nicht in der ursprünglichen Form einer Sammlung von Haus zu Haus vollzogen, sondern es werden an Stelle derselben Aversalbeiträge seitens der Gemeinde geleistet.

Digitized by Google

Die Bezirksvereine und die Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge im Großherzogtum Baden im Dienste der Zwangserziehung.

Flehingen und Hickingen, die beiden Anstalten der badischen Schutzvereine.

Die Zentralleitung und die Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge kommen bei der Durchführung der Zwangserziehung im Großherzogtum Baden nach verschiedenen Richtungen hin in Betracht. Zunächst verfolgt diese Vereinigung, wie schon der Titel besagt, den Zweck des Jugendschutzes; sie will also nicht bloß für die gefallenen Verbrecher sorgen, sondern durch rechtzeitigen Schutz der Jugend dem Verbrechertum Einhalt tun und vorbeugen.

Die erwähnte Organisation steht vom Anfange an den mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betrauten Behörden fördernd und unterstützend zur Seite.

Hierbei haben die Bezirksschutzvereine darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anträge auf die Stellung von jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften unter die Maßregel der Zwangserziehung möglichst frühzeitig gestellt und auf alle hierzu sich eignenden Persönlichkeiten ausgedehnt werde. Die Bezirksvereine sollen innerhalb der Vereinsbezirke alle Familien, welche zur Aufnahme von Schützlingen der gedachten Art als Lehrlinge oder häusliche oder landwirtschaftliche Dienstboten bereit und geneigt sind, ermitteln und der Zentralleitung anzeigen und auf Verlangen auch den Großh. Bezirksämtern namhaft machen.

Die Zuwendung der eigentlichen Vereinsfürsorge an jugendliche Verwahrloste ist stets von der Voraussetzung abhängig, daß diese unter der Maßregel der Zwangserziehung stehen und die bezirksamtliche Zustimmung vorliegt.

Bei der Handhabung der Fürsorge haben die Schutzvereine dem Bezirksamte, welches die Mitwirkung der Bezirksschutzvereine in Anspruch nimmt, bei Überführung der Schützlinge in die Lehr- und Dienstverhältnisse, beim Abschlusse der Lehr- und Dienstverträge, unter gleichzeitiger Bezeichnung der zur Übernahme des ehrenamtlichen Fürsorgeramtes geeigneten Persönlichkeiten behilflich zu sein, die zuständigen Ortsgeistlichen zur seelsorglichen Mitarbeit bei der Vereinsfürsorge einzuladen, in Entweichungsfällen die Anträge auf Zurückverbringung in das Lehr- oder Dienstverhältnis mittels polizeilichen Zwanges ungesäumt zu stellen und von dem Lehr- oder Dienstherrn beabsichtigte Vertragsauflösungen nicht eher zum Vollzuge bringen zu lassen, bevor das zuständige Bezirksamt seine Genehmigung hierzu erteilt hat.

In Fällen der Entweichung haben die Bezirksvereine die Ursache der Entweichung — soweit erforderlich, behördlich — festzustellen und, wenn die Lehr- oder Dienstherrschaft ein Verschulden trifft, für entsprechende Abhilfe zu sorgen, im übrigen im engsten Einvernehmen mit dem amtlichen Fürsorger die Weiterentwicklung jedes Schützlings sorgfältig zu überwachen und namentlich auch dafür rechtzeitig Sorge zu tragen, daß im Falle länger andauernden Wohlverhaltens dem letzteren ein langsam anwachsendes Taschengeld aus schutzvereinlichen Mitteln bewilligt und daß derselbe allmählich mit den ausreichenden Leibwäsche- und Bekleidungsgegenständen ausgerüstet werde, endlich haben die Bezirksvereine jeden einzelnen Fürsorgefall in das Tätigkeitsverzeichnis einzutragen.

Digitized by Google

Aus dem in dem Berichte über die Tätigkeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge im Großherzogtum Baden wiedergegebenen Einzelberichten der Bezirksvereine finden sich nun für den Zeitraum 1895—1900 die nachstehenden bemerkenswerten Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche ich in zwangloser Reihenfolge teilweise wörtlich wiedergebe:

Ein Verein glaubt die Mißerfolge des Jahres 1895 damit in Zusammenhang bringen zu sollen, daß mehrere entlassene Flehinger Zöglinge an dem nämlichen Orte untergebracht und infolgedessen die Gefahr einer gegenseitigen schlimmen Beeinflussung nicht ausgeschlossen gewesen sei. Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Gefahr sei notwendig, weil, insofern hierin der Grund zum Rückfälligwerden der Schützlinge erblickt werden müsse, wodurch die fernere Unterbringung von männlichen und weiblichen Schützlingen in Dienststellen sehr erschwert werden müßte. Auf Grund der Tatsache, daß in der Stadt B. mehrere Flehinger Zöglinge gleichzeitig in Lehrstellen untergebracht waren und daß einer derselben die übrigen zu Diebstählen zum Nachteile der betreffenden Lehrherren verleitet hat, wird beantragt, wenn möglich in Hinkunft nur einen Flehinger Zögling in einem und demselben Orte unterzubringen.

Hierzu bemerkt die Zentralleitung, daß in anderen Gemeinden schon wiederholt vier bis sechs Zöglinge gleichzeitig untergebracht waren, ohne daß die vorerwähnten, in der Stadt B. gemachten schlimmen Erfahrungen zutage getreten wären.

Die Warnung, die gesetzliche Maßregel der Zwangserziehung nicht früher einzustellen, bevor deren Zweck erreicht beziehungsweise anderweitig sichergestellt ist, kehrt in so und so vielen Vereinsberichten wieder, welche insbesondere viele Fälle berichten, in welchen Kinder, welche gebessert schienen, unter dem unheilvollen Einflusse ihrer Eltern wieder rückfällig wurden.

Nicht vereinzelt dastehende Fälle zeigten die Richtigkeit des Grundsatzes der schutzvereinlichen Fürsorge, im Entweichungsfalle stets der Ursache der Entweichung auch nach der Richtung nachzugehen, ob nicht den Lehr- oder Dienstherrn ein Verschulden an der Entweichung treffe.

Die Berichte führen zahlreiche Lehr- und Dienstherren auf, bei welchen schon mehrere Zwangszöglinge mit gutem Erfolge untergebracht und für ihren Beruf ausgebildet worden waren. Es wird aber gewarnt, Individuen, welche in den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht gut bewandert sind, für derartige Dienststellen vorzuschlagen. Die anläßlich eines solchen Falles gemachten Erfahrungen haben dahin geführt, daß in der letzten Generalversammlung der badischen Schutzvereine beschlossen worden ist, in Hinkunft in den größeren Gemeinden des Bezirkes das Fürsorgeramt einer Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister, Ortsgeistlichen und etwa dem Hauptlehrer, zu übertragen, von deren Entscheidung es abhängig zu machen sei, ob einer Familie Zwangszöglinge beiderlei Geschlechtes als Dienstboten anvertraut werden sollen. Der Verein warnt desgleichen dringend davor, Zwangszöglinge, welche sich schon als unehrlich erwiesen haben, zu frühzeitig in Familienerziehung unterzubringen.

Der Vereinsvorstand in Heidelberg hat mit der Direktion eines Zementwerkes ein Übereinkommen getroffen, wonach eine größere Anzahl von entlassenen Flehinger Zöglingen im Alter von 18 bis 20 Jahren, bezüglich welcher alle bisherigen Besserungsversuche erfolglos geblieben sind, in der letzterwähnten Unternehmung als Taglöhner untergebracht werden. Diese Zöglinge unterstehen der Aufsicht eines Maschinenmeisters dieses Werkes, der auch für deren Beherbergung, Verköstigung und Bekleidung entsprechende Sorge trägt. Es werden hauptsächlich solche Zöglinge in diesem Werke untergebracht, die zu keiner anderen Arbeit

Digitized by Google

qualifiziert sind und keinen anderen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Beruf erlernen wollen. Von dreizehn auf diese Weise untergebrachten haben nur zwei in ihrem Arbeitsverhältnisse bis zum Schlusse des Jahres ausgeharrt, während von den davongelaufenen zwei als Diebe rückfällig geworden, die anderen entwichen sind. Dem Versuche, ein noch schulpflichtiges, aber sittlich schon stark verwahrlostes Mädchen in einer Landgemeinde bei einer Familie unterzubringen, sind der Ortsgeistliche und die Ortsschulbehörde, welche davon eine ernste Ansteckungsgefahr für andere Kinder befürchtet hatten, anfänglich entgegengetreten. Nach glücklicher Beseitigung der obwaltenden Bedenken wurde durch ein verständiges Zusammenwirken aller Erziehungsfaktoren noch ein so schöner Erfolg erzielt, daß der Ortsgeistliche ihn als einen überzeugenden Beleg dafür bezeichnet hat, welch nützliche und segensreiche Einrichtung die staatliche Fürsorge für verwahrloste Kinder sei.

Nach einem anderen Jahresberichte hat der Vereinsvorstand des betreffenden Bezirksvereines davon Kenntnis erhalten, daß ein erst 15 Jahre altes Mädchen, welches sich als Dienstmädchen zu einem Wirte verdingt hatte, als Kellnerin in der Wirtschaft habe aushelfen müssen und dadurch zur Unzucht verleitet worden sei. Angesichts dieses Vorkommnisses erachtet es der Vereinsvorstand für wünschenswert, daß die strengen Vorschriften, welche auf die Verwendung von Minderjährigen als Kellnerinnen Bezug haben, auch gegenüber Aushilfskellnerinnen zur Anwendung kommen sollen.

Auf Antrag des Waisenrates wurde in einer anderen Gemeinde ein bisher als Kuhhirte beschäftigter 15jähriger Bursche, um vor der ihm drohenden sittlichen Verwahrlosung rechtzeitig bewahrt zu werden, in ein Lehrverhältnis gebracht und der Vereinsaufsicht unterstellt. Es ist dies ein Fall von Jugendschutz, der aller Beachtung wert erscheint.

In einem Jahresberichte wird von einem Zwangszögling rühmend erwähnt, daß er seinen Arbeitslohn regelmäßig seinem hilfsbedürftigen Vater abliefere. Die Zentralleitung erwähnt weiter rühmend der eifrigen Tätigkeit eines Stadtpfarrers als Vorstand des Bezirksvereines, der unermüdlich sei in dem Bestreben, recht frühzeitig für diejenigen jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes, welche mit sittlicher Verwahrlosung bedroht sind, schützend einzutreten. Es sind in der betreffenden Gemeinde auf diese Weise im Benehmen mit dem Bezirksamt fünfzehn jugendliche Personen teils in Dienststellen, teils in Familienpflege mit fast durchwegs gutem Erfolge untergebracht worden.

Von besonderem Interesse sind die Fälle schutzvereinlicher Tätigkeit, welche es mit Zigeunerkindern zu tun haben. Auf diese Bezug nehmend, finden sich in den Berichten der Bezirksvereine Mitteilungen, aus denen hervorgeht, daß zu wiederholten Malen Zigeunerkinder ihren herumziehenden Eltern in früher Jugend weggenommen und in Anstalten untergebracht worden seien. Die Zigeunerkinder waren meist Analphabeten. Viele brauchten lange, um sich in die Ordnung zu fügen, insbesondere machte sich der Hang zur Vagabondage bei ihnen geltend. Doch fügten sie sich schließlich der Anstaltsordnung, in den letzten Jahren machten zwei Zigeunerknaben die Lehrzeit nicht erfolglos durch und wurden der eine Binder-, der andere Bürstenmachergehilfe.

Der Schutzverein war auch im verflossenen Jahre häufig in der Lage, auf Ansuchen sowohl an Bezirksämter als auch an städtische Armenverwaltungen geeignete Familien sowie Lehr- und Dienststellen behufs Unterbringung von Zwangszöglingen beiderlei Geschlechtes bekanntzugeben. Die Zentralleitung faßt in dem Tätigkeitsberichte für das Jahr 1896 ihre auf dem Gebiete der Zwangserziehung und der

Digitized by Google

hierbei in Betracht kommenden Fürsorge gemachten Erfahrungen wie folgt zusammen:

„Auf die Frage, durch welche Mittel wohl die Erzielung des vom Gesetze gewollten Erfolges am meisten sichergestellt werden könne, ist trotz der schon vieljährigen Erfahrungen eine bestimmt lautende Antwort nicht möglich. Denn es ist ein charakteristisches Merkmal des hier in Frage stehenden Tätigkeitsgebietes, daß die auf demselben gesammelten Erfahrungen immer wieder durch neue überholt werden und daß jeder einzelne sich darbietende Fürsorgefall je nach den Umständen eine Behandlungsweise erfordern kann, welche von der bisher üblich gewesenen, selbst wenn sie sich bewährt haben sollte, vollständig abweichen muß. Das Arbeiten nach einer bestimmten Schablone ist auf diesem Gebiete nicht am Platze.

Immerhin dürfte es sich auf Grund der innerhalb des Landesverbandes der Schutzvereine gemachten Erfahrungen — und darin stimmen dieselben mit dem, was man in anderen Ländern festgestellt hat, vollständig überein — empfehlen, daß die nachfolgenden Rücksichtnahmen nicht außeracht gelassen werden.

Zunächst ist bei der Auswahl der zur Mitarbeit heranzuziehenden Familien mit der größten Vorsicht zu verfahren. Es genügt ja nicht allein, daß ein Lehr- oder Dienstherr ein tüchtiger Geschäftsmann ist, in allgemeiner Achtung steht und in geordneten Familienverhältnissen lebt, er muß auch zum Erzieher sich eignen und namentlich mit den besonderen Gemütseigenschaften und der Summe von Ausdauer und Geduld ausgerüstet sein, welche für die Möglichkeit, besserend auf die seiner Fürsorge unterstellten Schützlinge einzuwirken, von ganz entscheidendem Einflusse sind.

Die gerade nach dieser Seite hin bisher zu verzeichnenden schutzvereinlichen Errungenschaften sind mehr als befriedigende.

Die Zahl der tüchtigen Lehr- und Dienstherren ist in steter Zunahme begriffen. Es gilt schon nicht mehr als eine Seltenheit, daß bei einem und demselben Lehrherrn mehrere Zöglinge gleichzeitig eingestellt werden, wie auch die landwirtschaftlichen Dienstherren allmählich anfangen, es ihrem Interesse entsprechend zu erachten, sich rechtzeitig den Ersatzmann für einen etwa abgehenden Dienstboten aus der Erziehungsanstalt Flehingen überweisen zu lassen. Nicht minder belangreich ist es, daß man immer mehr Zwangszöglinge aufweisen kann, welche nach gut zurückgelegter Lehr- oder Dienstzeit freiwillig noch länger bei ihren Lehr- oder Dienstherren verbleiben und damit die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß zwischen ihnen und den letzteren stets ein gutes Einvernehmen bestanden hat.

Von gleich großer Bedeutung ist es ferner, daß zwischen denjenigen Persönlichkeiten, welche zur besonderen Fürsorge für einen Zwangszögling sich zur Übernahme des Fürsorgeramtes bereit erklärt haben, und dem Zwangszöglinge selbst ein häufig wiederkehrender persönlicher Verkehr unterhalten wird. Weiß der jugendliche Schützling, daß ihm jederzeit eine offene Aussprache über die verschiedenen während der Lehr- oder Dienstzeit für ihn sich aufdrängenden Anliegen gestattet ist, so wird sein Vertrauen in die ihm zuteil werdende Fürsorge zunehmen.

Es gibt Vereinsbezirke, in welchen diese Aufgabe, sehr glücklich gelöst worden ist.

Zu diesen Rücksichtnahmen gesellt sich aber noch ein weiteres Gebot, welches nicht oft genug wiederholt werden kann und verlangt, daß die Bestimmungen des Gesetzes, durch welche das zwangsweise Vorgehen gegen

Digitized by Google

die verwahrloste und verbrecherische Jugend ermöglicht wird, zu möglichst strengem Vollzuge gelangen. Diese Strenge muß zunächst bei der Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens zum Ausdruck kommen. In dieser Beziehung wird seitens der hierbei in Betracht kommenden Behörden mit einer sich immer mehr steigernden Gewissenhaftigkeit verfahren.

Aber auch bei der Durchführung der Zwangserziehung selbst darf man es an der erforderlichen Strenge nie fehlen lassen.

Zwangszöglinge, welche sich der Anstaltserziehung durch die Flucht zu entziehen suchen oder unerlaubt aus ihren Lehr- oder Dienstverhältnissen entweichen, sollten in kürzester Frist zwangsweise dahin rückverbracht werden; denn der Zwangszögling muß sich immer dessen bewußt bleiben, daß das Gesetz ausreichende Mittel an die Hand gibt, seinem Ungehorsam oder seiner etwaigen Neigung zum Rückfälligwerden sofort wirksam entgegenzutreten.

Wiederholte einschlägige Erfahrungen haben die Richtigkeit dieses Vorgehens ganz zweifellos dargetan.

Die Klage der Zentralleitung der Bezirksschutzvereine geht übereinstimmend dahin, daß die Altersgrenze sowohl für die Anordnung als für die Dauer der Zwangserziehung zu kurz sei.

Das Gesetz von 1900 hat diese Klage erhört und durch das Hinaufrücken der Altersgrenze behoben.

Für die richtige Beurteilung der ganzen Einrichtung selbst aber ist es zweifellos von größtem Belange, daß man überhaupt seine Hoffnungen hinsichtlich der glücklichen Lösung der hier in Betracht kommenden Erziehungsaufgabe nicht zu hoch spannt. Die wenigen Jahre, welche für den Vollzug der Anstaltserziehung und für die daran sich anschließende berufliche Ausbildung zur Verfügung stehen, reichen kaum aus, um jugendliche Verwahrloste, welche bis zur Einleitung der Zwangserziehung Jahre hindurch oft in dem Zustande der höchsten sittlichen Verkommenheit sich bewegt haben und welchen hierbei das Unterscheidungsvermögen zwischen Gut und Schlecht nahezu völlig abhanden gekommen ist, zu körperlich und geistig vollständig ausgereiften selbständigen Naturen umzuwandeln.

Dabei muß man zunächst von den Schwierigkeiten ganz absehen, welche die mit dem Diebssinn belasteten oder zu widernatürlichen Ausschreitungen geneigten Zwangszöglinge zu bereiten pflegen. Dagegen wird man, ungeachtet die befriedigendsten Erziehungsergebnisse welche stets im Bereiche der Möglichkeit liegen, in der Mehrzahl der Fälle sich eben damit begnügen müssen, daß das Besserungswerk mit der Gewißheit abschließt, daß der betreffende Zwangszögling die Befähigung zum selbständigen Lebenserwerb erlangt hat und damit bei der etwaigen Nachhaltigkeit seiner Besserungsvorsätze gegen all die Gefahren widerstandsfähig erscheint, welche erfahrungsgemäß diejenigen jugendlichen Verwahrlosten, welche weder für die Arbeit erzogen noch an den Gehorsam und den Sinn der Unterordnung rechtzeitig gewöhnt worden sind, dem Müßiggang, der Stromerei und zuletzt dem Verbrechen in die Arme jagen, ein Schicksal, welchem zweifellos die Mehrzahl der gebesserten Zwangszöglinge ohne das rechtzeitige staatliche Eingreifen anheimgefallen wäre. Immerhin fehlt es nicht an guten Erfolgen und sind solche bei den männlichen Zwangszöglingen weitaus häufiger als bei den Angehörigen des weiblichen Geschlechtes. Hier sitzt eben das Übel viel tiefer und tritt, sobald die geschlechtliche Verirrung ihren vergiftenden Einfluß ausgeübt hat, zugleich in solcher Stärke auf, daß alle Zwangsmittel hie-

Digitized by Google

gegen als wirkungslos sich erweisen und selbst die religiöse Beeinflussung ihre heilende Kraft zu versagen scheint. Gleichviel ist aber auch hier ein Ausharren in Geduld und ein Festhalten an der Hoffnung des Vereines auf Besserungserfolge unbedingt geboten."

An diesem Standpunkte hält die Zentralleitung auch dann fest, als sie von den geringen Besserungserfolgen der Anstalt in Sickingen zu sprechen kommt.

Angesichts dieser wenig ermunternden Erfolge wirft sich die Frage auf, ob es sich überhaupt der Mühe lohnt, auch fernerhin derartige Rettungsversuche vorzunehmen und hinsichtlich der Anstalt in Sickingen auf der einmal beschrittenen Bahn auszuharren.

Die Zentralleitung gibt hierauf die folgende Antwort:

„Diese Frage muß unbedingt bejaht werden.

Zunächst begegnet man auf diesem Gebiete einem solchen Übermaß von sittlicher Versunkenheit und zugleich von Verwahrlosung hinsichtlich der Erziehung für einen selbständigen Lebensberuf, daß schon aus diesem Grunde eine Zufluchtsstätte bestehen muß, in welcher für alle diejenigen, welche sich ernstlich bessern wollen, sich die Gelegenheit zur sittlichen Wiederaufrichtung und zur Vorbereitung für die Übernahme einer Dienststelle bietet.

Mag nun auch im einzelnen Falle die Hoffnung auf eine gründliche Besserung nahezu ausgeschlossen sein, so hat doch gerade die Tatsache, daß die jugendlichen Sünderinnen sich noch in einem unstreitbar erziehungsfähigen Alter befinden, für den Staat und die Gesellschaft die unabweisbare Pflicht im Gefolge, es an wiederholten Versuchen der planmäßigen Besserung diesen verkommenen Mädchen gegenüber nicht fehlen zu lassen und sie mit allen gesetzlichen Zwangsmitteln so lange fortzusetzen, bis entweder der beabsichtigte Erziehungserfolg glücklich errungen oder aber doch so viel bei ihnen erreicht ist, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche man ihnen beigebracht hat, sie zu ernstlichem Wollen, zum selbständigen Lebenserwerb befähigen, so daß auch der so oft beliebte Entschuldigungsgrund hinfällig wird, als ob die durch den Mangel an den unentbehrlichsten Existenzmitteln hervorgerufene Not sie dem Laster aufs neue in die Arme getrieben habe."

Als sehr beachtenswerte Neuerung, welche die Vereinsleitung im verflossenen Jahre versuchsweise eingeführt hat, erwähnt der Jahresbericht die Vornahme von Spareinlagen bei der Sparkasse zugunsten der jugendlichen Schützlinge, die sich gut verhalten, mit der Bestimmung, daß das Guthaben vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes zurückerhoben werden dürfe.

Der Verein wurde im Jahre 1900 in 181 Fällen des Zwangserziehungsverfahrens und in 80 Fällen, wo es sich nicht um dieses Verfahren, sondern lediglich um den Jugendschutz handelte, in Anspruch genommen.

Zu den schutzvereinlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendfürsorge trat die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 12. Jänner 1896, Nr. 7 eingeführten Maßnahmen des Strafaufschubes, wonach das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes ermächtigt worden ist, solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht über drei Monaten verurteilten Personen, welche noch keine Freiheitsstrafen erstanden haben, zur Zeit der Straftat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht in Untersuchungshaft sich befinden, Strafaufschub, eventuell bis zum Ablauf der für die Strafvollstreckung gesetzlich bestimmten Verjährungszeit zu gewähren.

In Vollzug dieser Anordnung wurden die Strafvollzugsbehörden angewiesen, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen

Digitized by Google

vorliegen, nach der Gesamtlage des letzteren, nach der Persönlichkeit des Verurteilten und nach den Verhältnissen, in denen er bisher lebte und in welche er für die Zukunft eintreten werde, eine Aussetzung des Strafvollzuges angebracht erscheine.

Bejahendenfalls sei der Strafaufschub bei dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes zu beantragen, dessen Gewährung sodann ähnlich wie die Entlassung von Strafgefangenen bei der Beurlaubung auf Wohlverhalten unter der Voraussetzung fernerer guter Führung keinem Anstande unterliegen werde.

Die Bezirksschutzvereine haben nun in allen Fällen, in welchen sie Kenntnis von der Bestrafung Jugendlicher und von dem Vorhandensein der Voraussetzungen des Strafaufschubes erlangen, diesetwegen bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden und haben insbesondere auf die Verhängung dieser Maßnahmen hinzuwirken.

Die Schutzvereine bemühen sich nicht bloß, Erfahrungen zu sammeln, sondern ist die Zentralleitung auch bestrebt, dieselben fruchtbringend zu machen. Zu diesen Erfahrungen gehört die mangelnde Fürsorge für die schulentlassene Jugend bei dem Übergange von der Schule in das selbständige berufliche Erwerbsleben.

Als Beweis dieses Bestrebens fand ich in dem Tätigkeitsberichte die Mitteilung, daß auf Ersuchen der Zentralleitung der Leiter der Anstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Karlsruhe sich bereit erklärt habe, über die Erziehungs- und Erwerbsverhältnisse von solchen kaum der Schule entlassenen Knaben eingehende Erhebungen zu pflegen, welche bei dieser Anstalt um die Vermittlung einer Hausburschenstelle vorstellig geworden sind, solche auch zugewiesen erhalten, aber wieder verloren haben, so daß sie zu der Vermutung Anlaß gaben, daß sie ein arbeitsscheues Leben führten und in ihrem sittlichen Wohle erheblich gefährdet seien.

Aber die auf jeder Anstalt für Arbeitsnachweis gemachte Erfahrung, daß Knaben, welche kaum das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, sich um Hausburschen- und Ausläuferstellen melden und solche übertragen erhalten, sowie daß junge Mädchen in denselben Altersverhältnissen der Fabriksbeschäftigung sich zuwenden, nahm die Aufmerksamkeit der Zentralleitung nach einer anderen Seite hin in Anspruch. Sowie bereits anderwärts die freie Vereinstätigkeit, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend aufgegriffen hat, so tat sie es auch im Großherzogtum Baden. So zum Beispiel besteht eine eigene Abteilung des unter dem Protektorate der Großherzogin Luise stehenden Badischen Frauenvereins, welche sich die Unterbringung schulentlassener Mädchen und deren Heranbildung zu tüchtigen Dienstboten und die Unterbringung bei zuverlässigen Familien zur Aufgabe macht, und hat auch die Zentralleitung der Schutzvereine diese Fürsorge in ihren Tätigkeitsbericht aufgenommen. Es waren die Schutzvereine mit den Vertretern der Kirche, Schule, von Vormundschaftsgericht und Armenbehörde zusammen bemüht, die eines besonderen Schutzes bedürftigen jugendlichen Schulentlassenen ausfindig zu machen, ihnen die für ihre Erziehung und berufliche Ausbildung erforderliche Fürsorge rechtzeitig und nachhaltig zuzuwenden und alle erforderlich werdenden Aufwendungen aus Vereinsmitteln zu bestreiten. Von diesem Zweige des Jugendschutzes wird in einer weiteren besonderen Arbeit ausführlicher die Rede sein.

Die badischen Schutzvereine fühlten sich stets eins mit den gleichartigen Bestrebungen im Deutschen Reiche und sind daher auch dem Deutschen Zentralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend in Berlin als Mitglieder beigetreten. Das achtzehnjährige planmäßige Wirken der Badischen Schutzvereine wurde auf der Internationalen Ausstellung zu Paris im Jahre 1900 durch den Grand Prix

Digitized by Google

ausgezeichnet und wurde dem Vorsitzenden der Zentralleitung für seine Mitarbeit die goldene Medaille verliehen. Gewiß ein unparteiisches und maßgebendes Urteil, daß dieses Stück deutscher Arbeit ehrenvoll aus dem internationalen Wettkampfe hervorgegangen ist.

Die Zwangs-Erziehungsanstalt in Flehingen.

Diese Anstalt ist eine Schöpfung der Zentralleitung der badischen Schutzvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge. Damit war einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen worden. So reich gegliedert die Privatwohltätigkeit auf dem Gebiete der Anstaltserziehung war mit Rücksicht auf die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in schulpflichtigem Alter, so wenig war sie es für die Jugend nach erfolgter Schulentlassung in nachschulpflichtigem Alter. Infolgedessen bot die Zwangserziehung Jugendlicher in diesen Altersstufen große Schwierigkeiten. Gerade für die Jugendlichen von vierzehn Jahren und darüber, die der Zucht des Hauses entwachsen, sich für die Familienerziehung nicht eignen, mit diebischen oder sexuellen Neigungen behaftet sind, welche die Unterbringung in einer Familie geradezu ausschließen und die Anstaltserziehung zu einem Gebote der Notwendigkeit machen, fehlte eine Anstalt. Diesem Mangel hat im Jahre 1889 die Zentralleitung der badischen Schutzvereine dadurch abgeholfen, daß sie die alte Staatsdomäne Flehingen für die Anstaltszwecke adaptierte und darin eine Erziehungsanstalt für Jugendliche männlichen Geschlechtes in nachschulpflichtigem Alter errichtete. Damit hat jedenfalls die Zentralleitung der badischen Schutzvereine sich ein großes Verdienst um die Durchführung des staatlichen Erziehungswerkes im Großherzogtum Baden erworben. Der Staat hätte einer solchen Anstalt auf die Dauer nicht entraten können.

Anfänglich hatte man nur die Aufnahme von 25 Zöglingen in Aussicht genommen, die von Jahr zu Jahr steigende Inanspruchnahme nötigte die Zentralleitung, fortgesetzt die Anstalt zu erweitern und auf eine Vermehrung des Belagraumes Bedacht zu nehmen, so daß in der Tat der letzte verfügbare Platz im Anstaltsgebäude diesem Zwecke dienstbar gemacht worden war. Aus der nachfolgenden Tabelle ist der Zöglingsstand der Anstalt Flehingen in den Jahren 1893 bis 1899 sowie die Verteilung der Zöglinge nach Altersklassen ersichtlich.

Jahrgang	Anzahl der Zöglinge	Altersklassen nach Lebensjahren der Zöglinge						
		13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	18—19	19—20
1893	68	1	5	19	30	12	1	—
1894	69	1	11	24	16	11	6	—
1895	69	2	19	25	9	7	5	2
1896	78	1	12	32	19	6	5	3
1897	83	—	17	19	23	8	9	7
1898/1899	82	—	9	24	24	12	10	3
1893—1899	449	5	73	143	121	56	36	15

Der Tätigkeitsbericht der Zentralleitung von 1895 erwähnt eines Besuches des Geheimrates Dr. Krohne in der Anstalt. Dieser habe vor einer zu starken Belegung der Schlafsäle gewarnt und empfohlen, daß so bald als tunlich eine Trennung der Zöglinge im Alter von 14 bis 16 Jahren von den Angehörigen der älteren Jahrgänge namentlich während der Schlaf- und Ankleidezeit anzustreben wäre. Ein Rat, welcher bei dem autoritativen Ansehen des Ratgebers auch bald danach Beachtung fand.

Digitized by Google

Die Zwangserziehungsanstalt in Flehingen hat zu wiederholten Malen in der, der Verstaatlichung unmittelbar vorhergehenden Zeit die öffentliche Meinung beschäftigt. Die hierbei erörterten Zustände dieser Anstalt bewirkten einen solchen Umschwung in der öffentlichen Meinung, daß schließlich mit dem bisher befolgten Grundsatze der freien Vereins- und Anstaltstätigkeit gebrochen und zum ersten Male zur Verstaatlichung einer Zwangserziehungsanstalt geschritten wurde.

Der Tätigkeitsbericht der Zentralleitung für das Jahr 1900 berichtet, daß zum Übergang der Erziehungsanstalt Flehingen in den Betrieb des Staates die Zentralleitung darum eingewilligt habe, weil das großherzogliche Ministerium des Innern anläßlich von Beschwerden, welche in den beiden Kammern über den bisherigen Betrieb der Erziehungsanstalt Flehingen vorgebracht worden sind und anläßlich der Erörterung der Frage, welche Abhilfe hier möglich sei, wiederholt die Notwendigkeit des Überganges des Anstaltsbetriebes in staatliche Hände betont habe.

Diesem Wunsche sollte entsprochen werden, ebenso mußte der Vorsitzende der Zentralleitung, dem die unmittelbare Aufsicht über den Anstaltsbetrieb bisher obgelegen hatte und welcher unter Hinweis auf sein Alter und seine Gesundheit um seine Enthebung gebeten hatte, von der Verpflichtung zur Weiterführung dieser so schwierigen und verantwortungsvollen, zugleich aber auch so wenig dankbaren Aufgabe entbunden werden.

Der Betrieb der Erziehungsanstalt Flehingen ging mit dem 1. Jänner 1901 auf das Großherzogliche Ministerium des Innern über.

Die zwei Beschwerdefälle, welche den Gegenstand einer Interpellation in der Kammer bildeten, betrafen in dem einen Falle einen epileptischen Knaben, der bis unmittelbar vor seinem Tode als Simulant behandelt, in dem anderen Falle einen Knaben, der von einem anderen Zögling arg mißhandelt worden war.

Schon früher gab die Art der Beschäftigung der Zöglinge, nämlich in einem Steinbruche, Anlaß zu einer Interpellation in der Kammer. Auf diese Interpellation kommt der Tätigkeitsbericht der Zentralleitung zurück und führt folgendes an:

„In Übereinstimmung mit den von Jahr zu Jahr sich steigernden Bedürfnissen war die Anstaltsleitung genötigt, fortgesetzt dem Anstaltsbetriebe eine größere Ausdehnung zu geben. Bei Wahl der Beschäftigung und bei Durchführung der Anstaltserziehung wollte man die Zöglinge, durch deren Beschäftigung in einem zur Anstalt gehörigen Steinbruche zunächst wieder an Fleiß, Ordnung und Gehorsam gewöhnen, sowie andrerseits ihre Gesundheit stärken und ihre körperliche Kraft zur vollen Entwicklung bringen.

Die Beschäftigung im Steinbruche sei auch einträglich für die Anstalt, doch verfolge dieselbe in erster Linie erzieherische Zwecke. Die fortgesetzte Beschäftigung im Freien, welche einen besonderen Kräfteaufwand erfordert, mache die Kinder am Abend so müde, daß sie auf keine schlimmen Gedanken kommen und sich nur nach Ruhe und Schlaf sehnen. Alle neueintretenden Zöglinge würden die ersten zwei Monate in dieser Weise beschäftigt. Lassen sich dann die ersten Zeichen von Besserung wahrnehmen, so erhalten die Zöglinge Gelegenheit, hinsichtlich ihres zukünftigen Berufes ihre Wünsche zu äußern und erfolgt diesen entsprechend Überweisung in die betreffenden Anstaltsbetriebe. Durch die Beschäftigung in den Anstaltsbetrieben käme die zweite der Anstaltserziehung obliegende Aufgabe, nämlich die Zöglinge für ihren Lebensberuf vorzubereiten, zu entsprechendem Vollzug.

Digitized by Google

Hierzu kommt, daß die Zahl derjenigen Zöglinge stets eine sehr große ist, welche entweder lange Zeit brauchen, bis sie sich überhaupt für einen bestimmten Beruf erklären, oder welche für keinen der in der Anstalt vorhandenen Betriebe sich entscheiden wollen.

Für alle diese Zöglinge bleibt die Arbeit im Steinbruch beziehungsweise während des Winters die Korbflechterei die einzige geeignete Beschäftigungsart.

Wollte man aber noch mehr gewerbliche Betriebe in der Anstalt einrichten, wie zum Beispiel die Blechnerei, Buchbinderei, Bürstenmacherei, Dreherei, Glaserei, Sattlerei, Schlosserei und Wagnerei, so wäre dies ja unter Umständen durchführbar, allein für solche Zwecke müßten der Anstalt ganz andere Räume und Mittel zur Verfügung stehen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist; ganz abgesehen davon, daß für jeden einzelnen der genannten Betriebe eine besondere Arbeitskraft eingestellt werden müßte, welcher die gewerbliche Unterweisung der Zöglinge und zugleich deren Beaufsichtigung obliegen würde. Die Einführung weiterer Anstaltsbetriebe für andere als Anstaltszwecke hat somit nicht nur einen größeren Aufwand zur Folge, sondern es kommt dann auch noch die Konkurrenzfrage in Betracht."

Die berufliche Vorbildung der Zöglinge in Flehingen stellt sich dar wie folgt:

Seit dem Bestehen der Anstalt wurden mit Erfolg ausgebildet

a)	für den gewerblichen Beruf	119
b)	für die Landwirtschaft	82
c)	für die Gärtnerei	8

Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, welche die Erziehung der Anstaltszöglinge in Vergleich zogen mit der viel geringeren Fürsorge, deren viele nicht verwahrloste Altersgenossen seitens ihrer Eltern teilhaft werden.

Diesen Einwand fertigt die Zentralleitung in folgender Weise ab:

„Von einer absichtlichen, ja selbst von einer nur tatsächlichen Besserstellung der Zwangszöglinge gegenüber ihren Altersgenossen kann im Ernste wohl nie die Rede sein. Denjenigen, die nur kurze Zeit auf diesem Arbeitsgebiete tätig gewesen sind, wird es kaum entgehen, daß weitaus die größte Zahl der hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten die beklagenswerten Opfer ärmlicher Verhältnisse oder gröblicher Verletzung der Erziehungspflichten seitens ihrer Eltern oder Fürsorger sind und deshalb nie den kostbaren Schatz eines um ihr körperliches und geistiges Wohl ernstlich besorgten Mutterherzens kennen gelernt haben. Abgesehen hiervon aber haben diese Unglücklichen trotz zweifellos eingetretener nachhaltiger Besserung unter den Folgen ihrer sittlichen Verwahrlosung oft zeitlebens empfindlich zu leiden. Bald trägt hieran das engherzige Vorurteil ihrer Mitmenschen die Schuld, bald die bedauerliche Tatsache, daß Gesetz und Übung auch gegenüber jugendlichen Vergehungen kein Vergessen kennen."

„Ebensowenig darf man außeracht lassen, daß die Fürsorge des Staates und der Gesellschaft für jugendliche Verwahrloste nicht etwa nur zum Vorteil der letzteren sich vollzieht, sondern als der Ausfluß einer unabweisbaren Pflicht erscheint, welche ebenso sehr rechtzeitige Fürsorge für diese meist noch ganz unselbständigen Hilfsbedürftigen verlangt, als auch dadurch eine Schranke gegen die Überhandnahme des Verbrechertums und die daraus sich ergebende ernstliche Gefährdung von so manchen wichtigen öffentlichen Interessen gezogen haben will.

Für die Anstellung eines zutreffenden Vergleiches in der oben angedeuteten Richtung fehlt es deshalb wohl an jeder genügenden Grundlage."

Digitized by Google

Die Zentralleitung kommt in ihrem Berichte von 1900 — der letzte, der mir zur Verfügung stand und somit das Jahr des Übergangs der Anstalt in den Staatsbetrieb betreffend — auch auf die bisherigen Besserungserfolge der Anstalt zu sprechen.

Seit dem Bestehen der Anstalt, d. i. seit 1889 wurden bis zum Schlusse des Jahres 1897 folgende Erziehungsergebnisse der Erziehungsanstalt in Flehingen erzielt.

Nach Abrechnung der Zöglinge, welche die Anstalt vorzeitig verlassen haben, weil entweder die Zwangserziehung amtlich eingestellt oder deren rechtzeitige Ausdehnung versäumt worden oder weil das Ausscheiden aus der Anstalt infolge von Krankheit oder ähnlichen Ursachen notwendig geworden ist, waren es von zusammen 422 Zöglingen im ganzen 369, an welchen das gesetzlich vorgeschriebene Besserungswerk zum vollen Austrag gebracht worden ist.

Hiervon können 237 als gebessert beziehungsweise als für den selbständigen Lebenserwerb vollständig befähigt gelten, somit 64,2 Prozent. Hierunter haben sich befunden 76 erste Diebe, 37 zweite Diebe und 16 dritte Diebe, 14 wegen Bettelns Bestrafte, 30 sonstige Bestrafte, 9 sind gemäß § 56 R. St. G. B. strafrechtlich behandelt und der Anstaltserziehung überwiesen worden und 55 waren noch nicht vorbestraft.

Als unverbesserlich haben sich erwiesen 116 oder 31,4 Prozent. Darunter befinden sich 42 erste, 21 zweite, 16 dritte Diebe, 12 Bettler, 8 sonst Bestrafte, 2 nach § 56 R. St. G. B. Behandelte und 15 noch nicht Bestrafte. Hinsichtlich der Nichtbestraften konstatieren die Berichte, daß die Verwahrlosung hier oft weiter vorgeschritten war als bei Bestraften.

Bei den restlichen Zöglingen endlich, somit bei 43 Prozent, muß die Frage der Besserung als noch unentschieden gelten. Darunter befinden sich 2 erste, 4 zweite Diebe, 2 wegen Bettelns, 3 sonst Bestrafte und 5 noch nicht Bestrafte.

Was für Elemente unter den Zöglingen in Flehingen sich oft befanden, geht aus einer Bemerkung in einem Jahresberichte hervor, wonach die Anstalt von drei Brandfällen heimgesucht wurde, welche durch die eigenen Zöglinge gelegt worden sind.

Die unverbesserlichen und zweifelhaften Elemente des Zöglingsstandes sind es, welche denn auch Flehingen bei ihrem Verlassen der Anstalt nicht auf Nimmerwiedersehen den Rücken kehren, sondern ein zweites, drittes und öfteres Mal dahin zurückkehren. Die Zöglinge der Anstalt in Flehingen nach der Häufigkeit ihrer Anhaltung daselbst:

Jahrgang	Gesamtzahl	Hiervon waren in der Anstalt das erste Mal	zweite Mal	dritte Mal	vierte Mal	fünfte Mal
1893	68	59	7	2	—	—
1894	69	55	8	2	2	—
1895	69	61	8	—	2	—
1896	78	50	25	2	1	—
1897	83	65	8	10	—	—
1898/1899	82	61	14	5	1	1
	449	351	70	21	6	1

Die finanzielle Gebarung der Anstalt Flehingen für das Jahr 1900, somit für das letzte Jahr des Privatbetriebes weist das nachfolgende Ergebnis auf. Es wäre von hohem Interesse, diesem Ergebnisse die finanzielle Gebarung des Staatsbetriebes gegenüberzuhalten. Es war mir aber die Beschaffung des nötigen Materials nicht möglich.

Digitized by Google

A. Einnahmen:

1.	Kassenrest und Rückstände aus voriger Rechnung	3.748·23	Mark
2.	Aus Gebäuden und Grundstücken	195·40	„
3.	Aus dem Wirtschaftsbetrieb und den gewerblichen Einrichtungen	16.255·48	„
4.	Zuschüsse vom Staate und der Zentralleitung	5.000·—	„
5.	Beiträge der Bezirksvereine und sonstige Schenkungen	783·55	„
6.	Verpflegungskostenbeiträge	25.149·42	„
7.	Kapitalien und Zinsen	9.123·68	„
8.	Sonstige Einnahmen	170·70	„
9.	Für die Anstalt Sickingen	4.281·15	„
10.	Uneigentliche Einnahmen	884·10	„
11.	Einnahmen für den Grundstock	—·—	„
	Summe der Einnahmen	65.571·71	Mark

B. Ausgaben:

1.	Ausgaberückstände aus früheren Jahren	—·—	Mark
2.	Steuern und Umlagen sowie Feuerversicherungsprämien	481·05	„
3.	Für Gebäude und Grundstücke	3.796·21	„
4.	„ den Wirtschaftsbetrieb und die gewerblichen Einrichtungen	8.356·19	„
5.	„ Gehalte und ständige Vergütungen an Anstaltsbeamte und Bedienstete	7.560·53	„
6.	„ Belohnungen an Zöglinge	620·09	„
7.	„ Verpflegung der Zöglinge und des Personals	7.630·29	„
8.	„ Bekleidung der Zöglinge	3.099·33	„
9.	„ Beleuchtung, Heizung und Reinigung	3.787·64	„
10.	„ Zimmer-, Küchen- und Schulgeräte	722·69	„
11.	Kapitalien und Zinsen, Anlage verfügbarer Kassenbestände	23.468·35	„
12.	Porto, Bahnfrachten und Telegraphengebühren	532·70	„
13.	Sonstige Auslagen	1.090·08	„
14.	Für die Anstalt Sickingen	3.189·40	„
15.	Uneigentliche Ausgaben	892·60	„
16.	Grundstockausgaben	95·—	„
17.	**Kassenrest an künftige Rechnung**	**249·56**	„
	Summe der Ausgaben	65.571·71	Mark
	„ „ Einnahmen	65.571·71	„

Der wesentliche und grundsätzliche Unterschied des Anstaltsbetriebes zwischen einst und jetzt vom erziehlichen Standpunkte scheint mir — soweit ich dies, ohne noch die jetzigen Satzungen mit den früheren vergleichen zu können, aus dem Gespräche mit den leitenden und maßgebenden Persönlichkeiten in Karlsruhe, Bretten und Flehingen entnehmen konnte — darin zu liegen, daß der Geist der Erziehung ein völlig anderer geworden ist.

In der Anstalt herrschte früher die äußerste Strenge. Nicht nur die Verwaltung, auch die erziehliche Leitung der Anstalt lag in derselben Hand und oblag einem ausgedienten Unteroffizier, also einem Manne ohne pädagogische Vorbildung; jetzt ist ein Lehrer, also eine pädagogisch gebildete Kraft, mit der erziehlichen Leitung betraut.

Man kommt jetzt den Kindern mit Freundlichkeit entgegen. Beim Übergang der Anstalt in den Staatsbetrieb wurde den Kindern das Beschwerderecht

Digitized by Google

an den Lehrer und Leiter der Anstalt oder den Oberamtmann, als dessen Stellvertreter, eingeräumt, mit dem, daß unbegründete Beschwerden bestraft würden.

Im Anfange wurde von diesem Rechte umfassender Gebrauch gemacht; jetzt hat die Beschwerde bereits ganz aufgehört. Früher war Flehingen so gefürchtet, der Lehr- und Aufsichtskräfte, durch Reduktion der Belagsziffer beträchtlich gestiegen. daß Kinder strafbare Handlungen, wie Majestätsbeleidigungen, begingen, nur um aus Flehingen wegzukommen.

Alles ist in Umbildung begriffen. Der Aufwand ist durch Vermehrung Trotzdem die Belagsziffer auf 74 bereits herabgesetzt worden ist, macht die Anstalt noch immer den Eindruck des Überbelages.

In einem der Tätigkeitsberichte der Zentralleitung hatte ich eine Bemerkung gefunden, die mich mit Rücksicht auf meine Erfahrungen mit den Bettnässern in der Erziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines besonders interessierte. Ich erkundigte mich daher bei meinem Besuche in Flehingen nach dem siegreichen Mittel, dessen der Tätigkeitsbericht in folgender Weise Erwähnung tat.

„Mittels eines neuen Apparates ist es gelungen, des Übels des Bettnässens, mit welchem so viele Zöglinge bei ihrer Einlieferung behaftet sind, Herr zu werden."

Das Mittel zur Bekämpfung des Bettnässens war Elektrisieren der Bettnässer abends vor dem Schlafengehen. Davor hatten die Kinder Angst. Eine nachhaltige Wirkung wurde damit ebensowenig, wie mit dem Prügeln erzielt. Wenn die Angst und der Schreck vorüber war, war auch der mit diesem Erziehungsmittel erzielte Erfolg vorüber. Mit diesem Mittel wurde daher auch bald wieder aufgeräumt.

Die Kinder, welche nach Flehingen und in solche Anstalten kommen, haben wenig oder gar keine Liebe in ihrem Leben genossen. Liebevolle Behandlung wirkt daher viel mehr auf sie ein als die Prügel, an die sie von Haus aus gewöhnt sind.

Der Erfolg der verschiedenen Behandlung der Kinder in Flehingen sei unverkennbar.

Der Oberamtmann ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Statuten, Hausordnung und Dienstinstruktion für die Organe waren eben in der Ausarbeitung begriffen. Die Kinder werden nach Betragen, Fleiß, Aussicht auf Besserung qualifiziert und haben nur bei guten Noten Aussicht auf Entlassung. Das wirkt sehr aneifernd.

Noch ist schließlich einer Einrichtung zu gedenken, welche noch aus der Zeit des Privatbetriebes stammt und äußerst wohltätig wirkt. Es ist dies der Zöglingsfonds. Derselbe soll zur Unterstützung von Zöglingen der Erziehungsanstalt Flehingen verwendet werden, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt sich gut verhalten und bei welchen das Bedürfnis nach Ausstattung mit Leibwäsche und sonstigen Kleidungsstücken sich geltend macht. Besondere Berücksichtigung wird auch denjenigen Zöglingen zuteil, welche nach ihrem Eintritt in die Armee oder die Marine einer gewissen Aushilfe bedürftig werden.

Zum Schlusse sei noch einer Veröffentlichung des langjährigen Vorsitzenden der badischen Schutzvereine in der „Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" (Nr. 18 ex 1895) gedacht, in welcher dieser aus seinen Erfahrungen betreffend Flehingen von einem Vorkommnis aus dem Anstaltsleben Mitteilung macht, welches ähnlich wie das bei Heitersheim Mitgeteilte zeigt, wie ein von den Eltern körperlich und sittlich gröblich vernachlässigter Knabe auch in der Anstalt zu Flehingen eine zweite Heimat und Zufluchtsstätte fand, in welche er nach der Entlassung aus der Anstalt zurückflüchtete, da er infolge seiner körperlichen Schwäche den Anforderungen seines Dienstes nicht entsprechen konnte und mittel- und stellenlos mitten in der Winterkälte vor die Türe gesetzt wurde.

Digitized by Google

Das Erziehungshaus in Sickingen.

Diese Anstalt ist ebenfalls eine Schöpfung der Zentralleitung der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, welche einem dringenden Bedürfnisse abhalf, insofern, als dadurch die Anstaltserziehung von jugendlichen, der Schulpflicht entwachsenen Personen weiblichen Geschlechtes ermöglicht wurde. Die Zweckbestimmung dieser Anstalt gestattet die Aufnahme solcher Elemente, bei denen sich schon von vornherein eine geringe Besserungsmöglichkeit ergibt. Dies erklärt auch den Grundsatz dieser Anstalt, daß von der Aufnahme in dieselbe solche Zwangszöglinge ausgeschlossen bleiben, deren sittliche Verkommenheit noch nicht eine so hochgradige ist, daß für sie noch immer eine Gefahr besteht, von den anderen Zöglingen verdorben zu werden. Aus diesem Grunde wurden mehrere Aufnahmsgesuche aus dem Grunde abgewiesen, weil die Aufzunehmenden noch nicht verdroben genug waren, daß an ihnen nichts mehr zu verderben gewesen wäre.

Das Erziehungshaus in Sickingen diente zunächst zur Aufnahme von Jugendlichen weiblichen Geschlechtes. Der ursprüngliche Gedanke ging dahin, daß diese Anstalt zunächst zur Aufnahme bestimmt war von noch erziehungsfähigen weiblichen Insassen des polizeilichen Arbeitshauses, namentlich solchen, welche vor beendeter Nachhaft von da entlassen werden. Weiter kamen in Betracht sonstige weibliche Strafentlassene, wenn sie ebenso wie die erstgenannten die Aufnahme in das Erziehungshaus ausdrücklich wünschen. Auf Antrag der staatlichen Aufsichtsbehörden können auch solche Zwangszöglinge Aufnahme finden, deren schlimmes Vorleben ihre Unterbringung in dem Asyl Scheibenhardt, von dem gleich die Rede sein wird, unmöglich macht, oder solche minderjährige Frauenspersonen, bezüglich welcher die Obervormundschaftsbehörde eine derartige Erziehungsmaßregel anordnet. In solchen Fällen sind sogar Ausnahmen davon zulässig, daß nur Mädchen im Alter von 17 Jahren, hier Aufnahme finden sollen. Außer den Zwangszöglingen kommen endlich auch solche sittlich verwahrloste jugendliche Frauenspersonen in Betracht, bezüglich welcher die Stellung unter die Maßregel der Zwangserziehung entweder versäumt worden oder wegen vorgerückten Alters nicht mehr möglich ist und welche mit dem seitens der zuständigen Armenbehörde hinsichtlich ihrer nachträglichen Erziehung gestellten Antrage sich einverstanden erklären.

Die Leitung der Anstalt untersteht einer Hausmutter. Die Zöglinge werden in allen weiblichen Hausarbeiten, das Kochen und Kleidermachen mit inbegriffen, unterrichtet. Nebenher gehen die verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten in Stallungen, namentlich das Melken und die Milchbehandlung sowie die Arbeiten in den Hausgärten.

Die Seelsorge ruht in den Händen des katholischen Geistlichen in Sickingen und des evangelischen Geistlichen in Flehingen.

Der Verwalter in Flehingen hat die finanzielle Gebarung der Anstalt, welche in dieser Beziehung wirtschaftlich in die Verwaltung der Erziehungsanstalt Flehingen eingegliedert ist, zu vermitteln. Dies ist dadurch möglich, daß die Orte Flehingen und Sickingen aneinandergebaut sind und die Entfernung der beiden Anstalten voneinander keine große ist.

Die Anstalt selbst ist vorläufig zur Aufnahme von zwölf Zöglingen eingerichtet, und kann die Hoffnung als eine berechtigte gelten, daß damit vorerst den dringendsten Bedürfnissen Rechnung getragen ist.

Die Kosten der baulichen Herstellung und Erweiterung einschließlich der ersten Einrichtung belaufen sich im ganzen auf 12.450 Mark. Die Verpflegungskosten für Zwangszöglinge sind auf eine Mark täglich festgesetzt. In allen Fällen

Digitized by Google

bleibt die Größe der Verpflegungskosten besonderer Vereinbarung vorbehalten. Dabei wird auf die Unterstützung seitens der zuständigen Bezirksschutzvereine gerechnet.

Die behufs Eintritts in Dienststellen zu entlassenden Zöglinge werden mit den notwendigen Kleidungsstücken jeweils ausgerüstet und der schutzvereinlichen Aufsicht unterstellt.

Die Zöglinge der Anstalt Sickingen nach der Häufigkeit ihrer Anhaltung und Verteilung nach Altersklassen.

Jahrgang	Gesamtzahl	Hiervon waren in der Anstalt das erste Mal	zweite Mal	dritte Mal	Verteilung nach Altersklassen und Lebensjahren 13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	18—19	19—20
1897	10	4	6	—	—	—	1	2	3	3	1
1898	7	5	1	1	—	1	1	2	1	1	1
1899	11	9	2	—	1	1	6	—	1	2	—

Bei meinem Besuche in Sickingen suchte ich den Anschluß an Persönlichkeiten, welche Einblick in die Verhältnisse der Anstalt haben. Dahin gehören vor allem der Pfarrer von Flehingen, welchem die Seelsorge bei den Knaben in Flehingen und bei den Mädchen in Sickingen obliegt.

Der Pfarrer bemerkt und stellt als einen Erfahrungssatz hin, daß das Erziehungswerk bei Mädchen im allgemeinen viel schwerer sei als bei den Knaben.

Wenn ein Mädchen einmal gefallen ist, später die besten Hoffnungen erweckt, zwei, drei Monate gut tut, auf einmal fällt es wieder zurück.

Unter den Bewohnerinnen von Sickingen waren zwei auffallend schöne, junge Mädchen bei der landwirtschaftlichen Arbeit in Holzschuhen beschäftigt. Dieselben waren früher Maitressen. Die eine war Ladenmädchen und mit ihrem Liebhaber durchgegangen; diesem ging das Geld aus, dann ließ er das Mädchen durch gewerbsmäßige Unzucht verdienen. Die andere war die Maitresse eines Offiziers, saß in Prachttoilette in der Loge des Kolosseums und fuhr in Equipage. Bei Behandlung der prostituierten Minderjährigen in Österreich werde ich auf die Anstalt in Sickingen zurückkommen.

Auf die Frauen wirkt die Leitung eines Mannes in der Anstalt besser ein als die einer Frau. Die Erfahrungen mit den weiblichen Verwahrlosten sind im allgemeinen viel ungünstiger als die mit den Knaben und erheischen unbedingt eine Anstalt zur Unterbringung der für die Familienerziehung nicht geeigneten Mädchen.

Bei Besprechung der Verhältnisse der Anstalt in Flehingen wurde bereits des Überganges der Anstalt in Sickingen aus dem Privatbetriebe der Zentralleitung badischer Schutzvereine in die Verwaltung der Inneren Mission Erwähnung getan. Schon mehrfach wurde der reichen Gliederung der Privatwohltätigkeit im Großherzogtum Baden und des regen edlen Wetteifers der beiden Konfessionen im Lande gedacht. Schon seit Jahren besteht im Schwesternhause Bethania zum guten Hirten in Heitersheim eine Anstalt für katholische Mädchen in nachschulpflichtigem Alter.

Als nun die Anstalt in Sickingen von der Zentralleitung aufgelassen werden sollte, erachtete die Innere Mission es als eine Ehrenpflicht, die Anstalt nicht untergehen, sondern als Anstalt auf evangelisch-konfessioneller Grundlage fortbestehen zu lassen.

Der Schwarzacherhof ist ebenfalls eine Anstalt für Schulentlassene männlichen Geschlechtes, von der Inneren Mission auf evangelischer Grundlage errichtet.

Digitized by Google

Der badische Frauenverein.

Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt.

Dieser Verein steht unter dem Protektorate der Großherzogin Louise. Er entwickelt eine außerordentlich rege soziale Hilfstätigkeit, ist über das ganze Land verbreitet und zählt 300 Zweigvereine im Lande. Der Gesamtkassenumsatz des Vereins betrug im Jahre 1900 1,559.060 Mark.

Dem Tätigkeitsberichte des letztverflossenen Jahres entnehme ich die einzelnen Gebiete der Volkswohlfahrt, auf welchen sich der Verein betätigt hat. Ich erwähne, bevor ich auf die Fürsorge für verwahrloste Mädchen übergehe, die einzelnen Fragen und sozialen Hilfszwecke, zu welchen der Verein durch Rat und Tat Stellung nahm, wie Bekämpfung der Lungentuberkulose, die Mädchenfürsorge im allgemeinen, darunter Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen, Haushaltungs- und Kochunterricht in den Fortbildungsklassen der Mädchen, Unterricht im Handspinnen unter tunlichster Berücksichtigung der Erhaltung der Volkstrachten, Wanderkochkurse in landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Gemeinden, Verleihung von Auszeichnungen für landwirtschaftliche Dienstboten und Fabrikarbeiterinnen durch Verleihung von silbernen Medaillen und goldenen Kreuzen usw.

Von den einzelnen Abteilungen des Vereins interessiert uns am meisten die zweite Abteilung für Kinderpflege, welche wieder aus vier Unterabteilungen besteht, auf welche wir bei Besprechung der Fürsorge für die arme und verlassene Jugend in einer besonderen Arbeit zurückkommen werden.

Für die vorliegende Arbeit interessiert uns zunächst die Unterabteilung für Mädchenfürsorge, welche sich seit Anbeginn derselben auf 1300 Mädchen erstreckte. Die Mädchenfürsorge besitzt zwei Fürsorgeheime, in denen arme oder gefährdete Mädchen aufgenommen, zu Ordnung und Pünktlichkeit angehalten und in den verschiedenen Haushaltungsgeschäften zu tüchtigen Dienstboten erzogen werden. Während diese Heime mehr den gefährdeten Mädchen zum Schutze dienen, ist das **Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt** bestimmt, junge, aus der Volksschule entlassene Mädchen, die zufolge gerichtlicher Anordnung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werden sollen, ferner solche Mädchen aufzunehmen, denen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Erlangung einer passenden Beschäftigung erschwert ist, und dieselben zu erziehen. Mädchen, die bereits in höherem Grade sittlich verwahrlost sind, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Das Aufsichtspersonal besteht aus Hausmutter und vier Gehilfinnen, welche Ausbildung und Erziehung der Zöglinge besorgen. Den Unterricht in Religion und Sittenlehre besorgen die Geistlichen der Nachbarorte, getrennt nach Konfessionen. Außerdem erfolgt Unterricht in den wichtigsten Elementarfächern, Beschäftigung in Haushaltungs- und landwirtschaftlicheen Arbeiten. Die Zahl der Verpflegungstage der Zöglinge betrug im Jahre 1900 14.190. Die Zahl der Zöglinge bewegt sich im Durchschnitt pro Jahr zwischen 35 und 38 Zöglingen.

Was das Verhalten der nach Abschluß der Anstaltserziehung auf auswärtigen Dienststellen untergebrachten Zöglinge anbelangt, so werden hierüber von Zeit zu Zeit eingehende Erhebungen veranstaltet, um den Erfolg der Erziehungstätigkeit nach Möglichkeit festzustellen und bei unbefriedigender Führung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Für das Jahr 1900 liegen uns über 25 Zöglinge nähere Mitteilungen vor. Wir können auf Grund derselben das Erziehungsergebnis bei 10 Zöglingen als gut bis sehr gut, bei weiteren 4 als befriedigend

Digitized by Google

bezeichnen; dagegen haben 5 Zöglinge teils durch unangemessenes Benehmen im Dienste, teils durch Diebereien oder ungeordneten Lebenswandel mehr oder weniger Grund zur Unzufriedenheit gegeben und 6 sich schlecht verhalten.

Die Rechnungsergebnisse des Jahres 1900 waren sehr befriedigend. Von dem ordentlichen Jahresaufwand von 22.068 Mark 20 Pfg. kommen auf jeden Verpflegungstag 1 Mark 17 Pfg. gegen 1 Mark 16 Pfg. im Vorjahre. Der tägliche Aufwand der Anstalt für Nahrungsmittel berechnet sich (unter Berücksichtigung der auf das Anstaltspersonal und die Kostgeberei entfalelnden Verpflegungstage, jedoch ausschließlich des Wertes der im eigenen Betriebe erzeugten Nahrungsmittel) auf 35,6 Pfg. und der tägliche Aufwand für Bekleidung auf 7,9 Pfg. für jeden Zögling.

Die Jahreseinnahme betrug 23.322 Mark 40 Pfg., die Ausgaben beliefen sich auf 22.068 Mark 20 Pfg., danach blieb ein Einnahmeüberschuß von 1254 Mark 20 Pfg.

Das Vermögen beläuft sich auf 37.629 Mark 52 Pfg. und hat sich im Vergleiche zum Vorjahre um 2919 Mark 40 Pfg. vermehrt. Erhebliche Beiträge und Schenkungen haben zu diesem befriedigenden Ergebnisse beigetragen.

Der Badische Landesverein für innere Mission und die Erziehungsanstalt für schulentlassene Knaben.

Schwarzacherhof bei Iglasterhausen, Bezirksamt Eberbach.

Bis zur Gründung der Erziehungsanstalt für schulentlassene verwahrloste Knaben Schwarzacherhof gab es im Großherzogtum Baden keine evangelischen und überhaupt viel zu wenig Rettungshäuser beziehungsweise Erziehungsanstalten, in denen Zwangszöglinge in nachschulpflichtigem Alter aufgenommen werden konnten. Diese Lage, die Tatsache der besonders im letzten Jahrzehnt so bedeutend gestiegenen Kriminalität der Jugendlichen und direkte Aufforderungen veranlaßten den Landesverein für Innere Mission zur Gründung einer zweiten Erziehungsanstalt für schulentlassene Knaben.

Da erfahrungsgemäß ausgiebige landwirtschaftliche Beschäftigung eines der besten Erziehungsmittel für derartige Burschen ist, suchte man womöglich ein vom großen Verkehr etwas abseits gelegenes Hofgut zu erwerben. Ein solches fand sich in dem kirchenärarischen Gut Schwarzacherhof, das 1898 durch Kauf in den Besitz des Landesvereins überging. Eine Ministerialkommission besichtigte am 22. Janua: 1899 die neue Anstalt und durch Ministerialerlaß vom 6. Februar 1899, Nr. 4460, an sämtliche großherzogliche Bezirksämter wurde dieselbe zur Benützung beim Vollzug der Zwangserziehung gemäß § 23 Abs. 1 und §§ 40 der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 zum Zwangserziehungsgesetz für geeignet erklärt.

Ein Hauptlehrer wurde zum pädagogischen und wirtschaftlichen Lehrer der Anstalt berufen. Die seitherige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Lösung eine glückliche war, indem der Berufene, der schon längere Jahre in einem Rettungshause für verwahrloste Kinder als Lehrer tätig gewesen war, nicht nur das für solche Arbeit so notwendige Verständnis und pädagogische Geschick mitbrachte, sondern auch die hier erforderliche landwirtschaftliche Bildung; die stramme Einheitlichkeit in der Gesamtleitung erwies sich in jeder Weise gut.

Digitized by Google

Die Anstalt mit ihren jetzigen Räumlichkeiten kann bis zu 32 Zöglinge aufnehmen. Sie enthält einen Schulsaal, einen Speisesaal, einen großen Arbeitssaal mit verschiedenen Abteilungen, drei Schlafsäle (einen für Privatzöglinge, einen für Zwangszöglinge unter 16 Jahren und einen für Zwangszöglinge über 16 Jahren), ein Krankenzimmer, die Wohnung des Inspektors und noch einige andere Räume. Große Ökonomiegebäude und Stallungen schließen einen weiten Hof ein und schließen ihn ab, und rings um das Anwesen lagerten sich, durchflossen von der Schwarzbach, die Wiesen und Felder der Anstalt, 105 Morgen umfassend, das weite und gesunde Arbeitsgebiet der Anstaltszöglinge. Im Winter wird noch Strohflechten als Beschäftigung der Zöglinge betrieben.

Die Errichtung dieser Anstalt wurde wesentlich gefördert von dem Großherzog, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern und den Landständen. Die Hauptmittel wurden im Wege von Sammlungen aufgebracht.

Im ganzen waren während des Jahres 6 Privat- und 12 Zwangszöglinge untergebracht; von den 6 Privatzöglingen im Alter von 15—18 Jahren waren 2 von einem Armenrate, 4 von den Eltern uns übergeben. Es waren durchgängig Burschen, die zwar noch nicht im Gefängnis gewesen, aber auf Grund vormundschaftsbehördlicher Anordnung hier angehalten wurden, weil bei denselben auch die elterliche respektive vormundschaftliche Gewalt zur „Verhütung völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich sich erwiesen hatte". Von den 12 uns übergebenen Zwangszöglingen waren sämtliche schon mit Gefängnis bestraft, 2 wegen Betteln und Landstreicherei, 10 wegen Diebstahl, Einbruch und Sachbeschädigung. Im großen und ganzen konnte sich der Hausvater mit Betragen, Fleiß und Fortschritten der Zöglinge zufrieden geben, nur galt es dann und wann mit dem Freiheitstrieb derer zu kämpfen, denen das ungebundene Vagabundieren zu tief schon in Fleisch und Blut saß und die deshalb erst nach ein- oder mehrmaligen mißlungenen Fluchtversuchen mit der engen Ordnung sich befreundeten.

Zur Entlassung kamen vier Privatzöglinge. Einen verbrachten wir in eine Pfarrfamilie und jetzt ist er in einer Präparandenschule. Einer kam zu einem Kaufmann, um seine Lehre zu vollenden. Der dritte wird Buchbinder und der vierte ist Knecht auf einem Hofgut. Allen vieren hat die Anstalt mit ihrer Zucht sehr gut getan, was ihr seitheriges Verhalten erkennen läßt. — Von den Zwangszöglingen brachten wir einen, den wir ausnahmsweise in noch schulpflichtigem Alter aufgenommen hatten, nach dem Rettungshause in Sinsheim, weil sein Zusammenleben mit älteren Zöglingen sich doch als untunlich erwiesen hatte.

Die Anstalt hatte im Jahre 1900 zu verzeichnen:

an Einnahmen . . . . . 26.906,55 Mark,
und an Ausgaben . . . . . 26.790,34 Mark.

Unter der Einnahme figuriert ein einmaliger außerordentlicher Staatsbeitrag von 5000 Mark.

Der Bericht enthält noch die folgende Schlußbemerkung über die Fürsorge für die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge.

„Unser Erziehungshaus sieht seine Aufgabe an den ihm übergebenen Zöglingen mit deren Entlassung aus der Anstalt noch nicht erfüllt. Wie leicht kann der Erfolg aller Mühe der Anstalt in kurzer Zeit wieder zunichte gemacht werden, wenn der als gebessert entlassene Zögling aus der Anstalt heraus wieder in eine Umgebung hineinkommt, die ihn schlecht beeinflußt. Und es geht immer viel rascher bergab als bergauf. Deshalb ist unsere Anstaltsleitung aufs eifrigste bestrebt, unsere Zöglinge in die richtigen Hände weiterzugeben.

Digitized by Google

Hat ein Zögling etwa ein Jahr lang sich gut geführt und deshalb dem Hausvater die begründete Hoffnung auf ein gutes Verhalten auch außerhalb der Anstaltsordnung gegeben, so daß er seine Entlassung befürworten kann, so wird die geeignete Stelle für ihn gesucht. Hat er besonderes Geschick und besondere Liebe für ein bestimmtes Handwerk gezeigt, so wird er diesem Berufe bei einem tüchtigen Meister entgegengeführt. Ist er vorher schon in einer Lehre gestanden, so wird darauf gehalten, daß er bei einem anderen Lehrherrn dieselbe vollende. Hat er Liebe zur Landwirtschaft gewonnen und auch die notwendige Körperkraft dazu, so kommt er zu einem Landwirt als Dienstknecht. Natürlich ist bei allen diesen Überführungen, sofern sie Zwangszöglinge betreffen, die vorher eingeholte Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes vorausgesetzt. Mit den Dienst- und Lehrherren wird ein nach Seite der einzelnen Verpflichtungen genau spezifizierter Vertrag abgeschlossen. Zur Überwachung der Leistungen der betreffenden Familie wie des Zöglings wird dem zuständigen Bezirksamte ein am gleichen Orte wohnhafter geeigneter Fürsorger vorgeschlagen. Mit letzterem wie mit den Dienst- beziehungsweise Lehrherren bleibt die Anstaltsleitung in steter Verbindung, namentlich auch durch persönliche Besuche des Anstaltsinspektors und des Vereinsgeistlichen, und wahrt sich dadurch einen fortgehenden befestigenden Einfluß auf ihren entlassenen Zögling bis zu seiner endgültigen Entlassung aus der Zwangserziehung.

Durch solches Ineinandergreifen von Anstaltszucht und nachgehender Fürsorge — berichtet der Landesverein — hoffen wir, auf gutem Wege zu sein bei unserem Streben, verwahrloste Menschenkinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen."

Zu diesen dem Berichte entnommenen Mitteilungen füge ich noch aus dem denselben begleitenden Schreiben hinzu:

Die als landwirtschaftliche Dienstboten entlassenen Zwangszöglinge erhalten ihren Lohn nicht selbst. Nach Abzug der für sie erforderlichen Ausgaben für Kleidungsstücke (der Aufwand hierfür ist im ersten Jahre, da sie beim Austritt aus unserer Anstalt vollständig ausgerüstet werden, nicht besonders groß) wird nach Verfluß eines Halbjahres der Lohn an unseren Vereinsvorstand in Karlsruhe geschickt, welcher ihn für den Zögling auf einer Sparkasse anlegt. Erst nach Aufhebung der Zwangserziehung wird dann der Lohn nebst Zinsen an den Zögling ausgefolgt. Unsere sämtlichen Zöglinge sind evangelisch. Es können jedoch auch nichtevangelische Zöglinge aufgenommen werden, wenn diese sich unserer Leitung und Hausordnung fügen. Im allgemeinen haben wir die Erfahrung gemacht, daß die jüngeren Zöglinge (etwa im Alter bis zu 16 Jahren) leichter zu erziehen beziehungsweise zu bessern sind als 18 Jahre alte. Am meisten Schwierigkeit bereiten die an Herumlungern und Herumstromen gewohnten Burschen, auch wenn sie nicht besonders verdorben und vielleicht noch nie wegen Diebstahls bestraft sind. Die meisten Zöglinge bekommen wir aus größeren Städten, worunter z. B. Mannheim mit 8 Zwangszöglingen obenan steht.

Das Waisen- und Erziehungshaus in Heidelberg.

Diese Anstalt, welche in der ministeriellen Übersicht der Zwangserziehungsanstalten in dem Verzeichnisse der Anstalten für jugendliche Verwahrloste evangelischer und katholischer Konfession (Tabelle 1 Alinea 4) aufgenommen ist, beantwortete meine Umfrage durch den Sekretär des Armenamtes dahin, daß das Waisen- und Erziehungshaus keine Zwangserziehungsanstalt in gedachtem Sinne ist.

Digitized by Google

Ab und zu sei einmal ein braves Kind seinen Eltern abgenommen und dahin verbracht worden, aber lediglich deshalb, um dasselbe dem schädlichen Einflusse seitens seiner Eltern zu entziehen.

Durch Unterbringung eines solchen Kindes dient die Anstalt allerdings doch der Zwangserziehung, da diese unter die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes fällt.

Das städtische Waisenhaus in Pforzheim.

Auch diese in dem ministeriellen Verzeichnisse (Tabelle 1, Alinea 8) als Zwangserziehungsanstalt aufgenommene Anstalt wurde nach der Antwort des Waisenhausvaters auf die erwähnte Umfrage als keine Zwangserziehungsanstalt bezeichnet.

Pforzheim müsse seine Zwangszöglinge auswärts unterbringen.

Die evangelischen Anstalten.

Das Evangelische Rettungshaus für Mädchen in Mannheim.

In diesem Hause sind wenig Mädchen, welche unter dem Gesetze der Zwangserziehung stehen. Der Anstaltsleiter meint, daß die Erfahrungen, die man in einer solchen Privatanstalt mit Zwangszöglingen macht, nicht eigentlich maßgebend sind, das Bild könnte sonst etwas zu dunkel werden. Die Kinder, welche in eine Anstalt kommen, sind meist vorher in allen möglichen Familien gewesen, haben aber nirgends gut tun wollen, da hat man zuletzt noch eine Anstalt aufgesucht. Daß da die Früchte nicht immer so süß und goldig sind, läßt sich gut verstehen, wer es begreifen will.

Unter 45 Pfleglingen sind nur 5, welche unter dem Gesetze der Zwangserziehung stehen.

Sehr zu bedauern war es, daß uns in den letzten Monaten fünf Kinder von den Angehörigen wieder weggenommen wurden, die erst kurze Zeit bei uns waren. Die ausgetretenen Mädchen kamen teils in Stellungen als Dienstmädchen, teils mußten sie wieder an die Angehörigen zurückgegeben werden. Die Dienstgeber sind meist recht zufrieden mit den Leistungen der Mädchen. Wir haben welche fünf, zehn und noch mehr Jahre in einer Stelle und schon mit allerlei Prämien bedacht worden sind. Einige frühere Schülerinnen haben sich verheiratet und sind glückliche Hausfrauen geworden. Von fast allen Mädchen hat der Anstaltsleiter die Sparkassenbücher und besorgt die Einlagen. Es freut die Familie des Hausvaters immer, wenn die Kinder an den Sonntagen uns Beweise ihrer Liebe und Anhänglichkeit geben und ihre Schritte zur alten Heimat wenden. Was haben es doch die Kinder so gut, die gehorsam sind und sich leiten lassen. Wie übel sind aber die daran, die nicht gut tun, von einem fremden Geist sich beherrschen lassen und erst durch Schaden klug werden müssen.

Der Gesundheitsstand war bis zum letzten Winter fast immer ein recht guter. Seit Spätherbst war aber das Krankenzimmer viel besetzt. Ein Mädchen bekam Lungenentzündung, welche einen langsamen Verlauf nahm. Durch die ungünstige Witterung im Frühjahre erkrankten mehrere Mädchen an heftigem Katarrh, einer Art Influenza. So 45 Kinder machen an gesunden Tagen Arbeit genug, durch diese Krankheiten aber waren die Anstaltskräfte oft über die Maßen Tag und Nacht in Anspruch genommen. Die Diakonissinnen in der Neckarvorstadt halfen immer mit der größten Bereitwilligkeit und Liebe. Aber auch in geistiger

Digitized by Google

und sittlicher Beziehung weisen viele der neueintretenden Mädchen einen oft erschreckenden Krankheitszustand auf. Um nur ein Beispiel anzuführen:

Da kamen zwei kleine Mädchen aus der Nachbarschaft zu uns. Beim Schlafengehen fragte die Gehilfin: „Hast du auch schon etwas vom Heiland gehört, kannst du auch zum lieben Heiland beten?" — „Ja, das kann ich" — und dann fängt die Kleine an und sagt ein ganz gemeines Schelmenlied auf, das sie im Wirtshaus oft gehört hat. So kann man die Kleinen ärgern. Bei den meisten Kindern hat eben die besorgte Mutter gefehlt und so sind sie an keine Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt worden. So stand ein ziemlich großes Mädchen vor Waschschüssel und Kamm und wußte schlechterdings nicht, was damit anfangen. Sollen die deutschen Reichskäfer dennoch ausgerottet werden, so muß halt die Gehilfin angreifen, wenn es auch manchen Schrei absetzt. Das sind selbstverständlich nicht die schlimmsten Dinge, solange man dieselben abkämmen und wegwaschen kann; es gibt Sachen, die nicht auf der Oberfläche liegen, sondern oft tief verborgen, daß es manchmal Jahre braucht, bis man nur darauf kommt. Die Gerichtsverhandlungen, die leider in öffentlichen Blättern recht breitgeschlagen und bis aufs kleinste mitgeteilt werden, offenbaren eine Sittenverderbnis, daß es schrecklich ist. Und noch schrecklicher ist es, zu hören, wie Kinder ein Opfer der Gemeinheit geworden sind. In der Tat liegt hier die gefährlichste Wunde, an der unser Volksleben krankt.

Ein anderes Mädchen war von Verwandten verführt worden und hatte nach fremdem Gut gegriffen. Die Erziehungsarbeit war nicht leicht, doch auch nicht vergeblich. Vater und Mutter waren an der Schwindsucht gestorben, der Keim lag auch in ihr; doch es war in der Anstalt noch meist gesund. Es kam später in eine Stelle und die Dame, bei der es diente, hat ihm viel Liebe und Aufmerksamkeit erwiesen, namentlich in der Zeit, wo sie im Spital sein mußte. Neun Monate war das Kind schwer krank, kam auch nach Nordrach in die Lungenheilanstalt; doch es war vergeblich. Der Hausvater hatte von Anfang an, aber schonend mit der Tochter gesprochen, und sie war für jedes Wort der Teilnahme und des Trostes sehr dankbar. Kurz vor der Todesstunde kam noch ein Bote aus dem Spital, der Hausvater solle schnell kommen, Gretchen glaube, wenn der Vater käme, könne sie viel leichter und ruhiger sterben.

Keine so erfreulichen Erfahrungen machte man mit einem anderen Mädchen. Dasselbe zeichnete sich im Hause durch ein freundliches Wesen aus, so daß alle Hoffnung für später begründet war. Da trat die Mutter störend ein, nahm das Mädchen vor der Zeit weg, schmeichelte dem netten Kinde und trat dem Leichtsinn und Eigensinn nicht entschieden genug entgegen. So kam das Kind bald auf Abwege und kostete in vollen Zügen der Wollust Reiz. Vor wenigen Wochen schrieb dasselbe aus England: „Meine liebe Mutter war zu schwach und nachgiebig für mich und ich wollte nicht mit Ernst an die Arbeit gehen, das zügellose Leben gefiel mir besser. Ich bin gefallen, so tief ein Mensch nur fallen kann. Es ist und war kein Wunder, denn ich ging ohne Ihren väterlichen Segen fort. Ich will aber jetzt ein anderes Leben anfangen und bitte herzlich: Betet für mich."

Die Ausgaben der Anstalt betrugen im Jahre 1899 9056 Mark, die Einnahmen 9124 Mark.

Pilgerhaus bei Weinheim.

Dem letzten Jahresberichte lagen noch die Statuten und die Besuchsordnung für die Anstalt und die folgenden Zeilen des Anstaltsleiters bei:

„Bemerken möchte ich noch, daß, je früher die Zöglinge in die Anstalt kommen, desto günstiger die Resultate sind. Arbeit im Freien ist für die körperliche und

Digitized by Google

geistige Entwicklung am vorteilhaftesten; daher sollten Erziehungsanstalten für Kinder wie die, mit denen wir es zu tun haben, notwendig einen entsprechenden Flächenraum an Garten- und Ackerland haben. Eingehende Überwachung der Zöglinge ist unerläßlich; daher muß genügend Aufsichtspersonal vorhanden sein. Um den einzelnen Zöglingen nahe zu kommen, darf die Anzahl der Kinder nicht zu groß sein. Die Zahl der Zöglinge beträgt 58. Die Einnahmen der Anstalt betrugen im Berichtsjahre 13.129 Mark 61 Pfg., die Ausgaben 12.994 Mark 20 Pfg., der Schuldenstand der Anstalt 6107 Mark, dem ein Aktivvermögen an Gebäuden, Fahrnissen, Grundstücken usw. von 34.628 Mark 88 Pfg. gegenübersteht."

Unter den Einnahmen erscheinen der Großherzog und die Großherzogin als Spender.

Die Besuchsordnung der Anstalt enthält die folgenden Bestimmungen:

Im Interesse unserer Kinder und des Anstaltspersonales sehen wir uns veranlaßt, folgende Besuchsordnung aufzustellen:

1.

Als Besuchszeit für die Angehörigen der Zöglinge ist der vierte Sonntag im Monat bestimmt. Die Dauer des Besuches ist von 1—4 Uhr festgesetzt. An hohen Feiertagen und am Sonntag können keine Besuche empfangen werden.

2.

Alle Besuchenden haben sich ausnahmslos bei den Hauseltern anzumelden.

3.

Mehr als drei oder vier Besuchende dürfen nicht bei einem Zögling sein. Es wird gebeten, letztere nicht durch unpassende neugierige Fragen jeglicher Art zu belästigen.

4.

Öfter als alle zwei Monate einmal darf ein Zögling nicht besucht werden. Es kann selbstverständlich nicht erlaubt werden, daß die Zöglinge die Besuchenden ins Wirtshaus begleiten.

5.

Es wird dringend gebeten, den Kindern nicht allerlei Eßwaren, insbesondere Naschwerk, mitzubringen. Was mitgebracht wird, ist den Hauseltern abzugeben, die es den Zöglingen aushändigen. Geld für die Kinder ist stets den Hauseltern zu geben.

6.

Dem Anstaltspersonal ist untersagt, Trinkgelder anzunehmen.

Der Verwaltungsrat.

Die Kinder-Rettungsanstalt Niefernburg.

Die gegenwärtige Zahl unserer Zöglinge beträgt 38 — 24 Knaben, 14 Mädchen. Von diesen sind 25 in Zwangserziehung, während die übrigen von Privaten untergebracht sind. In der Regel verbleiben die Mädchen nach der Konfirmation noch ein Jahr im Hause, um sie in die häuslichen Arbeiten einzuleiten respektive noch besser und gründlicher in denselben auszubilden. Zu unserer Freude — so schreibt der Anstaltsleiter — durften wir schon wiederholt

Digitized by Google

die angenehme Erfahrung machen, daß Herrschaften über Fleiß, Tüchtigkeit, Geschicklichkeit und Verhalten der Dienstmädchen aus unserem Hause sich befriedigend ausgesprochen haben. Dies war besonders in solchen Fällen zutreffend, wo unsere Mädchen Anschluß an die Familien hatten beziehungsweise von einem wohlmeinenden, väterlichen Auge überwacht wurden. Soll die Erziehung bei Zwangszöglingen von gesegnetem Erfolge sein, so ist dafür Sorge zu tragen, daß, wenn der Zögling aus der Anstalt und in die neue Stellung eintritt, die erzieherische Tätigkeit in derselben weitergeführt werde. Die jungen Gemüter, in welchen die Keime tiefer Verderbnis noch schlummern beziehungsweise durch die Anstaltserziehung nur zurückgehalten wurden, bedürfen auch noch in späteren Jahren der Überwachung und Leitung. Wir haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, soweit es angeht, die Zöglinge zu besuchen und zum Besuche einzuladen, oder in brieflichem Verkehr zu bleiben, damit sie wissen, die Anstalt ist immer noch ihre Heimat. Wir lassen es uns daher ernstlich angelegen sein, schon während der Zeit ihrer Anstaltserziehung den Kindern gegenüber die Stelle der Eltern zu vertreten, den Familiensinn zu wecken, zu nähren und zu pflegen. In vielen Fällen haben wir die schmerzliche Wahrnehmung gemacht, daß manche der neueintretenden Kinder der wahren Elternliebe entbehren, ihnen überhaupt das Bewußtsein eines gesunden Familienlebens abgeht. Ebenso schmerzlich ist, daß verschiedene Zöglinge im elterlichen Hause nur dürftig genährt werden und ungenügende Lagerstätten haben. Das geordnete Anstaltsleben wirkt daher nur wohltuend auf solche verwahrloste Kinder. In erster Linie geben wir unsern Kindern eine reichliche, dabei einfache kräftige Hausmannskost. Viele derselben sind für die ihnen erwiesenen Wohltaten und erfahrene Liebe noch in späteren Jahren dankbar.

Wir wollen es aber auch nicht verhehlen, daß wir bei etlichen Zöglingen durch ihren Unfleiß, Arbeitsscheu, Lügenwesen, leidenschaftlichen Hang zum Stehlen und Sucht zum Entweichen betrübende Erfahrungen gemacht haben. In vielen Fällen sind die Kinder erblich belastet, bisweilen durch schlechte Kameradschaft hierzu verleitet worden. Leider geschieht es häufig, daß bei solchen Kindern die Behörden zu spät energisch eingreifen können, um auf Zwangserziehung zu erkennen, dann sind die schon tief eingewurzelten Fehler nur sehr schwer abzugewöhnen und zu verhüten. Nicht selten kommt es vor, daß gerade solche Kinder den Eltern wieder zurückgegeben und in Fabriken beschäftigt werden, ohne daß wir es verhindern oder einen Einfluß ausüben können.

Bei den Knaben wäre noch zu erwähnen, daß dieselben gleich nach der Konfirmation in die Lehre kommen. Der leidige Übelstand ist aber der, daß die Knaben wohl zu tüchtigen und zuverlässigen Lehr- und Fabrikherren, aber häufig neben übel beleumundete Arbeiter kommen. In der Anstalt selbst wird so viel als möglich Familiengemeinschaft und Familienerziehung angestrebt.

Die Anstalt hat 13.666 Mark 80 Pfg. Ausgaben und 18.847 Mark Einnahmen; unter diesen auch eine Spende des Großherzogs. Die Anstalt hat einen Schuldenstand von 202.619 Mark.

Die Hardtstiftung zu Welschneureuth bei Karlsruhe.

Von dem Hausvater dieser Anstalt erhielt ich folgendes Schreiben:

Heute übersenden wir Ihnen unsern letzten Jahresbericht, den fünfzigsten seit dem Bestehen unserer Anstalt.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen noch mitzuteilen, welche Erfahrungen wir mit Zwangszöglingen gemacht haben. Unser Haus hat bisher nicht viel Zwangszöglinge

Digitized by Google

gehabt. Im Jahre 1902 haben wir unter den mehr als 70 Kindern, die gegenwärtig in der Anstalt sind, nur 3 solche Kinder und diese Kinder sind schon vom 8., 9., 10. Lebensjahre hier und ihr Verhalten in sittlichem Betragen, Fleiß, Fortschritten und Schulunterricht ist durchaus befriedigend. Weniger günstig waren die Erfolge bei Kindern, die erst im 12. oder gar erst im 13. oder 14. Lebensjahre in die Anstalt kamen und zudem noch nur zwei oder drei Jahre unter dem Anstaltseinfluß gestanden sind.

Bei Kindern, die aus Unsittlichkeitsgründen (durch Vergewaltigung und Verführung derselben) der Anstalt übergeben wurden, sind die Erziehungseinwirkungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Gut ist es, wenn Zöglinge von Anstalten in gute Familien gebracht werden und wenn die staatliche Aufsicht, womöglich bis zum 20. Lebensjahre fortdauert. Auf dieser Altersstufe hat die Jugend schon mehr etwas Festes, Bestimmtes in ihrem Wesen und läßt sich nicht so leicht von jedem Wind der Verführung hin- und hertreiben.

An Auslagen hatte die Anstalt im Betriebsjahre 35.038 Mark 39 Pfg., an Einnahmen 35.035 Mark 06 Pfg. Der Schuldenstand belief sich auf 19.114 Mark.

Rettungsanstalt Friedrichshöhe.

Der Hausvater schrieb in Beantwortung meiner Umfrage:

Da ich erst dreiviertel Jahre an der Anstalt bin, so kann ich Ihnen leider noch nicht viele Erfahrungen mitteilen. Was ich in dieser kurzen Zeit erfahren habe, ist dieses:

1. Für sel,r verkommene Kinder ist Anstaltserziehung besser als Familienerziehung, weil sie in der Anstalt beständig unter Aufsicht gehalten und infolge größerer Kenntnis und Erfahrung richtiger behandelt werden können.

2. Mit Freundlichkeit und konsequentem Ernst kommt man weiter als mit großer Strenge und harter Zucht, denn Strenge, ja oft Mißhandlungen haben solche Kinder gewöhnlich vorher erfahren, nicht aber die rechte Liebe und Leitung.

3. Nur eine Anstalt, die in christlichem Sinne geleitet wird, kann Verwahrloste zurechtbringen, weil eine dauernde Besserung nur durch eine Herzensveränderung und diese nur durch Gottes Wort und Geist bewirkt werden kann.

Die Zahl der Zöglinge betrug Ostern 1901 47. Die Ausgaben des Berichtsjahres betrugen 9492 Mark 90 Pfg., die Einnahmen 9527 Mark 78 Pfg. Das Anstaltsvermögen beträgt 43.923 Mark 30 Pfg.

Die Armenschullehrer- und Erziehungs-Anstalt in Beuggen.

Die Armenschullehrer- und Kinder-Erziehungsanstalt in Beuggen, welche 83 Jahre besteht und von welcher ich in dem Teile betreffend die Schweiz berichten werde, hat keine Zwangszöglinge in ihrem Zöglingsstande aufzuweisen.

Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim.

Die Anstalt veröffentlicht keine gedruckten Jahresberichte. Die Zahl der Zöglinge beträgt gewöhnlich 18—20. Für eine größere Anzahl ist die Anstalt nicht eingerichtet. Gegenwärtig sind es 12 Knaben und 6 Mädchen, darunter 3 Zwangszöglinge. Die Erfahrungen, welche man mit den letztgenannten macht, sind verschieden. — Was die Ausgetretenen betrifft, so sind die meisten geordnete Menschen geworden bis auf ein ausgetretenes Mädchen, das sich wieder Diebstahl zuschulden hat kommen lassen; doch ist es jetzt wieder auf gutem Wege. Mit

Digitized by Google

den noch in der Anstalt befindlichen Zwangszöglingen sehen wir an zweien derselben noch nicht die gewünschten Früchte unserer Arbeit; diesen ist das Stehlen scheinbar angeboren, so daß sie es, sobald sich ihnen Gelegenheit darbietet, fast nicht lassen können. An solchen zu arbeiten ist eine schwierige Aufgabe, die viel Geduld erfordert.

Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen.

Nach den Erfahrungen mit den Zwangszöglingen wird es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn als gebessert 60 bis 70 Prozent angenommen werden. Zur Zeit sind 13 Zwangszöglinge in der Anstalt gewesen, darunter kein einziger, bei dem nicht Besserung erzielt worden wäre.

Nach unserer Erfahrung wird der Erfolg der Zwangserziehung meistens dadurch gefährdet, daß nach dem Austritt des Pfleglings aus der Anstalt nicht die rechte Stellung gefunden wird. Die Erziehung darf mit der Entlassung aus der Anstalt nicht aufhören, sondern muß fortgesetzt werden. Auch von großer Bedeutung ist, ob die Eltern oder Verwandten wieder Einfluß auf den Pflegling gewinnen. Es wäre gut, wenn der Erzieher des Pfleglings auch stets für die Stelle, welche derselbe erhalten soll, sorgen dürfte.

Die Anstaltserziehung wird nach Meinung des Anstaltsleiters mindestens der Familienerziehung ebenbürtig bezeichnet, zumal die Anstalten meistens die Elemente erhalten, welche in Familien nicht untergebracht werden können, oder von den Familien als unverbesserlich zurückgegeben werden. Auch halten wir dafür, daß Anstalten, welche nur Zwangszöglinge haben, ihren Zweck nicht erfüllen. Mehr als ein Drittel Zwangszöglinge sollte eine Anstalt selten haben.

Die besseren Kinder bilden einen wesentlichen Faktor in der Anstaltserziehung. Die Zwangszöglinge müssen an den anderen Kindern ein gutes Vorbild haben.

Auch hat die leibliche Versorgung eine große Bedeutung. Gute und reichliche Kost ist eine Hauptbedingung. Der Weg zum Herzen geht durch den Magen.

Das Erziehungspersonal vom Anstaltsleiter bis zum Gehilfen herunter muß sein Amt im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und in selbstloser Liebe zu den Armen ausüben. Wer nur des Lohnes willen an der Erziehung der Verwahrlosten arbeitet, würde besser tun, einen anderen Beruf oder eine andere Arbeit zu ergreifen.

In Dinglingen waren Ostern 1901 im ganzen 54 Zöglinge, 41 Knaben und 13 Mädchen.

Es betrugen im Jahre 1900 die Ausgaben der Anstalt 15.004 Mark, die Einnahmen 15.005 Mark, darunter eine Spende des Großherzogs; das Stiftungsvermögen der Anstalt beträgt 40.181 Mark.

Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg.

Unter den 62 Zöglingen (Knaben und Mädchen) unserer Anstalt befinden sich zur Zeit nur 5 Zwangszöglinge, alle im schulpflichtigen Alter. Ihre Erziehung geschieht ganz in der gleichen Weise, wie die der übrigen Zöglinge unserer Anstalt und bereitet auch nicht mehr Schwierigkeiten. Bezüglich der Erfolge der Erziehung ist ebenfalls kein Unterschied gewesen. Die einen betragen sich nach ihrer Entlassung aus unserer Anstalt gut und machen uns Freude, die anderen auch nicht, dies ist bei den Zwangszöglingen wie bei den anderen ganz gleich.

Digitized by Google

Es mag dies bei bestraften, konfirmierten Zöglingen anders liegen. Solange die Kinder im schulpflichtigen Alter sind, wird die Erziehung der Zwangszöglinge — Ausnahmen abgerechnet — sich nicht wesentlich von der der übrigen Zöglinge unterscheiden, sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabe, ihrer Hindernisse und Schwierigkeiten als auch ihrer Erfolge.

Die Anstalt hatte im Jahre 1900 10.993 Mark 77 Pfg. Ausgaben und an Einnahmen 11.044 Mark 89 Pfg. zu verzeichnen, darunter eine Weihnachtsgabe der Großherzogin. Der Schuldenstand der Anstalt betrug 1742 Mark 86 Pfg.

Im Jahresberichte wird auch einer Naturalkollekte Erwähnung getan und den lieben Freunden aus dem Schwarzwalde gedankt, welche die Anstalt bei der Arbeit des Einsammelns der Naturalgaben so tatkräftig unterstützen. Wenn sie auch mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist — so schreibt der Hausvater — möchte ich diese Arbeit des Einsammelns doch nicht mehr missen.

In seinem dreiunddreißigsten Jahresbericht erzählt der Hausvater von den schweren Bausorgen, welche die Anstalt in den dreiunddreißig Jahren ihres Bestandes durchgemacht hat. Was ein Veteran der Rettungshausarbeit bei dieser Gelegenheit über den Wandel sagt, den diese Arbeit im Laufe der Zeiten durchgemacht hat, erscheint mir von allgemeinem Interesse und darum gebe ich es hier wieder:

„Alles hat seine Zeit!" Also nicht Baulust war es, die uns zu der umfassenden Reparatur veranlaßte; es war vielmehr die Notwendigkeit, das vorhandene Bedürfnis in allgemeiner, erzieherischer und sanitärer Hinsicht. Wie das gemeint ist, das will ich in folgendem zu erklären versuchen:

Es hat eine Zeit gegeben, ich meine die Zeit der Gründung unserer Rettungshäuser, da war die Begeisterung für diese Arbeit der Inneren Mission so groß, daß man im Anfange die bescheidenen, oft dürftigen Räume kaum zu beachten schien. Man wollte retten, Kinder retten, und beachtete hierbei die äußeren Umstände erst in zweiter und dritter Linie. Die Opferfreudigkeit der Hauseltern und Gehilfen übertrug sich auch auf die Kinder und ließ sie zusammen manche Hindernisse und Schwierigkeiten ihrer Lage überwinden und ertragen, zumal ersteren, wenigstens in gläubigen Kreisen, eine gewisse Bewunderung und Verehrung in ihrer Arbeit zuteil wurde.

Dies alles ist im Laufe der Jahrzehnte anders geworden. Gehilfen in obigem Sinne — die Zeit ist eben auch in der Hinsicht eine andere geworden — gibt es kaum mehr, wenigstens sind sie schwer zu finden. Jene Begeisterung für die Rettungshausarbeit ist auch in gläubigen Kreisen mehr und mehr geschwunden, seitdem die Innere Mission zu einem großen Baume geworden ist und sich dabei mehr in die Breite und vielleicht weniger in die Tiefe ausgedehnt hat. Die Rettungshäuser stehen nun unter staatlicher Aufsicht und damit hat auch die öffentliche Meinung in ihrer Beurteilung einen anderen Maßstab angelegt. Man erwartet jetzt von einer Anstalt einige Repräsentationsfähigkeit nach außen hin, und dies um so mehr, seitdem die Anstalten ihre Kinder größtenteils von staatlichen, Kreis- oder Gemeindebehörden erhalten. Sollten wir diese Wandlung in der äußeren Gestaltung und Beurteilung unserer Anstalten bedauern? Es ist immer schmerzlich, wenn die erste Liebe schwindet, sei es im einzelnen Menschenleben, oder in der Gemeinde im großen, und in dieser Hinsicht müssen wir obige Frage bejahen. Ich glaube jedoch, wir dürfen jene Frage auch wieder ruhig mit „nein" beantworten, besonders wenn wir auf die Aufgaben unserer Anstalten in erzieherischer und sanitärer Hinsicht denken. Jene rettende Liebe und opferwillige Hingabe ist etwas Großes, aber wir können sie nicht machen. Wo sie sich aber findet, da kann sie sich um so besser betätigen, je mehr auch die

Digitized by Google

äußeren Umstände dazu mithelfen. Wie soll man aber in beschränkten, ungeeignet liegenden Räumen Kinder in größerer Zahl unterbringen und geordnet erziehen? Da reicht auch ein Herz voll rettender Liebe und opferwilligster Hingabe auf die Dauer nicht aus. Hauseltern und Gehilfen werden doch nach und nach ihre Arbeit mit Seufzen tun und nicht mehr mit der Liebe, die „alles verträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet", weil ihnen in ihrer Erziehungsaufgabe auf Schritt und Tritt die Hände gebunden sind. Wenn gar Knaben und Mädchen zusammen erzogen werden sollen, so muß die Forderung erzieherisch geeigneter Räumlichkeiten um so mehr gestellt werden.

Hier fühle ich mich veranlaßt, auf die Unzulänglichkeit, Mangelhaftigkeit und Dürftigkeit unserer Anstaltsräume im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens hinzuweisen. Sie haben vielleicht manche Mißerfolge mit veranlaßt und dadurch jenes Mißtrauen in die Herzen eines Teiles unserer Schwarzwaldbevölkerung gepflanzt, unter dem unsere Anstalt bis heute noch zu leiden hat.

Wir haben jedoch noch einen dritten Grund, der uns das Bauen als Bedürfnis erscheinen ließ, ich meine die Sorge für die Gesundheit unserer Kinder. Der Mensch hat zu seinem leiblichen Gedeihen neben gesunder Nahrung besonders Luft und Licht nötig. Wo viele Menschen zusammen wohnen und im gleichen Raume schlafen, da muß diese Forderung natürlich in erhöhtem Maße gestellt werden. Seht, teure Freunde, darum haben wir gebaut. Unsere Schlafräume waren für die vorhandene Kinderzahl zu eng; sie waren überfüllt mit Betten und große, luftige Speicherräume standen leer da. Durch die Errichtung des neuen Schlafsaales ist diesem Mangel auf lange Zeit abgeholfen. Soll ich noch daran erinnern, daß auch Hauseltern und Gehilfen dankbar sind, wenn ihnen durch praktisch angelegte Räume ihre schwere Erziehungsarbeit erleichtert wird?"

Die katholischen Erziehungsanstalten.

Die katholische Rettungs- und Erziehungs-Anstalt in Käfertal.

Die katholische Rettungs- und Erziehungsanstalt in Käfertal wurde im Jahre 1851 gegründet.

Der Zweck derselben ist eine christliche und fürs Leben praktische Erziehung katholischer verwahrloster Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren, ohne Rücksicht auf Stand, Wohnort oder Heimat. Die Mädchen bleiben in der Anstalt, bis die Erziehung vollendet ist. Auch anderen, nicht verwahrlosten Mädchen will die Anstalt eine gute Erziehung zuteil werden lassen.

Die unmittelbare obere Aufsicht übt der Vorstand aus, welcher zur Zeit aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern, darunter 5 Damen und 4 Herren, besteht.

Die Erziehung und Pflege der Kinder wie das Hauswesen ist unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes drei barmherzigen Schwestern übertragen, von welchen eine als Oberin bestellt ist.

Der Personalbestand der Zöglinge belief sich am 1. Januar 1901 auf 37 Köpfe, darunter 8 Zwangszöglinge. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 1901 24 Mädchen, darunter 4 Zwangszöglinge. Ausgetreten sind 18 Mädchen, darunter 2 Zwangszöglinge, und waren somit vom 1. Jänner 1902 in der Anstalt 43 Zöglinge, darunter 10 Zwangszöglinge.

Digitized by Google

Digitized by Google

…nderhaus in Riegel.

…zufolge hat die Anstalt keinen Rechenschafts-
…Verwendung des statistischen Materials. Unsere
…Quartalsbericht an das erzbischöfliche Orinariat
…desselben ist mit Erlaubnis der Kirchenbehörde,
…gültlich. Auch wird der Präsident der katholischen
…rr Geistl. Rat Dr. Werthmann in Freiburg,
…können.
…Zeit 57 Zöglinge, darunter über 20 in Zwangs-
…Kinder bis zur Zeit der Schulentlassung, dann

…Verwaltung als Verwaltung der
…iftung in Freiburg im Breisgau

…lige Anstalt im allgemeinen nicht zur Aufnahme von
…befindet sich zur Zeit wohl ein der Zwangserziehung
…Mädchen in der Anstalt, das den Eltern weggenommen
…eben dem Trunke ergeben waren, das Kind selbst ist brav,
…ndern nur gefährdet.

…erpflegeanstalt zu Heiligenzell.

…hres 1901 zählte unsere Anstalt 25 Zöglinge, darunter 10
…mit Ausnahme eines einzigen noch schulpflichtig sind.
…901 wurde nur ein Zwangszögling aufgenommen.
…alt wird von Schwestern geleitet, welche die Kinder nach religiösen
…ehen und in allen häuslichen Arbeiten unterrichten.
…ll die Erziehung der Zwangszöglinge anlangt, haben wir wiederholt
…gemacht, daß bei Kindern, die durch Verführung von außen auf
…men und dadurch der Zwangserziehung verfallen sind, durch mehr-
…enthalt in der Anstalt meist gute Resultate erzielt wurden; dagegen
…Kindern, denen die Ausschreitungen auf religiösem und sittlichem
…verkehrte Erziehung oder schlechtes Beispiel der Eltern gleichsam
…Natur geworden sind, blieb die erzieherische Einwirkung in den meisten
…dauernden Erfolg.

Katholische Waisenanstalt Oberkirch.

…hiesige Waisenanstalt nimmt keine Zwangszöglinge auf. Vor acht Jahren
…solche angenommen, da hat der Anstaltsleiter die Erfahrung gemacht,
…folg in den meisten Fällen ein sehr geringer war. Die Zöglinge waren
…gel schon zu alt und zu verdorben, wenn sie in die Anstalt kamen;
…engen Aufsicht haben sie teils die noch etwas guten oder gebesserten
…rst recht verdorben, teils haben sie sich als Schleicher und Heuchler
…n den Züchtigungen und Zurechtweisungen auszuweichen
…er aus der Anstalt entlassen, so mußte man sich
…sie bei keinem Lehrherren aushielten, der Stromer
…gend einem Gefängnis Unterkunft fanden. Die g

Digitized by Google

An Verpflegungsbeiträgen werden pro Kopf und Jahr erhoben:

für Zwangszöglinge . . . . . 160 Mark,
für sonstige Zöglinge . . . . . 120 Mark.

Im Jahre 1901 haben betragen:

Die laufenden Einnahmen 8043,32 Mark, darunter 1774,30 Mark Dotationen, freiwillige Beiträge und sonstige Geschenke;
die laufenden Ausgaben 7881,64 Mark;
Mehreinnahmen 171,68 Mark.

Das Gesamtvermögen der Anstalt beträgt am 1. Januar 1902 51.577,74 Mark, darunter Liegenschaften im Werte von 26.047,92 Mark.

Die Rettungsanstalt in Schwarzach.

Der ursprüngliche Zweck unserer Erziehungsanstalt war, religiös und sittlich verwahrloste Kinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Dem Wunsche der Staatsbehörde entsprach der Prälat Dr. Lender in Sasbach bei Achern, der verdienstvolle Gründer der Anstalt, dadurch, daß seit etwa 12 Jahren auch die zur Zwangserziehung verurteilten Zöglinge aufgenommen werden. In Anbetracht dessen, daß erst seit wenigen Jahren den letztgenannten Pfleglingen Aufnahme gewährt wird, sind die Erfahrungen auf dem Gebiete der Zwangserziehung nicht besonders inhaltsreich. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen von Ehrw. Schwestern des heil. Franziskus. Zwischen den Zwangszöglingen einerseits und den übrigen Pfleglingen wird in der Erziehung kein wesentlicher Unterschied gemacht. An die im Hause herrschende Ordnung beziehungsweise Statuten müssen sich sämtliche Zöglinge gewöhnen. In dieser Hinsicht wurde schon öfters die Erfahrung gemacht, daß gerade die bestehende Ordnung auf Zwangszöglinge einen wohltuenden Einfluß ausübte.

Die Erfahrung zeigte aber auch schon, daß bei solchen Zöglingen, die erst mit 12, 13 oder gar 14 Jahren in Zwangserziehung gebracht wurden, die bösen Triebe zu sehr entwickelt waren und dann ist es schwer, eine dauernde Umwandlung zum Guten beizubringen. Durch freundliche, gute Behandlung, gepaart mit Ernst, verließ schon mancher Zwangszögling als wohlerzogener Mensch die Anstalt, allein es kommen Fälle vor, daß schon kurze Zeit nach der Entlassung sie die Alten sind. Sehr viel hängt davon ab, wenn sich das Böse von Eltern auf Kinder vererbt, denn dann ist oft die beste Erziehung vergeblich. Dies mußten wir leider auch schon erfahren. Andrerseits ist es aber schon oft vorgekommen, daß gerade diejenigen Zwangszöglinge, von denen wir am wenigsten etwas Gutes erwarteten, in der Lehre recht tüchtig waren. Für Ausbildung von Handwerkern ist die Anstalt nicht eingerichtet; und darum werden auch die Knaben nach Schulentlassung auch aus der Anstalt entlassen und bei zuverlässigen Meistern in die Lehre untergebracht, die dann weiter für die Kinder zu sorgen haben. Solange sie in der Anstalt sind, müssen die größeren Knaben außer der Schul- und Erholungszeit bei Garten- und Feldarbeiten mithelfen und die kleineren werden durch Aufnähen von Knöpfen beschäftigt. Die Mädchen werden außer der Schul- und Erholungszeit zu häuslichen Arbeiten angehalten. Diejenigen, die nach Schulentlassung noch hier bleiben müssen, werden zu Dienstboten herangebildet. Das beste Resultat bei der Erziehung von Zwangszöglingen wird dann erreicht, wenn man nicht jedes leichte Vergehen rügt, und das zwangsmäßige Unterdrücken in jeder Hinsicht vermeidet; denn nur dann gewinnt das Kind Vertrauen zu seinem Vorgesetzten und macht es empfänglich für alles Gute.

Gedruckte Jahresberichte werden keine herausgegeben.

Digitized by Google

Das Armen-Kinderhaus in Riegel.

Dem Berichte des Anstaltsleiters zufolge hat die Anstalt keinen Rechenschaftsbericht für das ganze Jahr mit Verwendung des statistischen Materials. Unsere Anstalt liefert jedes Vierteljahr einen Quartalsbericht an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg. Dort, in der Kanzlei desselben ist mit Erlaubnis der Kirchenbehörde, am besten das nötige Material erhältlich. Auch wird der Präsident der katholischen Caritasvereine Deutschlands, Herr Geistl. Rat Dr. Werthmann in Freiburg, wohl wertvolle Aufschlüsse geben können.

Unsere Anstalt zählt zur Zeit 57 Zöglinge, darunter über 20 in Zwangserziehung. Wir behalten die Kinder bis zur Zeit der Schulentlassung, dann erlernen fast alle ein Handwerk.

Die Stiftungs-Verwaltung als Verwaltung der Waisenhausstiftung in Freiburg im Breisgau

teilt mit, daß die diesseitige Anstalt im allgemeinen nicht zur Aufnahme von Zwangszöglingen dient; es befindet sich zur Zeit wohl ein der Zwangserziehung unterstelltes skrofulöses Mädchen in der Anstalt, das den Eltern weggenommen werden mußte, weil dieselben dem Trunke ergeben waren, das Kind selbst ist brav, war nicht verwahrlost, sondern nur gefährdet.

Kinderpflegeanstalt zu Heiligenzell.

Ende des Jahres 1901 zählte unsere Anstalt 25 Zöglinge, darunter 10 Zwangszöglinge, die mit Ausnahme eines einzigen noch schulpflichtig sind.

Im Jahre 1901 wurde nur ein Zwangszögling aufgenommen.

Unsere Anstalt wird von Schwestern geleitet, welche die Kinder nach religiösen Grundsätzen erziehen und in allen häuslichen Arbeiten unterrichten.

Was speziell die Erziehung der Zwangszöglinge anlangt, haben wir wiederholt die Erfahrung gemacht, daß bei Kindern, die durch Verführung von außen auf Abwege gekommen und dadurch der Zwangserziehung verfallen sind, durch mehrjährigen Aufenthalt in der Anstalt meist gute Resultate erzielt wurden; dagegen bei solchen Kindern, denen die Ausschreitungen auf religiösem und sittlichem Gebiete durch verkehrte Erziehung oder schlechtes Beispiel der Eltern gleichsam zur zweiten Natur geworden sind, blieb die erzieherische Einwirkung in den meisten Fällen ohne dauernden Erfolg.

Katholische Waisenanstalt Oberkirch.

Die hiesige Waisenanstalt nimmt keine Zwangszöglinge auf. Vor acht Jahren wurden noch solche angenommen, da hat der Anstaltsleiter die Erfahrung gemacht, daß der Erfolg in den meisten Fällen ein sehr geringer war. Die Zöglinge waren in der Regel schon zu alt und zu verdorben, wenn sie in die Anstalt kamen; bei aller strengen Aufsicht haben sie teils die noch etwas guten oder gebesserten Elemente erst recht verdorben, teils haben sie sich als Schleicher und Heuchler erwiesen, um den Züchtigungen und Zurechtweisungen auszuweichen. Kaum waren jene Heuchler aus der Anstalt entlassen, so mußte man schon die Erfahrung machen, daß sie bei keinem Lehrherren aushielten, der Stromerei sich ergaben und endlich in irgend einem Gefängnis Unterkunft fanden. Die gleichen Erfahrungen

Digitized by Google

machte der Anstaltsleiter auch in der Besserungsanstalt zu Durlach, wo er elf Jahre den Religionsunterricht erteilte. Recht gute Erfolge habe er bei Zwangszöglingen erlebt, welche im Alter von 6 bis 9 Jahren in die Anstalt kamen. Besser als alle derartigen Anstalten ist die Unterbringung solcher verwahrloster Kinder in braven arbeitsamen Familien.

Die Waisenanstalt Ubstadt.

Die hiesige Anstalt nimmt erst seit wenigen Jahren Zwangszöglinge auf; gegenwärtig haben wir deren nur zwei. Das Zwangserziehungsresultat war durchweg, bis auf einen Fall, gut und haben auch die aus der Anstalt entlassenen und in dienstlicher Stellung untergebrachten Zöglinge nach den eingezogenen Erkundigungen sich bis jetzt als brauchbare Personen bewährt.

Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten in Heitersheim.

Dem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1901 zufolge begann das Jahr 1901 mit einem Bestand von:

Im Anfang des Jahres	20	Zwangszöglinge
Neu aufgenommen	20	"
Abgang im Jahre 1901	6	"
Standzahl am Schluß des Jahres . . .	34	"

Von den 25 — wie viel davon Zwangszöglinge waren, ist nicht zu entnehmen — in Stellung untergebrachten Zöglingen wurden zwei nach kurzer Zeit wegen unbefriedigender Aufführung aus ihrem Dienste entlassen; über 17 liegen ziemlich befriedigende Nachrichten vor, von 6 weniger gute. Verpflegungsbeiträge gingen ein 6280 Mark 54 Pfg.

Am 8. Februar 1902 stattete ich in Dr. Werthmanns freundlicher Begleitung der Anstalt Bethania zum guten Hirten in Heitersheim einen Besuch ab. Die Anstalt, in einem alten Johanniterschlosse untergebracht, macht einen sehr guten Eindruck. Es sind in derselben nur untergebracht weibliche Zöglinge von 14 Jahren aufwärts, darunter Zwangszöglinge. Die Oberin erzählt einen Fall, in dem ein früherer Zögling, ein aus der Anstalt entlassenes, in einer Dienststelle untergebrachtes, todkrankes Mädchen seinen Dienstort verlassen hat und in die Anstalt nach Heitersheim zurückgekehrt ist, wo sie nach vierzehn Tagen starb. Sie bat um Aufnahme, damit sie hier, wo die Schwestern ihr die Elternstelle vertreten hätten, sterben dürfe. Das Kind war tatsächlich wenige Tage nachher, am Abende vor unserem Besuche, gestorben. Die Mädchen sind getrennt, je nach dem Grade ihrer sittlichen Verdorbenheit. Die Beschäftigung besteht aus Kunststickerei, Stricken mit der Strickmaschine, Spitzenklöppeln, Knöpfe annähen, Landwirtschaft, Bürstenbinderei usw.

Digitized by Google

Anstalten zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen im Deutschen Reiche.

Land	Provinz	Gesamtzahl der Anstalten im Lande	Gesamtzahl der Anstalten in der Provinz	Davon sind				Davon sind für		
				katholisch	evangelisch	jüdisch	paritätisch	Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen
Anhalt, Herzogtum	—	4	—	—	4	—	—	2	2	—
Baden, Großherzogtum	—	29	—	11	10	—	8	8	10	11
Bayern, Königreich	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberbayern	—	28	26	2	—	—	4	9	15
	Niederbayern	—	19	19	—	—	—	3	7	9
	Pfalz	—	14	6	8	—	—	—	—	14
	Oberpfalz	—	23	21	2	—	—	3	6	14
	Oberfranken	—	16	10	6	—	—	1	4	11
	Mittelfranken	—	24	6	17	1	—	1	4	19
	Unterfranken	—	35	29	6	—	—	6	12	17
	Schwaben	—	26	19	7	—	—	1	6	19
Braunschweig, Herzogtum	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Bremen, freie und Hansestadt	—	2	—	—	2	—	—	1	1	—
Elsaß-Lothringen, Reichsland	—	50	—	37	10	—	3	13	24	13
Hamburg, freie und Hansestadt	—	8	—	1	7	—	—	1	2	5
Hessen, Großherzogtum	—	10	—	4	3	—	3	4	4	2
Lippe, Fürstentum	—	2	—	—	2	—	—	1	—	1
Lübeck, freie und Hansestadt	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Oldenburg, Großherzogtum	—	6	—	4	2	—	—	—	2	4
Preußen, Königreich	—	518	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brandenburg	—	71	16	50	5	—	26	18	27
	Hannover	—	18	9	8	1	—	5	3	10
	Hessen-Nassau	—	38	19	15	4	—	13	11	14
	Ostpreußen	—	36	7	28	1	—	12	9	15
	Pommern	—	18	4	13	1	—	9	5	4
	Posen	—	20	8	12	—	—	1	6	13
	Rheinprovinz	—	110	92	18	—	—	22	22	66
	Sachsen	—	38	22	16	—	—	11	5	22
	Schlesien	—	100	55	35	3	7	21	9	70
	Schleswig-Holstein	—	5	1	4	—	—	2	1	2
	Westfalen	—	48	41	7	—	—	2	3	43
	Westpreußen	—	10	3	7	—	—	4	5	1
	Hohenzollerische Lande	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Reuß ält. Linie, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Reuß jüng. Linie, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen, Königreich	—	32	—	6	26	—	—	12	5	15
Sachsen-Altenburg, Herzogtum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum	—	2	—	—	2	—	—	1	1	—
Sachsen-Meiningen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen-Weimar	—	4	—	3	1	—	—	1	1	2
Schaumburg-Lippe, Fürstentum	—	In Ermanglung von Anstalten werden Zöglinge auswärts untergebracht.								
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Waldeck, Fürstentum	—	Anstalten fehlen. Zöglinge werden auswärts untergebracht.								
Württemberg, Königreich	—	40	—	11	29	—	—	5	8	27
		898	—	491	370	16	21	198	205	495

Digitized by Google

Die zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen eingerichteten Anstalten im Deutschen Reiche.

Gerne hätte ich in dieser Arbeit Bezug genommen auch auf die Auszählung der 8000 Zählkarten über die Individualverhältnisse der preußischen Fürsorgezöglinge, von denen Oberregierungsrat Dr. Krohne, Regierungskommissar im preußischen Landtage, 1903 sagte, daß sie ein geradezu erschreckendes Bild geben und daß man von der Verarbeitung dieser Zählkarten weggehe mit der Frage: „Ist es wirklich möglich, daß so viel Jammer, so viel Elend, so viel Schuld, so viel Sünde sich in unserem Volke hat anhäufen können?"

Diese Bezugnahme war mir leider nicht mehr möglich und werde ich auf diese Auszählung in einem folgenden Hefte zurückkommen.

Wohl aber ermöglicht die angeschlossene statistische Zusammenstellung (aus: „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger", von Ludwig Schmitz, Düsseldorf 1901) ein ungefähres Urteil von dem Umfange der Anstaltsfürsorge im Deutschen Reiche. Gleichzeitig zeigt diese Tabelle aber auch uns in Österreich, wie weit wir in dieser Richtung noch hinter dem Deutschen Reiche zurück sind.

Anhang.

Gesetz betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 29. August 1900, Nr. XXXIX.)

§ 1.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (verglichen mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichtes begründet ist.

§ 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Vormundschaftsgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

§ 3.

Das Vormundschaftsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amts wegen. Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amts wegen vorher eingeleitet worden ist.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzuteilen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht (§ 2) seinen Sitz hat.

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung die Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den Vormund, den Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und, soferne der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören. Das Vormundschaftsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.

§ 4.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes muß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, und dem Bezirksamte bekanntgegeben werden.

Gegen den Beschluß steht den in Absatz 1 genannten Personen sowie dem Bezirksamte, ersteren jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3, Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 5.

Hat die in § 3 vorgesehene Anhörung derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6.

Das Bezirksamt (§ 3, Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgültig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Gemeindewaisenrate die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich überwacht. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

Digitized by Google

gehabt. Im Jahre 1902 haben wir unter den mehr als 70 Kindern, die gegenwärtig in der Anstalt sind, nur 3 solche Kinder und diese Kinder sind schon vom 8., 9., 10. Lebensjahre hier und ihr Verhalten in sittlichem Betragen, Fleiß, Fortschritten und Schulunterricht ist durchaus befriedigend. Weniger günstig waren die Erfolge bei Kindern, die erst im 12. oder gar erst im 13. oder 14. Lebensjahre in die Anstalt kamen und zudem noch nur zwei oder drei Jahre unter dem Anstaltseinfluß gestanden sind.

Bei Kindern, die aus Unsittlichkeitsgründen (durch Vergewaltigung und Verführung derselben) der Anstalt übergeben wurden, sind die Erziehungseinwirkungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Gut ist es, wenn Zöglinge von Anstalten in gute Familien gebracht werden und wenn die staatliche Aufsicht, womöglich bis zum 20. Lebensjahre fortdauert. Auf dieser Altersstufe hat die Jugend schon mehr etwas Festes, Bestimmtes in ihrem Wesen und läßt sich nicht so leicht von jedem Wind der Verführung hin- und hertreiben.

An Auslagen hatte die Anstalt im Betriebsjahre 35.038 Mark 39 Pfg., an Einnahmen 35.035 Mark 06 Pfg. Der Schuldenstand belief sich auf 19.114 Mark.

Rettungsanstalt Friedrichshöhe.

Der Hausvater schrieb in Beantwortung meiner Umfrage:

Da ich erst dreiviertel Jahre an der Anstalt bin, so kann ich Ihnen leider noch nicht viele Erfahrungen mitteilen. Was ich in dieser kurzen Zeit erfahren habe, ist dieses:

1. Für sehr verkommene Kinder ist Anstaltserziehung besser als Familienerziehung, weil sie in der Anstalt beständig unter Aufsicht gehalten und infolge größerer Kenntnis und Erfahrung richtiger behandelt werden können.

2. Mit Freundlichkeit und konsequentem Ernst kommt man weiter als mit großer Strenge und harter Zucht, denn Strenge, ja oft Mißhandlungen haben solche Kinder gewöhnlich vorher erfahren, nicht aber die rechte Liebe und Leitung.

3. Nur eine Anstalt, die in christlichem Sinne geleitet wird, kann Verwahrloste zurechtbringen, weil eine dauernde Besserung nur durch eine Herzensveränderung und diese nur durch Gottes Wort und Geist bewirkt werden kann.

Die Zahl der Zöglinge betrug Ostern 1901 47. Die Ausgaben des Berichtsjahres betrugen 9492 Mark 90 Pfg., die Einnahmen 9527 Mark 78 Pfg. Das Anstaltsvermögen beträgt 43.923 Mark 30 Pfg.

Die Armenschullehrer- und Erziehungs-Anstalt in Beuggen.

Die Armenschullehrer- und Kinder-Erziehungsanstalt in Beuggen, welche 83 Jahre besteht und von welcher ich in dem Teile betreffend die Schweiz berichten werde, hat keine Zwangszöglinge in ihrem Zöglingsstande aufzuweisen.

Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim.

Die Anstalt veröffentlicht keine gedruckten Jahresberichte. Die Zahl der Zöglinge beträgt gewöhnlich 18—20. Für eine größere Anzahl ist die Anstalt nicht eingerichtet. Gegenwärtig sind es 12 Knaben und 6 Mädchen, darunter 3 Zwangszöglinge. Die Erfahrungen, welche man mit den letztgenannten macht, sind verschieden. — Was die Ausgetretenen betrifft, so sind die meisten geordnete Menschen geworden bis auf ein ausgetretenes Mädchen, das sich wieder Diebstahl zuschulden hat kommen lassen; doch ist es jetzt wieder auf gutem Wege. Mit

Digitized by Google

den noch in der Anstalt befindlichen Zwangszöglingen sehen wir an zweien derselben noch nicht die gewünschten Früchte unserer Arbeit; diesen ist das Stehlen scheinbar angeboren, so daß sie es, sobald sich ihnen Gelegenheit darbietet, fast nicht lassen können. An solchen zu arbeiten ist eine schwierige Aufgabe, die viel Geduld erfordert.

Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen.

Nach den Erfahrungen mit den Zwangszöglingen wird es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn als gebessert 60 bis 70 Prozent angenommen werden. Zur Zeit sind 13 Zwangszöglinge in der Anstalt gewesen, darunter kein einziger, bei dem nicht Besserung erzielt worden wäre.

Nach unserer Erfahrung wird der Erfolg der Zwangserziehung meistens dadurch gefährdet, daß nach dem Austritt des Pfleglings aus der Anstalt nicht die rechte Stellung gefunden wird. Die Erziehung darf mit der Entlassung aus der Anstalt nicht aufhören, sondern muß fortgesetzt werden. Auch von großer Bedeutung ist, ob die Eltern oder Verwandten wieder Einfluß auf den Pflegling gewinnen. Es wäre gut, wenn der Erzieher des Pfleglings auch stets für die Stelle, welche derselbe erhalten soll, sorgen dürfte.

Die Anstaltserziehung wird nach Meinung des Anstaltsleiters mindestens der Familienerziehung ebenbürtig bezeichnet, zumal die Anstalten meistens die Elemente erhalten, welche in Familien nicht untergebracht werden können, oder von den Familien als unverbesserlich zurückgegeben werden. Auch halten wir dafür, daß Anstalten, welche nur Zwangszöglinge haben, ihren Zweck nicht erfüllen. Mehr als ein Drittel Zwangszöglinge sollte eine Anstalt selten haben.

Die besseren Kinder bilden einen wesentlichen Faktor in der Anstaltserziehung. Die Zwangszöglinge müssen an den anderen Kindern ein gutes Vorbild haben.

Auch hat die leibliche Versorgung eine große Bedeutung. Gute und reichliche Kost ist eine Hauptbedingung. Der Weg zum Herzen geht durch den Magen.

Das Erziehungspersonal vom Anstaltsleiter bis zum Gehilfen herunter muß sein Amt im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und in selbstloser Liebe zu den Armen ausüben. Wer nur des Lohnes willen an der Erziehung der Verwahrlosten arbeitet, würde besser tun, einen anderen Beruf oder eine andere Arbeit zu ergreifen.

In Dinglingen waren Ostern 1901 im ganzen 54 Zöglinge, 41 Knaben und 13 Mädchen.

Es betrugen im Jahre 1900 die Ausgaben der Anstalt 15.004 Mark, die Einnahmen 15.005 Mark, darunter eine Spende des Großherzogs; das Stiftungsvermögen der Anstalt beträgt 40.181 Mark.

Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg.

Unter den 62 Zöglingen (Knaben und Mädchen) unserer Anstalt befinden sich zur Zeit nur 5 Zwangszöglinge, alle im schulpflichtigen Alter. Ihre Erziehung geschieht ganz in der gleichen Weise, wie die der übrigen Zöglinge unserer Anstalt und bereitet auch nicht mehr Schwierigkeiten. Bezüglich der Erfolge der Erziehung ist ebenfalls kein Unterschied gewesen. Die einen betragen sich nach ihrer Entlassung aus unserer Anstalt gut und machen uns Freude, die anderen auch nicht, dies ist bei den Zwangszöglingen wie bei den anderen ganz gleich.

Digitized by Google

Es mag dies bei bestraften, konfirmierten Zöglingen anders liegen. Solange die Kinder im schulpflichtigen Alter sind, wird die Erziehung der Zwangszöglinge — Ausnahmen abgerechnet — sich nicht wesentlich von der der übrigen Zöglinge unterscheiden, sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabe, ihrer Hindernisse und Schwierigkeiten als auch ihrer Erfolge.

Die Anstalt hatte im Jahre 1900 10.993 Mark 77 Pfg. Ausgaben und an Einnahmen 11.044 Mark 89 Pfg. zu verzeichnen, darunter eine Weihnachtsgabe der Großherzogin. Der Schuldenstand der Anstalt betrug 1742 Mark 86 Pfg.

Im Jahresberichte wird auch einer Naturalkollekte Erwähnung getan und den lieben Freunden aus dem Schwarzwalde gedankt, welche die Anstalt bei der Arbeit des Einsammelns der Naturalgaben so tatkräftig unterstützen. Wenn sie auch mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist — so schreibt der Hausvater — möchte ich diese Arbeit des Einsammelns doch nicht mehr missen.

In seinem dreiunddreißigsten Jahresbericht erzählt der Hausvater von den schweren Bausorgen, welche die Anstalt in den dreiunddreißig Jahren ihres Bestandes durchgemacht hat. Was ein Veteran der Rettungshausarbeit bei dieser Gelegenheit über den Wandel sagt, den diese Arbeit im Laufe der Zeiten durchgemacht hat, erscheint mir von allgemeinem Interesse und darum gebe ich es hier wieder:

„Alles hat seine Zeit!" Also nicht Bauluft war es, die uns zu der umfassenden Reparatur veranlaßte; es war vielmehr die Notwendigkeit, das vorhandene Bedürfnis in allgemeiner, erzieherischer und sanitärer Hinsicht. Wie das gemeint ist, das will ich in folgendem zu erklären versuchen:

Es hat eine Zeit gegeben, ich meine die Zeit der Gründung unserer Rettungshäuser, da war die Begeisterung für diese Arbeit der Inneren Mission so groß, daß man im Anfange die bescheidenen, oft dürftigen Räume kaum zu beachten schien. Man wollte retten, Kinder retten, und beachtete hierbei die äußeren Umstände erst in zweiter und dritter Linie. Die Opferfreudigkeit der Hauseltern und Gehilfen übertrug sich auch auf die Kinder und ließ sie zusammen manche Hindernisse und Schwierigkeiten ihrer Lage überwinden und ertragen, zumal ersteren, wenigstens in gläubigen Kreisen, eine gewisse Bewunderung und Verehrung in ihrer Arbeit zuteil wurde.

Dies alles ist im Laufe der Jahrzehnte anders geworden. Gehilfen in obigem Sinne — die Zeit ist eben auch in der Hinsicht eine andere geworden — gibt es kaum mehr, wenigstens sind sie schwer zu finden. Jene Begeisterung für die Rettungshausarbeit ist auch in gläubigen Kreisen mehr und mehr geschwunden, seitdem die Innere Mission zu einem großen Baume geworden ist und sich dabei mehr in die Breite und vielleicht weniger in die Tiefe ausgedehnt hat. Die Rettungshäuser stehen nun unter staatlicher Aufsicht und damit hat auch die öffentliche Meinung in ihrer Beurteilung einen anderen Maßstab angelegt. Man erwartet jetzt von einer Anstalt einige Repräsentationsfähigkeit nach außen hin, und dies um so mehr, seitdem die Anstalten ihre Kinder größtenteils von staatlichen, Kreis- oder Gemeindebehörden erhalten. Sollten wir diese Wandlung in der äußeren Gestaltung und Beurteilung unserer Anstalten bedauern? Es ist immer schmerzlich, wenn die erste Liebe schwindet, sei es im einzelnen Menschenleben, oder in der Gemeinde im großen, und in dieser Hinsicht müssen wir obige Frage bejahen. Ich glaube jedoch, wir dürfen jene Frage auch wieder ruhig mit „nein" beantworten, besonders wenn wir auf die Aufgaben unserer Anstalten in erzieherischer und sanitärer Hinsicht denken. Jene rettende Liebe und opferwillige Hingabe ist etwas Großes, aber wir können sie nicht machen. Wo sie sich aber findet, da kann sie sich um so besser betätigen, je mehr auch die

Digitized by Google

äußeren Umstände dazu mithelfen. Wie soll man aber in beschränkten, ungeeignet liegenden Räumen Kinder in größerer Zahl unterbringen und geordnet erziehen? Da reicht auch ein Herz voll rettender Liebe und opferwilligster Hingabe auf die Dauer nicht aus. Hauseltern und Gehilfen werden doch nach und nach ihre Arbeit mit Seufzen tun und nicht mehr mit der Liebe, die „alles verträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet", weil ihnen in ihrer Erziehungsaufgabe auf Schritt und Tritt die Hände gebunden sind. Wenn gar Knaben und Mädchen zusammen erzogen werden sollen, so muß die Forderung erzieherisch geeigneter Räumlichkeiten um so mehr gestellt werden.

Hier fühle ich mich veranlaßt, auf die Unzulänglichkeit, Mangelhaftigkeit und Dürftigkeit unserer Anstaltsräume im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens hinzuweisen. Sie haben vielleicht manche Mißerfolge mit veranlaßt und dadurch jenes Mißtrauen in die Herzen eines Teiles unserer Schwarzwaldbevölkerung gepflanzt, unter dem unsere Anstalt bis heute noch zu leiden hat.

Wir haben jedoch noch einen dritten Grund, der uns das Bauen als Bedürfnis erscheinen ließ, ich meine die Sorge für die Gesundheit unserer Kinder. Der Mensch hat zu seinem leiblichen Gedeihen neben gesunder Nahrung besonders Luft und Licht nötig. Wo viele Menschen zusammen wohnen und im gleichen Raume schlafen, da muß diese Forderung natürlich in erhöhtem Maße gestellt werden. Seht, teure Freunde, darum haben wir gebaut. Unsere Schlafräume waren für die vorhandene Kinderzahl zu eng; sie waren überfüllt mit Betten und große, luftige Speicherräume standen leer da. Durch die Errichtung des neuen Schlafsaales ist diesem Mangel auf lange Zeit abgeholfen. Soll ich noch daran erinnern, daß auch Hauseltern und Gehilfen dankbar sind, wenn ihnen durch praktisch angelegte Räume ihre schwere Erziehungsarbeit erleichtert wird?"

Die katholischen Erziehungsanstalten.

Die katholische Rettungs- und Erziehungs-Anstalt in Käfertal.

Die katholische Rettungs- und Erziehungsanstalt in Käfertal wurde im Jahre 1851 gegründet.

Der Zweck derselben ist eine christliche und fürs Leben praktische Erziehung katholischer verwahrloster Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren, ohne Rücksicht auf Stand, Wohnort oder Heimat. Die Mädchen bleiben in der Anstalt, bis die Erziehung vollendet ist. Auch anderen, nicht verwahrlosten Mädchen will die Anstalt eine gute Erziehung zuteil werden lassen.

Die unmittelbare obere Aufsicht übt der Vorstand aus, welcher zur Zeit aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern, darunter 5 Damen und 4 Herren, besteht.

Die Erziehung und Pflege der Kinder wie das Hauswesen ist unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes drei barmherzigen Schwestern übertragen, von welchen eine als Oberin bestellt ist.

Der Personalbestand der Zöglinge belief sich am 1. Januar 1901 auf 37 Köpfe, darunter 8 Zwangszöglinge. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 1901 24 Mädchen, darunter 4 Zwangszöglinge. Ausgetreten sind 18 Mädchen, darunter 2 Zwangszöglinge, und waren somit vom 1. Jänner 1902 in der Anstalt 43 Zöglinge, darunter 10 Zwangszöglinge.

Digitized by Google

An Verpflegungsbeiträgen werden pro Kopf und Jahr erhoben:

für Zwangszöglinge . . . . . 160 Mark,
für sonstige Zöglinge . . . . . 120 Mark.

Im Jahre 1901 haben betragen:

Die laufenden Einnahmen 8043,32 Mark, darunter 1774,30 Mark Dotationen, freiwillige Beiträge und sonstige Geschenke;
die laufenden Ausgaben 7881,64 Mark;
Mehreinnahmen 171,68 Mark.

Das Gesamtvermögen der Anstalt beträgt am 1. Januar 1902 51.577,74 Mark, darunter Liegenschaften im Werte von 26.047,92 Mark.

Die Rettungsanstalt in Schwarzach.

Der ursprüngliche Zweck unserer Erziehungsanstalt war, religiös und sittlich verwahrloste Kinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Dem Wunsche der Staatsbehörde entsprach der Prälat Dr. Lender in Sasbach bei Achern, der verdienstvolle Gründer der Anstalt, dadurch, daß seit etwa 12 Jahren auch die zur Zwangserziehung verurteilten Zöglinge aufgenommen werden. In Anbetracht dessen, daß erst seit wenigen Jahren den letztgenannten Pfleglingen Aufnahme gewährt wird, sind die Erfahrungen auf dem Gebiete der Zwangserziehung nicht besonders inhaltsreich. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen von Ehrw. Schwestern des heil. Franziskus. Zwischen den Zwangszöglingen einerseits und den übrigen Pfleglingen wird in der Erziehung kein wesentlicher Unterschied gemacht. An die im Hause herrschende Ordnung beziehungsweise Statuten müssen sich sämtliche Zöglinge gewöhnen. In dieser Hinsicht wurde schon öfters die Erfahrung gemacht, daß gerade die bestehende Ordnung auf Zwangszöglinge einen wohltuenden Einfluß ausübte.

Die Erfahrung zeigte aber auch schon, daß bei solchen Zöglingen, die erst mit 12, 13 oder gar 14 Jahren in Zwangserziehung gebracht wurden, die bösen Triebe zu sehr entwickelt waren und dann ist es schwer, eine dauernde Umwandlung zum Guten beizubringen. Durch freundliche, gute Behandlung, gepaart mit Ernst, verließ schon mancher Zwangszögling als wohlerzogener Mensch die Anstalt, allein es kommen Fälle vor, daß schon kurze Zeit nach der Entlassung sie die Alten sind. Sehr viel hängt davon ab, wenn sich das Böse von Eltern auf Kinder vererbt, denn dann ist oft die beste Erziehung vergeblich. Dies mußten wir leider auch schon erfahren. Andrerseits ist es aber schon oft vorgekommen, daß gerade diejenigen Zwangszöglinge, von denen wir am wenigsten etwas Gutes erwarteten, in der Lehre recht tüchtig waren. Für Ausbildung von Handwerkern ist die Anstalt nicht eingerichtet; und darum werden auch die Knaben nach Schulentlassung auch aus der Anstalt entlassen und bei zuverlässigen Meistern in die Lehre untergebracht, die dann weiter für die Kinder zu sorgen haben. Solange sie in der Anstalt sind, müssen die größeren Knaben außer der Schul- und Erholungszeit bei Garten- und Feldarbeiten mithelfen und die kleineren werden durch Aufnähen von Knöpfen beschäftigt. Die Mädchen werden außer der Schul- und Erholungszeit zu häuslichen Arbeiten angehalten. Diejenigen, die nach Schulentlassung noch hier bleiben müssen, werden zu Dienstboten herangebildet. Das beste Resultat bei der Erziehung von Zwangszöglingen wird dann erreicht, wenn man nicht jedes leichte Vergehen rügt, und das zwangsmäßige Unterdrücken in jeder Hinsicht vermeidet; denn nur dann gewinnt das Kind Vertrauen zu seinem Vorgesetzten und macht es empfänglich für alles Gute.

Gedruckte Jahresberichte werden keine herausgegeben.

Digitized by Google

Das Armen-Kinderhaus in Riegel.

Dem Berichte des Anstaltsleiters zufolge hat die Anstalt keinen Rechenschaftsbericht für das ganze Jahr mit Verwendung des statistischen Materials. Unsere Anstalt liefert jedes Vierteljahr einen Quartalsbericht an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg. Dort, in der Kanzlei desselben ist mit Erlaubnis der Kirchenbehörde, am besten das nötige Material erhältlich. Auch wird der Präsident der katholischen Caritasvereine Deutschlands, Herr Geistl. Rat Dr. Werthmann in Freiburg, wohl wertvolle Aufschlüsse geben können.

Unsere Anstalt zählt zur Zeit 57 Zöglinge, darunter über 20 in Zwangserziehung. Wir behalten die Kinder bis zur Zeit der Schulentlassung, dann erlernen fast alle ein Handwerk.

Die Stiftungs-Verwaltung als Verwaltung der Waisenhausstiftung in Freiburg im Breisgau

teilt mit, daß die diesseitige Anstalt im allgemeinen nicht zur Aufnahme von Zwangszöglingen dient; es befindet sich zur Zeit wohl ein der Zwangserziehung unterstelltes skrofulöses Mädchen in der Anstalt, das den Eltern weggenommen werden mußte, weil dieselben dem Trunke ergeben waren, das Kind selbst ist brav, war nicht verwahrlost, sondern nur gefährdet.

Kinderpflegeanstalt zu Heiligenzell.

Ende des Jahres 1901 zählte unsere Anstalt 25 Zöglinge, darunter 10 Zwangszöglinge, die mit Ausnahme eines einzigen noch schulpflichtig sind.

Im Jahre 1901 wurde nur ein Zwangszögling aufgenommen.

Unsere Anstalt wird von Schwestern geleitet, welche die Kinder nach religiösen Grundsätzen erziehen und in allen häuslichen Arbeiten unterrichten.

Was speziell die Erziehung der Zwangszöglinge anlangt, haben wir wiederholt die Erfahrung gemacht, daß bei Kindern, die durch Verführung von außen auf Abwege gekommen und dadurch der Zwangserziehung verfallen sind, durch mehrjährigen Aufenthalt in der Anstalt meist gute Resultate erzielt wurden; dagegen bei solchen Kindern, denen die Ausschreitungen auf religiösem und sittlichem Gebiete durch verkehrte Erziehung oder schlechtes Beispiel der Eltern gleichsam zur zweiten Natur geworden sind, blieb die erzieherische Einwirkung in den meisten Fällen ohne dauernden Erfolg.

Katholische Waisenanstalt Oberkirch.

Die hiesige Waisenanstalt nimmt keine Zwangszöglinge auf. Vor acht Jahren wurden noch solche angenommen, da hat der Anstaltsleiter die Erfahrung gemacht, daß der Erfolg in den meisten Fällen ein sehr geringer war. Die Zöglinge waren in der Regel schon zu alt und zu verdorben, wenn sie in die Anstalt kamen; bei aller strengen Aufsicht haben sie teils die noch etwas guten oder gebesserten Elemente erst recht verdorben, teils haben sie sich als Schleicher und Heuchler erwiesen, um den Züchtigungen und Zurechtweisungen auszuweichen. Kaum waren jene Heuchler aus der Anstalt entlassen, so mußte man schon die Erfahrung machen, daß sie bei keinem Lehrherren aushielten, der Stromerei sich ergaben und endlich in irgend einem Gefängnis Unterkunft fanden. Die gleichen Erfahrungen

Digitized by Google

machte der Anstaltsleiter auch in der Besserungsanstalt zu Durlach, wo er elf Jahre den Religionsunterricht erteilte. Recht gute Erfolge habe er bei Zwangszöglingen erlebt, welche im Alter von 6 bis 9 Jahren in die Anstalt kamen. Besser als alle derartigen Anstalten ist die Unterbringung solcher verwahrloster Kinder in braven arbeitsamen Familien.

Die Waisenanstalt Ubstadt.

Die hiesige Anstalt nimmt erst seit wenigen Jahren Zwangszöglinge auf; gegenwärtig haben wir deren nur zwei. Das Zwangserziehungsresultat war durchweg, bis auf einen Fall, gut und haben auch die aus der Anstalt entlassenen und in dienstlicher Stellung untergebrachten Zöglinge nach den eingezogenen Erkundigungen sich bis jetzt als brauchbare Personen bewährt.

Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten in Heitersheim.

Dem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1901 zufolge begann das Jahr 1901 mit einem Bestand von:

Im Anfang des Jahres	20	Zwangszöglinge
Neu aufgenommen	20	"
Abgang im Jahre 1901	6	"
Standzahl am Schluß des Jahres . . .	34	"

Von den 25 — wie viel davon Zwangszöglinge waren, ist nicht zu entnehmen — in Stellung untergebrachten Zöglingen wurden zwei nach kurzer Zeit wegen unbefriedigender Aufführung aus ihrem Dienste entlassen; über 17 liegen ziemlich befriedigende Nachrichten vor, von 6 weniger gute. Verpflegungsbeiträge gingen ein 6280 Mark 54 Pfg.

Am 8. Februar 1902 stattete ich in Dr. Werthmanns freundlicher Begleitung der Anstalt Bethania zum guten Hirten in Heitersheim einen Besuch ab. Die Anstalt, in einem alten Johanniterschlosse untergebracht, macht einen sehr guten Eindruck. Es sind in derselben nur untergebracht weibliche Zöglinge von 14 Jahren aufwärts, darunter Zwangszöglinge. Die Oberin erzählt einen Fall, in dem ein früherer Zögling, ein aus der Anstalt entlassenes, in einer Dienststelle untergebrachtes, todkrankes Mädchen seinen Dienstort verlassen hat und in die Anstalt nach Heitersheim zurückgekehrt ist, wo sie nach vierzehn Tagen starb. Sie bat um Aufnahme, damit sie hier, wo die Schwestern ihr die Elternstelle vertreten hätten, sterben dürfe. Das Kind war tatsächlich wenige Tage nachher, am Abende vor unserem Besuche, gestorben. Die Mädchen sind getrennt, je nach dem Grade ihrer sittlichen Verdorbenheit. Die Beschäftigung besteht aus Kunststickerei, Stricken mit der Strickmaschine, Spitzenklöppeln, Knöpfe annähen, Landwirtschaft, Bürstenbinderei usw.

Digitized by Google

Anstalten zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen im Deutschen Reiche.

Land	Provinz	Gesamtzahl der Anstalten im Lande	Gesamtzahl der Anstalten in der Provinz	Davon sind: katholisch	evangelisch	jüdisch	paritätisch	Davon sind für: Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen
Anhalt, Herzogtum	—	4	—	—	4	—	—	2	2	—
Baden, Großherzogtum	—	29	—	11	10	—	8	8	10	11
Bayern, Königreich	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberbayern	—	28	26	2	—	—	4	9	15
	Niederbayern	—	19	19	—	—	—	8	7	9
	Pfalz	—	14	6	8	—	—	—	—	14
	Oberpfalz	—	23	21	2	—	—	8	6	14
	Oberfranken	—	16	10	6	—	—	1	4	11
	Mittelfranken	—	24	6	17	1	—	1	4	19
	Unterfranken	—	35	29	6	—	—	6	12	17
	Schwaben	—	26	19	7	—	—	1	6	19
Braunschweig, Herzogtum	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Bremen, freie und Hansestadt	—	2	—	—	2	—	—	1	1	—
Elsaß-Lothringen, Reichsland	—	50	—	37	10	—	3	13	24	13
Hamburg, freie und Hansestadt	—	8	—	1	7	—	—	1	2	5
Hessen, Großherzogtum	—	10	—	4	3	—	3	4	4	2
Lippe, Fürstentum	—	2	—	—	2	—	—	1	—	1
Lübeck, freie und Hansestadt	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Oldenburg, Großherzogtum	—	6	—	4	2	—	—	—	2	4
Preußen, Königreich	—	513	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brandenburg	—	71	16	50	5	—	26	18	27
	Hannover	—	18	9	8	1	—	5	3	10
	Hessen-Nassau	—	38	19	15	4	—	13	11	14
	Ostpreußen	—	36	7	28	1	—	12	9	15
	Pommern	—	18	4	13	1	—	9	5	4
	Posen	—	20	8	12	—	—	1	6	13
	Rheinprovinz	—	110	92	18	—	—	22	22	66
	Sachsen	—	38	22	16	—	—	11	5	22
	Schlesien	—	100	55	35	3	7	21	9	70
	Schleswig-Holstein	—	5	1	4	—	—	2	1	2
	Westfalen	—	48	41	7	—	—	2	3	43
	Westpreußen	—	10	3	7	—	—	4	5	1
	Hohenzollerische Lande	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Reuß ält. Linie, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Reuß jüng. Linie, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen, Königreich	—	32	—	6	26	—	—	12	5	15
Sachsen-Altenburg, Herzogtum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum	—	2	—	—	2	—	—	1	1	—
Sachsen-Meiningen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Sachsen-Weimar	—	4	—	3	1	—	—	1	1	2
Schaumburg-Lippe, Fürstentum	—	In Ermanglung von Anstalten werden Zöglinge auswärts untergebracht.								
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Waldeck, Fürstentum	—	Anstalten fehlen. Zöglinge werden auswärts untergebracht.								
Württemberg, Königreich	—	40	—	11	29	—	—	5	8	27
		898	—	491	370	16	21	198	205	495

Digitized by Google

Die zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen eingerichteten Anstalten im Deutschen Reiche.

Gerne hätte ich in dieser Arbeit Bezug genommen auch auf die Auszählung der 8000 Zählkarten über die Individualverhältnisse der preußischen Fürsorgezöglinge, von denen Oberregierungsrat Dr. Krohne, Regierungskommissar im preußischen Landtage, 1903 sagte, daß sie ein geradezu erschreckendes Bild geben und daß man von der Verarbeitung dieser Zählkarten weggehe mit der Frage: „Ist es wirklich möglich, daß so viel Jammer, so viel Elend, so viel Schuld, so viel Sünde sich in unserem Volke hat anhäufen können?"

Diese Bezugnahme war mir leider nicht mehr möglich und werde ich auf diese Auszählung in einem folgenden Hefte zurückkommen.

Wohl aber ermöglicht die angeschlossene statistische Zusammenstellung (aus: „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger", von Ludwig Schmitz, Düsseldorf 1901) ein ungefähres Urteil von dem Umfange der Anstaltsfürsorge im Deutschen Reiche. Gleichzeitig zeigt diese Tabelle aber auch uns in Österreich, wie weit wir in dieser Richtung noch hinter dem Deutschen Reiche zurück sind.

Anhang.

Gesetz betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 29. August 1900, Nr. XXXIX.)

§ 1.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (verglichen mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichtes begründet ist.

§ 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Vormundschaftsgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

§ 3.

Das Vormundschaftsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amts wegen. Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amts wegen vorher eingeleitet worden ist.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzuteilen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht (§ 2) seinen Sitz hat.

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung die Eltern oder, wenn diese nicht mehr am Leben sind, den Vormund, den Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und, soferne der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören. Das Vormundschaftsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.

§ 4.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes muß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, und dem Bezirksamte bekanntgegeben werden.

Gegen den Beschluß steht den in Absatz 1 genannten Personen sowie dem Bezirksamte, ersteren jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3, Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 5.

Hat die in § 3 vorgesehene Anhörung derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6.

Das Bezirksamt (§ 3, Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgültig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Gemeindewaisenrate die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich überwacht. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

Digitized by Google

§ 7.

Anstalten, welche zur Aufnahme der in § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

§ 8.

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzuge der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§ 9.

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermanglung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Rechte zu seinem Unterhalte verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt.

Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung.

Auf Erfordern des Bezirksamtes hat der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten.

§ 10.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des § 4, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht statt.

§ 11.

Alle die Anwendung dieses Gesetzes berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sind sportelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Digitized by Google

§ 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte und nach § 362, Absatz 3 letzter Satz des Strafgesetzbuchs die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Überweisung lautende Urteil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

§ 13.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger.

1. § 55 des Strafgesetzbuchs neue Fassung nach Art. 34 II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

An Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

2. § 56 des Strafgesetzbuchs.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

3. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wird das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

4. § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein anderes ergibt.

Digitized by Google

5. § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

6. Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

7. Art. 135 des Einführungsgesetzes.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Das Deutsche Reich. Großherzogtum Baden 1

1. Die familienrechtlichen, kriminal- und sozialpolitischen Grundlagen der landesrechtlichen Regelung der Zwangserziehung in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches 5

2. Der Rechtszustand vor dem Inslebentreten des Zwangserziehungsgesetzes 15

3. Die Bekämpfung der Verwahrlosung gemeindearmer Kinder durch die freiwillige Armenkinderpflege der badischen Kreise 21

4. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zwangserziehung und die Verhandlungen der beiden badischen Kammern 27

5. Der Titel des Gesetzes 34

6. Das Recht der Zwangserziehung auf Grund der badischen Landesgesetzgebung 39

A. Die Voraussetzungen der Zwangserziehung 39

B. Das Verfahren bei Unterbringung von verwahrlosten Kindern zur Zwangserziehung 47

I. Die Einleitung des Verfahrens 47

α) Die Antragspflicht des Bezirksamtes 47

β) Die Anzeigepflicht der Staatsanwaltschaft, Strafgerichts- und Strafvollstreckungsbehörden sowie der Polizei-, Gemeinde-, Armen- und Schulbehörden sowie das allgemeine Anzeigerecht 48

II. Die Anordnung der Zwangserziehung 55

α) Die fürsorgliche Unterbringung 55

β) Die endgültige Anordnung der Unterbringung 55

C. Die Durchführung der Zwangserziehung 60

Die Aufgaben des Bezirksamtes 60

Die erste Aufgabe des Bezirksamtes: Die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung 64

Der Staat und die Erziehungsanstalten 68

Leitung und Überwachung des Vollzuges der Zwangserziehung

Die zweite Aufgabe des Bezirksamtes: Die Leitung des Vollzuges 72

1. Die amtlichen Organe 73

2. Die außeramtlichen Organe 73

Digitized by Google

Der Vollzug der Zwangserziehung Seite
Die Auswahl der Familie oder Anstalt 75
Die Rechte und Pflichten der Familien- und Anstaltsvorstände . 77
Die Anstaltsvormundschaft 79
Die dritte Aufgabe des Bezirksamtes: Die Überwachung des Vollzuges 81
Der Fürsorger 85
Die vierte Aufgabe des Bezirksamtes: Die Sorge für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung 88
D. Störungen im Vollzuge der Zwangserziehung 93
a) Die Flucht des Zöglings 93
Strafbestimmungen betreffend die Flucht von Zwangszöglingen 96
b) Die strafgerichtliche Verfolgung eines Zwangszöglings . . . 96
E. Dauer der Zwangserziehung 98
F. Kosten der Zwangserziehung 101
I. Allgemeine Grundsätze 101
α) Die Kostenpflicht des Staates und der Armenverbände . . 101
β) Die Unterhaltspflicht der Eltern 104
γ) Die Haftung des eigenen Vermögens 104
II. Änderungen des Gesetzes in der Fassung des Jahres 1900 . 105
III. Die Abgrenzung zwischen Armen- und Zwangserziehung . . 111
IV. Die Bestreitung und Verrechnung der Kosten 116
V. Die Kosten des Verfahrens 117
G. Die Rechtsmittel während der Durchführung der Zwangserziehung 118
a) Die verwaltungsgerichtliche Klage 118
b) Das Beschwerderecht und die Verwaltungsaufsicht über die Bezirksämter 119
H. Die Vollzugsklausel des Gesetzes 120
7. Der Erfolg der Zwangserziehung 122
8. Die Zwangserziehung in Ziffern 126
9. Die mit der Zwangserziehung befaßten Anstalten und Vereine und deren Tätigkeit 132
Übersicht der Zwangserziehungsanstalten im Großherzogtum Baden . . . 132
Die paritätischen Anstalten und Vereine, ihr Zweck und ihre Tätigkeit . . 139
Die evangelischen Anstalten 164
Die katholischen Anstalten 171
Die zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen eingerichteten Anstalten im Deutschen Reiche. Eine statistische Zusammenstellung aus: „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger", von Ludwig Schmitz, Düsseldorf 1901 175
Anhang 176
Die landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden 176
Inhaltsverzeichnis 181

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Die Fürsorge

für die

verwahrloste Jugend

von

Dr. Heinrich Reicher.

Erster Teil:

2. Der Kinderschutz in England.

Wien, 1904.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Meinem

Heimatlande Steiermark

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Teil.

2. Der Kinderſchutz in England.

Digitized by Google

Digitized by Google

England.

Zwei meiner Reisen nach England dienten Studienzwecken.

Im Jahre 1883 war es die öffentliche Verwaltung, besonders die Armenverwaltung, um derentwillen ich England besuchte; im Jahre 1902 war es die Fürsorge für die verwahrloste und mißhandelte Jugend, welche den Zweck meiner Studienreise bildete.

Im Jahre 1883 stattete der Altmeister des englischen Verwaltungsrechtes, Geheimrat Prof. Dr. Rudolf Gneist, mich mit Empfehlungsschreiben aus, welche mich bei Abgeordneten, Advokaten und Richtern einführten.

Diese ermöglichten mir den Zutritt zur Lincolns Inn, eine der vier Genossenschaften der englischen Juristen, was mir mit Rücksicht auf die Benützung ihrer reichhaltigen Bibliothek sehr wertvoll war, erleichterten mir die Teilnahme an Parlamentssitzungen, Volksversammlungen, Verhandlungen der Friedensrichter in Petty und in Quarter sessions, und an Verhandlungen der Gerichte, der Police courts und des Central criminal court in London.

Der Vermittlung des Vertreters der Grafschaft Oxfordshire im englischen Parlamente Mr. Cartwright verdanke ich insbesondere die Verbindung mit dem Local Government Board, der obersten Behörde für lokale Verwaltung in England, welche, aus den Poor law commissioners und dem nachmaligen Poor law board hervorgegangen, auch heute noch die höchste Instanz in Armensachen ist, nebstbei aber heutzutage auch noch die Zentralstelle für lokale Selbstverwaltung bildet. Mit den Inspektoren dieses Amtes Henley, Hedley und Dr. Bridge bereiste ich das Land, nahm ich Teil an den Sitzungen der Armenräte (Board of guardians) — welche dazumal am Lande gleichzeitig die Organe der lokalen Sanitätsverwaltung waren — und besichtigte ich die Einrichtungen für Armenzwecke, darunter die verschiedenen Schulen und Anstalten für arme Kinder. Zu wiederholten Malen begegnete ich damals schon in den Workhouses den für Industrial Schools bestimmten Kindern (siehe Remanding of children).

Diese meine Bereisungen und Besichtigungen in Begleitung von Armeninspektoren dehnte ich dann in der Folge aus auf Schottland

Digitized by Google

und Irrland, das klassische Land einer Armengesetzgebung ohne heimatrechtliche Grundlage.

Über das Ergebnis meiner damaligen Studien schrieb ich in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" 1884 unter dem Titel: „Studien über die öffentliche Armensorgung".

Aus dieser Arbeit habe ich auch einen und zwar jenen Teil in das vorliegende Werk herübergenommen, der in dem Kapitel „Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung" von der Geschichte und dem Wesen der englischen Armenreform handelt.

Von England ist bei uns gewiß vieles nicht anwendbar; was aber äußerst wertvoll ist, das sind die Erfahrungen, welche man in England gemacht hat mit der Mißachtung gewisser dem sozialen Hilfswesen zugrunde liegender Grundwahrheiten. Diese Erfahrungen haben zur großen Armenreform von 1834 geführt. Auch wir können aus diesen Erfahrungen von den Engländern lernen, nicht, was wir zu tun, sondern was wir nicht zu tun, was wir zu unterlassen haben.

Mein erster Studienaufenthalt in Großbritannien zählte nach Monaten, mein Aufenthalt im Februar 1902 nach Tagen.

Der neuntägige Aufenthalt in England bot eine kurzgefaßte Übersicht und einen Anschauungsunterricht alles dessen, was ich in den vorhergegangenen Monaten aus der Fachliteratur, aus den Gesetzen und Verwaltungsberichten an einschlägigem Wissen geschöpft hatte. Ich mußte meine Zeit gehörig zusammennehmen, um in dieser kurzen Zeit von einer Behörde, von einem Vereine, von einer Anstalt zur andern zu gelangen, mich dabei immer nur auf das Wichtigste beschränkend.

Diesmal hatte mich das Auswärtige Amt in Wien mit einem Vorschreiben an die k. u. k. Botschaft in London ausgestattet, durch deren Vermittlung die Förderung meines Studienzweckes an das Home office und an das Local Government Board empfohlen worden war.

Im Home office war es der Inspektor der Reformatory and Industrial schools, Mr. Legge, welcher mich mit den nötigen Aufklärungen über diese Schulen versah und mich mit einem Empfehlungsschreiben an die Schulleiter der von mir zu besichtigenden Schulen ausrüstete. Ich besichtigte die älteste Reformatory School in Redhill, die Industrial School in Lewisham (Ostende von London), die Day Industrial School in Goldsmith Street, Drury Lane, London, und die Truant School in Highbury im Norden von London sowie endlich das Grotto home in London für entlassene Zöglinge der Reformatory and Industrial schools.

Im London School Board machte mich der Referent für Industrial schools, Mr. Turner, mit den diesfälligen Einrichtungen und Aufgaben der Schulverwaltung bekannt.

Digitized by Google

Sehr lehrreich gestalteten sich meine Besuche bei Mr. Maddison, Sekretär der Reformatory and Refuge Union in London und bei Rev. Mr. Waugh, dem geistigen Haupte der National society for the prevention of cruelty to children, den leitenden Persönlichkeiten in den beiden großen Vereinigungen Englands zum Zwecke des Schutzes der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung.

Einen Beamten der Reformatory and refuge union begleitete ich auf seinen Berufswegen, nahm teil an einer Gerichtsverhandlung vor dem Police court in Lambeth gegen eine jugendliche Diebsbande, die mit der Überweisung des Rädelsführers in die Reformatory School in Redhill endete.

Im Ostend von London suchte ich Dr. Barnardos Home auf. Ich kann in dieser Arbeit auf die außerhalb des Rahmens derselben liegenden großartigen Schöpfungen Dr. Barnardos nicht eingehen und erwähne hier nur der Riesenmacht, welche Dr. Barnardo auf die Privatwohltätigkeit von England ausübt. Für alle Schöpfungen des Dr. Barnardo kommt die Privatwohltätigkeit auf und schafft dieselbe zu diesem Zwecke die Mittel zur Deckung eines Jahreserfordernisses, das nach Hunderttausenden von Pfund Sterling zählt.

Wenn es auch richtig ist, daß der Reichtum von England uns unmöglich macht, Einrichtungen in gleichem Maßstabe wie in England ins Leben zu rufen, so ist es doch wohl möglich, daß der Geist, welcher Gesetze und Einrichtungen zugunsten der armen, verwahrlosten und verbrecherischen Jugend in England beseelt und belebt, allmählich auch bei uns Eingang findet, das Bestreben, aus diesen Kindern freie und unabhängige und damit selbstverantwortliche Menschen zu schaffen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles hat gewiß zum nicht geringen Teile auch die mit der Reform von 1834 eingeleitete Armengesetzgebung beigetragen. Aber noch nach einer anderen Richtung kann uns das Vorbild Englands nützen.

Graf Bülow hat in seiner jüngsten Reichstagsrede gegen die Sozialdemokratie von einer Verwahrlosung des Gemeinwesens als dem Vorläufer der französischen Revolution gesprochen.

Auf Grund meiner vieljährigen Beschäftigung mit dem Wesen und der Tätigkeit der Gemeinden kann ich von einer Verwahrlosung von Gemeinden sprechen, die eine viel größere Gefahr bedeutet für die Autonomie der Gemeinden, als irgend eine reaktionäre Maßnahme aus der Rüstkammer des Vormärz.

Wir handeln hier von der verwahrlosten Jugend. Das charakteristische Kennzeichen der Verwahrlosung ist der Mangel des sittlichen und rechtlichen Pflichtbewußtseins. Diesen finden wir aber nicht bloß bei den verwahrlosten jugendlichen Personen, sondern auch bei so manchen jugendlichen Gemein-

Digitized by Google

wesen moralische Kinderkrankheiten der Gemeindeautonomie in Österreich, welche sich ja bei der verhältnismäßigen Jugend dieser freiheitlichen Einrichtung leicht erklären lassen.

Für die Gemeinde als Pflichtgenossenschaft bedeutet aber das Pflichtbewußtsein, was für den Menschen die Seele und das Gewissen bedeutet.

Im Gegensatze zu England, der Heimat des Selfgovernment, blickt das autonome Gemeindeleben in Österreich auf eine kurze Vergangenheit zurück. Der Freiheit der Gemeinden geht es wie der Freiheit der Menschen. Beide müssen selbst erst gehorchen lernen, bevor sie sich selbst bestimmen können, sonst herrscht dort die Willkür der Machthaber, hier die ungezähmte Leidenschaft und Begierde anstatt Sitte und Gesetz.

Diese Anarchie führt schließlich zu einer Verwahrlosung des öffentlichen Lebens.

England ist daher auch in dieser Richtung für uns vorbildlich, und werde ich auf prinzipielle Verschiedenheiten in der gegenständlichen Auffassung der Dinge im Laufe dieser Darstellung zurückkommen.

Von großem Vorteile erwies sich mein erster Studienaufenthalt, soweit es sich mir darum handelte, im Jahre 1902 über den neuesten Stand der Armenkinderpflege unterrichtet zu werden. In dieser Beziehung knüpfte ich an alte Bekanntschaften im Local Government Board an.

Aber auch die Herren, welche ich jetzt kennen zu lernen Gelegenheit hatte, kamen meinen Studienzwecken bereitwillig und fördernd entgegen.

Dankend gedenke ich an dieser Stelle ihrer Unterstützung.

Durch die Empfehlung des Local Government Board erhielt ich auch Einblick in das Workhouse von Camberwell und in die Separated Homes für die armen Kinder in dieser Armengemeinde (Poor law union).

Welch großer Unterschied zwischen einst und jetzt! Vor zwanzig Jahren führten noch weibliche Arme, Insassen des Workhouse, die Aufsicht und Pflege in der Kinderabteilung des Workhouse, heute betreut ein Stab geschulter Pflegerinnen die Workhouse-Kinder. Statt der Unterbringung im Workhouse so viel als möglich Vereinigung einer geringen Anzahl von Kindern zu Familien in kleinen gemieteten Häusern (Separated homes).

Zehn bis zwölf Kinder im Alter von vier bis vierzehn Jahren, Knaben und Mädchen, bilden die Bewohner der Separated homes unter der Aufsicht einer Pflegemutter.

Die schulpflichtigen Kinder besuchen die nächstgelegene öffentliche Schule. Jede Uniform, auch in dem Äußeren der Behausung und der Bewohner ist gemieden. Nichts erinnert daran, daß die Kinder arme Kinder sind. Solcher Separated homes gibt es in Camberwell über vierzig, der darin untergebrachten Kinder 600. Die mich begleitende Inspektrice Mrs.

Digitized by Google

Abbot meinte, daß die häuslichen Verhältnisse auf den sittlichen Zustand solcher Kinder oft ihren Einfluß bereits ausgeübt und klagte über die arge Verwahrlosung, in welcher solche Kinder häufig in die Separated homes kommen und wie namentlich solche Kinder in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes der Aufsichtsperson zu tun geben. Es sei aber Erfahrungssache, daß sich solche Kinder in der Regel bald bessern. Das Vorbild der guten Aufführung der Hausgenossen und die Macht des Beispiels und der guten Sitte wirke so mächtig auf das Kind ein, daß es nur mit Widerwillen und ungern in die alten, sittlich schlechten Verhältnisse zurückzukehren pflegt. In dieser Beziehung sei es nur bedauerlich, wenn Eltern, von denen mit Zuversicht erwartet werden kann, daß die ganzen Früchte der Erziehung unter ihrem Einflusse vereitelt werden, von ihrer elterlichen Gewalt Gebrauch machen und mit Erfolg ihr Kind von der Armenverwaltung zurückverlangen können. Um die ärgsten Übelstände in dieser Richtung zu beseitigen, hat die jüngste Gesetzgebung dem Board of Guardians — also der lokalen Armenverwaltungsbehörde — das Recht eingeräumt, unter bestimmter Voraussetzung den Eltern der in Armenversorgung stehenden Kinder die Rechte der Erziehung ihrer Kinder abzunehmen und selbst auszuüben. Davon wird in dem Kapitel: „Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung" die Rede sein.

Die abweichende Gesetzgebung von Irland in Betreff der Reformatory and Industrial Schools wurde in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt, diejenige von Schottland nur in einigen wesentlichen abweichenden Punkten. Auch die örtlichen Besonderheiten hinsichtlich einzelner Städte wie Glasgow und der Grafschaft von Middlesex und die betreffenden Local Acts konnten in die Arbeit nicht vollständig aufgenommen werden, da diese Arbeit nur im großen und ganzen das Bild der Fürsorge für die verwahrloste und mißhandelte Jugend in England geben will. Der allgemeine Stand der Gesetzgebung und die für die Zwangserziehung in England geltenden Grundprinzipien liegen dieser Darstellung zugrunde.

Auf der anderen Seite war es nicht immer möglich, in dem einheitlichen Berichte des Inspektors der Reformatory and Industrial Schools in England und Schottland die für England und Schottland gebrachten Ziffern für England herauszuschälen. Darum bezieht sich die Statistik auf England und Schottland.

Schon jetzt möchte ich aus dem bibliographischen Verzeichnisse, das der letzte Teil meines Buches bringen wird, dankend hervorheben, daß mir außer den Gesetzen, Berichten der Inspektoren, Korporationen, Anstalten usw. anlangend den verwaltungsrechtlichen Teil die Werke von Gneist und Redlich wesentliche Dienste leisteten.

Digitized by Google

A. The Reformatory and Industrial Schools Acts.

I. Die Gesetzgebung, betreffend die Reformatory und Industrial Schools.

1. Der strafrechtliche Ausgangspunkt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, das englische Strafrecht und den englischen Strafprozeß, soweit dieselben sich auf die Jugendlichen beziehen, hier einer ausführlicheren Behandlung zu unterziehen. Ich verweise diesfalls auf die rühmlichst bekannten Schriften D. P. F. Aschrotts „Strafensystem und Gefängniswesen in England" (Berlin 1887) und auf das treffliche Werk von Dr. Adolf Lenz: „Die Zwangserziehung in England" (The Reformatory and Industrial Schools) 1894, und auf die darin bezogene Literatur.

Da aber die strafbare Handlung von jugendlichen Personen den Ausgangspunkt für die Gesetzgebung betreffend die Reformatory Schools und auch heute noch die Voraussetzung für die Anhaltung in der Reformatory School und eine sehr wichtige Voraussetzung für die Überweisung von straffälligen Kindern bis zu zwölf Jahren in eine Industrial School bildet, ja unter Umständen die Geringfügigkeit einer strafbaren Handlung auch noch für Kinder bis zu vierzehn Jahren die Überweisung in eine Industrial statt in eine Reformatory School bedingt, muß Englands Strafrecht und Strafprozeß hier berührt werden; dies um so mehr, als der dem vorerwähnten Werke von Dr. Adolf Lenz zugrunde liegende Rechtszustand von 1894 gerade durch die Gesetzgebung der letzten Jahre vielfach und in wichtigen Teilen überholt ist. Manches, was Lenz noch als Ziel der Bestrebungen auf diesem Gebiete schildert, ist inzwischen Gesetz geworden. Damit ich gleich die Verwirklichung einer solchen Bestrebung von großer Wichtigkeit als Beispiel aufführe, sei hier des Youthful offenders act 1901 gedacht, wonach die Verantwortlichkeit der Eltern für den durch das straffällige Kind angerichteten Schaden prinzipiell anerkannt und unter der Voraussetzung ausgesprochen wird, daß Vater oder Vormund die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar durch absichtlichen Mangel oder fortgesetzte Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht über das Kind mitverschuldet hat.

In diesem Falle können die Eltern oder der Vormund gleichzeitig in dem gegen das Kind geführten Prozesse außer zum Schadenersatze auch zur Zahlung der verfallenen Geldstrafe sowie endlich dazu verhalten werden, daß sie Bürgschaft leisten für das fernere gute Verhalten des Kindes (the court may order the parent or guardian to give security for the

Digitized by Google

good behaviour of the child or young person [youthful offenders act 1901. 1 Edw. 7 Ch. 20]).

Zum Verständnisse des geltenden Rechtes und der heutigen Rechtsprechung muß vorausgeschickt werden, daß im älteren englischen Strafrechte und Strafprozesse Jugendliche keine von den Erwachsenen verschiedene Behandlung erfuhren. Erst die Bestrebungen des großen Philanthropen John Howard (1737—1791) gaben die erste Anregung zu einer erziehlichen Behandlung behufs Besserung der verbrecherischen Jugend und Trennung derselben von den erwachsenen Gefangenen. „Einen Freund zu ihrer Besserung, nicht einen Gefangenwärter zur Zucht." Als unmittelbare Frucht dieser Bestrebungen war die noch bei seinen Lebzeiten 1788 erfolgte Gründung der Philanthropy Society. Diese gründete eine Schule für jugendliche Übeltäter, die erste Vorläuferin der Reformatory schools, welche 1847 nach Redhill verlegt wurde, wo sie noch heute — seit 1854 auf gesetzlicher Grundlage — segensreich wirkt. Später bringe ich einen kurzen Bericht über meinen Besuch in Redhill.

Die Verwahrlosung und Straffälligkeit der Jugendlichen in England muß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch eine sehr ernste gewesen sein. Die „Edinburgh Review" schrieb im Oktober 1851: „Der jugendliche Übeltäter gewinnt immer mehr Boden bei uns, eine Plage für die Polizei, eine Schwierigkeit für den Richter, ein Problem für den Staatsmann und eine Sorge für den Philanthropen."

Hier sei vor allem der unermüdlichen Tätigkeit der Vorkämpferin einer erziehlichen Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend Miß Mary Carpenter gedacht, welche im Jahre 1846 die erste sogenannte Ragged School, „Schule der Zerlumpten", gründete.

Miß Mary Carpenter sprach bereits damals das erlösende Wort: „Die erschreckende Zunahme jugendlicher Verkommenheit kann nur aufgehalten werden durch geistige, sittliche und religiöse Erziehung". In einer 1851 erschienenen Schrift: „Reformatory schools for the children of the perishing and dangerous classes and for juvenile offenders" schlägt sie zum erstenmal außer den Free day schools für die verlassene, Feeding Industrial Schools für die landstreichende und Reformatory Schools für die verbrecherische Jugend vor. In dieser Schrift setzt sie die Nachteile der Gemeinschaft der straffälligen Jugend mit den älteren Sträflingen auseinander, betonte die Verpflichtung des Staates, zu den Kosten der Erziehung der Jugendlichen beizutragen, wogegen dem Staate andrerseits das Recht der Kontrolle über die Erziehungsanstalten einzuräumen wäre. Auch die Eltern, welche nur allzu häufig die Ursache des Verkommens ihrer Kinder seien, wären zu den Kosten heranzuziehen.

Alle Behörden mögen ermächtigt werden, Kinder, die eines Vergehens überwiesen sind, solchen Schulen zuzuführen. Damit hatte Miß

Digitized by Google

Mary Carpenter die Grundlinien der heutigen Gesetzgebung betreffend die Reformatory and Industrial Schools in England vorgezeichnet. Diese Grundsätze blieben nicht unangefochten.

Auf dem internationalen Gefängniskongresse in Stockholm im Jahre 1858 bei Verhandlung des Gegenstandes der Tagesordnung des Kongresses: „L'éducation correctionnelle et l'éducation préventive" brachte der eine Vertreter Englands, Mr. Barwick-Baker, der Begründer und Leiter der Reformatory School von Hardwick Court, einen von Miß Mary Carpenter abweichenden Standpunkt über die letzten Ziele der Anhaltung in diesen Schulen zum Ausdruck. Für Mr. Barwick-Baker war nicht die Besserung des verbrecherischen Kindes oberstes Ziel der Reformatory, für ihn kam die Besserung erst in zweiter Linie. Das Wichtigste war ihm die Absonderung der lasterhaftesten und verderbtesten Kinder von der menschlichen Gesellschaft.

Dieser Standpunkt fand allerdings den sofortigen und entschiedenen Widerspruch der beiden anderen Vertreter Englands auf diesem Kongresse, Mr. Alfred Hill und Dr. Howard, welche mit Recht betonten, daß die Reformatory Schools eine höhere Bedeutung haben als diejenige einer Isolieranstalt für lasterhafte Kinder.

Dieser Kongreß tagte zu einer Zeit, als eben die Gesetzgebung betreffend die Reformatory einzusetzen begonnen hatte, als nur Reformatory und noch keine Industrial Schools in England existierten und die öffentliche Meinung somit vor einer Neuerung stand und noch lange nicht zu jener Klärung gelangt war, welche heute eine halbhundertjährige Praxis erzeugt hat. Die damals herrschenden gegensätzlichen Ansichten und das allmähliche Durchdringen zur Klarheit treten noch zwei Jahrzehnte später in einem Briefwechsel zutage, welchen Mr. Barwick-Baker mit Mr. Tallack, dem Sekretär der Howard Association, hatte und den ich der „Times" vom Jahre 1880 entnehme. Damit steht Mr. Barwick-Baker der Frage, ob der Anhaltung in der Reformatory Gefängnisstrafe vorherzugehen habe, bejahend gegenüber, steht aber, wie ich mich im Verkehre mit den Männern der Praxis zu überzeugen Gelegenheit hatte, in dieser Beziehung sehr vereinzelt da. Die ganze Entwicklung, die die Zwangserziehung in England genommen hat, bewegt sich in der Mr. Barwick-Bakers Standpunkt entgegengesetzten Richtung.

Der erwähnte Brief von Mr. Tallack, Sekretär der Howard Association, in der „Times" im Februar 1880 veröffentlicht, und eine Anmerkung von Mr. Barwick-Baker, als Antwort auf diesen Brief, zeigen in einer gedrängten Übersicht die Widersprüche, die noch kurze Zeit vor dem Gesetze von 1893 über das Recht der Richter, statt auf Gefängnis lediglich auf Reformatory zu erkennen, herrschten.

„In meinen Gesprächen mit vielen Gefängnisbeamten", sagte Mr. Tallack, „habe ich die allgemeine Ansicht gefunden, daß die Schuldigen in so zartem Alter nicht für das Gefängnis geeignet wären. Einer von ihnen machte mir die Mit-

Digitized by Google

teilung, daß viele von den Kindern, die während der letzten zehn Jahre ins Gefängnis gebracht wurden, in Strafarbeit seien.

Die zehn ersten Tage Einsperrung sind für ein Kind schrecklich, aber nach dieser Zeit ist die Furcht vor dem Gefängnisse fast ganz und für immer verschwunden."

Mr. Kinnersley, der so erfahrungsreiche Polizeirichter von Birmingham, schrieb vor kurzem an Lord Leigh:

„Ich stimme vollkommen mit Ihnen überein, was die Einsperrung der kleinen Kinder betrifft. Diejenigen, die wie ich mit Eurer Lordschaft gesehen haben, wie eine kleine Kreatur von 8—9 Jahren, in den Winkel einer Zelle gekauert, den Daumen lutschend, seine Mutter ruft, begreifen vollkommen, welche Leiden so eine Einsperrung verursachen kann."

Nach Mr. Tallack beweisen die Gerichtsstatistiken das Gegenteil des Hauptgrundes, der zugunsten der Einsperrung vorgebracht wurde, nämlich daß es gut ist, die Kinder im Gefängnis anzuhalten, wenigstens während einer Zeit, um sie an die leichtere Zucht der Reformatory zu gewöhnen.

Mr. Frederick Hill, langjähriger Gefängnisinspektor, schrieb über diese Angelegenheit:

„Meiner Meinung nach ist es ein Unsinn, die für die „Reformatory" bestimmten Kinder erst in das Gefängnis zu schicken.

Ich bedaure, daß man einem jungen Burschen oder einem kleinen Mädchen ihren Aufenthalt im Gefängnis vorwerfen kann."

Kurz und gut, nach Mr. Tallack sollte vom Gesichtspunkte der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Nützlichkeit die Einsperrung der kleinen Kinder durch einen Parlamentsbeschluß verboten werden.

Mr. Barwick-Baker gab Mr. Tallack folgende Antwort: „Ich gebe zu, die Einsperrung ist sogar schlecht für die Halberwachsenen . . ."

Ich bin weit davon entfernt, zu sagen, daß kein besseres System für die Kinder gefunden werden könne, aber ich suche schon seit langer Zeit vergeblich danach.

Man hat vorgeschlagen, sie in ein getrenntes Gebäude zu schicken, das man anders benennen werde, um den Schandfleck eines Aufenthaltes im Gefängnis zu vermeiden; aber können wir den Fleck von der Missetat nehmen? Dürfen wir es denn überhaupt wünschen? . . .

Selbst wenn man das Gebäude „Élysée" nennen würde, würde man für dasselbe kein Vertrauen erringen können, wenn man nur Diebe hinein gäbe.

Man hat andrerseits auch vorgeschlagen, alle schuldigen Kinder in die Reformatory zu schicken, auf die Gefahr hin, die Ausgaben für diese Etablissements zu vervierfachen.

Man hat vorgeschlagen, einfach zur Peitsche seine Zuflucht zu nehmen, und ich glaube, daß in vielen Fällen eine einzige Züchtigung besser wäre als das Gefängnis; aber da gibt es nun so viele Leute, die gegen die Peitsche gerade soviel Abneigung haben wie Mr. Tallack für das Gefängnis, und diese Strafe würde daher nicht angewendet werden.

Übrigens hat diese Strafe, falls sie das erstemal einen guten Erfolg hat, im Falle eines Rückfalles selten eine ebenso gute Wirkung.

Kurz, Mr. Baker glaubt, daß eine kurze Gefängnisstrafe als eine nützlich anzuwendende Maßregel der ersten Verurteilung zu folgen hätte, und er bedauert, daß man eine vom Home office erprobte und befürwortete Regel vernachlässigt, nämlich die Kinder nur im Falle einer zweiten Verurteilung in die Reformatory zu schicken.

„Wenn wir annehmen", sagt er, „daß zehn im Gefängnis verbrachte Tage ungefähr 15 sh kosten, während eine Verurteilung zur Reformatory 50—60 £ kostet und wir diese Einrichtung in dem einen Falle von acht Fällen, wo das Gefängnis keinen Erfolg hat, anwenden können, so wird es klar sein, daß es — einige spezielle Fälle ausgenommen — besser ist, es zuerst mit der Gefängnisstrafe

Digitized by Google

zu versuchen, wenigstens bei Kindern unter 15 Jahren, und in die Reformatory nur den Schuldigen zu schicken, der einen Rückfall begangen hat, was unter acht bei einem der Fall ist."

Mr. Barwick-Baker behauptet, daß gegenwärtig sieben von acht jungen Leuten, die wegen eines ersten Vergehens in das Gefängnis geschickt wurden, ohne Reformatory hernach sich keines Rückfalles schuldig machten.

2. Der Fortschritt der Gesetzgebung.

Die fortschrittliche Gesetzgebung Englands auf diesem Gebiete setzte mit der Reformatory Schools Act 1854 (17 u. 18 Vict. c. 86) ein. Darin erfolgte die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß die erzieherische Behandlung der straffälligen Jugend der Bestrafung nachzufolgen habe.

Jeder Gerichtshof, welcher einen jugendlichen Übeltäter unter sechzehn Jahren eines Vergehens schuldig gesprochen hatte, wurde ermächtigt, denselben im Anschlusse an eine mindestens vierzehntägige Gefängnisstrafe zur Anhaltung in einer Reformatory für nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre zu verurteilen.

Die Reformatory Schools Act 1866 änderte nichts an dem vorerwähnten Grundsatze: „Erziehung nach Strafe". Erst in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts wurde diesem praktisch unhaltbaren Grundsatze ein Ende bereitet. Durch Sanktion des Gesetzes von 1893 erhielten die Richter ein alternatives Wahlrecht bei der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen. Die Richter konnten nämlich vor Überweisung in die Reformatory School, sie mußten aber nicht mehr, wie früher auf Gefängnis erkennen. Wurde auf Gefängnisstrafe erkannt, so erfolgte dieselbe in der Dauer von mindestens zehn Tagen.

Es war somit dem Ermessen des Gerichtes überlassen, vor Überweisung des Jugendlichen in eine Reformatory Gefängnis anzuordnen oder nicht. Damit gelangt ein neuer Grundsatz zur Geltung: „Erziehung neben, aber auch schon statt Strafe". Die Handhabung dieses Grundsatzes ist noch in das freie Ermessen des Richters gestellt.

Durch die Reformatory Schools Amendment Act 1899 wurde dieses Wahlrecht der Richter aufgehoben. Diesem Gesetze zufolge kann der Richter nunmehr einen Jugendlichen unter 16 Jahren zu Gefängnis verurteilen oder auf Überweisung in eine Reformatory School erkennen. Hat das Gericht auf Anhaltung in einer Reformatory erkannt, sollte es nicht länger mehr gestattet sein, daß ein jugendlicher Gesetzesübertreter außer zur Anhaltung in einer Reformatory School auch noch zu Penal Servitude oder Gefängnis verurteilt werden sollte. Damit gelangt der Grundsatz: „Erziehung statt Strafe" zur vollen und allgemeinen Geltung.

Digitized by Google

Der 52. Bericht des Inspektors für die Reformatory and Industrial Schools in England und Schottland für das Jahr 1899 bemerkt hierzu, daß die Änderung des Gesetzes in der Praxis nicht lebhaft verspürt werden würde. Seitdem nämlich das Gesetz von 1893 dem Richter das Wahlrecht einräumte, die Erziehung neben oder statt der Strafe anzuordnen, war die Tendenz der Rechtsprechung dahin gerichtet, *nicht* auf vorläufige Gefängnisstrafe zu erkennen. So wurden im Jahre 1898 von 1476 jugendlichen Übeltätern 1196 zu Reformatory Schools geschickt, ohne daß vorher auf Gefängnis erkannt worden wäre. Es ist nur der Ausdruck der neuen Anschauung, wenn der Bericht sagt: „*Die Erziehung in Reformatory schließt den Gedanken der Strafe von selbst aus*".

Schon in einem früheren Berichte des Inspektors war diese Entwicklung als notwendig vorausgesehen.

„Strafe vor Erziehung," sagt der Inspektor im Jahre 1891, „wie überhaupt jede Gefängnisstrafe an Kindern wird in Großbritannien wie in anderen Kulturländern bald der Vergangenheit angehören, und je eher wir einen Schritt in dieser Richtung tun und aus dem Gesetze die die vorherige Gefängnisstrafe bedingenden Worte tilgen, desto besser wird es sein." Acht Jahre später haben sich die Worte des Inspektors erfüllt. Dem Richter wird nur noch gestattet, auf Erziehung oder auf Strafe, niemals auf beides zugleich zu erkennen.

Durch die Verordnung des „Home Office" vom 13. Juli 1899 wurde betont, daß in jenen ernsten Fällen, in welchen der Richter es für zweckmäßig erachtet, daß das Kind gestraft werde, bevor es dem Heilverfahren in der Reformatory unterzogen werde, das Recht des Richters außer der Anhaltung in einer Reformatory körperliche Züchtigung anzuordnen (order a whipping), durch dieses Gesetz nicht berührt wurde.

Der Ausgangspunkt der Zwangserziehung in England liegt also auf strafrechtlichem Gebiete und erscheint die Zwangserziehung in ihren Anfängen lediglich als eine die Bestrafung ergänzende Maßnahme.

Je weiter die Gesetzgebung aber fortschreitet, desto mehr entfernt sie sich von diesem ursprünglichen Standpunkte und macht sich von der Auffassung frei und unabhängig, wonach die Erziehung neben und nach der Strafe Platz zu greifen habe; desto mehr kommt der vom Strafrechte unabhängige Standpunkt zur Geltung, wonach die Erziehung an Stelle der Strafe, wenigstens der Freiheitsstrafe, zu treten habe. Damit hat aber der ganz zur Geltung gelangte erziehliche Standpunkt bereits den strafrechtlichen Standpunkt der Sühne verdrängt.

Digitized by Google

8. Der Kriminalprozeß und die summarische Gerichtsbarkeit gegen Kinder und Jugendliche.

Die Richter selbst hatten der Gesetzgebung betreffend die Jugendlichen die Wege gewiesen. Der Widerwille der Richter, Jugendliche zu Gefängnis zu verurteilen, führte auch noch zur Änderung des Summary Jurisdictions Act 1879.

Dieses Gesetz über das summarische Gerichtsverfahren hatte ein summarisches Verfahren mit straffälligen Kindern und jugendlichen Personen bis zu sechzehn Jahren, die Zustimmung der Eltern der Kinder beziehungsweise des Jugendlichen Zustimmung vorausgesetzt, ermöglicht. Zu dieser Zustimmung hatten die Beteiligten allerdings alle Veranlassung, weil die Ablehnung der summarischen Gerichtsbarkeit vor den im Bezirke anwesenden Richtern, und zwar vor zwei Friedensrichtern in Petty Sessions oder einem besoldeten Richter in Städten mit Polizeigerichtsbarkeit, zur Folge hatte, daß die Straffälligen warten mußten, bis die Reichsrichter auf ihren cucuits zu den nächsten Assisen kamen, um dort vor der Jury im ordentlichen Kriminalprozeß ihr Recht zu finden.

Die summarische Gerichtsbarkeit hatte aber noch weitere Vorteile im Gefolge.

Im summarischen Verfahren konnte gegenüber Kindern eine weitgehende Strafmilderung eintreten.

Strafarbeit war bei Kindern ganz ausgeschlossen, dagegen war die Möglichkeit begründet, die straffälligen Jugendlichen im summarischen Verfahren zu züchtigen. Der Richter konnte Kinder unter vierzehn Jahren mit sechs Birkenrutenstreichen, Jugendliche über vierzehn Jahren mit zwölf solchen Streichen körperlich züchtigen lassen.

Die körperliche Züchtigung soll sobald als möglich erfolgen, sie darf nicht öffentlich und muß in Anwesenheit eines Polizeiinspektors oder eines Polizeibeamten von einem höheren Range als dem eines Konstablers und über Wunsch auch in Gegenwart des Vaters oder Vormundes erfolgen.

Bei Jugendlichen von zwölf bis sechzehn Jahren war die summarische Gerichtsbarkeit auf geringfügige Vergehen, hauptsächlich gegen das Eigentum (larcency), beschränkt, während alle anderen strafbaren Handlungen dieser Jugendlichen dem Kriminalprozesse vorbehalten waren.

Durch das neue Gesetz, die Summary Jurisdictions Act 1899, Section 2, wird diese summarische Gerichtsbarkeit über Jugendliche von zwölf bis sechzehn Jahren erweitert und ausgedehnt auf alle anklagbaren strafbaren Handlungen, mit Ausnahme des Menschenmordes.

Wie das Rundschreiben des Home Office vom 14. August 1899 auseinandersetzt, war der Grund dieser Bestimmungen, die Schwierigkeiten zu beheben, welche die Richter bei Verurteilung

Digitized by Google

jugendlicher Angeklagter empfinden. Die Zahl der zur Kriminalverhandlung vor die Jury im ordentlichen Kriminalprozesse verwiesenen jugendlichen Angeklagten werde sich zweifellos durch diese Erweiterung des summarischen Verfahrens erheblich verringern, und wenn z. B. nunmehr ein Knabe unter vierzehn Jahren der Verhandlung vor dem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit zustimmt und einer strafbaren Handlung — außer des Mordes — schuldig erkannt wird, so hat der Gerichtshof jetzt die Wahl, Rutenstreiche anzuordnen, ein Strafmittel, welches bisher wohl bei allen strafbaren Handlungen von Kindern bis zu zwölf Jahren, hingegen bei Jugendlichen im Alter von zwölf bis sechzehn Jahren nur bei bestimmten geringfügigen Vergehen und Übertretungen anwendbar war.

II. Die Reformatory and Industrial Schools.

Es wird nunmehr notwendig sein, zur Erleichterung des Verständnisses für das Gesetz die gesetzliche Begriffsbestimmung dieser Anstalten vorherzuschicken.

1. Der Reformatory Act 1854 ermächtigte zum erstenmal den Staatssekretär (Minister des Innern), Reformatories zu genehmigen. Mit dieser Genehmigung erhielten diese Schulen nicht nur ein Anrecht auf staatliche Unterstützung, sondern auch die ausschließliche Eignung zum Vollzuge der Zwangserziehung.

Der historischen Entwicklung nach sind die Reformatories die älteren Schulen und heißen demnach auch die Senior Schools.

Der Reformatory Schools Act 1866, Sect. 4, bezeichnet als Zweckbestimmung der Reformatory Schools: The better training of youthful offenders, also die Besserung jugendlicher Übeltäter.

2. In England datiert der erste Industrial Schools Act aus dem Jahre 1857. Das Committee of Education„ eine Abteilung des Staatsrates, aus welchem sich allmählich das Unterrichtsministerium entwickelte, erteilte die Genehmigung von Anstalten für Kinder von sieben bis vierzehn Jahren, welche wegen Landstreicherei verurteilt worden waren und deren Eltern keine Friedensbürgschaft zu leisten hatten. Die staatliche Beitragspflicht zu diesen Schulen wurde erst durch das Gesetz von 1861 (24 u. 25 Vict. c. 113) eingeführt. Die Industrial Schools sind demnach die Schulen jüngeren Datums und heißen daher auch Junior Schools.

Der Industrial Schools Act 1866 bezeichnet als eine Industrial School eine Schule, in welcher die Kinder gekleidet und genährt werden,

Digitized by Google

Arbeitsunterricht und Elementarunterricht erhalten sowie Tag und Nacht beherbergt werden.

3. Eine Abart der Industrial Schools brachte das Gesetz über den Elementarunterricht (Elementary Education Act 1876).

Dieses Gesetz bezeichnet als eine Day Industrial School jene Industrial School, in welcher Arbeits- und Elementarunterricht sowie eine oder mehrere Mahlzeiten des Tages gewährt werden, in welcher die Kinder aber nur während des Tages und nicht während der Nacht beherbergt werden.

4. Zu den Reformatory, Industrial und Day Industrial Schools traten in den letzten Jahren noch besondere Schulen, sogenannte Truant Schools ausschließlich für Schulstürzer, nämlich für Kinder, welche die Schule ständig versäumen, deren Eltern deswegen verwarnt und einen Schulbesuchauftrag erhalten haben, welche aber dessenungeachtet in ihren Schulversäumnissen fortfahren. In den letzten Jahren sind solche Schulen hauptsächlich von den Schulbehörden zur Verwirklichung der gesetzlichen Schulpflicht dieser Kinder errichtet worden.

Die Truant School hat keine besondere gesetzliche Grundlage, sondern ist eine Schule, welche als Industrial School genehmigt ist, durch eine Vereinbarung der verantwortlichen Schulleiter mit dem Minister des Innern aber ausschließlich bestimmt ist. für die Aufnahme, Anhaltung und Behandlung von Knaben unter vierzehn Jahren, welche die Schule fortgesetzt versäumten während einer kurzen Anhaltsdauer (siehe Gruppe 4 Educational Cases; siehe: Voraussetzungen der Anhaltung in einer Industrial School). Diese Schulen und die Day Industrial Schools heißen auch Short Detention Schools.

III. Die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Reformatory and Industrial School.

1. Die strafbare Handlung als Voraussetzung der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School.

Das Alter des straffälligen Kindes oder Jugendlichen bedingt eine verschiedene Behandlung. Wir besprechen zunächst das Kindesalter, die Behandlung der straffälligen Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Nach dieser gelangt die Behandlung von Jugendlichen von zwölf bis vierzehn Jahren, welche das erstemal wegen geringfügiger Vergehen straffällig werden, zur Besprechung, schließlich die Begnadigung der vom Gerichte verurteilten Jugendlichen und deren Anhaltung in Reformatory Schools. Der Criminal Amendment Act sect. 4 begründet einen beson-

Digitized by Google

deren Titel für die Anhaltung eines Knaben in einer Reformatory School (25 u. 26 Vict. c. 18).

1. Um nun bei den straffälligen Kindern im Alter von 7—12 Jahren zu beginnen, so sollten diese grundsätzlich nicht in eine Reformatory School geschickt werden, es wäre denn, daß sie bereits früher einmal wegen einer strafbaren Handlung, auf welche Strafarbeit oder Gefängnis gesetzt ist, verurteilt worden waren (Ref. Sch. Act 1893, 56 u. 57 Vict. c. 48). Während also Kinder unter zwölf Jahren bei der ersten Straffälligkeit noch nicht in eine Reformatory School geschickt werden sollten, gab der Industrial Schools Act 1886 Section 15 dem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit das Recht, Kinder in eine Industrial School zu schicken, wenn diese Kinder einer strafbaren Handlung beschuldigt sind und früher noch nicht eines Verbrechens wegen verurteilt worden sind. Der Gerichtshof sollte nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung des Alters und der Umstände des Falles, also wohl in erster Linie der Verhältnisse des Elternhauses, das Erkenntnis fällen.

Der Youthful Offenders Act 1901 (1 Edw. 7. Ch. 20) Section 1 und 5 hat nach zwei Richtungen hin diese Gesetzbestimmung und damit die Gewalt der Richter erweitert.

Die Befugnis, ein straffälliges Kind unter zwölf Jahren in eine Industrial School zu schicken, welche bisher nur einem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit zustand, soll dem oberwähnten Gesetze zufolge in Hinkunft auch im ordentlichen Kriminalprozesse dem Assisengerichtshofe und den Quarter Sessions der Friedensrichter in allen Fällen zustehen, in denen es sich um schwere Verbrechen und Vergehen — mit Ausnahme des Menschenmordes — handelt.

Diese Gesetzesbestimmung mußte schon die Zahl der in die Reformatory Schools zu überweisenden Kinder einschränken. Sect. 1 dieses Gesetzes hat die gleiche Tendenz. Damit wird der Kreis der für die Industrial Schools in Betracht kommenden Kinder erweitert.

Wir haben nämlich früher gesehen, daß ein Kind unter zwölf Jahren nicht in eine Reformatory geschickt werden soll, es sei denn, daß das Kind früher eines Verbrechens wegen schuldig erkannt worden ist. Solche Kinder sollten in eine Industrial School geschickt werden. Anlangend die frühere Verurteilung eines Kindes unter zwölf Jahren wegen eines Verbrechens, als Voraussetzung für die Anhaltung in einer Reformatory, bestimmt Sektion 1 des Youthful Offenders Act 1901 im Hinblick auf die eben erwähnte ältere Gesetzesbestimmung, daß ein Kind unter zwölf Jahren, wenngleich einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, unter bestimmten Voraussetzungen doch nicht als wegen eines Verbrechens bestraft gelten soll, um dessentwillen im Sinne der Industrial Schools Act 1886, section 15, die Überweisung dieses Kindes in eine

Digitized by Google

Industrial School ausgeschlossen sein sollte. Ein Kind unter zwölf Jahren sollte im Falle der Straffälligkeit die Eignung für eine Industrial School trotzdem nicht verlieren, wenn es zwar im summarischen Verfahren einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, trotz erwiesenen Tatbestandes aber freigelassen wurde, weil im Sinne der Sektion 16 der Summary Jurisdiction Act 1879 die Geringfügigkeit der Handlung es unzweckmäßig erscheinen ließ, dieserwegen eine Strafe überhaupt zu verhängen. Die Eignung zur Überweisung in eine Industrial School sollte ferner nicht verlieren das Kind unter zwölf Jahren, welches nach der Probation of First Offenders Act 1887 mit Rücksicht auf seine Jugend und die Aussicht auf Besserung, auch ohne daß zur Verhängung einer Gefängnisstrafe geschritten worden wäre, freigelassen wurde, gleichviel ob mit oder ohne Bürgschaft der Eltern, daß ihr Kind während einer bestimmten Zeit den Frieden bewahre und sich gut aufführe (with or without sureties to keep the peace and be of good behaviour). Die Freilassung des Kindes erfolgt in diesem Falle unter dem Vorbehalte, daß es bei neuerlicher Straffälligkeit innerhalb dieses Zeitraumes nicht nur für die neuerliche, sondern auch für die erste strafbare Handlung gestraft werden würde.

Endlich war die Bestrafung eines Kindes lediglich mit körperlicher Züchtigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens kein Hindernis, welches im Sinne der Sektion 15 der Industrial School Act 1866 die Überweisung des Kindes in eine Industrial School unmöglich gemacht hätte.

Wenngleich der Anhaltung in einer Reformatory School das Odium eines Anhanges zur Strafe, einer Nebenstrafe nach der neuesten englischen Gesetzgebung genommen ist, die straffälligen Zöglinge in den Reformatories ebenso wie in den Industrial Schools daher nicht gestraft, sondern in den Reformatory so gut wie in den Industrial Schools lediglich erzogen werden, so wird doch aus erziehlichen Gründen auf die Auseinanderhaltung der aus dem Titel der Straffälligkeit angehaltenen Zöglinge beider Schulen und auf die gesonderte Behandlung der straffälligen Kinder in den Industrial Schools und der Jugendlichen in den Reformatory Schools schon aus dem Grunde Gewicht gelegt, weil mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter der Jugendlichen in Reformatories die verbrecherischen Neigungen schon tiefer Wurzel fassen konnten und erfahrungsgemäß der Verwahrlosung um so leichter zu steuern ist, je früher die Erziehung verwahrloster Kinder einsetzt und je freier und reiner der Luftraum, in welchem die jüngeren Elemente leben, von verderbten älteren Elementen gehalten wird.

2. In einem Widerstreite der Gefühle erging denn offenbar auch eine Anregung des Ministers des Innern betreffend Behandlung straffälliger Kinder im Alter von 12—14 Jahren, die sich also gewissermaßen im Grenzgebiete zwischen kindlichem und jugendlichem Alter befinden. Diese

Digitized by Google

Anregung stammt aus einer Zeit, wo noch der Erziehung in der Reformatory Gefängnisstrafe vorherging. Bei Wegfall des Gefängnisses vor der Reformatory ist auch die Bedeutung dieser Anregung für die Gegenwart in Wegfall gekommen. Dieselbe hat heute mehr historische Bedeutung. Um die Schwierigkeiten zu beheben, welche sich aus der strafgerichtlichen Behandlung von Kindern im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren ergeben, welche wegen geringfügiger Vergehen das erstemal beschuldig waren und vermöge ihres Alters über zwölf Jahren eigentlich aus dem Titel der Straffälligkeit zur Aufnahme in die Industrial School nicht mehr geeignet waren, sollten die Friedensrichter der Anregung des Ministers zufolge die strafgerichtliche Anklage unter der Voraussetzung fallen lassen, daß die Behandlung dieser Kinder nach dem Industrial Schools Act aus anderen Titeln gesichert war, sei es, daß der Vater erklärte, er sei unfähig, die Aufsicht über das Kind zu führen (Sekt. 16), oder sei es, daß das Kind wegen Verkehres mit Dieben in einer Industrial School (Sekt. 16) angehalten werden kann.

In einem Widerstreite der Gefühle, sagte ich, erging diese Anregung, weil der Minister selbst das Mißliche und die Gefahr betonte, welche daraus entsteht, daß man Gewohnheitsdiebe in Industrial Schools schickt. Andrerseits hatte aber die Rücksicht auf erstmalig Angeklagte, die so lange als möglich vor dem Gefängnisse bewahrt werden sollen, für die vorstehende Anregung des Ministers den Ausschlag gegeben.

3. Zu den bereits erwähnten Anwärtern für Reformatory Schools kommen noch Knaben unter 16 Jahren, über welche wegen Beischlafes mit einem Mädchen unter 13 Jahren auf Grund der Sektion 4 Criminal Law Amendment Act 1885 zuerst die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen ist und welche hernach der Reformatory zu überweisen sind.

4. Zum Schlusse sei noch eine andere Kategorie von Jugendlichen erwähnt, welche die Reformatory Schools aufnehmen. Es sind dies die bereits tatsächlich verurteilten Jugendlichen unter 16 Jahren, deren Begnadigung durch den König aber nachgefolgt ist (Reformatory Schools Act 1866, Sect. 32). Diese königliche Begnadigung erfolgt unter der Bedingung, daß der Jugendliche sich unter den Schutz eines Vereines oder einer Anstalt stellt, welche jugendliche Übeltäter aufnimmt und bessert. Daraufhin überweist der Minister des Innern den begnadigten Jugendlichen in eine Reformatory School, deren Leiter ihn für einen Zeitraum von nicht weniger als zwei Jahren und nicht mehr als drei Jahren aufzunehmen geneigt sind.

5. Endlich wäre noch ein gesetzlicher Titel der Anhaltung in einer Reformatory School zu erwähnen. (Sektion 32 u. 33 des Industrial Schools Act 1866 (29. u. 30 Vict. c. 18) bestimmt nämlich, daß ein

Digitized by Google

Kind über zehn Jahren, welches sich während seiner Anhaltung in einer Industrial School der Anstaltsordnung nicht fügt, sei es, daß es diese absichtlich vernachlässigt oder diese zu befolgen verweigert oder welches aus einer Industrial School entweicht, vor einen Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit gestellt werden kann.

Das Gericht kann das Kind zu Gefängnis mit oder ohne harter Arbeit verurteilen und nach Verbüßung der Gefängnisstrafe, statt in die Industrial School zurückzuschicken, in eine Reformatory School versetzen.

Wenn wir nach dem bisher Gesagten zum Schlusse den Unterschied näher bestimmen sollen, welcher zwischen einem Zögling einer Reformatory und einer Industrial School besteht, so muß zunächst konstatiert werden, daß auf Grund des heutigen Standes der Gesetzgebung die herkömmliche Unterscheidung (Lenz, S. 52 u. 53) nicht mehr zutreffend ist.

Diese Unterscheidung lief darauf hinaus, daß die Zöglinge der Reformatory verbrecherische Jugendliche seien, bei welchen es der Abschreckung wegen für notwendig erachtet wurde, der Erziehung in der Reformatory die Bekanntschaft mit dem Gefängnisse vorhergehen zu lassen, während die Industrial Schools kurzweg die Erziehung ihrer Zöglinge anstreben. Mit dem Wegfalle der Gefängnisstrafe ist dieser Grund der Unterscheidung heute nicht mehr zutreffend.

Die strafbare Handlung des Jugendlichen, welche die Voraussetzung für die Anhaltung in einer Reformatory bildet, kann keinen Unterscheidungsgrund mehr abgeben, weil ja auch die Straffälligkeit der Kinder bis zum zwölften beziehungsweise bis zum vierzehnten Jahre die Voraussetzung der Anhaltung straffälliger Kinder in einer Industrial School bilden kann, nur daß die Aufnahme in eine Reformatory School immer von der Straffälligkeit ihrer Zöglinge bedingt ist, während die Aufnahme in die Industrial School nicht nur im Falle der Straffälligkeit ihrer Zöglinge, sondern auch bei einer Reihe anderer gesetzlicher Voraussetzungen statthat, welche insgesamt unter den Begriff der sittlichen Verwahrlosung und Gefährdung fallen.

Wenn nun auch die strafbare Handlung eine beiden Schulen gemeinsame Voraussetzung der Anhaltung darstellt, so unterscheiden sich die wegen Straffälligkeit angehaltenen Schüler beider Schulen doch wesentlich durch das Alter, in welchem sie die strafbare Handlung begehen und daher der Schule zugewiesen werden. Die Verschiedenheit des Alters deutet auf den wesentlichen Unterschied in dem Ausmaße und dem Umfange der Erziehungsbedürftigkeit der Zöglinge und der Erziehung in beiden Schulen hin. Verbrecherische Neigungen in einem vorgeschrittenen jugendlichen Alter sind schwieriger zu beseitigen als die in strafbaren Handlungen sich kundgebende Verwahrlosung im frühen Kindesalter.

Digitized by Google

Der Bericht des Inspektors für Reformatory and Industrial Schools kennzeichnet den Unterschied zwischen diesen beiden Schulen dahin, daß jene für actual, diese für potential criminals bestimmt sind. Die Reformatories sollen Jugendliche aufnehmen, die tatsächlich bereits straffällig geworden sind, während die Industrial Schools für solche Kinder bestimmt sind, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie straffällig werden.

2. Die Voraussetzungen der Anhaltung von Kindern in Industrial Schools.

Die Fälle, welche für die Industrial Schools in Betracht kommen, sind teils Police, teils Educational Cases. Die Educational Cases gründen sich auf die Gesetzgebung über den Elementarunterricht, welche mit 1870 beginnt und deren für die Industrial Schools bedeutungsvolle Fortsetzung das neue Gesetz über den Elementarunterricht New Elementary Education Act 1876 bildet.

Mit der Einleitung und Durchführung dieser Art Zwangserziehung sind die Schulbehörden befaßt, während die Anordnung Sache des Gerichtes ist.

Die Einleitung des Verfahrens in den sogenannten Educational Cases, welches zur Anhaltung in Day Industrial und Truant Schools führt, wird in einem besonderen Kapitel behandelt werden. Die sogenannten Police Cases, das sind die Fälle, in denen Voraussetzungen polizeilicher Natur vorliegen, sind, was die Zulässigkeit der Anhaltung, die Voraussetzungen der Zwangserziehung anbelangt, in anderen als in den Gesetzen über den Elementarunterricht geregelt.

In England datiert die erste solche Industrial School Act aus dem Jahre 1857. Das Comittee of Education erteilte die Genehmigung den Anstalten, welche die Zweckbestimmung hatten, Kinder von sieben bis vierzehn Jahren aufzunehmen, welche wegen Landstreicherei verurteilt worden waren und deren Eltern keine Friedensbürgschaft leisteten. Der ursprüngliche Titel der Anhaltung in einer Industrial School war daher Landstreicherei und Aufsichtslosigkeit. Diesem selben Gesetze zufolge wurden Kinder, welche wegen eines Verbrechens verurteilt worden waren, von Industrial Schools ausgeschlossen. Diese vagabondierenden Kinder, die ersten Gäste der Industrial Schools, bekamen bald Gesellschaft.

Im Jahre 1866 erhielten die widerspenstigen (refractory) Kinder aus dem Workhouse Zutritt zu den Industrial Schools, und im Jahre 1871 schuf der Prevention of Crimes Act eine neue Kategorie von Zöglingen der Industrial Schools, nämlich die Kinder von Müttern, welche bereits

Digitized by Google

zum zweitenmal wegen eines Verbrechens verurteilt worden waren. Im Jahre 1880 brachte der Industrial Schools Acts Amendment Act einen neuen Anhaltungstitel für Kinder, die bei Prostituierten wohnten oder mit Prostituierten Verkehr unterhielten.

Eine wesentliche Erweiterung der Wirksamkeit der Industrial School hinsichtlich der Police Cases gab der Youthful Offenders Act 1900, welcher ausführlich im vorhergehenden Kapitel besprochen wurde. Dieser ganzen Gesetzgebung liegt die unverkennbare Tendenz zugrunde, das Kind so lange wie möglich der Reformatory fernzuhalten und in diese nur Jugendliche in einem bereits vorgeschrittenen Alter und mit eingewurzelten verbrecherischen Neigungen gelangen zu lassen.

Während in Reformatory nur Jugendliche, welche verbrecherische Handlungen sich haben zu Schulden kommen lassen, Aufnahme finden, werden in Industrial Schools außer den wegen eines Verbrechens erstmalig straffälligen Kindern unter zwölf beziehungsweise vierzehn Jahren vornehmlich solche Kinder aufgenommen, welche sich in einem verwahrlosten Zustande, gefährlicher Umgebung und Gesellschaft befinden, sowie Kinder, deren Eltern zur Erziehung unfähig sind.

Durch Versetzung der Kinder aus dieser verderblichen und gefährlichen Atmosphäre in die reinere Luft der Industrial Schools soll der Kriminalität, welcher jene sonst anheimfallen würden, beizeiten gesteuert werden.

Mit der im Jahre 1870 beginnenden Gesetzgebung über den Elementarunterricht und der auf dem New Elementary Education Act, auf dem Gesetze von 1876 gegründeten Zwangserziehung beginnt eine neue Ära, welche durch die Day Industrial Schools und die Truant Schools diesen Abarten der Industrial Schools gekennzeichnet wird.

Der Gedanke, daß die jugendlichen Personen, welche sich eine strafbare Handlung haben zuschulden kommen lassen, erziehlich behandelt werden sollten, hat sich im Jahre 1854 im Youthful Offenders Act durchgerungen. Dazumal war von einer Verpflichtung des Staates zur Erziehung des Volkes noch nicht die Rede.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der politische Streit um die Schule einer Regelung des Schulwesens von Staatswegen bereitete, widerstrebte im Zeitalter des Manchester-Liberalismus auch das Interesse der großen Arbeitgeber an der Lohnarbeit der Kinder lange mit Erfolg der Einführung eines obligatorischen Volksunterrichtes.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse der Kinderarbeit in England beziehe ich mich auf das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". (Vierter Band, Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1902.) Aus dem Artikel Kinderarbeit:

„Hier wurden, wie Engels schildert, von Anfang der neuen Industrie an Kinder in den Fabriken beschäftigt; anfangs wegen der Kleinheit der später vergrößerten Maschinen fast ausschließlich Kinder. Man nahm die Kinder zuerst aus

Digitized by Google

den Armenhäusern, von denen sie scharenweise an die Fabriken als „Lehrlinge" vermietet wurden. Die Unglücklichen wohnten gemeinschaftlich, wurden gleich gekleidet und waren die vollständigen Sklaven ihrer Brotherren, von denen sie mit der größten Rücksichtslosigkeit und Barbarei behandelt wurden. Obwohl dieses System schon im Jahre 1796 den öffentlichen Unwillen hervorrief und in einem Gesetz von 1802 die Abstellung der größten Mißbräuche bewirkt wurde, so erreichte man weiter nichts, als daß Kinder unter 8—9 Jahren in der Regel nicht mehr beschäftigt wurden. Mit dem neunten Jahre begann ganz regelmäßig die Arbeit. Die Fabrikskommission von 1833 stellte fest, daß die Fabrikanten die Kinder häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8—9 Jahren zu beschäftigen anfingen, daß die Arbeitszeit oft 14—16 Stunden (außer Freistunden zu Mahlzeiten) täglich dauere, daß die Aufseher die Kinder schlugen und mißhandelten und oft die Fabrikanten selbst sich an ihnen vergriffen. Bis zum Jahre 1839 war die Kinderarbeit so weit verbreitet, daß von 419.560 Fabriksarbeitern des britischen Reiches 192.887, d. h. beinahe die Hälfte, unter 18 Jahren waren. Im Bezirk Manchester allein waren zu Beginn des Jahres 1840 in 143 Fabriken 2422 Kinder unter 13 Jahren beschäftigt, von denen 1778 acht Stunden lang ohne Ablösung arbeiteten. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß schon 5 Jahre vorher dasjenige Gesetz veröffentlicht war, das die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren verbot. Indes dieses Gesetz so wenig wie das spätere, das die Kinder unter 13 Jahren nur sechs Stunden täglich zu beschäftigen erlaubte, vermochte dem Mißbrauche ganz zu steuern. Die Fabrikanten beschäftigte nunmehr vorzugsweise nur solche Jungen, die so aussahen, als ob sie schon 13jährig waren."

Das Unterrichtswesen lag also zur Zeit der Einführung der Reformatory und Industrial Schools in England im Argen. Dies ist wohl am besten aus einem Vergleiche des Zustandes von heute und jenem unmittelbar vor Einführung des obligatorischen Volksunterrichtes ersichtlich.

Zu diesem Zwecke entnehme ich Redlich: „Die englische Lokalverwaltung" die nachfolgende Tabelle aus Maltbie Local Government, p. 176, wonach die Entwicklung der Volksschulgesetzgebung sich aus folgenden Ziffern wenigstens äußerlich feststellen läßt.

Im Jahre 1870 gab es bei einer Bevölkerung von 22,090.163 Einwohnern Raum für 1,878.584 Schüler in Tagschulen, im Jahre 1895 bei einer Gesamtbevölkerung von 30,394.078 Einwohnern Raum für 5,937.288 Schüler. Somit ist der verfügbare Raum für Schüler um 216·1% gewachsen, während die Bevölkerung um 37·6% zugenommen hat.

Im Jahre 1876 betrug die Gesamtzahl der registrierten Schüler 2,943.774
„ „ 1895 „ „ „ „ „ „ 5,299.469

Die Zahl der Lehrer stieg von 28.033 im Jahre 1870 auf 112.378 im Jahre 1895, somit um 300%.

In dem Streite um die Schule siegte aber doch schließlich das allgemeine Interesse des Staates über die dabei beteiligten Sonderinteressen. Uns bietet die Geschichte dieses Schulstreites ein Bild zunehmender sozialpolitischer Erkenntnis in der öffentlichen Meinung Englands. Diese betätigte sich zunächst in jährlich steigenden staatlichen Subventionsbeiträgen für das zumeist noch auf kirchlicher und Vereinsgrundlage beruhende Schulwesen. Ein schnellerer Fortschritt in der Entwicklung des Schulwesens vollzog sich seit dem Jahre 1870, als dem Volke Englands in Mr. Forster ein siegreicher Verfechter der allgemeinen Schulpflicht erstand.

Digitized by Google

Die allgemeine Schulpflicht bedeutet die Sicherstellung eines Mindestmaßes geistigen Wissens für einen jeden jugendlichen Staatsbürger. Diese Sicherstellung erfolgt ganz unabhängig von dem Willen der Eltern der Kinder. Wenn diese Sicherstellung nicht in den Tagesschulen erfolgen kann, dann soll sie mit Hilfe der Industrial Schools geschehen. Von diesem Gesichtspunkte aus erfolgt die Regelung der gesetzlichen Anhaltungstitel in den Industrial Schools, in den sogenannten Educational cases.

Wenn wir nunmehr zur Erörterung der gesetzlichen Zulässigkeit der Anhaltung in einer Industrial School übergehen, so muß vorausgeschickt werden, daß die allgemeine Voraussetzung für diese die Verwahrlosung des Kindes oder die Gefahr der Verwahrlosung ist.

Eine wörtliche Begriffsbestimmung der Verwahrlosung ist nirgends in dem Gesetze zu finden; wohl aber sind eine ganze Reihe von Tatbeständen in den Gesetzen angeführt, welche Erscheinungsformen der Verwahrlosung sind. Der Richter ist an diese Tatbestände gebunden. Das richterliche Ermessen in Beurteilung des konkreten Tatbestandes der Verwahrlosung ist möglichst eingeschränkt. Es besteht gerade eine besondere Eigentümlichkeit der englischen Gesetzgebung in der weitgehenden Präzisierung des Tatbestandes, in welchem der Zustand der Verwahrlosung zum Ausdruck kommt. Die gesetzlichen Titel der Anhaltung von Kindern in Certified Industrial Schools lassen sich in fünf Gruppen unterteilen.

Das Gesetz ermächtigt, in Certified Industrial Schools anzuhalten:

Gruppe 1: Kinder scheinbar unter vierzehn Jahren, welche in einem Zustande der Aufsichtslosigkeit aufgefunden werden, sei es, daß

a) die Kinder bettelnd betreten werden oder Almosen erhalten, gleichviel ob offen als solches oder unter dem Vorwande, Gegenstände zum Kaufe anzubieten, oder

b) daß es sich um Kinder handelt, welche aufgefunden werden ohne Heim, ohne Wohnung, ohne Aufsicht, ohne sichtbare Mittel des Unterhaltes;

Gruppe 2. Kinder, welche sich in schlechter Gesellschaft befinden oder von deren bisherigem Umgange ein schlechter Einfluß angenommen wird, dessen Heilung und Unschädlichmachung durch Anhaltung und Erziehung in einer Certified Industrial School angestrebt werden soll. Unter diese Gruppe fallen die folgenden Titel:

a) Kinder scheinbar unter vierzehn Jahren, welche die Gesellschaft von notorischen Dieben frequentieren (sect. 14 Industrial Schools Act 1866),

b) Kinder, welche mit notorischen Prostituierten wohnen oder leben oder welche in einem Hause wohnen oder verkehren, in welchem Prosti-

Digitized by Google

tuierte gewerbsmäßige Unzucht treiben (Industrial Schools Amendment Act 1880). Hierzu sei bemerkt, daß Criminal Law Amendment Act 1885 Mädchen unter 16 Jahren, welche durch Eltern, Vormünder, Meister, Meisterin oder Arbeitgeber zur Prostitution verführt oder ermutigt beziehungsweise darin begünstigt werden, schützt, indem der schuldige Teil bestraft wird, und im Falle dieser Teil die Eltern sind, diesen die väterliche Gewalt abgenommen wird.

c) Kinder unter vierzehn Jahren, welche unter der Sorge und Kontrolle einer Mutter standen, welche wegen Verbrechens verurteilt und gegen welche eine frühere Verurteilung wegen Verbrechens erwiesen wird, können, sofern dieselben keine sichtbaren Unterhaltsmittel besitzen oder sofern dieselben nunmehr aufsichtslos sind, in eine Industrial School abgegeben werden (Sect. 14 Pervention of Crunes Act 1871). In diesem wie in dem folgenden Falle wird angenommen, daß das Leben in Gemeinschaft und im Familienverbande mit verbrecherischen Eltern beziehungsweise mit einem solchen Elternteile das sittliche Wohl der Kinder schädlich beeinflußt hat und daß daher die Anhaltung in einer Certified Industrial School die Unschädlichmachung dieses schädlichen Einflusses bewirken soll. Darum erfolgt die Anhaltung eines solchen Kindes in einer Industrial School und nicht in einer Armenschule.

d) Kinder, welche verlassen aufgefunden wurden, sei es, daß das betreffende Kind eine Waise ist oder daß der überlebende Elternteil eine Gefängnisstrafe oder die Strafe der Zwangsarbeit (Penal Servitude) abzubüßen hat (Industrial School Act 1866);

e) Kinder unter vierzehn Jahren in einem Workhouse oder einer District School, welche von Eltern abstammen, von welchen auch nur ein Teil wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Penal Servitude oder Gefängnis bestraft worden ist, können, wenn es wünschenswert und zweckmäßig ist, in eine Certified Industrial School geschickt werden (sect. 17 Industrial School Act 1886).

Gruppe 3. Unter einer dritten Gruppe von Kindern, die für die Certified Industrial Schools bestimmt sind, lassen sich zusammenfassen alle Kinder, hinsichtlich deren die Mittel der häuslichen und Schulzucht sich als unzulänglich erwiesen haben und hinsichtlich deren die Eltern, Vormünder oder Armenbehörden sich als unfähig erklären, die Aufsicht über das Kind zu führen (Cases beyond control).

Digitized by Google

Dahin gehören:

a) Kinder scheinbar unter zwölf Jahren, die zu beaufsichtigen der Vater oder Vormund unfähig ist (Sect. 16 Industrial School Act 1866);

b) Kinder unter vierzehn Jahren, die in einem Workhouse oder einer District School widerspenstig (refractory) sind (Sect. 17 Industrial School Act 1866).

Die Einrichtungen der englischen Armenverwaltung zur Erziehung und zum Unterricht armer Kinder sind für sittlich normale Kinder berechnet. Diejenigen Kinder, welche sich einer solchen erziehlichen Einwirkung fortgesetzt unzugänglich erweisen, werden in die Certified Industrial Schools überwiesen und bildet die Widerspenstigkeit eines in einer Armenanstalt untergebrachten Kindes einen Titel der Überweisung und der Anhaltung in einer Certified Industrial School (Sect. 17 Industrial Schools Act 1866).

Gruppe 4. Eine vierte Gruppe umfaßt die sogenannten Educational Cases, in denen es sich um die fortgesetzte Säumnis der Schulpflicht handelt, welche zurückzuführen ist teils auf das Verschulden, teils auf die Unfähigkeit der Eltern, die Kinder zu leiten und zu beaufsichtigen.

Diese Fälle betreffen Kinder, welche die Schule versäumen, deren Eltern dieserwegen zunächst verwarnt wurden und sodann einen Schulbesuchsauftrag erhalten haben, ungeachtet dessen die Kinder aber fortfahren die Schule zu versäumen.

Diese Kinder können in eine Industrial School geschickt werden, und zwar ohne weiteren Aufschub, wenn die Eltern erklären, außer stande zu sein, die Kinder zu leiten und zu beaufsichtigen; ohne solche Erklärung mit einem Aufschub, bis sich herausgestellt hat, daß der Schulbesuchsauftrag durch Bestrafung der Eltern nicht erzwungen werden kann und die Eltern keinen vernünftigen Grund für die Schulversäumnisse der Kinder anzuführen vermögen (Elementary Education Act 1876).

Gruppe 5. Unter die Gruppe 5 sind die strafweise in eine Industrial School versetzten Kinder inbegriffen. Es handelt sich zunächst um Kinder, die in Day Industrial und Truant Schools angehalten worden waren, aus einer dieser Schulen entwichen sind oder darin eine strafbare Handlung begangen haben.

Hinsichtlich der Bestrafung dieser Kinder wegen Flucht aus einer solchen Schule oder wegen einer darin begangenen strafbaren Handlung gilt die Bestimmung, daß dieselben nicht — wie dies oben hinsichtlich der Zöglinge der Industrial Schools erwähnt wurde — strafweise in eine Reformatory, sondern in eine Industrial School versetzt werden sollen. Diese strafweise Versetzung aus einer Day Industrial School in

Digitized by Google

eine Industrial School bildet einen gesetzlichen Titel der Anhaltung in einer Industrial School.

Wenn wir also noch einmal in Kürze die gesetzlichen Titel der Anhaltung in einer Industrial School uns in das Gedächtnis zurückrufen, so begegnen wir in den Industrial Schools den folgenden Arten von Kindern: Kinder ohne Aufsicht, obdachlose und landstreichende Kinder, jugendliche Bettler, sei es, daß diese den Bettel offen oder versteckt unter dem Vorwande des Verkaufes von Gegenständen betreiben, Kinder in schlechter Gesellschaft und verderblicher Umgebung, Kinder verbrecherischer Eltern, unbotmäßige Kinder, mit denen der Vater oder Vormund nicht fertig wurde und die sich der Ordnung einer Erziehungsanstalt für arme Kinder nicht fügen wollen, Kinder, welche die Schule nicht besuchen und deren Schulpflicht durch Bestrafung der Eltern nicht zur Erfüllung gebracht werden kann, und endlich Kinder, welche sich in einer Day Industrial School eine strafbare Handlung oder einen Fluchtversuch haben zuschulden kommen lassen und als Strafe hierfür in eine Industrial School übersetzt wurden.

8. Das der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School vorhergehende Verfahren.

Dieses Verfahren zerfällt in drei Abschnitte, je nachdem es sich auf die Einleitung, Anordnung und Durchführung bezieht.

Die Einleitung bezieht sich auf jenen Teil des Verfahrens, der sich mit der Ausfindigmachung und Stellung des straffälligen oder verwahrlosten Kindes vor Gericht beschäftigt, von welchem behauptet wird, daß eine der Voraussetzungen der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School zutrifft. In dieses Kapitel fällt auch die fürsorgliche Unterbringung des Kindes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Kind vor Gericht erscheint und dieses über die weitere Behandlung des Kindes erkennt.

Jener Teil des Verfahrens, welcher sich auf die Anordnung der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School bezieht, betrifft das Erkenntnis (Sentence) sowie den Anhaltungsauftrag (Order of Detention), die zu erlassen die Gerichte berufen sind, und das hierbei zu beobachtende Verfahren.

Der dritte Teil des Verfahrens endlich behandelt die Durchführung der gerichtlichen Anordnung, von der Überführung des Kindes in die betreffende Anstalt bis zur Entlassung aus derselben und noch darüber hinaus bis zum Aufhören der Überwachungsbefugnis der Schulleiter.

Digitized by Google

In diesen Teil fällt der Abschnitt, welcher von den einzelnen Anstalten: Reformatory und Industrial, Day Industrial und Truant Schools, von deren Rechtsverhältnissen und der inneren Einrichtung dieser Anstalten, sowie von der Aufsicht des Staates über diese Anstalten handelt.

a) Die Einleitung.

Die Einleitung des Verfahrens zur Anhaltung straffälliger Kinder und Jugendlicher in Reformatories fällt mit der Einleitung des Strafprozesses zusammen. Es handelt sich hier um straffällige Kinder und Jugendliche, die im Kriminalprozesse oder im summarischen Verfahren vor Gericht gestellt werden. Von dem Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob es auf Gefängnis oder auf Reformatory erkennen will, nur darf im letzteren Falle nicht auf vorhergehende Gefängnisstrafe erkannt werden. Die Einleitung des Verfahrens zur Anhaltung straffälliger Jugendlicher in Reformatories oder Industrial Schools fällt also mit dem bei der Strafverfolgung im allgemeinen üblichen Verfahren zusammen. Nur sei schon hier erwähnt, daß der Youthful Offenders Act 1900 an Stelle der früher üblichen gerichtlichen Untersuchungshaft solcher jugendlicher Angeklagten einen Gewahrsam in anderer Form vorgekehrt hat, von dem bei der fürsorglichen Unterbringung die Rede sein wird.

Im engen Zusammenhange mit dem Strafprozesse steht auch der Fall, wonach die Kinder eines bereits früher wegen Verbrechens abgeurteilten Weibes auf Grund der Sektion 16 der Prevention of Crimes Act einer Industrial School überwiesen werden. Diese Überweisung erfolgt von dem die Mutter verurteilenden Gerichte gleichzeitig mit dieser Verurteilung.

Die Antragstellung der Armenbehörde und Überweisung der Kinder aus dem Workhouse in eine Industrial School bildet die Einleitung der Zwangserziehung solcher Kinder in einer Industrial School.

Der Armenrat der Armengemeinde beziehungsweise der Verwaltungsrat einer Armenschule leiten die Überweisung eines Kindes, das in dem Workhouse oder der Armenschule einer Union sich befindet, in eine Industrial School dadurch ein, daß der betreffende Verwaltungskörper vor zwei Richtern Überstellung des Kindes in eine Industrial School beantragt, weil das Kind widerspenstig ist oder von Eltern abstammt, deren ein Teil wegen eines Verbrechens zu Penal Servitude oder Gefängnis verurteilt worden ist.

Eine förmliche Organisation zum Zwecke der Einleitung der Zwangserziehung und eine Verpflichtung zur Antragstellung vor Gericht besteht nur innerhalb der Schulverwaltung, wovon später ausführlicher die Rede sein soll. Hier nur soviel, daß die Maßnahmen,

Digitized by Google

welche zum Schulbesuche aller schulpflichtigen Kinder im Amtsbereiche einer Lokalbehörde oder Schulverwaltung führen sollen und für deren Durchführung diese Behörde verpflichtet und verantwortlich ist, sich zunächst gegen die Eltern und nicht gegen das Kind richten. Die Eltern sind zunächst und in erster Linie für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Davon besteht nur nach der Richtung eine Ausnahme, daß die Maßnahme der Zwangserziehung sofort Platz greift, wenn die Eltern erklären, was in ihren Kräften stand, zum Zwecke des Schulbesuches aufgeboten zu haben und außer stande zu sein, die Verantwortung für die Schulversäumnisse ihrer Kinder zu tragen. Dieser Fall berührt auf das engste den gesetzlichen Titel der Anhaltung eines Kindes in einer Industrial School auf Antrag des Vaters oder des Vormundes, weil das Kind weder zu leiten noch zu beaufsichtigen sei.

In diesem Falle erfolgt die Einleitung der Zwangserziehung durch eine Vorstellung des Vaters oder Vormundes vor zwei Richtern des Inhaltes, daß er unfähig sei, sein Kind unter zwölf Jahren zu leiten und zu überwachen (Sect. 16 Industrial School Act 1866).

„Jedermann" ist die Einleitung der Zwangserziehung in einer Industrial School in den sogenannten Police Cases, wenn Kinder bettelnd oder wandernd im Zustande der Aufsichts- und Obdachlosigkeit betreten werden, überlassen.

Das gleiche gilt von Kindern, die in Gesellschaft notorischer Diebe sich befinden oder mit Prostituierten verkehren oder bei diesen wohnen. „Jedermann kann Kinder scheinbar unter vierzehn Jahren vor zwei Richter bringen", heißt es im Gesetze.

Bei Kindern, die beim Betteln, Wandern, Landstreichen usw. betreten werden, handelt es sich einfach um Anwendung einer seit langer Zeit eingebürgerten Praxis, wonach jeder Privatmann einen Übertreter des Vagrancy Act unmittelbar ergreifen kann, um diesen selbst einem Friedensrichter oder einem Konstabler vorzuführen, welcher bei gesetzlicher Strafe den Vagabunden dem Richter vorzuführen hat (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht II., S. 262).

Während also die Einleitung der Zwangserziehung durch Vorführung des bettelnden oder landstreichenden Kindes vor den Friedensrichter keine Schwierigkeit bereitet, war dies um so mehr bei den Industrial Schools Amendment Act 1880, auch Ellice Hopkins Act genannt, der Fall.

Lenz sagt in einer Fußnote diesem Gesetze (S. 44) eine nur seltene Anwendung vorher, weil das Gesetz an praktischer Undurchführbarkeit leide.

Die Polizei habe keine Befugnis, solche verrufene Häuser, in denen Prostituierte wohnen oder verkehren, zu betreten und die Kinder herauszuholen. Strafweise könne gegen die Bewohner nur dann vor-

Digitized by Google

gegangen werden, wenn die Anklage von zwei ansässigen Steuerzahlern der Gemeinde erhoben wird.

Mit diesem Urteil des erwähnten Verfassers stimmt auch ein Beschluß des Council der Reformatory and Refuge Union im Jahre 1883 über ein, welcher mit Rücksicht darauf, als in der Hauptstadt London niemand mit Erfolg das Gesetz durchführen könne, beschloß, vier Rescue Officers (Rettungsbeamte) nur zu diesem Zwecke zu bestellen. Durch deren Vermittlung sind bis zum letztvergangenen Jahre 2517 solcher Kinder aus entsetzlichen Wohnstätten, in welchen die Kinder mit Prostituierten zusammen lebten, befreit worden.

Nach dem brief: Summary of the Operation of the Reformatory and Refuge Union, 32 Charing Cross, London S. W. kam ein Teil dieser Kinder in Industrial Schools, ein anderer Teil in Voluntary Homes. Die eben erwähnte Druckschrift führt aus, daß dieser Teil der Tätigkeit der Union für die einzelnen Kinder wie für das Gemeinwesen ein außerordentlich segensreicher war und daß er die früher bezweifelte Durchführbarkeit des Gesetzes von 1880 bewiesen habe, trotz der auch heute noch bestehenden, jedoch nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. Zur Besiegung solcher Schwierigkeiten haben jedenfalls auch die grundsätzlichen Entscheidungen beigetragen, welche über Einschreiten der mehrfach erwähnten Reformatory and Refuge Union die Queens Bench, eines der obersten Reichsgerichte Englands, gefällt hat. In einer solchen Entscheidung erteilt der Gerichtshof einem Richter, der sich dessen weigert den Auftrag (Writ of Mandamus), die Kinder, welche ihm als in solchen Häusern wohnend bezeichnet wurden, vorzuladen.

Der Richter hatte nämlich unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach jedermann berechtigt sein soll, ein solches Kind vor den Richter zu bringen, eine solche Vorladung abgelehnt. Der gedachte Gerichtshof hatte diese Weigerung als ungerechtfertigt erklärt, weil das Gesetz den Richter ermächtigt, ein solches Kind in einer Industrial School anzuhalten und in allen Fällen, in welchen der Richter den Auftrag einer solchen Anhaltung erlassen kann, könne er auch vorladen und bei Nichtbefolgung der Vorladung vorführen lassen. Die Weigerung des Richters würde den beabsichtigten wohltätigen Zweck des Gesetzes aufheben, weshalb das Writ of Mandamus erfloß.

Die Reformatory and Refuge Union bestellt übrigens nicht nur die vier Rescue Officers für solche gefährdeten Kinder, sondern war auch die erste, welche sogenannte Boys Beadles bestellt hat. In der Folge sind dem Beispiele der Union andere Vereinigungen gefolgt. Die erwähnten Boys Beadles haben seit ihrer Bestellung im ganzen 17.000 verlassene oder vernachlässigte Kinder zumeist auf der Straße aufgelesen und diesen jene Hilfe zugänglich gemacht, deren die Kinder bedurften, um vor Not und

Digitized by Google

Elend und vor der Verbrecherlaufbahn bewahrt zu werden. Unter diesen verschiedenen Arten der Hilfe nimmt die Unterbringung in Industrial Schools die hervorragendste Stelle ein.

b) Einleitung und Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School auf Grund der Gesetzgebung über den Elementarunterricht.

Bei der Anerkennung des Prinzipes der allgemeinen Schulpflicht ließ die Gesetzgebung von England es nicht allein bewenden: der Brite mit seinem praktischen Sinne schuf auch die Organe mit den Befugnissen, welche die Verwirklichung dieses Prinzipes tatsächlich sicherstellen sollten. Zu diesem Ende wurde eine besondere Organisation innerhalb der Schulverwaltung geschaffen. Doch sieht das Verfahren betreffend die Einleitung der Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes über den Elementarunterricht, bevor es zur Zwangserziehung selbst kommt, eine vorhergehende Verwarnung und Bestrafung der Eltern vor und läßt zwangsweise Erziehung der Kinder solcher Eltern dann erst Platz greifen, wenn Verwarnung, Schulbesuchsauftrag und Bestrafung der Eltern erfolglos geblieben sind; es wäre denn, daß die Eltern sich von vornherein als unfähig zur Leitung und Aufsicht ihrer Kinder bekannt hätten. Mit dieser Erklärung ist der Zustand der Verwahrlosung und Erziehungsbedürftigkeit von vornherein und unzweifelhaft außer Frage gestellt.

Das Gesetz über den Elementarunterricht regelt das Verfahren in folgender Weise:

Die Lokalbehörde der Schulverwaltung ist verpflichtet, wenn sie innerhalb ihrer Jurisdiktion von einem Kinde Kenntnis erlangt, das schulpflichtig ist, die Schule aber nicht besucht, die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche sie für geeignet erachtet. Die Lokalbehörde ist für die genaue Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich (Sect. 13 Elem. Educat. Act 1876).

Jedes School Board kann, um den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder zu erzwingen, einen oder mehrere Beamte bestellen (School Attendance Officer).

In Fabrikschulen haben die Fabriks-, Gewerbe- und Bergwerks-Inspektoren und nicht die mit der Überwachung des Schulbesuches betraute Lokalbehörde und ihre Beamten den Schulbesuch der in Fabriken, Gewerben und Bergwerken beschäftigten Kinder zu erzwingen, und hat die Lokalbehörde die genannten Inspektoren in der Erfüllung ihrer Pflicht durch entsprechende Mitteilungen und auf andere Weise zu unterstützen. Ich muß hier auf das Kapitel, welches die Anstalten behandelt, verweisen und hier hauptsächlich die beiden Abarten der Industrial School

Digitized by Google

herausgreifen und besprechen, welche in erster Linie den Bedürfnissen der Schulverwaltung angepaßt sind, nämlich die Day Industrial School und die Truant School.

Da der wesentliche Unterschied der Industrial School und der Day Industrial School darin besteht, daß die Kinder in der Day Industrial School nur die Tagesstunden nicht aber die Nachtzeit zubringen, so ist die Anhaltung in der Day Industrial School in allen jenen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Unterkunft des Kindes zur Nachtzeit nicht in einwandsfreier Weise sichergestellt ist. Da ferner die Anhaltung in einer Day Industrial School kürzer dauert als in den Industrial Schools, so scheiden ferner alle jene Fälle aus, in denen eine längere Anhaltung und erziehliche Einwirkung auf das Kind notwendig ist.

Das Verfahren, welches der Anhaltung eines Kindes in einer Day Industrial School vorangeht, soll nunmehr einer kurzen Erörterung unterzogen werden, und zu diesem Zwecke sollen hier die Kategorien von Schülern und Zöglingen besprochen werden, welche in einer Day Industrial School Aufnahme finden, und soll das bei jeder einzelnen Kategorie anzuwendende Verfahren besprochen werden. Der Kreis dieser Kinder ist in der Elementary Education Act 1876 Section 11, 12, 13 und 16 umschrieben.

1. Dahin gehören zunächst alle jene Kinder, hinsichtlich deren die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Certified Industrial School im Sinne des Industrial Schools Act 1866 überhaupt zutrifft. Das Gesetz ermächtigt diesfalls das Gericht, vor welches ein solches Kind gebracht wird, nach seinem freien Ermessen das Kind statt in eine Certified Industrial School auch in eine Day Industrial School zu schicken.

Von vornherein sind von der Aufnahme in eine Day Industrial School ausgeschlossen: die Kinder, welche obdachlos betreten werden, verlassen sind und kein Heim haben, endlich die Kinder, welche vom Workhouse wegen Widerspenstigkeit in eine Industrial School geschickt werden. Ausgeschlossen sind ferner alle jene Kinder, deren Verwahrlosung soweit vorgeschritten, daß eine länger dauernde erziehliche Einwirkung erforderlich ist.

Das London School Board bemerkt in seinem Berichte für das Jahr 1895, Nr. 9, S. 174, daß es nur unter ganz ausnahmsweise seltenen Umständen Kinder, welche sich Schulversäumnisse haben zuschulden kommen lassen, für eine längere Zeit zur Anhaltung in einer Industrial School beantragt.

Wenn das School Board einen solchen Antrag stellt, dann sind es besondere Gründe neben der Schulversäumnis, welche die Anhaltung eines solchen Kindes für einen längeren Zeitraum in einer Industrial

Digitized by Google

School und nicht in einer Day Industrial School daher wünschenswert scheinen lassen.

2. Die folgenden Kategorien der Schüler einer Day Industrial School umfassen die verschiedenen Fälle der Säumnis der Schulpflicht.

Die Lokalschulbehörde soll gegen die Eltern bei Gericht klagbar auftreten, deren Kinder im Alter von fünf bis vierzehn Jahren noch nicht wie Erwachsene beschäftigt werden dürfen, der Schule unentschuldigt fern und ohne Unterricht bleiben; Kinder, welche nicht unter gehöriger Aufsicht stehen und sich in schlechter Gesellschaft herumtreiben.

Das Gericht soll über diese Beschwerde der Lokalschulbehörde im Falle es dieselbe begründet und den Schulbesuch nicht genügend entschuldigt findet, den Schulbesuch dieser Kinder anordnen. Als gesetzlichen Entschuldigungsgrund für den unterlassenen Schulbesuch führt das Gesetz folgende Umstände an: 1. der Mangel einer öffentlichen Schule im Bereiche von zwei englischen Meilen von dem Wohnorte des Kindes und 2. Verhinderung des Schulbesuches infolge von Krankheit des Kindes oder eines anderen unabwendbaren Abhaltungsgrundes. Das Gericht erläßt sonach zunächst den Auftrag an die Eltern, daß sie das betreffende Kind in eine Elementarschule schicken, welche, wenn die Eltern sie nicht selbst auswählen, durch das Gericht ausgewählt wird.

Dieser Schulbesuchsauftrag hat den Namen der Schule sowie die Tage und Stunden, an und zu welchen dieselbe vom Kinde zu besuchen ist, zu enthalten und führt die Bezeichnung School Attendance Order (Sect. 11 Elementary Education Act 1876. 39 u. 40 Vict.).

Im Falle nun Eltern und Schüler dem Schulbesuchsauftrag nachkommen, ist dem staatlichen Gebote Genüge getan und kommt dieser Fall für uns nicht weiter in Betracht.

Für unsere Arbeit ist nur der Fall von Interesse, wo Eltern und Kinder ungeachtet des Schulbesuchsauftrages in der Säumnis der Schulpflicht fortgesetzt verharren und die vom Gesetze angeordneten Mittel zur Erzwingung des Schulbesuches ihre Wirkung versagen, so daß schließlich die Anhaltung des Kindes in einer Day Industrial oder Truant School als einziges Mittel der Erfüllung der Schulpflicht übrig bleibt.

Gesetzt nun den Fall, das Gericht habe den Auftrag erlassen, eine Schule zu besuchen, die beauftragten Eltern kommen aber nicht nach und die Kinder besuchten ungeachtet dieses Auftrages die Schule nicht. In diesem Falle werden die Eltern zur Verantwortung gezogen und hier ergibt sich nun die Möglichkeit der folgenden Alternative.

Im Falle die zur Verantwortung gezogenen Eltern erklären, alle Mittel angewendet zu haben, um den regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, doch außer stande zu sein, ihre Kinder zu leiten und zu beaufsichtigen, so erfolgt die Überweisung der Kinder sofort in eine Day

Digitized by Google

Industrial School oder in eine Truant School. Wenn die Eltern sich aber nicht in solcher Weise als unfähig zur Erziehung ihrer Kinder bekennen und auch sonst keinen vernünftigen Grund für das Fernbleiben ihrer Kinder von der Schule angeben können, so greift vor Überweisung der Kinder — sei es nun in eine Day Industrial oder in eine Truant School oder endlich in eine Industrial School — folgendes Verfahren Platz:

Die Lokalbehörde (Local Authority) klagt bei einem Gerichtshofe des summarischen Verfahrens wegen Nichtbefolgung des Schulbesuchsauftrages (School Attendance Order), worauf das Gericht auf Geldstrafen gegen die Eltern erkennt.

Im Falle fortgesetzter Nichtbefolgung eines solchen Auftrages wiederholt die Lokalbehörde die Klage in Zwischenräumen, und zwar nicht früher als nach Ablauf von zwei Wochen. Läßt sich auf diese Weise der Schulbesuch auch nicht erzwingen, so kann das Gericht, und zwar bereits nach der erstmaligen Bestrafung der Eltern auf Überweisung des Kindes in eine der gedachten Schulen im Sinne der Sect. 12 Elementary Education Act erkennen.

3. Eine weitere Kategorie der Schüler einer Day Industrial School umfaßt die freiwilligen Schüler, welche auf Grund Sect. 15 Elementary Education Act 1876 Aufnahme in der Schule finden, ohne daß ein Einschreiten bei Gericht und ein gerichtlicher Auftrag zu diesem Zwecke notwendig ist. Dieser gesetzliche Anhaltungstitel soll im Gegenteil den Eltern die Möglichkeit geben, zur Verstärkung der elterlichen Zucht und auch ohne Dazwischentreten des Gerichtes ihren guten Willen, die Kinder zur Schule zu schicken, zu betätigen. Die Leiter einer Day Industrial School sind auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ermächtigt, Kinder aufzunehmen, um deren Aufnahme die Eltern einverständlich mit der Schulbehörde ansuchen und hinsichtlich deren die Eltern sich zu einem Unterhaltsbeitrag von nicht weniger als einem Schilling pro Woche gegenüber dem Schulleiter verpflichten.

c) Die fürsorgliche Unterbringung der Kinder.
(Remanding of children.)

Vom Augenblicke der Einleitung des Verfahrens bis zur Anordnung der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School vergeht ein längerer Zeitraum, der ausgefüllt wird mit den notwendigen Erhebungen, auf welche sich die Anordnung gründet. Da der richterliche Anhaltungsauftrag (Order of Detention) auch die Schule näher zu bezeichnen hat, in welcher der Auftrag des Gerichtes zur Durchführung gelangen soll, so erheischt auch die Ermittlung einer solchen Schule Zeit.

Digitized by Google

Während dieses Zeitraumes pflegt nun das Gericht die einstweilige Unterbringung des Kindes anzuordnen. Diese Unterbringung erscheint bei den straffälligen Kindern und Jugendlichen als Untersuchungshaft und deren Anordnung als polizeirichterliche Befugnis des englischen Friedensrichters, welche aus dem königlichen Auftrage der Friedensbewahrung folgt.

Nach der älteren Gesetzgebung bestand nun hinsichtlich der fürsorglichen Unterbringung ein wesentlicher Unterschied zwischen den für eine Reformatory und den für eine Industrial School bestimmten Kindern.

Die jüngste Gesetzgebung hat diese Verschiedenheit wesentlich abgeschwächt. Solange die Anhaltung in der Reformatory School als ein Anhang zur vorhergehenden Gefängnisstrafe behandelt wurde, war es nur folgerichtig, diese Unterbringung als eine Art Untersuchungshaft zu behandeln und im Gefängnis vollziehen zu lassen.

Als im Jahre 1893 dem Gerichte das Recht eingeräumt wurde, entweder auf Gefängnis oder ausschließlich und allein auf Reformatory oder auf beides zu erkennen, ging Hand in Hand damit auch die Ermächtigung des Gerichtes, den jugendlichen Angeschuldigten während der obschwebenden Erhebungen und Verhandlungen in einem Gefängnisse oder außerhalb eines solchen an einem anderen Platze anzuhalten, dessen Inhaber bereit ist, das Kind in Gewahrsam zu nehmen. Der Reformatory Schools Act 1893 (Vict. 56 u. 57 cap. 48) bezeichnet es als sehr wünschenswert, daß ein derlei Gewahrsam für Mädchen Frauen anvertraut werde.

Der Youthful Offenders Act 1900 hat diese Materie, insbesonders die Kostenfrage, ausführlicher geregelt.

Das Gesetz betreffend die Industrial Schools bestimmt, daß zwei Richter während der Erhebungen bezüglich der die Auswahl der Schule, in welche das Kind untergebracht werden soll, in ein Workhouse oder im Falle dieses zu weit entfernt ist, an einen anderen geeigneten Ort, aber in keinem Gefängnis, und zwar auf Kosten der Armengemeinde für nicht länger als sieben Tage untergebracht werden soll.

Der Youthful Offenders Act 1900 hat die Unterbringung der für die Reformatory bestimmten Jugendlichen in ähnlicher Weise geregelt, wie es das ebenerwähnte Gesetz hinsichtlich der für Industrial Schools bestimmten Zöglinge getan hat. Der Youthful Offenders Act 1900 erklärt nämlich hinsichtlich der für Reformatories bestimmten straffälligen Jugendlichen, daß diese in dem Zeitraume der Erhebung oder wenn dieselben nicht vor dem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit, sondern vor der Jury ihr Recht finden sollten, bis zum Termine des Kriminalprozesses nicht mehr wie früher in einem Gefängnisse ange-

Digitized by Google

halten, sondern der Obhut einer geeigneten, zu ihrer Aufnahme bereiten Person anvertraut werden sollen.

Entweichung aus dieser Obhut soll ebenso behandelt werden wie Entweichung aus dem Gefängnisse.

Das Gesetz bezeichnet das Workhouse in der Gemeinde auch als einen zu solcher Obhut geeigneten Platz. Die Kosten dieser fürsorglichen Unterbringung (Remanding) solcher Jugendlicher werden von dem Grafschaftsrate, Stadtrate oder der Schulbehörde ganz oder teilweise bestritten, unter Beitragsleistung der Eltern oder anderer unterhaltungspflichtiger Personen zu diesen Kosten im Höchstbetrage von fünf Schilling pro Woche. Der Gerichtshof erläßt gleichzeitig mit der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung den Zahlungsauftrag an diese zahlungspflichtigen Personen. Diese leisten ihre Zahlung entweder unmittelbar an den Inspektor der Reformatory und Industrial Schools oder durch Vermittlung eines Constable. Diese Beiträge werden zur Deckung der Ausgaben verwendet, die den Staatsschatz treffen. Der Staatszuschuß zu den Kosten dieser fürsorglichen Unterbringung wird von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die laufenden Kosten der fürsorglichen Unterbringung bestreitet vorläufig der Polizeifonds des Ortes der Anhaltung und werden diese Kosten durch den Inspektor der Reformatory and Industrial Schools aus den Geldern des Staatszuschusses diesem Fonds wieder ersetzt.

Als eine Neuerung infolge dieser Gesetzgebung ist die Errichtung einer eigenen Anstalt für die fürsorgliche Unterbringung solcher Kinder (Remanding cases) in London durch den Metropolitan fund.

Dieser Fonds ist sonst nur für gemeinsame Zwecke der Armengemeinden von London bestimmt. Die Heranziehung dieses Fonds für den Zweck der Remanding cases dürfte auf die gleiche Erwägung zurückzuführen sein, derzufolge auch das Armenhaus in der Gemeinde (das Workhouse) für Zwecke der fürsorglichen Unterbringung (Remanding cases) schon früher herangezogen wurde.

Der Bericht des Inspektors der Reformatory and Industrial Schools schildert die Schwierigkeiten, welche sich insbesondere aus der neuesten Gesetzgebung über die Reformatory Schools, nämlich aus dem Wegfall der vorhergehenden Gefängnisstrafe ergeben, wie folgt:

„Durch die Änderung des Gesetzes, wonach der Anhaltung in einer Reformatory School nicht mehr die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe vorherzugehen hat, entstanden Schwierigkeiten bei der Durchführung von Erkenntnissen, welche auf Anhaltung in Reformatory Schools lauteten. Früher wurde die Zeit während der Haft des jugendlichen Übeltäters bis zur gerichtlichen Verhandlung benützt, um sich nach einer geeigneten und zur Aufnahme geneigten Reformatory School umzusehen, wo-

Digitized by Google

gegen jetzt sofort eine solche Schule zur Aufnahme bereitstehen und im Erkenntnisse genannt werden soll."

Mit Rücksicht hierauf fand es der Minister des Innern notwendig, in einem Rundschreiben vom 14. August 1898 zu betonen, daß das Gesetz, wonach die Anhaltung in einer Reformatory nicht von einer vorhergehenden Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe abhängig gemacht werden darf, in keiner Weise die Bestimmungen der 2. Sektion der Reformatory Schools Act 1893 berührt, wonach der Gerichtshof anordnen kann, daß der Gesetzesübertreter für kurze Zeit in einem Gefängnisse oder an einem anderen geigneten Orte angehalten werde, bis entweder seine Entlassung auf freien Fuß oder seine Verschickung in eine Schule angeordnet sein wird. Das Rundschreiben gibt der Meinung Ausdruck, daß die Richter meistenteils wohl in Berührung mit einer oder mehreren Reformatories stehen werden, so daß der Jugendliche ehemöglichst in eine derselben geschickt werden könne.

d) Die Anordnung der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School.

(Commitment to a Reformatory School by sentence and order of detention in an Industrial School.)

In allen Fällen, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School zutreffen, erfolgt die Anordnung der Anhaltung durch das Gericht.

Das Strafgericht im ordentlichen Kriminalprozesse (in der Grafschaft die Assisen und die Quarter Sessions der Friedensrichter, in London der Central Criminal Court) oder ein Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit (der Petty Sessional Court) oder der besoldete Polizeirichter (Stipendiary Magistrate) in Städten mit Polizeigerichtsbarkeit) schickt den jugendlichen Übeltäter unter sechzehn Jahren in die Reformatory School (Commitment to a Reform, School by sentence).

Zwei oder mehrere Friedensrichter in Petty Session, beziehungsweise in Städten mit Polizeigerichtsbarkeit ein besoldeter Polizeirichter — mit der gleichen richterlichen Befugnis wie zwei Friedensrichter — ordnen die Anhaltung in einer Industrial School an.

Im ordentlichen Kriminalprozesse sprechen die Reichsrichter, Berufsbeamte des Reiches, im Vereine mit der Jury Recht; in der summarischen Gerichtsbarkeit die Friedensrichter, vom Könige ernannte Ehrenbeamte. In Städten mit Polizeigerichtsbarkeit walten besoldete Berufsbeamte (Stipendiary Magistrates) ihres richterlichen Amtes.

Im englischen Friedensrichter war Justiz und Verwaltung vereinigt; demzufolge unterschied man das Judical und das Administra-

Digitized by Google

tive Business in ihrem amtlichen Geschäftskreise. Zum Judicial Business gehörte z. B. die Rechtsprechung (jurisdiction), derzufolge ein Erkenntnis (sentence) ein Order of Detention, der richterliche Befehl, ein Kind in einer Reformatory oder Industrial School anzuhalten, erlassen worden war; zu dem Administrative Business gehörte die Verhandlung und Vereinbarung mit einer solchen Schule wegen Aufnahme eines Kindes oder die Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung einer solchen Schule durch die Grafschaft.

In dieser Beziehung waren die zur Vierteljahressitzung berufenen Friedensrichter der Grafschaft (Quarter Session) das zuständige Organ.

Mit der Abschaffung der historischen Grafschaftsverwaltung in Form der Quarter Session im Jahre 1888 und Einführung des repräsentativen County Council mußte der Friedensrichter in allem, was sich auf das County Business bezog, seine Doppelstellung als Richter und Verwalter verlassen; das County Business, das ganze von den Quarter Sessions bisher besorgte Verwaltungsgeschäft ging auf das County Council, auf das durch Wahlen hervorgegangene Repräsentationsorgan der Grafschaft über und damit sonach auch die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Reformatory and Industrial Schools. Zu den ständigen Committees des County Council zählt auch ein solches für Reformatory and Industrial Schools. Das Judical Business, im Gegensatze zum Administrative oder County Business, wurde durch die Grafschaftsreform nicht berührt und die Rechtsprechung wird nach wie vor in der Petty oder in der Quarter Session der Friedensrichter geübt.

Zur Rechtsprechung der Gerichte gehört auch die Feststellung des Tatbestandes und die Subsumierung desselben unter das Gesetz, welches den Richter zur Erlassung des Auftrages, das Kind in einer Schule anzuhalten, ermächtigt.

Am Kontinent gehört die Trennung der Justiz von der Verwaltung zu den Erfordernissen des konstitutionellen Staatslebens und die Zuständigkeit des Gerichtes, als des verhältnismäßig noch am meisten unabhängigen Organes zur Anordnung der Anhaltung des Kindes in einer Schule, erscheint geradezu als eine Bürgschaft der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Vermeidung administrativer Willkür bei diesem staatlichen Eingriffe in die Rechte der Familie. In England besitzt die Zuständigkeit des Gerichtes zu der Anordnung der Anhaltung eines Kindes in einer Schule nicht jene grundsätzliche Bedeutung wie auf dem Kontinente. Der Grund hierfür liegt in der historischen Entwicklung des Friedensrichteramtes, indem der Friedensrichter nicht nur Richter, sondern als Nachfolger des normannischen Landvogtes — auf Grund des ihm gewordenen königlichen Auftrages im Kreise seiner Ansässigkeit den Frieden

Digitized by Google

zu bewahren — auch die Polizei verwaltete, also Justiz und Verwaltung auch in dieser Beziehung in sich vereinigt.

Die Anordnung der Anhaltung in einer Reformatory steht in dem diskretionären Ermessen des Gerichtes. Dieses kann den jugendlichen Übeltäter zu Gefängnis verurteilen oder in eine Reformatory schicken.

Bei der Anordnung der Zwangserziehung jugendlicher Rechtsbrecher ist die mangelnde sittliche Reife ausschlaggebend; fehlt dem Jugendlichen gar noch das Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht, so kommt zu der Notwendigkeit der Erziehung auch noch die Notwendigkeit des Unterrichtes.

Liegt nach Überzeugung des Richters Erziehungsbedürftigkeit vor, erfolgt jetzt die Anordnung der Erziehung statt Verhängung von Strafe.

Glaubt das Gericht aber, daß die verbrecherischen Neigungen und der Hang zum Bösen so tief eingewurzelt sind, daß auch von einer Erziehung kein Erfolg mehr zu erwarten ist, so erkennt das Gericht nicht auf Erziehung, sondern auf Strafe. Entweder das eine oder das andere, aber nicht mehr wie früher beides, nämlich Erziehung nach Strafe, was ein Widerspruch in sich war.

Bei Handhabung des Gesetzes betreffend die Reformatory Schools stand das Gericht anfänglich noch ausschließlich auf dem Standpunkt der Sühne der begangenen Straftat, und die der Gefängnisstrafe folgende Anhaltung in einer Reformatory stellte sich als ein Anhängsel der Strafe, als eine vom Gerichte in Ausübung der Strafrechtspflege angeordnete Maßnahme dar. Die neuere und neueste Gesetzgebung stellte das Gericht immer mehr vor die Wahl zwischen Sühne und erziehlicher Fürsorge.

Bei Anordnung der Anhaltung eines Kindes in einer Industrial School nahm das Gesetz und die Rechtsprechung durch das das Gesetz handhabende Gericht von allem Anbeginne, nämlich schon zur Zeit des Inslebentretens der Industrial Schools, einen wesentlich verschiedenen Standpunkt ein.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre mit ihren wesentlichen Änderungen, anlangend die Reformatories, hat allerdings viel dazu beigetragen, diesen Unterschied abzuschwächen.

Das erste Gesetz, welches Industrial Schools einführte, erfloß 1854 in Schottland und 1857 in England. Es bekundete einen ausschließlich polizeilichen Charakter. Es war auf das engste verknüpft mit der der englischen Polizei eigentümlichen Friedensbürgschaft. Die Schulen waren zunächst bestimmt für landstreichende Kinder von sieben bis vierzehn Jahren, also bestimmt für Kinder, deren Verwahrlosung in einem aufsichts- und bestimmungslosen, arbeitsscheuen Herumwandern zum Ausdruck kommt.

Die Verantwortung für diesen Zustand ihrer Kinder traf zunächst die Eltern.

Digitized by Google

Wenn diese kein anständiges Unterkommen für das Kind ausweisen konnten, konnte der Friedensrichter — in seiner Eigenschaft als Friedensbewahrer — den Eltern eine Sicherheitsleistung für das gute Betragen des Kindes (surety for the good behaviour of the child) in Form einer Kaution oder von Bürgen auferlegen. Verweigerten die Eltern diese sogenannte Friedensbürgschaft, so konnten zwei Friedensrichter den Auftrag der Anhaltung eines solchen Kindes in einer Industrial School erteilen.

Bei der Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School standen sich zwei Parteien gegenüber. Die eine waren die Eltern des Kindes, welche Friedensbürgschaft leisten sollten, und die andere Partei war der Friedensrichter, als Friedensbewahrer, welcher solche forderte. In diesem Widerstreite der Interessen entscheiden wieder Friedensrichter, über die Anhaltung des Kindes aber nicht mehr ein, sondern zwei oder noch mehr Friedensrichter in Petty Sessions, in welcher gesetzlichen Anordnung die Gewähr einer unabhängigen Entscheidung nach reiflicher Erwägung begründet sein sollte.

Wenn auch die Verweigerung der Friedensbürgschaft durch die Eltern nicht mehr zu den im Gesetze genannten Voraussetzungen für die Anhaltung des Kindes in Industrial Schools gehört, so ist doch der der Friedensbürgschaft zugrundeliegende Gesichtspunkt und Gedanke auch heute noch bestimmend und ausschlaggebend für die Rechtsprechung der Friedensrichter auf Grund des Gesetzes betreffend Industrial Schools.

Die Verhältnisse des Elternhauses sind auch heute noch maßgebend für die richterliche Entscheidung. Bieten diese eine Gewähr für die erziehliche Leitung und Beaufsichtigung des Kindes, so unterbleibt die Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School. Liegen diese Voraussetzungen im Elternhause nicht vor, so sind die Richter ermächtigt, auf Anhaltung zu erkennen.

Die Richter werden dagegen die Anhaltung in einer Industrial School nicht für zweckmäßig erachten, wenn die Erziehung der Kinder durch die Eltern auch ohne Anstalt erreicht werden kann.

Wenn aber die Verhältnisse des Elternhauses die Kinder ungünstig beeinflussen, wenn eine Beaufsichtigung der Kinder durch die Eltern nicht zu erwarten steht, wird das Gericht die Sicherstellung der Erziehung der Kinder durch Anhaltung derselben in einer Industrial School für zweckmäßig und geboten erachten.

Mit dem grundsätzlichen Standpunkte der Sühne haben weder die Industrial Schools, selbst bei den Voraussetzungen, welche, wie das Betteln, Gesetzesübertretungen darstellen, noch die Reformatory Schools etwas zu tun. Die erziehliche Fürsorge ist der für den Friedensrichter diesfalls einzig und allein maßgebende Gesichtspunkt.

Digitized by Google

e) Äußere Form der Anordnung der Anhaltung.

Nach Sect. 18 Industrial Schools Act 1866 kommt die Anordnung der Zwangserziehung äußerlich zum Ausdruck in einem schriftlich ausgefertigten, von den Richtern gezeichneten Befehl, das Kind zu der namentlich zu bezeichnenden Certified Industrial School zu schicken und dasselbe in dieser Schule innerhalb des näher zu bezeichnenden Zeitraumes anzuhalten.

Hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens und der Anordnung der Zwangserziehung schreibt der Anhang zum Gesetze die Formen vor, welche hierbei einzuhalten sind. Sektion 52 der Industrial Schools Act 1866 e 118 bestimmt aber gleichzeitig, daß keine Vorladung, Mitteilung oder Auftrag, welche bezwecken, die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen, lediglich wegen Mangels der vorgeschriebenen Form ihre Gültigkeit verlieren sollen.

f) Rechtsmittel gegen die Anordnung der Anhaltung.

In der von Arthur J. S. Maddison, dem Sekretär der Reformatory and Refuge Union herausgegebenen Sammlung der Gesetze, welche die Rettung und die Besserung der Kinder betreffen (The Law relating to child-saving and Reformatory efforts being extracts from Acts of Parliament and other informations, second edition, compiled by Arthur J. S. Maddison, London 1900), wird die von einem Mitgliede des Court of Chancery, des obersten Gerichtshofes in England, zum Ausdruck gebrachte Anschauung wiedergegeben. Danach hat dieser Gerichtshof kein Recht, Aufträge des Gerichtes umzustoßen, welche auf Grund der Gesetze betreffend die Industrial und Reformatory Schools ergehen. Dieser Gerichtshof hat auf diese Weise somit auch kein Recht, die Kinder nach erflossenem Anhaltsauftrage den Eltern zurückzustellen, sondern ist die Macht, ein Kind aus einer solchen Schule zu entlassen, ausdrücklich nur dem Minister des Innern eingeräumt. Die Erklärung dieser Bestimmung dürfte wohl in nachstehender Erwägung gelegen sein, wonach diese ausschließliche Machtbefugnis des Ministers des Innern der polizeilichen Natur der Anhaltung des Kindes in einer Industrial School entspricht. Über die Notwendigkeit einer solchen entscheiden zwei oder mehr Friedensrichter. Die Entscheidung der Friedensrichter begründete lediglich die Rechtmäßigkeit des Eingriffes des Staates in das Recht der Eltern und die Übertragung der Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder auf die Anstalt.

Die Beurteilung, wie lange die Anhaltung eines Kindes in einer Schule aus dem Grunde der Friedensbewahrung dauern solle, stand und

Digitized by Google

steht somit auch heute noch allein dem Minister des Innern als oberstem Friedensbewahrer zu.

Daraus erklärt sich das ausschließliche Recht des Ministers des Innern, über die Entlassung eines Kindes aus einer Industrial zu entscheiden.

IV. Die zeitlichen Voraussetzungen für die Einleitung, Anordnung und die Aufhebung der Anhaltung in den Reformatory and Industrial Schools.

Hinsichtlich beider Arten von Anstalten bestimmt das Gesetz, daß der gerichtliche Auftrag, ein Kind in einer Reformatory oder Industrial School anzuhalten (Order of Detention), auch die Zeit bestimmen soll, innerhalb welcher die Anhaltung des Kindes zulässig ist. Anlangend nun die zeitlichen Grenzen der zulässigen Anhaltung haben wir die beiden Arten der Schulen zu unterscheiden. Die Anhaltung eines Jugendlichen in einer Reformatory kann angeordnet werden, solange der jugendliche Übeltäter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese Anordnung findet aber ihre Einschränkung, welche in dem Kapitel: „Die strafbare Handlung als Voraussetzung der Anhaltung in einer Reformatory und Industrial School" ausführlich besprochen wurde. Danach sollen Kinder unter 12 Jahren, welche früher noch keines Verbrechens schuldig erkannt wurden, und Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren, welche sich geringfügige Eigentumsdelikte zuschulden kommen ließen, nicht in Reformatories, sondern in Industrial Schools überwiesen werden.

Für die Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School auf Grund der anderen gesetzlichen Titel gilt als Höchstgrenze des Alters das vierzehnte Lebensjahr, so daß Kinder unter vierzehn Jahren, also bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, wenn die sachlichen Voraussetzungen für ihre Anhaltung in einer Industrial School gegeben sind, einer solchen zugewiesen werden können.

Die Bestimmung, wonach schon der Anschein für die Bestimmung des Alters (apparently under the age of 14 years) maßgebend sein sollte, hat die Fälle im Auge, in denen die Feststellung des Alters auf Grund einer öffentlichen Urkunde nicht sofort möglich ist.

Die zeitlichen Grenzen für die Anordnung der Anhaltung in einer Day Industrial School erstrecken sich vom fünften bis zum vierzehnten Lebensjahre. Die gleichen Altersgrenzen beziehen sich auf die Fälle freiwilliger Aufnahme in einer Day Industrial School.

Digitized by Google

Das gerichtliche Anhaltungserkenntnis (Order of Detention) soll die Dauer der Anhaltung bestimmen. Diese zu bestimmende, im Gesetze betreffend die Reformatory Schools festgelegte Dauer ist eine Höchstdauer und eine Mindestdauer. Die Anhaltung in einer Reformatory School soll nämlich nicht kürzer als drei und nicht länger als fünf Jahre und nicht über das neunzehnte Lebensjahr hinaus dauern.

Die Anhaltung in einer Industrial School soll sich nicht über das sechzehnte Lebensjahr hinaus erstrecken, es wäre denn, daß der Angehaltene seine schriftliche Zustimmung zu einer längeren Anhaltung gäbe.

Im übrigen ist für die Bestimmung der Anhaltungsdauer im einzelnen Falle das richterliche Ermessen maßgebend, welche Zeitdauer für die Erziehung des betreffenden Kindes zweckmäßig oder notwendig ist.

Die Anhaltung endigt mit der endgültigen oder der bedingten Entlassung.

1. Die bedingte Entlassung (Licence).

Nach Verlauf von achtzehn Monaten der gerichtlich festgesetzten Anhaltungszeit können die Leiter der Reformatory sowohl als der Industrial Schools mittels eines Erlaubnisscheines (Licence) ein ihrer Obhut anvertrautes Kind beurlauben, das heißt dem Kinde erlauben, bei einer in diesem Scheine genannten vertrauenswürdigen und ehrbaren Person zu wohnen.

Diese Entlassung des Kindes mit Erlaubnisschein in die Obhut einer Familie wird Licencing genannt.

Dieser Erlaubnisschein soll nicht länger gültig sein als drei Monate, kann aber von drei zu drei Monaten verlängert werden, bis die Zeit der Anhaltung des beurlaubten Zöglings abgelaufen ist. Dieser Erlaubnisschein kann aber auch noch früher widerrufen werden, worauf der Zögling verpflichtet ist, in die Schule zurückzukehren.

Die Zeit, welche der Zögling auf Grund eines Erlaubnisscheines abwesend ist, soll als ein Teil der Anhaltungszeit gelten. Hiervon machen nur die Fälle eine Ausnahme, in denen der Erlaubnisschein wegen schlechter Aufführung verwirkt und widerrufen wurde.

2. Eine teilweise Entlassung aus einer Industrial School ist außerdem möglich in jenen Fällen, in denen ein Kind über Beschwerde der Ortsbehörde der Schulverwaltung Aufnahme in einer Certified Industrial School findet. Diese teilweise Entlassung kann von den Schulleitern einer Industrial School nach Ablauf von einem Monate der Anhaltungsdauer in der Weise verfügt werden, daß dem Kinde erlaubt wird, außerhalb der Anstalt im elterlichen Hause oder bei einer vertrauenswürdigen Person zu wohnen.

Digitized by Google

Die Voraussetzung einer solchen Entlassung nach mindestens einmonatlicher Anhaltungsdauer ist, daß das Kind als Tagesschüler in Hinkunft eine Schule besucht, die im Sinne des Volksschulgesetzes die Eignung für den Elementarunterricht besitzt und welche geneigt ist, das Kind aufzunehmen. Diese Bestimmung des Gesetzes über den Elementarunterricht bildet die Grundlage der ausschließlich für Schulstürzer bestimmten Truant School. Die Truant Schools heißen wegen der durch diese Gesetzesbestimmung ermöglichten kurzen Anhaltungsdauer auch Short Detention Schools.

3. Die Anhaltungsdauer in Day Industrial und Truant Schools.

Die Anhaltung in den Truant Schools wird in folgender Weise geregelt: Die Höchstdauer, für welche Kinder angehalten werden können, beträgt im ersten Falle der Anhaltung drei Monate, im zweiten vier Monate, im dritten sechs Monate. Wenn die Anhaltung eines Kindes für ein weiteres Mal notwendig wird, soll die Anhaltungsdauer in keinem Falle sechs Monate überschreiten. Kein Kind soll über das vierzehnte Lebensjahr hinaus angehalten werden.

Wie schon der Name andeutet, bedeutet Day Industrial School Tagesschule.

Die Möglichkeit einer teilweisen Entlassung ist in Sektion 26 des Industrial Schools Act 1866 begründet, wonach die Leiter einer Industrial School das Recht haben zu der Erlaubnis, daß ein Kind außerhalb der Anstalt im elterlichen Hause oder bei einer vertrauenswürdigen Person wohne, während das Kind tagsüber in derselben Anstalt Schul- und Arbeitsunterricht erhält, daselbst gekleidet und genährt wird. Damit war schon viele Jahre früher der der Day Industrial School zugrunde liegende Gedanke im Gesetze zum Ausdruck gekommen. Nur mußte jede solche Erlaubnis dem Minister des Innern angezeigt werden. In diesem Falle teilweiser Entlassung bildet die Aufhebung der Anhaltung in der Schule während der Nachtzeit das Kennzeichen der teilweisen Entlassung, und damit wird die betreffende Schule für das Kind zur Day Industrial School.

4. Die endgültige Entlassung war eine zweifache und erfolgte entweder mit Ablauf des im gerichtlichen Anhaltungsauftrage festgesetzten Zeitraumes oder aber durch Verfügung des Ministers des Innern.

Der Minister des Innern ist auf Grund des Art. 43 des Gesetzes über die Industrial Schools — nur auf diese Art der Schulen, nicht aber auf die Reformatory Schools bezieht sich diese Ermächtigung des Ministers — jederzeit berechtigt, ein Kind aus einer Industrial School zu entlassen, und dies zwar bedingungslos oder unter Bedingungen, welche der Minister für angemessen erachtet und denen entsprechend die Entlassung des Kindes aus der Industrial School erfolgen soll.

Digitized by Google

5. Zeitliche Ausdehnung der Überwachungsbefugnis der Schulleiter über die aus der c. Industrial School entlassenen Schüler. Rückberufung und Anhaltung des Kindes in der Schule nach erfolgter Entlassung.

Um die Kinder über die nach dem Gesetze zulässige Anhaltsdauer, also über das sechzehnte Lebensjahr hinaus, zu beschützen, wurde durch die Industrial Schools Acts Amendment Act 1894 (57 u. 58 Vict. c. 33) die Überwachungsbefugnis der Schulleiter auf weitere zwei Jahre nach der Entlassung aus der Schule erstreckt.

Die Schulleiter können demzufolge einem solchen unter ihrer Aufsicht stehenden schulentlassenen Kinde eine Licence — so wie es Sekt. 27 der Industrial Schools Act 1866 vorschreibt — gewähren, dieselbe widerrufen und das Kind in die Schule zurückberufen.

Jedes so rückberufene Kind kann in der Schule für eine Zeit, welche drei Monate nicht übersteigt, angehalten und dann wieder mit Licence außerhalb der Schule untergebracht werden.

Die Rückberufung in die Schule hat aber nur dann zu erfolgen, wenn die Schulleiter die Rückberufung zum Schutze des Kindes für notwendig halten, und haben die Schulleiter über die Rückberufung und ihre Gründe, sowie über die neuerliche Unterbringung zu berichten. Die neuerliche Unterbringung auf Grund einer Licence hat so schnell als möglich, längstens aber innerhalb dreier Monate zu erfolgen.

Die Überwachungsbefugnis der Schulleiter erstreckt sich bis zum achtzehnten Lebensjahre der schulentlassenen Zöglinge und erfolgt in der ausgesprochenen Absicht, diese vor dem schädlichen Einflusse ihrer alten Umgebung, insbesondere vor dem Einflusse ihrer Eltern zu schützen.

V. Die Durchführung des Anhaltungsauftrages.

(Order of Detention in a School.)

In diesem Kapitel soll die Durchführung eines gerichtlichen Anhaltungsauftrages (Order of Detention in a School) von dem Zeitpunkte, da die Richter einen solchen Anhaltungsauftrag erlassen, bis zu dem Zeitpunkte der endgültigen Entlassung des Zöglings aus der Aufsicht der Anstalt zur Besprechung gelangen.

In das Kapitel „Durchführung" gehört die Auswahl der Anstalt durch den Richter, die Überführung zur Schule, die Anhaltung in derselben, der Verkehr mit den Eltern, die in der Anstalt gewährte Fürsorge

Digitized by Google

in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung, die Entlassung on licence, die Lehrlingsschaft und das weitere Fortkommen, endlich die Aufsicht nach der Schulentlassung bis zum achtzehnten Lebensjahre.

1. Die Auswahl der Anstalt.

Sowohl das Gesetz über die Reformatory Schools (Sekt. 14), als auch jenes über die Industrial Schools (Sekt. 18) bestimmen, daß die Schule, in welche ein jugendlicher Übeltäter beziehungsweise ein verwahrlostes Kind geschickt werden soll, in dem richterlichen Anhaltungsbefehle (Order of Detention in a School) namentlich bezeichnet sein soll. Anlangend die Schwierigkeit der gleichzeitig mit der Urteilsfällung zu erfolgenden Bezeichnung einer Schule verweisen wir auf das, was hinsichtlich der fürsorglichen Unterbringung von Zwangszöglingen (Remanding) gesagt worden ist und wie in dieser Hinsicht insbesondere die Aufhebung der vorgängigen Gefängnisstrafe die Stellung des Richters erschwert hat. Früher wurde die Gefängnishaft benutzt, um während derselben eine Schule ausfindig zu machen und die Verhandlungen mit den Schulleitern zu führen.

Nunmehr ist die Gefängnishaft vor der Anhaltung in einer Reformatory in Wegfall gekommen und die ganze Sorge und Verantwortlichkeit für die sofortige Auswahl einer geeigneten und zur Aufnahme geneigten Schule trifft nunmehr den Richter im Zeitpunkte der Anordnung der Anhaltung.

Bei der Auswahl der Schule sind auch noch die besonderen Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulen zu berücksichtigen.

So nimmt z. B. Redhill nur die schwersten Fälle und für eine zur Erziehung hinlängliche Anhaltungsdauer.

Auf diesen Umstand nimmt offenbar ein Zirkular des Ministers des Innern vom 22. August 1894 Bezug, worin dieser auf das Recht der Leiter von Reformatory Schools, Kinder anzunehmen oder auch abzulehnen, hinweist, sowie auf die Forderung der Schulleiter, daß die für eine Reformatory School bestimmten Kinder früher ärztlich hinsichtlich ihrer Eignung für die Erziehung in diesen Schulen untersucht werden. Wenn also keine allgemeinen und dauernden Vereinbarungen eines Gerichtes mit einer solchen Schule bestehen, muß, wenn eine bestimmte Anstalt zur Überweisung eines Kindes in Aussicht genommen wird, diese Anstalt früher unter Mitteilung der Straftat, des Charakters und Vorlebens des Kindes, sowie des ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Eignung desselben benachrichtigt werden.

Der Minister des Innern erklärt die Anstaltsleiter vollkommen berechtigt, die Aufnahme eines jugendlichen Übeltäters zu verweigern, wenn die vorerwähnten Benachrichtigungen unterlassen wurden.

Digitized by Google

Bei der Auswahl der Anstalten, und zwar der Reformatory wie der Industrial Schools, ist den Gerichten die Reformatory and Refuge Union behilflich, welche durch ihre Agenten und Beamten den Verkehr mit den Anstalten vermittelt und dem Richter im einzelnen Falle des Bedarfes die Schule namhaft macht, welche zur Aufnahme geneigt und geeignet ist.

Für die Auswahl der Anstalt ist von maßgebender Bedeutung das religiöse Bekenntnis. Das Gesetz enthält diesfalls folgende Bestimmungen.

Bei der Auswahl der Schule soll auf das religiöse Bekenntnis des Kindes Bedacht genommen werden (Sect. 14 Reformatory Schools Act und Sect. 20 Industrial Schools Act). Die Verwandten oder der Vormund können, wenn das Kind in eine Schule geschickt wurde oder geschickt werden soll, deren Führung nicht in Übereinstimmung mit dem religiösen Bekenntnisse des Kindes erfolgt, und zwar im ersteren Falle innerhalb 30 Tage nach Ankunft in der Schule mit Erfolg die Versetzung in eine andere Schule verlangen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß der Leiter der von ihnen benannten Schule geneigt ist, den Jugendlichen aufzunehmen (Sect. 16 Reformatory Schools Act).

In dem Falle, als ein Kind in einer Schule aufgenommen wird, deren Führung nicht in Übereinstimmung mit seinem religiösen Bekenntnisse erfolgt, hat ein Priester des Religionsbekenntnisses, dem das Kind angehört, das Kind behufs Religionsunterrichtes in den durch die Regulations des Secretary of the State festgesetzten Zeiten zu besuchen. Das Religionsbekenntnis ist in der Order of Detention anzugeben (Sect. 25 Industrial Schools Act).

Auswahl der Anstalt durch den Minister des Innern.

Schließlich kommt noch die in Sektion 42 des Gesetzes über die Industrial Schools dem Minister des Innern eingeräumte Befugnis zu erwähnen, jederzeit ein Kind von einer Certified Industrial School in eine andere solche Schule zu übersetzen und damit aus eigener Machtvollkommenheit unter den genehmigten Industrial Schools im einzelnen Falle eine Auswahl zu treffen.

2. Die Überführung zur Anstalt und die Anhaltung der Zöglinge in der Schule.

Nachdem der Richter den Befehl der Anhaltung des Kindes in einer Reformatory oder Industrial School erlassen hat, dient der Durchführung des richterlichen Befehles zunächst die Überführung des Kindes zur Schule. Sekt. 15 des Gesetzes über die Reformatory Schools 1866

Digitized by Google

stammt aus einer Zeit, da die vorgängige Gefängnisstrafe noch zu Recht bestand und bestimmte daher, daß der Gefängniswärter eines Gefängnisses einen jugendlichen Übeltäter, der zu einer Reformatory School gesandt werden soll, mit dem Vollziehungsbefehle (warrant) dem Leiter der betreffenden Schule zu übergeben hat. Dieser Befehl soll den Schulleiter hinlänglich berechtigen, den jugendlichen Übeltäter in der Schule anzuhalten.

An Stelle des Gefängniswärters ist heute jeder andere Bote und jedes beauftragte Vollziehungsorgan des friedensrichterlichen Anhaltungsbefehles getreten, vielfach sind dies Constables, Bedienstete der betreffenden Schule, nach welcher der Schüler gebracht werden soll und noch häufiger sind es Beamte der Reformatory and Refuge Union. Dieser Verband der Reformatory und Industrial Schools stellt seine Bedienstete diesen Schulen auch zur Überführung von Kindern in eine andere Schule zur Verfügung.

Das Gesetz gewährt solchen mit der Überführung von Kindern zu einer Schule betrauten Organen denjenigen Schutz, welcher zur Erzwingung des obrigkeitlichen Befehles notwendig ist.

Jedes durch den Schulleiter bevollmächtigte Organ einer Certified Reformatory School, welches die Aufgabe hat, einen zur Anhaltung in einer Reformatory School bestimmten jugendlichen Übeltäter zu oder von einer Schule zu begleiten oder welches berufen ist, im Falle der Entweichung oder Verweigerung der Rückkehr in die Schule den Zögling in die Schule zurück zu verbringen, soll für diesen Zweck und solange es für diese Aufgabe nötig ist, alle Rechte und Befugnisse haben, sowie jenen Schutz genießen, den ein rechtmäßig angestellter Constable (Polizeischutzmann) innerhalb seines Amtsbezirkes nach geltendem Rechte hat (Sect. 13 Reformatory Schools Act 1866).

Sektion 22 des Gesetzes über die Industrial Schools ordnet hinsichtlich Überführung und Anhaltung eines Zwangszöglings in eine Certified Industrial Schools an, daß mit dem Kinde die Order of Detention den Leitern der Schule überantwortet werden soll. Die Order of Detention kommt einem Vollziehungsbefehle hinsichtlich der Überführung und Anhaltung des Kindes gleich und kommen dem mit der Überführung in eine Industrial School betrauten Organe, auch ohne daß dies im Gesetze über die Industrial Schools besonders erwähnt ist, nach Common Law alle diejenigen Befugnisse und Vollmachten zu, welche zur allenfalls zwangsweisen Durchführung des richterlichen Auftrages zweckmäßig und geboten sind.

Bezüglich Mädchen, hinsichtlich welcher auf Unterbringung in einer Schule erkannt ist, verordnet das Circular of the Secretary of State, June 20th 1894, daß diese nicht nur im Falle früheren Gewahrsams in

Digitized by Google

die Obhut weiblicher Wärterinnen gestellt werden sollen, sondern auch auf dem Transporte zu der Schule soll die Aufsicht und Begleitung solcher Mädchen einem Weibe übertragen werden, das allenfalls von einem Polizeischutzmanne zu begleiten ist.

3. Die zeitlichen Grenzen der Anhaltung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Anhaltung in den verschiedenen Schulen sind in dem Kapitel über die zeitlichen Voraussetzungen der Anordnung und Anhaltung in einer Schule wiedergegeben.

4. Verkehr der Kinder mit den Eltern.

Die Anhaltung in einer Schule bedeutet, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht nur einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Kindes, sondern auch einen sehr einschneidenden Eingriff in die elterliche Gewalt, deren wesentlicher Bestandteil das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und damit Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes wird dadurch außer Kraft gesetzt. Das Kind wird nicht nur für die Dauer der Anhaltung in der Schule, sondern, im Falle der Einfluß der Eltern ein schädlicher ist, auch noch zwei Jahre über die gesetzliche Anhaltungsdauer hinaus, das heißt bis zum achtzehnten Lebensjahre dem elterlichen Einflusse entzogen.

Zu diesem Zwecke ist der Verkehr der in der Schule angehaltenen Kinder mit ihren Eltern und Angehörigen durch die vom Home Secretary erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen der Anstaltsstatuten nur in engen Grenzen und bedingt freigegeben. Danach ist der Briefwechsel zwischen Kindern und Eltern, ebenso der Besuch dieser in den Schulen nur in angemessenen Zeiträumen, letzterer einmal in zwei oder drei Monaten, in Truant Schools einmal in jedem Monate gestattet. Diese Erlaubnis kann jedoch auch ganz verloren gehen durch schlechtes Betragen und Verletzung der Schuldisziplin.

Im Falle schwerer Erkrankung, der bedingten oder endgültigen Entlassung der Kinder, werden die Eltern von der Anstaltsleitung verständigt.

Anlangend die Bekämpfung des nachweislich nachteiligen Einflusses der Eltern ist auf das gesetzliche Strafrecht betreffs Flucht und Verleitung zur Flucht von Anstaltszöglingen aus den Schulen zu verweisen.

Die Industrial Schools Acts Amendment Act 1894, welche die Leiter von Industrial Schools nach Entlassung der ihnen anvertrauten Kinder mit der Aufsicht über diese für weitere zwei Jahre also bis zum achtzehnten Lebensjahre betraut, tut dies nicht zumindest auch in der Absicht, die Kinder gegen ihre Eltern auch noch nach Ablauf der Anhaltungsdauer weiter zu beschützen. Zu diesem Zwecke werden die Schulleiter

Digitized by Google

sogar zur Rückberufung der Kinder in die Schule, wenn sie eine solche für notwendig erachten, ermächtigt. Von dem dabei zu beobachtenden Verfahren wird in dem Kapitel über die zeitlichen Voraussetzungen der Anhaltung in einer Schule gesprochen.

Alle diese Bestimmungen dienen hauptsächlich zum Schutze des Erziehungswerkes gegen den schädlichen Einfluß von Eltern, deren Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zur Erziehung die Ursache war, daß ihr Kind in die Industrial School gewiesen wurde.

5. Die in der Anstalt gewährte Fürsorge.

Das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes vom Minister des Innern erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen der Musterstatuten schreiben gewisse Mindestleistungen vor. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Fürsorge in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung.

a) Die Fürsorge in körperlicher Beziehung umfaßt Ernährung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege.

Danach soll die bei Genehmigung der Anstalt festgesetzte Höchstbelagziffer nicht überschritten werden, so daß jedem Zögling ein Mindestluftraum gewährt sein muß. Die Schule soll vom Arzte in regelmäßigen Zwischenräumen besucht, die Schüler vierteljährlich untersucht und ihre Eignung zur Anstaltserziehung bestätigt werden. Zur Anstaltserziehung ungeeignete Kinder sind beim Staatssekretär zur Entlassung zu beantragen. Vorübergehende Krankheitsfälle sollen unmittelbar nach deren Konstatierung zur ärztlichen Behandlung gebracht werden. Von schweren Erkrankungen der Kinder sollen die Eltern verständigt werden.

Im Falle eines plötzlichen und ungewöhnlichen Todesfalles soll die unmittelbare Benachrichtigung des Totenbeschauers (Coroner) zur Konstatierung des Todes und seiner Ursache im vorgeschriebenen Verfahren durch des Coroners inquest erfolgen.

In jeder Schule muß auf eine mehrstündige tägliche Erholungszeit Bedacht genommen werden.

Die Zöglinge sollen eine genügende und gesunde Nahrung erhalten. Die Speiseordnung wird vom Arzte entworfen und vom Inspektor genehmigt. Ohne Zustimmung des Inspektors soll auch keine wesentliche Änderung der Speiseordnung Platz greifen. Die von dieser abweichende Krankenkost bestimmt der Anstaltsarzt.

Eine Abschrift der vom Inspektor genehmigten Speiseordnung soll im Speiseraum aufgehangen werden.

Die Zöglinge erhalten eine genügende Kleidung und jeder ein besonderes Bett.

Von der Gesundheitspflege handelt noch ein besonderes Kapitel.

Digitized by Google

b) Die Fürsorge in geistiger und sittlicher Beziehung erfolgt durch Unterricht und Erziehung. Jeder Tag soll mit einer einfachen Andacht und Gebet beginnen. Der Unterricht in der Moral und Religion soll dem kindlichen Fassungsvermögen völlig angepaßt sein.

Die Erziehung jedes Zöglings soll in der Religion seines Bekenntnisses erfolgen. Kein Zögling soll gehalten sein, einem Religionsunterrichte oder Gottesdienste anzuwohnen, der nicht seinem religiösen Bekenntnisse entspricht, und sind über Verlangen des Vaters oder Vormundes die Anstaltsleiter verpflichtet, für den entsprechenden Religionsunterricht Vorkehrungen zu treffen.

Einen wesentlichen Anteil an der sittlichen Erziehung der Kinder nimmt der Arbeitsunterricht, der in einem besonderen Kapitel behandelt wird.

Eine Zeiteinteilung soll von vornherein die Zeiten des Aufstehens, der Mahlzeiten, der Erholung, des Schlafengehens, des Arbeits- und des Elementarschulunterrichtes festsetzen. Dieser Stundenplan soll im Schulraume angebracht und genau beobachtet werden.

Diese Zeiteinteilung bedarf der Genehmigung des Inspektors. Sie bedeutet die endgültige Beilegung eines ständigen Streites zwischen dem an der Schule wirkenden Arbeitsmeister und dem Volksschullehrer, von denen jeder für sein Arbeits- bezw. Unterrichtsgebiet möglichst viele von des Tages Stunden in Anspruch nehmen will.

Die vom Minister des Innern festgesetzten Mustersatzungen für Anstalten schreiben nun für den Anstalts- und den Elementarschulunterricht ein Mindestmaß von Leistungen und von Zeitaufwand vor. Ich verweise auf den Bericht über meinen Besuch in der Industrial School in Lewisham, London Ostend, welcher an einem Beispiel zeigt, wie ungeachtet der Einhaltung der Vorschrift des Ministers des Innern anlangend die Zeit des Elementarunterrichtes in einer Industrial School der Elementarschulunterricht dieser Schule schon in der räumlichen Anordnung eine stiefmütterliche, gewiß der Sache selbst auch abträgliche Behandlung erfahren kann.

Der Elementarunterricht der Kinder unter vierzehn Jahren soll bestehen in Lesen, Schreiben und Rechnen und womöglich in den Elementen der Geschichte, der Geographie und des Gesanges oder anderer Gegenstände, welche der Inspektor genehmigt.

Der Elementarunterricht soll täglich nicht weniger als drei Stunden dauern.

Der Arbeitsunterricht soll bestehen für Knaben in landwirtschaftlicher oder Gartenarbeit und solchen Handwerken, welche leicht eingeführt werden können; für Mädchen in Näherei, Waschen, Kochen und anderen Haus-

Digitized by Google

arbeiten. Die Beschäftigung der Zöglinge soll sechs Stunden nicht überschreiten und nicht kürzer dauern als vier Stunden.

Für Zöglinge, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, sind Ausnahmen von der obigen Regel, welche den Verhältnissen und dem Bildungsbedürfnisse älterer Knaben und Mädchen entsprechen, mit Zustimmung des Inspektors gestattet.

Die Prüfung der Zöglinge in den Gegenständen des Schul- und Arbeitsunterrichtes soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

Auch sollen die in diesem Unterrichte verwendeten Lehrer, wenn der Inspektor dies notwendig findet, auf ihre Befähigung geprüft werden. Jede Bestellung, Tod oder Rücklegung eines Schulleiters oder eines Lehrers sollen dem Inspektor berichtet werden. Die Anstaltslehrkräfte sollen sich um die Aufrechterhaltung der Disziplin bemühen und den Schul- und Arbeitsunterricht der Zöglinge in Übereinstimmung mit der Anstaltsordnung erteilen. Die Zöglinge der Anstalt sind hinwiederum ihren Lehrern Gehorsam schuldig.

Ich verweise zum Schlusse dieser Ausführungen auf das in dem Kapitel: „Die Anstalten und ihr Recht" über die Anstaltsgewalt Gesagte, woraus hervorgeht, wie in den Reformatory und Industrial Schools Trotz und Ungehorsam gebrochen wird.

6. Die Entlassung aus der Anstalt und das weitere Fortkommen der Zöglinge.

Der gerichtliche Anhaltungsbefehl bestimmt allerdings die Dauer der Anhaltung, doch gestattet das Gesetz — wie wir das bereits in dem Kapitel „Die zeitlichen Grenzen der Anordnung und Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School" auseinandergesetzt haben — nach achtzehnmonatlicher Anhaltung eine vorläufige und bedingte Entlassung gegen Licence, im Falle sich der Zögling gut aufführt und offenkundige Zeichen der Besserung an den Tag legt.

Die Erlaubnis kommt äußerlich in einem schriftlichen, von den Managers der Erziehungsanstalt gefertigten Erlaubnisschein zum Ausdruck.

Die Erlaubnis (Licence) gestattet vorerst, den Leitern von Reformatory und Industrial Schools unter der erwähnten Voraussetzung, Zöglinge bei einer vertrauenswürdigen Person wohnen zu lassen, welche sich bereit erklärt, den Zögling bei sich aufzunehmen.

Bei Flucht von der Familie, in welcher der Zögling gegen Licence untergebracht ist, oder bei Weigerung des flüchtigen Zöglings in die Familie zurückzukehren, trifft den Zögling dieselbe Strafe, wie bei Flucht

Digitized by Google

aus der Anstalt selbst, ganz abgesehen davon, daß die Zeit der Flucht und der Gefängnisstrafe in die Anhaltungszeit nicht eingerechnet wird. Die Unterbringung in der Familie gegen Licence soll den Übergang aus der Anstalt in das selbständige Erwerbsleben vermitteln. Einen weiteren Schritt auf dieser Bahn bedeutet die folgende Einrichtung.

7. Die Lehrlingschaft (Apprenticing).

Die Leiter einer Anstalt, welche ein Kind mit Licence (Erlaubnisschein) außerhalb der Schule untergebracht haben, können dieses, wenn es sich gut aufgeführt hat und zustimmt, noch vor Ablauf der Anhaltungszeit in die Lehre oder in den Dienst geben, und zwar mit der gleichen Wirkung, als wären die Schulleiter die Eltern, und jeder derartige Vertrag soll nach jeder Richtung bindend sein (Sect. 28 Industrial Schools Act, Sect. 19 Reformatory Schools Act). Durch Reformatory und Industrial Schools Act 1891 wurde die Befugnis der Leiter einer Anstalt dahin erweitert, daß diese mit Zustimmung des Zwangszöglings auch in Form der Auswanderung über das weitere Fortkommen des Zöglings bestimmen und dieses fördern können. Doch war hierfür die Genehmigung des Secretary of the State erforderlich. In dem Falle, als die Anhaltung in der Schule nicht veranlaßt war durch Versäumnis der elterlichen Erziehungspflichten und die schlechte Aufführung der Eltern, war die Genehmigung des Ministers des Innern zur Auswanderung des Zöglings bedingt und abhängig von weiteren Vorbehalten. Im Interesse der Eltern von gutem Charakter, deren Kinder nur durch irgend ein geringfügiges Vergehen in die Schule gekommen sein mochten, wurden diese Vorbehalte gemacht, weil für die Kinder die Auswanderung eine endgültige Trennung von den Eltern bedeuten würde.

Diese Vorbehalte bestehen a) in dem ausdrücklichen Wunsche des Zöglings nach der Auswanderung, b) in der Bestätigung der Schulbehörde betreffend die Aufführung und Eignung des Zöglings zur Auswanderung und endlich c) in der Zustimmung der Eltern zur Auswanderung.

Die Zustimmung des Ministers des Innern wird auf Grund der Reformatory and Industrial Schools Act 1891 auch für den Ausnahmefall verlangt, daß ein Kind, welches noch nicht zwölf Monate in einer Schule weilte, von dieser aus in die Lehre gegeben werden soll.

Die Gefängnis- und die Schulbehörden, auf deren Anregung ein Kind in einer Schule Aufnahme fand, sollen, wenn dieses Kind die Schule verläßt, nicht nur berechtigt sein, zu den Kosten des weiteren Fortkommens des Schülers beizutragen, sondern auch bei der diesfalls zu treffenden Entscheidung mitzusprechen.

Digitized by Google

8. Die Ausdehnung der Überwachungsbefugnis.

Der Inspektor der Reformatory and Industrial Schools gibt seinen Erfahrungen über den Einfluß der Eltern auf ihre Kinder in den Anstalten in folgender Weise Ausdruck:

„Es haben sich die Vorsteher in der Verfügung über die Kinder durch das Verhalten der Eltern stets stark behindert gefunden. In der Regel haben sie den Zustand der Kinder verschuldet. Äußerst unbesorgt um die Kinder, solange sie jung und ihnen zur Last sind, werden sie oft sehr liebevoll, wenn die Stunde der Entlassung naht und ein Lebensalter erreicht ist, wo sie zu Hause nutzbar gemacht werden können.

Alle Hebel werden dann eingesetzt, die Kinder zu überreden, nach Hause zurückzukehren. Jede Art von Hindernis wird für die Bestimmung in den Weg gelegt, die die Schulleiter für sie haben, und nur allzu oft mit Erfolg. Die Arbeit von Jahren ist weggeworfen, indem das Kind unter den alten schlimmen Einfluß, dem man es entziehen wollte, zurückfällt."

Diesen Übelständen hat das Gesetz von 1892, welches den Schulleitern für die Begründung von Lehrlings- und Arbeitsverhältnissen ihrer Zöglinge Elternrechte verleiht, einigermaßen abgeholfen.

Das Gesetz von 1894, welches die Überwachungsbefugnis der Schulleiter bis zum achtzehnten Lebensjahre der schulentlassenen Zöglinge und das Recht der Schulleiter, diese nötigenfalls in die Schule zurückzuberufen, begründet, bedeutet einen weiteren Fortschritt in der Sicherung des weiteren Fortkommens der Kinder.

Über das weitere Fortkommen der Kinder wird später noch gesprochen werden.

VI. Die Anstalten und ihr Recht.

1. Die staatliche Genehmigung, ihre Voraussetzung und Folgen. Die Rechte und Pflichten der Anstalt.

Der Staat in England verfügt zum Zwecke der Zwangserziehung über keine eigene Erziehungsanstalten, trotzdem die Gesetze des Staates die Zwangserziehung regeln, trotzdem die Richter des Staates in Handhabung dieser Gesetze die straffälligen und verwahrlosten Kinder der Zwangserziehung in Anstalten überweisen. Die Anstalten, welche der Staat hiebei benützt, sind Anstalten, welche Wohltätigkeit und Gemeinsinn des Publikums in das Leben gerufen oder welche Gefängnis- oder Schulbehörden, ohne hiezu verpflichtet gewesen zu sein, errichtet haben.

Digitized by Google

Weil aber diese Anstalten es sind, in welchen die staatlicherseits angeordnete Zwangserziehung zur Durchführung kommt, und weil aus diesem Grunde der Staat auch seinen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung in diesen Anstalten leistet, erklärt sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über diese Anstalten.

Nicht jede Erziehungsanstalt an sich, welche geneigt ist, Zwangszöglinge aufzunehmen, kommt für die staatliche Zwangserziehung in Betracht. Der Staat, welcher Zwangserziehung anordnet, will auch deren Erfolg, soweit ihm dies unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist, sicherstellen.

Der Staat bezw. der Minister des Innern macht daher nur von Anstalten Gebrauch, hinsichtlich deren Eignung in baulicher sowie in erziehlicher Beziehung er sich durch seine Inspektoren die Überzeugung des Erfolges verschafft hat. Diesen erteilt der Minister des Innern das „Certificate", die Genehmigung.

Im Falle unbefriedigenden Zustandes der Schule wird die Genehmigung widerrufen, wie auch die Schulleiter die Genehmigung zurücklegen, auf dieselbe verzichten können.

Das Zertifikat macht erst die Anstalt zu einer solchen, welche in Durchführung der staatlichen Zwangserziehung als Erziehungsanstalt in Betracht kommt. Nur in eine solche Anstalt können auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse Kinder und jugendliche Personen zur Zwangserziehung überwiesen werden.

Nur in solchen genehmigten Anstalten können diese Zöglinge allenfalls unter Anwendung staatlichen Zwanges angehalten werden. Nur solche genehmigte Anstalten, welche die Bezeichnung Certified Reformatory oder Certified Industrial Schools führen, haben Anspruch auf die staatliche Beitragsleistung.

Das geltende Recht regelt das zur Einholung und Erteilung der Genehmigung vorgeschriebene Verfahren, die mit dem Zertifikate verbundenen Folgen wie folgt:

a) Das Ansuchen um Genehmigung.

Beabsichtigen Private eine Anstalt zu errichten, so hat das zum Zwecke der Gründung dieser Anstalt konstituierte Komitee, sonst die gesetzliche Vertretung der Grafschaft, the County Council, oder der Schulverwaltung, the School Board, ein Ansuchen um Genehmigung der beabsichtigten Anstalt an den Home Secretary, das heißt an den Minister des Innern zu richten.

Sect. 28 Elementary Education Act 1870 und Elementary Education Act 1876 bestimmen, daß auch das School Board, ebenso wie die Managers einer anderen Industrial School hinsichtlich einer von

Digitized by Google

diesem School Board errichteten Schule der Jurisdiktion des Secretary of the State for the Home Department, also dem Minister des Innern untergeordnet sind, daher zur Begründung einer solchen Schule der Zustimmung des Home Secretary und nicht mehr jener des Education Department bedürfen.

Diesem Ansuchen sind die vom Home Secretary bereits vorher genehmigten Statuten der zu begründenden Anstalt als Beilagen anzuschließen. Die Statuten müssen für die Bestellung eines verantwortlichen Verwaltungsausschusses für die Anstalt Vorsorge getroffen haben. Das Ansuchen hat die Angabe des Bauplatzes, des beabsichtigten Belegraumes und alle sonst für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Einzelheiten der beabsichtigten Bauführung samt Kostenvoranschlag zu enthalten. Aber nicht bloß die Neugründung, sondern auch der Umbau und die Erweiterung einer bereits genehmigten Anstalt setzt die Genehmigung des Ministers des Innern und daher ein Einschreiten des Anstaltsleiters bei diesem im obenerwähnten Sinne voraus, da in den Baulichkeiten einer genehmigten Anstalt keine wesentliche Änderung ohne Zustimmung des Secretary of State unternommen werden darf (Sect. 29 Reformatory School Act und Sect. 11 und 13 Industrial School Act).

b) Die Prüfung des Ansuchens.

Der Secretary of State ordnet über das ihm vorgelegte Projekt die Untersuchung durch den Inspektor an, welcher an Ort und Stelle die Lage und die Einzelheiten der beabsichtigten Bauführung der betreffenden Schule untersucht.

Der Inspektor hat dem Minister darüber zu berichten.

Die allgemeinen Bedingungen der Genehmigung der Errichtung einer Reformatory, Industrial und Truant School in baulicher Beziehung sind durch das Home Department in folgender Weise festgestellt worden:

Lage und Ort der Schule muß genügenden Raum bieten für Übung und Erholung der Zöglinge, freie Ventilation und gute Kanalisierung sichern. Der Luftraum in den Schlafsälen muß einem Mindestmaße entsprechen. Knaben und Mädchen dürfen nicht in demselben Raume untergebracht werden. Die Zahl der Zöglinge in derselben Anstalt soll 150 nicht überschreiten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Staatssekretärs.

c) Die Genehmigung.

Der Secretary of State kann das ihm vorgelegte Projekt genehmigen oder nicht genehmigen; er wird es genehmigen, wenn der Bericht des Inspektors zufriedenstellend ausfällt. Der Secretary of State erteilt die

Digitized by Google

Genehmigung unter seiner eigenhändigen Unterschrift. Diese Genehmigung besteht in der Bestätigung z. B., daß die Schule geeignet ist, jugendliche Gesetzesübertreter aufzunehmen, welche im Sinne des Gesetzes betreffend die Reformatory Schools dahin geschickt werden und daß daher diese Schule als eine Certified Reformatory School angesehen werden soll. Die erteilte Genehmigung wird in der amtlichen „London Gazette" veröffentlicht.

d) Die Vertretung der Anstalten nach außen. Die Verwaltung der Anstalten.

Nach den vom Home Office erlassenen Kundmachungen, womit allgemeine Bestimmungen für die Verwaltung der Reformatory und Industrial Schools erlassen worden waren, muß jede Schule durch ein verantwortliches Committee of Managers, einen Verwaltungsausschuß, nach außen vertreten werden.

An der Spitze der Anstalt steht der vom Committee of Managers oder von der die Schule gründenden Behörde ernannte Superintendent, der Schulleiter, welcher dieser Behörde beziehungsweise dem Committee of Managers verantwortlich ist.

Der Superintendent ist der Vorgesetzte des Lehr-, Aufsichts- und Wirtschaftspersonales der Anstalt. Der Wirkungskreis jedes einzelnen Organes ist genau abgegrenzt.

Das Committee of Managers beziehungsweise die die Schule gründende Behörde hat innerhalb der durch das Home Office in den vorerwähnten allgemeinen Kundmachungen (General Rules and Regulations for the Management of Certified Reformatory and Industrial Schools for the Detention of Children) gezogenen Grenzen die Angelegenheiten der Schule nach ihren freien Ermessen zu verwalten.

e) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Zwangszöglingen als Folge der Genehmigung.

Die Leiter einer Schule sind zwar nicht verpflichtet, jeden Jugendlichen aufzunehmen, so z. B. nicht bei mangelnder Beitragsleistung durch Gefängnis- oder Schulbehörde oder wenn der konkrete Fall sich nicht für die betreffende Schule eignet. Allein im allgemeinen gilt in der Praxis die Regel, daß auch ohne gesetzliche Verpflichtung nach erlangter Genehmigung die verantwortlichen Leiter nach Maßgabe der Eignung der Anstalt zur Aufnahme von überwiesenen Kindern in die Anstalt verpflichtet sind. Es wird weiters angenommen, daß die Anstaltsleiter mit der erfolgten Aufnahme des Kindes

Digitized by Google

auch die Verpflichtung übernehmen, das Kind während der ganzen Zeit der in dem gerichtlichen Auftrage festgesetzten Dauer der Anhaltung in der Schule anzuhalten, zu erziehen, zu kleiden und zu nähren. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Anhaltungszeit, mit der Entziehung des Zertifikates oder mit dem Verzichte auf das Zertifikat, endlich mit der Einstellung des Staatsbeitrages für den betreffenden Zögling.

f) Der Anspruch der Anstalten auf Staatsbeitrag.

Die genehmigten Anstalten haben Anspruch auf den Staatsbeitrag zu den Kosten des Unterhalts, der Erziehung und Überwachung der Zöglinge als Gegenleistung für die Aufnahme der ihnen von den Gerichten überwiesenen Kinder und Jugendlichen. Der Staatsbeitrag wird in einem besonderen Kapitel behandelt werden.

g) Das Recht der staatlichen Aufsicht.

Nach dem Gesetze soll jede Certified Reformatory oder Industrial School von Zeit zu Zeit, zumindest aber einmal in jedem Jahre einer Inspektion unterzogen werden.

Das Gesetz 5 und 6 William 4 c. 38 ermächtigte den Minister des Innern, einen Inspektor zu bestellen, welcher die Certified Reformatory und Industrial Schools zu besuchen hat.

Zur Unterstützung des Inspektors der Reformatory und Industrial Schools werden geeignete Personen als Assistant Inspectors vom Minister des Innern mit einem genau abgegrenzten Pflichtenkreise dem Inspektor beigegeben und haben die Assistant Inspectors unter dessen Leitung ihr Amt auszuüben. Alle Reformatory und Industrial Schools werden nach der dermalen üblichen Praxis alljährlich von dem Inspektor oder seinen Gehilfen zweimal besucht. Der eine dieser Besuche wird früher angesagt, der andere erfolgt unangesagt.

h) Das Erlöschen der Genehmigung des Zertifikates.

Das Gesetz kennt folgende Arten des Erlöschens des Zertifikates:

a) Der freiwillige Verzicht des verantwortlichen Schulleiters beziehungsweise der Verzicht von dessen Erben. Die Absicht des Verzichtes muß sechs Monate beziehungsweise in letztem Falle einen Monat, bevor er in Kraft treten soll, dem Minister des Innern schriftlich mitgeteilt werden.

b) Die Entziehung des Zertifikats durch den Minister des Innern. Dieser kann jederzeit, wenn er mit dem Zustande einer Certified School

Digitized by Google

unzufrieden ist, in einer eigenhändig gefertigten Mitteilung an den Schulleiter die erfolgte Entziehung der Genehmigung verfügen.

Auch das Erlöschen des Zertifikates muß in der „London Gazette" veröffentlicht werden.

i) Die Folgen des Erlöschens der Genehmigung.

Nach Erlöschen der Genehmigung einer Anstalt auf eine oder die andere Art soll kein Kind mehr unter dem Gesetze betreffend die Reformatory oder Industrial Schools in einer solchen Anstalt angehalten werden. Die zur Zeit des Erlöschens des Zertifikates in der Anstalt befindlichen Kinder sollen nach Weisung des Ministers des Innern entweder entlassen oder in eine andere Reformatory oder Industrial School übersetzt werden.

2. Die Anstaltsgewalt.

Die verantwortlichen Leiter einer Reformatory oder Industrial School können von Zeit zu Zeit alle notwendigen Vorschriften und Bestimmungen erlassen, welche sich auf die Verwaltung und die Disziplin dieser Anstalten beziehen und welche ihnen für die Leitung und Ordnung in der Schule notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Diese Vorschriften können sich auf die Hausordnung, auf die Anzahl der Stunden und ihre Verteilung, auf Arbeit, Unterricht, Mahlzeit, Schlaf und Erholung beziehen.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen sollen den persönlichen und brieflichen Verkehr zwischen den Zöglingen und ihren Angehörigen sowie das System der Belohnungen und Strafen regeln. Der Umstand, daß keine Bestimmung einer solchen Hausordnung erzwungen werden kann, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung derselben durch den Staatssekretär eingeholt worden ist, macht die Einholung dieser Genehmigung tatsächlich obligatorisch.

3. Die Strafbestimmungen zum Schutze der Durchführung des gerichtlichen Anhaltungsauftrages.

Diese sind zweierlei Art. Erstens solche, die sich unmittelbar auf das Gesetz gründen. Diese richten sich gegen die Vereitlung der vom Gerichte angeordneten Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School durch Flucht, Verleitung und Mithilfe bei der Flucht sowie gegen unbotmäßiges und widerspenstiges Verhalten des Zöglings. Zweitens solche, welche die Hausordnung auf die Übertretung ihrer Anordnungen setzt. Es gilt als oberster Grundsatz, daß keine Strafbestimmung auf Grund einer solchen Hausordnung gehandhabt werden darf ohne vorher-

Digitized by Google

gegangene Genehmigung der Hausordnung durch den Minister des Innern. Die Hausordnung bildet einen Teil des vom Minister des Innern erlassenen Musterstatutes, welches den einzelnen noch besonderer Genehmigung bedürfenden Hausordnungen zum Vorbilde dient, und erhält in bezug auf das Strafrecht folgende Bestimmung:

Die Statuten einer Schule haben klare Bestimmungen zu enthalten, welche Handlungen und welche Unterlassungen als Übertretungen und Vergehen angesehen und mit welchen Strafen dieselben bedroht werden. Die Strafbestimmungen sollen den Zöglingen voll und ganz bekannt gemacht und an einem sichtbaren Platze im Schulraume oder anderwärts angebracht werden. Über die Bestrafungen soll ein dem Verwaltungsausschusse sowie dem Inspektor stets zugängliches Verzeichnis geführt werden. Die Bestrafungen sollen bestehen in:

a) Dem Verluste der durch gutes Verhalten erworbenen Belohnungen und Vorrechte sowie in der Rückversetzung von einem höheren in einem niederen Rang.

b) Beschränkungen in der Kost; für einfache Übertretungen kann dem Zögling eine regelmäßige Mahlzeit oder jener Bestandteil derselben, welcher demselben am liebsten ist, entzogen werden; immer muß ein festgesetztes Mindestmaß an Nahrung und Flüssigkeit gewährt werden, nie dürfen einem Zögling zwei Mahlzeiten hintereinander entzogen werden.

c) Einsperren in einem lichten Raume. Einzelhaft im Dunkeln ist unbedingt verboten.

α) Kein Zögling, Knabe oder Mädchen einer Reformatory School soll in der Regel für einen längeren Zeitraum als drei Tage eingesperrt werden, außer mit der ausdrücklichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Schule, und unter keinerlei Umständen länger als sieben Tage.

β) Bei Einsperrung für einen längeren Zeitraum als drei Tage soll der eingesperrte Zögling von dem Arzte besucht werden, die vom Arzte angeordnete Kost erhalten und täglich die Zelle zum Zwecke der Bewegung auf nicht weniger als eine Stunde verlassen dürfen.

γ) Kein Zögling — Knabe oder Mädchen — einer Cert. Industrial School soll unter was immer für einem Vorwande länger als drei Tage eingesperrt werden dürfen.

δ) Zöglinge der Truant Schools sollen nicht länger als 48 Stunden und nur während der Tageszeit, niemals zur Abend- und Nachtzeit eingesperrt werden dürfen.

Für alle drei Schulen gilt als Grundsatz, daß bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer der drei Schulen die Einsperrung in der Zelle als Disziplinarmittel nicht zur Anwendung gelangen darf.

Digitized by Google

d) Endlich soll die Bestrafung, aber nur der Knaben, auch bestehen können in mäßiger körperlicher Züchtigung und zwar:

1. für jeden ernsten Fehltritt mit einer Züchtigung durch Birkenrute auf den Hinterteil und zwar:

in Reformatory Schools mit 18, in Industrial Schools mit 12 und in Truant Schools mit nicht mehr als 6 Rutenstreichen für ein und dieselbe Übertretung;

2. für jede leichtere Übertretung soll die Strafe erteilt werden auf die flache Hand mit dem Schulstabe in Reformatory Schools mit 8, in Industrial Schools mit 6 Streichen und in den Truant Schools mit dem Schiffseile mit 4 Streichen auf die flache Hand.

Hinsichtlich der körperlichen Züchtigung gilt das bei der Einsperrung Ausgeführte; sie darf bei der Aufnahme und Wiederaufnahme als Disziplinarmittel nicht verwendet werden.

Die körperliche Züchtigung darf nur erteilt werden durch den Schulleiter selbst beziehungsweise durch eine von ihm beauftragte Person oder durch den Schullehrer im Sinne des obigen Punktes 2, jedoch in diesem Falle dürfen nicht über 6 Streiche erteilt werden und gleichzeitig muß darüber an den Schulleiter berichtet werden. Die Schulleiter und Lehrer dürfen nur innerhalb der vorstehenden Ermächtigung ein Strafrecht ausüben.

Wir haben das Strafrecht in den Anstalten in seinen durch das Musterstatut gezogenen Grund- und Grenzlinien hier wiedergegeben.

Die Hausordnung, welche diese grundsätzlichen Bestimmungen über das Strafrecht aufnimmt, bedarf, um gehandhabt werden zu können, der schriftlichen Genehmigung des Staatssekretärs.

Wohl sieht — wie wir bereits angedeutet haben und noch ausführen werden — auch das Gesetz Strafbestimmungen vor gegen Ungehorsam, Vernachlässigung der Pflichten, Unbotmäßigkeit, Flucht und Verleitung zur Flucht. Das Musterstatut bestimmt aber in bezug auf das der Anstalt zustehende Strafrecht, daß alle Vergehen und Übertretungen, welche eine strengere Strafe verdienen, vor den Richter des Distriktes, in welchem die Schule sich befindet, zu bringen sind und daß die absichtliche Verweigerung des den Schulleitern und Lehrern schuldigen Gehorsams und jede absichtliche Verweigerung, sich der Anstaltsordnung zu fügen, als eine vor Gericht verfolg- und strafbare Übertretung des Gesetzes betrachtet werden soll; allein damit wäre es notwendig, zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt immer den ganzen Apparat des gerichtlichen Strafverfahrens aufzuwenden. Den Bedürfnissen des Anstaltslebens würde damit wohl weniger gedient sein als durch eine Haus-

Digitized by Google

ordnung mit einem System geringerer Strafen für die leichteren Disziplinarvergehen.

Durch die Bestimmung, wonach ohne Genehmigung der Hausordnung durch den Staatssekretär die Strafbestimmungen durch die Anstaltsleiter nicht zur Anwendung kommen können, ist die Einholung dieser Genehmigung nicht mehr in das Belieben der verantwortlichen Schulleiter gestellt, sondern um des praktischen Nutzens willen, den eine solche Hausordnung für die Anstaltsdisziplin gewährt, tatsächlich für die Schulleiter obligatorisch gemacht, obgleich das Gesetz es dem freien Ermessen der Schulleiter überläßt, für ihre Schule Strafbestimmungen festzustellen. Wir haben dieses Kapitel mit einer Unterscheidung der Strafbestimmungen begonnen, in solche, welche sich unmittelbar auf das Gesetz gründen und in solche, welche die vom Minister genehmigte Hausordnung für leichtere Vergehen und Übertretungen gegen die Disziplin der Anstalt vorsieht. Von den letzteren haben wir eben gesprochen.

Das Strafrecht, welches das Gesetz unmittelbar regelt und auch die Grundlage bildet für das vom Minister in der genehmigten Hausordnung den Schulleitern übertragene Strafrecht bezieht sich auf die folgenden, als strafbar erklärten Handlungen und Unterlassungen.

1. Ungehorsam gegenüber der Hausordnung.

2. Absichtliche Vernachlässigung des Schulbesuches, gleichviel ob das Kind in der Schule wohnt oder nicht (Day Industrial School).

3. Die Verleitung zur Flucht und jede absichtliche, mittelbare oder unmittelbare Mithilfe bei der Entweichung, sowie das Verbergen und Verheimlichen des Flüchtlings, die Verhinderung eines entlaufenen Kindes an der Rückkehr zur Schule. Die Bestimmungen, welche die Flucht aus der Schule zum Gegenstande haben, gelten in gleicher Weise auf das Entweichen und auf die Mithilfe bei der Entweichung von einem Orte, an welchem der Zögling on license in Dienst oder Lehre untergebracht worden ist und auf die Verweigerung der Rückkehr an diesen Ort der Unterbringung oder in die Schule.

In allen diesen Fällen soll der Zögling beziehungsweise derjenige, der ihm bei der Flucht behilflich ist, auf Grund summarischen Verfahrens vor zwei Richtern einer Übertretung des Gesetzes schuldig sein und nach den Umständen des einzelnen Falles die folgende Behandlung erfahren:

Im ersten Falle einer strafbaren Handlung oder wenn die Flucht aus einer Reformatory School erfolgte, können die Richter auf Gefängnis in der Dauer von nicht über drei Monaten mit oder ohne harter Arbeit erkennen.

Nach der Gefängnishaft soll der Flüchtling durch die Schulleiter und auf Kosten derselben zur Reformatory School zurückgebracht werden, um

Digitized by Google

dort noch so lange Zeit angehalten zu werden, als noch von der Anhaltungsdauer zur Zeit, als der Zögling ins Gefängnis kam, nicht abgelaufen war. Erfolgte die Flucht aus einer Industrial School oder richtete sich der Verstoß gegen die Hausordnung einer Industrial School, so setzt das Gesetz als zeitliche Grenzen der Gefängnishaft fest, daß diese mit oder ohne harter Arbeit nicht unter 14 Tagen und nicht über drei Monate dauern soll und daß wegen einer solchen Übertretung überhaupt nur Kinder über 10 Jahre mit Gefängnishaft bestraft werden dürfen.

Außerdem können die Richter anordnen, daß in einem solchen Falle der Flucht aus einer Industrial School der Zögling, statt in die Industrial School rückverbracht zu werden, die restliche Anhaltungszeit in einer Reformatory School angehalten werden soll.

Ungehorsam und Unbotmäßigkeit in Day Industrial Schools finden die gleiche Behandlung wie Ungehorsam und Unbotmäßigkeit in den Industrial Schools, von der wir soeben sprachen, nur mit dem einen Unterschiede, daß ein solches straffälliges Kind strafweise aus einer Day Industrial School in eine Certified Industrial School überwiesen wird, statt in eine Reformatory School verbracht zu werden.

Die Sekt. 16 des Elementary Education Act 1876, auf welche sich diese letztere Bestimmung gründet, hat damit einen neuen gesetzlichen Anhaltungstitel für die Industrial School geschaffen.

Sowohl bei der Flucht aus der Reformatory wie aus der Industrial School bestimmt das Gesetz, daß in diesem Falle jederzeit vor Ablauf der vom Gerichte erkannten Anhaltungsdauer der Flüchtling ohne Haftbefehl (Warrant) aufgegriffen und über Klage der Schulleiter vor den Richter des Ortes gebracht werden könne, wo er gefunden wurde.

Die Strafbestimmung betreffend die Mithilfe bei der Flucht richtet sich gegen die Eltern, Angehörige oder dritte Personen, welche dem Zögling zur Flucht verhelfen, ihm dabei behilflich sind und ihn unterstützen, denselben nach der Flucht verbergen und an der Rückkehr in die Schule oder an den Lehr- oder Dienstplatz verhindern. Diese Unterstützung und Mitwirkung bei der Flucht aus einer solchen Schule bedroht das Gesetz mit einer Geldstrafe von 20 Pfund oder mit Gefängnis in der Dauer von nicht über zwei Monaten mit oder ohne harter Arbeit.

Digitized by Google

VII. Die Erziehung in den Reformatory and Industrial Schools.

Die Erziehung in den Reformatory und in den Industrial Schools beruht auf gleichen Grundsätzen. Die Schulen für Knaben sind in der Regel auf 150, diejenigen für Mädchen auf 50 berechnet. Die Reformatory Schools sind gewöhnlich kleiner als die Industrial Schools, da die älteren Kinder meist weniger leicht zu leiten und zu beaufsichtigen sind.

1. Das Erziehungssystem, betreffend Religions-, Elementar- und Arbeitsunterricht sowie Körperpflege.

Das System der Erziehung in allen diesen Schulen kann nach einer vierfachen Richtung geteilt werden: 1. Religionsunterricht, 2. Elementarunterricht, 3. Arbeitsunterricht, 4. Körperpflege.

In jeder Schule helfen die Geistlichen dem Direktor, den Zöglingen die Grundsätze der Sittlichkeit und die Lehren der Religion einzuprägen. Der Elementarunterricht ist so ziemlich der gleiche wie in den öffentlichen Volksschulen, nur daß man sich bemüht, soviel als möglich den Unterricht in der Schule mit dem Arbeitsunterrichte in Verbindung zu bringen. Was den Arbeitsunterricht anbelangt, so bieten die Knabenschulen viel mehr Abwechslung als die Mädchenschulen. Die Knabenschulen sind 1. Marineschulen, wo die Schüler zu Matrosen herangebildet werden, darunter fallen alle Training ships oder Schulschiffe; 2. landwirtschaftliche Schulen, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten den ersten Platz einnehmen; 3. städtische Schulen, wo der Arbeitsunterricht in den Gewerben erfolgt, und 4. Vorstadtschulen, wo neben der Lehre in dem Gewerbe auch die Kenntnisse der Gartenkultur beigebracht werden. In nahezu allen Schulen wird der Musik viel Aufmerksamkeit zugewendet. Die Schüler pflegen auch in großer Zahl in Regimentsmusiken einzutreten. Nicht nur, daß der Arbeitsunterricht die Schüler in die verschiedenen Gewerbe einführt, so gewöhnt er gleich die Schüler an die Arbeit und weckt die Intelligenz dadurch, daß man ihnen auch Grund und Zweck ihrer Arbeit auseinandersetzt. Das Zeichnen ist jetzt als Grundlage des technischen Unterrichts anerkannt.

Beim Arbeitsunterrichte wird auf die Gewöhnung zur Arbeit das Hauptgewicht gelegt, ein größeres Gewicht noch als auf die Tüchtigkeit in einem bestimmten Handwerke, obwohl auch in dieser Richtung der Arbeitsunterricht in den englischen Schulen sich in aufsteigender und immer fortschreitender Linie bewegt.

Digitized by Google

Tönnies gibt die Äußerung der Anstalt Wigton — welche sich durch die praktische Gestaltung ihres Arbeitsunterrichtes auszeichnet — über die moralische Bedeutung des Arbeitsunterrichtes in den Reformatory und Industrial Schools wieder. „Nichts hilft einer Besserungsanstalt für ihren großen Zweck, den Charakter auszubilden so sehr, wie gute nützliche Arbeitserziehung."

In klarer Erkenntnis dieses hohen Wertes geht denn auch die Politik des Home Department zielbewußt auf eine möglichst praktische Ausgestaltung und Vervollkommnung des Arbeitsunterrichtes. Dieser muß möglichst Hand in Hand gehen mit dem geistigen Unterricht. Theorie und Praxis verbinden sich zu diesem Zwecke. Wie aus dem Berichte des Inspektors 1900 zu entnehmen ist, wurden z. B. durch das Home Department zunächst theoretische Anleitungen zum Schuhmachen oder Schneidern herausgegeben, die erstere von Mr. E. Swaysland, dem von Northamptonshire Grafschaftsrate angestellten Hauptarbeitslehrer, die zweite durch den Herausgeber des Fachblattes „Tailor and Cutter".

In der Einleitung, welche das Home Department zu der Anweisung für Schuhmacherei gab, ließ sich dasselbe folgendermaßen vernehmen: „Großbritannien nimmt eine führende Stellung in diesem Geschäftszweige ein und jeder Lehrer, welcher sich entschlossen dazu setzt, nach der Methode Mr. Swayslands zu unterrichten, mag sich versichert halten, daß er sich auf der Höhe der Zeit befindet. Er wird gute Schuhmacher und auch geschickte Handwerker machen und in Leder den Dienst versehen, den der gewöhnliche Lehrer im Handarbeitsunterricht der Elementarschulen in Holz versieht. Niemand erwartet, daß alle Schüler des letzteren Kunsttischler werden, aber von dem Arbeitsunterricht — was immer das Material ist — sollten alle Schüler etwas vom Handwerksmann mitfortnehmen, die Hand und das Auge sollten zu arbeiten geübt werden, die Gewohnheit, genaues Maß zu nehmen und zu verzeichnen, sollte erworben werden. Durch die Anwendung des Zeichnens sollte der Schüler befähigt werden, ein Arbeitsstück zu entwerfen und auszuführen. Der erste Teil der Anleitung enthält Anregungen für mündliche Vorträge und Besprechungen, welche berechnet sind, ebensowohl ein gutes Stück allgemeiner Belehrung herbeizuführen als das Interesse des Knaben an seiner Arbeit anzuregen. In der Erziehung von Kindern, wie sie in Home Office Schools gefunden werden, ist dem Arbeitsunterrichte und seiner anregenden Gestaltung große Wichtigkeit beizumessen.

Der Fleiß und der Ehrgeiz des Kindes durch harte und stete Arbeit vorwärts zu kommen, kann nicht genug gefördert werden. Das

Digitized by Google

Zukunftsbild eines solchen Kindes muß in ebenso hellen und anziehenden Farben gehalten werden, als das Gemälde einer abenteuerlichen Lebenslaufbahn, für welche der Anwärter immer nur zu viele sind. Die Einbildungskraft des Kindes ist außerordentlich groß und kann leicht so ausgenützt werden, daß der ganzen Beschäftigung des Kindes ein geschäftsmäßiger Charakter gegeben wird."

In den Anstalten für Mädchen wurden diese in der Hausarbeit beschäftigt und außerdem noch in der Näharbeit, Kleidermachen, Kochen und Waschen unterrichtet.

Die Zöglinge in den Übungsschiffen (Training Ships) werden zu Matrosen herangebildet.

Wie ich mich in der Day Indsutrial School in Trury Lane und in der Truant School in Highbury selbst überzeugt habe, sind auch in dieser Art von Schulen sehr umfassende Vorkehrungen zur nützlichen Beschäftigung der Kinder in Handwerken getroffen.

Dies bedeutet eine Neuerung gegenüber den Vorjahren, von denen Lenz berichtet, daß bei Truant Schools mit Rücksicht auf die kurze Anhaltungszeit die Unterweisung in Handwerken gänzlich fehle.

Anlangend den landwirtschaftlichen Unterricht und die Abendfortbildungskurse, so wurden in verschiedenen Schulen Vorlesungen über Ackerbau und Gartenbau abgehalten. Dieselben haben sich im allgemeinen als außerordentlich befriedigend erwiesen, da die Knaben eine große Wißbegierde für diese Vorlesungen zeigten, welche nicht über das Begriffsvermögen der Kinder hinaus gingen und von Dingen handelten, mit welchen sie alltäglich zu tun haben.

Um diese Abendfortbildungskurse geben sich die Leiter der in den Städten gelegenen Schulen große Mühe, um die Erziehung der vorgeschrittenen älteren Knaben noch weiter zu fördern. Für die älteren Zöglinge, welche gegen Lizenz entlassen sind oder noch unter der Überwachung der Schulleiter stehen, sind diese Kurse von unschätzbarem Werte. Sie ermöglichen den Dienstgebern, Lehrmeistern, Pflegeeltern, sowie den Leitern von sogenannten Working Boys Homes einer der wichtigsten elterlichen Pflichten nachzukommen, nämlich darauf zu sehen, daß die langen Winterabende von den Kindern nutzbringend verwendet werden.

Der Aufenthalt des Kindes in der Anstalt soll auch in England nur ein Durchgangsstadium aus den alten Verhältnissen, in welchen das Kind verwahrloste, in ein neues selbsttätiges Erwerbsleben sein. Für dieses Übergangsstadium hat das Gesetz eine gesetzliche Mindestdauer vorgeschrieben, von der abzugehen nur der Minister des Innern gestatten kann. Nach Ablauf dieser Mindestdauer sollte die bedingte Entlassung

Digitized by Google

(licensing) treten und später das Lehrlingsverhältnis (apprenticing) Platz greifen.

Eine Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes über das Maß unbedingter Notwendigkeit ist im erziehlichen Interesse des Kindes nicht gelegen, wohl aber liegt es im finanziellen Interesse des Schulleiters, die geübte und entwickelte Arbeitskraft des älteren Zöglings dem Anstaltsbetriebe zu erhalten. Bei den prekären, finanziellen Verhältnissen der Reformatory und Industrial Schools ist es erklärlich, daß schließlich das finanzielle Interesse des Schulleiters den Sieg davonträgt. Daher geht auch die Klage dahin, daß die Zöglinge in Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes viel zu wenig und zu spät gegen Lizenz entlassen werden.

Die ungebührliche Zurückhaltung der Zöglinge in den Anstalten muß den Gegenstand einer sehr berechtigten Klage gebildet haben. — Schon die königliche Kommission vom Jahre 1882, welche den Zustand der Reformatory und Industrial Schools untersuchte, rügte die Praxis, wonach die Entlassung gegen Lizenz in der Regel nur dann erteilt zu werden pflegt, wenn die gerichtlich angeordnete Anhaltungsdauer ohnedem ihrem Ende entgegengeht und die endgültige Entlassung aus der Schule unmittelbar vor der Tür steht, und bezeichnete diese Praxis als einen Übelstand. Diese Praxis ist auch heute noch nicht beseitigt und geht damit der mit der bedingten Entlassung angestrebte Vorteil eines beaufsichtigten und vermittelten Überganges in die volle Freiheit verloren.

Lenz berichtet von einer Einrichtung des Manchester School Board, welches, um dem beklagten Übelstande abzuhelfen, den Industrial Schools eine Prämie von 50 sh. für jedes Kind aussetzte, das vor dem erreichten 16. Lebensjahre in ein sicheres Haus oder an einen vertrauenswürdigen Arbeitsplatz gebracht wird und das sich während einer Mindestdauer von drei Monaten gut aufgeführt hat.

a) Die Beschäftigung in den Anstalten

geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Die Tabelle ist der Zusammenstellung entnommen, welche die Reformatory and Refuge Union herausgegeben hat (The Classified List of Child Saving Institutions 1900, Seite 118). Diese Zusammenstellung umfaßt nicht nur die Anstalten, welche uns zunächst interessieren, nämlich die Certified Reformatory and Industrial Schools als diejenigen Anstalten, welche von der Regierung genehmigt sind, sondern auch solche

Digitized by Google

Anstalten, welche die Genehmigung der Regierung weder angesucht noch erhalten haben, trotzdem aber in der bestehenden Gemeinschaft des Verbandes sich befinden, indem sie noch anderer Interessen wegen sich dem Verbande der Reformatory and Refuge Union angeschlossen haben. Dieser Umstand muß besonders betont werden, weil er die Erklärung dafür gibt, daß in diesem Verzeichnisse Beschäftigungen angeführt sind, deren erziehlicher Wert mehr als zweifelhaft ist.

Dahin gehören z. B. die Verrichtungen außer der Anstalt: Holzspalten, Schuhputzen usw.

In den genehmigten Schulen ist im Gegenteil ein unverkennbarer Fortschritt dahin zu verzeichnen, daß bei Auswahl der Beschäftigungen immer mehr das erziehliche Moment über Erwägungen finanzieller Natur den Ausschlag gibt. Der Bericht verzeichnet das stete Bestreben des Inspektors, sowohl im allgemeinen Interesse der Gesellschaft, als auch in dem der Kinder in dieser Richtung auf Reformen hinzuarbeiten.

Doch ist der Standpunkt des Inspektors nicht leicht, weil diese Reformen die Anstalten finanziell belasten und noch weniger ertragsfähig machen, andrerseits aber der Beitrag des Staates zu den Anstaltskosten sich immer gleich bleibt und heute gerade so groß ist als zu jener Zeit, da die öffentliche Meinung dem Holzspalten, Messerreinigen, Verfertigen von Papiersäcken, Zündholzschachteln und dergl., wie so mancher anderen Beschäftigung in den Anstalten einen größeren sittlichen Wert beimaß, als dies heute der Fall ist.

Bedeutet dies an sich schon einen Rückgang der Einnahmen, so kommt noch eine Steigerung der Ausgaben der Anstalt dadurch hinzu, daß, um die Erziehung zur Arbeit wirksamer zu gestalten, eine höhere Klasse von Arbeitslehrern gegen ein höheres Entgelt in den Anstalten eingeführt werden muß.

Der Bericht des Inspektors erklärt es geradezu als das eigene Verschulden des Kindes, wenn einer solchen Erziehung ungeachtet ein Kind die Schule verläßt, ohne an Arbeit gewöhnt zu sein und Geschmack an der geübten Arbeit zu finden.

„Natürliche Gebrechen können das Unglück eines Kindes ausmachen. Die unglücklichen sozialen Verhältnisse, aus denen ein Kind befreit worden war, bevor es in die Anstalt kam, spielen unter solchen Umständen keine nachhaltige Rolle. Durch die Anstaltserziehung ist es davor geschützt, in der Masse der ungeschulten Arbeiter unterzugehen und damit in soziale Verhältnisse zurückzukehren, die nur um ein weniges besser sind als jene, aus welchen es einige Jahre früher befreit worden ist."

Digitized by Google

Nummer	Die folgende Beschäftigung wird in den Reformatories and Industrial Schools betrieben. Die nebenstehende Ziffer bezeichnet die Zahl der Anstalten.	Zahl der Anstalten nach Lenz 1894	Zahl der Anstalten nach der Liste der Reform and Refuge Union 1900
1	Holzspalten	81	106
2	Zimmermannsarbeiten	81	106
3	Schreinerarbeit	16	21
4	Schuhmacherei	132	147
5	Schneiderei	145	160
6	Goldschmiedearbeiten	4	6
7	Verfertigung von Besenstielen	1	4
8	Landwirtschaft und Gärtnerei	137	149
9	Brotbäckerei	104	123
10	Wäscherei	309	363
11	Weißnäherei	282	281
12	Tapeziererei	13	14
13	Bürstenverfertigung	10	12
14	Korbflechterei	6	20
15	Verfertigung von Papiersäcken	14	13
16	Verfertigung von Matten	23	25
17	Druckerei	17	21
18	Stiefel- und Messerputzen außer der Anstalt	24	26
19	Verfertigung von Schiffstauen und Matrosenarbeiten	18	18
20	Schleiferei und Fassung von Edelsteinen	1	1
21	Kupferstecherei	2	3
22	Einsieden von Obst und Konserven	3	5
23	Strickerei	161	213
24	Reinigung von Seegarneelen	1	—
25	Tauzupfen	1	—
26	Strohflechterei	3	5
27	Anfertigung von Modewaren	42	52
28	Spitzenmachen	19	25
29	Verfertigung von Zündholzschachteln	9	8
30	Verfertigung von Fackeln	6	5
31	Verfertigung von Ziegeln	2	2
32	Grobschmiedearbeit	13	15
33	Maurerarbeit	4	5
34	Drechslerei	18	24
35	Arbeiten in benachbarten Mühlen und Faktoreien	12	9
36	Laufburschendienste	18	21
37	Gitterflechten	11	11
38	Spengler-, Glaser- und Installationsarbeiten	16	24
39	Sortieren von Borsten	1	1
40	Verfertigung von Strohsäcken	5	6
41	Stickerei	24	23
42	Herstellung von Flaumfedern	1	—
43	Geradeklopfen von Nägeln	2	—
44	Weberei	2	—
45	Häkeln, Sticken und Feinnäherei	52	71
46	Stallarbeiten und Wirtschaftsdienste	73	77
47	Teppichklopfen	7	6
48	Herstellung von Karren	4	5
49	Handschuhmacherarbeiten	2	3

Digitized by Google

Nummer	Die folgende Beschäftigung wird in den Reformatories and Industrial Schools betrieben. Die nebenstehende Ziffer bezeichnet die Zahl der Anstalten	Zahl der Anstalten nach Lenz 1894	Zahl der Anstalten nach der Liste der Reform and Refuge Union 1900
50	Lithographie	4	2
51	Verfertigung von Pferdegeschirren	5	8
52	Steinmetzarbeiten	3	2
53	Polieren	8	8
54	Buchbinderei	4	10
55	Siebflechterei und Drahtziehen	3	4
56	Haar- und Flachskrempeln	10	7
57	Seilerarbeiten	5	5
58	Stricken von Strümpfen und Handschuhen	8	—
59	Verfertigung von Torfbriketts	1	1
60	Verfertigung von Schiffsgeländern	3	5
61	Rohrflechten	5	12
62	Orchestralmusik	95	113
63	Getreidemahlen	2	4
64	Ausbesserung von Reeden	2	4
65	Verfertigung von Betten und Matratzen	14	16
66	Verfertigung von Teppichen	3	13
67	Verfertigung von Bilderrahmen	3	6
68	Verfertigung von Quasten	2	2
69	Filigranarbeiten	5	9
70	Mühlenbau	5	3
71	Telegraphie	2	2
72	Holzschnitzerei	4	7
73	Schuhputzen	7	10

Die Ziffer, welche hinter jeder Beschäftigung angeführt ist, bezeichnet die Anzahl von Anstalten, in welchen die betreffende Beschäftigung Anwendung findet, und zwar bedeutet die Ziffer in der ersten Kolonne den Stand der Dinge, welche Lenz (1894) seiner Veröffentlichung zugrunde legte, während die Ziffer in der zweiten Zahlenreihe der vorerwähnten Liste (1900) entnommen ist.

Die Industrial Schools, welche vor den Reformatory Schools den großen Vorzug voraus haben, daß nicht erst ein strafbares Delikt abgewartet wird, bevor ein verwahrlostes Kind aufgenommen wird, haben gegenüber den Reformatories auch für den Arbeitsunterricht den Vorteil des verhältnismäßig kindlicheren Alters der Zöglinge. Es gilt als eine Erfahrungssache, daß die Geschicklichkeit der Hand zur Aneignung von Fertigkeiten und zum Zeichnen gerade im Alter von sieben bis vierzehn Jahren ihren Höhepunkt erreicht und in den folgenden Jahren sich wieder verringert.

Nun müssen aber gerade die hier in Betracht kommenden Kinder — fast insgesamt — nicht durch die Kraft ihres Intellektes, sondern im Schweiße ihres Angesichtes durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt erwerben.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich für die Reformatory and Industrial Schools die Forderung, daß die Geschicklichkeit und die Tätigkeit der Hand der Pflege und Übung zumindest gerade so bedarf, wie die geistigen Fähigkeiten.

Der Bericht über meinen Besuch in der Industrial School in Lewisham, Eastend London, zeigt, wie hoch in dieser Schule der Arbeitsunterricht entwickelt ist, während der Elementarunterricht in der Schule, was die räumliche Anordnung anbelangt, sehr viel zu wünschen übrig läßt und hinter den bei uns an eine Dorfschule gestellten Anforderungen weit zurückbleibt.

Es liegt mir fern, aus einem Beispiele in dieser Richtung ein allgemeines Urteil über andere Schulen in England, die ich nicht gesehen habe, fällen zu wollen. Andrerorten verfällt man in den gegenteiligen Fehler, wie z. B. in Österreich, wo das Schwergericht auf den Volksschulunterricht gelegt und dem Arbeitsunterrichte nicht annähernd jene Bedeutung beigelegt wird, wie dies in England geschieht.

b) Der Arbeitsunterricht (Industrial Training) als Mittel der Erziehung in den Reformatory and Industrial Schools.

Seine Bedeutung für die Volksbildung.

Die Anhaltung in den Reformatory und Industrial Schools hat einen doppelten Zweck: Entfernung aus der gefährlichen und verderblichen Umgebung, in welcher das Kind der Verwahrlosung ausgesetzt ist, und die Erziehung des Kindes, insbesondere durch Angewöhnung zur Arbeit. Damit soll dem Kinde Liebe zur Arbeit eingeflößt, die Geschicklichkeit zur Arbeit angelernt, die Einsicht in den moralischen und wirtschaftlichen Wert der Arbeit beigebracht, damit dem Kinde Gelegenheit gegeben werden, durch eine beharrliche Angewöhnung zu einem bestimmten Berufe sein Leben später selbständig und auf ehrliche Weise fortzubringen.

Für die Auswahl der Beschäftigung innerhalb der Anstaltsbetriebe sind die eigenen Wünsche des Kindes in erster Linie maßgebend.

Sache der Schulleitung ist es hiebei, den Kindern beratend zur Seite zu stehen und hiebei auf die durch die körperliche Entwicklung und Geschicklichkeit eines Kindes bedingte größere oder geringere Eignung zu dem einen oder anderen Berufe Bedacht zu nehmen.

So sehr wichtig vom erziehlichen Standpunkte die Beschäftigung des Kindes ist, so wichtig ist aber auch in dieser Beschäftigung Maß und Ziel

Digitized by Google

zu halten; ein Übermaß an Arbeit erzielt leicht das Gegenteil, statt Arbeitslust Arbeitsunlust.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der große Irrtum, als lasse sich moralische Bildung durch intellektuelle Bildung allein herbeiführen, weit verbreitet ist. Dieser Irrtum gehört eben, wie so manches andere, zu den Irrtümern des liberalen Dogma und macht diesen gegenüber Toennies mit Recht geltend, daß in Wahrheit den Menschen klüger machen nur zu oft heißt, ihn schlechter machen.

Die sittliche Bildung fordert eine ganz andere Methode, als gedächtnismäßigen Unterricht. Eines der wesentlichsten Mittel der sittlichen Bildung ist die Angewöhnung der Jugend zur Arbeit. Dieses Mittel sittlicher Bildung sollte in der Volkserziehung im allgemeinen einen breiteren Raum einnehmen, als dies bisher der Fall ist. Mr. Legge H. M. Chief Inspector of Reformatory and Industrial Schools, hat über die auf dieses allgemeine Ziel abzielende Bewegung in Schweden einen sehr lehrreichen Bericht erstattet und erwähnt hierin der gleichartigen und erfolgreichen Bestrebungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Dänemark, Finnland, Rußland und Frankreich. Mr. Legge kommt hierbei zu dem Resultate, daß der den Day Industrial Schools zugrunde liegende Gedanke weitere Verallgemeinerung finden sollte, daß die Elementarschulen mit Arbeitsschulen in Verbindung gebracht werden sollen und daß die Zeit, welche heute ausschließlich dem Elementarschulunterricht gewidmet ist, in der Folge aufgeteilt werden sollte zur Hälfte auf diesen und zur anderen Hälfte auf den Arbeitsunterricht. „Das Kind armer Eltern," sagt Mr. Legge, „wird auf diese Weise, was die Elementarkenntnisse anbelangt, ebenso viel lernen, als unter dem jetzigen System, um vieles mehr aber, was den Beruf und die Tätigkeit seines Lebens betrifft. Es sei nicht notwendig, neue Schulgebäude zu diesem Zwecke zu errichten, es handle sich nur um eine zweckmäßige Ausnützung der schon bestehenden."

Mr. Legge spricht dann von den großen Vorteilen, welche der Haushaltungsunterricht der Mädchen für den Haushalt des Arbeiters mit sich brächte.

Bei Besprechung der Reformatory and Industrial Schools in England kommt Toennies zu den gleichen Schlußfolgerungen wie Legge, welche in der Frage gipfelten: „Warum wird nicht aller Schulerziehung die Bestimmung gegeben, die notorisch fast überall sehr mangelhafte häusliche Erziehung zu ergänzen?" (Jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, Zeitschr. f. d. ges. Strafr. w. Bd. XIII. S. 905.)

Lenz weist diesen Gedanken zurück, weil es ihm zu weit gegangen erscheint, behufs Hebung des sittlichen Niveaus eine förmliche Volks-

Digitized by Google

erziehung durch eigene Schulen zu verlangen. In dieser Richtung sei immer und naturgemäß auf die Familie zurückzugehen (Zwangserziehung in England, S. 50).

Gewiß hat Lenz damit Recht, daß die Familie der natürliche Boden für die Erziehung der Kinder ist. Dort, wo die Familie nicht nur dem Namen nach besteht und ihre Pflicht erfüllt, ist auch kein Bedürfnis nach einer Ergänzung des Schulunterrichtes im Sinne der Anregung von Toennies. Wo aber die Familie versagt, was dann? Und vor der traurigen Tatsache, daß so und so viele Familien in dieser Richtung versagen, die Augen verschließen, wäre Vogel Strauß-Politik!

Die geistige Bildung der Kinder gilt bei den Kulturvölkern als ein allgemeines Interesse von so hervorragender Bedeutung, daß dessen Wahrung nicht bloß dem guten Willen der Eltern überlassen wird, sondern ein Mindestmaß geistiger Bildung von dem Willen der Eltern unabhängig durch den allgemeinen Schulzwang sichergestellt wird.

Eine Volkserziehung durch eigene Schulen in diesem Sinne besteht also schon und braucht nicht erst herbeigeführt zu werden. Das, was Toennies und Legge wollen, ist nur die Ausgestaltung dieser Volkserziehung nach der sittlichen Seite, die Verbindung des geistigen Unterrichts mit der Erziehung zur Arbeit und zur Selbsthilfe, die Ausgestaltung des Schul- und Unterrichtszwanges zum sittlichen Bildungs- und Erziehungszwange.

Mag man auf noch so fortgeschrittenem sozialpolitischen Standpunkte stehen, die Arbeit und die Selbsthilfe des Individuums bedeutet doch immer die wirtschaftliche Grundlage jedes Gemeinlebens, und darum gehört die Forderung nach einer solchen Gestaltung der Volkserziehung zu den wichtigen Anforderungen, welche an eine gesunde Sozialpolitik zu stellen ist.

Aber nicht bloß nach der positiven Seite der Förderung der Arbeitskraft und Selbsterhaltungsfähigkeit derjenigen Volkskreise, welche auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, erscheint die Forderung nach einer solchen praktischen Ausgestaltung des Volksschulunterrichtes gerechtfertigt.

Die Sache hat auch eine negative Seite insofern, als die Beschäftigung der Schuljugend in der schulfreien Zeit diese vor den Gefahren der Straße schützen soll. Diesen Schutz gewährt die Familie nur zu oft nicht und versagt daher häufig, auch ohne daß die Eltern des Kindes daraus ein Verschulden trifft. Wo Vater und Mutter tagsüber dem Erwerbe des täglichen Brotes nachgehen müssen, bleiben die Kinder ohne schützende Einrichtungen und Vorkehrungen aufsichtslos sich selbst überlassen.

Die Aufsichtslosigkeit ist aber die Quelle der Verwahrlosung, und da Vorbeugen wichtiger als Heilen ist, erscheint es von großer Wichtig-

Digitized by Google

keit, der Aufsichtslosigkeit zu begegnen und nicht erst zu warten, bis sie zur Verwahrlosung gediehen ist. Mr. Legge berichtet, daß in Schweden die Lehrer, welchen die Familienverhältnisse ihrer Schüler bekannt sind, unter diesen eine Auswahl dahin treffen, daß alle jene Schüler, welche in der schulfreien Zeit der Aufsicht in den Familien entbehren, zu den Beschäftigungen und zum Arbeitsunterricht zugelassen werden.

2. Der Gesundheitszustand in den Reformatory and Industrial Schools.

Der Körperpflege wird in den Reformatory und Industrial Schools ein sehr großer Wert beigemessen. Man will dadurch die Vernachlässigung wieder gut machen, unter der die Kinder in ihrer ersten Jugend gelitten hatten, so zwar, daß die Kinder bei ihrem Austritte aus der Schule auch körperlich so gut als möglich für den Kampf des Lebens gerüstet sind.

Der körperliche Zustand der Kinder bei der Aufnahme ist in der Regel äußerst mangelhaft und geht das durch die Inspektoren geförderte Bestreben der Schulleiter dahin, durch gute Ernährung, körperliche Übung und Pflege die Erziehung der Kinder in gesundheitlicher Beziehung zu fördern.

Den englischen Anstalten eigenartig ist die überaus hohe Bedeutung, welche den Jugendspielen beigemessen wird. Die Reformatory and Industrial Schools im Norden von England und in den Midlanddistrikts bilden unter sich Fußball und Athletikvereinigungen, welche zu diesem Zwecke Zusammenkünfte veranstalten und um die Meisterschaft ringen, welche der siegreichen Schule für ein Jahr zuerkannt wird.

Turnen und körperliche Übungen werden in allen Schulen bei den Knaben wie bei den Mädchen sehr eifrig betrieben und bedeuten dieselben insbesondere bei verwahrlosten Mädchen, deren Wuchs und Gang erfahrungsgemäß in der Kindheit besonders vernachlässigt ist, eine sehr wirksame Nachhilfe.

In den englischen Schulen wird wöchentlich einmal gebadet. Hiervon besteht — dem Berichte des Inspektors zufolge — nur eine Ausnahme in zwei katholischen, von Schwestern geleiteten Schulen, in denen jede zweite Woche gebadet wird.

Eine große Anzahl von Schulen befolgt das System, für ihre Insassen alljährlich auf zwei bis drei Wochen einen Wechsel der Luft und der Szenerie eintreten zu lassen.

Dies geschieht auf verschiedene Weise. Einige Schulen haben eine kleine Niederlassung an der Küste, in welche die Kinder partienweise ge-

Digitized by Google

schickt werden, andere Schulen pachten ein großes, leeres Haus, welches am Anfang oder am Ende der Saison billig zu haben ist.

Eine wachsende Anzahl von Knabenschulen geht hinaus, um im Freien zu kampieren. Dabei haben sich die Schulen auch nach einer anderen Seite hin bewährt.

Es gibt kein besseres Zeugnis für die gute Disziplin dieser Schulen, als das gute Verhalten der Kinder während ihres Aufenthaltes im Freien. Trotz vielfacher leichter Gelegenheit zu Entweichungen gehören Fluchtversuche zu den Seltenheiten.

Der Bericht des Inspektors konstatiert eine von Jahr zu Jahr zunehmende Besserung im Gesundheitszustande der Zöglinge der Schulen, deren Leiter der Hygiene und ihren Forderungen immer mehr Verständnis entgegenbringen und die sanitären Grundsätze immer mehr würdigen. Auf diese Weise schreiten die Verbesserungen in den Schulen betreffend die Ventilation, Reinigung, Nahrung und in den Einrichtungen zu körperlichen Übungen, sowie zur Erholung immer fort.

Auf gesundheitliche Erwägung ist endlich auch die Tendenz zurückzuführen, die Schulen aus den rauchigen und engen Städten in die Vorstädte und auf das flache Land zu versetzen.

Der Inspektor erwähnt die Schwierigkeit, den richtigen Bauplatz zu finden. Der Bauplatz soll nicht zu weit von der Stadt entfernt, nicht in unwirtlichen Gegenden liegen. Die daraus erwachsenden Nachteile sind größer als der Vorteil der Billigkeit eines solchen Platzes; ein Bauplatz in der Nähe der Städte aber sei außerordentlich kostspielig, dabei besteht infolge des großen Wachstums englischer Städte immer die Gefahr der baldigen baulichen Ausdehnung der Stadt.

Der Inspektor berichtet, daß es in gesundheitlicher Beziehung wünschenswert sei, daß bei der Aufnahme der Kinder in die Schulen von Seite der untersuchenden Ärzte ein strengerer Maßstab angelegt werde und daß Kinder, welche infolge ihres Gesundheitszustandes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach niemals arbeitsfähig werden, nicht erst in die bestehenden, auf eine normale Arbeitsfähigkeit berechneten Schulen, sondern in eine eigene, zu begründende und lediglich für solche Fälle bestimmte Schule geschickt werden sollten.

Die nachfolgende Tabelle weist diese Kategorie von Schülern mit 84 im Jahre 1898 aus. Desgleichen befürwortet der Inspektor seit Jahren die Absonderung der Kinder mit tuberkulosen Anlagen, welche leicht zu einer Gefahr für die übrigen Schulgenossen werden und die Vereinigung dieser Kinder in einer eigenen Anstalt.

Digitized by Google

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Todesfälle und der Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Arbeitsunterricht aus den Reformatory and Industrial Schools in England im Jahre 1898.

Schulen in England allein	Durchschnittliche Jahreszahl der Schüler	Todesfälle	pro mille	Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Arbeitsunterricht	pro mille
Reformatory Schools					
Knaben, Protestanten . .	2695	8	2·97	6	2·23
Mädchen, „ . .	371	—	—	2	5·39
Knaben, römisch-katholisch	747	5	6·69	—	—
Mädchen, „ „	4000	13	3·25	9	2·25
Industrial Schools					
Knaben, Protestanten . .	8386	26	3·10	25	2·98
Mädchen, „ . .	2113	4	1·89	6	2·84
Knaben, römisch-katholisch	1983	9	4·54	6	3·03
Mädchen, „ „	1202	6	4·99	9	7·49
England und Schottland zusammen					
Reformatory Schools . . .	4662	17	3·65	21	4·50
Industrial Schools . . .	18.310	72	3·93	63	3·44
Zusammen . . .	22.972	89	3·87	84	3·66

In dem 45. Berichte des Inspektors für das Jahr 1901 wird die Bewegung des Sterblichkeitsmille in den letzten fünf Jahren, desgleichen der Entlassungen wegen Untauglichkeit an der folgenden Tabelle gezeigt.

Jahr	Sterblichkeit pro mille	Entlassungen wegen Untauglichkeit pro mille
1896	4·48	4·66
1897	5·70	3·96
1898	3·87	3·66
1899	4·64	4·64
1900	4·47	3·81
1901	4·17	3·78

In dem Berichte des Inspektors wird die hohe Sterblichkeit in einigen römisch-katholischen Knabenschulen in Schottland direkt mit der Überfüllung dieser Schulen und mit der mangelhaften Ventilation dieser Anstalten in Verbindung gebracht.

Toennies a. a. O. widmet der Kindersterblichkeit eine eingehende Betrachtung. Ich möchte mit dem von Toennies wiedergegebenen Ausspruche des Inspektors aus dem Sterblichkeitsmille keine weitergehenden Schlußfolgerungen im Hinblick auf den ursächlichen Zusammenhang der Sterblichkeit in den Schulen im allgemeinen ableiten, denn wenn auch „das Sterblichkeitsprozent hoch erscheinen mag, so müßte man sich doch erinnern, daß die meisten Kinder, besonders in den Industrial Schools, in einem schlecht ernährten, schwächlichen Zustande dahin kommen; viele mit skrophulosen und tuberkulosen Anlagen behaftet sind, und es spricht nur für die Verwaltung dieser Schulen, daß eine große Anzahl dieser Kinder bis zu ihrer Entlassung stark und gesund werden."

Digitized by Google

Darin ist aber auch ein genügender Erklärungsgrund dafür gegeben, daß das Sterblichkeitsmille der Kinderwelt in den englischen Reformatory und Industrial Schools stärker ist als dasjenige der betreffenden Altersstufen in der Bevölkerung überhaupt.

Wenn man daher nur mit großer Vorsicht allgemeine Schlußfolgerungen aus dem durchschnittlichen Sterblichkeitsmille aller Anstalten des Landes ziehen darf, so bietet doch die vergleichende jährliche Statistik dieser Anstalten sehr wertvolle Anhaltspunkte, den Ursachen eines auffallenden Steigens dieser Ziffer in der einen oder anderen Anstalt nachzugehen, Mißstände aufzudecken, verbesserungsbedürftige Zustände zu beheben und Reformen durchzuführen.

So berichtet der Inspektor, daß es auf diese Weise durch Reformen gelungen sei, das Sterblichkeitsmille in den englischen römisch-katholischen Knabenschulen von 10·26 im Jahre 1898 auf 4·54%, in den englischen römisch-katholischen Mädchenschulen von 12·68 auf 4·99% herabzudrücken. Doch bemerkt der Inspektor zu diesen Ziffern, daß hierbei die geringe Gesamtziffer nicht außer acht gelassen werden dürfe, auf welche die hohen Verhältnisziffern zurückzuführen seien.

Bei Besprechung des ferneren Verhaltens der entlassenen Schüler und der Erziehungsresultate der Schulen kommt Toennies auch auf die Sterblichkeit der in den Jahren 1888 bis letzten Dezember 1891 Entlassenen zu sprechen.

Von 3711 Knaben waren 85 = 22·9 pro Mille und von 735 Mädchen 14 = 25·5 pro Mille als verstorben gemeldet.

Die verhältnismäßig große Sterblichkeit der Entlassenen dürfte mit der Rückkehr der Kinder zu ihrer Familie und zu ihren Angehörigen in Verbindung zu bringen sein, wie ja auch die Erziehungsresultate der zu ihrer Familie entlassenen Kinder ungleich ungünstiger sind als die Erziehungsresultate der unmittelbar von der Anstalt in Lehre oder Dienststellen untergebrachten Kinder.

Mit der Heimkehr erfolgt die Rückkehr in die alten verderblichen Verhältnisse, an Stelle des regelmäßigen Lebens in der Anstalt tritt die alte häusliche Unordnung, die nicht nur der Sittlichkeit, sondern auch der Gesundheit der Kinder gefährlich wird.

Im Sommer 1901 wurden die Leiter der Industrial Schools eingeladen, Höhe und Gewicht, sowie Brustmaß aller Knaben, dann Höhe und Gewicht aller Mädchen im Alter von elf bis zwölf Jahren und von vierzehn bis fünfzehn Jahren festzustellen und zu berichten.

Die Wahl dieser Altersstufen erfolgte aus dem Grunde, weil vor zwanzig Jahren durch das anthropometrische Komitee eine gleiche Erhebung veranstaltet worden war und somit ein Vergleich beider Erhebungen ermöglicht wurde.

Digitized by Google

Dieser Vergleich ergibt nun hinsichtlich der Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren, welche gewissermaßen die Neuangekommenen unter der Schulbevölkerung repräsentieren, eine merkliche Besserung der körperlichen Entwicklung des Jahrgangs 1901 gegenüber 1881. Während nämlich die Messung von 185 Knaben im Alter von elf bis zwölf Jahren im Jahre 1881 im Durchschnitte ein Höhenmaß von 49·11 inches*), ein Körpergewicht von 63·19 Pfund und ein Brustmaß von 24·17 ergab, hatte die Höhenmessung von 1312 Knaben in der gleichen Altersstufe von elf bis zwölf Jahren im Jahre 1901 ein durchschnittliches Höhenmaß von 50·82 inches, die Gewichtsmessung von 1296 Knaben im Alter von elf bis zwölf Jahren ein Durchschnittsgewicht von 64·63 Pfund und die Messung des Brustmaßes von 1312 Knaben ein Durchschnittsbrustmaß von 26·92 ergeben.

Die in der Veröffentlichung des anthropometrischen Komitees ausgedrückte Besorgnis einer raschen Degeneration der Bevölkerung der Fabrikstädte ist durch die im Jahre 1901 erhobenen Tatsachen nicht bestätigt worden, im Gegenteile, da die Mehrheit der Kinder in den Industrial Schools aus dem sozialen Bodensatze der Städte stammt, läßt sich auch hinsichtlich dieses Teiles der städtischen Bevölkerung aus einem Vergleiche dieser beiden Erhebungen auf eine Besserung schließen.

Auch hinsichtlich der Altersstufe von vierzehn bis fünfzehn Jahren zeigte die Erhebung von 1901 ein Ergebnis, welches auch auf Rechnung der Anstalten und ihrer Erfolge zu stellen ist.

Eine Erhebung von 1883 umfaßt auch Gewicht und Höhenmaße von Kindern im Alter von elf bis zwölf Jahren in verschiedenen anderen Schulen.

Die Messung von 150 Kindern in öffentlichen Elementarschulen ergab eine Durchschnittshöhe von 50·0 inches und ein Durchschnittsgewicht von 78·7 Pfund.

Die Durchschnittshöhe von 146 Kindern in den Fabrikschulen betrug 51·6 inches, das Durchschnittsgewicht 67·4 Pfund.

180 Kinder in den Industrial Schools hatten ein durchschnittliches Höhenmaß von 49·6 inches und ein durchschnittliches Gewicht von 63·2 Pfund.

Diese vergleichenden Ziffern lassen die Besorgnis, als würde das Kind in der Industrial School im Vergleiche zu dem Kinde des selbständigen und ehrlichen Arbeiters außerhalb der Industrial School zu gut gehalten, unbegründet erscheinen.

Im Gegenteile hat ein Vergleich der anthropometrischen Messungen ergeben, daß die weniger begünstigten Volksklassen in einem späteren

*) 1 inch = 0·0254 Meter.

Digitized by Google

Zeitpunkte die volle Reife erreichen, als diejenigen Volkskreise, welche in der Ernährung kaum Mangel leiden.

Das volle Wachstum in der Höhe ist bei diesen erreicht ungefähr im 21. Jahre, in den ärmeren Volkskreisen hingegen, zu denen die Zöglinge in den Industrial Schools zu gehören pflegen, nicht vor dem 25. und 26. Lebensjahre.

Der Vergleich der Körperbeschaffenheit der Knaben in den Altersstufen von elf bis zwölf und von vierzehn bis fünfzehn Jahren in den einzelnen Kategorien von Schulen, nämlich an Bord der Übungsschiffe, in den landwirtschaftlichen Schulen, in den Stadtschulen ergab — was das Höhenmaß und die Brustweite anbelangt — einen entschiedenen Vorsprung der Übungsschiffe und der landwirtschaftlichen Schulen gegenüber den Stadtschulen.

Der Vergleich der Knaben in den Reformatories mit den gleichaltrigen Schülern der Industrial Schools zeigt, was die Körperbeschaffenheit anbelangt, daß der Schüler der Reformatory in jeder Beziehung im Vorteile ist.

Dieser körperlichen Überlegenheit der Kinder entspricht auch eine finanzielle Überlegenheit der Eltern. Die Eltern der Kinder in Reformatory Schools tragen verhältnismäßig mehr bei zu den Anstaltskosten als die Eltern von Kindern in Industrial Schools. Beides deutet darauf hin, daß sich die ersteren in einer besseren sozialen Lage befinden, als die letzteren.

VIII. Meine Besuche in den verschiedenen Schulen.

Mein letzter Aufenthalt in England dauerte zehn Tage.

Ich mußte daher meine Besuche auf die vier in und in der nächsten Nähe von London gelegenen Schulen beschränken:

Die Reformatory Farm School in Redhill, die East End Industrial School in Lewisham, die Day Industrial School in Drury Lane und endlich die Truant School in Highbury.

Ich lasse eine kurze Beschreibung meines Besuches in jeder dieser Anstalten und dessen, was mir in denselben besonders bemerkenswert erschien, folgen.

Reformatory Farm School Redhill.

Die Philantropic Society wurde 1788 zum Schutze der armen Kinder gegründet, welche auf den Weg des Verbrechens geraten sind.

Die Gesellschaft begann ihr Werk im Dorfe Hackney. Seit 1849 verlegte die Gesellschaft ihr Werk nach Redhill und beschränkte ihre Tätigkeit ausschließlich auf verbrecherische Kinder. Bis Ende 1899 hat die Gesellschaft erzogen und entlassen 5850 Knaben und Jünglinge; davon in Redhill allein erzogen 4700 Knaben und entlassen 4438; von diesen sind 1762 in die Kolonien ausgewandert.

Die Ländereien der Gesellschaft umfassen eine Farm von 260 $^1/_2$ acres, wozu noch 11 $^1/_4$ acres gepachtet wurden. Die Landwirtschaft wird betrieben durch die

Digitized by Google

Arbeit der 300 Knaben, welche in fünf abgesonderten Häusern, zu je 60 in einem Hause leben. Die einzelnen Häuser haben wenig Verkehr mit einander. Jedes Haus hat seine eigene Vorsteher und Vorsteherin.

Abgesondert von diesen Häusern steht die Kapelle, der Saal, die Wohnungen der Beamten und die Werkstätten.

Der Vorsteher der Farmschule ist das Haupt und der Direktor der ganzen Anstalt, er ist Geistlicher und gleichzeitig der Seelsorger der Anstalt.

Die Knaben verbringen ihre Zeit teilweise in der Schule, teilweise bei der Arbeit. Jeder Knabe hat einen Kursus landwirtschaftlicher Arbeit durchzumachen. Entsprechend seiner Aufführung hat der Zögling darauffolgend die Gelegenheit das Handwerk eines Zimmermannes, Schuhmachers, Schneiders, Grobschmiedes, Bäckers, Maurers oder die Geschäfte eines Melkergroom oder häuslichen Dienstboten zu erlernen.

Die Bemühungen der Anstalsleitung gehen dahin die Schule zu einem Heim zu gestalten. Die Strafen sind selten.

Die Hauptmittel der Besserung sind: Einfluß der Religion, persönliche Güte, peinliche Gerechtigkeit, Erziehung und beständige Beschäftigung.

Der Religionsunterricht ist jener der Kirche in England. Am Ende ihrer Anhaltungszeit oder früher, wenn ihr Benehmen eine frühere Entlassung als Belohnung rechtfertigt, werden die Knaben soweit dies möglich ist, in einer für sie daheim oder in den Kolonien ausfindig gemachten Beschäftigung untergebracht.

Eine besondere Überwachung wird über jeden Knaben für mindestens vier Jahre nach seiner Entlassung von der Schule eingeleitet.

Die philantropische Gesellschaft ist Eigentümerin der Schule und der dazu gehörigen Grundstücke und Gebäude, sie bestellt und entläßt die Beamten, genehmigt oder lehnt nach ihren freien Ermessen die angesuchte Aufnahme von Knaben in die Schule ab.

Der Bericht gibt die Einzelheiten über das Vorleben der in die Schule aufgenommenen Knaben, der betreffenden gerichtlichen Erkenntnisse. Der weitaus größte Teil der Knaben war Diebstahls wegen in die Schule gekommen. Der Bericht beklagt sich über die auch im Berichtsjahre wiederkehrende Erscheinung, wonach nur sehr wenige Knaben nach der erstmaligen Verübung eines Diebstahles in die Schule kommen.

Die meisten Knaben waren früher schon einige Male vor dem Richter als Beschuldigte gestanden; von dem Richter jedoch auf Grund des Probation of first offenders Act mit einem Freispruche verabschiedet worden — wie der Bericht der Anstalt mit einem abfälligen Urteil über den Probation of first offenders Act sich vernehmen läßt — soll „dem Knaben erst eine neuerliche Gelegenheit gewährt werden in Verlegenheit zu kommen, soll diesem noch erlaubt werden ein klein wenig mehr Unrecht zu tun, bevor der Knabe dahin gegeben wird, wo sie lernen besser zu leben und zu handeln."

„Es ist also wirklich grausam und mißverstandene Güte" — sagt der Bericht weiter — „mit solchen Fällen so milde zu verfahren; denn in den meisten Fällen bieten weder das Heim, die Freunde, noch die Umgebung dieser jugendlichen Angeklagten die geringste Hoffnung und Aussicht, daß das Kind aus solcher Milde Nutzen ziehen werde und so wird das Interesse des Kindes bloß dem Gefühle oder falsch verstandener Sparsamkeit geopfert.

Man kann sich darauf verlassen, durch den Aufschub der Rettung des Kindes wird in der Tat gar nichts erspart; denn je später die Rettung erfolgt, desto teuerer kommt sie zu stehen und häufig ist die Zeit für die Rettung überhaupt vorüber, die Hilfe zu spät."

Im Verlaufe des Gespräches stellte mein Führer in der Anstalt es als eine bestimmte Tatsache hin, daß die Kriminalität des Jugendlichen im Verhältnis zur Bevölkerung nicht abnimmt, sondern lediglich ungestraft ausgeht und befürwortet weniger falsch verstandene Humanität von Seite der Richter bei Behandlung jugendlicher Übeltaten.

Digitized by Google

Das eines Verbrechens überführte Kind sollte schon das erstemal zu einer der Senior Home Office Schools geschickt werden. Die Reformatory Schools sind nämlich ebenso wie die Industrial Schools ihrem Charakter nach nicht Strafschulen, sondern haben den Zweck, jene Erziehung zu gewähren, welche die meisten Charaktere und Anlagen benötigen, um sie für die Kämpfe des Lebens zu rüsten."

Das Alter allein sollte nicht das ausschließliche Merkmal sein, welches bei dem richterlichen Erkenntnisse in Betracht gezogen wird, „denn viele der schlecht genährten und schlecht erzogenen Kinder der ärmeren Klassen sind in körperlicher Beziehung um Jahre zurück hinter jenen, welche in glücklicheren Verhältnissen freigebiger auferzogen wurden. Gewiß, Jünglinge, welche nur Knaben dem Körper nach und häufig Zwerge sowohl dem Geiste als dem Körper nach sind, werden heute jeden Tag in das Gefängnis geschickt, weil sie das Alter von 16 Jahren überschritten haben.

In den letzten zehn Jahren kamen nicht weniger als 258 junge Männer im Alter zwischen 16 und 20 Jahren zur Aufnahme, welche alle verurteilt waren zu Penal Servitude, dann, bedingungsweise begnadigt unserer Obhut anvertraut worden waren."

Der so berichtete, der Direktor und Kaplan von Redhill, Rev. Marshall George Vine, führte mich in den letzten Februartagen 1902 durch die Anstalt.

Unwillkürlich fiel mir bei dem Besuche der Schule von Redhill der Vergleich ein, den Hofrat Professor Dr. Zucker zwischen den österreichischen Besserungsanstalten und den Reformatories in seiner Schrift über „Verbrecherische und arg verwahrloste Jugend" angestellt hatte.

Ich glaube dieser Vergleich hinkt. Schon der Geist, der diese Erziehungsanstalten beseelt, ist ein ganz anderer, als der in der Besserungsanstalt herrschende. Dort Erziehung mit Liebe und Strenge, hier „Korrektion" mit strafähnlichen Charakter; dort pädagogisch gebildete Männer an der Spitze als Erzieher, hier vielfach pädagogisch nicht gebildete Verwaltungsmänner als Leiter, Unteroffiziere als Aufseher und noch nicht lange her, Zwänglinge als Stubenwärter.

Und in der Tat entsprach die Art und Weise wie der Direktor mit den Zöglingen der Anstalt verkehrte nur den Worten seines Berichtes. Wie der Direktor, so auch die Vorsteher der beiden Häuser, welche wir besuchten. Nirgends erhielt man den Eindruck von Strafsträflingen; nicht einmal die Schlafkojen, ohne welche der Mann des modernen Strafvollzuges sich eine Strafanstalt für Jugendliche gar nicht denken kann.

Die Strafen der Farm School haben eine sinkende Tendenz in den letzten 12 Jahren.

Die Strafen sind	1888	1894	1900
1. Geldbußen	76	51	24
2. Zelle	82	21	15
3. Stockschläge	356	118	65
4. Birkenrute	16	4	3
5. Gefängnis	2	—	—

Entweichungen kamen vor im Jahre 1888 im Ganzen 14, im Jahre 1900 — 6.

Die Geldbußen werden aus den Beträgen entnommen, welche die Kinder als Belohnung für gutes Betragen und ihre Arbeit erhalten.

Von den 1897, 1898, 1899 und 1900 in das Inland entlassenen 246 Knaben haben 224 gut getan, 14 wurden wiederverurteilt, bei 4 ist der Erfolg zweifelhaft, bei 4 unbekannt.

Von den im gleichen Zeitraume in die Kolonien Entlassenen 57 tun 53 gut, 2 wurden wiederverurteilt, bei 1 ist der Erfolg zweifelhaft, bei 1 unbekannt.

Das gibt einen gesamten Erziehungserfolg von:

93·07% nicht wiederverurteilt
5·28% wiederverurteilt
1·65% unbekannt.

Digitized by Google

Dieser Erfolg fällt um so mehr in das Gewicht, als Redhill nur die schwersten Fälle aufnimmt, hinsichtlich welcher die Anhaltungsdauer in einem solchen Ausmaß festgesetzt ist, daß die erziehliche Einwirkung lange genug dauert, um auch Aussicht auf Erfolg zu haben.

East London Industrial School, Porson street in Lewisham.

Dieser Industrial School, als dem Typus einer der Industrial Schools galt mein Besuch.

Der Direktor der Schule Mr. Cartwright übernahm freundlich die Führung durch die Schlaf-, Schul- und Arbeitsräume.

Die Kinder waren in zwei Abteilungen geteilt, die eine war in dem einen Schulsaal mit Schulunterricht, die andere mit Arbeiten in den Werkstätten und Arbeitsräumen beschäftigt. Die Gesamtzahl der anwesenden Kinder betrug 150. In dem einen Schulsaale fand ich die Unterrichtsabteilung in drei Gruppen vereinigt, jede Gruppe unter einem Lehrer, alle drei Gruppen zu gleicher Zeit und in dem gleichen Raume mit dem lauten Unterricht in den Elementargegenständen beschäftigt. Mit der Arbeit in den Werkstätten ist gleichfalls ein theoretischer Unterricht im Zeichnen in den betreffenden Arbeitsfächern verbunden. Dahin gehören Schneiderei, Schuhmacherei und Holzarbeit. Der Garten und die Treibhäuser geben Gelegenheit zur Gartenarbeit und theoretischer Unterweisung in dem Gartenbaue. In der Schule werden die musikalisch veranlagten Knaben zu einer Musikkapelle vereinigt. Viele Knaben treten nach ihrer Entlassung aus der Schule in Militärmusikkapellen.

Ungefähr 30 frühere Zöglinge dieser Schule waren zur Zeit meines Besuches auf dem afrikanischen Kriegsschauplatze im Felde.

Alljährlich findet eine Vereinigung aller Zöglinge statt, bei der im letzten Jahre 70 zugegen waren.

Im Laufe des Jahres besichtigten die Schule der Vorsitzende des London School Board, der staatliche Inspektor der Reformatory and Industrial Schools und sein Assistent sowie der Inspektor des London School Board. Die Schule war also Gegenstand wiederholter Besuche und Untersuchungen.

Unter Licence entlassen waren 19 Knaben. Während des letzten Jahres wurden aufgenommen 35 Zöglinge, und zwar 1 im Alter von 6—7 Jahren, 4 Knaben im Alter von 8—10, 20 Zöglinge von 10—12 und 10 Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren.

Während des Jahres verließen 34 Knaben die Schule, für welche Beschäftigung gefunden worden war. Mit allen Zöglingen, welche die Schule verlassen, wird von Seite der letzteren der Verkehr aufrechterhalten und daher sind die Verhältnisse beinahe aller Schüler bekannt.

Von den in den letzten 10 Jahren entlassenen 357 Schülern sind gestorben 7, in häusliche und Eisenbahndienste eingetreten 58, in Handelsgeschäfte 108, ausgewandert 24, zum Militär 53, in andere Anstalten versetzt und zwar auf Übungsschiffe 5, zu Schuhmachern 27, Schneidern 14, Kunsttischlern 11, Malern 25, zurückgekehrt zu Freunden und in die eigene Familie 8, entlassen wegen Krankheit 3.

Bauliche Vorkehrungen sind seit kurzem getroffen, um den Turnunterricht während des ganzen Jahres, also auch im Winter und bei schlechtem Wetter zu ermöglichen.

Lord und Lady Weigall haben im Frühjahre die Zöglinge zu einem Ausfluge an die Küste eingeladen.

Von den 107 Knaben, welche in den letzten drei Jahren die Anstalt verlassen haben, ist einer gestorben.

98 Knaben oder 92·0% waren in regelmäßiger Beschäftigung
6 „ „ 6·0% unbekannt
2 „ „ 2·0% verurteilt.

Digitized by Google

Die Schule hatte in diesem Jahre eine Schuldenlast infolge baulicher Veränderungen in der Höhe von 660 £ zu deren Tilgung die Londoner Schulbehörde (The London School Board) ein Darlehen gewährte, auf dessen Rückzahlung verzichtet werden wird, im Falle die Schule durch 20 Jahre besteht. Die Gesamteinnahmen der Schule betrugen 5297 £ 17 sh 7 pence, wovon 1669 £ 6 sh auf den Staatszuschuß, 1360 £ 12 sh 9 pence auf das London School Board, auf freiwillige Beiträge 503 £ 11 sh 6 pence usw. entfielen.

Eine eigenartige Einrichtung in den englischen Industrial Schools findet sich auch in Lewisham das sogenannte „Mark System".

Die Knaben werden in vier Abteilungen eingeteilt: 1. Die welche keine schlechten Marken in einem Monate erhalten haben; 2. solche mit 6 Marken und darunter; 3. solche mit mehr als 6 und weniger als 13 Marken und 4. schlechtes Betragen mit mehr als 13 Marken.

Kinder in der 1. Abteilung erhalten 2 pence die Woche, 1 penny kommt auf sein Konto in die Bank, der andere Penny zu seiner Verfügung; in der 2. Abteilung erhalten sie $1^1/_2$ pence pro Woche, 1 penny in die Bank und $^1/_2$ penny zur Verfügung; in der 3. Abteilung wird 1 penny in der Bank deponiert und in der 4. Abteilung für schlechtes Betragen wird überhaupt nichts, weder in die Bank, noch zur eigenen Verfügung gezahlt.

Die Knaben müssen sechs Monate in der Schule sein, bevor sie Belohnungen erhalten können. Dieses Geld (the gift) ist ein Geschenk des Menaging Committee und kann nach Belieben zurückgezogen werden. Die eine Hälfte des Bankdepot wird jedem Knaben gezahlt beim Verlassen der Schule, die zweite Hälfte sechs Monate später, vorausgesetzt er führt sich weiter gut auf.

Als Bestrafung gilt die Verzeichnung von Marken wie folgt: für die 1., die 2., die 3. Übertretung:

	an Marken		
Für Nachlässigkeit	1	2	4
„ Unkeuschheit	13	24	32
„ Ungehorsam	1	3	6
„ Lügen	13	24	32
„ ungebührliches Betragen	7	13	16
„ unanständige und schlechte Sprache	13	24	32
„ Trägheit	4	8	12
„ Pflichtversäumnis	1	3	6
„ Mangel an Nettigkeit	4	8	12

Weitere Bestrafungen in Ergänzung zu diesen sind dem Ermessen des Inspektors anheimgestellt.

Als besondere Auszeichnung gilt die Angehörigkeit zur Truro Class. Dieser können nur Knaben angehören, welche über 13 Jahre alt sind und bereits 2 Jahre in der Schule sind. Die 30 Besten unter diesen, welche während des Jahres die beste Stellung einnehmen in der Liste für gutes Betragen, bilden die Truro Class. Das Verzeichnis dieser Knaben wird im Schulraum aufgehangen. Die Knaben der Truro Class erhalten außerdem 1 penny pro Woche. Knaben, welche sich erster Vergehen schuldig machen, werden von der Liste gestrichen. Knaben der Truro Class erhalten eine besondere Aussteuer beim Verlassen der Anstalt oder den Betrag von 10 sh oder 1 Pfund nach 6 oder 12 Monaten guten Betragens nach Verlassen der Anstalt.

Day Industrial School in Drury Lane, London.

Die Schule ist jüngsten Datums.

Die Frequenz der Schule nimmt stetig, wenn auch in geringem Umfange zu.

Alle aufgenommenen Kinder sind dermalen durch einen richterlichen Anhaltungsbefehl über Einschreiten des London School Board in die Schule geschickt; freiwillige Zöglinge besuchen die Schule dermalen nicht.

Digitized by Google

Die gesetzliche Anhaltungszeit ist von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags an jedem Wochentage; zwischen diesen Stunden erhalten die Kinder täglich drei wohlzubereitete Mahlzeiten mit guter und reichlicher Nahrung.

Alle diese Kinder gehen abends heim.

Wenn ein neues Kind in die Schule aufgenommen wird, wird ihm gesagt, daß es jetzt in der Lage sei, vom frischen mit neuen Hoffnungen, neuem Mute und neuen Zielen die Lebensreise anzutreten. Gleichzeitig werden die Eltern in ihrem Heim aufgesucht, der Zweck des Gesetzes auseinandergesetzt und die Bemühungen sind dahin gerichtet, daß die Eltern selbst gleichzeitig einen Gewinn haben für die zukünftige Erziehung und den Arbeitsunterricht der Kinder und daß die Eltern auf den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder achten.

Diese Kinder, obgleich vielfach früher Schulstürzer, besuchen zu 94% fortan tatsächlich die Day Industrial School.

Der körperliche Zustand dieser Kinder bei der Aufnahme ist meist ein sehr schlechter und kümmerlicher, trotzdem ist der Gesundheitszustand in der Schule gut.

Auf die Reinlichkeit der am Morgen kommenden Kinder, insbesondere auch auf jene der Zähne, wird in der Day Industrial School ein sorgfältiges Augenmerk verwendet.

Die Disziplin wird gefördert durch ein System von Belohnungen und Ermunterungen, und zwar mit möglichst spärlicher Anwendung von Strafen.

Natürlich sind in der Schule die üblichen Fehler verwahrloster Kinder häufig zu finden: Trägheit, Roheit, Vergeßlichkeit, Ungehorsam, hie und da auch die Lüge und kleine Diebstähle, aber beinahe in allen Fällen verdienen die Kinder mehr Mitleid mit Rücksicht auf ihre Unwissenheit, als die Bestrafung wegen ihres Unrechts. Indes sind die Kinder in der Schule leicht zu behandeln und ängstlich bemüht, wenn sie sich auch eben nicht unter Aufsicht wissen, zufriedenzustellen.

Knaben und Mädchen werden in der Schule gemeinsam erzogen. Das Mädchen ist im Durchschnitt, was die Intelligenz anlangt, dem Knaben im gleichen Lebensalter überlegen. Der Schulunterricht wird möglichst abwechselnd und für die Kinder nützlich und anziehend zu gestalten gesucht. Gelehrt wird: Lesen, Schreiben, Arithmetik, Kopfrechnen, Aufsatz, Geographie, Geschichte, Grammatik, Singen, Zeichnen u. s. w.

Körperliche und militärische Übungen machen die Kinder körperlich geübt und ihren Geist reger. Die Erfahrung der Anstalt lehrt, daß dies einen wohltuenden erziehlichen Einfluß auf die Kinder ausübt, die nach jeder Richtung hin wenig erzogen sind und unter denen sich auch Knaben voll ungeweckter Tatkraft befinden.

Mit der Schule verbunden ist ein Schwimmbad. Alle Kinder, Mädchen und Knaben, lernen schwimmen.

Die Beamten der Schule müssen die elterlichen Beiträge, welche die Richter von 6 pence bis 2 sh auferlegen, für das School Board einsammeln. Nur in Fällen hartnäckiger Verweigerung werden Schritte zur zwangsweisen Hereinbringung unternommen.

77·9% des von den Richtern auferlegten Gesamtbetrages wurden hereingebracht.

Zu Weihnachten bekam jedes Kind in seinem Heim per Post ein Christgeschenk von der Schule aus zugeschickt.

Arbeitsunterricht für Knaben erfolgt in Schuhmacherei und Buchdruckerei. Die Buchdruckerei der Schule liefert die Druckarbeiten für das London School Board.

Die hauptsächlichsten Einnahmen der Schule sind:

Staatszuschuß	343 £	13 sh	7 pence
Beiträge von Eltern	209 „	5 „	3 „
Der Arbeitsertrag	344 „	4 „	1 „

Digitized by Google

Die hauptsächlichsten Ausgaben betrugen:

Gehalte und Löhne	700	£	14	sh	7 pence
Vorräte für Beamte	151	„	10	„	10 „
„ „ Kinder	396	„	6	„	11 „
Beheizung, Wäsche, Beleuchtung, Wasser, Hausrat usw.	296	„	17	„	3 „
Steuern, Reparatur usw.	381	„	3	„	5 „
Ausgaben für die Anstalsarbeit usw. . .	192	„	8	„	9 „
Die Gesamtausgaben der Schule betrugen .	2331	„	12	„	6 „

so zwar, daß das London School Board zu den Einnahmen der Schule behufs Bedeckung des Aufwandes noch einen Betrag von 1400 £ 17 sh 7 pence zahlen mußte.

Die Mädchen wissen bei der Aufnahme oft nicht, ein Bett zu machen, wie ein Zimmer reinigen, wie kochen, nähen, ausbessern, waschen, plätten usw. Die Mädchen erhalten hier Unterricht in allem was ihnen im späteren Leben nützt.

Die Wäscherei gegen Entgeld ermöglicht es der Schule, die Mädchen nicht nur in der Wäscherei zu unterweisen, sondern auch in der Buchführung Unterricht zu erteilen. Mädchen erhalten nach der Schulentlassung gute Stellen in Wäschereien.

Der Kochunterricht ermöglicht es den Mädchen im eigenen Heim dann zu kochen.

Der Elementar- und der Arbeitsunterricht soll die Knaben in den Stand setzen, ihren eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Erfahrungsgemäß geben die Arbeitsgeber immer mehr jenen Knaben den Vorzug, die von ihrem Elementar- und Arbeitsunterricht in der Schule profitiert haben.

Viermal wurde die Schule im Vorjahre von Inspektoren besichtigt, dreimal ohne daß die Besichtigung früher bekannt war.

Wenn nach der Meinung der Leiter der Schule ein Kind reif ist, entlassen zu werden, geschieht dies „on licence“ zu ihren Eltern, unter der Bedingung, daß sie regelmäßig die gewöhnliche Tagesschule besuchen, welche die Eltern aussuchen. Die öffentliche Schule muß das Kind aufnehmen. Wenn das Kind die Schule nicht besucht, werden die Eltern verwarnt und bei Wiederholung wird der licence, d. i. die bedingte Entlassung, widerrufen. Wie die folgende Statistik lehrt, kommt Widerruf von licence nicht häufig vor. Der Schulbesuch der mit licence Entlassenen war mit 97·7% befriedigend.

Alle alten Schüler haben passende Beschäftigung gefunden.

Die Zeitdauer der Anhaltung in der Schule von Drury Lane, auf welche das Gericht erkannt hatte, belief sich bei 79 Knaben und 14 Mädchen auf eine Zeit unter zwei Jahren.

Bei 19 Knaben und 2 Mädchen war auf eine Zeit von zwei Jahren und darüber, aber auf nicht mehr als drei Jahren, bei 39 Knaben war auf eine dreijährige Anhaltungsdauer erkannt worden.

Der Stand der unterrichtlichen Bildung der Aufgenommenen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Alter der Aufgenommenen	Zahl der Aufgenommenen	Davon Analphabeten, die also weder lesen noch schreiben konnten
6 Jahre und unter 8 Jahren	1 Knabe	1 Knabe
8 „ „ „ 10 „	9 Knaben	9 Knaben
10 „ „ „ 12 „	48 „ 2 Mädchen	26 „ 1 Mädchen
12 „ „ darüber	79 „ 14 „	13 „ 1 „

Im Vorjahre waren endgültig entlassen worden, nach Ablauf der im Erkenntnisse bestimmten Anhaltungsdauer, 85 Knaben, 24 Mädchen; auf andere Weise 3 Knaben, zusammen 88 Knaben und 24 Mädchen, total 112 Kinder; bedingt wurden entlassen im Vorjahre (on licence) 34 Knaben, 7 Mädchen.

Digitized by Google

Die Zahl der widerrufenen Entlassungen on licence betrug 8, und zwar wurden 7 Knaben und 1 Mädchen infolge schlechter Führung in die Schule von Drury Lane zurückberufen.

Seit dem Bestehen der Schule wurden in diese aufgenommen auf Grund eines richterlichen Anhaltungsauftrages 572 Knaben und 94 Mädchen und 4 Knaben waren sogenannte freiwillige Zöglinge auf Grund eines Übereinkommens zwischen den Eltern, Schulleitern und Schulbehörden. Wie diese Ziffer zeigt, bilden die freiwilligen Zöglinge einen verschwindenden Bruchteil in der Gesamtzahl der Schüler.

Seit dem Bestehen der Schule wurden entlassen bis zum 31. Dezember 1900 vom Gerichte überwiesene Zöglinge: 284 Knaben und 73 Mädchen, freiwillige Zöglinge 4 Knaben.

Gegenwärtiger Gesamtstand: Zur Zeit meines Besuches (Februar 1902) betrugen die die Schule besuchenden Kinder: 225 Knaben und 19 Mädchen.

Zahl der in die Schule aufgenommenen Kinder, welche nachträglich in eine Certified Reformatory oder Industrial School abgegeben wurden, und zwar 2 Knaben in Reformatory Schools und 61 Knaben und 2 Mädchen in Certified Industrial Schools.

Truant School in Highbury.

Seit der Eröffnung der Schule am 20. April 1891 sind 3782 Knaben aufgenommen worden, im letzteren Jahre 348 Knaben. Unter den Zöglingen der Schule befanden sich nach Widerruf der Licence 60 Rückberufene.

Ungeachtet der Anhaltung in der Truant School und trotz aller Aufmunterung und Anleitung Tagesschulen zu besuchen, gibt es doch immer einen Prozentsatz von Knaben, welche nach ihrer bedingten Entlassung aus der Truant School nicht aufhören den „Truant", d. i. den Schulstürzer zu spielen. Das sind meistens Knaben, welche einen gründlichen Widerwillen gegen das Lernen haben und welche, wenn die Einrichtung der Truant School nicht bestünde, in völliger Unkenntnis aufwachsen würden.

Unter den von den häuslichen so grundverschiedenen Verhältnissen der Truant School ist es erstaunlich, in wie kurzer Zeit die Kinder sich hier bessern, was sich am besten in dem wachsenden lebhaften Interesse kundgibt, das die Kinder an Unterricht und an ihrer Arbeit nehmen.

Der Gesundheitszustand der Knaben während des Jahres war ein vortrefflicher.

Die Knaben wurden in besonderen Abteilungen beschäftigt mit folgenden Arbeiten:

Schneiderei, Schusterei, Matten- und Teppichflechten, Holzarbeit, Bäckerei, Wäscherei usw.

Der ganze Bedarf an Beschuhung und Bekleidung für die Knaben wurde durch die Knaben verfertigt. Außer der praktischen Unterweisung erhalten sie auch theoretischen Unterricht hinsichtlich des bestimmten Arbeitszweiges, in dem die Knaben verwendet sind.

Von den Schulentlassenen erhalten viele die Unterstützung des Schulleiters zur Erlangung von Stellungen.

Große Aufmerksamkeit wird auf die Gymnastik und athletischen Spiele verwendet. 60 Knaben zeigten vor einem öffentlichen Publikum in der Alberthalle, was sie in dieser Beziehung zu leisten vermögen und machten damit einen sehr günstigen Eindruck.

Dieser Teil der Erziehung entwickelt nicht nur körperlich die Knaben, sondern erhöht auch ihre Selbstachtung und trägt, nach Erfahrung des Schulleiters, mehr zur Heilung der Truancy und anderer schlechter Gewohnheiten bei, als irgend welche Gewalt und strenge Behandlung.

Das Betragen ist im allgemeinen zufriedenstellend und besteht selten die Notwendigkeit zu einer strengen Bestrafung.

Digitized by Google

Die Ursache der Anhaltung ist:

„Non compliance with a School Attendance Order“ Nichtbefolgung eines Schulbesuchsauftrages (sogen. Educational Cases); Zeitdauer der zulässigen Anhaltung, auf welche das Erkenntnis lautet, verteilt sich wie folgt:

Unter 2 Jahre: 221, 2 bis 3 Jahre: 70, 3 bis 4 Jahre: 39, 4 bis 5 Jahre: 16, 5 bis 6 Jahre: 2 Knaben.

Die Durchschnittliche tatsächliche Anhaltungszeit in der Schule dauert tatsächlich 78 Tage; von den gegen licence Entlassenen, waren dies das erstemal 253, das zweitemal, nach dem schon früher eine widerrufen worden war, 311.

Alter zur Zeit der Aufnahme:

8 bis 10 Jahre	18	Davon konnten	12	Unvollkommen	6
10 „ 12 „	109	weder lesen	27	lesen oder	74
12 Jahre und darüber	221	noch schreiben	17	schreiben	146

Von den 348 aufgenommenen Knaben konnten somit nur 56 vollkommen lesen und schreiben.

Als hauptsächliche Einnahmen der Schule seien erwähnt:

An Staatszuschuß	1041	℔	10	sh	10	pence
Leistung des School Board von London .	3095	„	4	„	1	„
Einnahmen aus der Anstaltsarbeit . . .	530	„	4	„	1	„
Die Gesamteinnahmen betrugen	4689	„	2	„	—	„

Als hauptsächliche Ausgaben erscheinen:

Gehalte und Löhne	888	℔	2	sh	9	pence
Ernährung	1399	„	4	„	4	„
Bekleidung und Wäsche	531	„	8	„	10	„
Hausrat, Beleuchtung, Wasserleitung und Verschiedenes	724	„	17	„	4	„
Steuern, Versicherung, Reparatur . . .	392	„	5	„	5	„
Ausgaben für die Anstaltsarbeit usw. . .	398	„	10	„	—	„
Die Gesamtausgaben betrugen	4689	„	2	„	—	„

Nachdem der London School Board den Abgang deckt, bilanzieren sich Ausgaben und Einnahmen.

Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Kosten im Jahre 1900 in der Highbury Truant School, wo die Kinder auch über Nacht behalten werden, mit den durchschnittlichen Kosten der Day Industrial School in Drury Lane, wo die Kinder nur über Tags behalten werden und abends heimgehen, ergibt:

	Durchschnittszahl der Kinder	Jahreskosten per Kopf inklusive Gehalt und Löhnung									
		Brutto					Netto				
Drury Lane	201	26	℔	13	sh	51·2 pence	21	℔	5	sh	2 pence
Highbury	128	20	„	18	„	10 „	15	„	17	„	9 „

Digitized by Google

IX. Die Kosten.

1. Die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der nötigen Anstalten.

Auch hier findet sich der strafrechtliche Ausgangspunkt der englischen Zwangserziehung wieder. Die Behörden, welche für die Anhaltung der vom Gerichte verurteilten jugendlichen Verbrecher in Gefängnissen zu sorgen hatten, werden nach Einführung der Reformatory Schools angewiesen, mit den Leitern einer Certified Reformatory School hinsichtlich Aufnahme, Erziehung und Unterhalt von Kindern, welche von den Gerichten aus ihren Amtsbezirken in eine Reformatory School geschickt werden, Übereinkommen zu treffen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Industrial Schools (Sect. 27 Reformatory Schools Act und Sect. 36 Industrial Schools Act). Ohne solche allgemeine Vereinbarung ist die Anhaltung eines Kindes in einer Reformatory oder in einer Industrial School Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen der Gefängnisbehörde und den Leitern einer solchen Schule von Fall zu Fall.

Als Gefängnisbehörden erscheinen vor der Reform der Grafschaftsverwaltung, die zu ihren Vierteljahressitzungen vereinigten Friedensrichter einer Grafschaft, die sogenannten Quarter Sessions. Mit der Reform der Lokalverwaltung durch den Local Government Act 1888 (51 Vict. c. 41 Sect. 3 erfolgt die Übertragung aller Geschäfte der Grafschaftsverwaltung, welche bisher die Quarter Sessions der Friedensrichter einer Grafschaft besorgt hatten, auf den neubegründeten County Council.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderen die Beitragsleistung sowie die Errichtung und Erhaltung von Reformatory und Industrial Schools.

Desgleichen sollen die Geschäfte eines Borough Council, des Stadtrats einer Stadt mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohnern, insoweit dieselben Bezug haben auf die Reformatory und Industrial Schools, auf den County Council übergehen. In den Städten mit einer Bevölkerung über 10.000 Seelen sollte der Stadtrat dieser Stadt diese Geschäfte und Befugnisse beibehalten. Das Nähere über das Verwaltungsgeschäft, das County Business der Friedensrichter, zu welchem die Sorge für die Unterbringung der verbrecherischen und verwahrlosten Kinder in Reformatory and Industrial Schools gehört, ist in dem Kapitel, das von dem Order of Detention handelt, gesagt.

Diese ursprüngliche gesetzliche Bestimmung, wonach die Gefängnisbehörde angewiesen ist, mit den Schulleitern wegen Aufnahme von Kindern zu verhandeln, entspricht ganz der Entwicklung der Reformatory and Industrial Schools auf Grundlage der Freiwilligkeit. Eine Verpflichtung

Digitized by Google

des Staates oder der Prison Authority, solche Anstalten zu errichten, besteht nicht und brauchte auch nicht zu bestehen, weil das Bedürfnis nach solchen Anstalten reichlich befriedigt wurde durch Begründung derselben durch Privatpersonen, welche der Fürsorge für die verlassene, verwahrloste und verbrecherische Jugend allezeit ein reges Interesse entgegenbrachten.

Die Begründung solcher Anstalten auf freiwilliger Grundlage wurde durch die Gesetzgebung mächtig gefördert, welche die Prison Authority ermächtigte, aus der Grafschaftssteuer beizutragen, von Zeit zu Zeit für Erweiterung, Neubau, Umbau und Änderung einer Reformatory oder Industrial School oder für die Erhaltung der Schüler in einer solchen Schule oder endlich für die Verwaltung der Schule einen Geldzuschuß unter angemessen erscheinenden Bedingungen zu gewähren.

Durch die Reformatory and Industrial Schools Act 1872 wurde die Prison Authority ermächtigt, das alles selbst zu unternehmen, wozu sie beizutragen berechtigt ist.

Mit dem Inslebentreten des Gesetzgebung über den Elementarunterricht wurde auch dem School Board, das heißt der Schulbehörde die gleiche Befugnis wie den Gefängnisbehörden eingeräumt. Die Schulbehörde sollte zu dem gleichen Zwecke Geld aufnehmen und die Tilgung des Anlehens auf eine Reihe von Jahren, jedoch nicht über fünfzig, verteilen können. Nur setzt die Ausübung dieser Befugnis durch Schul- und Gefängnisbehörde die Einhaltung bestimmter Vorsichten voraus; so muß in besonderer Sitzung darüber verhandelt werden und die Sitzung, in welcher darüber verhandelt werden soll, durch die Zeitungen dem Publikum früher bekanntgegeben werden.

In dieser gesetzlichen Ermächtigung der Behörde kommt die Begrenztheit der Verwaltungsbefugnis und der Finanzgewalt der englischen Selbstverwaltungskörper zum Ausdruck.

Nach einem strikten Grundsatze der englischen Lokalverwaltung muß jede Ausgabe der Selbstverwaltungsorgane in einem Gesetze begründet sein, das heißt auf einem besonderen, das Verwaltungsorgan zu der betreffenden Ausgabe bevollmächtigenden Rechtstitel zurückgeführt werden können. Die Einhaltung dieses Grundsatzes kann vom Steuerträger durch die ordentlichen Gerichte erzwungen werden.

Nach englischer Rechtsanschauung ist nämlich die Aufrechterhaltung jeder objektiven Rechtsnorm ein rechtlich geschütztes Interesse jedes Staatsbürgers und jede Verletzung einer solchen Rechtsnorm gibt dem davon auch nur im entferntesten Zusammenhange betroffenen Staatsbürger das subjektive Recht, die ordentliche gerichtliche Klage auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu führen.

Digitized by Google

Aber außer dem Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers, im Wege der Klage die Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage zu erzwingen, tritt in den Städten und Gemeinden noch eine sehr einschneidende Rechnungskontrolle durch Beamte des Local Government Board (District Auditors) hinzu, vermittelst deren jeder einzelne Verwaltungsakt und die demselben entsprechende Geldausgabe dieser Selbstverwaltungskörper auf ihre Gesetzlichkeit geprüft und im Falle der Ungesetzlichkeit der Rückersatz der unrechtmäßig verausgabten Gelder den an dem ungesetzlichen Akte durch ihre Beschlußfassung schuldigen Personen auferlegt wird.

Redlich behandelt ausführlich diese Grundsätze der englischen Lokalverwaltung und betont dabei in seinem mehrerwähnten Werke: „Die englische Lokalverwaltung" das Fernbleiben der Parteipolitik von der Beratung und Besorgung der Verwaltungsgeschäfte im englischen Grafschafts- wie Gemeinderate. Es gilt auf allen Seiten als Überzeugung, daß die Lokalverwaltung weder liberal noch konservativ, sondern gesetzlich und im Interesse der Steuerzahler geführt werden müsse. Das Pflichtgefühl in der gesetzmäßigen Verwaltung der Steuergelder, die unerschütterliche Tradition von der Predominance of the Rule of Law bildet den Schutzwall gegen das Eindringen des Parteigeistes in die Gemeinde- und Grafschaftsverwaltung.

Angesichts meiner Erfahrungen in der autonomen Verwaltung in Österreich habe ich bei Besprechung der Verwaltungsbefugnisse der englischen Grafschafts- und Schulbehörden in Angelegenheit der Reformatory und Industrial Schools den wesentlich abweichenden grundsätzlichen Standpunkt der englischen Lokalverwaltung nicht unberührt lassen wollen.

Wir sehen, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit auch hier vorherrscht, daß die Gefängnis- und Schulbehörden wohl befugt sind, die ihrer Verwaltung unterliegenden Steuermittel für Zwecke der Reformatory and Industrial Schools zu verwenden, daß das Gesetz aber keine unmittelbare Verpflichtung aufgenommen hat, wonach lokale Behörden für Errichtung, Instandhaltung oder Verwaltung dieser Anstalten zu sorgen haben.

2. Die Kosten der Reise von und zur Schule, des Unterhaltes, der Aufsicht und der Erziehung in den Schulen.

Was die Individualkosten, das heißt die Kosten der Erhaltung, Aufsicht und Erziehung der Zöglinge in den Schulen anbetrifft, so ist auch ein wesentlicher Unterschied zwischen Reformatory und Industrial Schools zu machen. Um nun bei den Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen zu beginnen, so hat der erste Reformatory Act 1854 den Staatssekretär bevollmächtigt, Erziehungsanstalten zu genehmigen. Diese Genehmigung gewährte der Anstalt ein

Digitized by Google

Anrecht auf staatliche Unterstützung. Der Staat sollte auch die Eltern zur Beitragsleistung zu den Kosten für Unterhalt und Erziehung ihrer Kinder heranziehen.

Das Gesetz von 1857, 20 u. 21 Vict. c. 55, Sect. 1—5, zog zum ersten Male die Gefängnisbehörden, nämlich die Grafschafts- und Staatsbehörden, die County und Borough Quarter Sessions, zur Zahlung heran. Damit war der Anfang gemacht und die Möglichkeit im Gesetze begründet, daß die lokalen Verbände, Städte und Grafschaft, sich an den Kosten der Zwangserziehung beteiligen.

Hinsichtlich der Industrial Schools muß zunächst der abweichenden Regelung der Kostenpflicht in Schottland Erwähnung geschehen. Die Kosten des Unterhaltes, der Aufsicht und der Erziehung in den Industrial Schools trugen in Schottland ursprünglich im Falle der Zahlungsfähigkeit der Eltern ausschließlich diese, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern war die Kirchspielbehörde zahlungspflichtig, und zwar war die Kirchspielbehörde desjenigen Kirchspieles gemeint, welche nach Maßgabe der Zahlungsunfähigkeit der Eltern zur Unterstützung des Kindes verpflichtet gewesen sein würde.

Diese Bestimmung hat auch noch in der gegenwärtigen Gesetzgebung für Schottland betreffend die Industrial Schools ihre Spuren hinterlassen, während nach der Gesetzgebung Englands eine solche allgemeine Verpflichtung der Armengemeinde nicht bestand noch besteht. Wohl besteht in England die auf einem ganz besonderen Titel beruhende Verpflichtung des Armenrates einer Armengemeinde oder des Verwaltungsrates einer Armenschule, für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder einen angemessenen Beitrag beizusteuern, welche auf Anregung dieses Armenrates oder Schulausschusses vom Workhouse oder von der Armenschule wegen Widerspenstigkeit oder wegen Abstammung von verbrecherischen Eltern in eine Industrial School übersetzt wurden. Dieser besondere Verpflichtungstitel der Armengemeinde darf nicht mit der obgedachten allgemeinen Kostenpflicht der schottischen Armengemeinde verwechselt werden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre in einer Industrial School aufgenommenen Kinder stand in England von allem Anbeginne — wie wir in dem besonderen Kapitel über die elterliche Beitragspflicht sehen werden — außer allem Zweifel.

Im Jahre 1861 wurden die bisherigen Gesetze über die Industrial Schools in einem Gesetze vereinigt, welches hinsichtlich der Industrial Schools zum ersten Male das Prinzip des staatlichen Zuschusses zu den Kosten des Unterhaltes der Kinder in den Industrial Schools aufstellte.

So wie von der Unterhaltspflicht der Eltern und Verwandten, wird von dem Staatszuschusse noch besonders die Rede sein.

Digitized by Google

Durch das Gesetz von 1866, welches auch heute noch in Kraft ist und durch nachträgliche Gesetze von 1872 (35 u. 36 Vict. c. 21), von 1880 (43 u. 44 Vict. c. 13), von 1889 (54 u. 55 Vict. c. 23) und von 1894 57 u. 58 Vict. c. 33) ergänzt wurde, wird die Kostenpflicht hinsichtlich des Unterhaltes und der Erziehung in Industrial Schools in der Weise geregelt, daß nunmehr in England die Eltern und der Staat und hinsichtlich der aus dem Workhouse übersetzten Armenkinder die Armenbehörde kostenpflichtig erscheinen. Dazu kam die gesetzliche Ermächtigung der Gefängnisbehörde, für Zwecke der Reformatory und Industrial Schools Gelder beizutragen.

Mit dem Inslebentreten des Gesetzes über den Elementarunterricht in England kamen zu den erwähnten Trägern der Erziehungslast noch die Schulbehörden hinzu.

Diese tragen aus den für Schulzwecke bestimmten Geldern bei zu den Kosten für Unterhalt und Erziehung solcher Kinder, welche auf Antrag der zur Durchführung der Schulpflicht bestellten Organe Aufnahme in Industrial Schools gefunden haben.

a) Die Kosten der Reise von und zur Schule.

Die Pflicht, für die Kosten des Transportes zur Schule aufzukommen, ist verschieden geregelt, je nachdem es sich um den Transport in eine Reformatory oder in eine Industrial School handelt und im letzteren Falle, je nachdem es sich um die erste Hinreise zur Industrial School oder aber um die Rückverbringung im Falle der Entweichung aus der Schule oder des Widerrufes der bedingten Entlassung handelt.

Die Kosten des unmittelbaren Transportes eines jugendlichen Übeltäters zu einer Certified Reformatory School, in welcher er angehalten werden soll, und die Kosten der für die Aufnahme notwendigen Ausstattung sollten, solange der Anhaltung in der Reformatory School Gefängnisstrafe vorherzugehen hatte, als eine laufende Ausgabe durch die Prison Authority des Gebietes, in welchem der Jugendliche zuletzt im Gefängnis und aus welchem er in die Reformatory School zu befördern war, bestritten werden.

Nach Übergang der Gefängnisse in die Staatsverwaltung sind diese Ausgaben sowie jene der Ausstattung als eine den Staatsschatz treffende Last zu betrachten und werden aus diesem Titel jetzt 20 Schilling für jedes in eine Reformatory School aufgenommene Kind bewilligt.

Die Kosten der Überführung eines Kindes zu einer Certified Industrial School wurden bis zum Jahre 1900 von den Polizeibehörden bestritten, welche es in die Schule überführten (Sect. 23 Industrial Schools Act 1866).

Digitized by Google

Am 26. März 1900 wurde die Elementary Education Bill im House of Commons eingebracht, mit Bestimmungen, welche das System der Industrial Schools auch im Punkte der Kostenpflicht berühren. Die eine ermächtigt School Boards, zu den Kosten beizutragen, welche dadurch erwachsen, daß Kinder auf Anregung der Schulbehörde in die Schule überführt werden, sowie dadurch, daß Kinder bei Entlassung unter Licence oder Rückziehung der Licence von oder zur Schule gebracht werden.

Dieser Gesetzentwurf erlangte am 8. August 1900 Gesetzeskraft.

Die Kosten der Rückverbringung eines aus einer Certified Industrial School entwichenen Kindes in die Schule tragen die Schulleiter (Sect. 33 Industrial Schools Act 1866).

8. Die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht.
(The Parental Contribution.)

Die elterliche Unterhaltspflicht wird durch die Anhaltung in Reformatory and Industrial Schools nicht berührt.

Die Anstalten erhalten den Staatsbeitrag und die Beiträge der Gefängnis-, Schul- und Armenbehörden; dieselben haben aber mit der Einhebung des elterlichen Beitrags nichts zu tun.

Der Beitrag des Staates und die anderen finanziellen Zuflüsse stellen das Werk der Zwangserziehung vollkommen sicher und von der Beitragsleistung der Eltern vollkommen unabhängig.

Die Durchführung der Zwangserziehung wird erst in Frage gestellt, wenn diese Behörden und vor allem der Staat jenen Beitrag einstellen, in welchem letzterwähnten Falle auch die Verpflichtung der Schulleiter, für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen, aufhört. Diese Unabhängigkeit des Erziehungswerkes, wie von der elterlichen Erziehungsgewalt, so auch von der Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht ist allerdings eine wesentliche Voraussetzung für den Erziehungserfolg der Anstalten, bedeutet aber zunächst im Erfolge die Abnahme der Pflicht der Eltern, für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und damit eine Gefahr, daß pflichtvergessene Eltern die Sorge für die Person ihrer Kinder von sich auf andere Schultern abwälzen und zu diesem Ende die Verwahrlosung der Kinder fördern oder unter Anrufung der Sektion 16 der Industrial Schools Act die „Unmöglichkeit der Überwachung" behaupten, um ihrer Erziehungspflichten ledig zu werden. Nun wird aber gerade in England, dem klassischen Lande der persönlichen Freiheit, ein großes Gewicht auf die dieser Freiheit und ihren Rechten entsprechenden Pflichten und die Verantwortlichkeit für deren Erfüllung gelegt. Der Freiheit der Eheschließung und dem Rechte der selbständigen

Digitized by Google

Begründung der Familie entspricht die Verantwortlichkeit des Familienhauptes, für den Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder zu sorgen, eine Verantwortlichkeit, die, wie wir bei der Besprechung der Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung sehen werden, in dem Workhouse Test in sehr drakonischer Weise zum Ausdruck kommt. Es läßt sich wohl denken, daß in England eine Gesetzgebung, welche den Eltern die Sorge für die Kinder durch deren Aufnahme in Erziehungsanstalten auf Staatskosten einfach abnahm, wichtigen Bedenken begegnete und daß dies dem nationalen Fühlen und Denken ganz und gar widerstrebte. Diesem Gefühle wurde auch in der Literatur, unter anderen von Herbert Spencer Ausdruck gegeben, der diese Kinder „Children of the State" nannte.

Wenn ungeachtet dessen, daß das individuelle und gesellschaftliche Denken in England an einer Zwangserziehung auf Kosten des Staates so heftig Anstoß nahm, die Gesetzgebung trotzdem eine solche einführte, so ist das Motiv für die Gesetzgebung nur die Würdigung des öffentlichen Interesses und die Erkenntnis der großen Gefahr, welche der Allgemeinheit aus dem Dasein und der ungestörten Entwicklung der verwahrlosten Jugend droht. Dabei bemüht sich allerdings die Gesetzgebung, welche das Prinzip der staatlichen Zwangserziehung aufstellte, auch die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren in Reformatory und Industrial Schools untergebrachten Kinder außer Zweifel zu stellen. Der Umschreibung des Kreises der unterhaltspflichtigen Personen wurde das Armengesetz von 1601 (43 Elisabeth cap. 2 sect. 7) zugrunde gelegt. Dieses bezeichnet die Personen, unter denen eine gegenseitige gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Diese gegenseitige Unterstützungspflicht bedeutet soviel, daß, wenn diese unterhaltspflichtigen Personen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, die Unterstützungspflicht der Armengemeinde, früher des Kirchspiels, jetzt der Poor Law Union an die Stelle des versagenden Unterhaltes der Verwandten tritt. Sind nun die unterhaltspflichtigen Personen nur nicht willig, wohl aber fähig, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, so besteht eine Ersatzpflicht dieser Personen. Diese müssen nämlich der Armengemeinde die durch Versäumung ihrer Unterhaltspflicht notwendig gewordene Unterstützung ganz oder zum Teil ersetzen und ebenso müssen die Eltern und jede andere nach dem Armengesetze zum Unterhalt verpflichtete Person im Falle der Zahlungsfähigkeit dem Staate ganz oder zum Teile Ersatz leisten.

Der von den Eltern geleistete Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes und des Unterrichtes in den Certified Reformatory wie in den Industrial Schools soll fünf Schilling per Woche nicht übersteigen und kommt dem Staatsschatze zugute, so daß die Schulen von demselben nichts erhalten (Sect. 39 Industrial Schools Act 1866, Sect. 25 Reformatory Schools Act 1866).

Digitized by Google

Über das Verfahren bestimmt das Gesetz (Sect. 40 Industrial Schools Act und Sect. 25 u. 26 der Reformatory Schools Act) folgendes:

Die Beitragsleistung der Eltern und unterhaltspflichtigen Verwandten wird vor dem Richter des Wohnortes der Eltern beziehungsweise der gesetzlich verpflichteten Person in Anspruch genommen. Über Klage des Inspektors oder eines Agenten des Inspektors oder eines Constable (Polizeischutzmann), welche unter einem durch das Gesetz verpflichtet wurden, den Weisungen des Inspektors für Reformatory und Industrial Schools Folge zu leisten, ladet der Richter die unterhaltspflichtige Person vor und untersucht deren Fähigkeit, das Kind zu unterhalten. In bejahendem Falle ordnet der Richter die Beitragsleistung in der ihm angemessen erscheinenden Höhe innerhalb des gesetzlichen Höchstmaßes an und erläßt dementsprechend einen Zahlungsauftrag an den Zahlungspflichtigen. Die Zahlung erfolgt an den Inspektor oder an seinen Agenten beziehungsweise an einen Constable. Die Richter, welche einen solchen Zahlungsauftrag erlassen, sind berechtigt, von Zeit zu Zeit über Ansuchen der zahlungspflichtigen Person oder des Inspektors diesen Zahlungsauftrag den geänderten Umständen angemessen zu ändern.

Der Secretary of State kann nach seinem Ermessen auf Grund Sect. 40 der Industrial Schools Act jeden derart auferlegten Beitrag zu den in einer Certified Industrial School anerlaufenden Kosten erlassen oder ermäßigen.

Die elterliche Beitragspflicht zu den Kosten der Day Industrial Schools ist ebenso gesetzlich festgelegt, wie hinsichtlich der Reformatory and Industrial Schools, doch erfolgte in einem Punkte eine abweichende Regelung. Ein Order in Council, wozu das grundlegende Gesetz, der Education Act 1876, die Ermächtigung erteilt hatte, bestimmt, daß der Gerichtshof die Eltern zu einem Beitrage und zu dem Unterhalte ihres auf Grund gerichtlichen Auftrages in einer Day Industrial School angehaltenen Kindes verhalten kann. Dieser Beitrag soll den Betrag von zwei Schilling pro Woche und Kopf nicht übersteigen. Im Falle eines solchen Auftrages ist es Pflicht der Lokalbehörde der Schulverwaltung und nicht des Inspektors, den gerichtlichen Zahlungsauftrag betreffend Beitragsleistung zu den Kosten der Day Industrial Schools durchzuführen, und ist es das Recht der Lokalbehörde, die in Befolgung dieses Auftrages bezahlten Beiträge zur Bedeckung ihrer gesetzlichen, aus diesem Titel erwachsenden Kosten zu verwenden.

Wenn der Vater eines in einer Day Industrial School angehaltenen Kindes zahlungsunfähig ist, soll er sich an die zuständige Armenbehörde wenden behufs Unterstützung zur Ermöglichung der Beitragsleistung nach Maßgabe seiner gänzlichen oder teilweisen Unfähigkeit, den ihm auf-

Digitized by Google

getragenen Beitrag zu den Kosten der Anhaltung seines Kindes in einer Day Industrial School aus eigenem zu zahlen.

Das in Schottland befolgte System der subsidiären Haftung der Armengemeinde im Falle der Zahlungsunfähigkeit der unterhaltungspflichtigen Eltern und Verwandten wird also auch in England, aber nur hinsichtlich der Day Industrial Schools, zur Anwendung gebracht, während eine solche subsidiäre Haftung der Armengemeinde im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern von in Reformatory and Industrial Schools untergebrachten Kindern in England nicht besteht.

Abgesehen hievon, unterscheidet sich die Regelung der Kostenfrage bei den Day Industrial Schools von der Regelung dieser Frage bei den anderen Schulen noch darin, daß die vom Gerichte angeordnete Beitragsleistung der Eltern zu den Kosten der Reformatory und Industrial Schools an den Inspektor gezahlt wird und in den Staatsschatz fließt; hinsichtlich der Day Industrial Schools hat die Lokalbehörde der Schulverwaltung den Zahlungsauftrag durchzuführen und ist das Ergebnis zugunsten ihrer Ausgaben für die Day Industrial Schools zu verwenden.

Man sollte nun glauben, daß die den zahlungspflichtigen Eltern nähere, an dem Erfolge der Hereinbringung der elterlichen Beitragsleistung finanziell interessierte Lokalbehörde sich zur Hereinbringung besser eignen werde, als das Zentralinspektionsorgan, der königliche Inspektor der Reformatory und Industrial Schools. Dem Berichte des London School Board zufolge weist dieses System in London auch einen prozentuell höheren Erfolg auf. Das erschien dem Komitee des London School Board im Jahre 1895 nicht bloß wichtig vom finanziellen Standpunkte, sondern auch, weil diese Art der Konstruktion der Beitragsleistung der Eltern einen wohltätigen und heilsamen Einfluß auf die Eltern ausübt, indem es ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit und das Bewußtsein fühlbarer macht, daß diese elterliche Pflicht nicht aufhört mit der Aufnahme der Kinder in eine Reformatory oder Industrial School.

Darum wandte sich das Komitee an den Home Secretary mit der Anregung, im Wege der Gesetzgebung sicherzustellen, daß die Beitragsleistung der Eltern für Kinder in Industrial Schools jener Lokalbehörde zugewendet werden sollte, auf deren Einschreiten die Kinder in die Industrial School überwiesen wurden.

Die Berichte der königlichen Inspektoren hoben gleichfalls die Wichtigkeit hervor, die elterliche Unterhaltspflicht zur Tatsache werden zu lassen. Der Bericht über das Jahr 1898 erwähnt hierbei die Hauptschwierigkeiten, welche die Handhabung der Gesetze über die Reformatory und Industrial Schools in dieser Richtung bereiten.

Der Zahlungsauftrag könne nicht gleich bei der gerichtlichen Überweisung des Kindes in eine Reformatory oder Industrial School erlassen

Digitized by Google

werden, sondern es bedürfe nach dem Gesetze hiezu eines neuerlichen Einschreitens des Inspektors, einer neuerlichen Verhandlung vor Gericht und der Erlassung eines neuerlichen Zahlungsauftrages, nachdem der Zögling in der Schule aufgenommen worden war, und hat das ganze Verfahren zur Voraussetzung, daß sich das Kind tatsächlich bereits in der Anstalt befindet.

Dies hatte nun vielfach Unzuträglichkeiten im Gefolge; der Richter wurde ein zweitesmal mit der Angelegenheit befaßt und war ihm die Gelegenheit benommen, den Zahlungsauftrag zu einem Zeitpunkte zu erlassen, da ihm das ganze Bild frisch im Gedächtnisse war. Dem Inspektor war mit der besonderen Geltendmachung der elterlichen Ersatzpflicht vor Gericht eine sachlich nicht gerechtfertigte Mehrleistung an Mühe und Zeitaufwand auferlegt.

Die elterlichen Unterhaltsbeiträge häuften sich bis zur Erlassung des Zahlungsauftrages immer mehr an und brachte deren Hereinbringung nicht nur Schwierigkeiten und Härten für den schuldigen Elternteil, sondern auch Geldverluste für den Staat mit sich.

Diese durch das Gesetz geordnete zwangsweise Hereinbringung solcher Zahlungsaufträge gegen die Eltern war umständlich und nicht so wirksam und erfolgreich, als dies unter dem Bastardy Act, dem Gesetze betreffend die Alimente unehelicher Kinder, möglich gewesen wäre.

Nur hinsichtlich des bei den Day Industrial Schools befolgten Systems der Regelung der Kostenfrage kommt der Inspektor zu anderen Ergebnissen als zu den vorerwähnten des London School Board.

Während nämlich der Inspektor darauf verweist, daß er in den letzten Jahren mit Erfolg die Beiträge der Eltern von Kindern, welche in Reformatory und Industrial Schools angehalten wurden, eingesammelt habe und diese seine Tätigkeit einen finanziell höheren Erfolg aufweise, sei im allgemeinen eine stete Abnahme in der durch die Schulbehörden bewerkstelligten Einsammlung der Beiträge von Eltern, deren Kinder in Day Industrial Schools sich befinden, zu verzeichnen.

Während die Zahl der Kinder in Day Industrial Schools in ganz England im Jahre 1898 eher höher gewesen sei als im Jahre 1897, seien im Jahre 1898 die elterlichen Beiträge zu den Kosten der Day Industrial Schools im Gesamtbetrage von nur 2434 Pfund Sterling gegen 2569 Pfund Sterling im Vorjahre erzielt worden.

Dieser Widerstreit der Meinung läßt die Frage nach dem größeren praktischen Werte des einen oder des anderen Systems als keine unbestrittene und zweifelhaft erscheinen. Dieser Umstand mag wohl auch der Grund sein, daß der Youthful Offenders Act 1901, welcher den vom Inspektor betonten Schwierigkeiten bei Hereinbringung der Beiträge der Eltern durch Änderung des Verfahrens Abhilfe brachte, die vom

Digitized by Google

London School Board angeregte Frage nach Änderung der Art der Einhebung der elterlichen Beiträge zu den Kosten der Industrial Schools unberührt und in dieser Beziehung alles beim Alten gelassen hat.

Die vorerwähnten Hauptschwierigkeiten des Gesetzes betreffend die Einhebung der elterlichen Unterhaltsbeiträge wurden in der Weise behoben, daß 1. der Zahlungsauftrag gegen die Eltern zu der Zeit erlassen werden kann, zu welcher das Erkenntnis auf Überweisung des Kindes in eine Anstalt gefällt wird, und daß 2. der zur Zahlung aufgetragene Betrag hereinzubringen ist, wie eine Forderung auf Grund des Bastardy Act.

Im Jahre 1900 betrug der Gesamtbetrag, den in England die Eltern und in Schottland diese und die Armenbehörden (Parochial Boards) beitrugen, 2608 Lstr. Das bedeutet eine Zunahme von 26 Lstr. gegenüber dem Jahre 1899, obgleich die Gesamtzahl der Schüler in Reformatory und Industrial Schools geringer war, nämlich im Jahre 1900 23.104 gegen 23.160 im Jahre 1899.

Der Inspektor meint, daß die Verbesserung des Verfahrens bei Hereinbringung dieser Beiträge infolge des Youthful Offenders Act zu der Hoffnung berechtigt, daß mit der Erleichterung der Hereinbringung dieser Beiträge auch deren Gesamtbetrag sich stetig erhöhen werde.

4. Der Staatsbeitrag zu den Anstaltskosten.

Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen auseinandergesetzt wurde, bestehen in England keine staatlichen Erziehungsanstalten. Das englische System der Zwangserziehung auf Grund der Reformatory und Industrial Schools Acts vereint private Wohltätigkeit mit staatlicher Unterstützung und macht diese abhängig von der Unterordnung der privaten Anstalt unter die staatliche Aufsicht. Auch hinsichtlich der Gefängnis-, Grafschafts-, Schul- und Armenbehörden ist — mit Ausnahme der Beitragsleistung der Schulbehörden zu den Kosten der Truant Schools — eine Verpflichtung, zu den Kosten der Reformatory und Industrial Schools beizutragen, ausdrücklich nicht im Gesetze aufgenommen; dieses spricht nur von der Ermächtigung dieser Behörden, beizutragen. Diese Ermächtigung ist gleichbedeutend mit der Befugnis, für diesen Zweck Geld auszugeben und im Steuerwege einzuheben. Trotzdem besteht nicht der geringste Zweifel, daß, was das Gesetz als ein Recht der Behörde hinstellt, von dieser auch als eine Pflicht betrachtet und dementsprechend behandelt wird. Das freie Selbstbestimmungsrecht der Grafschaft und der Lokalbehörden in England unterscheidet sich dadurch wohltuend von der Autonomie in Österreich, wo man vielfach das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde als ein Freiheitsrecht, als ein Recht des Nichtstuns, als ein Recht der Unterlassung statt der Pflichterfüllung auffaßt. Dies selbst dort, wo die Gesetze die

Digitized by Google

Selbstverwaltungskörper ausdrücklich zu etwas verpflichten und nur hinsichtlich der Art der Pflichterfüllung das Recht der freien Selbstbestimmung einräumen.

Und auch die Verpflichtung der Schulbehörden, zu den Kosten der Truant Schools beizutragen, beruht nur auf der Anordnung, daß der Staatsbeitrag, damit er den Truant Schools zugute kommt, durch den Beitrag der Schulbehörden ergänzt werden muß. Der Zwang der Schulbehörden zur Beitragsleistung ist also ein mittelbarer. Wenn diese des Staatsbeitrages nicht verlustig gehen wollen, müssen die Schulbehörden selbst auch beisteuern. Dieser indirekte Zwang besteht wohl auch hinsichtlich der anderen Schulen, da ohne Zusammenwirken der genannten Behörden und des Staates es kaum möglich sein würde, das Übereinkommen betreffend die Aufnahme eines Zöglings in eine Schule zustande zu bringen. Die Schulleiter haben ja vollkommen freie Hand in der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Zöglings und dürften sich kaum bestimmt finden, Zöglinge in die Schule aufzunehmen, wenn nicht die zur Beitragsleistung berechtigten Behörden ihr Interesse an der Erziehung eines Kindes auch durch Beteiligung an den bezüglichen Kosten betätigen, weil eine solche Beitragsleistung der Behörden bei dem gesetzlich begrenzten Staatsbeitrage die Aufnahme eines Kindes in die Schule der Übernahme der unbedeckten Kosten durch die Schulleiter und damit der Übernahme einer unverhältnismäßig großen Last auf das Budget der Anstalt gleich kommen würde. Es kann daher als Tatsache hingestellt werden, daß der Staatszuschuß gewöhnlich ergänzt zu werden pflegt durch einen Zuschuß der betreffenden Grafschafts- oder Lokalbehörde, auf deren Anregung Zöglinge in die Schule geschickt werden.

Hinsichtlich des Staatszuschusses enthalten die Gesetze betreffend die Reformatory und Industrial Schools die Ermächtigung des Staatsschatzes, einen solchen Betrag aus den vom Parlament bewilligten Mitteln und unter solchen Bedingungen zu den Kosten des Unterhaltes und für die bessere Organisation und Ausgestaltung der unterrichtlichen Leistungen der betreffenden Schule beizusteuern, als der Minister des Innern von Zeit zu Zeit festsetzt. Diese Bedingungen werden dem Parlamente vorgelegt. Die hiebei maßgebenden Gesichtspunkte betreffen das Lebensalter, wobei bemerkt wird, daß für Kinder unter sechs Jahren kein Staatszuschuß bewilligt wird, ferner die Dauer der Anhaltung in der Schule, den Fortschritt des Zöglings, die Qualität der Schule in Betreff Organisation, Disziplin und Unterricht, sowie die Art der Beschäftigung der Zöglinge außerhalb der Schule.

Ich lasse die durch den Minister des Innern für jeden einzelnen Schüler und jede einzelne Anstalt festgesetzten Bedingungen des Staatszuschusses folgen. Diese bestimmen hinsichtlich der folgenden Anstalten:

Digitized by Google

Reformatory Schools.

Der Staatszuschuß zum Unterhalte und zur Erziehung jugendlicher Übeltäter in Reformatory Schools beträgt 6 sh pro Kopf und Woche. Derselbe wird nach dreijähriger Anhaltung und Erreichung des Alters von 16 Jahren auf 4 sh pro Kopf und Woche ermäßigt. Ein Teilbetrag des Staatszuschusses von 1 sh 6 pence pro Kopf und Woche wird gewährt unter der Bedingung, daß der Stab der Lehrer und Leiter der Schule ein genügender sei und die erforderliche Befähigung aufweise. Eine weitere Beschränkung des Staatsbeitrages auf 3 sh, allenfalls auf die Mindestgrenze von 2 sh 6 pence pro Kopf und Woche greift Platz, wenn der Zögling als sogenannter Fulltimer (Beschäftigung während des ganzen Tages) außerhalb der Grenzen der Reformatory School beschäftigt ist.

Eine solche Verwendung des Zöglings darf aber nur dann geschehen, wenn der Zögling die 5. Klasse vollendet hat und er jede Nacht zur Reformatory School zurückkehrt.

Für Zöglinge, welche, bedingt entlassen, außerhalb der Schule in Lehr- und Dienststellen untergebracht sind, wird während der noch erübrigenden Zeit der Anhaltung, auf welche gerichtlicherseits erkannt wurde, für die ersten 13 Wochen 2 sh pro Woche, für die nächsten 26 Wochen 1 sh pro Woche behufs Bestreitung der allenfalls für ihn notwendig werdenden Kosten und für Überwachung gewährt.

Ein Beitrag wird auch zur Ausbildung von Lehrern in Reformatory Schools gewährt.

Industrial Schools.

Der Staatszuschuß beträgt im allgemeinen 5 sh pro Kopf und Woche, und zwar für Schulen, welche vor dem 1. März 1872 genehmigt wurden, und von 3 sh 6 pence für die seit diesem Zeitpunkte genehmigten Schulen.

Dieser Zuschuß erhält eine Einschränkung auf 3 sh pro Woche nach einer Anhaltung von vier Jahren und der Erreichung des Alters von 15 Jahren. Für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren beträgt der Zuschuß 3 sh die Woche.

Truant Schools.

Der Staatszuschuß beträgt für Truant Schools, deren Fälle unter Sektion 11 des Gesetzes betreffend den Elementarunterricht von 1876 fallen, 2 sh pro Kopf und Woche.

Dieser Staatszuschuß muß ergänzt werden durch einen Zuschuß von Seite der „Grafschaft", „Stadt" oder „Schulbehörde", auf deren Anregung die Kinder der Schule überwiesen worden sind.

Digitized by Google

Day Industrial Schools.

Der Staatszuschuß für die Day Industrial Schools gründet sich auf die Elementary Education Act 1876, Sect. 16 und 17, wonach aus den vom Parlament für den Elementarunterricht bewilligten Geldern zu den Kosten der Aufsicht des Arbeits- und Elementarunterrichtes und der Mahlzeiten der Kinder in Day Industrial Schools beigetragen werden kann, gleichviel ob diese dahin geschickt wurden auf Grund eines gerichtlichen Auftrages (Order of the Court) oder ohne solchen auf Grund eines freien Übereinkommens zwischen Schulleitern, Eltern und Schulbehörde. Der Staatszuschuß beträgt im Höchstausmaße in dem ersteren Falle 1 sh im zweiten Falle 6 pence pro Kopf und Woche.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Schulen.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des Ministers des Innern vom 31. Mai 1892 soll kein Staatszuschuß gewährt werden ohne vorhergehende Prüfung der Schule durch den Inspektor und ohne daß diese Prüfung ein zufriedenstellendes Resultat ergeben hat. Der Staatszuschuß wird entzogen, wenn der Inspektor aus Anlaß seiner jährlichen Inspektion unter Angabe von Gründen berichtet, daß die Schule nicht mehr den Anforderungen entspricht, doch muß der endgültigen Entziehung eine Warnung vorhergehen, daß der Staatszuschuß im nächsten Jahre entzogen würde, wenn der Zustand der Schule gelegentlich der nächsten Inspektion sich nicht als befriedigend erweist.

5. Die private Initiative bei Begründung der Anstalten in Verbindung mit der Staatshilfe. Vorteile und Mängel des Systems.

Das in England befolgte System der auf Freiwilligkeit beruhenden Anstalten im Gegensatze zu staatlichen Anstalten hat nicht nur eine Entlastung im finanziellen Sinne, sondern auch eine solche anlangend die Verwaltung der Anstalten im Gefolge, indem dadurch eine viel größere Einfachheit und Elastizität bewirkt wird, als wenn alle Anstalten von einem Mittelpunkte aus geleitet würden. Zu dieser in der privaten Initiative gelegenen Voraussetzung des Erfolges kommt noch der weitere Vorteil einer sparsamen Verwaltung. Nie wird die Regierung und ihre Organe eine Schule so sparsam verwalten, wie dies die freiwilligen Leiter einer Privatschule tun. Bei einer noch um vieles ausgiebigeren Subvention der Schulen durch die Regierung wird das System der Privatschulen in finanzieller Beziehung noch um vieles vorteilhafter erweisen als bei Schulen, welche der Staat, die Grafschaft oder die Schulbehörde errichten.

Digitized by Google

Dazu kommt noch die persönliche Hingebung der Anstaltsleiter, welche in der amtlichen Welt nie in solchem Maße gefunden werden wird, als unter den freiwilligen Kräften.

Ich lasse hier Miß Carpenter selbst sprechen, welche behauptet, daß der Charakter der in Betracht kommenden Kinder eine wohlwollende Hingebung an das Erziehungswerk, eine gewisse Sanftmut in der Behandlung und eine moralische Beeinflussung der Kinder erfordert, Erfordernisse, welche durch amtliche Vorschriften nicht, wohl aber durch die christliche Nächstenliebe sichergestellt werden.

„Es ist eine Erfahrungssache," sagt Miß Carpenter, die Veteranin auf dem Gebiete der Erziehung verwahrloster Kinder, „daß dieser Einfluß und eine solche Behandlung viel wirksamer ist, als es die Regeln eines Gefängnisses sind. Dieser Einfluß und eine solche Behandlung mußten sich daher mit einer strengen Ordnung vereinigen.

Der Charakter und die verschiedenen Fähigkeiten des Kindes müssen mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit gepflegt werden, um aus dem Kinde ein selbständig handelndes sittliches Wesen und keine gut funktionierende Maschine zu machen.

Andrerseits hat die Erfahrung gezeigt, daß die Schulen als rein private Einrichtungen ihren Zweck nicht erfüllen konnten aus zweierlei Gründen. Es fehlte den Schulen an den nötigen Mitteln und auch an der nötigen Gewalt, die Kinder an- und zurückzuhalten.

Darum verlieh der Staat den Schulen mit Rücksicht auf ihren allgemeinen Nutzen unter gesetzlich festgesetzten Voraussetzungen das Recht, die Kinder in der Schule anzuhalten und gewährte weiter einen teilweisen Ersatz der auflaufenden Kosten. Es entstand damit in den Schulen eine halbamtliche Einrichtung, in welcher drei Grundsätze vereinigt waren: Freiheit der Verwaltung, staatlich verliehenes Recht der Anhaltung der Kinder und staatliche Geldbeihilfe, verbunden mit staatlicher Aufsicht."

Dies gemischte System, in dem Freiwilligkeit mit Staatshilfe kombiniert ist, findet allseitige Anerkennung.

Auch in dieser Richtung erklärt Miß Carpenter als Wortführerin der beteiligten Kreise, daß sie ihre vollkommene Freiheit bei Leitung der Anstalt nie auch nur im geringsten beeinträchtigt gefühlt habe durch die Beziehung, welche sie auf diese Weise mit der Regierung unterhalten habe, sondern im Gegenteile habe sie sich dadurch stets gestärkt und gestützt und unterstützt gefühlt, ganz unabhängig von der dadurch bewirkten Geldbeihilfe.

Dabei läßt sich aber nicht verkennen, daß der Mangel einer Zentralisation der Anstaltserziehung und der absolute Mangel einer staatlichen Anstalt aber auch Mängel in dem Systeme zur Folge haben. Diese Mängel sind, ebenso die Anregungen zu ihrer Abhilfe, in verschiedenen Berichten

Digitized by Google

des Inspektors erwähnt. Der Hauptmangel äußert sich in dem Mangel einer planmäßigen und einheitlichen Leitung bei Begründung von Reformatory und Industrial Schools.

Dieser Mangel an Planmäßigkeit und Einheitlichkeit beeinträchtigt eine den sachlichen Bedürfnissen der Anstaltserziehung entsprechende Spezialisierung der Anstalten und hat die Nichtbefriedigung des Bedürfnisses nach einer Anstalt für schwer disziplinierbare Elemente zur Folge. Für diese kann die Privatwohltätigkeit sich nicht begeistern und müßte daher der Staat die Initiative zur Begründung einer solchen Anstalt ergreifen, wenn ihm an der Errichtung einer solchen gelegen wäre.

Dieser Mangel an Einheitlichkeit und Planmäßigkeit bei Errichtung von Anstalten berührt aber nicht nur die Privatanstalten, sondern auch die von der Grafschaft und den Schulbehörden errichteten und verwalteten Anstalten.

Diese Unabhängigkeit der Prison Authority und des School Board voneinander, diese selbständige Tätigkeit der einen neben und ohne der anderen, führt, wie der Inspektor dies in seinem Berichte ausführt, zu einer Schädigung der Prison Authority und ihrer Anstalten und zur Anregung einer Änderung in der Organisation dergestalt, daß diese beiden Behörden alle auf die Reformatory, Industrial, Day Industrial und Truant Schools Bezug habenden Angelegenheiten nicht unabhängig voneinander, sondern in Verbindung und im Einvernehmen miteinander verhandeln.

Das folgende Ereignis gab dem Inspektor Veranlassung zu der erwähnten Anregung.

Der Grafschaftsrat von Middlesex, der London County Council, hatte eine Industrial School in Feltham mit einem Belagraume für 600 Knaben ins Leben gerufen. Die Zahl der dahin verwiesenen Kinder war in den letzteren Jahren plötzlich und ganz unvermittelt auf 400 Knaben gesunken.

Das London County Council hatte es sich außerordentlich viel kosten lassen, aus seinen Schulen Vorbilder ihrer Art zu machen; in keiner Industrial School im ganzen Lande ist der Arbeitsunterricht so vielseitig und gründlich, wie in Feltham organisiert. Keine andere Schule hat eine solche Ausdehnung wie Feltham, und wenn auch die Bedenken gegen zu große Schulen im allgemeinen gerechtfertigt sind, so sei hier doch das Menschenmögliche geschehen durch Klassifikation der Zöglinge und Unterteilung der Anstalt in Feltham, diese Bedenken auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Schwierigkeiten, welche sich daraus für den Grafschaftsrat ergaben, daß dessen Industrial School auf einmal zu einem Drittel leer stand, ohne daß es ihm früher möglich gewesen wäre, die allgemeinen Kosten der Verwaltung, die Zahl der

Digitized by Google

Lehrer und der Aufseher im gleichen Verhältnisse herabzusetzen, veranlaßten die leitenden Kreise, sich mit der Ursache dieser Erscheinung und den sich aus derselben ergebenden Schlußfolgerungen zu befassen.

Die Abnahme in der Kinderzahl in Feltham wurde zurückgeführt auf das Vorgehen der Gerichte, welche einesteils Kinder zu häufig für eine kurze Zeit einer Truant School überweisen, obgleich deren Übertretungen und Charakter die Anhaltung durch einen längeren Zeitraum in einer Industrial School gerechtfertigt hätten, andernteils auf den übermäßigen Gebrauch, welchen die Gerichte von der Probation of First Offenders Act machen.

Die erste dieser beiden Ursachen erscheint aber nur als eine Folge der Schulgesetzgebung.

Mit dem Inslebentreten des Elementarunterrichtes und der Verpflichtung der Schulbehörden, Fälle der Schulversäumnisse und der Verwahrlosung der schulpflichtigen Jugend zur gerichtlichen Anzeige zu bringen, tritt die Polizei — was die schulpflichtige Jugend betrifft — hinter den School Attendance Officers, das heißt den zum Zwecke der Durchführung der Schulpflicht bestimmten Beamten der Schulverwaltung zurück und gibt die Polizei mehr und mehr ihre mit den schulpflichtigen Kindern in Verbindung stehende Arbeit an das School Board, die Schulbehörde, ab, welche ihrerseits Industrial Schools errichtet und unterhält. Mit der Abnahme der Zöglingszahl in Feltham geht Hand in Hand die Zunahme der Zöglinge in den von den Schulbehörden unterhaltenen Anstalten. Diese Erscheinung veranlaßte den Inspektor, die Frage aufzuwerfen, welches Bedürfnis besteht für zwei Körperschaften, wie London County Council und London School Board, welche beiden Körperschaften sich mit der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und den für dieselbe bestimmten Anstalten befassen.

Die Frage sei daher wohl der Erwägung wert, ob die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend in der Metropolis in ihrer Gesamtheit nicht besser einheitlich behandelt werden sollte, und zwar angefangen von den Angelegenheiten, welche sich auf die Reformatory Schools beziehen, bis herab zu den Truant Schools, und ob nicht statt der zwei getrennten Behörden ein ständiges vereinigtes Komitee zusammengesetzt werden sollte aus Mitgliedern des County Council und des School Board.

Eine solche Vereinigung der auf ein verwandtes Ziel gerichteten Kräfte zweier Behörden würde der Sache selbst nur nützen und viel sparsamer arbeiten können, als dies in der heutigen Zersplitterung möglich sei. Vorbild hierfür wäre das Glasgow Invenile Delinquency Board, welches in dieser Weise organisiert, sparsam und außerordentlich gut arbeite.

Digitized by Google

Das System der Freiwilligkeit, auf welcher die Anstaltserziehung in England beruht, und der Mangel an Planmäßigkeit und Einheitlichkeit hierbei im Gefolge des Systems macht sich im Hinblick auf die noch wünschenswerte Spezialisierung der einzelnen Schulen sehr nachteilig fühlbar.

Die Einteilung und Unterteilung der Schulen ist ein Problem, welches seit vielen Jahren die Theorie ebenso wie die Praxis beschäftigt. Alle stimmen überein, daß es vorteilhaft wäre, wenn diejenige Schule für ein Kind bestimmt würde, welche der ganz besonderen Eigenart des betreffenden Kindes angemessen ist, daß mit einem Worte bei der Auswahl der einzelnen Schule spezialisiert und individualisiert würde.

Das geltende Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Reformatory und Industrial Schools. Die ersteren bedeuten eine Anstalt für mehr abgehärtete (more hardened) und an Jahren ältere Übeltäter, die sich eines schwereren Bruchs der Rechtsordnung schuldig gemacht haben, die letzteren bedeuten einen Zufluchtsort für Kinder, welche kleinerer Übertretungen schuldig sind, welche in früher Kindheit lasterhafte Neigungen an den Tag legen oder deren Verhältnisse derartige sind, daß sie vernünftigerweise zu der Annahme berechtigen, daß die Kinder, wenn sie nicht in jene Zufluchtsorte gebracht worden wären, wahrscheinlicherweise dem Verbrechertum verfallen sein würden, „children in a word more sinned against than sinning".

Tatsächlich ist aber diese durch das Gesetz begründete Unterscheidung in Reformatory und Industrial Schools von geringem praktischen Wert und dies zwar aus dem Grunde, weil — soweit es das System ihrer Verwaltung, ihrer Disziplin und das in ihren Mauern geführte Leben betrifft — es tatsächlich keinen praktischen Unterschied zwischen diesen beiden Schulen gibt. Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Zöglingen dieser Schulen beruht hauptsächlich im Alter und dem dadurch bedingten Grade der Verwahrlosung.

Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, welche die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Reformatory und Industrial Schools und die einheitliche Behandlung dieser Schulen beantragten. So hat aus obigen Gründen das von der Regierung im Jahre 1895 eingesetzte Komitee eine gleiche Anregung gegeben, welcher auch der Inspektor über die Reformatory and Industrial Schools in seinem Berichte zustimmte.

Gegen eine andere Entscheidung wendet sich der Inspektor.

Das Gesetz enthält viele Sections, welche besondere Titel enthalten, unter welchen Kinder in die Industrial Schools verwiesen werden können, aus denen gleichzeitig auf deren Charakter, auf deren Lebensverhältnisse und auf den Grad der Verwahrlosung geschlossen werden kann. Damit wäre gleichzeitig auch ein Unterscheidungsgrund für die Schulen gegeben. Aus praktischer Erfahrung kennt der Inspektor die Schwierigkeiten, welche in dem

Digitized by Google

späteren Leben eines Kindes lediglich wegen der Tatsache gelegt werden, daß es z. B. unter Sektion 15 des Gesetzes, das heißt wegen kleiner Diebstähle von Kindern unter zwölf Jahren, einer Industrial School überwiesen wurde und daß der gerichtliche Anhaltungsauftrag unter Berufung auf diese besondere Sektion des Gesetzes erlassen wurde. Dadurch würde der Zweck, welcher mit der Überweisung solcher straffälliger Kinder in Industrial Schools statt in Reformatory Schools angestrebt wurde, ganz und gar vereitelt und das Kind für alle Folge als Dieb stigmatisiert. Aus diesem Grunde würde sich eine Unterscheidung der Industrial Schools nach den einzelnen gesetzlichen Anhaltungstiteln, also eine Unterscheidung der Schule für aussichtslose (Sektion 14), für unbotmäßige (Sektion 16) und endlich für diebische Kinder im Alter unter zwölf Jahren (Sektion 15) nicht nur als wertlos, sondern auch geradezu als schädlich erweisen. Also nicht in einer weiteren Differenzierung der Industrial Schools nach dieser Richtung liegt die Zukunft dieser Anstalten. Im Gegenteil müßte alles das aus einer Anstalt beseitigt werden, was einem schulentlassenen Zögling als Makel in seinem ferneren Leben anhaftet. Dieser Gesichtspunkt müßte auch bei der Klassifikation der Schulen berücksichtigt werden.

Die Gesetzgebung hat dies erleichtert und selbst dazu beigetragen, den Unterschied zwischen Reformatory und Industrial Schools und Truant Schools zu verwischen. Die letzteren dienen zunächst für Anhaltung schulpflichtiger Kinder, welche den Schulbesuch versäumen. Sektion 11 des Elementary Education Act, ermöglicht es, beinahe jedes Kind, welches bei strengerer Beurteilung als aufsichtsloses Kind unter Sektion 14 des Industrial Schools Act fällt, als Truant zu behandeln und statt für längere Zeit in eine Industrial School, nur auf eine kurze Zeit in eine Truant School zu schicken.

Die neueren Gesetze, welche sich auf die Behandlung jugendlicher Übeltäter beziehen, haben die frühere Verurteilung als Zeichen der Kriminalität der Zöglinge einer Reformatory School und damit das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen Reformatory und Industrial School beseitigt und diese einander näher gebracht. Diese Gesetze erleichtern den Richtern die Zuweisung von Kindern zu Industrial Schools, welche sonst in Reformatory Schools angehalten worden wären.

Von der Unterscheidung in Reformatory und Industrial Schools abgesehen, welche ihre ursprüngliche grundsätzliche Bedeutung verloren hat, ergibt sich vom Verwaltungsstandpunkte die folgende Unterscheidung der bestehenden Schulen. Es gibt Schulen für Knaben und Mädchen, Schulen für Protestanten, Römisch-Katholiken und eine Industrial School für Juden, landwirtschaftliche und Stadtschulen, sowie Schulschiffe. Anlangend die Unterscheidung nach dem Alter sind die Reformatory für ältere, die Industrial Schools für jüngere Kinder. Vier römisch-katholische

Digitized by Google

Schulen (verwaltet durch Schwestern) sind besonders eingerichtet für sehr junge Kinder (for Youngsters). Von protestantischen Schulen ist nur eine für solche ganz junge Kinder bestimmt.

Gegen besondere Anstalten für ganz junge Kinder besteht im allgemeinen Abneigung. Man zieht Abteilungen in bestehenden Anstalten für ganz junge Kinder vor, aus welchen diese dann später in die älteren Abteilungen übertreten.

„Die Bande, welche sich in der Anstalt anknüpfen und verdichten, sind wie die Familienbande; das Wachstum dieser Beziehungen zu fördern und so wenig als möglich störend einzugreifen, sei ein wünschenswertes Ziel, das aber nicht erreicht werde, wenn das Kind bei Erreichung eines bestimmten Alters aus dem Boden, in dem es Wurzeln gefaßt hat, herausgerissen und in eine Schule für ältere Kinder versetzt werden soll."

Eine andere Art, nach Alter zu unterscheiden, welche sich bewährt haben soll, ist die Festsetzung von Altersgrenzen in den verschiedenen Schulen, über oder unter welchen Kinder nicht aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage unterscheidet das London School Board seine Mädchenschulen, wo die jüngsten Mädchen in Gordon House aufgenommen werden (90% unter 11 Jahren). Die ältesten Fälle kommen in die King Edward School (75% über 11 Jahre) und nach Elm House (60% über 11 Jahre).

Die Ausgaben sind dementsprechend in Gordon House 35 Lstr. 11 sh 3 pence, in Elm House 23 Lstr. 4 sh 8 pence und 17 Lstr. 16 sh in King Edward Industrial School. Der höheren Ausgabe in Gordon House, wo die jüngsten und hoffnungsvollsten Elemente untergebracht sind, entspricht auch der größere Erfolg dieser Schule.

Wenig ist bisher geschehen in der Unterscheidung von Knaben, entsprechend ihrem körperlichen Zustand, obgleich hier unzweifelhaft das Bestreben besteht, starke Knaben auf die Schulschiffe zu schicken.

Eine Bewegung ist dahin gerichtet, eine besondere Industrial School für Kinder mit tuberkuloser Anlage zu errichten.

Die häufigste Art der Unterscheidung ist die nach der Örtlichkeit, sie ist aber die wenigst empfehlenswerte.

Die Anhäufung von Kindern aus derselben Ortschaft in derselben Schule ist mit Gefahren und Schwierigkeiten verbunden. Der Erziehungserfolg der Anstalt hängt wesentlich zusammen mit dem Einflusse, den eine neue Umgebung auf das Kind ausübt.

Diese bessernden und erziehlichen Einflüsse einer neuen Umgebung müssen um so schwächer sein, wenn ein Kind, nachdem es aus seiner bisherigen Umgebung entfernt worden ist, in der Schule dieselben Elemente aus seiner früheren Umgebung, in der des Kindes Verwahrlosung Platz

Digitized by Google

griff, wiederfindet. Die Wirkung ist eine schlechte, sowohl für den alten, als auch für den neuen Zögling.

Es ist schon schwierig, ein Kind davor zu behüten, daß es nach der Schulentlassung nicht in den Sumpf zurückkehrt, aus welchem es einst befreit wurde. Diese Schwierigkeit wird nun vermehrt, wenn in der Schule die Erinnerung an die Vergangenheit wach und lebendig erhalten wird.

Alle Frauen und Männer der Praxis sind fast ausnahmslos mit dem Inspektor derselben Meinung, daß nur ein Bruchteil von Kindern aus demselben Orte in der gleichen Anstalt untergebracht werden sollte. Es sollte vielmehr darauf gesehen werden, daß Kinder aus demselben Orte mit Kindern aus weiter Entfernung zusammengebracht werden.

Diesem Grundsatze folgend, sind von der großen Anzahl von den in Industrial Schools untergebrachten Kindern, für welche das London School Board verantwortlich ist, zumindest drei Viertel nicht in London selbst, sondern in den verschiedenen Orten, möglichst weit weg von London, in Norfolk und Cornwall, und in anderen Grafschaften untergebracht. Schon mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte dieser auf Freiwilligkeit beruhenden Schulen wird es schwer sein, diese Unterscheidung nach der Örtlichkeit zu beseitigen.

Durch das jugendliche Verbrechertum im eigenen Bezirke und das Bedürfnis, dem Verbrechertum und der Verwahrlosung der Jugend im eigenen Bezirke abzuhelfen, wurden seinerzeit die Begründer der Anstalt angeregt, Industrial Schools zu gründen. Es hält natürlich schwer, die Gründer und Förderer einer solchen Schule zu bestimmen, daß sie ihre Geldbeiträge auch zugunsten fremder Kinder aus weiter Entfernung gewähren. Auch County Councils und School Boards, welche Schulen gegründet haben, sind in der Regel in erster Linie bemüht, diejenigen Kinder in den von ihnen errichteten Schulen zu halten, für welche sie verantwortlich sind.

In der örtlichen Begrenzung der Zweckbestimmung solcher Schulen äußern sich die Schwächen des gegenwärtigen Systems, denen Schulen, welche vom Staate errichtet und erhalten werden, nicht ausgesetzt sind.

Diese Auseinandersetzungen zeigen, daß einer richtigen Ein- und Unterteilung der Schulen viele Schwierigkeiten im Wege stehen. Das schließt aber nicht aus, daß tatsächliche Verbesserungen angestrebt und erzielt werden. Dahin gehört vor allem eine Scheidung der Zöglinge nach Alter.

Als ein Mittel, die Klassifikation mit Berücksichtigung der örtlichen Herkunft zu fördern, wird empfohlen, daß die Personen, deren Beruf es mit sich bringt, daß sie die verschiedenen Bedingungen der Schulen kennen, in der Lage sein sollten, Zöglinge von einer Schule zur anderen

Digitized by Google

frei versetzen zu können. Dies würde gewiß zur richtigen Klassifikation führen, weil dann jedes Kind in diejenige Schule käme, welche am besten für dasselbe paßt.

Die Leiter der Schulen sind es zunächst, welche die genaueste Kenntnis des Charakters, wie der Anlagen der Kinder ihrer Anstalt erlangen. Es wird nun im 44. Berichte des Inspektors vorgeschlagen, diese Kenntnis zu obigem Zwecke zu verwerten und darum dem königlichen Inspektor weiter zu vermitteln, welcher durch seine Erfahrungen und seinen allgemeinen Überblick über die Schulen in der Lage ist, in jedem einzelnen Falle dann zu raten, in welcher Schule aller Wahrscheinlichkeit nach das jeweils in Frage kommende Kind am besten passen würde. Schon heute hat der Minister des Innern die Gewalt, so ziemlich nach freiem Ermessen, ein Kind von einer zur anderen Schule zu versetzen. Es wird aber als eine Erfahrungssache hingestellt, daß dieses Recht wenig praktischen Wert hat, weil die zu dem Unterhalte der Zöglinge beitragenden Behörden bei aller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen sich darauf berufen, daß mit der neuen Schule, in welche das Kind versetzt werden soll, eine Vereinbarung nicht besteht und diese der Versetzung vorhergehen müßte. Bis eine solche zustande kommt, bedarf es immerhin viel Zeit. Um eine derartige Vereinbarung überhaupt und zur rechten Zeit zu fördern, wird nun in dem 44. Berichte des Inspektors der Reformatory und Industrial Schools eine Maßnahme in Vorschlag gebracht, welche die Regierung auf Grund der geltenden Gesetzgebung schon jetzt vorkehren kann, nämlich die, daß schon bei der Genehmigung neuer Schulen die Höchstzahl der Zöglinge, welche von einer und derselben Örtlichkeit aufgenommen werden, begrenzt und festgesetzt wird.

Die neue Gesetzgebung, welche die der Anhaltung in Reformatories vorhergehende Gefängnishaft aufhob, hat dadurch gleichzeitig die Mittel zur Behandlung von Jugendlichen und Kindern mit ausgesprochenen lasterhaften Neigungen eingeschränkt. Es wird als eine Lücke in den bestehenden Einrichtungen empfunden, daß keine Reformatory für die schlechtesten und unverbesserlichen Elemente unter den Zöglingen besteht. Diesem Wunsche wird bereits in dem Inspektionsberichte von 1881 Ausdruck gegeben:

The hands of Reformatory Managers would be greatly strengthened if a Government Penal Reformatory were established, to which the worst and most incorrigible cases could be drafted.

Dieses Bedürfnis macht sich aber auch nach einer anderen Richtung geltend. Der 44. Bericht des Inspektors erzählt von Mädchen, welche eine außerordentliche Heftigkeit aufweisen. Ein Mädchen, über welches schließlich die Anstalt Herr wurde, wollte den Beamten töten und kratzte

Digitized by Google

dem es begleitenden Polizeimanne beinahe das Auge aus; ein anderes Mädchen, dessen Aufnahme eine Anstalt unlängst abgelehnt hatte, wurde von der Schulleiterin geradezu als unnahbar bezeichnet. In den bestehenden Anstalten gilt nur die Gemeinschaft aller Zöglinge als Regel und ist nach deren ganzen Einrichtungen eine Isolierung und eine repressive Behandlung solcher heftigen Personen unmöglich.

Wenn nun diese heftigen und hysterischen Mädchen lange genug lärmen und wenn auf diese Weise ein Mädchen die Geduld und die Nerven der Mitschülerinnen und der Lehrerinnen schließlich niedergerungen hat, so gibt es nichts anderes als Übersetzung in eine andere Schule oder Entlassung. Die erstere ist außerordentlich schwer, da die Schulen sich natürlich sträuben, solche Elemente aufzunehmen; die letztere bedeutet aber einen Triumph des renitenten Zöglings, welcher die ganze Anstaltsordnung gefährdet, wenn in einem solchen Betragen ein Mittel erkannt wird, die Entlassung aus der Anstalt zu erzwingen.

Die Schwierigkeit, dieser Fälle Herr zu werden, wird noch vergrößert durch die außerordentlich geringe Anzahl solcher Fälle.

Die Reformatory und Industrial School — wenigstens diejenigen, welche ich besucht habe, und der Bericht des Inspektors behauptet das gleiche für alle übrigen Schulen — zeichnen sich aus durch ein großes Maß von Freiheit, welches den Zöglingen eingeräumt ist, durch die freundliche Art des Verkehrs zwischen Lehrern und Zöglingen, welche wohltuend wirken muß auf das Gemüt von Kindern, welche bisher von Liebe wenig kennen gelernt haben.

Die Güte wird für die große Mehrzahl der Menschheit mehr Gutes tun, als die Strenge, und es wäre ganz verkehrt, „neunundneunzig Knaben in die Zwangsjacke zu stecken, weil eine solche für den hundertsten guttut."

Das Problem ist: was kann für solche Ausnahmsfälle vorgekehrt werden?

Der Bericht des Inspektors betont die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung für solche Fälle, zumindest für Unterbringung während einer Probezeit mit Vorkehrungen für Isolierung und einem größeren Stabe von Aufsichtspersonen.

Aber auch noch nach einer anderen Richtung wurde das Bedürfnis nach einer besonderen Reformatory School ausgesprochen.

Eine große und einflußreiche Versammlung: The National Association of Certified, Reformatory and Industrial Schools in Belfast Ende Mai 1899 faßte einen Beschluß, wonach die Möglichkeit angestrebt werden sollte, Knaben im Alter von 18—20 Jahren in Reformatory Schools anzuhalten, statt daß diese Jugendlichen strafrechtlich behandelt werden. Unter Berufung auf die in persönlicher Berührung mit jugendlichen Übeltätern gewonnenen Erfahrungen wurde von Teilnehmern an dieser Ver-

Digitized by Google

sammlung der Versuch einer solchen Maßnahme als zumindest zweckmäßig bezeichnet.

Die Möglichkeit des Versuches gewährt die Sektion 32 der Reformatory Schools Act 1866, welcher den Staatssekretär ermächtigt, einen jugendlichen Übeltäter unter 16 Jahren, welcher zu Strafknechtschaft oder Gefängnis verurteilt wurde, bedingungsweise zu begnadigen und in eine Reformatory School zu schicken.

Diese Gesetzesstelle könnte ganz gut so geändert werden, daß die Vorteile derselben auf das Alter bis zu achtzehn Jahren ausgedehnt wird.

Besondere Reformatory Schools, ausgestattet mit Einrichtungen zur Isolierung und einer größeren Anzahl von Aufsichtskräften müßten dann für die Aufnahme solcher Fälle geeignet gemacht werden. Ebenso wurde die Erhöhung des Staatszuschusses für die Zöglinge solcher Reformatories durch die erwähnte Versammlung zur Genehmigung empfohlen.

Wenn nicht die Privatwohltätigkeit es tut, müßte — nach Meinung dieser Versammlung — der Staat die Gründung einer solchen Reformatory in die Hand nehmen.

Trotz dieses aus Interessentenkreisen bereits mehrfach erschollenen Rufes nach einer solchen staatlichen Reformatory School ist bis heute eine solche in England nicht gegründet worden.

X. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Certified Reformatory and Industrial Schools.

Aus dem alten königlichen Privy Council waren mehrere Minister hervorgegangen, zuerst und noch heute Secretaries of the State genannt. Die Entstehung des Staatssekretariates aus dem Privy Council, der Übergang des Privy Council in das Staatssekretariat, der einheitliche Charakter desselben ist noch aus der Gesetzessprache erkenntlich.

Das Gesetz überträgt nicht dem Minister für das Home Department, dem Minister des Innern, die Angelegenheiten der Reformatory and Industrial Schools, sondern spricht nur vom Staatssekretär oder von einem der Staatssekretäre, welche die Schulen zu genehmigen und zu beaufsichtigen haben. Diese Staatssekretäre entsprechen eben den ursprünglich koordinierten Mitgliedern des Privy Council. Der King in Council war die einheitliche Verkörperung der Staatsverwaltung geradeso wie der King in Parliament die Gesetzgebung, der King in Court die Gerichtsbarkeit repräsentierte.

Die Staatssekretäre galten für e i n e Person, ihr Amt für ein Amt. Die Geschäftsteilung ergab sich aus dem gegenseitigen Übereinkommen dieser Staatssekretäre. Der Geschäftskreis eines dieser Staatssekretäre bezog

Digitized by Google

sich auf die Korrespondenz des Königs in Angelegenheit der Friedensbewahrung. Der Staatssekretär, welchem als königlichem Sekretär mit dem Auftrage der Friedensbewahrung an die Friedensrichter auch die Polizeigewalt und in Verbindung damit das Recht der Strafverfolgung übertragen war, wurde allmählich zum Minister des Innern (Home Secretary, der als solcher seit 1782 diesen Namen, seit 1891 seinen grundsätzlich auf das Inland beschränkten Geschäftskreis hatte.

Die Verbindung der Strafverfolgung mit der Friedensbewahrung machte aus dem Minister des Innern gleichzeitig einen Justizminister für das Kriminaldepartement. Der Lord Kanzler repräsentiert den anderen Teil des Justizressorts. Da die Anklage im Namen des Königs erhoben wurde, ergab sich frühzeitig ein Begnadigungsrecht des Königs, für welches der Minister des Innern das ordentliche Organ wurde.

Dies gilt also auch hinsichtlich der verurteilten Jugendlichen unter sechzehn Jahren, welche nach der Verurteilung bedingt begnadigt, einer Reformatory überwiesen werden.

Er ist unmittelbarer Chef der Staatsgefängnisse und führt als solcher die Aufsicht über die Staatsgefängnisse, zu welchem Zwecke ein eigenes Inspektionspersonal dem Minister des Innern untergeordnet ist.

Als dann die Reformatory Schools als eine das Gefängniswesen Englands ergänzende Einrichtung hinzutraten, ergab sich deren Unterordnung unter den Minister des Innern von selbst.

Die Industrial Schools unterstanden in der ersten Zeit von ihrer Begründung im Jahre 1857 bis zum Jahre 1860 dem Committee of Education des Privy Council, doch dauerte diese Unterordnung nur drei Jahre, indem die Industrial Schools im Jahre 1860 (23 u. 24 Vict. cap. 108) mit Rücksicht auf den ausgesprochenen sicherheitspolizeilichen Zweck, den sie verfolgen, ebenfalls der Aufsicht des Ministers des Innern unterstellt wurden.

Ursprünglich wurde der Gefängnisinspektor mit der Aufsicht betraut, später ein besonderer Inspektor für die Reformatory und Industrial Schools ernannt, deren erster Turner, der bisherige Leiter von Redhill, war.

Die Ministerialverwaltung durch Inspektoren ist eine so eigenartige Einrichtung Englands, daß es mir wohl gestattet sein mag, eine kurze Weile bei derselben zu verweilen.

Mit Hilfe des Inspektors der Certified Reformatory and Industrial Schools übt der Minister des Innern sein Aufsichtsrecht aus. Der Inspektor ermöglicht es dem Minister, unausgesetzt in Kenntnis von den Zuständen in den Reformatory und Industrial Schools zu bleiben; dadurch wird der Minister befähigt, dem Parlamente Gesetzesvorschläge zu unterbreiten, welche den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt sind.

Digitized by Google

Gerade darin beruht ja eine Eigentümlichkeit des englischen Parlamentes, daß es nicht auf Grund vorgefaßter Ansichten und angenommener Systeme seinen gesetzgeberischen Beruf erfüllt, sondern daß es seine gesetzgeberische Aufgabe in der Regelung konkreter Bedürfnisse erblickt.

Die auf die Inspektoren gegründete Verordnungsgewalt des Ministers ist mit derjenigen eines kontinentalen Ministeriums nicht zu vergleichen. Während diese kontinentale Verordnungsgewalt auf der Gehorsamspflicht der in hierarchischer Gliederung untergeordneten Organe gegenüber dem Dienstbefehle des vorgesetzten Ministers beruht, erscheint der Minister in England mehr als ein Ratgeber der Anstaltsleiter und der mit den Schulangelegenheiten befaßten Gefängnis- und Schulbehörden.

Die Inspektoren vermitteln diese Mission des Ministers, sie erscheinen in ihrer Eigenschaft als Abgesandte und Vertrauenspersonen des Ministers, nicht als Vorgesetzte, sondern auch als Berater und als Vertrauenspersonen der lokalen Behörden oder Anstaltsleiter. Dieselben haben einesteils über die lokalen Bedürfnisse und Mißstände zu berichten, andernteils haben die Inspektoren aber als Fachmänner den lokalen Organen der Gefängnis- und Schulverwaltung, den Verwaltungskomitees, sowie den Schulleitern aus dem reichen Schatze ihrer eigenen Kenntnisse und Erfahrungen Ratschläge zu erteilen. Auf diese Weise fördern die Inspektoren den ihrer Aufsicht unterstehenden Verwaltungszweig durch ihren fachmännischen Beirat.

Um mit Redlich: „Die englische Lokalverwaltung" zu sprechen, unterscheidet sich die englische Ministerialverwaltung durch Inspektoren von der bureaukratischen Konstruktion des kontinentalen Ministeriums, durch das Fehlen des Imperium; an Stelle desselben tritt der Ratschlag. Mit dieser Behauptung trifft der Verfasser des hervorragenden Werkes: Die englische Verwaltung, das Richtige, wie ich bei meinen vielen Reisen in Begleitung der dem Local Government Board unterstehenden Armeninspektoren und im Verkehre mit dem dem Secretary of the Home Department unterstellten Inspector for the Reformatory and Industrial Schools zu beobachten Gelegenheit hatte.

Nach dieser kurzen Erörterung der grundsätzlichen Seite der ministeriellen Aufsicht durch Inspektoren kehre ich zu dem staatlichen Aufsichtsrechte über die Anstalten zurück. Dieses äußert sich nun in folgenden durch das Gesetz dem Minister des Innern übertragenen Befugnissen.

Der Minister des Innern ernennt den Inspektor und die ihm beigegebenen Assistant Inspectors, prüft die Gesuche um Genehmigung der Anstalten, erteilt bei befriedigendem Ergebnisse der Prüfung die Eignungsbestätigung und damit die Genehmigung der Anstalt zur Aufnahme von Zwangszöglingen. Der Minister erteilt die Genehmigung der Hausordnung für die Anstalt, unterwirft die genehmigten Anstalten der ständigen Auf-

Digitized by Google

sicht durch alljährlich wiederkehrende Besuche der Inspektoren, im Falle nicht befriedigenden Zustandes einer dieser Anstalten widerruft er die Genehmigung.

Der Minister des Innern macht die maßgebenden Vorschläge betreffend den Staatszuschuß, die Höhe desselben und die Bedingungen, unter welchen der Staatszuschuß erteilt wird. Der Minister kann den Unterhaltsbeitrag der alimentationspflichtigen Angehörigen ermäßigen oder ganz nachsehen. Er kann Zöglinge entlassen, von einer Schule zur anderen versetzen und die Zustimmung zur Auswanderung von Zöglingen erteilen.

Über die Einzelheiten in Ausübung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse ist in dem Kapitel: „Die Anstalten und ihr Recht" bei Besprechung der Genehmigung der Anstalten und der Bedingungen einer solchen Genehmigung, bei Behandlung der Anstaltsgewalt, des Staatszuschusses, des weiteren Fortkommens und der Entlassung des Zwangszöglings gesprochen worden.

Bevor ich dieses Kapitel schließe, muß ich eine kleine Berichtigung vornehmen. Redlich — „Die englische Lokalverwaltung", VI. Abschnitt, 2. Kapitel, S. 624 — läßt die Gesetze betreffend die Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten als ein dem Local Government Board überwiesenes Gebiet erscheinen. Dem ist nicht so. Wie wir gesehen haben, ist der Secretary for the Home Department und der ihm unterstellte Inspector for the Reformatory and Industrial Schools mit der Durchführung dieser Gesetze betraut.

XI. Die Entlassung aus den Reformatory and Industrial Schools.

Toennies (a. a. O.) zeigt das Verhältnis, in welchem die einzelnen Entlassungsarten an dem Gesamtabgange aus den Industrial Schools teilgenommen haben. Seit dem Jahre 1854 bis zum Jahre 1891 verließen die Industrial Schools in England 37.488 Knaben und 8414 Mädchen. Von diesem Gesamtabgange entfielen nach Geschlecht und Religion getrennt auf die einzelne Art der Entlassung in Verhältnisziffern ausgedrückt der nachstehend verzeichnete, in Dezimalen ausgedrückte Bruchteil des Gesamtabganges.

Art der Entlassung	Protestanten		Römisch-katholisch	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) In Arbeit und Dienst ausgetan . .	32·99	60·54	23·03	61·97
b) Durch Verwandte untergebracht . .	35·49	33·61	44·08	30·15
c) Ausgewandert	10·37	1·21	5·79	4·49
d) Es wurden zur See geschickt . . .	18·19	—	21·17	—
e) Es gingen zum Militär	2·61	—	3·56	—
f) Wegen Krankheit entlassen	1·51	3·12	1·63	2·41
g) Als unverbesserlich entlassen . . .	0·83	1·48	0·77	0·96

Digitized by Google

Bei obiger Darstellung ist weder der Tod noch die Flucht als Entlassungsart berücksichtigt; diese beiden sind im Verhältnisse zu dem Gesamtabgange in folgender Verhältnisziffer vertreten.

	Protestanten		Römisch-katholisch	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
h) Gestorben sind	1·90	2·83	5·12	6·41
i) Entwichen sind	2·52	2·29	2·00	0·90

Toennies teilt a. a. O. aus dem Berichte von 1891 und nach Berechnung des Inspektors die Führung der überlebenden in Verhältnisziffern zu Hundert ausgedrückt mit:

England	Gesamtzahl absolut	Gute Führung	Zweifelhaft	Schlecht	Unbekannt
Protestanten:					
Knaben	2483	83	1	11	4
Mädchen	296	77	10	5	8
Römisch-katholisch:					
Knaben	621	65	2	23	10
Mädchen	101	76	6	6	12

Diese Statistik der Führung der Zöglinge auf die einzelnen Arten der Entlassung angewendet, zeigt ein viel günstigeres Verhältnis bei solchen, die von der Anstalt aus in Dienst- oder Lehrstellen untergebracht wurden, als bei solchen, die zu ihren Verwandten zurückkehrten.

1. Die bedingte Entlassung (on Licence) aus Reformatory and Industrial Schools.

Von den 5460 Schülern der Reformatory Schools im Jahre 1898 waren 800, von den 19.310 Schülern der Industrial Schools 1743 gegen Licence außerhalb der Schulen untergebracht.

Die endgültige Entlassung aus den Reformatory Schools betrug im Jahre 1901 1206 Knaben und 163 Mädchen; zusammen 1369; und zwar wurden entlassen:

	Knaben	Mädchen	Zusammen
In Dienst oder Arbeit	592	106	698
Durch Verwandte untergebracht	291	48	339
Ausgewandert	29	1	30
Zur See gegangen	185	—	185
Zum Militärdienst	62	—	62
Entlassen wegen Erkrankung	15	4	19
Entlassen als unverbesserlich	4	—	4
Mit Tod abgegangen	16	2	18
Entwichen und nicht wieder eingebracht . . .	12	2	14
Zusammen	1206	163	1369

Aus den Industrial Schools wurden im Jahre 1901 entlassen 3397 Knaben, 921 Mädchen, zusammen 4218.

Digitized by Google

	Knaben	Mädchen	Zusammen
Von den Entlassenen traten in eine Beschäftigung oder in eine Dienststelle durch Vermittlung der Schule	1515	710	2225
Schulentlassene Zöglinge, die:			
Zu ihren Verwandten zurückkehrten	797	125	922
Ausgewandert sind	53	35	88
Zur See gegangen	535	—	535
Zum Militär gegangen	253	—	253
Wegen Krankheit entlassen	40	27	67
In Reformatories versetzt	24	2	26
Gestorben	56	21	77
Entwichen und nicht wieder eingebracht	34	1	35

2. Das weitere Fortkommen der Anstaltszöglinge.

Von den 4152 aus Reformatories Schulentlassenen, das sind 3648 Knaben und 504 Mädchen, welche aus den Reformatories in den Jahren 1898, 1899 und 1900 entlassen und in Stellungen untergebracht worden waren, starben 92 (und zwar 82 Knaben und 10 Mädchen); von den sonach verbleibenden 3566 Knaben und 494 Mädchen wird hinsichtlich des weiteren Fortkommens berichtet, daß

2922 Knaben oder 82% in regelmäßiger Beschäftigung waren;
117 „ „ 3% „ vorübergehender Beschäftigung waren;
401 „ „ 11% verurteilt worden waren;
126 „ „ 4% unbekannt waren; daß
383 Mädchen oder 78% in regelmäßiger Beschäftigung waren;
33 „ „ 7% „ vorübergehender Beschäftigung waren;
36 „ „ 7% verurteilt worden waren;
42 „ „ 8% unbekannt waren.

Der Erfolg der Industrial Schools — ausgedrückt in den Verhältnisziffern der regelmäßig und zufällig Beschäftigten, der Verurteilten und Unbekannten unter den in den Jahren 1898, 1899 und 1900 Entlassenen — war folgender:

Die Gesamtzahl der in diesen drei Jahren Entlassenen betrug 12.117, nämlich 9651 Knaben und 2466 Mädchen, von den 9561 Knaben sind seitdem 163 gestorben, so daß 9488 verbleiben, über die zu berichten war. Von diesen befanden sich:

7927 Knaben oder 84% in regelmäßiger Beschäftigung;
471 „ „ 5% „ zufälliger Beschäftigung;
513 „ „ 5% verurteilt;
577 „ „ 6% unbekannt;
2125 Mädchen oder 89% in regelmäßiger Beschäftigung;
128 „ „ 5% „ zufälliger Beschäftigung;
24 „ „ 1% verurteilt;
126 „ „ 5% unbekannt.

Die Verschaffung von Beschäftigung für die austretenden Kinder ist eine schwierige Aufgabe der Schulleiter, bei der sie häufig auf Wider-

Digitized by Google

stand der herabgekommenen Eltern stoßen. Diese wünschen, daß die Kinder zu ihnen zurückkehren, was die Schulleiter nach Kräften zu verhindern bestrebt sind. In der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die austretenden Schüler sind die privaten den öffentlichen Anstalten voraus. In der den Schulleitern bis zum achtzehnten Lebensjahre eingeräumten Überwachungs- und Rückberufungsbefugnis — von der weiter oben die Rede war — ist den ersteren ein wirksames Mittel an die Hand gegeben, den nachteiligen Einfluß der Eltern zu brechen. Die Schulleiter müssen den Aufenthalt, die Beschäftigung, die Führung ihrer Zöglinge überwachen und von dem Ergebnisse der Überwachung dem Minister des Innern alljährlich Mitteilung machen, der das Ergebnis in seinem Jahresberichte veröffentlicht.

Weiteres Fortkommen der Knaben, welche die Schulen in den Jahren 1898, 1899 und 1900 verließen und deren Beruf Ende 1901:

Beruf	Anzahl
Soldaten (darunter 530 als Regimentsmusiker)	1965
Matrosen in der Kriegsmarine	469
Matrosen in der Handelsmarine	1020
Fischer	132
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter	1067
Gärtner	61
In Fabriken und Mühlen	724
Mechaniker	286
Bergarbeiter	496
Eisen- und Stahlarbeiter	298
Schuhmacher	187
Eisenbahnarbeiter	254
Schiffbauer	94
Fuhrmann	465
Zimmermann	147
Schneider	127
Bote und Pförtner	294
Laufjungen	152
Maler	96
Ladendiener	252
Ziegelarbeiter	64
Arbeiter:	
Im Baugewerbe	98
In der Gemeinde	52
In den Docks	64
Bei Eisenwerken	21
Bei Mechanikern	14
Bei Schiffbauern	46
In Fabriken und Mühlen	54
In allgemeinen	560
In anderen regelmäßigen Beschäftigungen	1290
In zufälliger Beschäftigung	588
Tot	245
Verurteilt	914
Unbekannt	703
Zusammen	13.299

Digitized by Google

Berufstellung der Mädchen, welche die Schulen in den Jahren 1898, 1899 und 1900 verließen, Ende 1901:

Beruf	Anzahl
Köchinnen	44
Milchmägde	16
Haushälterinnen	2
Kammerjungfern	4
Hausmägde	265
Küchenmädchen	77
Wäscherinnen	239
Kindermädchen	95
Stubenmädchen	26
Mädchen für alles	1075
Fabriksarbeiterinnen	247
Verheiratet	128
Ladenmädchen	27
Taglöhnerinnen	16
In anderer regelmäßiger Beschäftigung	247
In zufälliger Beschäftigung	161
Tot	73
Verurteilt	55
Unbekannt	173
Zusammen	2970

Je mehr der anstaltliche Arbeitsunterricht und die Arbeitsübung fortschreitet, desto mehr wächst die Zahl der geübten und qualifizierten Arbeiter.

Die schwierigste und außerordentlich wichtige Aufgabe eines Schulleiters ist die Unterbringung der Kinder in Dienst- und Arbeitsstellen. Diese Aufgabe wird durch Verbindung des Schulleiters mit drei oder vier großen Arbeitgebern erleichtert; dann dient zur leichteren Unterbringung, daß die Nachfrage nach der Arbeit schulentlassener Kinder über das Arbeitsangebot überwiegt.

Schließlich muß aber immer noch das Bestreben aufrecht bleiben und das Bemühen befolgt werden, diejenigen schulentlassenen Zöglinge, welche qualifizierte und geübte Arbeit erlernt haben, vor der Rückkehr in die lasterhafte Umgebung zu bewahren, aus der sie ursprünglich kamen. In dieser Beziehung wird das Working Boys Home als der wertvollste Bundesgenosse einer Schule bezeichnet, und die Zunahme dieser Heime in Verbindung mit solchen Schulen ist die Hoffnung der Zukunft.

Hinsichtlich der Mädchen gilt als Regel — so berichtet der Inspektor in seinem 45. Berichte — daß sie bald nach vierzehn Jahren, sobald sie nur körperlich dazu geeignet sind, in eine sorgfältig ausgewählte Dienststelle gegeben werden sollen, was dem Systeme einer Familienpflege gleichkommt. Wenn das Mädchen Neigung zeigt für irgend eine besondere berufliche Ausbildung, so nehme man sie mit fünfzehn Jahren zurück in die Schule und gebe ihr die Gelegenheit zu dieser Ausbildung. Die allgemein befolgte Praxis, Mädchen in weibliche Dienststellen zu ver-

Digitized by Google

dingen, enthebt die Schulleiter nicht von der Verpflichtung, für besonders befähigte, sowie für schwächliche Mädchen besonders vorzusorgen, um den Mädchen Gelegenheit zu geben, sich besonders auszubilden und einen Platz ausfindig zu machen, auf dem sie sich vervollkommnen können.

Was die sorgfältige Auswahl der Dienst- und Arbeitsstellen betrifft, gibt der Inspektor seiner Besorgnis Ausdruck, daß die Schulleiter sich nicht genug um solche Stellen für ihre Schüler umsehen. Es sei richtig, daß ihre Pflichten daheim immer zunehmen, aber die Vernachlässigung der vorerwähnten Pflicht zeigt einen Mangel in der Organisation und in der Einteilung der Zeit und Geschäfte.

Im vorigen Jahre wurde eine Erhebung unternommen, in der Absicht, die Verhältniszisser von Mädchen zu konstatieren, welche 1899 in den Dienst getreten waren und ihren ersten Platz 12 Monate hindurch beibehalten hatten; wie der Inspektionsbericht zugibt, „ein strenger Prüfstein".

21 Mädchenschulen in allen Teilen des Landes erstatteten Bericht. Die Gesamtziffer der in die Erhebung einbezogenen Mädchen betrug 286. Von diesen behielten 157 oder 55% ihre ersten Plätze durch 12 Monate oder auch noch länger, während 216 oder 75% ihre ersten Plätze durch 6 Monate oder länger beibehielten.

Dieses allgemeine Ergebnis mußte als ein außerordentlich befriedigendes bezeichnet werden und legt ein gutes Zeugnis ab für die praktische Ausbildung der Mädchen und die sorgfältige Auswahl der Plätze; doch dasselbe Ergebnis in Vergleichung der einzelnen Schulen untereinander zeigt einen großen Unterschied nach Schulen. Die folgende Tabelle zeigt den Erfolg der sechs, dem Erfolge nach besten und die sechs, dem Erfolge nach schlechtesten Schulen.

Die befriedigenden Resultate in den sechs dem Erfolge nach besten Schulen, sind folgende:

Zahl der Mädchen, welche im Jahre 1899 in den Dienst getreten sind	Zahl der Mädchen, welche ihre ersten Plätze durch sechs Monate beibehielten	Verhältniszisser in Prozenten
8	7	87·50
14	11	78·57
20	15	75·02
8	6	75·00
7	5	71·40
27	19	70·37

Die unbefriedigenden Resultate in den sechs dem Erfolge nach schlechtesten Schulen:

Zahl der Mädchen, welche im Jahre 1899 in den Dienst getreten sind	Zahl der Mädchen, welche ihre ersten Plätze durch zwölf Monate beibehielten	Verhältniszisser in Prozenten
23	11	47·82
18	8	44·44
7	2	28·57
8	2	25·00
4	1	25·00
33	8	24·24

Digitized by Google

Die Ermittlung des weiteren Fortkommens und der Führung der entlassenen Zöglinge der einzelnen Schulen schafft einen Überblick über die Erfolge dieser Schulen, bringt die heilbaren Irrtümer in der Leitung dieser Schulen ans Tageslicht und deckt im großen und ganzen die schwachen, einer Stärkung bedürfenden Gelenke des Systems besser und sicherer auf, als dies der monatliche und wöchentliche Besuch des Verwaltungskomitees oder die jährlich zweimalige Inspektion der Schule zu tun vermag.

Dieses allgemeine Interesse ließ es dem Minister des Innern als seine Pflicht erscheinen, die Schulleiter möglichst anzuspornen, ein wachsames Auge auf das weitere Fortkommen und die Führung der Schulentlassenen zu haben.

Dieser Überwachung stellt sich aber ein gewichtiges Bedenken entgegen, dem auch von Seite der Schulleiter in Redhill Ausdruck gegeben wurde.

Danach wird die spähende Ausforschung der Privatverhältnisse der von der Schule entlassenen jungen Männer und Mädchen als ein unrichtiger Grundsatz verdammt, weil damit den betreffenden jungen Leuten, die schon schwer genug zu kämpfen haben, um ihren Platz in der Welt zu behaupten, dieser Kampf nur noch erschwert wurde, indem dadurch die Aufmerksamkeit des Dienst- und Arbeitgebers sowie der Arbeitsgenossen auf das Vorleben gelenkt und deren Vorurteil wachgerufen werde. Dies könne unter Umständen geradezu grausam sein und für das fernere Lebensschicksal des ehemaligen Anstaltszöglings die Entscheidung zum Schlechten herbeiführen, wenn einem Arbeitgeber mit solchen Vorurteilen dadurch bekannt wird, daß jemand, den er beschäftigt, eine in seiner Kindheit verübte Übeltat in einer Reformatory School verbüßt habe.

Diesem Gedanken trägt nun der Inspektor in seinem Berichte insoferne Rechnung, indem er unter Betonung der Notwendigkeit einer Überwachung im allgemeinen Interesse den Schulleitern an das Herz legt, hiebei mit großer Vorsicht vorzugehen, „mit dem Herzen des Vaters nicht weniger, als mit dem Auge des Detektivs".

Übrigens nehmen die Beziehungen der Schulleiter zu ihren alten Schülern meistenteils einen so freundschaftlichen Charakter an, daß um diese Auskunft gar nicht besonders gefragt zu werden braucht, sondern die Schulleiter werden aus dem brieflichen und persönlichen Verkehr mit ihren ehemaligen Schülern in laufender Kenntnis bleiben von dem, was diese berührt und was aus ihnen nach der Schulentlassung geworden ist.

Von einer mit Takt geübten Überwachung erwartet der Inspektor daher viel Gutes und nur geringen Nachteil.

Wie bereits erwähnt, gibt es in einigen Städten Großbritanniens Homes, welche Zöglinge von Reformatory und Industrial Schools, die

Digitized by Google

gegen Licence entlassen sind, aufnehmen, beköstigen, nachts beherbergen, während diese Knaben tagsüber in gewerblichen Betrieben arbeiten.

Ich selbst habe einem solchen Home, dem Grotto Home in London, das erst vor kurzem eröffnet und seiner Bestimmung übergeben worden war, meinen Besuch abgestattet.

„The Grotto Home"

(35. Paddingten Street 10) will armen Knaben im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren, welche eben in das selbständige Leben hinaustreten und während des Tages beschäftigt sind oder eine Beschäftigung zu erlangen wünschen, Wohnung und täglich drei gute Mahlzeiten gegen einen entsprechenden Betrag aus dem Verdienste der Knaben gewähren.

Das Grotto Home ist in der Lage von Eltern, deren Kinder sich noch nicht den vollen Lebensunterhalt verdienen und denen die Eltern daher einigen Zuschuß gewähren.

Das Grotto Home wird durch ein Komitee von achtzehn Mitgliedern verwaltet. Dieses Komitee hat Lord Portman als Präsidenten, das Parlamentsmitglied Sir John H. Kennaway als Kassier, den Sekretär der Reformatory and Refuge Union J. S. Maddison als Sekretär.

Die Gründung von „The Grotto Home" erfolgte in erster Linie für Knaben, welche gegen Licence aus Reformatory and Industrial Schools entlassen worden sind. Der Inspektor für diese, Mr. Legge, betonte bei der feierlichen Eröffnung des Grotto Home das dringende Bedürfnis solcher Homes, als einer Ergänzung der Reformatory and Industrial Schools.

Er erwähnte die außerordentliche Schwierigkeit, jemand zu finden, welcher sich der Knaben in einer Weise annimmt und diese aufnimmt, daß ihnen ein wirkliches Heim bereitet wird. In Manchester und in Liverpool sind ähnliche Homes ins Leben gerufen worden und die Römisch-Katholiken haben ähnliche Heime in London und in anderen Städten geschaffen. Die Heime der Katholiken bilden eine Vereinigung, wodurch ihre Mittel auf diesem Gebiete ihrer Tätigkeit außerordentlich verstärkt worden sind. Wenn das Verbleiben eines Knaben in einem Heim nicht ratsam ist, läßt sich dessen Versetzung nach einem anderen Heime bewerkstelligen.

Die Zahl der schulentlassenen Kinder, welche in der dreijährigen Periode 1898—1900 auswanderten, betrug 380, nämlich 268 Knaben und 112 Mädchen; die Zahl ist geringer als in der Periode 1897—1899, in welcher sie 402, nämlich 295 Knaben und 107 Mädchen betrug. In letzter Zeit beschäftigte die Frage der Auswanderung schulentlassener Kinder die öffentliche Meinung in England, insbesondere im Hinblicke auf die Begründung einer Niederlassung in Südafrika.

Digitized by Google

Die Ziffer der Wiederverurteilten betrug während der Periode 1898 bis 1900 969, eine absolute und relative Abnahme gegenüber 1032 von der Periode 1897—1899.

Von diesen 969 Wiederverurteilten beschreiben die Berichte der Gefängnisverwaltung zu Ende des Jahres 1901 die Charaktere von 351 als befriedigend, jene von 12 als ziemlich befriedigend und von 491 als noch unbefriedigend.

Die Ziffern der Wiederverurteilten ermöglichen einen Vergleich der Erfolge der Schulen und der verschiedenen Zeitperioden.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Verhältniszisser der Wiederverurteilung der aus den Reformatory Schools entlassenen Schüler.

Zeitperiode	England	Schottland
1894—1896	15·1	22·3
1895—1897	16·5	25·8
1896—1898	14·6	24·9
1897—1899	10·2	19·2
1898—1900	9·6	17·3

Der Bericht des Inspektors bringt den Fortschritt, der sich in obiger Tabelle ausdrückt, in Verbindung mit dem Fortschritte in Erziehung, Arbeitsunterricht, körperlichen Übungen und der größeren Sorgfalt hinsichtlich der Maßnahmen betreffend das weitere Fortkommen.

Die Beteiligung von 4565 ehemaligen Schülern von Reformatory and Industrial Schools als englische Soldaten vor der Front in Südafrika, von denen 216 geblieben und 351 verwundet und mehrere wegen ihrer Tapferkeit ausgezeichnet worden sind, gab dem Minister des Innern Anlaß zu einem Rundschreiben an die Schulleiter, in welchem diese zu einem solchen Erfolge ihrer Erziehung beglückwünscht und gleichzeitig die Hoffnung ausgedrückt wurde, daß die gegenwärtigen Schüler dem Beispiele ihrer älteren Kameraden folgen und dereinst in ähnlicher Weise dem Lande ihre nützlichen Dienste leisten werden.

Digitized by Google

XII. Der Einfluß der Reformatory und Industrial Schools auf das Verbrechertum.

Die Jahresberichte des Inspektors der Reformatory und Industrial Schools enthalten die statistischen Ausweise über das Verbrechertum der Jugendlichen und erwachsenen Personen, welche einen Anhaltspunkt bieten für die Beurteilung des Einflusses der Reformatory und Industrial Schools auf das Verbrechertum in England und Schottland.

England und Wales.

Verbrecher unter 16 Jahren:

Jahre	Knaben	Mädchen	Total	Jahre	Knaben	Mädchen	Total
1861	7373	1428	8801	1881	4688	795	5483
1862	7080	1269	8349	1882	4947	753	5700
1863	7208	1251	8459	1883	4535	740	5275
1864	7536	1321	8857	1884	4327	552	4879
1865	8350	1290	9640	1885	4245	568	4813
1866	8099	1257	9356	1886	4348	576	4924
1867	8285	1346	9631	1887	4322	520	4842
1868	8702	1377	10.079	1888	4465	600	5065
1869	8956	1358	10.314	1889	3857	509	4366
1870	8619	1379	9998	1890	3456	416	3872
1871	7821	1156	8977	1891	3465	390	3855
1872	8070	1293	9363	1892	3684	352	4036
1873	8062	1297	9359	1893	2646	278	2924
1874	7870	1073	8943	1894	2024	228	2252
1875	6319	893	7212	1895	1789	179	1968
1876	6232	906	7138	1896	1395	103	1498
1877	6611	971	7582	1897	1598	90	1688
*1878	*3848	*536	*4384	1898	1718	95	1813
1879	5937	873	6810	1899	1286	72	1358
1880	4786	793	5579	1900	1295	58	1353

*) Bloß für das erste Halbjahr, die statistischen Ausweise für das zweite Halbjahr fehlen.

Die obige Tabelle zeigt eine stetige Zunahme der jugendlichen Verbrecher bis zum Jahre 1869, von da ab ein konstantes Sinken; besonders im letzten Jahrzehnt sinkt die Zahl der jugendlichen Verbrecher von 3872 im Jahre 1890 auf 1353 im Jahre 1900.

Digitized by Google

In England und Wales

Erwachsene Verbrecher über 16 Jahren:

Jahr	Männer	Frauen	Total	Jahr	Männer	Frauen	Total
1861	72.947	30.396	103.343	1881	124.657	49.066	173.723
1862	85.031	32.095	117.126	1882	124.520	50.840	175.360
1863	87.832	33.286	121.068	1883	121.936	50.303	172.239
1864	85.047	33.102	118.149	1884	123.608	47.980	171.588
1865	85.265	31.133	116.398	1885	115.281	42.815	158.096
1866	83.321	31.614	114.935	1886	121.194	44.758	165.952
1867	88.620	33.147	121.767	1887	118.743	39.774	158.517
1868	97.636	35.442	133.078	1888	122.491	42.764	165.255
1869	108.196	38.745	146.940	1889	112.763	43.168	155.931
1870	107.621	39.604	147.225	1890	108.281	42.499	150.780
1871	100.010	40.017	140.127	1891	107.345	40.346	147.691
1872	94.785	42.925	137.710	1892	113.528	43.061	156.589
1873	99.883	46.171	146.054	1893	108.061	40.477	148.538
1874	102.808	46.029	148.837	1894	111.206	41.674	152.880
1875	106.368	47.908	154.276	1895	101.599	39.874	141.473
1876	116.735	50.425	167.160	1896	106.186	41.316	147.502
1877	117.899	50.175	168.074	1897	105.036	42.338	147.374
*1878	61.884	24.499	86.383	1898	111.425	45.085	156.510
1879	118.363	47.480	165.843	1899	108.088	45.308	153.396
1880	115.038	45.646	160.684	1900	99.898	45.066	144.964

*) Bloß für das erste Halbjahr, die statistischen Ausweise für das zweite Halbjahr fehlen.

Diese Tabelle zeigt gleichfalls ein Sinken der Kriminalität der Erwachsenen. Bis zum Jahre 1882 steigt deren Zahl, von da ab sinkt sie trotz absoluter Bevölkerungszunahme. Im Jahre 1882 hatte die Ziffer ihren Höhepunkt erreicht mit 175.360. Im Jahre 1890 betrug dieselbe 150.780 und im Jahre 1900 war sie gesunken auf 144.964.

Digitized by Google

Die jugendlichen und erwachsenen Verbrecher beiderlei Geschlechts in Schottland.

Jahre	Erwachsene Verbrecher	Jugendliche Verbrecher	Jahre	Erwachsene Verbrecher	Jugendliche Verbrecher
1860	18.218	1062	1881	46.987	857
1861	17.366	1212	1882	47.488	1018
1862	18.581	1120	1883	47.832	1088
1863	21.377	1075	1884	50.283	1190
1864	23.792	1036	1885	45.059	1174
1865	23.972	1041	1886	44.647	936
1866	24.045	1061	1887	45.180	928
1867	24.656	1070	1888	45.076	903
1868	25.657	1186	1889	46.899	853
1869	27.160	1138	1890	47.834	755
1870	27.646	1204	1891	47.707	797
1871	27.896	1094	1892	48.013	718
1872	30.591	1136	1893	50.006	741
1873	31.620	1199	1894	51.960	698
1874	34.900	1225	1895	49.143	574
1875	42.374	1019	1896	52.308	618
1876	42.800	1068	1897	49.107	338
1877	44.961	1209	1898	54.125	297
1878	47.649	1097	1899	56.555	311
1879	43.878	1097	1900	57.013	321
1880	49.575	1188			

Schottland weist ebenfalls seit dem Jahre 1885 eine stete Abnahme des jugendlichen Verbrechertums auf.

Dr. Ferdinand Toennies (XIII. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft S. 894) bezeichnet das jugendliche Verbrechertum als eines der am meisten charakteristischen Symptome gegenwärtiger Zustände. In dem industriell meistentwickelten Lande Europas, in England, hat es am früheſten gewuchert und ist auch mit Erfolg bekämpft worden.

Dem 35. Berichte des Inspektors für das Jahr 1891 entnimmt der Verfasser folgende Ziffern, die ich durch diejenigen des 44. Berichtes für das Jahr 1900 ergänze. Zu Gefängnisstrafe wurden verurteilt:

1. Knaben unter 16 Jahren	1856	11808	2. Mädchen (ebenso)	1856	2173
	1861	7373		1861	1428
	1891	3465		1891	390
	1899	1286		1899	72

Digitized by Google

In dem umgekehrten Verhältnisse stieg die Zahl der Reformatory Schools und ihrer Insassen, und zwar wurden in Reformatories angehalten:

1859	3276	1891	5581
1861	4133	1899	5611
1871	5419		

Unter Verweisung auf das, was in den Kapiteln: „Der Kriminalprozeß und die summarische Gerichtsbarkeit gegen Kinder und Jugendliche" S. 14 und „Die strafbare Handlung als Voraussetzung der Anhaltung in einer Reformatory School" S. 16 über das Verfahren im ordentlichen Kriminalprozesse und die summarische Gerichtsbarkeit gesagt wurde, gebe ich hier die betreffenden Ziffern wieder.

Von 1244 jugendlichen Übertretern, welche im Jahre 1888 zu englischen Reformatories verurteilt wurden, sind 1190 im summarischen Verfahren, 54 aber im ordentlichen Kriminalprozesse vor der Jury vor Vierteljahressitzungen der Friedensrichter beziehungsweise vor den Assisengerichten verhandelt worden.

Der Bericht des Inspektors schreibt der Gerichtsverhandlung, deren Held ein jugendlicher Übeltäter und Gesetzesübertreter ist, einen entschieden nachteiligen Einfluß auf die weitere Entwicklung des Charakters eines solchen jugendlichen Verbrechers zu. Je häufiger Erkenntnisse gegen einen solchen Jungen gefällt werden und je öfter dieser vor Gericht erscheint, desto größer die Schwierigkeit, im Wege erziehlicher Einwirkung auf ihnen einen Eindruck hervorzubringen. Damit schreibt der Inspektor der strafgerichtlichen Behandlung des Jugendlichen in öffentlicher Verhandlung einen das Verbrechertum jugendlicher Personen fördernden Einfluß zu.

Die Gefängnisberichte konstatieren, daß im Jahre 1900 in den Gefängnissen von England und Schottland zusammen 866 Gefangene, und zwar 822 Männer und 44 Weiber angetroffen wurden, welche früher in Reformatory Schools waren.

Das Sinken der Kriminalität als solcher geht aus einer Tabelle hervor, welche den Berichten der Commissioners of Prison (Harrel's Annual 1899) entnommen, in Redlich, Englische Lokalverwaltung, S. 805 abgedruckt ist und welche ich hier folgen lasse:

	Häftlinge auf Grund ordentlicher Anklage		Häftlinge auf Grund summarischen Verfahrens	
Zeitabschnitt	Gesamtzahl	Prozent pro 100.000 Einwohner	Gesamtzahl	Prozent pro 100.000 Einwohner
1880—1885	9962	37·3	149.046	566·4
1885—1890	9126	32·7	140.722	505·6
1890—1895	8253	28·0	137.291	467·1
1895—1896	7933	26·1	146·019	480·4
1896—1897	7386	24·0	140·727	458·1
1897—1898	8044	25·7	145·961	470·0
Abnahme in Prozenten	19·6	30·0	2·0	17·0

Digitized by Google

Die königliche Untersuchungskommission sprach sich bereits im Jahre 1882, also zu einer Zeit, wo die überraschenden Ziffern des letzten Jahrzehnts noch nicht ihre beredte Sprache sprechen konnten, über den Erfolg der Certified Reformatory and Industrial Schools folgendermaßen aus:

„Der Erfolg des Systems, welches mit der Gesetzgebung betreffend die Reformatory and Industrial Schools befolgt wurde, hat sich im großen und ganzen in einer höchst erfreulichen Abnahme des Verbrechertums der Erwachsenen sowohl wie der Jugendlichen geäußert.

Man rechnet den Schulen — und wie wir glauben — mit Recht zugute, daß sie die jugendlichen Verbrecherbanden in den größeren Städten zerstört und dem Heranziehen von Knaben zu berufsmäßigen Dieben ein Ende bereitet haben, daß diese Schulen straffällig gewordene Kinder davor bewahrt haben, Gewohnheitsverbrecher zu werden, während diese Schulen unzweifelhaft auch noch das Verdienst hatten, verhindert zu haben, daß eine große Anzahl von Kindern die Verbrecherlaufbahn überhaupt betraten."

Es ist übrigens hier am Platze, auf die Worte meines Führers in Redhill zu verweisen, welcher die Abschaffung der Gefängnisstrafen vor Anhaltung in der Reformatory School zwar als einen Fortschritt bezeichnete, aber davor warnt, daß man aus dem Sinken der statistischen Kriminalitätsziffer auch auf ein Sinken der Kriminalität selbst in dem gleichen Verhältnisse dieser Zahlen schließe. Hierbei dürfe nicht übersehen werden, daß an Stelle der Gefängnisstrafe eine Reihe anderer Maßnahmen getreten sei, wie z. B. auf Grund der Probation of First Offenders Act die bedingte Verurteilung und auf Grund der Summary Jurisdiction Act die körperliche Züchtigung.

Und dann kommt eben weiter noch zu bedenken, daß die Bewohner der Reformatory Schools selbst ebenso viele straffällige Jugendliche bedeuten, bei welchen an Stelle der Strafe im Gefängnisse die Erziehung in der Schule getreten sei. Die Straffälligkeit der Kinder sei die Ursache der einen wie der anderen Behandlung.

Mit diesem Vorbehalte muß der Einfluß dieser Schulen aber auf das Verbrechertum dennoch als ein außerordentlich günstiger bezeichnet werden.

Digitized by Google

XIII. Die Reformatory and Industrial Schools in ziffermäßiger Beleuchtung.

1. Die Reformatories.

Im Jahre 1901, am 31. Dezember, betrug die Gesamtzahl der Reformatories 45.

Die Zahl der Reformatory Schools für Knaben 38, für Mädchen 7. Die Gesamtzahl der Industrial Schools 142, und zwar nehmen 80 nur Knaben, 57 nur Mädchen und 5 Schulen sowohl Knaben als auch Mädchen auf.

Diese Schulen verteilen sich wie folgt:

Von den 45 Reformatories sind in England 38 für Schüler protestantischen, 7 für Schüler römisch-katholischen Bekenntnisses, und zwar sind 32 protestantische und 6 römisch-katholische, also zusammen 38 in England; 6 protestantische und 1 römisch-katholische, also zusammen 7 in Schottland.

Von den 142 Industrial Schools sind in England 82 protestantische, 26 römisch-katholische und eine jüdische, also zusammen 109 in England und in Schottland 27 protestantische und 6 römisch-katholische, also zusammen 33.

In den 142 Industrial Schools sind 14 Truant Schools in England inbegriffen.

Am 31. Dezember 1901 waren 18 Day Industrial Schools in England und 4 in Schottland; davon 3 allein in Glasgow und eine in Edinburgh.

a) Die Bewegung der Zöglinge in Reformatory Schools.

Die Gesamtzahl der zur Anhaltung in einer Reformatory School überwiesenen Knaben und Mädchen, welche sich am 31. Dezember 1901 in Reformatory Schools befanden, betrug in England und Schottland insgesamt 5770.

Von diesen 5750 waren 5086 Knaben und 664 Mädchen. Davon entfallen 3856 Protestanten und 1001 Römisch-Katholiken, also zusammen 4857 auf England, 613 Protestanten und 280 Römisch-Katholiken, also zusammen 893 auf Schottland.

Das Bild der für die Reformatory Schools bestimmten Jugend wäre aber unvollständig, würde man bei deren Zählung die bedingt, das ist gegen Licence Entlassenen, die während der Zeit der Anhaltung wegen verübter strafbarer Handlungen und Übertretung der Hausordnung im Gefängnis befindlichen sowie die entwichenen Schüler der Reformatories auslassen. Diese Kategorien sind in vorstehender Berechnung mitgezählt, und zwar waren 1023 Knaben und 39 Mädchen, zusammen 1062 aus Reformatories bedingt gegen Licence entlassen, 6 Knaben waren im Gefängnis und 41 Knaben und 4 Mädchen aus der Schule entwichen, so daß sich die Zahl der tatsächlich und nicht bloß auf dem Papiere am 31. Dezember 1901 in den Reformatories befindlichen Jugendlichen ergibt, indem von obiger Gesamtziffer von 5750 die vorerwähnten 1070 Knaben und 43 Mädchen in Abzug gebracht werden.

Danach ergibt sich eine tatsächliche jugendliche Bevölkerung der Reformatory Schools am 31. Dezember 1901 von 4016 Knaben und 621 Mädchen.

Dies bedeutet gegen das Vorjahr eine Abnahme um 38 Knaben und um 9 Mädchen.

Die Aufnahme in die Reformatory Schools betrug 1901: 1507, und zwar 1340 Knaben und 167 Mädchen; zusammen um 16 weniger als im Vorjahre.

Digitized by Google

b) Die Individualverhältnisse der Zöglinge der Reformatory Schools.

Das Alter der Aufgenommenen bei der Aufnahme war:

unter	10	Jahren			15	Knaben	1	Mädchen,	zusammen	16
von	10	bis 12	Jahren		135	„	9	„	„	144
„	12	„ 14	„		486	„	59	„	„	545
„	14	„ 16	„		704	„	98	„	„	802

Deren Kriminalität, soweit sie durch frühere Verurteilungen zum Ausdrucke kommt, war folgende:

Noch nicht früher verurteilt	634	und zwar	Knaben	438,	Mädchen	196
einmal	„	552	„	„	„	500,	„	52
zweimal	„	253	„	„	„	243,	„	10
dreimal	„	201	„	„	„	198,	„	3
viermal und noch öfter verurteilt	67	„	„	„	61,	„	6

Von den Kindern verloren beide Eltern: in England 31, in Schottland 8; wurden von den Eltern in Stich gelassen: in England 44, in Schottland 3; im Gefängnis waren die Eltern von 2; von unehelicher Herkunft waren: in England 42, in Schottland 6; zur Beitragsleistung wurden herangezogen die Eltern von 878 in England und 92 in Schottland.

Die Gesamtaufnahme in englische und schottische Reformatories bis 31. Dezember 1901 betrug 68.136, und zwar 56.662 Knaben und 11.474 Mädchen. Die gesamten Entlassungen bis zu dem gleichen Zeitpunkte betrugen 62.382, und zwar 51.575 Knaben und 10.807 Mädchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt ein Bild der jährlichen Inanspruchnahme der Reformatory Schools und der Art der Bedeckung des Aufwandes dieser Schulen.

c) Jährliche Inanspruchnahme, Gesamtaufwand und Bedeckung in Reformatory Schools:

Jahr	Anzahl der Angehaltenen	Staatsbeitrag			Elterlicher Beitrag			Beitrag aus den Steuern			Freiwillige Beiträge			Aufwandssumme		
		£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
1859	3276	51.681	6	0	1603	19	11	2.601	17	6	16.168	19	9	72.893	10	10
1860	3702	59.230	4	7	2139	11	10	2.595	12	5	24.903	6	7	92.854	5	6
1861	4133	66.374	4	5	2362	13	1	4.749	19	6	14.134	15	11	98.638	9	9
1862	4283	68.140	14	1	2564	9	1	7.055	17	6	11.250	13	9	92.396	12	8
1863	4302	66.375	9	8	2433	19	1	8.798	1	1	10.529	19	0	93.452	17	8
1864	4286	64.735	7	10	2499	8	7	9.546	15	7	9.607	6	4	96.167	5	8
1865	4508	64.619	9	7	2479	19	4	9.613	13	3	10.697	5	9	96.883	5	9
1866	4798	67.978	13	2	2803	17	4	11.742	16	4	7.480	1	10	102.191	15	4
1867	5110	72.998	13	5	3112	13	0	15.287	1	5	12.236	8	4	110.108	14	4
1868	5320	77.351	1	11	3017	12	1	17.823	4	9	10.226	12	5	123.697	12	11
1869	5480	82.357	15	7	3240	13	6	18.041	15	5	7.730	5	7	118.418	19	11
1870	5433	84.422	13	8	3295	10	10	19.372	10	4	8.599	15	10	123.015	7	4

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Angehaltenen	Staatsbeitrag			Elterlicher Beitrag			Beitrag aus den Steuern			Freiwillige Beiträge			Aufwandssumme		
		£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
1871	5419	83.761	6	4	3559	14	2	19.219	3	6	8.328	16	4	127.234	1	8
1872	5575	84.222	16	3	4060	17	6	19.232	8	4	6.960	18	2	128.425	7	8
1873	5621	86.125	18	7	4692	10	5	19.331	8	4	7.794	16	7	132.211	5	2
1874	5688	87.019	19	2	4936	19	0	20.567	7	10	5.624	13	3	136.060	18	2
1875	5615	87.382	17	2	6378	4	11	21.241	9	1	6.897	1	0	137.191	15	3
1876	5634	86.581	13	1	6741	19	6	20.618	11	6	9.954	19	6	137.660	5	0
1877	5935	87.305	6	7	6897	3	7	20.823	11	6	7.824	13	3	139.825	15	1
1878	5963	91.571	9	7	6992	3	6	24.504	10	5	7.820	16	6	139.327	0	10
1879	5975	91.429	13	8	6316	12	11	23.357	15	10	5.000	17	6	136.183	11	4
1880	5927	91.780	16	10	5972	14	4	23.911	14	6	6.005	0	4	124.079	16	8
1881	6738	90.787	5	9	5805	19	7	22.953	8	2	4.817	6	1	129.610	3	10
1882	6601	87.241	12	4	5918	8	2	23.710	13	7	5.956	6	3	134.204	9	9
1883	6557	85.635	2	8	6140	16	2	23.183	11	1	4.943	16	7	126.122	13	0
1884	6360	85.528	3	11	6168	17	9	24.917	7	10	4.146	1	0	125.583	1	3
1885	6241	83.330	18	1	5709	18	7	25.206	13	7	3.779	15	3	123.975	18	7
1886	6272	82.400	9	0	5131	14	5	25.479	7	10	4.411	5	0	124.248	3	3
1887	6127	80.995	18	8	4854	19	2	23.649	4	11	4.176	14	10	120.836	16	10
1888	5984	79.178	5	2	4838	2	11	23.586	1	8	3.806	7	11	118.404	0	9
1889	5940	79.586	15	5	5037	13	2	23.999	6	9	4.092	13	7	118.724	0	7
1890	5854	78.862	10	6	5488	10	8	24.055	18	0	2.793	4	9	119.336	15	1
1891	5581	74.423	14	3	5171	13	1	22.388	14	7	3.274	0	3	117.836	7	5
1892	5383	71.638	16	0	4874	0	3	23.276	14	11	5.697	0	1	114.497	1	4
1893	5443	70.353	5	4	4635	17	1	22.238	11	6	2.827	12	0	111.174	6	11
1894	5587	72.676	12	9	4901	0	0	22.315	11	7	2.013	16	3	109.874	11	6
1895	5633	73.944	2	11	4821	1	6	23.266	18	9	3.313	8	4	109.290	4	9
1896	5584	74.724	18	6	5688	5	2	23.591	7	1	2.458	19	5	111.954	12	10
1897	5541	72.902	5	3	5569	16	0	24.978	14	7	1.717	0	10	117.352	12	4
1898	5460	71.513	6	0	5674	13	9	23.441	9	2	2.172	11	2	112.540	15	2
1899	5404	72.073	2	8	6237	7	10	24.940	13	11	2.014	2	0	113.396	10	1
1900	5611	72.437	7	2	6328	7	11	24.899	6	11	2.246	0	10	117.427	7	10
1901	5750	74.334	4	4	6858	9	0	26.528	16	7	4.001	16	8	124.984	5	5

d) Die Empfänge und Ausgaben für Reformatory Schools betrugen im Jahre 1900 für

und zwar Empfänge:

	England			und Schottland		
	£	sh	d	£	sh	d
Staatszuschuß	62.053	4	7	10.384	2	7
Zahlungen aus Grafschafts- und Städtesteuern	22.246	17	2	2.652	9	9
Legate	1.925	6	3	320	14	7
Freiwillige Beiträge	114	2	1	11	10	0
Verschiedenes	2.236	4	2	310	6	9
Arbeitsertrag inklusive Arbeitslohn	9.383	10	1	1.633	10	1
Gesamtsumme	97.959	4	4	15.312	13	9

Digitized by Google

Ausgaben:						
Gehalte und Bezüge der Angestellten . . .	25.272	10	3	3.419	1	0
Nahrung der Hausgenossen	24.118	5	0	4.107	19	10
Kleidung	11.221	2	9	2.162	1	8
Pacht der zur Schule gehörigen Grundstücke .	2.757	10	8	211	4	8
Veranstaltung bei Entlassung der Zöglinge .	3.438	8	2	535	19	6
Verluste bei der Anstaltsarbeit	279	18	6	64	14	9
Baurechnung	6.233	3	0	50	4	0
Verschiedenes inklusive Einrichtung	28.956	15	11	4.598	8	2
Gesamtsumme	102.277	14	3	15.149	13	7

Im Jahre 1900

An Beträgen von Eltern der jugendlichen Übeltäter erhalten, und zwar in						
	England und Wales	5.860	14	11		
	Schottland . . .	467	13	0		
	Gesamtsumme	6.328	7	11		

2. Die Industrial Schools.

a) Die Bewegung der Zöglinge in Industrial Schools.

Die Gesamtzahl der am 31. Dezember 1901 in den Industrial Schools angehaltenen Kinder betrug 14.272 Knaben und 4633 Mädchen, also zusammen 18.905 Kinder in England und Schottland. Von den 18.905 Kindern waren 10.316 Protestanten und 3730 Römisch-Katholiken und 42 Juden in England, 3616 Protestanten und 1201 Römisch-Katholiken in Schottland.

Wie dies auch bei den Reformatory Schools erwähnt worden ist, stellt die obige Ziffer die Gesamtsumme der in den Industrial Schools in Evidenz geführten Schüler dar, um die richtige Ziffer der tatsächlichen Bevölkerung zu erlangen, müssen die nur mehr auf dem Papier geführten, tatsächlich bedingt gegen Licence entlassenen 1352 Knaben und 278 Mädchen, 34 entwichene und nicht wieder eingebrachte Knaben und 167 Knaben in Working Boys Homes (ähnlich wie the Grotto Home), also zusammen 1831 beziehungsweise 1553 Knaben und 278 Mädchen von der Gesamtsumme abgezogen werden, sodaß die Zahl der am 31. Dezember 1901 in den Industrial Schools anwesenden Kinder zusammen 17.074 oder 12.719 Knaben und 4355 Mädchen ausmacht.

Dies bedeutet gegen das Vorjahr eine Zunahme von 84 Knaben und eine Abnahme von 98 Mädchen.

Die Gesamtaufnahmen in den Industrial Schools betrugen bis 31. Dezember 1900, 100.834 Knaben und 27.233 Mädchen, zusammen 128.067.

Die Gesamtentlassungen bis zum selben Zeitpunkte betrugen 86.435 Knaben, 22.487 Mädchen, zusammen 108.922.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat die Zahl der in Industrial Schools aufgenommenen Kinder eine stetige Tendenz zum Steigen.

1864 1668; 1870 8788; 1875 12.682; 1880 16.446; 1885 20.250; 1890 22.735; 1895 24.577; 1900 24.718.

In diesen Zahlen sind die Schüler der Truant Schools inbegriffen.

Digitized by Google

Die ständige Zunahme der Kinder in Industrial Schools ist im Verhältnis beträchtlich größer, als die allgemeine Zunahme der Kinder in der Bevölkerung des Landes.

Der Bericht des Inspektors (1900, Seite 16) erklärt dies damit, daß das Bedürfnis nach Schulen steigt, beziehungsweise nicht abnimmt, infolge des fortgesetzten Bevölkerungszuwachses der Städte durch den Zug vom Lande zur Stadt und dem Einflusse dieser Tatsache auf die soziale Lage der Bevölkerung.

b) Die Individualverhältnisse der Zöglinge der Industrial Schools.

Die Aufnahme in die Industrial Schools im Jahre 1901 betrug 3020 Knaben und 831 Mädchen, zusammen 3851 Kinder, gegenüber einer Gesamtziffer von 3834 im Vorjahre, und zwar um 16 Knaben weniger und um 33 Mädchen mehr als im Jahre 1900.

Das Alter der Aufgenommenen bei der Aufnahme war folgendes: Unter 6 Jahren wurden aufgenommen in Industrial Schools 19 Knaben und 37 Mädchen, zusammen 56.

Die Zahl der Zöglinge unter 6 Jahren hat eine sinkende Tendenz, nämlich diese betrug im Jahre 1896 77; 1897 62; 1898 71; 1899 67; 1900 66 und 1901 56.

In einem	Alter	unter	6	Jahren	standen	19	Knaben,	37	Mädchen,	zus. 56
„ „	„	von	6—8	„	„	160	„	99	„ „	259
„ „	„	„	8—10	„	„	433	„	159	„ „	592
„ „	„	„	10—12	„	„	1122	„	264	„ „	1386
„ „	„	„	12—14	„	„	1286	„	272	„ „	1558

Zusammen 3851, und zwar 3020 Knaben, 831 Mädchen.

Die Familienverhältnisse der Aufgenommenen waren folgende:

Unehelicher Abstammung . .	143	Knaben,	84	Mädchen,	zus. 227
Beide Eltern tot	88	„	26	„ „	114
Vater tot	487	„	137	„ „	624
Mutter tot	408	„	138	„ „	546
Von beiden Eltern verlassen .	154	„	60	„	214
Ein Elternteil oder beide Eltern hilfsbedürftig od. verbrecherisch	201	„	163	„ „	364
	1481	Knaben,	608	Mädchen,	zus. 2089
Beide Eltern am Leben und fähig für ihre Kinder zu sorgen	1539	„	223	„ „	1762
Gesamtsumme	3020	Knaben,	831	Mädchen,	zus. 3851

Digitized by Google

c) Die jährliche Inanspruchnahme, der Gesamtaufwand und die einzelnen Einkommenszweige der Industrial Schools (inklusive Truant Schools).

Jahr	Anzahl der Knaben und Mädchen	Staatsbeitrag £ sh d	Elterlicher Beitrag £ sh d	Steuern £ sh d	Schulbehörden £ sh d	Freiwillige Beiträge £ sh d	Gesamtaufwand £ sh d
1864	1.668	15.887 6 8	1.188 15 0	—	—	—	—
1865	1.952	19.684 5 2	1.239 9 11	—	—	20.448 17 1	—
1866	2.566	22.797 4 8	1.542 9 10	—	—	19.999 12 1	58.701 4 8
1867	3.802	31.728 12 9	1.869 9 0	19.652 2 6	—	28.010 15 8	87.825 5 4
1868	5.758	52.563 13 9	2.532 0 11	19.062 5 4	—	35.889 6 6	122.590 1 1
1869	7.845	74.102 7 5	3.606 11 0	21.056 16 6	—	33.740 15 9	138.407 10 10
1870	8.788	92.962 6 0	4.559 13 3	21.129 2 2	—	59.309 13 7	188.778 14 10
1871	9.420	109.681 12 0	5.181 8 3	16.250 1 5	2.962 9 4	37.085 12 9	182.923 11 5
1872	10.905	120.535 4 4	6.966 11 9	20.490 17 3	7.503 15 4	47.380 14 11	222.066 19 3
1873	11.791	127.279 3 10	7.805 11 3	20.199 4 9	14.881 19 1	43.729 8 0	239.827 10 4
1874	12.265	134.383 6 1	9.093 1 10	20.651 5 0	19.925 5 9	48.607 17 9	253.845 8 10
1875	12.682	136.698 10 3	11.666 13 11	19.118 1 4	22.597 0 0	51.445 11 9	274.156 8 2
1876	13.475	138.310 12 7	13.797 0 7	20.870 8 3	30.966 2 9	50.556 12 9	292.170 2 7
1877	14.359	144.369 8 8	16.133 10 1	24.318 4 6	40.217 7 9	44.412 14 0	292.280 10 5
1878	14.953	153.469 5 0	17.116 9 3	26.961 13 5	95.674 5 5	38.326 12 7	362.314 17 8
1879	15.860	159.650 6 7	16.751 15 11	22.112 1 3	57.069 1 2	34.886 1 1	303.655 18 0
1880	16.446	167.639 1 11	16.999 13 3	25.187 18 11	57.881 7 2	29.260 9 5	316.175 0 6
1881	16.955	170.107 11 1	16.855 0 6	48.780 15 10	56.809 19 4	34.727 18 9	342.658 17 1
1882	17.614	170.472 19 6	16.993 7 9	42.726 10 6	59.583 16 5	30.918 10 1	338.200 8 0
1883	18.780	176.733 16 3	17.596 11 0	40.052 11 10	65.542 13 7	42.129 19 8	359.321 17 3
1884	19.383	183.458 13 0	17.955 4 6	39.466 5 1	78.193 13 10	30.152 13 8	362.614 8 5
1885	20.250	188.970 2 6	16.794 12 1	59.547 13 9	72.984 16 3	36.959 15 8	386.400 5 3
1886	20.668	185.539 1 5	15.539 1 5	41.403 11 8	64.280 18 6	34.037 7 0	378.376 17 3
1887	20.940	186.459 16 10	15.078 13 5	40.742 3 9	64.871 14 7	32.355 19 5	348.698 8 8
1888	21.426	187.561 12 3	14.803 0 11	45.847 15 11	61.017 13 11	33.886 15 6	372.454 2 6
1889	22.127	191.905 7 2	15.521 8 7	40.157 11 9	62.172 2 10	35.292 18 10	361.817 16 0
1890	22.735	194.403 15 2	16.656 15 10	42.198 5 5	67.936 8 0	34.489 16 11	360.947 0 2
1891	23.688	196.404 19 5	16.764 4 5	43.122 5 1	69.017 8 11	34.006 6 7	386.351 10 6
1892	23.968	199.325 0 5	16.756 12 4	42.510 10 10	78.993 10 7	38.638 2 6	394.886 17 9
1893	24.471	196.940 9 9	15.786 13 0	48.768 9 1	84.767 6 3	35.238 11 3	406.882 14 9
1894	24.686	196.222 4 3	16.009 8 2	47.857 3 8	66.984 12 0	31.758 5 3	365.775 15 5
1895	24.577	194.002 6 0	16.043 9 7	52.620 9 0	88.798 8 8	22.523 4 2	377.146 11 0
1896	24.590	192.727 19 1	17.506 13 4	53.724 8 6	93.784 4 11	31.362 14 5	407.284 19 11
1897	24.705	192.096 1 2	17.781 12 1	54.466 3 11	96.379 1 0	23.056 8 4	411.547 1 4
1898	24.933	192.093 19 4	18.346 12 7	51.753 12 6	100.377 11 5	37.812 8 9	422.745 12 2
1899	24.886	193.798 8 1	19.214 13 0	53.905 12 5	108.845 2 6	30.221 11 0	428.648 1 3
1900	24.718	192.041 1 9	19.272 2 6	56.747 1 10	111.523 19 2	24.896 16 4	427.669 12 1
1901	24.156	190.179 5 6	19.982 19 2	57.638 19 8	114.950 18 3	27.177 13 7	440.671 14 10

Digitized by Google

d) Die Einnahmen und Ausgaben in den Industrial Schools im Jahre 1900, exklusive Truant Schools.

Die Einnahmen in England und Schottland:

England.

Staatszuschuß	128.798	£	16 sh	5	pence
Von Grafschafts- und Stadtsteuern	45.278	„	6 „	11	„
Zahlungen von Schulbehörden	88.419	„	6 „	8	„
„ „ Kirchspielbehörden	3.898	„	11 „	8	„
„ für freiwillige Hausgenossen	2.437	„	19 „	4	„
Verschiedenes	4.664	„	19 „	0	„
Gewinn aus der Anstaltsarbeit	18.940	„	18 „	7	„
Gesamteinnahme	308.257	£	16 sh	7	pence

Schottland.

Staatszuschuß	54.412	£	16 sh	6	pence
Von Grafschafts- und Stadtsteuern	11.230	„	17 „	6	„
Zahlungen von Schulbehörden	1.061	„	0 „	2	„
„ „ Kirchspielsbehörden	400	„	6 „	0	„
„ für freiwillige Hausgenossen	344	„	14 „	9	„
Verschiedenes	2.889	„	16 „	9	„
Gewinn aus der Anstaltsarbeit	4.935	„	2 „	3	„
Gesamteinnahme	84.352	£	12 sh	3	pence

Die Beträge, hereingebracht von den Eltern und in Schottland von Eltern und heimatlicher Kirchspielsbehörde, betrugen 1900 in England 13.597 £ 13 sh 2 pence und in Schottland 5674 £ 9 sh 4 pence; zusammen 19.272 £ 2 sh 6 pence gegenüber 1899 mehr um 57½ £.

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1900 in

	England					Schottland				
Gehalt und Löhne	72.305	£	5 sh	8	pence	20.435	£	8 sh	4	pence
Nahrung	80.745	„	10 „	7	„	22.174	„	8 „	10	„
Kleidung	36.918	„	8 „	0	„	11.210	„	5 „	4	„
Pachtzinse	5.423	„	12 „	0	„	2.167	„	4 „	2	„
Ausgaben bei Entlassungen	9.823	„	13 „	0	„	2.395	„	9 „	4	„
Baurechnung	13.209	„	7 „	4	„	1.469	„	11 „	4	„
Verlust	809	„	1 „	0	„	34	„	13 „	11	„
Verschiedenes, Einrichtung u. Steuer	94.291	„	10 „	4	„	22.793	„	1 „	8	„
Gesamtausgabe	313.526	£	7 sh	11	pence	82.680	£	2 sh	11	pence

8. Die Durchschnittskosten der Reformatory and Industrial Schools.

Im Jahre 1900 betrugen die durchschnittlichen Kosten des Unterhalts inklusive Mietzins, Ausgaben für das weitere Fortkommen und das Zugeständnis des üblichen Gewinns aus der Arbeit der Hausgenossen:

Für Knaben in Reformatories

in England	21	£	12 sh	3	pence	per Kopf und Jahr
in Schottland	19	„	19 „	9	„	„ „ „ „

Digitized by Google

Für Mädchen in Reformatories

in England	21 £	0 sh	0 pence	per	Kopf	und	Jahr
in Schottland	25 „	6 „	8 „	„	„	„	„

Die gleichen Beträge im Vorjahre 1899 waren für Knaben-Reformatories in England 20 £ 10 sh 6 pence, — in Schottland 17 £ 18 sh 9 pence. Für Mädchen-Reformatories in England 19 £ 6 sh 1 pence, — in Schottland 28 £ 3 sh 11 pence.

Die Durchschnittskosten der Industrial Schools gestalten sich wieder wesentlich verschieden je nach der Art der Schule und je nachdem sie unter freiwilliger Verwaltung oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht.

Die Durchschnittskosten der Industrial Schools unter freiwilliger Verwaltung betrugen 1900 per Kopf und Jahr 20 £ 7 sh 2 pence, unter der Verwaltung der School Boards 26 £ 16 sh 3 pence.

Die Durchschnittskosten der Mädchenschulen unter freiwilliger Verwaltung betrugen 18 £ 19 sh 6 pence, unter der Verwaltung der Schools Boards 23 £ 13 sh 9 pence; noch auffallender ist der Unterschied der Durchschnittskosten der Training Ships. Das Schiff „Shaftesbury" unter Verwaltung des London School Board kostet durchschnittlich 1900 per Kopf 30 £ 8 sh 8 pence.

Das Schiff „Formidable" unter freiwilliger Verwaltung kostet 20 £ 10 sh 4 pence.

Die Knaben in der Industrial School in Davenport Hill unter dem London School Board 34 £ 1 sh 4 pence. Levisham East London Industrial School unter freiwilliger Verwaltung 24 £ 15 sh 10 pence.

„Shadwell" unter Leeds School Board 21 £ 19 sh 5 pence. „Werrington" unter Verwaltung der Grafschaftsverwaltung durch Stafford County Council 20 £ 0 sh 11 pence. „Macceesfield" unter freiwilliger Verwaltung 19 £ 8 sh 10 pence.

Die Kosten eines Schülers in der Reformatory School belaufen sich auf ungefähr 21 Pfund Sterling im Jahre, welche bedeckt werden im Durchschnitte mit 14 £ durch den Staat; 5 £ durch die Grafschafts- oder Gemeindesteuer und mit 2 £ durch Eltern und Schenkungen.

Die Kosten eines Schülers in einer Industrial School belaufen sich im Jahre auf ungefähr 20 £, wovon der Staat ungefähr 9 £ 10 sh, die Grafschafts- oder Gemeindesteuer 9 £ tragen und die restlichen 1 £ 10 sh auf Eltern und freiwillige Zuwendungen kommen.

Die Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen gehen stetig zurück, während der Beitrag aus dem Ertrage der Steuer der Grafschafts- oder Gemeindeverbände stetig zunimmt.

Die Eltern der in den Industrial Schools untergebrachten Kinder sind meistens in dürftigen Verhältnissen und überschreitet der von ihnen verlangte durchschnittliche Beitrag nicht 1 sh per Woche. Man scheute trotzdem nicht die Schwierigkeit, zu diesem elterlichen Beitrag zu gelangen von wegen der ihm innewohnenden prinzipiellen Bedeutung, wonach eben die Eltern fühlen sollen, daß sie nicht ganz die ihnen obliegende Verantwortlichkeit für ihre Kinder auf den Staat überwälzen können.

Die eingegangenen Beträge beliefen sich im Jahre 1901 in:

England und Wales	14.336 £	8 sh	1	penny
Schottland	5.646 „	11 „	1	„
	19.982 £	19 sh	2	pence

4. Die Truant Schools.

Das statistische Materiale, welches sich auf die Truant Schools bezieht, habe ich nachfolgend zusammengefaßt.

Die Zahl der Aufnahmen in die Truant Schools im Jahre 1900 betrug 2193 Knaben; die der Entlassungen 2256 Knaben.

Die Zahl der am 31. Dezember 1900 unter Licence befindlichen Zöglingen von Truant Schools betrug 4283.

Digitized by Google

Die durchschnittlichen Kosten des Unterhalts per Kopf waren 21 Pfund Sterling 6 sh 8 pence; die Gesamtausgabe betrug 31.463 £ 1 sh 3 pence, zu welcher der Staatsschatz 8829 £ 8 sh 10 pence, die Schulbehörde 22.480 £ 6 sh 7 pence beisteuerten.

Die Gesamtaufnahmen bis zum 31. Dezember 1900 betrugen 34.134.

Die Frequenz in den Truant Schools steigt von Jahr zu Jahr.

Das charakteristische gemeinsame Kennzeichen für die Truant Schools und die Day Industrial Schools, welche Schulen mit Rücksicht auf die kürzere Aufenthaltsdauer im üblichen Sprachgebrauche auch die Bezeichnung: Short Detention Schools führen, ist die kurze Anhaltungsdauer, die Entlassung unter Licence nach einem beziehungsweise drei Monaten.

Ein Knabe der lediglich wegen fortgesetzten Schulversäumnis in eine solche Schule kommt, muß Gelegenheit haben, so schnell als möglich wieder herauszukommen um bessere Wege einzuschlagen. Das gegen ihn als Truant eingeleitete Verfahren bedeutet, daß in den Augen der Behörden, er selbst nicht verderbt genug oder daß seine Eltern nicht verderbt genug sind, um das Verfahren im Sinne der Industrial Schools Acts zu rechtfertigen.

Der mit den Truant Schools erzielte Erfolg war im allgemeinen ein guter. Von den 34.000 zu einer Truant School geschickten Kindern waren nur 6000 rückfällig, d. h. nach Entlassung gegen Licence ein zweitesmal zu einer Truant School geschickt worden, obgleich in allen Fällen es sich um beharrliche Schulversäumnisse gehandelt hatte.

Der Bericht des Inspektors läßt sich über den Erfolg dieser Schulen vernehmen wie folgt:

„Die humane und rationelle Methode, welche in den letzten Jahren beinahe in allen diesen Schulen praktiziert wurde, hat jedenfalls mehr Gutes von großer Dauer gestiftet, als irgend ein plumpes Kunststück einer veralteten Strafrechtslehre jemals hoffen kann zu vollenden".

5. Day Industrial Schools.

Jahr	Anzahl der Knaben und Mädchen	Staatsbeitrag £	sh	d	Elterlicher Beitrag £	sh	d	Ergänzung des elterlichen Beitrages durch Armenräte £	sh	d	Schulbehörde £	sh	d	Aufwandsumme £	sh	d
1879	287	326	4	3	138	17	8	7	7	9	1.771	12	8	3.272	7	0
1880	1.005	1.492	8	10	258	7	2	81	2	2	4.537	17	11	8.260	10	8
1881	1.493	2.155	0	2	351	8	7	25	8	7	5.969	2	8	10.332	16	0
1882	1.692	2.592	1	4	2.183	14	7	47	10	5	5.890	14	11	13.494	11	5
1883	2.083	2.922	15	7	2.182	8	10	—			5.586	0	11	14.381	7	5
1884	1.876	3.577	16	2	2.060	18	9	335	17	0	6.465	19	11	16.035	0	0
1885	2.324	4.131	2	4	2.053	1	2	202	9	4	8.548	9	9	18.000	11	4
1886	2.444	4.687	0	11	1.873	5	1	737	3	8	10.827	8	11	20.230	2	10
1887	2.622	4.965	9	11	2.804	5	5	592	7	4	8.396	17	5	19.355	17	9
1888	2.783	5.621	14	1	2.254	14	10	1.166	2	3	8.866	19	1	20.340	7	5
1899	3.197	6.084	17	4	2.633	2	4	1.091	13	3	11.175	18	9	22.113	7	9
1890	3.698	6.891	2	0	3.382	0	3	1.071	15	4	11.260	6	8	25.558	18	0
1891	3.796	7.937	2	7	3.772	17	10	1.005	16	3	12.506	13	10	28.228	18	11
1892	3.425	8.204	18	11	3.276	3	2	2.195	5	5	14.814	9	4	31.221	19	1
1893	3.253	8.003	11	11	3.089	0	4	1.303	13	9	16.002	16	1	31.075	11	7
1894	3.251	7.712	13	2	2.926	16	6	1.388	17	5	15.813	7	5	29.854	7	1
1895	3.223	7.430	13	10	2.560	19	10	1.299	13	11	15.217	19	2	29.213	14	2
1896	3.144	7.140	12	5	2.847	4	10	1.398	17	4	16.871	3	3	31.062	19	6
1897	2.804	6.811	1	10	2.659	1	6	1.085	9	8	16.755	4	1	29.965	6	10
1898	2.901	6.235	1	9	2.434	4	2	546	18	6	18.927	4	1	30.782	9	4
1899	3.271	6.577	8	7	2.577	6	8	571	4	11	18.096	17	10	30.518	2	8
1900	3.253	7.178	10	6	2.741	4	11	563	13	0	20.856	8	7	33.055	10	7
1901	3.288	7.223	10	8	2.605	11	8	445	16	5	23.037	0	8	34.462	16	4

Digitized by Google

Day Industrial Schools.

Die Gesamtzahl der am 31. Dezember 1900 Day Industrial Schools besuchenden Kindern betrug 3253. Davon waren 2426 Knaben, 827 Mädchen.

Im ganzen sind 22 Day Industrial Schools unter staatlicher Aufsicht, wovon 18 in England, 4 in Schottland. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen von Day Industrial Schools betrug: 1879 287; 1880 1005; 1885 2324; 1891 3796; 1895 3223; 1900 3253.

Die Gesamteinnahmen — eingeschlossen 481 £ 5 sh als Gewinn aus der Anstaltsarbeit — betrugen 33.923 £ 10 sh 4 pence. Dazu trugen bei: der Staatsschatz 7178 £ 10 sh 6 pence; Schulbehörden 20.856 £ 8 sh 7 pence, Eltern 2741 £ 4 sh 11 pence, Armenbehörden zur Unterstützung der Eltern, um diesen die Beitragsleistung zu ermöglichen, 563 £ 13 sh usw.

Die Gesamtausgaben betrugen 33.055 £ 10 sh 1 pence. Die Durchschnittskosten per Kopf betrugen 10 £ 10 sh 2 pence und für Nahrung allein 3 £ 1 sh 2 pence per Kopf und Jahr.

Es wird die Tendenz einer stetigen Zunahme in der Frequenz dieser Schulen für die nächsten Jahre vorhergesagt. London School Board, angeeifert durch den Erfolg seiner Day Industrial School in Drury Lane, wird wahrscheinlich eine zweite solche Schule für das Ostend von London errichten und eine dritte für Lambeth. Die Zunahme dieser Schulen wird als außerordentlich wünschenswert bezeichnet.

Sie bieten eine vollkommene Unterstützung für die üblichen Tagesschulen und sind namentlich in größeren Bevölkerungszentren außerordentlich notwendig und zweckmäßig für aufsichtslose Kinder, deren Zahl vermöge der Armut der Eltern, welche dem Erwerbe nachgehen, im steten Steigen begriffen ist. Die Aufsichtslosigkeit dieser Kinder führt zu steigenden Schulversäumnissen und mittels eines sehr leichten Überganges zur Kriminalität der Jugendlichen.

Der Bericht des Inspektors sagt von einer Day Industrial School, „diese sollte um ein gut Stück mehr der Mittelpunkt großer sozialer Bemühungen sein. Ein Versuch sollte gemacht werden, nicht allein die Kinder aufzuziehen und in Verbindung zu bleiben mit den Kindern, wenn die Schulstunden vorüber und die Schulbesuchszeit abgelaufen ist, sondern in Verbindung zu kommen mit den Eltern und Einfluß auf diese zu gewinnen. Weiters sollte, solange die Kinder in der Schule sind, besondere Rücksicht genommen werden auf das arbeitsame Leben, welches diese Kinder zu führen haben in ihrer Jugend und im Mannesalter. Daher sollen diese Schulen den Müßiggang im Keime ersticken und damit dessen Auswuchs zu jugendlichem Verbrechertum verhindern. Diese Gefahr ist ohne Anhaltung in einer Day Industrial sehr naheliegend."

Acht Industrial Schools sind von Grafschaftsbehörden errichtet, 110 werden verwaltet durch Schulbehörden, abgesehen von Truant Schools, und eine durch die Stadt Birmingham, alle anderen Reformatory und Industrial Schools stehen unter freiwilliger Leitung.

Die Truant Schools und alle Day Industrial Schools, mit Ausnahme einer in Liverpool und dreier in Glasgow, sind unter der Verwaltung von Schulbehörden.

Im Herbst 1900 wurde eine neue Industrial School für jüdische Knaben eröffnet, nachdem das School-Committee von Lewisham, wo die Kinder bisher untergebracht waren, den Beschluß gefaßt hatte, in Hinkunft Kinder jüdischer Konfession nicht mehr aufzunehmen.

6. Die Lokalbehörden der Schulverwaltung in England.

Den ersten Platz unter diesen nimmt das London School Board ein. Die folgenden statistischen Ziffern sollen dies beleuchten.

Das London School Board unterhält drei Industrial Schools, darunter das Übungsschiff Shaftesbury in der Themse, zwei Truant Schools und eine Day Industrial School.

Digitized by Google

Unter den geplanten neuen Board-Schulen ist Davenpart-Hill Boys Home and Nero School for Incorrigible Truants zu erwähnen, in welche unverbesserliche Schulstürzer, das ist bei der vierten Überweisung in eine Truant School, Aufnahme finden sollen. Außerdem ist das London School Board auf Grund von Verträgen berechtigt, Kinder in 65 Industrial Schools, die einer anderen Verwaltung unterstehen, zu senden.

824 Kinder waren in den eigenen Schools des London School Board, 2945 in den 65 fremden Schulen in allen Teilen des Landes. Die Kosten betragen für die 824 in den eigenen Schulen 20.419 £ 7 d. Die Kosten für die 2945 Kinder in den anderen Schulen betrugen 25.462 £ 1 sh 8 d.

Diese Ziffern erhellen die Zweckmäßigkeit der Unterbringung der meisten Kinder in Schulen außerhalb London. Diese Politik hat den Steuerzahlern von London in einem Jahre mehr als 40.000 £ erspart.

Dabei werden die fremden Schulen finanziell und auch vom erziehlichen Standpunkte gefördert. Wie an anderer Stelle besprochen wurde, ist die Verpflanzung von Londoner Kindern in die in verschiedenen Teilen des Landes gelegenen Anstalten und die dadurch bewirkte Mischung von Kindern verschiedener Herkunft in einer Schule dem Erziehungswerke sehr förderlich.

Bis zum 25. März 1901 waren seit dem Jahre 1871 30.084 Kinder vom London School Board zu Industrial Schools geschickt worden. Von diesen waren überwiesen worden unter Sektion 14 der Industrial Schools Act 1866 wegen Betreten beim Bettel, Landstreichen oder im Zustande der Aufsichtslosigkeit, sowie unter Sektion 15 wegen Begehung einer mit Gefängnis strafbaren Handlung durch ein Kind unter 12 Jahren 14.031 Kinder, unter Sektion 16 wegen Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung (beyond control) 3294, unter den Bestimmungen des Industrial Schools Amendment Act 1880 wegen gemeinsamen Lebens beziehungsweise Verkehres mit Prostituierten 653 Kinder, unter Sektion 12 des Elementary Education Act 1876 wegen Nichtbefolgung eines Schulbesuchsauftrages 12.092 Kinder und endlich wurden unter Berufung auf den Order in Council wegen eines strafbaren Vergehens statt in eine Reformatory 14 Kinder von Day Industrial Schools in Industrial Schools geschickt. Die Gesamtzahl der über Einschreiten von Schulbehörden in England im Jahre 1900 in Industrial Schools geschickten Kinder betrug für England 2164, davon entfallen auf das London School Board 710.

Die Verwaltung der auf die Industrial, Day Industrial und Truant Schools bezüglichen Angelegenheiten besorgt ein vom London School Board eingesetztes Industrial Schools Committee. Das Komitee ist mit der Pflicht betraut, vor den Richter die Kinder zu bringen, welche geeignet sind in Industrial, Day Industrial oder Truant Schools gesandt zu werden, die Schule zu bezeichnen, zu welcher sie gesandt werden sollen, die vom Board errichteten Industrial und Truant Schools zu verwalten und die Schulen zu beaufsichtigen, mit welchen der London School Board Vereinbarungen getroffen hat.

Digitized by Google

XIV. Reformatory and Refuge Union, auch genannt Childrens Aid Society

mit dem Sitze in London, hat ein Verzeichnis aller Einrichtungen in England, Schottland und Irland veröffentlicht, welche sich zur Aufgabe setzen, vernachlässigte und verlassene Kinder aufzunehmen, Kinder aus verderblicher Umgebung zu befreien, mag diese auf elterliche Nachlässigkeit oder auf andere schlechte Gesellschaft zurückzuführen sein und welche versuchen, bei älteren Kindern, die das erstemal mit dem Gesetze in Konflikt geraten sind, den weiteren sittlichen Verfall aufzuhalten.

Die in dieser Liste verzeichneten der Reformatory and Refuge Union angegliederten Vereine und Gesellschaften, Einrichtungen und Anstalten haben in der Refuge Union ein Organ zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen.

Die Union nimmt solche Anstalten in ihren Verband auf, welche entweder unter der Aufsicht der Regierung stehend, sich unter der Verwaltung eines Komitees befinden, das für die gute Führung die Verantwortung übernimmt oder sich der Kontrolle durch ein Organ des Central Council der Union unterwirft. Beitrittsgeld wird nicht verlangt, wohl aber wird ein solches erwartet, wo dies möglich ist. Der Bezug des monatlich erscheinenden Organs der Union „Seeking and Saving" wird den Verbandsmitgliedern um den jährlichen Betrag von 2 sh 6 d zugänglich gemacht. Die Namhaftmachung eines Vertreters im Central Council setzt eine Beitragsleistung von 1 Guinea voraus.

Angelegenheiten von allgemeinem und besonderem Interesse werden in vier jährlichen Zusammenkünften besprochen, oder in besonderen Besprechungen der Anstaltsleiter, welche — wenn nicht aus besonderem Anlaß früher — alle drei Jahre veranlaßt werden.

Ein Zentralbureau steht den Verbandsmitgliedern zur Auskunfserteilung bereit, hier wird auch ein Verzeichnis geführt von offenen Stellen in der Verwaltung der Anstalten und von Bewerbern um solche Stellen.

Die Refuge Union bestellt Beamte, welche den Anstalten zur Verfügung stehen, wenn Kinder von London dahin oder von den Anstalten nach oder durch London befördert werden.

Die Reform und Refuge Union hat selbst keine Anstalten, wohl aber sucht dieselbe Kinder auf, die in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen in der Metropolis müßig umher irren und wandern. Zu diesem Zwecke hat die Union Rescue Officers, Boys Beadles, Agenten, welche durch Vermittlung der Nachbarschaft des Kindes Kenntnis erlangen von der Existenz der vernachlässigten, verwahrlosten oder in schlechter Gesellschaft befindlichen Kinder.

Die Union trifft nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles die entsprechende Verfügung mit dem Kinde, gibt dieselben entweder mit Zustimmung der Eltern in eine der vielen Homes für Kinder — ich erinnere hier nur an die großartigen Schöpfungen des Dr. Banardo — oder aber wenn die Eltern ihre Einwilligung hiezu nicht geben, bringt die Union die Angelegenheit zur Entscheidung vor den Richter, welcher, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Anhaltung der Kinder in einer Industrial School anordnet.

Der Agent, den ich auf seinen Berufswegen begleitete, sagte mir, daß er wohl wisse, wo sich verwahrloste Kinder befinden. Bei der genauen Spezialisierung der gesetzlichen Voraussetzung für die Anhaltung in einer Industrial School müßte jedoch das Kind bei einem Tatbestande, also z. B. auf der Wanderung in den Straßen oder in schlechter Gesellschaft betreten werden.

Erst dann könne das Organ der Union das Kind anhalten und vor den Richter bringen. Der Schwierigkeiten betreffend die Vorladung von solchen Kindern, welche in Häuser mit Prostituierten wohnen, geschah bereits früher Erwähnung.

Digitized by Google

Übersicht der Einrichtungen und Anstalten, welche der Reformatory and Refuge Union and Childrens Aid Society angehören.

Arten der Anstalten und Einrichtungen	Zahl der Anstalten				Belegraum (Accomodations)			
	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	zusammen	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	zusammen
England: Certified Reformatories	29	9	—	38	3.809	577	—	4.386
Certified Industrial School	78	42	3	123	11.731	3.291	480	15.502
Certified Day Industrial School	—	—	19	19	—	—	4314	4.314
Voluntary Industrial Homes	72	231	49	352	7.789	18.338	3389	29.516
Home for working Boys	18	—	—	18	918	—	—	918
Shoeblack Societies	7	—	—	7	325	—	—	325
Magdalen Institutions	—	249	—	249	—	6.215	—	6.215
Schottland und Irland: Zahl aller Anstalten	57	98	16	171	8.205	8.132	1445	17.782
Summe	261	629	87	977	32.777	36.553	9628	78.958

Verzeichnis, Name und Standort der Certified Reformatory Schools*).

ENGLAND.

Bedforshire Reformatory for Boys, Carlton.
Bradwall Reformatory for Boys, Sandbach.
Devon-Exeter Reformatory Farm School for Boys, Brampford Wood.
Devon-Exeter Reformatory for Girls, Polsloe Road.
Sunderland Reformatory for Girls, Tatham Street.
„Cornwall", Thames Reformatory School Ship for Boys.
St. Edward's Reformatory for Roman Catholic Boys, Boleyn Castle Plaistow, E.

*) Die Verzeichnisse sind entnommen: The Reformatory and Industrial Schools Acts by F. V. Hornby. London 1897.

Digitized by Google

Glamorganshire Reformatory for Boys, The Segur, Neath.
Hardwick Reformatory for Boys, near Gloucester.
Kingswood Reformatory for Boys, near Bristol.
Red Lodge Reformatory for Girls, Bristol.
Arno's Court Reformatory for Roman Catholic Girls, near Bristol.
Hampshire Reformatory for Boys, Eling, Southampton.
Herts Reformatory for Boys, Bengeo, Hertford.
„Akbar", Reformatory School for Boys, Rock Ferry, Liverpool.
Liverpool Reformatory Farm School for Boys, Newton-le-Willows.
Liverpool Reformatory for Girls, Mount Vernon Green, Liverpool.
Toxteth Park Reformatory for Girls, 9, Park Hill Road Liverpool.
„Clarence", Reformatory School Ship for Roman Catholic Boys of New Ferry Liverpool.
North Lancashire Reformatory for Boys, Bleasdale, Garstang.
Manchester and Salford Reformatory for Boys, Blackley.
Lancashire Reformatory for Roman Catholic Girls, May Place, Old Swan, Liverpool.
Birkdal Farm Reformatory School for Roman Catholic Boys, Ainsdale, Southport.
Monmouthshire Reformatory for Boys, Little Mill, Pontypool.
Northamptonshire Society's Reformatory for Boys, Tiffield.
North-Eastern Reformatory for Boys, Netherton, Morpeth.
Kerrison Reformatory for Boys, Thordon, Eye.
Industrial Home Reformatory for Girls, St. Matthew's Ipswich.
Philantropic Farm School, Reformatory for Boys, Redhill.
Boy's Home Reformatory, Wandsworth Common, S. W.
Satley Reformatory for Boys, Smallheath, Birmingham.
Warwickshire Reformatory for Boys, Weston, Leamington.
Warwickshire Reformatory for Girls, Coventry.
Wilts Reformatory for Boys, Warminster.
Stoke Farm Reformatory for Boys, Bromsgrove.
Calder Farm Reformatory for Boys, Mirfield, Normanton.
Castle Howard Reformatory for Boys, Welburn, York.
Leeds Reformatory for Boys, Adel, Leeds.
Yorkshire Reformatory for Roman Catholic Boys, near Market Weighton.

SCOTLAND.

Old Mill Reformatory for Boys, Aberdeen.
Aberdeen Reformatory for Girls, Mount Street, Aberdeen.
Dalry Reformatory for Girls, Edinburgh.
Wellington Farm Reformatory for Boys, Penycuik, Edinburgh.
Rossie Reformatory for Boys, Montrose.
House of Refuge for Girls, East Chapelton, Glasgow.
Reformatory for Roman Catholic Boys, Parkhead, Glasgow.
Kibble Reformatory for Boys, Paisley.
Stranraer Reformatory for Boys, Stranraer.

Verzeichnis der Industrial and Truant Schools und Day Industrial Schools.

Girls' Industrial School, Hill House, Cold Ash, near Newbury.
„Clio", Industrial School Ship, Bangor.
Chester Industrial School for Boys and Girls, Bougthon, Chester.
Albert Industrial Schools for Boys and Girls, Corporation Road, Birkenhead.

Digitized by Google

Stockport Industrial School for Boys, Townend House, Stockport.
Stockport Industrial School for Girls, Dialstone Lane, Stockport.
Macclesfield Industrjal School for Boys, Brook Street.
Bishop Brown Memorial Industrial School for Roman Catholic Boys.
Auxiliary Working Boys' Home to ditto, Stockport.
„Mount Edgcumbe" Industrial School Ship for Countes of Devon and Cornwall, at Saltash.
The Cumberland Industrial School, Cockermouth.
Devon and Exeter Industrial School for Boys, Exminster, Exeter.
The Plymouth Girls' Industrial School, 1, Marina Place, Mutley.
Dorset Home Industrial School for Girls, Poole.
The Dorset Industrial School for Boys, Milborne, Blandford.
Sunderland Industrial School for Boys, Silver Street.
The „Wellesley" Industrial School Ship for Boys, at South Shields, and in connection with the „Wellesley".
The Green's Home Industrial School for Boys, South Shields.
Abbot Memorial Industrial School for Boys and Girls, Gateshead.
Durham County Industrial School for Boys, Earls House, Witton Gilbert, Durham.
St. Joseph's Home for Roman Catholic Girls, Carmel Road Darlington.
St. Nicholas Industrial School for Roman Catholic Boys, Manor House, Little Ilford.
Branch Home, 55, Colebrook Row, Islington.
Halstead Industrial School for Girls, Halstead.
St. John's Industrial School for Roman Catholic Boys, Shearn Hall Street, Walthamstow.
Essex Industrial School for Boys, Primrose Hill, Chemsford.
School Board for London Industrial School for Boys, Prospect House, Brentwood.
School Board for London Industrial School Ship „Shaftesbury".
The Children's Home Industrial School for Girls, Davis Lane, Leystonstone.
Auxiliary Home, The Myrtles, Stamford Hill.
„Havannah" Industrial School Ship for Boys, Cardiff.
Girls' Home, The Mumbles, Swansea.
Park Row Industrial School for Boys, Bristol.
Clifton Industrial School for Boys, Clifton.
Bristol Industrial School for Girls, Stanhope House, Somerset Street, Kingsdown, Bristol.
Bristol Industrial School Ship „Formidable", Portishead.
Tender to Bristol Industrial School Ship „Formidable", „Polly".
School Board for Bristol Industrial School for Girls, Carlton House, Southwell Street, Bristol.
Industrial School for Boys, Purbrook, Cosham.
St. Swithun's Industrial School for Boys, Winchester.
Portsmouth and South Hants Industrial School for Girls, Sydenham House, Waterloo, Cosham.
Herefordshire and District Working Boys' Home, Bath Street, Hereford.
Church Farm Industrial School for Boys, East Barnet.
Girls' Home, Hemel Hempstead.
St. Vincent's Industrial School for Roman Catholic Boys, Dartford.
Milton Industrial School for Boys, Parrock Hall, Milton, near Gravesend.
Kent County Industrial School for Boys, Kingsnorth, near Ashford.
East London Industrial School, Lewisham.
Bolton Industrial School for Boys, Bolton.
Liverpool Industrial School for Boys, Everton Terrace, Liverpool.
Liverpool Industrial School for Girls, 27, Northumberland, Terrace.
St. George's Industrial School for Roman Catholic Boys, West Derby Road, Liverpool.
St. Elizabeth Industrial School for Roman Catholic Girls, Breckfield Road South, Liverpool.
St. Mary's Industrial School for Girls, Walton Road, Liverpool.
St. Anne's Industrial School for Roman Catholic Girls, Freshfield, near Liverpool.

Digitized by Google

Orphanage Industrial School for Roman Catholic Boys, Beacon Lane, Liverpool.
Orphanage Industrial School for Roman Catholic Girls, 47a, Falkner Street, Liverpool.
Refuge for Roman Catholic Boys, 62, St. Anne Street, Liverpool.
Branch Home, Oakhill, Old Swan.
Holy Trinity Industrial School for Boys, Grafton Street, Toxteth Park, Liverpool.
Manchester Industrial School for Boys, Ardwick Green, Manchester.
Manchester Industrial School for Girls, at Sale.
St. Joseph's Industrial School for Roman Catholic Boys, Richmond Grove, Manchester.
St. Joseph's Working Boys' Home.
St. Joseph's Industrial School for Roman Catholic Girls, Victoria Road, Manchester.
Barnes Home Industrial School for Boys, Heaton Mersey.
Branch „Cottage Homes".
Nile Street Industrial School for Girls, Liverpool.
Auxiliary Home for Roman Catholic Working Boys, 105, Shaw-Street, Liverpool.
Leicester School Board Industrial School, Desford.
London County Council Industrial School for Boys at Feltham.
The Girls' Home Industrial School, 22, Charlotte Street, Portland Place, W.
Branch Home, 41, Charlotte Street, Portland Place, W.
The Boys Home Industrial School, Regent's Park Road, Primrose Hill, N. W.
Sloane Street Industrial School for Girls, 125, Sloane Street, Home Chelsea, S. W.
School of Discipline, Industrial School for Girls, Elm House, Parsons Green.
St. Margaret's Home Industrial School for Roman Catholic Girls, Holcombe House, Mill Hill.
Field Lane Industrial School for Boys, Hillfield Road West, Hampstead.
Field Lane Industrial School for Girls, 9, Church Row, Hampstead, N. W.
King Edward Industrial School for Girls, St. Andrew's Road, Cambridge Heath, Hackney, E.
The Middlesex Industrial School for Girls, Bedfont, Feltham.
Industrial School for Girls, at Fakenham.
Norfolk Industrial School for Boys, Buxton, near Norwich.
Newcastle-on-Tyne Industrial School for Boys and Girls.
Northumberland Village Homes for Girls, Withley-by-the-Sea, Newcastle-on-Tyne.
The Chadwick Memorial Industrial School for Roman Catholic Boys, Town Moor, Newcastle-on-Tyne.
Industrial School for Roman Catholic Girls, Ashburthen House, Gosforth, Newcastle-on-Tyne.
The Northumberland Association's Industrial School for Girls, Plain-Mellor, Haltwhistle.
St. Vincent's Home for Roman Catholic Boys, Brunel Terrace, Newcastle-on-Tyne.
Somerset Industrial Home for Boys, Twerton, Bath.
Industrial School for Roman Catholic Boys, Cannington, Bridgewater.
Industrial School for Girls, 17, Walcot Parade, Bath.
Auxiliary Boy's Home, 16, Albert Buildings, Bath.
Staffordshire Industrial School for Boys, Werrington, Stoke-on-Trent.
Boys' Home, Standon Bridge, Eccleshall.
Staffordshire Industrial School for Girls, Lichfield.
London County Council Industrial School for Boys, Mayford, Woking.
Princess Mary's Village Homes Industrial School for Girls, Addlestone.
St. Mary's Industrial School for Roman Catholic Girls, Wellesley Road, West Croydon.
St. Vincent's Home for Working Boys, 81, Blackfriars Road, S. E., being the Auxiliary Home to St. Vincent's Dartford.
School Board for Brighton Industrial School, Chaily, near Lewes.
Birmingham Town Council Industrial School for Boys, Shustoke, Coleshill.
Free Industrial School for Boys, Gem Street, Birmingham.
Penn Street Industrial School for Boys, Deritend, Birmingham.

Digitized by Google

Girls' Industrial Home, Leicester Street, Coventry.
St. Elizabeth's Industrial School for Roman Catholic Girls, Exeter Street, Salisbury.
Hull School Board Industrial School for Girls, Park Avenue.
Leeds School Bord Industrial School for Boys, Shadwell.
Leeds Industrial School for Girls, Windsor House, Windsor Street, Burmantofts, Leeds.
York Industrial School for Boys, Marygate, York.
York Industrial School for Girls, Lowther Street, York.
School Board for Middlesborough, Industrial School for Boys.
The Humber Industrial School Ship „Southampton", at Hull.
Industrial School for Roman Catholic Boys, Shibden, near Halifax.
Becket Home Industrial School for Girls, Meanwood, Leeds.
Yorkshire Roman Catholic Girls Industrial School, Howard Hill, Sheffield.

a) TRUANT-SCHOOLS.

ENGLAND.

The Plymouth School Board Truant Industrial School for Boys, Laira House, Plymouth.
West Ham School Board Truant School, Fyfield, Ongar.
Truant School for School Boards of Tottenham, Hornsey, and Edmonton, High Street, Walthamstow.
Swansea Truant School, Bonymean, Swansea.
South Wales and Monmouthshire Truant Industrial School, Quaker's Yard, Merthyr Tydfil.
Bristol Truant School, Southwell Street.
Liverpool School Board Truant School, Hightown, Liverpool.
School Board for London Truant School, Upton House, Homerton.
School Board for London Truant Industrial School, Highbury Grove, N.
Chiswick and Hewston School Board Truant Industrial School, Holme Court, Isleworth.
Burton-On-Trente, Wlsall, and West Bromwich Truant Industrial School, Lichfield.
School Board for Brighton Truant Industrial School, Purley Lodge, Patcham.
Hull School Board Truant Industrial School for Boys, Hull.
Sheffield School Board Truant Industrial School, Hollow Meadows, near Sheffield.

SCOTLAND.

Aberdeen Industrial School for Boys, Oakbank, Aberdeen.
Aberdeen Industrial School for Girls, Whitehall, Aberdeen.
Aberdeen Female School of Industry, King Street, Aberdeen.
Nazareth House Industrial School for Roman Catholic Girls, Aberdeen.
Ayr Industrial School for Boys, Commonhead, Ayr.
Ayr Industrial School for Girls, Carrick Street, Ayr.
Kilmarnock Industrial School for Boys and Girls.
Bute Industrial School for Boys, Rothesay.
Clyde Industrial School Ship „Empress", of Row, Dumbarton.
Dumfries and Maxwelltown Industrial School for Boys, Dumfries.
Original Industrial School for Boys, Liberton, near Edinburgh.
Original Industrial School for Girls, Leith Walk, Edinburgh.
United Industrial School for Boys, Protestant and Roman Catholic, Blackfriars Street, High Street, Edinburgh.
United Industrial School (Branch), 2, Park Place, Edinburgh.
United Industrial School, Auxiliary Branch, for Roman Catholic Working Boys, 52, Lauriston Place, Edinburgh.
Leith Industrial School for Boys, Lochend Road, Leith.

Digitized by Google

Victoria Industrial School for Girls, Restalrig Road, Leith.
St. Joseph's Industrial School for Roman Catholic Boys, Trannent, near Edinburgh.
Arbroath Industrial School for Boys, Dale Cottage, Arbroath.
Dundee Industrial School for Girls, Dundee.
Dundee Industrial School for Boys, Baldovan, near Dundee.
Industrial School Ship „Mars", Dundee.
Tender tode., „Lighting".
Glasgow Industrial School for Girls, Maryhill, Glasgow.
Glasgow Orphanage and Industrial School for Roman Catholic Boys and Girls, 72, Abercromby Street, Glasgow.
Glasgow Industrial School for Boys, Mossbank, Millerstown.
Slatefields Industrial School for Roman Catholic Boys, Callowgate Street, Glasgow.
Dalbeth Industrial School for Roman Catholic Girls, Dalbeth House, Glasgow.
Perth Ladies House of Refuge Industrial School for Girls, Craigie, near Perth.
Fechney Industrial School for Boys, Perth.
Girls' School for Industry, Wells Hill, Perth.
Greenock Industrial School for Boys and Girls, Captain Street.
Paisley Industrial School for Boys and Girls, Albion Street.
Falkirk Industrial School for Boys, Kerse Lane, Falkirk.
Stirling Industrial School for Boys, Sauchie House.
Stirling Industrial School for Girls.
Industrial Home for Girls, Newton Stewart.

Note. — The Burghal Reformatory School, Poor House, Forest Row, Edinburgh, and the Govan Perochial School Glasgow, Govan Poor-house, hold Industrial School Certificates, but children are not committed to them for dententior under the provisions of the Industrial Schools Statute.

b) DAY INDUSTRIAL SCHOOLS.

ENGLAND.

Sunderland School Board Industrial School, Bishopswearmouth.
Bristol School Board Day Industrial School, Temple Back, Bristol.
Liverpool School Board Day Industrial School (South Corporation School), Park Lane, Liverpool.
Liverpool School Board Day Industrial School, Bond Street.
Kirkdale Day Industrial School, Major Street, Liverpool.
Liverpool School Board Day Industrial School, Queensland Street.
Liverpool School Board Day Industrial School, Addison Street.
Salford School Board Day Industrial School, Albion Street.
Manchester School Board Day Industrial School, Mill Street.
Blackburn School Board Day Industrial School, Maysom Street.
Oldham School Board Day Industrial School, Gower Street.
School Board for London Day Industrial School, Drury Lane, W. C.
Great Yarmouth School Board Day Industrial School, Southtown.
Newcastle-on-Tyne Day Industrial School, City Road, Newcastle.
Nottigham School Board Day Industrial School, George Street.
Oxford School Board Day Industrial School, 60, St. Aldate's Street.
Wolverhampton School Board Day Industrial School, Salop Street.
Leeds Day Industrial School, Edgar Street, Leeds.
Leeds Day Industrial School, Czar Street, Leeds.

SCOTLAND.

Glasgow Day Industrial School, Green Street, Calton, Glasgow.
Glasgow Day Industrial School, Rotten Row.
Glasgow Day Industrial School, Rose Street, Hutcheson Town.

Digitized by Google

B. The Prevention of Cruelty to Children Act and the National Society for the Prevention of Cruelty to Children.

Das Gesetz und die Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder.

Einleitung.

Das Gesetz und die Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder hat nicht bloß mit der körperlich mißhandelten, sondern auch mit der sittlich verwahrlosten Jugend zu tun.

Mr. Waughs persönlichen Mitteilungen zufolge umfaßt der Begriff der Cruelty ein dreifaches: 1. Violence to limbs, 2. Neglect to feed und 3. Corruption of morals.

Und in der Tat kann man ja nicht bloß von einer körperlichen, sondern auch von einer seelischen Mißhandlung sprechen, welche in der Folge zur Verwahrlosung führt.

Diese Verwandtschaft kommt auch schon im Gesetze insofern zum Ausdruck, als es nicht bloß die Unterbringung des Kindes bei einer verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Person, sondern auch in einer Industrial School vorsieht.

Aber nicht nur in diesem unmittelbaren Zusammenhange steht Mißhandlung und Verwahrlosung in dem Gesetz und in der Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder.

Der mittelbare, allerdings nicht wäg- und meßbare Einfluß dieser großen Kinderschutzorganisation besteht in einer entschieden der Verwahrlosung vorbeugenden Tendenz. Mit dieser Organisation sind Organe geschaffen, welche die Verantwortlichkeit der Eltern für die Erfüllung ihrer Pflichten zur Tatsache werden lassen, die Kinder gegen Vernachlässigung dieser Pflichten wie gegen den Mißbrauch dieser Rechte schützen.

Das Gesetz und die Gesellschaft bedeuten einen außerordentlich wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete des Kinderschutzes. Die Gesellschaft, eine Vereinigung hochherziger Menschen, an der Spitze ihrer Begründer der höchste Würdenträger des Staates und der Kirche, der Lordkanzler von England und der Erzbischof von Canterbury, tritt ins Leben zum Schutze der jugendlichen Untertanen der Krone gegen Unrecht und Vergewaltigung. Diese Vereinigung wird zu diesem Zwecke als Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit vom Könige anerkannt und mit Befugnissen und Rechten ausgestattet. Dieselben Menschen — und ihnen voran als

Digitized by Google

nimmerruhende, treibende Kraft, Revd. Mr. Benjamin Waugh — bringen das Parlament endlich dahin, daß ein Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten beschlossen wird. Wenn man erwägt, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das das Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern einer Kontrolle unterwirft und den Rechten der Eltern Grenzen zieht, so wird man den damit erzielten Fortschritt des gesetzlichen Kinderschutzes zu würdigen wissen.

Man kann sich denken, welcher Widerstand zu besiegen war, bevor dieser Grundsatz die Sanktion des Parlaments und mit ihr die bindende Kraft des Gesetzes erhielt. In einem der ebensowohl durch ihren sachlichen Inhalt, wie durch die Sprache gleich anregenden Jahresberichte der Gesellschaft und zwar in dem Berichte über das Jahr 1900/1901, betitelt: The miserable Child's World, twelve years of its improvement, gibt Mr. Waugh einen Ausspruch Lord Schaftesburys wieder, des ersten und größten Freundes der Kinder unter den Politikern Englands, auf dessen Anregung im englischen Parlamente eine Reihe von Gesetzen zum Schutze der in Fabriken, Bergwerken usw. arbeitenden Kinder zurückzuführen ist.

Lord Schaftesbury, welcher in einer im Mansion-House gehaltenen Rede im Jahre 1884 die Gründung der Gesellschaft empfohlen hatte, erklärte es als ganz ausgeschlossen, daß das englische Parlament jemals ein Gesetz beschließen werde, welches das Verhalten der Eltern gegenüber ihren eigenen Kindern innerhalb der Tore und Mauern ihres eigenen Hauses einer Kontrolle unterwirft.

Allerdings erscheint nach englischem Rechte das Haus als ein Heiligtum, zu dessen Betretung, geschweige denn zu dessen Durchsuchung die Polizei schon eines richterlichen Befehles bedarf. My house is my castle.

Zu dieser Auffassung des Hausrechts in England kam der Einfluß des römischen Rechtes, welches nur Rechte der Eltern, aber keine Rechte der Kinder kannte.

Von diesem Einflusse konnte sich auch ein so großer Kinderfreund wie Lord Schaftesbury nicht ganz frei machen. Unter diesem Einflusse sprach man von geheiligten Rechten der Eltern; selbst in jenen Fällen, wo diese Eltern gegenüber ihren Kindern keine Pflichten anerkannten.

Die Entfernung von Kindern aus dem Bannkreise pflichtvergessener Eltern sei nur eine Prämie für diese Pflichtvergessenheit. So lautete ein anderes gegen jede Art von Kinderschutzgebung mit Vorliebe ins Treffen geführtes Schlagwort. Die herrschenden politischen Ideen des Liberalismus wollten das laisser faire, laisser aller auch in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern angewandt wissen. Die Rechte der Eltern wurden gegen die Rechte des Staates ausgespielt, ohne an die Rechte der Kinder zu denken. Ein Schaden und eine Gefahr für die Gesamtheit wurde vorhergesagt aus einer Einmengung der Gesetzgebung in dieses Verhältnis der

Digitized by Google

Eltern zu den Kindern, indem dadurch das Gefühl der Verantwortlichkeit der Eltern zerstört würde.

Was das Parlament schließlich aber doch veranlaßt hat, das Gesetz zu beschließen, waren Tatsachen, die tatsächlichen Leiden der Kinder und die tatsächliche Unzulänglichkeit der Gesetzgebung. Der Erfolg der Gesellschaft in Herbeiführung des Gesetzes ist — wie der Abgeordnete Mr. John Morley sagte — auf die geduldige Anhäufung solcher Tatsachen zurückzuführen.

Nach desselben Abgeordneten Worten ist dieses Gesetz nicht bloß der Theorie und dem Gefühle von dem, was man das Recht eines Kindes nennen möchte, entsprungen. Während der letzten 5 Jahre wurde von den Urhebern des Gesetzes mit seltener Hingebung für die Sache der leidenden Kinder Tatsachen aus dem täglichen Leben des Kindes immer wieder von neuem vor der öffentlichen Meinung ausgebreitet und aufgehäuft. Diejenigen, welche auf diese Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes den Hauptanteil hatten, stehen nahezu ausschließlich und allein auch heute noch hinter der Durchführung des Gesetzes.

Gründe allgemeiner Natur haben die öffentliche Meinung, das Fühlen und Denken des Volkes hinsichtlich dessen, was das Volk seiner Jugend schuldig ist, beeinflußt. Dieser Wandel in der öffentlichen Meinung hatte schon die durch Lord Schäftesbury inaugurierte Gesetzgebung zum Schutze der Kinderarbeit herbeigeführt. Zu dieser kam die durch Mr. Forster angeregte Gesetzgebung über den Elementarunterricht des Volkes. Die allgemeine Schulpflicht bedeutete einen Eingriff in das Recht und die Freiheit der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder. Damit war Bresche geschossen in den Manchesterliberalen Grundsatz vom Voluntarismus der bürgerlichen Gesellschaft. Ein sozialpolitisches Fühlen und Denken der Nation war damit in die Wege geleitet und eine neue Auffassung von der väterlichen Gewalt als eines Schutzverhältnisses im Sinne des germanischen Rechtes begründet worden.

Die Sprache der Tatsachen sprach eine zu erschreckende Sprache und klärte die öffentliche Meinung über die verheerenden Wirkungen des Doktrinarismus auf, half jener Theorie ein Ende bereiten, welche der Gesetzgebung und der Regierung an den Toren des elterlichen Hauses Einhalt gebieten und den Eltern innerhalb dieser Tore vollkommene Freiheit gewähren wollte, nach Belieben mit ihren Kindern zu schalten und zu walten. Diese Sprache der Tatsachen verhalf den jugendlichen Untertanen der Krone denselben Schutz, welcher den erwachsenen Untertanen gegen Unrecht und Vergewaltigung schon längst gewährt ist.

Das Gesetz zum Schutze der Kinder gegen Grausamkeiten enthält zunächst Strafen gegen Diejenigen, welche sich der Grausamkeit gegen Kinder schuldig machen, dann aber auch die gesetzliche Ermächtigung

Digitized by Google

der Polizei, die Kinder gegen Mißhandlung und Vernachlässigung zu schützen und zu sichern. Die Gesellschaft erklärt es aber ausdrücklich als ihren Zweck, bevor sie zu dem weltlichen Gesetz, zu Strafe und Gefängnis, zu Gericht und Polizei ihre Zuflucht nimmt, nichts unversucht zu lassen, um das ewige Gesetz der Natur, das Gesetz der Elternliebe, das darauf gegründete Pflichtbewußtsein der Eltern zur Geltung zu bringen.

Auch in dieser Beziehung spricht die Statistik der Gesellschaft eine beredte Sprache und beweist die Richtigkeit der Behauptung, daß das Bestreben der Gesellschaft nicht dahin gerichtet ist, den Gerichtssaal mit Übeltätern zu füllen, welche die Gesellschaft entdeckt; sondern daß das Bestreben der Gesellschaft vielmehr dahin geht, das Heim der Familie mit solchen Gefühlen zu füllen, welche ebenso zum Familienglück und zum Frieden des Hauses notwendig als sie natürlich sind. Dadurch unterscheidet sich die Gesellschaft aber auch wesentlich von der Polizei.

Die Gesellschaft hat die vollkommene Freiheit zu bestimmen, wann sie den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Machtmittel des Staates, das Gesetz und die Polizei, das Gericht und das Gefängnis in ihren Dienst zu stellen zur Bekämpfung der Übelstände, deren sie auf andere Weise nicht Herr wird. Während die Polizei den allgemeinen Frieden bezweckt, strebt die Gesellschaft den Frieden des Hauses an und sucht diesen Zweck auf ihre Weise zu erreichen. Die Gesellschaft arbeitet der Polizei vor und hilft das Eingreifen der Polizei auf jene Fälle beschränken, wo es eben nicht anders geht. Bis dahin hat aber die Gesellschaft ein weites Feld freier Betätigung. Die Royal Charter, welche die Gesellschaft als Korporation konstituiert hat, räumt dieser eine ungleich größere Freiheit ein, als es das Gesetz gegenüber der Polizei tut. Die Polizei, ein Organ des Gesetzes, kennt nur eine Richtschnur ihres Handelns, nämlich rücksichtslos das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Während die Polizei den Arm zurückhält, der zum Unrecht ausholt, will die Gesellschaft auf ihre Weise das Unrecht verhüten, indem sie Herz und Gefühl auf den rechten Weg leitet und erst, wenn sich dies Bemühen als ein fruchtloses bewiesen hat, ruft die Gesellschaft die Polizei und das Gericht an.

Die Gesellschaft rechnet bei ihrem Beginnen auf die Selbstsucht in der menschlichen Natur. Diese ist ja auch zumeist die Ursache der schlechten häuslichen Verhältnisse und der Vernachlässigung der elterlichen Pflichten. Wird nun das Kind den Eltern bei Vernachlässigung und Mißhandlung einfach abgenommen, so liegt darin in der Tat vielfach eine Prämie für pflichtvergessenes Verhalten der Eltern. Vielen Eltern könnte gar nichts angenehmeres begegnen und wer einmal so weit gesunken ist, den sieht auch die in der Abnahme des Kindes gelegene Erniedrigung im Ansehen und in den Augen ihrer Kinder nur wenig oder gar nicht mehr an.

Digitized by Google

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß eine solche Abnahme unter Umständen nicht notwendig und unausweichlich wäre; allein die Gesellschaft ist bemüht, dieselbe auf das äußerste Mindestmaß einzuschränken und früher zu versuchen, daß die Eltern womöglich zur Pflichterfüllung zurückgeführt werden. Diesem Zwecke soll die Verwarnung dienen. Diese erfolgt mit dem gleichzeitigen Anhange, daß im Falle der Fruchtlosigkeit derselben die Verwarnten nach dem Gesetze behandelt werden würden. Damit diese gesetzlichen Folgen recht drastisch beleuchtet werden, geht mit der brieflichen Verwarnung dem Verwarnten gleichzeitig ein Verzeichnis der im letzten Halbjahr auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Grausamkeiten verhängten Strafen zu, so zwar, daß sie nunmehr wissen, daß ihnen die fortgesetzte Mißhandlung und Vernachlässigung der Kinder ihre Freiheit kostet und daß sie dem Verluste ihrer persönlichen Freiheit nur um den Preis ihrer Pflichterfüllung und einer liebevollen Behandlung gegenüber ihren Kindern entgehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Schöpfer des Gesetzes und die Begründer der Gesellschaft bei dieser Berechnung nicht geirrt haben. So gesund und kräftig auch der grundlegende Gedanke, welcher die Gesellschaft leitet und immer wieder vom neuen zu ihrer Schutztätigkeit anregt, auch sein mag, der schließliche Erfolg hängt doch davon ab, daß diejenigen Menschen, welche das Gesetz durchführen, vom gleichen Gedanken beseelt sind, und in der Hand der Richter liegt daher der schließliche Erfolg dieses Kinderschutzgesetzes. Gerade so wie die Richter das Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit zu einen wirksamen gestalten und jeden Übertreter die ganze Strenge des Gesetzes fühlen lassen, gerade so haben die Richter es in der Hand, die Durchführung auch dieses Gesetzes zu erzwingen, indem sie in jenen ernsten Fällen, welche vor die Schranken des Gerichtes gelangen, die Strafandrohungen des Gesetzes zur Tatsache werden lassen.

Zunächst folgt das Gesetz und die Royal Charter, welche der National Society for the Prevention of Cruelty to Children Körperschaftsrechte verleiht. Zum Schlusse komme ich auf die Organisation und die Tätigkeit, sowie auf die Statistik und die Erfolge der Gesellschaft zu sprechen.

I. Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder.

(Prevention of Cruelty to Children Act 1894.)

Titel und Eingang des Gesetzes kennzeichnen die Absicht und Zwecke der Gesetzgebung.

Es sollten die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhütung von Grausamkeiten an Kindern und den Schutz der Kinder bezwecken, vereinheitlicht werden.

Digitized by Google

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben folgenden Inhalt:

1. Vergehen der Grausamkeit an Kindern.

Diesen Schutz strebt das Gesetz auf zweifache Weise an, dadurch, daß, 1. das Vergehen der Grausamkeit unter Strafe gestellt wird und vor dem Strafrichter zu verfolgen ist, und, daß 2. polizeiliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutze und im Interesse der gefährdeten Kinder getroffen werden. Anlangend nun die auf das sogenannte Vergehen der Grausamkeit gesetzten Strafbestimmungen, so begreift der gesetzliche Begriff „Grausamkeit" „Cruelty" folgenden subjektiven und objektiven Tatbestand in sich:

Personen, welche Kinder unter 16 Jahren, über welche sie die pflichtgemäße Aufsicht, Sorge oder Obhut haben, tätlich mißhandeln, vernachlässigen, verlassen oder aussetzen, so zwar, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß dem Kinde dadurch unnötiges Leiden oder Schaden an seiner Gesundheit, Augenlicht, Gehör, Gliedmaßen oder an einem sonstigen Organe des Körpers widerfährt oder daß dadurch eine geistige Störung herbeigeführt wird, begeht das Vergehen der Grausamkeit.

Die Strafe für dieses Vergehen richtet sich, je nachdem die Verurteilung erfolgte, in dem ordentlichen Kriminalprozesse vor der großen Jury oder durch einen Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit.

Wer sich des Vergehens der Grausamkeit gegen Kinder schuldig macht, soll schuldig sein:

a) über Anklage und Schuldigsprechung vor der großen Jury nach Ermessen des Gerichtshofes eine Geldstrafe von nicht über 100 Lstr. zu zahlen. Der Angeklagte kann in Ermangelung der Zahlung dieser Geldstrafe zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit für eine nicht länger als zweijährige Dauer, oder aber b) auf Grund Schuldigsprechung durch einen Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit zu einer Geldstrafe bis zu 25 Pfund oder zu Gefängnis bis zu 6 Monaten verurteilt werden. Auch kann auf des Schuldigen Anhaltung in einem Trinkerasyle erkannt werden.

Wenn die der Mißhandlung, Vernachlässigung oder des Verlassens des Kindes überführte Person ein Interesse hatte, an einem Geldbetrag, welcher, wie z. B. im Falle der Versicherung auf den Todesfall fällig oder zahlbar wurde mit dem Tode des Kindes, so kann der Gerichtshof nach seinem Ermessen die Strafe erhöhen oder anstatt jeder anderen Strafe auf Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit nicht über fünf Jahre erkennen.

2. Verbot der Verwendung von Kindern zu gewissen Beschäftigungen.

Zu den polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen zu Gunsten der Kinder gehören auch die Polizeiverbote betreffend die Verwendung von Kindern

Digitized by Google

zu gewissen Arten von Beschäftigungen, welche mit einer Gefahr für das sittliche und das körperliche Wohl des Kindes verbunden sind.

Die Übertretung eines solchen Verbotes ist unter Strafe gestellt. Derjenige macht sich der Übertretung des Verbotes schuldig, welcher eine solche verbotene Beschäftigung eines Knaben unter 14 oder eines Mädchens unter 16 Jahren veranlaßt, oder ein Kind zu diesem Zwecke herbeischafft oder endlich derjenige, welcher Vormund des betreffenden Kindes ist oder die Aufsicht bezw. Sorge für die Person des betreffenden Kindes hat und seine Zustimmung zu der verbotenen Beschäftigung des Kindes gibt.

Unter den für Kinder verbotenen Beschäftigungen führt das Gesetz an:

a) Der Bettel des Kindes, sei es durch Ansprechen von Almosen, sei es unter dem Vorwande und dem Scheine irgend eines Verkaufsanbotes von Gegenständen.

b) Das Singen, Spielen und die Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren zu Vorstellungen gegen Entgelt wann und wo immer; bei älteren Kindern ist dieses Verbot beschränkt auf die Zeit von 9 Uhr abends an bis 6 Uhr morgens und auf die Räume, welche für den Verkauf geistiger Getränke konzessioniert sind. In dem Gesetze sind Ausnahmen und Erlaubnisvorbehalte vorgesehen.

c) Die Einübung eines Kindes unter 16 Jahren in Künsten und für Schauvorstellungen, die ihrer Natur nach gefährlich sind, und zwar als Akrobat, Kautschukmensch, Zirkuskünstler usw.

Von dem letzteren Verbote besteht nur nach der Richtung eine Ausnahme, daß der Vater sein eigenes und der Vormund sein bevormundetes Kind „trainieren" kann.

Derjenige, welcher eines dieser Verbote übertritt, soll auf Grund der summarischen Gerichtsbarkeit schuldig sein nach Ermessen des Gerichtshofes entweder eine Geldstrafe im Betrage von nicht über 25 Pfund zu zahlen oder der Schuldige soll im Falle der Zahlungsunfähigkeit statt oder auch neben der Geldstrafe zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit in der Dauer von nicht über 3 Monaten verurteilt werden können.

Gesetzliche Ausnahmen von diesem Verbote und Erlaubnisvorbehalte.

Dieser Teil des Gesetzes enthält jene Vorbehalte, wonach das Gericht nach Vernehmen der Polizeibehörde und unter der Einhaltung gewisser Vorsichten die Erlaubnis zu solchen verbotenen Beschäftigungen erteilen kann, wogegen der Gewerbe- und Fabriksinspektor die Einhaltung dieser Vorsichten zu beaufsichtigen hat.

Digitized by Google

Von diesen Verboten einzelner Beschäftigungsarten von Kindern sind schon Ausnahmen im Gesetze selbst begründet, deren eine bereits erwähnt wurde, nämlich das Recht des Vaters sein Kind in Zirkuskünsten einzuüben. Zu den Ausnahmen, die bereits im Gesetze begründet sind, kommt: die Verwendung von Kindern bei Verkäufen und Unterhaltungen zu Gunsten einer Schule oder für wohltätige Zwecke. Das Gesetz hat aber auch Erlaubnisvorbehalte, das heißt, die gesetzliche Ermächtigung zweier Friedensrichter in Petty Session vorgesehen, unter bestimmten Vorsichten die Teilnahme von Kindern über 7 Jahre an Unterhaltungen an für öffentliche Unterhaltungen bestimmten Plätzen, sowie die Einübung von Kindern im Zirkus und anderen Künsten zu gestatten.

Das Gesetz setzt voraus, daß die Friedensrichter sich von der Eignung des Kindes zu diesem Zwecke die Überzeugung verschafft haben und daß der Nachweis erbracht ist, daß hinreichende Vorsorge für die Sicherheit, für die Gesundheit und für die freundliche Behandlung des in Frage kommenden Kindes getroffen ist.

Niemals kann eine solche Erlaubnis die Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend die Erfüllung der Schulpflicht berühren.

Die Friedensrichter in Petty Session können bei hinreichender Veranlassung die Erlaubnis ändern oder zurücknehmen.

Vor Gewährung dieser Erlaubnis durch den Petty sessional Court der Friedensrichter ist der Polizeibehörde des Distriktes, in welchem von der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden soll, Gelegenheit zu geben, sich im Gegenstande zu äußern. Zu diesem Zwecke verpflichtet das Gesetz den Bewerber um eine solche Erlaubnis, 7 Tage vor dem Ansuchen an die Petty Session den Hauptbeamten des Polizeidistriktes, in welchem von der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden soll, zu benachrichtigen, damit der Beamte selbst vor dem Petty sessional Court erscheint oder sich vor diesen vertreten lassen kann, um dort auseinanderzusetzen, warum das eingebrachte Gesuch abschlägig zu verbescheiden wäre und die Erlaubnis nicht gewährt werden sollte.

Die Behörde soll keine Erlaubnis erteilen, wenn nicht der Nachweis dieser Verständigung des Polizeibeamten erbracht ist.

Das Gesetz sieht die Überwachung der Einhaltung der Bedingungen vor, unter welchen die Erlaubnis erteilt worden ist.

Zu diesem Zweck soll nach Erteilung einer solchen Erlaubnis an eine Person, diese binnen 10 Tagen nach Erlangung derselben eine Abschrift dem Fabriksinspektor zukommen lassen, widrigenfalls diese anzeigepflichtige Person wegen Säumnis der Anzeigepflicht in eine Geldstrafe von 25 Pfund verfällt.

Digitized by Google

Der Staatssekretär hat den Gewerbe- und Fabriksinspektor angewiesen, daß er neben Erfüllung seiner anderen Pflichten auch nachsehe, daß die Beschränkungen und Bedingungen der Erlaubnis zur Beschäftigung und Verwendung von Kindern auf Grund dieser Erlaubnisvorbehalte entsprechend befolgt werden und ist jeder solcher Inspektor berechtigt, jeden Platz, für welchen die Erlaubnis zur Beschäftigung eines Kindes erteilt wurde, zu betreten, nachzusehen und zu prüfen, wie er dies auf Grund des Fabrik- und Gewerbegesetzes von 1878 hinsichtlich der Fabriklokale und Werkstätten zu tun berechtigt ist.

3. Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Kindes.

Die polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen für das Kind sind zweifacher Natur, je nachdem das Kind in dem Gewahrsam der einer Grausamkeit schuldigen oder verdächtigen Person belassen wird oder nicht.

Die polizeilichen Sicherungsmaßnahmen der ersteren Art ist die Friedensbürgschaft. Der betreffenden Aufsichtsperson, welche des Vergehens der Grausamkeit (Cruelty) gegen das Kind beschuldigt ist, kann aufgetragen werden, daß sie Bürgschaft und Sicherheit leiste, daß sie den Frieden bewahre gegenüber dem Kinde, welches sonach in dem Gewahrsam der Bürgschaft leistenden Person verbleibt.

Zu den polizeilichen Sicherungsmaßnahmen der zweiten Art, welche in einer Aufhebung des bisherigen Gewahrsams des Kindes besteht, gehört die fürsorgliche und vorläufige Unterbringung an einen sicheren Ort (Place of Savety), sowie die endgültige Unterbringung des gefährdeten Kindes bei einer verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Person, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einer Industrial School.

4. Das nach dem Gesetze zu beobachtende Verfahren.

Das nach dem Gesetze zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern einzuleitende und zu beobachtende Verfahren kann außer zur Strafverhandlung gegen die schuldige Person auch noch zu einer dieser Sicherungsmaßnahmen führen und soll hier in seinen einzelnen Teilen besprochen werden. Demnach werden wir zunächst von der Einleitung des gesetzlichen Verfahrens durch die National Society for the Prevention of Cruelty to Children, wenn nötig, unterstützt durch die Polizei, sonach von der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung des Kindes an einem sicheren Orte (Place of Savety) beziehungsweise bei einer verwandten oder einer anderen vertrauenswürdigen Person oder aber in einer Industrial School und endlich von der Durchführung dieser gerichtlichen Anordnung unter Aufsicht des Ministers des Innern sprechen.

Digitized by Google

a) Die Einleitung des Verfahrens.

Diese soll hier nur soweit zur Sprache kommen, als sie im Gesetze vorgeschrieben ist und die Tätigkeit der Polizeibehörden berührt. Die Einleitung des Verfahrens durch die Tätigkeit der National Society for the Prevention of Cruelty to Children, welche, als Anwalt der schutzbedürftigen Jugend die Organe des Gesetzes anruft und in Bewegung setzt, reicht viel weiter zurück.

Die Organisation dieser Gesellschaft hat sich die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes zur Aufgabe gesetzt und ist infolgedessen nicht nur bei der Einleitung, sondern auch in den anderen Stadien des gesetzlichen Verfahrens beteiligt.

Die Tätigkeit dieser Gesellschaft und die von ihr beobachtete Methode soll nach Besprechung des Gesetzes in einem besonderen Kapitel zur Erörterung gelangen.

Bei Besprechung der Einleitung des durch das Gesetz vorgeschriebenen amtlichen Verfahrens kann aber doch nicht von der dem gesetzlichen Verfahren vorhergehenden Tätigkeit der National Society for the Prevention of Cruelty to Children ganz abgesehen werden. Diese befindet sich in einem Gegensatz zur Reformatory and Refuge Union, welche den verwahrlosten und verlassenen Kindern in den Reformatory and Industrial Schools ein neues Heim schaffen will und zu diesem Zwecke die Beziehung des Kindes mit der Familie und zu seinem alten Heim abbricht, weil diese Familie sich zur Erziehung der Kinder als unfähig erwiesen hat. Die National Society for the Prevention of Cruelty to Children ist bestrebt, die Familienbande zwischen Kind und Eltern aufrechtzuerhalten und sucht ihren Zweck zunächst durch Verwarnung der Eltern zu erreichen. Nur im äußersten Falle läßt sie es zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens kommen. Ein Verzeichnis der zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Fälle in unmittelbar vorhergegangenem Halbjahre wird den der Grausamkeit gegen Kinder beschuldigten Personen gleichzeitig mit der Verwarnung, als warnendes Beispiel vor die Augen gerückt, und mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß im Falle der Wiederholung von Grausamkeiten die Schuldigen eine der in diesem Verzeichnisse angeführten Strafen treffen würde. Indem wir der Statistik der Gesellschaftstätigkeit vorgreifen, sei hier soviel gesagt, daß dieser Grundsatz der Gesellschaft in Ziffern ausgedrückt, bedeutet: im Jahre 1900 wurde von 31.725 zur Anzeige gebrachten Fällen, mit welchen die Gesellschaft zu tun hatte, in 24600 Fällen eine Verwarnung erteilt und nur in 2884 Fällen trat gerichtliche Verfolgung ein. Nur drei Prozent von diesen 2884 Fällen wurde durch ein freisprechendes Erkenntnis

Digitized by Google

des Gerichtes erledigt, in allen übrigen Fällen erfolgte die Verurteilung der Angeschuldigten.

Diese Ziffernsprache zeigt, wie die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens vor dem Gerichte das äußerste Zufluchtsmittel der Gesellschaft zum Schutze der Kinder gegen ihre unwürdigen Gewalthaber ist.

Die Einleitung des Verfahrens enthält ein Zweifaches: die Strafverfolgung des schuldigen Teiles und die polizeiliche Sicherung des Kindes gegen Mißhandlung, Vernachlässigung und anderes Unrecht.

Zum Zwecke der „Fürsorge" bestimmt das Gesetz den Place of Savety „den Ort der Sicherheit" und stellt einen solchen wenigstens im Bereiche einer jeder Armengemeinde (Poor Law Union) sicher. Zu diesem Zwecke sollen die Armenräte für die Aufnahme von Kindern, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zu einem Workhouse gebracht werden, Vorsorge treffen, und soll der Master des Workhouse das Kind daselbst behalten bis zur Entscheidung des Falles und sollen alle erwachsenden Kosten als Armenauslagen behandelt werden.

Außer den Armenhäusern, als „Orte der Sicherheit" können dem Gesetze zufolge auch noch andere Places of Savety für die einzelnen Orte genehmigt werden. Es sind dies zumeist Amtsräume der National Society for the Prevention of Cruelty, Polizeistationen, Spitäler und Plätze ähnlicher Art.

Die „Orte der Sicherheit" sind von großer Wichtigkeit für die fürsorgliche Unterbringung von solchen Kindern, in deren Interesse gerichtliche Schritte unternommen werden.

Mit der Inanspruchnahme dieser „Orte der Sicherheit" wird denn auch das gesetzliche Verfahren zumeist eingeleitet. Die Inanspruchnahme dieser Orte der Sicherheit erfolgt nun auf verschiedene Art. Das Gesetz sieht folgende Arten vor:

1. Das Kind selbst nimmt seine Zuflucht dahin;

2. Das Gesetz ermächtigt die Polizeimannschaft, unbekannte Personen, welche sich Grausamkeiten gegen Kinder zu Schulden kommen lassen zu verhaften und die Kinder selbst in Sicherheit zu bringen, es ermächtigt ferner das Gericht in den Fällen, wo Gesundheit und Sicherheit eines solchen in Sicherheit gebrachten Kindes gefährdet ist, bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung für den sicheren Gewahrsam des Kindes Sorge zu tragen.

3. Auf Grund einer unter Eid gemachten Anzeige, welche nach der Meinung des Richters bona fide im Interesse eines Kindes unter sechzehn Jahren gemacht wird und den Verdacht begründet, daß einem solchen Kinde wahrscheinlich unnötiges Leiden und Schaden an seiner Gesundheit zugefügt wird, kann der Richter innerhalb seiner Gerichtsbarkeit einen

Digitized by Google

Befehl erlassen, worin die darin benannte Person ermächtigt wird, nach dem erwähnten Kinde zu suchen, zu diesem Zwecke allenfalls in ein Haus einzudringen, wenn der Verdacht sich bestätigt, das Kind aus diesem Hause fortzubringen und das Kind bis zur gerichtlichen Entscheidung an einem „Orte der Sicherheit" anzuhalten.

Das Kind braucht in diesem richterlichen Befehl nicht mit Namen benannt zu werden. Mit diesem Befehl das Kind zu suchen und an den sicheren Ort zu bringen, kann auch gleichzeitig durch die anzeigende Person vom Gerichte ein Vorführungs- und Haftbefehl gegen jene Person erwirkt werden, die einer strafbaren Handlung an dem Kinde beschuldigt wird.

Zur Durchführung der zur Suche und zur Wegbringung eines Kindes erlassenen richterlichen Befehles wird die hierzu berechtigte Person von einem höheren Polizeibeamten, allenfalls auch von einem Arzte begleitet.

b) Die Anordnung der Wegnahme des Kindes aus dem Gewahrsam seiner Gewalthaber.

α) Die fürsorgliche Unterbringung an einem Orte der Sicherheit.

Die Anordnung der Wegnahme und Unterbringung des Kindes erfolgt durch das Gericht, sie ist eine vorläufige oder endgültige. Die vorläufige Anordnung bezieht sich auf die fürsorgliche Unterbringung und Anhaltung des Kindes an einem „Orte der Sicherheit". Damit nun das Kind hier auch wirklich vor seinen Peinigern sicher ist und damit diese auf Grund der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nicht etwa mit Erfolg das Kind von hier in ihren Gewahrsam zurückverlangen können, enthält das Gesetz schützende Bestimmungen, welche das Recht begründen, daß ein Kind, welches nach einem Platz der Sicherheit gebracht wird und ebenso jedes Kind unter 16 Jahren, welches dahin seine Zuflucht nimmt, hier angehalten werden kann, bis es vor Gericht gebracht wird.

Wenn einem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit oder auch nur einem Richter sich die Überzeugung aufdrängt, daß eine Übertretung dieses Gesetzes an einem vor das Gericht gebrachten Kinde begangen wurde und daß Gesundheit und Sicherheit dieses Kindes gefährdet sind, so kann der Gerichtshof, ohne einer anderen Gewalt vorzugreifen, einen Auftrag erlassen, wie ihn die Umstände erfordern. Mit diesem Auftrage wird die Sorge für die Person des Kindes sichergestellt, bis ein entsprechender Zeitraum abgelaufen ist, innerhalb dessen die Klage entschieden wurde, sei es durch Verweisung an einen höheren Gerichtshof, sei es durch Verurteilung oder Freisprechung der beschuldigten Person.

Digitized by Google

β) **Die endgültige Unterbringung bei einer verwandten oder anderen Personen.**

Wenn Eltern oder eine Person, welche die Vormundschaft, Aufsicht oder Sorge für die Person eines Kindes unter 16 Jahren haben, durch ein Gericht verurteilt werden, ein Vergehen der Grausamkeit gegen ein Kind begangen zu haben, oder wenn das Gericht wegen der Schwere der strafbaren Handlung die Strafverhandlung wegen dieses Vergehens an ein höheres Gericht verwiesen hat, oder wenn die Eltern, beziehungsweise die zur Aufsicht verpflichtete Person, verhalten werden, gegenüber diesem Kinde den Frieden zu bewahren, so kann dieses Gericht, vor welchem der Fall gebracht wird, gleichzeitig mit dem Erkenntnisse oder zu einem späteren Zeitpunkte, ohne ein neues Verfahren anzuordnen, erkennen, daß das Kind aus dem Gewahrsam der Eltern beziehungsweise jener Person genommen und dem Gewahrsam eines Verwandten des Kindes oder einer anderen durch das Gericht bezeichneten Person bis zur Erreichung des 16. Lebensjahres oder für einen kürzeren Zeitraum übergeben werde. Das Gericht kann aus eigenem Antrieb oder über Einschreiten eines Dritten von Zeit zu Zeit einen solchen Auftrag erneuern oder zurücknehmen.

Kein solcher Auftrag soll erlassen werden, bevor die Eltern des Kindes wegen des Vergehens der Grausamkeit oder wegen der Teilnahme daran verurteilt worden sind.

γ) **Die Unterbringung des Kindes bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes und des Gesetzes betreffend die Anhaltung in einer Industrial School.**

Diesfalls erklärt das Gesetz ausdrücklich, daß die gerichtliche Anordnung der fürsorglichen Unterbringung eines Kindes an einem Orte der Sicherheit erfolgt, *ohne einer anderen Gewalt vorzugreifen*; also unbeschadet der nachmaligen Behandlung des Kindes nach dem Gesetze betreffend die Industrial Schools. Wenn mißhandelte und verwahrloste Kinder vor dem Gerichtshof unter Umständen erscheinen, welche den Gerichtshof berechtigen, mit dem Kinde nach dem Industrial Schools Act zu verfahren, können diese Kinder zu einer zweifachen Behandlung Anlaß geben.

Diese können nämlich vom Gerichtshofe einer verwandten oder sonstigen vertrauenswürdigen Person in Pflege gegeben oder aber zu einer Industrial School geschickt werden.

Wenn ein Gerichtshof anordnet, daß ein Kind zu einer Industrial School geschickt werde, kann der Auftrag nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder unmittelbar oder zu einem späteren,

Digitized by Google

in dem Auftrage bezeichneten Zeitpunkte durchgeführt werden. In letzterem Falle wird Rücksicht genommen auf Alter und Gesundheit des Kindes und wenn zu dem bezeichneten späteren Zeitpunkte das Kind nicht geeignet sein sollte, in eine Industrial School geschickt zu werden, so kann der Gerichtshof das Kind dem Gewahrsam einer verwandten oder einer von ihm bezeichneten Person nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen, bis zu dem Zeitpunkte, wenn der Auftrag tatsächlich vollzogen wird.

5. Die rechtlichen Folgen der gerichtlichen Anordnung, betreffend das Aufsichtsrecht und den Gewahrsam der Eltern.

Jede Person, welche auf Grund dieses Gesetzes der Gewahrsam eines Kindes anvertraut wurde, soll während der Gültigkeit des gerichtlichen Auftrages die gleiche Aufsicht wie die Eltern über das Kind haben und soll für die gute Haltung des Kindes verantwortlich sein. Das Kind soll in Gewahrsam dieser Person bleiben, ungeachtet der Rückforderung desselben durch die Eltern.

6. Die elterliche Unterhalts- und Beitragspflicht zu den Kosten des Gewahrsams.

Der Gerichtshof, welcher ein Kind auf diese Art dem Gewahrsam eines Dritten anvertraut, kann auch die Eltern dieses Kindes ebenso zu einer Beitragsleistung zu seinem Unterhalte beauftragen, wie dies der Richter unter dem Gesetze betreffend die Industrial Schools tun kann. Nur ist der Höchstbetrag des wöchentlichen Beitrages der Eltern hier höher. Der elterliche Beitrag soll ein Pfund per Woche nicht übersteigen.

Ein solcher Auftrag kann über das Ansuchen der Person, welcher das Kind in Gewahrsam gegeben wird, erlassen werden. Der Auftrag kann sowohl zu diesem Zeitpunkte als auch später erlassen werden. Doch gilt hiefür folgende Beschränkung, daß, wenn unter diesem Gesetz ein Kind dem Gewahrsam einer Verwandten oder einer anderen Person übertragen worden ist, ein Zahlungsauftrag gegen die Eltern nicht vor der Verhandlung und Entscheidung des Gerichtes erlassen werden kann.

Die auf Grund eines solchen Auftrages gezahlten Beiträge werden der vom Gerichte in dem Auftrage bezeichneten Person erfolgt und für den Unterhalt des Kindes verwendet.

Wenn jemand mit einem solchen Beitrag im Rückstande bleibt, kann der Betrag gemäß dem Bastardy Law Amendment Act 1872 hereingebracht werden.

7. Die Übertragung des Gewahrsams an eine Person gleichen religiösen Bekenntnisses.

Bei Übertragung des Gewahrsams eines Kindes soll die Religion desselben festgestellt werden und womöglich der Gewahrsam einer demselben

Digitized by Google

Bekenntniſſe angehörigen Perſon übertragen oder doch wenigſtens die religiöſe Erziehung des Kindes in Übereinſtimmung mit ſeinem Bekenntniſſe ſichergeſtellt werden.

8. Aufſicht über den Gewahrſam ſolcher Kinder.

Der Miniſter des Innern kann zu jeder Zeit nach ſeinem Ermeſſen ein Kind, welches dem Gewahrſam einer Perſon im Sinne des Geſetzes anvertraut worden iſt, entweder unbedingt oder unter Bedingungen aus dieſem Gewahrſam entlaſſen und kann in bezug auf den Gewahrſam ſolcher Kinder nach ſeinem Dafürhalten Anordnungen treffen.

9. Auswanderung der Kinder.

Der Miniſter des Innern kann in jedem Falle, wo es ihm für das Wohl des Kindes zweckmäßig erſcheint, der Perſon, welcher der Gewahrſam des Kindes anvertraut wurde, die Auswanderung des Kindes geſtatten. Niemand darf ohne ſolche Ermächtigung die Auswanderung eines ihm anvertrauten Kindes bewerkſtelligen.

II. The National Society for the Prevention of Cruelty to Children.

1. The Royal Charter of Incorporation, dated May 28th 1895.

Nachfolgend der Text des königlichen Patentes, womit die Geſellſchaft zum Schutze der Kinder gegen Grauſamkeit inkorporiert wurde, und Körperſchaftsrechte, das heißt die Rechtsfähigkeit einer juriſtiſchen Perſon, erhielt:

Wir Victoria Königin von England uſw. tun kund und zu wiſſen, daß durch eine Petition (folgen die Namen der Begründer der Geſellſchaft, an deren Spitze der Erzbiſchof von Canterbury und der Lordkanzler von England) Vorſtellung erhoben wurde, wonach im Jahre 1889 ſich in London eine Geſellſchaft gebildet habe unter dem Namen The National Society for the Prevention of Cruelty to Children, wonach die beſagte Geſellſchaft nicht errichtet wurde für Zwecke des Gewinns, ſondern in der Abſicht, die Geſetze zum Schutze unſerer jugendlichen Untertanen zur Erfüllung zu bringen und wonach es zur Förderung der Zwecke der Geſellſchaft gereichen würde, wenn die beſagte Geſellſchaft durch unſer königliches Patent Körperſchaftsrechte erhielte. Wir haben ſomit die beſagte Petition in Erwägung gezogen, und wollen wir daher die beſagte Geſellſchaft fördern. Wir gewähren daher für uns und unſere Nachfolger

Digitized by Google

den in der Petition benannten und allen anderen Personen, welche in Hinkunft dieser durch unser Patent konstituierten Korporation als Mitglieder angehören werden, die Eigenschaft einer Korporation unter dem Namen The National Society for the Prevention of Cruelty to Children und soll diese Körperschaft unter diesem Namen für immerwährende Zeiten fortbestehen, ein gemeinsames Siegel und die Fähigkeit haben unter ihrem Namen zu klagen und geklagt zu werden und für Zwecke der besagten Korporation Besitz zu ergreifen, zu kaufen und zu mieten, Eigentum zu erwerben mit der Befugnis, dasselbe zu verkaufen, zu verpfänden, auszutauschen oder in was immer für anderen Weise über das besagte Eigentum zu verfügen.

Wir erklären hiedurch wie folgt:

In dem Wortlaute dieses Patentes haben die folgenden Worte die nachstehende Bedeutung.

„Kinder", bedeuten alle jungen Personen, unfähig sich selbst zu beschützen, Wörter im männlichen Geschlecht gelten auch für das Weibliche, Wörter in der Einzahl gelten auch für die Mehrzahl oder auch umgekehrt.

Die Zwecke der Korporation sind:

1. Zu verhüten öffentliches und privates Unrecht an Kindern und die Verderbnis ihrer Sitten,

2. zu klagen behufs Erzwingung der Durchführung der Gesetze zum Schutze der Kinder,

3. vorzukehren und zu erhalten eine Organisation für die obigen Zwecke, endlich

4. alle anderen derlei gesetzlichen Schritte zu unternehmen, welche zur Errichtung der gedachten Zwecke führen oder dazu behilflich sind."

Die Korporation kann sich dem Patente zufolge vereinigen oder verbinden oder andere Vereinbarungen eingehen, für das ganze oder ein teilweises Arbeitsgebiet, für welche sie selbst gegründet wurde, und kann in dieser Absicht für ähnliche Zwecke beitragen und Beiträge erhalten von solchen Vereinigungen und unter solchen Bedingungen als der Korporation zweckmäßig erscheint.

Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind: der Ehrenpatron der Gesellschaft, die Führer der Ehrenämter der Gesellschaft, nämlich: ein Präsident, die Vizepräsidenten, ein Schatzmeister und die Rechnungsprüfer.

Die Mitglieder und Teilnehmer sind durch die Höhe der Beitragsleistung unterschieden, in

1. Patrons, welche zu dem Korporationsfonds nicht weniger als 500 Lstr. beisteuern.

Digitized by Google

2. Life Councillers, das sind solche, welche weniger als 500 Lstr. aber nicht weniger als 100 Lstr. beisteuern, dann

Life Members, das sind solche, welche weniger als 100 Lstr., aber nicht weniger als 10 Lstr. beisteuern,

4. Annual Members, welche bei der Jahressubskription nicht weniger als 1 Lstr. zahlen und

5. Honorary Members, Ehrenmitglieder, welche der Rat bei seiner Jahresversammlung, in Berücksichtigung der der Gesellschaft geleisteten Dienste, als solche ernennt.

6. Associates, Teilnehmer, sind jene Personen, welche jährlich weniger als 1 Lstr. aber mehr als 5 sh für Gesellschaftszwecke beitragen.

Ein Annual Member, das heißt ein Jahresmitglied oder Associate, dessen Beitrag nicht in 3 Monaten gezahlt wird, soll nicht als solches Mitglied oder Associate gelten. Ein Mitglied oder Associate soll durch den Council der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Versammlung des Council anwesenden Mitglieder, denen die Absicht, daß das Verhalten dieses Mitgliedes zum Gegenstande der Beratung gemacht werden soll, kundgemacht sein mußte, ihn der Mitgliedschaft für verlustig erklärt.

Eine solche soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Alle Mitglieder der Korporation sind hiebei stimmberechtigt. Die Associates nur bei den Wahlen in den Council. The Council of the Society, der Rat der Gesellschaft, ist das leitende Organ der Korporation und besteht aus den Führern der Ehrenämter der Gesellschaft, aus je zwei von den Zweigkomitees der Gesellschaft gewählten Mitgliedern, sowie endlich aus den anderen Mitgliedern der Korporation, welche alljährlich durch die allgemeine Versammlung gewählt werden. Wie die allgemeine Versammlung der Gesellschaft soll auch der Council alljährlich zumindest einmal, außerdem aber wenn nötig, tagen. The executive committee: Der ausführende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister der Korporation, sowie ferner aus einer Anzahl von Mitgliedern der Korporation; darunter fünf Vertreter der Zweigkomitees. Diese Mitglieder werden durch den Rat gewählt. Unter der Aufsicht des Rats wird die Verwaltung der Gesellschaft durch den ausführenden Ausschuß geführt.

Solche Zweigkomitees (The branch committees) können von Zeit zu Zeit behufs Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Korporation in den verschiedenen Teilen des Landes bestellt und wieder aufgehoben werden.

Die Bestellung solcher Komitees und die Abgrenzung ihres Bezirkes, die Befugnisse, welche ihnen übertragen werden, die Art ihrer Geschäftsführung und die Voraussetzungen ihrer Auflösung werden durch das

Digitized by Google

executive committee, den ausführenden Ausschuß der Gesellschaft, unter der Kontrolle des Council nach Maßgabe der Statuten der Gesellschaft festgesetzt.

Der Rat kann von Zeit zu Zeit die Statuten der Korporation beschließen, ändern und aufheben und diesen Beschluß der allgemeinen Versammlung zur Annahme empfehlen.

Zur Gültigkeit der Statuten, ihrer Änderung und Aufhebung ist die Mehrheit der Mitglieder der Korporation bei einer allgemeinen Versammlung erforderlich, zu welcher unter Bekanntgabe dieses Gegenstandes der Tagesordnung die Einladung erging. Außerdem ist dem Patente der Königin zufolge zu jeder Änderung der Statuten die Genehmigung der „Lords of Our Privy Council" geboten.

2. Die Tätigkeit der Gesellschaft.

a) Die einheitliche Organisation der Gesellschaft.

Im Jahre 1895 wurden der Gesellschaft durch dieses königliche Patent Körperschaftsrechte verliehen.

Die Royal Charter ist die Verfassung der Gesellschaft, sie hat die Gesellschaft erst als Körperschaft fertiggestellt, damit sie als solche tätig werden kann. Wir kommen nun zur Tätigkeit und zur Organisation der Gesellschaft.

Die Gesellschaft, welche ihre Tätigkeit im Jahre 1889 begann, erstreckt dieselbe über England, Schottland und Irland.

Für Zwecke der Gesellschaft ist das Land und die Bevölkerung in Distrikte untergeteilt, und zwar kommt ein Distrikt in den Städten auf je 100.000, am Lande auf je 80.000 der Bevölkerung. Jeder Distrikt liefert zur Genüge Arbeit für einen Inspektor der Gesellschaft.

In großen Städten bilden mehrere solcher Distrikte einen Zweig mit der entsprechenden Anzahl von Inspektoren; in dünnbevölkerten Gegenden umfaßt ein einzelner Distrikt Städte und Dörfer eines Teils einer Grafschaft. Dieser Teil bildet dann einen Zweig der Gesellschaft.

Jeder Zweig ist im Council, im Rate der Gesellschaft, also in ihrem leitenden Organe, durch zwei jährlich gewählte Mitglieder vertreten.

Ungeachtet dieser Einteilung in Distrikte und Zweige ist die ganze Gesellschaft eine einheitliche Organisation, in welcher jede einzelne Zweig, als ein Teil eines organischen Ganzen einverleibt ist, und verfolgt infolgedessen die Gesellschaft eine einheitliche Politik und eine für alle Zweige maßgebende einheitliche Methode ihre Ziele zu verwirklichen. Die Gesellschaft hat nur eine gesetzliche Vertretung vor Gericht, indem in allen Fragen der ausführende Ausschuß der Gesellschaft bestimmt, ob gerichtliche Verfolgung

Digitized by Google

Platz zu greifen hat. Endlich hat die Gesellschaft nur eine Kasse, eine Verrechnung und eine Rechnungsprüfung.

Dieser einheitliche Charakter der Gesellschaft ist auch von jedem Zweige der Gesellschaft, bei seiner Begründung besonders anzuerkennen.

Nach den grundsätzlichen Bestimmungen dürfen keine neuen Zweigkomitees konstituiert und der Korporation einverleibt werden, wenn nicht jedes solche Komitee bei der konstituierenden Sitzung ausdrücklich dahin Beschluß faßt, die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft in dem ihnen zugewiesenen Bezirke nach den Statuten und in Unterordnung unter den grundsätzlichen Anordnungen des Exekutivkomitees der Gesellschaft zur Ausführung bringen zu wollen. Eine Abschrift dieses Beschlusses, gefertigt von dem Vorsitzenden der beschließenden Versammlung, muß vorher dem Executive Committee eingesandt werden.

Jedes solche Zweigkomitee ist ein Teil der Gesellschaft und ist nicht berechtigt den Gesellschaftsnamen zu führen, bevor es nicht formell einverleibt ist.

Der Zweig besteht aus Präsident, Vizepräsident, der allgemeinen Versammlung und dem Executive Committee, dem ausführenden Ausschusse, Kassier und Sekretär und endlich aus einem Frauenkomitee.

Die Grenzen des Zweiges werden durch den ausführenden Ausschuß der Gesellschaft derart festgesetzt, daß das ganze Land unter diesen Zweigen aufgeteilt wird, und daß im Lande kein Ort sich befindet, wo Grausamkeiten sich ereignen können, ohne daß in demselben nicht auch die Gesellschaft vertreten wäre, um diesen Grausamkeiten zu begegnen.

b) Die Organe der Gesellschaft.

Präsident und Vizepräsident eines Zweiges sollen Persönlichkeiten von repräsentativer Stellung sein, wie z. B. der Lordleutnant einer Grafschaft oder ein Parlamentsmitglied usw.

Zu Vizepräsidenten eignen sich Bürgermeister, oder andere einflußreiche Bürger des Bezirkes.

Das Generalkomitee des Zweiges tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wenn nötig auch mehrmals. Bei der gesellschaftlichen Stellung und der vielfachen Berührung der Mitglieder dieses Komitees mit weiteren Gesellschaftskreisen wird durch diese Versammlungen das Wirken der Gesellschaft immer mehr bekannt und dadurch zu einem wertvollen Mittel, die Gesellschaft und ihr Werk in der Bevölkerung lebendig zu erhalten und Sympathien für die Gesellschaft wachzurufen.

Das Exekutivkomitee des Zweiges soll aus nicht mehr als aus sieben Mitgliedern bestehen, in der Regel monatlich einmal zusammentreten.

Digitized by Google

Die Hauptaufgabe desselben ist, die zur Führung der Gesellschaftsämter erforderlichen Persönlichkeiten zu ermitteln und die entsprechenden Mittel zu beschaffen. Das Exekutivkomitee des Distriktes überträgt dem Sekretär die Leitung der Tätigkeit des Inspektors und die Vorbereitung der gerichtlichen Fälle und betraut das Damenkomitee mit der Sammlung von Geldern und der Verbreitung von Druck- und Flugschriften der Gesellschaft.

Ebenso wie ein Zweig der Gesellschaft aufgelöst werden kann, können auch die Beamten des Zweiges durch das Exekutivkomitee der Gesellschaft suspendiert werden, wenn nach Meinung dieses Komitees der Zweig oder der Beamte von den der Gesellschaft vorgezeichneten Richtungslinien abweicht und nicht die Ziele verfolgt, für welche sie bestellt sind.

Jedes Zweigkomitee wählt seine Beamten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der Gesellschaft.

Der Amtsraum für den Zweig ist entweder ein Raum in den Amtsgebäuden oder in Verbindung mit der Wohnung des Inspektors.

Das Damenkomitee hat eine sehr wichtige Aufgabe; der Zweig einer Gesellschaft wird erst durch das Damenkomitee vollständig. Irgend eine intelligente einflußreiche und für die gute Sache beflissene Dame, welche mit den Leiden der Kinder Mitleid hat, pflegt die Führung in der Sache zu übernehmen und andere Damen, von welchen sie die Geneigtheit und die Eignung, bei Verwirklichung der Gesellschaftszwecke vorausseßt, zusammenzuberufen.

Die Pflicht des Damenkomitees besteht zunächst darin: die Flugschrift (Form: XX), von dem alsbald die Rede sein wird, in jedem Hause des Distrikts, sowie überhaupt die Flug- und Druckschriften der Gesellschaft, womit die Kenntnis dessen was die Gesellschaft geleistet hat, leistet und noch zu leisten hat, vermittelt wird, zu verbreiten.

Von der Arbeit dieses Damenkomitees hängt es ab, ob die öffentliche Meinung anhaltend gut von dem Werke der Gesellschaft denkt und von dieser öffentlichen Meinung hängt wiederum die Opferwilligkeit des Publikums ab.

Viel Arbeit ist nötig, um in jedem, auch dem entlegensten Winkel des Distriktes diese gute Meinung von der Tätigkeit und dem Wirken der Gesellschaft zu verbreiten.

Unter keinen Umständen wird den Damen zugemutet, nach Fällen der Mißhandlung selbst zu suchen, sie haben nichts mit denselben zu tun.

Die Werbetätigkeit der Damen bringt der Gesellschaft die nötigen Mittel. Viele geben nichts, weil sie nicht wissen, was der Gesellschaft not tut. Es ist daher von größter Wichtigkeit, daß die Bevölkerung durch die Flugschriften in die Kenntnis kommt. Von großer Wichtigkeit sei es auch, daß kein Unterschied gemacht wird zwischen Leuten, deren Beitragsleistung wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist. Die Erfahrung der Ge-

Digitized by Google

sellschaft hat oft genug auch bei letzteren gezeigt, daß dieselben großes Mitleid mit den leidenden Kindern empfinden und einige der größten Beiträge wurden von Personen geleistet, welche bis dahin nicht in dem Rufe großmütiger Spender gestanden hatten. Die Aufgabe der Gesellschaft ist ebenso eigenartig und neu, und gewinnt daher ganz unerwartete Unterstützung.

Das neue Gesetz erweckt immer Interesse. In einem ihrer Berichte beschreibt die Gesellschaft Zweck und Inhalt des Gesetzes dahin: „Die Eltern müssen ihre eigenen Kinder in ihrem eigenen Heim liebevoll behandeln, erziehen und ernähren, sonst wird die Königin die Eltern in einem ihrer Gefängnisse anhalten und ernähren."

Das Gesetz habe einen neuen Sinn für Gesetzmäßigkeit unter gleichgültige und lasterhafte Eltern gebracht und das Leben der Kinder solcher Eltern glücklicher oder doch zumindest weniger elend gemacht.

Dies hohe Ziel ist von großem Nutzen für alle Teile, sowohl für Kinder, Eltern als auch für das ganze Land. Die elterliche Verantwortlichkeit werde belebt und die Wohltätigkeit entlastet.

Die große Stellung der National Society for the Prevention of Cruelty, als eines tatsächlichen Helfers für die leidende Jugend ist zum großen Teile der Tätigkeit dieses Damenkomitees zu danken, welches nicht müde wird, Zweck und Bedeutung der Gesellschaft in Wort und Schrift unter der Bevölkerung zu verbreiten. Dazu kommt eine weitere Voraussetzung des Erfolges der gesellschaftlichen Tätigkeit.

Wenn das Werk des Zweiges gründlich durchgeführt werden soll, muß dessen Sekretär eine Persönlichkeit von anerkanntem Gemeinsinn, Geschicklichkeit sein, und in seinem Wohnorte eine geachtete Stellung einnehmen. Er soll — nach den Intentionen der Gesellschaft — weder in seinen Sympathien, noch durch Inanspruchnahme seiner Zeit mit einer anderen großen philanthropischen Unternehmung verbunden sein und sich womöglich ausschließlich der Gesellschaft und ihrem Werke widmen.

Niemand, welcher von der Gesellschaft besoldet oder Mitglied einer Firma ist, welche in Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft sich befindet, besitzt die Eignung zu der Stelle des Sekretärs eines Zweigs der Gesellschaft.

Nachdem das Ansehen der ganzen Gesellschaft als Korporation durch das, was die einzelnen Personen in ihren Namen unternehmen, berührt wird, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß alle, welche im Namen der Gesellschaft handeln, dies in Übereinstimmung mit den Instruktionen der Gesellschaft tun.

Auch den Sekretären werden Instruktionen gegeben. Die Gesellschaft erachtet sich nur unter der Voraussetzung für haftbar, wenn nach diesen Instruktionen gehandelt worden ist.

Digitized by Google

Die Aufgaben der Sekretäre sind:

1. Die Verbindung zwischen Zentralkomitee und Zweigkomitee herzustellen,

2. Die Tätigkeit des Inspektors zu leiten und zu überwachen,

3. Die Organisation des Zweiges wirksam und erfolgreich zu gestalten.

c) Der einzelne Zweig der Gesellschaft bei seiner Tätigkeit.

1. Ausfindigmachung der Leiden der Kinder in seinem Distrikte.

Wir haben bereits oben gesehen, wie die erste Aufgabe der Zeit und Bedeutung nach die Verbreitung der Kenntnisse ist, wie den Leiden der Kinder abgeholfen werden soll.

Hierzu dient die nachfolgende Kundmachung (Formular XX der Druckschriften der Gesellschaft), welche in Übersetzung lautet:

Form: XX.

Dem Publikum wird nachfolgende Information bekannt gegeben, in der Erwartung der Mitwirkung bei Unterdrückung jeder Grausamkeit.

Die Nationale Gesellschaft für die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, inkorporiert durch königl. Entschließung.
Patron: Die Königin.

Was in Fällen von Grausamkeit zu tun ist: Act of Parliament 57 und 58 Vict. Chap. 41.

Personen, welche um Grausamkeiten, schlechte Behandlung, Vernachlässigung oder Aussetzung von Kindern wissen, wodurch wahrscheinlicher Weise diesen Kindern unnötiges Leid oder Unrecht zugefügt oder ihre Gesundheit gefährdet wird, können hievon unmittelbar Mitteilung machen

An den Local Hon. Secretary at .....

Alle weiteren Schritte werden unternommen und alle Ausgaben getragen von der Gesellschaft.

Der Name desjenigen, welcher Mitteilung macht, wird unbedingt geheim gehalten (ausgenommen die Fälle erwiesener Böswilligkeit).

Außer der allgemeinen Verteilung dieser Information in Gestalt von Flugblättern, soll dieselbe auch auf Plätzen des öffentlichen Verkehrs, wie Polizeistationen, Kaufläden, Postämtern, Warteräumen von Spitälern, Apotheken, Klubs usw. angeschlagen werden.

Auf diese Art soll bekannt gemacht werden, wohin Beschwerden über das einem Kinde zugefügte Unrecht zu richten sind.

Digitized by Google

Des Inspektors Aufgabe ist:

1. Erhebungen zu pflegen über Beschwerden,

2. Unnötiges Leiden von Kindern zu entdecken, auch darüber zu berichten.

Diese seine Pflichten erfüllt der Inspektor unter Autorität und in Gemäßheit der Gesetze der Gesellschaft, unter der Leitung und Überwachung des Sekretärs als seines Vorgesetzten.

Die Bestellung eines Inspektors für einen Zweig der Gesellschaft ist abhängig von der finanziellen Beitragsleistung dieses Zweiges.

Ein Betrag von nicht weniger als 150 Lstr. für das erste Jahr muß der Gesellschaft garantiert werden, und zwar aus dem Bezirke, für welchen der Inspektor bestellt werden soll.

Jeder Zweig kostet der Gesellschaft — lediglich anlangend die Kosten der Inspektion — ungefähr 225 Lstr. pro Jahr.

Darin sind also noch nicht die allgemeinen Auslagen der Verwaltung und die Druckschriften inbegriffen. Wenngleich diese Garantieleistung als Bedingung der Bestellung eines Inspektors sich nur auf die Tätigkeit des ersten Jahres bezieht, wird doch auch in den folgenden Jahren die gleiche Zahlung von Seite leistungsfähiger Zweige erwartet, so zwar, daß die Mittellosigkeit ärmerer Zweige durch den Überschuß der reicheren Distrikte ausgeglichen wird.

Ein Inspektor ist unbedingt notwendig für die erfolgreiche Tätigkeit eines Zweiges der Gesellschaft.

Die vorhin erwähnte Flugschrift Formular XX erhält erst Wert und Bedeutung durch den Inspektor. Der Inspektor hat alle Beschwerden zu erheben. Gründlichkeit ist hierbei sehr wichtig. Von seinem Geschicke zur Wahrheit zu gelangen, das Vertrauen schlecht behandelter Kinder zu erlangen, von seiner Methode und Geschicklichkeit den Tatsachen an den Leib zu rücken, von seiner Kenntnis des Gesetzes hinsichtlich dessen was von Belang und was nicht von Belang ist, wird der Erfolg seiner Tätigkeit maßgebend beeinflußt werden. Ein Inspektor untersteht dem Sekretär des Zweiges.

Es ist ihm unbedingt verboten, der Presse, irgend einer privaten Person oder einer öffentlichen Körperschaft direkt oder indirekt zu schreiben oder in betreff der Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung seines Berufes beziehen, Aufklärung zu geben.

Die erste Aufgabe des Inspektors ist die Eintragung einer ihm zugekommenen Beschwerde in ein Beschwerdebuch, seine zweite ist, alle erforderliche Aufklärung zu erlangen über das was behauptet oder vermutet wird betreffend den Gegenstand der Beschwerde. Berichte der Inspektoren gehen an keine andere Person als an den Sekretär. Der Name desjenigen, wel-

Digitized by Google

cher die Beschwerde übermittelt hat, soll in das Beschwerdebuch eingetragen, jedoch niemals bekannt gegeben werden außer in Fällen erwiesener Böswilligkeit.

Nach außen hin erscheint immer der Sekretär des Zweiges als derjenige, von dem der Inspektor Kenntnis des Falles erhalten hat. Der Inspektor muß immer schriftlich berichten, so geringfügig auch die Sache sein mag, denn geringfügige Fälle enden nicht immer als solche und der Bericht darüber mag einen wertvollen Beweis liefern in der künftigen Entwicklung der Dinge.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß alles, was zur Rechtfertigung und milderen Beurteilung eines Beschuldigten dient, zur Kenntnis der Gesellschaft kommt. Die Gesellschaft wiederholt bei jeder Gelegenheit, daß sie nicht laut und oft genug erklären könne, daß die Aufgabe des Inspektors nicht darin bestehe, Fälle aufzugreifen, um sie zur strafgerichtlichen Verfolgung zu bringen, sondern daß die Aufgabe lediglich darin bestehe, die Wahrheit und nichts als die ganze Wahrheit zu erforschen. Er muß strenge wahrheitsliebend und vollständig unparteiisch sein. Seine Erhebungen müssen es der Gesellschaft ermöglichen, auf Grund der in der Gesellschaft angesammelten Erfahrungen in jedem einzelnen Falle dasjenige Mittel zu wählen, welches am sichersten der Qual und dem Elend der Kinder ein Ende macht.

d) Die Arten der Erledigung der Beschwerden und Anzeigen.

Die Mittel, über welche die Gesellschaft in Erledigung der ihr zukommenden Beschwerden und Anzeigen verfügt, sind folgende:

aa) Die Zurücklegung der Beschwerde.

Im Falle die Tatsachen, welche der Beschwerde zu Grund liegen, nicht sichergestellt, die Anklage oder der Verdacht nicht als begründet erwiesen werden konnte, erfolgt die Zurücklegung der Beschwerde.

bb) Die Verwarnung des schuldigen Teiles.

Wenn eine Übertretung in einem Fall, wo eine Verwarnung Erfolg verspricht, erwiesen ist, erfolgt die Verwarnung.

Die Verwarnung erfolgt in Form der folgenden Zuschrift unter Anschluß der Liste der Verurteilungen, deren erste von vier Seiten ich ebenfalls unten folgen lasse:

cc) Die gerichtliche Verfolgung.

Wenn ein Fall die gerichtliche Verfolgung notwendig erscheinen läßt, muß er zur Entscheidung an die Zentralbehörde geleitet werden, ob eine Ver-

Digitized by Google

folgung unternommen werden soll oder nicht. In den seltenen Fällen unaufschieblicher Dringlichkeit ist die unmittelbare Anrufung des Gerichtes unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Zentralbehörde gestattet, aber in keinem Falle sind Schwurgerichtsfälle als Eilfälle zu behandeln; in solchen Fällen muß ein Aufschub bis zur Entscheidung des zuständigen Zentralorganes der Gesellschaft erwirkt werden.

e) Grundsätze des Verfahrens der Gesellschaft.

α) Die Entscheidung der Gesellschaft über eine Beschwerde wird dem Beschwerdeführer ohne Bekanntgabe ihrer Gründe mitgeteilt.

β) Die Aufsicht über verwarnte und gerichtlich verfolgte Fälle findet in letzterem Falle nach der Rückkehr des Verfolgten zu seinen Kindern in Form von vierzehntägigen Besuchen im ersten Monat und von monatlich einmaligen Besuchen in den nächsten fünf Monaten statt. Ausnahmen hiervon kann der Sekretär gestatten, wenn Besserung zu konstatieren ist. Schriftliche Berichte über diese Besuche werden dem ursprünglichen Schriftstücke dieses Falles angeheftet.

γ) „Wiederholte Grausamkeit-Postkarten". Korrespondenzkarten mit dieser Aufschrift (Repeated Cruelty Postcards) werden allen jenen Personen gegeben, welche in dem einzelnen Falle ein Interesse für die Kinder an den Tag gelegt haben, wie Beschwerdeführern, Zeugen, Beamten der Schul- und Armenbehörde, Schullehrern usw. Durch diese Personen wird die Gesellschaft sofort von der Wiederholung einer Grausamkeit unterrichtet.

Die Karte enthält die Beschwerdenummer des ursprünglichen Akts und wird ohne weitere schriftliche Mitteilung, selbst ohne Unterschrift, an den Inspektor geleitet, der durch die Beschwerdenummer sofort weiß, um welchen Fall es sich handelt.

δ) Aufträge zur Hausdurchsuchung und Wegbringung des Kindes werden beim Gerichte durch das Zentralbureau, das Exekutivkommitee der Gesellschaft, welches allein hiezu berechtigt ist, angesucht, wenn infolge der Schwierigkeiten des Falles oder der Gefahr für das Kind ein solcher Auftrag wünschenswert ist.

f) Das Kind im Gewahrsam der Gesellschaft.

Wenn durch den hoffnungslosen Charakter des schuldigen Teiles die Wegbringung eines Kindes aus dem Gewahrsam seiner Eltern wünschenswert oder notwendig erscheint, ist an das Exekutivkomitee zu berichten, welches allein entscheidet, ob ein solches Ansuchen um Wechsel des Gewahrsams angebracht werden soll.

Digitized by Google

Der Gewahrsam eines Kindes wird von der Gesellschaft nur dann übernommen, wenn das Ansuchen an das Gericht auch von der Gesellschaft ausgegangen ist. Die Instruktionen der Gesellschaft mahnen ausdrücklich diesfalls zur Vorsicht. Wenn auch der Gerichtshof dem Anwalte in einem oder dem anderen Falle rät, daß ein Wechsel im Gewahrsam des Kindes Platz greifen solle, so muß doch an das Zentralbureau des Exekutivkomitees der Gesellschaft zur Entscheidung berichtet und darf diesem Ratschlag nicht sofort zugestimmt werden. „Die Richter pflegen die Wegbringung der Kinder aus dem Gewahrsam der Eltern zu empfehlen, weil sie in der Regel nicht die Erfahrung der Gesellschaft besitzen und keine Kenntnis von den Erfolgen des von der Gesellschaft angewandten Systems haben, daher auch nichts von der Wirkung dieses Systems auf die Änderung des Verhaltens der Eltern gegenüber ihren Kindern wissen."

g) Gerichtliche Unterhaltsaufträge.

Diese bilden ein wichtiges Mittel, das Gefühl der elterlichen Pflicht und Verantwortlichkeit wach und lebendig zu erhalten. Die Aufgabe der Gesellschaft besteht nicht darin, die Eltern von ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern zu entlasten. Es ist daher äußerst wichtig, alle Anstrengungen zu machen, daß, im Falle der Wechsel im Gewahrsam eines Kindes notwendig wurde, von dem Gerichte auch ein Unterhaltsauftrag an die Eltern erwirkt wird. Im Falle ein solcher Auftrag erlassen wurde, müssen die Inspektoren der Gesellschaft sich vergewissern, daß den Beauftragten der Auftrag wirklich zugekommen ist. Der Zustellungsbeweis ist die Voraussetzung der Verwirklichung und der Vollstreckung des Auftrages. Alle diese Aufträge müssen außerdem in Abschrift dem Zentralbureau zur Aufbewahrung übermittelt werden. Diesem Auftrage wird angeschlossen ein Begleitschreiben für das Finanzdepartement der Gesellschaft, enthaltend: 1. die Dauer der Haft der Eltern, 2. den Geburtstag des Kindes und 3. die Einzelheiten über die Verhältnisse derjenigen Person, gegen welche der Auftrag erlassen wurde, als Einkommen, Größe der Familie, Wahrscheinlichkeit regelmäßiger Zahlung u. dergl. mehr. Den Inspektoren wird eingeschärft, daß sie für die richtige Einsammlung der der Gesellschaft auf Grund dieser Aufträge schuldigen Gelder verantwortlich sind. Im Falle von Zahlungsrückständen erfolgt Mahnung unter Androhung gerichtlicher Exekution, jedoch nur dann, wenn beabsichtigt wird, diese Drohung zu verwirklichen. Die regelmäßige wöchentliche Einsammlung durch den Inspektor ist als wichtig den Inspektoren eingeschärft, da erfahrungsgemäß Unregelmäßigkeiten in der Einsammlung leicht zu Sorglosigkeit des Beauftragten führt. Die gerichtliche Exekution erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher Zustimmung des Zentralbureaus der Gesellschaft.

Digitized by Google

Form XIV.

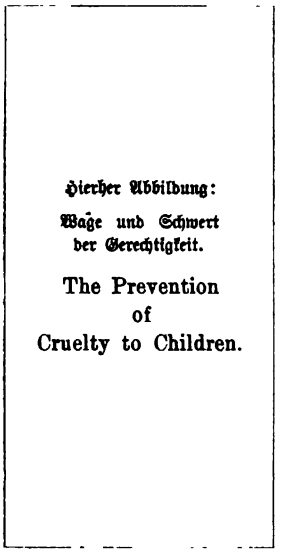

THE NATIONAL

SOCIETY FOR THE PREVENTION OF CRUELTY TO CHILDREN.

INCORPORATED BY ROYAL CHARTER.

Patrons — Their Majesties The KING and QUEEN.

NOTICE.

To.....

This is to inform you that your conduct to your child .....

.....

has been the subject of inquiry by this Society, and you are now warned, to prevent the necessity for further proceedings.

The object of the Society is to prevent Cruelty, where warning fails, by prosecution, which it always undertakes with great reluctance.

Your attention is called to **57 & 58 VICT., CHAP. 41, SEC. 1.**

Digitized by Google

FORM XV.

Hierher Abbildung:

Wage und Schwert der Gerechtigkeit.

The Prevention of Cruelty to Children.

NATIONAL SOCIETY FOR THE PREVENTION OF CRUELTY TO CHILDREN.

INCORPORATED BY ROYAL CHARTER.

Patrons - - - THEIR MAJESTIES THE KING AND QUEEN.

Your attention is called to the following List of some

PENALTIES

INFLICTED ON PARENTS AND OTHERS

FOR

Ill-treatment, Neglect, and Other Wrongs to Children,

From JANUARY 1st to AUGUST 31st, 1903.

J. M.	Ten years' penal servitude.
Mother	Three years in Inebriates' Home.
Mother	Six months' hard labour.
G. P.	Twelve months' hard labour.
Father	Three months' hard labour.
R. L.	Fourteen months' hard labour.
Father	Three months' hard labour.
Father	Two months' hard labour.
W.	Twelve months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father	Four months' hard labour.
Mother	Two months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father	Two months' hard labour.
Father	Three months' hard labour.
C. L.	Twelve months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father .. }	Three weeks' hard labour.
Mother .. }	Six months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father .. }	Bound over.
Mother .. }	Three months' hard labour.
Father .. }	One months' hard labour.
Mother .. }	Two months' hard labour.
Father	Fined £5.
B.	Twelve months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father	Two months' hard labour.
Father	Six months' hard labour.
Mother	Two months' hard labour.
B.	Nine months' hard labour.
Father	Six months' hard labour.
Father	Four months' hard labour.
Mother	Three months' hard labour.
Father	Six months' hard labour.
Father	Four months' hard labour.
Father	Four months' hard labour.
J. W.	Three months' hard labour.
Father	Three months' hard labour.
D.	Fifteen years' penal servitude.
Father	Three months' hard labour.
Mother	Three years in Inebriates' Home.
Father .. }	Fined £10 and costs.
Mother .. }	Fined £10 and costs.
Mother	Six months' hard labour.
Father .. }	Two months' hard labour.
Mother .. }	Two months' hard labour.
J. L.	Twelve months' hard labour.
Father	Fined, with costs, £6 7s. 6d.
A. L.	Six months' hard labour.
Father	Four months' hard labour.
Father	Six months' hard labour.
Mother	Six months' hard labour.
A. P.	Six months' hard labour.
Father	Three months' hard labour etc.

N. B. The Warning is not sent a second time.

Digitized by Google

8. Erfolge des Gesetzes und der Gesellschaft.

Seit ihrer Begründung im Jahre 1899 hat die Gesellschaft, deren oberster Patron König Edward VII. ist, in 222.536 Fällen, in denen ein Unrecht an Kindern behauptet worden war, Erhebungen gepflogen. Hievon wurden in 206.388 Fällen die Intervention der Gesellschaft benötigt und betrafen diese Fälle in ihrer Gesamtheit 573.325 Kinder und 285.636 Übeltäter. Von diesen wurden 28.023 gerichtlich verfolgt; davon wurden 26.649 verurteilt und 1374 freigesprochen. Diese Ziffern geben ein erschreckendes Bild von der offenbaren Gefahr im allgemeinen, welcher die Kinder von Seite derjenigen ausgesetzt sind, welche ihre natürlichen Beschützer sein sollten. Daraus geht deutlich die tatsächliche Bedrohung der körperlichen Sicherheit einer erschreckend großen Zahl von Kindern hervor. In ihrer Gesamtheit wurden die Übeltäter zu 4259 Jahren Gefängnis und zu 6297 Lstr. Geldstrafe verurteilt. Eine solche Tätigkeit konnte die Gesellschaft nicht entfalten, ohne daß mittelbar und unmittelbar sowohl auf die Eltern selbst, wie auch auf die Kreise ihrer Bekanntschaft eine Wirkung erzielt worden wäre.

„Wer genug Einbildungskraft besäße, die Verhältnisse von heute mit jenen vor zwölf Jahren zu vergleichen — sagt einer der letzten Jahresberichte — würde finden, daß, wiewohl noch genug Ursache vorhanden ist, uns zu schämen, die Opfer von heute nach Tausenden zählen, während sie vor zwölf Jahren noch nach Zehntausenden zu zählen waren. Tausende und Tausende von Kindern wurden zu Tode gefüttert, zu Tode gebrannt, zu Tode erstickt, zu Tode gehungert, zu Tode erkältet, zu Tode geschlagen und zu Tode mißhandelt, mit Ungeziefer zu Tode gequält, zu Tode versichert und in der Baby Farming Industry zu Tode gepflegt."

Der Jahresbericht erwähnt hier der Versicherung der Kinder. In der Statistik der National Society for the Prevention of Cruelty to Children erscheint eine besondere Rubrik, in welcher ersichtlich gemacht wird, wie viele der Kinder, mit welchen die Gesellschaft zu tun hatte, auf den Todesfall versichert waren. Damit hat es nun folgende Bewandtnis.

In England ist es möglich, Kinder auf den Todesfall zu versichern. Die Versicherungsprämie wird also beim Tode des Kindes fällig. Die Aussicht, beim Tode des Kindes einige Pfund Sterling zu bekommen, läßt nun entartete Eltern den Tod ihres Kindes direkt anstreben und herbeiführen. Im Jahre 1889 waren von 251 Kindern unter vierzehn Jahren, welche im Kinderspitale von Manchester starben, nicht weniger als 73% auf den Todesfall versichert (Kinder- und Jugendrechtsschutz von Lydia von Wolfing, Neue Freie Presse, 3. Mai 1903).

Digitized by Google

Nach Schopenhauer (Werke, Ausgabe v. 1873 und 1874, Bd. 6 S. 227 und 228) wurden in England Arbeiterkinder von ihren Eltern versichert und langsam zu Tode gemartert, weil die letzteren die Kinder in viele bis zwanzig Begräbnisvereine eingekauft hatten und die Begräbnisgelder einstreifen wollten (Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlung von Dr. Walker, S. 43).

Bei der Mißhandlung der Kinder spielt also nicht nur die Roheit und Leidenschaft der Eltern, sondern häufig auch die Gewinnsucht eine Rolle; diese kommt in der Versicherung der zu Tode mißhandelten Kinder zum schnödesten Ausdrucke.

Es gilt als ausgemacht, daß die Gesellschaft den frühzeitigen Tod der Kinder zum Teil aufgehalten hat; dies ergibt sich schon aus einem Vergleiche des tödlichen Ausganges der Fälle, welche die Gesellschaft befaßten: vor zwölf Jahren waren es 18 Fälle von 1000, heute sind es sieben von jedem Tausend, welche einen tödlichen Ausgang nahmen.

Der Bericht des Registrar General über das letzte Jahrzehnt zeigt in der Kolonne der Todesfälle von Kindern unter fünf Jahren, auf welche Altersstufe sich ausschließlich die Fälle mit tödlichem Ausgang bezogen, welche die Gesellschaft gerichtlich verfolgte, einen Rückgang um nahezu 3%. „Die Verbesserung des Lebens der Kinder — sagt der Jahresbericht der Gesellschaft — ist nicht der Zunahme der religiösen Gesinnung zuzuschreiben, nicht der wachsenden Bildung und dem zunehmenden Reichtum, noch der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, sondern der Ausbreitung der gesellschaftlichen Organisation, die sich aus schwachen Anfängen allmählich auf 810 Zweige und damit auf ebenso viele über das ganze Land verbreitete Stützpunkte des Kinderschutzes entwickelt hat. Die beharrliche und stetig wachsende Kontrolle, welche jetzt durch die Inspektoren der Gesellschaft über unmenschliche Eltern geübt wird, und der Umstand, daß an jedem Orte ein Organ zum Schutze der unglücklichen Kinder bestellt ist, haben einen wirksamen Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung durch ihre Eltern bewirkt."

Der letzte Jahresbericht der Gesellschaft, welcher mir zur Verfügung stand, vergleicht die Gesellschaft mit einer kriegführenden Macht gegen die herz- und gefühllosen, brutalen Eltern in Großbritannien, deren 1899/1900 an 36.000 gezählt wurden. Diese fügen den Kindern Unrecht zu, berauben sie der Nahrung und Kleidung, der Gesundheit und des gemeinen Friedens. Solcher beraubter Kinder waren im letzten Jahre allein 76.000 zu zählen. Von den 36.000 Rebellen legten 29.000 beim Anblick unserer im Namen des Gesetzes auftretenden Männer die Waffen nieder. 3500 derselben mußten zu Gefangenen gemacht werden.

Digitized by Google

Es sei dem Vereine vorgeworfen worden, daß er geradezu gegen Eltern, welche von ihrem Strafrechte gegen Kinder Gebrauch machen, einen Kreuzzug führe. Die Gesellschaft bestreitet dies. Damit nämlich auch wirklich die Strafe eine Strafe und nicht strafbare Gewalttätigkeit sei, müsse sie mäßig und vernünftig sein. Wenn sie aber zur Befriedigung von Zorn und Leidenschaft dient und dadurch nach Umfang und Art unmäßig wird oder mit der Widerstandskraft des Kindes in keinem Einklang steht, so sei es Aufgabe der Gesellschaft, den „jugendlichen Untertanen der Krone Schutz zu gewähren."

Seitdem die Royal Charter zum Schutze der Kinder in England erlassen worden ist, sei ein Kind nicht mehr allein das Kind seiner Eltern, sondern auch Untertan der Krone. Als solcher habe es Anspruch auf den Schutz seiner persönlichen Sicherheit. Der Vater so wenig wie eine andere Person darf in der häuslichen Züchtigung für Fehltritte seiner Kinder soweit gehen, daß dem Kinde ein Schaden an seiner Gesundheit zugefügt wird.

Der Erfolg des Gesetzes hängt allein von dem Takte, von der rücksichtswie verständnisvollen Behandlung und der Kenntnis des Gesetzes durch den Inspektor, dessen Aufgabe eine außerordentlich heikle und durchaus nicht leicht sei, ab. Er hat zuerst an die Fragen zu rühren, welche die Gesellschaft befassen, und diese zu prüfen. Auf Grund seiner Berichte erfolgt die Entscheidung, ob gerichtliche Schritte zu unternehmen seien; der Erfolg dieser Schritte hängt von der Gründlichkeit und dem Geschicke ab, mit welchen die Inspektoren vorgehen. Von der Eignung der Inspektoren zu ihrer Arbeit hängt der Erfolg der Verwarnung und die Achtung ab, welche die Gesellschaft in und außer Gericht genießt. Die Gesellschaft sucht nicht bloß gescheite Männer, die sie zu Inspektoren bestellt; diese dürfen auch nicht engherzig sein. Die angehenden Inspektoren werden zuerst in der Erhebung der Tatsachen, in den Rechten und in den Handhaben des Gesetzes eingeübt und praktizieren in dieser Probezeit bei erprobten und geübten Londoner Inspektoren. Erst beobachten sie, dann nehmen sie teil an den Amtshandlungen der Inspektoren und erscheinen auch vor Gericht. Nach erlangter Eignung, die durchschnittlich nach vier bis sechs Monaten erlangt wird, werden sie als Inspektoren bestellt und als solche einem Zweige der Gesellschaft zugewiesen.

Der erwähnte Tätigkeitsbericht führt weiter aus, daß bis zur Anwesenheit eines Inspektors in einem Distrikt man geglaubt habe, daß es in diesem Distrikte keine „Cruelty" gebe, das heißt keine Grausamkeiten an Kindern verübt werden. Es gilt — so wird irrtümlich angenommen — wie ein angeblich durch Erfahrung und Beobachtung bestätigtes Gesetz, daß die Grausamkeiten den Inspektoren nachfolgen.

Digitized by Google

1889 hatte England acht Inspektoren, Wales einen und Irland keine Inspektoren gehabt. In diesen acht Distrikten in England gab es Grausamkeiten, in Wales in dem einen und in Irland keine.

Wieder 1895 waren Inspektoren in 52 Distrikten stationiert, dann gab es Grausamkeiten in 52 Distrikten, in allen anderen keine; 1899 waren 159 Inspektoren bestellt und hätte es gerade in 159 Distrikten Grausamkeiten gegeben. Das seien einfache Tatsachen.

Innerhalb eines und desselben Distriktes verteilen sich Grausamkeiten wie 4:1 zwischen Orten, wo der Inspektor immer gesehen und wo er nur gelegentlich gesehen wird. Wenn aus einem Distrikte zwei gemacht und statt eines zwei Inspektoren bestellt würden, hätte jeder der zwei Inspektoren ebenso viel zu tun, wie früher der eine.

Die Anwesenheit des Inspektors in einem Distrikte sei der entscheidende Faktor für den Erfolg der Gesellschaft. Im Falle z. B. eine Stadt zuerst einen Inspektor; dann zwei und später drei Inspektoren hatte, verdoppelten sich erst und verdreifachten sich später die Fälle der Grausamkeit in dieser Stadt.

Wenn eine Grafschaft, die bisher einen Distrikt der Gesellschaft bildete, unter zwei Inspektoren aufgeteilt wird, verdoppelt sich die Anzahl der Fälle von Grausamkeiten. Anderseits, wenn ein Inspektor wegen irgend eines Grundes, sei es Krankheit oder Dienstunfähigkeit, seine Pflicht nicht mehr erfüllen kann und der Distrikt für längere Zeit ohne Inspektor ist, so nimmt unmittelbar danach auch die Zahl der Grausamkeiten ab; diese Zahl hebt sich aber wieder mit der Bestellung eines neuen Inspektors.

Die Gründe für die in dieser Wechselwirkung zum Ausdrucke kommende Erscheinung liegen in der menschlichen Natur. Ob Land oder Stadt, ist einerlei, in beiden Distrikten kommen Fälle von Grausamkeit vor und keine der beiden Besiedlungsarten hat einen Vorrang vor der anderen. Am Land und in der Stadt gibt es rohe und pflichtvergessene Eltern. Die Übelstände, mit welchen die Gesellschaft es zu tun hatte, haben ihre Wurzel in der Bevölkerung und in den Fehlern der Menschheit, nicht in der ländlichen oder städtischen Gegend. Es gilt als ein Erfahrungssatz, daß auf eine Bevölkerung von 100.000 in den Städten und von 80.000 auf dem Lande sich eine durchschnittliche Anzahl von 150 beziehungsweise 130 Fälle von Grausamkeiten kommen; und daß in diesen 150 beziehungsweise 120 Fällen durchschnittlich 350—400 Kinder in Mitleidenschaft gezogen sind. Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, das Land mit soviel Inspektoren zu versehen, als es notwendig ist, damit für je 150 beziehungsweise 130 Fälle beziehungsweise auf 100.000 Menschen städtischer beziehungsweise 80.000 ländlicher Bevölkerung ein Inspektor der Gesellschaft kommt.

Digitized by Google

Der Bericht erklärt schließlich, wie und warum der Erfolg der Gesellschaft sich an die Anwesenheit des Inspektors knüpft. Zunächst sind die Tatsachen der Grausamkeit allerdings den Leuten im Distrikte vor der Bestellung eines Inspektors bekannt; allein die sozialen Verhältnisse und die damit bedingte Unfreiheit und Gebundenheit, sowie wohl auch der Mangel der Kenntnis, wie diesen Grausamkeiten zu begegnen sei, halten die Menschen vom Handeln ab.

Sobald an dem Schauplatze solcher Grausamkeit ein anerkanntes behördliches Organ besteht, um für diese Wissenden zu handeln, sind die Menschen bereit, dieses Organ in Anspruch zu nehmen. Wenn dieses behördliche Organ sich erst als Mittel, den leidenden Kindern Schutz zu gewähren und damit Gutes zu tun, erwiesen hat, ist die Tendenz, durch dieses Organ zu handeln, noch weiter ermutigt. Dazu werden die Menschen zunächst durch die Liebe für die Kinder und das Mitleid mit ihnen bestimmt. Alles menschliche Handeln wird ermutigt durch die Hoffnung auf Erfolg. In dieser Hoffnung, den gequälten Kindern Hilfe zu bringen, kommt auch die Verpflichtung, den hilflosen Mitmenschen zu helfen, immer klarer und mächtiger zum Bewußtsein. Erst der Inspektor bringt die Menschen zu diesem Bewußtsein, zu dieser Hoffnung. So der Jahresbericht der Gesellschaft, der in der Mitteilung seiner Erfahrungen fortfährt.

Gelangt es daher zur allgemeinen Kenntnis, daß diejenigen, welche die Kenntnis der traurigen Tatsachen von Grausamkeiten an Kindern besitzen, helfen können, so werden sie helfen, und dies zwar um so mehr, als irgend welche finanzielle und persönliche Verantwortlichkeit ihnen aus der Anzeige nicht erwächst.

Der ständige Anblick des Inspektors als „Children's man", wie er im Volksmunde auch genannt wird, hält die Erinnerung an solche Grausamkeiten lebendig und ermutigt die Wissenden, mit dem Manne zu sprechen.

Der Inspektor erscheint als die lebendige Verkörperung des Kinderschutzes.

Aber auch die Polizei bedient sich mit Vorliebe des Inspektors dort, wo sie in die Kenntnis von Grausamkeiten kommt und den Zeitpunkt für ihr Einschreiten noch nicht als gekommen erachtet. Der Inspektor gilt als ein wertvoller Bundesgenosse der Polizei, der besonders befähigt ist, in allen Fällen, welche die Leiden von Kindern in ihrer elterlichen Häuslichkeit betreffen. Auf diese Weise ist der Inspektor der Mittelpunkt seines Distriktes, zu welchem alle Tatsachen, welche das Kinderelend berühren, zusammenlaufen, von ihm aus wird der soziale Widerstand gegen alle Grausamkeit an Kindern in allen ihren Formen in Angriff genommen.

Als eine Folge der Verwechslung von Ursachen und Wirkungen erscheint der ab und zu gehörte Vorwurf: die Inspektoren machten ihre

Digitized by Google

Fälle selbst, obgleich in 19 von 20 Fällen der Inspektor die Fälle selbst nicht ausfindig macht, sondern diese Fälle durch Vermittlung von Personen, die schon vor ihm in seinem Amtsbezirke waren, als Polizei-, Schul-, Verwaltungs-, Armenbeamte und durch Stimmen aus dem allgemeinen Publikum in Erfahrung brachte.

Eine statistische Tabelle gibt in dieser Richtung Auskunft und zeigt die Quellen, aus welchen die Gesellschaft den Stoff für ihre Tätigkeit schöpft. Der Unterschied zwischen einst und jetzt besteht nur darin, daß jetzt ein Organ besteht, nämlich die Inspektoren der Gesellschaft, welche von diesen Tatsachen Kenntnis nehmen, darüber Erhebungen pflegen und sich mit diesen Tatsachen beschäftigen, wodurch dieselben mehr oder weniger zur allgemeinen Kenntnis gelangen, während früher kein eigenes Organ für solche Tatsachen bestand.

Die Bezahlung der Inspektoren sei übrigens in gar keinem Zusammenhange mit der Anzahl ihrer Fälle, sondern richte sich ausschließlich nach der Länge der Zeit ihrer Tätigkeit und dem Erfolge ihrer Bemühungen um die Verbesserung der Lage der Kinder.

Der Bericht von 1889—1900 schließt:

„Lord Shaftesbury drückte bei Begründung der Gesellschaft gegenüber Mr. Waugh Zweifel über den Erfolg der Gesellschaft aus, indem er meinte: „Sie müssen erst eine neue Generation von Vater und Mutter heranbilden." Doch die Erfahrung hätte Mr. Waugh Recht gegeben. Die in Anwendung gebrachten Mittel der Gesellschaft seien damals noch ganz neu gewesen, seien es aber heute nicht mehr, und voll Hoffnung blicke die Gesellschaft in die Zukunft. Mit unermüdlicher Arbeit und geduldiger Beharrlichkeit könne der Erfolg nicht ausbleiben. Jedenfalls sei das eine offenkundig geworden, daß es möglich ist, die Eltern zu verbessern, in ihnen verloren gegangene elterliche Gefühle und Instinkte neu zu beleben und selbst ein natürliches Familienleben wieder herzustellen in Fällen, wo jeder Sinn für ein solches bereits verloren gegangen zu sein schien.

Digitized by Google

Tabelle, zeigend die Fälle der Gesellschaft in England, Wales und Irland.

Jahr	Gesamtzahl der Fälle	Kinder und Übeltäter: Zahl der Kinder	Kinder und Übeltäter: Zahl der Übeltäter	Arten der Grausamkeiten: Vernachlässigung und Hungernlassen	Totschlag	Verlassen	Beglegung	Mißhandlung und Gewaltätigkeit	Verleitung zum Bettel	Sittliches Unrecht	Anderes Unrecht	Art der Erledigung: Verwarnt	Gerichtlich verfolgt: Gesamtzahl	Gerichtlich verfolgt: Verurteilt	Gerichtlich verfolgt: Freigesprochen	Andere Art der Erledigung	Zurückgelegt nach Erhebung	Strafen: Gesamtzeit der Gefängnisstrafen	Strafen: Gesamtsumme der Geldstrafen	Versicherungen: Zahl der versicherten Kinder	Versicherungen: Versicherter Betrag	Fälle mit tödlichem Ausgang	Aufsichtsbesuche
																		J. M. W.	£ sh d		£		
1889/90	3.947	7.463	4.318	1.717	—	72	160	1.107	564	203	124	2.138	496	468	28	729	584	80 6 0	163 12 0	—	—	74	Keine Vormerkung in diesen Jahren
1890/91	6.413	13.955	8.234	3.248	—	190	326	1.622	407	292	328	5.427	936	870	66	1.099	951	160 3 0	279 0 0	1.298	6.019	78	
1891/92	8.334	19.802	11.125	4.923	—	146	402	1.756	491	342	264	4.854	1.115	1.042	73	1.322	1.033	177 10 2	302 17 6	3.809	19.581	118	
1892/93	11.336	27.673	15.271	6.938	—	178	416	2.528	550	462	264	7.205	1.306	1.250	56	1.660	1.165	258 3 1	535 1 1	5.509	27.148	123	
1893/94	15.679	37.642	19.425	10.109	—	256	470	3.283	670	572	319	10.457	1.714	1.628	86	2.153	1.355	296 2 3	578 15 3	8.618	44.210	272	
1894/95	19.156	47.212	24.111	13.522	10	285	536	3.956	981	568	348	13.088	2.192	2.120	72	2.453	1.423	349 2 0	634 3 11	11.302	57.731	258	11.013
1895/96	20.739	52.871	26.815	14.370	16	290	506	3.788	755	647	367	14.687	2.107	2.040	67	2.355	1.590	398 2 3	605 18 3	13.418	65.996	233	38.407
1896/97	23.124	61.625	29.883	16.882	7	284	541	3.865	670	642	273	16.883	2.379	2.210	69	2.254	1.708	425 1 3	721 10 8	15.317	82.866	204	51.427
1897/98	25.170	68.008	33.188	19.136	10	369	596	3.534	620	590	315	18.779	2.519	2.432	87	2.392	1.480	401 11 2	544 11 3	15.747	83.922	204	61.413
1898/99	28.165	75.732	36.662	21.749	6	414	668	3.748	574	633	375	21.096	2.873	2.766	107	2.571	1.625	511 0 2	655 3 9	17.356	95.468	199	77.720
1899/900	28.758	75.872	36.763	22.860	14	333	560	3.547	433	655	356	21.958	2.729	2.646	83	2.404	1.667	545 1 3	646 11 5	19.021	100.531	222	85.788
1900/1	31.725	85.506	39.841	25.958	8	327	527	3.428	383	630	434	24.600	2.884	2.795	89	2.674	1.567	655 5 3	620 2 7	21.189	111.510	246	98.744
	222.536	573.325	285.636	160.372	71	3174	5706	36.162	7048	6236	3767	159.172	23.150	22.267	883	24.066	16.148	4259 3 2	6297 7 10	132.584	693.976	2231	424.512

In dieser Tabelle ist Schottland nicht inbegriffen. — Die Einbeziehung der Fälle des Schottischen Zweiges der Gesellschaft in die Fälle der Gesellschaft in Großbritannien in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1901 zeigt die nachfolgende Tabelle.

	253.829	641.972	290.104	176.455	71	3.300	7.302	36.890	17.903	7.251	4.737	184.441	25.733	24.808	915	27.089	16.576	Jahre. Mon. Wochen 4433 2 2	£ sh d 7023 6 10	144.804		2231	467.480

Digitized by Google

Tabelle, zeigend das Werk der Gesellschaft im 11. Jahre ihres Bestandes: 1899—1900.

Zahl der Beschwerden in diesem Jahre 28.785; hievon wurden 27.091 wahr befunden und bezogen sich diese auf 75.872 Kinder und auf 36.763 Gesetzesübertreter. Von diesen Beschwerden wurden erledigt durch Verwarnung 21.958, gerichtliche Verfolgung 2792 (verurteilt 2646, freigesprochen 83), Prozent der Verurteilung 96,95. In anderer Weise erledigt wurden 2404 Beschwerden.

Die vom Gerichte zuerkannten Freiheitsstrafen betrugen in diesem Jahre in ihrer Gesamtheit 545 Jahre, 1 Monat, 3 Wochen Gefängnis und wurden 646 Pfund Sterling, 11 sh und 5 pence in Summa als Geldstrafen zuerkannt.

19.021 Kinder waren versichert um 100.531 Pfund Sterling.

222 Kinder starben infolge ihrer Mißhandlung.

85.788 Aufsichtsbesuche wurden abgestattet.

Klassifikation der Beschwerdefälle.

Vernachlässigung und Hungernlassen	22.860
Mißhandlung und Gewalttätigkeit	3.547
Totschlag	14
Verlassen	333
Aussetzen	560
Veranlassen der Kinder zum Betteln	433
Schamloses Verhalten	200
Verbrecherische Gewalttätigkeit	144
Unsittliche Umgebung	311
Anderes Unrecht	356

Die Einleitung des Verfahrens wurde veranlaßt: Von den 28.758 Beschwerden, welche durch die Gesellschaft während des Jahres 1899—1900 untersucht wurden, waren 17.113 eingelaufen aus dem allgemeinen Publikum, 7083 von der Polizei und anderen Beamten und 4562 wurden entdeckt durch die Inspektoren der Gesellschaft.

Geschlecht der Gesetzübertreter.

Von den 36.763 Gesetzesübertretern waren 18.175 männlich und 18.588 weiblich.

Verwandtschaft mit dem Kinde.

Von den 75.872 Kindern ist von 74.559 Kindern folgendes Verwandtschaftsverhältnis angegeben:

69.768 Kinder waren eheliche, 17.705 davon versichert;
3.962 „ „ uneheliche, 842 „ „
829 Stiefkinder, 232 davon versichert;

1313 Kinder waren nicht verwandt und 526 bei der Amme; 32.410 waren Knaben; 33.238 Mädchen; 10.224 waren Babies.

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen der Gesellschaft vom 1. April 1900 bis 31. Mai 1901.

Einnahmen	58.407	£	18	sh	—	pence
Ausgaben waren folgende:						
Inspektoren	22.728	„	15	„	—	„
Kosten der gerichtlichen Verfolgung	10.812	„	—	„	2	„
Unterhalt der Kinder abzüglich der Beiträge der Eltern per 735 £ 17 sh 35 pence im ganzen	3.964	„	1	„	—	„
Druckschriften	4.662	„	8	„	7	„
Versammlungen	1.622	„	15	„	9	„
Allgemeine Ausgaben:						
Löhne und Gehalte, Miete der 150 Plätze der Sicherheit, Steuern, Licht, Einrichtung, Postporto, Druckerei, Bücher, Gebühren für Bücherrevision, Bankauslagen usw. im ganzen . .	14.919	„	9	„	9	„
Summe der Ausgaben . . .	58.709	£	9	sh	9	pence

Tabelle, zeigend die Zahl der Personen, welche zu Gefängnis, Strafarbeit und Trinkerasylen verurteilt wurden, auf Veranlassung der Gesellschaft in den Jahren 1899—1900 nach dem Ausmaße der Freiheitsstrafen.

Gesamtzahl der Personen	Gefängnis					Strafarbeit (Penal Servitude)					Trinkerasyl	
	1 Monat und darunter	über 1 Monat bis 3 Monate	über 3 Monate bis 6 Monate	über 6 Monate bis 12 Monate	über 1 Jahr bis 3 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	7 Jahre	15 Jahre	lebenslänglich	1 Jahr	2 Jahre
2134	760	948	365	80	14	3	5	1	2	1	3	2

Tabelle, zeigend das Alter der Kinder in den als wahr befundenen Fällen, während der Jahre 1898—1899.

Altersstufe nach Jahren	0 bis 1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 6	6 bis 7	7 bis 8	8 bis 9	9 bis 10	10 bis 11	11 bis 12	12 bis 13	13 bis 14	14 bis 15	15 bis 16	über 16
Kinder	5615	4609	5728	5755	5884	6068	5756	5859	5477	5195	4852	4717	3813	2618	2328	1280	318
Prozent	7·4	6·1	7·5	7·6	7·8	7·9	7·6	7·7	7·2	6·9	6.4	6·2	5·0	3·5	3·1	1·7	0·4

Durchschnittsalter 6 ½ Jahre.

Digitized by Google

Tabelle, zeigend die Zunahme der Arbeit der Gesellschaft in zwei 5-Jahr-Perioden.

5-Jahr-Perioden	Zahl der Beschwerden	Zahl der durch die Beschwerden berührten Kinder	Zuwachs	
			Beschwerden	Kinder
1890/1891 bis 1894/1895	60.908	146.248	—	—
1895/1896 bis 1899/1900	125.956	334·108	65.048	187.860

Die Durchschnittskosten der Gesellschaft auf den Kopf der in den Fällen der Gesellschaft berührten Kinder betrug: 1890—1895 1 £ 3 sh 5 pence, 1895—1900 15 sh 7 pence.

Tabelle, zeigend die Zahl der Fälle, welche durch Verwarnung, gerichtliche Verfolgung in vier Perioden, zu je drei Jahren, erledigt wurden. In der vermehrten Anzahl der Fälle, in welchen die Beschwerde durch Verwarnung erledigt wird und in der Abnahme der auf gerichtliche Verfolgung bezüglichen Verhältnisziffer kommt die steigende Wirkung der Verwarnung zum Ausdruck.

	Verwarnung	Prozent	Gerichtliche Verfolgung	Prozent	Zurückgelegt	Prozent
1889—1892	10.419	55·8	2547	13·0	2568	13·8
1892—1895	30.750	66·7	5212	11·3	3943	8·5
1895—1898	50.349	72·9	6905	10·0	4778	7·0
1898—1901	67.654	76·3	8486	9·6	4859	5·3

Digitized by Google

C. The Infant Life Protection Act.

I. Das Gesetz zum Schutze des Lebens des Kindes in England.

Im engen Zusammenhange mit der Gesetzgebung zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern steht das Gesetz zum Schutze des Kinderlebens, die Infant Life Protection Act. Ja das letztere Gesetz ist eigentlich nur ein verstärkter Schutz des Kindes gegen Grausamkeiten, wie solche in der Baby Farming Industry, in der Engelmacherei, zu Tage getreten sind und denen zu steuern nächster Zweck dieses Gesetzes war. Insofern muß denn auch das Gesetz: Infant Life Protection Act hier im Anschluß an die Gesetzgebung zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder eine Besprechung finden.

Das Gesetz gehört zu jener Gruppe von Gesetzen, die sich um den Begriff der „Public Health", der „öffentlichen Gesundheit", gruppieren. Die Gesetzgebung betreffend die „Public Health", die „öffentliche Gesundheit", nimmt mit der Armenreform im Jahre 1834 ihren Ausgangspunkt und hat in den durch die Armenverwaltung zu Tage geförderten Tatsachen und Mißständen ihren Entstehungsgrund.

Vor diesem Zeitpunkte war es „der völlige Mangel einer ordentlichen Wege- und Gesundheitsgesetzgebung", welchen der preußische Staatsmann van Vinke (Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. C. Niebuhr, Berlin 1848) noch als eine der Schattenseiten der englischen Verwaltung bezeichnete. „Gesundheitspolizei existierte mit einigen wenigen Ausnahmen noch gar nicht." (Seite 19.)

Edwin Chadwick, einer der Schöpfer der englischen Armenreform, war auch der geistige Urheber der Sanitätsgesetzgebung in England.

„Chadwick hat mehr denn irgend ein anderer seiner Zeitgenossen die furchtbaren Leiden und die entsetzlichen Existenzbedingungen der arbeitenden Klassen gekannt, mit welchen England seine industrielle Weltmacht und den Reichtum seiner herrschenden Klassen erkauft hat" (Redlich, Englische Lokalverwaltung, S. 184).

In der mit der Armenreform geschaffenen zentralen Fachbehörde The Poor Law Commissioners, später das Poor Law Board, war auch die Zentralstelle geschaffen worden, welche auf dem Gebiete des Armenwesens alle einschlägigen Verhältnisse und Zustände ermittelte und Tatsachen sammelte.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit der Armenreform schuf Chadwick unter Zuhilfenahme der lokalen Organisation der Armenverwaltung eine Bevölkerungsstatistik, welche in der Zentralbehörde des Register Office auslief.

Auf diese Weise wurde von den erwähnten Stellen aus die Kenntnis der furchtbaren hygienischen und sozialen Mißstände dem Lande vermittelt.

Diese Bevölkerungsstatistik beleuchtete die trostlosen Sanitätszustände im Lichte einer erschreckenden Sterblichkeitsziffer und zeigte die Notwendigkeit von vorbeugenden Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der hygienischen und moralischen Existenzbedingungen der Bevölkerung. Insbesondere die Wohnungsverhältnisse wurden in dem Berichte des Präsidenten des Armenamtes an den Minister des Innern über die sanitären Zustände jener Zeit (1848) als „eine Ursache physischer und moralischer Verwahrlosung der industriellen Arbeiterschaft bezeichnet."

Dieser Bericht führte zu einer Enquete. Diese Enquete war der Vorläufer des ersten Sanitätsgesetzes. Mit diesem Gesetze betrat die Gesetzgebung ein ihr bisher fremdes Gebiet, anfänglich sehr behutsam und langsamen Schrittes, dann in immer rascherem Tempo und immer energischer, unbeirrt durch den Widerstand gefährdeter Sonderinteressen.

Wenn in früheren Zeiten die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sich vorwiegend als Sicherheitspolizei äußerte, so trat dieser nunmehr ein neues Verwaltungsgebiet zur Seite, welches die Fürsorge für die allgemeinen Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen zum Inhalt hatte.

Diese Auffassung beschränkte sich aber nicht bloß auf das Gebiet der öffentlichen Gesundheit im engeren Sinne, auf die Fürsorge für die Gesundheit des Volkskörpers, sondern erstreckte sich mehr und mehr auf das ganze große Gebiet der Sozialpolitik.

Zu den ersten Maßregeln der englischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete gehört der Schutz der kindlichen Arbeitskraft gegen mißbräuchliche Ausbeutung in der Industrie, bei welcher Gelegenheit die Inspektion als neue Einrichtung zentraler Verwaltungsweise in die Erscheinung tritt.

Es würde mich zu weit und vom Gegenstande abführen, wollte ich hier die Organisation der Sanitätsverwaltung, wie sie für ländliche und städtische Gebiete geschaffen wurde, wollte ich hier den obligatorischen und den fakultativen Wirkungskreis der Sanitätsgemeinden, sowie die Mittel besprechen, welche die Gesetzgebung von England zur Anwendung bringt, um das finanzielle Interesse der Steuerträger mit dem staatlichen Interesse an der Durchführung der Sanitätsgesetze in Einklang zu bringen.

Hier sei nur soviel bemerkt, daß die Sanitätsgesetze nur das obligatorische Minimum an öffentlicher Hygiene bezeichnen, welches die Zentral-

Digitized by Google

behörde von heute, in welche das Poor Law Board übergegangen ist, nämlich das Local Government Board, durchzusetzen berufen ist. Weit mehr als dieses Minimum wird heutzutage von der öffentlichen Meinung verlangt und von der Sanitätsverwaltung geleistet.

Die Vorteile der Sanitätsgesetzgebung kommen in einem steten Sinken der Sterblichkeitsziffer und in einer planmäßigen Verbesserung der Existenzbedingungen der arbeitenden Klassen zum Ausdrucke.

In die Gruppe der Sanitätsgesetze gehört nun auch das Gesetz: Infant Life Protection Act, dessen Zustandekommen in eine Periode fällt, wo der Zug der Zeit auf die Vervollkommnung und Ausgestaltung der Sanitätsgesetzgebung gerichtet war. Das Zustandekommen dieses Gesetzes fällt nämlich in das Jahr 1872, ein Jahr nachdem aus der Verschmelzung des Armenamtes mit der Abteilung für öffentliche Gesundheit im Privy Council The Local Government Board (34 und 35 Vict. c. 76) hervorgegangen war und damit eine neue selbständige Zentralbehörde für öffentliche Gesundheitspflege mit ausgedehnten Aufsichtsbefugnissen geschaffen worden war und erfolgt das Zustandekommen des Gesetzes: Infant Life Protection Act drei Jahre vor der Kodifizierung der vielen bestehenden Sanitätsgesetze in dem einheitlichen großen Public Health Act (38 und 39 Vict. c. 55).

Die Public Health-Gesetzgebung hat neben so vielen Problemen des sozialen Lebens der englischen Lokalverwaltung auch den Kinderschutz zur Lösung aufgegeben.

Die öffentliche Gesundheitspflege soll unter anderem die Erhaltung der Gesundheit, für die der Einzelne zu sorgen außerstande ist, den Schutz gegen Gesundheitsgefahren herstellen, gegen die sich zu schützen der Einzelne nicht die Kraft besitzt. Die präventive Tätigkeit des Staates in dieser Richtung umfaßt auch die Fürsorge für kleine Kinder, deren Gesundheit und deren Leben der fahrlässigen und absichtlichen Bedrohung durch die Eltern und durch fremde Pflegeeltern und Erzieher ausgesetzt sind.

Gegen diese Gefahren soll Infant Life Protection Act Schutz bieten, welches Gesetz in der Fassung des Gesetzes von 1897 im Vergleiche zum Gesetze von 1872 eine wesentliche Erweiterung des Kreises der zu schützenden Kinder (früher bis zum ersten, jetzt bis zum fünften Lebensjahre), sowie eine Erweiterung der schützenden Maßnahmen selbst darstellt.

Damit sollte den schauderhaften Zuständen der Engelmacherei, der Baby Farming Industry, der Spekulation auf das versicherte Leben des Kindes ein Ende gemacht werden: Mit Hilfe des Infant Life Protection Act konnte die Identität jedes Pflegekindes und die aus der Geburt abgeleiteten Rechte sowie die Evidenthaltung der Pflegekinder durch die Lokalbehörde sichergestellt werden.

Digitized by Google

Die besten fremden Pfleger und Erzieher haben nicht jene Liebe und Aufmerksamkeit gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, wie die eigenen gewissenhaften Eltern, sie halten die Kinder nicht um der Liebe allein, sondern auch um des Entgelts willen. Infolgedessen sind viele dieser Pflegeparteien bestrebt, von dem an und für sich geringen Pflegegelde mehr, als im Interesse der körperlichen Entwicklung des Kindes gut ist, als eigenen Gewinn zurückzubehalten.

Im Kapitel betreffend die Verhütung von Grausamkeit an Kindern wurde bereits der Kinderversicherung und der traurigen Rolle Erwähnung getan, welche dieselbe in diesem Kapitel spielt. Gewissenlosen Eltern erscheinen oft genug Kinder nur als eine Last. Hinsichtlich des Unterhaltes und der Pflege dieser Kinder wurde häufig keine dauernde Verpflichtung eingegangen, sondern die Pflegeparteien begnügten sich mit einer einmaligen Abfindung und noch dazu mit einer Summe, welche zu den Kosten einer ordentlichen Pflege und Erziehung in keinem richtigen Verhältnisse standen. Andrerseits handelt es sich meist um armer Leute Kinder und vielfach um uneheliche Kinder, deren Mütter dem Broterwerbe nachgehen müssen und nur mühsam das Pflegegeld aufzubringen vermögen. Hier waren die Pflegeeltern in steter Besorgnis, daß das Pflegegeld eines Tages ausbleibt. Es ist leider Erfahrungssache, daß das Versterben mehrerer Pflegekinder bei einer und derselben Partei diese nicht in Mißkredit brachte, sondern im Gegenteile die Nachfrage nach solchen Pflegeparteien sich zu steigern pflegt. Gegen die allmähliche Tötung der Kinder durch schlechte Pflege (Schönberg 3, 935) richtet sich daher Infant Life Portection Act, die wir unten in der Fassung des Gesetzes von 1897 wörtlich folgen lassen.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes.

1. Übernahme von Kindern in entgeltliche Pflege.

Das Kinderschutzgesetz von 1897 (60 und 61 Vict. c. 57) änderte das Gesetz von 1872 (35 und 36 Vict. c. 38).

Anzeigepflicht der Pflegepartei.

Jede Person, welche gegen Entgelt mehr als ein von den Eltern getrenntes Kind unter fünf Jahren für mehr als 48 Stunden zur Pflege übernimmt, muß innerhalb dieser 48 Stunden die Anzeige bei der Lokalbehörde erstatten.

Digitized by Google

Diese Anzeige muß enthalten Namen, Alter und Geschlecht des Kindes, sowie Name und Adresse der Person, von welcher das Kind übernommen wurde. Im Falle des Wechsels der Pflege eines solchen Kindes muß die Person, welche das Kind übernommen hat und weitergibt, die Lokalbehörde unter Angabe der Adresse des neuen Pflegeortes benachrichtigen.

Unterlassung der Anzeige oder falsche Anzeige beziehungsweise Verleitung zu solcher gilt als strafbare Handlung.

Bestellung des Inspektors und seine Befugnisse.

Die Lokalbehörde ist verpflichtet, das Gesetz in ihrem Bezirke durchzuführen und Nachforschung zu halten, ob darin Personen sich aufhalten, welche Kinder gegen Entgelt in Pflege nehmen. Zu diesem Zwecke kann sie männliche oder weibliche Inspektoren bestellen oder Veranstaltungen treffen, daß Frauen die Pflegekinder behufs Durchführung dieses Gesetzes besuchen.

Diese Aufsichtspersonen sollen von Zeit zu Zeit nach erfolgter Anzeige die Pflegekinder in den Wohnungen, in welchen sie sich aufhalten, aufsuchen, um sich von der Art der Pflege zu überzeugen, sowie Ratschläge oder Anleitungen in dieser Richtung zu geben.

Verweigerung des Einlasses der Aufsichtsperson in die Wohnung gilt als strafbare Handlung.

Die Aufsichtsperson, welche Grund hat, anzunehmen, daß eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt sei, macht hievon die eidesstättige schriftliche Anzeige an den Richter. Wenn der Richter der gleichen Meinung ist, ermächtigt er den Inspektor, das Haus zu betreten, um seine Aufsichtsbefugnis auszuüben und eine Verhinderung des Inspektors, dies zu tun, gilt als strafbare Handlung gegen dieses Gesetz.

Festsetzung der Höchstzahl der Pflegekinder.

Die Lokalbehörde ist verpflichtet, die Anzahl der Kinder unter fünf Jahren, welche in ein und derselben Wohnung auf Grund dieses Gesetzes Aufnahme finden können, gelegentlich der Anzeige festzusetzen. Die Überschreitung dieser Höchstzahl gilt als Übertretung dieses Gesetzes.

Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz hinsichtlich von Personen, welche die Pflege eines Kindes gegen ein einmaliges Entgelt von nicht mehr als 20 Pfund bar übernommen haben.

Digitized by Google

Jedermann, welcher auch nur ein Kind unter zwei Jahren gegen ein Entgelt von nicht mehr als 20 Pfund bar und ohne Vereinbarung für weitere Zahlung als Gegenleistung für Pflege und Erziehung des genannten Kindes bis zu dem Zeitpunkte, in dem es sich selbst erhalten kann oder reklamiert wird, übernimmt, hat die Anzeige hievon binnen 48 Stunden bei der Lokalbehörde zu erstatten.

Bei Unterlassung der Anzeige kann die Pflegeperson den erhaltenen Betrag oder einen Bruchteil desselben verlieren, soweit es der Gerichtshof gerecht und angemessen findet, und dieser verfügt, wie dieser Betrag zu Gunsten des Kindes zu verwenden ist und veranlaßt der Gerichtshof, wenn nötig, die Überstellung des Kindes in ein Workhouse oder an einen „Place of Savety".

Der Master of the Workhouse hat ein solches Kind aufzunehmen und so lange zu behalten, bis eine andere im Gesetze begründete Verfügung getroffen wird.

Veröffentlichung des Gesetzes.

Die Lokalbehörde ist verpflichtet, einen Auszug dieses Gesetzes zur allgemeinen Verlautbarung zu bringen.

2. Entfernung eines in der Pflege vernachlässigten Kindes.

Übernahme eines Kindes in Pflege und Erziehung unter gefährlichen und verdächtigen Umständen.

Sollte ein Pflegekind im Sinne dieses Gesetzes a) in einer ungeeigneten oder überfüllten Wohnung gehalten und dadurch seine Gesundheit gefährdet werden, oder b) sollte das Pflegekind von einer Person übernommen worden sein, welche durch Vernachlässigung der Pflegekinder, Unwissenheit oder aus einem anderen Grunde so ungeeignet ist, die Pflege zu übernehmen, daß dadurch die Gesundheit des Kindes gefährdet wird, so ist der Inspektor berechtigt, von der Lokalbehörde einen schriftlichen Befehl zu verlangen, welcher ihn berechtigt, das Kind zu einem Workhouse oder an einen Platz der Sicherheit zu überführen, bis es den gesetzlichen Vertretern zurückgegeben werden kann oder in anderer Weise über das Kind verfügt wird.

Wer sich weigert, dem Befehle nachzukommen, nachdem derselbe vorgezeigt und vorgelesen, oder wer den Inspektor, beziehungsweise die andere bevollmächtigte Person an der Ausführung des Befehles verhindert, macht sich einer strafbaren Übertretung dieses Gesetzes schuldig.

Digitized by Google

Der Inspektor kann daraufhin vom Friedensrichter einen Auslieferungsbefehl verlangen, welcher durch einen Polizeimann (Constable) durchgeführt werden kann.

Der Leiter eines jeden Workhouse (Master of the Workhouse) muß auf Grund eines solchen Befehles jedes Kind aufnehmen und daselbst behalten, bis über dasselbe in anderer Weise verfügt wird.

Verlust der Eignung zur Übernahme von Kindern in Pflege.

Eine Person, aus deren Pflege ein Kind auf Grund dieses Gesetzes entfernt oder welche bereits auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Grausamkeiten oder des Gesetzes zum Schutze von Kindern (Infant Life Protection Act) bestraft wurde, darf kein Kind wieder in Pflege übernehmen, außer mit der schriftlichen Einwilligung der Lokalbehörde. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Gesetzesbestimmung ist strafbar.

Benachrichtigung des Coroner.

Der „Coroner" ist das mit der Erhebung der Todesursachen betraute Organ. Im Falle des Ablebens eines Kindes, hinsichtlich dessen Übernahme in entgeltliche Pflege auf Grund dieses Gesetzes die Anmeldung erfolgen soll, muß hievon von der Pflegeperson dieses Kindes die Anzeige an den Coroner des Distriktes erstattet werden. Derselbe soll eine Untersuchung veranstalten, außer er erlangt die Überzeugung, daß kein Grund zu einer solchen Untersuchung vorliegt und ein schriftliches Zertifikat, unterschrieben von einem befugten Arzt, ihm vorgelegt wird, welches bestätigt, daß der unterzeichnete Arzt das Kind behandelt hat und welches die bestimmte Todesursache angibt. Die Unterlassung der Anzeige gilt als Übertretung des Gesetzes.

Strafen.

Die Strafen für eine Übertretung dieses Gesetzes sollen nach dem Ermessen des Gerichtshofes auf Grund der summarischen Gerichtsbarkeit nicht fünf Pfund oder sechs Monate Gefängnis übersteigen.

Die Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung erfolgt vor dem Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit und nach deren Verfahren.

Digitized by Google

Verwendung der Strafgelder.

Die Strafgelder fließen in die Kasse der Lokalbehörde und werden nach dem Ermessen der Lokalbehörde verwendet.

Die Kosten.

Die Kosten der Lokalbehörde in Ausführung des Gesetzes sollen aus den Lokalsteuern bestritten werden.

Ausnahmen vom Gesetze.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verwandte und Vormünder, welche ein Kind zur Pflege übernehmen oder auf andere Personen, welche auf Grund des Armengesetzes ein Kind zur Pflege übernehmen, oder auf Krankenhäuser, Rekonvaleszentenheime und auf alle Wohltätigkeitsanstalten zum Schutze und zur Sorge für Kinder.

Der Bezirk und die Lokalbehörde zur Durchführung des Gesetzes sind folgende: für die Grafschaft London der County Council und der City of London Common Council, für andere Orte in England: der Armenrat (Board of Guardians).

Digitized by Google

D. The Poor Law Act 1899.

Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung.

I. Die grundlegenden Prinzipien des englischen Armenrechtes.

Der dem Armen- und Vagabundengesetze zugrunde liegende Gedanke geht dahin, daß jedermann sich und seine Familie durch Arbeit oder andere Mittel erhalten muß und daß derjenige, welcher diese Selbsterhaltungspflicht aus Arbeitsscheu zu erfüllen derart unterläßt, daß dadurch die Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit für ihn und seine Familie, für welche zu sorgen er gesetzlich verpflichtet ist, im Wege des Bettels notwendig wird, als „idle and disorderly person" zu einmonatlicher Gefängnisstrafe mit harter Arbeit verurteilt werden kann.

Wer diese Selbsterhaltungspflicht dadurch zu umgehen sucht, daß er seine Kinder auf öffentliche Plätze, Straßen und Wege zum Betteln ausausschickt, verfällt ebenfalls als eine „idle and disorderly person" der gleichen Strafe.

Als ein „rogue and vagabond" kann bis zu drei Monaten Gefängnis mit harter Arbeit bestraft werden, wer bereits einmal als eine „idle and disorderly person" bestraft und sich neuerlich einer solchen Gesetzesübertretung schuldig macht, sowie derjenige, welcher seine Familie verläßt, wodurch seine Kinder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Als „Unverbesserlicher" (incorrigible) gilt, wer als „idle and disorderly person" nach zweimaliger Bestrafung oder als „rogue and vagabond" nach einmaliger Bestrafung rückfällig wird. Die Unverbesserlichen unterliegen einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

Diese Gesetzesbestimmungen — Vagrancy Act 1824 (5 Ges. IV cap. 83) — sollen die Erfüllung der Selbsterhaltungspflicht sicherstellen und hintanhalten, daß derjenige, der sich und seine Familie durch seiner Hände Arbeit erhalten kann, auf fremde Kosten lebt. Auf der anderen Seite stellt das Armengesetz und die Armenverwaltung in England die Hilfe im Falle der Hilfsbedürftigkeit unbedingt sicher.

Der Armenbeamte ist für die ungerechtfertigte Verweigerung der Armenhilfe verantwortlich und kann z. B., wenn Coroners inquest (die Totenbeschau) als Todesursache Mangel an Nahrungsmitteln (dead from want of food) konstatiert, wegen manslaughter (Totschlag) zur straf-

Digitized by Google

gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn erwiesen wird, daß der Verstorbene sich vor seinem Tode vergeblich und erfolglos um Armenunterstützung beworben hat.

An die öffentliche Armenpflege müssen sich auch die Eltern wenden, welche außerstande sind, aus eigenen Kräften ihren Kindern unter vierzehn Jahren den Lebensunterhalt, das heißt die notwendige Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Hilfe zu verschaffen; tun sie das nicht, so können die Eltern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vorausgesetzt wird hiebei, daß durch die Unterlassung der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege die Gesundheit des Kindes gefährdet wurde, ja die Straffälligkeit der Eltern tritt bereits ein, wenn diese Gefährdung der Gesundheit eine wahrscheinliche war, selbst wenn die Unterlassung auch tatsächlich noch keine der Gesundheit nachteiligen Folgen zur Folge gehabt hat.

Ist dies der Fall und hat die unterbliebene Hilfe gar den Tod des Kindes zur Folge, setzen sich die Eltern wegen Unterlassung rechtzeitiger Inanspruchnahme der Hilfe der Anklage wegen manslaughter (Totschlag) aus.

So wie nun in der englischen Armenverwaltung die Hilfe im Falle der Not sichergestellt ist, so ist andrerseits auch dafür gesorgt, daß diese Hilfe auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeschränkt bleibt und nicht mißbraucht wird.

Die Art und Weise, wie die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt, begründet die Eigenart der englischen Armenverwaltung.

Um die Bestimmungen des Armengesetzes von 1889 und 1899 (52 und 53 Vict. c. 56, 62 und 63 Vict. c. 37) und die darin begründete weitgehende Gewalt der Armenräte in betreff der Kinder von Eltern, welche zur Aufsicht über ihre Kinder ungeeignet sind, zu verstehen, bedarf es einer kurzen Schilderung des englischen Workhouse.

1. Das englische Workhouse, der Workhouse Test und seine Bedeutung im Systeme der englischen Armengesetzgebung und Verwaltung.

Ich folge hiebei den „Studien über die öffentliche Armenversorgung", welche ich im Jahre 1884 nach meiner Rückkehr von England in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung veröffentlicht habe. Das erste Kapitel handelt von der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Das Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 ist noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens. Die Grundsätze dieses Gesetzes sind durch die große Armenreform 1833 und 1834 nicht berührt worden und daher heute noch in Kraft. Nicht diese Grundsätze des Gesetzes der

Digitized by Google

Königin Elisabeth haben sich als schlecht und mangelhaft erwiesen, wohl aber die Durchführung derselben im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte.

Was not tat, war daher, eine Durchführung herbeizuführen, welche die Grundsätze im Sinne des grundlegenden Gesetzes zur Herrschaft und wahren Geltung gelangen ließ. Hier standen zwei Wege offen. Entweder erfolgte die Unterstützung in einer geschlossenen Armenanstalt (In Door Relief) oder außerhalb einer solchen (Out Door Relief). Die schlechten Erfahrungen, welche England vor der Reform mit seiner Armenverwaltung gemacht hat, liegen nahezu ausschließlich auf dem Gebiete des Out Door Relief, der sogenannten offenen Armenpflege. Diese war nur fälschlich so genannt worden, weil eben nicht nur die Armenpflege an Armen geübt worden sei, sondern ohne Prüfung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit auch mittellose Arbeiter künstlich zu Armen herabgedrückt worden seien.

Als die große Armenreform im Jahre 1834 einsetzte, handelte es sich um die Unmöglichmachung der herrschenden Mißbräuche, dadurch, daß der Out Door Relief auf ein Mindestmaß eingeengt, der In Door Relief möglichst verallgemeinert wurde. Der Typus des englischen In Door Relief ist das Workhouse, eine geschlossene Armenanstalt, welche die Armengemeinde (Poor Law Union) errichtet, der Armenrat Board of Guardians) im Rahmen des Armengesetzes und der vom Poor Law Board, jetzt dem Local Government Board erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen verwaltet. Das Workhouse ist eine Universalanstalt für alle möglichen Hilfszwecke, es enthält Abteilungen für Neugeborene und Kinder im ersten Lebensjahre (Nursery), teilweise auch noch für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Die Zeiten des Olivier Twist sind allerdings vorüber und die Workhouse-Schulen von ehemals sind heute meist auf dem Aussterbeetat und bereits abgelöst durch besondere, vom Workhouse getrennte Einrichtungen, eigene Schulen für arme Kinder, so daß das Workhouse heute nur mehr für die Nursery, für arbeitsfähige und arbeitsunfähige männliche und weibliche Arme, für mittellose Kranke und Reisende (Infirmaries und Casual Wards) bestimmt ist. Das Workhouse ist Gebär- und Findelhaus, Siechen- und Armenhaus, Arbeitshaus, Spital und Verpflegungsstätte für mittellose Reisende.

Der springende Punkt und der Grundpfeiler der ganzen Armenreform war die Ausgestaltung des In Door Relief, die Sicherstellung der nötigen Hilfe im Workhouse unter gleichzeitiger Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme durch den Workhouse Test.

Der Nachweis der in Arbeitsunfähigkeit gegründeten Hilfsbedürftigkeit pflegt nach Konstatierung der Mittellosigkeit keine sonderlichen Schwierigkeiten zu verursachen. Hohes Alter, Siechtum, Krankheit und Kindheit sind

Digitized by Google

die auch äußerlich wahrnehmbaren Ursachen der in Arbeitsunfähigkeit gegründeten Hilfsbedürftigkeit, welche leicht zu erforschen sind.

Anders verhält es sich mit der Hilfsbedürftigkeit arbeitsfähiger Personen. In der mangelhaften Armenpflege diesen gegenüber liegt eine große Gefahr, welche nicht allein das Gemeinwesen, sondern auch den Arbeiterstand als solchen bedroht. Dies haben die Zustände Englands vor der Reform im Jahre 1833 zur Genüge erwiesen.

Hier hat die mangelhafte Scheidung zwischen Arbeiter und Armen, welche der Egoismus der Arbeitgeber, als Organe der Selbstverwaltung begünstigte, den Arbeiterstand moralisch und materiell geschädigt, nämlich dessen Selbständigkeit untergraben, dessen Arbeitslohn herabgedrückt, die Sorglosigkeit großgezogen. Die Armenlast wurde dadurch innerhalb achtzehn Jahren von 10 auf nahezu 80 Millionen Gulden gesteigert.

Angesichts dieser Verhältnisse und in Anerkennung des ewig wahren Grundsatzes, daß der Mensch, welcher Bedürfnisse hat, an deren Befriedigung seine Existenz geknüpft ist, zunächst in seinen Kräften das Mittel zu deren Befriedigung erlangt hat, wäre das theoretisch Richtigste, den Arbeitsfähigen während der Dauer seiner Arbeitskraft auf deren Ertrag allein zu verweisen.

Allein die Humanität hindert die Gesellschaft, die Sorge für die öffentliche Sicherheit den Staat an der strikten Durchführung dieses Grundsatzes.

Es gibt allenthalben Verhältnisse, welche eine Unterstützung arbeitsfähiger Individuen im Falle der Not erheischen. Um nun aber mit einer solchen Hilfe den Armen in seinem eifrigen Bestreben nach eigenem Erwerbe nicht lässig zu machen, gilt als oberster Grundsatz der Unterstützungsordnung Englands, daß die Lage des aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen so gestaltet werde, daß diejenige des mit dem geringsten Lohne lebenden freien und selbständigen Arbeiters im Vergleiche zu der Lage des Armen noch immer wünschens- und begehrenswert erscheint.

Die Unterstützung arbeitsfähiger Armer wurde in Befolgung dieses Grundsatzes so wenig einladend als möglich gestaltet und die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in die Unterstützung selbst verlegt. Der Beweis der Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung jeder weiteren Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege sollte durch die Annahme einer Unterstützung innerhalb des Workhouse erbracht werden, welche infolge der damit verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit abschrecken sollte.

„So kam," wie Professor Gneist bemerkt, „die vorsorgende Staatsgewalt auf den mechanischen Workhouse Test aus dem gleichen Grunde, aus welchem die strafende Staatsgewalt einst auf die Folter gekommen war."

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit schien das einzige Mittel zu sein, um die Lage des Armen ungünstiger zu gestalten, als diejenige

Digitized by Google

des selbständigen Arbeiters; denn materiell jenen ungünstiger zu stellen, war bei dem Umstande, als ein großer Teil der Arbeiter sich ohnedies mit der bescheidensten Existenz begnügt, unzulässig.

So wurde denn der arbeitsfähige Arme einer der Gefängnisverwaltung nachgebildeten Hausordnung innerhalb sogenannter Arbeitshäuser unterworfen. Die Unterstützung und Behandlung der Armen innerhalb des Arbeitshauses erfolgt nach Klassen und die Klassifikation nach dem äußerlichen Kriterium des Geschlechtes und des Alters. Die Scheidung geht soweit, daß die einzelnen Ehepaare und Glieder der Familie in die ihrem Geschlechte und Alter entsprechende Abteilung des Arbeitshauses untergebracht werden. Der Verkehr der einzelnen Klassen untereinander ist ausgeschlossen, Besuche der Armen nur in einem Besuchzimmer in Gegenwart eines Beamten gestattet. Die Armen werden ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend beschäftigt — die Arbeitsleistung erscheint lediglich als Äquivalent für Kost und Wohnung und berechtigt zu keinem weiteren Entgelt. Für die Beschäftigung werden solche Arbeiten gewählt, denen gegenüber die freie, wenngleich noch so anstrengende Verwertung der Arbeitskraft wünschenswert erscheinen sollte. Die Disziplin innerhalb des Workhouse ist eine äußerst strenge. Die Armen sind unter beständiger Aufsicht. Tabakrauchen, der Genuß geistiger Getränke und jede Art von Glücksspielen ist verboten. Die Leistung der Arbeit sowohl als die Beobachtung der Vorschriften der Hausordnung werden durch drakonische Strafen erzwungen. Den in das Workhouse aufgenommenen Armen ist das Verlassen desselben nicht gestattet; wollen diese auf die ihnen dargebotene Unterstützung ganz verzichten, steht ihrem Austritte nichts im Wege. So wie aber ein Familienhaupt, welches sich um Unterstützung bewirbt, nicht allein, sondern im Vereine mit seinen bei ihm wohnenden, nicht selbständigen Familiengliedern, für welche er zu sorgen verpflichtet ist, im Workhouse die Unterstützung erhält mit dem Familienhaupte somit die ganze Familie hilfsbedürftig wird, so ist auch mit dem Austritte des Familienhauptes aus dem Workhouse die Entlassung der zu seiner Familie gehörigen Individuen aus demselben verbunden.

Diese kurz skizzierten Bestimmungen bilden eine rechtliche Folge der armenrechtlichen Einheit der Familie im englischen Poor Law, sowie die Essenz des sogenannten Workhouse Test, der darin besteht, daß aus der Annahme einer so wenig einladenden Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf die Unzulänglichkeit der Selbsthilfe ein Schluß gezogen und der Beweis der Hilfsbedürftigkeit als erbracht angenommen wird.

Digitized by Google

Wie der Workhouse Test in der englischen Armenreform und die dadurch bewirkte strenge Scheidung zwischen Armen und Arbeitern gewirkt hat, das geht aus folgendem Zeugnis eines Gerichtsschreibers jener Zeit hervor.

Mich. Harriet Martineau, History of England during the Thirty Years Peace 1830, II, page 89, Redlich, Die englische Lokalverwaltung, 799.

„Bevor zwei Jahre seit 1834 verstrichen, waren in einer ganzen Reihe von ländlichen Kirchspielen die Löhne gestiegen und die Lokalsteuern gefallen, die Zahl der von den Farmern beschäftigten Arbeiter verwandelten sich in fleißige Arbeiter. Die Abnahme unehelicher Geburten, die dem Kirchspiele zur Last fielen, betrug durch ganz England 13% und endlich fiel die Armensteuer, die während der letzten 5 Jahre vor der Reform jährlich fast um 1 Million in ihrem Gesamtbetrage angestiegen war, im Verlaufe von 5 Jahren nach derselben von 7 Millionen auf rund 4 Millionen."

Aus Malthie: English Loc. Government, page 41, aus Parlamentspapieren, wiedergegeben in Redlich: Die englische Lokalverwaltung, ist zu ersehen die Verringerung der Kosten der Armenpflege trotz Bevölkerungszunahme und stetig fortschreitenden Verbesserungen in der Armenpflege.

Jahr	Weizenpreis per Quartes	Bevölkerung von England und Wales	Gesamtbetrag der Ausgaben für öffentliche Armenpflege	Kosten per Kopf der Bevölkerung	Anzahl der Armen pro Mille der Bevölkerung
1818	84 sh 1 d	11,876.200	7,870.801 £	13 sh 3 d	—
1834	51 „ 11 „	14,372.000	6,317.255 „	8 „ 9 „	—
1837	52 „ 6 „	14,955.000	4,044.741 „	5 „ 5 „	—
1848	64 „ 6 „	17,150.018	6,180.764 „	7 „ 2¼ „	62.7
1856	75 „ 5 „	18,829.000	6,004.244 „	6 „ 4½ „	48.7
1861	55 „ 10 „	19,902.713	5,778.943 „	5 „ 9¾ „	44.4
1866	43 „ 6 „	21,145.151	6,439.517 „	6 „ 1 „	43.3
1871	49 „ 8½ „	22,501.316	7,886.724 „	7 „ 0 „	46.1
1881	43 „ 7 „	25,714.288	8,102.136 „	6 „ 3½ „	30.8
1891	32 „ 8 „	28,762.287	8,643.318 „	6 „ 0 „	26.4
1895	21 „ 7 „	30,060.763	9,866.605 „	6 „ 3¾ „	26.5

II. Die „Ins and Outs" des englischen Workhouse.

Unter den Armen, welche die Unterstützung im Workhouse erhalten, ist ein gar nicht geringer Prozentsatz von Personen, welche diese Unterstützung heute in Anspruch nehmen, um sie nach kurzer Zeit wieder aufzugeben. Sind diese Personen verheiratet und haben sie Familie, so treten sie — wie wir gesehen haben — mit Weib und Kind in das Workhouse ein und mit diesen nach wenigen Tagen wieder aus, was diesem unsteten Elemente in der Bevölkerung der englischen Workhouses den Titel „Ins and Outs" eingetragen hat. In einer der größten Armenschulen Eng-

Digitized by Google

lands betrug der Anteil, den dieses Element an der durchschnittlichen Schülerzahl nahm, den dritten Teil derselben.

Die englische Armenbehörde, welche nur verpflichtet ist, den Armen zu unterstützen und nichts mit den Ursachen der Verarmung zu tun hat, stand dem sich hieraus für die Erziehung solcher Kinder ergebenden Mißstande machtlos gegenüber. Es hat an Anregungen einer Abhilfe dieses Mißstandes nicht gefehlt, wie z. B. Ausdehnung der Bestimmungen der Industrial Schools Act 1866 (29 und 30 Vict. c. 118) auf diese Kinder, wodurch eine Gewalt zur Zurückhaltung solcher Kinder in der Armenschule begründet worden wäre.

Die erste dieser Anregungen ging von Mrs. Nassan sen. aus, deren Bericht im Jahre 1874 den Umschwung im Systeme der Erziehung armer Kinder in England wesentlich beeinflußt und gefördert hat. Es bestünde eine Gefahr, unwürdige Eltern lediglich von ihrer Unterhalts- und Erziehungspflicht gegenüber ihren Kindern zu befreien und diese auf die Steuerträger zu überwälzen, wenn nicht gleichzeitig eine Bestrafung dieser Eltern Hand in Hand ginge. Dieses Argument behielt die Oberhand.

Es ging daher die Anregung auch dahin, daß die Gesetzgebung sich nicht auf die Zwangserziehung von Kindern der „Ins and Outs" beschränke, sondern gleichzeitig sich auch mit den Eltern beschäftige, weil dieses Volk mehr reif sei für die Strafe, als für das Workhouse.

Das von der Regierung eingesetzte, mit der Erhebung der Erziehungsverhältnisse in den Armenschulen betraute Komitee erklärte den durch die „Ins and Outs" herbeigeführten Zustand grausam und verhängnisvoll in jeder Beziehung; die Kinder, welche so häufig in das Workhouse aufgenommen und wieder entlassen werden, nehmen an ihrer Gesundheit Schaden und sind der Vorteile beraubt, welche eine ordentliche Erziehung gewährt; der Zustand der Schulen sei verschlechtert und die ständigen Kinder in der Schule seien oft der physischen und der moralischen Ansteckung durch die „Ins and Outs" ausgesetzt.

„Dann sollte nicht vergessen werden," sagt der Bericht des Komitees, „daß das Gefühl elterlicher Verantwortlichkeit getötet werden müsse, wenn den Eltern gestattet wird, nach ihrem Gutdünken gute Nahrung, Kleidung und Obdach für ihre Kinder im Workhouse zu suchen, während dieselben Eltern sich um die Wohlfahrt ihrer Kinder erwiesenermaßen wenig sorgen und unbekümmert um das Interesse ihrer Kinder diese für ihre eigenen Zwecke wieder aus der Armenschule wegnehmen, obgleich ihnen die Mittel fehlen für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder.

Der Vorwurf, welcher gegen die Erziehung armer Kinder in England gerichtet wird, kommt zum nicht geringen Teil auf Rechnung der ‚Ins and Outs'."

Digitized by Google

III. Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung.

Diese Bestrebungen hatten teilweise Erfolg, indem der Poor Law Act 1889 (52 und 53 Vict. c. 56) und noch mehr der Poor Law Act 1899 (62 und 63 Vict. c. 37) Bestimmungen traf, welche sich nicht bloß auf die sogenannten „Ins and Outs", sondern auf die Kinder von zur Erziehung ungeeigneten Eltern beziehen, welche in Armenversorgung stehen. Diese gesetzlichen Bestimmungen räumen, sofern gewisse Voraussetzungen in der Person der Eltern zutreffen, welche diese zur Erziehung ihrer Kinder unwürdig oder unfähig erscheinen lassen, den Armenräten das Recht ein, bis zum 18. Lebensjahre des Kindes die Erziehungsgewalt von den Eltern an sich zu nehmen. Dies gilt hinsichtlich jener Kinder, welche ganz oder teilweise aus öffentlichen Armenmitteln erhalten werden, gleichviel, ob sie in einem Workhouse, in einer Armenschule oder in einer anderen Anstalt für Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen untergebracht sind.

Diese Bestimmung sollte keine Entlastung der Eltern von ihrer Unterhaltspflicht bedeuten, aber andrerseits sollte die tatsächliche Beitragsleistung der Eltern zum Unterhalte der Kinder in keiner Weise an der den Armenräten übertragenen Erziehungsgewalt etwas ändern.

a) Die Voraussetzungen der Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung.

Die Voraussetzungen, von welchen diese Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung abhängig gemacht wurde, sind nach Sektion 1 des Poor Law Act 1899 folgende:

Bei den Eltern von Kindern unter sechzehn Jahren, welche aus Armenmitteln versorgt werden, muß einer der folgenden Tatbestände zutreffen, damit die Zwangserziehung der Kinder verhängt werden kann, nämlich:

1. Verlassen der Kinder durch die Eltern;

2. die Eltern beziehungsweise ein Elternteil sind wegen geistiger Gebrechen, wegen lasterhafter Gewohnheiten und Lebensweise ungeeignet, die Erziehung und Aufsicht über das Kind zu führen und zu leiten;

3. die Eltern beziehungsweise ein Elternteil sind unfähig, die elterliche Erziehungspflicht zu erfüllen wegen Verurteilung zu Penal Servitude oder wegen Anhaltung unter dem Trunkenheitsgesetze (Inebriates Act 1899);

Digitized by Google

4. ein Elternteil des Kindes ist bezüglich eines Vergehens gegen eines seiner Kinder zu Gefängnis verurteilt;

5. ein Elternteil ist beständig bettlägerig, gebrechlich oder Bewohner eines Workhouse und ist mit der Übertragung der elterlichen Rechte auf den Armenrat der Armengemeinde einverstanden;

6. beide Eltern oder die uneheliche Mutter sind tot.

b) Die Einleitung der Zwangserziehung.

Ein Armer, der nach Anschauung des Armenrates ohne genügenden Grund häufig die Unterstützung im Workhouse aufsucht und wieder aufgibt (In and Out), muß nach Sektion 4 des Poor Law Act 1899 seine Absicht, das Workhouse zu verlassen, 72 Stunden vor der Entlassung mit Angabe des Namens des oder der Armen, auf welche die Entlassung gleichzeitig Bezug haben soll, zu Protokoll geben und können die Armen während dieser Zeit im Workhouse zurückgehalten werden.

In dieser Zeit kann nun die Prüfung und Feststellung der Tatsache erfolgen, ob eine der vorerwähnten, im Gesetze aufgeführten Tatbestände zutrifft.

c) Anordnung der Zwangserziehung.

Ist dies der Fall, so kann der Armenrat jederzeit beschließen, daß, insolange das Kind das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat, alle Rechte und Gewalt der Eltern beziehungsweise des überlebenden Elternteiles, welche diesen in Bezug auf das Kind zustehen, auf ihn übergehen und übertragen bleiben sollen, gleichviel, ob das Kind fortfährt, aus den Mitteln der Armengemeinde durch die Guardians erhalten zu werden oder nicht. Die Guardians können — wenn sie dies im Interesse des Kindes gelegen erachten — den Beschluß aufheben und gestatten, daß das Kind entweder ständig oder zeitweilig unter die Aufsicht der Eltern beziehungsweise eines Elternteiles oder von anderen Verwandten beziehungsweise Freunden oder eines Vereines, der sich Pflege und Erziehung von Kindern zur Aufgabe macht, gestellt werde.

Der Armenrat, ein aus Wahlen hervorgegangenes Verwaltungskollegium, ist berufen, abzuurteilen über das elterliche Erziehungsrecht, über eines der wichtigsten Bestandteile der elterlichen Gewalt auf Grund von Voraussetzungen, die so mehrdeutig sind, wie z. B. die Voraussetzung der durch die lasterhaften Gewohnheiten und Lebensweise erwiesenen Nichteignung der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder!

Ein solches Gesetz in England, dem Lande der politischen Freiheit, dessen Verfassung das geschichtliche Ergebnis des jahrhundertealten Streites

Digitized by Google

über die Grenze zwischen den Hoheitsrechten des Staates und den Rechten der Staatsbürger bildet, aus welchem Streite die Magna Charta, Habeas Corpus Act und Declaration of Rights als ebenso viele Siegesdenkmale der politischen Freiheit emporragen, ein solches Gesetz in England, wo die Entscheidung über Eingriffe in Privatrechte aus dem Titel der Staatshoheit durch das rechtsprechende Gericht zu den wichtigsten und wertvollsten Errungenschaften, ja geradezu zu den Voraussetzungen der politischen Freiheit gehört, ein solches Gesetz in England muß auf den ersten Anblick Wunder nehmen.

Wenn auch in dem englischen Friedensrichter, wie wir früher gesehen haben, Justiz und Verwaltung sich vereinigte, so übte er doch seine richterliche Funktion, als vom Könige bestelltes und unabhängiges Organ der obrigkeitlichen Rechtsprechung.

Sollte etwa die neue englische Selbstverwaltung, welche in der Lokalverwaltung durch den Board of Guardians, den Armenrat als Verwalter der englischen Armengemeinde, inauguriert wurde, in dieser Lokalverwaltung das alte ehrenamtliche und obrigkeitliche Element des Friedensrichters, welches Justiz und Verwaltung in sich vereinigte, in der Weise ablösen, daß diese Art von Verwaltung nunmehr an die Stelle der Justiz tritt?

Die durch diese eigenartige Bestimmung angeregte Wißbegierde konnte ich mit Hilfe des Altmeisters des englischen Verwaltungsrechtes Gneist („Das englische Verwaltungsrecht", geschichtlich und systematisch dargestellt von Dr. Rudolf Gneist, 2. Band, „Das heutige englische Verwaltungsrecht", 2. Auflage, Berlin 1867, Seite 704) halbwegs befriedigen.

Die verfassungsmäßigen Grundlagen der Verwaltung in England sind durch diese Bestimmungen nicht berührt, wohl aber ist die neuere Gesetzgebung in England in Ausnahmsfällen, wie bei Steuerkontraventionen, der Bequemlichkeit halber schon früher zu einer Jurisdiktion durch Verwaltungsbehörden gekommen. Der gleiche Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit hat jedenfalls auch zu der gegenständlichen Rechtsprechung der Armenbehörde geführt und die Inanspruchnahme des Gerichtes auf die Beschwerdefälle als Rekursinstanz beschränkt.

Der verfassungsmäßige Grundsatz wird gerade dadurch festgehalten, daß die beteiligten Parteien auf gerichtliche Entscheidung provozieren dürfen.

„Der Grundzug der englischen Verwaltung ist, daß die administrative Gewalt in Beziehung auf Privatpersonen nur nach vorhergegangenem richterlichen Spruch auszuführen hat, außer dem Falle, wenn sie sich bei der Entscheidung der Verwaltung beruhigen" (Cox Commonwealth 351).

Digitized by Google

d) Anfechtung der Anordnung des Armenrates im Wege der summarischen Gerichtsbarkeit.

Es steht demnach dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, somit Vater oder Vormund, den Eltern beziehungsweise dem Elternteile gegen diesen Beschluß der Guardians auf Grund des Gesetzes die Klage an einen Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit offen.

Dieser Gerichtshof kann über eine solche Klage, wenn er überzeugt ist, daß kein Grund für einen solchen Beschluß vorhanden war, diesen Beschluß der Guardians aufheben. Wenn der Gerichtshof zu der Überzeugung gelangt, daß es im Interesse des Kindes liege, daß der Beschluß der Guardians eingeschränkt werde, wird der Gerichtshof einen entsprechenden Auftrag geben. An diesen Auftrag haben der Armenrat, die Guardians, sich dann zu halten. Der Gerichtshof wird endlich die Klage abweisen, wenn er den Beschluß der Guardians begründet findet.

IV. Bestrafung der Entweichung.

Wenn nun das Kind auf diese Weise — sei es über Beschluß des Armenrates, wenn sich Vater und Vormund bei demselben beruhigen, oder nach vorhergegangenem richterlichen Spruch, wenn dieser Beschluß des Armenrates im Wege der Klage vor Gericht angefochten und bestätigt wird — unter Aufsicht und Kontrolle des Armenrates gestellt wurde, darf es den Ort, wo es untergebracht ist, nicht ohne Zustimmung des Armenrates verlassen.

Jedermann, der das Kind absichtlich mittelbar oder unmittelbar beim Verlassen dieses Ortes unterstützt, dazu verleitet oder das bereits entwichene Kind verbirgt oder an der Rückkehr an diesen Ort verhindert, soll auf Grund summarischer Gerichtsbarkeit in eine Geldstrafe bis zu 20 Lstr. verfallen.

V. Aufsicht des Armenrates bei Annahme an Kindes Statt.

Die Aufsicht des Armenrates über Pflege und Erziehung eines solchen Kindes, das in einem Workhouse, in einer Armenschule oder Erziehungsanstalt untergebracht ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über diese Einrichtungen der Armenverwaltung. Diesfalls bedarf es keiner besonderen Bestimmungen in diesem Gesetze, welche

Digitized by Google

die Einzelheiten der Durchführung der Zwangserziehung und die Aufsicht über dieselbe regeln. Anders verhält es sich mit der Annahme solcher Kinder an Kindes Statt durch dritte Personen, bei welcher die Pflege und Erziehung solcher Kinder aus dem Rahmen der Armenverwaltung herausfallen. Auch hinsichtlich solcher an Kindes Statt angenommenen Kinder ist das Aufsichts- und Überwachungsrecht durch den Armenrat, sowie das Recht des Armenrates dieser Annahme an Kindes Statt zuzustimmen beziehungsweise die Zustimmung zurückzuziehen, in dem Gesetze (Poor Law Act 1899) begründet.

Ein auf solche Art unter Kontrolle und Aufsicht des Armenrates gestelltes Kind kann mit Zustimmung des Armenrates auch von einem Dritten an Kindes Statt angenommen werden.

Diese Zustimmung ist aber keine endgültige und wird zu einer solchen erst nach dreijähriger klagloser Pflege und Erziehung des Kindes.

Bis dahin ist der Armenrat verpflichtet, das Kind durch eine für diesen Zweck bestellte sachkundige Person zweimal des Jahres besuchen zu lassen, welche dem Armenrate über jeden Besuch Bericht erstattet.

Der Armenrat kann während dieses dreijährigen Zeitraumes nach freiem Ermessen seine Zustimmung zur Annahme an Kindes Statt zurückziehen, worauf hin das Kind von der Person, welche das Kind bisher in ihrem Gewahrsam hatte, dem Armenrate zurückgestellt werden muß.

Digitized by Google

E. The Custody of Children Act 1891.

Gesetz zum Schutze des Gewahrsams eines Kindes.

Ein Gesetz, welches mit der Zwangserziehung von Kindern unwürdiger und unfähiger Eltern innerhalb der Armenverwaltung auf das Engste zusammenhängt, ist Custody of Children Act 1891 (54 Vict. cap. 3), das Gesetz zum Schutze des Gewahrsams von Kindern gegen ihre zur Erziehung nicht geeigneten Eltern. Dieses Gesetz verrät die nahe Verwandtschaft mit dem französischen Gesetze vom 24. September 1889 Tit. II. Art. 19. Dieses Gesetz beruht auf demselben leitenden Gesichtspunkte und hat den gleichen Zweck wie das englische Gesetz, nämlich das von der öffentlichen Armenpflege oder von Seite der Privatwohltätigkeit unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Eltern begonnene Erziehungswerk zu schützen.

Es hat sich in England ebenso wie in Frankreich als der Erziehung armer Kinder sehr abträglich erwiesen, daß die Eltern, welche gegen die Abnahme der Erziehungslast durch dritte Personen, Vereine und Anstalten nichts einzuwenden hatten, solange die Kinder klein sind, sich ihrer väterlichen Gewalt und Rechte erinnern und von diesen in Form der Rückforderung der Kinder Gebrauch machen, sobald sie von der beginnenden Erwerbskraft der Kinder in eigennütziger Weise Gebrauch machen können.

Gegen diesen unzeitgemäßen Gebrauch, der auch sehr häufig ein Mißbrauch des elterlichen Rechtes der Sorge für die Person des Kindes bedeutet, soll das Erziehungswerk durch dieses Gesetz geschützt werden, bis dasselbe zu Ende geführt und abgeschlossen ist. Das Gesetz nimmt an, daß die Eltern dadurch, daß sie sich selbst nicht um die Erziehung ihrer Kinder gekümmert, die Kinder womöglich verlassen und ihrem Schicksale preisgegeben, jedenfalls aber geduldet haben, daß dritte Personen, Vereine und Anstalten oder die öffentliche Armenpflege die Erziehung ihrer Kinder in die Hand genommen haben, den Beweis der Nichteignung zur Erziehung ihrer Kinder erbracht haben. Solchen Eltern soll nach Absicht des Gesetzes auch nicht das Recht eingeräumt sein, später störend in den Lauf der Erziehung einzugreifen und vor Abschluß derselben die Herausgabe ihrer Kinder verlangen zu können.

Das Gesetz gibt zu diesem Behufe dem Gerichtshofe das Recht der Entscheidung über das Verlangen der Eltern, welche ihre Kinder verlassen, preisgegeben oder welche zugegeben haben, daß die Kinder auf Kosten dritter Personen oder Vereine und Anstalten oder auf Kosten der Armen-

Digitized by Google

lassen aufgezogen werden und welche nun im Laufe der Erziehung vor Abschluß derselben ihre Kinder zurückverlangen.

Der Gerichtshof hat die Macht und das Recht, ein solches Begehren abzulehnen, wenn er aus dem Vorgehen der Eltern den Eindruck gewinnt, daß die Eltern ihrer elterlichen Pflicht bisher nicht eingedenk waren und daher die Eignung zur Erziehung des Kindes nicht haben.

Der Gerichtshof ist ermächtigt, einen solchen Auftrag auf Herausgabe des Kindes an die Eltern aus dem Gewahrsam, in dem es sich befindet, erst dann ergehen zu lassen, wenn der Gerichtshof die Überzeugung gewonnen hat, daß das Kind ohne Gefährdung seines Wohles den Eltern zur Aufsicht und Erziehung anvertraut werden kann.

Die Reformatory und Industrial Schools Acts befreien das Kind aus einer gefährlichen Umgebung und leiten dessen Erziehung in die Wege. Das Gesetz: Prevention of Cruelty to Children Act und die National Society streben die Verhütung von Grausamkeiten an Kindern zunächst durch Belebung des Pflichtbewußtseins der Eltern an und im Falle dieses Bestreben keinen Erfolg hat, heben auch sie den Familienverband auf und sichern das Wohl des Kindes außerhalb desselben. Der durch die beiden Gesetze Poor Law Act 1899 und Custody of Children Act 1891 bezweckte Kinderschutz geht von einem wesentlichen verschiedenen Tatbestande aus. Hier haben Eltern ihre Rechte und den Gewahrsam ihres Kindes bereits selbst aufgegeben und damit ihre Unfähigkeit zur Erziehung bekundet. Die öffentliche oder die private Wohltätigkeit hat den Gewahrsam des Kindes übernommen. Dieser tatsächliche Zustand des Kindes soll erhalten und dieses selbst soll vor der Rückkehr zu den Eltern geschützt werden.

Digitized by Google

Anhang.

Die Rechtsquellen des Kinderschutzes in England.

A. Die Gesetze, welche auf die Reformatory, Industrial, Truant und Day Industrial Schools Bezug nehmen, sind folgende:

Reformatory Schools Act 1866 (29 u. 30 Vict. c. 117).
Industrial Schools Act 1866 (29 u. 30 Vict. 118).
Reformatory and Industrial Schools Act 1872 (35 u. 36 Vict. c. 21).
Industrial Schools Acts Amendment Act 1880 (43 u. 44 Vict. c. 15).
Reformatory and Industrial Schools Act 1891 (54 u. 55 Vict. c. 23).
Reformatory Schools Act 1893 (56 u. 57 Vict. c. 48).
Industrial Schools Acts Amendment Act 1814 (57 u. 58 Vict c. 83).
Elementary Education Act 1870 (33 u. 34 Vict. c. 75).
Elementary Education Act (1870) Amendment (36 u. 37 Vict. c. 86).
New Elementary Education Act 1876 (39 u. 40 Vict. c. 79).
Elementary Education (Industrial Schools) Act 1879 (42 u. 43 Vict. c. 48).
Prevention of Crimes Act 1871 (34 u. 35 Vict. c. 112).
Summary Jurisdiction Act 1879 (42 u. 43 Vict. c. 49).
An Act to amend the Law as to the Whipping of Juvenile and other Offenders (25 Vict. c. 18).
Probation of First Offenders Act 1887 (50 u. 51 Vict. c. 25).
Local Government (England and Wales) Act 1888 (51 u. 52 Vict. c. 41).
Criminal Law Amendment Act 1885 (48 u. 49 Vict. ch. 69).
Reformatory Schools Act 1899 (62 u. 63 Vict. c. 2).
Youthful Offenders Act 1901 (1 Edw. 7 ch. 20).

Außerdem sind hier noch zu erwähnen die Gesetze betreffend die Reformatory and Industrial Schools, welche sich nur auf Schottland und Irland, die Local Acts, welche sich auf die Schulen der Insel Man, der Inseln des Kanals, von Aberdeen und der Grafschaft Middlesex beziehen. Endlich verdient besondere Erwähnung das bedeutsamste dieser Gesetze von rein örtlicher Wirksamkeit: The Glasgow Juvenile Delinquency Prevention and Repression Act (41 u. 42 Vict. c. CXXI), welches den Schutz der jugendlichen Personen gegen Verwahrlosung und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend für die Stadt Glasgow organisierte.

Zu diesen Gesetzen kommen die Orders in Council vom 20. März 1877 und vom 25. Oktober 1881, welche auf Grund der in dem Gesetze (Elementary Education Act 1876, sect. 16) enthaltenen Ermächtigung, die Verhältnisse der Day Industrial Schools regeln. Die General Rules and Regulations, betreffend die Verwaltung von Reformatory, Industrial und Truant Industrial Schools, Byelaws, das heißt Musterstatuten für die Schulen; Instructions, betreffend die Begründung von Schulen; endlich Recommandations betreffs der Verwendung der vom Parlamente bewilligten Mittel.

B. The Prevention of Cruelty to Children Act 1894 (57 u. 58 Vict. c. 41) und die Royal Charter vom 28. Mai 1895, womit der National Society for the Prevention of Cruelty to Children vom Könige Korporationsrechte verliehen wurden.

Children's dangerous Performances Act 1879 (42 u. 43 Vict. c. 34).

C. The Infant Life Protection Act 1894 (60 u. 61 Vict. c. 57).

D. The Poor Law Act 1899 (62 u. 63 Vict. c. 37), welches Gesetz die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung regelt. In mittelbarem Zusammenhange mit der Vagrancy Act 1824 (5 Geo. c. 83) und dem Armengesetz (31 u. 32 Vict. c. 122).

E. The Custody of Children Act 1891 (54 Vict. c. 3).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

A. The Reformatory and Industrial Schools Acts.

I. Die Gesetzgebung betreffend die Reformatory and Industrial Schools . 8
1. Der strafrechtliche Ausgangspunkt 8
2. Der Fortschritt der Gesetzgebung 12
3. Der Kriminalprozeß und die summarische Gerichtsbarkeit gegen Kinder und Jugendliche 14
II. Die Reformatory and Industrial Schools 15
III. Die Voraussetzungen der Anhaltung in einer Reformatory and Industrial School 16
1. Die strafbare Handlung als Voraussetzung der Anhaltung in einer Reformatory and Industrial School 16
2. Die Voraussetzung der Anhaltung von Kindern in Industrial Schools 21
3. Das der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School vorhergehende Verfahren 27
a) Die Einleitung 28
b) Einleitung und Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School auf Grund der Gesetzgebung über den Elementarunterricht 31
c) Die fürsorgliche Unterbringung der Kinder. (Remanding of Children) 34
d) Die Anordnung der Anhaltung in einer Reformatory oder Industrial School 37
e) Äußere Form der Anordnung der Anhaltung in einer Industrial School (Order of Detention) 41
f) Rechtsmittel gegen die Anordnung der Anhaltung 41
IV. Die zeitlichen Voraussetzungen für die Einleitung, Anordnung und die Aufhebung der Anhaltung in den Reformatory and Industrial Schools 42
1. Die bedingte Entlassung on Licence (Licencing) 43
2. Die teilweise Entlassung 43
3. Die Anhaltungsdauer in Day Industrial und Truant Schools . . 43
4. Die endgültige Entlassung 44
5. Zeitliche Ausdehnung der Überwachungsbefugnis der Schulleiter über die aus der c. Industrial School entlassenen Schüler. Rückberufung und Anhaltung des Kindes in der Schule nach erfolgter Entlassung 45
V. Die Durchführung des Anhaltungsauftrages. Order of Detention in a School) 45
1. Die Auswahl der Anstalt 46
Auswahl der Anstalt durch den Minister des Innern 47
2. Die Überführung der Zöglinge zur Anstalt und die Anhaltung der Zöglinge in der Schule 47
3. Die zeitlichen Grenzen der Anhaltung 49
4. Verkehr der Kinder mit den Eltern 49

Digitized by Google

Seite

5. Die in der Anstalt gewährte Fürsorge 50
6. Die Entlassung aus der Anstalt und das weitere Fortkommen der Zöglinge 52
7. Die Lehrlingsschaft (Apprenticing) 53
8. Die Ausdehnung der Überwachungsbefugnis 54

VI. Die Anstalten und ihr Recht 54
1. Die staatliche Genehmigung, die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Anstalt 54
a) Das Ansuchen um Genehmigung 55
b) Die Prüfung des Ansuchens 56
c) Die Genehmigung 56
d) Die Vertretung der Anstalten nach außen. Die Verwaltung der Anstalten 57
e) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Zöglingen als Folge der Genehmigung 57
f) Der Anspruch der Anstalten auf Staatsbeitrag 58
g) Das Recht der staatlichen Aufsicht 58
h) Das Erlöschen der Genehmigung des Zertifikates 58
i) Die Folgen des Erlöschens der Genehmigung 59
2. Die Anstaltsgewalt 59
3. Die Strafbestimmungen zum Schutze der Durchführung des gerichtlichen Anhaltungsauftrages 59

VII. Die Erziehung in den Reformatory and Industrial Schools . . . 64
Religions-, Elementar- und Arbeitsunterricht sowie Körperpflege . . 64
a) Die Beschäftigung in den Anstalten 67
b) Der Arbeitsunterricht (Industrial Training) und seine Bedeutung für die Volksbildung 71
c) Der Gesundheitszustand in den Anstalten 74

VIII. Meine Besuche in den verschiedenen Anstalten 79

IX. Die Kosten 88
1. Die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der nötigen Anstalten 88
2. Die Kosten der Reise von und zur Schule, des Unterhaltes, der Aufsicht und der Erziehung in den Schulen 90
3. Die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht 93
4. Der Staatsbeitrag zu den Anstaltskosten 98
5. Die private Initiative bei Begründung der Anstalten in Verbindung mit der Staatshilfe. Vorteile und Mängel des Systems . . . 101

X. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Certified Reformatory and Industrial Schools 111

XI. Die Entlassung aus den Reformatory and Industrial Schools. Das weitere Fortkommen der Anstaltszöglinge 114

XII. Der Einfluß der Reformatory and Industrial Schools auf das Verbrechertum 123

XIII. Die Reformatory and Industrial Schools in ziffermäßiger Beleuchtung 128
1. Die Reformatories 128
a) Die Bewegung der Zöglinge in Reformatories 128
b) Die Individualverhältnisse der Zöglinge in Reformatory Schools 129
c) Jährliche Inanspruchnahme, Gesamtaufwand und Aufwandsbedeckung in Reformatory Schools 129
d) Empfänge und Ausgaben in Reformatory Schools 130
2. Die Industrial Schools 131
a) Die Bewegung der Zöglinge in Industrial Schools 131
b) Die Individualverhältnisse der Zöglinge in Industrial Schools 132
c) Die jährliche Inanspruchnahme, Aufwand und die einzelnen Einkommenzweige der Industrial Schools 133
d) Einnahmen und Ausgaben der Industrial Schools 1900 . . . 134
3. Durchschnittskosten der Reformatory and Industrial Schools 1900 134

Digitized by Google

Seite
4. Truant Schools 135
5. Day Industrial Schools 136
6. Die Lokalbehörden der Schulverwaltung in England 137
XIV. Reformatory and Refuge Union 139
XV. Verzeichnis der Reformatory Industrial, Day Industrial und Truant Schools 140

B. The Prevention of Cruelty to Children Act and the National Society for the Prevention of Cruelty to Children.

Das Gesetz und die Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder.

Seite
Einleitung 146
I. Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder (Prevention of Cruelty to Children Act 1894) 150
1. Vergehen der Grausamkeit an Kindern 151
2. Verbot der Verwendung von Kindern zu gewissen Beschäftigungen . 151
a) Gesetzliche Ausnahmen und Erlaubnisvorbehalte 152
3. Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen im Interesse des Kindes . . . 154
4. Das nach dem Gesetze zu beobachtende Verfahren 154
a) Die Einleitung des Verfahrens 155
b) Die Anordnung der Wegnahme des Kindes aus dem Gewahrsam seiner Gewalthaber 157
α) Die fürsorgliche Unterbringung an einem Orte der Sicherheit (Place of Savety) 157
β) Die endgültige Unterbringung bei einer verwandten oder anderen Person 158
γ) Die Unterbringung des Kindes bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes und des Gesetzes betreffend die Anhaltung in einer Industrial School 158
5. Die rechtlichen Folgen der gerichtlichen Anordnung, betreffend das Aufsichtsrecht und den Gewahrsam der Eltern 159
6. Die elterliche Unterhalts- und Beitragspflicht zu den Kosten des Gewahrsams 159
7. Übertragung des Gewahrsams an eine Person gleichen religiösen Bekenntnisses 159
8. Die Aufsicht über den Gewahrsam solcher Kinder 160
9. Auswanderung der Kinder 160
II. The National Society for the Prevention of Cruelty to Children . . 160
1. The Royal Charter of Incorporation 160
2. Die Tätigkeit der Gesellschaft 163
a) Die einheitliche Organisation der Gesellschaft 163
b) Die Organe der Gesellschaft 164
c) Ein Zweig der Gesellschaft bei seiner Tätigkeit 167
d) Die Arten der Erledigung der Beschwerden und Anzeigen . . . 169
aa) Die Zurücklegung der Beschwerde 169
bb) Die Verwarnung des schuldigen Teiles 169
cc) Die gerichtliche Verfolgung 169
e) Grundsätze des Verfahrens 170
f) Das Kind im Gewahrsam der Gesellschaft 170
g) Gerichtliche Unterhaltsaufträge 171
3. Erfolge des Gesetzes und der Gesellschaft 174
Statistik der Gesellschaft 180

Digitized by Google

C. Infant Life Protection Act 1897.

Seite

Einleitung 184
Das Kinderschutzgesetz 187
Anzeigepflicht der Pflegepartei 187
Bestellungen und Befugnisse des Inspektors 188
Festsetzung der Höchstzahl der Pflegekinder 188
Besondere Bestimmung, betreffend Anzeigepflicht von Personen, welche Kinder in Pflege und Erziehung gegen eine einmalige Abfindungssumme von nicht mehr als 20 Pfund übernehmen 189
Veröffentlichung des Gesetzes 189
Übernahme eines Kindes in Pflege und Erziehung unter gefährlichen und verdächtigen Umständen 189
Verlust der Eignung zur Übernahme von Kindern in Pflege 190
Benachrichtigung des Coroner 190
Strafen, Strafverfolgung und Verwendung des Strafgeldes 190
Kosten 191
Ausnahmen vom Gesetze 191
Die Durchführungsorgane des Gesetzes 191

D. Poor Law Act 1899.

Die Zwangserziehung innerhalb der Armenverwaltung.

Einleitung 192
I. Das englische Workhouse, der Workhouse Test und seine Bedeutung im System der englischen Armengesetzgebung und Verwaltung . . 193
II. Die „Ins and Outs“ des englischen Workhouse 197
III. Die Zwangserziehung innerhalb der englischen Armenverwaltung . . . 199
1. Die Voraussetzungen der Zwangserziehung 199
2. Die Einleitung der Zwangserziehung 200
3. Die Anordnung der Zwangserziehung 200
4. Die Anfechtung der Anordnung im Wege der summarischen Gerichtsbarkeit 202
IV. Bestrafung der Entweichung 202
V. Aufsicht des Armenrates bei Annahme an Kindes Statt 202

E. Custody of Children Act 1891.

Das Gesetz zum Schutze des Gewahrsams eines Kindes 204

Anhang:

Die Rechtsquellen des Kinderschutzes in England 206

Nachtrag:

Berichtigung von Druckfehlern im Ersten Teil, 1. Deutsches Reich, Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden 211

Digitized by Google

Nachtrag

zu Fürsorge für die verwahrloste Jugend, von Dr. Heinrich Reicher, Erster Teil, 1. Deutsches Reich, Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden.

Berichtigung von Druckfehlern.

Es soll heißen:

auf Seite 5 auf Zeile 16 von unten „potestas“ statt „potesta“,
„ „ 37 „ „ 8 „ „ (S. 40 und 41) statt (S. 49),
„ „ 37 „ „ 8 „ „ „Fürsorgeerziehung“ statt „Zwangserziehung“,
„ „ 38 „ „ 18 „ „ „Fürsorgeerziehung“ statt „Zwangserziehung“,
„ „ 104 „ „ 9 „ oben „Unterhaltspflicht“ statt „Unterhaltungspflicht“.

Es hat zu entfallen:

auf Seite 42 auf Zeile 10 von unten das Wort „welche“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Fürsorge

für die

verwahrloste Jugend

von

Dr. Heinrich Reicher.

Erster Teil:

3.

A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich.
B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde u. straffällige Jugend in Belgien.
C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

Anhang:

I. Das norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder
II. Die „George Junior Republic" in Amerika.

Wien, 1904.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Meinem

Heimatlande Steiermark

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Teil.

3.

A. Der Schutz der Kinder gegen Verwahrloſung und Mißhandlung in Frankreich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung und die Armenkinderpflege in Frankreich.

Nach meinem Austritte aus dem staatlichen Verwaltungsdienste in Österreich folgte ein Studienjahr in Frankreich.

Im Herbste des Jahres 1879 bezog ich die École des sciences politiques in Paris.

Hatte meine frühere dienstliche Stellung zur Folge, daß ich mich damals für die Einrichtungen der Verwaltung in Frankreich interessierte, so bot sich mir zehn Jahre später eine selten günstige Gelegenheit, die Einrichtungen der Assistance publique in Frankreich kennen zu lernen.

Dies war der Congrès international d'assistance publique der im Jahre 1889 in Paris stattfand.

Von diesem Kongresse stammt meine Bekanntschaft mit dem Senator Théophil Roussel, dem bekannten Förderer des Kinderschutzes, dem Schöpfer der Loi Roussel. Damals wurde ich auch mit Dr. Thulié bekannt, welcher als Präsident des Conseil municipal in Paris im Jahre 1881 den Mut hatte, unter seiner Verantwortlichkeit in Paris den Service des enfants moralement abandonnés zu organisieren, ohne daß zu jener Zeit noch eine gesetzliche Grundlage für dieses Unternehmen vorhanden gewesen wäre.

Beiden Herren habe ich für die wiederholte Unterstützung meiner auf die Assistance publique und den Service des enfants assistés in Frankreich bezüglichen Studien zu danken.

Ebenso machte ich damals die Bekanntschaft von Henri Monod, Directeur de l'assistance et de l'hygiène publique im Ministerium des Innern.

Im Oktober 1897 führte mich im Auftrage des steiermärkischen Landesausschusses eine amtliche Studienreise nach Paris und Rouen. Es handelte sich hier um das Studium des Service des enfants assistés in Frankreich und um den Zusammenhang dieses Dienstes mit der Gebäranstalt (Maternité).

Über das Ergebnis dieser Reise wurde von mir und meinen Reisebegleitern Dr. Viktor Fossel, Direktor der Landes-Gebär- und Findel-

Digitized by Google

anstalt in Graz, und Dr. Heinrich Casper, steiermärkischen Landessekretär, ein Reisebericht erstattet.

Dieser Bericht bildet einen Anhang der Vorlage des steiermärkischen Landesausschusses betreffend die aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers geplante Regelung der Fürsorge für die armen Kinder im Lande Steiermark und die damit im Zusammenhange stehende Errichtung einer Findelanstalt in Graz (Beilage Nr. 18 1897/1898).

In der vorliegenden Arbeit benützte ich teilweise diesen Bericht.

Bei Organisierung des technischen Teiles der Armenkinderpflege in Steiermark wurde vielfach das bewährte Vorbild von Frankreich befolgt.

Als im Jahre 1900 anläßlich der Ausstellung in Paris ein Congrès d'assistance publique et de la bienfaisance privée tagte, erging auch an mich die Einladung, diesem Kongresse als Mitglied beizutreten, welcher Einladung ich auch Folge leistete.

Leider hinderte mich mein bereits damals schwankender Gesundheitszustand an der persönlichen Teilnahme an diesem Kongresse.

Auf der Ausstellung zu Paris im Jahre 1900 hatte der steiermärkische Landesausschuß auch die Organisation der Armenkinderpflege im Lande Steiermark zur Darstellung gebracht.

Die Internationale Jury hat dem steiermärkischen Landesausschusse dafür den Grand Prix und mir aus diesem Anlasse die goldene Medaille zuerkannt.

Als das Studium des Service des enfants maltraités et moralement abandonnés mich im Jahre 1902 wieder nach Frankreich führte, besaß ich für Frankreich zwar kein offizielles Vorschreiben des Auswärtigen Amtes an die k. und k. Botschaft, jedoch in der vorerwähnten Auszeichnung eine wertvolle Empfehlung an die Fachgenossen in Frankreich.

Ich erwähne hier dankend der Unterstützung, welche ich bei den Herren Bruehre, Savouré-Bonville und Dr. Metton-Lepouzé, inspecteurs départementaux du Service des enfants assistés in Evreux und Rouen, bei den Präfekten des Département de l'Eure et de la Seine Inférieure, sowie endlich bei Claude Gayte, Directeur de l'Union française pour le sauvetage de l'enfance fand.

Ich komme hier nicht auf die großartige Organisation und die Einrichtungen des Service départemental des enfants assistés in Frankreich in allen ihren Einzelheiten zu sprechen.

Hier sei nur so viel erwähnt, daß in keinem anderen Lande sich die Gelegenheit wiederfindet, in eine so wohl organisierte und zentralisierte Verwaltung, deren Tätigkeit ausschließlich dem Kinde gewidmet ist, Einblick zu nehmen.

Digitized by Google

Wenn nun auch bei der Verschiedenheit der rechtlichen, administrativen und finanziellen Grundlagen das französische Vorbild der Armenkinderpflege für österreichische Verhältnisse vielfach nicht verwirklicht werden kann — wie dies noch weiter unten zu erörtern sein wird — so sind doch die französischen Einrichtungen, was die technische Ausbildung anbelangt, musterhaft und für unsere Verhältnisse vielfach verwertbar.

Man vergegenwärtige sich nur einen Dienst, der in seinen Anfängen auf Vincenz de Paula im 17. Jahrhundert als seinen Begründer zurückführt, allmählich sich im Laufe der Jahrhunderte ausgestaltet und weiter entwickelt und unter Napoleon I. (1811) die Grundzüge der heutigen Organisation erhalten hat.

Schon der Umstand allein, daß seit vielen Jahrzehnten im Rahmen der bestehenden Einrichtungen hunderte von Personen — Männer wie Frauen — beruflich und ausschließlich an dem Werke der Armenkinderpflege tätig sind, hat ein Kapital von Erfahrungen aufgespeichert und läßt Frankreich für jeden, der sich auf diesem Gebiete informieren will, als eine Quelle sachlicher und bewährter Erfahrungen erscheinen.

Der Service des enfants assistés ist für alle hilfsbedürftigen Kinder nach Departements einheitlich organisiert und steht unter Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Diese Zentralisation des Dienstes gewährt ein übersichliches Bild einer Fürsorge vom Säuglingsalter bis zur erreichten Großjährigkeit. Im Gegensatze zu England, Deutschland und Österreich, wo die Armenkinderpflege Sache der Gemeinden und demnach vielfach zersplittert und oft gänzlich different auf kleinen Gebieten zutage tritt, gewährt Frankreich ein übersichtliches Bild dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung, dessen Einrichtungen bis in alle Einzelheiten für jeden, welcher dieselbe kennen zu lernen Verlangen trägt, die reichste Belehrung und Anregung gewähren.

Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß die rechtlichen Grundlagen des Dienstes vermöge der Verschiedenheit der Gesetzgebung unseren Anschauungen vielfach nicht entsprechen; dennoch aber — was die technische Seite anbelangt — muß ohne Vorbehalt zugestanden werden, daß es sich hier um ein musterhaftes Vorbild einer einheitlich geregelten Armenkinderpflege handelt, dem die vollste und ungeteilte Anerkennung gezollt werden muß.

Um aber nicht mißverstanden zu werden, wollen wir gleich beifügen, daß diese seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bestehende, den Zeitverhältnissen und den gemachten Erfahrungen entsprechend fortentwickelte, zentralisierte öffentliche Kinderfürsorge keineswegs der Privatwohltätigkeit ihren Boden entzogen hat, daß vielmehr dieser auf dem

Digitized by Google

Gebiete der Armenkinderpflege nach wie vor ein weiter Spielraum gewahrt bleibt, indem im Wege der öffentlichen Fürsorge nur die Hilfe für jene Fälle sichergestellt ist, deren sich die Privatwohltätigkeit nicht annimmt.

Was die Einrichtungen für den Schutz des Kindes an und für sich, nicht nur des der Armenhilfe bedürftigen Kindes, sondern aller in entgeltlicher fremder Pflege untergebrachten Kinder anlangt, so ist es in Frankreich die Loi Roussel, das Kinderschutzgesetz, wonach alle in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder der Aufsicht von Inspektoren und Ärzten unterstellt werden.

Der Service pour la protection des enfants en bas âge auf Grund der Loi Roussel ist in den Departements mit dem Service des enfants assistés (der Armenkinderpflege) in Verbindung gebracht.

Durch die Protection des enfants en bas âge ist zunächst der einem jedem Kinde angeborenen Hilfsbedürftigkeit Rechnung getragen, sind die Voraussetzungen einer guten Pflege tunlichst sichergestellt und wird einer Außerachtlassung und Vernachlässigung der gebotenen Vorsicht entgegengetreten. Es ergibt sich aber in der weiteren Folge die Notwendigkeit auch für jene Kinder vorzusorgen, deren Eltern, beziehungsweise Mütter außerstande sind, die zum Lebensunterhalte ihrer Kinder erforderlichen Mittel aufzubringen und auch von anderer Seite, also weder von der Privatwohltätigkeit noch von Freunden oder Verwandten tatsächlich vorgesorgt ist.

In dieser Beziehung beruhte die Gesetzgebung Frankreichs auf einer eigenartigen, von dem Armenrechte germanischer Völker wesentlich verschiedenen Grundlage. Unter der Herrschaft des Code Napoléon ist die „Recherche de la paternité interdite", die gerichtliche Verfolgung des Kindesvaters untersagt. Die uneheliche Mutter und ihr Kind hat also nach dieser Seite hin keinen klagbaren Rechtsanspruch.

Das französische System des Armenwesens hätte dem Anspruche des unehelichen Kindes auf das zum Lebeu unbedingt Notwendige auch schlecht entsprochen, wenn hinsichtlich der Kinder nicht eine Ausnahme von der Regel gemacht worden wäre.

In Frankreich, wo keine Steuer zu Armenzwecken eingehoben wird, sondern wo es dem „Voluntarismus" der Gesellschaft überlassen bleibt, den notleidenden Mitmenschen zu helfen, richtet sich daher nicht wie in England, Deutschland, Österreich der Armenaufwand nach dem Zustande des Pauperismus, d. h. der Anzahl der öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmenden und erhaltenden Armen, sondern der Pauperismus richtet sich nach der Höhe der im Wege freiwilliger oder auch staatlicher Beiträge — jedoch mit Ausschluß der Steuer — aufgebrachten Mittel. Wohl wird durch ein solches System des „Voluntarismus" allerdings dem Umsichgreifen des

Digitized by Google

Pauperismus, einer Vergeudung der Mittel durch Unterstützung von der Hilfe weniger oder gar nicht bedürftiger Individuen wirksam gesteuert. Die Armenverwaltung durch die Bureaux de bienfaisance muß sich nach der Decke, d. h. nach den vorhandenen Mitteln strecken. Dieser durch die Tatsache ausgeübte Zwang ist wirksamer im Sinne der Beschränkung der Hilfe auf das unabweislich Notwendige, als gesetzliche Kautelen und Definitionen zum Zwecke der Prüfung und Feststellung der Hilfsbedürftigkeit in der öffentlichen Armenpflege, welche aus den Steuergeldern schöpfen kann, bis der ermittelten Not abgeholfen ist.

Nicht in dem Zuviel, vielmehr in dem Zuwenig liegt die Gefahr des Voluntarismus, denn es kann doch kein Zweifel darüber walten, daß ein solches System des Armenwesens der obersten, an eine Armenordnung zu stellenden Anforderung: „Sicherstellung des zum Leben unbedingt Notwendigen“ nicht entsprechen kann.

Da nun in Frankreich einerseits das Gesetz es dem Weibe unmöglich macht, sich an den Kindesvater zu halten, die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden in unserem Sinne nicht organisiert ist, sondern die Hilfeleistung auf Privatwohltätigkeit beruht, somit der Frau auch ein Rechtsanspruch nach dieser Seite hin nicht zusteht, so wäre tatsächlich in diesem Zustande der Hilfsbedürftigkeit Mutter und Kind auf den Zufall einer Hilfe und auf den guten Willen mildtätiger Leute angewiesen. So käme, da die private Mildtätigkeit aber gewöhnlich dieser Art Hilfsbedürftigkeit gegenüber seltener Platz greift, zur Schande noch die Not.

Unter solchen Umständen wären in Paris und Frankreich die Kindermorde ungleich mehr zu fürchten, als anderwärts, wo die gerichtliche Verfolgung des Kindesvaters gestattet und die Gemeinde zur Armenhilfe verpflichtet ist.

Um nun der Gefahr des Kindesmordes zu begegnen, erleichterte man die Entäußerung der Kinder ursprünglich durch die Drehlade, den Tour, später nach Aufhebung der Drehlade das Verlassen des unehelichen Kindes (abandon) durch die Admission à bureau ouvert. In den sozial- und armenpolitischen Erwägungen dieser Vorkehrungen dürfte allerdings auch hier noch das Wort meines Führers bei dem Besuche der Maternités: „C'est une question nationale“ für die Franzosen Anwendung finden. In der großartigen Fürsorge für die armen Kinder in Frankreich spielt nicht nur das Interesse des Kindes, sondern auch das nationale Interesse an der Volksvermehrung eine Rolle.

Um nun dem Unrechte, welches mit dem von Staats wegen erleichterten Verlassens des Kindes (Abandon) verbunden ist, zu steuern, das Gewissen zu beruhigen, wird ein sehr großes Gewicht auf die Unterstützung der ledigen Mütter (Secours aux filles mères) gelegt, welche die Hilfsbedürftigkeit der Mutter, die sonst zum Verlassen des Kindes geführt

Digitized by Google

hätte, beheben und der Mutter Hilfe zuführen, die natürlichen Bande der Familie aufrecht erhalten, die Pflege des Kindes durch die Mutter ermöglichen sollen. Dazu kamen die anderen Einrichtungen der Armenkinderpflege. In Frankreich, das eine Zwangsarmenpflege gar nicht kannte, hatte die besondere Fürsorge für die armen Kinder einen großartigen Dienst zur Folge, dessen Anfänge, wie wir gleich sehen werden, in die Regierung Ludwigs XIV. zurückreichen.

Von den 16 Millionen Francs, welche in Frankreich alles in allem die Enfants assistés den Departements, dem Staate und den Gemeinden kosten, fiel mehr als die Hälfte auf Paris allein.

Es gehören die Mittel von Paris dazu, welche Stadt unabhängig von den vorerwähnten für den Service des enfants assistés gewidmeten acht bis neun Millionen Francs nicht weniger als 50 Millionen Francs pro Jahr für das Budget der Assistance publique veranschlagt hat, wovon 15 Millionen durch Stiftungen und eigenes Vermögen, 35 Millionen durch den Zuschuß der Stadt Paris gedeckt werden. Diesem Zwecke dient in Paris auch die Spektakelsteuer, welche jährlich einen Ertrag von drei Millionen liefert und als Zuschlag zu dem Eintrittsbillett zu Theater, Konzerten und sonstigen öffentlichen Belustigungen eingehoben wird.

Was läßt sich Paris allein die natürliche Ernährung seiner armen Kinder kosten! Zur Rekrutierung der erforderlichen Ammen unterhält die Assistance publique in Paris eigene Agenten in elf Departements, in denen die natürliche Ernährung bei der betreffenden Bevölkerung besonders eingebürgert ist.

Schon in dem an das Département de la Seine angrenzenden Département de la Seine Inférieure, dessen Einrichtung des Dienstes allenthalben lobend und anerkennend hervorgehoben wurde, ist die Ausdehnung der natürlichen Ernährung in diesem Maßstabe nicht mehr möglich, und wurde uns vom Inspektor Dr. Metton Lepouzé bemerkt, daß leider auch die künstliche Ernährung im Service des enfants assistés Platz greifen müsse. Diese an sich bedauerliche Tatsache werde aber durch die Verhältnisse oft zu einer Notwendigkeit; denn im Département de la Seine Inférieure seien die unteren weiblichen Volkskreise so sehr dem Alkohol unterworfen, daß dem Inspektor die künstliche Ernährung in diesem Falle lieber sei als die natürliche Ernährung des Kindes durch eine Alkoholikerin.

Unter den geschilderten Verhältnissen lag begreiflicherweise vom Anbeginne das Schwergewicht der Fürsorge in Frankreich in den Einrichtungen für uneheliche und verwaiste Kinder. Zu diesen ältesten Schützlingen traten in der Folge diejenigen Kinder, deren sich die Assistance publique annahm, weil sie tatsächlich verlassen waren. Die von der ehelichen oder unehelichen Geburt ganz unabhängige Fürsorge für Kinder,

Digitized by Google

welche von ihren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mißhandelt oder in ihrer Erziehung vernachlässigt und verwahrlost wurden — les enfants maltraités et moralement abandonnés — wurde zuerst in Paris, zunächst ohne gesetzliche Grundlage, in die Wege geleitet. Zu diesem Zwecke hat die Assistance publique in Paris eine Reihe von Anstalten gegründet, so eine Haushaltungsschule für Mädchen in Iseure; eine für Knaben (Buchdruckerei, Tischlerei und Schlosserei) in Mont-Évrain, eine in Ville Preux für Gärtnerei usw.

Im Jahre 1889 wurde in Frankreich die Fürsorge für die mißhandelten und verwahrlosten Kinder in die Gesetzgebung einbezogen. Nicht nur wurde damit diese bisher örtlich, d. h. auf Paris beschränkte Fürsorge auf eine ungleich breitere Grundlage gestellt, sondern damit machte die Gesetzgebung einen hochbedeutsamen Schritt nach vorwärts, indem sie auch die Kinder ehelicher Geburt, welche den weitaus größten Anteil nehmen an der Kategorie der mißhandelten und verwahrlosten Kinder, einbezog und die Kinder, welche zwar eine Familie besitzen, aber des natürlichen Schutzes durch die Familie entbehren, ihres Schutzes in ganz Frankreich hat teilhaft werden lassen. Dem erwähnten Gesetze zufolge kann die väterliche Gewalt den Eltern, im Falle sie ihre Kinder mißhandeln, ihnen körperliche Leiden und Schaden oder sittliches Unrecht zufügen, gerichtlich aberkannt werden.

Aber auch die Eltern können mit dem Hinweise darauf, daß sie außerstande seien, die nötige Aufsicht über ihre Kinder zu führen, der Assistance publique die Sorge für die Aufsicht, Erziehung und Pflege ihrer Kinder unter Abtretung der elterlichen Erziehungsrechte übertragen.

Bei diesen Kindern ist — wie die Erfahrung lehrt — der größte Fehler der, daß die sittliche Verwahrlosung schon zu große Fortschritte gemacht hat, bis sich endlich die Eltern entschließen, sich ihrer elterlichen Rechte zu entäußern; der „Abandon“ pflegt in einem viel zu späten Zeitpunkte zu erfolgen. Diese Art Kinder vermehrt infolgedessen die Reihen der schwer oder gar nicht mehr disziplinierbaren Kinder, vermehrt infolgedessen die Schwierigkeit, mit deren Erziehung in einer Familie fertig zu werden.

Die Familienerziehung bildet die Regel in dem Service des enfants assistés in Frankreich, sie hat sich sehr bewährt bei Kindern, die lediglich arm und verlassen sind; sie kann aber nicht ausreichen bei der Erweiterung dieses Dienstzweiges durch die Aufnahme der verwahrlosten Kinder und hat sich daher das Bedürfnis nach Anstalten lebhaft fühlbar gemacht.

Das Département de la Seine hat auch für unbotmäßige, schwer zu behandelnde Kinder Vorsorge getroffen und stehen diesfalls für die Pupilles de l'assistance publique in Paris die Matrosenschule in Belle-Isle

Digitized by Google

in der Bretagne für Knaben und die Salpetrière in Paris für Mädchen zur Verfügung

Von den übrigen Departements hat nur noch die Seine Inférieure in dieser Richtung Vorsorge getroffen, indem dieses Departement eine solche Schule für Knaben in Aumale errichtet hat. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Arbeit sehen, wie dem allerorts gerade nach dieser Richtung hin empfindlich fühlbaren Bedürfnisse durch einen jüngst in der französischen Kammer eingebrachten Gesetzentwurf abzuhelfen versucht wird.

Bevor ich jedoch zu der Besprechung des Service départemental des enfants assistés, maltraités et moralement abandonnés übergehe, will ich nur kurz einer Einrichtung in Paris Erwähnung tun, welche bestimmt ist, der Verwahrlosung der Kinder durch Aufsicht in der schulfreien Zeit vorzubeugen.

Die Stadt Paris hat in den Schulen „Salles de garde" eingerichtet, in welchen die schulbesuchenden Kinder aufgenommen werden, deren Eltern in den Fabriken oder überhaupt tagsüber beschäftigt sind und die sonst ihre Kinder aufsichtslos der Straße und ihren Gefahren überlassen müßten. Die Kinder erhalten mittags warme Kost und verfertigen daselbst nach der Schule um 4 Uhr ihre Aufgaben.

Dadurch wird den Arbeitern, welche mit ihren Frauen zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes der Arbeit in den Fabriken nachgehen, die Sorge genommen, daß infolgedessen ihre Kinder aufsichtslos sich selbst überlassen sind und verwahrlosen.

1. Les enfants assistés, maltraités et moralement abandonnés.

Der frühere Rechtszustand.

Die ersten Anfänge der organisierten Armenkinderpflege reichen in das Jahr 1670 zurück. In diesem Jahre erließ König Ludwig XIV. ein Edikt, welches mit dem Hôpital général eine Einrichtung für die armen Kinder in Verbindung brachte. Im Jahre 1789 waren drei Gebäude in Paris diesem Zwecke gewidmet. Diese Schöpfung ist in Verbindung zu bringen mit einer Bewegung zugunsten der Findelkinder und diese zurückzuführen auf die Initiative und das hingebungsvolle Wirken des Priesters St. Vinzenz de Paula. Die Lage der Findelkinder jener Zeit

Digitized by Google

war eine trostlose. Die Kinder starben beinahe alle, und welche dem Tode entgingen, gingen dem geistigen und sittlichen Tode entgegen. Man verkaufte diese Kinder ungescheut an Bettler. Trotz des bahnbrechenden Auftretens St. Vinzenz de Paulas und trotzdem der König und damit nach den staatsgrundgesetzlichen Anschauungen jener Zeit auch der Staat den Schutz der Kinder in die Hand genommen hatte, blieben die Vorurteile im Hinblick auf diese Kinder noch lange ungeschwächt aufrecht und die allgemeine Teilnahme des Volkes an dem Lose der Findelkinder ein recht geringes. Die armen Kinder hießen zu Beginn Enfants trouvés, Findelkinder, in der Zeit der großen Revolution erhielten sie den Namen Enfants de la patrie, Kinder des Vaterlandes, im Jahre 1811 erhielten sie je nach ihrem Ursprunge verschiedene Bezeichnungen, und zwar:

1. Enfants trouvés, die Kinder, deren Eltern unbekannt sind und welche wo immer ausgesetzt gefunden oder in der Drehlade des Hospice (tour) eingelegt werden;

2. Enfants abandonnés, d. i. Kinder von bekannten Eltern, welche die Kinder auch zunächst erziehen, später aber verlassen, ohne daß man gegen diese Eltern einen Rechtsanspruch geltend machen oder durchsetzen kann;

3. Enfants orphelins, jene Waisen, welche weder Vater noch Mutter noch auch die Mittel zum Unterhalte besitzen.

Diese drei Kategorien wurden unter dem Gattungsbegriffe Enfants assistés zusammengefaßt.

Zu den Enfants assistés kamen in der Folge die Enfants en dépôt, Kinder, die vom Hospice dépositaire ohne daß — dieses gesetzlich zur Aufnahme dieser Kinder verpflichtet gewesen wäre — vorübergehend während der Spitalsbehandlung oder Gefängnishaft der Eltern aufgenommen werden.

Endlich besteht noch eine fünfte Kategorie von Kindern, solche, welche nicht vom Hospice dépositaire aufgenommen, sondern im Familienverbande belassen werden, deren Eltern aber lediglich zur Erleichterung der Pflege und Erziehung der Kinder Unterstützung erhalten (Enfants secourus).

Zu diesen fünf Kategorien kam im Jahre 1889 eine sechste, die Enfants maltraités et moralement abandonnés.

Die Gesamtheit der unter eine dieser sechs Kategorien fallenden Kinder heißen auch wohl im französischen Sprachgebrauche Pupilles de l'assistance publique d. i. die Schützlinge oder Mündel der öffentlichen Wohltätigkeit.

Die Gesetze und Verordnungen geben von jeder Kategorie von Kindern eine genaue Begriffsbestimmung und müssen dies tun, weil es in Frankreich an einer öffentlichrechtlichen allgemeinen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit fehlt, so wie eine solche

Digitized by Google

im österreichischen Reichsheimatgesetze, in dem Unterstützungswohnsitz-Gesetze für das Deutsche Reich, in dem englischen Law of settlement, in den Armengesetzen der Schweizer Kantone und endlich in Belgien in der Loi sur le domicile de secours begründet ist.

Infolgedessen mußten diejenigen Kinder, deren Unterstützung vorgesehen werden sollte, im Gesetze genau umschrieben und die Voraussetzungen der Unterstützung sowie das Verfahren festgesetzt werden.

Die nachstehenden Gesetze und Verordnungen mit kurzer Inhaltsangabe regeln die Aufnahme und Unterstützung der armen Kinder.

1. Loi 27 frimaire an V. bestimmt die Pflicht zur unentgeltlichen Aufnahme des verlassenen Kindes durch die Hospices civiles.

2. L'arrêté du Directoire 30 ventose regelt die Art der Erziehung, der Pflege und des Unterrichtes der Kinder.

3. Loi 15 pluviôseau X überträgt die Vormundschaft über Kinder den Commissions administratives der Hospices dépositaire.

4. Décret du 19 janvier 1811 unterteilt die Enfants assistés in Enfants trouvés, Enfants abandonnés ou orphelins.

5. Les lois du 18 juillet 1866 et 10 août 1871 begründen das Recht des Conseil général du département, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Service des Enfants assistés zu erlassen.

6. Loi du 5 mai 1869 verteilt die Kosten des Service des Enfants assistés auf das Departement, die Gemeinden und den Staat.

7. Loi du 24 juillet 1889 betrifft die mißhandelten und verwahrlosten Kinder und bestimmt die Fälle, in welchen die Aberkennung der väterlichen Gewalt ausgesprochen werden muß.

Die Lücken des Kinderschutzes.

Bei den drei Kategorien von Kindern im Sinne des Dekretes vom 19. Jänner 1811 war das gemeinsame Moment die Tatsache des Verlassenseins der Kinder, sei es daß die uneheliche Mutter das Kind gleich nach der Geburt oder daß später die Eltern ihr eheliches Kind im Stiche gelassen haben, sei es daß es sich um Waisen handelt, denen der Tod die Eltern geraubt hat.

Die Kinder, welche Jules Simon auch als Waisen bezeichnete, „orphelins, dont les parents sont vivants", die Kinder, welche von ihren Eltern mißhandelt oder verwahrlost wurden, ließ die Gesetzgebung bis zum Jahre 1889 schutzlos.

Diese Schutzlosigkeit, der Mangel an Pflege und Erziehung führte zur Straffälligkeit dieser Kinder, wenn nicht das eine oder andere Kind das Glück hatte, früher einen Wohltäter zu finden, der sich seiner annahm. Und wenn sich dann die strafende Gerechtigkeit der Kinder annahm und dieselben in die Maisons de Réforme gab, so mußte die Administration

Digitized by Google

pénitentiaire, der diese Strafschulen unterstanden, diesen schutzlosen Kindern tatsächlich als die einzige Beschützerin und Retterin in ihrer Notlage erscheinen.

Aber auch von den Findelkindern, Waisen und verlassenen Kindern, welche sich des gesetzlichen Kinderschutzes zu erfreuen hätten, bleiben dessen ungeachtet noch soundsoviele tatsächlich schutzlos und mit der tatsächlichen Schutzlosigkeit sind diese Kinder auch allen mit ihr verbundenen Gefahren ausgesetzt, während eine rechtzeitige Fürsorge durch die zum Kinderschutze gesetzlich berufenen Faktoren leicht das Kind vor der abschüssigen Bahn bewahrt haben würde, auf die es, schutzlos gelassen, nur zu leicht gerät. Damit nämlich die gesetzlich geregelte Fürsorge Platz greife, muß zunächst die Tatsache des Verlassenseins amtlich festgestellt worden sein. Zu diesem Zwecke muß das Kind zum Hospice dépositaire, deren zumindest eines in jedem Departement sich befindet, gebracht werden und daselbst unter Nachweisung der gesetzlichen Voraussetzung die Aufnahme des Kindes in die Liste der Enfants assistés verlangt und erfolgt sein (Admission à bureau ouvert).

Die Schutzlosigkeit vieler verwaister und verlassener Kinder ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß unterlassen wurde, die Tatsache der Verwaisung und des Verlassenseins verwaltungsamtlich festzustellen. Darin aber, daß unterlassen wurde, die Aufnahme des Kindes als Enfants assistés im Bureau d'admission de l'hospice dépositaire du département zu bewerkstelligen, liegt die Nichterfüllung der formalen Voraussetzung des gesetzlichen Kinderschutzes und infolgedessen die Schutzlosigkeit auch solcher Kinder, welche auf einen Schutz tatsächlich gesetzlichen Anspruch hätten.

Dazu kommt noch als ein weiterer Grund die nach Departements verschiedene Ausgestaltung des Kinderschutzes, derzufolge die Kinder mit ihrem gesetzlichen Anspruche des Schutzes in einzelnen Departement in geringeren Maße und Umfange teilhaft wurden als in anderen Departements.

Jedes Departement regelt souverän den Dienst der armen Kinder (Service des Enfants assistés) und damit die Aufnahmsbedingungen.

So liberal nun einzelne Departements in dieser Beziehung sind, allen voran das Departément de la Seine, welches die Kinder, gleichviel von welcher provinziellen Herkunft und Nationalität, aufnimmt, so engherzig sind wieder andere Departements. An dieser Engherzigkeit mancher Conseils généraux scheitert in so manchen Departements die wohlwollende Absicht des Gesetzes, bleiben viele hilfsbedürftige Kinder tatsächlich schutzlos.

Zu der Erschwernis des Kinderschutzes infolge dieses provinziellen Standpunktes kam noch eine künstliche Einschränkung durch eine willkür-

Digitized by Google

liche einengende Interpretation des grundlegenden Dekretes vo 19. Februar 1811.

Diese Interpretation reicht zurück in das Jahr 1823. Der damalige Minister des Innern M. de Corbière lud die Departements ein, Kinder über zwölf Jahren nicht mehr als unterstützungsbedürftig in den Dienst der unterstützten Kinder des Departements aufzunehmen, weil angeblich zu dieser Zeit ein Kind bereits in der Lage sei, für seine Bedürfnisse aus eigenem aufzukommen. Dieser Einladung entsprachen viele Departements nur zu willig und bewilligten dieselben keine Geldmittel für arme Kinder über zwölf Jahren. Diese Interpretation und damit der traurige Zustand in ihrem Gefolge ist erst vor wenigen Jahren durch ein Rundschreiben des Ministers des Innern über Antrag von Henri Monod, des gegenwärtigen Direktors der Assistance publique im Ministerium des Innern, behoben worden.

So großartig endlich der Dienst der armen Kinder (Enfants assistés) in Frankreich organisiert war und so wirksamen Schutz das uneheliche Kind in demselben findet, so gering ist der Schutz des ehelich geborenen Kindes; denn nach dem Code civil erscheinen die Eltern zum Unterhalt und zur Erziehung verpflichtet und besteht weder aus dem Dekrete von 1811 noch aus den folgenden Gesetzen eine Verpflichtung der Departements zur Pflege und Erziehung der ehelich geborenen und im Familienverbande lebenden Kinder. Erst wenn die Eltern das Kind im Stiche gelassen haben und dieses bei dem Zustande des Verlassenseins angelangt ist, beginnt für das Departement die Verpflichtung, sich des Kindes anzunehmen. Bis dahin war wohl das Bureau de bienfaisance nach Maßgabe seiner Mittel berufen, der leiblichen Notdurft des Kindes und seiner Eltern abzuhelfen; eine Hilfe, welche in Ermanglung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung in dieser Beziehung der Privatwohltätigkeit, dem Voluntarismus der Gesellschaft, überlassen war. Bei der ungleichmäßigen Verteilung der Bureaux de bienfaisance in den einzelnen Teilen des Landes, bei der ungleichmäßigen Verteilung der Mittel unter den einzelnen Bureaux de bienfaisance versagte die Hilfe ab und zu ganz und gar. So kam es, daß bis zum Jahre 1889 die ehelich geborenen Kinder des Schutzes vollkommen entbehrten, wenn der Vater gegenüber seinen Kindern — im tatsächlichen Gegensatze zu seiner im Code civil und im Gesetze der Natur begründeten Verpflichtung — seine Unterhalts- und Erziehungspflicht vernachlässigte.

Für die im Familienverbande lebenden ehelichen Kinder, und zwar für die mißhandelten und die in der Erziehung vernachlässigten und verwahrlosten Kinder, brachte das Gesetz vom 24. Juli 1889 den Schutz, und füllte damit eine Lücke aus, die sich in Frankreich empfindlich fühlbar gemacht hatte, da bis vor dem Inslebentreten des Gesetzes von

Digitized by Google

1889 eine gesetzliche Grundlage — das Dekret mit Gesetzeskraft vom 19. Jänner 1811 — nur für die Pflege und Erziehung der Findelkinder (Enfants trouvés), der armen Waisen (Orphelins pauvres) und endlich der verlassenen Kinder (Enfants abandonnés) bestanden hatte.

Die Straffälligkeit der Kinder, als Folge ihrer Schutzlosigkeit.

Wir sehen also, wie in der Schutzorganisation Lücken bestanden und teilweise noch bestehen, welche für die schutzlosen Kinder in hohem Grade verhängnisvoll werden mußten.

In Frankreich ist das öffentliche Gewissen, was die Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem Kinde anbelangt, viel reger als anderwärts.

In Frankreich sind alle mit dem Kinderschutze zusammenhängende Fragen questions nationales.

Die Gesellschaft erachtet sich in Frankreich verantwortlich für das zukünftige Schicksal des schutzlos gelassenen Kindes. Dort wo die Familie mit ihrem natürlichen Schutze versagt, hat Staat und Gesellschaft an die Stelle der Familie zu treten und deren Pflichten und Aufgaben zu übernehmen. Geschieht dies nicht, so trägt die Gesellschaft die Schuld an den Folgen dieser Säumnis und Vernachlässigung der Pflichten geradeso, als pflichtvergessene Eltern die Schuld an der Verwahrlosung ihrer Kinder tragen. Begeht das Kind eine strafbare Handlung, wird es ein Bettler, Landstreicher oder Dieb und kommt es vor Gericht, so sieht dieses Gericht allerdings nur die begangene strafbare Handlung, berücksichtigt und bestraft nur den schuldigen Übertreter des Gesetzes und trotzdem ruht die Verantwortlichkeit für das schuldhafte Verhalten des Kindes nur zu häufig bei den pflichtvergessenen Eltern und bei der Gesellschaft, welche es nicht verstanden hat, an Stelle solcher unfähiger Eltern die Erziehungspflicht zu erfüllen.

Das Kind kommt in der Tat nicht als Landstreicher, Bettler oder Dieb zur Welt; das Kind wird erst ein solcher unter dem Einflusse des schlechten Milieus, in welchem man es ohne Schutz und Stütze beläßt, und erst allmählich gewöhnt es sich an das abenteuerliche Leben, welches nach und nach ihm zu gefallen anfängt und schließlich alle guten Regungen und Gefühle in seinem Innern zerstört und tötet.

M. Brueyre — vordem an der Spitze der Assistance publique in Paris — kommt in seiner mehrerwähnten Schrift auf die Frage der erblichen Belastung der verwahrlosten Kinder und auf den Einfluß der Erziehung auf erblich belastete Kinder zu sprechen.

Er habe seit nahezu 18 Jahren die Erziehung und Entwicklung von mehr als 100.000 Kindern verfolgt und er nehme noch heute Anteil an der Leitung mehrerer Privatanstalten, welche hunderte von Kindern unter

Digitized by Google

ihrer Obhut haben. Auf Grund seiner Erfahrung könne er im Gegensatze zur Schule des Professor Lombroso behaupten, daß nur in ganz seltenen Fällen, hauptsächlich bei Kindern von Trinkern, das Mißgeschick der erblichen Belastung konstatiert werden konnte und dies auch nur dann, wenn die Aufnahme solcher Kinder in einem vorgerückten Alter erfolgte.

Im übrigen, wenn dieses Mißgeschick erblicher Belastung tatsächlich besteht, könne es durch die Erziehung zurückgedrängt werden. Die Hauptsache sei nur, dieser Belastung keinen günstigen Nährboden für die weitere Entwicklung der ererbten Eigenschaften zu belassen.

Wenn ein Erzieher ein Kind von seinem ersten Lebensalter an unter seinem erziehlichen Einflusse hat, könne er aus dem noch bildsamen Kinde alles machen, was er wolle. Wenn man 100 Kinder reicher und 100 Kinder armer Eltern bei ihrer Geburt aufnähme, wie dies bisweilen der Dienst der armen Kinder der Assistance publique tut, und wenn die 100 armen Kinder selbst von lasterhaften Eltern abstammen würden, und wenn allen diesen 200 Kinder derselbe Unterricht, dieselbe Moral beigebracht, dasselbe Milieu gegeben würde, würde man im Alter von 21 Jahren unter diesen herangereiften Kindern hinsichtlich deren Herkunft keinen Unterschied konstatieren können und das Verhältnis von guten und schlechten würde ganz gleich sein innerhalb der einen wie der anderen Kategorie.

Brueyre erbietet sich, an Beispielen aus dem Leben den Beweis der Richtigkeit seiner Behauptungen zu erbringen. Daraus sei aber eine trostreiche und demokratische Lehre zu ziehen, während die Theorie des Professor Lombroso zu gleicher Zeit des Richters gewissenhafte Erwägung bei Zumessung der Strafe überflüssig mache, sowie auch alle Fehler auf den Sündenfall im Paradiese zurückführe, auf die zufälligen Vorzüge der Geburt und auf die fatalistische Vorbestimmung der Menschen.

Brueyre schließt seine Betrachtungen damit, daß den Eltern, welche ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern vernachlässigen, dann aber auch der Gesellschaft selbst, welche ihre Pflichten gegenüber den verwahrlosten Kindern vernachlässigt, die Mehrzahl der Fehler und Vergehen fehlerhafter Kinder zugeschrieben und zur Last gelegt werden müsse.

Wenn das Kind keine Erziehung und keine sittliche Anleitung erhält, so folgt es schließlich dem schlechten Beispiele, das es immer vor seinen Augen hat. Hier liegt der Keimboden der Kriminalität der Zukunft.

Denn was soll auch ein Kind ohne Obdach machen als vagabundieren; was anderes als betteln oder stehlen, wenn es Hunger hat und keine Kleidung, um seine Blößen zu bedecken, wie will man sich endlich wundern, wenn ein Kind, welches ohne Erziehung aufwächst und dessen sittliches Pflichtbewußtsein nicht geweckt und nicht gestärkt wurde, sich schließlich auch kein Gewissen daraus macht, ein Übeltäter zu werden.

Digitized by Google

In der „Revue des deux mondes“ bespricht Fouillié die Kriminalität der Jugendlichen in Frankreich und kommt zu folgendem Schlusse:

Alles in allem hat in Frankreich in den letzten 50 Jahren die Kriminalität sich verdreifacht, während die Bevölkerung kaum zugenommen hat.

Die Kriminalität der männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahren hatte in dem Zeitraume von 1826—1880 sich vervierfacht, jene der jungen Mädchen in diesem Alter nahezu verdreifacht. Die Zahl der strafgerichtlich verfolgten Kinder hat sich verdoppelt. In der zweiten Periode 1880 bis zum Jahre 1893 nahm die Kriminalität noch viel mehr zu. In zehn Jahren steigt die Zahl der verbrecherischen Kinder um ein Viertel, während die Kriminalität der Erwachsenen in dem gleichen Zeitraume nur um ein Neuntel gestiegen war. Heute übersteigt die Kriminalität der Kinder jene der Erwachsenen nahezu um das Doppelte, obgleich die Gesamtzahl der Kinder von 7—16 Jahren sieben Millionen, die Gesamtzahl der Erwachsenen hingegen mehr als 20 Millionen beträgt.

In Paris ist mehr als die Hälfte der verhafteten Individuen in einem Alter von 21 Jahren und nahezu alle haben sich schwere Gesetzübertretungen zu schulden kommen lassen: in einem einzigen Jahre (1880) 39 Menschenmorde, 30 Raubanfälle, 3 Vatermorde, 2 Vergiftungen, 114 Kindermorde, 4212 Körperbeschädigungen, 25 Brandlegungen, 153 Notzuchtsfälle, 80 Sittlichkeitsvergehen, 458 einfache und 11862 qualifizierte Diebstähle. Foullié schließt: „Voilà le bilan de cette belle jeunesse, aujourd'hui c'est bien pire encore.“

(Foullié: Les jeunes criminels. Revue des deux mondes, XVIIe année IVe période, tome 139, Paris 1897, S. 118).

Schutz den straffälligen Kindern, nicht Strafe.

In dem Berichte, welchen M. Felix Voisin über das Bedürfnis nach einer Revision des Strafgesetzes vom 1850 erstattete, schildert er das Los eines straffälligen Kindes in Frankreich:

„Supposons, et cette espèce n'est pas rare, qu'un enfant jeune encore soit arrêté comme vagabond sur le pavé de Paris; ses parents l'ont abandonné, ou maltraité, ou chassé de leur domicile; le voilà conduit au Dépôt de la préfecture de police, puis traduit sous la prévention de vagabondage devant les tribunaux, acquitté comme ayant agi sans discernement et renvoyé dans une colonie pénitentiaire. Nous nous le demandons, est-il indispensable, est-il seulement utile que, dans un cas semblable ou analogue, cet enfant soit conduit dans un établissement de jeunes détenus? Oui, si nous consultons les termes et l'esprit de

Digitized by Google

la loi de 1850; oui, si nous consultons les circulaires du Ministre de l'intérieur; mais assurément non, si nous ne consultons que l'intérêt du jeune délinquant et l'intérêt social lui-même. Quelle faute, en effet, a réellement commis cet enfant? De quel vice doit-on chercher à le corriger? Nous chercherions en vain la faute et le vice. Abandonné par ses parents, arrêté, parce qu'il se trouvait sans asile, sans travail et sans pain, c'est dans une véritable pensée de charité et pour obéir aux prescriptions de l'art. 66 du Code pénal que son renvoi dans une colonie pénitentiaire a été prescrite, mais il n'est nullement nécessaire qu'il en franchisse le seuil et qu'on lui fasse courir les dangers plus ou moins grands de la promiscuité avec d'autres enfants atteints par des décisions judiciaires."

Wir haben bereits gesehen, wie Felix Voisin von den Gefahren spricht, welchen das straffällige Kind in den Colonies pénitentiaires ausgesetzt ist. Freunde eines wirksamen Kinderschutzes meinen, daß es grundsätzlich verboten sein sollte, Minderjährige unter 16 Jahren in eine solche Korrektionsanstalt zu schicken, bevor nicht die Gesetze, welche den Schutz der Minderjährigen gegen ihre unwürdigen Eltern zum Gegenstande haben, zu Gunsten dieser Minderjährigen in Anwendung gebracht worden sind.

Die Korrektionsanstalten unterstehen der Administration pénitentiaire und trugen früher die Bezeichnung „Colonies pénitentiaires". Diese Anstalten tragen allerdings keinen entehrenden Charakter an sich, hinterlassen aber trotzdem, was man auch sagen möge, einen moralischen Makel und sind gewiß nicht die richtigen Anstalten, um Kinder aufzunehmen, welche im Sinne des Artikel 66 des Code pénal deshalb freigesprochen wurden, weil dieselben ohne Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht gehandelt haben.

Die Anstalten beherbergen — Savouré-Bonville zufolge — insgesamt 5900 Minderjährige, darunter 3500 Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren. Die meisten dieser Minderjährigen sind im Alter unter 16 Jahren. Mögen nun die Gerichte diese Minderjährigen in die Korrektionsanstalt schicken oder auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889 der Assistance publique überweisen, alle diese Minderjährigen befinden sich zumeist in den ganz gleichen Verhältnissen: sie sind arbeitsscheu und haben das ziel- und planlose Herumstreifen und wohl auch die Bettelei und den Diebstahl sich zur Gewohnheit gemacht. Die Erfolge der Assistance publique mit den sittlich verwahrlosten Kindern, welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889 in den Service départemental des enfants assistés aufgenommen wurden, sprechen, wie an dem Beispiele eines Departements des Westens (Dép. de l'Eure) gezeigt werden wird, entschieden für die Behandlung der straffälligen Kinder auf Grund des Gesetzes vom 1889, anstatt derjenigen auf Grund des Stra-

Digitized by Google

gesetzes. Die Kinder brauchen dann nicht wegen einer strafbaren Handlung — um derentwillen ein Erwachsener eine Freiheitsstrafe von Tagen oder Wochen zu verbüßen hätte — jahrelang, ja bis zur Grenze ihrer Volljährigkeit, in einer der Verwaltung der Strafjustiz unterstehenden Korrektionsanstalt — die ja doch keine Erziehungsanstalt ist — interniert zu werden. Während die Assistance publique im Rahmen des Service des enfants assistés für die viel wirksamere Erziehung in Familien auf freier Grundlage, für die Unterbringung in Lehre, Dienst oder Arbeit sorgt, ist der Schützling der Assistance publique in der Lage, nach Maßgabe der eintretenden Erwerbsfähigkeit auf Grund seiner freien Arbeit sich nicht nur einen Teil seines Lebensunterhaltes selbst zu verdienen, sondern auch noch von seinen Verdienste Ersparnisse zu erzielen.

Für den geringen Bruchteil von Minderjährigen, deren lasterhafte Neigungen und schlechte Gewohnheiten bereits so weit vorgeschritten sind, daß sie einer strengeren Zucht und Ordnung bedürfen, als welche das Leben in der Familie zu bieten vermag, bedarf die Assistance publique dann allerdings geschlossene Erziehungsanstalten, in welchen der Versuch einer bessernden Erziehung gemacht werden sollte, bevor die Jugendlichen in die Korrektionsanstalten überwiesen werden.

Der Mangel solcher Anstalten macht sich im Rahmen des Service des enfants assistés außerordentlich fühlbar und wird dieser Mangel um so mehr empfunden, als durch das Gesetz vom 19. April 1898 eine neue Kategorie von Kindern gegenüber der Assistance publique gerade so anspruchsberechtigt geworden ist wie die Kinder auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889.

Das Gesetz vom 19. April 1898 hat nämlich den Zweck, einesteils Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten, welche an Kindern unter 15 Jahren verübt worden waren, zu bestrafen, anderenteils jene Kinder, welche strafbare Handlungen begangen haben, vor der Überstellung in die Korrektionsanstalt zu behüten. Dieser Zweck sollte erreicht werden dadurch, daß die fraglichen Kinder durch das Gericht einer Privatperson, einer Wohltätigkeitsanstalt oder der Assistance publique anvertraut werden können.

In der Wirklichkeit erwuchs aus diesem Gesetze der Assistance publique die Aufgabe, Kinder zu unterrichten, aufzuziehen und zu leiten, welche beinahe insgesamt Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetz sich hatten zu schulden kommen lassen und bereits in einem erhöhten Maße lasterhafte Neigungen und Eigenschaften angenommen hatten.

Viele Departements haben nun in Ermanglung der erwähnten besonderen Erziehungsanstalten das durch das Gesetz von 1898 eröffnete Gebiet neuer Schutztätigkeit überhaupt noch gar nicht betreten.

Diesem Bedürfnisse nach Anstalten abzuhelfen, dient ein der französischen Kammer vorliegender Gesetzentwurf über die Erziehung von der öffentlichen

Digitized by Google

Armenpflege anheimgefallenen, sittlich verwahrlosten Kindern, dessen wesentliche Bestimmungen im folgenden kurz wiedergegeben werden:

Die Zöglinge der öffentlichen Armenpflege, die schlechter Führung halber nicht in Familienpflege gegeben werden können, sind in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Schulen (Écoles professionnelles) unterzubringen. Auch private derartige Einrichtungen sind, wenn deren Leitung beim Ministerium des Innern darum einkommt, zur Aufnahme solcher Zwangszöglinge berechtigt und befähigt.

Gibt ein Zögling zu sehr ernster Unzufriedenheit Anlaß, so entscheidet der Präfekt mit Zustimmung des Zivilgerichtes darüber, ob er der Administration pénitentiaire zu übergeben ist, die nach erfolgter Beobachtung ihrerseits über die Art seiner Behandlung entscheidet.

Jedes Departement hat in einem Zeitraume von drei Jahren entweder selbst eine öffentliche Anstalt zur Aufnahme der oben bezeichneten Zöglinge zu errichten oder mit einer derartigen privaten Einrichtung oder der eines anderen Departements in Verhandlung zu treten.

Der Staat und die Departements tragen die aus der Errichtung dieser Schulen erwachsenden Kosten zu gleichen Hälften, während der Unterhalt der Zöglinge eine obligatorische Ausgabe des Departements bildet.

Die Vorgeschichte des Gesetzes vom 24. Juli 1889 über den Schutz der verwahrlosten und mißhandelten Kinder.

Von der Gefängnisgesellschaft (Société des prisons) ist die große Bewegung ausgegangen, deren Ergebnis das Gesetz von 1889 war.

Der Ausgangspunkt war der Bericht des Pastor Robin über das in England befolgte System der Industrial and Reformatory Schools. Pastor Robin wollte in Befolgung eines gleichen Systems in Frankreich die Schöpfung solcher Schulen unter der Leitung der Justizverwaltung. Dazu kam der Bericht betreffend die Revision des Strafgesetzes von 1850, welchen der Staatsrat Felix Voisin im Jahre 1857 veröffentlichte und welchen wir vorhin erwähnt haben.

Eine dritte Veröffentlichung stammt von Bonneville de Marsangy fils aus dem Jahre 1870, welcher sich gegen die Gemeinschaft von strafmündigen Kindern mit jugendlichen Gefangenen wendete und besondere Erziehungsanstalten für die ersteren verlangte.

Die durch die vorstehenden Veröffentlichungen angeregte und eingeleitete Erörterung der gegenständlichen Fragen im Schoße der Gefängnisgesellschaft dauerte viele Jahre hindurch und endete mit Vorschlägen, deren Tendenz im allgemeinen dahin ging, die bessernde Erziehung der Kinder, welche im Sinne des Artikels 66 des Code pénal wegen des mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen worden waren, der

Digitized by Google

Verwaltung der Strafjustiz anzuvertrauen. Gleichzeitig wurde aber auch schon der Gedanke rege — wie es auch Voisin in seinem Berichte vorgeschlagen hatte — die elterliche Gewalt unwürdigen Eltern abzuerkennen.

Im Jahre 1879 machte der Vertreter der Assistance publique in der Gefängnisgesellschaft den Vorschlag, die gemäß Art. 66 des Code pénal freigesprochenen Kinder in den departementalen Dienst der armen Kinder als Pupilles de l'Assistance publique aufzunehmen.

Diese Anregung fand ein lebhaftes Echo im Conseil général des Département de la Seine.

Der Generalrat — die gesetzliche Vertretung des Departements — beschloß im Jahre 1879, der energischen Initiative des Dr. Thulié folgend, die Einrichtung eines eigenen Dienstes der verwahrlosten Kinder.

Die Assistance publique in Paris wollte durch die Tat den Nachweis erbringen, daß sie viel wirksamer den Schutz der verwahrlosten Kinder in die Hand nehmen könne und viel mehr zur vorbeugenden Erziehung berufen sei als die Verwaltung der Strafjustiz.

Das erhebende Beispiel von Paris hat offenbar die folgende Gestaltung der Dinge für ganz Frankreich entscheidend beeinflußt. Von nun an ist die Frage der Behandlung verwahrloster Kinder auch nur mehr von dem Gesichtspunkte der Armenpflege und des Kinderschutzes aus behandelt worden. Die Verhandlungen im Schoße der Gefängnisgesellschaft endeten schließlich damit, daß der Entwurf eines Gesetzes von Théophil Roussel und Ferdinand Desportes ausgearbeitet worden war, welches dem Gesetze von 1889 vielfach zum Vorbilde diente. Th. Roussel übernahm es, diesen Gesetzentwurf im Senate einzubringen, was auch am 27. Jänner 1881 geschah. Im Jahre 1884 brachte der Abgeordnete Gerville-Réache einen neuerlichen Gesetzentwurf in der Kammer ein, welcher einer Kommission zugewiesen wurde.

Die Regierung hatte sich bisher darauf beschränkt, diese Verhandlungen der Gefängnisgesellschaft und die dadurch herbeigeführte Bewegung der Geister aufmerksam zu verfolgen. Dazu kam das vorerwähnte schöpferische Unternehmen des Conseil général des Département de la Seine. Die Gründung der Kinderschutzgesellschaft übersetzte endlich das geistige Interesse in die Wirklichkeit. Die Regierung beruft nunmehr selbst eine Enquete ein, welche im Justizministerium unter dem Vorsitze von Martin Feuillée tagte und aus den Mitgliedern Th. Roussel, Pradine, Bournat, Bonjeau und Brueyre zusammengesetzt war. Das Ergebnis dieser außerparlamentarischen Kommission war das Zustandekommen eines Entwurfes, der, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, auch tatsächlich Gesetz wurde.

Bei diesem Entwurfe waren die Bestimmungen des Entwurfes Roussel vielfach benützt worden und von Th. Roussel war zu diesem Zwecke eine

Digitized by Google

Arbeit geliefert worden, welche noch über ihren unmittelbaren Zweck hinaus wichtig und wertvoll ist. Dieselbe hat die Gesetzgebung, betreffend die verwahrlosten Kinder Frankreichs und des Auslandes zum Gegenstande.

Théophil Roussel war so freundlich, diese seine Arbeit auch mir zukommen zu lassen. Dieselbe hat mir bei diesem Werke vielfach vortreffliche Dienste geleistet.

---

2. Das Gesetz zum Schutze der mißhandelten und verwahrlosten Kinder.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 vermehrt die Kategorien derjenigen armen Kinder, hinsichtlich welcher unter gewissen Voraussetzungen und Vorbehalten von einem Rechtsanspruch auf Unterstützung gegenüber dem Departement gesprochen werden kann.

Der Titel des Gesetzes bezeichnet diese neue Kategorie von anspruchsberechtigten Kindern „Die mißhandelten und verwahrlosten Kinder" (les enfants maltraités et moralement abandonnés).

Das Gesetz regelt die Voraussetzung und das Verfahren, welches der Fürsorgeerziehung der mißhandelten und verwahrlosten Kinder vorherzugehen hat, sowie die Durchführung derselben.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Fürsorge für die mißhandelten und verwahrlosten Kinder.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 wurde in der ausgesprochenen Absicht erlassen, im Falle der Unwürdigkeit oder der Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder diese Erziehung im Wege der öffentlichen Fürsorge durch die Assistance publique Platz greifen zu lassen.

Im Falle der Unwürdigkeit der Eltern sollte die Aberkennung der elterlichen Gewalt Platz greifen. Im Falle der Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung sollte den Eltern Gelegenheit gegeben werden, sich in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form der elterlichen Gewalt zugunsten der Assistance publique zu entäußern. Damit sollte der Assistance publique, beziehungsweise den von der Assistance publique mit der Pflege und Erziehung der Kinder betrauten Wohltätigkeitsvereinen und wohltätigen Personen, eine gesetzliche Handhabe gegeben werden, in sicherer und wirksamer Weise für die Erziehung dieser Kinder vorzusorgen.

Dieses Gesetz, welches der Directeur de l'Assistance et de l'hygiène publique im Ministerium des Innern, Henri Monod, in einer vom

Digitized by Google

16. August 1889 datierten und an die Präfekten gerichteten Instruktion „Une loi d'humanité et de progrès social", als „ein Gesetz der Menschlichkeit und des sozialen Fortschrittes" bezeichnet, zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Teile.

Der erste Teil des Gesetzes behandelt die Unwürdigkeit der Eltern, die Aberkennung der elterlichen Gewalt und ihre Rechtsfolgen. Der zweite Teil die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung, die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte sowie deren Übertragung an die Assistance publique und die Befugnisse der letzteren in Hinblick auf die Erziehung dieser Kinder. Der erste Teil (Artikel 1 und 2) handelt vorwiegend von den mißhandelten, der zweite Teil des Gesetzes (Artikel 17, 19 und 20) von den verwahrlosten Kindern und von den Voraussetzungen, unter welchen die Fürsorgeerziehung durch die Assistance publique Platz zu greifen hat.

Die auf Artikel 1 und 2 gegründete Fürsorgeerziehung setzt die Aberkennung der elterlichen Gewalt voraus.

In den Fällen 5 und 6 des Artikel 2 des Gesetzes erfolgt die Aberkennung der elterlichen Gewalt ohne vorhergehende Verurteilung wegen einer im Gesetze angeführten strafbaren Handlung. In allen anderen Fällen des Artikel 1 und 2 erfolgt die Aberkennung der elterlichen Gewalt immer nur nach vorhergegangener solcher Verurteilung.

Artikel 1 und 2 des Gesetzes lauten in ihren wesentlichen Bestimmungen, wie folgt:

Artikel 1. Des Schutzes des Gesetzes werden teilhaftig:

1. Kinder, welche von den Eltern der Prostitution und Korruption in die Arme geführt und deren Eltern dieserwegen bestraft worden sind (§ 334 al. 2 Code pénal).

2. und 3. Kinder, deren Eltern an einem einmaligen Verbrechen oder an mehrmaligen strafbaren Handlungen, welche gegen die Person ihrer Kinder oder durch eines ihrer Kinder unternommen wurden, als Urheber, Schuldige oder als Mitschuldige teilgenommen haben.

4. Kinder, deren Eltern zweimal verurteilt wurden wegen gewohnheitsmäßiger Verführung von Minderjährigen zur Ausschweifung.

Der Vater, die Mutter und die Aszendenten sind im Falle der Verurteilung wegen einer der vorgenannten strafbaren Handlungen von Rechts wegen verlustig der elterlichen Gewalt und aller damit verbundenen Rechte.

Artikel 2. Der Schutz des Gesetzes umfaßt ferner:

1. Kinder, deren Eltern zu lebenslänglicher oder zeitweiliger Zwangsarbeit wegen bestimmter Verbrechen verurteilt worden sind.

2. Kinder, deren Eltern zweimal verurteilt sind wegen einer der folgenden Handlungen und zwar: Zurückhaltung eines Kindes (Seque-

Digitized by Google

stration), Unterdrückung des Personenstandes (Suppression), Weglegung beziehungsweise Instichlassen ihrer Kinder (Exposition) oder wegen Vagabondage.

3. Kinder, deren Eltern verurteilt sind auf Grund des § 2 Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Jänner 1873 (Rückfall der Übertretung der offenkundigen Trunkenheit innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als eines Jahres) oder auf Grund der Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1874 betreffend den Schutz der Kinder in Wandergewerben, als Seiltänzer, Akrobaten usw.

4. Kinder, deren Eltern das erstemal verurteilt wurden wegen Aufreizung Minderjähriger zur Ausschweifung.

5. Kinder, welche in Gemäßheit des § 66 des Code pénal in eine Maison de correction gebracht worden sind, endlich

6. Kinder, deren Eltern durch ihre gewohnheitsmäßige Trunksucht, ihr notorisches und ärgerniserregendes Verhalten oder durch schlechte Behandlung die Gesundheit, die persönliche Sicherheit oder die Sittlichkeit ihrer Kinder gefährden.

Die Eltern der im Artikel 2 aufgezählten Kinder können der elterlichen Gewalt verlustig erklärt werden.

Gerade die Artikel 1 und 2 waren der meistumstrittene Punkt des Gesetzes, da sie der in dem französischen Code civil herrschenden römisch-rechtlichen Doktrin von der Patria potestas zuwiderliefen. Nur der Vorherrschaft dieser Doktrin war es zuzuschreiben, daß der noch so haarsträubende Mißbrauch der väterlichen Gewalt, als welcher einzelne der vorerwähnten Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung mißhandelter und verwahrloster Kinder sich darstellen, daß die offenkundige Unwürdigkeit der Eltern kaum und dann nur unter ganz besonderen ausnahmsweisen Verhältnissen Einfluß auf das Erziehungsrecht der Eltern auszuüben vermochte, daß die Eltern die Prostitution und die Korruption ihrer Kinder hervorgerufen und begünstigt haben mochten, daß eine oder mehrere ihrer Kinder der Brutalität und der Schlechtigkeit der Eltern bereits zum Opfer gefallen sein konnten und noch immer von den heiligen und unantastbaren Rechten der Familie gesprochen wurde.

Endlich hat das Gesetz vom 24. Juli 1898 eine neue Kategorie von Kindern eingeführt, die teils zu den Kindern gehören, welche auch bisher schon infolge von Haft ihrer Eltern, jedoch ohne gesetzliche Grundlage, in den departementalen Dienst der armen Kinder (Service des enfants assistés) als sogenannte „enfants en dépôt“ Aufnahme gefunden hatten, teils zu den Kindern, welche selbst die Opfer von Verbrechen waren oder solcher beschuldigt sind.

Das Gesetz vom 24. Juli 1898, Artikel 4, bestimmt, daß in allen Fällen von Verbrechen oder Vergehen, die von oder auf Kinder begangen

Digitized by Google

worden sind, der Untersuchungsrichter in jedem Stadium der Verhandlung — nach vorhergegangener Verständigung und Anhörung des Ministère public, d. i. der Staatsanwaltschaft — anordnen kann, daß die Aufsicht über die Kinder provisorisch bis zum Erfließen einer endgültigen Entscheidung nach dem Ermessen des Richters einem Verwandten, einer Privatperson oder einem wohltätigen Vereine einer Anstalt oder endlich der Assistance publique übertragen wird.

Savouré-Bonville, der Inspektor des Dienstes der armen Kinder des Département de l'Eure, hat die gerichtlichen Erkenntnisse, auf Grund deren 800 sittlich verwahrloste Kinder in den seiner Verwaltung unterstellten Dienst aufgenommen wurden, einer Sichtung und Prüfung nach der Richtung unterzogen, welcher Art das schuldhafte Verhalten der Eltern war, das schließlich zur Aberkennung der elterlichen Gewalt auf Grund des Titel 1, Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1889, geführt hat.

Savouré-Bonville hatte diese Ursachen in graphischer Darstellung nach der Häufigkeit ihres Vorkommens ersichtlich gemacht und in seinem Referate zum Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée: „Assistance et protection de l'enfance" in dem Kapitel: „Les enfants moralement abandonnés, maltraités ou pervertis par leurs parents" (Seite 14 und 15) wiedergegeben.

Danach fällt die große Mehrzahl der Ursachen unter gewohnheitsmäßige Trunksucht, hierauf folgen: notorisches und skandalöses Verhalten, unsittliche Attentate der Väter auf die eigenen Töchter, Attentate dieser Art auf Kinder unter 15 Jahren, öffentliche Unsittlichkeit, Anreizung Minderjähriger zur Ausschweifung, Anleitung der eigenen Töchter zur gewerbsmäßigen Unzucht, der eigenen Kinder zum Diebstahl; Verwendung der eigenen Kinder zur gewohnheitsmäßigen Bettelei, Mißhandlung der Kinder, Notzucht einer kleinen Tochter durch den Konkubinen der Mutter, welche zu diesem Verbrechen ihre Zustimmung gab; gewerbsmäßige Unzucht der Mutter; geschlechtliche Ausschweifungen der Mutter in Gegenwart ihrer Kinder; böswilliges Verlassen der Ehegattin, um mit dem Sohn des Gatten (Stiefsohn) im Konkubinate zu leben. Vielfach waren Anklagen wegen Diebstahls, Vagabondage und Bettelei die Veranlassung, durch welche die Kinder nicht der staatlichen Strafe, sondern dem Schutze des Staates überantwortet wurden und deren Aufnahme in den Service des enfants assistés erfolgte.

Aus vielen dieser Urteile drängte sich dem Inspektor die Überzeugung auf, daß die Eltern bereits so tief gesunken waren, daß sie in der Aberkennung der elterlichen Gewalt keine Strafe erblicken, sondern darin eine wohltätige Entlastung empfinden würden.

Digitized by Google

Die Aberkennung der elterlichen Gewalt und die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte.

Von dem Gesichtspunkte der Rückwirkung auf die elterlichen Gefühle darf aber auch die Aberkennung der elterlichen Gewalt in erster Linie gar nicht beurteilt werden. In erster Linie ist sie eine Schutzmaßnahme im Interesse der Kinder.

Savouré-Bonville schlägt vor, eine Scheidung vorzunehmen zwischen anständigen Eltern, welche ihre Kinder lieben und gehörig erziehen, und jenen Individuen, welche ihre Kinder nicht allein im Stiche und sich selbst überlassen, sondern sie womöglich auch noch vergewaltigen, ausbeuten und sittlich verderben. Die Aberkennung der elterlichen Gewalt sollte in dem letzteren Falle den Verlust aller bürgerlichen und politischen Rechte der schuldigen Eltern im Gefolge haben.

Der Titel 2 des Gesetzes behandelt die Fürsorgeerziehung der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder, während der Titel 1 des Gesetzes von den körperlich und sittlich mißhandelten Kindern und von den gegen unwürdige Eltern zu ergreifenden Maßnahmen handelt. Diese tragen neben dem fürsorglichen Charakter des Schutzes für die Kinder infolge der Aberkennung der elterlichen Gewalt durch die staatliche Zwangsgewalt auch einen strafrechtlichen Charakter gegenüber den Eltern an sich. Der Titel 2 des Gesetzes behandelt die im Einverständnisse mit den Eltern zutreffenden Schutzmaßnahmen für jene Kinder, denen die Eltern das schlechterdings unentbehrliche Mindestmaß an Aufsicht, Erziehung oder körperlicher Pflege nicht gewährleisten wollen oder können.

Im Titel 2 handelt es sich nicht um Eltern, welchen infolge Unwürdigkeit die elterliche Gewalt aberkannt worden ist, sondern um Eltern, die zur Erziehung unfähig sind, sei es, daß Unglück in den verschiedensten Formen, z. B. körperliche Gebrechen, sei es, daß die Beschäftigung der Eltern ferne vom Hause es diesen unmöglich macht, die Kinder zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Im Titel 2 handelt es sich also um Kinder von zur Erziehung unfähigen Eltern, deren sich infolgedessen die öffentliche oder private Wohltätigkeit angenommen hat. Die Initiative der Privatwohltätigkeit sollte durch den gesetzlichen Schutz gestärkt und belebt werden. Diese Förderung der Privatwohltätigkeit liegt im öffentlichen Interesse, weil ohne Dazwischentreten wohltätiger Menschen, Vereine oder Anstalten diese Kinder, deren Gesundheit häufig, deren Sittlichkeit aber immer gefährdet ist, sich selbst überlassen, der Vagabondage und dem Laster verfallen, zuerst das Opfer, dann die Genossen schlechter Gesellschaft geworden wären und somit einer für die Allgemeinheit gefahrvollen Zukunft entgegengesehen hätten. Dringend erfordert daher das öffentliche

Digitized by Google

Interesse, daß der Verwahrlosung und sittlichen Gefährdung einer solchen Jugend die vorbeugende Erziehung entgegengesetzt wird.

Dieser Erziehung stand aber bisher ein gewaltiges Hindernis entgegen, das das Gesetz vom 24. Juli 1889 beseitigte. Es war dies das Recht der Eltern, störend in die Erziehung einzugreifen. Eine im französischen Senate veranstaltete Enquete gibt darüber folgenden Aufschluß.

Der Gesetzgebung ging nämlich eine Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Senator Théophil Roussel vorher, welche folgenden Zustand feststellte und klarlegte.

„Privatwohltäter, Vereine oder Anstalten nehmen ein schutzloses und hilfsbedürftiges Kind in ihre Obsorge, bereiten es vor zu einem Berufe, kurz und gut übernehmen unter stillschweigender oder auch ausdrücklicher Zustimmung der Eltern die ganze Last der Erziehung.

„In dem Augenblicke, wo das Kind in ein erwerbsfähiges Alter tritt und Geld verdienen kann, melden sich die Eltern unter dem Anscheine der Gefühle der Zärtlichkeit und verlangen die Rückgabe des Kindes; zumeist in gewinnsüchtiger Absicht.

„Diesem Vorgange gegenüber waren die bisherigen Pfleger und Erzieher des Kindes machtlos, die Eltern konnten ihre elterliche Gewalt über ihre Kinder übertragen, sobald die Sorge für diese ihnen eine Last auferlegte; wieder rückverlangen, sobald die Eltern aus den Kindern einen Vorteil ziehen konnten; die Pfleger und Erzieher der Kinder, welche diese aus einem Milieu befreit hatten, in welchem sie hätten zu Grunde gehen müssen, welche den Kindern Grundsätze einer gesunden Moral eingepflanzt und diese auf ihre Kosten aufgezogen hatten, mußten in dem Augenblicke, als die Eltern ihre Kinder rückverlangten, alle ihre auf die Erziehung gesetzten Hoffnungen und die Früchte ihrer Mühe und Plage schwinden sehen.".

Diesem Übelstande gegenüber wurde als das einzige Mittel des Schutzes für die betreffenden Kinder in Vorschlag gebracht, daß die Eltern vor Gericht in einem vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahren den Pflegern und Erziehern ihres Kindes das elterliche Recht der Aufsicht und Erziehung sowie auch das Recht der Züchtigung (Correction paternelle) übertragen. Diese Entäußerung sollte zunächst zu Gunsten der Assistance publique, d. h. des Staates erfolgen, welcher durch den Präfekt und den demselben unterstellten Inspecteur du service départemental des enfants assistés vertreten wird. Die Ausübung dieses Rechtes der Aufsicht und Erziehung sollte den Privatpersonen, Vereinen oder einer Privaterziehungsanstalt, welche die Kinder aufgenommen hatten, von der Assistance publique übertragen werden können.

Digitized by Google

3. Die Einleitung des Verfahrens.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 sollte eine Waffe in den Händen derjenigen sein, welche sich amtlich oder außeramtlich mit dem Schutze der Kindheit befassen, eine Waffe, mittels welcher Tausende und Tausende von mißhandelten und verwahrlosten Kindern aus der körperlichen und sittlichen Gefahr befreit werden, in der sie sich befinden.

Die Entdeckung der mißhandelten und verwahrlosten Kinder haben sich Gesellschaften, wie l'Union française pour le sauvetage de l'enfance in Paris, Rue Richelieu 108, zur Aufgabe gemacht. Das Nähere über diese Gesellschaft bringen wir in einem besonderen Abschnitte. Aber auch die öffentliche Verwaltung arbeitet mit der Justiz Hand in Hand, indem sie — wie wir gleich sehen werden — die bei dem Gerichte bestellte Staatsanwaltschaft auf Kinder aufmerksam macht, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Zu diesem Zwecke hat das Gesetz ein Verfahren vorgesehen, dessen Einleitung im Falle des Titels 1 von den Verwandten oder der bei den Gerichten bestellten Staatsanwaltschaft beantragt werden kann. Im Falle des Titels 2 hingegen führt das einverständliche Einschreiten der beteiligten Parteien bei Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Entäußerung der väterlichen Gewalt.

Titel 1 des Gesetzes. Der Antrag der Verwandten beziehungsweise des Procureur de la République nach vorhergegangener Verurteilung der Eltern wegen einer der in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen bezweckt die Aberkennung der väterlichen Gewalt. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt bedeutet eine Schutzmaßnahme und eine Voraussetzung der darauffolgenden Fürsorge.

Aus diesem Grunde müssen wir etwas bei der Aberkennung der väterlichen Gewalt verweilen.

Dem Gesetze zufolge ist die Aberkennung der väterlichen Gewalt entweder von dem Ermessen des Gerichtshofes unabhängig, von Gesetzes wegen mit bestimmten und zwar den im Artikel 1 aufgezählten Verurteilungen der Eltern von Rechtswegen verbunden oder aber fakultativ, d. h. nach dem Ermessen des Gerichtshofes, eine Folge der im Artikel 2 al. 1—4 aufgezählten Verurteilungen oder eine Folge der im Artikel 2 al. 5—6 vorgesehenen tatsächlichen Feststellungen, nämlich der Überweisung des Kindes in die Korrektionsanstalt und Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit des Kindes durch Trunksucht oder ein sonstiges Ärgernis erregendes Verhalten der Eltern.

Der Minister des Innern hat in seinem Rundschreiben an die Präfekten die in Trunksucht und sonstigem Ärgernis erregenden Verhalten der Eltern

Digitized by Google

begründete Voraussetzung der Aberkennung der väterlichen Gewalt (Art. 2 al. 5 u. 6) als die wichtigste und wesentlichste Bestimmung des Gesetzes erklärt und es als eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden bezeichnet, der mit der Wahrung der öffentlichen Interessen in dem gesetzlichen Verfahren vor Gericht betrauten Staatsanwaltschaft (Ministère public) die Väter oder Mütter beziehungsweise die Eltern, welche unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, bekanntzugeben, und hat der Minister des Innern den Präfekten aufgetragen, ein wachsames Auge auf die Verwirklichung dieser gesetzlichen Bestimmung zu haben.

Die Verwaltungsbehörde kann die Aberkennung der elterlichen Gewalt selbst nicht verlangen, weil nach dem Wortlaute des Artikels 3 nur die Verwandten bis zu einem bestimmten Grade und die Staatsanwaltschaft (Ministère public) zu einem solchen Verlangen berechtigt erscheinen.

Das Ministère public, die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Procureur de la République, leitet über die auf Aberkennung der elterlichen Gewalt gerichtete Klage eine summarische Untersuchung über die Verhältnisse des Minderjährigen und über die Moralität seiner Eltern und Verwandten ein, denen damit Gelegenheit geboten ist, vor dem Gerichtshofe ihre Einwendungen gegen den erwähnten Antrag vorzubringen.

Der Minister des Innern wies in dem mehrerwähnten Rundschreiben die Präfekten an, daß dieselben dem Ministère public, der Staatsanwaltschaft, bei diesen Erhebungen und Untersuchungen tatkräftige Unterstützung leihen.

Die Unterscheidung der Aberkennung der väterlichen Gewalt in eine solche, die von dem Ermessen des Richters unabhängig und auf welche nach vorhergegangener Verurteilung wegen einer im Artikel 1 des Gesetzes aufgezählten Verurteilung von Rechts wegen erkannt werden muß, und in eine fakultative, d. h. in eine solche, auf welche nach dem Ermessen des Gerichtshofes als Folge einer Verurteilung nach Artikel 2 al. 1—4 oder nach Feststellung einer der im Artikel 2 al. 5 und 6 angeführten tatsächlichen Verhältnisse erkannt werden kann, hat nicht die Bedeutung, daß die Aberkennung der väterlichen Gewalt im ersterwähnten Falle des Artikels 1 als eine unausweichliche Rechtsfolge jeder solchen Verurteilung Platz greifen muß, sondern die Aberkennung der elterlichen Gewalt in dem einen wie in dem andern Falle setzt immer noch das Klagebegehren eines Verwandten oder der Staatsanwaltschaft (Ministère public) bei dem Gerichte des Wohnortes des Vaters oder der Mutter voraus, so zwar, daß die Aberkennung der väterlichen Gewalt, also in beiden Fällen noch von einem besonderen Einschreiten bei Gericht, bedingt ist.

In diesem Einschreiten muß der Procureur de la République (die Staatsanwaltschaft) auf Grund der vorerwähnten Untersuchung über die

Digitized by Google

Familienverhältnisse des Minderjährigen die Tatsachen anführen, welche die Aberkennung der väterlichen Gewalt im Interesse des Kindes notwendig erscheinen lassen. Im ersten Falle muß das Gericht, im zweiten Falle kann das Gericht über ein solches Einschreiten die väterliche Gewalt aberkennen.

Die fürsorgliche Unterbringung des Kindes.

Der Gerichtshof kann während des Verfahrens wegen Aberkennung der elterlichen Gewalt die fürsorgliche Unterbringung des Minderjährigen anordnen (Artikel 4—5).

Diese Bestimmung des Gesetzes fand in dem ministeriellen Rundschreiben (Zirkular vom 16. August 1889) an die Präfekten eine ausführliche Besprechung.

„Die Überstellung des Kindes an die Assistance publique wird häufig eine vorläufige zweckdienliche Maßnahme und wird es Pflicht des Präfekten sein, mit größtmöglicher Beschleunigung und ganz unabhängig von der Frage, in welchem Departement das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, das betreffende Kind in die Reihen der vom Departement unterstützten Kinder aufzunehmen, weil es sich darum handelt, die Kinder sofort aus einer Gefahr zu befreien und diese Befreiung unter keinen Umständen abhängig gemacht werden darf von der oft langwierigen und schwierigen Feststellung der departementalen Unterstützungspflicht. Erst nach der Befreiung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung ist der Ersatzanspruch an das ersatzpflichtige Departement zu stellen."

2. Der Titel 2 des Gesetzes kennt zweierlei Arten, in welchen die Eltern sich ihrer aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte begeben können, infolgedessen auch die Einleitung der Fürsorgeerziehung eine zweifache ist. In dem einen Falle setzt die Anwendung des Artikel 17 ein einverständliches Einschreiten der beteiligten Kreise um Übertragung der elterlichen Erziehungsgewalt beim Gerichte des Wohnortes des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes voraus, während in dem anderen Falle die Anwendung des § 19 des Gesetzes die verwaltungsämtliche Feststellung der Tatsache des Verlassenseins des Kindes zur Voraussetzung hat.

Die beteiligten Kreise im Falle des § 17 des Gesetzes sind folgende:

1. Der Vertreter der Assistance publique, welcher die Erziehungsgewalt übertragen werden soll;

2. die Privatperson im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, der Wohltätigkeitsverein, welcher zu diesem Zwecke besonders autorisiert sein muß, beziehungsweise die Anstalt, welcher der Gewahrsam betreffend das Kind bereits übertragen worden ist und welcher nun auch die Ausübung des Erziehungsrechtes übertragen werden soll;

Digitized by Google

3. Vater, Mutter oder Vormund, welche mit Ermächtigung des Familienrates die Pflege und Erziehung ihres Kindes der betreffenden Privatperson, dem Vereine oder der Anstalt übertragen haben und welche in dem Verfahren vor Gericht ihr Recht der Aufsicht und Erziehung abtreten wollen.

Diese beteiligten Kreise sind vorzuladen und zu vernehmen. Das Gericht schreitet nach Anhörung des Ministère public zu einer Untersuchung der Angelegenheit.

Das Kind befindet sich im Falle des Artikel 17 bereits in fremdem Gewahrsam und braucht daher nicht erst aus einer gefährlichen Umgebung befreit und somit fürsorglich untergebracht zu werden.

In dem anderen Falle setzt die Fürsorgeerziehung auf Grund des Artikel 19 ebenfalls die Tatsache voraus, daß ein Kind unter 16 Jahren von Privatpersonen, Vereinen oder Anstalten in Pflege und Erziehung übernommen worden ist, aber ohne Vermittlung der Eltern oder des Vormundes.

Hier bedarf es nun der verwaltungsämtlichen Feststellung der Tatsache, daß das Kind verlassen aufgefunden und in fremde Pflege genommen worden ist. Sodann wird die Benachrichtigung der Eltern von der Übernahme ihres Kindes in fremde Pflege gefordert. Nach fruchtlosem Verlauf einer Frist wird angenommen, daß die Eltern, welche das Kind nicht zurückverlangt haben, ihre Rechte auf das Kind aufgegeben und das Kind verlassen haben, worauf der Gewahrsam des Kindes durch die Pfleger und Erzieher gegen nachträgliche Rückforderung der Eltern geschützt wird.

Die Tatsache, daß ein fremdes Kind ohne Vermittlung der Eltern in Pflege und Erziehung übernommen worden ist, ist von den Übernehmern binnen drei Tagen beim Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiete das Kind aufgenommen wurde, beziehungsweise in Paris bei dem betreffenden Polizeikommissär bei sonstiger Geldstrafe anzuzeigen.

Der Bürgermeister, beziehungsweise Polizeikommissär hat binnen 14 Tagen diese Erklärung dem Präfekt, im Département de la Seine dem Polizeipräfekt zu übermitteln, welche in einem neuerlichen Zeitraume von 14 Tagen diese Erklärungen den Eltern des Kindes zuzumitteln haben.

Nun sind zwei Fälle denkbar, entweder verlangen die Eltern oder der Vormund das Kind zurück oder aber innerhalb der nächsten drei Monate wird von Seite der Eltern ein solches Verlangen nicht gestellt.

Im ersten Falle wenden sich Vater, Mutter oder Vormund an den Gerichtshof des Aufenthaltsortes des Kindes mit der Bitte, daß ihnen das Kind zurückgegeben werde.

In dem letzteren Falle, wenn die gesetzlichen Vertreter des Kindes binnen drei Monaten das Kind nicht zurückverlangen, können jene, welche

Digitized by Google

das Kind aufgenommen haben, beim Präsidenten des Gerichtshofes ihres Wohnsitzes ein Ansuchen dahin richten, daß die Ausübung aller oder eines Teiles der Rechte der väterlichen Gewalt hinsichtlich des in Pflege genommenen Kindes ihnen anvertraut werde. In dem einen wie dem anderen Falle schreitet der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (Ministère public) zur Untersuchung der Angelegenheit.

3. Die Einleitung der Fürsorgemaßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1898, Artikel 4, ist durch die strafgerichtliche Untersuchung in allen jenen Fällen gegeben, in denen Verbrechen oder Vergehen von Kindern oder auf Kinder begangen worden sind.

Der Untersuchungsrichter hat nur, bevor er diese Maßnahmen — zu welchen ihn das Gesetz ermächtigt — anordnet, die Staatsanwaltschaft (Ministère public) zu verständigen und zu hören. Die bei einzelnen größeren Gerichtshöfen in Frankreich, wie in Belgien bestellten Comités de défense des enfants traduits en justice leisten den hier in Betracht kommenden Kindern und Jugendlichen wertvolle Rechtshilfe.

---

4. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch das Gericht. Bei der einschneidenden Natur dieser Maßnahmen zum Schutze der Kinder, bei dem damit verbundenen Eingriffe des Staates in die Familienrechte, soll die Berufung der Gerichte zur Anordnung der Fürsorgeerziehung eine Gewähr der größtmöglichen Unabhängigkeit der Rechtsprechung bieten und alle administrative Willkür ausschließen.

Die Tätigkeit des Gerichtes ist verschieden, je nach dem Titel des Gesetzes, um den es sich handelt.

Im Titel I des Gesetzes sind die Gerichte berufen, über ein Klagebegehren gegen die Eltern zu entscheiden und die Aberkennung der väterlichen Gewalt auszusprechen (Artikel 1, 2 und 4), gleichzeitig die Vormundschaft über die Kinder der aberkannten Eltern zu bestellen (Artikel 9—12) sowie endlich die Entscheidung betreffend die Wiederherstellung der väterlichen Gewalt zu treffen (Artikel 15 und 16).

Die Gerichte ordnen im Laufe der Verhandlung die vorläufige fürsorgliche Schutzmaßnahme für das Kind an (Artikel 5) und können zu diesem Zwecke den Gewahrsam des Kindes auch an Privatpersonen übertragen (Artikel 13). Die Gerichte bestimmen endlich das Pflege- und Erziehungsgeld, welches die der väterlichen Gewalt verlustigen Eltern an die Pfleger und Erzieher ihrer Kinder zu zahlen haben (Artikel 12).

Digitized by Google

Die Gerichte fällen die Entscheidung dahin, daß das Kind von den Pflegern und Erziehern, welchen es anvertraut worden war, im Falle berechtigter Klagen abgenommen und diesen alle Rechte in bezug auf dieses Kind abgenommen werden (Artikel 23).

Die Aberkennung der väterlichen Gewalt umfaßt unbedingt und ausnahmslos alle Rechte, welche die väterliche Gewalt in sich begreift, während die aus der väterlichen Gewalt fließende Unterhaltspflicht aufrecht bestehen bleibt; der vom Gerichte verhängte Verlust der väterlichen Gewalt bezieht sich auf alle zur Zeit des Erkenntnisses schon geborenen oder noch zu gebärenden Kinder; eine Bestimmung, welche im Laufe der Beratung des Gesetzes nur zu Gunsten der zweiten Frau im Falle einer zweiten Verheiratung des Vaters eine Abschwächung erfahren hat. In diesem Falle kann die zweite Frau vom Gerichte die Zuerkennung der väterlichen Gewalt über die von ihr geborenen und noch zu gebärenden Kinder verlangen.

Die väterliche Gewalt kann erst nach „Rehabilitation", d. h. nach Erlöschen der Rechtsfolgen im Gefolge der Verurteilung wiedererlangt werden. Im Falle der §§ 5 und 6 des Artikels 2 des Gesetzes von 1889 (Überweisung der Kinder an die Korrektionsanstalt, Trunksucht sowie notorisches und ärgerniserregendes Verhalten der Eltern) können die Eltern erst nach Ablauf von drei Jahren, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erlangt hat, um die Wiedereinsetzung in die väterliche Gewalt ansuchen. Das Gesuch wird dem Vormunde des Kindes mitgeteilt, welcher seine Einwendungen im Interesse des Kindes machen kann. Ein einmal abgewiesenes Gesuch kann nicht wieder eingebracht werden. Gegen den mit Titel I des Gesetzes angestrebten Kinderschutz wurde geltend gemacht, daß die Maßnahmen nicht bloß die Kinder schützen, sondern über dieses Ziel hinausschießen und auch die Eltern strafen. So sehr dies nun auch in den Fällen des Artikels 1 berechtigt sein mag, sei damit doch in manchen Fällen des Artikels 2 tatsächlich über das Ziel geschossen und würde der Zweck des Gesetzes damit beeinträchtigt.

In der Erwägung des Richters spielt nämlich dann nicht bloß das Interesse des Kindes die ausschlaggebende Rolle, sondern auch die Frage, ob der Verlust der väterlichen Gewalt als Sühne der Unwürdigkeit der Eltern entspricht. Es wurde der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß sich so mancher Richter dadurch werde abhalten lassen, die Fürsorgeerziehung Platz greifen zu lassen, aus Besorgnis, den Eltern unrecht zu tun.

Brueyre weist insbesondere auf den Vorgang der englischen und amerikanischen Gesetzgebung hin, welche bei der Fürsorge für die mißhandelte und verwahrloste Jugend — von den krassen Ausnahmsfällen abgesehen — an das Problem der väterlichen Gewalt nicht rührt, sondern in der Regel einfach die Aufsicht und Erziehung des Kindes den Eltern abnimmt und einer Anstalt oder Familie überträgt.

Digitized by Google

Anlangend die Gesetzestechnik des Titel I des Gesetzes, unterscheidet das Gesetz die Tatbestände, welche zur Aberkennung der väterlichen Gewalt führen, und macht mit Ausnahme von Artikel 2, §§ 5 und 6, die Aberkennung von einer vorhergehenden Vorurteilung abhängig, so daß damit die die Aberkennung bedingende Tatsache selbst einwandfrei festgestellt ist; nur der seiner Häufigkeit nach wichtigste Tatbestand: das notorische, ärgerniserregende Verhalten der Eltern (l'Inconduite notoire et scandaleuse des parents) umfaßt eine solche Menge von Tatbeständen, die von vorneherein im Gesetze aufzuzählen unmöglich ist und hinsichtlich welcher bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse dem freien Ermessen der Gerichte ein weiterer Spielraum offen bleiben mußte.

Der Gerichtshof fällt seine Erkenntnisse in öffentlicher Sitzung.

Gegen ein Erkenntnis, welches die väterliche Gewalt aberkennt, steht sowohl den Parteien als auch dem Ministère public innerhalb zehn Tagen die Berufung offen. Das Urteil ist jedoch ungeachtet der ergriffenen Berufung exekutionsfähig.

Nach Aberkennung der väterlichen Gewalt bestellen die Gerichte eine Vormundschaft auf Grund des gemeinen bürgerlichen Rechtes.

Ist die Bestellung einer solchen Vormundschaft durch das Gericht nach dem gemeinen Rechte nicht möglich, so wird die Vormundschaft über diese Kinder durch die Assistance publique, vertreten durch den Inspecteur départemental du Service des Enfants assistés und in Paris durch den Directeur de l'Administration général de l'Assistance publique ausgeübt.

Die Assistance publique kann dann weiter, unter Vorbehalt und Beibehaltung der Vormundschaft über die ihr anvertrauten Minderjährigen, die Aufsicht und Erziehung solcher Kinder von Eltern ohne väterliche Gewalt Anstalten und selbst Privatpersonen anvertrauen.

Die Einzelheiten betreffend die Ausübung der Vormundschaft, Oberaufsicht über Pflege und Erziehung, sowie diese selbst fallen in den Abschnitt dieser Arbeit, welcher von der Durchführung der Fürsorgeerziehung handelt.

Ich gehe jetzt zu der Anordnung der Fürsorgeerziehung aus dem Titel 2 des Gesetzes über.

Hier handelt es sich um einen Fall freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Im Titel 2 des Gesetzes haben die Gerichte, und zwar im ausdrücklichen (Artikel 17) oder im stillschweigenden Einverständnisse mit den Eltern (Artikel 19 und 20) zu entscheiden, ob die väterliche Gewalt in ihrer Gänze (Artikel 19 und 20) oder zum Teile (Artikel 17) den Eltern abgenommen und damit das Recht der Aufsicht und der Erziehung über das Kind der Anstalt oder der Person übertragen wird, welche das Kind bereits aufgenommen hatte.

Die im Titel 2 des Gesetzes begründete Fürsorgeerziehung hat allerdings ein Zwangsverhältnis zur Folge, insofern als die Eltern in der

Digitized by Google

Folge die Kinder nicht mehr nach Belieben aus der Erziehung zurückziehen und zu sich nehmen können, allein diese Beschränkung der elterlichen Rechte beruht zunächst auf dem freien Willen der Eltern, die sich aus freien Stücken ihrer elterlichen Rechte ganz oder teilweise begeben.

Diese elterlichen Rechte sind aber kein Gegenstand des Verkehrs, dessen man sich beliebig entäußern kann, um diese Rechte nach Willkür wieder an sich zu nehmen.

Darum hatte die bisher übliche Gepflogenheit der Entäußerung dieser Rechte durch die Eltern und die Übertragung dieser Rechte und der damit verbundenen Pflichten an die Erzieher der Kinder auf Grund einer Vereinbarung praktisch wenig Wert. Diese Vereinbarung bot keinen Schutz gegenüber der nachträglichen Forderung der Eltern, ihnen ihre Kinder vor vollendeter Erziehung zurückzugeben.

Wie bereits vorhin erwähnt, zeigte die vom Senate veranstaltete Enquete, daß das Interesse des Erziehers wie des Zöglings einen wirksameren Schutz gegen diese willkürlichen Rückforderungen der Kinder durch ihre Eltern erheischte, und dieser Schutz wurde darin gesucht, daß das Gericht in einem von vorneherein geordneten Verfahren auf Grund der Untersuchung der Sachlage prüft und im gegebenen Falle anerkennt, daß die Entäußerung der elterlichen Rechte im Interesse des Kindes begründet sei und demzufolge zu erfolgen habe.

Die Regelung dieses Verfahrens bildet einen wesentlichen Bestandteil des Titels 2 des Gesetzes.

Der Umstand, daß diese Entscheidung des Gerichtes nur über einverständliches Einschreiten der beteiligten Parteien, somit also auch der Eltern, erfolgen kann, hat zur Folge, daß die Fürsorge aus dem Titel 2 des Gesetzes den freien Willen des Vaters beziehungsweise der Mutter, sich ihrer Rechte zu begeben, geradezu zur Voraussetzung hat. Die Regelung dieser Fürsorge durch das Gesetz auf solcher Grundlage ermöglichte, daß der herrschenden Doktrin von der väterlichen Gewalt möglichst entgegengekommen wurde und daß die im Naturrechte begründete, durch das Gesetz sanktionierte väterliche Gewalt von Rechtswegen nur durch Vermittlung des Gerichtes von den Eltern auf den Staat übertragen werden konnte.

Die Entscheidung des Gerichtes sichert den Erziehern des Kindes, welche sich an dem die Einleitung des Verfahrens vor Gericht bedingenden Einschreiten der beteiligten Parteien beteiligen müssen, die zum Erziehungswerke unerläßliche Sicherheit. Die Entscheidung des Gerichtes gründet sich auf eine genaue Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Untersuchung der Familienverhältnisse, welche dieser Entscheidung vorherzugehen hat, muß eine solche Sachlage ergeben, welche die Entfernung des Kindes aus diesen Verhältnissen als im Interesse des Kindes

Digitized by Google

gelegen und begründet erscheinen läßt. Das Interesse des Kindes ist der oberste und einzige Gedanke, von dem das Gericht bei seinen Anordnungen sich leiten zu lassen hat.

Das Gericht *kann* im Falle des Artikel 17 anordnen, daß zum Zwecke der Erziehung denjenigen, welche das Kind in Pflege und Erziehung genommen haben, das Recht der Eltern zur Aufsicht und Erziehung übertragen werde, wenn die Erhebungen des Gerichtes ergeben, daß die Eltern ihr Kind nicht beaufsichtigen können oder nicht beaufsichtigen wollen.

Das Gericht *muß* diese Anordnungen in dem Falle treffen, als es sich um verlassene Kinder handelt, welche ohne Vermittlung der Eltern aufgenommen wurden (Artikel 19), als es sich also um die Tatsache des Verlassenseins des Kindes handelt, ein Tatbestand, der nur eine vom richterlichen Ermessen ganz unabhängige Anordnung des Gerichtes zuläßt.

Es wurde geltend gemacht, daß ein solches Verfahren, welches den Eltern ermöglicht, sich eines großen Teiles ihrer Pflichten zu entäußern, gefährlich sei und zu einer Schwächung des elterlichen Pflichtgefühles im allgemeinen führen müsse.

Dem wurde aber entgegengehalten, daß Titel 2 des Gesetzes ja an und für sich eine unbedingte Verpflichtung des Staates, die Kinder aller pflichtvergessenen oder säumigen Eltern in seine Obhut zu nehmen, nicht begründe, daß vielmehr das gesetzliche Verfahren zur Voraussetzung habe, daß die Privatwohltätigkeit oder die Assistance publique, d. i. der departementale Dienst der Armenkinderpflege (le Service départemental des Enfants assistés) — ohne daß auch für diesen eine gesetzliche Verpflichtung bestünde — sich eines solchen Kindes bereits angenommen und es in Pflege und Erziehung übernommen habe und daß der Zweck dieses gesetzlichen Verfahrens nur dahin geht, diese bereits eingeleitete Pflege und Erziehung bis zum Ende des Erziehungswerkes vor störenden Einflüssen durch die Eltern zu schützen und zu bewahren.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 hat auch nicht einmal dem Departement, als dem kostenpflichtigen Verbande und Träger der aus der gesetzlichen Armenkinderpflege folgenden Lasten eine obligatorische Verpflichtung gegenüber den verwahrlosten Kindern auferlegt, sondern sich lediglich darauf beschränkt, denjenigen Departements eine finanzielle Erleichterung in Aussicht zu stellen, welche sich bestimmt finden, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in den Rahmen des Dienstes der Armenkinderpflege einzubeziehen, als neuen Dienstzweig in den Service départemental des Enfants assistés aufzunehmen.

Davon wird in dem Kapitel, welches die Kosten der Durchführung behandelt, ausführlicher die Rede sein.

Das Gesetz wollte lediglich der traurigen Tatsache Rechnung tragen, daß es Eltern gibt, welche ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern verab-

Digitized by Google

säumen oder vernachlässigen. Allein um der Herrschaft der Doktrin willen konnten solche verlassene Kinder nicht hilf- und schutzlos bleiben. Bereits vor dem Inslebentreten des Gesetzes haben denn auch die private Wohltätigkeit und einzelne Departements aus freien Stücken, so das Département de la Seine, sich dieser verwahrlosten und vernachlässigten Kinder angenommen. Dieses Erziehungswerk wurde aber in der Erfüllung der freiwillig übernommenen Erziehungspflichten durch das unzeitgemäße Dazwischentreten der Eltern, zumeist aus selbstsüchtigen Motiven, behindert und beeinträchtigt. Dadurch mußte eine jede Initiative und Hilfsbereitschaft erlahmen, leiden und verkümmern.

In diesem Sinne hat das Gesetz vom 24. Juli 1889, Titel 2, lediglich den Zweck verfolgt, die Grundlagen für die Pflege und Erziehung des verwahrlosten Kindes zu schaffen, den Pflegern und Erziehern sowie den Kindern selbst gegenüber den Eltern und den gesetzlichen Vertretern einen Schutz zu gewähren, bis das freiwillig übernommene Erziehungswerk zu Ende geführt ist.

Während im Falle des Artikels 17 dem Ermessen des Gerichtes bei Würdigung der Interessen des Kindes ein freierer Spielraum gewährt ist, und es daher dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist, die Übertragung der elterlichen Gewalt anzuordnen, muß das Gericht diese Übertragung im Falle der Artikel 19 und 20 anordnen, wenn es sich um ein verlassenes Kind handelt, in welchem Falle darüber, was das Interesse des Kindes erfordert, kein Zweifel bestehen kann.

Die Anordnungen des Gesetzes für den Fall der Artikel 19 und 20 lauten:

Der Gerichtshof des Wohnsitzes des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen unter 16 Jahren, welcher ohne Vermittlung dieses Vertreters von einer Anstalt oder Familie in Pflege und Erziehung genommen wurde, kann über Ansuchen desjenigen, welcher den Minderjährigen in Pflege und Erziehung aufgenommen hat, anordnen und erkennen: daß beziehungsweise ob und welcher Teil der Rechte der väterlichen Gewalt dem Gesuchsteller übertragen werde.

Die Voraussetzungen eines solchen Erkenntnisses sind, daß der gesetzliche Vertreter von der erfolgten Aufnahme eines solchen Minderjährigen verständigt wurde und daß innerhalb dreier Monate nach erfolgter Verständigung der Minderjährige von seinem gesetzlichen Vertreter nicht zurückverlangt wurde.

Wenn das Kind von dem gesetzlichen Vertreter zurückverlangt wird, erkennt der Gerichtshof des Aufenthaltsortes des Kindes entweder α) auf Rückgabe des Kindes oder daß β) eine Rückgabe des Kindes nicht stattzufinden habe.

Lautet das Erkenntnis auf α) Rückgabe des Kindes, so bestimmt der

Digitized by Google

Gerichtshof die Entschädigung, welche demjenigen gebührt, der bis zur Rückgabe die Sorge für das Kind hatte oder der Gerichtshof erklärt, daß mit Rücksicht auf die Armut der Eltern keine Entschädigung gewährt wird.

Wenn der Gerichtshof erkennt, daß β) eine Rückgabe des Kindes an Vater, Mutter oder Vormund nicht Platz zu greifen habe, so kann das Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft (Ministère publique) auch auf Aberkennung der elterlichen Gewalt erkennen.

Ein solches abgewiesenes Ansuchen kann vor Ablauf von drei Jahren nach erlangter Rechtskraft der abweislichen Entscheidung nicht wieder erneuert werden.

Die Ermächtigung des Gerichtshofes, über das Ansuchen der Eltern auf Rückgabe des Kindes zu entscheiden, bezieht sich nicht nur auf die Fälle der Artikel 19 und 20, in welchen das Kind ohne Vermittlung der Eltern in Pflege und Erziehung aufgenommen werde, sondern auch auf die Fälle des Artikel 17, in welchen die Aufnahme des Kindes in eine Familie oder Anstalt einverständlich mit den Eltern erfolgte.

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt erfolgt durch das Gericht über gehörig belegtes Ansuchen in Übereinstimmung mit dem Familienrate. Der Vormund muß von dem Ansuchen Kenntnis erhalten, er kann Einwendungen gegen dieses erheben, welche ihm im Interesse des Kindes zweckdienlich erscheinen.

Der Gerichtshof, welcher auf Wiederherstellung der väterlichen Gewalt und auf Rückgabe der Kinder erkennt, spricht gleichzeitig aus, ob und welches den Umständen angemessene Entgelt dem Vormunde gezahlt werden müsse, beziehungsweise erkennt, daß wegen Armut der Eltern eine Entschädigung an den Vormund überhaupt nicht gezahlt wird.

Ein bereits einmal abgewiesenes Ansuchen kann nicht wieder eingebracht werden, es sei denn durch die Mutter nach Auflösung der Ehe (Artikel 16).

Die vorstehende Bestimmung erging, damit die Personenrechte des Kindes zu keinen Zweifeln Anlaß geben sollten und weil es außerdem im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß endlosen Prozessen von vornherein ein Ende bereitet wird. Aber ganz abgesehen von diesen juristischen Gründen, welche den Staatsrat zu dieser Bestimmung veranlaßten, waren es auch menschliche Gründe im Interesse der Kinder, welche bei dieser Gesetzbestimmung mitwirkten; in dem Exposé des motifs (S. 17) erwähnt die Regierung, daß man den Kindern die Beunruhigung des Gemütes, welche bei Einleitung und im Gefolge eines jeden solchen Prozesses unausweichlich sind, ersparen und daß man das Kind verschonen wollte

Digitized by Google

von der Ungewißheit, von den Wünschen und Besorgnissen, deren Opfer das Kind bei Einleitung eines jeden solchen Prozesses sonst werden würde.

Dazu kam, daß derlei Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, wie der Berichterstatter Courcelle-Seneuil bemerkte, von vornherein verdächtig sind, weil sie fast immer zu einer Zeit vorgebracht werden, in der das Kind schon etwas, und zwar mehr erwerben kann als es kostet, so zwar daß der Vater ein meistens nicht eingestandenes Interesse daran hat, mit der elterlichen Gewalt auch das Kind wieder zu erlangen, um es auszubeuten. Aus allen diesen Gründen stimmte auch die Regierung der Bestimmung zu, wonach ein einmal abgewiesenes Ansuchen nicht wieder eingebracht werden könne. Diese Bestimmung war gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes im Staatsrate aufgenommen worden.

Die Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern.

Die Beziehungen der unterstützten (Enfants assistés), noch mehr aber der verwahrlosten Kinder (Enfants moralement abandonnés) zu ihren Eltern ist ein wichtiges Problem, dessen Lösung der Assistance publique viele Schwierigkeiten bereitet. Die Überantwortung der Kinder und damit Übertragung der Erziehungspflicht an die Assistance publique gilt unter allen Umständen als ein vollgültiger Beweis für die Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung.

Darum ist denn auch schon die Rückstellung eines armen Kindes, eines Enfant assisté, stets von der vorhergehenden Prüfung abhängig, ob die Verhältnisse der Eltern, in welche das Kind zurückkehren soll, danach angetan sind, eine solche Rückkehr zu gestatten. Lautet diese schlecht, verweigert die Assistance publique die Herausgabe des Kindes, welche die Eltern nicht durchsetzen können, weil sie sich bei der Übergabe des Kindes an die Assistance publique ihrer Rechte auf das Kind für immer begeben haben. Bei den Enfants assistés, welche aus dem Titel des „Abandon“ unterstützt werden, gelten alle Bande der Familie als gelöst. Durch diese Erschwernis soll dem Verlassen des Kindes durch die Eltern möglichst vorgebeugt werden.

Bei den „Moralement abandonnés“ hat die Verwaltung der Assistance publique in jedem einzelnen Falle über die Beziehungen der Kinder zu ihren Eltern zu entscheiden und gelten diese nicht so wie bei den Enfants assistés, durch die Aufnahme in den Reihen der Pupilles de l'Assistance publique als gelöst und aufgehoben.

In diesem Sinne äußert sich der Directeur de l'Assistance publique in Paris im Jahre 1889, daß in dem Falle, als die Eltern sich unwürdig erwiesen haben oder als zu befürchten ist, daß der Verkehr der Eltern

Digitized by Google

mit den Kindern die Existenz der Kinder beunruhigt und das Werk der sittlichen Wiedergeburt des Kindes erschwert, der Verkehr der Eltern mit den Kindern verboten ist.

5. Die Vollzugsorgane des Gesetzes.

Das Gesetz bezeichnet als seine Vollzugsorgane den Präfekten und den Inspecteur départemental du Service des enfants assistés, als Vertreter der Assistance publique in Paris den Directeur de l'administration de l'Assistance publique (Artikel 24).

Die Rechte, welche das Gesetz dem Präfekten überträgt, stehen in gleicher Weise dem Vertreter der Assistance publique zu (Artikel 23).

Bevor wir von der Durchführung des Gesetzes durch die Assistance publique weiter handeln, wollen wir den Begriff und das Wesen der Assistance publique und deren Stellung im Systeme der öffentlichen Verwaltung in Frankreich besprechen.

Die Assistance publique.

Unter Assistance publique versteht man den Inbegriff der organisierten Wohltätigkeit, sei es, daß diese durch den Staat, durch das Departement, durch die Gemeinde oder durch eine öffentliche Anstalt geübt wird. Die einzelnen Zweige der Assistance publique sind voneinander vollkommen unabhängig und in keiner organischen Verbindung untereinander. Das allen Gemeinsame ist die Unterordnung unter die Staatsaufsicht. Von den Gebietskörperschaften haben zwar alle teil an den Ausgaben und dann auch dementsprechend teil an dem Einflusse auf die Verwaltung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Wohltätigkeit, eine einzige aber, nämlich das Departement, ist unmittelbar berufen, einzelne dieser Zweige, wie z. B. den Service des Enfants assistés, die Armenkinderpflege, oder die Irrenpflege selbst zu verwalten. Die unmittelbare Handhabung des Unterstützungswesens ist sonst in Frankreich zumeist öffentlichen Anstalten (Hospices, Hôpitaux) anvertraut, welche juristische Persönlichkeit haben und somit also das Recht der Selbstbestimmung besitzen, aber der Staatsaufsicht unterworfen sind.

Das Recht des Staates, die Assistance publique in allen ihren Zweigen zu beaufsichtigen, wird auf Grund eines Dekretes vom 10 Vendemiaire an IV und eines Dekretes vom 4. November 1886 durch den

Digitized by Google

Minister des Innern ausgeübt. Die Staatsaufsicht äußert sich zunächst in dem Rechte des Ministers des Innern, an die Präfekten Verordnungen zu erlassen betreffend die Verwaltung von Anstalten, die Auslegung von Gesetzen, Dekreten und Reglements, sowie Instruktionen hinauszugeben und Entscheidungen zu fällen, welche bindend sind für die Verwaltungsbehörden.

Der Minister des Innern bedient sich bei Erlassung dieser Verordnungen des Directeur de l'Assistance et de l'Hygiène publiques.

Der Minister des Innern hat außerdem zur Begutachtung aller Fragen der Assistance publique eine beratende Körperschaft zur Verfügung, von welcher später die Rede sein wird.

Das Dekret vom 4. November 1886 schuf im Ministerium des Innern eine Direction de l'Assistance et de l'Hygiène publiques, in welcher die verschiedenen Zweige der Assistance publique vereinigt werden sollten. Das Dekret begründet diese Schöpfung mit folgenden Worten:

„Aussi se trouvent réunies dans un seul service toutes les administrations de l'Assistance publique et celles des institutions de prévoyance. Ce sera le côté, le plus caractéristique et le plus fructueux de la refonte opérée que d'avoir réuni d'un faisceau les fragments épars de nos services charitables .... Les dispositions législatives diverses qui régissent les établissements de bienfaisance ne se sont presque jamais inspirées de principes généraux et aucune conception d'ensemble n'a présidé à leur élaboration .... La création d'une direction spécialement chargée d'appliquer la législation charitable constitue un progrès sérieux, en permettant d'étudier le problème dans son ensemble."

Zur Begründung dieser gewiß in hohem Maße zweckmäßigen Einrichtung beruft sich der einleitende Teil des Dekretes auf das Vorbild Österreichs, eine Berufung, welche Österreich eine ganz und gar unverdiente Ehre antut. Wahrscheinlich ist hiebei an das Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern gedacht, das — dessen Wirken auf dem Gebiete der Sanitätspolizei und Hygiene in allen Ehren — gewiß nicht für sich wird in Anspruch nehmen wollen, daß von ihm die „einheitliche und von allgemeinen Grundsätzen geleitete Auffassung in der Armengesetzgebung" der Länder der Monarchie ausgeht.

Im Gegenteil ist es gerade der Mangel einer solchen grundsätzlichen einheitlichen Leitung in der Behandlung der sozialpolitischen Fragen und damit auch der Armengesetzgebung in Österreich, den ich mehr als einmal sehr lebhaft empfunden habe und auf den ich an einem anderen Orte zu sprechen kommen werde.

Die Direction de l'Assistance et de l'Hygiène publiques im Ministerium des Innern umfaßt vier Bureaux: 1. Bureau: Allgemeine Wohltätigkeitsanstalten und Irrenpflege; 2. Bureau: Service de l'enfance;

Digitized by Google

3. Bureau: Hospices, Bureaux de bienfaisance. Unentgeltliche Krankenpflege; 4. Bureau: De l'hygiène publique. Das zweite Bureau, welches uns hier näher berührt, betrifft die Armenkinderpflege und zerfällt wieder in folgende Unterabteilungen: Inspektoren und ihre Personalangelegenheiten, die Ausgaben des Service des Enfants assistés, Stiftungen zu Gunsten armer Kinder, Verpflegsgebühren in den Hospices dépositaires, Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht der Departements.

Service des Enfants moralement abandonnés auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1889.

Gebäranstalten, Durchführung des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder (Loi Roussel.)

Aufsicht des Service des Enfants assistés, Asyles, Wohltätigkeitsanstalten und Vereine und Verteilung der Staatssubventionen.

Auf Grund des Dekretes vom 14. April 1888 ist im Ministerium des Innern ein Conseil supérieur de l'Assistance publique eingerichtet worden. Derselbe wird vom Minister des Innern mit dem Studium und der Prüfung aller Fragen betraut, welche die Organisation, den Wirkungskreis und die Ausgestaltung der einzelnen Zweige der Assistance publique betrifft.

Nach der Organisation vom 11. März 1901 ist der Conseil zusammmengesetzt aus 27 Mitgliedern, und zwar 14 Generalinspektoren und ihren Gehilfen und aus hohen Beamten, die auf Grund ihres Amtes ernannt werden, weiter aus 46 Mitgliedern, die von der Regierung auf Grund ihrer Sachkunde ernannt werden und von denen 22 entweder dem Senat oder der Kammer der Abgeordneten angehören müssen.

Den Beratungen dieser Körperschaft ist auch das Gesetz vom 24. Juli 1889 betreffend die mißhandelten und verwahrlosten Kinder unterbreitet worden.

Die Staatsaufsicht über die Assistance publique äußert sich noch ferner in der Rechnungskontrolle und in den sogenannten Actes administratifs de tutelle.

Die Tutelle administrative besteht z. B. in der Erteilung oder Verweigerung der Autorisation, d. i. der Genehmigung des Staates an eine Wohltätigkeitsanstalt oder einen Verein als Voraussetzung im Sinne der Artikel 17 und 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1889, wonach über die Enfants moralement abandonnés nur solchen Vereinen und Anstalten die Erziehungsgewalt übertragen werden kann, welche zu diesem Zwecke autorisiert sind. Diese Autorisation wird nur gewährt nach vorhergehender Prüfung der Zwecke dieser Vereine und der Mittel, welche die Erreichung dieser Zwecke sicherstellen. Ein sehr wirksames Mittel des Staatsaufsichts-

Digitized by Google

rechtes ist die Gewährung von Staatsbeiträgen für besondere Zwecke der Assistance publique.

Es findet sich im Budget des Ministeriums des Innern (1898) ein Gesamtkredit von 11,000.000 Francs für Zwecke der Assistance publique vorgesehen, und zwar Teilnahme des Staates an den Ausgaben des Service des Enfants assistés et moralement abandonnés, davon entfallen auf Anteil des Staates an den Auslagen der Armenkinderpflege 4,900.000 Francs, auf Kosten der Inspektion, der Aufsicht der Enfants assistés et moralement abandonnés 985.000 Francs, des Kinderschutzes im ersten Lebensalter (Loi Roussel) 840.000 Francs, Staatsbeiträge an Krippen 156.000 Francs, Anteil des Staates an der Armenkrankenpflege der Kinder 1,475.000 Francs usw.

2. Die Assistance publique und der Service des Enfants assistés et moralement abandonnés.

Die Gesetze vom 18. Juli 1866, gültig für das Département de la Seine, und das Gesetz vom 10. August 1871, gültig für die anderen Departements, bestimmen, daß in jedem Departement der Conseil général, also die gesetzliche Vertretung des Departements zur grundsätzlichen Ordnung des Service des Enfants assistés berufen ist, und daß diese demzufolge die geltenden Bestimmungen und Kundmachungen zu erlassen sowie die Einnahmen und Ausgaben dieses Dienstes zu bewilligen hat.

Der Präfekt hat die Beschlüsse des Conseil général auszuführen.

Außer dem Conseil général und dem Präfekten kommt noch die Commission administrative hospitalière des Hospice dépositaire bei der Durchführung des Gesetzes in Betracht. Die Kommission ist dem Gesetze nach berufen zur Vormundschaft über die Enfants assistés. Der Inspecteur départemental mit seinen Aufsichtsbefugnissen ist das wichtigste Vollzugsorgan.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 bedient sich des Ausdruckes „Assistance publique“ als des Organes der Fürsorge für die mißhandelten und verwahrlosten Kinder.

Wie bereits erwähnt, versteht man unter der Assistance publique in Frankreich den Inbegriff aller Dienstleistungen auf dem Gebiete der Armenpflege, welche von Staat, Departement, Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt ausgehen. Die Verwaltung dieser Dienstleistungen ist in Frankreich nun zum großen Teile zahlreichen Anstalten mit Korporationsrechten, zum Teile den Departements anvertraut.

Das Gesetz vom 24. Juli 1889 bezeichnet unter Assistance publique den Service départemental des Enfants assistés, welcher keine selbständige juristische Persönlichkeit darstellt, sondern einen Teil der allgemeinen departementalen Verwaltung bildet, deren Regelung dem Conseil général und deren Leitung dem Präfekt obliegt. Durch den einfachen Beschluß des Conseil

Digitized by Google

général eines Departements wird nun der Service des Enfants maltraités et moralement abandonnés in den Service des Enfants assistés eingegliedert. Auf diese Weise brauchte der Gesetzgeber nur die Assistance publique als den zur Fürsorge für die verwahrlosten Kinder berufenen Faktor zu erklären, so waren auch schon die Inspecteurs départementaux du Service des Enfants assistés in den Departements und der Directeur de l'Assistance publique in Paris, die gesetzlichen Vertreter der Assistance publique (Artikel 24), als die gesetzlichen Durchführungsorgane für das Gesetz vom 24. Juli 1889 berufen und damit war die bereits bestehende und bewährte Organisation des Service des Enfants assistés auch auf die Durchführung des Gesetzes betreffend die mißhandelte und verwahrloste Jugend ausgedehnt und die Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes von vorneherein sichergestellt worden.

Jules Simon hat die Gleichstellung der Enfants assistés mit den Enfants maltraités et moralement abandonnés durch die Worte gekennzeichnet: „Les enfants maltraités, les enfants moralement abandonnés, ces orphelins dont les pères sont vivants cessent d'être orphelins en entrant chez nous". Diese Worte hat die Union française pour le sauvetage de l'enfance sich als ihr Motto gewählt.

So sehr nun die Lage der Kinder, welche ihre Eltern durch den Tod verloren haben, und der Kinder, welche der sittlichen Leitung und Erziehung durch die Eltern entbehren, insofern ähnlich ist, als beiderlei Kinder des natürlichen Schutzes durch die Familie entbehren, so wäre es doch nicht angegangen, die sittlich verwahrlosten Kinder, les Enfants moralement abandonnés, einfach ohne gesetzliche Grundlage den armen Waisenkindern, den Enfants assistés, gleichzuhalten.

Sowohl der Conseil supérieur de l'Assistance publique und vor ihm der Congrès international d'assistance in Paris im Jahre 1889 haben den Grundsatz aufgestellt:

„L'Assistance publique est due à ceux, qui se trouvent temporairement ou définitivement dans l'impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de la vie."

So sehr nun die Notwendigkeit zweifellos besteht, den mißhandelten und verwahrlosten Kindern ebenso zu Hilfe zu kommen als den armen Waisen und verlassenen Kindern, so wenig war dies nach dem vorstehenden Grundsatze möglich, weil die Hilfsbedürftigkeit sittlich Verwahrloster nicht in der physischen Unfähigkeit begründet ist, sich den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu schaffen, sondern vielmehr in dem Mangel einer sittlichen Leitung und Erziehung. Die Hilfsbedürftigkeit ist somit hier in erster Linie Erziehungsbedürftigkeit.

Es mußte somit die den nach jeder Richtung notleidenden Enfants assistés gewährte Hilfe den sittlich notleidenden Kindern in Form der Fürsorgeerziehung durch ein besonderes Gesetz sichergestellt werden.

Digitized by Google

Das geschah durch das Gesetz vom 24. Juli 1889, welches sich hiebei der Organe des Service des Enfants assistés bediente.

Hier sei zunächst des hauptsächlichen Organes des Service départemental des Enfants assistés et moralement abandonnés die Rede.

In jedem Departement ist ein Inspektor, unterstützt von mehreren Unterinspektoren, mit der Überwachung der Pflege und Erziehung der armen Kinder betraut.

Die Bezüge der Inspektoren an Gehalt und Reiseentschädigung sind zu Lasten der Staatskasse.

Der Minister des Innern ernennt die Inspektoren.

Die Organisation des Überwachungsdienstes beruht auf den Dekreten vom 8. Mai 1887 und 1. Juli 1893.

Ein sehr wichtiger Bestandteil des Service départemental des Enfants assistés ist das Hospice dépositaire des Departements.

In jedem Departement hat der Präfekt ein oder mehrere Hospize zu bestimmen, welche unter der Bezeichnung „Hospice dépositaire des Enfants assistés" die Verpflichtung haben, ein Aufnahmsbureau zu organisieren, die Kinder, welche wenigstens augenblicklich ohne Pflege sind, aufzunehmen und Vorsorge zu treffen für die Behandlung derjenigen kranken Kinder, welche aus welchem Titel immer dem Hospice dépositaire anvertraut sind.

In den Departements, deren Conseil général beschlossen hat, die Auslagen anlangend die Enfants moralement abandonnés in Entsprechung des Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Juli 1889 mit den Enfants assistés gleich zu behandeln, ist das Hospice dépositaire verpflichtet, die Enfants moralement abandonnés unter den gleichen Bedingungen aufzunehmen wie die Enfants assistés. Das Hospiz ist lediglich Durchgangsstation.

Der Aufenthalt der Kinder in den Hospizen ist so kurz als möglich. Von diesen aus erfolgt die Abgabe der Kinder in die Familien oder Anstalten.

---

6. Die Vormundschaft

der Enfants assistés et moralement abandonnés.

Nach dem Gesetze vom 15 pluviôse an XIII, Artikel 1, und dem Dekret vom 19. Jänner 1811, Artikel 15, sind die Enfants assistés, nämlich die Enfants trouvés, abandonnés und Orphelins (nicht aber die Enfants en dépôt und die Enfants secourus) mit ihrer Aufnahme im

Digitized by Google

Hospice dépositaire auch unter die Vormundschaft des Verwaltungsausschusses (Commission administrative) des Hospizes gestellt. Ein Mitglied dieses Ausschusses übernimmt die Aufgaben des Vormundes und der Ausschuß selbst tritt an die Stelle des dem französischen Rechte eigentümlichen Familienrates (Conseil de famille). Der Kassier hat hinsichtlich des Vermögens der Kinder die gleichen Befugnisse und Pflichten wie hinsichtlich des Anstaltsvermögens und haftet seine Kaution auch in dieser Beziehung. Im übrigen hat der Verwaltungsausschuß dieselben Pflichten wie ein anderer Vormund sowohl hinsichtlich der Person als hinsichtlich des Vermögens des Mündels und ist diesem bei Erreichung der Großjährigkeit rechnungspflichtig.

Die Zinsen des Vermögens des Mündels haften für die Pflege und Erziehungskosten. Doch machen mehrere Departements von dem Rechte, sich aus dem Vermögen des Mündels schadlos zu halten, keinen Gebrauch. Der Umstand, daß die oberste Instanz auch eine Entscheidung gefällt hat, wonach der Service des Enfants assistés sich nicht auf den Artikel 7 des Gesetzes vom 15 pluviôse an XIII berufen könne, um über die Selbstkosten der Pflege und Erziehung hinaus die Interessen des Mündelvermögens in Anspruch zu nehmen, läßt auch auf den vereinzelten Versuch einer gegenteiligen Praxis schließen.

Der Verwaltungsausschuß hat auch das dem französischen Rechte eigentümliche Recht der elterlichen Züchtigung (Correction paternelle) und kann aus diesem Titel vom Gerichte die Haft eines unbotmäßigen Kindes verlangen.

Die Bekleidung des Verwaltungsausschusses des Hospice dépositaire mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes der Enfants assistés hatte ihre volle Berechtigung, als das Gesetz vom Jahre XIII und das Dekret vom 1811 erlassen worden waren. Damals nahmen die Hospize teil an den Kosten der Armenkinderpflege.

Heute ist dies nicht mehr der Fall. Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1869 und einem darauf Bezug nehmenden Rundschreiben des Ministers vom 4. August desselben Jahres haben die Hospize keine andere Aufgabe mehr, als die Kinder in dem an sich ganz kurzen Zeitraume vom Zeitpunkte ihrer Aufnahme bis zur Abgabe in die Außenpflege zu beherbergen, ohne daß ihnen aus der Pflege und Erziehung der amen Kinder irgend welche Ausgabe erwüchse.

Die ganze Ausgabe, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge, Geldstrafen, durch den Beitrag der Gemeinden oder des Staates gedeckt ist, trifft heute das Budget des Departements. Dieser Zweig der Assistance publique, der früher „hospitalier“ war, ist es heute nicht mehr, sondern ist departemental geworden und wird geleitet durch den Inspecteur du Service des Enfants assistés unter der Autorität des Präfekten. Ungeachtet

Digitized by Google

dieſer geänderten finanziellen Ordnung ſind die Geſetze vom 15 pluviôse an XIII und das Dekret von 1811 in den Beſtimmungen, welche die Vormundſchaft über die armen Kinder dem Verwaltungsausſchuſſe des Hoſpizes übertragen, nicht außer Kraft geſetzt worden und ſind daher formell in Geltung. Tatſächlich haben ſich aber in der Mehrzahl der Departements die Inspecteurs des Enfants assistés der Funktionen der Vormundſchaft bemächtigt, in anderen Departements ſind die Verwaltungsausſchüſſe der Hoſpize unter Berufung auf den Wortlaut des Geſetzes allerdings noch eiferſüchtig beſtrebt, jede Einmiſchung in ihre vormundſchaftlichen Rechte zurückzuweiſen. Daraus haben ſich nun Konflikte ergeben, denen gegenüber Henri Monod, der Directeur de l'Assistance et de l'Hygiène publiques in einer Schrift: „Les Enfants assistés de la France“ die Anmaßung einzelner Verwaltungsausſchüſſe bei dem heutigen Stande der Dinge ganz und gar unannehmbar erklärt.

„Il semble absurde, contradictoire de confier le placement à une autorité et la surveillance à une autre, car, avec quelle efficacité le surveillant surveillera-t-il, si le placeur persiste dans un placement, que le surveillant déclare mauvais?

„Les commissions administratives sont faites pour hospitaliser des malades, des vieillards et des incurables; en général, elles s'acquittent convenablement de cette tâche. Mais elles n'ont aucune compétence pour placer à la campagne, ou pour y surveiller des enfants; elles n'ont pas les moyens d'accomplir une pareille tâche, il n'est nullement surprenant qu'elles y échouent. L'on peut s'étonner seulement qu'elles y persistent.“

In Übereinſtimmung mit dieſer Auffaſſung gibt das Rundſchreiben des Miniſteriums des Innern den Präfekten mit den Motiven des Geſetzes vom 24. Juli 1889 die Anſchauung des Miniſters dahin bekannt, daß den Inſpektoren und nicht dem Verwaltungsausſchuſſe des Hoſpizes die Vormundſchaft über die verwahrloſten Kinder zuſtehe.

„Ce sera une amorce pour les réformes futures“, meint der Miniſter in ſeinem Rundſchreiben.

Eine beſondere Art der Vormundſchaft iſt die durch Artikel 13 des Geſetzes von 1889 begründete. Dieſer geſetzlichen Beſtimmung zufolge kann ſich jede Privatperſon im Laufe der wegen Aberkennung der elterlichen Gewalt ſchwebenden Gerichtsverhandlungen an den Gerichtshof mit der Bitte wenden, daß ihr das Kind — um das es ſich handelt — anvertraut werde. Desgleichen kann ein auf Grund eines die elterliche Gewalt aberkennenden Erkenntniſſes der Assistance publique anvertrautes Kind von dieſer bei einer Privatperſon untergebracht werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle kann die Privatperſon, welche ſich verpflichtet, das Kind zu ernähren, zu erziehen und in einen

Digitized by Google

selbsterhaltungsfähigen Zustand zu versetzen, verlangen, daß das Gericht ihm die Vormundschaft übertrage.

Das Gericht kann diesem Verlangen nach vorherigen Erkundigungen und nach Einholung des Gutachtens des Familienrates stattgeben; in dem Falle jedoch, als der Gewahrsam des Kindes der Privatperson von der Assistance publique übertragen wurde, kann diese Person an das Gericht ein solches Begehren erst drei Jahre nach erfolgter Übertragung des Gewahrsams an dieselbe richten.

Doch wird mit der Übertragung des Gewahrsams und der Vormundschaft kein unabänderlicher Zustand geschaffen, vielmehr kann auch nach Übertragung der Vormundschaft in einem solchen Falle der Präfekt des Aufenthaltsdepartements verlangen, daß bei berechtigten Klagen demjenigen, der den Gewahrsam des Kindes hat, das Kind und damit auch alle Rechte in Bezug auf dasselbe abgenommen werden. In diesem Falle wird das Kind in die Reihen der Enfants assistés aufgenommen.

7. Die Arten der Unterbringung.

Hinsichtlich der Arten der Unterbringung der Enfants assistés gilt in Frankreich der Grundsatz, daß der Familienerziehung auf dem Lande der Vorrang gebühre und daß die Erziehung in geschlossenen Anstalten die Ausnahme zu bilden habe. Dieser Grundsatz gilt ebensowohl innerhalb der Privatwohltätigkeit — wie dies in dem Kapitel über die Union française pour le sauvetage de l'enfance gezeigt werden wird — als auch innerhalb der Assistance publique. Doch gilt innerhalb der Assistance publique als zweiter ebenso wichtiger Grundsatz die Überwachung der Familienerziehung. Der gute Erfolg der Familienerziehung lasse sich nachweisen von dem Zeitpunkte, als in jedem Departement ein besonderer Beamter, der Inspecteur départemental du Service des enfants assistés mit der Überwachung der Kinder und ihrer Pflegeeltern betraut worden war.

Diese Aufsicht über die Armenkinderpflege war zunächst nur in einzelnen Departements eingeführt und beruhte auf einer ministeriellen Verfügung vom Jahre 1823. Die gegenwärtige allgemeine Grundlage des Überwachungsdienstes hinsichtlich der Enfants assistés ist ein Dekret von 1887 und betreffend die Enfants moralement abandonnés das Gesetz von 1889.

Die Inspektoren suchen gute und pflichtbewußte Pflegeeltern, welche den Kindern ein Familienleben bieten, und sollen für die sofortige Ent-

Digitized by Google

fernung des Kindes bei sich ergebenden Anständen und begründeten Klagen sorgen.

-Die Familie, in welcher das Kind untergebracht ist, erzieht das Kind. Die Sitte in der Familie und das gute Beispiel, das dem Kinde hier gegeben wird, pflegt sich im allgemeinen siegreich zu erweisen auch gegenüber den Folgen der nachteiligen Einflüsse eines schlechten Milieus, welche bisher auf das Kind eingewirkt haben. Das Kind erhält mit der Zeit eine Familie, Freunde und eine Heimat. Den höheren Kosten der Anstaltserziehung entspricht in Frankreich ein geringerer Wert der Leistung im Vergleiche zur Erziehung in der Familie. Das ist das allgemeine Urteil der öffentlichen Meinung.

Die schlechten Kinder stecken die guten an. Die Zöglinge lernen das Leben nicht kennen und bleiben Kinder, wenn sie in das wirkliche Leben eintreten, für das sie nicht gerüstet sind.

Den Verträgen zufolge, welche die Assistance publique mit den Familien abschließt, verpflichten sich die Familien, das Kind zu erziehen wie ihr eigenes, es reinlich zu halten, es im eigenen Bette schlafen zu lassen, es sanft zu behandeln und nicht zu schlagen, stets zu beaufsichtigen, es nicht betteln und herumstreifen zu lassen, vom sechsten Lebensjahre angefangen fleißig in die Schule zu schicken, es rechtzeitig an die Arbeit zu gewöhnen, es aber nie zu einer Arbeit zu verwenden, die nicht im Einklange steht mit Alter und Kräften des Kindes, niemanden, wer es auch sei, Auskunft zu geben über das Kind, weder das Tabakrauchen noch den Genuß des Alkohols noch den Besuch von Tanzmusiken zu dulden. Mit Vollendung des 13. Lebensjahres wird die berufliche Ausbildung der Kinder eingeleitet.

Die Inspektoren und Unterinspektoren des Departements schließen zu diesem Zwecke Lehrverträge mit Gewerbetreibenden, beziehungsweise Dienstverträge mit Landwirten ab und überwachen die Erfüllung der Vertragspflichten durch die Pflegeeltern. Hiebei wird mit Vorliebe auf die Belassung des Pflegekindes in der bisherigen Pflegefamilie zum Zwecke beruflicher Vorbildung auch nach der Erreichung des 14. Lebensjahres Bedacht genommen.

Bis zum zweiten Lebensjahre sind noch besondere Bestimmungen für die Überwachung der Pflegekinder durch die Loi Roussel getroffen.

Da das Gesetz die Kinder nicht bloß vor sittlicher Verwahrlosung, sondern auch vor körperlicher Mißhandlung in jedem, also auch in dem ersten Kindesalter, schützen will, kommt die Loi Roussel hier auch in Betracht und ist daher ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz zu erwähnen.

Loi Roussel wird das Gesetz vom 23. Dezember 1874 nach dem Schöpfer dieses Gesetzes Théophil Roussel genannt. Danach erfolgt die Überwachung der Kinder unter zwei Jahren, welche gegen Entgelt in

Digitized by Google

fremder Pflege untergebracht sind, durch eigene durch das Gesetz bestimmte Aufsichtspersonen. Jede Pflegepartei, welche ein Kind unter zwei Jahren in Pflege nimmt, muß sich mit einem Zeugnis des Gemeindevorstehers und eines Arztes hinsichtlich ihrer Eignung zur Pflege ausweisen. Die Abnahme des Pflegekindes bei schlechter Pflege und die Belohnung der Pflegepartei in Geld bei besonders guter Pflege ist im Gesetze vorgesehen.

Der Grundsatz der Pflege und Erziehung in der Familie gilt auch als Regel für die Unterbringung der Enfants moralement abandonnés. So lange als möglich bringt man diesen Grundsatz zur Geltung, doch begegnet man hiebei, wie dies bereits weiter oben ausgeführt worden ist, erheblichen Schwierigkeiten.

Inspektor Savouré-Bonville hat in einem auf dem Congrès d'assistance publique et de la bienfaisance privée im Jahre 1900 in Paris erstatteten Referate „L'assistance et la protection de l'enfance et de l'adolescence" auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Armenkinderpflege, Besserungs- und Erziehungsanstalten als eine dringend notwendige Einrichtung des Service des Enfants assistés in Vorschlag gebracht.

Die Beschlüsse, welche der Kongreß am 2. August 1900 in dieser Beziehung über Antrag des Berichterstatters Senator Paul Strauß gefaßt hat, sind folgende:

I.

1° Il est indispensable de créer, en dehors de l'Administration pénitentiaire, des écoles de préservation pour le traitement et l'education des enfants recueillis par l'assistance publique ou par la bienfaisance privée et auxquels ne convient pas, pour une cause morale, le placement familial.

2° Les services publics d'enfants assistés et d'enfants moralement abandonnés devront disposer d'un ou de plusieurs établissements d'observation et de préservation en faveur de leurs pupilles difficiles ou vicieux, sauf à recourir, en cas de besoin, à la mise en réforme ou en correction pénitentiaire.

3° Les établissements de préservation seront, soit des établissements publics, soit des établissements privés, placés sous la surveillance de l'État.

Les établissements privés recevront un prix de journée pour les enfants qui leur seront confiés par un service public.

4° Ces établissements devront, autant que possible, se rapprocher de l'habitation normale et éviter les effectifs trop nombreux d'élèves; ils auront plus particulièrement pour objet l'apprentissage professionnel, agricole, maritime, ménager.

Le personnel des établissements publics de préservation sera, autant que possible, pris parmi les fonctionnaires de l'assistance publique, de l'enseignement et du corps médical.

5° Le Congrès émet le vœu que l'autorité judiciaire puisse, le cas échéant, procéder directement à l'envoi dans une école de préservation des mineurs en état de danger moral.

Digitized by Google

II.

Le Congrès s'associe au vœu émis par le Congrès pénitentiaire de 1895 et qui demande que l'internement des enfants envoyés dans les maisons d'éducation correctionnelle puisse être maintenu jusqu'à leur majorité.

III.

Le Congrès émet le vœu que, dans un intérêt de protection, la minorité pénale, dans les pays où elle est encore fixée au-dessous de 18 ans soit reculée jusqu'à cet âge.

Wie vorhin erwähnt, liegt der französischen Kammer ein Gesetzentwurf vor, welcher diesen Beschluß verwirklichen soll.

Der Mangel einer solchen Einrichtung bereitet der Verwaltung der Assistance publique deshalb die größten Schwierigkeiten, weil diese mit den Kindern, Jünglingen und Mädchen nichts anzufangen weiß, welche sich für die Unterbringung in der Familie nicht eignen. Das Auskunftsmittel der von der Privatwohltätigkeit unterhaltenen Besserungs- und Erziehungsanstalten sei ganz und gar unzulänglich.

War das Bedürfnis nach solchen Anstalten schon vor dem Gesetze vom 24. Juli 1889 fühlbar, die durch dieses Gesetz eingeführte Erweiterung des Service des Enfants assistés und die Ausdehnung des Gesetzes auf die Enfants moralement abandonnés hat dieses Bedürfnis zu einem noch dringenderen gemacht und das Gesetz vom 19. April 1898 macht das Bedürfnis zu einem geradezu unabweisbaren, ja dieses letztere Gesetz — so wurde mir zu wiederholten Malen versichert — sei ohne solche staatliche Besserungs- und Erziehungsanstalten in Frankreich überhaupt gar nicht durchführbar.

Die Änderung oder Aufhebung des Pflegeverhältnisses.

Die Pflege und Erziehung der Kinder, welche unter den Bedingungen dieses Gesetzes Privaten oder Wohltätigkeitsvereinen und Anstalten anvertraut sind, stehen unter der Überwachung des Staates, welche durch den Präfekt des Departements eusgeübt wird.

Ein Règlement d'administration publique bestimmt die Art der Handhabung dieser Überwachung. Die Übertretungen dieses Reglements werden mit einer Geldstrafe von 25—1000 Francs, im Rückfalle mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Monate bestraft (Artikel 22).

Die Wahrung des Interesses des Kindes ist das ausschließliche Leitmotiv für die Überwachung wie für die Aufrechthaltung und Zurückziehung des Gewahrsams und des Rechtes der Erziehung des Kindes.

Die Zurückziehung des Gewahrsams und des Erziehungsrechtes gegen den Willen der Pflegepartei erfolgt nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, so daß der Verwaltung zu einem freien Ermessen in dieser Hinsicht gar kein Raum gewährt ist.

Digitized by Google

Der Präfekt des Departements, in dem das Kind sich aufhält, kann im Interesse des Kindes bei dem Zivilgerichte des Aufenthaltsortes die Aufhebung beziehungsweise Übertragung des Gewahrsams und der Pflege des Kindes beantragen. Das Gericht kann die Privatperson, beziehungsweise den Wohltätigkeitsverein oder die Anstalt, denen ein Kind in Pflege gegeben worden war, allen und jeden Rechtes in Bezug auf dieses Kind entkleiden und dieses Kind der Assistance publique anvertrauen beziehungsweise zurückstellen.

Das Verfahren vor dem Gerichte ist kostenfrei. Die Entscheidung des Gerichtshofes ist im Appelationswege anfechtbar durch den Präfekt, durch die beteiligte Pflegepartei: Privatperson oder Wohltätigkeitsverein, sowie durch die Eltern. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

---

8. Berufliche Ausbildung und weiteres Fortkommen der Kinder.

Der Mangel an Anstalten macht sich, wie bereits mehrfach erwähnt, aus dem Grunde fühlbar weil nicht bloß sittlich gefährdete, sondern die bereits sittlich verwahrlosten Kinder meist in einem so vorgerückten Alter zur Aufnahme kommen, daß die Kinder sich zur Unterbringung in Familien nicht mehr eignen. Dazu kommt die Erfahrung, daß Kinder in diesem Alter, welche einmal die Luft der Großstadt geatmet haben, nicht mehr aufs Land gehen wollen.

Der Arbeiter der Stadt erachtet die Rückkehr auf das Land wie ein soziales Deklassement und dieses Gefühl scheint auch bereits auf die verwahrlosten Kinder aus der Stadt übergegangen zu sein. Dieser Umstand erschwert die Unterbringung der Kinder in Familien am Lande. Der Inspektor erzählte mir, wie notwendig es wäre, der Entvölkerung des flachen Landes entgegenzuarbeiten, welche ein großer Mißstand in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung wie von Frankreich im allgemeinen so auch seines Inspektionsgebietes des Département de l'Eure, eines Teiles der alten Normandie sei. Das Land leidet an einem Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter. Alles drängt den Städten zu. Im Sommer und Herbst zur Erntezeit müssen fremde Leute um schweres Geld für die Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeit gedungen werden. Diesem sozialen Zuge vom Lande zur Stadt habe sich auch der Service des enfants moralement abandonnés nicht verschließen können und so gehe das Bestreben dahin

Digitized by Google

diese zumeist aus den Städten stammenden Kinder ein Gewerbe erlernen zu lassen, das sie erwerbsfähig macht.

Der Inspektor Savouré-Bonville, welcher den Service des enfants moralement abandonnés im Département de la Seine organisiert hat, bezeichnet als das erstrebenswerte Ziel der beruflichen Ausbildung dieser Kinder die vollkommene Erlernung eines Handwerkes durch das Kind. Dieses Ziel habe verschiedene Widersacher, so insbesondere habe die in der Chambre de commerce organisierte Industrie sich diesem Ziele gegenüber ablehnend verhalten und diese ablehnende Haltung mit dem Interesse des Kindes begründet. Das Interesse des Kindes verlange angeblich die ehestmögliche Erwerbsfähigkeit, deren Erlangung durch eine lange Lehrlingschaft zu weit hinausgeschoben werde.

In der Tat ist aber die wirtschaftliche Abhängigkeit eines ungelernten und nicht qualifizierten Arbeiters ungleich größer als die eines gelernten Handwerkers und Arbeiters, der nach dem Prinzipe der Arbeitsteilung selbst einer Maschine gleich nur einen Teil der Arbeit zu bewältigen gelernt hat. In dem Konkurrenzkampfe ist es immer die kleine Zahl von gelernten Arbeitern, welche auf die besten Plätze berufen werden und siegreich aus diesem Wettkampfe hervorgehen, daher das Interesse des Kindes eine längere Lehrzeit zur gründlichen Erlernung eines Gewerbes fordert.

---

9. Die Kosten.

Trotz gerichtlicher Aberkennung der elterlichen Gewalt bleibt die Unterhaltspflicht der Eltern aufrecht.

Der Gerichtshof, welcher die Vormundschaft bestellt, bestimmt die Höhe des Pflegegeldes, welches zu zahlen ist vom Vater, der Mutter und von jenen Aszendenten, von welchen Alimente beansprucht werden können, oder er erklärt, daß wegen Armut der Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten ein Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht verlangt werden könne.

Im Falle der Armut der Eltern erscheinen die Departements unter den folgenden Voraussetzungen kostenpflichtig.

Die Pflicht der Departements für die unter Titel 1 des Gesetzes fallenden Kinder (Kinder von Eltern, deren elterliche Gewalt wegen Unwürdigkeit aberkannt wurde) ist im Gesetze selbst begründet. Diese Verpflichtung ist also im Falle des Titels 1 des Gesetzes nicht erst von einem Beschlusse des Conseil général, der gesetzlichen Vertretung des

Digitized by Google

Departements abhängig, wie dies in den Fällen des Titels 2 des Gesetzes rechtens ist.

Hier muß der Conseil général des Departements erst formell dahin Beschluß fassen, daß in dem Departement die Ausgaben für die verlassenen und verwahrlosten Kinder im Sinne des Titels 2 des Gesetzes den Ausgaben für die Enfants assistés gleichgehalten werden.

In den Departements, in denen der Conseil général sich verpflichtet hat, die Ausgaben für die Kinder, mit denen sich Titel 2 des gegenwärtigen Gesetzes befaßt, gleichzuhalten mit den Auslagen für die Enfants assistés, wird die Subvention des Staates, sowohl was den äußeren als auch was den inneren Teil des Service départemental des Enfants assistés et moralement abandonnés anbelangt, ein Fünftel der bezüglichen Ausgaben betragen. Die Beitragsleistung zu den Ausgaben, welche die Gemeinden zu zahlen haben, wird für die Gemeinden eine Pflichtausgabe gemäß Artikel 126 des Gesetzes vom 4. April 1884 darstellen.

1. Unterscheidung der Ausgaben.

Entsprechend Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1869 zerfallen die Ausgaben in drei Teile:

1. Innere Ausgaben,
2. äußere Ausgaben und
3. Ausgaben der Aufsicht und der Überwachung.

1. Die inneren Ausgaben begreifen nach Artikel 2 des bezogenen Gesetzes in sich:

a) Die Kosten, welche der Aufenthalt eines Kindes im Hospice dépositaire verursacht. Das Hospice dépositaire bestreitet vorläufig jene Kosten, deren Ersatz, nach in vorhinein bestimmten Verpflegsgebühren und nach Verpflegstagen berechnet, vom ersatzpflichtigen Departement angesprochen wird;

b) die Kosten der Wäscheausstattung, welche das Hospiz vorläufig bestreitet und das Departement nach einem vom Präfekt festgesetzten Tarife ersetzt;

c) die Kosten der Hausammen, welche die Kinder während ihres Aufenthaltes im Hospize ernähren.

2. Die äußeren Ausgaben nach Artikel 3 des bezogenen Gesetzes umfassen:

a) Die Unterstützungen, welche bestimmt sind, dem Verlassen des Kindes vorzubeugen;

b) die monatlichen Pflegegelder, die regelmäßigen und außergewöhnlichen Be- und Entlohnungen an die Pflegeparteien und die Kosten der Schulausstattung. Zu den regelmäßigen Belohnungen an die Pflegeparteien gehören:

Digitized by Google

α) diejenigen im neunten Monate des Kindesalters, β) die Belohnung, welche an die Pflegeeltern gezahlt wird, welche ein Kind bis zum 13. Lebensjahre aufgezogen und dank der guten Aufsicht und Pflege vor jedem Schaden bewahrt haben, γ) die Ausstattung, welche die Kinder bei ihrer Unterbringung behufs beruflicher Ausbildung bei Landwirten oder Gewerbetreibenden mitbekommen und welche, im Falle die bisherigen Pflegeeltern auch die berufliche Ausbildung ihrer Pflegekinder übernehmen, den Pflegeeltern ausgefolgt wird, δ) die außerordentliche Belohnung bei undisziplinierten und schwer lenkbaren Kindern;

c) die Kosten der Bekleidung;

d) die Kosten der Hin- und Herreise der Ammen und der am Lande untergebrachten Kinder (für beide gewähren die Bahnen weitgehende Ermäßigung;

e) die Kosten, welche mit der Beschaffung der Ammen verbunden sind;

f) die Kosten der Drucksorten und sonstigen Materialien, z. B. das Erkennungszeichen der Kinder.

3. Die Ausgaben der Aufsicht und Überwachung betreffen nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 den Gehalt und die Reisekosten der Inspektoren und Unterinspektoren.

Viele Departements bringen ihre armen Kinder außerhalb ihres Gebietes unter und müssen die Überwachung dieser auswärts untergebrachten Kinder durch ein eigenes Personal sicherstellen. Die Kosten dieses Personals fallen nicht unter die vorerwähnten vom Staate getragenen Ausgaben der Aufsicht und Überwachung.

2. Unterscheidung der Einnahmen.

Entsprechend Artikel 5 des Gesetzes von 1869 unterteilen sich die Einnahmen des Service des Enfants assistés wie folgt:

1. Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse,
2. das Erträgnis der Geldstrafen,
3. der Beitrag der Gemeinden,
4. der Beitrag des Staates,
5. die Deckung des durch die obigen Einnahmen unbedeckt gebliebenen Erfordernisses durch das Budget des Departements.

Hier sollen nur der Beitrag der Gemeinden und des Staates sowie die Bedeckung des Erfordernisabganges durch das Departement einer Erörterung unterzogen werden.

a) Der Beitrag der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu den Ausgaben des Service des Enfants assistés beizutragen. Dort wo auf Grund des Gesetzes vom

Digitized by Google

24. Juli 1889 der Conseil général des Departements beschlossen hat, den Service des enfants moralement abandonnés in gleicher Weise zu behandeln, wie den Service des enfants assistés, trifft die Gemeinden hinsichtlich der Moralement abandonnés die gleiche Beitragspflicht wie zu dem durch die Enfants assistés verursachten Aufwande. Wenn die Gemeinden dieser Pflicht nicht freiwillig nachkommen, wird der die Gemeinden aus diesem Titel treffende Betrag von Amts wegen in das Budget der Gemeinde eingesetzt.

Der Beitrag der Gemeinden wird durch den Conseil général festgesetzt, darf aber den fünften Teil der äußeren Ausgaben nicht übersteigen.

Der Beitrag wird von allen Gemeinden des Departements eingehoben. Ausnahmen können nur hinsichtlich der notleidenden Gemeinden gemacht werden. Für diese Beitragspflicht der Gemeinde bleibt es sich auch ganz gleich, ob unter den Enfants assistés oder moralement abandonnés des Departements ein Kind oder viele Kinder sich befinden, welche ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde haben, ja selbst eine Gemeinde, die dem Unterstützungswohnsitze nach gar kein Kind in den Reihen der Enfants assistés oder moralement abandonnés zu verzeichnen hat, bleibt dennoch beitragspflichtig.

b) Der Beitrag des Staates.

Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1869, Artikel 5, ist der Beitrag des Staates gleich dem fünften Teile der inneren Ausgaben des Service des enfants assistés. Aber diese Bestimmung wurde geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 24. Juli 1889, wonach jene Departements einen Staatsbeitrag in der Höhe eines Fünftels nicht nur der inneren, sondern auch der äußeren Ausgaben erhalten, deren Conseils généraux sich verpflichten, die Kinder, deren Fürsorge den Gegenstand dieses Gesetzes bildet, den Enfants assistés gleichzuhalten und die Enfants moralement abandonnés ebenso zu behandeln wie die Enfants assistés.

Diese Gleichstellung der Enfants assistés mit den moralement abandonnés wurde bisher von sämtlichen Departements beschlossen, so daß der Staatsbeitrag für alle Departements den fünften Teil der gesamten inneren und äußeren Kosten des Service des enfants assistés et moralement abandonnés beträgt.

Außer diesem Staatsbeitrag in der Höhe eines Fünftels der inneren und äußeren Ausgaben des Service des enfants assistés trägt der Staat die Kosten der Aufsicht und Überwachung.

c) Die Abgangsdeckung durch das Departement.

Der Teil des Aufwandes, welcher weder durch freiwillige Zuwendungen noch durch die Beiträge von Staat und Gemeinden gedeckt ist, wird als Erfordernis in das Budget des Departements aufgenommen.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 10. Mai 1838 betreffend die Conseils généraux hat im Artikel 12 al. 11 die Ausgaben für den Service des enfants assistés als Pflichtaufgaben des Departements bezeichnet und auch das Gesetz vom 5. Mai 1869 hat den Departements den größten Teil der Ausgaben des Dienstes für die Enfants assistés zur Last gelegt, letzteres Gesetz jedoch ohne sich ausdrücklich über die Verpflichtung der Departements auszusprechen. Ebensowenig taten dies die Gesetze vom 18. Juli 1866 und vom 12. August 1871 betreffend die Conseils généraux. Diese Gesetze hoben das Gesetz von 1838, welches die Departements ausdrücklich verpflichtete, auf und räumten den Conseils généraux das Recht ein, den Service des enfants assistés zu regeln. Daraus wird gefolgert, daß der Service des enfants assistés im Gegensatze zu der Irrenpflege des Departements eine fakultative Aufgabe des Departements ist, geradeso wie es der Service des enfants moralement abandonnés auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889 ist.

Ob obligatorisch oder fakultativ, ist für den gegenwärtigen Stand der Dinge gleichgültig. Kein Departement macht von der Freiheit, die Kosten für den Service des enfants assistés oder für den Service des enfants moralement abandonnés nicht in sein Budget aufzunehmen, Gebrauch, sondern alle Departements treffen in ihren Budgets Vorsorge nach beiden Richtungen.

Damit ist die Voraussicht erfüllt, welche der Minister des Innern in seinem Rundschreiben vom 4. August 1866 im Hinblick auf die Durchführung des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1866 betreffend die Conseils généraux zum Ausdrucke brachte:

„L'esprit de haute charité, dont sont animés les conseils généraux, la connaissance parfaite qu'ils ont des nécessités et des préférences locales, la part considérable qui leur revient dans les améliorations obtenues depuis trente années étaient les meilleures garanties que pût rechercher le législateur."

Gegenwärtig ist ein Gesetz in Vorbereitung, welches den Service des enfants assistés und alles das, was im Laufe der Jahre dazugekommen ist und damit zusammenhängt, neu regeln soll. Um jedoch für alle Fälle Vorsorge zu treffen, wird das neue Gesetz die Verpflichtung der Departements in einer juristisch unzweideutigen Weise aufnehmen und festlegen.

Die frühere Bestimmung, wonach der Beitrag des Staates ein Fünftel der Kosten der inneren Ausgaben betragen sollte, war im hohen Grade unzweckmäßig, ja die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten des Service des enfants assistés stand geradezu im umgekehrten Verhältnisse zu dem wünschenswerten Gange dieses Dienstes.

Zu den inneren Ausgaben zählen die Kosten des Aufenthaltes des

Digitized by Google

Kindes im Hospiz. Diese Kosten waren somit die Grundlagen für die finanzielle Anteilnahme des Staates, während die gesamten Kosten der Außenpflege für diese staatliche Beteiligung außer Betracht blieben. Diese Verteilung der Kosten mußte ganz selbstverständlich das Interesse der Departements wachrufen, die Kinder so lange wie möglich in dem Hospize zu belassen. Auf der anderen Seite machten das Ministerium des Innern, Präfekten und Inspektoren im Interesse des Kindes die größtmöglichen Anstrengungen, die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in dem Hospize so kurz als möglich zu gestalten, nachdem dieser Aufenthalt in den Hospizen erfahrungsgemäß der Gesundheit wie der Erziehung der Kinder in gleichem Maße abträglich ist. Solange dieser dem Kinde schädliche Aufenthalt im Hospiz dauert, trägt der Staat zu den Kosten bei, stellt diesen Beitrag aber ein, so bald das Kind das Hospiz verläßt und zu Pflegeparteien auf das Land kommt, so zwar, daß die frühere Behauptung, der Beitrag des Staates und die vernünftige Gestaltung der Armenkinderpflege stünden in einem umgekehrten Verhältnisse, gewiß berechtigt erscheint.

Diese Sachlage hätte an und für sich eine Reform erfordert und man ergriff daher gerne die Gelegenheit, welche das Gesetz vom 24. Juli 1889 betreffend die Enfants moralement abandonnés bot. Das erwähnte Gesetz erleichterte diese Reform und ermöglichte gleichzeitig eine andere, ungleich wichtigere, nämlich den gesetzlichen Schutz der verwahrlosten und mißhandelten Kinder. Auf diese Weise wurde mit einer und derselben Geldleistung ein zweifacher Zweck erreicht.

Die Departements erfuhren durch den größeren Beitrag des Staates zu dem Aufwande der Armenkinderpflege eine finanzielle Erleichterung und wurden gleichzeitig dadurch mächtig angeregt, den Service des Enfants moralement abandonnés bei sich einzuführen. Nach Übernahme der Fürsorge auch für die verwahrloste Jugend durch das Departement erhöht sich der Fünftelbeitrag des Staates, indem die Berechnung des Fünftelbeitrages des Staates dann nicht nur unter Zugrundelegung der inneren Ausgaben, sondern der inneren und der äußeren Ausgaben des Services des Enfants assistés et moralement abandonnés erfolgte. Damit kam für die Departements die Versuchung in Wegfall, lediglich aus Erwägungen finanzieller Natur und gegen das Interesse des Kindes den Aufenthalt der Kinder im Hospiz zu verlängern.

In dem mehrerwähnten Rundschreiben des Ministers des Innern vom 16. August 1889 lenkt dieser die Aufmerksamkeit der Präfekten auf die zweifelsohne eintretende finanzielle Entlastung des departementalen Budgets infolge dieser Erhöhung des Staatsbeitrages sowie auf die weitere Entlastung der öffentlichen Wohltätigkeit, weil die Vereine und Privatwohltäter infolge der Garantien, welche das Gesetz dem Erziehungswerke nunmehr

Digitized by Google

bietet, sich in erhöhtem Maße bereit finden werden, an der Erziehung der mißhandelten, verlassenen und verwahrlosten Jugend mitzuwirken. Der Minister des Innern fordert die Präfekten auf, die Conseils généraux anzuregen, daß die durch die Erhöhung des Staatsbeitrages freiwerdende Summe im Budget des Departements dem Service des enfants assistés zu gute komme, und verweist insbesondere auf die in manchen Teilen des Landes geltenden niederen Pflegesätze für die Unterbringung der Kinder am Lande und auf die Notwendigkeit der Erhöhung dieser Pflegegelder, wozu diese nunmehr freiwerdenden Gelder verwendet werden könnten.

„Il n'est ni juste de réclamer, ni possible d'obtenir des nourrices, des nourriciers, des patrons, un acte de bienfaisance, un sacrifice en faveur des pupilles. Le salaire payé à des personnes doit être calculé de telle sorte qu'après l'exécution fidèle des engagements qu'elles contractent, elles réalisent encore un bénéfice, ce profit n'est pas seulement licite, il est au point de vue des nourrices, nourriciers et des patrons la raison d'être du contrat."

10. Andere Erfolge und Mängel des Gesetzes.

Im Gegensatze zu dem Deutschen Reiche und England, wo der Ausgangspunkt der Gesetzgebung zum Schutze der verwahrlosten Kinder ein strafrechtlicher war, suchte die Gesetzgebung von Frankreich Abhilfe der auf diesem Gebiete herrschenden Mißstände in dem Gesetze vom 24. Juli 1889, einem Gesetze der Fürsorge für die hilfs- und erziehungsbedürftige Jugend, also einem Gesetze sozialpolitischer Natur. Demzufolge werden die mißhandelten und verwahrlosten Kinder durch die Assistance publique mit all demjenigen versehen, was ihnen bis dahin gefehlt hat: ein ruhiges Sein inmitten anständiger Menschen, Erziehung, Unterricht und endlich nach Abschluß ihres 13. Jahres die Unterbringung in der landwirtschaftlichen Arbeit oder die Lehrlingschaft in einem Gewerbe.

Diesen leitenden Erwägungen der Gesetzgebung von Frankreich entsprach die Ausführung.

Meinen Gewährsmännern zufolge hat sich das Gesetz von 1889 sehr bewährt; es hat ebensowohl der Sache der öffentlichen Moral als gleichzeitig auch dem Interesse des Vaterlandes gedient und wäre es nur wünschenswert, wenn dieses Gesetz in allen Teilen des Landes gleichmäßig und streng durchgeführt würde. M. Bruèyre beklagt sich, daß in dieser

Digitized by Google

Beziehung Paris zu wünschen übrig lasse. Inspektor Alph. Savouré-Bonville in Evreux, der so freundlich war, mich in den Geschäftsgang und in den Wirkungskreis der Assistance publique in Betreff der moralement abandonnés einzuweihen, reflektiert vorwiegend auf die Verhältnisse des Departements, dessen Service des enfants assistés er zu leiten und zu verwalten hat. Doch verdanke ich seiner freundlichen Mitteilung die nachstehende Statistik:

Am 31. Dezember 1901 wurden in Frankreich 119.616 Enfants assistés und 21.658 moralement abandonnés, zusammen also

141.274 Enfants assistés et moralement abandonnés gezählt.

Die Zahl der moralement abandonnés ist folgendermaßen zusammengestellt, je nach der Eingliederung in den Service des enfants assistés auf Grund des

Gesetzes vom 24. Juli 1889 . . . . . 20.810
„ „ 19. April 1898 848

Das Département de la Seine hat allein 49.303 Enfants assistés et moralement abandonnés, das Département de l'Eure 1845, die übrigen Departements zusammen 90.126 Enfants assistés et moralement abandonnés.

In dem Département de l'Eure waren bisher 800 Minderjährige unter 16 Jahren auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889 in den Dienst der armen Kinder aufgenommen und entlassen worden. Bei guten Pflegeeltern untergebracht, unter steter Überwachung, fühlte sich die große Mehrheit dieser Kinder neu gestärkt und neu belebt, sie vergaßen nach und nach das schlechte Milieu, in welchem sie ursprünglich lebten, und wurden fleißige und ehrliche Arbeiter. Nur 50 blieben arbeitsscheu.

Im Jahre 1891 besaßen in diesem Departement von 330 sittlich verwahrlosten Kindern 273 ein Ersparnis ihres Arbeitsverdienstes in der Gesamthöhe von 42.000 Francs.

Meine Gewährsmänner, mit denen ich in Angelegenheit des Gesetzes betreffend die moralement abandonnés verkehrte, versicherten mich, daß die rechtzeitige, einheitliche und strenge Anwendung des Gesetzes von 1889 der Verwahrlosung wesentlich vorbeugen würde und die Fälle, in denen Kinder schließlich dem Strafgesetze verfallen, äußerst selten wären. Dies zeigt ein Vergleich des Département de l'Eure, in dem die Handhabung dieses Gesetzes gute Erfolge gezeitigt habe, mit dem Département de la Seine beziehungsweise Paris, wo namentlich die Gerichtshöfe noch immer bei Anwendung des Gesetzes nicht jenes Entgegenkommen an den Tag legen, welches zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes unumgänglich notwendig ist.

Dabei ist allerdings das Gesetz vom 24. Juli 1889 nicht frei von Mängeln.

Digitized by Google

Als Mängel des Gesetzes vom 24. Juli 1889 haben sich herausgestellt:

1. Die Zwangslage der Richter im Falle der diesen durch Artikel 1 zur Pflicht gemachten Aberkennung der väterlichen Gewalt. Der Richter mußte nach einer Verurteilung wegen einer der im Artikel 1 des Gesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen die väterliche Gewalt über alle Kinder des Verurteilten aberkennen, wenngleich die strafbare Handlung, um derentwillen die Verurteilung erfolgte, nur ein einziges dieser Kinder berührte.

2. Die Schutzlosigkeit der unehelichen Kinder hinsichtlich Mißhandlung und Verwahrlosung durch die Mutter beziehungsweise den Vater. Weder die uneheliche Mutter noch der uneheliche Vater besitzen die elterliche Gewalt, es sei denn, daß die unehelichen Eltern das Kind als das ihrige ausdrücklich anerkannt haben. Somit könnten die unehelichen Kinder mißhandelt und verwahrlost werden, ohne daß die Wohltat des Gesetzes vom 24. Juli 1889 auf dieselben Anwendung finden kann.

3. Die Schutzlosigkeit von Kindern fremder Nationalität. Die Gerichtshöfe verweigern die Anwendung des Gesetzes von 1889 zu Gunsten von Kindern fremder Nationalität. Die väterliche Gewalt sei ein höchst persönliches Recht.

In Angelegenheit der Personenrechte gelte nicht das Recht des Aufenthaltslandes, sondern das Recht des Landes, welchem der Betreffende, um dessen Personenrecht es sich handelt, angehört.

Diesen Standpunkt nehmen insbesondere die Gerichtshöfe von Paris ein, weshalb die Kinder fremder Nationalität in Paris nicht den Schutz des Gesetzes vom 24. Juli 1889 gegen Mißhandlung ihrer Eltern genießen.

Eine Unzulänglichkeit des Gesetzes besteht darin, daß dasselbe sich mehr als eine Ergänzung des Code civil als eine familienrechtliche Schutzmaßnahme zu Gunsten braver Kinder gegen schlechte Eltern darstellt und die Gesetzgebung in Frankreich noch immer es an einer wirksamen Fürsorge für die schlechten Kinder guter Eltern fehlen lasse.

Wohl betrifft das zweite Gesetz von 1898 die Kinder, auf welche eine strafbare Handlung oder durch welche eine solche verübt wurde. Der vorerwähnten Unzulänglichkeit könnte damit zum Teile abgeholfen werden.

Die Gerichtshöfe pflegen auf Grund dieses Gesetzes eine sehr genaue Untersuchung zu pflegen und wenn diese ergibt, daß das Milieu, in welchem das Kind lebt, gefährlich ist, so wird das Kind der Assistance publique, einer Privatanstalt oder einem Vereine anvertraut. In diesem Falle wird nicht die väterliche Gewalt voll und ganz aberkannt, sondern nur ein Teil derselben, das Recht der Erziehung und Aufsicht über das Kind, wird abgenommen und übertragen. Während die vollinhaltliche Aberkennung der väterlichen Gewalt über alle Kinder, weil zu weitgehend, als ein Mangel

Digitized by Google

des Gesetzes vom 24. Juli 1889 erblickt wird, wird ein Fehler des Gesetzes von 1898 gerade in der Beibehaltung eines Teiles der elterlichen Rechte erblickt. Die Übertragung der Aufsicht genügte nicht.

Den Eltern verbleiben dann noch immer der Rechte zu viele: die Zustimmung zur Verehelichung, zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Verwaltung des Vermögens usw. Wenn z. B. ein Mädchen heiraten wolle und die Eltern verweigern die Zustimmung, so halte es außerordentlich schwer, auf Grund dieses Gesetzes die Tochter zu schützen.

Ein weiterer Fehler des Gesetzes von 1898 liege in dem fakultativen Charakter desselben. „Le juge peut confier."

Im großen und ganzen ist aber die Tendenz vorherrschend, daß die Kinder, welche straffällig werden, so viel als möglich dem Maison de correction, welches der Administration pénitentiaire untersteht, entzogen werden.

Zunächst wird die Unterbringung solcher Kinder durch die Vermittlung der Assistance publique angestrebt. Die Assistance publique bringt die Kinder in Familien auf dem Lande unter. Für diese Art der Unterbringung eignen sich aber viele der Kinder nicht, welche bereits straffällig geworden sind. Anstalten stehen aber der Assistance publique nicht zur Verfügung und so ergibt sich, daß dieses Gesetz in seiner Durchführung infolge dieses anstaltslosen Zustandes noch sehr viel zu wünschen läßt.

Zum Schlusse möge auch die Theorie mit ihrem Urteil über die Gesetzgebung Frankreichs zum Schutze der Kinder zum Worte kommen.

M. Berthélémy, Professeur de droit administratif à l'Université de Paris, äußert sich in seinem Vorwort zum „Traité théorique et pratique d'assistance publique par M. Derouin, A. Gory et F. Worms" über die Rückwirkung eines gut organisierten, zielbewußten Rechtsschutzes für Kinder auf die Volkswohlfahrt:

„C'est de l'instruction plus largement répandue, plus rigoureusement imposée à tous, que le progrès peut être le plus sûrement attendu. »Beaucoup de misérables«, dit Leroy-Beaulieu, »élèvent leurs enfants non seulement par nécessité, mais par choix dans la pratique de la mendicité et de la fainéantise, il ne leur font rien apprendre, avilissent, pour en tirer quelque lucre leur nature physique et morale . . .«

„L'indigence héréditaire n'a guère d'autre cause. C'est ici surtout que le combat intelligemment et résolument dirigé contre la misère peut remporter de sérieuses victoires et arracher au fléau une partie de son domaine.

„La charité irréfléchie ne fait qu'accroître celui-ci. Il faut pour obtenir un résultat, soit arracher l'enfant au détestable milieu où il se trouve, soit atténuer l'influence de ce milieu par des enseignements et des directions inspirées de plus de moralité et de plus de virilité.

„A cette nécessité répondent de nombreuses et très sages mesures édictées depuis une trentaine d'années, telle que la loi du 7 décembre 1874 relative à la protection des enfants employés dans les professions ambulantes, les lois qui établissent l'obligation et la gratuité de l'enseignement primaire.

Digitized by Google

l'excellente loi du 24 juillet 1889 sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés, la loi du 19 avril 1898 sur la repression des violences commises envers les enfants.

„Que ces lois soient rigoureusement appliqués, qu'il ne soit plus permis d'exploiter l'enfance par la mendicité ou de la dresser au vagabondage, que tout enfant surpris à demander l'aumône soit enlevé sans faiblesse à ses parents presque toujours indignes ou tout au moins déplorablement négligents, que l'assiduité scolaire, dans les villes surtout, ne soit pas lettre morte, qu'on réprime celui qui néglige de faire instruire ses enfants à l'égal de celui qui les prive de nourriture et une victoire nouvelle la plus décisive qu'on puisse entrevoir sera remportée sur le fléau du paupérisme.

„Élever et instruire les enfants, c'est supprimer des misérables, et, comme l'indulgence est le bouillon de culture du crime, on peut ajouter qu'emplir les écoles c'est vider les prisons."

---

11. L'Union française pour le sauvetage de l'enfance.

Die Gründung dieser Vereinigung erfolgte im Jahre 1887. Die Schilderung des Elends verwahrloster und mißhandelter Kinder in der Tagespresse veranlaßte zwei Frauen zu einem Aufrufe, welcher zur Gründung des Vereines führte.

An die Spitze der Vereinigung trat Jules Simon. Dem Verwaltungsausschusse gehören unter anderen bis in die Gegenwart an: Th. Roussel, Henri Monod, L. Brueyre. Die Vereinigung wächst an Mitgliedern und Vermögen, sie besitzt heute einen Reservefonds von über einer Million Francs und hat die Obhut über mehr als 800 Kinder.

Ziel und Zweck dieser Vereinigung ist der Schutz der mißhandelten und sittlich verwahrlosten oder gefährdeten Kinder.

Unter Mißhandlung versteht die Vereinigung jede Ausschreitung der Züchtigung, die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge, Verwendung zur Bettelei, zu einer gefährlichen Beschäftigung, Vagabondage usw.; kurz unter Mißhandlung wird was immer für ein Zustand verstanden, in welchem die Kinder als Opfer und Märtyrer erscheinen.

Unter sittlicher Gefahr versteht der Verein vor allem das schlechte Beispiel und Vorbild, welches pflichtvergessene Eltern ihren Kindern durch ein ärgernis-erregendes Verhalten, durch Bettelei und Trunksucht geben; das Leben mit Eltern, die wegen Verbrechens, Diebstahls, Anreizung Minderjähriger zu Ausschweifungen verurteilt worden sind, kurz und gut das Leben in einem Milieu, in welchem die Kinder, Opfer der Verhältnisse, dem Schicksale des sittlichen Unterganges unrettbar verfallen wären.

Die Vereinigung will solche gefährdete Kinder aus der gefährlichen Umgebung befreien und erretten und vor Mißhandlungen beschützen.

Mit armen Kindern, bei denen die Voraussetzungen der gesetzlichen Armenhilfe durch das Departement zutreffen, hat die Vereinigung selbst unmittelbar nichts zu tun. Wenn sie solchen Kindern begegnet, leitet sie die Untersuchung derselben durch das Departement als das vom Gesetze berufene Organ in die Wege. Die

Digitized by Google

Union hat weiteres nur zu tun mit den enfants honnêtes de parents vicieux und hat nichts zu tun mit den enfants vicieux de honnêtes parents. Die Erziehung der lasterhaften und schwer disziplinierbaren Kinder erfordert eine besondere Erziehung und Organisation, über welche der Verein nicht verfügt. Die Vereinigung will behüten und beschützen, nicht heilen und bessern; sie betreibt Hygiene und nicht Therapie.

Die Gesellschaft befolgt folgendes Verfahren in den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen:

Zunächst wird eine genaue Untersuchung gepflogen, ob mehr Unwissenheit und Gedankenlosigkeit als Gewalttätigkeit die Schuld tragen an der übermäßigen und zu häufigen Züchtigung oder ob das Unmäßige der Züchtigung der Kinder zurückzuführen ist auf die Antipathie oder den Haß der Eltern gegen das Kind oder auf angeborenen Hang zur Gewalttätigkeit oder endlich auf den Alkoholismus. Im ersten Falle wird unter der Mitwirkung des Polizeikommissärs des Distriktes den schuldigen Eltern Vorstellung gemacht und werden diese verwarnt unter Hinweis auf die strafgerichtlichen Erkenntnisse, welche in ähnlichen Fällen erflossen sind. Die Personen, von welchen der Gesellschaft die Mitteilung der Mißhandlung zugegangen ist, werden eingeladen, im Wiederholungsfalle der Gesellschaft wieder Mitteilung zu machen. Solche Wiederholungen gehören zu den Seltenheiten.

Wenn es sich um einen angebornen Hang zur Gewalttätigkeit und Grausamkeit und eine vom Hasse diktierte Handlungsweise handelt oder um Gewalttätigkeiten, welche auf den Genuß des Alkohols zurückzuführen sind, dann verlangt das Interesse des Kindes, daß das Kind aus der Familie entfernt werde. Zunächst verlangt die Gesellschaft von der Familie, daß diese das Kind der Gesellschaft anvertraue, welchem Verlangen nur in den seltensten Fällen widersprochen wird. Oft kommen die Eltern entgegen und erbieten sich, das Kind in einer Anstalt oder bei anderen Familienmitgliedern unterzubringen.

Die Union pour le sauvetage de l'enfance erreicht somit ihre Zwecke häufig — und sie sieht einen Ehrgeiz darin — ohne daß Gericht und Gefängnis in Anspruch genommen werden.

Die Eltern, welche ihre Kinder zum Bettel mißbrauchen, sind schwerer zu behandeln und zu überzeugen als die Eltern, welche ihre Kinder mißhandeln. Die Verwarnungen des Polizeikommissärs und der Untersuchungsrichter bleiben ebenso erfolglos wie die häufigen Verhaftungen. Die Ausbeutung der Kinder dauert in der Regel fort. Die Kinder selbst gewöhnen sich bald an den Bettel und fahren nach der Verhaftung der Eltern fort zu betteln.

In diesem Falle bleibt der Gesellschaft allerdings nichts anderes übrig, als die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen und die Aberkennung der elterlichen Gewalt zu verlangen.

Die sittlich gefährdeten Kinder befinden sich — wenngleich nicht in einem so schmerzhaften Zustande — so doch in einer nicht minder bemitleidenswerten Lage. Die Union schildert diesen Zustand und erklärt als wiederkehrende Erscheinung in den hunderten von Einzelfällen:

„Schlechtes Milieu, verdorbene Luft. Der Vater trinkt, zuweilen steht die Mutter dem Vater darin nicht nach. In dem Haushalte gehören Schläge und Schimpfworte nicht zu den Seltenheiten. Unter dem Eindrucke dieser Szenen sind die Kinder schreckhaft, weinen und schreien. Die Kinder haben Hunger und sind unzulänglich gekleidet. In den meisten Fällen, ja beinahe immer, haben die Leiden der Kinder ihren Ursprung in der Unmäßigkeit der Eltern. Oder die Mutter führt ein skandalöses Leben unter den Augen ihrer eigenen Kinder. Immer sind es Nachbarn oder wohltätige Personen, welche die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf

Digitized by Google

die sittliche Gefährdung solcher Kinder lenken. Diesen Fällen gegenüber ist die Privatwohltätigkeit ohnmächtig. Hier sitzt das Übel tief, die Eltern sind meist verloren, doch müssen die Kinder gerettet werden. Hier beginnt nun ein verzweifelter Kampf zwischen Eltern und der Gesellschaft. In solchen Fällen leisten die Eltern einen hartnäckigen Widerstand. In manchen Fällen gelingt es den eindringlichen Vorstellungen der Gesellschaft, den Widerstand der Eltern zu brechen. Wenn nicht, erfolgt das Einschreiten der Gesellschaft bei Gericht um Aberkennung der elterlichen Gewalt. Wenn die Gesellschaft Kinder im Einverständnisse mit den Eltern übernimmt, verlangt dieselbe immer die Zession der elterlichen Gewalt auf Grund des Titels 2, nämlich der Artikel 17 oder 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1889. Die Gesellschaft erwähnt in ihren Jahresberichten dankbar der großen Dienste, welches dieses Gesetz ihrem Rettungs- und Erziehungswerke leistet und wie es erst diesem Gesetze zu danken sei, daß die Kinder, welche in Pflege und Erziehung aufgenommen wurden nicht willkürlich in die Hände derjenigen zurückfallen, welche die Kinder mißhandelt, ausgebeutet und sittlich gefährdet haben.

Sobald das Exekutivkomitee für die Aufnahme eines Kindes sich entschieden hat, kommt es in das Asyl der Gesellschaft.

1. Das Asyl der Gesellschaft als Durchgangsstation.

Jedes von der Gesellschaft angenommene Kind muß ein Asyl passieren. Dieses bildet den Übergang aus dem Milieu, in dem es bisher gelebt und aus dem es entfernt wurde, zur endgültigen Unterbringung.

In dem Asyl vollzieht sich eine vorläufige Untersuchung der Kinder auf deren Gesundheitszustand, eine Prüfung ihrer Charaktereigenschaften und endlich die in den meisten Fällen sehr notwendige Reinigung der Kinder.

Der Aufenthalt des Kindes in dem Asyle dauert durchschnittlich 4—6 Wochen.

Dr. Rubinovich, der Arzt des Asyls der Gesellschaft zu Neuilly, äußert sich in der Schrift:

„Étude sur l'état physique et intellectuel des enfants maltraités et moralement abandonnés", mémoire présenté au Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée 1900, über die Behandlung der Kinder und über die Erfolge dieser Behandlung wie folgt:

„Ce qui m'a toujours profondément impressionné, ce sont les résultats immédiats du placement de ces enfants dans un asile bien organisé. Dans une proportion de 90 p. 100, ces enfants arrivent dans un état de maigreur, de faiblesse et d'anémie fort prononcé: c'est la misère physiologique dans sa plus triste expression. De plus, dans une proportion presque égale, ces petits malheureux produisent, au premier interrogatoire, l'impression d'êtres profondément débiles, parfois presque idiots, tellement leur air est hébété, leurs réponses nulles et l'ensemble de leur attitude stupide. Or, il suffit souvent à ces enfants de rester huit à quinze jours dans une maison où ils sont convenablement nourris, vêtus et logés, pour que la transformation s'opère d'une façon surprenante. La bascule que j'ai fait établir nous prouve qu'en une semaine ou deux, ces enfants gagnent en poids huit à dix fois plus que les enfants normalement élevés, ayant le même âge. Ainsi, à huit ou neuf ans, un enfant normalement élevé gagne tous les jours à peine cinq ou six grammes, nos pupilles du même âge gagnent chaque jour à l'asile jusqu'à 40 ou 50 grammes. Leur organisme arrêté pendant longtemps dans son besoin de se développer se précipite sur la nourriture et essaie de rattrapper le temps perdu. Une transformation non moins remarquable se produit souvent

Digitized by Google

dans la manière d'être intellectuelle de ces enfants, ils abandonnent chaque jour leur masque d'hébétude et de stupidité, leurs yeux s'animent, leur langue se délie, et tels de ces êtres sur lesquels on était tout d'abord tenté de porter un diagnostic de faiblesse mentale ou d'imbécillité, se révèlent souvent, au contraire, comme ayant une intelligence normale et parfois au-dessus de la moyenne."

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung ihres Gesundheitszustandes und ihrer Charaktereigenschaften erfolgt die Entscheidung über die Art ihrer Unterbringung.

Die Asyle dienen auch bei einem Wechsel in der Unterbringung zu vorübergehenden Aufenthalt der Kinder und als Zufluchtsort.

2. Arten der Unterbringung.

Die Unterbringung der Kinder in Familien bildet die große Regel. Ausnahmen hievon bilden nur die Fälle körperlicher Krankheit, lasterhafter Neigungen und Gewohnheiten. Die Gesellschaft hält die Erziehung in der Familie für das Beste.

Vieles von ihren Erfolgen verdankt die Gesellschaft der Erziehung der Kinder in Familien. In dieser Beziehung stimmen die Erfahrungen der Gesellschaft ganz mit den Erfahrungen des Service des Enfants assistés überein. Ja die Gesellschaft sucht selbst die Unterbringung solcher Kinder unter zwölf Jahren in Familien zu bewerkstelligen, welche einen schwer lenkbaren Charakter haben, launig und heftig sind, aber noch keine lasterhaften Neigungen haben. Der größte Teil der Kinder, 467, und zwar 279 Knaben und 188 Mädchen waren im Jahre 1899 in Familien untergebracht. Sie waren in Gruppen von verschiedener Größe — von 7 bis 108 Kindern — in den einzelnen Departements untergebracht. An der Spitze einer jeden solchen Gruppe steht ein Direktor, welcher unter den Bewohnern des Bezirkes ausgesucht wird und nicht nur Kenntnis hat, welcher Familie mit Zuversicht Pflegekinder anvertraut werden können, sondern welcher auch die Kinder stets unter seinen Augen hat und dieselben daher überwachen kann.

Bei der Auswahl der Familien gilt als Regel, daß diese sich eines gewissen Wohlseins erfreuen müssen. Familien in hilfsbedürftigem Zustande sind von vornherein ausgeschlossen. Die Gesellschaft will nicht, daß mit den ihrer Pflege und Erziehung anvertrauten Kindern und den für diese gezahlten Pflegegeldern eine Armenunterstützung gewährt wird. Einer Familie wird nur ein Kind anvertraut. Eine Ausnahme hievon bildet der Fall, in dem zwei Geschwister in einer Familie untergebracht werden. Wirtsleute sind ebenfalls ausgeschlossen. Es wird darauf gesehen, daß die Kinder einfache, aber gute Kleidung erhalten, und zwar die Tracht des Departements, welches sie bewohnen. Nichts soll daran erinnern, daß die Kinder arme Kinder sind, und wird vermieden, was sie im Vergleiche zu anderen Kindern als minderwertig erscheinen läßt.

Im allgemeinen bezeichnet die Gesellschaft es als einen Erfahrungssatz, daß die Kinder in den Familien auch die Zuneigung finden, deren sie als eines Lebenselementes bedürfen, und daß die Kinder und die Pflegeeltern gegenseitig sehr aneinander hängen. Die Trennnng von den Pflegeeltern, welche schlimmen Kindern als Strafe angedroht wird, ist ein bewährtes Mittel, ein besseres Benehmen der Kinder zu bewirken.

Häufig ergibt sich die Notwendigkeit, mit dem 13. Lebensjahre den Pflegeort zu ändern.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich jener Kinder, welche eine besondere berufliche Ausbildung in einer Spezialanstalt erhalten. Ende Dezember 1899 waren 47 Kinder, und zwar 20 Knaben und 27 Mädchen auf diese Weise untergebracht.

Digitized by Google

Im übrigen gilt aber als Erfahrungssatz, daß das System der Familienerziehung seinen vollen Wert nur dann voll und ganz erreicht, wenn das Kind in der Familie bleibt, welche es auferzogen hat.

59 kranke Kinder, und zwar 20 Knaben und 39 Mädchen, waren in Heilanstalten oder in Seeheilstätten oder im Süden, zumeist in den Pyrenäen, untergebracht. Für diese im hohen Grade vorbeugende Hygiene wird nichts gespart. Das körperliche, mehr noch das moralische Übel breitet sich sonst aus und vererbt sich von Generation zu Generation und verbreitet seine bedauernswerten Folgen auf eine Reihe von Menschenleben und Menschenalter.

Die Befestigung der Gesundheit der Kinder bedeutet, denselben in der Zukunft Leiden ersparen und ein besseres Los sicherstellen.

116 Kinder, und zwar 75 Knaben und 41 Mädchen, sind in Asylen, Privaterziehungsanstalten und landwirtschaftlichen Kolonien untergebracht. Es sind solche Kinder, welche vermöge ihrer Charaktereigenschaften schwer zu behandeln, lasterhaft oder auch nur in dieser Beziehung nicht über jeden Zweifel erhaben sind.

Die letzteren bilden sogar die Mehrheit. Dieselben sind weniger zu heilen als vielmehr zu behüten. 90 Kinder, und zwar 51 Knaben und 39 Mädchen, sind auf Grund einer Stiftung in verschiedenen Waisenanstalten.

Der Bericht der Gesellschaft erwähnt der Sorgen und Schwierigkeiten, welche derselben aus der Wahl der richtigen Art der Unterbringung erwachsen.

Ihre große Familie gleiche eben anderen Familien. Solange die Kinder klein sind, gehe es an, die größten Schwierigkeiten beginnen mit dem Alter von 15 bis 20 Jahren. Ein Kind, das bisher sanft und artig schien, beginnt launig, phantastisch, nervös zu werden und sei schwer zu leiten. Das Gewerbe, das es zu lernen begonnen habe, sage ihm nicht mehr zu, es verlangt den Beruf zu wechseln. Die Aufsicht fällt ihm lästig, es sucht sich ihr zu entziehen. Zwischen Lehrherrn und Lehrling zu vermitteln, sei oft notwendig. Und die Mädchen mit 18 Jahren, welche Vorsichtsmaßnahmen seien erst da notwendig!

Der Bericht erwähnt die Früchte der Sparsamkeit, welche die Gesellschaft ihren Schützlingen anzugewöhnen sucht. Zu Ende 1899 hatten 290 Kinder, und zwar 179 Knaben und 111 Mädchen, im ganzen ein Ersparnis von 18.623·57 Francs.

3. Die entlassenen Kinder.

Bis zum 31. Dezember 1899 hatte die Gesellschaft insgesamt 1196 Kinder aufgenommen. Zu dem gleichen Zeitpunkte hatte die Gesellschaft aber nur 791 Schützlinge unter ihrer Obhut. 405 Kinder sind daher von der Gesellschaft bis dahin entlassen worden. Die Entlassung erfolgte auf folgende Weise:

159 Kinder kehrten zu den Eltern und Verwandten zurück; das bedeutet im Durchschnitte der zwölf Jahre 13 pro Jahr. Viele Eltern, deren Kinder schon von der Gesellschaft aufgenommen worden sind, scheuen vor der Entäußerung ihrer elterlichen Rechte vor Gericht (Titel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1889) zurück. Diese bildet aber die Voraussetzung der gesellschaftlichen Fürsorge für die Kinder. 94 Kinder mußten aus diesem Grunde den Eltern zurückgestellt werden oder durchschnittlich sieben pro Jahr.

Ungefähr 40 der aufgenommenen Kinder paßten ihrer Lage und ihrem Zustande nach nur ganz unvollständig oder gar nicht zu den Zwecken der Gesellschaft. Das galt insbesondere hinsichtlich der zu Beginn der gesellschaftlichen Tätigkeit aufgenommenen Kinder. Den Eltern konnten somit die Kinder nicht vorenthalten werden. Die Entlassung der übrigen zu den Eltern entlassenen Kinder bot keine Schwierigkeiten oder Bedenken, sei es, daß die häuslichen Verhältnisse des

Digitized by Google

Elternhauses sich zum Besseren geändert hatten, z. B. Wegfall des schuldigen Teiles, sei es, daß die Erziehung vollendet und die Entlassung zu keinem Bedenken Anlaß gab.

127 Kinder wurden der Assistance publique oder anderen Anstalten der Privatwohltätigkeit überantwortet. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der Gesellschaft, solange das Programm derselben noch nicht genau präzisiert war, kam es häufig vor, daß Fälle, welche lediglich die armenrechtliche Hilfe erheischten, z. B. Fälle der Verwaisung, des Verlassenseins, in die Tätigkeit der Gesellschaft einbezogen worden waren. Dieses Übereifers machte sich die Gesellschaft aber hauptsächlich in den ersten Jahren ihres Bestandes schuldig. In den ersten drei Jahren erfolgte die Aufnahme von Kindern, deren Übernahme durch die Assistance publique nachträglich bewirkt worden war, in 104 Fällen; in den letzten vier Jahren nur mehr in acht Fällen.

27 Kinder, und zwar nur Knaben, haben ihre Lehr- oder Arbeitsstellen verlassen und sich dadurch der von uns geübten Aufsicht entzogen. Die Gesellschaft fahndet immer durch Gendarmerie oder Polizei nach solchen entwichenen Schützlingen. Häufig erfolglos. In den meisten Fällen ist es ein unbezähmbarer Freiheitsdrang, welcher zur Entweichung führt.

30 Kinder sind bei ihrer Entlassung mit Zustimmung der Gesellschaft freiwillig in das Heer eingetreten.

30 Kinder, und zwar 16 Knaben und 14 Mädchen, haben die Großjährigkeit erreicht. Von den letzteren haben zwei sich verheiratet. Die Gesellschaft gab jeder von beiden eine Aussteuer und Mitgift. Der Haushalt beider geht gut.

27 Kinder, und zwar 11 Knaben und 16 Mädchen, sind verstorben; meistens kurz nach der Aufnahme. Die Todesursache in den meisten Fällen war Tuberkulose.

Die Gesellschaft verfolgt aufmerksam das weitere Fortkommen der Kinder, welche ihre Erziehung unter dem Schutze der Gesellschaft vollendet haben. Die Gesellschaft ist auch durch eine kleine Beisteuer im Falle guter Aufführung den Kindern beim Eintritte in das selbständige erwerbsfähige Leben behilflich.

Zu diesem Zwecke wird jährlich ein Betrag in einen eigenen Fonds gesteuert, aus dem diese Beisteuer schließlich bestritten wird.

Die Erziehungserfolge bei jenen Kindern, deren Erziehung unter dem Schutze der Gesellschaft bis an das Ende geführt wurde, sind nahezu ausnahmslos günstig. Alle erwerben ehrlich ihr Brot, die Lebenslage einzelner ist sogar eine äußerst günstige. Ein nicht zu unterschätzender Erfolg, wenn man bedenkt, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Kinder, wenn sich die Gesellschaft ihrer nicht angenommen und sie nicht aus dem bisherigen Milieu befreit hätte, sittlich verdorben und untergegangen wäre.

4. Die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1900 177.830 Francs. Darunter stammen 70.000 Francs von der jährlich veranstalteten Tombola; 45.472 Francs 80 Centimes gingen an Subskriptionen und Mitgliederbeiträgen ein; 41.563 Francs 70 Centimes betrugen die Interessen des Vermögens der Gesellschaft. Die Subventionen des Staates und der Departements betrugen 6000 Francs.

Die Ausgaben der Gesellschaft im gleichen Jahre betrugen 197.693 Francs 20 Centimes. Ergibt eine Mehrausgabe über die Gesamteinnahme im Betrage von 19.836 Francs 60 Centimes. Die Ausgaben der Gesellschaft verteilen sich im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1900.

Digitized by Google

Ausgaben die mit dem Asyle verbunden sind	13.045·10	Francs
Unterbringung der Kinder	133.239·45	„
Kosten der Überwachung	32.488·85	„
Beiträge zum Aussteuerfonds	15.000·—	„
Diverse andere Ausgaben	3.199·80	„
Summe der Ausgaben	197.693·20	Francs

5. Statistik der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat in den Jahren ihres Bestandes seit 1880 über ihr Wirken nicht genau und ziffernmäßig Buch geführt. Darum erklärt die Gesellschaft, daß ihre Statistik unter den tatsächlichen Leistungen sei. Diese hätten von Jahr zu Jahr zugenommen. Im Jahre 1888 hätten 65, im Jahre 1899 aber 363, in der zwölf Jahren 2435 Fälle die Gesellschaft beschäftigt. 1639 Fälle kamen aus dem Département de la Seine, 796 aus den anderen Departements.

Diese 2435 Fälle berührten 3774 Kinder, 2110 Knaben und und 1664 Mädchen, davon waren 648, und zwar 366 Knaben und 282 Mädchen mißhandelt; 2802, und zwar 2594 Knaben und 1208 Mädchen, waren sittlich gefährdet und endlich 314, und zwar 150 Knaben und 164 Mädchen waren zum Betteln verwendet.

Mißhandlung und Verwahrlosung gehen häufig eine in die andere über. Die obige Einteilung soll nur besagen, aus welchem Titel in erster Linie die Inanspruchnahme der Gesellschaft erfolgte.

In den meisten Fällen, erklärt die Gesellschaft, seien Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder zurückzuführen auf die Unmäßigkeit der Eltern im Getränke.

„Ce liquide que, par une singulière dérision on appelle eau de vie et qui est plutôt une eau de mort, non seulement affaiblit peu à peu le corps, mais encore dénature les sentiments, fausse le sens moral, quand il n'abolit pas complètement. Nos dossiers sont riches en observations de ce genre. On ne sait pas quel mal fait aux enfants l'alcool."

Von den 3764 Kindern, welche die Gesellschaft beschäftigen, sind 1855 zunächst auszuschalten gewesen. Die den Eltern gemachten Vorwürfe waren übertrieben, teilweise überhaupt unwahr.

Hinsichtlich 174 Kinder, beinahe durchwegs mißhandelt oder zum Betteln verwendet, erreichten die ersten Mahnungen der Eltern ihren Zweck.

479 Kinder wurden mit Hilfe der Gesellschaft infolge ihres hilfsbedürftigen Zustandes der Assistance publique oder der Privatwohltätigkeit zugeführt.

Hier konnte die Gesellschaft die Kinder aus einer gefährlichen Umgebung befreien und für die meisten dieser Kinder die öffentliche Armenhilfe des Departements anrufen, ohne daß ihr diese außerordentlich segensreiche Tätigkeit irgend etwas gekostet hätte.

In 106 Fällen hat die Gesellschaft auf Aberkennung der elterlichen Gewalt im Sinne des Titel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1889 bei den Gerichten Klage erhoben und in 33 Fällen wurde der Klage Folge gegeben. Diese betrafen 70 Kinder. Der Gerichtshof in Paris aberkannte in 9 von diesen 33 Fällen, die Gerichtshöfe der Departements in 24 Fällen, in denen die Gesellschaft die Klage erhoben hatte.

Die Berichte der Gesellschaft bezeichnen diesen Erfolg selbst als einen sehr mittelmäßigen, ohne den Nutzen zu verkennen der für die 70 dadurch geretteten Kinder erwuchs und ohne die Hoffnung aufzugeben, daß die Rechtsprechung der Gerichte in Zukunft dem Klagebegehren der Gesellschaft mehr entgegenkommen werde. Vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1899 wurden 1196 Kinder, und zwar 727 Knaben und 469 Mädchen, durchschnittlich 99 im Jahre, aufgenommen.

Digitized by Google

Gelegentlich meines Aufenthaltes in Paris in den Jahren 1896 und 1900 besuchte ich Claude Gayté, Directeur de l'Union française pour le sauvetage de l'enfance en France.

Zum Schlusse noch einige Worte über die grundsätzliche Verschiedenheit in der amtlichen Behandlung des Kinderschutzes in Frankreich und England.

Die Polizei in Frankreich ist, was den Kinderschutz anbelangt, der Polizei in England überlegen. Der Polizeikommissär in Paris kennt seinen Amtsbezirk auf das genaueste, kennt die Fälle der Mißhandlung der Kinder, leitet das Verfahren vor den Gerichten ein. Die Gesellschaft, welche die Anonymität des Anzeigers wahrt, macht es jedermann möglich, Fälle von Verwahrlosung und Mißhandlung zur amtlichen Kenntnis zu bringen. Die Polizei in Paris ist es, welche die meisten Fälle entdeckt, in London ist es nicht die Polizei, sondern die National Society for the Prevention of Cruelty to Children, welche vielfach mit dem Kinderschutze zu einem Zeitpunkte befaßt ist, in dem die englische Polizei noch nichts mit demselben zu tun hat. Die Inspektoren dieser Gesellschaft, welchen die Royal Charter, womit die National Society for the Prevention of Cruelty to Children inkorporiert wurde, polizeiliche Befugnisse beilegt, verrichten in England vielfach das Werk der Polizei.

Der Unterschied zwischen der französischen und der englischen Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder berührt den Unterschied zwischen französischer und englischer Polizei. In Paris und Frankreich entdeckt die Polizei zumeist die Fälle von Kindermißhandlung und Verwahrlosung und die Gesellschaft beschützt die Kinder konkurrierend mit der Polizei und bringt sie in Asylen und in Familien unter. In England und London ist es die Gesellschaft, welche zumeist ohne Hilfe der Polizei die mißhandelten und verwahrlosten Kinder entdeckt, beschützt und unterbringt. (Siehe „England: The National Society for the Prevention of Cruelty to Children“ und The Prevention of Cruelty to Children Act“.)

Digitized by Google

B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien.

Als ich im Jahre 1882 die holländischen Armenkolonien Fredericksoord, Willemsoord und Willelminasoord, die Vagabundenkolonie in Benhuizen und die landwirtschaftliche Schule für verwahrloste Kinder in Niederländisch Mettray bei Zwolle besuchte, kam ich auch in das benachbarte Belgien.

Ich beschäftigte mich in Belgien mit den Einrichtungen der Armenpflege, insbesondere mit der Armenkinderpflege.

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit führte mich noch zweimal nach Belgien, im Februar 1902 und im Herbste 1903.

Ich habe in dem Vorworte: „Die Bekämpfung der Vagabondage und der Bettelei in Belgien", la mise à la disposition du gouvernement et les Écoles de bienfaisance de l'État als das mir in Belgien vorgesteckte Studien- beziehungsweise Reiseziel bezeichnet.

Die Reform des Ministers Lejeune hat diesen Kampf gegen Landstreicherei und Bettelei auf ganz neue Grundlagen gestellt und diese verschieden gestaltet, je nachdem der Zustand der Verwahrlosung, auf welche Landstreicherei und Bettelei zurückzuführen sind, ein gewohnheitsmäßiger oder unverschuldeter, und, im letzteren Falle, je nachdem die Verwahrlosten erwachsene Personen sind oder im jugendlichen Alter sich befinden.

Minister Lejeunes Reform hat die objektive Tatsache der Verwahrlosung zum Ausgangspunkte der Gesetzgebung betreffend die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend genommen. Entscheidend für die mise à la disposition du gouvernement ist der abandon moral, der Zustand der Aufsichtslosigkeit, in dem das Kind sich befindet, und der seinen charakteristischen Ausdruck in der Landstreicherei findet. Minister Lejeune hat dies auf dem Congrès de Patronage de Namur im Jahre 1896 ausgeführt:

„Lorsque un enfant est traduit devant le juge de paix en vertu des dispositions de la loi de 1891, qui visent l'état de vagabondage, la question, dont le juge fait dépendre sa décision, est toujours de savoir, si l'enfant est ou n'est pas en état d'abandon moral. Le juge

Digitized by Google

ne met à la disposition du gouvernement que les enfants qui, d'après la vie qu'ils mènent ou le milieu dans lequel ils se trouvent, peuvent être considérés comme moralement abandonnés. Mais pour marquer l'étendue des pouvoirs dont elle investit le juge de paix et de la liberté d'appréciation qu'elle lui laisse, la loi de 1891 ne s'en rapporte pas à une définition théorique de l'état d'abandon moral; elle introduit, dans la question dont la solution entrainera la décision du juge, un élément de fait, qu'elle désigne par ces mots: l'état de vagabondage ou de mendicité habituelle."

Die Gesetzgebung Belgiens hat also nur einen Teil des Kampffeldes berücksichtigt, die sogenannte objektive Verwahrlosung der Jugendlichen, soweit diese in Straftaten, in Bettelei oder Landstreicherei zum Ausdruck kommt, jedoch die Verwahrlosung und Gefährdung durch die Eltern unberücksichtigt gelassen. Die Gesetzgebung von Frankreich hat — wie wir gesehen haben — den entgegengesetzten Verlauf genommen. Der belgischen Kammer liegt ein Gesetzentwurf mit 28 Artikeln als Regierungsvorlage vor: Projet de loi pour la protection de l'enfance, der noch auf seine parlamentarische Erledigung wartet. Damit sollen die Kinder auch gegen unwürdige und unfähige Eltern geschützt werden.

Mein nächstes Reiseziel in Belgien waren die Écoles de bienfaisance de l'État.

Es war mir im Februar 1902 unmöglich, alle Écoles de bienfaisance de l'État zu besuchen. Ich besuchte Ruysselède, Beernem und Moll, mußte aber die Fortsetzung meiner Besuche aufgeben, nachdem ich in Antwerpen erkrankte und dadurch zur Heimreise gezwungen war. Ich setzte meine Studienreise im September 1903 fort und dehnte diese über mein nächstes Studienziel, die Écoles de bienfaisance de l'État, auch auf die Maisons de refuge und die Kolonien Hoogstraten, Merxplas und Wortel, und zwar aus den vorerwähnten Gründen sachlicher Zweckverwandtschaft aus. Zudem enthalten alle diese Einrichtungen ihre abgesonderten Abteilungen für die Minderjährigen von 18—21 Jahren und das Maison de refuge in Bruges auch Abteilungen für solche weibliche Minderjährige unter 18 Jahren, welche in schwangerem Zustande sich befinden oder bereits der gewerbsmäßigen Unzucht verfallen waren und sich daher zur Aufnahme in die Écoles de bienfaisance de l'État, nicht eignen.

Die sachliche Zweckverwandtschaft von Kolonien und staatlichen Wohltätigkeitsschulen ist darin begründet, daß die ersteren für die Veteranen, die letzteren für die jugendlichen Anwärter der Landstreicherei und Bettelei, beide somit Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung sind. Beide beruhen auf dem Gesetze von 1891 pour la répression du vagabondage et de la mendicité.

Digitized by Google

Die Dépôts de mendicité und die denselben gleichgehaltene Kolonie Merxplas bilden zusammen ein Mittel, die aus Trunksucht, Arbeitsscheu usw. im Zustande dauernder Verwahrlosung lebenden Landstreicher und Bettler, statt mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, dauernd anzuhalten und stellen damit die kriminalpolitische, sicherheitspolizeiliche Seite der Reform Lejeune dar, während die Maisons de refuge und die Écoles de bienfaisance de l'État die sozialpolitische Seite der Reform bedeuten, welche Unterscheidung ermöglicht wurde durch die Scheidung der Landstreicher und Bettler je nach Ursache und individuellem Verschulden. Die Maisons de refuge sollen diejenigen Individuen beherbergen, welche durch unverschuldete Arbeitslosigkeit in Not geraten sind und bei denen sich der Bettel gewissermaßen als Selbsthilfe der hilflos gelassenen Armut darstellt. Als dritte Aufgabe der Reform galt der Schutz der Jugend vor Bettelei und arbeitsscheuem Leben, welchen die Écoles de bienfaisance de l'État verwirklichen sollten. Somit erscheinen die erwähnten Anstalten als drei verschiedene Mittel zur Erreichung eines und desselben Zweckes.

Diese Schulen waren an die Stelle der Maisons pénitentiaires und der Écoles de réforme getreten. Wohl hatten nach dem Zusammenbruche der belgischen Wohltätigkeitsgesellschaft und ihrer Kolonien im Jahre 1843 die Écoles de réforme bereits eine von den Erwachsenen gesonderte Behandlung der Jugendlichen ermöglicht und 1848 und 1849 waren Ruysselède und Beernem zu diesem Zwecke erstanden, allein erst die Reform des Justizministers Lejeune hatte — wie wir unten sehen werden — die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen auf einer gegen früher wesentlich verschiedenen Grundlage aufgebaut.

Damit wurde zunächst der in der Vagabondage und Bettelei zum Ausdruck kommende Zustand der Verwahrlosung zum Ausgangspunkte der Zwangserziehung genommen. Die Schulen vertauschten die Bezeichnung École de réforme in École de bienfaisance de l'État und bezeichnenderweise blieben diese Schulen nicht mehr wie bisher unter der Gefängnisverwaltung, sondern wurden der Administration de la bienfaisance au Ministère de la Justice unterstellt. In dieser Richtung bewegt sich auch heutzutage noch der Fortschritt, indem das Quartier de discipline der Écoles de bienfaisance de l'État, welches bisher, mit dem Gefängnisse von Gent verbunden, eine Abteilung desselben bildete und der Gefängnisverwaltung unterstand, aus dieser Verbindung losgelöst, in einer eigenen und neuen Anstalt in Ypres untergebracht werden soll. Das Quartier de discipline hält die Mitte zwischen dem Gefängnisse für Jugendliche in Gent und den Écoles de bienfaisance de l'État. Der erziehliche Charakter selbst dieser Anstalt kommt durch die bevorstehende Loslösung aus der räumlichen und administrativen Verbindung mit dem Gefängnisse in Gent zum Ausdrucke.

Digitized by Google

Das Quartier de discipline vereinigt unter einer strengen Hausordnung alle disziplinwidrigen und widerspenstigen Elemente der anderen Schulen, welche von diesen dahin abgegeben werden. Es ergibt sich aus der folgenden systematischen Darstellung von selbst, daß diese Änderung des Namens und der Organisation keine bloß äußerliche war, sondern den ganzen Geist und die Wesenheit der Einrichtung beeinflußte.

Bevor ich zur Darstellung der Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien übergehe, gedenke ich dankbar der freundlichen Mitarbeit des Herrn Dr. Maximilian Prager, Advokaturskandidaten in Wien, der mir bei Ausarbeitung dieses Teiles behilflich war.

I. Früherer Rechtszustand.

a) 1790—1843.

Belgien ist ein wirtschaftlich hochbedeutendes Land. Auf verhältnismäßig geringer Bodenfläche zeigt es bei der größten Bevölkerungsdichtigkeit alle typischen Formen des modernen Wirtschaftslebens. Neben der Ansammlung großer Reichtümer auf der einen Seite, drückende Armut auf der anderen. Die Bettelei und Vagabondage nahm in Belgien seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts erschreckend große Dimensionen an. So schreibt Dr. Oetker: „In den beiden Flandern mit etwa anderthalb Millionen Einwohnern trieben sich Hunderttausende von Bettlern und Landstreichern umher. Die Zahl der Kinder, welche in den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 in die Dépôts de mendicité und Gefängnisse des Landes geschickt wurden, betrug nach amtlichen Angaben 26.247." Bei einer so erschreckend hohen Ziffer der Straffälligkeit der Jugendlichen mußte die Aufmerksamkeit der Regierungen frühzeitig dazu gedrängt werden, Abhilfemaßregeln zu ersinnen und durchzuführen.

Die Gesetze und Verordnungen, mit welchen man in Belgien zum erstenmal zur Frage des Jugendschutzes Stellung nahm und die noch als die ersten Grundlagen der heutigen gesetzlichen Ordnung betrachtet werden können, stammen aus einer Zeit, wo Belgien, noch mit Frankreich verbunden, in allen diesen Fragen unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung stand.

Als Ausgangspunkt ist das Dekret der Nationalversammlung vom 30. Mai / 13. Juni 1790 „über die Bettler und über die Eröffnung der Ateliers de secours" zu erwähnen. Ihm folgt das Dekret vom 19./24. März 1793 betreffend die Neuorganisation der öffentlichen Unterstützung (Nouvelle organisation des secours publics) und diesem wieder das Dekret vom 24. Vendémiaire des Jahres II (15. Oktober 1793) „über die Maßnahmen zur Unterdrückung der Bettelei (Les mesures

Digitized by Google

pour l'extinction de la mendicité). Alle Fragen über öffentliche Fürsorge, über Behandlung des Landstreicherwesens, über Bettelei, Arbeitshäuser und Findelhäuser wurden in beiden Staaten gleich geregelt.

Erst mit der Trennung Belgiens von Frankreich im Jahre 1814 und seiner Verbindung mit dem Königreiche Holland beginnt eine von Frankreich selbständige und abweichende Behandlung dieser Aufgaben, welche sich zunächst in einer größeren Strenge in der Unterdrückung und Bestrafung der Bettelei und Vagabondage, die damals in auffallender Weise zugenommen hatten, äußerte.

Vor allem wurde für die praktische Gestaltung der Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage und insbesondere der Verwahrlosung der Jugendlichen die Tätigkeit einer holländischen Privatgesellschaft von großer Bedeutung. Es ist dies die Niederländische Wohltätigkeitsgesellschaft (Société de bienfaisance néerlandaise), die im Jahre 1817 von Van den Bosch ins Leben gerufen, bereits im Jahre 1818 die drei noch bestehenden freien Kolonien von Fredericksoord, Willemsoord und Willelminasoord und weiters im Jahre 1822 eine Zwangskolonie für Bettler zu Ommerschans errichtete. Ferner organisierte diese Gesellschaft in den Jahren 1823/24 im Torfland Drenthe drei Kolonien, Veen Huisen genannt, von welchen zwei zu Arbeitshäusern, die dritte zu einer Waisenkolonie bestimmt waren. In die letztere Kolonie wurden nicht bloß elternlose, sondern auch Kinder aufgenommen, deren Eltern wegen eigener Dürftigkeit außerstande waren, ihre Kinder aufzuziehen. Eine weitere Kolonie wurde in der Nähe von Fredericksoord zur Aufnahme von 70 Kindern im Alter von 12—15 Jahren begründet. Diese Kinder sollten aus den Waisen der Veen-Huisen-Kolonie ausgewählt und zu landwirtschaftlichen Arbeitern ausgebildet werden.

Die Regierungen beider Länder, Hollands und Belgiens, kamen diesen Unternehmungen fördernd entgegen. So wurde durch einen königlichen Erlaß vom 3. Jänner 1822 eine Commission spéciale pour l'amélioration de la position des pauvres eingesetzt, welche sich mit der Permanenzkommission der Wohltätigkeitsgesellschaft ins Einvernehmen zu setzen und deren Vorschläge zu prüfen hatte.

Der Staat wollte die vorhandenen Kolonien, deren Fassungskraft damals (1822) auf 10.000 Personen berechnet wurde, auch seinerseits zur Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei benützen.

In einem zwischen dem Minister des Innern und der Gesellschaft geschlossenen Übereinkommen verpflichtete sich die Gesellschaft, die ihr zugewiesenen Bettler und Armen bis zur Anzahl von 9200 Personen, von denen die Kinder allein 4000 Personen betragen sollten, und unter diesen auch Waisen, Findelkinder, verlassene und arme Kinder in ihre Kolonien aufzunehmen. Dagegen verpflichtete sich die Regierung, durch 16 Jahre

Digitized by Google

einen jährlichen fixen Betrag von 22.000 Gulden (gleich 46.842 Francs) für diese Plätze zu bezahlen, es mochten nun alle 9200 Plätze wirklich besetzt sein oder nicht.

Obgleich diese Kolonien wegen ihres großen Umfanges die Bedürfnisse Hollands allein weit überstiegen und auch ausgereicht hätten, belgische Schützlinge zu beherbergen, wurde doch wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus den großen Entfernungen und noch mehr aus der verschiedenen Veranlagung der beiden Bevölkerungen ergaben, für die belgischen Provinzen eine von den niederländischen Kolonien verschiedene Organisation geschaffen.

Noch 1822 wurde eine besondere Société de bienfaisance des Provinces méridionales in Brüssel ins Leben gerufen und in der Provinz Anvers zwei Kolonien, eine Zwangskolonie zu Merxplas-Ryckevorsel und eine freie Kolonie zu Ouder-Vorsel geschaffen.

Die Regierung suchte auch diese Brüsseler Gesellschaft zu fördern und ihr die Unterstützung der Bevölkerung der südlichen (belgischen) Provinzen zu verschaffen und wies die Provinzialbehörden an, in diesem Sinne bei der Bevölkerung zu wirken.

Die Organisation dieser Kolonien suchte den Waisen, armen und verlassenen und Findelkindern wenigstens äußerlich die Vorteile der natürlichen Familie, die sie entbehren, zu verschaffen. Man versuchte hier eine eigentümliche Verbindung zwischen Erwachsenen und Kindern, um aus einer Anzahl von Mitgliedern beider Kategorien eine Familiengruppe, eine Haushaltung (ménage) zu bilden.

Das Statut der belgischen Kolonien von 1823 enthält hierüber folgende hauptsächliche Bestimmungen:

Artikel XVIII: „Die Vorsteher der Haushaltungen (Chefs des ménages) erfüllen hier elterliche Pflichten und üben ihre Autorität unter der Aufsicht der Agenten der Gesellschaft aus."

Artikel XIX: „Die Kinder müssen wohl gekleidet, gut genährt und anständig und sauber gebettet sein."

Die in diesen Kolonien durch die Verträge zwischen der Regierung und der Gesellschaft für die Kinder reservierten Plätze waren nie voll besetzt, da die Städte und Gemeinden es vorzogen, die verlassenen und Findelkinder in die bereits früher bestandenen Anstalten abzugeben.

Seit 1825 suchte nun die Regierung diese Anstalten zu leeren und die Kinder in den Kolonien der Gesellschaft unterzubringen und andrerseits die Arbeitshäuser (Dépôts de mendicité) zu reorganisieren, um den Kolonien die Last zu erleichtern, die ihnen ihre arbeitsunfähige Bevölkerung auferlegte. In die Kolonien sollten nach einer königlichen Entschließung vom 12. Oktober 1825 nur mehr die arbeitskräftigen Individuen kommen und die Reorganisation der Arbeitshäuser daher in der Weise vor sich

Digitized by Google

gehen, daß dieselben mit den Kolonien nunmehr ein geschlossenes System bilden und den Arbeitshäusern nur mehr jene Bettler zugewiesen werden sollten, die wegen Alters oder Körperschwäche zur Feldarbeit ungeeignet wären. Damit waren die Arbeitshäuser auch der Aufnahme der Kinder eröffnet. Art. 8 des genannten Arrêté bestimmt daher, daß in jedem Arbeitshause eine Lehrlingsschule für verschiedene Handwerke errichtet werden sollte, wo die Kinder in einem ehrbaren Berufe unterrichtet werden könnten, der ihnen für die Zukunft die Subsistenzmittel zu verschaffen imstande sei. Nach Art. 9 sollte jede Arbeit entlohnt werden und nur den Kindern unter sechs Jahren jede Arbeit erlassen sein. Die Kinder, welche wegen Bettelei ins Arbeitshaus abgegeben werden, haben hier regelmäßig wenigstens sechs Monate zu verbleiben, bei Rückfälligen hat die Anhaltung im Arbeitshause bis zur Vollendung ihrer Erziehung zu währen oder bis sie in jene Lage versetzt werden können, die ihnen ihren Unterhalt sichert. Aber nicht bloß, daß man seit dem Jahre 1826 mit dem Überhandnehmen der Vagabondage auch Landstreicher nach ausgestandener Strafe, je nachdem sie arbeitskräftig waren oder nicht, in den Kolonien oder in den Arbeitshäusern unterbrachte und damit die Kinder auch in die gefährliche Berührung mit Landstreichern brachte, konnte auch die Fürsorgeerziehung der Jugend nicht ihren ruhigen Fortgang nehmen, da der Arrêté vom 17. August 1827 den Eltern die Möglichkeit gewährte, ihre Kinder zurückzunehmen, ohne daß in der Praxis geprüft worden wäre, ob die Vermögensverhältnisse und die Eigenschaften der Eltern die fernere Erziehung und Erhaltung des Kindes wenigstens bis zu seinem 20. Lebensjahre zu sichern imstande seien.

Die Kolonien hatten aber auch mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten sich zum größten Teile deshalb nicht erhalten. Entweder weigerten sich die Gemeinden überhaupt, ihre armen Kinder in die Kolonien zu senden, oder wenn sie es doch taten, so waren die von ihnen geleisteten Zahlungen zur Erhaltung der Kinder nicht ausreichend, indem pro Kopf die gleiche Summe, ohne Rücksicht, ob die Kinder kräftig oder schwach und zur Arbeit geeignet oder nicht geeignet waren, gezahlt wurde.

In diesen finanziellen Nöten wendete sich die Gesellschaft um Schadloshaltung an die Regierung, aber vergebens, da diese bereits ihren jährlichen Pauschalbetrag zahlte und kaum ein Viertel der bezahlten Plätze wirklich besetzt war. Das Defizit der Société de bienfaisance de Belgique vergrößerte sich von Jahr zu Jahr und betrug im Jahre 1837 bereits eine Million Francs. Schon mit Beginn der vierziger Jahre war die Gesellschaft dem Untergange nahe. Im Jahre 1843 löste sie sich schließlich völlig auf und damit gingen auch die von ihr gegründeten Kolonien unter.

Digitized by Google

b) 1845—1891.

Mit dem Zusammenbruche der belgischen Wohltätigkeitsgesellschaft und ihrer Kolonien war aber nicht auch der Fürsorgegedanke in Belgien verloren gegangen.

Auf Grund einer Entschließung König Leopolds vom 15. September 1845 wurde eine Kommission eingesetzt, „um die Lücken zu erforschen, die in den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestehen". Aus dem Berichte, den der Justizminister bei dieser Gelegenheit an den König erstattete, sieht man, daß das Los der armen und unglücklichen Jugend ein Gegenstand ernster Erwägungen geworden war. Bereits im Jahre 1846 brachte derselbe Justizminister einen Gesetzentwurf in der Kammer ein, der später als Gesetz vom 3. April 1848 betreffend die Arbeitshäuser und Besserungsschulen (concernant les dépôts de mendicité et les écoles de réforme) zur Grundlage der modernen rechtlichen Entwicklung Belgiens in den Fragen der Zwangserziehung und Jugendfürsorge geworden ist.

Vor allem wollte dieses Gesetz der verderblichen Gemeinschaft der Jugendlichen mit den Erwachsenen in einer und derselben Anstalt, wie sie bisher in den Gefängnissen und Arbeitshäusern geherrscht hatte, ein Ende bereiten.

Artikel V des Gesetzes bestimmt deshalb: „Die gegenwärtigen Arbeitshäuser sind ausschließlich für erwachsene Arme, Bettler und Landstreicher bestimmt.

Für die jungen Armen, Bettler und Landstreicher beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren werden durch die Regierung besondere Anstalten errichtet werden. Diese Anstalten werden derart eingerichtet werden, um die jungen Burschen so viel als möglich zu landwirtschaftlichen Arbeiten und Beschäftigungen anzuhalten, die am flachen Lande mit Gewinn betrieben werden können. Die jungen Leute verschiedenen Geschlechtes werden jedenfalls in verschiedenen und getrennten Anstalten untergebracht werden.

Nach Artikel VI sind die Kinder und jungen Leute, sie mögen freiwillig eingetreten oder zwangsweise eingeliefert sein, das erstemal mindestens durch sechs Monate und in Wiederholungsfällen mindestens durch ein Jahr zurückzuhalten. Mit vollendetem 18. Lebensjahre sind sie in die Anstalten für Erwachsene zu überstellen, soferne nicht der Justizminister im Einzelfalle ihr Verbleiben in den besonderen Jugendanstalten gestattet.

Mit königlicher Verordnung vom 8. März 1849 wurden in der Gemeinde Ruysselède im westlichen Flandern zwei Reformschulen, eine für 500 Knaben, eine zweite für 400 Mädchen eingerichtet, und drei Jahre später wurde in derselben Provinz in der Nähe der erstgenannten

Digitized by Google

Reformschulen die École de réforme de Beernem für Mädchen und junge Kinder von 2—7 Jahren gegründet.

Diese Reformschulen sollen später noch des näheren besprochen werden.

Die Fehler des Gesetzes von 1848 bestanden 1. vor allem darin, daß es sich mit einer Scheidung nach den Altersklassen begnügte, innerhalb dieser Klassen aber alle, sie mochten Vagabonds, Mendiants oder bloß Indigents sein, ohne Unterschied und ohne Trennung voneinander denselben Anstalten zuwies und derselben Behandlung unterwarf. Das Gesetz ignorierte völlig den Unterschied, der, was das Verschulden und die Strafbarkeit anbetrifft, zwischen den arbeitskräftigen Arbeitsscheuen und jenen besteht, die unfähig sind, für ihren Unterhalt selbsttätig zu sorgen, und setzte die Unschuldigen dem demoralisierenden Einflusse der verderbten Elemente aus.

Bei den Jugendlichen unter 18 Jahren kommen als Fehler der Organisation noch insbesondere die allzu kurze Zeit der Anhaltung der Reformschüler in den Anstalten in Betracht.

Dieses Vorgehen findet seinen Grund a) in der Gewinnsucht der Eltern und ihrer Ungeduld, aus der Arbeitskraft ihrer Kinder Vorteil zu ziehen; b) in der allzu großen Übereilung, die die Kommunen an den Tag legten, sich von ihrer Pflicht, die Unterhaltskosten des ihnen zugehörigen Zöglings in der Anstalt zu bestreiten, zu befreien; c) in der ungenügenden Anzahl von Plätzen, über welche die Verwaltung in Ruysselède und Beernem verfügte und die sie zwang, noch nicht völlig Gebesserte zu entlassen, um Besserungsbedürftigeren die Aufnahme zu ermöglichen.

Ein Fehler des Gesetzes von 1848 lag endlich in dem Mangel einer Hilfe und eines Schutzes der Zöglinge nach dem Austritte aus der Anstalt. Man hatte allerdings versucht, den Verein „Patronage", der für entlassene junge Häftlinge durch eine Verordnung von 1848 eingeführt worden war, auf die entlassenen Zöglinge der Reformschulen auszudehnen, bald aber die Nutzlosigkeit dieser Bemühungen eingesehen. Man gab es vor allem auf, über die in ihre Familien zurückkehrenden Zöglinge eine schützende Aufsicht zu üben und beschränkte sich für die Unterkunft derjenigen, die weder Eltern noch Freunde hatten, welche ihnen bei ihrem Austritte Hilfe leisten konnten, zu sorgen, indem man sie — bei der Marine und Armee unterbrachte.

Auch sonst war das Gesetz vom 3. April 1848 durchaus nicht geeignet, dem Bettel- und Vagabundenwesen zu steuern. Vielmehr vergrößerte sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Zahl der in Arbeitshäusern Eingeschlossenen und die Lasten, welche sich hieraus für die Kommunen ergaben und die sich von Jahr zu Jahr vergrößerten, gaben zu lebhaften Klagen Anlaß.

Digitized by Google

Diesen Übelständen suchte das Gesetz vom 6. März 1866 betreffend die Bettelei, die Vagabondage und die Arbeitshäuser (Loi relative à la mendicité, au vagabondage et aux dépôts de mendicité) abzuhelfen.

Wir besprechen dieses Gesetz genauer, weil es nicht bloß von historischem Interesse ist und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung mancher Staaten repräsentiert, sondern auch den Fortschritt, der in dem jetzt geltenden Gesetze Belgiens vom 27. November 1891 beziehungsweise des Ergänzungsgesetzes vom 15. Februar 1897 liegt und seine Bedeutung erkennen läßt, sowie dieses Gesetz selbst leichter verstehen lehrt.

Das Gesetz vom 6. März 1866 bestimmt im

Artikel I: „Jeder Arbeitsfähige über 14 Jahren, der im Zustande der Vagabondage betroffen wird, wird angehalten und dem Polizeigerichte (Tribunal de police) vorgeführt. Jeder Arbeitsfähige über 14 Jahren, der bettelnd betroffen wird, kann gleichfalls arretiert werden und wird vor dasselbe Gericht gestellt.

Sind sie der Tat überführt, so werden sie von diesem Gerichte bei erstmaliger Übertretung zur Haft von einem bis zu sieben Tagen und bei Rückfall von 8—14 Tagen verurteilt; sie werden außerdem der Regierung zur Verfügung gestellt (das heißt die Zulässigkeit der zwangsweisen Anhaltung in einer Anstalt wird ausgesprochen) für eine Frist, die der Richter festsetzt und die bei erstmaliger Übertretung mindestens vierzehn Tage und höchstens drei Monate, in Wiederholungsfällen mindestens drei Monate und höchstens sechs Monate zu betragen hat.

Die Verurteilten werden in ein Arbeitshaus (Dépôt de mendicité), in eine Reformschule (Maison pénitentiaire, École de réforme) eingeschlossen; sie können auch dem Isoliersysteme (au régime de la séparation) unterworfen werden.

Bei mildernden Umständen ist der Richter ermächtigt, im Falle der erstmaligen Übertretung auf eine polizeiliche Geldstrafe zu erkennen."

Artikel II. „Jeder Arbeitsunfähige und jeder vor vollendetem 14. Jahre, der bettelnd oder im Zustande der Vagabondage betroffen wird, kann arretiert und vor das Polizeigericht geführt werden.

Artikel V. „Bestraft wird durch das Zuchtpolizeigericht (Tribunal correctionnel) mit Haft von acht Tagen bis zu drei Monaten 1. derjenige, welcher ein Kind vor vollendetem 14. Jahre zum Betteln veranlaßt;

2. jedermann, welcher in der Absicht, das öffentliche Mitleid zu erregen, sich von einem Kinde unter 14 Jahren (oder einem Krüppel, welche er sich für diesen Gebrauch verschafft hat, zum Zwecke des Bettelns begleiten läßt; der Schuldige wird außerdem der Regierung für einen

Digitized by Google

Zeitraum zur Verfügung gestellt, den der Richter innerhalb der Grenzen und nach den Unterscheidungen der Artikel 1 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes festzusetzen hat;

3. jedermann, welcher ein Kind (oder einen Krüppel) zu dem im vorhergehenden Paragraphen gedachten Zwecke einem Anderen verschafft.

Bei mildernden Umständen ist das Gericht im Falle erstmaliger Übertretung ermächtigt, nur auf eine Polizeistrafe zu erkennen. In Wiederholungsfällen kann die Strafe bis auf das Doppelte ausgedehnt werden."

Artikel VII: „Bettler oder Landstreicher, die arbeitsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt sind, werden vor das Polizeigericht geführt und im Falle der Überführung zur Disposition der Regierung für einen Zeitraum gestellt, der für die erstmalige Übertretung sechs Monate und für Wiederholungsfälle zwei Jahre nicht übersteigen soll.

Sie werden in einem Arbeitshause, in einer Wohltätigkeitsanstalt oder in einer Reformschule untergebracht."

Artikel VIII bestimmt, daß „Bettler und Vagabunden, welche in einer Reformschule untergebracht sind, hier bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zurückgehalten werden können", ohne daß dem die Bestimmungen der Artikel I und VII entgegenstehen sollen.

Die Tendenz des Gesetzes vom 6. März 1866 war sonach im wesentlichen die, eine strengere Behandlung für die arbeitskräftigen Bettler und Landstreicher und eine größere Milde hinsichtlich der unverschuldeten Armut anzubahnen und dadurch eine allmähliche Verminderung der Verhaftungen und Bestrafungen herbeizuführen. Doch war auch dieses Gesetz ebensowenig als die vorhergehenden imstande, die erwarteten günstigen Erfolge zu bieten. Vielmehr hörte auch unter seiner Herrschaft die Zahl der Verurteilungen wegen Bettelei und Vagabondage nicht auf zu steigen.

Ohne Zweifel ist der Einfluß der gesamten Entwicklung der sozialen Lage auf diese Steigerung nicht zu verkennen, aber der Motivenbericht zum Gesetze von 1891 geht doch so weit, die Schuld an dieser Zunahme zum großen Teile der vorausgehenden Gesetzgebung zuzuschreiben.

Ein Fortschritt des Gesetzes von 1866 ist vor allem darin zu sehen, daß durch dasselbe der beklagenswerten Gemeinschaft der Jugendlichen und Erwachsenen in einer und derselben Anstalt ein Ende bereitet wurde. Die Überfüllung der Anstalten gestattete aber nicht, die anderen heilsamen Absichten des Gesetzgebers in die Praxis umzusetzen. Weiters stellte das Gesetz das Elend und das Laster auf eine Stufe, es unterschied nicht zwischen dem Bettler aus plötzlicher Notlage, dem zufällig unterstandslosen Unglücklichen, der nur Mitleid verdient, und dem gewohnheitsmäßigen Bettler oder Landstreicher, sondern traf beide mit gleichen Strafen. Man unterschied in den getroffenen Maßregeln nicht

Digitized by Google

zwischen vorbeugenden, wie sie der erstgenannten Kategorie, und Strafmaßregeln, wie sie dem gewohnheitsmäßigen Landstreicher gegenüber angemessen sind. Andrerseits waren bezüglich dieser besserungsbedürftigen Elemente die getroffenen Maßregeln nicht ausreichend, denn die Anhaltung der letzteren in den Anstalten war für solche Elemente viel zu kurz. Ein weiterer Übelstand des Gesetzes betraf insbesondere die Jugendlichen. Die im Gesetze von 1866 zwischen Jugendlichen und Erwachsenen gezogene Grenze war mit dem 14. Lebensjahre festgesetzt und daher viel zu niedrig gezogen. Nach vollendetem 14. Lebensjahre unterlag der Mendiant oder Vagabond den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, konnte also nicht bloß nach den allgemeinen Normen des Gesetzes der Regierung zur Verfügung gestellt, sondern noch vorher einer Bestrafung zugeführt werden. Über den Umfang gerade des letztgenannten Mißstandes sagte der Deputierte Vandervelde in der belgischen Kammer (Sitzung vom 8. Dezember 1896): „Vor dem Gesetze von 1891 erduldeten jährlich 8000 bis 10.000 Kinder mehrtägige Haftstrafen für Delikte von minimalster Bedeutung. Tausend andere wurden zu Geldstrafen verurteilt und mußten während ihres ganzen Lebens die Last einer entehrenden Verurteilung tragen."

II. Die Reformen des Ministers Lejeune.

Der unbefriedigende Zustand, den auch das Gesetz von 1866 nicht zu beseitigen vermocht hatte, veranlaßte den belgischen Justizminister Jules Lejeune, am 12. November 1890 in der Kammer einen Entwurf einzubringen, der mit unwesentlichen Änderungen von den Kammern zum Beschluß erhoben und vom Könige sanktioniert, zum noch heute in Geltung stehenden „Gesetz vom 27. November 1891 zur Unterdrückung der Landstreicherei und Bettlerei" (Loi du 27 novembre 1891 pour la répression du vagabondage et de la mendicité) wurde. Durch ein Nachtragsgesetz vom 15. Februar 1897 wurde der Artikel XXV des vorgenannten Gesetzes unter Beibehaltung der wesentlichen Gesichtspunkte Lejeunes durch eingehendere Bestimmungen ersetzt und auch am Artikel XXX eine Änderung vorgenommen.

Bevor in die Besprechung des Gesetzes von 1891 beziehungsweise 1897 eingegangen wird, sei noch einiges über die strafgerichtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen in Belgien erwähnt.

a) Der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen in Belgien liegt das System des Code pénal zugrunde. Danach ist bei den Jugendlichen im Alter vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre vor allem zu untersuchen, ob sie mit der zur Erkennung des strafbaren Charakters

Digitized by Google

ihrer Tat nötigen Einsicht, mit Unterscheidungsvermögen, Discernement, wie der technische Ausdruck lautet, gehandelt haben oder nicht. Findet das Gericht im Einzelfalle, daß dem Jugendlichen jene geistige Reife noch nicht zuzumuten war, so ist er freizusprechen. Andernfalls finden bei gewissen Delikten die unten zu schildernden Besserungsvorkehrungen statt, ohne daß es zu einer eigentlichen Verurteilung käme, oder es wird verurteilt und es treten die im Strafgesetze vorgesehenen Strafen bei gleichzeitiger Strafmilderung ein.

b) Der strafrechtliche Schutz der Jugendlichen zeigt sich in Belgien namentlich nach der Richtung, daß die Jugend vor Verführung zur Bettelei und einem arbeitsscheuen Leben gesichert werden soll. Hier kommt bereits das erwähnte Gesetz von 1891 resp. 1897 in Betracht. Artikel XXXIX desselben bestimmt:

„Bestraft werden mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten 1. derjenige, welcher gewohnheitsmäßig ein Kind vor vollendetem 16. Lebensjahre betteln läßt; 2. derjenige, welcher ein Kind unter 16 Jahren oder einen Gebrechlichen (Krüppel) einem Bettler verschafft, der sich dieses Kindes oder Krüppels zur Erregung des öffentlichen Mitleids bedienen will. Im Rückfalle kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden. Die Gerichtshöfe haben das Recht, von dem Artikel 85 des Code pénal Anwendung zu machen."

Auch zur Frage, ob man die Eltern oder andere Aufsichtspersonen für die von den Kindern begangenen Delikte wenigstens nach gewisser Richtung verantwortlich machen solle, hat das belgische Gesetz von 1897 Stellung genommen.

Der Deputierte Cl. Cartuyvels war so weit gegangen, einen Zusatzantrag zu stellen, wonach derjenige, unter dessen Tutel sich das Kind (unter 16 Jahren) zur Zeit der Übertretung befand, wie ein Täter bestraft und außerdem zum Ersatze der Strafgerichtskosten und des Schadensinteresses verurteilt werden sollte.

Das Gesetz geht aber nicht so weit. Alinea 3 des Artikel XXV bestimmt:

„Die Personen, welche, sei es auf Grund des Artikel 1384 des Code civil, sei es auf Grund eines Spezialgesetzes, verantwortlich sind, werden in der Regel vorgeladen und mit dem Kinde solidarisch zu den Kosten, zu der Rückstellung und zum Schadensersatze verhalten werden."

Das Gesetz will also die Aufsichtspersonen in der Regel wenigstens zivilrechtlich haftbar machen, um sie einerseits zu erhöhter Aufmerksamkeit und Aufsicht anzuspornen und andrerseits zu verhüten, daß sie die Kinder in gewinnsüchtiger Absicht zum Werkzeuge ihrer verbrecherischen Handlungen machen. Denn wie überall, so auch in Belgien sind es oft gerade diese Personen, die, entgegen ihren erzieherischen Pflichten, das Kind zu

Digitized by Google

den Übertretungen direkt anregen oder doch durch ihren Lebenswandel dem Kinde ein sittenverderbendes Beispiel geben oder aus Lässigkeit die unmoralischen Anlagen desselben nicht bereits im Keime ersticken. Regelmäßig ist das Motiv dieser Personen Gewinnsucht. Sie wollen aus den Deliktshandlungen der Jugendlichen Vorteil ziehen, ohne selbst der Gefahr einer strafgerichtlichen Bestrafung ausgesetzt zu sein, da der Nachweis der Anstiftung in diesen Fällen ein äußerst schwieriger ist. Diese Personen sollen nun in ihrem Motive, der Gewinnsucht, getroffen und wenigstens zum Schadensersatze herangezogen werden, ohne daß ihnen kriminelles Unrecht nachgewiesen werden müßte. In der Diskussion bei Beratung des Gesetzes hatte man die Wirkungsfähigkeit dieser Bestimmung in Zweifel gezogen, weil in der Mehrzahl der Fälle die Eltern zahlungsunfähig seien und sohin die solidarische Verurteilung wirkungslos bleiben werde. Sie wurde trotzdem aufgenommen. Denn nach der Meinung der Kammer ist die Zahlungsunfähigkeit nicht als eine absolute anzusehen: „Sie haben oft irgendein kleines Vermögen, sei es auch nur einen Lohn, welcher teilweise mit Beschlag belegt werden kann."

Man hoffte eben, daß es, wenn die Eltern auch nur einmal zur Zahlung angehalten werden, nicht so bald zu einem Wiederholungsfalle kommen wird.

Andrerseits wurde der Gedanke, die Eltern resp. Aufsichtspersonen auch strafrechtlich verantwortlich zu machen, nicht ganz fallen gelassen. Neben der Verurteilung zu einer privatrechtlichen Geldleistung führte das Gesetz auch eine strafgerichtliche Verurteilung, doch nur für jene Fälle ein, wo das Verschulden der Eltern oder Vormünder festgestellt werden kann. Dieses Verschulden äußert sich vor allem in der Anstiftung und Verleitung. Ein Amendement des Deputierten Woeste hatte vorgeschlagen, „diejenigen, welche durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Autorität oder Macht, durch Umtriebe oder schuldbare Ränke ein Kind verleitet haben, eine mit Polizeistrafe bedrohte Handlung zu begehen," selbst mit einer solchen Polizeistrafe zu belegen.

Das Gesetz hat diesen Gedanken aufgenommen und bringt ihn in kürzerer Fassung zum Ausdruck im Artikel 25 bis:

„Mit Polizeistrafen belegt werden als Täter der Übertretung, welche von einem Kinde unter 16 Jahren begangen wurde: 1. diejenigen, welche durch ein der in den Alinea 3 und 4 des Artikels 66 Code pénal bezeichneten Mittel an einer Übertretung teilgenommen haben, die nicht mit einer Kriminal- oder Vergehensstrafe bestraft werden kann; 2. diejenigen, welche in gleicher Weise an einer im Forstgesetze vorgesehenen Übertretung teilgenommen haben."

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist auch darin zu suchen, daß bis 1867 nur die Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen nach Art. 66

Digitized by Google

Code pénal strafbar war und nunmehr auch die Teilnahme an einer Übertretung unter Strafe gestellt wurde.

Einem ähnlichen Gedankengange ist folgende Bestimmung des Gesetzes von 1897 entsprungen:

„Wer ganz oder teilweise Sachen verhehlt, welche von einem Kinde unter 16 Jahren mittels einer Übertretung erworben wurden, wird mit Gefängnis von 1—7 Tagen und mit einer Geldstrafe von 1—25 Francs oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Da es nicht immer leicht ist, im Sinne der vorigen Gesetzesstelle die Anstiftung festzustellen, beabsichtigt die letzterwähnte Bestimmung, das leichter nachweisbare tatsächliche Moment der Verhehlung und Zueignung zur Grundlage strafrechtlicher Ahndung zu nehmen. Können die Eltern nicht wegen Verleitung zu Übertretungen bestraft werden, so wird wenigstens die Teilnehmung am Deliktserfolge erwiesen und geahndet werden können. Die hier in Betracht kommenden Übertretungen sind in der Regel kleine Diebereien, namentlich Felddiebstähle. Deshalb hebt auch die Zirkularverordnung vom 5. April 1897 ausdrücklich hervor, daß in dieser Gesetzesstelle auch jener Fall mit umfaßt ist, „wo die Eltern die von ihrem Kinde gestohlenen Früchte verzehrt oder, allgemein gesprochen, von einem aus dem Diebstahle ihres Kindes gezogenen Gegenstande Vorteil gezogen haben, in Kenntnis des Umstandes, daß dieser Gegenstand das Produkt einer Übertretung ist".

Das Gesetz von 1891 wollte mit den eben geschilderten Mißständen, welche sich im Gefolge der Gesetze von 1848 und 1866 zeigten, in radikaler Weise aufräumen, vor allem dadurch, daß sie die genannten Gesetze selbst außer Wirksamkeit setzte. Artikel XLI sagt: Die Gesetze vom 13. August 1833, vom 3. April 1848 und vom 6. März 1866 sind aufgehoben."

In positiver Weise suchte das Gesetz den herrschenden Übelständen zu begegnen, indem es eine differenzierende Behandlung zwischen gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern und den unverschuldet in Not geratenen Hilfsbedürftigen sowie endlich der verwahrlosten und verlassenen Jugend anstrebte.

Zu diesem Zwecke führte das Gesetz dieser dreifachen Scheidung entsprechend zur Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei drei Arten von Anstalten ein, zwischen welchen es bestimmt und scharf unterscheidet.

Man schied vordem in Belgien l'Enfance abandonnée und l'Enfance coupable. Die jugendlichen Vagabunden und Bettler gehörten zu der ersteren, während die straffälligen Kinder und Jugendlichen zur letzteren zählten.

Die belgischen Schulen waren nun in der Weise eingeteilt, daß die Vagabonds et Mendiants in Ruysselede, Reckheim und Beernem, die

Digitized by Google

Jugendlichen und straffälligen Kinder hingegen in St. Hubert, Moll-Reckheim und Namur untergebracht worden waren.

Auch in dieser Beziehung wirkte die Reform des Ministers Lejeune vereinheitlichend. Die Zwangserziehung verließ völlig den Standpunkt der Sühne und damit des Strafrechts auch bei der straffälligen Jugend. Zu den Leitsätzen der Reform Lejeunes gehört der Satz des Artikels XXV des Gesetzes von 1891, daß das Kind unter 16 Jahren wegen einer Gesetzesübertretung weder zu einer Freiheit- noch zu einer Geldstrafe verurteilt werden kann. Das Gesetz von 1897 führte die Admonestation publique, den Verweis durch den Richter ein — und ein weiterer Grundpfeiler der Reform Lejeunes war die Unterdrückung der gerichtlichen Vorakten für Kinder, welche mit dem Gerichte in irgendwelche Berührung gekommen waren. Il n'y a pas de casier judiciaire. Il s'agit de défendre les enfants contre une condamnation à la prison, qui serait un véritable fléau, sagte Minister Lejeune in einer Versammlnng der Advokaten Belgiens zu Bruges am 9. Dezember 1893. La prison, elle n'existe plus pour les enfants. L'administration investie du pouvoir d'organiser le régime intérieur de la prison a fait de celle-ci une école. Mais la condamnation seule est déjà un danger, car elle entraîne la tare du casier judiciaire."

Der internationale Kongreß zu Antwerpen im Jahre 1894, der sich mit Fragen des Kinderschutzes befaßte, stellte folgenden Grundsatz auf:

„Les règles à suivre en matière de procédure pénale dans les poursuites dirigées contre les enfants doivent avoir pour but non de les punir, mais de les protéger et de les amender."

Die Gleichstellung der beiden Kategorien von Kindern, der straffälligen sowie der landstreichenden und bettelnden begründet der Minister in seinem Berichte an den König wie folgt:

„Les deux catégories d'enfants ont subi les mêmes influences et ont été poussées au mal par les mêmes causes; il importe peu que les uns soient visés par le Code pénal et les autres par une loi spéciale; tous ont passé par les mêmes misères et doivent être soumis au même régime réparateur . . . Le classement doit être réglé par l'état moral des enfants."

Damit ist für die Mise à la disposition du gouvernement, auf welche der Richter bei der einen wie bei der anderen Kategorie von Kindern an Stelle von Strafe erkennt, der sittliche Zustand beziehungsweise die sittliche Verwahrlosung und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes von maßgebender Bedeutung erklärt worden.

Damit aber, daß der Unterschied zwischen jugendlichen Vagabunden und Bettlern einerseits und den straffälligen Jugendlichen andrerseits fallen gelassen wurde, fiel auch der Unterschied der Anstalten in solche,

Digitized by Google

welche für die eine und in solche, welche für die andere Kategorie von Kindern und Jugendlichen bestimmt war. Schon früher war die Unterscheidung fallen gelassen worden, welche zwischen Anstalten bestand, welche bestimmt waren für straffällige Jugendliche, welche mit Unterscheidungsvermögen (Discernement) gehandelt hatten, und solchen, welche wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens freigesprochen worden waren. Die Schule in Namur war für diese, jene in St. Hubert für die erstere Kategorie bestimmt. Nach Aufhebung dieses Unterschiedes wurden beide Kategorien in St. Hubert vereinigt und aus dem Gefängnisse für Jugendliche in Namur eine École de bienfaisance für weibliche Minderjährige gemacht. Diesen Charakter eines ehemaligen Gefängnisses trägt die École de bienfaisance in Namur noch heute an sich, indem dies die einzige Schule in Belgien ist, in welcher die Mädchen und Schülerinnen nicht in gemeinsamen Schlafsälen, sondern jede einzeln für sich in den ehemaligen Gefängniszellen untergebracht sind, allerdings unter Umwandlung derselben — soweit als dies bei den niederen Fensteröffnungen möglich ist — in freundliche Gelasse.

Nach Fallenlassen dieser Unterscheidung innerhalb der Anstalten sind es heute nur mehr das Geschlecht, das Alter und die Herkunft, welche den Unterschied innerhalb der Anstalten bestimmen.

Artikel I bestimmt:

„Die Regierung wird behufs Unterdrückung der Vagabondage und der Bettelei Korrektionsanstalten (Établissements de correction) unter der Bezeichnung Dépôts de mendicité (Arbeitshäuser, Zufluchtshäuser [Maisons de refuge] und Wohltätigkeitsschulen (Écoles de bienfaisance) errichten."

I. Von den genannten Anstalten sind die Korrektionsanstalten nach Artikel II zur Aufnahme jener Personen über 18 Jahren bestimmt, welche die Gerichtsbehörden als zur Aufnahme geeignet der Regierung zur Verfügung stellen.

Das sind nach Artikel XIII: 1. die arbeitskräftigen Individuen, welche statt durch Arbeit ihre Unterhaltsmittel zu verdienen, als berufsmäßige Bettler die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen; 2. diejenigen, welche aus Müßiggang, Trunksucht oder Sittenlosigkeit im Zustande der Landstreicherei leben, und 3. die Zuhälter öffentlicher Dirnen; 4. die Bettler und Landstreicher, welche die Strafgerichte nach Artikel XIV wegen einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer ein Jahr nicht übersteigenden Gefängnisstrafe verurteilt haben und für die Zeit nach verbüßter Strafe der Regierung zur Verfügung stellen.

II. In die Zufluchtshäuser können Personen über 18 Jahre sowohl 1. auf Grund friedensrichterlicher Entscheidung, mit welcher sie

Digitized by Google

zur Verfügung der Regierung gestellt werden, oder 2. auf Grund eines Ersuchens der Kommunalbehörde aufgenommen werden.

Die Friedensrichter können die Mise à la disposition du gouvernement, die Stellung zur Verfügung der Regierung behufs Abgabe in ein Zufluchtshaus, bezüglich jener Personen über 18 Jahren aussprechen, welche im Zustande der Landstreicherei oder bettelnd betroffen werden, ohne daß die im Artikel XIII (oben in I, 1 und 2) angeführten Umstände zutreffen müßten.

Die Zufluchtshäuser unterscheiden sich von den Korrektionsanstalten nicht bloß in dem Zustande der für sie bestimmten Bettler, namentlich in den Ursachen der Notlage, sondern auch darin, daß die Anhaltung in denselben ein Jahr nicht zu überschreiten hat, während die Anhaltung in den Korrektionsanstalten mindestens für ein Jahr und höchstens für sieben Jahre ausgesprochen werden kann.

III. Die Wohltätigkeitsschulen (Écoles de bienfaisance) sind für Personen bestimmt, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind also für die Kinder und Jugendlichen vorbehalten.

A. Die sachlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule.

1. Vor allem ist hiezu erforderlich, daß der der Zwangserziehung zuzuführende Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Selbst wenn diese Jugendlichen bereits jene Charakterfehler zeigen, wie sie im Artikel XIII genannt sind, so können sie doch nicht in eine Korrektionsanstalt, sondern nur in eine Wohltätigkeitsschule abgegeben werden.

Damit aber eine solche Abgabe rechtlich möglich sei, ist in sachlicher Beziehung notwendig, daß der Jugendliche 2. gewisse im Gesetze bezeichnete Charakterfehler zeige oder gewisse strafbare Handlungen begangen habe.

Eine Abgabe erscheint nach dem Gesetze dann gerechtfertigt, wenn der Jugendliche entweder a) im Zustande der Landstreicherei betroffen, soferne der Zustand der Landstreicherei als gewohnheitsmäßiger befunden wird (Artikel XIII, XXIV) oder b) als Zuhälter öffentlicher Dirnen erscheint, welcher nach Artikel VIII, 2 den Landstreichern rechtlich gleich zuhalten ist oder c) bettelnd betroffen wird (Artikel IX, XXIV), wenn sich der Hang zur Bettelei als gewohnheitsmäßiger darstellt.

Aber abgesehen von den Fällen der Landstreicherei und Bettelei kann eine Abgabe in eine Wohltätigkeitsanstalt auch unter den sachlichen Voraussetzungen erfolgen, daß

Digitized by Google

d) der Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahre von einem Polizeigerichte einer Übertretung schuldig erkannt wird, welche mit einer Polizeistrafe bedroht ist, oder daß

e) ein Jugendlicher unter 18 Jahren von einem Gerichte oder Gerichtshofe zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und für den Zeitpunkt nach ihrer Verbüßung der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Abgabe eines Jugendlichen ist auch

f) bei solchen im Gesetze nicht näher angeführten Eigenschaften möglich, welche die Kommunalbehörde unter bestimmten formellen Voraussetzungen berechtigen, seine Aufnahme in eine Wohltätigkeitsschule nachzusuchen. (Artikel II, 3.)

B. Die formellen Voraussetzungen der Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule.

Die allgemeine Bestimmung hierüber ist im Artikel II 3 enthalten. Derselbe besagt: „Die Wohltätigkeitsschulen sind für Individuen im Alter vor dem vollendeten 18. Lebensjahre bestimmt, welche von der Gerichtsbehörde (Autorité judiciaire) der Regierung zur Verfügung gestellt werden (Mise à la disposition du gouvernement) oder deren Aufnahme von der Kommunalbehörde (l'Autorité communale) nachgesucht wird." Die Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule kann also erfolgen, wenn eine der zwei formellen Voraussetzungen: 1. Mise à la disposition du gouvernement oder 2. ein Aufnahmegesuch der Kommune vorliegt.

I. Die Stellung zur Disposition der Regierung stellt sich als eine Erklärung der Zulässigkeit der Zwangserziehung eines bestimmten Individuums durch den Staat dar. In ihr liegt ein Eingriff in die Freiheit des Individuums, welches der Zwangserziehung zugeführt wird, und weiters ein Eingriff in die Rechtssphäre der bürgerlichrechtlichen Machthaber des Kindes, deren Erziehungsgewalt das Kind anvertraut war. Ein solcher Eingriff kann nur durch richterlichen Ausspruch erfolgen. Durch diesen wird erst die Verwaltungsbehörde ermächtigt, den Jugendlichen der bisherigen Sphäre zu entziehen und ihrer eigenen Erziehungsgewalt und ihren erzieherischen Einrichtungen zu unterwerfen.

Die Stellung zur Disposition der Regierung kann erfolgen:

1. durch friedensrichterlichen Beschluß.

Artikel XXIV bestimmt:

„Wenn die gemäß Artikel VIII oder Artikel IX des gegenwärtigen Gesetzes vor das Polizeigericht gestellte Person noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, so ordnet der Friedensrichter, im Falle der gewohn-

Digitized by Google

heitsmäßige Zustand der Bettelei oder Landstreicherei erwiesen ist, an, daß dieselbe zur Verfügung der Regierung gestellt werde, um bis zu ihrer Volljährigkeit in einer Wohltätigkeitsschule des Staates angehalten zu werden."

Der hier angeführte Artikel VIII lautet: „Jedermann, der im Zustande der Vagabondage betreten wird, soll angehalten und vor das Polizeigericht geführt werden. Den Landstreichern sind die Zuhälter öffentlicher Dirnen gleichzuhalten."

Artikel IX bestimmt: „Jedermann, der bettelnd betreten wird, kann angehalten und vor das Polizeigericht geführt werden."

Das Gesetz setzt also die Altersgrenze, innerhalb welcher sie noch die der Jugend gewidmeten Spezialbestimmungen zur Anwendung bringt, mit dem 18. Lebensjahre fest. Kompetent, die Mise à la disposition du gouvernement zu verfügen, ist der Friedensrichter.

Es muß jedoch der Jugendliche entweder a) als Bettler betreten sein oder b) als Landstreicher erscheinen und muß c) dieser Zustand sich als ein gewohnheitsmäßiger darstellen.

Also nicht schon eine vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit, nicht eine momentane Beschäftigungslosigkeit genügen, um diese Verfügung zu erlassen. Der Zustand der Bettelei oder Vagabondage muß einem eingewurzelten Hang, einer bösen Gewohnheit, der Arbeitsscheu oder dem Müßiggang entsprungen sein, um die Verfügung zu rechtfertigen und aus dem betreffenden Individuum ein geeignetes Objekt staatlicher Zwangserziehung zu machen.

Die Mise à la disposition du gouvernement kann:

2. durch einen Gerichtshof verfügt werden.

Artikel XXV lautet:

„Wenn jemand, welcher im Zeitpunkte der Tat das Alter von 16 Jahren noch nicht vollendet hat, vor Gericht gestellt und überführt wird, eine mit Polizeistrafe bedrohte Übertretung mit Einsicht verübt zu haben, so wird ihn der Gerichtshof, selbst wenn ein Rückfall vorläge, weder zu Gefängnis noch zu einer Geldstrafe verurteilen, sondern er wird die Übertretung feststellen und dem Kinde einen Verweis erteilen oder er wird, wenn die Natur und die Schwere der Tat oder die Umstände des Rechtsfalles es erfordern, das Kind bis zu seiner Großjährigkeit der Regierung zur Verfügung stellen. In beiden Fällen wird er das Kind zu den Kosten und erforderlichenfalls (s'il y a lieu) zur Rückstellung und zum Schadensersatze verurteilen."

Das Gesetz von 1897 hält sich mit dieser Bestimmung innerhalb des Rahmens, den das Gesetz von 1891 bereits abgesteckt hatte. Es hält daran fest, daß ein Kind unter 16 Jahren für eine Übertretung

Digitized by Google

weder eine Gefängnis- noch eine Geldstrafe erleiden soll. Während aber das Gesetz von 1891 Artikel XXV den Kreis der Übertretungen auf jene beschränkte, welche vom Gesetze mit Gefängnis unter acht Tagen oder mit einer Geldstrafe unter 26 Francs bedroht sind, läßt das Gesetz von 1897 diese Beschränkung fallen und statuiert, daß diese Behandlung im Falle jeder mit Polizeistrafe bedrohten Übertretung Platz zu greifen habe. Das Gesetz von 1891 kannte weiters nur zwei Möglichkeiten in der Behandlung dieser Jugendlichen, entweder völlige Strafloſigkeit oder Stellung des Jugendlichen zur Verfügung der Regierung. Da die Richter wegen einer Übertretung von geringer Bedeutung die Stellung zur Dispoſition nicht ausſprechen wollten und daher unter der Herrſchaft des alten Geſetzes dieſe Übertretungen in der Mehrzahl der Fälle ungeahndet blieben, führte das Geſetz von 1897 zwei Alternativen ein:

1. Den staatlichen Verweis und

2. die Mise à la disposition du gouvernement und beſtimmt, daß außerdem in jedem Falle, es mag ſtaatlicher Verweis oder Stellung zur Dispoſition ausgeſprochen werden, der Jugendliche

3. privatrechtlich haftbar gemacht und zu den Koſten und zum Erſatze des Schadens verurteilt werden ſoll.

Im Einzelfalle kann ſich die Sache ungefähr folgendermaßen geſtalten. Steht feſt, daß jemand, welcher eine mit Polizeiſtrafe bedrohte Übertretung begangen hat, im Zeitpunkte der Tat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ſo hat der Richter zunächſt zu unterſuchen, ob der Jugendliche avec discernement (mit Unterſcheidungsvermögen, mit Einſicht) gehandelt hat oder nicht. Dies iſt um ſo wichtiger, weil das belgiſche Recht, wie der Code pénal Frankreichs, eine untere Altersgrenze ſtrafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht kennt und es faktiſch möglich iſt, daß auch ein Kind unter 10 Jahren vor Gericht geſtellt und ſelbſt verurteilt werden kann, wenn das Gericht die erforderliche Einſicht als vorhanden annimmt.

Findet nun der Richter, daß das Kind unter 16 Jahren zur Zeit der Tat nicht avec discernement gehandelt hat, ſo wird er freiſprechen. In dieſem Falle kann das Kind auch nicht zu den Koſten oder zum Schadenserſatze verurteilt werden.

Bejaht der Richter aber die Frage nach der zur Zurechnungsfähigkeit nötigen Einſicht, ſo wird in den meiſten Fällen die

1. Alternative eintreten, der Richter wird von einer Gefängnis- oder Geldſtrafe abſehen; er wird aber die Übertretung als von dem betreffenden Jugendlichen verübt feſtſtellen und außerdem dem jugendlichen Täter einen Verweis erteilen. Dieſer Verweis, in den Motiven des Geſetzes Admonestation publique, öffentliche Verwarnung, genannt, hat nach dem Sinne des Geſetzgebers den Charakter einer Strafe und zieht daher die Pflicht zum Erſatze der Koſten und des Schadens nach ſich.

Digitized by Google

Diese Behandlung ist die regelmäßige und nur in besonders schweren, in Ausnahmsfällen kommt es zur

2. Art der Behandlung, zur Mise à la disposition. Diese tritt nach dem Wortlaute des Gesetzes dann ein, „si la nature et la gravité du fait ou les circonstances de la cause le requièrent". Also nur die Natur und die Schwere der Tat oder besondere Umstände des Falles — wie der Abandon moral des Kindes — können eine solche „Mesure grave" rechtfertigen. Es ist hiebei nicht notwendig, daß der jugendliche Täter rückfällig sei, noch muß andrerseits beim Rückfalle die Stellung zur Disposition der Regierung ausgesprochen werden. Das Gesetz sagt vielmehr ausdrücklich, même dans le cas, où il y aurait récidive, kann der Richter sich mit dem Verweise begnügen. Zwar wird der Umstand, daß der jugendliche Täter bereits rückfällig ist, in vielen Fällen einen Bestimmungsgrund für den Richter bilden, die staatliche Zwangserziehung für notwendig zu erachten. Das Gesetz will aber nicht dem Richter bestimmte, taxativ aufgezählte Fälle vorschreiben, in welchen er die Mise à la disposition verfügen müßte, sondern überläßt es mit obiger Formel dem richterlichen Ermessen, ob er in Beurteilung der besonderen Umstände des Falles im Einzelfalle die Mise à la disposition als erforderlich erachtet oder nicht. Erkennt der Richter auf Stellung zur Disposition der Regierung, so gilt dieser Ausspruch ipso jure für die ganze Minderjährigkeit des jugendlichen Zwangszöglings. Der Richter kann das Kind nicht für einen durch ihn fixierten Zeitraum der Regierung zur Verfügung stellen. Jede Mise à la disposition eines Jugendlichen ist eine vormundschaftliche Schutzmaßnahme und erfolgt notwendigerweise für die ganze Zeit bis zum Tage der erreichten Volljährigkeit.

Der Motivenbericht der Regierung sagt hierüber: „Wenn die Stellung zur Verfügung der Regierung notwendig erachtet wurde, ist es wichtig, daß das Kind der Schutzgewalt der Verwaltung bis zur Großjährigkeit anvertraut werde. Die Aufgabe der Regierung besteht nicht in der Übung eines Rechtes auf Besserung, sondern in der Erfüllung einer bis dahin verkannten Erziehungspflicht. Im Momente des Urteils kann das Gericht sicherlich zuverlässig die Lage des Kindes und die Maßregel beurteilen, welche sein Interesse erfordert. Aber man sagt mit Recht, daß es außerstande ist, mit derselben Bestimmtheit sich über die Dauer auszusprechen, welche man der Anhaltung geben muß, um die moralische Umwandlung des Kindes herbeizuführen. Diese Dauer ist von der späteren Aufführung des Kindes sowie auch von dem künftigen Verhalten derjenigen abhängig, denen das Kind nach seiner Freilassung überantwortet werden muß. Dadurch, daß die Stellung zur Verfügung der Regierung für die Zeit der

Digitized by Google

Minderjährigkeit ausgesprochen wird, bleibt der Regierung die Möglichkeit gewahrt, von dem Rechte, das Kind in eine Lehre oder seinen Eltern zurückgegeben, im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen, ohne daß die Verwaltungsbehörde an ein gerichtliches Erkenntnis gebunden wäre, mit welchem die Dauer der Anhaltung bindend festgestellt wurde. Aus der Erwägung der obigen Umstände, wonach der Verwaltungsbehörde freie Hand zu lassen ist, ist eine zweite Änderung entsprungen, welche das Gesetz von 1897 an dem Wortlaute des Gesetzes von 1891 in dessen Artikel XXX vornahm. Dieser bestimmte, daß die der Regierung zur Verfügung gestellten Jugendlichen, nachdem sie in einer Wohltätigkeitsschule des Staates durch sechs Monate ohne Unterbrechung interniert gewesen sind, in die Lehre bei einem Bauer oder Handwerker untergebracht werden können. Die Worte „pendant six moix sans interruption" wurden durch das Gesetz von 1897 gestrichen. Damit ist die Verwaltungsbehörde einer Fessel entledigt, welche unter Umständen auf die Ausübung ihrer Erziehungspflichten hemmend wirken kann. Eine Anhaltung in einer Wohltätigkeitsschule muß jetzt nicht mehr durch diese bestimmte Zeit fortgesetzt werden, bevor der Jugendliche außerhalb der Schule in die Lehre gebracht werden kann. Dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ist es jetzt anheimgestellt, diese Maßregel je nach Bedarf des Einzelfalles schon früher eintreten zu lassen.

Da die Feststellung, ob der Jugendliche mit der erforderlichen Einsicht gehandelt hat, dem Richter in den meisten Fällen nur dann möglich sein wird, wenn er die Person des Jugendlichen durch eigene Anschauung kennen lernt, so ist schon aus diesem Grunde das persönliche Erscheinen des jugendlichen Missetäters regelmäßig unerläßlich. Nun steht es nach belgischem Rechte allen Bürgern und damit auch den Minderjährigen als Beschuldigten frei, vor Gericht zu erscheinen oder nicht und im letzteren Falle das Abwesenheitsverfahren über sich ergehen zu lassen. Hiebei bleibt es ihnen unbenommen, sich vor Gericht vertreten zu lassen. Man mußte daher an ein Mittel denken, um trotz dieser allgemeinen Bestimmung das Erscheinen der Jugendlichen vor Gericht zu sichern, das um so notwendiger erscheint, als die Rüge (Réprimande), wenn sie einem Abwesenden erteilt würde, wertlos wäre. Denn die Strafe des öffentlichen Verweises ist ihrer ganzen Natur nach eine Strafe rein persönlichen Charakters, und es muß daher das Kind, an welche sie sich richtet, anwesend sein, wenn diese Strafe irgendwelche Wirkung äußern soll. Weiters ist die Anwesenheit des Jugendlichen im Strafverfahren auch deshalb notwendig, weil der Richter nur durch persönliche Betrachtung ein Bild von der Besserungsbedürftigkeit des Kindes gewinnen und sich danach entscheiden kann, ob er das Kind der staatlichen Zwangserziehung überantworten solle oder nicht. Das persönliche Erscheinen des Kindes

Digitized by Google

zu sichern, bezweckt nun folgende Bestimmung, welche ebenso wie die bereits obenerwähnten Fälle den Gedanken einer Verantwortungspflicht der Eltern respektive Aufsichtspersonen zum Ausdruck bringt.

Artikel XXV quater bestimmt:

„Der Gerichtshof kann immer das persönliche Erscheinen des Kindes anordnen.

„Wenn das Kind ohne gerechten Grund nicht erscheint, kann die Person, welche die Aufsicht über das Kind hat, dafür zu einer Geldstrafe von 1—25 Francs und zu Gefängnis von 1—7 Tagen oder zu einer dieser Strafen verurteilt werden."

3. „In beiden Fällen (ob nun ein öffentlicher Verweis erteilt oder die Mise à la disposition du gouvernement ausgesprochen wird) verurteilt das Gericht das Kind zu den Kosten und, wenn ein Anlaß vorliegt, zu den Restitutionen und zum Schadensersatze." (Artikel XXV.)

Nach der Meinung des Autors des Gesetzes von 1891, Lejeune, war diese Bestimmung schon implicite im Artikel XXV des Gesetzes von 1891 enthalten gewesen. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zögerten jedoch, diese Interpretation gutzuheißen. Aus diesem Grunde nahm das Gesetz von 1897 obige Bestimmung ausdrücklich im Artikel XXV auf, obwohl man sich von dieser Gesetzesstelle wenig Erfolg versprach, da die Kosten in den meisten Fällen ganz minimale, der Schade oft schwierig ziffermäßig festzustellen und die Kosten sowie Schadensbeträge in der Praxis nur schwer einbringlich sind, weil die jugendlichen Täter gewöhnlich selbst kein Vermögen besitzen und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zahlungsunfähigen Familien angehören.

Das Gesetz wollte deshalb dem Geschädigten die Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche wenigstens dem Verfahren nach erleichtern und bestimmt in Alinea 2 des Artikels XXV:

„Wenn die Schadensersatzsumme 50 Francs nicht übersteigt, kann der Gerichtshof sie über Klage des Interessenten zusprechen, soferne die Klage von dem Bourgmestre bestätigt (visée) und von einem Schadensschätzungsprotokoll begleitet ist, welches von diesem Funktionär kostenlos errichtet ward."

Die Erleichterung tritt also unter drei Voraussetzungen ein: 1. daß der Schade 50 Francs nicht übersteigt, 2. die Klage mit dem Visum des Bourgmestre versehen und 3. von einem Schätzungsprotokoll begleitet ist.

Das Gesetz von 1891 bezweckte nicht bloß die Gefängnis- oder Arreststrafen für Kinder unter 16 Jahren, welche einfache Übertretungen begangen haben, zu beseitigen, es wollte auch, daß eine in so jungen Jahren begangene Übertretung nicht noch weiter nachwirken und das Fortkommen des Jugendlichen behindere, und suchte daher, die unleidlichen Folgen,

Digitized by Google

welche die strafgerichtliche Bescholtenheit in der Praxis regelmäßig mit sich bringt, rücksichtlich der Jugendlichen zu beseitigen.

Artikel XXV § 4 bestimmt deshalb:

„Die Strafverfolgungen auf Grund der Artikel XXIV und XXV werden in den Auskünften, welche in der Folge rücksichtlich der verfolgten Individuen geliefert werden, nicht erwähnt werden." „Il n'y a pas de casier judiciaire."

Die Stellung zur Verfügung der Regierung kann auch

3. durch einen Gerichtshof auf Grund des Artikels XXVI erfolgen. Derselbe bestimmt:

„Die Gerichtshöfe und Tribunale können, wenn sie ein Individuum, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Gefängnisstrafe verurteilen, anordnen, daß es nach Verbüßung seiner Strafe bis zu seiner Großjährigkeit zur Verfügung der Regierung gestellt bleibe."

„Die Verurteilung wird in diesem Falle innerhalb acht Tagen, vom Tage der Rechtskraft an gerechnet, in Vollzug gesetzt."

a) In diesem Artikel handelt es sich nicht mehr um Personen unter 16, sondern um solche unter 18 Jahren. Der Kreis der Personen, für welche diese Behandlung eintritt, ist also hier ein weiterer. Dieselben müssen

b) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein. Eine Geldstrafe genügt zu dieser Verurteilung nicht. Welche Art von Delikt dem Jugendlichen zur Last fallen muß, ist nicht gesagt. Die Verurteilung kann wegen eines Verbrechens (crime), eines Vergehens (délit), aber auch wegen einer Übertretung (infraction, contravention) erfolgt sein. Auch die im Artikel XXV gemeinten, nur mit Polizeistrafe bedrohten Übertretungen können nach Artikel XXVI zu einer Verurteilung, Verbüßung der Strafe und nachträglicher Anhaltung in einer École de bienfaisance führen, soferne die schuldige Person zur Zeit der Tat bereits das 16. und zur Zeit der Verurteilung noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Artikel XXVI bringt die verschiedene Stellung zum Ausdrucke, die der belgische Staat gegenüber den Jugendlichen und den Erwachsenen rücksichtlich der dem Besserungszwecke dienenden Zwangsvorkehrungen einnimmt. Personen über 18 Jahren gegenüber können die staatlichen Besserungsmaßregeln nur in den Fällen der Vagabondage und Bettelei eintreten, nur diese zwei deliktischen Tatbestände gelten als Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt. — Bei den Jugendlichen unter 18 Jahren ist dem Richter die Möglichkeit, eine Abgabe in eine Besserungsanstalt zu veranlassen, nicht so eng beschrieben und beschränkt. Mag der Jugendliche welche Tat immer begangen haben, so kann seine Stellung zur Disposition der Regierung ausgesprochen werden, auch ohne daß

Digitized by Google

ihm zugleich Landstreicherei oder Bettelei zur Last fällt, wenn nur die persönlichen Umstände des schuldigen Jugendlichen sonst eine Besserung durch Zwangserziehung erheischen. Ohne Rücksicht auf besondere Arten von Delikten ist hier nur der Erziehungszweck maßgebend.

c) Die Stellung zur Verfügung der Regierung hat hier nicht notwendigerweise zu erfolgen. Während Artikel XXIV dem Richter für die Fälle der gewohnheitsmäßigen Vagabondage oder Bettelei die Mise à la disposition bindend vorschreibt (le juge de paix . . . ordonnera . . .) und Artikel XXV dem Richter nur zwei Alternativen läßt, öffentlichen Verweis oder Mise à la disposition, von welchen er eine einschlagen muß, sagt Artikel XXVI nur: Les cours et tribunaux pourront, das heißt, der Richter kann, jedoch er muß nicht die mise à la disposition anordnen. Es ist seinem Ermessen überlassen, ob er sie anordnen will oder nicht.

d) Dagegen versteht sich die Stellung zur Disposition auch hier für den Zeitraum nach verbüßter Strafe bis zur erreichten Großjährigkeit (21 Jahre). Eine Mise à la disposition für einen von vornherein bestimmten kürzeren Zeitraum ist nicht gestattet, da die schon oben angeführten Gründe auch hier eine solche Beschränkung der Administrativbehörde in der Erfüllung ihres Erziehungsgeschäftes verbieten.

II. Die Aufnahme in eine École de bienfaisance kann ferner noch auf Grund des Ansuchens einer Kommune erfolgen. Neben den allgemeinen Bestimmungen im Artikel II 3 enthält Artikel XXXIII die näheren Voraussetzungen. Dieser Artikel besagt:

„Die Individuen im Alter vor vollendetem 18. Lebensjahre, deren Zulassung in eine Wohltätigkeitsschule des Staates durch das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen (par le collège des bourgmestre et échevins) einer Kommune des Königreiches nachgesucht und durch den Justizminister bewilligt wird, werden in den Wohltätigkeitsschulen untergebracht und derselben Lebensordnung und denselben Bedingungen unterworfen (sous le même régime) wie die Individuen, welche von der Gerichtsbehörde zur Verfügung der Regierung gestellt werden.

„Sie bleiben bis zu ihrer Großjährigkeit zur Verfügung der Regierung und werden behufs Anwendung der im Artikel XXIX aufgestellten Regel als in jenem Zeitpunkte der Regierung zur Verfügung gestellt erachtet, in welchem ihre Zulassung vom Kollegium der Bürgermeister und Schöffen nachgesucht wurde.

„Das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen wird sich erforderlichenfalls über die Zustimmung derjenigen Person ausweisen, welche die Rechte der väterlichen Gewalt in Ansehung des Individuums ausübt, dessen Zulassung (Aufnahme) in die Wohltätigkeitsschulen des Staates nachgesucht wurde."

Digitized by Google

Die formellen Voraussetzungen, die sich für diesen Fall der Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule auf Grund Ansuchens einer Kommune aus Artikel XXXIII ergeben, sind

a) Das Gesuch um Aufnahme muß von dem gesetzlichen Vertretungskörper der Kommune vom Kollegium der bourgmestre und Schöffen ausgehen;

b) dasselbe muß vom Justizminister bewilligt (autorisée) sein und muß

c) erforderlichenfalls die Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Jugendlichen gefunden haben.

Auch in diesem Falle erfolgt die Stellung zur Disposition der Regierung ipso iure bis zur erreichten Volljährigkeit. Aus denselben Gründen wie bei dem richterlichen Ausspruche auf Stellung zur Verfügung der Regierung will man auch hier der Verwaltungsbehörde freie Hand lassen. Welche weitere Bedeutung gerade dieser Bestimmung innewohnt, wird unten bei Besprechung der Kosten erwähnt werden.

Wir sehen also, wie in Belgien nur die in Vagabondage, Bettelei oder in einer anderen strafbaren Handlung zum Ausdruck kommende Verwahrlosung und ohne Straffälligkeit eines Kindes die Verwahrlosung in der Regel nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Eltern und nur über Ansuchen der Kommunalbehörde zur Zwangserziehung führen kann.

Erst das Zustandekommen des eingangs erwähnten Gesetzes betreffend la protection de l'enfance wird den Kinderschutz in Belgien auch dann Platz greifen lassen, wenn es sich darum handelt, Kinder gegen die Gefährdung und Verwahrlosung durch die Eltern, und zwar auch dann zu schützen, wenn das verwahrloste Kind noch nicht straffällig geworden ist.

Rechtsschutz und Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, betreffend Minderjährige unter 18 Jahren.

Bei den Gerichtshöfen Belgiens bestehen Comités pour la défense des enfant traduits en justice. Das Komitee bestellt eines seiner Mitglieder — zumeist Advokaten — zur Verteidigung und Beschützung des Kindes, welches die Verhältnisse des Kindes zu untersuchen und den Richter über die im einzelnen Falle zweckmäßigen Maßnahmen zu beraten hat.

Zur Leitung dieser Schutztätigkeit ist ein Manuel de la défense de l'enfant traduit en justice devant le tribunal correctionnel à Bruxelles, rédigé par MM. De Buyl, Desmet, Dubois, Dupont, Holvoit, Jaspar,

Digitized by Google

Jefferys, van Damme, van den Bogaerde et Wautiers, Avocats à Bruxelles, Goemaere, 1898 erschienen.

Gegen alle Erkenntnisse, welche in Angelegenheit von Minderjährigen unter 18 Jahren erfließen, kann das Rechtsmittel ergriffen werden (il peut être interjeté appel de tous les jugements rendus en cause de mineurs de moins de 18 ans), und zwar sind hierzu berechtigt le ministère public, die Minderjährigen selbst, sowie diejenigen, welche über den Minderjährigen die väterliche Gewalt ausüben.

Drei Tage aber nachdem das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, beziehungsweise nach fruchtlosen Ablauf der zur Einbringung des Rechtsmittels bestimmten Fristen ist der Procureur du Roi, beziehungsweise der Beamte der Staatsanwaltschaft mit der Durchführung des Erkenntnisses beauftragt.

III. Durchführung der Anhaltung in den Wohltätigkeitsschulen.

Was die Durchführung der Zwangserziehung an den Jugendlichen betrifft, so soll zunächst der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß das Gesetz von 1891 auch auf die Jugendlichen nach vollendetem 18. und vor erreichtem 21. Lebensjahre insofern Rücksicht nimmt, als es im Artikel V anordnet: „Die Individuen im Alter vor vollendetem 21. Lebensjahre, welche in Arbeitshäusern (Dépôts de mendicité) untergebracht sind, werden von den Zwänglingen, welche dieses Alter überschritten haben, vollkommen getrennt sein."

A. Die Durchführung in den Écoles de bienfaisance de l'État.

Die Jugendlichen, welche auf Grund eines Erkenntnisses der Gerichtsbehörden oder auf Ansuchen der Kommune zur Verfügung der Regierung gestellt sind, werden der Zwangserziehung in den sogenannten Écoles de bienfaisance unterworfen.

Artikel XXVII sagt: „Die Individuen, welche auf Grund der Artikel XXV und XXVI des gegenwärtigen Gesetzes zur Verfügung der Regierung gestellt werden, werden in einer Wohltätigkeitsschule angehalten werden."

Ebenso werden nach Artikel XXXIII „die Individuen im Alter vor vollendeten 18. Lebensjahre", um deren Zulassung eine Kommune angesucht hat, „in den Wohltätigkeitsschulen des Staates untergebracht". Grundvoraussetzung für die Abgabe in eine École de bienfaisance ist immer,

Digitized by Google

daß der Jugendliche im Momente der Mise à la disposition das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Deshalb muß vor allem das Alter des der Zwangserziehung zuzuführenden Jugendlichen in sicherer Weise festgestellt werden. Dies bezweckt unter anderem Artikel XII, indem er bestimmt: „Die Friedensrichter beglaubigen die Identität, das Alter, den physischen und geistigen Zustand der wegen Landstreicherei oder Bettelei vor das Polizeigericht gestellten Individuen."

Ein Irrtum im Alter ist natürlich immer möglich und es taucht hier die Frage auf, was geschieht, a) wenn jemand, welcher in Wirklichkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, irrtümlicherweise für einen Überachtzehnjährigen gehalten und seine Stellung zur Verfügung der Regierung behufs Abgabe in ein Arbeitshaus ausgesprochen wird, oder b) wenn andrerseits ein über 18 Jahre Alter noch als Jugendlicher unter 18 Jahren angesehen und zur Abgabe in eine École de bienfaisance der Verfügung der Regierung überlassen wird.

Hierauf antwortet in klarer Weise Artikel XXVIII:

ad a) „Wenn infolge eines bei Feststellung des Alters unterlaufenen Irrtums ein Individuum unter 18 Jahren der Regierung zur Verfügung gestellt wird, um in einem Dépôt de mendicité eingesperrt zu werden, so soll die Überstellung in die Wohltätigkeitsschule unverweilt durch den Justizminister angeordnet werden."

ad b) „Ebenso soll die Überstellung in ein Zufluchtshaus unmittelbar durch den Justizminister angeordnet werden, wenn ein Individuum im Alter nach vollendeten 18. Lebensjahre der Regierung behufs Anhaltung in einer Wohltätigkeitsschule zur Verfügung gestellt wird."

In beiden Fällen genügt also zur Anordnung der Überstellung ein bloßer Verwaltungsakt, denn die in Frage kommenden Jugendlichen sind jedenfalls der Regierung zur Verfügung gestellt. Daß der unter 18 Jahre alte Jugendliche zum Zwecke der Einschließung in ein Dépôt de mendicité beziehungsweise der über 18 Jahre alte behufs Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule der Regierung überantwortet war, hat seinen Grund lediglich in einem Irrtume des Richters über das wahre Alter des Jugendlichen. Wäre dem Richter das wahre Alter bekannt gewesen, so hätte er, da für ihn die Notwendigkeit der Zwangserziehung des betreffenden Korrigenden feststand, gewiß auch diejenige Anordnung getroffen, welche der Justizminister nun nach Artikel XXVIII vornimmt. Deshalb steht der Anordnung des Justizministers auch nicht die nähere Angabe des Zweckes der Mise à la disposition: Abgabe in ein Dépôt de mendicité oder in eine École de bienfaisance entgegen. Der Justizminister ist nur der Vollzieher des vernünftigerweise anzunehmenden Willens des Richters.

Digitized by Google

B. Die drei Altersklassen der Anstaltszöglinge.

Nicht alle Jugendlichen unter 18 Jahren unterliegen derselben praktischen Behandlung in den Wohltätigkeitsschulen; vielmehr unterscheidet das Gesetz unter den Jugendlichen selbst wieder drei Altersklassen, deren Angehörige in den Anstalten voneinander streng gesondert gehalten werden sollen.

Der ersten Altersklasse gehören die Jugendlichen bis vollendetem 13., der zweiten Altersklasse die vom begonnenen 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, der dritten Altersklasse die Jugendlichen vom begonnenen 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre an. Diese Scheidung ist nicht derart zu verstehen, daß diese Altersklassen in den Wohltätigkeitsschulen besondere Gruppen bilden, in welche der einzelne nach Maßgabe seines Alters aufsteigt. Entscheidend ist nicht das Alter, in welchem der einzelne in einem fraglichen Zeitpunkte der Anhaltung sich befindet, sondern sein Alter zur Zeit des Eintrittes. Artikel XXIX spricht dies deutlich aus: „Die Individuen, welche im Zeitpunkte ihres Eintrittes in eine Wohltätigkeitsschule des Staates noch nicht das Alter von 13 Jahren zurückgelegt haben, bleiben während der ganzen Dauer ihrer Anhaltung vollkommen von den Individuen getrennt, welche in einem vorgeschritteneren Alter eingetreten sind."

„Ebenso bleiben die Individuen, welche in einem Alter nach vollendetem 13. und vor vollendetem 16. Lebensjahre in eine Wohltätigkeitsschule des Staates eingetreten sind, während der ganzen Dauer ihrer Anhaltung von den Individuen, welche in einem vorgeschritteneren Alter eingetreten sind, getrennt."

Der Zweck dieser Bestimmung ist: der einzelne Jugendliche soll nur mit solchen Jugendlichen zusammengebracht werden, welche zur Zeit ihres Eintrittes ungefähr dasselbe Alter hatten und daher nur ungefähr ebenso lange dem entsittlichenden Einflusse ihrer damaligen Umgebung ausgesetzt waren. Es ist ja klar, welche nachteiligen Folgen es haben könnte, wenn ein Jugendlicher, der z. B. mit 12 Jahren in die Wohltätigkeitsschule kam und nunmehr drei Jahre sich in derselben befand, in die Gruppe der Fünfzehn- bis Sechzehnjährigen versetzt würde und daselbst dem Einflusse eines anderen Jugendlichen ausgesetzt wäre, der eben eingelangt als Fünfzehnjähriger der Gruppe der derzeit Fünfzehnjährigen zugewiesen würde. Der Motivenbericht sagt: „Die in den staatlichen Wohltätigkeitsschulen untergebrachten Individuen müssen sich daselbst vor der Berührung mit solchen geschützt befinden, welche länger als sie in sittenverderbender Umgebung gelebt haben, welcher zu entziehen sich die Zwangserziehung eben zum Ziele gesetzt hat." Deshalb werden die Gruppen aus den zur Zeit des Eintrittes Gleichalterigen gebildet, so daß in ein und

Digitized by Google

derselben Gruppe sich ebensowohl ein Elfjähriger wie ein Dreizehn- und Fünfzehnjähriger befinden kann, wenn sie nur alle zur Zeit des Eintrittes gleichaltrig, z. B. unter 13 Jahre alt waren. Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß die Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren allerdings nicht mehr in den Schulen Aufnahme finden. Im Falle der Aufnahme in ein Maison de refuge oder in ein Dépôt de mendicité, bezw. in eine Kolonie sind die Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren abgesondert von den Erwachsenen anzuhalten.

Daß bei der Durchführung auch auf das Geschlecht der Korrigenden Rücksicht genommen wird, ist selbstverständlich. Die Trennung zwischen beiden Geschlechtern ist eine vollständige, indem für Knaben und Mädchen bereits seit 1849 besondere Anstalten errichtet wurden.

Die Ausführungsverordnungen zum Gesetze nehmen auch auf den Grund der Abgabe zur Zwangserziehung Rücksicht, ob die Jugendlichen gemäß Artikel XXIV der Regierung zur Verfügung gestellt werden oder gemäß Artikel XXV und XXVI.

Nach einem Erlasse des Justizministers vom 30. Dezember 1891 an die Staatsanwaltschaften (aux Procureurs généraux) bei den Appellgerichtshöfen erfolgt die Zuteilung an die bestehenden Wohltätigkeitsschulen folgendermaßen:

„Die Individuen im Alter unter 18 Jahren, welche wegen Landstreicherei oder Bettelei kraft Artikel XXIV des Gesetzes der Regierung zur Verfügung gestellt werden, werden auch weiterhin provisorisch, und zwar die Mädchen in der Wohltätigkeitsschule von Beernem, die Knaben unter 15 Jahren in der Wohltätigkeitsschule von Ruysselède und die über 15 bis 18 Jahren in der Schule von Reckheim und Moll untergebracht.

„Die Zuhälter öffentlicher Dirnen unter 18 Jahren werden an die dem Zentralgefängnisse von Gent angefügte Zuchtabteilung (Quartier de discipline) übergeben.

„Die Individuen, welche auf Grund der Artikel XXV und XXVI des Gesetzes zur Verfügung der Regierung gestellt werden, werden provisorisch untergebracht

a) „die Mädchen unter 14 Jahren in der Wohltätigkeitsschule von Beernem, die andern in der Wohltätigkeitsschule von Namur. Jedoch werden die Mädchen, welche sich erwiesenermaßen der Prostitution ergeben, und diejenigen, deren Zustand der Schwangerschaft festgestellt ist, in das Arbeitshaus von Brügge überstellt.

b) „Die Knaben unter 11 Jahren werden an die Wohltätigkeitsschule von Ruysselède überstellt, die andern der Wohltätigkeitsschule von St. Hubert zugewiesen, wenn sie in den Provinzen Liège, Limburg oder Luxembourg oder in den Arrondissements von Brüssel,

Digitized by Google

Louvain, Gand, Malines oder Turuhout, oder der Schule von Namur, wenn sie in den Arrondissements von Anvers, Audenarde, Charleroi, Mons, Nivelles, Termoude oder Tournai der Zwangserziehung überwiesen wurden."

In einem andern Erlasse vom 30. Dezember 1891, welchen der Minister Lejeune an die Provinzialgouverneure richtete, wird bestimmt:

„Die Individuen im Alter vor vollendetem 18. Lebensjahre, deren Aufnahme in eine Wohltätigkeitsschule des Staates von der Kommunalbehörde nachgesucht wird, werden auch weiterhin, und zwar die Mädchen in der Wohltätigkeitsschule zu Beernem, die Knaben unter 15 Jahren in der von Ruysselède und die über 15 und unter 18 Jahren in der von Reckheim untergebracht. „Jedoch werden die Mädchen, welche sich erwiesenermaßen der Prostitution ergeben, und diejenigen, deren schwangerer Zustand festgestellt ist, dem Dépôt de mendicité von Brügge zugewiesen."

C. Die Dauer der Anhaltung.

Was die Dauer der Anhaltung in den Wohltätigkeitsschulen betrifft, so ist die oberste Grenze schon damit gegeben, daß die Stellung Jugendlicher zur Verfügung der Regierung immer bis zur Volljährigkeit erfolgt.

Daß eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Dauer der Anhaltung vom Richter nicht ausgesprochen werden kann, wurde schon oben erwähnt; hier soll nur noch einmal hervorgehoben werden, daß auch die Kommunalbehörde eine solche Befristung nicht beifügen kann, daß auch bei einem Ansuchen seitens einer Kommune die Stellung zur Verfügung immer mit Wirksamkeit für die ganze Dauer der Minderjährigkeit geschieht und die Kommune eine frühere Entlassung nicht mehr veranlassen kann.

Das ist um so wichtiger, als die Kommunen nach früherem belgischen Rechte eine frühere Herausgabe des Zöglings erwirken konnten, was dieselben um so lieber taten, als sie sich dadurch einer Kostenbeitragspflicht entledigten. Das ist gegenwärtig ausgeschlossen und damit eine verfrühte Herausnahme vor erfolgter Besserung unmöglich gemacht. — In die Erziehungs- und Aufsichtsrechte der Eltern ist durch die Mise à la disposition die Regierung getreten. Deshalb können auch die Eltern und sonstigen Vertreter eine frühere Herausgabe des Kindes nicht verlangen.

Die Länge der Dauer der Anhaltung bestimmt jetzt nicht mehr die Sparsamkeit der Kommunen und die Gewissenlosigkeit der Eltern, welche die Kinder als Ausbeutungsobjekt benützen könnten. Die Dauer wird jetzt innerhalb der Zeit der Minderjährigkeit durch den Erziehungszweck bestimmt. Die Kinder müssen der Erziehung der Wohltätigkeitsschule um so länger unterworfen sein, je mehr ihre frühere Erziehung vernach-

Digitized by Google

lässigt wurde. Ob das Erziehungsziel erreicht ist oder nicht, darüber entscheidet allein das Ermessen der Verwaltungsbehörde, der Regierung, zu deren Verfügung der Jugendliche bis zur Volljährigkeit eben gestellt ist.

D. Die Entlassung.

Die Verwaltungsbehörde kann den Jugendlichen auch vor vollendetem 21. Lebensjahre aus der Zwangserziehung entlassen. Diese Entlassung kann entweder unbedingt oder bedingt geschehen.

1. Über die unbedingte Entlassung handelt Artikel XXX. „Die Individuen, welche entsprechend den Artikeln XXIV, XXV und XXVI des gegenwärtigen Gesetzes oder kraft Artikels 72 des Strafgesetzes der Regierung zur Verfügung gestellt wurden, können, nachdem sie in einer Wohltätigkeitsschule angehalten worden sind, a) bei einem Landwirte oder Gewerbsmanne in die Lehre gegeben werden, b) sie können auch mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes in eine öffentliche oder Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalt untergebracht werden."

Die Entlassung in den Fällen des Artikel XXX stellt sich weniger als Entlassung aus der Zwangserziehung, denn vielmehr als bloße Entlassung aus der Wohltätigkeitsschule dar. Denn im zweiten Falle wird der Zögling wieder einer anderen Anstaltspflege überantwortet und der erste Fall stellt sich nur als neue Phase, als neue Anwendungsart der Zwangserziehung des Artikels XXX dar. Denn mit einer solchen Verfügung will man den Zögling nicht jedem erziehlichen Einflusse entziehen, durch die Unterbringung bei einem Landwirte oder Gewerbsmanne wird er der Gewalt seines Meisters unterworfen und man erreicht dadurch zweierlei, erstens wird der Zögling einem praktischen Berufe zugeführt und zweitens wird er in der Familie seines Lehrmeisters der Vorteile der Familienpflege teilhaft. Überdies bleibt der Jugendliche hiebei immer einer gewissen öffentlichen Aufsicht unterstellt. Diese wird durch die sogenannte Patronage geübt. Dieses Institut, welches sich in seinen ersten Anfängen, wie schon oben erwähnt, bereits Mitte des 19. Jahrhunderts vorfindet und seit den Jahren 1887/1888 eine feste und weitreichende Organisation in Belgien hat, dient dazu, den Jugendlichen den Übergang in das freie praktische Leben zu erleichtern.

Man ist in Belgien überzeugt, daß die in den Wohltätigkeitsschulen geübte Anstaltserziehung für sich allein nicht genügend ist, eine dauernde Besserung zu erzielen, wenn es nicht möglich ist, diese Erziehung durch ein freies Leben in einem Lehrverhältnisse, in normalen Verhältnissen bei einer ehrenhaften Familie zu ergänzen. Es ist ja klar, daß ein solcher Übergang notwendig ist. Wie soll der Jugendliche, wenn er bis zum vollendeten 21. Lebensjahre dem strengen, keineswegs Selbständigkeit erzeu-

Digitized by Google

genden Anstaltsleben unterworfen blieb, die Freiheit sicher gebrauchen, in die er mit begonnener Volljährigkeit gesetzt werden muß. Durch Abgabe in ein Lehrverhältnis sucht man ihn zur Anpassungsfähigkeit an ein freies Leben zu erziehen. Diesem Zwecke dienen die Patronagevereine (Comités de patronage) im Vereine mit den Direktoren der Wohltätigkeitsschulen. Sie bemühen sich, den Anstaltszöglingen bei anständigen Meistern Lehrstellen zu verschaffen und ihr ferneres Verhalten zu beaufsichtigen. Die Tätigkeit dieser Vereine privater Natur wird seit 1891 von der Regierung selbst in Anspruch genommen. Und so ist es mit Hilfe der Patronagekomitees und der Ortsobrigkeiten, welche über die entlassenen Zöglinge alle vier Monate Berichte an den Justizminister einsenden, möglich, einen äußerst wohltätigen Einfluß auf das fernere Fortkommen der entlassenen Jugendlichen auszuüben.

2. Die Jugendlichen können aus den Wohltätigkeitsschulen auch bedingungsweise entlassen werden.

Artikel XXXI bestimmt: „Die Individuen, welche in einer staatlichen Wohltätigkeitsschule angehalten werden, können durch Entscheidung des Justizministers bedingungsweise ihren Eltern oder ihrem Vormunde zurückgegeben werden, soferne ihre Eltern oder ihr Vormund hinreichende Gewähr der Sittlichkeit bieten und imstande sind, ihr Kind oder Mündel entsprechend zu überwachen."

Die Entlassung und Übergabe an die Eltern wird im Sinne des Gesetzes nur dann erfolgen, wenn die Besserung genügend erscheint und man von den Eltern die Erfüllung der Pflichten der väterlichen Gewalt erwarten kann" (Motivenbericht). Das Kind soll mit seiner Entlassung aus der Wohltätigkeitsschule in eine moralisch unbedenkliche Umgebung kommen, wo man die in den Besserungsschulen verfolgten Erziehungszwecke weiter verfolgt und auch die Kraft besitzt, die in der Schule erreichte Besserung des Kindes aufrechtzuerhalten und das Kind vor neuen sittlichen Gefahren und Rückfällen zu behüten.

Findet sich die Verwaltung in ihren Erwartungen getäuscht, zeigen sich die entlassenen Zöglinge rückfällig oder treten in dem Verhältnisse oder in dem Verhalten ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter Umstände ein, die das fernere Verbleiben der Kinder bei denselben als sittengefährdend erscheinen lassen, so tritt die Bestimmung des Artikels XXXII in Kraft.

„Die Individuen, welche bedingungsweise ihren Eltern oder ihrem Vormunde zurückgegeben werden, so wie es im vorhergehenden Artikel vorgesehen ist, können bis zu ihrer Großjährigkeit durch eine Entscheidung des Justizministers in eine staatliche Wohltätigkeitsschule zurückversetzt werden, wenn erkannt wird, daß ihr Aufenthalt bei ihren Eltern oder ihrem Vormunde für ihre Sittlichkeit gefährlich geworden ist.

Digitized by Google

Sie werden behufs Anwendung der im Artikel XXIX des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Regel betreffend die Einreihung in die entsprechende Altersklasse als in jenem Zeitpunkte der Regierung zur Verfügung gestellt erachtet, in welchem sie zurückversetzt wurden" (réintegrés).

Es bedarf demnach zu dieser Verfügung, womit die Entlassenen wieder eingezogen und aufs neue der Zwangserziehung unterworfen werden, keines gerichtlichen Erkenntnisses mehr, denn die Entlassung war nur bedingungsweise erfolgt und der die Freiheit des Zöglings beschränkende Beschluß nur bedingungsweise außer Wirksamkeit gesetzt. Mit Eintritt der Bedingung tritt das gerichtliche Erkenntnis wieder in Kraft und zur neuerlichen Unterbringung genügt die bloße Entscheidung des Justizministers als obersten Chefs der Justizverwaltung.

Damit es praktisch zu einer solchen Maßregel kommen kann, sorgt das obenerwähnte Institut der Patronage.

E. Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung.

Was die Kosten der Anhaltung betrifft, so teilen sich Staat und Kommune, in gewissen Fällen auch die Provinzen in die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der jugendlichen Korrigenden. In Belgien hat es die staatliche Gesetzgebung endgültig aufgegeben, den Staat möglichst zu entlasten und die Kosten der Zwangserziehung auf die engeren Verbände, die Kommunen und Provinzen, zu überwälzen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die Kommunen nicht imstande waren, diese Lasten allein zu tragen und daß sie und ihre Organe, um die Last möglichst zu vermeiden, in der Beobachtung und in ihrem Vorgehen gegen jugendliche Übeltäter so wenig streng und aufmerksam vorgingen, daß es zu einer Abgabe Jugendlicher durch die Kommunen in den seltensten Fällen kam und die sittliche Verwahrlosung, namentlich das Landstreicher- und Bettlerunwesen und die Diebereien unter der Jugend immer mehr um sich griffen.

Deshalb ging der Staat endlich, und zwar erst im Gesetze von 1891 so weit, seine primäre Kostenbeitragspflicht anzuerkennen und erklärt sogar in Fällen, wo die Stellung zur Disposition wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der Artikel XXV und XXVI erfolgte, seine Pflicht als eine ausschließliche, da ja gerade in diesen Fällen das Interesse der Justizverwaltung am nächsten berührt wird.

Artikel XXXV bestimmt: „Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder, welche auf Grund der Artikel XXV und XXVI der Regierung zur Verfügung gestellt werden, werden vom Staate getragen."

Digitized by Google

Nur in den Fällen der Landstreicherei und Bettelei erfolgt die Anhaltung in den Wohltätigkeitsschulen als polizeiliche Sicherheitsmaßregel (Mesure de police), die zum großen Teile auch das Interesse der Gemeinden berührt, teilweise auf Kosten der Kommunen. Ebenso in den Fällen, wo die Kommune selbst um Aufnahme des Kindes in die Wohltätigkeitsschule nachgesucht hat.

Artikel XXXIV sagt: „Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Jugendlichen, welche in den Wohltätigkeitsschulen des Staates untergebracht sind, fallen zur einen Hälfte dem Staate zur Last, zur anderen Hälfte entweder der Kommune ihres Unterstützungswohnsitzes, wenn sie durch eine Entscheidung der Gerichtsbehörde der Regierung zur Verfügung gestellt werden, oder der Kommune, welche ihre Aufnahme nachgesucht hat."

„Wenn ein Jugendlicher, welcher in einer Wohltätigkeitsschule des Staates kraft einer Entscheidung der Gerichtsbehörde angehalten wird, in Belgien keinen Unterstützungswohnsitz hat und wenn sein Wohnsitz nicht ermittelt werden kann, werden die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, welche auf Grund der vorhergehenden Alinea der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes auferlegt sind, von jener Provinz getragen, auf deren Territorium er angehalten oder vor Gericht gestellt wird."

Aber auch in diesen Fällen erstreckt sich die Beitragspflicht der Gemeinden nur auf die Bestreitung der Hälfte der Unterhalts- und der Erziehungskosten. Einen Beitrag an den Errichtungs- und Erhaltungskosten der Anstalten haben die Kommunen nicht zu leisten. Ihre Beitragspflicht wird nach Verpflegstagen, und zwar in der Art bemessen, daß für jeden Verpflegstag in den Wohltätigkeitsschulen ein bestimmter, im vorhinein fixierter Preis ausgemessen und unter Zugrundelegung desselben nach der Zahl ihrer Zöglinge die Höhe der Verpflichtung der einzelnen Kommunen berechnet wird.

Um bei Bestimmung der Höhe des Preises eines solchen Verpflegstages das Interesse der Zöglinge wahren zu können, kann diese Bemessung nicht einer Vereinbarung zwischen der Regierung und den Kommunen überlassen werden, die als Zahlungspflichtige ihr ökonomisches Interesse möglichst zu wahren und den Preis zu drücken bestrebt sein würden. Es soll vielmehr die Höhe des Preises von einem unbeteiligten Dritten, und zwar von jemand bestimmt werden, dessen Entscheidung kein Teil bemängeln wird.

Deshalb bestimmt Artikel XXXVII: „Der König wird jährlich den Preis eines Verpflegstages in den staatlichen Wohltätigkeitsschulen bestimmen."

Ergibt sich die Abgabe in die Wohltätigkeitsschule in vielen Fällen als eine Folge mangelnder Erziehung, als eine Folge der

Digitized by Google

Verwahrlosung seitens der Eltern, so soll den pflichtvergessenen Eltern nicht noch eine Erleichterung ihrer vernachlässigten Pflichten gewährt werden, so daß sich die Abgabe der Kinder in die Wohltätigkeitsschulen beinahe als eine Prämie gewissenloser Eltern darstellen würde. Zu diesem Zwecke bestimmt Artikel XXXVIII, daß die Eltern mit der Abnahme der Kinder nicht auch schon ihrer Alimentationspflicht entledigt sind, vielmehr im Rechtswege zum Ersatze der Verpflegungskosten herangezogen werden können.

Im Artikel XXXVIII heißt es: „Der Rückersatz der Unterstützungskosten, welche in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes geleistet werden, wird geltend gemacht sei es gegen die unterstützten Personen selbst, sei es gegen jene, welche ihnen die Gewähr des Unterhaltes schulden." („Er kann in gleicher Weise gegen jene geltend gemacht werden, welche für die Wunde oder Krankheit, die die Unterstützung veranlaßte, haftbar sind.")

„Die Klage ist entsprechend den Bestimmungen des Artikel 2227 des Code civil gewährt."

Die Abgabe soll für die Eltern der Jugendlichen — um diese handelt es sich hier — nicht ein billiges Entledigungsmittel sein und die Gefahr, eventuell zum Ersatze der Kosten der Zwangserziehung herangezogen zu werden, ein Abschreckungsmittel bilden, die Kinder in den Zustand der Verwahrlosung verfallen zu lassen.

IV. Rundschreiben des Justizministeriums an die Staatsanwälte.

Einen Einblick in den Geist des Gesetzes vom 15. Februar 1897 gewährt uns ein Rundschreiben vom 5. April 1897, welchstes das belgische Justizministerium an die Staatsanwälte bei den Appellgerichtshöfen richtete. Dasselbe lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf das Gesetz vom 15. Februar 1897 zu lenken, welches das Gesetz vom 27. November 1891 betreffend die Unterdrückung der Landstreicherei und Bettelei teilweise abändert.

I. Das neue Gesetz ist dem Geiste treu geblieben, welcher die Bestimmungen des Artikels XXV des Gesetzes von 1891 diktiert hat. Es hält daran fest, daß die Verurteilung eines Kindes zu einer Gefängnisstrafe von kurzer Dauer oder zu einer leichten Geldstrafe, welche nur zu oft durch eine subsidiäre Gefängnisstrafe ersetzt wird, als erfolglos und gefährlich abzuweisen; es mißbilligt die öffentlichen

Digitized by Google

Strafregister (Casier judiciaire), deren unheilvolle Wirkungen die Zukunft des Kindes für immer verderben können. Mehr auf Besserung als auf Sühne bedacht, sucht es in der richterlichen Verwarnung und wenn nötig in der Zwangserziehung die Mittel, das Kind auf den Weg der Pflicht zurückzuführen und es vor dem Rückfalle zu schützen. Andrerseits läßt es gewissen Ausstellungen, welche man gegen das alte Gesetz erhob, Gerechtigkeit widerfahren. Es verpflichtet das schuldig erkannte Kind zum zivilrechtlichen Schadenersatze, dessen Einbringlichkeit es der verletzten Partei erleichtert; es stellt in formeller Weise die solidarische Mithaftung der bürgerlichrechtlich verantwortlichen Personen fest; es führt endlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gehilfen und Hehler ein.

II. Die Maßnahmen, welche durch den neuen Artikel XXV Gesetzeskraft erlangten, treten an die Stelle der Gefängnis- und Geldstrafen. Wie diese, setzen auch sie die Verurteilung und insbesondere die Feststellung des Unterscheidungsvermögens voraus, eine wesentliche Bedingung der Zurechenbarkeit.

III. Sie sind von allen richterlichen Behörden anwendbar und regeln das Los der Kinder in jedem Falle, wo das Gericht in die Gelegenheit versetzt ist, gegen dasselbe eine Polizeistrafe auszusprechen. Dieselbe mag die gewöhnliche Strafe der Übertretung oder dem Richter durch mildernde Umstände aufgedrängt sein.

Wenn das Verschulden festgestellt ist, soll das Gericht die Übertretung feststellen und je nach den Umständen das Kind verwarnen oder es bis zu seiner Großjährigkeit der Regierung zur Verfügung stellen.

Eine richterliche Wahl zwischen diesen beiden Maßnahmen setzt eine aufmerksame Prüfung des Charakters und der Gewohnheiten des Kindes voraus, des Grades seiner Verderbtheit, wie er in seiner Aufführung zum Ausdrucke kommt, und andrerseits eine Prüfung der Moralität seiner Eltern und der Art, wie dieselben ihre Erziehungspflicht erfüllen.

Der Fall, welcher den Anlaß für die Verfolgung gegeben hat, kann dadurch seiner Schwere entkleidet werden und doch als Anzeichen der moralischen Anlagen des Kindes, der Einflüsse, welchen es unterworfen ist, und der Gefahren, welchen seine Sittlichkeit ausgesetzt ist, nicht ohne Bedeutung sein.

Diese Gedankenrichtung, welche die Wahl des Richters beherrschen soll, liegt in dem größten Interesse des Kindes. Ohne Zweifel ist die Stellung zur Disposition der Regierung eine schwere Maßregel und es ist in den parlamentarischen Beratungen anerkannt worden,

Digitized by Google

daß sie nur in dem Falle der Notwendigkeit gewählt werden soll, wenn das Kind lasterhaft ist oder wenn es in gefährlicher Umgebung lebt. Aber wenn die Lage des Kindes eine solche ist, ist es von Bedeutung, dasselbe der Schutzgewalt der Verwaltungsbehörde zu überantworten. Wenn die Maßnahme rücksichtlich ihrer Dauer strenge erscheinen mag, so darf man doch nicht vergessen, daß sie vor allem ein Mittel der sittlichen Verbesserung und des Schutzes ist und außerdem nicht notwendigerweise eine Einschließung bis zur Großjährigkeit im Gefolge haben muß. Das Gesetz vom 27. November 1891 gibt der Regierung das Recht, das Kind bei einem Land- oder Handwerksmanne in die Lehre zu geben oder dasselbe mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes in einer öffentlichen oder privaten Lehr- oder Wohltätigkeitsanstalt unterzubringen. Nach dem neuen Gesetze (Artikel II) ist die Ausübung dieser Möglichkeit nicht mehr einer vorausgehenden sechsmonatlichen Einschließung unterworfen.

Die Regierung kann das Kind auch bedingungsweise seinen Eltern oder seinem Vormunde zurückgeben, wenn dieselben genügende Garantien der Sittlichkeit geben und imstande sind, ihr Kind oder ihr Mündel anständig zu überwachen. Sie kann sogar, wenn die Umstände diesen Aufschub rechtfertigen, den Versuch wagen, das Kind seiner Familie zu belassen, indem sie provisorisch die Ausführung des Urteils aussetzt, welches das Kind zu ihrer Verfügung stellt. Die Regierung läßt es sich angelegen sein, mit der größten Sorgfalt in jedem Einzelfalle die Maßnahme zu wählen, welche das Interesse des seiner Schutzgewalt anvertrauten Kindes erfordert. Von den Patronagegesellschaften unterstützt, vermeidet sie keine Anstrengung, um ihren Schutzbefohlenen die unerläßliche Unterstützung zur sittlichen Erhebung zu bieten. Sie betrachtet diese vorbeugenden Mittel als die mächtigste Waffe, um den Fortschritt der Straffälligkeit zu bekämpfen. Um sie in dieser Aufgabe, welche das Gesetz ihr zuteilt, zu unterstützen, rechnet die Regierung auf den aufgeklärten Eifer der Gerichte. Indem das Gesetz auf deren Schätzung das so schwierige und so notwendige Werk der Besserung der schuldbaren Jugend aufbaut, hat das Gesetz vom 5. Februar 1897 ihnen einen neuen Beweis des hohen, voll gerechtfertigten Vertrauens gegeben. Die Regierung wird glücklich sein, diese Ehrung zu bekräftigen, indem sie mit Dankbarkeit die Mitteilungen und Ratschläge entgegennehmen wird, welche die Richter, die an der Urteilssprechung teilgenommen haben, und insbesondere die Friedensrichter ihr geben würden, in der Absicht, die Regierung besser in die Lage zu versetzen, eine Verfügung über das Geschick und über das, was mit dem verurteilten Kinde am besten zu geschehen habe, zu treffen.

Digitized by Google

Die Behörden würden gleichfalls dem Wunsche des Gesetzgebers entsprechen, wenn sie, um ihr Urteil und ihre Auffassung näher zu begründen, die Eltern oder, allgemein gesprochen, die mit der Aufsicht des Kindes betrauten Personen vor sich rufen würden. Sie würden in dieser Berührung mit den Eltern eine ausgezeichnete Quelle der Erkundigung (Information) finden, und andrerseits würde der Rat, welchen sie den Eltern erteilen, kraft der Autorität, welche ihnen das Amt verleiht, dieselben in erfolgreicher Weise an das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit gemahnen. Ich kann dieses Mittel zur Erforschung der Verhältnisse und Beeinflussung der Eltern nicht genug anraten.

IV. Indem das Gesetz auf Maßnahmen bedacht war, welche im Interesse des Kindes zu ergreifen wären, hat es sich in gleicher Weise angelegen sein lassen, den Schutz der verletzten Partei in besserer Weise zu sichern. . . .

V. Der § 3 des Artikels XXV ordnet an, daß die verantwortlichen Personen regelmäßig vor Gericht gerufen und solidarisch mit dem Kinde zu den Kosten und Rückstellungen und zum Schadenersatze verhalten werden. Indem das Gesetz die Pflicht ins Gedächtnis ruft, diese Personen regelmäßig zu laden, hat es nur den Zweck, ihr Recht auf Verteidigung entsprechend dem allgemein gültigen Rechte zu sichern; es hat durchaus nicht eine Aufhebung des Artikels 147 des Code d'instruction criminelle noch des Artikels XV des Gesetzes vom 1. Juni 1849 beabsichtigt, kraft deren die Parteien entweder freiwillig oder auf Grund einfacher Benachrichtigung (Avertissement) vor den Straf- und Polizeigerichten erscheinen können.

VI. Die gemäß Artikel XXV gefällten Entscheidungen sind wie Strafurteile kraft des allgemeinen Rechtes dem Rechtszuge unterworfen.

VII. Die durch Artikel XXV bis eingeführte Neuerung hat zum Zwecke, der verbrecherischen Berechnung der Eltern ein Ziel zu setzen, welche auf den Strafausschließungsgrund, den ihre minderjährigen Kinder genießen, spekulieren und dieselben anstiften, Übertretungen zu begehen.

Nummer I trifft alle diejenigen, welche durch eines der in Alinea 3 und 4 des Artikels 66 des Code pénal bezeichneten Mittel an einer Übertretung teilgenommen haben, die von einem Minderjährigen unter 16 Jahren begangen wurde, ohne daß zwischen dem im Strafgesetze und den in besonderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Übertretungen unterschieden würde. Die Übeltaten, um welche es sich hier handelt, sind die Übertretungen, welche ihrem Ursprunge nach nur mit Polizeistrafen belegt werden. Wenn es sich um Delikte handelt,

Digitized by Google

welche infolge der Anwendung mildernder Umstände zu Übertretungen herabgemindert wurden, so bleiben die Mitschuldigen gemäß den allgemeinen Regeln strafbar, sei es, daß es sich um im Code pénal oder um in besonderen Gesetzen, welche die Mitschuld aufgenommen haben, vorgesehene Übertretungen handelt. Es besteht in der Tat die Rechtsanschauung, daß die Umwandlung dieser Delikte in Vergehen nicht die Straflosigkeit der Mitschuldigen nach sich zieht. (Cassation 18. VII. 1881, 10. III. 1890.)

Es ist ebenso rücksichtlich der besonderen Vergehen, welche die Mithilfe als strafbar aufnehmen und deren normaler Strafsatz sich vom Maß der Polizeistrafen zum Maß der Gerichtsstrafen bewegen kann. Wenn in Fällen dieser Art das Gericht der Ansicht ist, daß die von dem Jugendlichen unter 16 Jahren verdiente Strafe unter dem Strafmaße der Gerichtsstrafen bleiben muß, soll es gegen denselben den Artikel XXV zur Anwendung bringen, indem es sich zugleich die Möglichkeit wahrt, den volljährigen Gehilfen selbst zu einer Gerichtsstrafe zu verurteilen.

Unter den besonderen Delikten, welche nicht den gewöhnlichen Normen über die strafrechtliche Mitschuld unterworfen sind, befinden sich die Vergehen gegen das Forstrecht. Es wird eine große Anzahl dieser Delikte von den Kindern auf Anstiftung und zum Vorteile ihrer Eltern begangen. Es erschien daher notwendig, letztere des Benefiziums der Straflosigkeit zu berauben. Das ist der Grund des Artikels XXV bis, kraft dessen die Gehilfen eines im Forstrechte mit Strafe bedrohten Vergehens Polizeistrafen unterworfen sind, gleichgültig, welches Repressivsystem gegen den unter 16 Jahren alten Hauptschuldigen in Anwendung kommt.

Es ist überflüssig, hinzuzufügen, daß die für die Gehilfen kraft Artikels XXV bis bestimmte Strafe gegen dieselben auch in dem Falle zur Anwendung kommt, als der jugendliche Haupttäter wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens straffrei ausgeht. Das ist nur die Anwendung des allgemeinen Prinzipes.

VIII. Da es nicht immer leicht sein wird, die Tatsache der Anstiftung festzustellen, faßt der Artikel XXV ter insbesondere die Verhehlung von Gegenständen ins Auge, welche von einem Kinde unter 16 Jahren mit Hilfe einer Gesetzesverletzung erlangt wurden. Diese Bestimmung umfaßt klarerweise die Handlungsweise der Eltern, welche die von ihrem Kinde geraubten Feldfrüchte verzehrt haben, oder allgemein gesprochen, welche von dem aus einem Diebstahle ihres Kindes herrührenden Gegenstande Nutzen gezogen haben, in Kenntnis des Umstandes, daß dieser Gegenstand das Produkt eines Deliktes sei.

Digitized by Google

IX. Artikel XXVquater erlaubt dem Gerichte, das persönliche Erscheinen des Kindes anzuordnen. Die Verwarnung kann in der Tat nur dann Früchte tragen, wenn sie unmittelbar der Person des Jugendlichen gegenüber erklärt worden ist; wenn dieser sich des Erscheinens vor Gericht entschlagen könnte, würde das Gesetz seinen Zweck verfehlen. Das Gesetz bestimmt nicht, auf welche Weise die Ladung, vor Gericht zu erscheinen, dem Kinde zur Kenntnis gebracht werden soll. Dieses Stillschweigen gestattet, je nach der Art, entweder die Anzeige durch den Gerichtsdiener oder die einfache Benachrichtigung von der Anordnung des Richters. Wenn es nötig ist, auf die persönliche Verrichtung durch Amtsdiener zurückzugehen, kann dies ohne Kosten geschehen durch die Feld- und Waldschützen und durch Diener der Lokalpolizei und der öffentlichen Behörden. Der Gebrauch dieser Hilfskräfte, welcher durch Artikel XVI des Gesetzes vom 1. Juni 1849 gestattet ist, ist auf dem Gebiete, welches uns beschäftigt, insbesondere zu empfehlen.

Die Sanktion der Ladung zum persönlichen Erscheinen findet sich im zweiten Absatze des Artikels XXVquater. Er gestattet, die Person zu bestrafen, welche die Aufsicht über das Kind hat und welche durch böse Absicht und Fahrlässigkeit das Kind hindert, dem richterlichen Befehle Folge zu leisten. Die erste Voraussetzung dieser Zurechnung, welche der Artikel, entsprechend dem allgemeinen Rechte, in der Handlung der beschuldigten Person voraussetzt, ist, daß sie von dem an das Kind gerichteten Ladungsbefehle Kenntnis hat.

Die Staatsbehörde wird den Beweis dieser Kenntnis aus allen Umständen des Falles ziehen. Nichts wird hindern, daß sie, um sich den Beweis zu erleichtern, darüber wacht, daß die Amtsdiener im Momente, wo sie dem Kinde die Anzeige der Ladung überbringen, den Träger der Aufsichtsrechte, mit welchem sie zusammentreffen, insbesondere von dem Gegenstande ihrer Mitteilung Nachricht geben.

Ich bitte Sie, Herr Generalprokurator, diese verschiedenen Punkte der Aufmerksamkeit der Herren Staatsanwälte und öffentlichen Funktionäre bei den Polizeigerichten ihres Amtskreises zu empfehlen. Dieselben kennen die grundsätzliche Bedeutung, welche die Maßnahmen betreffend die verwahrloste (schuldbare) Jugend im Kampfe gegen die Kriminalität haben.

Das Werk, zu dessen Durchführung das Gesetz dieselben vereinigt, hat also eine beträchtliche soziale Bedeutung. Mit vollem Vertrauen appelliere ich daher an die Hingebung aller, welche hier mitzuarbeiten berufen sind.

Der Justizminister:
V. Begerem m. p.

Digitized by Google

V. Die Écoles et Colonies de bienfaisance de l'État in Belgien.

1. Die wirtschaftliche Einrichtung der Anstalten.

Ich lasse nunmehr das Ergebnis meiner Studienreise durch die Écoles und Colonies de bienfaisance de l'État in Belgien folgen.

Ein Vorschreiben des Justizministers als des obersten Vorgesetzten der Schulen, welches ich der gütigen Vermittlung des k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschafter Exzellenz Graf Khevenhüller verdankte, ermöglichte mir den Zutritt zu den verschiedenen Anstalten, während das freundliche Entgegenkommen der Anstaltsleiter mir die Erreichung meines Zweckes wesentlich erleichterte. Die ziffermäßigen Angaben über die Anstaltsverhältnisse habe ich zum großen Teile dem Werke: La Protection de l'Enfance en Belgique par Arthur Levoz, Bruxelles 1902, entnommen.

Ich beginne die Rundreise mit der ältesten der Schulen, Ruysselède, dann Wyngene und Beernem.

Auf der Strecke von Gent nach Brügge liegt eine Gehstunde von der Bahnstation entfernt zwischen Kieferwaldungen, Heidegründen und magerem Ackerlande die École de bienfaisance von Ruysselède.

Es ist die älteste Schule, im Jahre 1848 gegründet; früher stand an dieser Stelle eine Zuckerfabrik. In unmittelbarer Nähe von Ruysselède in der Gemeinde Wyngene, dort, wo früher die inzwischen eingegangene Schule für Schiffsjungen stand, steht heute jener Teil der Schule von Ruysselède, in welcher die Kinder bis zum elften Lebensjahre untergebracht sind.

Eine halbe Stunde Weges von Ruysselède entfernt liegt die Mädchenschule von Beernem. Der Verwaltung von Ruysselède untergeordnet, steht dieselbe unter der Leitung von Ordensschwestern.

Mit Ruysselède ist ein ausgedehnter landwirtschaftlicher Betrieb verbunden, zu welchem auch die Milchwirtschaft von Beernem gehört, welche durchschnittlich 3600 Kilogramm Butter im Jahre erzeugt.

Der landwirtschaftliche Grund, der zu Ruysselède gehört, beträgt 234 ha 65·37 ar. Ungefähr 40 ha ist Waldland, das andere Kulturland liefert Roggen, Hafer, Erdäpfel, Wurzelgewächs, Gemüse und Gras. Der Gemüsegarten hat eine Ausdehnung von 20 ha und beschäftigt allein 50 Knaben und liefert das Gemüse nicht nur für Ruysselède, sondern auch für andere Anstalten. Der Bestand an Vieh betrug 20 Pferde, 154 Rinder, 72 Schweine, 100 Schafe und 57 Stück Geflügel. Mit der Anstalt ver-

Digitized by Google

bunden ist eine Dampfmühle und eine Brauerei, welche 27.360 l Bier pro Jahr erzeugt.

Die Schule von St. Hubert ist in einem alten Klostergebäude untergebracht und unmittelbar an die Kirche — die Grabeskirche des heiligen Hubert — angebaut. In der französischen Revolution wurde das Kloster aufgehoben und in der Folge eine École de réforme (Gefängnis für Jugendliche) daraus gemacht. Die heutige École de bienfaisance hat nicht nur den Namen und die innere Einrichtung, sondern auch das Äußere gewechselt. Aus dem Gefängnisse ist infolge umfassender Adaptierungen eine lichte und luftige Erziehungsanstalt geworden.

Eine halbe Stunde von St. Hubert befindet sich das dazu gehörige landwirtschaftliche Gut.

Auch Moll, das als École de bienfaisance von Grund auf neu gebaut wurde, hat landwirtschaftlichen Betrieb, zu welchem ungefähr 5 ha Eigen- und 28 ha Pachtgrund gehören. Der Viehbestand beträgt 30 Kühe, 40 Schweine, 4 Pferde und 10 Schafe. Die Landwirtschaft dient ausschließlich dem Anstaltsbedarfe.

In dem alten, von Laufgräben umgebenen, einst befestigten Schlosse Reckheim, ehemals Eigentum der Grafen Asperemont-Linden, ist die Schule von Reckheim untergebracht. Um diese herum befinden sich die Gebäude, in welchen die Werkstätten, die Kapelle, die Krankenzimmer usw. untergebracht sind. Ausgedehnte Gartengelände befinden sich unmittelbar beim Schloßgebäude, während der landwirtschaftliche Hof sich von diesem eine halbe Stunde entfernt befindet. Zu diesem gehören 25 ha Ackerland, 16 ha Wiesen, 20 ha Wald und 3 ha Gemüsegärten. In den Stallungen befinden sich 7 Arbeitspferde, 32 Kühe, 2 Stiere, 11 Ochsen, 30 Kälber und 40 Schweine.

Die Mädchenschule ist in dem alten Gefängnisgebäude mitten in der Stadt Namur untergebracht; infolgedessen ist auch kein landwirtschaftlicher Betrieb mit der Anstalt verbunden. Mit der Schule selbst ist auch das Quartier de discipline für Mädchen verbunden, während dasjenige für Knaben dermalen noch mit dem Gefängnisse in Gent verbunden ist, jedoch in der nächsten Zukunft in eine eigene neue Anstalt zu Ypres übertragen werden wird.

In dem Quartier de discipline befand sich nur ein widerspenstiges Mädchen, von dem die mich führende Schwester sagte: „Qu'elle ne se cultive pas et qu'elle ne se laisse pas cultiver."

Die Knabenschulen haben auch ihre eigenen Feuerwehren, die unter der Leitung eines Aufsehers stehen, der — wie z. B. in Reckheim — früher selbst Pompier war.

Der Feuerwehrdienst der Knaben ist freiwillig. Der Direktor ließ während meiner Anwesenheit Feuerlärm blasen, worauf aus allen Gebäuden

Digitized by Google

und Werkstätten die der Feuerwehr angehörigen Knaben im Sturmschritt herbeieilten. In wenigen Minuten stand die jugendliche Feuerwehrmannschaft der Löschmaschine kampf- und marschbereit zur Seite. Unter Trompetenschall rückte sie im Laufschritt zu einer Übung ab, welche der Direktor vor mir ausführen ließ.

Die Anstaltsfeuerwehr rückt bei Feuer in der Nachbarschaft zur Hilfeleistung aus und hatte erst vor kurzem in einer Entfernung von sieben Kilometern von der Schule beim Lösch- und Rettungswerke sehr verdienstvoll teilgenommen.

2. Der militärische Geist in den Schulen.

Die innere Einrichtung der belgischen Schulen ist das gerade Gegenteil der Schweizer Anstalten. Während diese bemüht sind, den familienähnlichen Charakter der Schulgemeinschaft und des Lehrkörpers zu wahren, findet sich von diesem in den belgischen Schulen auch nicht die Spur.

Alles deutet hier auf militärische Ordnung. An Stelle des Hausvaters tritt der Surveillant, an Stelle der Familiengruppe die Division und die Section. Trompetenschall weckt des Morgens die Schläfer und ruft sie abends zur Nachtruhe. Trompetenschall verkündet, wann die Mahlzeiten, die Zeit zur Arbeit und zum Unterricht, zur Erholung und zum Gebet gekommen ist. Trompetenschall und Kommandorufe hören in wechselnder Aufeinanderfolge den ganzen Tag nicht auf. Das Tagewerk wickelt sich alltäglich in genauester Ordnung ab. Nur so ist es möglich, die Hunderte von Kindern, an deren Erziehung es bisher gefehlt hat, in so großer Anhäufung in Zucht und Ordnung zusammenzuhalten. An die Stelle individueller erziehlicher Einwirkung des Lehrers und Erziehers auf den Schüler tritt hier der militärische Drill. Der Gemeingeist und die öffentliche Meinung, die sich in den Schulen herausbildet und erziehlich auf die Kinder einwirkt, wirkt als mächtiger Erziehungsfaktor.

„Une autre conséquence du même principe, c'est l'esprit de solidarité qui anime les colons. Tous sont également dévoués à l'établissement; la réputation de celui-ci leur est chère, et ils mettent leur honneur à la conserver intacte . . . S'il se trouve parmi eux quelque enfant indiscipliné, récalcitrant, querelleur, ils l'entraînent bientôt par leur exemple, ou lui imposent le châtiment le plus efficace et le plus énergique, l'isolement et le mépris.

Dies letzte klingt fast etwas zu schönrednerisch; allein es mag doch viel Wahres daran sein. Das Fortgerissenwerden durch das Beispiel der übrigen ist wenigstens unzweifelhaft richtig. Wo so viel Ordnung, Regelmäßigkeit, Arbeitsamkeit, Höflichkeit unter Hunderten sich zeigt, da kann der einzelne beinahe gar nicht widerhaarig sein; er wird willenlos mit

Digitized by Google

fortgezogen. Die schlotterigsten Jungen halten in wenigen Tagen Schritt, gebrauchen Kamm und Bürste gleich den übrigen.

Es ist leicht begreiflich, daß eine erhebliche Ausdehnung der Anstalt, in welcher viele Hunderte von Kindern untergebracht sind, nicht wohl möglich ist, wenn Zucht und Ordnung nicht leiden sollen. Ja, man staunt, daß es nur möglich gewesen ist, eine solche Anzahl verwahrloster und verwilderter Knaben zusammenzubringen und an ordnungsmäßige Tätigkeit und an gesittetes Zusammenleben zu gewöhnen. Man wird noch mehr staunen, wenn man vernimmt, daß keine körperliche Züchtigung stattfinden darf und diese Kinder beinahe alle Bedürfnisse der Anstalt selbst besorgen, daß sie kochen, backen, waschen, spinnen, weben, schneidern, schustern, schreinern, zimmern usw., daß sie Landwirtschaft und Gartenbau treiben, ja daß viele selbst als Aufseher tätig sind. Ohne die strengste Zucht, ohne die genaueste Regelung aller Verhältnisse wäre eine solche Erscheinung gar nicht denkbar."

Dieses Urteil Oetkers über die Schulen Belgiens und ihre Beurteilung im eigenen Lande (Über Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder von Dr. Fr. Oetker, Berlin 1879, S. 13, 38 und 39) habe ich bei meinem vor- und diesjährigen Besuche vollauf bestätigt gefunden.

8. Der Anstaltsdienst.

Um einen annähernden Begriff von dem Umfange des Dienstes zu erlangen, seien hier die angestellten Personen, Beamten und Diener der einzelnen Schulen, sowie die Anzahl der Schüler wiedergegeben:

Ruysselède und Wyngene: 1 Direktor, 1 Unterdirektor, 2 Seelsorger, 2 Ärzte, 9 Bureaubeamte, 8 Lehrer, 21 Aufseher, 3 Krankenschwestern, 4 mit der Pflege der kleinen Kinder betraute Schwestern, 1 Portier, 17 gewerbliche Meister und Arbeitslehrer, 27 landwirtschaftliche Bedienstete.

Dem zu Ruysselède gehörigen Beernem steht eine Schwester Oberin vor; dieser unterstehen 14 Aufsichtsschwestern; außerdem sind bedienstet: 1 Dienstbote, 1 Stallbediensteter, 1 Gasarbeiter und 8 landwirtschaftliche Arbeiter.

St. Hubert: 1 Direktor, 1 Seelsorger, 1 Arzt, 6 Lehrer, 1 Buchhalter, 7 Bureaubeamte, ein Magazinaufseher, 43 Aufseher, 1 Organist, 1 Musiklehrer, ein Landwirtschaftslehrer, 1 Tierarzt, 2 Krankenschwestern.

Digitized by Google

Moll: 1 Direktor, 2 Ärzte, 1 Buchhalter, 4 Bureaubeamte, 4 Lehrer, 1 Magazinsaufseher, 30 Aufseher, welche gleichzeitig in dem Gewerbe ihres Berufes die Stelle eines Arbeitslehrers vertreten.

Reckheim: 1 Direktor, 1 Seelsorger, 1 Arzt, 5 Lehrer, 1 Buchhalter, 5 Bureaubeamte, 1 Magazinaufseher, 35 Aufseher, von denen 22 als Arbeitslehrer in den Werkstätten tätig sind, außerdem noch 4 Arbeitslehrer, 14 gewerbliche Arbeiter, 1 Krankenwärter und 6 Schwestern.

Namur: 1 Schwester Oberin, 1 Arzt, 1 Seelsorger, 34 Schwestern.

Quartier de discipline für Knaben in Gent steht dermalen noch unter der Direktion des Gefängnisses daselbst. Besonders für das Quartier de discipline: 4 Lehrer, 17 Aufseher und von diesen sind 6 gewerbliche Arbeitslehrer; außerdem sind noch 4 gewerbliche Arbeitslehrer bestellt.

In den Knabenschulen fehlt die weibliche Hand; nur in den Krankenabteilungen finden sich Krankenschwestern und in der Küche und Stallung der Anstalt in Reckheim fand ich unter der Leitung von Ordensschwestern Frauen beschäftigt, welche eigentlich dem Maison de refuge in Brügge angehörten und hieher zur Dienstleistung abgeordnet waren.

Im allgemeinen herrscht die größte Reinlichkeit und Nettigkeit in den Anstalten; insbesondere die Mädchenschulen leisten das äußerste an Reinlichkeit, welche der Vorschrift entspricht.

In jeder Anstalt ist der ärztliche Dienst sichergestellt. Das Aussehen der Kinder läßt im allgemeinen auf einen guten Ernährungs- und körperlichen Gesundheitszustand schließen und verrät nicht die Herkunft, zumeist aus auch vom gesundheitlichen Standpunkte trostlosen Verhältnissen.

Bei jeder Schule besteht ein Comité d'inspection et de surveillance, welches den ganzen Dienstgang überwacht und zweckdienliche Vorschläge zu erstatten hat.

4. Die Bevölkerung der Anstalten.

Die Wohltätigkeitsschulen, welche durch das Gesetz von 1891 organisiert wurden, haben seit dem Jahre 1892 in jedem Jahre folgende Zahlen von neu Eintretenden aufzuweisen (Überstellungen sind hier inbegriffen):

Im	Jahre	1892	1033	Knaben	und	162	Mädchen
„	„	1893	827	„	„	133	„
„	„	1894	936	„	„	250	„
„	„	1895	765	„	„	231	„
„	„	1896	1013	„	„	333	„
„	„	1897	731	„	„	242	„
„	„	1898	801	„	„	188	„
„	„	1899	676	„	„	205	„
„	„	1900	687	„	„	196	„

Digitized by Google

Dieselben enthielten am 31. Dezember 1899 1539 Knaben und 627 Mädchen; am 31. Dezember 1900 1459 Knaben und 628 Mädchen. In diesen Ziffern sind die 176 Knaben, welche Ende Dezember in der mit dem Zentralgefängnisse von Gent verbundenen Wohltätigkeitsschulen (Quartier de discipline) sich befanden, nicht inbegriffen.

Der Stand der Bevölkerung der einzelnen Wohltätigkeitsschulen mit Ende des Jahres 1900 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Anstalten	Knaben			Mädchen		
	unter 16 Jahre alt	Von 16 bis 21 Jahre	Zusammen	unter 16 Jahre alt	Von 16 bis 21 Jahre	Zusammen
Ruysselède und Beernem . . .	391	109	**500**	123	104	**227**
Moll	22	188	**210**	—	—	—
Reckheim	35	264	**299**	—	—	—
St. Hubert	275	177	**450**	—	—	—
Namur	—	—	—	58	343	**401**
Gent	18	158	**176**	—	—	—
Zusammen .	**789**	**896**	**1685**	**181**	**447**	**628**

Die Bevölkerung der Schulen am 31. Dezember 1901 verteilte sich wie folgt:

			unter 15 Jahren	über 15 Jahre
Ruysselède	424	Knaben	277	147
Wyngene	72	„	72	—
Beernem	228	Mädchen	120	108
	724	Kinder	469	255

St. Hubert 440 Knaben, davon 256 von 11—16 Jahren und 184 von 16—21 Jahren
Moll 259 „ „ 41 unter 16 Jahren und 218 über 16 Jahren
Reckheim 297 „ „ 27 „ 16 „ „ 270 „ 16 „
Gent 188 „ „ 23 „ 16 „ „ 165 „ 16 „
Namur 428 Mädchen „ 66 „ 16 „ „ 363 „ 16 „

Die Gesamtbevölkerung der Schulen betrug am 31. Dezember 1901 2336.

Die Unterhaltungskosten pro Kopf und Tag sind durch den König seit 1896 einheitlich für alle Schulen mit 1 Frank 20 Centimes festgesetzt.

Die Zahl der Verpflegstage betrug in:

Ruysselède und Beernem . .	303.452
Moll	75.504
Reckheim	123.471
St. Hubert	170.350
Namur	145.303
Gent	64.996
Zusammen	883.076

Digitized by Google

5. Die Einteilung der Zöglinge.

Die Klassifikation der Zöglinge der Wohltätigkeitsschulen erfolgt jetzt nach Geschlecht, Alter und Provinz, in welcher das Gericht, welches auf die Mise à la disposition du gouvernement erkannt hat, seinen Standort hat.

Danach sind für Kinder unter 11 Jahren aus allen neun Provinzen Ruysselède, desgleichen für Mädchen unter 13 Jahren Beernem, für Knaben von 11 bis 14 Jahren aus allen neun Provinzen Ruysselède und St. Hubert, desgleichen für Mädchen von 13 Jahren aufwärts Namur, für Knaben im Alter von 14 Jahren aufwärts je nach Provinz die Schulen bestimmt von Moll, Reckheim und St. Hubert.

Im Quartier de discipline zu Gent sind die Zöglinge von Ruysselède, St. Hubert, Reckheim und Moll angehalten, deren Betragen ein schlechtes war und welche aus diesem Grunde einer strengeren Disziplin unterworfen werden müssen, sowie die unverbesserlichen und die unsittlichen Zöglinge.

In Gent werden außerdem angehalten: „les souteneurs de filles publiques âgés de moins de 18 ans".

Das Quartier de discipline hält die Mitte zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt, ist aber immer noch vorwiegend Erziehungsanstalt mit strenger Hausordnung.

Die Kinder werden beim Eintritte in die Schule einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; desgleichen prüft sie der Seelsorger und Lehrer und unterzieht sie die Direktion einem Verhöre. Entsprechend dem état moral werden die Zöglinge einiger Schulen in vier Gruppen eingeteilt, und zwar in die divisions a) d'épreuve, b) de récompense, c) d'honneur, d) de punition. Das Ergebnis dieser Erhebung, Untersuchung und Prüfung wird in dem Personalakte des Kindes vermerkt. Diese Personalakten enthalten ein trauriges Kapitel menschlichen Elends und berichten von dem oft trostlos scheinenden Zustande der Verwahrlosung des Körpers, des Geistes und der Seele, in dem die Kinder in die Schule kommen.

6. Belohnung und Strafen.

Im allgemeinen lassen sich die Zöglinge in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Widerspenstige, welche sich an keine Ordnung gewöhnen wollen und daher einer strengeren Zucht bedürfen, und in Träge, denen die Tatkraft mangelt. Diese bedürfen wieder des Anreizes zum Handeln.

Dieser Unterscheidung entspricht nun das System der Strafen und der Belohnungen. In dieser Beziehung wurde mir in einer Schule gesagt, daß das häufige Strafen ein schlechtes Zeugnis für die Schule selbst ist.

Digitized by Google

Vorbeugen sei besser als Strafen, darum sei dem Aufsichtspersonale zur Pflicht gemacht, durch erhöhte Wachsamkeit die Veranlassung zu Strafen hintanzuhalten.

Wenn aber Strafen notwendig sind, werden folgende verhängt: Verweis, Zimmerarrest während der Spielstunde, Verlust eines höheren Grades oder Vertrauenspostens, die Versetzung in die Strafabteilung, Einsperrung in der Strafzelle und für die Mädchen Vorenthaltung des Sonntagskleides.

Zu diesen Strafen kommen noch zwei weitere hinzu, deren eine ich in St. Hubert zu sehen Gelegenheit hatte, nämlich la marche forcée oder, wie er auf vlämisch heißt: der „Schlafplaton". Die Knaben, welche zu dieser gefürchteten Strafe verurteilt sind, müssen in Holzsandalen durch mehrere Stunden, im strengsten Falle den ganzen Tag im Hofe im Rundgange spazieren gehen, in dem nur zur Zeit der Mahlzeiten eine Unterbrechung und Ruhepause Platz greift.

Körperliche Züchtigung ist strenge verboten.

Die Belohnungen und Auszeichnungen bestehen zumeist in folgenden: Die Aufzeichnung des Namens auf der Ehrentafel; Geldentlohnungen für die geleistete Arbeit, kombiniert mit den Prämien für gutes Betragen; die Teilnahme an dem Musik- und Gesangsunterricht; die Monatsausflüge für diejenigen, welche auf der Ehrentafel vorgezeichnet sind; der Jahresausflug an die Meeresküste für die „élèves d'élite"; der Urlaub zum Besuche der Familie. Dazu kommen besondere Zubußen an Nahrungsmitteln, an Sonn- und Feiertagen, die Spareinlagen und die Einzahlungen der Altersrente. Bücher, welche diese bestätigen und auf den Namen des Zöglings lauten, werden diesem bei seinem Austritte aus der Schule verabfolgt. Die hauptsächlichste Belohnung für gutes Betragen ist aber die vorzeitige Entlassung.

7. Unterbringung der Zöglinge während der Nachtzeit.

Die Unterbringung der Kinder während der Nachtzeit erfolgt mit Ausnahme der Mädchenschule in Namur in gemeinsamen Schlafsälen. In Namur sind die Kinder in den ehemaligen Gefängniszellen — die zu lichtgetünchten Wohnzimmern umgewandelt worden sind und, soweit dies das schmale, vergitterte Fenster gestattet, einen freundlichen Eindruck machen — untergebracht. Die kleine, nur einem Auge den Einblick gestattende runde Öffnung an der Tür ermöglicht die Überwachung, ohne daß die Bewohnerin der Zelle dies bemerkt. Auf meine Bemerkung, ob denn diese Art der Unterbringung nicht in der Schülerin das Gefühl der Gefangenschaft aufkommen lasse, wurde mir erwidert, daß die Schülerinnen sich daran gewöhnten, im Gegenteile eine Freude hätten über das eigene Zimmer. Vom Standpunkte der Überwachung gebühre aber zweifellos

Digitized by Google

diesem Systeme der Vorzug vor dem gemeinsamen Schlafsaale. In St. Hubert, das vor der Reform ausschließlich als Anstalt für jugendliche Straffällige gedient hat, wurde mir erzählt, daß früher die Knaben innerhalb der Schlafsäle in Zellen, Kojen, untergebracht waren. Minister Lejeune habe gelegentlich eines Besuches der Anstalt das Zellensystem beanständet und abgeschafft. Die Überwachung der Knaben zur Nachtzeit in den offenen gemeinsamen Schlafsälen sei dadurch außerordentlich erschwert. Vier Aufseher haben z. B. in St. Hubert ständigen Nachtdienst und werden wieder von einem Oberaufseher hinsichtlich der Erfüllung ihrer nächtlichen Dienstpflicht überwacht.

Die an den entgegengesetzten Punkten in den Schlafsälen angebrachten Kontrolluhren zeigen andern Tags der Direktion, ob die nachtdiensthabenden Aufseher ihrer Vorschrift nachgekommen und alle Viertelstunden in die betreffenden Teile des Schlafsaales gekommen sind.

Den Nachtaufsehern liegt es auch ob, die sogenannten gâteux (Bettnässer oder solche, die dieses Übels verdächtig sind) von Zeit zu Zeit zu wecken.

In Namur wurde mir gesagt, daß das Bettnässen der Mädchen folgendermaßen behandelt wird: die Bettnässerin muß ihren Strohsack selbst in den Hof bringen und sich während der Schulstunden selbst an dessen Seite stellen. Diese Methode hätte sich bewährt.

In St. Hubert seien die Bettnässer zum Gegenstande besonderer ärztlicher Beobachtung gemacht worden. Der Arzt glaubte dieses Übel auf konstitutionelle Schwäche zurückführen zu sollen und ließ die Bettnässer nachmittags 4 Uhr auf die Krankenabteilung kommen, wo sie nichts mehr zu trinken, wohl aber kräftige Nahrung, jeder ein Beefsteak, erhielten. Statt das Übel zu vermindern, breitete es sich immer mehr aus, wozu das Beefsteak wesentlich beigetragen haben soll.

8. Der Volksschulunterricht.

Der Unterricht in den Schulen Belgiens wird in folgender Weise erteilt:

In den Knabenschulen ist die sogenannte École permanente, das heißt, die Kinder im schulpflichtigen Alter werden nur unterrichtet und noch nicht als Lehrlinge zur Arbeit verwendet. Die Kinder, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, verlassen die École permanente, werden dann tagsüber zur Arbeit verwendet und erhalten fünfmal in der Woche durch anderthalb Stunden einen Fortbildungsunterricht.

Der Schulunterricht ist derjenige der allgemeinen Volksschulen und wird überwacht von den Inspektoren der Volksschulen. Der Unterricht erfolgt je nach der Muttersprache in zwei abgesonderten Klassen:

Digitized by Google

doch erhalten die Flamänder einen Kurs in französischer, die Wallonen einen solchen in vlämischer Sprache. Außerdem wird Turn-, Zeichnen- und Musikunterricht erteilt.

In den Anstalten für verwahrloste Kinder fehlt es natürlich nie an solchen, deren geistige Ausbildung vernachlässigt und verabsäumt wurde. Unter den Mädchen ist der Prozentsatz ein noch größerer; von Namur sagte die Direktrice, daß 60 Prozent der Schülerinnen „illettrées" seien. In Reckheim, wo bekanntlich nur Knaben über 15 Jahren aufgenommen werden, besteht eine Unterrichtsstunde für Analphabeten, welcher ich anwohnte.

Im allgemeinen sind aber die Unterrichtserfolge befriedigende; so bestätigt der Direktor von Ruysselède, daß die Zöglinge im allgemeinen fleißig dem Schulunterrichte folgen und daß von denjenigen, welche im Jahre 1901 die Schule verlassen haben, 79% einen guten Volksschulunterricht erhalten hatten, bei 15% sei der Unterrichtserfolg ein vollkommener gewesen, während 6% überhaupt nicht über die Anfänge des Unterrichtes hinausgekommen seien.

9. Der Arbeitsunterricht.

In Ruysselède ist die Landwirtschaft und in den anderen Schulen das Gewerbe in seinen verschiedenen Formen die Hauptbeschäftigung der Knaben; doch ist mit allen diesen Schulen auch ein landwirtschaftlicher Betrieb in Verbindung, welcher einen Teil der Zöglinge dauernd beschäftigt.

Im allgemeinen macht sich auch hier die gleiche Erfahrung wie in Frankreich geltend. Die meisten der Zöglinge sind städtischer Herkunft und zeigen weder Eignung noch Neigung für die Landwirtschaft. Dieser Tatsache muß die Verwaltung Rechnung tragen, will sie Kinder nicht zu einem Berufe zwingen, der diesen vielfach nicht entspricht und will sie sich infolgedessen nicht der Gefahr aussetzen, daß die Kinder entmutigt werden und in der weiteren Folge aus der ihnen aufgedrängten Laufbahn entgleisen.

Diese Erwägungen haben zu dem Grundsatze geführt, den Kindern die freie Wahl des Berufes zu überlassen und auf diese nur insofern Einfluß zu nehmen, als die Direktion hiebei die Erwägung der städtischen oder ländlichen Herkunft und der Eignung des Kindes zu einem bestimmten Berufe sowie die Rücksichtnahme auf den Beruf der Eltern zur Geltung bringt. Sonach werden in der Landwirtschaft hauptsächlich Kinder von ländlicher Herkunft und vorzugsweise solche Kinder städtischer Herkunft verwendet, die für keinen gewerblichen Beruf eine ausgesprochene Neigung und Eignung besitzen.

Mit dem Arbeitsunterrichte in den Schulen sind auch Vorträge über Landwirtschaft und Gewerbe verbunden.

Digitized by Google

Die in den Knabenschulen vertretenen gewerblichen Arbeiten sind folgende: In

Ruysselède: Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Schmiede, Maler, Korbflechter, Binder, Buchbinder, Anfertigung von Holzschuhen für den eigenen Bedarf und für die Armee; in

St. Hubert: Schlosser, Schmiede, Hufschmiede, Tischler, Drechsler, Fabrikation von Öfen, Spengler, charrons et coutures; in

Moll: Schuhmacher, Schneider, Tischler, Korbflechter, Buchdrucker, Bäcker; in

Reckheim: Schneider, Schuhmacher, Verfertigung von Galoschen, Mechaniker, Tailleurs de limes, Schmiede, Hufschmiede, Zinngießer, Spengler, Plombiers-zingueurs, Bürstenmacher, Schreiner, Zimmermann, Drechsler, Korbflechter, Typographen, Clicherie, Buchdrucker, scieurs de long, scierie à ruban et circulaire, charrons, ardoisiers, plafonneurs, reliure, peinture décorative, peintres et dessinateurs, Maurer.

Im allgemeinen gilt allerdings der Grundsatz, so viel als möglich durch die Schülerarbeit den Anstaltsbedarf zu befriedigen oder für den Staat und seine Anstalten zu arbeiten. Die Deckung des Anstaltsbedarfes durch die Zöglingsarbeit geht so weit, daß in Namur weibliche Zöglinge die Bäckerei betreiben. Selten wird auf Bestellung für Private gearbeitet. In diesem Falle wird das Entgelt durch Direktor, Oberaufseher und Arbeitslehrer festgesetzt. Die Vergebung der Schülerarbeit an Unternehmer hat aber so gut wie ganz aufgehört. Die Unternehmer wollten nur Gewinn erzielen und opferten diesem einen Bestreben das Interesse des Zöglings an seiner gewerblichen Ausbildung. Heute sind die Arbeitslehrer Bedienstete des Staates; an dem Erlöse der Anstaltsproduktion in keiner Weise beteiligt, haben sie nur die eine Aufgabe, gute Arbeiter heranzubilden. Der gewerbliche Unterricht in Reckheim schien mir am weitesten fortgeschritten zu sein.

Die Knaben erhalten für ihre Arbeit ein Entgelt in der Höhe von 50 Centimes bis 2 Francs pro Monat. Die Höhe bestimmt sich nach Fleiß, Arbeitsleistung und Betragen. Das Entgelt erhalten die Kinder nicht auf die Hand, sondern es wird in die Sparkasse und zum Teil, wie in Reckheim und Namur, zur Einzahlung in die Alterskasse verwendet.

In den Mädchenschulen zu Beernem und Namur fand ich die Mädchen beim Stricken, Sticken und Nähen. Außerdem erhalten die schulpflichtigen Mädchen Volksschul-, die älteren Fortbildungsunterricht. Eine École permanente der schulpflichtigen Mädchen, wie eine solche unter Ausschluß jeder anderen Beschäftigung für die Knaben im schulpflichtigen Alter besteht, gibt es bei den Mädchen nicht. Alle werden in der Arbeit und gleichzeitig in der Schule unterrichtet. Auf die Beschäftigung in sämtlichen Teilen des Haushaltes wird ein besonderes Gewicht gelegt. Diese Haushalts-

Digitized by Google

arbeiten verschaffen den Mädchen die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Eintritt in das praktische Leben und machen zum Teile wieder gut, was die Anstaltserziehung im gegenteiligen Sinne verschuldete. Die Verwendung der Kinder zur Befriedigung der Anstaltsbedürfnisse geht so weit, daß in Namur Mädchen die Bäckerei versehen und in St. Hubert Knaben den Dienst in der Wäscherei besorgen. Während die Mädchen die Wäschearbeit mit Vorliebe verrichten, erblicken die Knaben darin eine Art Strafarbeit, worauf auch bei Zuteilung der Zöglinge zu dieser Arbeit Rücksicht genommen wird.

10. Die bedingte Entlassung und die Patronages.

Die bedingte Entlassung der Schüler aus den Écoles de bienfaisance erfolgt entweder zum Zwecke der Rückkehr in die Familie, der Unterbringung in die Lehre oder in den landwirtschaftlichen Dienst oder endlich in eine andere Erziehungsanstalt; jedoch immer erst nach eingezogener Erkundigung, betreffend die Eltern oder den Vormund, wobei die Comités de patronage und die Gemeindebehörden der Direktion der Schule behilflich sind. Nur wenn von dieser Seite ein nachteiliger Einfluß auf das Kind nicht zu befürchten steht und die Lage, Moralität und das Einkommen der Familie zu keinen Besorgnissen Veranlassung gibt, erfolgt bei Zutreffen der anderen Voraussetzungen: Betragen, Gesundheitszustand, unterrichtliche und fachliche Ausbildung, die Entlassung des Zöglings. Diese ist, solange derselbe das 21. Lebensjahr nicht erreicht hat und nicht das Gegenteil bestimmt wird, immer eine bedingte.

Die Anstaltserziehung entfremdet den Zögling mehr oder minder dem praktischen Leben und erfordert daher um so mehr eine Ergänzung durch die Comités de patronage, welche den schulentlassenen Zögling bei seinem Eintritt in das praktische Leben geleiten, überwachen und, wenn nötig, unterstützen.

Es gehört zu den unbestreitbaren Verdiensten und Erfolgen des Ministers Lejeune, daß er sich nicht damit begnügt hat, die Anregung zu dem Gesetze von 1891: „Pour la répression du vagabondage et de la mendicité“ gegeben, die Écoles de bienfaisance de l'État im Geiste der Reform umgewandelt zu haben, sondern daß er auch für einen solchen Schutz der schulentlassenen Zöglinge dadurch gesorgt hat, daß er die schon bestehenden Comités de patronage — welche bisher aber lediglich der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge gedient hatten — auch dem Jugendschutz dienstbar machte. Der Minister Lejeune übernahm selbst den Vorsitz der Commission royale des patronages. Der Geist, der eine Einrichtung belebt, geht meistens von einer leitenden Persönlichkeit aus, und so war denn auch in Belgien dank diesem voranleuchtenden Beispiele des Ministers

Digitized by Google

Bestand und Erfolg der Patronages in deren neuem Wirkungskreise gesichert.

„Auf diese Weise hat sich hier die soziale Hilfe als Bindeglied zwischen Justiz und Gesellschaft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt." (Lydia von Wolfring: „Kinder- und Jugendschutz" in der „Neuen Freien Presse" vom 3. Mai 1903.)

Es würde mich hier zu weit führen, wollte ich auf die Einzelheiten der Organisation eingehen. Hier nur soviel, daß die Angelegenheiten der Patronages in der 2. Sektion des Justizministeriums ihre ständige zentrale Amtsstelle, bei der Commission royale des patronages ihre repräsentative Gesamtvertretung finden.

Die Patronages unterstützen die Gerichte bei Durchführung des Gesetzes von 1891 und suchen ihren Schützlingen beim Austritte aus der Schule zu einem ehrlichen Erwerbe zu verhelfen. Zu diesem Zwecke suchen sie Lehr- und Dienstplätze, treffen im gegebenen Falle die erforderliche Auswahl, überwachen den untergebrachten Lehrling oder landwirtschaftlichen Arbeiter und berichten über dessen weiteres Verhalten.

Im Falle schlechten Verhaltens des bedingt entlassenen Zöglings erfolgt dessen Rückberufung in die Schule.

Unter den Schülern, welche ich in St. Hubert bei dem von mir bereits erwähnten Strafspaziergange antraf, befanden sich zwei in die Schule rückberufene Zöglinge, welche sich in der Lehre schlecht geführt hatten. Diese waren zu vierzehntägigem Strafspaziergange, verbunden mit Herabminderung der Kost, verurteilt worden.

11. Die Altersversicherung der Zöglinge.

Die Altersversicherung der Zöglinge einiger Écoles de bienfaisance de l'État bewerkstelligt sich in der Weise, daß diese Zöglinge in einer Genossenschaft (Société mutualiste) vereinigt werden. Diese ist mit der königlichen Anerkennung versehen (Reconnue par arrêté royal) und genießt mit der Angliederung an die Caisse de retraite sous la garantie de l'État, für welche die Postämter als Zahlstellen tätig sind, gewisse, allen dergleichen Genossenschaften gewährte staatliche Begünstigungen. Diese staatlichen Begünstigungen bestehen in den Primes d'encouragements, in den staatlichen Zuschüssen, welche der Staat zur Belebung und Verbreitung der Altersversicherung in weiten Kreisen des Volkes den Mitgliedern solcher Genossenschaften in der Weise gewährt, daß er zu deren Einzahlungen, soweit sie nicht eine Maximalgrenze übersteigen, einen Zuschuß zuzahlt. Die Zöglinge unter 18 Jahren werden als Mitglieder einer solchen Genossenschaft durch diejenige Stelle vertreten, welche die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Zögling ausübt. Auf diese Weise sind von der Direktion der Schulen von Namur und

Digitized by Google

Reckheim derartige Genossenschaften ins Leben gerufen worden. Jene zu Reckheim betitelt sich: „Qui veut, peut". Die Statuten dieser Genossenschaft verpflichten die Mitglieder zu einer Einzahlung von 1 Frank pro Trimester. Die Mitglieder der Genossenschaft, welche z. B. die Schule von Reckheim verlassen, treten auf Grund einer unter derlei Genossenschaften bestehenden Freizügigkeit einer gleichen Genossenschaft in ihrem neuen Wohnorte bei, zu welchem Zwecke der Verwaltungsrat der Genossenschaft in Reckheim alle nötigen Schritte zu unternehmen hat. Die Mitgliedschaft wird unter anderem verloren infolge Verurteilung wegen einer Handlung, welche der Moral und der Ehrenhaftigkeit zuwiderläuft, wegen unregelmäßiger und skandalöser Lebensweise usw. Der Verlust der Mitgliedschaft wird in letzterem Falle nach Anhörung des Beschuldigten durch den Verwaltungsrat ausgesprochen.

Die Mitgliedschaft gibt Anspruch auf eine Altersversicherung, deren Beginn das Genossenschaftsmitglied, vom 55. Lebensjahre angefangen, beanspruchen kann und die sich nach Maßgabe des Anfangszeitpunktes der Altersversicherung, der Dauer der Einzahlung und endlich des Umstandes, ob die Einzahlung à fonds perdu oder aber unter dem Vorbehalte der Rechtsansprüche der Erben des Genossenschaftsmitgliedes erfolgt sind, in verschiedener Höhe abstuft.

Die Einzahlung der Versicherungsbeträge der Zöglinge geschieht aus einem Teile des Arbeitsverdienstes, während der andere Teil des Verdienstes in einer Sparkasse eingelegt und beim Austritte des Zöglings aus der Schule ausgefolgt wird.

Ursprünglich galt in diesen belgischen Schulen der Grundsatz, daß die Zöglinge überhaupt kein Privateigentum haben dürften, und Dr. Fr. Oetker in: „Über Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder" in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Jahrgang VIII, Heft 114 und 115, Hamburg, Richter 1879, Seite 25 ff., beklagt die hieraus folgenden Übelstände.

Die vorgeschilderte Altersversicherung und Organisation des Sparens hat den beklagten Übelständen wenigstens insoweit abgeholfen, daß den Zöglingen die Frucht ihres Fleißes und ihrer Ersparnisse für den Zeitpunkt des Eintrittes in das selbsttätige Erwerbsleben und über dieses hinaus als Ruhegenuß sichergestellt. Damit wird schon in der Schule die Vorsorge für die Zukunft und das Alter anerzogen, während die Anstalt für die Bedürfnisse der Gegenwart sorgt.

12. Les Colonies de bienfaisance de l'État Belge à Hoogstraaten, Wortel et Merxplas.

Die Kolonien für Männer, sowie das Dépôt de mendicité und das Maison de refuge für Weiber in Brügge beherbergen auch

Digitized by Google

Minderjährige im Alter von 18 bis 21 Jahren und kommen daher hier noch als Mittel, die Verwahrlosung, die Vagabondage und die Bettelei dieser Jugendlichen zu bekämpfen, in Betracht. Ein schwacher Hoffnungsschimmer läßt diesen Kampf nicht von vornherein erfolglos, die Besserung nicht ganz ausgeschlossen erscheinen, wie dies bei den großjährigen Bewohwohnern von Merxplas und der Dépôts de mendicité zumeist der Fall ist. Wer einmal im Dépôt de mendicité angelangt ist und auf seinen Irrfahrten durch Arbeitsscheu, Trunksucht und sittliche Verwahrlosung in Merxplas gelandet ist, hat auch im bürgerlichen Leben in der Regel endgültig Schiffbruch gelitten. Die Kolonie bietet dem Schiffbrüchigen noch einen Zufluchtsort. Hier ist der Kolonist für die bürgerliche Gesellschaft während einer vieljährigen Anhaltung unschädlich, durch Verwertung seiner Arbeitskraft der Kolonie nützlich und zur Gewinnung seines Unterhaltes selbsttätig gemacht. Der Dämon Alkohol zählt hier seine Opfer nach Tausenden und nirgends habe ich das menschliche, durch den Alkohol verursachte Elend so massenhaft veranschaulicht gefunden, als in den Vagabundenkolonien Belgiens. An allen Ecken und Enden sind Sprüche und Bilder angebracht, welche die dämonischen Wirkungen des Alkohols den Koloniebewohnern beständig vor Augen halten und — soweit es bei dieser Bevölkerung noch möglich ist — auch zu Gemüte führen.

Zwei dieser Sprüche habe ich mir aufgezeichnet; der eine Spruch Shakespeares: L'alcool, c'est la damnation distillée! weiter: S'ils n'avaient pas d'ivrognes, il n'existait pas la moitié des criminels. Wie wenig diese antialkoholische Beeinflussung durch Wort und Bild Erfolg hat, besagen die mit den entlassenen Kolonisten gemachten Erfahrungen. Einige Wochen in Freiheit, aber auch den Alkohol in vollen Zügen genossen — und der Zellenwagen führt den Rückfälligen schon wieder in die Anstalt.

Welch hoher Wert dem Familienleben zukommt, lehrt die Erfahrung des Maison de refuge, welches die unverschuldet in Not geratenen Elemente beherbergt. Ein großer Prozentsatz der Männer in Hoogstraaten ist durch den Verfall der Familie verelendet; die Frau war entweder verstorben und mit ihr war der gute Geist des Hauses gewichen, oder aber sie war davongelaufen und hatte Mann und die Kinder treulos im Stich gelassen. Dieser traurige Familienrest wurde dann in der Folge in die staatlichen Anstalten, in das Maison de refuge und in die Écoles de bienfaisance aufgeteilt.

In den drei Colonies de bienfaisance de l'État waren nicht weniger als 7000 Männer angehalten, davon in Merxplas allein über 5000, während die Bevölkerung von Hoogstraaten und Wortel, den beiden Maisons de refuge, das erstere für ältere und arbeitsunfähige, das letztere für arbeitsfähige Männer, zusammen gegen 1700 betrug.

Digitized by Google

Die Jugendlichen im Alter von 18 bis 21 Jahren bilden eine Abteilung von Merxplas und Wortel und werden von den übrigen Kolonisten abgesondert gehalten. Deren Zahl ist eine verhältnismäßig geringe. Zur Zeit meines Besuches waren einige dreißig in Merxplas und ebenso viele in Wortel.

Die Jugendlichen bilden eine der sechs Sektionen, in welche die Bevölkerung von Merxplas eingeteilt ist, und zwar besteht die Einteilung nach Vorleben und Anhaltungsdauer:

1. Sektion aus den Gefährlichen, Unverbesserlichen, Unsittlichen und Aushältern (souteneurs de filles),

2. Sektion, Flüchtlinge oder auch fluchtverdächtige, der Hausordnung zuwiderhandelnde, widerspenstige Elemente und alle jene Kolonisten, welche zu einer mehr als dreijährigen Anhaltungsdauer verurteilt sind;

3. Sektion, die Arbeitsfähigen, welche zu einer weniger als dreijährigen Anhaltungsdauer verurteilt worden sind;

4. Sektion, die Jugendlichen im Alter von 18 bis 21 Jahren;

5. Sektion, die Invaliden, die Arbeitsunfähigen und die Siechen;

6. Sektion, alle jene Individuen, welche zum ersten Male im Dépôt angehalten sind.

Während die Kinder und Jugendlichen in den Écoles de bienfaisance als Erziehungsanstalten in Freiheit erzogen werden, befinden sich die Jugendlichen in den Dépôts de mendicité in dem Zustande der Unfreiheit, weil sie sich der Freiheit nicht würdig erwiesen und darum dieselbe auch eingebüßt haben. Die starke Überwachung durch Aufseher, verstärkt durch Mannschaft der militärischen Besatzung der Kolonie, erinnert die Jugendlichen an die Stärke der Staatsgewalt, welche sie in diesen Zustand der Unfreiheit versetzt hat und anhält.

Die Anhaltung in der Kolonie erscheint nicht nur als ein Mittel, die strafrechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des einzelnen zur Geltung zu bringen.

Arbeitsscheu, Landstreicherei und Bettel bedeuten nicht nur ein Zuwiderhandeln gegen die Rechtsordnung des Staates, sondern auch gegen die wirtschaftliche Ordnung, welche auf der persönlichen Freiheit und auf der derselben entsprechenden Selbsterhaltungspflicht beruht. Dieser persönlichen Pflicht entspricht die Verantwortlichkeit des einzelnen für deren Nichterfüllung. Diese Verantwortlichkeit kommt in der Anhaltung des einzelnen in der Kolonie und in dem Arbeitszwange, dem er hier unterliegt, zum Ausdruck.

Während aber die volle Verantwortlichkeit in strafrechtlicher Beziehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, nimmt sie in wirtschaftlicher Beziehung erst mit dem 18. Lebensjahre ihren Anfang,

Digitized by Google

indem erst von diesem Zeitpunkte angefangen die jugendlichen Bettler und Vagabunden für ihren gewohnheitsmäßigen Zustand der Verwahrlosung strafrechtlich voll verantwortlich gemacht und zur Anhaltung in den Kolonien verurteilt werden können. Bis dahin erfolgt Mise à la disposition de gouvernement und Anhaltung in den Écoles de bienfaisance de l'État, in welchen die Kinder und Jugendlichen erzogen und durch Arbeitsunterricht in lohnender Arbeit geübt, zur Selbsttätigkeit herangebildet werden sollen, damit sie durch ihrer Hände Arbeit ihr tägliches Brot selbst verdienen, vor Arbeitscheu und Verwahrlosung behütet und lernen sollen, der eigenen Kraft mehr zu vertrauen als fremder Hilfe.

Die drei Kolonien zusammen haben eine Ausdehnung von 200 ha; davon sind mit Merxplas allein 225 ha Wiesen und Kulturland verbunden und wird durch die Kolonien immer neues Heideland frucht- und urbar gemacht. Mit der Kolonie verbunden ist ein gewaltiger landwirtschaftlicher Betrieb. Das Inventar an Haustieren besteht aus 20 Pferden, 175 Stück Rindvieh, 190 Schweinen und 250 Schafen. Außerdem werden in großen Werkstätten 48 verschiedene Gewerbe betrieben und, abgesondert von den älteren Kolonisten, die Jugendlichen in ihrem erlernten Gewerbe beschäftigt oder aber ihnen die Möglichkeit geboten, ein Gewerbe zu erlernen.

13. Der Erfolg der Wohltätigkeitsschulen.

Eine statistische Nachweisung des Erfolges der belgischen Wohltätigkeitsschulen und deren Einfluß auf das Verbrechertum konnte ich nicht ermitteln.

Über den Erfolg der neuen Reformen von 1891 und 1897 urteilt der Schöpfer des Gesetzes von 1891, Minister Le Jeune, in einem an mich gerichteten Briefe vom 24. November 1903:

„La substitution du régime paternellement éducatif au régime pénitentiaire et répressif dans les établissements destinés à l'internement des enfants mis à la disposition du Gouvernement par l'Autorité judiciaire a produit les plus heureux résultats.

Le complément de cette réforme aura certainement fixé votre attention, si, comme je le suppose, vous avez visité, à la maison centrale de Gand le quartier de discipline des Écoles de bienfaisance et le quartier des jeunes condamnés; les deux quartiers, dont un quartier cellulaire forme l'annexe pour la mise en observation, sont organisés en école professionnelle sous le régime sévère."

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Die Versorgung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Versorgung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz.

Die vom Schutzvereine für die verwahrloste Jugend in Graz angesuchte Verländerung der Erziehungsanstalt dieses Vereines in Waltendorf veranlaßte mich, als den Armenreferenten im Landesausschusse, dem die vom steiermärkischen Landtage aufgetragenen Vorarbeiten übertragen worden waren, mich eingehender mit den der Fürsorge für die verwahrloste Jugend dienenden Anstalten der Schweiz zu befassen. Im Jahre 1900 unternahm ich zu diesem Zwecke auch eine Studienreise in die Schweiz. Diese Reise ermöglichte mir den persönlichen Augenschein einiger Anstalten sowie auch den mündlichen Verkehr mit den in der Armenerziehung praktisch tätigen Personen. Diese Reise führte mich nach St. Gallen, wo Herr Kuhn-Kelly, der rühmlichst bekannte Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, in freundlicher Weise die Führung übernahm.

Von St. Gallen fuhr ich nach Ober-Uzwil, woselbst ich die Anstalt besichtigte, welche der Kanton St. Gallen und die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen gemeinsam, und zwar für arg verwahrloste, insbesondere für gerichtlich verurteilte Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren vor wenigen Jahren errichtet haben.

In Zürich besuchte ich den Vorstand des Armenerziehervereines Waisenvater Pfarrer Hofer und den Präsidenten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft Professor Hunziker. Ich stattete daselbst weiters Besuche ab der kantonalen Verwaltung und zwar der Direktion des Innern, welcher das Armenwesen, und der Direktion der Justiz, welcher die Korrektionsanstalt in Ringwil untersteht. Außer den einschlägigen Berichten, Formularien und statistischen Veröffentlichungen erhielt ich insbesondere an letzterwähnter Stelle vom Referenten eingehende Auskünfte über das bei der „Einweisung verwahrloster Kinder in die Korrektionsanstalt in Ringwil" beobachtete Verfahren.

Von Luzern aus fuhr ich nach dem dreiviertel Stunden entfernten Kriens, von wo aus ich den Sonnenberg bestieg, um die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1859 daselbst gegründete Besserungsanstalt für katholische Knaben zu besichtigen.

Digitized by Google

Hier traf ich die gesamten Anstaltsbewohner, Hausvater, Lehrer und Kinder bei der Heuernte, jeder einzelne tätig Hand anlegend.

Bern ist ein besonders günstig gelegenes Studienziel, denn ein Kranz von Anstalten umgibt die Bundeshauptstadt.

Mein erster Besuch galt der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1846 begründeten ersten Besserungsanstalt für evangelische Knaben in Bächtelen.

In der weiteren Folge besuchte ich die Anstalten „Viktoria", „Auf der Grube", eine der ältesten Anstalten der Schweiz, die vom Kanton Bern auf der Staatsdomäne Landorf errichtete Besserungsanstalt gleichen Namens.

In Bern stattete ich dem Eidgenössischen statistischen Bureau einen Besuch ab und gedenke ich dankend der freundlichen Unterstützung, welche mein Unternehmen an dieser Stelle fand.

Von Basel aus besuchte ich die Anstalt in Benggen.

Die Anstalt ist in dem alten Schlosse des Deutschen Ritterordens untergebracht. Dieselbe wurde 1820 von Zeller, einem Freunde Pestalozzis, gegründet. Die Anstalt wurde in dritter Generation ununterbrochen von der Familie Zeller geleitet. Inspektor Zeller, der Enkel des Begründers, und seine Mutter standen zur Zeit meines Besuches, im 81. Jahre nach der Begründung der Anstalt, als Hauseltern derselben vor. Damit verbunden ist eine Bildungsanstalt für Armenlehrer.

In dem an den Landtag erstatteten Berichte (Beilage Nr. 5 1900/01) habe ich das Ergebnis meiner Studienreise niedergelegt.

Im Winter 1901/02, als ich mich in Freiburg i. B. mit dem Studium der Zwangserziehung befaßte, stattete ich der benachbarten Schweiz, in Basel und Liestal, den Hauptstädten der beiden Halbkantone Baselstadt und Baselland, zu wiederholten Malen meinen Besuch ab.

Ein Empfehlungsschreiben, welches das Politische Departement des Schweizerischen Bundesrates in Bern, vermittelt durch Graf Kuefstein, k. u. k. öst.-ung. Gesandter in Bern, an die Justizdirektion des Kantons Baselstadt und an die Justizdirektion des Kantons Baselland in Liestal richtete, eröffnete mir den Zutritt zu den betreffenden kantonalen Behörden, Anstalten und Einrichtungen.

Bietet Baselland das Bild eines seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts organisierten Kinderschutzes, dessen gesetzlichen und freiwilligen Organe sich die Fürsorge für die arme und verwahrloste Jugend zur Aufgabe machen, so zeigt der Kanton Baselstadt, wie auch ohne solche gesetzliche Organisation die praktische Fürsorge innerhalb der Schulverwaltung geübt, wie in Baselstadt das Problem der strafrechtlichen Behandlung der strafunmündigen schulpflichtigen Jugend gelöst wird, wie im Kanton Baselstadt die staatliche Fürsorge für die verwahrloste

Digitized by Google

Jugend bereits mit dem vorschulpflichtigen Alter beginnt und wie sich diese Fürsorge nicht bloß auf die sittliche, sondern auch auf die körperliche Verwahrlosung erstreckt.

Ja, wurde mir einmal bedeutet, die Kantone Baselstadt und Baselland, letzterer Halbkanton mit einer vorwiegend Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, seien in der glücklichen Lage, für die armen und verwahrlosten Kinder etwas tun zu können! Glücklich sind die Schweizer Kantone in gewisser Beziehung, das ist wahr, insofern der „Militarismus" nicht solche Unsummen verschlingt, wie anderwärts, daher für andere produktive Zwecke mehr Geld zur Verwendung übrig bleibt, glücklich insofern, als der politische Streit der Parteien nicht die ganze Zeit und Kraft des Volkes in Anspruch nimmt. Aber es wäre widersinnig, zu glauben, daß die tatkräftige Sorge für die arme, verlassene und verwahrloste Jugend ein Vorrecht der reichbemittelten Kantone in der Schweiz wäre. Das ist eben eine Frucht der Tätigkeit Pestalozzis, daß das Verständnis für die Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in die breitesten Schichten der Bevölkerung gedrungen ist. Und so sind es nicht bloß die reichen Kantone, welche in dieser Beziehung etwas leisten, sondern auch in den Kantonen in weniger glücklichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen ist die Erkenntnis, daß die Sparsamkeit in der Pflege und Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder ein Sparen am unrichtigen Flecke wäre, immer mehr zum Gemeingut der öffentlichen Meinung geworden. Infolgedessen wirkt hier die ganze Bevölkerung mit an dem Schutze dieser Kinder und ersetzt durch ihre freiwillige Tätigkeit vielfach den Aufwand für amtliche Organe und Einrichtungen.

I. Geschichtliches.

Die ersten Anfänge, die Entwicklung und Ausgestaltung der schweizerischen Besserungs-, Rettungs- und Erziehungsanstalten.

Pestalozzi ist der Begründer der Schweizer Armenerziehungsanstalten. Auf seinen Grabstein hat die dankbare Nachwelt die Worte gesetzt: „Alles für andere, für sich nichts", welche mehr besagen, als Bände von Lebensbeschreibungen.

Dem Jubiläumsberichte der Besserungsanstalt für katholische Knaben auf dem Sonnenberg entnehme ich eine Stelle aus Pestalozzis Werken, welche seine Lebensschicksale wiedergibt und schildert, wie Pestalozzi seinen Beruf und seine Aufgabe als Armenerzieher erfaßte.

Digitized by Google

„Schon lange, ach seit meinen Jünglingsjahren wallte mein Herz, wie ein mächtiger Strom, einzig und einzig nach dem Ziel, die Quellen des Elends zu stopfen, um die ich das Volk um mich her versunken sah."

Pestalozzi, geboren den 12. Jänner 1746 in Zürich, gestorben den 17. Februar 1827 in Brugg, gründete 1775 auf dem Neuhofe im Aargau eine Armenschule, in der er fünfzig Bettelkindern Vater und Mutter, Lehrer, Knecht und Magd war, in der er — nach seinen eigenen Worten — mit den Kindern wie ein Bettler lebte, um sie wie Menschen leben zu machen; in Stans errichtete er 1798 eine Waisenanstalt, in der er gegen achtzig zum Teile ganz verwahrloste Kinder aufnahm und ihnen alles in allem war. „Ich war", sagte er, „vom Morgen bis Abend soviel als allein in ihrer Mitte. Alles, was ihnen an Leib und Seele Gutes geschah, ging aus meiner Hand. Jede Hilfe, jede Handbietung in der Not, jede Lehre, die sie von mir erhielten, ging unmittelbar von mir aus. Meine Hand lag in ihrer Hand, mein Aug' ruhte in ihrem Aug! Meine Tränen flossen mit den ihrigen und mein Lächeln begleitete das ihrige. Sie waren außer der Welt, sie waren außer Stans, sie waren bei mir und ich war bei ihnen. Ihre Suppe war die meinige, ihr Trank war der meinige. Ich hatte nichts, ich hatte keine Haushaltung, keine Freunde, keine Dienste um mich, ich hatte nur sie. Waren sie gesund, ich stand in ihrer Mitte; waren sie krank, ich stand an ihrer Seite. Ich schlief in ihrer Mitte. Ich war am Abend der letzte, der ins Bett ging, und am Morgen der erste, der aufstand. Ich betete und lehrte noch im Bette mit ihnen, bis sie einschliefen."

Von Jugend auf ging das Ziel seines Lebens dahin, den Armen im Lande ein besseres Schicksal zu verschaffen. Im Jahre 1818 errichtete er zu Chindy bei Yverdon wieder eine Armenanstalt, die jedoch bald einging. Sein Gut Neuhof wollte er aufopfern und zu einer Armenanstalt für alle Zeiten hergeben. Die Errichtung einer Armenschule war sein Lieblingswunsch, der ihn sein ganzes Leben hindurch beseelte, dem sein Streben und seine volle Liebe galten. Sein Ziel hat er nicht erreicht; aber er hat für künftige Generationen gepflanzt und gesät und ist der Prophet der neueren Pädagogik geworden.

So weit der Jubiläumsbericht der Anstalt Sonnenberg.

Dem Werke „Die Armenerziehungs- und Rettungsanstalten in der Schweiz" von Wellauer & Müller entnehme ich, wie die Besserungsanstalten sich aus den Armenerziehungsanstalten entwickelt haben.

„Während Pestalozzi ohne Mittel, in völliger Abhängigkeit von den Zeitverhältnissen, sein edles Werk wieder hatte verlassen müssen, führte der unabhängiger gestellte und organisatorischer begabte Fellenberg seine Idee aus durch den jungen Wehrli, der, für die Liebe des einen wie für den praktischen Sinn des anderen gleich empfänglich, individuelles Geschick und Selbstüberwindung genug besaß, um die große Aufgabe Fellenbergs zur seinigen zu machen. Fellenberg, das Verdienst und die Tüchtigkeit Wehrlis anerkennend, machte ihm zu Ehren seine Armenschule zur „Wehrlischule", ein Musterbild für alle Armenerziehungsanstalten, das heute noch unübertroffen dasteht. Von Pestalozzi und Fellenberg empfing die Welt einen gewaltigen Impuls, von Pestalozzi die zur Tat drängende Liebe für die armen Waisen und für andere verlassene arme Kinder, von Fellenbergs Wehrlischule die Zuversicht auf die Möglichkeit einer besseren Erziehung für dieselben.

Nach dem historischen Gange dieser Anstalten wurden anfänglich arme, erziehungsbedürftige, aber erziehungslose Kinder aufgenommen, ohne Rücksicht auf sittliche Abirrung, wie denn unter den 23 Knaben der Wehrlischule alle Arten vertreten waren: Landstreicher, die mit den Eltern im Gefängnisse gesessen:

Digitized by Google

vagierende Bettler, die entweder selbst hergelaufen kamen oder von der Polizei gebracht wurden; arme Kinder, die von Geistlichen oder Gemeindebehörden den Eltern abgenommen und nach Hofwyl geschickt wurden; schwächliche, im zarten Alter von sechs Jahren und rüstige, schon dreizehnjährige, aus acht verschiedenen Kantonen zusammengebracht; alle nahm Fellenberg auf, weil sie den Stempel der Verlassenheit und Armut an sich trugen. In dieser Weise wurden die nächstfolgenden Anstalten: Bläsihof, Billodes, Linthkolonie, Benggen, Gruben u. a. bevölkert, bis unliebsame Erfahrungen im Anstaltsleben selbst und Enttäuschungen über die erwarteten Erziehungsresultate nach und nach die Meinung erzeugten, daß bei der Aufnahme eine Ausscheidung bereits abgeirrter, schlimm gearteter und älterer Kinder jene Erfahrungen verhüten und diese Resultate verbessern würden."

Die hundertjährige Geschichte der Besserungs- und Rettungsanstalten in der Schweiz zeigt eine fortschreitende Entwicklung der Anstalten nach der Richtung, daß dem dringenden und erkennbar gewordenen Bedarfe nach Anstalten für die verwahrloste Jugend und deren verschiedene Kategorien, deren Scheidung nach Maßgabe des Geschlechtes, des Alters und des Grades der Verwahrlosung durch Schaffung neuer Anstalten und Erweiterung alter Anstalten allmählich und stetig entsprochen wurde.

Diese vielen auf das Beispiel Pestalozzis von Fellenberg, Wehrli, Zeller, Zellweger u. a. zurückzuführenden Anstaltsgründungen entsprachen einem wahren Bedürfnisse; Beweis dessen die stete Zunahme und Nachfolge neuer derlei Anstalten, welche aber immer noch nicht dem tatsächlichen Bedürfnisse entsprachen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft stellt sich Mitte der vierziger Jahre an die Spitze der Bewegung, gründet die Anstalt in Bächtelen bei Bern — ursprünglich nicht konfessionell gedacht — in der späteren Folge nur für evangelische Knaben —; Ende der fünfziger Jahre die Anstalt auf dem Sonnenberg bei Luzern für katholische Knaben, in den siebziger Jahren die Anstalt für verwahrloste Mädchen in Richterswil am Zürichersee. Gleichzeitig nebenher geht die materielle Förderung der Heranbildung von Lehrern zum Berufe des Armenlehrers und Armenerziehers durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.

Der gemeinsame, in der kantonalen Gesetzgebung zum Ausdruck kommende Zug einer wirksamen Förderung der Erziehung der armen verlassenen und verwahrlosten Jugend findet seinen Ausdruck in der Unterstützung der verschiedenen Rettungs- und Besserungsanstalten durch die Kantone. Die Kantone gewähren den einzelnen Anstalten Beiträge und Subventionen und zwar sowohl den inner- als außerhalb des Kantons gelegenen Anstalten.

Die Rettungsanstalten der Schweiz haben in den letzten Jahren eine sehr bemerkenswerte Ausgestaltung nach der Richtung einer besonderen Gliederung nach dem Grade der Verwahrlosung erfahren.

Digitized by Google

Durch die Errichtung besonderer Anstalten für unverbesserliche, arg verwahrloste und verdorbene, von der Regierung in eine Besserungsanstalt eingewiesene Kinder und jugendliche Personen hat diese Entwicklung einen weiteren Fortschritt gefunden.

Solche Anstalten sind in den letzten 25 Jahren geschaffen worden z. B. die sechs Rettungsanstalten im Kanton Bern, Aarwangen, Landorf, Erlach und Souvillier für Knaben, Kehrsatz und Brütellenbad für Mädchen. Erlach hat eine besondere Abteilung für gerichtlich Verurteilte; so weiter die vom Kanton St. Gallen und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen vor wenigen Jahren erst neu begründete Anstalt in Ober-Uzwil.

Die Erziehungs- und Rettungsanstalten haben aber in vielen Kantonen noch eine weitere Ausgestaltung und Angliederung auf dem Gebiete des Strafvollzuges jugendlicher Übeltäter erfahren.

Hieher gehören die Anstalten von Aarburg, Trachselwald, Ringwil usw.

Der Kanton Bern schuf im Jahre 1891 die Zwangserziehungsanstalt auf der Staatsdomäne in Trachselwald für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher.

In diese Anstalt werden aufgenommen:

1. Die jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, deren Enthaltung im Verwaltungsverfahren auf das Verlangen der Eltern, der Vormundschaftsbehörden oder der Gerichte verfügt wird.

2. Die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von weniger als 16 Jahren, wenn die Strafe, welche sie zu verbüßen haben, über ihr 16. Altersjahr hinausreicht.

Außerdem hat der Regierungsrat die Befugnis, solche Kinder aus Rettungsanstalten nach Trachselwald zu versetzen, deren Aufführung die Anwendung besonderer disziplinarischer Maßnahmen notwendig macht.

Die Anstalt machte dem Übelstande gemeinsamer Haft von jüngeren Elementen mit abgefeimten und verstockten Verbrechern ein Ende. Sie ist Erziehungsanstalt auf landwirtschaftlicher Grundlage und fußt auf dem ganz richtigen Gedanken, daß auch derlei jugendliche Personen selbst in einem mehr vorgeschrittenen Alter noch immer viel mehr der Erziehung als der Strafe bedürfen. Derlei Anstalten bilden ein wichtiges Schlußglied in den Maßnahmen und Einrichtungen zum Schutze der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend.

Digitized by Google

II. Die gemeinsamen interkantonalen Berührungspunkte und Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz.

Die Kantone der Schweiz sind, anlangend die bei der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Betracht kommende Gesetzgebung, souveräne Staaten, welche diese Angelegenheiten, einer unabhängig von dem anderen, regeln.

Immerhin gibt es gemeinsame Berührungspunkte und Grundlagen.

Von diesen Berührungspunkten bildet einen der wichtigsten: die öffentliche Meinung in der Gesamtschweiz. Diese läßt einen gemeinsamen Zug in der Gesetzgebung aller — insbesondere der größeren — Kantone verfolgen. Wie oft hörte ich nicht in den einzelnen Kantonen: „Die Fürsorge für die Jugend ist der wichtigste Bestandteil der Armenpflege. Bei dem Kinde muß der Hebel angesetzt werden. Das Kind kann nicht für die Fehler seiner Eltern verantwortlich gemacht werden." Allseitig gilt der Grundsatz: „Das Kind wird nicht gestraft, sondern gebessert und erzogen zur Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit."

Einer der Herren meinte, auf alle diese Besserungsanstalten passen die Worte, die der Pfarrer von Grindelwald in Lapidarschrift an der Schule in Grindelwald anbringen ließ:

„Was sollen sie werden hier herinnen?
Brave Schweizer und Schweizerinnen!"

Bezeichnend in dieser Richtung ist die Bewegung, welche dahin gerichtet ist, den Fürsorgemaßnahmen für die verwahrloste Jugend alles zu benehmen, was an Strafe erinnert.

So geht über eine diesfällige Anregung des Inspektors der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen Kuhn-Kelly das Bestreben des schweizerischen Armenerziehervereines dahin, die Bezeichnung „Besserungs- beziehungsweise Rettungsanstalt" zu beseitigen und zu ersetzen durch „Erziehungsanstalt".

Damit soll der dem Namen anhaftende, die Anstaltszöglinge ins Leben begleitende und infolge der menschlichen Vorurteile das weitere Fortkommen der Anstaltszöglinge beeinträchtigende Makel beseitigt werden.

In Fragen der Volkswirtschaft im allgemeinen, der Armenpflege im besonderen findet die öffentliche Meinung der Schweizer Gesamtbevölkerung ihre Vertretung in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Ihre Kundgebungen, Anregungen und Schöpfungen können

Digitized by Google

als der Ausdruck dieser öffentlichen Meinung, der allgemeinen Stimmung der Gesamtbevölkerung der Eidgenossenschaft gelten und von diesem Gesichtspunkte aus ist die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Angelegenheit der Fürsorge für die verwahrloste Jugend übernommene führende Rolle symptomatisch für den Volkswillen in der Gesamtschweiz.

Ein weiterer wichtiger gemeinsamer Berührungspunkt, gleichzeitig eine gemeinsame Grundlage der einheitlichen Behandlung aller auf die Fürsorge für die verwahrloste Jugend Bezug habenden Fragen ist die einheitliche Organisation des Armenerzieherberufes in dem Schweizer Armenerzieherverein.

Die Schweiz hat den nahen Zusammenhang zwischen körperlicher und sittlicher Verwahrlosung nie aus den Augen verloren. In diesem Zusammenhang erfolgte die Ermittlung der in das schulpflichtige Alter tretenden verwahrlosten und schwachsinnigen Kinder in den einzelnen Kantonen durch das Schweizer Eidgenössische statistische Bureau. Daß in dem vorschulpflichtigen Alter die körperliche Verwahrlosung die Oberhand hat, ist in der Natur der Sache begründet.

Wir bringen die Statistik der Fürsorge für die verwahrloste Jugend an anderer Stelle.

Ein weiterer gemeinsamer Berührungspunkt ist das sogenannte Alkoholzehntel. Das Alkoholzehntel, d. h. der zehnte Teil des Ertrages des Alkoholmonopoles, wird unter die Kantone aufgeteilt mit der Zweckbestimmung für „Anti-Alkoholzwecke". Bei der großen und traurigen Rolle, welche der Trunksucht der Eltern und dem Dämon Alkohol als Ursache der Verarmung und der Verwahrlosung der Jugend zukommt, werden mit diesem Alkoholzehntel von Bundes wegen die gegen Verarmung und gegen Verwahrlosung gerichteten Bestrebungen und Maßnahmen, Anstalten und Einrichtungen der Kantone gefördert.

Digitized by Google

III. Der gesetzliche Kinderschutz in der Schweiz.

Bevor die Gesetze und Einrichtungen der Kantone Baselstadt und Baselland zur Sprache kommen, will ich in Kürze die grundsätzlichen Grundlagen des Kinderschutzes sowie der Versorgung der verwahrlosten Kinder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft besprechen.

Der hauptsächliche Titel des Kinderschutzes findet sich in den familienrechtlichen Normen und in den Vormundschaftsordnungen. Verstärkt sind diese Titel durch strafrechtliche Normen, welche in den einzelnen Kantonen die Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der daraus folgenden Pflichten schützen. Ich lasse hier eine Auslese der Bestimmungen der einzelnen Kantonalgesetze folgen, welche den armenrechtlichen Schutz, den Verbot des Kinderbettels sowie den Schutz der Kinder gegen ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern beziehungsweise ihrer Vertreter zum Gegenstande haben.

1. Der armenrechtliche Schutz.

Der armenrechtliche Schutz vermögensloser Waisen und sonst hilfloser Kinder ist in den meisten Kantonen ein sehr wirksamer. Dieser gehört zu den wichtigen rechtlichen Grundlagen des Versorgungswesens in der Schweiz und kommt in den Armengesetzen der einzelnen Kantone in dem Bestreben, die Erziehung der armen, verlassenen und verwahrlosten Kinder sicherzustellen, zum Ausdrucke.

Als Typus in dieser Beziehung beziehe ich mich auf die bezüglichen Bestimmungen eines Armengesetzes jüngsten Datums.

Das Gesetz des Kantons Bern über das Armen- und Niederlassungswesen vom 22. September 1897 trifft hinsichtlich der Versorgung von Kindern die Bestimmung, daß

die Dauer der Versorgung hilfloser Kinder bis zum erfolgten Schulaustritte sich erstreckt, daß aber Kinder, welche sich betreffs ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstande befinden, nach erfolgtem Schulaustritte auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Armenetat der Kinder belassen werden sollen.

Dem Kinde ist eine christliche Erziehung zu geben, sie sind zu fleißigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufstätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeit und Fleiß Ausgezeichnete, sowie nicht normal Entwickelte sind, soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.

Die schulpflichtigen Kinder werden von der gemeinsamen Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhause ausgeschlossen; sie sind bei geeigneten Familien oder in Armenerziehungs- oder Rettungsanstalten unterzubringen.

Digitized by Google

Die Gemeinde hat für eine gehörige Aufsicht zu sorgen und ist die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren besonders zu beaufsichtigen.

Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß sich dieselben geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrung bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrsames Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zuteil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle finanzielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Anlangend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bestimmen die §§ 88 und 89 des Armengesetzes:

§ 88. Ist ein Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, daß es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Maßnahme auf Antrag der Armendirektion an, wobei auch die Frage betreffend Entzug der elterlichen Gewalt zu ordnen ist.

Die Dauer dieser Maßnahme wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann, jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

§ 89. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Lebensjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrate Bericht und Antrag, der auf Grund des § 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

Das Armengesetz erwähnt bereits die Armenaufsicht, welche die Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen sicherstellt. In der tatsächlichen Handhabung dieser Armenaufsicht kommt der ganze Unterschied des Armenwesens im Kanton Bern von einst und jetzt zum Ausdrucke.

Wie es einst mit dieser Armenaufsicht bestellt war, darüber gibt uns Jeremias Gotthelf (Bitzius) in seinem „Bauernspiegel" Aufschluß.

Jeremias Gotthelf (Bitzius), dessen Andenken im Kanton Bern durch die sogenannte Gotthelfstiftung für arme, verwahrloste Kinder geehrt wird, bezeichnet den „Bauernspiegel" als „Lebensgeschichte von ihm selbst beschrieben". Er schildert darin die Lebensschicksale eines armen, verwaisten Bauernknaben; darunter auch seine Kinderjahre in der Armenversorgung der Gemeinde, wie der Knabe in der Bettlergemeinde an

Digitized by Google

den Mindestfordernden zur Pflege hinausgegeben wird, und kommt bei dieser Gelegenheit auch auf die Aufsicht über die Armenversorgung der Kinder in der Gemeinde zu sprechen.

Er äußerte sich bei dieser Gelegenheit, wie man sich in der Gemeinde zwei Jahre lang nicht um ihn bekümmert habe. Die Gemeinde glaubte ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie das versprochene Kostgeld richtig bezahlte; Gotthelf meinte, der Bauer habe dabei noch Profit gemacht. Niemandem sei er zur Aufsicht empfohlen gewesen, nachzusehen, daß er als ein Christenkind christlich erzogen werde. Als Gotthelf später darüber klagte, sagte ihm ein Boshafter: das sei eben das beste Zeichen, daß seine Gemeinde eine recht fromme gewesen sei, indem sie auf Gott vertraut und ihm das arme Kind überlassen habe, im Glauben, es sei genug, wenn er zu ihm sehe. „Ja, ja, wenn es mit diesem Glauben gemacht wäre, es wäre noch manche Gemeinde fromm."

„Der liebe Gott sieht auch zum Vieh. Aber wenn ein Meister einem schlechten Knecht sein Vieh anvertraut, nicht aufpaßt und das Vieh verdirbt, so gibt kein Mensch dem lieben Gott Schuld, sondern dem schlechten Meister. Wenn ein Bauer seine Kuh auf den Berg tut, so weiß er, auf welchen Berg, und macht ihr im Sommer eine Visite; aber wo ein armes Kind ist, weiß manche Gemeinde nicht, geschweige denn, daß sie ihm Visiten macht."

2. Strafrechtliche Bestimmungen gegen den Kinderbettel.

Der Kinderbettel bildet den Gegenstand besonderer strafrechtlicher Bestimmungen.

Der Bettel an und für sich ist in der Schweiz strenge verboten. Hinsichtlich des Bettelns der Kinder strafen einzelne Kantone nicht nur das bettelnde Kind, sondern auch dessen Eltern und Pflegeeltern, welche die Kinder vom Bettel nicht abhalten, sondern sogar dazu veranlassen (Schwyz, St. Gallen und Thurgau). Andere Kantone erklären grundsätzlich nur Eltern oder die direkt Vorgesetzten für den Bettel ihrer Kinder verantwortlich und lassen letztere gewöhnlich straffrei ausgehen (Aargau, Schaffhausen, Obwalden, Zürich, Baselstadt, Tessin, Niedwalden, Waadt, Luzern, Neuenburg und Uri).

Der Kanton Bern läßt diejenigen Personen, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, zum Beweise zu, daß sie kein Verschulden am Bettel der Kinder trifft. Im Kanton Freiburg ist es dem Ermessen des Amtmannes anheimgegeben, die Strafe auf die Eltern oder Verpfleger statt auf die Kinder anzuwenden.

Der Kanton Niedwalden betrachtet Schulversäumnisse infolge des Bettelns als Erschwerungsgrund gegenüber den Eltern.

Digitized by Google

3. Der strafrechtliche Schutz der Kinder gegen ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern.

Die Gesetze der Kantone Schwyz, Bern, Baselstadt, Waadt, Neuenburg, Uri, Niedwalden und Glarus wenden sich gegen die böswillige Nichterfüllung der Alimentationspflicht für eheliche und uneheliche Angehörige und setzen auf die schuldige Säumnis in Erfüllung der Alimentationspflicht des Ernährers Freiheitsstrafen und zwar nach den einzelnen Kantonen verschieden, Gefängnis oder Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt von acht Tagen bis zu einem Jahre.

Die Gesetzgebung der Kantone Schaffhausen und Zürich besagt ausdrücklich, daß auch Eltern, die zwar keine Unterstützung wollen, aber anerkanntermaßen ihre Kinder physisch oder moralisch vernachlässigen, dieselben auch gegen den Willen ihrer Eltern entzogen werden können.

Als Strafen für böswilliges Verlassen der Kinder, gröbliches Vernachlässigen der Alimentations- und Erziehungspflicht werden vorherrschend Freiheitsstrafen angedroht. Zürich sieht neben Gefängnis bis zu fünf Jahren auch Geldbußen bis 15.000 Franks vor. In Verbindung mit Freiheitsstrafe kennt Bern Wirtshausverbot bis zwei Jahre und Entziehung der elterlichen Gewalt.

4. Die Aberkennung der elterlichen Gewalt.

Neben diesen Strafbestimmungen ist auch die Aberkennung der elterlichen Gewalt in eingehender Weise geregelt, insofern als die einzelnen Gesetze die Voraussetzungen der Aberkennung und das zu beobachtende Verfahren festsetzen und den Kreis derjenigen umschreiben, welche zur Stellung des Antrages auf Aberkennung der väterlichen Gewalt berechtigt sind.

Die Gesetze bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu erfolgen hat und welche Maßnahmen im Interesse des Kindes an die Aberkennung zu knüpfen sind.

Der Grund der Aberkennung der väterlichen Gewalt ist nach den einzelnen kantonalen Gesetzgebungen verschieden.

In Neuenburg und Genf erlischt die väterliche Gewalt von Rechts wegen namentlich bei Vorliegen eines gegen die Kinder oder mit denselben verübten Verbrechens oder Vergehens. Nicht von Rechts wegen, wohl aber die Möglichkeit der Aberkennung der väterlichen Gewalt kann in Genf (Loi sur l'enfance abandonnée du 30 mars 1892, Art. XXI; Loi concernant la puissance paternelle du 20 mars 1891) an die Verurteilung wegen einer Reihe von im Gesetze aufgezählten Verbrechen oder Vergehen geknüpft sein. Waadt verweist auf die Strafbestimmungen des Code pénal, welche den Verlust der elterlichen Rechte bedingen.

Digitized by Google

Außer beim Vorliegen einer Verurteilung kennen beide Kantone die Aberkennung der väterlichen Gewalt und elterlichen Rechte auch dann, wenn die Eltern oder Aszendenten durch Trunksucht, Vagabondieren, offenkundige und ärgernis-erregende Liederlichkeit oder schlechte Behandlung die Gesundheit, Sicherheit oder Moral ihrer Kinder gefährden oder wenn die Erziehung in schwerer Weise vernachlässigt wird. Das gleiche gilt bei einer Pflichtvernachlässigung seitens des Vormundes in Genf und Neuenburg. Der Kanton Waadt sieht die Aberkennung der Gewalt gegen Eltern vor, welche ihre Kinder schlecht behandeln, sie zum Betteln anleiten, ihre Moralität gefährden oder sonst in schwerer Weise die Sorge der Erziehung vernachlässigen. Diese Gruppe von Gesetzen verrät unschwer die Verwandtschaft mit dem französischen Gesetze vom 24. Juli 1889.

Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Zug, Schwyz und Obwalden, Tessin, Luzern, Wallis, Freiburg, Appenzell, Aargau, Graubünden und Baselstadt sehen alle die Aberkennung der elterlichen Gewalt vor; die Gesetzgebung des einen Kantons die Gründe der Aberkennung genau präzisierend, diejenige des anderen Kantons, wie zum Beispiel Tessin, sich allgemein fassend: „bei schwerer Pflichtverletzung seitens des Vaters".

Besondere Erwägung verdienen die Bestimmungen von Baselland, welche bereits im Jahre 1853 Gesetzeskraft erlangten und auf welche wir noch besonders zurückkommen werden.

Die Aberkennung der väterlichen Gewalt steht in ihren praktischen Konsequenzen mit der Armenpflege im engsten Zusammenhange, als die Aberkennung der väterlichen Gewalt die Wegnahme des Kindes und dessen anderweitige Versorgung, in den meisten Fällen auf Kosten der Armengemeinde, zur Folge hat.

Die Gesetzgebung der einzelnen Kantone regelt souverän jede für sich, in gegenseitiger Unabhängigkeit, das bei Aberkennung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren.

Anlangend die Antragstellung statuieren die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf eine Pflicht zur Anzeige und zwar Genf allgemein für alle kantonalen und Gemeindebehörden und öffentlichen Beamten, Waadt für die Gemeinde-, Schul- und Vormundschaftsbehörden, die Kirchenpflege und Seelsorgen und Neuenburg für die Gemeindebehörden überhaupt.

Die anderen Kantone erkennen das Recht der Antragstellung zu: dem Kinde, jedermann, der von der Vernachlässigung des Kindes Kenntnis hat, insbesondere den Verwandten, der Waisen-, der Schulkommission, dem Gemeinderate, der Armenpflege und dem Staatsanwalte.

Zur Aberkennung der elterlichen Gewalt sind in den Kantonen Freiburg, Baselstadt, Waadt und Genf die Zivilgerichte berufen; die anderen Kantone überlassen die Entscheidung vorwiegend den Administrativbehörden.

Genf unterscheidet zwischen dauernder Aberkennung und bloßer Suspension bis auf drei Jahre. Neuenburg läßt die Aberkennung im administrativen Wege zu, fordert aber immer die Bestätigung dieser Maßregel durch das Kantonsgericht.

Digitized by Google

In den meisten Kantonen, welche die Zuständigkeit der Administrativbehörden anerkennen (Zürich, Schaffhausen, Zug, Schwyz und Obwalden), hat der Vater das Recht, die Frage, ob ihm die Vormundschaft mit Recht entzogen worden sei, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. In Baselland bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Gemeinderate und der Schulpflege des Heimats- und Wohnortes.

Der Entscheidung betreffend die Aberkennung der väterlichen Gewalt hat ein Verfahren vorherzugehen, in welchem den Eltern Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wird, in welchem Behörden und Personen, welche über den Gegenstand der Beschwerde Aufschluß geben können, Gelegenheit gegeben ist, sich über das gestellte Begehren zu äußern.

Während dieser Untersuchung kann das Kind zum Schutze gegen seine bisherigen Gewalthaber vorsorglich untergebracht werden.

Die Aberkennung der väterlichen Gewalt greift teils allein, teils konkurrierend mit der Handhabung der vorerwähnten Strafbestimmungen Platz.

Mit der Aberkennung der väterlichen Gewalt ist die Bestellung eines Vormundes, die Trennung von der Familie, die Unterbringung bei einer Pflegepartei oder in einer Anstalt verbunden.

Der durch Aberkennung der väterlichen Gewalt bewirkte Verlust der elterlichen Rechte hat aber nicht auch den Verlust der elterlichen Pflichten zur Folge. Die Eltern haben für die Kosten der Versorgung und den Unterhalt ihrer weggenommenen Kinder aufzukommen.

Im Falle Eltern die Zahlung verweigern oder nicht vollständig und regelmäßig entrichten, kann gegen die säumigen Eltern Gefängnisstrafe bis zu vier Monaten und Wirtshausverbot für zwei Jahre verhängt werden.

Damit ist Vorsorge getroffen, daß leichtfertige Eltern in der Wegnahme der Kinder nicht eine willkommene Entlastung von den elterlichen Pflichten erblicken.

Einzelne Kantone regeln auch die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Waadt, Neuenburg und Genf läßt diese zu, wenn durch die zur Aberkennung zuständigen Behörden festgestellt ist, daß diejenigen Ursachen, welche zur Aberkennung führten, nicht mehr vorhanden sind. Bei Darstellung des Rechtszustandes habe ich mich vornehmlich an Eugen Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes und an Dr. J. Räber von Küßnacht: Die Schweizer Armenpolizei gehalten.

Als Ursache, daß die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Aberkennung der väterlichen Gewalt in der Schweiz nicht immer den gewünschten Erfolg erzielen, wird die Abneigung der Gemeinderäte insbesondere in ländlichen Kreisen, gegen einen Gemeindegenossen klagbar

Digitized by Google

aufzutreten und vielfach auch die Unzulänglichkeit der Gemeindemittel, insbesondere in kleinen und schwachen Gemeinden, zur weiteren Versorgung der den Eltern weggenommenen Kinder bezeichnet.

Daher auch der Wunsch, diese ganzen Maßnahmen von dem finanziellen Leistungsvermögen und der Erwägung der Gemeinde unabhängig zu gestalten und die Pflicht zur Antragstellung einem der Gemeinde fernerstehenden Organe zu übertragen.

Haben die bisher besprochenen Maßnahmen ausschließlich den Schutz gegen die sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung der Kinder durch ihre Eltern und Gewalthaber zum Gegenstande, so kommt jetzt der Schutz der tatsächlich bereits verwahrlosten Kinder zur Sprache.

Mag es sich um den Kinderschutz in dieser oder jener Richtung handeln, vielfach finden wir — zumal in der deutschen Schweiz — die aus Wahlen hervorgegangene oberste Regierungsbehörde zur Entscheidung über die schwerwiegendsten Fragen des Kinderschutzes berufen. Eine derartige Verteilung der behördlichen Zuständigkeit hängt mit der demokratischen Eigenart der Schweiz zusammen.

Die oberste Regierungsbehörde, in welcher die Mehrheit entscheidet, vertritt in der vollziehenden Gewalt das Prinzip der Volkssouveränität. Indem nun die Regierungsbehörde neben den wichtigsten Staatsgeschäften auch in den Fällen des Kinderschutzes zur Entscheidung aufgerufen wird, in welchen das Recht der Familie und der persönlichen Freiheit in Frage kommt, kommt entsprechend der demokratischen Denkungsweise der Schweizer die hohe Bedeutung, welche der Sache beigemessen wird, um vieles mehr zum Ausdruck, als wenn das unabhängige Gericht zur Entscheidung berufen worden wäre.

Digitized by Google

IV. Die Einweisung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Erziehungsanstalten.

Die wirksamste Maßnahme zum Schutze innerlich verwahrloster Kinder ist die der Schweiz eigenartige Maßnahme der Einweisung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten.

Auch hier regelt die Gesetzgebung der einzelnen Kantone den Gegenstand, indem sie die Gründe, die Dauer der Einweisung, die zuständigen Behörden — und zwar sind mit Ausnahme der Kantone der französischen Schweiz zumeist die Verwaltungsbehörden zur Einweisung berufen — und das bei der Einweisung zu beobachtende Verfahren sowie die Voraussetzungen der Entlassung bestimmt.

Die Maßnahmen der Einweisung in eine Korrektions-, Besserungs- oder Erziehungsanstalt hat keinen strafrechtlichen, sondern einen fürsorglichen, sittenpolizeilichen, keinen repressiven, sondern präventiven Charakter.

Diese Maßnahme soll grundsätzlich erst als äußerstes Mittel nach Erschöpfung aller anderen Platz greifen.

In Zürich wurde mir versichert, daß eine mißbräuchliche Handhabung des Einweisungsrechtes durch die Verwaltungsbehörde nicht bekannt geworden sei.

Die Antragsberechtigten sind in den kantonalen Gesetzen genau bezeichnet, zumeist die Gemeinde- und Armenbehörde, nebst diesen auch die Familienangehörigen der Einzuweisenden.

In Graubünden und Solothurn ist die einweisende Behörde an einen Antrag überhaupt nicht gebunden.

Über den Antrag ist eine Untersuchung einzuleiten und in dieser die Voraussetzungen der Einweisung zu prüfen und festzustellen sowie dem Einzuweisenden Gelegenheit zur Verantwortung zu bieten.

Zuständig zu dieser Untersuchung ist gewöhnlich eine Mittelbehörde, welche zwischen der antragstellenden und entscheidenden Behörde steht.

Die Entlassung aus den Besserungs- und Erziehungsanstalten ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Einweisung verfügt hat.

Denjenigen Personen oder Behörden, welche die Einweisung veranlaßt haben, steht auch ein Antragsrecht auf vorzeitige Entlassung zu. Viele Kantone haben eine Obsorge (Patronat) der entlassenen Anstaltszöglinge eingeführt.

Digitized by Google

In verschiedenen Kantonen finden sich solche Bestimmungen, welche insbesondere den Eltern verbieten, auf ihre in solchen Anstalten oder bei Privaten durch die Armenbehörden untergebrachten Kinder mittels Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einzuwirken. Einzelne Kantone stellen das eigenmächtige Zurücknehmen der Kinder aus Anstalten durch die Eltern oder das Veranlassen der Kinder zur Flucht unter Strafe.

V. Die Durchführung der Erziehung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz.

Die Durchführung der Erziehung armer sowie auch verwahrloster jugendlicher Personen in der Schweiz vermitteln die Erziehungsvereine und die Erziehungsanstalten. Die Erziehungsvereine führen die freiwillige Versorgung verwahrloster Kinder durch und leiten die zwangsweise Versorgung in die Wege. Die folgende Darstellung betreffend die Erziehungsvereine verdanke ich den Mitteilungen des Herrn Kuhn-Kelly.

„Erziehungsvereine" stellen sich zur Aufgabe, vorzugsweise arme Ganz- oder Halbwaisen sowie auch mittelloser Eltern Kinder, welche der nötigen elterlichen Fürsorge ermangeln, in ihre Obhut zu nehmen und sie entweder ehrbaren Pflegefamilien oder Erziehungsanstalten zur Pflege und Erziehung und Bildung zu übergeben und die diesbezüglichen Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. In der Regel sorgen sie auch für eine Berufslehre ihrer Schützlinge, üben das Patronat über diese so lange, bis sie ihr Brot erwerben können, oft nach darüber hinaus, wo es angezeigt erscheint. Viele gefährdete und verwahrloste Kinder verdanken ihr späteres Wohlergehen den Bemühungen und Opfern, welche die Erziehungsvereine im wohlverstandenen Interesse dieser Kinder gebracht haben.

Es gibt überall solche bedauernswerte Kinder, die von ihren Eltern nicht nur vernachlässigt, sondern aus Eigennutz zu Bettel und noch zu viel Schlimmeren förmlich angeleitet und erzogen werden und so dem sicheren physischen und moralischen Verfall entgegengehen würden, wenn nicht Kinder- und Menschenfreunde in Gestalt dieser Erziehungsvereine sich ihrer warmherzig und mit aufopfernder Liebe annähmen.

Alle Erziehungsvereine der Schweiz haben ihre Entstehung der Initiative philanthropisch gesinnter Männer zu verdanken. Da aber einzelne Kantone mit Recht warmes Interesse an ihrem Wirken nehmen, so werden die meisten aus Staatsmitteln mehr oder weniger

Digitized by Google

reichlich unterstützt. Dies geschieht auch von Seite mancher Gemeinden. Daneben sind diese Vereine auf Mitgliederbeiträge, Schenkungen und Vermächtnisse usw. angewiesen. Dieselben erfreuen sich der allgemeinen Sympathie, der sie auch die nötigen Mittel für ihre Tätigkeit verdanken.

Wenn sie einmal ins Leben gerufen sind und mit ihrer Tätigkeit beginnen, so öffnet sich ihnen sehr bald ein weites Arbeitsfeld, von dem vorher mancher keine Ahnung hatte, und es zaubern Erziehungsvereine schutz- und hilfsbedürftige Kinder ans Licht, an denen man sonst, ohne sie zu beachten, vorbeigegangen ist.

Es ist wohl außer Zweifel, daß solche Erziehungsvereine nicht nur im Interesse der gefährdeten Kinder, sondern ebenso sehr im Interesse der Allgemeinheit und der Gesellschaft tätig sind.

Der „Verband schweizerischer Erziehungsvereine" hat vor kurzem ein gedrucktes Verzeichnis der Erziehungsvereine, Erziehungsanstalten und Waisenhäuser in der Schweiz herausgegeben. Dieses Verzeichnis bietet ein recht lehrreiches Bild von den Bestrebungen der einzelnen Kantone auf dem so wichtigen Gebiete der „Jugendfürsorge".

	Anzahl der Erziehungsvereine	Anzahl der Erziehungsanstalten	Anzahl der Waisenhäuser.
Aargau	13	14	2
Appenzell	—	3	10
Baselstadt	1	6	3
Baselland	2	3	—
Bern („Gotthelfstiftungen" genannt)	13	22	15
Freiburg	—	4	6
Genf	2	1	2
Glarus	—	2	1
Graubünden	2	5	1
Luzern	—	4	1
Neuenburg	3	8	3
St. Gallen	4	10	9
Schaffhausen	—	2	1
Schwyz	—	2	—
Solothurn	8	4	2
Tessin	—	6	2
Thurgau	1 kantonaler	4	—
Unterwalden	—	1	—
Uri	—	1	—
Waadt	9	13	8
Wallis	—	—	3
Zug	—	1	—
Zürich	3	23	6
Gesamtsumme	61	139	75

Wenn wir nun aber die 61 Erziehungsvereine, 139 Erziehungsanstalten und 75 Waisenhäuser in Betracht ziehen, so muß man sich doch sagen, daß in der Schweiz Erkleckliches auf diesem Gebiete geleistet wird. (Kuhn-Kelly, Jugendfürsorge.)

Digitized by Google

An dem Beispiele des Armenerziehungsvereines von Baselland werde ich die praktische Tätigkeit eines der ältesten, wenn nicht des ältesten Erziehungsvereines in der Schweiz sowie den Anteil darzustellen versuchen, welchen ein solcher Erziehungsverein an der Verwirklichung des mit der Fürsorgeerziehung angestrebten Zieles nimmt.

Wilhelm Niedermann, Pfarrer in Oberuzwil, hat eine außerordentlich lehrreiche Zusammenstellung geliefert, betitelt: Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung. Bearbeitet im Auftrage der Armenkommission der Schweizer Gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich 1896. Der Verfasser unterscheidet in dieser Arbeit:

1. Die Versorgung von armen Kindern und Waisen in der ganzen Schweiz und

2. die Versorgung moralisch Schwacher. Dahin gehören: 28 Vereinigungen, 33 Besserungsanstalten (dieser Stand von 1896 ist heute überholt, da nicht mehr 33, sondern 38 solcher Anstalten wirken), weiter noch 4 Korrektionsanstalten und andere Anstalten für gefallene Mädchen.

In diesen letzterwähnten Ziffern kommt speziell die private und die kantonale Fürsorge für die Erziehung verwahrloster Kinder in der Schweiz, mit der wir es hier zu tun haben, zum Ausdruck.

Die nachfolgende Statistik hat den Stand von 1900 zur Grundlage.

Digitized by Google

Durch Vermitttlung des Schweizer Eidgenössischen Statistischen Amtes erhielt ich eine Veröffentlichung über die Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten, welche ich hier folgen lasse.

Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten

Anstalten	Bestand am 1. Jänner 1900			Zuwachs		Abgang		Bestand am 31. Dezember 1900		
	Männlich	Weiblich	Total	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Total
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Ringweil (Zürich)	35	—	35	15	—	20	—	30	—	30
2. Friedheim „	24	12	36	3	1	5	1	22	12	34
3. Freienstein „	25	15	40	3	1	5	1	23	15	38
4. Schlieren „	40	—	40	6	—	4	—	42	—	42
5. Richterswil „	—	78	78	—	17	—	15	—	80	80
6. Sonnenbühl „	22	18	40	5	5	7	4	20	19	39
7. Erlach (Bern)	51	—	51	14	—	18	—	47	—	47
8. Kehrsatz „	—	36	36	—	13	—	9	—	40	40
9. Brüttelen „	—	35	35	—	16	—	5	—	46	46
10. Landorf „	57	—	57	14	—	20	—	51	—	51
11. Bächtelen „	58	—	58	15	—	15	—	58	—	58
12. Aarwangen „	52	—	52	16	—	13	—	55	—	55
13. Trachselwald „	25	—	25	19	—	25	—	19	—	19
14. Pré-aux-Boeufs[3] „	—	—	—	30	—	1	—	29	—	29
15. Sonnenberg (Luzern)	54	—	54	19	—	19	—	54	—	54
16. Eschersheim (Glarus)	25	—	25	4	—	2	—	27	—	27
17. Drognens (Fribourg)	43	—	43	28	—	11	—	60	—	60
18. Klosterfiechten (Baselstadt)	24	—	24	12	—	12	—	24	—	24
19. Baselaugst (Baselland)	40	—	40	11	—	12	—	39	—	39
20. Friedeck (Schaffhausen)	18	12	30	2	—	2	1	18	11	29
21. Wiesen (Appenzell a. Rh.)	19	—	19	2	—	2	—	19	—	19
22. Feldli (St. Gallen)	27	8	35	3	2	4	2	26	8	34
23. Thurhof „	43	—	43	12	—	14	—	41	—	41
24. Grabs „	15	7	22	3	3	2	1	16	9	25
25. Balgach „	17	5	22	5	2	3	2	19	5	24
26. Hochsteig „	15	6	21	4	—	3	—	16	6	22
27. Oberuzwi „	28	—	28	8	—	10	—	26	—	26
28. Foral (Graubünden)	19	13	32	5	6	3	3	21	16	37
29. Olsberg (Aargau)	58	—	58	16	—	18	—	56	—	56
30. Effingen „	35	—	35	5	—	5	—	35	—	35
31. Kasteln „	20	15	35	3	1	4	1	19	15	34
32. Aarburg „	57	—	57	53	—	50	—	60	—	60
33. Bernrain (Thurgau)	32	12	44	4	2	4	3	32	11	43
34. Croisettes (Vaud)	41	—	41	27	—	30	—	38	—	38
35. Moudon „	—	24	24	—	5	—	14	—	15	15
36. Serix „	47	—	47	22	—	19	—	50	—	50
1900	1066	296	1362	388	74	362	62	1092	308	1400
1899	1063	265	1328	370	94	367	63	1066	296	1362
1898	1072	270	1342	361	79	371	84	1062	265	1327
1897	1053	278	1331	356	73	337	81	1072	270	1342
1896	1038	281	1319	316	74	301	77	1053	278	1331

[1]) Davon in der Strafanstalt und 1 in der Anstalt Ütikon. — [2]) In die Anstalt Pré-aux-Boeufs versetzt. — [3]) Am 1. Mai 1900 eröffnet. — [4]) Davon 1 ins Seminar. — [5]) Entwichen. — [6]) Nach dem Heimatlande zurück. — [7]) Ausgewandert. — [8]) Entlassen, weil volljährig.

Digitized by Google

im Jahre 1900.

Art der Versorgung der Ausgetretenen														Zahl der Betten	Zahl der Abweisungen wegen Platzmangel	
In die Lehre gebracht		In Stellen untergebracht		In eine andere Anstalt versetzt		Zu den Eltern zurück		Auf die Gemeinde zurück		Verschiedenes		Gestorben				
Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
5	—	9	—	[1])3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	36	11	3
3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	7
3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	1	—
—	2	—	5	—	—	—	7	—	—	—	[5])1	—	—	80	—	15
3	—	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	8
5	—	7	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	65	—	—
—	2	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	41	—	—
—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
7	—	2	—	[2])8	—	2	—	1	—	—	—	—	—	60	mehrere	
13	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	ca. 20	—
5	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	57	—	—
9	—	13	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	51	—	—
9	—	7	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	54	32	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—
2	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	80	—	—
11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	3	—
[4])8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	40	5	—
1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	2	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
3	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	33	—	—
1	—	5	—	—	—	7	—	—	—	[6])1	—	—	—	44	6	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	27	4	1
—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	4	2
1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
4	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1	2
13	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	37	—	—
—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	36	1	—
8	—	10	—	4	—	27	—	—	—	—	—	1	—	60	—	—
2	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	6	—
6	—	6	—	—	—	15	—	[6])2	—	[7])1	—	—	—	50	—	—
—	—	—	7	—	—	—	4	—	—	—	[8])3	—	—	35	—	—
13	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	61	-	—
149	9	90	32	20	1	96	16	3	—	2	4	2	—	1578	96	38
183	12	67	32	7	1	102	13	7	2	—	—	1	3	1541	118	28
181	7	83	30	4	16	92	22	11	5	—	—	—	4	1493	83	15
158	9	79	37	8	—	89	34	2	—	—	—	1	1	1509	116	11
131	9	61	33	10	1	98	33	—	1	—	—	1	—	1460	110	22

Digitized by Google

Daraus ist ersichtlich, daß die Knaben das weitaus größere Kontingent zu dem Zöglingsstande stellen als die Mädchen und daß diese ungefähr ein Fünftel des Gesamtzöglingsstandes ausmachen. Dieser Umstand läßt es denn auch begründet erscheinen, daß die Fürsorge für die verwahrlosten Knaben auch in der Schweiz viel dringlicher erschien als jene für verwahrloste Mädchen, daß daher die ersten Anstalten ausschließlich zur Beherbergung von Knaben eingerichtet, daß allmählich erst einzelne Anstalten neben den Knaben auch Mädchen aufnahmen, zumeist in keiner größeren Zahl, als die Führung der Haushaltungsgeschäfte in der Anstalt erforderte und vertrug.

Erst viel später, zu Beginn der Siebzigerjahre, wird z. B. über Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Richterswil am Zürichersee eine Anstalt für verwahrloste Mädchen gegründet, desgleichen sind die Anstalten Kehrsatz und Brüttelen im Kanton Bern, die Anstalt in Moudon im Kanton Vaud ausschließlich Anstalten für Mädchen, während 12 von den 35 erwähnten Anstalten gemischte Anstalten sind.

Daß die Schweizer Besserungs- und Rettungsanstalten noch immer lange nicht dem Bedarfe entsprechen, geht daraus hervor, daß alljährlich eine ganz beträchtliche Zahl von Aufnahmswerbern wegen Mangel an Platz abgewiesen werden mußte, und zwar in den Jahren:

1900	Knaben	96	Mädchen	38
1899	„	118	„	28
1898	„	83	„	15
1897	„	116	„	11
1896	„	110	„	22
1895	„	117	„	34
1894	„	132	„	48

Leider läßt sich der Einfluß der Fürsorge für die Verwahrlosten auf die Kriminalität in der Schweiz ziffermäßig nicht erweisen, da es an einer diesfälligen Statistik fehlt.

VI. Die Besserungs- und Erziehungsanstalten in der Schweiz.

Allerdings liegt auch in der Schweiz das Schwergewicht der Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen in der Familienerziehung. Dieser gebührt unbedingt der Vorrang vor der Anstaltserziehung in der Schweiz. Selbst die Anstalten suchen so viel wie möglich den familienähnlichen Charakter zu wahren.

Hier seien zunächst die eigenartigen Verhältnisse der Schweizer Anstalten für die verwahrloste Jugend besprochen.

Digitized by Google

1. Die Erziehungsgrundsätze der Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Kinder.

Aus dem persönlichen Verkehre mit den Anstaltsleitern und aus der Durchsicht einer großen Anzahl von Anstaltsberichten habe ich folgende Grundsätze für die Anstaltserziehung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz entnommen:

Als oberster Erziehungsgrundsatz gilt die freie Menschenentwicklung und Bildung zu freien und selbständigen Menschen.

Den Kindern, die als entartet und verwahrlost den Anstalten zugeführt werden, wird ihr Zustand grundsätzlich nicht als ihre Schuld angerechnet. Der Vergeltungsgedanke und alles Gefängnisartige wird gemieden. Dem Zöglinge werden bedeutende Freiheiten gelassen und kennt die bauliche Anordnung der Schweizer Anstalten grundsätzlich keine an Gefängnis erinnernden räumlichen Einschränkungen.

Unter solchen Umständen verursachen manche Jungen bedeutende Schwierigkeiten, so z. B. diejenigen, welche vor dem Eintritte ein vagabundierendes, herumstreichendes und daher unstetes Leben führten, sie haben gewöhnlich nur ein Verlangen nach Freiheit und Ungebundenheit. Sittlich verwahrloste Kinder verursachen eine ganz bedeutende Arbeit in der Erziehung. Es geht nicht so leicht und so schnell, tief eingewurzelte Fehler und schlechte Gewohnheiten zu entfernen und durch gute zu ersetzen. Zunächst handelt es sich darum, den Kindern ihre schlechten Eigenschaften und Gewohnheiten abzugewöhnen. Die Berichte der Anstalt Sonnenberg berufen sich zur Bekräftigung dieser Behauptung auf zwei Gewährsmänner.

Jean Paul: „Fange die Herzenskultur nicht mit dem Anbau der edlen Triebe, sondern mit dem Ausschneiden der schlechten an. Ist einmal das Unkraut verwelkt oder ausgezogen, so richtet sich der edlere Blumenflor von selber kräftig in die Höhe."

Pestalozzi: „Man führt die Menschen vom Irrtum nicht ab, wenn man den Worten ihrer Torheit widerspricht; aber wohl, wenn man den Geist ihrer Torheit in ihnen auslöscht."

Durch gutes Beispiel, wohlgemeinte Belehrung wird übrigens im allgemeinen jeder neu eintretende Knabe in verhältnismäßig kurzer Zeit bekehrt. Man fährt also nicht gleich mit dem Stocke drein, selbst dann nicht, wenn Rückfälle eintreten. Erfahrung, Verstand und Herz sollen immer des Erziehers Handlungen leiten. Sein Wille sei dem Zögling Gesetz, das er anfangs erfüllt, weil er muß. Je mehr aber durch Erfahrung und Unterricht die Einsicht in die an ihn gestellten Forderungen wächst, um so williger gehorcht er, um so lebhafter wird in ihm die

Digitized by Google

Überzeugung, daß der Erzieher sein Bestes will. Alle Erziehung ist Gewöhnung und mit der Gewöhnung zum Gehorsam muß der Anfang gemacht werden. „Gute Gewöhnung ist gute Erziehung." Je früher sich der Mensch eine Gewohnheit im Guten oder Bösen aneignet, desto stärker wird sie in der Zukunft. „Neigung besiegen ist schwer, gesellet sich aber Gewohnheit wurzelnd allmählich dazu, unüberwindlich ist sie" (Goethe). Darum der immer wiederkehrende Ruf, die Fürsorge für die verwahrloste Jugend so bald als möglich Platz greifen zu lassen.

Der Anstaltsbericht von Sonnenberg 1896/97 läßt sich über die Vorzüge der Anstaltserziehung in dieser Beziehung in folgender Weise vernehmen:

Eine geschlossene Anstalt, welche die Jünglinge fortwährend beaufsichtigt und mit Konsequenz an Gehorsam, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit und Fleiß gewöhnt, wirkt mächtig auf die Charakterbildung. Die Jugenderziehung kann nie ein zu großes Gewicht auf die Bildung guter Gewohnheiten legen. Die Tugend kann dem Kinde nicht angelehrt, sondern muß ihm angewöhnt werden. Alle Erziehung ist Gewöhnung. Die Gewöhnung aber beruht auf Übung. Was die Sitte im Volksleben, das ist gewohnheitsmäßige Übung bei der Erziehung. Das Beispiel ist ein mächtiger Lehrer, und die jungen Leute wachsen unbewußt in die Sitten und Gewohnheiten ihrer Umgebung hinein. Das Geheimnis der Erziehung liegt in der Macht des Beispiels."

Von besonderer Wichtigkeit für die Erziehung verwahrloster Kinder ist es, daß diese in der Anstalt unter eine möglichst stete und gewissenhafte Aufsicht kommen. Über den Wert einer solchen wirksamen Aufsicht über die verwahrlosten Kinder läßt sich die Anstalt Hochsteig im Berichte von 1899 vernehmen, wie folgt:

„Viele Kinder, die uns zur Erziehung anvertraut werden, müssen erst noch folgen lernen, denn ‚Gehorsam ist die Seele aller Erziehung'. Damit fängt sie an und hört sie auf. Wie häufig unterlassen die Eltern aus Schwäche, blinder Liebe oder aus Arbeitsüberbürdung, von ihren Kindern unbedingten Gehorsam zu verlangen, und doch wäre die Gewöhnung dazu in der ersten Jugendzeit so leicht. Es bedarf dazu nicht vieler, aber bestimmter Befehle, und vor allem auch der Überwachung der Ausführung; denn sobald das Kind merkt, daß sich Gebote und Verbote umgehen lassen, so ist die Autorität des Erziehers dahin. Die konsequente Kontrolle aber ist ein Wächter, vor dem der Ungehorsam den Rückzug antritt, und wagt er sich gleichwohl noch hie und da hervor, so sind selten Trotz und Böswillen, sondern jugendlicher Leichtsinn und Vergeßlichkeit die Ursachen."

In Beziehung auf die Aufsicht nimmt die Anstaltserziehung den Vorrang vor der Familienerziehung in Anspruch. Der Bericht der Anstalt

Digitized by Google

Sonnenberg 1896/97 behauptet, daß bei einer beständigen Aufsicht die Abwendung schädlicher Einflüsse in einer Anstalt eher möglich ist als bei der häuslichen Erziehung, die äußeren Einwirkungen nicht immer entgegentreten kann. Die gute Aufsicht eines verständigen, taktvollen Lehrers schafft nicht bloß eine gute Disziplin, sie wirkt auch kräftigend und veredelnd auf das Geistesleben der Zöglinge.

Aber nur ein verständiger Lehrer eignet sich zu einem Erzieher der verwahrlosten Jugend, welcher im Sinne des Berichtes von Feldli (1899) gegen das sittliche Elend wohl kämpfen und tiefen Ernst walten lassen, aber bei den Versuchen zur Abwendung der Fehler frei bleiben muß von Richten und Verdammen.

Aber nicht bloß das Verständnis, auch die hingebungsvolle Liebe wird beim Erzieher der verwahrlosten Jugend vorausgesetzt. Unter allen den Wechselfällen und Schwierigkeiten, die mit der Erziehung verwahrloster Kinder verbunden sind, darf die Liebe nicht aufhören, die das Verlorene zu retten, das Schwache zu stärken, das Widerstrebende zu gewinnen, die guten Keime und Anfänge zu befestigen sucht.

Nur die Liebe vermag die Geduld und die Sanftmut zu verleihen, das herzliche Erbarmen zu wecken, das allein imstande ist, Vertrauen bei den meist durch die Schuld anderer Verirrten zu finden und den Kampf gegen Charakterfehler, wie Lüge und Hang zu Diebstahl und zu anderen bösen Gewohnheiten, mit Erfolg zu führen (Bernrain 1893 und 1897).

In Bächtelen gilt die wohlwollende Strenge als Leitmotiv der Erziehung.

Denn oft ist es ja gerade die allzugroße Strenge der Eltern, welche den Knaben aus Furcht vor Strafe zum Lügen veranlaßt. Wenn nun bei vielen Kindern noch dazu kommt, daß das Gewissen wenig oder gar nicht erzieherisch entwickelt worden ist und dieses daher in unbewachten Augenblicken seine warnende mächtige Stimme nicht erheben kann, so sind gegenüber solchen Opfern unrichtiger Behandlung und Erziehung nicht Züchtigung, sondern Geduld und Liebe das Haupterfordernis, um zum Ziele zu gelangen.

In früheren Zeiten hat man ohne langes Zaudern zu Stock und Rute gegriffen.

Kennzeichnend für den heutigen Stand der in den Anstalten vertretenen Meinung über die Prügelstraße ist deren nahezu gänzliche Aufhebung in den kantonalen Besserungsanstalten, aber auch die nichtkantonalen Anstalten machen von der körperlichen Züchtigung nur selten Gebrauch. Sie schließen dieselbe nicht aus und wollen dieses Schwert nicht ganz aus ihrer Hand geben, aber sie lassen es gerne in der Scheide ruhen. Man hat in der Vergangenheit erfahren,

Digitized by Google

wie leicht doch dabei das richtige Maß überschritten oder unter den Fehlenden der weniger Schuldige getroffen wird. Dann ist die Wirkung leicht das Gegenteil von dem, was man erreichen wollte. Aus diesem Grunde raten die einsichtsvollen Erzieher der verwahrlosten Jugend zu der sparsamsten Anwendung dieses heute noch „immer zu viel gebrauchten Zuchtmittels".

Aber nicht bloß die körperliche Züchtigung, sondern auch die Strafen erscheinen immer als das äußerste Zufluchtsmittel.

„Wo es nicht anders geht, schreckt man auch vor Strafen nicht zurück."

„Dem Trägen schmälern wir das Essen, meist durch Entzug des Zwischenbrotes; der Unreine muß das Verunreinigte selber wieder in Ordnung bringen; der Nachlässige seine liederlich ausgeführte Arbeit noch einmal und, wenn nötig, wiederholt verrichten; die Streitsüchtigen und Gewalttätigen werden vom Spiele ausgeschlossen, den Unverschämten für eine Zeitlang das Reden verboten.

Immer aber wird, getreu dem Grundsatz: „Fehler verhüten ist besser als Strafen", vorher gewarnt, sei's offen, sei's unter vier Augen."

Beim Besuchen der Anstalt gewinnt man sehr bald den Eindruck, daß die Kinder, welche ihr anvertraut sind, nicht durch Gewaltmittel eingeschüchtert worden sind, dagegen spricht der freie Blick und das offene Wesen der Kinder und zeigt, daß der der Erziehung zugrunde liegende Grundsatz von der Entwicklung zu freien Menschen in den Erziehungsanstalten der Schweiz seiner Verwirklichung nahekommt.

Gutes Beispiel, Belehrung, Ermutigung zu gutem Betragen, Tadel und Strenge bei schlechtem Verhalten fördern die Entwicklung des Gewissens mehr als körperliche Züchtigung. Auf ein solches Gewissen, das den Menschen durch sein ganzes Leben in seinem Tun und Lassen begleitet und bewacht, legt die Erziehung das größte Gewicht. Das ist eines der Ziele der Erziehung der Anstalten, und zwar eines der wichtigsten.

Hinsichtlich der Anstaltsverpflegung gilt das Wort „Einfach, aber gut und genug" und „Gute Ernährung ist halbe Erziehung".

Zu den wichtigen Erziehungsgrundsätzen gehört die Angewöhnung des Sinnes für Reinlichkeit.

Die Verwahrlosung kommt häufig schon äußerlich dadurch zum Ausdrucke, daß den Kindern der Reinlichkeitssinn mangelt. Von Schmutz starrend, verwanzt und verlaust kommen sie in die Anstalt; ihr Äußeres das Spiegelbild ihres Innern!

Durch die Berichte geht ein Zug rührender Bescheidenheit hinsichtlich der Erziehungserfolge. Wohl besteht eine sehr enge Verbindung der

Digitized by Google

Ausgetretenen mit der Anstalt, welche ein Urteil über die im allgemeinen günstigen Besserungserfolge zuläßt.

Diese Verbindung der Anstalten mit den ausgetretenen Zöglingen, die Fürsorge für die austretenden Zöglinge, die Leitung ihrer Berufswahl, die nachhaltige Betreuung des Ausgetretenen beim Eintritte in das erwerbstätige Leben bilden eine wichtige Sorge der Anstalten, deren sich diese voll bewußt sind. Ungeachtet des dadurch ermöglichten Überblickes über die ferneren Lebensschicksale der Zöglinge werden die Mitteilungen über die erzielten Besserungserfolge mit großer Skepsis wiedergegeben, und der Jubiläumsbericht der Anstalt in Sonnenberg gibt aus diesem Anlasse Schillers Worte wieder:

„Eifersüchtig sind des Schicksals Mächte,
Voreilig Jauchzen greift in ihre Rechte;
Den Samen legen wir in ihre Hände,
Ob Glück, ob Unglück aufgeht, lehrt das Ende."

2. Unterricht und landwirtschaftliche Grundlage der Schweizer Anstalten.

Alle von mir besuchten Schweizer Anstalten zur Erziehung der verwahrlosten Jugend beruhten auf landwirtschaftlicher Grundlage. Die landwirtschaftliche Arbeit bildet ein Erziehungsmittel und der Ertrag der Landwirtschaft dient gleichzeitig der Anstalt als Erwerbsmittel. Insbesondere ermöglicht die eigene Anstaltswirtschaft die reichliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere der Milch bei der Verpflegung der Anstaltszöglinge, was mit Rücksicht auf den hohen Nährwert der Milch für die Ernährung von besonderem Werte ist. Der Ertrag der Landwirtschaft ermöglicht, das von den Gemeinden zu zahlende Kostgeld niedriger zu halten.

Immerhin gilt aber als Grundsatz, daß die anstaltliche Landwirtschaft nicht der Hauptzweck und die Kinder nicht in erster Linie Mittel zur Bewirtschaftung sind, sondern die Wirtschaft ist der Kinder und ihrer Erziehung wegen mit der Anstalt verbunden.

Unterricht und Arbeit ergänzen sich gegenseitig. Die Schule der Anstalt wird im Winterhalbjahre von den Zöglingen mit größter Regelmäßigkeit besucht und während des Sommers in beschränkter Weise durchgeführt. Mit Rücksicht auf das Alter, die geistige Begabung und Vorbildung werden die Zöglinge in fünf bis sechs Abteilungen in zwei getrennten Lokalen unterrichtet, in der Unter- und Oberschule. Vom ABC-Schützen bis zum Sekundarschüler sind alle Abstufungen vertreten. Jedem Lehrer sind bestimmte Fächer zugeteilt. Das Lehrziel ist das einer guten Volksschule. Der Landwirt-

Digitized by Google

schaftslehre mit ihren verschiedenen Zweigen sowie der gewerblichen Buch- und Rechnungsführung werden besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Schule und Unterricht werden in den Dienst der Erziehung gestellt. Die jungen Leute lernen arbeiten und denken. Auf die Summe und Reichtum des Wissens wird weniger Wert gelegt als auf die Art und Weise der Behandlung und Verarbeitung des Stoffes. „Ob die Jugend etwas mehr oder weniger wisse, das ist eine Nebensache" — sagt der Anstaltsbericht von Sonnenberg — „aber das ist unendlich wichtig, daß sie mit guten Gewohnheiten aufwachse, daß bei ihr der Grund zu einem guten Charakter gelegt, daß sie in rechter Weise zur Arbeit angehalten werde, damit ein ernster Wille, der Sinn für alles Gute, Arbeitslust und Arbeitskraft geweckt und gefördert werden.

Bei solchem Leben und Streben darf man ruhig der Zukunft vertrauen, da gilt Goethes Spruch:

Tu' nur das Rechte in deinen Sachen
Das andere wird sich von selber machen."

Der Jubiläumsbericht der Anstalt Bernrain 1893 bemerkt: „Der Mensch, dessen Geist gebildet, dessen Herz aber nicht umgeändert und veredelt wird, der Mensch, der unterrichtet ist, in dessen Innerem aber die Leidenschaften ungefesselt walten, ist der allergefährlichste Mensch."

Es wird in der Schweiz als ein Mangel der Volkserziehung empfunden, daß durch anhaltendes Schulleben die Lust und Fähigkeit zur praktischen Handarbeit zu Schaden kommt. Die Arbeit, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch der Handfertigkeitsunterricht soll die Kinder in verschiedener Arbeitsfähigkeit üben.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten wirken erfrischend und stärkend auf die Nerven und die ganze Natur der Zöglinge ein.

Solche Arbeit, die nie bis zur Ermüdung getrieben wird und durch rechtzeitigen Feierabend unterbrochen wird, ist ein Mittel der Erziehung, das durch kein anderes völlig ersetzt werden kann.

Alle Zöglinge finden in der Landwirtschaft Beschäftigung. Bei den kleinen und jüngeren Elementen ist der Gewinn aus ihrer Arbeit sehr zweifelhaft. Diese verderben oft mehr als sie nützen. Hier bedarf es strenger Aufsicht und erst vielfach der Angewöhnung an die Arbeit.

Die Überwachung dieser Arbeit erfordert viel Mühe und Geduld und sie würde vom Aufsichtspersonale oft lieber selbst ausgeführt, wenn man nicht stets den erziehlichen Zweck vor Augen haben müßte.

Da die Zöglinge bis zu ihrem 16. Jahre in den Anstalten bleiben, sind es die oberen Jahrgänge, welche in der Landwirtschaft der Anstalt als wertvolle Arbeitskräfte in Betracht kommen.

Digitized by Google

Auch in der strengen Zeit stellt z. B. die Anstalt in Bächtelen keine Hilfsarbeiter ein.

Mit der landwirtschaftlichen Arbeit der Zöglinge wird der mit der Anstaltserziehung verbundenen Gefahr der Sorglosigkeit begegnet. Ganz läßt sich die Gefahr nicht bannen und in dieser Richtung hat die Erziehung und das Leben in der Familie den entschiedenen Vorzug vor der Anstaltspflege, da das Kind in der Familie mitschaffend mitten in den Kampf um das tägliche Brot hineingestellt ist. Einzelne Anstaltsberichte erwähnen den durch das Leben in der Anstalt geförderten sozialistischen Zug in der Jugend.

Eine andere Einwendung richtet sich gegen die pedantische Angewöhnung bestimmter Arbeitsstunden, welche dem entlassenen Anstaltszögling anhaftet. In der bäuerlichen Wirtschaft heißt es zugreifen, wo es not tut. Da könnte man eine solche pedantische Angewöhnung nicht brauchen. Die Angewöhnung an eine bestimmte Ordnung bildet allerdings einen wichtigen Bestandteil der Anstaltserziehung, haftet dieser Erziehung an, ob mit oder ohne landwirtschaftlicher Grundlage, und wird sich, wenn überhaupt, höchstens in der Zeit des Überganges von der Anstalt in das praktische Leben geltend und bemerkbar machen. Die Hauptsache ist, daß das Kind zur Arbeitsamkeit erzogen ist, diese wird dann zur Geltung kommen um diese oder um jene Zeit des Tages.

Bei dem notorischen Mangel an Hilfskräften, unter dem die Landwirtschaft leidet, ist es gewiß eine vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte gerechtfertigte Forderung, daß die Besserungs- und Erziehungsanstalten — soweit dies möglich ist — der Landwirtschaft Hilfskräfte zuführen.

Auch in der Schweiz ist diesem Bestreben eine natürliche Grenze gezogen, insofern als die Stadtkinder dem Zuge vom Land zur Stadt — wie einem Naturgesetze verfallen zu sein scheinen und dieses daher die Rückverpflanzung von Stadtkindern von der Stadt auf das Land vereitelt.

Nachdem wir im vorstehenden den Geist besprochen haben, welcher die Erziehungsanstalten für die verwahrloste Jugend beseelt, kommen wir jetzt zu der äußeren Gestalt und zur inneren Einrichtung dieser Anstalten.

8. Die äußere Gestalt und die innere Einrichtung der Schweizer Anstalten.

Die Anstalten sind zumeist in alten Gebäuden untergebracht, die entsprechend adaptiert wurden. Sowohl Adaptierung als Neubauten leisten das Möglichste an billiger Einfachheit.

Digitized by Google

Dies gilt auch von den kantonalen Anstalten. So ist die vom Kanton St. Gallen errichtete Anstalt Oberuzwil, welche ich besuchte, in einem alten Gebäude aus Holz untergebracht.

Mit den Anstalten sind dann die entsprechenden Wirtschaftsgebäude und Grundstücke verbunden. Die Wirtschaftsgebäude sind vielfach neueren Datums, auf deren zweckentsprechende Ausführung ist dann das ganze Augenmerk gelenkt und alle Sorgfalt verwendet.

Hier nur noch einige Worte über das in den meisten Anstalten befolgte Familiensystem. In den zahlreichen von mir besuchten Anstalten war es nur in zwei Anstalten nicht eingeführt.

Die kleine Anstalt gilt als das Ideal. Je kleiner der Kreis der Zöglinge, um so mehr kann individualisiert, um so intensiver kann der Erzieher auf die Kinder einwirken.

Das Familiensystem soll auch in der größeren Anstalt diesen der kleinen Anstalt eigentümlichen Vorteil ermöglichen. Darin liegt wohl die hauptsächliche Bedeutung des Familiensystems, das ja und das ist gleichzeitig die gegen das Familiensystem vorgebrachte Einwendung — gewiß nie die natürliche Familie ersetzen kann.

Das Familiensystem besteht darin, daß je 12 bis höchstens 18 Zöglinge eine Familie unter einem besonderen Lehrer bilden, der sie im häuslichen Leben und gewöhnlich in den Feldarbeiten von den übrigen Zöglingen getrennt beaufsichtigt und sie in väterlicher Weise zu leiten und zu erziehen hat. Die Einteilung der Schlaf- und Tagesräume sowie der Spielplätze erfolgt auch nach dem Familiensystem. Für den Schulunterricht werden die Zöglinge vereinigt und ohne Rücksicht auf die Familieneinteilung nach Fähigkeiten und Kenntnissen klassifiziert.

Viele Anstalten, darunter z. B. Bächtelen, bilden das Familienleben, wie es Pestalozzi in „Gertrud und Lienhard" schildert, nach. Der abends von der Arbeit heimkehrende Vater Lienhard fragt die Mutter Gertrud, wie sich die Kinder tagsüber aufgeführt haben. Der Hausvater fragt abends gelegentlich der Abendandacht die Lehrer, wie sich die ihrer Familie anvertrauten Kinder aufgeführt haben, und wie Lienhard es in der Erzählung tut, so mahnt und warnt, belobt und anerkennt der Hausvater nach Maßgabe des Berichtes der einzelnen Lehrer.

Das Familiensystem nach Schweizer Vorbild setzt den Schweizer Armenlehrer und Erzieher voraus, der mit seinen 12 bis 18 Kindern die Familie bildet, diese nicht bloß unterrichtet, sondern die ganze übrige Zeit bei den Kindern ist, ihre Spiele leitet, in der Landwirtschaft vorarbeitet, die Kinder ununterbrochen beaufsichtigt und erzieherisch auf dieselben einwirkt.

Digitized by Google

4. Der Armenerzieher in der Schweiz.

Der Armenerzieherberuf, wie er sich in den Schweizer Erziehungsanstalten vorfindet, ist eine der Schweiz eigenartige Erscheinung. Die Armenerzieher sind auch in dem Schweizer Armenerziehervereine einheitlich organisiert. Das erhabene und erhebende Vorbild Pestalozzis, dessen hingebungsvolle Liebe für die arme, verwaiste und verlassene Jugend bildet die Grundlage dieses Berufes. Wehrli, der Begründer der sogenannten „Wehrlischulen", machte sich die Heranbildung der Armenlehrer auf der Armenschule in Hofwyl und später als Direktor des Lehrerseminars in Kreuzlingen zu seiner besonderen Aufgabe. Die einzelnen Armenschulen sorgten für die Heranbildung des Nachwuchses an Lehrkräften, in besonders hervorragendem Maße die Anstalt in Benggen, welche Zeller, ein Freund Pestalozzis, im Jahre 1820 begründete und mit welcher noch heute eine Armen-Lehrerbildungsanstalt verbunden ist. Die Schweizer Gemeinnützige Gesellschaft machte sich die Förderung der Heranbildung von Armenlehrern zur besonderen Aufgabe. Der Beruf des Armenlehrers erfordert eine besonders hingebungsvolle Selbstlosigkeit. Eine glänzende Lebensstellung ist damit nicht verbunden. Um so mehr dafür Mühe und Plage. Das Entgelt beträgt durchschnittlich 800 bis 1200 Franks nebst freier Station. Die Altersversorgung der Lehrer in der Schweiz entbehrt der einheitlichen Regelung von Staats wegen. Während die Kollegen im Lehramte auf die Erteilung des Unterrichtes beschränkt sind, ist der Armenerzieher nicht bloß während der Unterrichtszeit, sondern vom frühen Morgen bis zum späten Abend das ganze Jahr nicht allein mit dem Unterrichte, sondern auch mit der Erziehung der Kinder befaßt. Diese erzieherische Tätigkeit umfaßt die Aufsicht nicht bloß bei Tag, sondern auch in der Nacht, in welcher er den Schlafraum mit den Kindern teilt oder einen oft nur in höchst primitiver Weise abgesonderten Raum unmittelbar neben den Kindern bewohnt. In vielen Anstalten verfügt nämlich der Armenerzieher nicht einmal über ein eigenes Zimmer, sondern teilt auch in der unterrichtsfreien Zeit den Tagesraum mit den Kindern. Seine Aufgabe erschöpft sich aber nicht bloß in der Unterrichtserteilung und Aufsicht. Da in allen Anstalten die landwirtschaftliche Arbeit als ein wichtiges Erziehungsmittel gilt, ist er auch in dieser Beziehung vorbildlich tätig. Er arbeitet mit am Felde und in der Wirtschaft und geht den Kindern auch hier mit gutem Beispiele voran. Diese Arbeit gibt Gelegenheit, den Unterricht wirksam zu ergänzen und praktisch zu gestalten. Die Armenlehrer in der Schweiz sind daher auch theoretisch und praktisch landwirtschaftlich vorgebildet. Die selbständige Begründung einer Familie ist zumeist nur den Anstaltsleitern ermöglicht, bei den Anstaltslehrern in der Regel ausgeschlossen.

Digitized by Google

Mit Recht sagt daher der Jubiläumsbericht der Rettungsanstalt Sonnenberg vom 22. September 1884:

„Es ist eben nicht jedermanns Sache, „Armenerzieher" zu sein. Es bedarf bedeutender Selbstaufopferung, Geduld und Kenntnisse, um jahraus jahrein mit zirka 15 Zöglingen unzertrennlich zusammen zu leben, sie zu beaufsichtigen, sie zu lehren, zu ermahnen, zu erziehen, mit jedem sich speziell vertraut zu machen, jeden zu studieren und danach zu behandeln, kurz aus jedem einen anderen Menschen zu machen. Der Lehrer muß fortwährend gegen allerlei schlimme Eigenschaften und Gewohnheiten seiner zahlreichen Familie ankämpfen, darf nie die Geduld verlieren, muß seine schwere Arbeit täglich und stündlich von neuem beginnen, auch im verdrießlichsten Momente sich keine Blöße geben, um fortwährend seine Autorität zu wahren, ohne welche er nichts erreicht. In erhöhtem Maße wird alles dieses auch vom Vorsteher verlangt, der Erzieher, Lehrer, Landwirt und Verwalter zugleich sein muß."

Der materialistische Zug der Zeit hat auch hier vieles geändert. Häufig vernahm ich die Klage des oftmaligen Lehrerwechsels, des Mangels an Nachwuchs, der sich hierdurch ergebenden Schwierigkeiten, welchen durch entsprechende Aufbesserung des Entgeltes entgegengearbeitet wird.

VII. Aufsicht über die Anstalten in der Schweiz.

Die Ausschließung verwahrloster Kinder aus den Schulen, die Beseitigung des Infektionsstoffes von der übrigen Schuljugend ist gewiß ein wichtiges Ziel der Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Dies auch der Grund, warum die Forderung nach einer entsprechenden Fürsorge der verwahrlosten Jugend von der Lehrerschaft in erster Linie erhoben wurde und in dankenswerter Weise immer wieder vertreten wird.

Mit der Absonderung der verwahrlosten Kinder von der Schuljugend ist aber nicht Genüge geschehen. Die Besserung der verwahrlosten Jugend selbst ist der Zweck und nicht bloß das Mittel zum Zwecke, sie ist ein wichtiger Zielpunkt der Fürsorge für die Verwahrlosten.

Das Erziehungswerk an den verwahrlosten Kindern ist daher nicht eine Privatdomäne der einzelnen Anstalt.

Die Anstalten stehen unter zweifacher Aufsicht, und zwar:

1. des Aufsichtskomitees, Kuratoriums;
2. des Staates.

1. Damit das Aufsichtskomitee immer im Laufenden bleibt und dadurch in die Lage versetzt wird, die Verantwortung für alles, was in der

Digitized by Google

Anstalt vorgeht, tragen zu können, haben die Satzungen der meisten Schweizer Anstalten die Verpflichtung des Anstaltsleiters ausgesprochen, von allen wichtigen Vorfallenheiten dem Aufsichtskomitee beziehungsweise der von diesem Komitee bestellten Persönlichkeit Meldung zu erstatten.

2. Die Aufsicht des Staates bezieht sich nicht bloß auf den unterrichtlichen Teil, auf die Anstaltsschule. In dem Berichte der Direktion des Innern der kantonalen Verwaltung in Bern fand ich z. B. als Ergebnis der staatlichen Aufsichtsführung die erhobene Beanständung, daß in einer Anstalt die Ernährung mangelhaft sei und aufgebessert werden müsse. Im Kanton Bern findet sich ein eigener Anstaltsinspektor für alle kantonalen und vom Kanton subventionierten Anstalten. Die fortgesetzte Aufsichtsführung macht einreißenden Übelständen schon in ihrem Entstehen ein Ende, während sich unter dem Schutzmantel der Aufsichtslosigkeit leicht zweckwidrige Zustände einbürgern. An Beispielen hiefür hat es auch in der Schweiz nicht gefehlt. Das Bedauerliche in jedem einzelnen Falle war, daß alle Besserungs- und Rettungsanstalten hiedurch immer in Mitleidenschaft gezogen wurden, indem das Publikum nur zu sehr geneigt ist, den einzelnen Fall zu verallgemeinern, so zwar, daß alle Anstalten ein Interesse an der Handhabung einer wirksamen Kontrolle haben.

VIII. Die finanzielle Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz.

Eine hervorragende Eigentümlichkeit der Schweizer Anstalten ist deren finanzielle Selbständigkeit. Die Haftung eines öffentlichrechtlichen Verbandes und Organes für den unbedeckten Abgang einer Anstalt ist im Prinzipe nur ganz vereinzelt bei manchen kantonalen Anstalten ausgesprochen, so z. B. im Kanton Bern, nicht aber in St. Gallen bei Ober-Uzwil, wo der Kanton St. Gallen und die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen gemeinschaftlich die Anstalt begründeten. Dies entspricht im allgemeinen der Eigenart der Schweizer, welche die Staatshilfe so lange wie möglich hinausgeschoben wissen wollen und sich so weit es geht, durch Selbsthilfe und freiwillige Vereinigungen behelfen.

Sammlungen von Liebesgaben, der Ertrag der Landwirtschaft, Kostgelder für die Zöglinge, Subventionen der Kantone und Vereine beschaffen die Existenzmittel und um einen allfälligen Fehlbetrag zu decken, wird auf die Bildung von Reservefonds aus Legaten und dem reichlich fließenden Quell der Privatwohltätigkeit hingearbeitet.

Digitized by Google

Der Kanton gewährt wohl die Mittel zur Errichtung und Erweiterung solcher Anstalten. Einmal errichtet, werden die Anstalten in ihrem Betriebe unter Aufsicht des Kantons selbständigen Verwaltungskomitees überlassen und, anlangend die Wirtschaft, auf selbständige Füße gestellt. Zur Beleuchtung des Vorgesagten findet sich die Jahresrechnung der Anstalt in Bächtelen pro 1898 und zwar Betriebs- und Landwirtschaftsrechnung (Zöglingsstand 60) nachfolgend wiedergegeben.

Jahresrechnung der Anstalt in Bächtelen pro 1898.

Betriebsrechnung.

a) Einnahmen.

	Frks. Rp.
Legate	5.200·—
Staatsbeiträge	200·—
Liebesgaben	1.168·82
Kollekten	5.013·50
Kostgelder	14.337·75
Wertschriften: Zinse	35·—
Landwirtschaft: Reinertrag	3.003·61
Zinse	4.000·—
Arbeit der Zöglinge	1.600·—
Kantonalbank: Zins	71·40
Erhebungen aus dem Hilfsfonds	12.098·10
	46.728·18

b) Ausgaben.

	Frks. Rp.
Haushaltung:	
Besoldungen: An Vorsteher und Lehrer	5.637·90
Verkehrskosten: Telephon, Post, Tram 2c.	185·62
Schulmaterial (Lehrmittel, Geräte, Reparaturen, Bibliothek, Drucksachen, Vergnügungen) abzüglich Inventarvermehrung	732·74
Wohnung (Reparaturen, Miete, Neubauten)	4.508·80
Nahrung: a) Selbstlieferung (Milch, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Getreide und Fleisch)	9.885·26
b) Barauslagen (für Fleisch, Fett und Öl, Käse, Mehl und Brot, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Hafermehl 2c., Getränke, Spezereien, Salz und Löhne)	7.618·87
Kleidung (Kleider und Schuhe)	2.904·03
Hausrat	581·70
Gesundheit (an Arzt und Apotheke)	291·45
Reinigung (Wäsche und allgemeine Reinigung)	690·40
Brennmaterial: a) Feuerung	1.133·60
b) Licht	221·20
Steuern	834·26
Verschiedenes: Verschiedene Auslagen	924·15
	36.149·98

Bilanz.

	Frks. Rp.
Einnahmen	46.728·18
Ausgaben	36.149·98
	10.578·20
Schuld auf dem Hilfsfonds	12.098·10
Rückschlag	1.519·90

Digitized by Google

Rechnung über die Landwirtschaft.

Einnahmen.	Frks. Rp.	Frks. Rp.
Lieferung an die Anstalt: Milch	5.920·80	
Fleisch	1.155·—	
Kartoffeln, Obst und Gemüse	1.800·—	
Getreide	1.009·46	
Holz	1.000·—	10.885·26
Barverkauf: Milch	1.847·05	
Vieh	1.447·15	
Gemüse und Obst	151·—	
Verschiedenes (Prämien)	210·—	3.655·20
		14.540·46

Ausgaben.	Frks. Rp.	Frks. Rp.
Landzins	3.000·—	
Arbeit der Zöglinge	1.600·—	
Löhne	1.301·30	
Futter und Sömmerung	1.911·68	
Dünger und Stroh	1.055·50	
Samen	173·20	
Geräte	431.40	
Reparaturen	897·40	
Vieh	292·60	
Hagel- und Viehversicherung	277·50	
Steuern	400·—	
Verschiedenes	76·27	
Inventarverminderung	120·—	
Reingewinn	3.003·61	14.540·46
		14.540·46

Allerdings fehlt es in der kantonalen Gesetzgebung der Schweiz für den Begriff der Verwahrlosung an einer exakten Begriffsbestimmung.

Dieser Umstand hat vielfach Bedenken wachgerufen, daß aus dem Titel angeblicher Verwahrlosung und Gefährdung die elterliche Erhaltungs- und Erziehungspflicht auf die kommunalen Verbände überwälzt wird, welchen die Durchführung der Zwangserziehung zur Aufgabe gemacht ist.

Die Besorgnis des Mißbrauches in einzelnen Fällen hat aber die Schweiz von der Anerkennung des Prinzips der Fürsorgepflicht durch die Allgemeinheit nicht abgehalten.

Die Gefahr des Mißbrauches in dieser Richtung ist wesentlich verringert, weil die Gemeinde in der Schweiz zur Zahlung des Kostgeldes zunächst verpflichtet ist, diese somit auch die Verhältnisse eingehend prüft und die Frage schon aus eigenem Interesse prüft, ob Verwahrlosung und Zahlungsunfähigkeit der zunächst alimentationspflichtigen Personen vorliegt.

Grundsätzlich hat in der Schweiz die Gemeinde für die Kostgelder der Zöglinge in den Anstalten nur aufzukommen, soweit Eltern und

Digitized by Google

alimentationspflichtige Parteien für diese Kostgelder aufzukommen nicht imstande sind.

Hiebei sei nochmals erwähnt, daß die Schweiz sehr drakonische Maßnahmen gegenüber den in der Nährpflicht säumigen Ernährern kennt.

Die Kostgelder der einzelnen Anstalten werden verschieden berechnet, je nachdem die Verpflegskosten allein oder die allgemeine Regie der Berechnung zugrunde gelegt werden, je nachdem die einzelnen Anstalten mit Kapitalien fundiert sind oder nicht, in den Verpflegskosten daher nur der gegenwärtige Aufwand zum Ausdrucke kommt oder auf die Ansammlung von Hilfsfonds Bedacht genommen wird.

Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, daß die Belastung der Gemeinden mit so hohen Kostgeldern eben nur vom Standpunkte der Schweiz und der allgemeinen wirtschaftlichen Wohlfahrt in diesem Lande sich erklären läßt.

Die Schweizer wissen recht gut, was sie tun, wenn auch ihre kleinsten kommunalen Verbände im Interesse der verwahrlosten Jugend sich zu solchen Opfern verstehen.

Vereine und Kantone kommen übrigens den leistungsschwachen Gemeinden zu Hilfe, die letzteren dadurch, daß sie den schwachen Gemeinden einen Teil der Kostgelder, insbesondere bei jenen Zöglingen ersetzen, welche über Anordnung der Regierung in die Anstalten eingewiesen werden.

So z. B. leistet in Glarus der Staat zwei Drittel der Verpflegskosten, in Appenzell a. Rh. und Zürich je einhalb und in Baselstadt, Thurgau, Luzern, Graubünden und Schwyz können bei Unvermögen der Gemeinde ausnahmsweise die Kosten der von der Regierung Eingewiesenen vom Kanton allein getragen werden.

Überdies wird den Gemeinden ihre durch die Einweisung hervorgerufene Last dadurch erleichtert, daß bei Festsetzung und Genehmigung des von den Gemeinden zu zahlenden Kostgeldes für die von der Regierung Eingewiesenen ein Maximum von 100, 150 und 200 Franks festgesetzt wird, während sonst für Nichteingewiesene das Kostgeld 200—500 und in einzelnen Kantonen auch bis 700 Franks beträgt.

Bei Festsetzung des Kostgeldes innerhalb dieses Rahmens hat der Regierungsrat einerseits die Arbeitsfähigkeit der Eingewiesenen und anderseits die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.

Einzelne Kantone besitzen Verträge mit anderen Kantonen zur Unterbringung von Jugendlichen in den betreffenden Anstalten um pauschalierte Verpflegskostensätze.

Das schweizerische System der Kostentragung durch die Gemeinde hat den großen Vorteil, daß das den Verhältnissen des verwahrlosten

Digitized by Google

Kindes näher stehende örtliche zahlungspflichtige Organ, die Gemeinde, durch den Anteil an der Kostentragung finanziell an einer gewissenhaften Beantwortung der Frage, ob tatsächlich Verwahrlosung vorliegt, interessiert wird. Damit ist eine Schutzwehr gegenüber mißbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel gegeben.

A. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend im Kanton Baselstadt.

I. Die gesetzlichen Grundlagen der Versorgung.

In Baselstadt fehlt ein einheitliches Zwangserziehungsgesetz; doch sind gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Gesetzen zerstreut, welche einen wirksamen Schutz verwahrloster Kinder ermöglichen. In § 50 des Kanton Baselstädtischen Polizeistrafgesetzes wird derjenige unter Strafe gestellt, welcher ihm angehörige oder anvertraute Kinder oder andere hilflose Personen in roher Weise mißhandelt oder dieselben physisch oder moralisch vernachlässigt.

Durch Entscheidung des Regierungsrates auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1854 kann ein Familienvater, der sich dem Trunke, der Arbeitsscheu oder dem Bettel hingibt oder der sich der Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie aus Gleichgültigkeit oder Bosheit entzieht, in einem Arbeitshause auf die Dauer von mindestens 6 Wochen eingesperrt werden. Die Vormundschaftsbehörde ernennt in diesem Falle für die Dauer der Anhaltung des Vaters einen Vormund für die Kinder.

Außerdem ist aber noch das Zivilgericht über Beschwerde der Ehegattin, eines Familiengliedes oder der Waisenkommission ermächtigt, den Vater der väterlichen Gewalt zu entkleiden, wenn er sie mißbraucht oder wenn er einen unmoralischen und der Ordnung zuwiderlaufenden Einfluß auf die Kinder ausübt oder wenn er seine Pflichten schwer vernachlässigt.

Anlangend den Fall subjektiver innerer Verwahrlosung, erteilt zunächst das Schulgesetz von Baselstadt in der veränderten Fassung vom 9. Mai 1893 dem Regierungsrate die sehr weit gehende Ermächtigung, Schüler bei andauernder „Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen sowie in Fällen von Verwahrlosung" — in dem Zusatze dieser letzten vier Worte bestand die Änderung gegenüber der Fassung des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, Artikel 34 — über den vom Vorsteher des Erziehungsdepartements genehmigten Antrag der betreffenden Schulinspektion zwangsweise bis auf die Dauer der

Digitized by Google

Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens aber bis zum vollendeten 16. Altersjahr, aus der Schule zu entfernen. Solche Schüler können auf ihre oder ihrer Familie eventuell Heimatgemeinde Kosten in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien untergebracht werden. In Fällen von Bedürftigkeit kann der Staat die Versorgungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

Der Ratschlag des Regierungsrates bemerkt zur Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung, daß die Entfernung aus der Schule und die Versorgung nicht bloß bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen, sondern auch allgemeiner im Falle von Verwahrlosung sollte verfügt werden können; also auch dann, wenn der Schüler sich noch keiner besonderen Disziplinarfehler oder Vergehen schuldig gemacht hat, wenn aber infolge trauriger häuslicher Verhältnisse, Vernachlässigung der schuldigen Pflege, körperlicher und moralischer Mißhandlung u. dgl. Entfernung aus diesen ungesunden verderblichen Verhältnissen und Versetzung in gesunde Verhältnisse im Interesse des Kindes dringend geboten erscheint.

Es kann also auch bei ganz geringen Übertretungen eine Versorgung eintreten, wenn der Lehrer bei Behandlung des Falles den Eindruck gewinnt, es fehle an der richtigen häuslichen Aufsicht.

Bei dieser Art der Versorgung bedarf es der Aberkennung der elterlichen Gewalt nicht.

Bis es aber zu diesem äußersten Mittel der Wegnahme der Kinder von den Eltern und zur Anwendung staatlichen Zwanges gegenüber den Eltern kommt, muß die anderweitige freiwillige Unterbringung an dem Widerstande der Eltern scheitern oder aber die häuslichen Verhältnisse der Eltern so wenig vertrauenerweckend sein, daß das Kind von vornherein so bald und so lange als möglich dem Einflusse der Eltern entrückt werden soll. Dies letztere ist aber nur möglich, wenn die weitere Versorgung der Kinder auf gesetzlicher Grundlage erfolgt und dadurch dan Eltern unmöglich gemacht wird, das Kind zurückzuverlangen, sobald sie es zu Erwerbszwecken ausnützen und mißbrauchen können.

Als größte Eigentümlichkeit von Baselstadt erschien mir die Behandlung der straffälligen Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahre. Nachdem die Polizeibehörde die Begehung der strafbaren Handlung durch einen Schüler festgestellt hat, leitet sie den Akt an die Schulleitung, welche im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer auf Grund der Kenntnis der persönlichen Eigenschaften und der Familienverhältnisse des Kindes über die Bestrafung im Rahmen der Schuldisziplin und über die weitere Behandlung des Kindes schlüssig wird, allenfalls die Versorgung in einer Rettungs- oder Besserungsanstalt beantragt.

Digitized by Google

Vor der Änderung des Straf- und des Polizeistrafgesetzes durch das Gesetz vom 23. November 1893 war das 12. Lebensjahr die Grenze des unbedingt strafunmündigen Alters; das 18. Lebensjahr die Grenze des bedingt strafmündigen Alters.

Durch dieses Gesetz wurde die Zeit der unbedingten Unzurechnungsfähigkeit bis zum 14. Lebensjahr erweitert, jener der bedingten Zurechnungsfähigkeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahr eingeschränkt (§ 32 Straf- und § 13 Polizeigesetz).

Inhaltlich wurde im § 32 an der Behandlung der bedingt strafmündigen Kinder und jugendlichen Personen nichts geändert.

Dagegen erhielt der § 33 in seiner neuen Fassung einen Zusatz im dritten Absatze, wonach das Gericht bei Verurteilten, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vollstreckung einer Gefängnisstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aussprechen und über die Strafzeit hinaus eine weitere Versorgung beantragen kann.

Die wichtigste Neuerung enthielt aber der § 31, welcher das absolut strafunmündige Alter erweiterte und die Behandlung der straffälligen Jugend in diesem Alter als wesentliche Neuerung einführte. Ein eingeholtes Gutachten des ersten Strafgerichtspräsidenten von Baselstadt faßt die grundsätzlichen Erwägungen für die vorgeschlagene Erhöhung folgendermaßen zusammen:

„Die Erkenntnis, daß mit zwölf Jahren die Altersgrenze für die Strafmündigkeit zu niedrig gezogen sei, ist eine fast allgemeine. So lange es irgend angeht, sollte ein Kind vor krimineller Bestrafung, in gewisser Beziehung auch vor dem Strafverfahren selbst (Untersuchungshaft, öffentliche Gerichtsverhandlung) behütet werden. Diese Anschauung stützt sich vor allem auf folgende grundsätzliche Erwägung: Nicht die geringere oder größere Entwicklung des Verstandes fällt in Betracht, um die Frage zu entscheiden, ob man einen jugendlichen Delinquenten strafen soll oder nicht. Der Zwölfjährige unterscheidet in der Regel ebenso sicher, was recht und unrecht ist, als der Vierzehnjährige. Allein hierauf kommt es nicht an. Was das Kind vor krimineller Strafe schützen soll, ist dessen Mangel an Willensstärke, die ungenügende Ausbildung des Charakters."

„Ebenso wie diese grundsätzliche Erkenntnis, hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, daß ein Kind, solange es überhaupt tunlich ist, mit Untersuchungshaft und gerichtlicher Verhandlung verschont werden soll. Beide wirken schädlich auf das kindliche Gemüt, das dadurch nur verhärtet wird."

„Es handelt sich nun darum, die weitere Altersgrenze für die Strafmündigkeit zu finden. Stooß und andere wollen bis zum sech-

Digitized by Google

zehnten Altersjahre gehen. Für unsere Verhältnisse ist aber richtiger, das vierzehnte Altersjahr anzunehmen. Für diese Altersgrenze treten eine Reihe erfahrener Männer mit gewichtigen Gründen ein."

Sind die wegen Bettel und Landstreicherei straffälligen Jugendlichen bereits in einem Ärgernis erregenden Zustande des Müßigganges und der Arbeitsscheu angelangt, so können diese auf Grund des Gesetzes betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 21. Februar 1901 in eine Besserungsanstalt abgegeben werden.

Dem gleichen Schicksale verfallen alle jene jugendliche Personen, welche durch Liederlichkeit oder schlechte Aufführung, unsittliches Betragen oder Trunksucht öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Ist aber die Verwahrlosung des jungen Menschen trotz jugendlichen Alters bereits bis zur gänzlichen Unterwerfung unter den Dämon Alkohol vorgeschritten, so kann der Gewohnheitstrinker auf Grund des Gesetzes betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Februar 1901 zunächst auf die Dauer eines Jahres zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

Man sieht, wie in Baselstadt der Mangel eines einheitlichen Zwangserziehungsgesetzes durch die Mannigfaltigkeit von schützenden Gesetzesbestimmungen ersetzt wird, welche in dem Familien- und Vormundschaftsrechte, in der Schul- und Strafgesetzgebung sowie in anderen Polizeigesetzen zerstreut sind.

II. Die Organe der Versorgung.

Von den Organen, welche die Versorgung einleiten, anordnen und durchführen sowie das hiebei beobachtete Verfahren, will ich hier zunächst

1. Die freiwillige und die staatliche Versorgungskommission

besprechen. Dankend gedenke ich der Unterstützung, welche ich in meinen Studien bei den Präsidenten dieser Kommissionen gefunden habe.

Zu dem Zwecke der freiwilligen Versorgung verwahrloster schulpflichtiger Kinder besteht vor allem die freiwillige Versorgungskommission der Gemeinnützigen Gesellschaft in Baselstadt. Diese Kommission vertritt für Baselstadt die Stelle eines Erziehungsvereines, von denen wir oben gesprochen haben. Die Kommission versorgt arme, verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder. Hauptsächlich vermittelt diese Kommission die freiwillige Versorgung verwahrloster schulpflichtiger Kinder. Das hiebei beobachtete Verfahren ist folgendes: Die Schule schließt ein Kind wegen einer strafbaren Handlung oder auch schon wegen Schul-

Digitized by Google

versäumnis, Ungehorsam, Unbotmäßigkeit, schulstörendes Betragen usw. aus.

In diesem Falle macht der Schulinspektor Mitteilung an die freiwillige Versorgungskommission.

Der Vater beziehungsweise gesetzliche Vertreter wird vor diese Kommission vorgerufen und ihm von dem fehlerhaften Betragen seines Kindes Mitteilung gemacht. Gibt der gesetzliche Vertreter das Kind freiwillig der Kommission zur Versorgung und überträgt er der Kommission seine elterlichen Rechte bis zum 16. Lebensjahre des Kindes unter gleichzeitiger Zustimmung zu der Anrufung der Polizei im Falle der früheren Entweichung des Kindes (welchem Rufe die Polizei auch tatsächlich immer Folge zu leisten pflegt) und verpflichtet sich endlich der Vater zu einer seinen Verhältnissen entsprechenden Beitragsleistung (die Kommission begnügt sich mit 1 Frank pro Woche), so gibt die Kommission das Kind, wenn möglich, in Familienpflege. Es sind immer eine Anzahl von guten Familien in Vormerkung. Wenn die Voraussetzung der Familienerziehung nicht vorliegt, gibt die freiwillige Versorgungskommission das Kind in eine Armenerziehungsanstalt.

Diese Kommission sucht womöglich die Versorgung im Wege der Freiwilligkeit herbeizuführen. Kommt ein solches Übereinkommen zwischen der Kommission und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes nicht zustande, so geht die Sache ihren amtlichen Weg.

Wenn man also auch zwei Arten von Versorgungen unterscheidet: erstens die freiwillige und zweitens die zwangsweise, so ist doch die freiwillige Versorgung auch wieder nur eine sogenannte „freiwillige" mit der Drohung, daß, wenn die Eltern das Kind nicht aus der Schule herausnehmen und anderwärts versorgen lassen, es aus der Schule ausgewiesen wird. Die freiwillige Versorgungskommission der Gemeinnützigen Gesellschaft erhält von der staatlichen Versorgungskommission Subventionen (über 1400 Franks im letzten Jahre). Es gibt aber noch andere freiwillige Versorgungsorgane zu Baselstadt und zwar das Landwaisenhaus, der St. Vinzentiusverein, die bürgerliche Waisenanstalt; auch Privatpersonen befassen sich mit der freiwilligen Versorgung verwahrloster Kinder.

Alle diese freiwilligen Versorgungen haben keine Zwangsgewalt. Die Gemeinnützige Gesellschaft hat keine Pflicht zur Versorgung, nimmt die Kinder, wenn es ihr paßt — wogegen die staatliche Versorgungskommission in letzter Linie für die Versorgung verwahrloster Kinder verantwortlich ist. Wenn die freiwillige Versorgungskommission versagt, tritt die staatliche Versorgungskommission ein.

Die zwangsweise Versorgung greift von vornherein Platz, wenn Eltern nicht vertrauenswürdig sind, ihr schlechter Einfluß zu besorgen

Digitized by Google

ist, oder wenn Eltern auf die oben geschilderte Mahnung und Drohung hin das Kind nicht aus der Schule nehmen und anderweitig versorgen. In diesem Falle beschließt die Schulinspektion die Ausweisung des Kindes aus der Schule, wozu § 54 des Schulgesetzes in der im Jahre 1893 geänderten Fassung die Handhabe bietet. Die Ausweisung muß durch das Erziehungsdepartement bestätigt werden. Von diesem Zeitpunkte an geht das Kind die Schulbehörde nichts mehr an. Das Erziehungsdepartement schickt die Akten an die staatliche Versorgungskommission. Bis zum 14. Jahre bildet die gesetzliche Schulpflicht die Grundlage des Verfahrens. Da das Kind in Basel aus der Volksschule ausgewiesen, muß es außer Basel Schulunterricht erhalten und versorgt werden. Die Verlängerung der auswärtigen Versorgung vom 14. bis zum 16. Jahre erfolgt durch Beschluß des Regierungsrates.

2. Das Erziehungsdepartement

stellt dann die weiteren Anträge an den Regierungsrat, ob solche Schüler in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien unterzubringen sind.

Diese vom Regierungsrate beschlossene Unterbringung erstreckt sich auf die Dauer der Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens aber bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

3. Das Polizeidepartement.

Das Gesetz über die Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893 gibt dem Vorsteher des Departements aber auch die selbstständige Befugnis, gegen junge Leute unter 18 Jahren, die wegen Widerspenstigkeit oder unregelmäßigen Lebenswandels „verzeigt" sind, auf Antrag des Inhabers der väterlichen Gewalt bis zu drei Wochen Haft zu verfügen (la correction paternelle). Andrerseits hat das Polizeidepartement unter ihrem im § 4 des Gesetzes für das Administrativverfahren aufgezählten Geschäften: Ziffer 10: „Die Einvernahme der wegen Liederlichkeit und Vernachlässigung der schuldigen Pflege verzeigten Personen und die Einleitung zwangsweiser Versorgung."

Das Polizeidepartement hat infolgedessen in den Fällen des vorbezogenen § 12, Absatz 2 des Vormundschaftsgesetzes und § 50 des Polizeistrafgesetzes, in denen es sich um einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt, um die Mißhandlung von Kindern, um die Anleitung derselben zum Bösen und um Vernachlässigung derselben in physischer und moralischer Beziehung handelt, einzuschreiten.

Das Polizeidepartement hatte zur Zeit meiner Anwesenheit in Baselstadt sich eben mit einem Falle der Kindermißhandlung zu beschäftigen. Eine Mutter hatte ihr Kind mißhandelt und wäre die Belassung des Kindes bei der Mutter mit Gefahr für dieses verbunden gewesen. In-

Digitized by Google

folgedessen wurde das Kind auf Grund der dem Polizeidepartement zustehenden Befugnis zur Einleitung zwangsweiser Versorgung abgenommen und fürsorglich untergebracht. Ein Privatverein, der sich die Ausforschung von Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern zur Aufgabe macht, besteht in Baselstadt nicht. Zumeist laufen die Anzeigen von Hausgenossen und anonym ein und werden trotz der Anonymität zum Ausgangspunkte polizeilicher Erhebungen genommen.

Die Anordnung der vom Polizeidepartement beantragten zwangsweisen Versorgung erfolgt durch den Regierungsrat.

Zur Stellung von Versorgungsanträgen berechtigt sind die Angehörigen des zu Versorgenden, seine Vormünder und die Vormundschaftsbehörden, die Gerichte und die Gemeinderäte.

4. Die Schule.

Besondere Erwähnung erfordert der Versorgungsantrag der Schulbehörden. Das Gesetz betreffend die Abänderung des Strafgesetzes und des Polzeistrafgesetzes enthält die Bestimmung im § 31, daß das Polizeidepartement in Fällen einer Gesetzesübertretung durch Kinder unter 14 Jahren zunächst diese Tatsache der Begehung einer an sich strafbaren, wegen Strafunmündigkeit des Täters aber strafrechtlich nicht verfolgbaren Handlung festzustellen habe. Das Polizeidepartement hat sodann zu verfügen, ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Verfügung durch die Schulbehörden zu überlassen seien. In schweren Fällen kann das Polizeidepartement auch von sich aus Polizeihaft bis auf die Dauer einer Woche aussprechen oder die Versorgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrate beantragen. Ebenso ist das Polizeidepartement befugt, Geldbuße bis auf 50 Franken auszusprechen. In letzterem Falle können die Inhaber der väterlichen Gewalt für die Buße haftbar gemacht werden.

Die früheren Befugnisse des Polizeidepartements gingen viel weiter. Vor der Änderung des Straf- und Polizeistrafgesetzes war es nur das Polizeidepartement, welches selbstherrlich entschied, ob Kinder, die bis zum 12. Lebensjahr eine strafbare Handlung begingen, entweder der häuslichen Zucht zu überlassen oder ob beim Regierungsrate Antrag zu stellen sei, daß die Kinder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien. Gegen dieses Verfahren erhob die Schule Bedenken. Die Vertreter der Schule wandten ein, es sei bedauerlich, daß über Schüler ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werde, ohne daß die Schulbehörden und die Lehrer Kenntnis von der Sache erhalten. Diese kennen die Verhältnisse besser und seien am ehesten in der Lage, zu beurteilen, welche Strafe angemessen sei und was geeignet sei, die Besserung der Schüler herbeizuführen.

Digitized by Google

Die in dem oben angeführten Gutachten des ersten Strafgerichtspräsidenten niedergelegten Anschauungen des Richterstandes und die vorerwähnten geltend gemachten Bedenken aus Lehrerkreisen führten schließlich am 23. November 1892 zu der Gesetzesänderung in der Absicht, „die Altersgrenze für den Ausschluß strafrechtlicher Verfolgung zu erhöhen und bei jugendlichen Bestraften einen zweckentsprechenden Strafvollzug zu sichern."

Bei der Ausmessung der von der Schule zu verhängenden Strafe sollte der Lehrer nicht nur die Schwere des Vergehens, sondern vor allem auch das bisherige Betragen des Schülers berücksichtigen. Die Lehrerschaft hat hiebei vollkommen freies Ermessen. Eine ernste Vorstellung, eine vertrauliche Besprechung unter vier Augen kann oft genügen.

III. Die Anordnung der Versorgung.

Nicht die Gerichts-, sondern die höchste Verwaltungsbehörde des Kantons, der Regierungsrat, ordnet die Versorgung an.

In der Beschränkung dieser Anordnung auf Fälle der Antragstellung der verschiedenen anderen Verwaltungsorgane, in der kollegialen Beratung, welche der Schlußfassung des Regierungsrates vorhergeht, endlich in der leichteren Kontrolle der Tätigkeit dieser Staatsbehörde durch die öffentliche Meinung in einem Staate von einem räumlich so begrenzten Umfange, in alledem wird eine genügende Gewähr gegen einen mißbräuchlichen Eingriff in die elterlichen Rechte erblickt.

IV. Dauer der Versorgung.

Die Versorgungsdauer hinsichtlich der Kinder, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder vom 8. März 1893 „bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen, sowie in Fällen von Verwahrlosung" aus der Schule entfernt werden, erstreckt sich auf die Dauer der Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens aber bis zum vollendeten 16. Altersjahre.

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geschieht diese bei Minderjährigen über 16 Jahren jeweils auf ein halbes Jahr. Vor Ablauf desselben wird das Polizeidepartement über das Verhalten des Versorgten und den Erfolg der Versorgung an den Regierungsrat berichten. Dieser entscheidet darüber, ob der Versorgte zu entlassen oder ob die Versorgung um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern ist. Eine erstmalige Versorgung soll höchstens ein Jahr dauern. Wenn ein Versorgter rückfällig wird, so kann die Versorgung von Anfang an auf ein Jahr ausgesprochen und bis auf drei Jahre verlängert werden.

Digitized by Google

Bei Gewohnheitstrinkern geschieht die Versorgung in der Regel auf ein Jahr. Wie bei den in Besserungsanstalten Untergebrachten entscheidet auch hier über Entlassung oder Verlängerung der Versorgung um ein weiteres halbes Jahr der Regierungsrat vor Ablauf der ausgesprochenen Versorgungsdauer, je nach dem Berichte des Polizeidepartements über das Verhalten des Versorgten und den Erfolg der Versorgung. Eine erstmalige Versorgung soll nicht länger als zwei Jahre dauern. Bei Rückfälligen kann die Versorgung von Anfang an auf länger als ein Jahr ausgesprochen und bis auf drei Jahre verlängert werden.

V. Die Durchführung der Versorgung.

1. Familien- oder Anstaltserziehung.

Diese Frage ist im Gesetze betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten nicht grundsätzlich zugunsten der einen oder anderen Versorgungsart entschieden. Die Beantwortung dieser Frage ist der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Die wegen andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen sowie in Fällen von Verwahrlosung aus der Schule entfernten Kinder können vom Regierungsrate in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien untergebracht werden.

Der § 38 des Strafgesetzbuches handelt von denjenigen Angeklagten unter 18 Jahren, welche wegen der mangelnden Erkenntnis der Strafbarkeit ihres Handelns nicht strafbar sind. Diese Gesetzesbestimmung überläßt es dem Gerichte, auszusprechen, ob der Angeklagte seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrate beantragt werden soll. Die Entscheidung des Gerichtes wird davon abhängen, ob die strafbare Handlung auf den verderblichen Einfluß oder die mangelnde Aufsicht in der Familie des Angeklagten zurückzuführen ist, in welchem Falle die Anstaltspflege am Platze ist, während im gegenteiligen Falle die Überweisung des Angeklagten an seine Familie — also nicht an eine fremde — erfolgen soll.

2. Anstaltserziehung.

Der Mangel einer Anstalt für Knaben von 16 bis 18 Jahren ist eine empfindlich fühlbare Lücke. Die Knaben müssen in außerkantonalen Anstalten untergebracht werden. Aber auch in anderen Kantonen sind deren für Knaben dieser Altersstufen nicht viele. Das ist ein Übelstand im Gefolge der kantonalen Gestaltung des Staatswesens, daß der Einzelkanton für sich eine solche Anstalt nicht unternehmen kann, da die

Digitized by Google

Frequenz in keinem Verhältnis stünde zu dem großen Bau- und Kostenaufwande.

Kinder von 16 bis 18 Jahren sind schwer zu behandeln, von Erwachsenen werden sie noch verdorben, die jüngeren Elemente verderben sie. Oft schlägt ein Knabe auch erst mit 16 Jahren aus. Eine solche Anstalt für Jugendliche in diesem Alter wäre daher notwendig.

Ebenso fehlt im Kanton Baselstadt eine Anstalt für verwahrloste Mädchen.

Die Anstaltspflege wird sichergestellt auf Grund des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893.

Mit diesem Gesetze wurde der Regierungsrat ermächtigt, das Gut Klosterfiechten käuflich zu erwerben und zu einer Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben und jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechtes einzurichten. In dieser Anstalt sind verwahrloste Knaben sowie jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechtes im Alter von 10 bis 16 Jahren untergebracht.

Durch Übereinkunft der Regierung des Kantons Baselstadt und der Regierung des Kantons Aargau betreffend Mitbenützung der Zwangserziehungsanstalt in Aarburg gestattet die Regierung des Kantons Aargau der Regierung des Kantons Baselstadt die Mitbenützung der Zwangserziehungsanstalt Aarburg, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten, in der Weise, daß jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechtes im Alter von 14 bis 18 Jahren, ausnahmsweise bis 20 Jahren, in dieser Anstalt als Pensionäre gegen eine jährliche Entschädigung von 450 Franks untergebracht werden, wofür die Angehaltenen gleich wie alle anderen Angehaltenen genährt, gekleidet, in Krankheitsfällen gepflegt, erzogen, unterrichtet, teils mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt, teils zur Erlernung und Ausübung eines geeigneten Handwerkes herangebildet werden.

Außerdem wurde im Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter dem Regierungsrate zum Zwecke der Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter beiderlei Geschlechtes in auswärtigen Rettungsanstalten oder Familien ein jährlicher Kredit bis auf 4000 Franks gewährt.

Durch das Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Februar 1901 (§ 7) wurde der Regierungsrat ermächtigt, Verträge mit Trinkerheilanstalten für die Unterbringung von Versorgten abzuschließen.

Digitized by Google

VI. Die Kosten der Versorgung.

Das Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und der jugendlichen Bestraften vom 9. März 1893 bestimmt zunächst, daß die bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen sowie in Fällen der Verwahrlosung aus der Schule entfernten Schüler zwangsweise auf die Dauer der Schulpflicht, nötigenfalls darüber hinaus, längstens bis zum 16. Jahre auf ihre oder ihrer Familie eventuell Heimatgemeinde Kosten in Rettungsanstalten oder in auswärtigen Familien untergebracht werden können. Im Falle von Bedürftigkeit kann der Staat die Versorgungskosten teilweise oder ganz übernehmen.

Das Gesetz vom 21. Februar 1901 betreffend die Versorgung Minderjähriger über 16 Jahren in Besserungsanstalten macht (§ 10) die Bürgergemeinde für die Kosten der Versorgung von Kantonsbürgern haftbar und wird derselben vom Polizeidepartement vierteljährlich Rechnung gestellt. Dasselbe Gesetz bestimmt (§ 12), daß die Kosten der Versorgung von Nichtkantonsbürgern, soweit sie nicht bei den Heimatbehörden oder bei dritten Personen erhältlich gemacht werden können, zu Lasten des Staates fallen.

Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der Versorgung bei Gewohnheitstrinkern verordnet das Gesetz vom 21. Februar 1901 folgende Aufteilung der in Ermanglung eines Vermögens des Versorgten unbedeckten Kosten:

Der Regierungsrat wird einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel zu diesem Zwecke leisten. Dieser Beitrag wird in der Regel die Hälfte der Versorgungskosten betragen und kann ausnahmsweise erhöht werden. Für den nicht aus dem Alkoholzehntel bestrittenen Teil der Kosten der Versorgung von Kantonsbürgern haftet ihre Bürgergemeinde, welcher das Polizeidepartement vierteljährlich Rechnung stellt. Die Kosten von Nichtkantonsbürgern fallen, soweit sie nicht aus ihrem Vermögen, aus dem Alkoholzehntel oder aus Beiträgen ihrer Heimatbehörde bestritten werden können, zu Lasten des Staates.

In allen Fällen ist dem Träger der Versorgungslast das Rückgriffsrecht auf das allfällige Vermögen des Versorgten beziehungsweise an dessen alimentationspflichtigen Verwandten gewahrt.

Hiefür sind die Vorschriften der §§ 9—13 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 23. November 1897 maßgebend mit der Einschränkung, daß die Ersatzpflicht sich nicht auf die Geschwister des Versorgten erstreckt.

Digitized by Google

VII. Die Ausführung und die Überwachung des ganzen Versorgungswesens.

Mit Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893, Artikel 2 wurde zur Ausführung und Überwachung des ganzen Versorgungswesens — soweit es Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren betrifft — eine Versorgungskommission aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird.

Diese Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und hat dem Regierungsrate alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen. Das Nähere über Pflichten und Befugnisse dieser Kommission bestimmt der Regierungsrat im Verordnungswege.

Die kantonale Rettungsanstalt in Klosterfiechten.

1. In der kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten werden zum Zwecke der Besserung verwahrloste Knaben sowie jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechtes im Alter von 10 bis 16 Jahren aufgenommen, sofern sie körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind.

Das Jahr 1900 wurde mit 24 Zöglingen begonnen.

Im Laufe des Jahres fanden 12 Aufnahmen und 12 Entlassungen statt, so daß die Anstalt am 31. Dezember 1900 24 Zöglinge zählte.

Von den neu eingetretenen Knaben gehören 6 zur Kategorie der „jugendlichen Bestraften".

Die anderen 6 neu aufgenommenen Zöglinge gehören zur Kategorie der Verwahrlosten, davon einer, der den Mißhandlungen seines Stiefvaters entzogen werden sollte und deshalb durch Vermittlung des Polizeidepartements in die Anstalt überstellt worden war, also eine Art fürsorglicher Unterbringung.

Für die jugendlichen Bestraften im bedingt strafmündigen Alter von 14 bis 16 Jahren müssen immer zwei Plätze reserviert sein. Von diesen kommen die älteren, die schlimmeren sowie die Ausreißer oder, wenn in Klosterfiechten kein Platz ist, die jugendlichen Bestraften überhaupt nach Aarburg, die nach anderen Kantonen gehörigen in die anderen kantonalen Anstalten.

Die Anstalt genügt dem kantonalen Bedarf nicht. Das Auskommen mit dieser einen Anstalt findet der Kanton nur, weil viele verwahrloste Kinder im Nachbarkanton, in Baselland, in Familienpflege gegeben werden.

Digitized by Google

Die Lehrer der Schule, welche diese Kinder dann besuchen, sehen dies allerdings und begreiflicherweise nicht gerne.

Nach Erfahrungen seit 1893 hat die Mischung der Verwahrlosten mit verbrecherischen Kindern keine üblen Folgen gehabt. Es ist nicht die Folge, daß das Kind, weil es strafgerichtlich abgeurteilt ist, auch deshalb das schlechtere ist. — Manche nicht vorbestrafte Verwahrloste sind oft viel schlechter als die vorbestraften.

2. Die Versorgung erfolgt entweder auf dem Zwangswege durch Beschluß des Regierungsrates oder freiwillig auf Ansuchen der Familie eventuell Heimatbehörde des zu Versorgenden oder der freiwilligen Kommission der Gemeinnützigen-Gesellschaft. In diesen Fällen wendet sich diese an die staatliche Versorgungskommission, welche durch Beschluß die Aufnahme in die Schule bewilligt.

Die Zwangsversorgung wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf ein Jahr, ausgesprochen und kann bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verlängert werden.

Freiwillige Versorgte müssen mindestens ein Jahr lang in der Anstalt verbleiben und können mit Bewilligung der Versorgungskommission bis zum vollendeten 16. Altersjahre darin belassen werden.

Die einjährige Anstaltsversorgung ist in der Regel viel zu kurz. Das eine Jahr hat die Kinder nicht so widerstandskräftig gemacht, daß sie dem schlechten Einfluß und den häuslichen Verhältnissen, die sie auf Abwege gebracht haben, Widerstand zu leisten vermöchten.

3. Über den Verkehr der Zöglinge mit ihren Angehörigen bestimmt die Hausordnung, daß Besuche durch Angehörige der Zöglinge nur mit Bewilligung des Hausvaters und höchstens sechsmal im Jahre stattfinden dürfen. Wenn durch solche Besuche eine schlimme Beeinflussung zu befürchten ist, so können sie durch den Hausvater mit Genehmigung des Präsidenten der staatlichen Versorgungskommission auf eine bestimmte Zeit oder gänzlich untersagt werden.

Besuche der Zöglinge außerhalb der Anstalt dürfen nur in dringenden Fällen gestattet werden.

4. Die Anstalt steht unter Aufsicht und Oberleitung der staatlichen Versorgungskommission. Diese Kommission hat dem Regierungsrate alljährlich Bericht und Rechnung über den Betrieb der Anstalt vorzulegen.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einem Hausvater ob, dem die erforderliche Anzahl Gehilfen (Lehrer) beigegeben sind.

Der Hausvater steht bezüglich seiner Amtsführung unter der Aufsicht der Versorgungskommission und hat in der Leitung und Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe seiner vom Regierungsrate aufgestellten Amtsordnung allen Anordnungen dieser Kommission nachzukommen.

Digitized by Google

Die Gehilfen haben, ebenfalls nach den Vorschriften der vom Regierungsrate aufgestellten Amtsordnung, den Hausvater in seinen Amtsverrichtungen zu unterstützen und dessen Weisungen nachzukommen.

Das für den häuslichen und landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderliche Arbeitspersonal wird vom Hausvater im Einverständnisse mit der Versorgungskommission angestellt.

5. Die Betriebskosten der Anstalt im Jahre 1900 betrugen 15.864 Franks; dieselben werden bestritten:

a) aus dem Ertrage der Landwirtschaft: 2156 Franken; b) aus den Kostgeldern der Zöglinge: 5534 Franken; c) aus freiwilligen Beiträgen: 170 Franken; d) aus einem jährlich festzustellenden Staatsbeitrage: im Jahre 1900 8003 Franken.

Das jährliche Kostgeld pro Zögling beträgt 250 Franken. Die Selbstkosten des Kantons pro Zögling und Jahr betragen 700 Franken.

Bei freiwilligen Versorgungen kann das Kostgeld in Fällen von Bedürftigkeit von der Versorgungskommission ermäßigt oder ausnahmsweise ganz erlassen werden. Für die Bezahlung des Kostgeldes hat sich die Familie eventuell Heimatbehörde des Zöglings unterschriftlich zu verpflichten.

Bei Zwangsversorgungen haftet der Staat für das Kostgeld, soweit dasselbe von der Familie oder der Heimatbehörde des Zöglings nicht erhältlich gemacht werden kann.

6. Neben der sittlichen Besserung sollen die Zöglinge durch eine möglichst allseitige und gründliche Ausbildung ihrer Geisteskräfte ein gewisses Maß von Kenntnissen und durch den Handfertigkeitsunterricht die Arbeitsgeschicklichkeit erhalten.

Die Zöglinge werden zu den leichteren land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten in Haus, Garten und Feld angehalten.

Hausvater Gräflin bemerkt, daß, wenn man junge Leute dazu bekommt, daß sie arbeiten, das Spiel gewonnen sei. Arbeitsscheu führe zum Verbrechen, das habe er oft zu erfahren Gelegenheit gehabt.

7. Die Verköstigung der Zöglinge erfolgt nach einer von der Versorgungskommission aufgestellten Speiseordnung, die Stundeneinteilung nach einer genau bestimmten Tagesordnung.

I. Tagesordnung.

A. Für den Sommer:

5	—5½ Uhr.	Aufstehen (zur Erntezeit noch früher).
5½	—6 „	Morgenessen und Andacht.
6	—7 „	Vorbereitung zur Schule oder Arbeit in Haus und Feld.
7	—11 „	Schule oder Feldarbeit mit kurzen Pausen. Zwischenbrot.
11	—1 „	Mittagessen und Erholung, sofern nicht dringende Arbeit vorhanden ist.

Digitized by Google

1	—6 Uhr.	Feldarbeit oder 1—3 Uhr Schule, Zwischenbrot, nachher Arbeit im Haus; Handarbeitsunterricht.
6	—7 „	Spiel, Turnen und Baden oder auch Arbeit in Haus, Scheune und Stall.
7	—7½ „	Nachtessen und Abendandacht.
7½	—8½ „	Erholung.
8½	„	Schlafengehen.

B. Für den Winter:

6	—6½ Uhr.	Aufstehen.
6½	—7 „	Morgenessen und Andacht.
7	—8 „	Vorbereitung zur Schule oder Arbeit in Scheune, Stall und Haus.
8	—12 „	Schule mit kurzen Pausen; Zwischenbrot.
12	—1 „	Mittagessen.
1	—5 „	Handarbeitsunterricht und Schule; Zwischenbrot.
5	—7 „	Arbeiten in der Schule oder in Scheune und Stall; eventuell im Freien.
7	—7½ „	Nachtessen und Andacht.
7½	—8 „	Erholung oder Arbeit in der Schule und Rüsten von Gemüse u. dgl.
8	„	Schlafengehen.

II. Speiseordnung.

Morgenessen:	Kaffee mit Milch und Brot, Käse und Butter oder geröstete Kartoffeln oder Habermus.
Neunuhressen:	Brot oder Obst, im Sommer bei strenger Landarbeit: Brot und Most.
Mittagessen:	Suppe und Gemüse mit Mehl- oder Eierspeisen; wöchentlich dreimal Fleisch.
Vespereſſen:	Brot und Kaffee oder Milch, Obst oder Käse, im Sommer bei strenger Landarbeit: Brot und Most.
Nachtessen:	Kaffee mit Milch und Brot oder Käse und Butter, Habermus, Kartoffelsuppe, gesottene Kartoffeln.
Anmerkung:	Betreffs Gemüse: Tägliche Abwechslung.
	„ Mehlspeisen: Knöpfli, Nudeln, Makkaroni, Brei.
	„ Suppe: Mehl-, Hafer- oder Fleischsuppe mit Brot oder Nudeln.

Strenge Feldarbeit erfordert eine entsprechend kräftigere Kost.

8. Die zur Erziehung und Besserung der Zöglinge notwendig werdenden Strafen sollen jeweilen der Natur der begangenen Fehler oder Vergehen entsprechen und es darf eine mäßige körperliche Züchtigung angewendet werden, wenn andere Strafen wirkungslos sind.

Alle Strafen sind durch die Hauseltern oder den Gehilfen, niemals aber durch das Dienstpersonal anzuwenden.

In außergewöhnlichen Fällen ist vorerst die Weisung des Präsidenten der Versorgungskommission einzuholen.

9. Die staatliche Versorgungskommission kann jederzeit die Entlassung eines Zöglings beschließen oder bei Zwangsversorgung die Entlassung beim Regierungsrate beantragen, wenn der Zögling sich als unverbesserlich erwiesen hat, wenn er einen besonders nachteiligen Einfluß auf das sittliche Verhalten der anderen Zöglinge ausübt oder wenn er eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bildet.

Digitized by Google

10. Für materiellen Schaden, den ein Zögling der Anstalt vorsätzlich oder fahrlässig zufügt, ist die Familie eventuell die Behörde, welche die Versorgung veranlaßt hat, haftbar.

11. Der Hausvater sorgt so gut als möglich und soweit als nötig für die geeignete Unterbringung der ausgetretenen Zöglinge in Dienst oder Lehre und sucht die Verbindung mit denselben bis zu ihrer Selbstständigkeit möglichst aufrecht zu erhalten.

Der Hausvater sucht den Ausgetretenen mit Rat und Tat beizustehen und ihr weiteres Fortkommen zu fördern.

Er führt Protokoll über die von ihm geübte Aufsicht und erstattet hierüber der Versorgungskommission alljährlich Bericht.

Von ehemaligen Zöglingen standen 17 in dienstlichen Verhältnissen, 26 waren bei ihren Eltern, in anderen Anstalten oder in unbekannten Verhältnissen.

Besuche der entlassenen Zöglinge in der Anstalt sind stets sehr willkommen.

Die Berufswahl fällt oft dem einen oder anderen Zöglinge aus verschiedenen Gründen schwer.

Trotzdem alle Zöglinge an der Landwirtschaft große Freude zeigen, hat sich bis jetzt keiner zu diesem Berufe entschließen können, ebenso auch nicht zur Erlernung des Gärtnerberufes.

In Baselstadt hat man eben auch die Erfahrung gemacht, daß verwahrloste Kinder städtischen Ursprunges für den landwirtschaftlichen Beruf nicht zu haben sind.

Der Hausvater bezeichnet eine sorgfältig geleitete Berufswahl, die auf Eignung und Neigung des Kindes Bedacht nimmt, als außerordentlich wichtig und entscheidend für den Erfolg der ganzen Anstaltserziehung sowie für das weitere Fortkommen des Zöglings.

Bei manchen Zöglingen ist rein nichts zu machen, besonders bei denjenigen, welche zu spät in die Anstalt kommen. Die Versorgung ist um so erfolgreicher, je früher das Kind in die Anstalt kommt. Geschieht dies zu spät, dann ist die Versorgung, wenn schon zu keinem anderen Ende, gut vom Standpunkte der Unschädlichmachung. Wenn aus Kindern noch etwas zu machen ist, erziehen sich diese selbst. Nur der Kern muß noch gut sein. Als oberste Grundsätze für die Erziehung in Klosterfiechten gelten: fortwährende gute Aufsicht, entsprechende nicht zu strenge Arbeit, weil sonst die Arbeitsfreudigkeit beeinträchtigt wird. Eine Hauptsache ist gute Ernährung. — Ein froher Geist soll in der Anstalt herrschen, die Kinder sollen singen und nicht fühlen, daß sie eine besondere Art von Zöglingen sind.

Digitized by Google

B. Die Fürsorge behufs Vorbeugung der Verwahrlosung.

1. Die Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter.

Aber nicht bloß die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, auch die Vorbeugung und den Schutz der Kinder in vorschulpflichtigem Alter ließ sich der Kanton Baselstadt angelegen sein. Dies geschah durch die Verstaatlichung der Kleinkinderschulen, wozu von den Ärzten der Anstoß ausging, weil die früheren sogenannten Kleinkinderschulen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprachen.

Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat in der Absicht, für die Erziehung auch der vorschulpflichtigen Jugend zu sorgen, soweit Elternhaus und freiwillige Tätigkeit dieser Aufgabe nicht nachzukommen vermögen, sowie in der Absicht, Übelstände der bestehenden Kleinkinderschulen möglichst zu beseitigen, ein Gesetz beschlossen, wonach der Staat entsprechend dem Bedürfnisse Kleinkinderanstalten errichtet, in welchen Kinder im vorschulpflichtigen Alter auf naturgemäße und rationelle Weise erzogen und beschäftigt werden.

Der Besuch der staatlichen Kleinkinderanstalt ist freiwillig und unentgeltlich. Aufgenommen werden im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kinder vom zurückgelegten dritten Altersjahre bis zum Eintritt in die Primarschule.

In 18 verschiedenen Gebäuden sind zur Zeit 29 Abteilungen untergebracht. In diesen befanden sich Ende Dezember 677 Knaben und 680 Mädchen; total 1357 Kinder. Die Leitung war 15 Lehrerinnen und 14 Gehilfinnen übertragen.

Private Kleinkinderanstalten bestanden zu Ende des Jahres 1900 29 mit 35 Abteilungen. Diesen standen 36 Lehrerinnen vor. Die Zahl der Kinder in diesen betrug 1538 (778 Knaben und 760 Mädchen). Sechs dieser Anstalten erheben ein wöchentliches Schulgeld von 5 bis 40 Cts.

2. Die Fürsorge für unbeaufsichtigte Schulkinder.

Endlich ist noch einer anderen Richtung zu gedenken, in welcher die staatliche Fürsorge des Kantons Baselstadt für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder zum Ausdruck kommt. Es sind dies die Kinderhorte zur Beschäftigung und Beaufsichtigung aufsichtsloser Kinder in der schulfreien Zeit.

Am 4. März 1899 beschloß der Große Rat des Kanton Baselstadt, zum Zwecke einer vermehrten staatlichen Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder den Regierungsrat zu ermächtigen, Kinder-

Digitized by Google

horte einzurichten, in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, außerhalb der Schulzeit an den Wochentagen beaufsichtigt und beschäftigt werden können. Es wird hiefür ein jährlicher Kredit bis auf 5000 Franks und ein einmaliger Kredit bis auf 5000 Franks für die baulichen Einrichtungen bewilligt.

Im Winter 1900 sind für 502 Knaben und 309 Mädchen, total 811 Kinder, 24 Horte eröffnet worden. Die Leitung liegt in den Händen von 25 männlichen und 21 weiblichen Aufsichtspersonen.

8. Die ärztliche Untersuchung der Schuljugend.

Diese Einrichtung, welche die Jugend im schulpflichtigen Alter betrifft, ist vom Standpunkte der Fürsorge für die verwahrloste Jugend von weittragender Bedeutung.

Die ärztliche Untersuchung der im Jahre 1899 in die erste Primarklasse neu eintretenden Schüler und Schülerinnen wurde vom Erziehungsdepartement angeordnet und bezweckte die Feststellung des Gesundheitszustandes der Schüler, insbesondere allfälliger Augen- und Ohrenkrankheiten. Die Feststellung dieser Übel und Gebrechen ist außerordentlich wichtig, weil z. B. ein schwerhöriges Kind sonst leicht als störrisch behandelt und dementsprechend moralisch vergewaltigt wird. Andrerseits bedeutet die Nichtberücksichtigung festgestellter Übel und Gebrechen eine fehlerhafte Pflege und Erziehung, die leicht zunächst zu körperlicher und sodann geistiger Verwahrlosung führt. Ist das geistige Gebrechen kein solches, daß die Aufnahme in eine Spezialanstalt für idiote oder geistig zurückgebliebene Kinder gerechtfertigt ist, wohl aber derart, daß das Kind in der Volksschule dem Unterrichte nicht folgen könnte und den Gang des Unterrichtes stören würde, so erfolgt die Aufnahme dieser Kinder in besondere Spezialklassen für schwachsinnige Kinder. Diese Spezialklassen zählten am 1. Mai 1900 38 Knaben und 44 Mädchen, eingestellt in vier Abteilungen. Im Laufe des Jahres traten 3 Knaben und 2 Mädchen ein, 1 Knabe und 5 Mädchen aus. Die Gesamtzahl ist somit 41 Kaben und 46 Mädchen; der Bestand im Dezember 1900 40 Knaben und 41 Mädchen.

Es erfolgte aber außerdem noch eine Untersuchung des allgemeinen Aussehens und des Ernährungszustandes.

Es wurden drei Gruppen formiert. In die erste Gruppe kamen solche Kinder, welche ein sehr gutes bis gutes Allgemeinaussehen und guten Ernährungszustand hatten; in die zweite Gruppe solche mit mittelmäßigem Ernährungszustand und Allgemeinaussehen (in diese Gruppe wurden auch die gutgenährten aber blaß aussehenden Kinder eingereiht); in die dritte Gruppe solche mit schlechtem Allgemeinaussehen und Ab-

Digitized by Google

magerung. Als Resultat dieser Beurteilung ergibt sich, daß im allgemeinen bei den Knaben mehr in die erste Gruppe gehören als bei den Mädchen, ferner daß Großbasel auch hier günstigere Verhältnisse aufweist als Kleinbasel. Am günstigsten stehen natürlicherweise die Landgemeinden.

Zahl der untersuchten Kinder im Kanton Basel 2204; davon gehörten der Gruppe 1 1034, der Gruppe 2 990 und der Gruppe 3 180 Kinder an.

4. Die Schulspeisung, Bekleidung und Ferienerholung.

Die Erhebung des Gesundheits- und Ernährungszustandes macht auf Fälle körperlicher Vernachlässigung besonders aufmerksam, sie beleuchtet die Notwendigkeit der Schulspeisung für einen großen Teil der Schulkinder. Diese wird in Baselstadt auf Grund von Sammlungen bestritten, die bei den Eltern der Schulkinder eingeleitet werden. Dadurch wird dem einzelnen die selbsttätige Beteiligung nach Maßgabe seiner Verhältnisse und somit dem Minder- oder Unbemittelten die Beisteuer eines kleinen und kleinsten Schärfleins ermöglicht, der ganzen Einrichtung aber der Charakter der Wohltätigkeit des Almosenhaften, der Armenfürsorge benommen.

919 Knaben erhielten das Schülertuch, 200 Schuhe, 52 Kleider von der Pestalozzigesellschaft. Die Milchverteilung genossen 1068, die Suppenverteilung 735 Schüler.

Im ganzen ward im Winter 1900/01 an den Primar- und Sekundarschulen der Stadt ein tägliches Quantum von 1055 Liter Suppe verteilt. Die in den hiesigen Schulen veranstaltete Suppenkollekte hat 8149·28 Franks gegen 8386·74 im Vorjahr ergeben.

120 Knaben konnten an Ferienkolonien teilnehmen.

Baselland.

I. Der Armenerziehungsverein von Baselland.

Am 18. Oktober 1848 beschloß eine Versammlung von 190 Männern die Gründung eines Armenerziehungsvereines. Derselbe ist somit einer der ältesten, wenn nicht der älteste Erziehungsverein der Schweiz und rechtfertigt das eigenartige Zusammenwirken von Vereinstätigkeit mit den amtlichen Organen im Kanton Baselland wohl eine eingehendere Besprechung der Tätigkeit dieses Vereines und der öffentlichrechtlichen Organisation der Fürsorge für die verwahrloste Jugend im Kanton Baselland.

Digitized by Google

Vor der Gründung war die Zahl der von den Gemeinden verkostgeldeten sowie die Zahl der noch hilfsbedürftigen Kinder statistisch aufgenommen und so ein Bild von dem Umfange, den Quellen und den Gründen der Hilflosigkeit gewonnen worden.

Der Zweck des Vereines war von Anfang an, auf dem Wege einer christlichen Erziehung der Verwahrlosung der Jugend, dem Fortschreiten der Armut in Baselland zu begegnen.

Der Verein wollte armen Kindern in rechtschaffenen Familien oder Anstalten die Erziehung sichern. Die Frage, ob man durch Familien- oder Anstaltserziehung das Ziel erreichen wolle, wurde dahin entschieden, daß beide Versorgungsarten ins Auge zu fassen seien. Die Absicht war dabei, der gesetzlichen Armenpflege bei ihrer Arbeit behilflich zu sein, aber immer nur im Rahmen der von dem Vereine erkannten Aufgabe. Familien zu unterstützen hat der Verein als nicht in sein Arbeitsgebiet fallend stets abgelehnt und der gesetzlichen Armenpflege überlassen. An Versuchen, die Vereinstätigkeit auf dieses ihr fremde Gebiet zu führen, hat es nicht gefehlt.

Ein Hauptgrundsatz des Vereines war stets: „Wenn es absolut sein muß und nicht anders sein kann, wird jedes hilflose Kind in Vereinspflege genommen."

Dieser Grundsatz unbedingter Aufnahme hilfloser Kinder stürzte den Verein, als er noch mit seinen Mitteln schwach bestellt war und von heute auf morgen lebte, in schwere Sorgen, Sorgen die um so schwerer auf dem Vereine in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges lasteten. In diesen mehrten sich die Schützlinge und minderten sich die Einnahmen des Vereines.

Doch wurden die nötigen Mittel dem Vereine immer wieder zur Verfügung gestellt, so daß er nie Mangel hatte, ja sogar im Laufe der Jahre zu ansehnlichem Vermögen gelangte.

In alledem zeigt sich wohl zur Genüge, daß das Werk des Armenerziehungsvereines im Volke selbst Wurzel geschlagen hat und daß die Liebe des Volkes die feste Grundlage seines Bestandes war.

Die Jahresrechnung von 1899 wies einen Kapitalbestand von 110.000 Franks auf. Damit soll eine Erhöhung der Kostgelder und die Kosten beruflicher Vorbildung durch Zahlung von Lehrgeld angestrebt und gedeckt werden.

Anlangend den politisch unparteiischen und paritätischen Charakter des Vereines, so entnehmen wir dem Berichte, welchen der Verein im Jahre 1870 erstattete, folgende Ausführungen:

„In der Fürsorge für die armen Kinder vereinigt sich in unserm Lande alles, was ein Herz hat; sei dieses Herz erfüllt von den allgemeinen

Digitized by Google

menschlichen Gefühlen des Mitleids für die arme Jugend, sei es erfüllt von der Überzeugung der Notwendigkeit der Hebung des Armen überhaupt, sei es erfüllt von der Liebe des Heilandes, der ausgegangen ist, das Verlorene zu suchen und selig zu machen, und dem nachzufolgen die Wonne dieses armen Erdenlebens ist." Das aber wird jeder bei der Mitarbeit immer wieder erfahren, daß die schönsten Ideen nichts sind, wenn nicht immer wieder Männer sich einfinden, die sich ganz der Aufgabe hingeben, daß nicht die Intelligenz, sondern der Wille zum Gelingen des Werkes den Ausschlag gibt und daß das Werk ein Werk christlichen Glaubens und christlicher Nächstenliebe sein muß. Daran hat man festgehalten. Mochte im übrigen jeder die große Frage in seiner besonderen Weise auffassen, wenn nur alle sich unter das Gesetz der Liebe stellten und die Pflicht der Treue anerkannten. Und es ist nicht zu leugnen, daß dieser Geist im Verein stets lebendig gewesen ist und die Arbeiter zusammengehalten hat. Wie in den Tagen politischer Zerrissenheit des Volkes kein Mißton laut wurde, so vermochte auch die Zeit die segensreiche Arbeit nicht zu stören, wo in religiösen Fragen die Ansichten auseinandergingen. In der Übung der Pflicht, der Liebe und der Treue war man einig. Die Liebe erwies sich als das starke Band der Vollkommenheit. Es gilt noch heute, was früher, daß „wir in unserem Vereine keine Konfession, keine besondere religiöse Richtung kennen; aber auch keinen Eigennutz, keine Frivolität der Gesinnung, keine Feindschaft gegen das Evangelium."

Unter dem konfessionslosen Charakter des Vereines ist nun allerdings nicht eine charakterlose Vermischung der Konfessionen zu verstehen, sondern vielmehr das Bewußtsein des Unterschiedes, aber nun verbunden mit der Anerkennung des Rechtes der andern. Die Konfession wurde stets berücksichtigt und den Wünschen der betreffenden Gemeinden Rechnung getragen. Katholische Kinder wurden in katholischen Gemeinden und Familien versorgt, und da sich in der Landschaft selbst nicht genügend Pflegehäuser fanden, die den Wünschen entsprachen, sind jeweilen auch einzelne Kinder im benachbarten Büren untergebracht worden. Kein Kind, sei es reformiert, katholisch oder altkatholisch, soll durch die Versorgung des Vereines seiner Kirche entfremdet werden.

Im Laufe der Zeit hat sich zu wiederholten Malen das Bedürfnis geltend gemacht, die Statuten zu ändern. So wurden die Wahlen in den Vereinsvorstand bisher in öffentlichen Jahresversammlungen des Vereines vorgenommen und gaben bei diesen nur zu häufig nicht das Verdienst des Gewählten, sondern Zufallsmehrheiten den Ausschlag. Es lag daher im Interesse des Vereines, daß diejenigen Männer in die Leitung berufen wurden, welche bereits durch ihre Wirksamkeit sich ausgezeichnet hatten. Daher wurde die Wahl des Vereinsvorstandes ersetzt

Digitized by Google

durch das den Bezirksversammlungen zuerkannte Recht, ihre Vertreter in den Kantonalvorstand zu entsenden.

Eine weitere Änderung der Statuten betraf das Rechnungswesen. Dieses lag neben seinen vielen anderen Geschäften auch noch dem Inspektor ob. Dadurch wurde des Inspektors Zeit und Kraft zu sehr in Anspruch genommen, so daß seine eigentliche Aufgabe, die Beaufsichtigung der Kinder, dadurch beeinträchtigt wurde.

Nach reiflicher Erwägung kam die vom Vereine zur Beratung dieser Frage eingesetzte Kommission zu dem Schlusse, daß dem Inspektor neben dem Kern seiner Arbeit, der Versorgung und Überwachung der Kinder, nur noch das Bekleidungswesen zu überlassen und zur Rechnungsführung und Rechnungslegung ein eigenes Organ vom Vereine zu bestellen sei.

Später (1890), nach dem Tode des langjährigen Präsidenten, wurden noch die Statuten dahin geändert, daß dem Präsidenten ein engerer Vorstand zur Beratung und Erledigung dringender Angelegenheiten beigegeben wurde.

Als oberstes vollziehendes, den Verein nach außen vertretendes Organ hat er den Verkehr mit den kantonalen Behörden zu unterhalten, das Inspektorat zu beaufsichtigen und demselben die nötigen Weisungen zu erteilen; aber auch den Verein und dessen Organe gegen Angriffe und Verdächtigungen zu schützen, eine Aufgabe, die ihm hin und wieder gestellt wird. Bei der Ausdehnung, welche der Armenerziehungsverein gewonnen hat, war es durchaus angezeigt, daß nicht mehr ein einzelner die ganze Verantwortung zu tragen hat, sondern daß in wichtigeren Entscheidungen ein Kollegium die Verantwortung übernahm und ihnen damit auch mehr Gewicht verliehen werde.

Der Jubiläumsbericht 1900 erwähnt der Fürsorge für die schulentlassene Jugend mit folgenden Worten:

Einen Zweig der Vereinstätigkeit hat unser Inspektor von Anfang an mit mehr Entschiedenheit gepflegt, als dies früher der Fall war: die Sorge für verkommene junge Leute von 14 bis 18 Jahren. Die Wahrnehmungen, welche man immer wieder beim Übergange ins Leben nach vollendeter erster Erziehung machte, ließ es ihm wünschenswert erscheinen, ihnen auch nach dem 16. Altersjahre die Freundeshand bieten zu können. Diese Arbeit war aber eine besonders schwere und machte gar oft Maßregeln des Ernstes notwendig, denen man lieber aus dem Wege gegangen wäre. Denn bei dem erwachten und oft mißleiteten Selbständigkeitstrieb meinen manche in Mißachtung jeder Autorität und aller Bevormundung ihr Heil zu finden. Oft fehlten den Gemeinden die Mittel, für diese Halberzogenen weiter einzutreten, oft auch der Wille zur Sicherstellung des gesetzlichen Schutzes. Wenn aber dem

Digitized by Google

Vereine die Aufsicht noch länger überlassen wird, dann ist es unbedingt notwendig, daß er die Befugnis hat, widerspenstige Leute auch mit polizeilicher Gewalt zum Gehorsam anzuhalten. Aus solchen Erwägungen heraus ist in die neuen Statuten die Bestimmung aufgenommen worden, daß auf ein motiviertes Verlangen der Armenpflege und des Gemeinderates der engere Vorstand eine Verlängerung der Aufsicht des Vereines auch über das 16. Jahr hinaus beschließen kann. Von diesem Rechte, die Pfleglinge noch länger unter der Aufsicht des Vereines zu belassen, haben mehrere Gemeinden Gebrauch gemacht.

Der Inspektor tut seine Arbeit mit Freude und der ganzen liebevollen Hingebung an die Sache. Der Inspektor wurde von Mitgliedern des Vereines unterstützt, welche ihm ihre Beobachtungen günstiger oder ungünstiger Art machten und Auskünfte über Pflegeparteien gaben. Hier bildete sich zunächst die Praxis heraus, daß die Mitglieder des Vereines sich behufs Unterstützung des Inspektors in der Weise organisierten, daß sie die zu besuchenden Pflegeparteien unter sich aufteilten und den Befund in einem einheitlichen Frageschema aufnahmen.

Diese Neuerung hat sich bewährt; die Besuche machten auf die Pflegeparteien einen guten Eindruck und belebten das Interesse der Mitglieder an dem Wirken des Vereines. In der Hauptsache hatten diese Besuche das Ergebnis, daß die Kinder in der weitaus größten Zahl der Fälle gut versorgt waren und daß nur sehr selten Klagen laut wurden, ein ehrendes Zeugnis für das umsichtige gewissenhafte Vorgehen des Inspektors.

Die öffentliche Vorführung der armen Kinder behufs Kontrolle hat sich im Kanton nicht eingebürgert. Man hat eine Abneigung gegen eine solche öffentliche Schaustellung der Kinder, wo man mit Fingern auf sie weisen konnte. Ein rechtes Urteil über die Pflege der Kinder läßt sich auch nicht gewinnen, wenn die Kinder im Sonntagsstaate vorgeführt wurden. Das war nur möglich, wenn man die Kinder bei der Arbeit oder im Hause aufsuchte.

Bei solchen Besuchen lernte man auch allerlei Übelstände kennen, auf deren Abstellung mit allem Ernste gedrungen werden mußte. Da konnte es etwa vorkommen, daß der Vater sein versorgtes Kind besuchte, es ins Wirtshaus mitnahm und trunken machte, oder es wurde darüber geklagt, daß den Kindern von den Pflegeeltern Branntwein verabfolgt werde. Verwandte konnten persönlich oder brieflich einen schlechten Einfluß auf sie ausüben. Auch in bezug auf Behandlung und Pflege gab es allerlei Anstände. Man gelangte zu der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, wenn man besondere Vorschriften für die Pflegeeltern aufstelle. Der Inspektor sammelte das Material, dem engeren Vorstande wurde

Digitized by Google

die endgültige Redaktion überlassen, und schließlich wurde 1893 ein Reglement vom Kantonalvorstande angenommen.

Der Verein gedenkt in seinen Jahresberichten des einträchtigen Zusammenwirkens mit den Behörden der kantonalen Regierung. Der Bericht erwähnt der Bewilligung der alljährlichen Kollekten für die Vereinszwecke und kommt dann auf das Einvernehmen mit der Polizeibehörde bei unbotmäßigen und verwahrlosten Zöglingen zu sprechen.

Die Behörden und vornehmlich die Polizeidirektion wird in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn freundlicher Zuspruch bei einem Pfleglinge nichts mehr ausrichten und Maßregeln der Strenge angewendet werden müssen oder wenn liederlichen Eltern das Erziehungsrecht genommen werden muß, weil sie durch ihre Unvernunft und Eigenwilligkeit die Erziehung durch den Verein zu stören oder die erzielten Erfolge wieder zu vernichten drohen.

Besonderer Erwähnung bedarf der jahrzehntelange Kampf, den der Armenerziehungsverein gegen die Unterbringung armer Kinder in den Armenhäusern der Gemeinden geführt hatte.

Die Gemeinden waren für die finanziell billigere Unterbringung armer Kinder in den bestehenden Armenhäusern, während der Verein nachhaltig und schließlich mit Erfolg den Aufenthalt der Kinder in diesen aus dem Grunde bekämpfte, weil diese Armenanstalten wahre Pflanzstätten des Elends und der Verwahrlosung bedeuten.

Der Armenerziehungsverein von Baselland unterstützte auf das lebhafteste den Kampf der kantonalen Behörden gegen den Bettelunfug und insbesondere gegen den Kinderbettel.

In beiden Richtungen trug er wesentlich zum schließlichen Erfolge bei, indem der Verein sich erbot, ebensowohl die Kinder aus den Armenhäusern heraus und in eigene Pflege zu übernehmen, wie er denn auch stets erbötig war, bettelnde Kinder in seine Obhut zu übernehmen.

Wiederholt und lebhaft hat den Verein auch die Frage beschäftigt, in welcher Weise gegen liederliche Eltern, die ihre Pflicht an ihren Kindern nicht erfüllen, vorzugehen sei. Man wünschte, daß die gewissenlose Vernachlässigung der Familie überhaupt als ein Verbrechen bezeichnet und von Staats wegen als ein solches behandelt würde. Eine allgemeine Besprechung dieser Angelegenheit fand am 11. März 1883 in der Kirche zu Liestal statt. Man wandte sich an die Behörden. Der Regierungsrat stellte einen entsprechenden Entwurf auf. Die Staatsanwaltschaft aber, die ihr Gutachten darüber abzugeben hatte, erachtete mit Rücksicht auf den unten folgenden Stand der Gesetzgebung des Kantons eine Ergänzung und Änderung des bestehenden Gesetzes nicht für notwendig. So verlief die Angelegenheit im Sande.

Digitized by Google

Damit im Zusammenhang steht auch der Kampf gegen den Alkoholismus. Auf die Wichtigkeit desselben braucht heute weniger mehr aufmerksam gemacht werden, da sie allgemein anerkannt wird. Schon 1880 wurde in einer Eingabe an die Behörden verlangt, daß die Trunksucht nicht mehr als Milderungsgrund anzusehen, sondern als solche schon strafbar sei; und ein Jahr später wurde die Regierung ersucht, ein erneutes Verbot des Wirtschaftsbesuches durch Knaben und eine Verordnung zu erlassen, den betreffenden Gesetzesparagraph in jeder Wirtschaft anzuschlagen.

Überall zeigt sich also das lebhafte Bestreben, nicht nur vorhandene Not abzustellen, sondern auch Verwahrlosung und sittlichen Schaden zu verhüten.

Zum Schlusse noch einige statistische Daten über die Tätigkeit des Armenerziehungsvereines in den Jahren 1881 bis 1898.

Dieser Verein hatte Pfleglinge in Familien und in Anstaltserziehung wie folgt:

Im	Jahre	1881	hatte	der	Verein	Pfleglinge	zusam.	332	Zögl.,	in	der	Anstalt	zu	Augst	28
"	"	1889	"	"	"	"	"	328	"	"	"	"	"	"	29
"	"	1892	"	"	"	"	"	300	"	"	"	"	"	"	29
"	"	1894	"	"	"	"	"	266	"	"	"	"	"	"	29
"	"	1896	"	"	"	"	"	248	"	"	"	"	"	"	32
"	"	1898	"	"	"	"	"	273	"	"	"	"	"	"	34
"	"	1899	"	"	"	"	"	258	"	"	"	"	"	"	40

Der Verein hatte folgende Einnahmen und Vermögen in den Jahren:

Jahre	Einnahmen	Vermögen
1885	35.065	—
1886	38.566	22.101
1887	40.813	26.252
1888	46.399	30.007
1889	48.381	34.460
1890	56.289	41.425
1891	57.772	51.907
1892	50.889	54.099
1893	51.035	38.328
1894	98.923	112.760
1895	107.668	118.055
1896	63.413	125.918
1897	44.751	127.704
1898	49.349	132.335

II. Der gesetzliche Kinderschutz.

Über den Armenerziehungsverein, dessen 50jährige Wirksamkeit, Statuten, Zweck, Organisation und Mittel haben wir soeben berichtet.

Um die Satzungen des Vereines zu verwirklichen, bedurfte es eines legalen Bodens, auf dem die Vereinswohltätigkeit sich bewegen und die

Digitized by Google

notwendigen Handhaben zur Verfügung haben sollte, da die Verwirklichung des Vereinszweckes ohne polizeiliche Hilfe und Unterstützung undurchführbar war. Dieser gesetzliche Boden wurde geschaffen durch: 1. das Strafgesetz, 2. das Gesetz betreffend Versorgung verwahrloster Kinder vom 22. November 1853, 3. das Armengesetz von 1859.

Das Strafgesetz bestimmt die strafgerichtliche Ahndung der Vernachlässigung der Elternpflichten. Zu diesem Zwecke ist jedermann die Popularklage eingeräumt. Ergibt die Aktenlage eine Gefährdung der Kinder durch Belassung dieser bei ihren Eltern, so werden die Akten an das Erziehungsdepartement abgetreten. Die fürsorgliche Unterbringung des Kindes kann auch schon früher verfügt werden, indem während der gerichtlichen Erhebungen und Verhandlungen gleichzeitig und parallel das Erziehungsdepartement das Verfahren im Sinne des Gesetzes vom 22. November 1853 betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder einleitet und ein Erkenntnis des Regierungsrates behufs anderweitiger Unterbringung des Kindes hervorruft.

Dieses Gesetz bedarf einer ausführlichen Besprechung und lasse ich dasselbe wegen der demselben zukommenden Wichtigkeit und Bedeutung im Wortlaute folgen.

§ 1.

Eltern, welche ihre Kinder beharrlich

1. vom Besuche der Schule abhalten oder dazu nicht anhalten,
2. zu schlechten Handlungen anleiten oder wissentlich solche dulden,
3. dem Bettel nachziehen lassen,
4. körperlich und sittlich verkümmern lassen, überhaupt die Erziehung derselben auffallend vernachlässigen,

verlieren das Recht zur Erziehung ihrer Kinder und letztere können den Eltern weggenommen werden.

§ 2.

Den Eltern sind alle anderen Personen, welche die Erziehung von Kindern übernommen haben, gleichgestellt.

§ 3.

Die Versorgung solcher verwahrloster Kinder übernimmt in erster Linie der Gemeinderat in Verbindung mit der Schulpflege, wo das Kind heimatberechtigt ist, in zweiter Linie der Armenerziehungsverein und jede andere Privatanstalt, deren Statuten vom Regierungsrate genehmigt worden sind.

Digitized by Google

§ 4.

Die Versorgungskosten erliegen in erster Linie auf den Eltern des betreffenden Kindes. Wenn dieselben sich der Zahlung weigern, hingegen arbeitsfähig sind, so sollen sie auf dem Zwangswege zum Abverdienen des Kostenbetrages angehalten werden. Wäre von ihnen gar nichts erhältlich, so bestreitet sie das Gemeindearmengut, insofern nämlich nicht der Armenerziehungsverein oder andere wohltätige Anstalten dieselben ganz oder teilweise übernehmen sollten.

§ 5.

Das Recht, den Eltern oder gleichgestellten Personen Kinder zu entziehen, kann ausgeübt werden: entweder

a) wenn Gemeinderat und Schulpflege des Heimat- und Wohnortes gemeinschaftlich und übereinstimmend unter spezieller Begründung finden, daß im Sinne von § 1 eine auffallende Vernachlässigung in der Erziehung stattgefunden; oder

b) sobald eine Bestrafung im Sinne von § 29 des korrektionellen Gesetzes rechtskräftig erkannt ist.

§ 6.

In beiden Fällen von § 5 geht der endliche Entscheid vom Regierungsrate aus, welcher seine Beschlüsse dem Erziehungsdirektor zum Vollzuge übermacht.

§ 7.

Kinder, welche im Sinne dieses Gesetzes irgendwo versorgt werden, sind ihren Pflegeeltern, als den Stellvertretern der Eltern, Gehorsam und Achtung schuldig. Die Pfleger sind berechtigt, die väterliche Strafbefugnis auszuüben.

§ 8.

Machen sich verpflegte Kinder beharrlich des Ungehorsams, der Widerspenstigkeit gegen ihre Pfleger, schlechten Betragens oder der Flucht schuldig, so haben die die Elternstelle vertretenden Pfleger den Sachverhalt der Schulpflege anzuzeigen. Diese entscheidet sodann im Einverständnisse mit dem Gemeinderate und dem Präsidenten des Bezirksvorstandes des Armenvereines über die schärferen Anhaltungsmaßregeln, welche für den Fall zu treffen sind, und läßt namentlich flüchtig gewordene Kinder nötigenfalls durch Vermittlung der statthalterlichen Polizeigewalt an den bezeichneten Pflegeort zurückführen. Bei schweren und ohne

Digitized by Google

Grund wiederholten Fällen kann durch das Bezirksstatthalteramt Einsperrung bis auf 10 Tage verhängt werden. Begründete Beschwerden des Pfleglings hingegen ziehen nach § 2 eine bessere Versorgung nach sich.

§ 9.

Eltern, welche die ihnen weggenommenen Kinder eigenmächtig wieder zurücknehmen oder sie zur Flucht veranlassen, verfallen in die im § 29 des korrektionellen Gesetzes angedrohte Strafe.

Das Gesetz vom 22. November 1853 hat zum Titel: Gesetz über Versorgung verwahrloster Kinder. Dieser Titel bedeutet nur pars pro toto; der richtige Titel wäre: Entzug der Entziehungsgewalt unter gleichzeitiger Versorgung der Kinder.

Dauer der Erziehung ist im Gesetze nicht festgesetzt. In der Praxis reicht dieselbe in der Höchstdauer bis zum 20. Lebensjahre; aber auch schon früher kann dieselbe eingestellt werden „auf Wohlverhalten", bei geänderten Verhältnissen, insbesondere Besserung der Eltern. Die Eltern haben in dieser Beziehung ein Antragsrecht.

Die Gefahr dieser Bestimmungen des Gesetzes liegt darin, daß die Gemeinden unliebsamen Persönlichkeiten gegenüber Entziehung des Erziehungsrechtes beantragen, um sie mundtot zu machen. Das Erziehungsdepartement kam bereits mehrmals trotz Übereinstimmung der Gemeindebehörden des Aufenthalts- und des Heimatsortes in dem Antrage auf Entziehung des elterlichen Erziehungsrechtes (§ 5 Al. a des Gesetzes) zu einer anderen Überzeugung als diese beiden Gemeindebehörden. In diesem Falle wurde auf Entzug des Erziehungsrechtes nicht angetragen, denn der § 5 sagt „kann".

Das Erziehungsrecht wird durch administratives Erkenntnis entzogen durch die oberste Administrativbehörde: den Regierungsrat. In der kollegialen Behandlung des Administrativerkenntnisses liegt die Gewähr für die gewissenhafte Behandlung und die reifliche, gründliche Erwägung. Das Antragsrecht des Erziehungsdepartements kommt dem Chef zu.

Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes ist übereinstimmender Antrag der Gemeindebehörde des Heimats- und des Wohnortes — des letzteren nur, wenn er im Kanton Baselland gelegen ist. — Unabhängig von der Einwilligung der Gemeindebehörden erfolgt die Anwendung des Gesetzes nur dann, wenn durch das Gericht rechtskräftig auf Bestrafung der Eltern wegen Vernachlässigung der Elternpflichten erkannt worden war. Hier kann das Gericht dem Erziehungsdepartement Einleitung des Administrativverfahrens empfehlen.

Über Zusammensetzung und Wirkungskreis der zur Fällung des Erkentnisses berufenen obersten Administrativbehörde, des Regierungs-

Digitized by Google

rates, bestimmt die Staatsverfassung des Kantons Baselland vom 4. April 1892 im zweiten Abschnitt über die Organisation und Befugnisse der öffentlichen Gewalten (§ 19), daß zur Vollziehung und Verwaltung ein frei aus der gesamten Bürgerschaft des Kantons gewählter Regierungsrat von fünf Mitgliedern, als die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, berufen ist.

Als solche obliegt dem Regierungsrate nach § 23 Al. 3 insbesondere die Sorge für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Führung der Obervormundschaft und die Aufsicht über das gesamte Unterrichtswesen und Armenwesen.

In bezug auf das Armenwesen enthält § 37 der Verfassung die Bestimmung, daß Gemeinden, welche durch Armenlasten unverhältnismäßig gedrückt sind, im Budgetwege staatliche Beiträge bewilligt werden können.

Auf Grund derselben Bestimmung der Verfassung unterstützt der Staat Privatvereine, welche die Hebung der ärmeren Volksklassen zum Zwecke haben. Er beteiligt sich auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

3. Das Gesetz über das Armenwesen vom 7. November 1859 bestimmt (§ 5), daß die Unterstützung der Armen zunächst Pflicht der Familie ist, der sie angehören und daß (§ 6) Kinder, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Eltern anvertraut werden kann, anderwärts auf Kosten der Armenkasse und unter Wahrung des Rückgriffsrechtes gegenüber den Eltern versorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch von Kindern solcher Eltern, denen nach Gesetz vom 22. November 1853 das Erziehungsrecht entzogen ist. § 10 des Gesetzes spricht von der Leistung der Unterbringung der Kinder in Familien oder in zweckdienlichen Anstalten, doch immer so, daß der moralische Zweck der Versorgung dem ökonomischen nicht hintangesetzt wird.

Besondere Erwähnung erfordern folgende armenpolizeiliche Vorschriften des Armengesetzes:

Wenn Eltern durch Leichtsinn oder Liederlichkeit die Unterstützung ihrer ehelichen oder außerehelichen Kinder von Seiten der Verwandten oder des Armengutes herbeiführen, so können dieselben von der Armenpflege, sofern vorherige Ermahnungen nichts fruchteten, zu einer Einsperrung bis auf acht Tage verfällt werden, wobei es der Armenpflege freisteht, die ausgefällte Strafe dadurch zu schärfen, daß sie dem Eingetürmten keine andere Kost als Wasser und Brot abreichen läßt. Die Kosten der Einsperrung und Verpflegung fällt der Armenkasse zur Last. Im Falle der Fruchtlosigkeit der ersten Einsperrung kann solche bis auf 8 Wochen auf Kosten des Staates verhängt werden. Bleibt auch diese erfolglos, erfolgt Überweisung an die Zwangsarbeitsanstalt (§ 23).

Digitized by Google

Diese Bestimmungen gelten in ihrem ganzen Umfang auch für Kinder, die leichtsinniger- oder liederlicherweise die Unterstützung ihrer Eltern durch Verwandte oder die Armenkasse herbeiführen (§ 24).

Machen sich verpflegte Kinder beharrlich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen ihre Pfleger oder sonst schlechten Betragens oder der Flucht schuldig, so haben die Pfleger den Sachverhalt der Armenpflege anzuzeigen. Diese ordnet sodann die weiteren Maßregeln an und läßt namentlich flüchtig gewordene Kinder nötigenfalls durch Vermittlung der statthalteramtlichen Polizeigewalt an den Pflegeort zurückführen.

Bei schweren und ohne Grund wiederholten Fällen kann der Statthalter Einsperrung bis auf 10 Tage verlangen (§ 27).

Wenn dagegen verpflegte Kinder begründete Beschwerden erheben, so sind sie sofort anderweitig besser zu versorgen (§ 28).

III. Die baselландschaftliche Rettungsanstalt Augst.

Die Anstalt Augst ist ursprünglich vom Armenerziehungsvereine ins Leben gerufen worden „für besonders begabte Knaben, deren von Gott verliehene Geistes- und Körpervorzüge der Verein um so lieber ausbilden möchte, da dieselben ja das ganze äußere Gut der Zöglinge sind". Mit der Zeit ist man davon abgekommen. Gegenwärtig ist die Anstalt für solche bestimmt, deren frühere Erziehung vernachlässigt oder bei verderbten Anlagen unzureichend ist, denen körperliche und geistige Arbeit ein Greuel, wohl aber das Herumziehen, List und Trug geläufig sind, die vom Vereine in verschiedenen Familien untergebracht, nirgends gut getan haben, oder auf Grund eines gerichtlichen Urteiles von der Regierung der Anstalt überwiesen werden. Die Anstalt ist also, wie aus dem letzteren schon hervorgeht, aus einem rein freiwilligen zu einem halbstaatlichen Unternehmen umgewandelt worden.

Im Jahre 1894 erfolgte die Reorganisation der Anstalt mit Zuhilfenahme eines Legates von 50.000 Franks. Mit diesem hätte der Staat eine Anstalt für verwahrloste Kinder begründen sollen. Die Gründung einer neuen Anstalt hätte aber nicht nur den genannten Fonds weit überschritten, sondern auch die Anstalt Augst in ihrem Bestande in Frage gestellt. Es kam nun ein Übereinkommen zwischen Armenerziehungsverein und Kanton Baselland zustande, wonach der Staat auf die Errichtung einer neuen Anstalt verzichtete, das Legat von 50.000 Franks zur Reorganisierung der Anstalt Augst verwendete, dahingegen sich vorbehalten hatte, die verwahrlosten Knaben bis zum 15. Jahr in die Anstalt Augst gegen ein vom Staate zu zahlendes Kostgeld von jährlich 150 Franks zu schicken. Die Leitung der Anstalt sollte in den Händen einer Kommission liegen, in welche die Regierung zwei,

Digitized by Google

der Armenerziehungsverein drei Vertreter wählt. Dem Vereine stand die Wahl des Präsidenten zu.

Die Statuten wurden allerdings vorläufig erst auf drei Jahre gültig erklärt. Während dieser Zeit sollte die Erfahrung lehren, wo etwa noch Änderungen oder Ergänzungen angebracht seien. Es zeigte sich jedoch, daß man das Richtige getroffen hatte, denn als man 1898 zur Revision der Statuten schritt, lag kein Grund vor, irgendwelche Änderungen prinzipieller Art zu beantragen.

Es entwickelte sich die Anstalt in erfreulicher Weise. Die Zahl der Zöglinge nahm zu von Jahr zu Jahr, so daß sie bald bis auf den letzten Platz gefüllt war, ja daß man schon gezwungen worden ist, Aufnahmsgesuche wegen Platzmangel zurückzustellen.

Die Zahl der Zöglinge in der Anstalt Augst betrug 40.

Die Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frankendorf.

Die Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frankendorf hat den Zweck, arme Mädchen, welche vermöge ihrer Familienverhältnisse einer rechten häuslichen und christlichen Erziehung entbehren, eine solche zu vermitteln.

Die Oberleitung und Aufsicht der Anstalt besorgt ein Komitee, welches der Staatsbehörde, den Freunden und Wohltätern der Anstalt Rechnung legt, während die unmittelbare Führung der Anstalt einer Hausmutter anvertraut ist.

Die Zahl der Anstaltszöglinge, bei deren Aufnahme zunächst baselandschaftliche Mädchen sollen berücksichtigt werden, ist auf 22 begrenzt.

Das jährliche Kostgeld beträgt 200 Franks.

Für austretende Kinder wird möglichst geeignete Unterbringung in rechtschaffenen Familien angestrebt.

Solange die Anstalt für ihre Zöglinge verantwortlich ist, sind ihnen außer in ganz dringenden Fällen keine Besuche bei ihren Eltern oder Verwandten gestattet; ebensowenig sind öftere Besuche der letzteren zulässig.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896.

Kapitel I.

Über die Kinder, welche unter dieses Gesetz fallen und über die Maßnahmen, welche mit denselben getroffen werden können.

§ 1.

Kinder, welche nicht das 16. Jahr vollendet haben, sind auf Beschluß des Vormundschaftsrates (§ 6) in einer zuverlässigen und ehrbaren Familie, in einem Kinderheim oder einem ähnlichen Institute, welches die königliche Bestätigung erhalten hat, oder in einem Schulheim*) (§§ 27 und 28) in nachstehenden Fällen unterzubringen:

a) wenn ein Kind eine strafbare Handlung, welche sittliche Verderbtheit oder Verwahrlosung erkennen läßt, begangen hat und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Besserung desselben oder um Wiederholungen zu verhindern, zweckmäßig befunden wird, oder

b) wenn ein Kind infolge der Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher schlecht behandelt, gemißhandelt wird oder sittlich verkommt oder zu befürchten ist, daß es sittlich verderben wird, und eine Warnung (§ 3) nicht geeignet scheint, das Verhältnis zu verbessern, oder

c) wenn es infolge schlechter Aufführung des Kindes, gegen welche sich die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule wirkungslos erwiesen haben, oder es anderer mißlicher Verhältnisse halber notwendig erscheint, dasselbe unterzubringen, um es vor sittlichem Untergang zu retten.

*) Skolehjem.

Digitized by Google

§ 2.

Wenn der Vormundschaftsrat auf Grund des § 1 die Unterbringung eines Kindes beschließt, kann derselbe gleichzeitig beiden Eltern oder einem derselben das Recht der elterlichen Gewalt aberkennen.

Wird dem Vater das Recht der elterlichen Gewalt aberkannt, so ernennt der Vormundschaftsrat einen Vormund für das Kind. Hiezu kann die Mutter ernannt werden, wenn sie nicht mit dem Vater zusammenwohnt.

Wird die elterliche Gewalt von der Mutter allein ausgeübt, so wird ebenfalls ein Vormund ernannt, wenn der Mutter dieses Recht aberkannt wird.

Für Waisen, welche untergebracht werden sollen und keinen Vormund haben, ernennt der Vormundschaftsrat einen solchen.

§ 3.

Findet der Vormundschaftsrat, daß ein Kind, dessen Zwangserziehung laut § 1 in Frage gekommen ist, nicht untergebracht werden soll, kann derselbe dem Kinde als auch den Eltern oder deren Stellvertretern eine ernstliche Warnung und Vermahnung, wie solche notwendig erscheint, erteilen.

§ 4.

Hat ein Kind unter 14 Jahren eine strafbare Handlung begangen oder ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren eine solche strafbare Handlung begangen, derentwegen die öffentliche Anklagebehörde keine strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen will, kann der Vormundschaftsrat eine Warnung oder Vermahnung, wie im § 3 bestimmt ist, anwenden. Derselbe kann auch den Vorgesetzten des Kindes im Hause oder in der Schule anheimstellen, demselben vor Zeugen eine passende, gesetzlich erlaubte Züchtigung zu erteilen, oder falls das Kind unter 15 Jahren alt ist und Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Unterbringung desselben in einer Zwangsschule (§ 38) für eine Zeit bis zu sechs Monaten beschließen.

§ 5.

Ein Kind, welches die Schule versäumt oder dort ein besonders schlechtes Betragen zeigt, kann, wenn die übrigen Mittel zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung sich fruchtlos erweisen, auf Beschluß des Schulvorstandes in einer Zwangsschule untergebracht werden, in welcher es so lange zu bleiben hat, als der Vorstand dieser Schule es für nötig erachtet, doch nicht länger als sechs Monate.

Digitized by Google

Kapitel II.

Über den Vormundschaftsrat.

§ 6.

In jeder Kommune wird ein Vormundschaftsrat gebildet, bestehend aus dem Bezirksrichter und dem Prediger des Ortes sowie aus fünf von der Kommuneverwaltung auf Vorschlag des Magistrates für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, darunter ein in der Kommune wohnhafter oder dort praktizierender Arzt und eine oder zwei Frauen. Die von der Kommune gewählten Mitglieder können, mit Ausnahme des Distriktsarztes, wenn sie zwei Jahre fungiert haben, die Wiederwahl für die nächsten zwei Jahre ablehnen.

Nach jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Vormundschaftsrates wählt dieser, sobald er bei einer anderen Gelegenheit zusammentritt, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis die Wahl stattgefunden hat, fungiert der bisherige Vorsitzende oder Stellvertreter, oder, falls diese nicht vorhanden sind, der Bezirksrichter, welcher auch in allen Fällen die in § 14 erwähnten Verhandlungen vorzubereiten und zu leiten hat.

In Städten, wo es für notwendig erachtet wird, kann der König einen Mann mit den für einen Richter vorgeschriebenen Eigenschaften als festen Vorsitzenden des Vormundschaftsrates anstellen. Wird ein anderer als der Bezirksrichter hiefür angestellt, so tritt der letztere aus dem Rate aus.

§ 7.

Sind in dem Orte mehrere Bezirksrichter, so ernennt das betreffende Regierungsdepartement einen derselben für zwei Jahre als Mitglied des Vormundschaftsrates. Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, kann ein anderer Mann mit den für einen Richter vorgeschriebenen Eigenschaften anstatt des Bezirksrichters als Mitglied ernannt werden.

Sind an dem Orte mehrere Prediger, so bestimmt der Bischof für je zwei Jahre, welcher derselben in den Vormundschaftsrat eintreten soll.

In größeren Städten können mehrere Prediger und Ärzte ernannt werden, welche abwechselnd nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden fungieren.

§ 8.

In Verhinderungsfällen tritt für den betreffenden Richter und Prediger sowie für den Arzt, wenn dieser vom Staate oder der Kommune angestellt ist, derjenige ein, welcher während der Verhinderung dessen

Digitized by Google

Amtsgeschäfte besorgt. Für Privatärzte sowie für die Mitglieder des Vormundschaftsrates treten Supplenten ein, welche in derselben Weise wie diese selbst gewählt werden. Wenn der König einen festen Vorsitzenden des Vormundschaftsrates ernennt, ernennt er gleichzeitig einen Mann, welcher bei Verhinderung desselben als Vorsitzender fungieren soll. Wenn ein Beschluß wegen eines Kindes gefaßt werden soll, welches einer geordneten Dissidentengemeinde angehört, so tritt der Prediger oder Vorsteher dieser Gemeinde anstatt des gewöhnlichen geistlichen Mitgliedes ein.

§ 9.

Alle Mitglieder des Vormundschaftsrates erhalten für Reisen, Fuhrkosten und Diäten nach denselben Regeln, welche für die im § 17 des Gesetzes vom 10. Juli 1894 unter Klasse 2 genannten Beamten gelten.

§ 10.

Wenn keine Gefahr im Verzuge ist, werden Sitzungen des Vormundschaftsrates, insofern sie Reisevergütung für den Richter verursachen, nur bei den gewöhnlichen Gerichtssitzungen oder in Verbindung mit anderen von demselben anberaumten öffentlichen Amtsgeschäften abgehalten.

§ 11.

Wo die Menge der Geschäfte es notwendig macht, stellt das betreffende Regierungsdepartement einen festen Sekretär an.

§ 12.

Der Vormundschaftsrat ist beschlußfähig mit vier Mitgliedern, unter welchen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Richter sein müssen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Es ist jedoch zu einem gültigen Beschlusse wegen Unterbringung eines Kindes nach § 1 oder in einer Zwangsschule erforderlich, daß die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 13.

Die Verhandlungen des Vormundschaftsrates geschehen bei geschlossenen Türen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll übereinstimmend mit § 124 der Strafprozeßordnung geführt. Den gefaßten Beschlüssen ist eine Begründung beizufügen.

Bevor der Beschluß gefaßt wird, muß den Eltern oder deren Stellvertretern, soweit hiezu Gelegenheit vorhanden ist, die Möglichkeit gegeben

Digitized by Google

werden, sich mündlich oder schriftlich auszusprechen, ebenso wie die Persönlichkeit und Stellung des Kindes und die Verhältnisse zu Hause sorgsam untersucht werden müssen.

§ 14.

Der Vormundschaftsrat kann Zeugen vorladen, vernehmen und beeidigen sowie andere Untersuchungshandlungen vornehmen und zu diesem Zwecke Zwangs- und Strafmittel anwenden. Die in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften für die Gerichte kommen hiebei zur Anwendung.

Der Vormundschaftsrat oder dessen Vorsitzender kann, wenn es notwendig erscheint, gerichtliche oder außergerichtliche Nachforschungen anstellen lassen zur Feststellung, ob eine strafbare Handlung begangen ist.

Während der Verhandlungen des Vormundschaftsrates (mit Ausnahme von dessen Beratungen und Abstimmungen) haben Eltern oder diejenigen, welche deren Stelle vertreten, das Recht, persönlich im Vormundschaftsrat zugegen zu sein; auch kann letzterer gestatten, daß sie zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes eine andere Person zur Seite haben, wenn besondere Umstände dieses erfordern. Doch können sie außer in den im § 119 der Strafprozeßordnung genannten Fällen auch unter den im § 278, zweiten und dritten Absatz, desselben Gesetzes genannten Bedingungen von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 15.

Über die vom Vormundschaftsrat gefaßten Beschlüsse wird den Eltern des Kindes oder denjenigen, welche deren Stelle vertreten, sofort Mitteilung gemacht. Ein Beschluß, durch welchen bestimmt wird, daß ein Kind von seinen Eltern oder einem derselben weggenommen werden soll, ist zuzustellen, im ersten Falle, wenn bei der Beschlußfassung keiner derselben zugegen war, einem der Eltern, und in letzterem Falle, wenn derjenige, welchem das Kind weggenommen werden soll, nicht zugegen war, diesem.

Die Vorschriften der §§ 146—152 und 157 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Vater oder Mutter, denen ein Kind weggenommen werden soll, können, wenn dies nicht mit ihrer Übereinstimmung geschieht, verlangen, daß der Beschluß dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt wird.

§ 16.

Die Vollstreckung der gefaßten Beschlüsse wird von dem Vormundschaftsrat besorgt, nötigenfalls durch Angestellte der Polizei oder des

Digitized by Google

Armenwesens. Andere Beschlüsse als die im zweiten Absatz des § 4 genannten können auch vollstreckt werden, nachdem das Kind das Alter von 16 Jahren schon überschritten hat.

Wenn in einem Beschlusse nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist derselbe zu vollstrecken, ohne Rücksicht darauf, ob bezüglich desselben geklagt wird.

§ 17.

Wenn Gefahr im Verzuge ist oder es notwendig erscheint, sich der Person des Kindes zu versichern, kann der Vormundschaftsrat oder, falls dessen Beschluß nicht abgewartet werden kann, dessen Vorsitzender oder die öffentliche Anklagebehörde das Kind vorläufig in einer Familie, einer Zwangsschule oder an einem anderen, dem Zwecke entsprechenden Ort unterbringen.

§ 18.

Es obliegt allen öffentlichen Beamten, jedem nach Maßgabe seiner Stellung, dem Vormundschaftsrate erforderlichen Beistand zu leisten.

Kapitel III.

Nähere Bestimmungen über die Unterbringung von Kindern.

§ 19.

In dem Beschlusse des Vormundschaftsrates wegen Unterbringung eines Kindes soll bestimmt werden, wie mit demselben verfahren werden soll; ferner ist die betreffende Anstalt anzugeben, wenn die Unterbringung in einem Schulheim, Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt geschehen soll.

Wenn auf Grund ungenügender Kenntnis des Charakters des Kindes oder aus anderen Ursachen eine endgültige Entscheidung über die Art der Unterbringung zur Zeit nicht getroffen werden kann, so kann der Vormundschaftsrat eine vorläufige Unterbringung des Kindes zu näherer Beobachtung anordnen, nötigenfalls, und wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, in einer Zwangsschule oder in einer anderen ähnlichen Anstalt.

§ 20.

Kinder, von denen angenommen wird, daß sie nicht sittlich verkommen sind, sind vorzugsweise in einer Familie oder in einem Kinderheim unterzubringen.

Ein Kind in oder nahe dem schulpflichtigen Alter, welches für so sittlich verkommen erachtet wird, daß es beim Besuch einer gewöhnlichen Schule auf andere Kinder einen schädlichen Einfluß ausüben würde, soll

Digitized by Google

in einem Schulheim untergebracht werden, insofern nicht in anderer Weise für den Unterricht des Kindes außerhalb der Volksschule gesorgt wird.

Kinder unter sechs Jahren können nicht in einem Schulheim untergebracht werden.

In einem Schulheim der in § 28 behandelten Art sind nur ältere, mindestens zwölf Jahre alte Kinder unterzubringen, welche strafbare Handlungen schwererer Natur verübt haben oder deren Betragen auf andere Weise zeigt, daß sie in besonderem Grade sittlich verkommen sind.

§ 21.

Der Beschluß, welcher die Unterbringung in einem Schulheim betrifft, ist dem Vorstande desselben möglichst zeitig im voraus mitzuteilen.

Wenn sich der Vorstand entweder wegen Mangels an Platz oder aus anderen Ursachen der Unterbringung widersetzen zu müssen glaubt, so ist, wenn Einigkeit nicht zu erzielen ist, die Sache dem betreffenden Regierungsdepartement vorzulegen.

§ 22.

Wird beschlossen, ein Kind in einer Familie unterzubringen, so sorgt der Vormundschaftsrat in zweckmäßiger Weise für Ausführung des Beschlusses. Derselbe kann es zu diesem Zwecke einem seiner Mitglieder oder einem anderen überlassen, eine Familie ausfindig zu machen, welche bereit ist, das Kind aufzunehmen, und welcher man dasselbe mit Sicherheit anvertrauen kann, sowie das Nötige mit dieser Familie anzuordnen. In diesem Falle sind die angeordneten Maßregeln dem Vormundschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23.

Wenn Kinder, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben, in einer Familie untergebracht werden, so können dieselben als Dienstboten, Handwerkslehrlinge oder in anderer ähnlicher Weise angestellt werden.

Bei Unterbringung jüngerer Kinder kann verabredet werden, daß sie nach Aufhören der Schulpflicht in ein solches Verhältnis eintreten.

Ein Knabe über dem schulpflichtigen Alter kann anstatt in einer Familie mit seiner Zustimmung als Schiffsjunge angestellt werden.

In privaten Häusern untergebrachte Kinder, welche fortlaufen oder sich in anderer Weise eines schlechten Betragens schuldig machen, können in ein Schulheim überführt werden auch nach vollendetem 16. Jahre.

Digitized by Google

§ 24.

Dem Vormundschaftsrate liegt es ob, regelmäßige Aufsicht über die außerhalb der Schulheime untergebrachten Kinder und über deren Behandlung zu führen sowie den Versuch zu machen, etwa vorkommenden Mißständen oder Mängeln abzuhelfen.

Wenn die Beaufsichtigung nicht durch die Mitglieder des Vormundschaftsrates selbst geschieht, werden andere dazu geeignete Männer oder Frauen, welche sich dazu bereit erklären, damit betraut. Dieses soll namentlich geschehen, wenn das Kind in einer anderen Kommune untergebracht ist. Wenn sich keine geeignete Persönlichkeit bereit erklärt, die Aufsicht zu übernehmen, so kann der Vormundschaftsrat an dem Orte, wo das Kind untergebracht ist, einen Mann oder eine Frau hiezu ernennen. Die ernannte Person ist verpflichtet, den Auftrag zu übernehmen.

Die im zweiten Absatz des § 29 genannten Behörden sind berechtigt, auch über die außerhalb der Schulheime untergebrachten Kinder Aufsicht zu führen.

§ 25.

Wenn es für notwendig erachtet wird, ein Kind, das anderswo als in einem Schulheim untergebracht ist, in anderer Weise oder an einem anderen Orte unterzubringen, so ist darüber von demjenigen Vormundschaftsrate Beschluß zu fassen, welcher die Unterbringung des Kindes angeordnet hat. Doch kann auch der Vormundschaftsrat an dem Orte, wo das Kind untergebracht ist, beschließen, dasselbe einem Schulheim zu überweisen, wenn es sich nach der Unterbringung eines Betragens schuldig macht, welches eine solche Maßnahme rechtfertigt.

In einem solchen Falle ist derjenige, welcher die Aufsicht über das Kind hat, vorher davon zu benachrichtigen.

Eine Mitteilung des Beschlusses ist demjenigen Vormundschaftsrat zu machen, welcher die Unterbringung des Kindes angeordnet hat.

Dieser Vormundschaftsrat kann auch verlangen, daß die Sache dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt wird.

§ 26.

Derjenige, welcher nach § 24 die Aufsicht über ein in einer Familie untergebrachtes Kind hat, kann, wenn es nicht ratsam erscheint, den Beschluß des Vormundschaftsrates abzuwarten, vorläufig für anderweitige Unterbringung des Kindes sorgen.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Über Schulheime und Zwangsschulen.

§ 27.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß Schulheime vorhanden sind zur Aufnahme von Kindern, deren Unterbringung in solchen auf Grund des § 20 dieses Gesetzes beschlossen wird. Knaben und Mädchen sollen nicht in einem und demselben Schulheim untergebracht werden.

Der König kann Erlaubnis zur Benützung privater oder kommunaler Schulheime erteilen, wenn diese so eingerichtet sind, wie weiter unten bestimmt wird, und deren Plan königliche Bestätigung erhalten hat. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 28.

Besondere Schulheime für die im letzten Absatze des § 20 genannten Kinder werden vom Staate errichtet, getrennt für Knaben und für Mädchen.

In diese Schulheime sind außerdem aus anderen Schulheimen alle diejenigen überzuführen, welche das 18. Jahr überschritten haben und über welche man der Ansicht ist, daß ihr Aufenthalt in einem Schulheim noch nicht endgültig oder probeweise aufhören kann.

Ebenfalls können in diese besonderen Schulheime aus anderen Schulheimen übergeführt werden:

1. Kinder über 12 Jahre, welche sich strafbarer Handlungen, der Desertion, der Verführung anderer Kinder oder einer großen Widerspenstigkeit schuldig machen;
2. Kinder, welche das 16. Jahr überschritten haben und welche, nachdem sie auf Probe entlassen worden waren, auf Grund ihres schlechten Betragens wieder zurückberufen werden.

§ 29.

An der Spitze eines jeden Schulheims soll ein vom König ernannter oder genehmigter Vorsteher oder eine Vorsteherin stehen, welchen, insofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die beschließende Macht in allen Angelegenheiten des Heims zusteht.

Die höhere Beaufsichtigung wird von dem betreffenden Regierungsdepartement geführt. Zur Hilfe bei der Aufsicht über die untergebrachten Mädchen kann eine Inspektorin angestellt werden.

Digitized by Google

Die notwendigen Bestimmungen über die nähere Aufsicht werden vom König gegeben oder, falls das Heim privat oder kommunal ist, durch dessen Plan bestimmt.

§ 30.

In jedem Schulheim wird Unterricht in den für die Volksschule bestimmten Fächern erteilt. Zöglingen, welche das vorgeschriebene Maß erreicht haben, kann auch ein etwas weitergehender Unterricht erteilt werden.

Im übrigen sind die Zöglinge unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Kräfte in zweckmäßiger Weise zu beschäftigen.

§ 31.

Es ist dafür zu sorgen, daß den Zöglingen die notwendige Aufsicht von Geistlichen und Ärzten zuteil wird. Wenn der Zögling ein Dissident ist, so soll er, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, von einem Vorsteher der betreffenden Dissidentengemeinde beaufsichtigt werden.

§ 32.

Die in § 28 erwähnte Überführung geschieht nach Bestimmung des Vorstehers in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsvorstand oder der Direktion, falls solche bestehen.

Wenn das Kind über 16 Jahre alt ist, so kann es verlangen, daß der Beschluß dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt wird. Dasselbe Recht haben auch Eltern, wenn das Kind das 18. Jahr noch nicht erreicht hat. Wenn es notwendig erscheint, so kann die Überführung stattfinden ohne Rücksicht darauf, daß hierüber eine Klage angestrengt ist.

§ 33.

Wer mindestens zwei Jahre in einem der in § 28 bezeichneten Schulheime gewesen ist oder mindestens ein Jahr in einem andern Schulheim, kann von dem Vorsteher auf Probe entlassen werden, entweder für eine bestimmte Zeit oder bis auf weiteres, und ist dann auf eine der in den §§ 22 und 23 genannten Weisen unterzubringen.

Der Vorsteher soll sich über das Betragen des Entlassenen und dessen Behandlung unterrichtet halten und darüber Aufsicht führen, entweder persönlich oder durch andere Männer oder Frauen, welche sich dazu bereit erklären oder nötigenfalls übereinstimmend mit § 24 dazu ernannt werden. Wenn der Entlassene sich schlecht aufführt oder der Vorsteher es aus anderen Ursachen für dienlich erachtet, wird der Zögling wieder dem Schulheim überwiesen.

Digitized by Google

Was derselbe während der Zeit, in welcher er außerhalb des Schulheims war, durch Arbeit verdient, ist zu seinem Besten zu verwenden.

§ 34.

Findet der Vormundschaftsrat an dem Orte, wo ein auf Probe entlassenes Kind untergebracht ist, daß dasselbe sich so schlecht aufführt, daß dessen Rücküberführung in das Schulheim notwendig ist, kann der Vormundschaftsrat, wenn der Vorsteher das Kind nicht auf ein an ihn gestelltes Ersuchen zurücknimmt, verlangen, daß die Frage dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt wird.

§ 35.

Zeigt der in einem Schulheim Untergebrachte oder der probeweise Entlassene Fleiß und gutes Betragen, so kann demselben nach darüber gegebenen näheren Regeln außer anderen Vergünstigungen als Belohnung für die ausgeführte Arbeit ein Geldbetrag gewährt werden, welcher zu seinem Besten anzuwenden ist.

§ 36.

Für Zöglinge, welche endgültig aus einem Schulheim entlassen werden, soll der Vorsteher, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, eine zweckmäßige Beschäftigung suchen in Verhältnissen, welche möglichst gegen denselben verwandt werden.

Jeder Entlassene, welcher selbst mittellos ist, ist mit Kleidungsstücken zu versehen; auch kann ein passender Geldbetrag als Reisegeld für verderbliche Einflüsse sichern.

§ 37.

Die näheren Bestimmungen über die öffentlichen Schulheime und besonders über die Züchtigungsmittel, welche in denselben angewendet werden können, trifft der König.

§ 38.

Zwangsschulen können von einer einzelnen Kommune errichtet werden oder von mehreren Kommunen in Gemeinschaft. Der Plan derselben bedarf der königlichen Bestätigung.

Die in einer Zwangsschule untergebrachten Kinder verbleiben in derselben nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch außerhalb derselben. § 30 findet auch hier Anwendung.

Die Schule steht unter der im Schulgesetze angeordneten Oberaufsicht der Staatsbehörden.

Digitized by Google

Kapitel V.

Über die Gründe, welche die getroffenen Verfügungen aufheben.

§ 39.

Wer auf Grund dieses Gesetzes untergebracht ist, kann bis zum vollendeten 18. Jahre in der betreffenden Familie, dem Kinderheim oder dem Schulheim behalten werden oder, wenn er in einem Schulheim der in § 28 genannten Art untergebracht ist, bis zum vollendeten 21. Jahre.

Wenn kein genügender Grund mehr vorliegt, die bezüglich desselben getroffenen Verfügungen aufrechtzuerhalten, so sind diese zu einem früheren Zeitpunkte aufzuheben.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat der in einem Dienst Angestellte die Verpflichtung, in diesem so lange zu verbleiben, wie das darüber geltende Gesetz vorschreibt.

§ 40.

Die in § 39 genannten Beschlüsse werden bezüglich derjenigen, welche in einem Schulheim untergebracht oder probeweise aus einem solchen entlassen sind, von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsvorstand oder der Direktion, falls solche bestehen, gefaßt und sonst von dem Vormundschaftsrate, auf dessen Beschluß die Unterbringung geschehen ist.

Personen über 16 Jahren, deren Gesuch um Aufhebung der getroffenen Verfügung abgeschlagen worden ist, sowie Eltern, deren Gesuch, ein Kind unter 18 Jahren zurückzuerhalten, in gleicher Weise abgeschlagen worden ist, können verlangen, daß die Sache dem betreffenden Regierungsdepartement vorgelegt wird.

Ein abgeschlagenes Gesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 41.

Ist die elterliche Gewalt einem der Eltern auf Grund des § 2 aberkannt, so verbleibt das Kind bis zum 18. Jahre unter der in demselben Paragraphen angeordneten Vormundschaft, wenn der Vormundschaftsrat nicht anders bestimmt.

Digitized by Google

Kapitel VI.

Über das Verhalten der Anklagebehörde gegenüber den von Kindern begangenen strafbaren Handlungen.

§ 42.

Wenn ein Kind, welches das 14. Jahr noch nicht vollendet hat und daher nicht bestraft werden kann, eine strafbare Handlung begangen hat, so können doch gerichtliche oder außergerichtliche Ermittlungen in der Sache angestellt werden.

Wenn die Anklagebehörde findet, daß das Kind auf Grund des § 1 nicht untergebracht zu werden braucht, kann dieselbe die Vorgesetzten des Kindes im Hause oder in der Schule auffordern, demselben vor Zeugen eine solche passende Züchtigung zu erteilen, welche das Gesetz vorschreibt. Hievon ist der Vormundschaftsrat zu benachrichtigen. Ebenfalls wird derselbe darüber unterrichtet, inwieweit der Aufforderung Folge geleistet ist.

Findet die Anklagebehörde dagegen, daß das Kind untergebracht werden muß, so legt dieselbe die Sache dem Vormundschaftsrate an dem Orte, wo das Kind wohnt oder sich aufhält, vor. Diesem kann die Sache auch dann vorgelegt werden, wenn einer Aufforderung, wie vorstehend erwähnt ist, nicht Folge geleistet wird.

§ 43.

Ist außer dem im § 44 genannten Falle von einem Kinde unter 16 Jahren eine strafbare Handlung begangen, nachdem es das 14. Jahr vollendet hat, kann die Anklage unterbleiben, wenn die Anklagebehörde den Umständen nach findet, daß es mit einer solchen Züchtigung wie im zweiten Absatze des § 42 erwähnt ist, oder mit einer Verfügung seitens des Vormundschaftsrates sein Bewenden haben kann.

§ 44.

Wenn jemand, der in einem Schulheim untergebracht oder probeweise entlassen worden ist, nach seinem vollendeten 14. Jahre eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Anklagebehörde unterlassen, Anklage zu erheben, wenn sie in Anbetracht des Alters des Schuldigen oder der Beschaffenheit der Handlung findet, daß es bei der Züchtigung durch die Anstalt nach § 37 sein Bewenden haben kann.

§ 45.

Wenn die Anklagebehörde auf Grund der Bestimmungen in §§ 43 und 44 unterlassen hat, Anklage zu erheben, so kann auch der durch die strafbare Handlung Benachteiligte die Sache nicht verfolgen.

Digitized by Google

Kapitel VII.

Über die Entrichtung der Kosten.

§ 46.

Die Kosten, welche durch die auf Grund der §§ 4 und 5 erfolgte Unterbringung eines Kindes in einer Zwangsschule verursacht werden, sind von derjenigen Kommune zu entrichten, deren Vormundschaftsrat oder Schulvorstand die Unterbringung beschließt; doch gewährt der Staat einen Beitrag von 30 Öre täglich für jedes in dieser Weise untergebrachte Kind.

§ 47.

Die durch die Unterbringung eines Kindes in einem Schulheim verursachten Kosten werden von der Staatskasse entrichtet; letztere hat jedoch von der Kommune, deren Vormundschaftsrat die Unterbringung beschlossen hat, einen Beitrag bis zu 40 Öre täglich zu beanspruchen. Ist das Kind in der genannten Kommune nicht heimatsberechtigt, so kann diese von der Heimatsbehörde Vergütung des bezahlten Anteiles der Kosten verlangen. Kann eine Heimatsbehörde nicht ermittelt werden, so werden alle Ausgaben von der Staatskasse bestritten.

Wenn umherstreifende Kinder, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben und welche auch selbst einen solchen nicht besitzen, in einem Schulheim untergebracht werden, so bezahlt der Staat ebenfalls sämtliche Kosten.

Außer diesem Falle hat der Vormundschaftsrat, sobald die Unterbringung eines Kindes beschlossen ist, die Armenkommission davon zu benachrichtigen, welche tunlichst schnell die nötigen Aufklärungen über die Heimat des Kindes beschaffen und, wenn letzteres kein Heimatsrecht in der Kommune hat, Mitteilung an die Armenkommission der Kommune senden soll, in welcher das Kind vermeintlich heimatsberechtigt ist.

§ 48.

Wenn ein Kind in anderer Weise untergebracht wird, so werden die dadurch verursachten Kosten mit Ausnahme der in den §§ 17 und 19 genannten Fälle von der Kommune bezahlt, deren Vormundschaftsrat die Unterbringung beschlossen hat; sollte die Heimatsbehörde eine andere sein, so soll die Rückerstattung der Kosten von der letzteren an die erstgenannte Kommune erfolgen.

Kann keine Heimatsbehörde ermittelt werden, so werden die Kosten aus der Staatskasse bezahlt. § 47, zweiter und dritter Absatz, finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 49.

Die auf Grund dieses Gesetzes in einem Schulheim oder in anderer Weise stattfindende Unterbringung soll nicht als Armenunterstützung betrachtet werden.

Ein Kind, welches auf Grund dieses Gesetzes in einer fremden Kommune untergebracht wird, kann während der Dauer der Unterbringung kein selbständiges Heimatsrecht erwerben.

§ 50.

Die Kosten der in den §§ 17 und 19 genannten vorläufigen Unterbringung werden aus der Staatskasse bezahlt, wenn es endgültig beschlossen wird, das Kind einem Schulheim zu überweisen, in anderen Fällen jedoch von der Kommune, welche die Kosten der definitiven Unterbringung zu tragen hat. Wenn das Kind nicht untergebracht wird, so bezahlt die Kommune, deren Vormundschaftsrat wegen des Kindes Beschluß faßt, diese Kosten.

§ 51.

Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

§ 52.

Nach näherer Bestimmung des Vormundschaftsrates oder in den in § 5 genannten Fällen, nach Bestimmung des Schulvorstandes, welcher die Unterbringung eines Kindes beschlossen hat, kann verlangt werden, daß der Kommune oder, falls der bestimmte Betrag die von derselben zu entrichtenden Auslagen übersteigt, dem Staate die mit der Unterbringung verbundenen Kosten von den Eltern des Kindes nach den für Armenunterstützung gegebenen Regeln zurückerstattet werden. Jedoch kann keine größere Erstattung als eine Krone pro Tag verlangt werden.

Kapitel VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 53.

Von dem Zeitpunkte, an welchem dieses Gesetz vollständig in Kraft tritt, können Beschlüsse wegen Unterbringung von Kindern in einem Schulheim nur in Übereinstimmung mit diesem Gesetz gefaßt werden; ferner können auch von diesem Zeitpunkt an Beschlüsse, infolge deren Kinder mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze genannten Gründe ohne

Digitized by Google

Zustimmung der Eltern oder deren Stellvertreter untergebracht werden, nur in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise gefaßt werden. Kinder, welche auf Grund dieses Gesetzes außerhalb eines Schulheims untergebracht sind, können nur durch einen auf Grund der §§ 25 oder 34 gefaßten Beschluß wegen veränderter Unterbringung definitiv vom Unterricht in der Volksschule ausgeschlossen werden. Die Bestimmung im § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1881, daß Unmündige zu ihrer Anstellung als Handwerkslehrlinge ihre Zustimmung geben müssen, tritt außer Kraft, insoweit es Übereinkommen angeht, welche auf Grund der §§ 23 und 33 dieses Gesetzes vereinbart werden. Außerdem wird die Bestimmung in dem genannten Gesetze von 1881, daß ein für einen Unmündigen abgeschlossener Lehrkontrakt für den Lehrling nicht länger als bis zu seinem vollendeten 20. Jahre bindend ist, mit Bezug auf Personen, welche in einem in § 28 genannten Schulheim untergebracht sind, dahin verändert, daß die Altersgrenze 21 Jahre wird.

§ 54.

Die Bestimmungen in § 5, § 38 und § 46, vergl. § 5 sowie die §§ 49 und 52, insoweit sie Unterbringung in einer Zwangsschule nach § 5 betreffen, treten am 1. Juli d. J. in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz von dem Zeitpunkte an in Kraft, welchen der König bestimmt.

Das Gesetz kommt in Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob das Verhältnis, durch welches die Anwendung begründet wird, älter als der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist.

II.

Die „George Junior Republik" in Amerika.

In den Nr. 11 und 12 des 7. Jahrganges der „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" berichtet Else Conrad über ein Unternehmen im Staate New York, eine höchst eigenartige Einrichtung der Fürsorge für verwahrloste Kinder.

Ein Philanthrop, William K. George, hat die Anschauung gewonnen, daß verwahrloste Kinder nicht durch strenge Erziehung nachhaltig zu besseren Menschen gemacht werden können, sondern daß gegenseitige Erziehung dieser Kinder untereinander unter verständnisvoller Oberleitung eines Erwachsenen zu diesem Ergebnis führen werde.

Als George zum ersten Male 30 ganz arme Kinder aus dem elendesten Teile der Stadt New York in seine ländliche Heimat bei

Digitized by Google

Freeville, Tompkins county, N. Y., brachte, wollte er diesen Kindern nur einen erfrischenden Sommeraufenthalt bieten. Im Sommer 1891 führte er bereits 200 Kinder in seine Heimat, wo sie auf einer Farm in Zelten untergebracht wurden, und seitdem schwankte die Zahl der Ferienkolonisten zwischen 150 und 200 mit einer Aufenthaltsdauer von einem bis zwei Monaten.

Die ersten Erfahrungen ergaben, daß die Kinder mitgegeben worden oder mitgegangen waren, um verpflegt und bekleidet zu werden, ohne daß sie eine Vorstellung besaßen oder erhielten, es geschehe damit eine Guttat an ihnen oder es erwachse daraus eine Verpflichtung für sie. Deshalb beschloß George im Sommer 1897, die Kinder für das, was sie mit nach Hause nehmen durften, arbeiten zu lassen. Das wurde sehr ungünstig aufgenommen. Nachdem aber ein Knabe, ohne sich durch den Hohn seiner Genossen abschrecken zu lassen, einen Anzug erworben hatte, fanden sich Nachahmer und der Widerstand gegen das Prinzip war gebrochen. Dieses Prinzip, wonach jede Arbeitsleistung der Kinder entlohnt und mit dem Lohn der Aufwand für die einzelnen Lebensbedürfnisse bestritten wird, ist heute eine Grundlage des jugendlichen Gemeinwesens der George Junior Republic. Die Kinder erwerben sich heute nicht nur ihre Bekleidung, sondern ihren gesamten Unterhalt in der Anstalt durch ihrer Hände Arbeit. Schwieriger war es, das sittliche Verhalten der Kinder zu ordnen; die von George verfügten Strafen machten geringen Eindruck. Er setzte daher ein Gericht ein, dessen Mitglieder unter dem Vorsitz eines seiner Assistenten aus den von ihm gewählten ordentlichsten Knaben der Kolonie bestehen sollten. In dem Werke: „Amerikas Besserungssystem und dessen Anwendung in Europa", aus dem Französischen der Herren v. Beaumont und A. v. Tocqueville von Dr. H. Julius, Berlin 1833, in dem dritten Teile, der von den Rettungshäusern handelt, wird bereits im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts von einer ähnlichen Einrichtung im Bostonschen Rettungshause berichtet. Vor dieses Gericht sollte in der George Junior Republic jeder kommen, der sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hat, und an Stelle der körperlichen Züchtigung sollte als einzige Strafnorm eine abgestufte Zwangsarbeit verfügt werden. Die Erkrankung des Vorsitzenden führte dazu, daß die Gerichtsbeisitzer einen Knaben aus ihrer Mitte mit dem Vorsitze betrauten und dessen Leitung der Versammlungen erwies, daß er seine Kameraden viel besser kannte und viel richtiger und strenger zu behandeln vermochte, als je ein Erwachsener gekonnt hätte. Der jugendliche Gerichtspräsident wurde daher von George dauernd in seiner Würde bestätigt.

Aus diesen Erfahrungen gewann George die Einsicht: Die Knaben erwiesen einen großen Gerechtigkeitssinn und ein scharfes Urteilsvermögen

Digitized by Google

in Straffachen; sie besaßen eine überlegene Befähigung und ein großes Verständnis für gute Vorschläge in bezug auf Regierung und Verwaltung dieses jugendlichen Gemeinwesens. George überlegte daher, daß sie wohl auch ihre Gesetze selbst machen und handhaben könnten.

Bald war erkannt worden, daß ein kurzer Aufenthalt, auch unter den günstigsten Bedingungen nicht nachhaltig auf die Kinder wirken könne, wenn diese nachher wieder in die verderblichen Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen sind, zurückversetzt werden. George suchte daher Dauergäste zu gewinnen. Im Jahre 1898/99 waren 55 bis 60, im folgenden Jahre 86 ganzjährig anwesende „Bürger und Bürgerinnen" der George Junior Republic vorhanden, deren gesetzliches Alter auf 12 bis 18, ausnahmsweise sogar 20 bis 21 Jahre bestimmt ist; jünger haben sie sich für die eigenartigen Verhältnisse der Republik nicht reif erwiesen.

Die Kinder kommen fast ausschließlich aus den schlechtesten, verworfensten Familien. Meist haben Vater und Mutter oder beide Eltern im Gefängnis gesessen, viele der Kinder selbst sind schon bestraft oder im Korrektionshause gewesen.

Zuerst suchen die Neuankömmlinge sich ihres Vorlebens und ihrer Übeltaten zu rühmen; aber sie können den „alten" Bürgern nicht imponieren. Diese haben sich in die neue Ordnung eingelebt. Die Ankommenden müssen daher, wenn sie nicht isoliert sein wollen, sich der geltenden Ordnung fügen. So werden durch Anpassung viele der anfangs Verdorbensten nach längerem Aufenthalte zu den tüchtigsten Bürgern, bestrebt, ihre Vergangenheit vergessen zu machen. Zuerst sucht ein Teil der Ankömmlinge sich dem ungewohnten Zwange durch die Flucht zu entziehen. Flüchtlinge werden verfolgt. Die Bürger sind stolz auf den guten Ruf ihrer Republik und daher bestrebt, die Schädigung dieses Rufes durch ein schuldhaftes Verhalten ihrer Genossen hintanzuhalten.

Wer nicht arbeitet, muß hungern; wer, weil er nicht arbeiten und nicht hungern will, lästig wird, verfällt der Zwangsarbeit; früher oder später erkennt er von selbst oder unter dem Einflusse der geordneten Genossen oder aus dem Augenschein des behaglicheren Daseins dieser fleißigen, ordentlichen Genossen, daß Unbotmäßigkeit weniger erfreulich ist als Einordnung in die gegebenen Verhältnisse, und fügt sich der ihm verständlich gewordenen Abschätzung von Lust und Unlust. Ein bald erlangtes Amt gibt ihm das Gefühl der Würde und Wichtigkeit!

Die Republik hat Korporationsrechte und wird von einem Komitee verwaltet, an dessen Spitze Mr. George steht. Die Mittel zu ihrer Erhaltung, nur zum kleinsten Teil aus der Arbeit der Kinder aufgebracht, werden in der Hauptsache von dem Verein „Junior Republic Association" und durch viele freiwillige Spenden geliefert.

Digitized by Google

Wie sehr das allgemeine Bestreben auf die Erhaltung der guten Ordnung in diesem Gemeinwesen gerichtet ist, geht aus der Mitteilung der Berichterstatterin hervor, daß das Amt eines Polizisten fast das angesehenste und gesuchteste in dieser jugendlichen Republik ist.

Die Arbeit der Kinder begreift alles, was es in der Republik zu tun gibt. Die Mädchen tun vorwiegend Hausarbeit: Waschen, Plätten, Nähen, Putzmachen, Kochen usw., worin sie von Lehrerinnen unterwiesen werden. Den Knaben fällt die übrige Arbeit zu: Bauen, Zeichnen, Schustern, Zimmern, Buchbindern, Frisieren usw., unter Anleitung von sachverständigen Erwachsenen; in landwirtschaftlichen Arbeiten werden sie von Farmern der Umgegend unterwiesen.

Die Bürger müssen bis zu ihrem 16. Jahre die Schule besuchen, die, Sonnabend und Sonntag ausgenommen, von 10—12 und 1—3 abgehalten wird und den Lehrplan einer Volksschule erfüllt. Daneben stellt das „Publishing house" eine Art höherer Schule dar. Eine Bibliothek gewährt gewählten Lesestoff; ein Bürger gibt eine monatlich erscheinende Zeitung heraus. Sport wird gepflegt, ein Militärkorps, uniformiert, bewaffnet und mit Fahnen sowie mit einer Musikkapelle ausgerüstet, ist gebildet; Postanstalt, Bank, Kaufhaus, Regierung, Parlament bestehen — es ist ein richtiger Staat, von Knaben für Knaben geleitet, die in allem frei bestimmen, solange nicht der oberste Regent Mr. George einschreiten zu müssen glaubt.

Das große Grundgesetz aller Erziehung: „Nie müßig gehen, tun, was gut, das Böse fliehen" wird eindringlich verständlich gemacht und wurde von einem der Bürger gegen die Berichterstatterin in den prachtvollen Worten ausgesprochen: „It does not pay to be bad" — Es rentiert nicht, schlecht zu sein!

Daß der Zusammenhang der Kinder mit ihren korrupten Angehörigen sich lockert und verliert, je mehr sich die Erkenntnisse der ersteren bessern, ist selbstverständlich.

Sind die Kinder herangewachsen, so werden sie bei Handwerkern untergebracht oder sonst irgendwo in die Lehre gegeben, aber von Mr. und Mrs. George genau im Auge behalten, notfalls wieder in die Republik zurückgenommen. In letzter Zeit hat sich in Auburn ein Verein ehemaliger Junior-Republikaner gebildet, der treu zusammenhält und nahe Beziehungen zu Mr. George unterhält. Dieser sucht jetzt eine Anzahl seiner Zöglinge so auszubilden, daß sie neue Junior-Republiken gründen und leiten können, da es sein — von den verschiedensten Seiten begeistert aufgenommener — Plan ist, in jedem der amerikanischen Staaten mindestens eine solche Republik entstehen zu sehen.

„Nicht einfach bestrafen", so schließt Else Conrad ihren Bericht, „und vorübergehend zu einem neuen Lebenswandel zwingen, sondern durch

Digitized by Google

den Druck der Verhältnisse, durch freien Entschluß und bessere Einsicht will man diese Armenkinder sich zu tüchtigen, guten Staatsbürgern entwickeln lassen."

Ich lasse hier das Urteil Homer Folks: The Care of Destitute, Neglected and Delinquent Children, New York 1902, Seite 190, folgen:

„Unter den jüngsten Einrichtungen verdient die George Junior Republic zu Freeville, Tompkins county, N. Y., besonderes Interesse. Diese Organisation beruht auf dem Gedanken, die Kinder in dem staatenähnlichen Gebilde einer kleinen Republik zu vereinigen, damit sie auf diese Weise das Wesen und das Wirken der Regierung sowie die Achtung vor dem Gesetze kennen lernen.

In der George Junior Republic besteht eine eigene Geldwährung, ein System der Entlohnung aller Arbeiten der Zöglinge sowie der Bezahlung aller Lebensbedürfnisse durch die Zöglinge.

Auf diese Weise lernen die Kinder aus eigener Erfahrung den Wert der Arbeit kennen, indem sie sich mit Hilfe der Arbeit den unentbehrlichen Lebensunterhalt sichern, sich darüber hinaus Bequemlichkeit und Luxus verschaffen können, andrerseits aber die Kehrseite, nämlich die Folgen der Arbeitsscheu, an sich selbst empfindlich fühlen und erfahren müssen.

Dieses System drängt zur Selbstbeherrschung und übt den einzelnen Zögling in der Kunst des gesellschaftlichen Lebens innerhalb eines Gemeinwesens."

Die George Junior Republic hat auch in anderen Staaten Nordamerikas Nachahmung gefunden.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Der Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung in Frankreich 3
1. Les Enfants assistés, maltraités et moralement abandonnés . . 10
Der frühere Rechtszustand 10
Die Lücken des Kinderschutzes in Frankreich 12
Die Straffälligkeit der Kinder als Folge ihrer Schutzlosigkeit . . 15
Schutz den straffälligen Kindern nicht Strafe 17
Die Vorgeschichte des Gesetzes vom 24. Juli 1889 über den Schutz der verwahrlosten und mißhandelten Kinder 20
2. Das Gesetz zum Schutze der mißhandelten und verwahrlosten Kinder . 22
Die Voraussetzungen der gesetzlichen Fürsorge für die mißhandelten und verwahrlosten Kinder 22
Die Aberkennung der elterlichen Gewalt und die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsgewalt 26
3. Die Einleitung des Verfahrens 28
Auf Grund des Titel 1 des Gesetzes 28
Die fürsorgliche Unterbringung des Kindes 30
Auf Grund des Titel 2 des Gesetzes 30
4. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung 32
Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt 38
Die Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern 39
5. Die Vollzugsorgane des Gesetzes 40
1. Die Assistance publique 40
2. Die Assistance publique und der Service des Enfants assistés et moralement abandonnés 43
6. Die Vormundschaft über die Enfants assistés et moralement abandonnés 42
7. Die Arten der Unterbringung: Familien- und Anstaltserziehung . 48
Die Änderung und Aufhebung des Pflegeverhältnisses 51
8. Berufliche Ausbildung und weiteres Forttommen des Kindes . . . 52
9. Die Kosten des Service des Enfants assistés et moralement abandonnés 53
1. Unterscheidung der Ausgaben 54
2. Unterscheidung der Einnahmen 55
a) Der Beitrag der Gemeinden 55
b) Der Beitrag des Staates 56
c) Die Abgangsdeckung durch das Departement 56
10. Erfolge und Mängel des Gesetzes 59
11. L'Union française pour le sauvetage de l'Enfance 63
Zweck und Tätigkeit 65
1. Die Asyle als Durchgangsstationen 65
2. Arten der Unterbringung 66
3. Die entlassenen Kinder 67
4. Die finanzielle Lage der Gesellschaft 68
5. Statistik der Gesellschaft 69

Digitized by Google

Seite

B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in **Belgien** 73
I. Früherer Rechtszustand
a) 1793—1845 76
b) 1845—1891 80
II. Die Reformen des Ministers Lejeune 84
A. Die sachlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule 90
B. Die formellen Voraussetzungen der Abgabe in eine Wohltätigkeitsschule 91
C. Rechtsschutz und Rechtsmittel gegen Erkenntnisse betreffend Minderjährige unter 18 Jahren 99
III. Die Durchführung der Anhaltung in den Wohltätigkeitsschulen . . 100
A. Die Durchführung in den Écoles de bienfaisance de l'État . 100
B. Die drei Altersklassen der Anstaltszöglinge 102
C. Die Dauer der Anhaltung 104
D. Die Entlassung 105
1. Die unbedingte Entlassung 105
2. Die bedingte Entlassung 106
E. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung 107
IV. Rundschreiben vom 5. April 1897 des belgischen Justizministeriums an die Staatsanwälte bei den Appellgerichtshöfen 109
V. Die Écoles de bienfaisance de l'État in Belgien
1. Die wirtschaftliche Einrichtung der Anstalten 115
2. Der militärische Geist der belgischen Schulen 117
3. Der Anstaltsdienst 118
4. Die Bevölkerung der Anstalt 119
5. Einteilung der Zöglinge 121
6. Belohnung und Strafen 121
7. Unterbringung der Kinder während der Nachtzeit 122
8. Der Volksschulunterricht 123
9. Der Arbeitsunterricht 124
10. Die bedingte Entlassung und die Patronages 126
11. Die Altersversicherung der Zöglinge 127
12. Les Colonies de bienfaisance de l'État Belge à Hoogstraaten, Wortel et Merxplas 123
13. Der Erfolg der Écoles de bienfaisance de l'État 131

C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der **Schweiz** 135
I. Geschichtliches 137
II. Die interkantonalen Berührungspunkte und gemeinsamen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz 141
III. Der gesetzliche Kinderschutz in der Schweiz 143
1. Der armenrechtliche Schutz 143
2. Strafrechtliche Bestimmungen gegen den Kinderbettel 145
3. Der strafrechtliche Schutz der Kinder gegen pflichtwidriges Verhalten der Eltern 146
4. Die Aberkennung der elterlichen Gewalt 146
IV. Die Einweisung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Erziehungsanstalten 150
V. Durchführung der Erziehung der verwahrlosten Kinder in der Schweiz 151
VI. Die Besserungs- und Erziehungsanstalten in der Schweiz 156
1. Die Erziehungsgrundsätze der Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Kinder 157
2. Unterricht und landwirtschaftliche Grundlage der Schweizer Anstalten 161

Digitized by Google

Seite

3. Die äußere Gestalt und die innere Einrichtung der Schweizer Anstalten 163
4. Der Armenerzieher in der Schweiz 165
VII. Die Aufsicht über die Anstalten in der Schweiz 166
VIII. Die finanzielle Grundlage der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz 167

Besonderer Teil. — Baselstadt.

A. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend im Kanton Baselstadt . . . 171
I. Die gesetzlichen Grundlagen 171
II. Die Organe der Versorgung 174
1. Die freiwillige und die staatliche Versorgungskommission . 174
2. Das Erziehungsdepartement 176
3. Das Polizeidepartement 176
4. Die Schule 177
III. Die Anordnung der Versorgung 178
IV. Die Dauer der Versorgung 178
V. Die Durchführung der Versorgung 179
1. Familien- oder Anstaltserziehung 179
2. Anstaltserziehung 179
VI. Die Kosten der Versorgung 181
VII. Die Ausführung und die Überwachung des ganzen Versorgungswesens 182
VIII. Die kantonale Rettungsanstalt in Klosterfiechten 182
B. Die Fürsorge behufs Vorbeugung der Verwahrlosung 187
1. Die Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter 187
2. Die Fürsorge für die unbeaufsichtigte Schuljugend 187
3. Die ärztliche Untersuchung der Schuljugend 188
4. Schulspeisung, Bekleidung und Ferienerholung 189

Baselland.

Baselland 189
I. Der Armenerziehungsverein in Baselland 189
II. Der gesetzliche Kinderschutz in Baselland durch: 1. Das Strafgesetz, 2. Das Gesetz über die Versorgung verwahrloster Kinder vom 22. November 1853, 3. Das Gesetz über das Armenwesen vom 7. November 1859 195
III. Die basellandschaftliche Rettungsanstalt in Augst 200
Die Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Mädchen in Frankendorf 201

Anhang:
I. **Norwegisches Gesetz**, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1996 202
II. Die „George Junior Republik" in **Amerika** 217

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google